Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Digitized by Google

Umſtändliche Geſchichte

der

Kaiſerl. und des Heil. Römiſchen Reichs

freyen

Stadt Lübeck

Zweyter Band

herausgegeben

von

Johann Rudolph Becker

B. R. Licentiat,

und Cämmerey-Secretaire in Lübeck

auf Koſten des Verfaſſers.

Lübeck 1784

gedruckt bey Georg Chriſt. Green, E. Hochedl. Hochw Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

943.96
B38
v.2-3

Digitized by Google

Vorrede.

Der gute Barbarus verlohr vor vielen Jahren seine Schreibtafeln/ darinn er seine Gedichte hat zu machen gepflegt/ hat mich hernegen sein jüngerer Bruder gebeten/ er wolte sie ihm wieder machen/ weil ihm dieselbe niemand vorgelegen.

Ich habe bey der Zuschrifft meines Buchs/ dem alle wie ich vermeine angenehm/ fürgenommen/ mich zu bitten/ er wolte dieselbe allesamt in der richtigen Ordnung mir einander vorgetragen mich bemühen.

A 3 An

Anfänglich war meine Absicht die ganze Erzählung der Lübeckischen Begebenheiten in zween Bänden einzuschränken, und bis auf die neuesten Zeiten auszuführen. Jedoch die Menge der Materien welche mir vorkamen, und welche fals ihr Vortrag nicht ohne Nutzen bleiben soll, sich in einer gar zu gezwungenen Kürze nicht einsperren lassen, zumal da die Vorfälle je neuer sie sind um desto interessanter werden, nöthigte mich, um die Herren Subscribenten nicht zu lange aufzuhalten, von meinem Vorhaben abzustehen.

Man hat mir schon verschiedenemal die Besorgniß geäußert, daß nach den Zeiten der Kirchenreformation wohl wenig von Lübeck zu erzählen übrig seyn würde. Diese Vermuthung aber wird nur dadurch veranlasset, daß unsere neuere Geschichte von niemand bisher bearbeitet ist, und folglich die Gegenstände derselben dem mehresten Theil unbekannt geblieben sind. Dieser zweyte Band der von der Kirchenreformation an, nicht viel weiter als bis auf den Westphälischen Frieden gehet, wird die Fehlsamkeit solcher Besorgniß hinlänglich darstellen.

Digitized by Google

Bey der Herausgabe des vorigen ersten Bandes glaubte ich meinen Lesern einen Gefallen zu erweisen, daß ich ihnen zugleich das Kupfer von dem Prospekt der Stadt Lübeck mittheilete. Es hat aber dieses Kupfer so viele Anfechtungen ausstehen müssen, daß es mir beynahe leid geworden ist, daß ich es habe abdrucken lassen. Billig hätte ich dabey damals gleich anzeigen müssen, daß es keine neue Plate ist; ich glaubte aber ein jedweder würde solches von selbst sehen. Diese Plate ist noch eine Arbeit von dem großen Künstler Mattheus Merian, und ist der Abdruck davon bereits in Werdenhagen größern Werke de Rebuspublicis Hanseaticis zu finden, mithin dieselbe allbereits vor beynahe 150 Jahren gestochen. Sie ward neuerlich im Jahr 1777 an Einen Hochw. Rath geschenket, und wird auf der Cämmereystube aufbewahret. Ich habe mir daher die Erlaubniß ausgebeten selbige abdrucken lassen zu können, um solche dadurch gemeinnützlich zu machen.

Es ist wahr, die Environs der Stadt, als Garten, Alleen und dergleichen sind jetzo ganz anders, als wie sie auf diesem Kupfer vorgebildet werden. Wer weiß aber

Digitized by Google

wohl nicht, daß dergleichen alle zehn bis zwanzig Jahre verändert wird; und wem iſt auch wohl unbekannt, daß bey Kupferſtichen die der Proſpekt einer Stadt vorſtellen, die Environs ſelten, ja faſt niemals ganz getreu und völlig genau abgebildet, ſondern nur als Nebenſachen, worauf es ſo ſonderlich nicht ankommt, angeſehen werden.

Was aber die Hauptſache, nemlich den Proſpekt der Stadt betrift, ſo iſt ſelbiger jetzo noch eben alſo beſchaffen, als er zu Merians Zeit war. Noch ſtehen die nehmlichen Kirchen, die nehmlichen Thürme, die nehmlichen öffentlichen Gebäude, und alles iſt noch in derſelbigen Situation, ohne daß etwas davon, oder hinzugekommen wäre. Der einzige Jacobi Thurm, welcher allererſt 1658, nachdem dieſes Kupfer bereits geſtochen war, auf dem Mauerwerk dieſer Kirche anſtatt des alten Thurms gebauet iſt, hat eine etwas andere façon als der vorige; welches aber in einem Kupferſtich einen faſt unmerklichen Unterſchied machet. Und die vier kleinen Thürme, welche als Verzierungen um jedweden der beyden großen Thürme auf der Domkirche ſtanden, ſind gleichfals vor etwa funfzehn Jahren allererſt abgenom-

nommen. Dies sind aber auch die Veränderungen alle, welche ein neuer Kupferstich im wesentlichen haben könnte.

Das Nebenthor, und die kleine Brücke über den Stadtgraben in der Gegend der Beckergruben, welche in dem Merianischen Kupferstiche angebracht sind, halte ich für ein Versehen in dieser Abbildung. Denn ich habe nirgends gefunden, daß jemals ein Thor und Brücke dort angelegt gewesen sey, außer die Nothbrücke, welche daselbst 1376 auf kurze Zeit wie das Holstenthor gebauet werden mußte, über die Trave, nicht aber über den Stadtgraben geschlagen ward, und nicht viel länger als ein Jahr gestanden hat. Dergleichen Fehler können jedoch auch in neuen Kupferstichen vorfallen.

Weit unangenehmer aber ist mir der Fehler, welcher in dem ersten Bande dieser Geschichte S. 8. eingeschlichen ist, woselbst die Entscheidung des Erbfolgestreits zwischen den beyden dort benannten Wilsischen Fürsten, dem Kaiser Carl dem Großen beygelegt wird, statt dessen Ludewig der Fromme hätte genannt werden müssen

Digitized by Google

sen; nicht minder daß durch einen Druckfehler S. 433 die Abschließung des Utrechter Vertrags in das Jahr 1478 gesetzet ist, wofür das Jahr 1474 welches auch am Rande bemerkt ist, hätte angegeben werden sollen; desgleichen daß S. 448 die Errichtung des Ordens der heiligen Dreyfaltigkeit, durch die Versetzung der Zahlen unrecht in das Jahr 1397 verschoben wird, anstatt daß dieser Orden allbereits 1379 gestiftet ist. Ich habe daher solches hieselbst zu berichtigen nicht ermangeln wollen.

Uebrigens wünsche ich daß diese Arbeit meinen Lesern zum Nutzen und Vergnügen gereichen möge.

Geschrieben zu Lübeck den 18. May 1784.

J. R. Becker Lt.

Um-

Digitized by Google

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Zweyter Band.

Achte Abtheilung.

Von der Kirchenreformation bis zu Ende der Wollenweberschen Unruhen.

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

Vorrede.

Schon vor vier bis sechszehn Jahren hat der Verfasser dieses Buches, durch seine Freunde, von dem Zustande der Gefangenen, und von der Art und Weise, wie sie mit einander behandelt sind, Nachricht erhalten. Er hat sich aber damals nicht entschließen können, diese Nachrichten bekannt zu machen, weil sie theils zu unvollständig, theils zu wenig verbürgt waren, als daß sie hätten, in allen Stücken, zu einer sichern Beurtheilung dienen können. Auch hat damals der Verfasser selbst, durch seine Geschäfte, daran verhindert, sich mit dieser Sache genauer bekannt zu machen. Jetzt aber, da er, durch seine Reisen, Gelegenheit gehabt hat, sich davon, und von mehrern andern, selbst zu überzeugen, und da diese Nachrichten, durch mündliche und schriftliche Mittheilungen, von den verschiedensten Seiten, und von Personen, die sich selbst genannt haben, bestätigt worden sind, so hat er sich entschlossen, sie, mit einigen Zusätzen, bekannt zu machen. Er hat sie, in der Ordnung, wie sie ihm zugekommen sind, und wie sie sich, nach und nach, ihm dargestellt haben, niedergeschrieben, und sie, bis auf einige Kleinigkeiten, ohne Veränderung, dem Drucke übergeben. Er hat sie, weder durch Zusätze, noch durch Auslassungen, verändert, weil er sich dadurch, wie er glaubt, der Gefahr ausgesetzt hätte, Unwahrheiten zu sagen, und weil er, durch eine solche Veränderung, sich selbst, und seine Leser, um den Genuß, und um die Belehrung gebracht hätte, welche sie, aus der Art, wie diese Nachrichten ihm zugekommen sind, und aus der Art, wie sie sich, nach und nach, ihm dargestellt haben, schöpfen können.

zu Oldesloe predigte, zu hören, und daselbst sowohl, als zu Wismar, das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt zu genießen; sondern auch verschiedene, von der hiesigen Geistlichkeit, namentlich Johann Walhof, Capellan zu S. Marien, Magister Andreas Wilms, Prediger zu St. Aegidien, und Michael Fründ, wurden, weil sie wider das Pabstthum geprediget hatten, ihrer Dienste entlassen, und mußten unverzüglich die Stadt räumen. Die Bürgerschaft hätte gerne den vorhin erwehnten von Friemersheim in die Stadt gebracht; allein hieran war nach Bewandniß der damaligen Umstände keinesweges zu gedenken. Johann Ossenbrügge, ein evangelischer Prediger, der sich aus Stade nach Lübeck heimlich hinbegeben hatte, ward, weil er in Tylen Kayſers Hause hieselbst Privat-Hausandacht hielt, und evangelische Lehrsätze dabey vortrug, ins Gefängniß geworfen, und mußte, ungehindert der Vorsprache des Churfürsten von Sachsen, etliche Jahre im Thurm sitzen. Ob er nun wohl endlich 1528 auf nachdrückliches Verlangen der Bürgerschaft wieder losgelassen ward, so mußte er dennoch in seiner Urpfehde eydlich versichern, die Stadt ohne Aufschub auf zehn Meilen umher zu meiden. (Ein Umstand, welcher den Ernst der Obrigkeit wider die sogenannte neue Lehre zu erkennen giebt.) Er ließ sich daher durch den zu Travemünde segelfertig liegenden Schiffer Carsten Düvel nach Reval führen, und verschafte dadurch den Mönchen das Vergnügen auszusprengen, der Teufel habe ihn geholet. Auf gleiche Weise ward auch Doctor Anton Baar, welcher aus England um der Religion willen sich hieher geflüchtet hatte, aus der Stadt verwiesen. Ein ähnliches Schicksal widerfuhr verschiedenen Bürgern und Einwohnern, welche im Verdacht der Ketzerey geriethen, und daher mit Landesverweisung, Gefängniß, oder Geldstrafe beleget wurden. Jasper Bomhower, weil er sich mit einem Mönch überworfen, ward im Thurm gesetzet, und starb darin, da er sobald zu der verlangten Caution keine Anstalt machen konnte. Hermann Stüve ward durch die Wachsamkeit seiner Nachbaren annoch gerettet, als man im Begriff war ihn um Mitternacht zu arretiren. Hans Schult mußte 20 Gulden Strafe geben, weil sein Gesinde einen teutschen Gesang gesungen hatte. Ein blinder Bettler, welcher vor des Bürgermeisters Jochim Gerckens

Thüre ein lutherisches Lied angestimmet hatte, ward der Stadt verwiesen. Wilhelm Steinhauer, ein Bergefahrer, der in der Fasten auf dem Schiffe Fleisch gegessen, ward ins Gefängniß geworfen, und mußte sich mit 50 Mark Lübsch loskaufen. Den beyden Goldschmieden Jacob Isermann und Hieronymus Sander, wurden ihre Goldbuden verschlossen, weil sie nach Oldesloe zur Predigt gewesen. Claus Most, ein Buchbinder, welcher Luthers Schriften zum Verkauf hielt, mußte über Jahr und Tag im Thurm gefangen sitzen. Anderer Beyspiele zu geschweigen. Luthers Schriften, welche durch einen fremden Buchführer nach Lübeck gebracht waren, wurden vom Rath dem Domcapitul zur Prüfung vorgeleget. Die Domherren fanden nichts als Ketzereyen darin, und erregten ein großes Geschrey über die darin enthaltene Gottlosigkeiten. Dies bewegte den Rath, daß er Luthers Werke, so viel deren in Lübeck zusammen zu bringen waren, worunter namentlich dessen Postille, von welcher 1527 eine neue Auflage von Stephan Roth aus Zwickau war beforget worden, hieselbst 1528 auf öffentlichem Markte durch die Hand des Büttels ins Feuer werfen, und verbrennen ließ. Vielleicht haben einige Verunglimpfungen, die sich Luther gegen den Rath, theils in seiner Aeußerung über das Lübecksche Betragen gegen Christian II. theils im Briefe an dem Churfürsten Johann, bey Gelegenheit seiner abermal gesuchten Vorsprache für den gefangenen Ossenbrügge, herausgenommen hatte, politische Gründe dieses Feuereifers wider seine Werke enthalten. Die Einführung der evangelischen Lehre fand also zu Lübeck den lebhaftesten Widerstand †). Selbst das Vorschrei-

†) Das Verlangen nach der Reformation war bey den Bürgern zu Lübeck um so viel sehnlicher, da denenselben schon seit dreyßig und mehr Jahren Gelegenheit war verschaffet worden, die heilige Schrift in der niedersächsischen Sprache übersetzt zu lesen, und dadurch ihre Religionskenntnisse aufzuklären. Denn von den eigentlichen niedersächsischen Bibeln ist die allererste 1494 zu Lübeck aus Stephan Arndes Druckerey an das Licht getreten. Sie führet den Titel. De Biblie mit vlitigher achtinge: recht na dem Latine in dudesck avergheſettet Mit vorluchtinghe vnde gloſe: des Hochghelerden Poſtillatoers Nicolai de Lyra. Vnde anderer velen billigen Doctoren. Es gehöret diese Ausgabe, welche in med. folio abgefasset ist, zu den seltenen und merkwürdigen Bibeln, und ist davon eine ausführliche Beschrei-

§ 2. Die Gesellschaft hat den Zweck, Geschichte und Alterthümer vorzüglich der Schweiz durch Forschen, Sammeln und Bearbeiten, Aufbewahren und Bekanntmachen zu pflegen und zu fördern. Sie wird diesen Zweck besonders durch Herausgabe der Schweizerischen Geschichtsforschungen, Archiv für die Schweizerische Geschichte, Chronik und Urkundenbuch der Schweiz, Geschichte ihrer Städte zu erreichen suchen.

Auch ist unter den besondern Bestrebungsobjekten ausser Zürich die Stadt Bern ausdrücklich aufgeführt worden, bei welch' letzterer Gesellschaft sich ebenfalls eine Sektion gebildet hat, welche sich mit der Herausgabe der Berner Chronik beschäftigt. Ferner ist auch Basel in Aussicht genommen worden und hat sich daselbst ein Hülfsverein für Historische Wissenschaft und Alterthümer Basel gebildet, welcher gleichfalls mit der Gesellschaft eine Verbindung eingegangen hat. Endlich hat auch eine Sektion für Geschichte und Alterthümer des Kantons Aargau sich gebildet, welche ebenfalls mit der Gesellschaft in Verbindung getreten ist. Ausserdem sind noch Sektionen für Graubünden, Thurgau, Glarus, Appenzell und Schaffhausen in Aussicht genommen worden. Ueber den Stand der Gesellschaft und ihrer Sektionen wird unten gehandelt werden.

Statuten und Reglement sind in einer gedruckten Broschüre enthalten, welche bei Orell, Füssli & Comp. in Zürich erschienen ist. Ausserdem sind noch Statuten und Reglement der Sektion Bern gedruckt worden.

Zürich.

Jedoch dem sey wie ihm wolle. Genug, alles flehentliche und oft wiederholte Anhalten der Bürgerschaft um Einführung der evangelischen Lehre konnte bey der Obrigkeit hieselbst gar nichts in die Wege richten.

Die Bürgerschaft dringet auf die Einführung des Evangelii.

Zuletzt aber ereignete sich eine Gelegenheit, wobey die Bürgerschaft gleichsam mit Gewalt dasjenige erhielt, was sie durch vieles Flehen zu erlangen nicht vermogt hatte. Die öffentliche Casse war durch die zu Führung des schwedischen und dänischen Krieges, worin Lübeck seit verschiedenen Jahren eingeflochten war, erforderlich gewesenen Kosten, dergestalt erschöpfet, daß der Rath, um diesem Mangel abzuhelfen, sich genöthiget sahe, eine außerordentliche Contribution auszuschreiben, welche aber ohne Bewilligung der Bürgerschaft nicht zum Stande gebracht werden konnte. Wie nun der Rath anfänglich im Jahr 1528 der Bürgerschaft die Verlegenheit, worin das Publicum wegen des Geldmangels und der Schulden sich befand, zu wissen fügte, und eine außerordentliche Steuer in Anrege brachte, so fand diese Proposition bey den ohnehin mißvergnügten Gemüthern der Bürger viele Schwürigkeit. Jedoch ließen sie sich endlich den Vorschlag des Raths gefallen, unter der Bedingung, daß 36 Männer aus der Bürgerschaft erwählet würden, mit welchen der Rath, die Art und Weise, wie die verlangte Contribution ausgeschrieben, eingehoben und angewendet werden solte, überlegen, und die Administration solcher Gelder gemeinschaftlich bewerkstelligen mögte. Dennoch ward mit diesen 36 Männern nicht viel ausgerichtet. Daher berief der Rath abermal am 24. August 1529 die Aeltesten aus den bürgerlichen Collegiis und Zünften, stellete ihnen die allgemeine Noth vor, wiederholte den vorigen Antrag, und legte den Deputirten schriftliche Articul vor, wie am füglichsten würksame Anstalten vorzukehren seyn mögten, die Stadt aus den Schulden zu reißen. Die Deputirten aber schützten vor, sie wären nicht bevollmächtiget die Articul zu genehmigen, und baten, daß desfals die ganze Gemeine mögte convociret werden. Solches geschahe denn am 11. Sept. und ließ der Rath die entworfenen Articul der versammleten Bürgerschaft vorlesen. Diese berathschlagte sich hierauf, und ward unter einander einig, 48 Männer aus ihren Mitteln zu ernennen, welchen die nemliche

Mishelligkeit desfalls zwischen dem Rath und der Bürgerschaft.

Bürgerausschuß.

1529.

liche Verrichtung aufgetragen ward, der im verwichenen Jahre die 36 Männer sich unterzogen hatten, die aber dabey die geheime Instruction erhielten, vor allen Dingen auf die Einführung der evangelischen Religion zu dringen, und bevor solche vom Rath zugestanden sey, sich auf keine Geldarticul einzulassen. Demnächst solten sie Rechenschaft nehmen von der eingehobenen Accise, von den Geldern, welche die Hansestädte anhero eingesandt, und von den Einkünften von Gothland und Bornholm; dabey solten sie die Bücher und Briefschaften nachsehen, woraus zu beurtheilen stünde, wie hoch die Schuldenlast angewachsen sey; endlich und zuletzt aber Geldarticul entwerfen, wie und auf was Weise der gemeinen Noth abgeholfen werden könne. Die Namen der 48 Männer wurden auf einer Liste verzeichnet, und dem Rath überreicht. Ob nun wohl hiedurch dem obrigkeitlichen Ansehen ziemlichermaßen zu nahe getreten ward, so war doch die Lage der Sachen so bedenklich, daß der Rath sich nicht weigern konnte, die acht und vierziger zuzulassen, so ungerne es gleich geschahe. Die erwählte 48 machten unter sich einen engern Ausschuß von 10 Männern, welche das Begehren der Bürgerschaft vorzüglich in Absicht der Religionssache, und dann der übrigen Angelegenheiten, dem Rathe vortrugen. Allein so unerwartet dieser Antrag war, so heftig widersprach der Bürgermeister Hermann Falcke demselben, und stellte die 10 Männer zur Rede, ob dieses ihr eigener Einfall sey, oder ob sie von den 48 Männern und von der ganzen Gemeine beordert wären, solches in Vortrag zu bringen? dies letztere müsse er seines Theils sehr bezweifeln, weil bey der letzten Zusammenberufung der Bürgerschaft vor dem Rath, so wenig die Patricier als die Kaufleute das geringste davon geäußert hätten, und wolte dadurch zu verstehen geben, daß der Antrag nur von dem gemeinen Mann herrühren müsse. Die 10 Männer, ohne sich hierüber zu erklären, antworteten: Falls der Bürgerschaft nicht zugestanden werde, daß zu Lübeck der evangelische Gottesdienst auf gleiche Art, wie zu Hamburg, Wismar und Braunschweig geschehen, angeordnet würde, so dürfte der Rath keinesweges erwarten, daß die 48 Männer sich auf die der Bürgerschaft vorzulegende Geldarticul einlassen würden. Nach Verlauf von etlichen Tagen am 14. Sept. wurden die zehn Männer wieder vorbeschieden,

und

und erhielten zum Bescheid: „Statt dessen, daß die Bürgerschaft von der Zulage, und von den Kosten des mit dem König Christian II. geführten Krieges, welcher doch auf Betrieb der Bürger unternommen worden sey, Rechenschaft verlange, welches den Rath nicht wenig befremde, würde es nützlicher seyn, wenn sie Mittel und Wege ausfindig machten, die 2500 Gulden Türkenschatz zusammen zu bringen, welche der Kaiser hieselbst hätte ausschreiben lassen, damit die Stadt desfals nicht in Ungelegenheit kommen mögte. Was die neue Sekte anlange, so wisse man nicht, ob solche vom Teufel oder von Gott herrühre; es sey auch noch nicht abzusehen, daß dabey viel Gutes herauskomme; indessen keme der Rath diejenigen Bürger recht wohl, welche derselben Vorschub leisteten, und würde ihre Namen anzeichnen lassen, auch solche wohl zu finden wissen„. Gleichwohl wurden ihnen etliche Schriften, woraus sie die Stadtschulden ersehen komten, überliefert. Allein die Ausschußbürger, denen hauptsächlich um das Reformationswerk zu thun war, setzten alle übrigen Punkte bey Seite, und ersuchten, daß die evangelische Lehre zum wenigsten doch in gewisser Maße mögte verstattet, und der Gemeine vergönnet seyn vier lutherische Prediger in der Stadt zu halten. In soferne der Rath hierin nachgeben wolle, so versicherten sie, im Namen der ganzen Bürgerschaft, daß alle päbstliche Kirchengebräuche samt den Pfaffen, Mönchen und Nonnen ungestört hieselbst verbleiben sollten. Widrigenfalles aber und bevor solches vom Rathe eingewilliget sey, würde die Bürgerschaft sich auf keine Weise zu irgend einiger Geldcontribution verstehen. Hierauf erwiederte der Bürgermeister; ob denn die Bürgerschaft für alle Verantwortung, Nachtheil und Schaden, so dem Rath aus solcher Religionsveränderung beym Kaiser oder auf andere Art, über kurz oder lange erwachsen könnte, einstehen wollte? Dieses aber getraueten sich die zehn Männer nicht zu versichern, sondern äußerten; was einem überkäme, daran müßten alle Antheil nehmen. So bald der Rath nur die Bürgerschaft ihres Wunsches gewähren würde, sey diese willig und bereit zu den zu entwerfenden Geldarticuln ihre Einwilligung zu geben; würden aber Mönche und Pfaffen sich noch ferner bey ihrem bisherigen Ansehen hieselbst erhalten, so sey zu besorgen, daß innerliche Unruhe und Aufruhr

kennen schließlich lehrt. Daß diese beiden Wissenschaft entweder für sich bestehen können, oder sie bedürfen einer vermittelnden Hand, die sie zusammenführt, das ist eine Thatsache, die sich nicht leugnen läßt. Wenn nun die Philologie auf diesem Gebiete nicht wäre, so wäre es doch eine Lücke, wenn Jemand sich dieser Aufgabe unterzöge. Diese Lücke wird nun gewiß nicht ausgefüllt durch Leute, welche sich nur mit der Sprache, nicht mit dem Geiste beschäftigen. Dagegen kann man auch nicht sagen, daß diese Aufgabe nur von Philologen gelöst werden könne. Denn Philologen, welche nur Philologen sind, sind ebenfalls nicht geeignet, weil ihnen die Kenntniß der neuen Sprachen fehlt. Es müssen also Leute sein, welche beide Seiten in sich vereinigen, und diese Vereinigung ist nur möglich, wenn sie sich schon auf dem Gymnasium und auf der Universität mit beiden Seiten gleichmäßig beschäftigt haben. Dieses Verhältniß muß sich bis zu einem gewissen Grade auch in der Prüfung aussprechen. Es ist nicht gut, wenn Jemand, der auf Grund seiner philologischen Studien die Facultas docendi erhalten hat, sich nachher nur mit der Geschichte, nicht mit der Philologie beschäftigt. Es ist ebenso wenig gut, wenn Jemand, der bloß neuere Sprachen studirt hat, die Facultas docendi erhält. Beide Theile müssen gleichmäßig berücksichtigt werden, und es ist nicht gut, wenn Jemand, der sich nur mit der Philologie beschäftigt hat, sich nachher nur mit der Geschichte, nicht mit der Philologie beschäftigt. Es ist ebenso wenig gut, wenn Jemand, der bloß neuere Sprachen studirt hat, die Facultas docendi erhält. Beide Theile müssen gleichmäßig berücksichtigt werden, und es ist nicht gut, wenn Jemand, der sich nur mit der Philologie beschäftigt hat, sich nachher nur mit der Geschichte, nicht mit der Philologie beschäftigt.

Prüfung für das höhere Lehramt.

Jemand soll das Recht erhalten, an den Gymnasien Unterricht zu ertheilen, so muß er sich einer Prüfung unterwerfen. Diese Prüfung ist eine Staatsprüfung und sie ist nothwendig, weil sie Garantien bietet für die Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit der Studien. Wenn die Prüfung eine solche Garantie nicht bietet, so ist sie

beriefen die 48 Männer solche erstlich auf dem sogenannten langen Hause oder Löwensaal. Hieselbst stiegen zween von den acht und vierzigern, nemlich Jochen Sandow, ein Rothbrauer, und Borchert Wreede, ein Ankerschmidt auf die Bank. Ersterer nahm hauptsächlich das Wort, und stellete der versammleten Gemeine vor: Es wären nunmehro zwar die Articul zur Richtigkeit gebracht, nach welchen die Bürgerschaft sich der auszuschreibenden Contribution zu unterwerfen hätte; allein sie wolten die Bürgerschaft ermahnet haben, daß sie ihre Einwilligung darzu nicht eher von sich geben mögten, bevor sie vom Rath die Versicherung erhalten haben würden, daß in den Kirchen dieser Stadt evangelische Prediger frey und öffentlich lehren dürften, welches die 48 Männer bisher nicht auszuwürken vermogt hätten. Hierauf entstand unter den Bürgern ein lautes Geschrey: sie wolten von keinen Geldarticuln wissen, auch keinen Pfenning ausgeben, bevor evangelische Prediger in der Stadt eingesetzet wären. Jochen Sandow, um zu sehen, wie stark seine Parthey sey, bat hierauf, die evangelischgesinnten Bürger mögten auf ihrem Platz bestehen bleiben, die übrigen aber, welche bey der catholischen Lehre beharren wolten, bey Seite treten. Allein sie blieben alle bestehen, denn niemand wolte es wagen, sich den Beleidigungen der Gegenparthey auszusetzen. Nur ein einziger Mann, Peter Bulder, seiner Handthierung ein Schneider, hatte Muth genug sich von dem übrigen Haufen zu entfernen. Nach diesem Auftritt erwählten die 48 Männer noch 8 Bürger zu sich, daß also die Anzahl der Ausschuß Bürger 56 stark ward. Diese 56 traten hierauf in der Audienzstube vor dem versammleten Rath, und brachten das Anliegen der Bürgerschaft in Absicht der evangelischen Prediger in Antrag. Wie nun hierauf der Rath die Sache in Ueberlegung nahm, und die Ausschuß Bürger so lange in die Hörkammer abtreten sollten, so zögerte einer von ihnen, der Kaufmann war, Namens Johann Stolterfot mit Fleiß so lange, bis die übrigen schon alle abgetreten waren; und dieser sagte hierauf beym Weggehen: der Rath mögte sich nur darüber beruhigen, denn der Antrag rühre nicht von der ganzen Bürgerschaft her, sondern es wären nur etliche wenige unter dem niedrigsten Haufen, die nach den evangelischen Predigern Verlangen trügen. Diese

Nachricht konnte sehr viel zur Bewürkung einer abschlägigen Antwort beytragen, welche denn auch erfolgte, indem nach geschehener Deliberation der Bürgermeister den 56 Männern sowohl als der ganzen Bürgerschaft erklärete: den Rath müsse billig die Aeußerung der Bürgerschaft in Absicht der evangelischen Prediger um so mehr befremden, da die hiesigen Kirchen und Klöster mit geschickten Geistlichen und Mönchen besetzet wären, auch noch neulich durch Veranstaltung des Domcapituls ein wegen seiner Gelehrsamkeit berühmter Doctor, der zwey Ketzer überdisputiret hätte, nach Lübeck wäre berufen worden. Die Bürger mögten doch erwegen, wie großer Verantwortung die Stadt sich durch eine vorzunehmende Religionsveränderung beym Kaiser aussetzen, wie sehr die Handlung der Kaufmannschaft dadurch im Reiche und in den Kaiserlichen Erblanden leiden, und wie solches zugleich in Absicht auf die Handwerker von den traurigsten Folgen seyn würde. Noch konnte die Bürgerschaft sich bey dieser Antwort nicht beruhigen, sondern hielte nochmals Rücksprache auf dem Langenhause; wobey ein solcher Lerm entstand, daß der Rath sich eines Aufruhrs besorgte. Denn jedermann war diesen Tag von seiner Arbeit abgegangen, und der Markt stand gepfropft voll Menschen, die den Ausgang der Sache mit Ungedult erwarteten. Endlich ward den 56 Männern freye Macht und Gewalt gegeben, die Sache, so gut wie sie nur konnten, mit dem Rath zur Richtigkeit zu bringen. Hierauf traten die 56 Männer unter dem Gefolge der ganzen Gemeine, welche ihren Antrag schon wußte und genehmiget hatte, zuletzt wieder in die Audienz, und erklärten: Falls nur die beyden Prediger Magister Andreas Wilms und Johann Walhof, welche vor etlichen Jahren abgesetzt waren, und die Stadt hatten räumen müssen, zurück berufen und in ihre vorigen Aemter wieder eingesetzet würden, so wolte die Gemeine geschehen lassen, daß die bis dahin üblichen catholischen Kirchengebräuche bis zu Ausgang der nächst zu haltenden Kirchenversammlung beybehalten würden; jedoch bevor genannte zwey Prediger würklich wieder die öffentlichen Lehrstühle in ihren Kirchen bestiegen hätten, wolte die Bürgerschaft die entworfenen Geldartieul durchaus nicht anhören. Nach vielen Ein- und Gegenreden ward denn vom Rath endlich der Bürgerschaft nachgegeben, daß die beyden Prediger

wieder

wieder eingesetzet werden solten. Ueber diesen Unruhen hatte sich die Rathssession den Tag von Morgens frühe bis Abends um 5 Uhr verzögert, und war nicht nur das Rathhauß voll von Bürgern, sondern sie standen bey etlichen Tausend auf dem Markte versammlet, welche nunmehro vergnügt aus einander gingen, ob sie gleich für diesmal weiter nichts, als eine entfernte Hofnung ihren Zweck zu erreichen erhalten hatten.

Lutherische Prediger eingeführet. 1530.

Vier Wochen nachher geschahe denn die Wiederannehmung der vorhin genannten beyden Prediger, welche zu dem Ende den 7. Januar 1530 auf die Hörkammer gefordert, und ihnen von den daselbst versammleten vier Bürgermeistern und dem ältesten Herrn des Raths ihre vorigen Aemter wieder aufgetragen wurden, mit der Erinnerung: Gottes Wort rein und lauter zu predigen, und die Erhaltung des Friedens und der Eintracht für Augen zu haben; worauf gleich am folgenden Sonntage beyde in ihren Kirchen wiederum die Kanzel betraten. Wie aber demnächst die catholischen Prediger und Mönche sich nicht enthalten konnten, in ihren Predigten öffentlich auf die Lutheraner zu schimpfen, und überdies die Rathsdiener allerhand ungegründete Drohworte wider die Evangelischgesinneten sich verlauten liessen; so fehlete nicht viel, daß die Bürgerschaft, welche sich desfals den 31. März in der Peterskirchen mit den 56 Ausschußbürgern berathschlagte, zu den Waffen gegriffen hätte, fals nicht der Bürgermeister Nicolaus Bröms die unruhigen Gemüther durch seine Klugheit zu besänftigen, und die an ihm abgeordneten Deputirten zufrieden zu sprechen gewußt hätte.

Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft.

Um eben diese Zeit erfolgte ein nachdrückliches Schreiben, das die Domherren an die Stadt von dem Herzog Henrich zu Braunschweig, diesem großen Feinde der Reformation, und Freunde des Kaisers, für die Erhaltung der catholischen Religion und ihres Collegii ausgewürket hatten, worin der Herzog im bedrohlichen Ton äußerte; daß er sich der Vertheidigung dieses von seinen Vorfahren fundirten Hochstiftes anzunehmen nicht entstehen werde. Dem ungeachtet aber

ließ am 1. April die aufs neue in der Domkirche versammlete Bürgerschaft, durch eine Deputation den Rath ersuchen: der catholischen Geistlichkeit anzubefehlen, daß sie statt der unanständigen Schmähworte, mit den evangelischen Predigern über die streitigen Lehrsätze sich in eine, bereits vorhin vorgeschlagene, aber vom Domcapitul verweigerte ordentliche Disputation einlassen, oder im Weigerungsfall sich des Predigens ganz und gar enthalten solten. Hierauf erfolgte zur Antwort: die Religionsstreitigkeiten würden auf dem vom Kaiser nach Augspurg ausgeschriebenen Reichstage verglichen werden, es mögte sich also die Bürgerschaft bis dahin gedulten. Diese war aber mit solcher verzögerlichen Antwort nicht zufrieden, sondern drang darauf, daß der Rath am nächstfolgenden 2ten April wieder zusammen kommen, und die 64 Ausschußbürger nebst der ganzen Gemeine aufs Rathhauß fordern lassen mußte. Hier fiel nun ein heftiger Wortwechsel vor, indem die Bürgerschaft mit Ungestüm darauf drang, daß der catholische Gottesdienst abgeschaft, und statt dessen der evangelische überall in der Stadt eingeführet werden mögte. Nach vielen und langen Debatten, welche bis Abends um 6 Uhr währeten, ward endlich dieser Schluß zum Stande gebracht: „Es solte allen der römischcatholischen Religion zugethanen „Geistlichen, Priestern und Mönchen, als welche sich in die vorgeschlagene Disputation einzulassen nicht getrauet hätten, das Predigen „hinfort untersaget, und solches nur allein fünfen, von dem Rath und „den Ausschußbürgern darzu bestellten Predigern, bey welchen auch „jederzeit die Predigerwahl stehen solte, erlaubet seyn; jedoch solten alle „bisher übliche Ceremonien der catholischen Kirche bis zum Augspurgischen Reichstag, da man sich sodann nach andrer evangelischen Städte, „sonderlich der Stadt Nürnberg Gottesdienst richten wolte, beybehalten, immittelst aber denen, die das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt gebrauchen wolten, solches in der Aegidien Kirche also zu „empfangen, frey gestellet, und im übrigen alle Mißverständnisse, die „sich zeithero zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entsponnen, „gänzlich aufgehoben, und deren nicht weiter gedacht werden.„

Dieser

Diese Klarheit und Innigkeit scheint vorzüglich, auf sie stützt sich Luther, wo er Gründe sucht für sein: Ich weiß es, wenn Gott es sagt, und wenn Gott es nicht sagt, weiß ich es nicht. Diese Klarheit ist es auch, auf welche sich Augustinus beruft, wo er seinen Glauben an die Inspiration der Evangelisten begründet. Diese Klarheit ist es, welche Hieronymus meint, wenn er sagt, die Evangelien seien Gott selbst. Diese Klarheit ist es, auf welche sich Clemens Alexandrinus beruft, wo er sagt, die Evangelien seien Gott selbst, weil sie Gott offenbaren. Diese Klarheit ist es, auf welche sich Origenes beruft, wo er sagt, die Evangelien seien die Erstlinge der ganzen Kirche, und diese Klarheit ist es, auf welche sich Irenäus beruft, wo er sagt, die Evangelien seien die Säulen, Grund und Fundament der Kirche, und diese Klarheit ist es, auf welche sich Tertullian beruft, wo er sagt, die Evangelien seien das Eigenthum der Kirche, welches sie von den Aposteln, diese von Christo, dieser von Gott selbst empfangen habe.

Verschwand diese Innigkeit in alten Kirchlehrern bei Einem, verschwand Klarheit und Tiefe der Ansicht, welche in der Kirche Einige hatten, verschwand sie bei Einem, so war sie bei Vielen noch vorhanden, so lange man lebendige Kirchlichkeit suchte. Die Verehrung der heiligen Kirchenväter und besonders Gottes gnädiges Lenken in Schrift und Kirche, welches sie bezeugen, ist ein Zeichen, daß diese Klarheit und Innigkeit noch vorhanden war, wo sie gefunden wurde. Wo aber jene Tiefen schwanden, und wo sie schwächere Gestalten und Ansichten annahmen, da wurden auch diese Zeugnisse der Kirchenväter schwächer, Ansehen, Gewicht und Kraft verloren sich, und wo sie dennoch lebendig blieben, da war doch mehr Ansicht einer Schule, als Zeugniß einer alle acht Zeugen umfassenden

— Auf Schiller hatte Goethe namentlich von romantischer Seite so viel Ab-
bruch gethan, daß man schließlich den Dichter der Braut von Messina, der Jung-
frau von Orleans, des Wilhelm Tell, der Räuber, der Kabale und Liebe, des
Don Carlos gegen den Dichter der Xenien, des neuen Paris, der Huldigung
der Künste vernachlässigte. Schillers Gedichte, die Balladen, die Lieder, die
Sprüche, die Epigramme, die philosophischen Gedichte, sie sind Gemeingut
unseres Volkes. Schillers Balladen sind Balladen, wie sie sein müssen, kurz,
markig, gedrungen, voll, rund, ganz frei schaltend mit Sprache, Reim und
Rhythmus, ohne Künstelei, ohne Gesuchtheit, ohne Phrase, ohne Schwulst, ohne
Ueberschwänglichkeit, ohne Verschwommenheit, ohne Unklarheit, ohne Dunkel-
heit, ohne Sucht, Originalität zu erhaschen, ohne Originalität, und doch Origi-
nalität, ohne Sucht, Tiefe zu erhaschen, ohne Tiefe, und doch Tiefe, ohne Sucht,
Gedanken zu erhaschen, ohne Gedanken, und doch Gedanken.

Trotzdem aber ist selbst in Deutschland, selbst in dem Heimathlande Schillers, in der Schweiz, noch sehr viel zu thun, um Schiller und seine Balladen recht verbreitet zu machen, recht populär zu machen. Wie viele Deutsche kennen Schillers Balladen nicht! Wie viele Deutsche kennen sie nur dem Namen nach! Wie viele Deutsche haben sie noch niemals gelesen! Wie viele Deutsche haben sie noch niemals gehört! Wie viele Deutsche haben sie noch niemals gesehen! Wie viele Deutsche haben sie noch niemals gelesen, gehört und gesehen! Wie viele Deutsche haben sie noch niemals gelesen, gehört und gesehen, und doch sind sie Deutsche! Wie viele Deutsche haben sie noch niemals gelesen, gehört und gesehen, und doch sind sie Deutsche, und doch sind sie Deutsche!

Schiller hat sich in seinen Balladen, und hat sich überhaupt Poesie, wie ich Ihnen schon gesagt habe, nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel gedacht. Schiller hat sich in seinen Balladen, und hat sich überhaupt Poesie, wie ich Ihnen schon gesagt habe, nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel gedacht. Schiller hat sich in seinen Balladen, und hat sich überhaupt Poesie, wie ich Ihnen schon gesagt habe, nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel gedacht. Schiller hat sich in seinen Balladen, und hat sich überhaupt Poesie, wie ich Ihnen schon gesagt habe, nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel gedacht.

Es koſtete zwar überaus viele Mühe, und daurete beynahe ſechs Wochen, bevor der Rath ſich entſchließen wolte, dieſe verlangte Verſchreibung auszuſtellen. Allein die Vier und Sechziger führeten den ſcheinbaren Grund für ſich an, daß, wenn die bewilligten Geldarticul würden zur Vollſtreckung gebracht werden, ſo könne es nicht fehlen, daß viele Leute über die Ausbezahlung des ihnen abgeforderten Geldes mißvergnügt werden, ja wohl gar Lerm und Ungemach daraus erfolgen würde. Weil ſie nun die Schulden nicht gemacht hätten, ſo wolten ſie bey Abtragung derſelben auch nicht dem Unwillen anderer, die das Geld darzu hergeben ſollten, alleine ausgeſetzt ſeyn. Sie droheten dabey, fals der Rath ihnen nicht das gebetene Zeugniß wegen ihrer Annahme ertheilen würde, ſo wolten ſie wieder abdanken, und mögte man ſodann ſehen, wie man zu dem Gelde Rath ſchaffen wolle; denn ſie würden alsdann die Geldarticul der Gemeine wieder einliefern, und es ſey zu beſorgen, daß dieſe ſich zur Erfüllung derſelben nicht weiter verſtehen, dem ungeachtet aber das Lutherthum ſich doch nicht nehmen laſſen werde. Dieſen nachtheiligen Folgen zuvorzukommen, mußte ſich endlich der Rath darzu bequemen, in einem pergamentenen Buche der 64 durch den Secretaire Lambert Becker unterm 10. Junius den verlangten Atteſt in der Maaße regiſtriren zu laſſen: „daß die Vier und „Sechziger mit Wiſſen und Willen des Raths von der ganzen Gemeine „gekoren wären, und der Rath für alle nachtheilige Folgen, welche „aus den bewilligten Geldarticuln entſtehen könnten, mit einſtehen „wolle; desgleichen daß der Rath die evangeliſchen Prediger angenommen und ihnen das Predigen befohlen habe, auch diejenigen, welche „wider die evangeliſche Lehre reden, und ſolches nicht aus der heiligen „Schrift beweiſen würden, in Strafe nehmen wolle.„

Dieſes letzte verlangte die Bürgerſchaft aus der Urſache, weil des obangezogenen kurz vor Oſtern getroffenen Vertrages ungeachtet, dennoch bey jedwedem Schritt der zum Vortheil der evangeliſchen Lehre geſchehen ſolte, von Seiten des Raths neue Hinderniſſe in den Weg geleget wurden. Zum Beweiſe mag folgendes dienen: Es waren anfänglich nicht mehr als zween evangeliſche Prediger in Lübeck, nemlich

M. Andreas Wilhelmi und Johann Walhof. Diesen beyden Männern fiel es unmöglich, alle Kanzeln in der ganzen Stadt zu betreten. Selbige beklagten sich daher bey der Bürgerschaft, daß ihnen die Arbeit zu schwehr werde, und sie ihren Dienst niederlegen müßten, woferne ihnen keine Amtsgehülfen gesetzet würden. Der Rath, dem dieses vorgetragen und zugleich angezeiget ward, daß die Gemeine gerne den Peter Christian von Friemersheim, den sie vormals schon zu Oldesloe gehöret hatte, und einen andern Prediger, Namens Ladewich zum Predigeramte anhero berufen zu sehen wünsche, schlug solches schlechterdinges ab, und legte den in Vorschlag gekommenen Männern hauptsächlich zur Last, daß sie verheyrathet wären. Man ließ sich hiedurch noch nicht abschrecken, sondern Wilhelmi und Walhof mußten dieses Gesuch persönlich in Gegenwart acht deputirter Bürger vor den Bürgermeistern auf der Canzley wiederholen. Allein sie wurden von dem Bürgermeister Plönnies, der hauptsächlich dem Lutherthum feind war, mit derben Worten abgefertiget, und daher bewogen zu erklären, daß unter solchen Umständen, wenn ihnen keine Amtsgehülfen gegeben würden, sie die Last ihres Amtes nicht weiter tragen könnten. Die Bürger wurden über das Betragen des Bürgermeisters höchst unzufrieden, und es fielen auf beyden Seiten bittere Worte vor. Weil nun die Bürgerschaft wohlbedächtlich die Religionssache mit den Geldarticuln allemal in Verbindung brachte, so erhielt sie nach Verlauf etlicher Tage die Bewilligung des Raths, daß die beyden vorhingenannten Geistlichen hieselbst zu Prediger angenommen werden solten, unter der Bedingung, daß sie ja im Chorhemd predigen, auch sonst die übrigen gewöhnlichen Ceremonien beybehalten werden solten. Dieses letztere wolte der Rath also verstanden wissen, daß die evangelischen Prediger nur lediglich Kanzelreden zu halten, keinesweges aber sich mit Austheilung der Sacramente zu befassen hätten. Wie daher erwehnter Johann Walhof in der Marien Kirche ein Kind getaufet, und dabey sich eines Formulars in teutscher Sprache bedienet hatte; so wurden die vier Prediger vor den beyden Bürgermeistern Nicolaus Bröms und Hermann Plönnies vorgefordert, und ihnen darüber bittere Verweise gegeben; ja es heißt sogar, daß man sie für Ketzer, aufrührische Buben, welche

die

die Schrift nach ihrem Kopfe auslegten und das Volk verleiteten, geſcholten habe. Die Prediger erwiederten hierauf, wenn man ſie für ſolche Leute halte, ſo wolten ſie nichts mehr bitten, als daß ihnen vergönnet werde, bey verſchloſſenen Thüren in einer Diſputation mit den catholiſchen Geiſtlichen ihre Lehre aus der göttlichen Schrift zu rechtfertigen, bis dahin aber wolten ſie ſich des Predigtſtuhls enthalten. Die 64 Männer wurden hierüber ſehr aufgebracht, und beſchwerten ſich desfals bey dem Rath; worauf die vier Prediger vor dem verſammleten Rath gefordert wurden, welche, obgleich erwehnte beyde Bürgermeiſter ihre Worte mildern wolten, dennoch den ganzen Vorgang der Sache ihnen beſcheidentlich unter Augen ſagten. Sie beklagten dabey, daß die Herren ſelbſt ihre Predigten nicht hören wolten, und daher ihren Verläumdern ſo leicht Glauben beylegten. Die Bürgermeiſter beſtanden darauf, ſie hätten die Prediger nur hauptſächlich des Taufens halber zur Rede geſetzet, denn ſie wären angenommen, daß ſie mit den Ceremonien nichts ſolten zu ſchaffen haben. Allein die Prediger erwiederten, mit den päbſtlichen Ceremonien könnten ſie ohnehin Gewiſſens halber ſich nicht befaſſen; jedoch dahin gehöreten die Sacramente nicht, welche mit der Lehre verbunden ſeyn müßten, und könnten ſie ſolche auf Begehren, niemandem verweigern. Inzwiſchen mußten ſie, ohne Beſcheid zu erhalten, nach Hauſe gehen. Dennoch ließen ſie ſich von den 64 Bürgern bereden, die Kanzel wieder zu beſteigen; und als immittelſt der Rath die vorhingedachte Verſchreibung vom 10. Jun. ausgeſtellet hatte, ſo ward am Sonntage nach Pfingſten von den Kanzeln abgeleſen: „ fals ſich jemand erdreiſte auf die evangeliſche Lehre übel zu „ ſprechen, welches er mit göttlicher Schrift nicht beweiſen könne, der „ ſolle in des Raths Strafe verfallen ſeyn;„ auch von Seiten des Raths freygegeben, daß in der Aegidien Kirche, nicht aber in andern Kirchen, die Taufe könne ertheilet werden.

Der Rath unterhielte noch immer die Hofnung, daß auf dem Reichstage zu Augſpurg, (wohin Doctor Bröms, ein Bruder des Bürgermeiſters, hingeſchickt war,) die lutheriſche Lehre gänzlich würde verworfen werden; daher ſahe man durch die Finger, wie etliche Pfaffen Verbotswidrig zu St. Jürgen, zu St. Clement, und in der heiligen

Geistkirche heimlich die Kanzeln bestiegen, und geschahe es nicht anders als auf Anhalten der 64 Bürger, daß der Rath dieserwegen ein neues Decret ausgehen ließ. In eben dieser Hinsicht war man auch so sorgfältig auf die Beybehaltung der päbstlichen Ceremonien bedacht. Als daher auf den ersten Sonntage nach Trinitatis das jährliche Dankfest wegen der im Jahr 1416 geschehenen Wiedereinsetzung des alten Raths einfiel, und die feyerliche Procession mit dem Sacramente durch die Stadt geschehen solte, so ließ der Rath, weil am Fronleichnamsfeste sich von den Handwerkern fast niemand dabey eingefunden hatte, den Aemtern durch die Aelterleute gebieten, daß ein jedweder dem Licht und Leuchter dabey zu tragen gebühre, bey Strafe keinesweges wegbleiben solle. Allein die Aemter gaben ihren Aelterleuten zur Antwort: sie wolten dem Teufel nicht länger die Kerze vortragen. Am Sonntage als die Procession gehalten ward, ging der Zug von der Domkirche an nach St. Peterskirche; hieselbst aber ward evangelischer Gottesdienst gehalten. Wie nun die Catholiken in die Kirche kamen, so fing das Volk aus Muthwillen an mit allen kleinen Klocken, so an den verschiedenen Altären daselbst hingen, zugleich zu läuten; in andern Kirchen, durch welche die Procession gehen solte, wurden sie nicht eingelassen, sondern mußten umher gehen; in noch andern empfing das Volk sie mit dem Gesang Ach Gott vom Himmel sieh darein ꝛc. den die Catholiken auf den Tod nicht ausstehen konnten. Auf solche Art fiel diese Procession zu ihrem größten Verdruß aus, und ist nach der Zeit dergleichen Umgang mit dem Sacramente nicht weiter zu Lübeck gehalten worden.

So wie nun hier die Lutheraner der Catholiken spotteten, so fehlte es auch im Gegentheil nicht, daß diese sich über jene lustig machten, und hauptsächlich von den Vier und Sechzigern verkleinerlich redeten. Unter andern trieb ein Barbier, Hermann Schepeler sein Gespötte damit, daß der Beutler, Henrich Küsel, welcher mit zu den Ausschußbürgern gehörete, von ganz kleiner Statur war; er wolte ihn also nicht für einen ganzen sondern nur für einen halben Mann paßiren lassen, und nannte die 64 daher viertehalb Mann und ein Schock. Als die Sache zur Klage gebracht ward, wolte der Rath solche vergleichen; allein

allein die Kläger wolten von keinem Vergleich wissen, und bestanden darauf, daß Schepeler solte bestrafet werden. Er ward daher in Brüche gesetzt; aber auch hiemit war der Ausschuß nicht zufrieden. Man verband mit dieser Klage noch eine andere wider Hermann Tilemann, welcher die Wahl der 64 Männer angefochten, und behauptet hatte, sie wären nicht von der ganzen Bürgerschaft gekoren worden, denn er kenne viele Bürger, welche ihnen ihre Stimmen nicht gegeben hätten. Auf diese letzte Klage wolte der Rath anfänglich keine Rücksicht nehmen. Allein das Mißvergnügen der Bürger bekam dadurch nur neue Nahrung, und der stets geschäftige Geist der Zwietracht bediente sich eines sehr unerheblichen Umstandes, um die ganze Stadt aufs neue in Lerm und Unruhe zu setzen.

Eine rothe Egge welche an der am Markt befindlichen Schandklocke über der Waage angeknüpfet war, und den 29 Junius oder am Petri und Pauli Tage von den Leuten die früh Morgens zur Kirche gingen als etwas ungewöhnliches bemerket ward, muste unruhigen Gemüthern zur Aufforderung dienen, den Saamen des Mißtrauens und Argwohns zwischen dem Rath und der Bürgerschaft auszustreuen. Man glaubte an dieser rothen Egge ein Blutzeichen zu erblicken, und man war sogleich mit der Ausdeutung fertig, es müsse auf das Blut der evangelischen Bürger abgezielet seyn. Der Haufe Menschen die dies Wunderzeichen angaften vermehrte sich mit jedwedem Augenblick, bis der Markt gepfropft voll stand. Die 64 Männer als die Hauptpersonen verfehlten mit ihrer Gegenwart hiebey nicht, und endlich stieg einer aus ihren Mitteln, namens Schiffer Henrich Möller auf eine Faulhöckerbank, und hielt an das Volk, welches einen Kreiß um ihn schloß, eine herzbrechende Rede, worin er den Rath bey der Bürgerschaft verdächtig machte, daß er die evangelische Religion zu befördern nicht aufrichtig gemeynet wäre, sondern es mit den Pfaffen und Mönchen halte; wobey er denn seinen Beweis aus der rothen Egge hernahm. Gleichwohl war er noch so vernünftig, wie das Volk ihm zurief, man sollte sich die Thorschlüssel abliefern lassen, daß er solchem widersprach. Unter andern fragte er, ob die Bürgerschaft die 64 Männer bey ihrem

Neue Unruhen

Ansehen erhalten, und auf die Bestrafung derjenigen, die spöttisch von ihnen geredet hätten, dringen, auch selbst mit dem Rathe nochmals unterhandeln, und zur Sicherheit der Stadt sich ins Gewehr stellen wolle? Da nun das Volk, wie in solchen Fällen gewöhnlich, auf alle seine Fragen Ja! Ja! zur Antwort rief, so sprang unser Redner von seinem Catheder wieder herab. Hierauf wurden etliche von den Ausschußbürgern nach der Marien Kirche geschicket, welche den dort in der Capelle versammleten Bürgermeistern zumutheten, sich nach dem Markt zu der Bürgerschaft zu verfügen. In der Absicht nun, den entstandenen Lerm in seinem ersten Anfange durch ihre persönliche Gegenwart zu dämpfen, erhoben sich die beyde Bürgermeister Nicolaus Bröms und Matthäus Packebusch in Gesellschaft etlicher Rathsherrn zu dem Volke auf dem Markt; und wie sie in den Kreiß traten, so gaben die Ausschußbürger zu erkennen, daß die Bürgerschaft Verlangen trage, wichtiger Ursachen halber mit dem Rath mündlich zu unterhandeln; begehrten daher, daß der Rath unverzüglich sich versammlen, und die Bürgerschaft auf das Rathhaus berufen mögte. Auch hierin ward den 64. Männern nachgegeben. Bey dieser Raths-Seßion ward den Ausschuß-Bürgern anfänglich von dem Bürgermeister Nicolaus Bröms verweißlich vorgehalten, wie sie sich hätten unterfangen können, im Namen der Bürgerschaft die Bürgermeister und Rathsherren nach dem Markte zu bemühen, da doch fast kein einziger angesehener Bürger auf dem Markte zu finden gewesen sey, sondern der Zusammenfluß von Menschen nur aus Einwohnern von der geringsten und niedrigsten Gattung bestanden hätte. Gleichwohl ließen die Vier und Sechziger sich nicht abschrecken, sondern trugen darauf an, daß Schepeler und Tilemann unverzüglich im Thurm gesetzet, des folgenden Tages die ganze Gemeine aufs Rathhaus erfordert, und in der Stadt zur Sicherheit hin und wieder Wache ausgestellet werden mögte; welche drey Anträge ihnen denn bewilliget wurden, wiewohl Schepeler sich bereits heimlich aus der Stadt entfernet hatte. Am folgenden Tage als den 30. Jun. mußte der Rath auf Verlangen der 64 die Gemeine Haus bey Haus zusammen berufen lassen. Die ganze Bürgerschaft verfügte sich daher, so viel ihrer nur immer Platz hatten auf das Rathhaus. Die 64 traten

hier-

hierauf in die Audienz, und überreichten dem Rath verschiedene schriftlich entworfene Articul, welche die Bürgerschaft bewilliget zu haben verlangte. Diese zielten dahin ab: daß den Domherren das Messelesen und andere catholische Gebräuche untersagt, an jedweder Kirchen 4 Kirchengeschworne erwählet, das Catharinen-Kloster zu einer Schule, das Burg-Kloster aber zu einem Krankenhause eingerichtet, die evangelischen Prediger zu Jacobi und Petri mit nöthigen Häusern versorget, das Silbergeräthschaft und die Kleinodien in Kirchen und Klöstern in Verwahrsam gebracht, die Strafgelder welche die evangelischen Bürger vorhin bezahlen müssen wieder entsetzet, und das Ansehen der 64 Männer fortan so lange Lübeck stehen würde, bey Kraft erhalten werden sollte; anderer Prätensionen nicht zu gedenken. Alles dieses gab zu den heftigsten Debatten Anlaß. Man konnte auf nichts einig werden. Es wurden daher zween Herren des Raths, Anton von Stieten, und Cord von Riden, welche vorzüglich wohl bey den Bürgern gelitten waren, an die draussen auf dem Langenhause versammlete Bürgerschaft abgeordnet, um dieselbe zu bewegen, daß sie von den erwehnten Articuln abstehen mögte. Allein sie konnten mit allen ihren Vorstellungen bey der Gemeine nichts ausrichten, und diejenigen, welche aus Mangel des Raums auf dem Markte hatten zurück bleiben müssen, schrien den übrigen auf dem Rathhause zu: sie sollten den Pfaffentand mit aller Macht zu steuren suchen. Nachdem nun der Rath und die Bürgerschaft von des Morgens um 9 Uhr an, bis des Abends um 6 Uhr mit einander über obige Articul conferiret hatten, so ward endlich verabschiedet: „daß in „allen hiesigen Kirchen und Klöstern (nur den Dom allein ausdrück„lich ausgenommen, weil der Rath über die Domherren nicht zu gebie„ten habe,) die papistischen Ceremonien abgeschaft seyn sollten.„ Alle übrigen Forderungen aber wurden damals mit Stillschweigen übergangen, und blieben unausgemacht. Dieser Rathsschluß ward noch den nemlichen Abend durch zween Rathsherren Cord Wibbeking und Henrich Castorf, und etliche von den Ausschußbürgern in allen Kirchen und Klöstern bekannt gemacht, und den catholischen Priestern bey Strafe, und bis auf fernern Bescheid angedeutet, daß sie sich alles Messelesens, Singens und Klingens zu enthalten hätten.

Catholischer Gottesdienst abgestellet.

Die

Domherren beym Messe-lesen gestöhrt.

Die Fortsetzung des catholischen Gottesdienstes in der Domkirchen dauerte auch nicht länger als nur wenige Tage. Denn am 2ten Julius, oder am Feste der Heimsuchung Mariä, drang früh Morgens wie Messe gehalten ward, der gemeine Mann in großer Anzahl in die Domkirche. Die Domherren erschracken über diesen Anblick dergestalt, daß sowohl die Meßhaltenden Priester in ihrem Ornat, als die übrigen welche dem Gottesdienste mit beywohneten, sich vom Altar und Chor in die Sacristey hinein flüchteten, um sich keinen besorglichen Mißhandlungen auszusetzen. Die Gemeine aber nahm die Sache so an, als ob sie ihren Gottesdienst verlaufen hätten; und die Ausschuß-Bürger machten sich dieses Umstandes zu nutze, und verhinderten daß die Domherren ihren gewöhnlichen Gottesdienst in der Kirche nicht wieder anfangen noch aufrichten durften; jedoch ward die Ausübung des catholischen Gottesdienstes in dem Chor dieser Kirche annoch eine zeitlang beybehalten.

Kirchenschätze in Verwahrung gebracht.

Bald nachher wurden die Kirchenschätze, was nemlich an Kleinodien, Perlen, goldenen und silbernen Crucifixen, Bildern, Monstranzen, Kelchen, und übrigem Altargeräthschaft und andern Kostbarkeiten in den sämmtlichen Kirchen und Klöstern der Stadt befindlich war, weggenommen, und auf dem Rathhause, nachher auf der Tresekammer in Verwahrung gebracht. Hiervon ist jedoch der Stadt wenig zu Nutze gekommen, sondern das durch den Verkauf desselben gelöste Geld ist mehrentheils in dem von Wollenwebern erregten Holsteinischen Kriege verschleudert worden.

Kayserliches Mandat verursacht neue Unruhen.

Inzwischen ließ Kaiser Carl der Fünfte im October 1530 an die Stadt Lübeck ein Pönalmandat ergehen †), zufolge dessen bey Strafe von 100 Mark löthigen Goldes, der 64 Männer angemaßtes Regiment, wie auch die neu eingeführte lutherische Lehre unverzüglich wieder

†) Dieses Mandat war verschiedentlich ausgefertiget, und besonders an den Rath, besonders an die Gemeine, besonders an die bürgerlichen Collegien, und besonders an die vier großen Aemter, jedesmal mit etlichen kleinen Veränderungen und Zusätzen, gerichtet. Bevor solches noch eingeschicket

der abgeschaft, und der catholische Gottesdienst mit allen seinen Gebräuchen und Feyerlichkeiten, so wie er vorhin gehalten war, in allen Kirchen und Klöstern der Stadt wieder hergestellt werden sollte. In eben diesem Mandat ward der Rath angewiesen, auf den Fall daß selbiger allein die Bürgerschaft nicht dahin bringen könnte, die anbefohlne Parition zu leisten, sich des Beystandes des Erzbischofs von Bremen, des Herzogs von Braunschweig, des Bischofs von Lübeck, des Herzogs von Sachsen, und des Marggrafen von Brandenburg in diesem Stücke versichert zu halten. Dieses Mandat verursachte nun große Bewegung in unserer Stadt. Die Ausschußbürger berathschlagten sich mit der Gemeine, wie man sich hiebey zu nehmen habe, und der Rath sahe sich in der Nothwendigkeit, einmal über das andere in dieser Sache mit den Bürgern zu conferiren; da denn hauptsächlich die Conferenzen, welche den 12. und 13. October bey verschlossenen Stadtthoren gehalten wurden, für allen übrigen bemerkenswürdig sind. Damals wurden den ersten Tag die Kaiserl. Mandate verlesen; den zweyten Tag aber überreichte der Bürgerausschuß dem Rath neue Articul, worinn nicht nur auf die Vollziehung aller der Punkte, worauf vorhin unterm 29. Jun. angetragen war, gedrungen ward; sondern die Bürgerschaft aufs neue noch verlangte: daß diejenigen, welche obangezogenes Kaiserliches Mandat ausgewürket hätten, fals sie ausfindig gemacht würden, der Stadt verwiesen werden, der Rath aber die Verantwortung dieses Mandats auf sich nehmen, und die Bürgerschaft dawider vertreten mögte. Auch solte der Rath sich nicht nur gefallen lassen, daß die 64 Männer, damit nicht

schicket ward, war der Rath schon durch Dr. Bröms, den man nach Augspurg auf den Reichstag geschicket hatte, davon benachrichtiget. Man eilte daher mit dem Reformationswerke nicht, sondern solches ward so langsam wie möglich betrieben. Die Wahl der Bürgervorsteher an den Kirchen, welche der Rath schon bewilliget hatte, ward von einer Zeit zur andern verzögert; und der bereits nach Travemünde abgefertigte Befehl, daß die dortigen Mönche dem evangelischen Prediger, der alda eingeführet werden sollte, Platz zu machen, und sich von dort wegzubegeben hätten, ward wieder aufgehoben. Worüber denn die Bürger, welche die Ursache davon noch nicht wußten, äußerst mißvergnügt wurden.

nicht nöthig sey, daß die ganze Gemeine so oft zusammen liefe, noch hundert andere Bürger neben sich erwähleten, sondern auch daß diese 164 Ausschußbürger einen noch stärkern Einfluß in den Regimentsgeschäften, sowohl was die öffentlichen Angelegenheiten, als was die Gerichtsbarkeit über einzelne Personen anbetreffe, haben, und an allen Kirchen, Klöstern, und übrigen geistlichen Stiftungen, Bürger-Vorsteher verordnet werden solten. Sie verlangten ferner, daß diejenigen Gelder, welche zum Behuf der Calande und geistlichen Brüderschaften, zu Haltung der Vigilien und Seelenmessen für Verstorbene, nicht minder zu immer brennenden Lampen und Lichtern, vermacht, und bis dahin angewendet worden, wie auch die Memoriengelder, und andere ähnliche Vermächtnisse, in einer jedweden Kirche Gotteskasten fliessen, und zur Unterhaltung der Prediger und Kirchendiener, wie auch zu Almosen, solten angewendet werden. Den Mönchen und Nonnen solte frey stehen aus den Klöstern zu gehen, oder darin zu bleiben; im leztern Fall aber solten sie sich nicht in ihren Kappen auf der Strasse sehen lassen. Gleich denn auch die Mönche und Pfaffen bey Verluste der Stadtwohnung sich nicht unterstehen solten, so wenig in als ausserhalb der Stadt Messe zu lesen, Beichte zu hören, oder zu taufen; und diejenigen, die sich ihres Amtes bedienen würden, solten gleichfals gestraft werden. Endlich trug die Bürgerschaft darauf an, daß die Vicarien und Commendisten, welche ausserhalb der Stadt sich aufhielten, bey Verlust ihrer Hebungen hereingerufen werden, fortan aber keine Präbenden, Vicarien oder Commenden ferner ausgetheilet werden, sondern dergleichen Gelder ebenfals dem Gotteskasten zu gut kommen solten.

Kirchen-Reformation noch ferner befördert.

Aus dem Inhalt dieser Articul, welcher Auszugsweise in der kürze hieselbst mitgetheilet wird, kann ich nicht gewahr werden, daß den Ausschußbürgern es ein Ernst gewesen, dem Kaiserlichen Mandat zu gehorsamen, oder von ihrem angemaßten Regiment abzudanken. Gleichwohl hatten sie sich den Tag vorher also gestellet, und sich von dem Rath bitten lassen, bey ihrem Amte zu beharren. Dabey ist gewiß, daß jene, um den Rath zur Bewilligung dieser Articul zu zwingen, sich allerley bedenkliche Drohungen verlauten ließen, auch die Stadtthore

mit

mit ihrem Anhang besetzten. Ob nun gleich die Bürgerschaft nicht alles was sie verlangte bewilliget erhielt, so muste der Rath dennoch die Verantwortung des Kaiserlichen Mandats übernehmen, auch geschehen lassen, daß die Anzahl des Bürgerausschusses bis auf 164 verstärket ward. Hierauf ward die ganze catholische Clerisey, welche nicht ausdrücklich zum Domcapitul gehörete, aus der Stadt geschaft. Die Dominicanermönche in dem Maria-Magdalenen- oder Burg-Kloster, wie auch die Franziscanermönche in dem Catharinenkloster, mußten entweder freywillig wegziehen, oder ins Gefängniß gehen, es sey dann daß sie sich zur lutherischen Religion bekennen wollten. Dies letzte erwählten verschiedene, insbesondere der Franziscaner Guardian Johann Schabow, der nachher zum Prediger an der Jacobskirche gesetzet, und Henrich Rölcke, der an der Aegidienkirche zum Capellan berufen ward. Andere Mönche, die aus Noth sich zum Lutherthum wandten, wurden theils Schulmeister, theils Chorsänger. Einige wenige blieben jedoch in dem Catharinenkloster, denen das Gnadenbrod gereicht ward, bis sie völlig ausstarben b).

Dr. Bugenhagen bringt die Kirchen-Reformation völlig zum Stande.

Immittelst kam auf Ansuchen des Raths und der Bürgerschaft den 28. October 1530 Doctor Johann Bugenhagen aus Wittenberg, zu Lübeck an, um hieselbst den lutherischen Gottesdienst in Ordnung, und die Reformation völlig zum Stande zu bringen. Er ward von zween Mitgliedern des Bürgerausschusses eingehohlet. Zween Kaufleute aus den 64 Männern, Namens Jacob Crapp und Johann von Achelen, waren eigenes Gewerbes nach Wittenberg geschicket worden, den Churfürsten Johann von Sachsen zu ersuchen, von den dortigen Theologen einen geschickten Mann nach Lübeck verabfolgen zu lassen, welcher hieselbst die Kircheureformation bewerkstellige. Sie hatten dabey den Auftrag, falls es immer möglich wäre, den Dr. Mar-

b) *Chytraeus* l. c. p. 325. dat Bok do de Luttersche Lere sik to Lübeke erst angefanghen mnscr. *Reim. Kock* l. c. ad a 1530. *Starcken* Lüb. Kirchenhistor. p. 11-13. Kirchrinck u. Müller Lüb. Chron. p. 155-166. *Bonnus* l. c. *Hans Regkmann* l. c. Lib 3. woselbst von pag. 149 bis 155 die von den Ausschußbürgern unterm 30 Junii und 13 Oct. 1530 dem Rath vorgelegte Articul in extenso zu lesen sind.

tin Luther selbst zu bereden, daß derselbe nach Lübeck komme, und sich dieses Geschäftes unterziehe, dabey eine christliche Kirchenordnung für unsere Stadt entwerfe. Luther muß aber nicht Lust hiezu gehabt haben, oder der Churfürst hat ihn vielleicht nicht wollen fahren lassen. Es hielt sogar schwehr, daß sie Dr. Bugenhagen losbitten konnten, welchen Luther nicht gerne missen, jedoch auch ihn den Lübeckern zu einem so nützlichen Geschäfte nicht vorenthalten wollte; daher der Churfürst demselben zu solcher Reise die Erlaubniß ertheilete. Bugenhagen hielt am nächstfolgenden Sonntage nach seiner Ankunft zu Lübeck, welches der 30 October war, zum erstenmal in der Marienkirche unter unbeschreiblichem Zulauf von Menschen eine Predigt. Der Rath verordnete demnächst am 23sten Novemb. die beyden Senatores Gotthard von Höveln und Henrich Castorf, desgleichen den Protonotair Berend Heinemann zu Commissarien, welche nebst Doct. Bugenhagen das Reformationswerk besorgen sollten. Zu diesen wurden von den 64 Bürgern annoch Hermann Huttenberg, Hans Meves, Jürgen Sengstake, und Borchard Wrede beygefüget, welche noch vier andere, namentlich Gödeke Engelstede, Gert Oldenburg, Hans Sengstake, und Henrich Steen zu Hülfe nahmen. Diese Commissarien fingen hierauf am 25. November, als am Catharinentage, das ihnen aufgetragene Geschäfte an, und änderten zuerst das hauptsächlich nöthigste in den Kirchengebräuchen; diejenigen Ceremonien aber, welche ohne Aberglauben konnten beybehalten werden, als den lateinischen Choralgesang, und dergleichen, behielten sie bey. Man schränkte die überflüßige Menge der Geistlichen auf eine gewisse bestimmte Anzahl ein, und brachte ein Ehegericht im Vorschlag.

Burg- und Nunen-Kloster zu Armen-Häuser eingerichtet.

Das Burg- oder Maria Magdalenen-Kloster, welches von den Dominicanermönchen gereiniget war, ward nunmehr nach dem Verlangen der Bürgerschaft zu einem Armenhause eingerichtet; und ein gleiches geschahe auch mit dem St. Annenkloster, welches noch nicht dreyßig Jahre gestanden hatte, und den Regulissernonnen eingeräumet war, welche sich mit der Erziehung junger Mädgens beschäftigten. Beyde

vorhin

vorhin genannte Klöster wurden vom Doctor Bugenhagen zu Armenhäuser eingeweyhet.

Das Johanniskloster, welches mit Cistercienser-Nonnen besetzet war, lief anfänglich Gefahr, gleich den übrigen Klöstern gänzlich eingezogen zu werden. Allein in Betracht, daß die in diesem Kloster befindliche Nonnen aus den angesehensten Familien der Stadt herstammeten, wie denn unter andern die damalige Abtißin Adelheid Brömsen, eines hiesigen Bürgermeisters Tochter war, und auch in Zukunft unser unverheirathetes Frauenzimmer in diesem Kloster, wann man es aufrecht erhielt, eine anständige Versorgung finden konnte, so entschloß man sich zur Beybehaltung desselbigen. Dennoch aber geschahe solches nicht ohne alle Veränderung; sondern die Klosterjungfern mußten sich zur evangelischen Lehre bekennen, und waren fernerhin an kein Klostergelübde gebunden, behielten auch die Freiheit aus diesem Kloster wieder wegzuziehen und zu heyrathen. Dabey ward die vorige Nonnentracht abgeschaft, und ihnen eine ehrbare Kleidung vorgeschrieben. Die alten Nonnen wurden zwar nicht verdränget, auch nicht gezwungen sich zur lutherischen Lehre zu bekennen, jedoch ward ihnen ausdrücklich verboten, die neu einkommenden Jungfrauen in ihrem Glauben und christlichen Wandel nicht zu beunruhigen. Die hauptsächlichste Veränderung aber war, daß dieses Kloster nunmehro ein Erziehungshaus und Schule für junge Mädgens seyn solte, welche gegen ein mäßiges Kostgeld im Lesen, Schreiben, Nähen, Sticken, und andern nützlichen Dingen, vorzüglich aber in der Gottesfurcht unterrichtet, und zu einem guten Wandel angeführet werden solten. Dahero denn diejenigen, welche zu Klosterjungfern aufgenommen werden wolten, genugsam qualificiret seyn mußten, solchen Unterricht zu ertheilen. Die Vorsteherschaft an diesem Kloster hatten vor der Reformation bereits die beyden ältesten Bürgermeister, und bey denen verblieb solche auch jederzeit nachher. Das jungfräuliche Kloster erhielte darauf vom Kaiser Carl dem Fünften zu Brüssel den 12. August 1531 das unter der Inschrift Salva gardia mehrmalen gedruckte Diplom.

Johannis-Kloster wird beybehalten.

1531.

Catharinen-Kloster zur Schule eingerichtet.

Das Franciscanerkloster zu St. Catharinen ward völlig eingezogen, und so wie die Bürgerschaft in den vorhin angezogenen Articuln vom 29. Junii 1530 verlangt hatte, in eine Schule verwandelt. Vorhin hatten die Mönche in diesem Kloster sowohl, als in der Burg sich damit beschäftiget Kinder zu unterrichten, daß man also in diesem Betracht behaupten kann, die beyden Klöster wären Knabenschulen gewesen. Dennoch ward der jetzt anzulegenden Schule eine ganz andere Einrichtung gegeben, und solte die darin zu unterrichtende Jugend sowohl zur Gottesfurcht, als zur lateinischen und zu andern Sprachen und schönen Wissenschaften angeführet werden. Die feyerliche Einweyhung dieser lateinischen Schule, zu deren Anlegung bereits 1530 würklich der Anfang gemacht war, geschahe vom Doctor Johann Bugenhagen auf Mitfasten 1531, und wurden derselben die Einkünfte von der Sängercapelle in der Marienkirche beygelegt. Den Ursprung des Irrthums, daß Hermannus Buscoducensis der erste Rector an dieser Schule solle gewesen seyn, hat der seel. Herr Licentiat von Seelen bereits vorlängst entdecket, und gezeigt, daß Hermann Bonn diese Stelle zuerst bekleidet habe. Nachdem Lübeck solchergestalt mit einer guten Schule versehen war, so brauchte man die bis dahin gehabte Jacobsschule nicht mehr. Selbige ging also ein, und ward in eine Mädgensschule verändert. Die Domschule aber ward beybehalten.

Lübeckische Kirchen-Ordnung.

Während aller dieser zum Behuf der Reformation getroffenen neuen Einrichtungen, und nachdem das Domcapitul durch einen Vergleich von 1530, Montags nach Martini Episcopi, die vier Parochialkirchen, und Capellen, der Stadt förmlich aufgetragen und verlassen hatte; schrieb Doctor Bugenhagen eine Lübeckische Kirchenordnung, desgleichen eine besondere Kirchenordnung für die Lübeckschen Kirchen außerhalb der Stadt, ferner eine besondere Kirchenordnung für Möllen, welches damals unter Lübeckischer Vothmäßigkeit stand, wie auch eine besondere Kirchenordnung für Travemünde. In der zuerst erwehnten Kirchenordnung, welche am Pfingstabend, oder den 27. May 1531 vom Rath obrigkeitlich bestätiget ist, zeigte er die Nothwendigkeit, daß die Lübeckische Kirche ausser den Pastoren und Predigern insbesondere

eines Superintendenten bedürfe; und auf seine Empfehlung ward 1531 der im vorhergehenden Jahre nach Lübeck zum Rector an der Schule berufene Hermann Bonn nunmehro auch zum Superintendenten ernannt.

Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft. 1531.

Endlich kam es am 18. Februar 1531 zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zum völligen Vergleich, wobey der Rath den durch Gottes Gnade nunmehro eingeführten evangelischen Gottesdienst zu schützen und zu erhalten, auch alle zeithero von Seiten der Bürger vorgefallene Beleidigungen in gänzliche Vergessenheit zu stellen versprach; die Bürger hingegen durch vier darzu bevollmächtigte, Jürgen Wollenweber, Borchard Wrede, Jochim Grammendorp und Henrich Köhler, dem Rathe vermittelst eines Handschlags den schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung angelobten. Tages darauf, als am Sonntage, ward für die Wiederherstellung dieser innerlichen Eintracht in unserer Stadt in allen Kirchen von den Kanzeln gedanket, und dieserhalb sowohl, als wegen der, aller Drohungen und Hindernisse ungeachtet, glücklich vollendeten Reformation, das Te Deum in den sämmtlichen Kirchen angestimmet.

Lübeck schickt einen Abgeordneten auf den Schmalkaldischen Convent.

Nunmehro beschickte die Stadt Lübeck auch den Convent, welchen die protestantischen Fürsten und Städte zu Schmalkalden hielten, um über ihre und der Religion Angelegenheiten und Sicherheit zu berathschlagen. Lübeck war schon im abgewichenen Jahre um ihren Beytritt zu diesem Bündnisse angesuchet worden. Sie hatte aber desfals Bedenklichkeiten gemacht, und sich nur überhaupt dahin erkläret, daß sie den Verbundenen nicht zuwider seyn wolle. Jetzo aber, wie der Rathsherr Anthon von Stieten, nebst Jacob Crapp und Hans von Elpen Namens der Stadt Lübeck nach Schmalkalden abgeordnet war, ward eine neue Bundesnotul entworfen, des Inhalts: daß, wenn einer von den Verbündeten wegen der evangelischen Lehre, oder der solcher anhängigen Sachen, angegriffen würde, die übrigen demselben Hülfe leisten solten. Dabey solte diese Vereinigung weder wider den Kaiser, noch irgend einigen Reichsstand gerichtet seyn; sondern lediglich zur

rechtmäßigen Gegenwehr und Vertheidigung wider unbillige Gewalt abzielen, und sechs Jahre lang, oder bey mittlerweile entstehendem Kriege, bis zu dessen Endschaft dauren. Diesen Bund hat Anthon von Stieten, Namens der Stadt Lübeck den 27. Februar 1531 mit angenommen, und unterzeichnet; und ist daher in dem folgenden Jahre der erste Religionsfriede zu Nürnberg von Lübeckscher Seite ebenmäßig mit unterschrieben worden.

Vergleich mit den Vicarien.

Ferner ward denn auch den 30. März, als am Donnerstag vor der Stillen Woche, zwischen der Bürgerschaft und den Vicarien, Commendisten und Officianten in den vier Kirchen zu Marien, Jacobi, Petri und Aegidien, ein Vergleich der vom Rath obrigkeitlich bestätiget ist, getroffen, dessen hauptsächlichster Inhalt darin bestehet: daß die Vicarien in den erwehnten Kirchen sich anheischig machen, von ihren Aufkünften, Zinsen, Renten und jährlichen Hebungen, desgleichen von den in Händen habenden Urkunden, Briefen und Siegeln, wie auch baarem Gelde und Silbergeräthschaft, eine genaue und aufrichtige Nachweisung, Anzeige und Verzeichniß zu geben; und sich gefallen lassen, daß die Documente und Baarschaften, unter des Raths und der Kirchenvorsteher Schloß und Clausuren verwahret würden. Dagegen aber ward ihnen die Versicherung ertheilet: daß ein jedweder von ihnen, nicht nur zeitlebens bey allen seinen Einkünften und Hebungen solte gelassen werden; sondern auch, fals einer besonders arm und dürftig wäre, so solte ihm noch vorzüglich zu Hülfe gekommen werden. Die Einkünfte der abgestorbenen Vicarien, Commendisten und Officianten aber solten, jedoch mit Vorbehalt des Gnadenjahres, künftig in den Gotteskasten fließen.

Doctor Bugenhagen reisete hierauf zu Ende des Aprils wieder nach Wittenberg zurück, wiewohl er die von ihm neugepflanzte Lutherische Kirche zu Lübeck in dem folgenden Jahre noch einmal besuchte c).

Um

c) Dat Bok do de Luttersche Lere tho Lübeke erst angefanghen muste. *Bonnus* l. c. ad a. 1530 et 31. *Conc. Cranzii* Saxon. p. 266. Alte Ordnung des

Um die Erzählung der Reformationsgeschichte unserer Stadt nicht zu unterbrechen, ist vorhin anzuführen unterlassen worden, daß die beyden Städte Lübeck und Hamburg zum Behuf der Handlung, damit die über Oldesloe nach Hamburg abzuschickenden Waaren, nicht ferner wie vorhin, zur Achse, sondern zu Wasser transportiret werden mögten, gemeinschaftlich einen Graben oder Wasserfahrt aus der Alster in die Best haben ziehen lassen. Dieser Graben, welcher 1530 fertig ward, kostete der Stadt Lübeck allein auf ihre Hälfte 43497 Mark. Der gehoffte Nutzen davon hat aber nicht recht lange gewähret. Schon vor Ablauf des 16ten Jahrhunderts war diese Wasserfahrt wieder verfallen, und der Transport der Waaren zwischen Oldesloe und Hamburg muste wiederum zur Achse geschehen, da man sonst von Lübeck aus auf eine gedoppelte Art, sowohl durch die Steckniz, Delvenau und Elbe, als durch die Trave, die Best, den Canal, und die Alster, Kaufmannswaaren zu Wasser nach Hamburg, und von dort wieder zurück nach Lübeck bringen konnte.

Lübeck und Hamburg graben einen Canal zwischen der Alster und Best.

Auch ist hieselbst der im November 1530 zwischen den Rothbrauern und Weißbrauern vorgefallene Lerm annoch nachzuholen. Beyde Theile geriethen mit einander in Zänkerey, wobey es von Worten zu Thätlichkeiten kam, und zwey von den Weißbrauerknechten wurden von der aufgebrachten Gegenparthey in die Trave geworfen. Nachdem dies geschehen, versammleten sich die Rothbrauer, welche das Amt der Becker und der Knochenhauer, wie auch andere auf ihre Seite gezogen hatten, in der Marienkirche. Sie beschwehrten sich gegen einander, daß die Weißbrauer den Preiß des Gerstens und Waitzens vertheu-

Zwiespalt zwischen den Roth- und Weiß-Brauern.

des Klosters St. Johannis Evangelistä nach Lutheri Reformation aufgerichtet. Verglick wegen de veer groten Kaspel-Karken mede dem Kapittel d. 1530. in der zu Lübeck 1777 gedruckten Beurkundeten Bescheinigung diesseitigen Besitzstandes in Sachen Domcapitul *contra* Magistrat *pro jurisdictionis criminalis*. Beylage *sub C.* der Vergleich mit den Vicarien stehet beym Regkmann l. c. p. 155-159. Starken Lüb. Kirchenhistorie p. 13-24 u. 86. Kirchring und Müller Lüb. Chron. p. 166, 172 bis 174. *a Seelen* Athen. Lubec. Part. 4. cap. 2.

theureten; und berathſchlagten, wie ſolcher Steigerung des Getraides am beſten vorzubeugen ſey? Die 64 Ausſchußbürger, unter welchen verſchiedene Weißbrauer befindlich waren, die ihren Vortheil dabey ſahen, die Anſchläge der Rothbrauer zu vereiteln, ärgerten ſich nicht ſo ſehr darüber, daß man ihre Knechte in die Trave geworfen hatte, als vielmehr über die gehaltene Zuſammenkunft. Deswegen erhoben ſie heftige Klagen beym Rath, und verlangten, daß die Anſtifter dieſer Zuſammenkunft als Aufrührer mögten beſtraft, und wider dergleichen Conventicula ein ernſtliches Verbot bey nachdrücklicher Ahndung von den Kanzeln verleſen werden. Sie erhielten aber zur Antwort: die Obrigkeit wünſche zwar ſehr, daß Liebe und Eintracht unter den Bürgern herrſchen mögte; dennoch aber, weil ſeit einiger Zeit dergleichen Conventicula bey andern Gelegenheiten ſehr oft gehalten, und ungeſtraft geblieben wären, ſo könne man nicht abſehen, daß es billig ſey, einzig und alleine die Rothbrauer desfals in Strafe zu nehmen. Inzwiſchen ward das Verbot, keine aufrühriſche Verſammlungen anzuſtellen, in allen Kirchen von den Kanzeln abgeleſen, und auf ſolche Art dieſer Zwiſt unter dem Fuß getreten d).

Die Bürgermeiſter Bröms und Plönnies entfernen ſich.

1531.

Die durch den zwiſchen Rath und Bürgerſchaft am 18. Februar 1531 geſchloſſenen Vergleich wieder hergeſtellte Ruhe, ward durch einen ſo unvermutheten als allgemein befremdenden Vorfall ſchleunig wieder unterbrochen. Die beyden älteſten Bürgermeiſter, Nicolaus Bröms und Hermann Plönnies, welche ungehindert der zu Stande gebrachten Kirchenreformation, der catholiſchen Religion eifrig ergeben blieben, und dabey über die Zudringlichkeit, mit welcher die Ausſchußbürger ſich den Regimentsgeſchäften unterzogen, und ſogar von dem Rath wegen der öffentlichen Einnahme und Ausgabe genaue Rechenſchaft verlangten, äuſſerſt mißvergnügt waren; ritten den 8. April, als am Oſterabend 1531 bey Anbruch des Tages in verſtellter Kleidung, heimlich, und ohne daß man die Urſache davon errathen konnte, unter Begleitung des Stadthauptmanns Friderich von dem Werder, und etlicher

d) *Reim. Kock* Chron. Lub. mſcr. Tom. 3. ad a. 1530 *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 153 et 167.

etlicher reitender Diener aus der Stadt nach Schönberg in dem Mecklenburgiſchen. Es ſcheinet, daß ſie daſelbſt den Herzog Albrecht von Mecklenburg vorzufinden müſſen geglaubt haben, und ihre Abſicht anfänglich nicht geweſen ſey, ſich weiter als bis hieher von der Stadt zu entfernen. Allein ſtatt des Herzogs trafen ſie daſelbſt den Dechant von Schwerin, Doctor Johann Cuntzen vor; von dem ſie erfuhren, daß der Herzog zu Gadebuſch ſey, und ſie ihre Reiſe bis dahin fortſetzen mögten. Anfänglich weigerten ſie ſich weiter zu reiten; wie aber Dr. Cuntze ein Kaiſerlich Mandat an den Herzog, und des Herzogs Requiſitionsſchreiben an die Bürgermeiſter hervor zog, entſchloſſen dieſe ſich zur Fortſetzung ihrer Reiſe, und ſchickten die mitgenommene Begleitung wieder nach Lübeck zurück; welche noch vor Mittag wieder eintraf, und die Abreiſe der beyden Bürgermeiſter, hauptſächlich, daß ſie durch ein Kaiſerlich Mandat weiter zu reiten ſich genöthiget gefunden, bekannt machte.

Unruhe deſfals unter der Bürgerſchaft.

Die über dieſe Nachricht erſchrockene Bürgerſchaft beſorgte aus dieſem Vorfall alles nur mögliche Unglück, und beſetzte daher die Stadtthore. Die 164 Männer verſammleten ſich auf dem Rathhauſe, und ungeachtet es Oſterabend war, ſo mußte dennoch auf dringendes Verlangen derſelben, den nemlichen Nachmittag der Rath zuſammen kommen. Hieſelbſt traten nun die 164 Männer vor dem Rath. Jürgen Wollenweber, einer von den vier Directoren, welche die Ausſchußbürger zu Anfange dieſes Jahres unter ſich aufgeworfen hatten, führte das Wort, und erkundigte ſich nach der Urſache, wesfals die beyden älteſten Bürgermeiſter ſich aus der Stadt entfernet hätten. Der Rath ertheilte ihnen durch den Bürgermeiſter Matthäus Packebuſch zur Antwort: Der Abzug ihrer beyden Collegen ſey ohne des Raths Vorwiſſen geſchehen, und könnte dieſer ſolches auch nicht billigen, als welcher vielmehr feſte entſchloſſen wäre, den mit der Bürgerſchaft neulich getroffenen Vergleich unverbrüchlich zu halten; daher wolte man hoffen, daß, wenn vorerwehnte zwey Rathsmitglieder ſich bey den Bürgern einigen Verdacht zugezogen hätten, man ſolches dem Rath, der gar keinen Theil daran nehme, nicht würde entgelten laſſen. Dem ungeachtet

geachtet war die Bürgerschaft viel zu mißtrauisch, daß sie auch sich bey dieser Erklärung nicht beruhigte; sondern, nachdem viel Lerm und Unruhe vorgefallen, endlich den Rath dahin nöthigte, daß die beyden gegenwärtigen Bürgermeister Matthäus Packebusch und Jochim Gercken, wie auch der älteste Herr des Raths Henrich Kerkring auf dem Rathhause, die übrigen eilf Senatores aber, desgleichen die Secretarii, in ihren Häusern im Arrest bleiben, und ihr Ehrenwort, sich von dort nicht zu entfernen, von sich geben mußten. Das Rathhaus ward von Bürgern bewachet, unter welchen hauptsächlich Hermann Stüve durch sein unbescheidenes Betragen gegen die arretirten drey Herren, welche er sogar mit des Scharfrichters Schwerdt zu drohen sich nicht scheuete, sich berüchtigt gemacht hat. Während der beyden ersten Ostertage war nun in der Stadt alles voll Lerm und Unruhe; und obgleich die Geistlichen Ruhe und Frieden der Gemeine einzupredigen, und um Abwendung eines allgemeinen Aufruhrs von den Kanzeln zu bitten angewandt waren, so besorgte dennoch jedermann den Ausbruch eines gefährlichen Tumults. Inmittelst liessen die Ausschußbürger den Stadthauptmann Friderich von dem Werder über dasjenige, was zu Schönberg vorgefallen war, genau abhören, und erfuhren von ihm nicht nur die vorhin erzählten Umstände; sondern auch, daß der Bürgermeister Nicolaus Bröms sein Mißfallen an der jetzigen Verfassung in der Stadt deutlich genug zu erkennen gegeben, auch erwähnet habe, ihm sey von sicherer Hand ein Brief vorgewiesen, den die 64 Männer nach Hamburg geschrieben, worin die Aeusserung vorkomme, daß die Bürger in beyden Städten auf einem Tag ihren Rath angreifen wolten; desgleichen daß erwehnter Bürgermeister Bröms behauptet habe, die Vier und Sechziger hätten sich verlauten lassen ihn aus Lübeck zu jagen; und dergleichen mehr, dessen Grund oder Ungrund wir dahin gestellet seyn lassen, welches jedoch dem Bürgermeister sorgsame Gedanken eingeflösset hatte. Am dritten Ostertage liefen verschiedene Schreiben aus Mecklenburg ein, welche den auf der Hörkammer im Rathhause arretirten Herren, zugestellet, und darauf die übrigen in ihren Häusern arretirten Rathspersonen auf das Rathhaus berufen wurden. In diesen entschuldigte sich Herzog Albrecht von Mecklenburg,

daß

daß er die beyden Bürgermeister Bröms und Plönnies bis Gadebusch ihre Reise fortzusetzen genöthiget habe, und berief sich auf einen vom Kaiser hierzu erhaltenen ausdrücklichen Befehl, welcher dem Schreiben des Herzogs abschriftlich beygelegt war. Die beyden eben genannten Bürgermeister selbst, welche gleichfals an den Rath geschrieben hatten, bezogen sich auf einen kaiserlichen Befehl, wodurch sie nach Schönberg waren gefordert worden. Sie hätten die Absicht gehabt (schrieben sie) denselbigen Abend wieder nach Lübeck zurück zu kehren, und hätten daher niemandem von ihrer vorhabenden Reise Nachricht gegeben, damit ihnen keine Hindernisse in dem Weg geleget werden mögten. Da sie aber zu Schönberg einen anderweitigen Befehl des Kaisers vorgefunden, ihre Reise bis Gadebusch fortzusetzen, so habe es nicht mehr in ihrer Willkühr gestanden zurück zu kehren, vielmehr würden sie sich durch Ungehorsam des Kaisers Ungnade zugezogen haben. Ihre Abreise habe nichts zum Zweck was der Stadt nachtheilig seyn könne, sie würden vielmehr die Gerechtsame der Stadt dem Kaiser beßtens zu empfehlen angewandt seyn.

Dieser verlesenen Briefe ungehindert, konnten die Ausschußbürger sich dennoch über den Abzug der beyden Bürgermeister nicht beruhigen. Die unüberwindliche Abneigung, welche sowohl Bröms als Plönnies wider die evangelische Lehre geäussert, und das Mißvergnügen welches sie über den Einfluß der Bürgerschaft in den Regimentsgeschäften, bezeiget hatten, erweckte wider sie bey den Bürgern den Verdacht, daß sie bemühet wären, bey dem Kaiser Carl dem Fünften es in die Wege zu richten, daß zu Lübeck sowohl in Absicht der Religion als des Regiments alles im vorigen Stand gesetzet, die catholische Religion wieder eingeführet, und das angemaßte Ansehn des Bürgerausschusses wieder abgestellet würde. Dieser Argwohn ward durch den heimlichen Auszug, welcher auf erhaltene Kaiserliche Ladung geschahe, noch mehr bestärket; zum wenigsten war unleugbar, daß Bröms und Plönnies mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg, als Kaiserlich hierzu Bevollmächtigten, Unterhandlungen pflegten, welche sie nicht nur der Bürgerschaft, sondern selbst dem Rath zu verheimlichen, für nöthig hielten. Inzwischen setzten sie ihre Collegen hiedurch in nicht geringe Verlegenheit. Der Bürgermeister Packebusch, ein alter ehrwürdi-

ger Greiß, der nunmehro ſchon drey Tage auf dem Rathhauſe im Arreſte hatte zubringen müſſen, erklärte daher den vorgetretenen 64 Ausſchußbürgern: bey gegenwärtigen Umſtänden, da der Rath weder Gehör noch Glauben bey der mißtrauiſchen Bürgerſchaft finde, ſo wünſche er und ſeine ſämtlichen Amtsgehülfen des Rathsſtuhls enthoben zu ſeyn. Jene, nach desfals gehaltener Beredung, ließen durch Jürgen Wollenweber antworten: der Bürgerausſchuß könne nicht zugeben, daß die Stadt ohne Rath ſeyn ſolle, daher mögte der Arreſt wieder aufgehoben ſeyn, und könnten die Herren im Friede wieder nach ihren Häuſern zurück kehren. Noch eher aber als ſolches geſchahe, mußte der Rath ſich anheiſchig machen, daß niemand von ihren Collegen ſich aus der Stadt entfernen wolle, bevor die Rechnungen von allen Officiis des Raths nachgeſehen und aufgenommen worden; und darin willigen, daß das Stadtſiegel den 64 Männern eingehändiget würde. Erſteres verlangte man unter dem ſcheinbaren Vorwand, damit die Bürgerſchaft genau erführe, was die Stadt eigentlich ſchuldig ſey, und ſie baar aufbringen müſſe; bey dem letztern aber war die Abſicht, zu verhindern, daß ohne Wiſſen und Beyſtimmung der Bürgerſchaft keine Gelder aufgenommen werden könnten.

Rathswahl von der Bürgerſchaft angemaßet.

Damals beſtand das ganze Rathscollegium nur aus ſiebenzehn Perſonen. Denn außer den ausgezogenen beyden Bürgermeiſtern, waren die zwey übrigen Bürgermeiſter, und zwölf Senatores in der Stadt gegenwärtig. Der Rathsherr Anton von Stieten aber war dieſe Zeit über in Angelegenheit der Stadt auf dem Schmalkaldiſchen Convent verreiſet. Der Bürgerausſchuß machte daher etwan 14 Tage nach Oſtern dem Rathe vorſtellig: weil nach Herzogs Henrichs des Löwen Verordnung das Rathscollegium mit 24 Perſonen beſetzt ſeyn ſolte, ſo verlange die Bürgerſchaft, daß die Anzahl der Rathsmitglieder bis dahin vollzählig gemacht würde. Es ſtehe auch die Bürgerſchaft in den Gedanken, daß ſie wohl befugt ſey, ſolche Wahl zu verrichten; wesfals denn der Rath die Beweisthümer, worauf derſelbe das Recht, die Wahl alleine auszuüben, gründe, den Bürgern vor Augen legen mögte. Abſeiten des Raths berief man ſich nicht nur auf den von Al-

ters

ters hergebrachten Besitz dieses Wahlrechts, sondern man ließ auch verschiedene Urkunden, die Rathswahlen betreffend, verlesen; da denn unter andern in einer Verordnung Herzogs Henrichs des Löwen bestimmt war, daß kein Handwerker noch Amtsbruder wahlfähig seyn solte. Bey Anhörung dieser Constitution kam ein gewisser Goldschmid, Namens Hans Mewes, der von Herzen gerne sich zum Rathsherrn hätte wählen lassen, ganz aus seiner Fassung, daß er sich auch nicht enthalten konnte laut zu sagen: diesen Articul hätte Herzog Henrich der Löwe wohl weglassen mögen. Ob nun zwar deutlich genug zu Tage lag, daß die Bürger an den Rathswahlen keinen Antheil nehmen konnten, so war man dennoch entschlossen, die alte Streitigkeit wegen des Wahlrechts, welche 1407 schon so viele Unruhe in der Stadt erwecket hatte, wieder hervor zu suchen; und die Ausschußbürger erklärten daher, sie müßten mit der Gemeine desfals Rücksprache halten, und derselben komme es bey, hierin den Ausschlag zu geben. Nun ließ sich leicht vorher sehen, daß die Gemeine niemandem als dem Bürgerausschuß daß Wahlrecht beysprechen würde. Und nachdem solches würklich geschehen, so stelleten die 164 Männer am 28. April unter sich eine Wahl an; worauf sie dem Rath die Namen der neuerwählten 9 Rathsherren (denn sie hielten dafür, daß 9 Vacanzen wären, indem sie die beyden abwesenden Bürgermeister nicht mehr mitrechnen wolten,) auf so viele Zettel geschrieben, überreichten. Der Rath aber nahm nur sieben von diesen an, und wolte nicht zugeben, daß die abwesenden Bürgermeister ihrer Aemter verlustig solten angesehen werden. Die Namen der auf solche Art zu Rath erkohrnen Männer sind folgende: Gödeke Engelstede, ein Kaufmann, Gerd Odinckberg, ein Stockholmfahrer, Jochim Grammendorf, ein Wandschneider, Goswin Bütepage, ein Rentener, Johann Bußmann, ein Wandschneider, Henrich Cordes, ein Revalfahrer, und Karsten Timmermann, ein Kaufmann.

Wenige Wochen nachher, kam von den beyden abwesenden Bürgermeistern Bröms und Plönnies eine gedruckte Schrift, welche Sonnabends nach Himmelfahrt Christi datiret ist, zum Vorschein. B. Bröms und Plönnies rechtfertigen ihre Abreise.

Diese

Diese ward an den Kirchthüren zu Lübeck angeschlagen gefunden; auch nicht nur in Mecklenburg, sondern auch anderer Orten weit und breit von ihnen bekannt gemacht; in Lübeck aber an den Rath sowohl als an die vier großen und an alle kleine Aemter eingeschickt. Hierin suchten sie sich wegen ihrer Abreise zu rechtfertigen, und führten die Ursachen an, wesfals sie sich fürchten müßten wieder zurück zu kommen. Sie erhoben dabey nachdrückliche Klagen über die während ihrer Abwesenheit ihren Collegen von den verordneten Bürgern, welche sie nur die muthwilligen neuen Regimentshaber nannten, zugefügte Gewalt. In dieser Schrift wurden die 164 Ausschußbürger heftig angegriffen. Daher ließen diese solches nicht unbeantwortet, sondern führten alles, was nur irgend zu ihrer Entschuldigung dienen konnte, umständlich an. Sie schrieben in ihrer Beantwortung, welche wir hieselbst Auszugsweise mittheilen, und woraus zugleich der Innhalt der vorangeführten Schrift ersichtlich wird, folgendes: „weil die Stadt durch die geführten Kriege in große Schulden gerathen sey, und die Bürger mit schweren Contributionen belästiget worden, welches hauptsächlich den gemeinen Mann leicht zu Unlust und Aufruhr hätte bewegen können, so wären zuforderst mit Consens des Raths 48 Ausschußbürger erwählet, um die Geldarticul den Bürgern desto annehmlicher zu machen. Da aber gleichwohl solche den unbemittelten unerträglich geworden, so hätten die 48 Männer wieder abgedanket. Immittelst habe die ganze Bürgerschaft ein Verlangen nach der Einführung des Evangelii geäußert; und dies hätte die Gemeine veranlasset, aufs neue 64 Männer, die Namens ihrer mit dem Rath darüber handeln mögten, zu ernennen. Der Rath habe diesen Ausschuß zugelassen und bestätiget. Allein übelgesinnete Gemüther hätten durch falsche Vorspiegelungen den Kaiserlichen Strafbefehl ausgewürket, wodurch denselben von ihrer übernommenen Verrichtung wieder abzustehen, eingeschärfet worden; und da sie in Befolgung solchen Befehls darauf würklich hätten Verzicht leisten wollen, so habe doch der Rath ihre Auffage nicht angenommen, sondern durch die beyden Bürgermeister Bröms und Packebusch sie inständig bitten lassen, der Stadt Mühe tragen zu helfen, auch versprochen, die angedrohte Strafe zu verbitten und abzuwenden. Dabey sey

Antwort des Bürger-Ausschusses.

ihnen

ihnen von Seiten des Raths selbst an die Hand gegeben, daß sie noch hundert Bürger neben sich erkiesen mögten, welche hierauf ebenfals Obrigkeitlich bestätiget worden wären. Es könne sie dahero der Vorwurf nicht treffen, daß sie sich eigenmächtig des Regiments bemächtiget hätten. Hierauf suchten sie ferner die Entschuldigung der beyden ausgewichenen Bürgermeister zu entkräften, und behaupteten: diese könnten den Kaiserlichen Befehl, und das Ansinnen des Herzogs von Mecklenburg nicht für sich anführen, da man gar wohl wisse, daß sie selbst solche Ladung und Requisition vorlängst begehret und ausgebeten hätten; und zudem ergeben die Umstände, daß, fals sie ohne ihr Vermuthen solche Citation erhalten, sie als worthabende Bürgermeister, welche am wenigsten aus der Stadt könnten entbehret werden, ohne Rücksprache mit ihren Collegen zu halten, sich nicht hätten entfernen, noch minder in verstellter Kleidung aus der Stadt ziehen müssen. Demnächst bemühen sich die verordneten Bürger, dem Betragen, welches nach Abwesenheit der beyden Bürgermeister gegen die übrigen Rathspersonen vorgenommen worden, diese Wendung zu geben: Es sey um Unlust und Aufruhr unter der Gemeine zu verhüten, und den Rathspersonen selbst genugsame Sicherheit zu verschaffen, für gut angesehen, daß die anwesenden beyden Bürgermeister, nebst dem ältesten Cämmerer, sich auf dem Rathhause, als dem honorablesten Platz in der Stadt, die übrigen Rathsmitglieder aber in ihren eigenen Häusern so lange enthalten mögten, bis die Gemeine beruhiget, und eines jeden Schuld und Unschuld an das Licht gebracht wäre; und sey dies keine Arretirung zu nennen, auch kein Schwerdt noch Messer dabey gezuckt worden. Da endlich die vorhin genannten zween Bürgermeister ihr Mißfallen über die Beschickung des Schmalkaldischen Convents deutlich zu erkennen gegeben hatten, so antworteten die Bürger darauf: jene hätten nicht nöthig gehabt die Sache also vorzustellen, als ob die Stadt dadurch des Eydes und der Pflicht, womit sie dem Kaiser und dem Reiche verwandt sey, vergessen habe; denn sonst dürfte dieser bittere und unbegründete Vorwurf, viele Churfürsten, Fürsten und andere Stände, die an dem Schmalkaldischen Bündnisse Theil nehmen, zugleich mit treffen. Zuletzt ist dieser Apologie noch ein Attestat des Raths unter der Stadt In-

Zeno begünstigt, verbannt Basiliskus Isaurier, und die Gemahlinn des Kaisers und verschiedene Bischöfe in eine Wüste, wo sie umkommen. Zeno kehrt zurück, und stirbt 491. Anastasius, ein Isaurier, wird Kaiser, und stirbt 518. Justinus, ein Illyrier, wird Kaiser, und stirbt 527. Justinian, sein Neffe, wird Kaiser, und stirbt 565. Justinus der jüngere, sein Neffe, wird Kaiser, und stirbt 578.

b. Total-Ansicht.

Die beiden obenstehenden Totalansichten gewähren uns folgende Resultate. Die Regierung des Arkadius, Honorius, Theodosius des jüngern, Valentinian des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die beiden Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Honorius, Valentinian des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Honorius, Valentinian des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Honorius, Valentinian des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten.

Eilfter Zeitraum.

Von Arkadius bis Justinian.

Der Zeitraum von Arkadius bis Justinian, d. h. von 395 bis 565, ist durch die Regierungen jener sieben Regierungshäuser ausgefüllt, welche wir in der Totalansicht des vorigen Zeitraums angegeben haben. Arkadius, Theodosius der jüngere, Marcian, Leo der ältere, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten.

a. Total-Ansicht.

Die Totalansicht dieses Zeitraums gewährt folgende Resultate. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten.

b. Total-Ansicht.

Die beiden obenstehenden Totalansichten gewähren uns folgende Resultate. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die beiden Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten. Die Regierung des Arkadius, Theodosius des jüngern, Marcian, Leo des ältern, Zeno, Anastasius, Justinus und Justinian, sind die Linien, welche die Mitte halten.

teſtiren, und ſtellete hierauf ſeine Proteſtation dem Protonotario Berend Heinemann zu, ſolche gehörigen Ortes zu regiſtriren. Hiedurch ſuchte er ſich fürs zukünftige außer aller Verantwortung zu ſetzen; und in der That war ſolche Vorſichtigkeit nicht überflüßig.

Kaiſerliche Mandata.

Denn er war kaum vierzehn Tage Bürgermeiſter geweſen, ſo kam ſchon von Brüſſel aus das zweyte Kaiſerliche Pönalmandat nach Lübeck, welches mit dem im verwichenen Jahre ergangenen gleichen Inhalt hatte: daß ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Sachen zu Lübeck alles im vorigen Stand ſolte geſetzet werden. Dieſes Kaiſerl. Mandat erweckte bey der catholiſchen Geiſtlichkeit eine ganz außerordentliche Freude. Es fielen allerhand ärgerliche, ſpöttiſche und ruhmräthige Reden vor, welche den Rath und die Bürger äußerſt verdroſſen, daß ſie auch desfals bey dem Domcapitul Beſchwerde führeten, und daſſelbe nochmals zur Diſputation mit den evangeliſchen Geiſtlichen aufforderten. In dieſer Abſicht ward am 20. Sept. 1531 in der Domdecaney eine Zuſammenkunft gehalten, welcher von Seiten der Stadt die beyden Rathsherren Cord Wibbekingk, und Gödert Engelſtede, desgleichen die Ausſchußbürger Jürgen Wollenweber, Borchard Wrede, Johann Bonn, Werner Vreſenſten, Albert Geverdingk, und andere; von Seiten des Domcapituls aber der Domdechant Johann Rode, und die Domherren Wilhelm von Calven, Henrich Greve, Johann Wulf, und Berend Klonewinkel beywohneten. Erſtere beklagten ſich im Namen des Raths und der Bürgerſchaft: daß verſchiedene zum Domcapitul gehörige Geiſtliche, unter welchen hauptſächlich Johann Cure namhaft gemacht ward, die evangeliſche Lehre, und die von den Lutheriſchen Predigern ausgetheilten Sacramente für teufeliſch geſcholten, welche nicht aus Chriſti, ſondern aus des Teufels Befehl entſproſſen; weil nun Rath und Bürgerſchaft einig geworden, daß dergleichen Gotteslåſterer bey Sonnenſchein aus der Stadt gewieſen werden ſolten, ſo wolten ſie hiedurch das Domcapitul für dergleichen Unluſt freundſchaftlich gewarnet haben. Da auch erwehnte Geiſtlichkeit ſich berühmet, als ob wegen des jüngſten Kaiſerlichen Mandats die evangeliſchen Prediger binnen 15 Tagen von ihrer Lehre abſtehen, oder aus der Stadt

gejaget werden, und alle vorigen catholischen Gebräuche beym Gottesdienst wieder eingeführet werden solten; und dem Rath und der Bürgerschaft solches äußerst befremde; so hätten sie (die Deputirten) den Auftrag erhalten, bey dem Domcapitul nochmals auf eine Unterredung oder Disputation mit den evangelischen Prädicanten anzutragen. Würde sich denn befinden, daß die päbstlichen Gebräuche und Ceremonien, die Messen, das Fegefeuer u. s. w., aus der heiligen Schrift gehörig bewiesen werden könnten; so wolte man in der Stadt in Glaubenssachen dem Domcapitul folgen, und alles wieder auf den vorigen Fuß einrichten; widrigenfalles aber bey der evangelischen Lehre leben und sterben, dem Kaiser geben was des Kaisers ist, aber sich durch keine Lästerungen weiter irre machen lassen. Der Domdechant, Johann Rode erwiederte hierauf: es sey ihm gar nicht bewußt, daß jemand aus ihren Mitteln sich dergleichen Lästerreden habe schuldig gemacht; und im Fall daß solches vorgefallen wäre, so könnte er geschehen lassen, daß man denselben in der Maaße, wie Rath und Bürger darüber einig geworden, strafe. Selbiger erbot sich dabey, am 23. Sept. die ganze Clerisey zusammenfordern zu lassen, und dieselbe in Güte zu warnen, sich aller Schimpf- und Lästerworte zu enthalten; wäre es aber, daß dennoch jemand dawider handelte, so mögte derselbe alsdann seine Gefahr stehen. Erlehnte demnächst die angetragene Disputation mit den evangelischen Predigern gänzlich ab; mit dem Beyfügen, es sey nicht des Domcapituls Sache, die alten Kirchengebräuche und Lehren der catholischen Religion aus der heiligen Schrift zu erweisen, sondern solches müßten sie den Bischöfen und Obersten der Kirche überlassen, und anheim stellen. Im übrigen bewieß er sich in seinen Aeußerungen auf mancherley Fragen, z. E. was er von der neuen Lehre halte? überaus freundschaftlich; und weil er so sehr nachgebend war, auch die gute Gesinnung des Domcapituls gegen die Stadt rühmte, so schieden die Deputirten freundschaftlich von einander g). Der gemeine Mann hatte die beyden abwesenden,

g) Dat Bok do' de Lutterſche Lere ſick to Lübeke erſt angefangben moſer., woſelbſt ein beſonderes Notariats-Inſtrument, welches über dieſe Conferenz verfertiget worden, zu leſen iſt.

den, hauptſächlich den Bürgermeiſter Brömſen im Verdacht dieſes Mandat beim Kaiſer Carl V. ausgewürket zu haben, bey welchem er ſich zu Brüſſel aufhielte. Daher mußten die beyden Häuſer, welche unter dem Namen der Junckern Compagnie, und Kaufleute Compagnie bekannt ſind, ſolches entgelten. Beyde wurden von dem zuſammengelaufenen Volke angegriffen und ausgeplündert; wobey inſonderheit das daſelbſt befindliche Silbergeſchirr entwendet ward, und, welches der hauptſächlichſte Schade war, viele Schriften verlohren gingen. Weſfals denn eine geraume Zeit dieſe beyden Collegia ihre gewöhnlichen Zuſammenkünfte ausgeſetzet ſeyn laſſen mußten g). Des angeführten Kaiſerlichen Mandats ungeachtet, blieb ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Dingen alles auf dem bisherigen Fuß. Kaiſer Carl ließ daher in dem folgenden Jahre 1532 den 10ten Auguſt ein drittes und zwar geſchärftes Mandat an die Stadt ergehen, alles im vorigen Stand zu ſetzen; welches aber eben ſo wenig eine Veränderung in der Sache zuwege brachte. Vielmehr war das durch die letztere von der Bürgerſchaft vorgenommene Wahl wieder vollzählich gemachte Rathscollegium, welches man gemeiniglich den unordentlichen Rath zu nennen pfleget, nebſt den 64 und 100 Bürgern feſt entſchloſſen, ihr bisheriges Anſehen zu behaupten, und die evangeliſche Lehre zu handhaben, auch ſo gar das Domcapitul, welches alleine nur noch der catholiſchen Lehre getreu geblieben war, nach und nach ausſterben zu laſſen, und ihre Güther dem gemeinen Stadt-Guthe einzuverleiben.

Vergleich mit dem Domcapitul.

Dieſen Endzweck zu erhalten, ward ein Vergleich zwiſchen dem Rath, den 64 und 100 Bürgern von wegen der ganzen Gemeine eines, Dechant, Senior und Domherren, wie auch Vicarien und übrigen Geiſtlichen der Domkirche andern Theils, entworfen. Inhalts deſſen wird den Domherren, Vicarien und Geiſtlichen, nebſt ihrem Habe, Güthern und Hausgeſinde, nachbarlicher und bürgerlicher Schutz verſprochen; und ſollen ſie Zeit ihres Lebens bey allen ihren Einkünften mit Inbegrif des Gnadenjahres gelaſſen, auch ihnen zur Erhebung ſowohl

g) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 189. *Bonnus* l. c.

des Hauptstuhls als der Zinsen treulich geholfen, sie auch von niemandem mit Schmäh- und Droh-Schriften ferner beleidiget werden. Demnächst sollen die in Verwahrung gebrachten Kleinodien der Domkirche, zum Behuf derselben Kirchen, und des gemeinen Bestens, verwahret; was aber das Capitul und die Vicarien an Silbergeschmeide und Ornat dieser Kirchen in Verwahrung haben, soll vermittelst eines getreuen Inventarii dem Rath und den Bürgern überliefert werden. Dabey sollen die Domherren ihre Curien im baulichen Stande unterhalten; und wem der Ordnung nach eine Curie anheim fält, soll, fals er abwesend ist, ein Jahr hieselbst residiren, und gleich den übrigen Domherren sich verhalten, widrigenfals der nächstfolgende in seine Stelle treten und die Curie annehmen. Ferner werden die vier Hauptkirchen, nebst den Kirchenbüchern und Registern, dem Rath und den Bürgern abgetreten, um aus diesen die Fundationen und Rentebriefe copiiren zu lassen; und verpflichten sich sowohl die Domherren als Vicarien, von allen ihren Zinsen, Renten, Früchten, und Aufkünften, in und außer der Stadt, Nachweisung zu geben, auch ihre Hauptbriefe ganz oder zum Theil, ohne Vorwissen des Raths und der Bürger auf keine Weise zu veräußern, noch zu verändern. = = = Die vor Jahr und Tag erledigte Präbenden sollen zwar annoch von denen vergeben werden, die solche zu verleihen das Recht gehabt; die künftig erledigt werdende Präbenden, Vicarien, Commenden, Stipendien und Allmosengelder aber, sollen an die Casse fallen, und zum gemeinen Guth angewendet werden. = = = Bey allgemein auszuschreibenden Contributionen sollen die Domherren gleich andern Bürgern, von ihrem eigenen Vermögen zur gemeinen Noth beytragen, nicht aber von ihren Häusern, als welche der Kirchen gehören, und am Ende der Stadtcasse anheim fallen. Endlich sollen nach dem tödlichen Abgange sämtlicher Capitularen alle und jegliche Kirchengüther in und außerhalb der Stadt, sie seyn durch Schenkung oder Kauf, oder sonst erworben, zum Behuf des gemeinen Bestens genützet und angewendet werden; dergestalt, daß, wenn die Anzahl der Domherren bis auf zwölfe, welche mit Häusern und völliger Hebung versehen, ausgestorben wäre, und darauf einer von diesen zwölfen versterben würde, sodann dessen Canonicat, Hauß und sämtliche Einhe-

bung

bung an die Casse und das gemeine Guth verfallen seyn, und eben also mit dem zwoten, dritten, bis zum letzten es gehalten werden solle. Welches denn von den Distincten- und Livonisten-Präbenden gleichergestalt zu verstehen; desgleichen von den Vicarien und den Officianten der Domkirche gelten solle, als deren Portion und täglicher Chorpfenning, so bald einer ausstirbt, in den Gotteskasten fallen solle. Dieser Vergleich war bereits auf Martini 1531 entworfen; weil er aber dem Domcapitul sehr hart war, so verzögerte sich die Unterschrift von einer Zeit zur andern. Der Bischof Henrich nahm gar keinen Theil daran, und daß die Domherren auch keinen Gefallen daran gefunden, erhellet aus den Anfangsworten des Vergleichs, indem sie sich nur darzu verstehen, unverfänglich ihrer Eyde, Ehren und Pflichten, um Aufruhr abzuwenden, auch sich ausbedingen, daß derselbe nur von so langer Gültigkeit seyn solle, bis die abgeschaften Kirchenceremonien wieder zugestanden seyn werden. Inzwischen erfolgte nach Verlauf von Jahr und Tag, nemlich am St. Sylvestertage, oder den 31. December 1532 von Seiten des Domcapituls und der Vicarien der Domkirche beydes, die Unterschrift und Untersiegelung. Dennoch aber ist dieser Vergleich nicht in Erfüllung gebracht worden h).

Nordischer Krieg wider König Christian II.

Wir kommen wieder auf die nordischen Angelegenheiten, worin die Stadt Lübeck aufs neue verwickelt ward. Der entthronte König Christian II., nachdem er verschiedene Jahre in Teutschland, England, und den Niederlanden herum geirret hatte, sahe sich endlich durch eine vom Kaiser erhaltene Geldhülfe, wie auch durch die Unterstützung der Mißvergnügten in Norwegen, in den Stand gesetzet, ein Heer, welches über 7000 Mann stark war, zusammen zu werben; und solches auf darzu geliehenen Holländischen Kriegsschiffen, wie wohl mit vieler Beschwerlichkeit und großem Verluste wegen des unter Weges entstandenen heftigen

h) Der Vergleich mit dem Lübeckischen Domcapitul de Ao. 1532 die S. Silvestri stehet abgedruckt in der zu Lübeck 1777 gedruckten Beurkundeten Bescheinigung disseitigen unvordencklichen Besitzstandes in Sachen Domcapitul *contra* Magistrat pto jurisdictionis criminalis Beylage sub. D.

tigen Sturms, von Medenblick nach Norwegen in den Hafen Opslo, jetzo Chriſtiania, hinüber zu führen. Hieſelbſt trat er den 5. November 1531 an das Land. Eine zahlreiche Menge der Mißvergnügten dieſes Königreichs fand ſich bey ihm zur Huldigung ein; und ganz Norwegen unterwarf ſich ihm ohne Schwerdtſchlag, bis auf die Feſtungen Bahuus, Bergen und Aggerhuus, welche er durch Gewalt wieder zu erobern hoffte. Aggerhuus ward zuerſt von ihm angegriffen. Allein weil der Commandant Magnus Gyldenſtern dieſen Ort freywillig zu öfnen verſprach, im Fall daß er vor dem Märzmonat keinen Entſatz aus Dännemark erhalten würde; Chriſtian es aber wegen der Jahrszeit für unmöglich hielt, daß eine Verſtärkung anhero geſchickt werden könne, und folglich dieſe Feſtung ſchon ſo gut als in Händen zu haben glaubte; ſo wolte er ſo wenig Zeit als Kräfte dabey aufopfern, und hob die Belagerung auf. Er wagte ſtatt deſſen einen Einfall in Schweden, woſelbſt er ſich zwar von der Provinz Bahus Meiſter machte. Da er ſich aber vergeblich mit dem Beytrit der Dalekerlier ſchmeichelte, und von dieſer Hofnung geblendet, weiter längs der Seeküſte bis an die Gränzen von Weſtgothland fortrückte, und daſelbſt ein ſchwediſches Kriegesheer bey Kongelle vorfand, ſo erſchrack er über dieſen unvermutheten Anblick dergeſtalt, daß er einen ſchleunigen Rückzug ſeiner Völker beſchloß, und ſich, wiewohl nicht ohne Verluſt, nach Opslo wiederum entfernete. Unterdeſſen hatte die Feſtung Aggerhuus eine Verſtärkung von Mannſchaft und Kriegesbedürfniſſen aus Cronenburg erhalten, welche den Commandanten Magnus Gyldenſtern nunmehro in den Stand ſetzte, ſich bey der vom König Chriſtian zum zweytenmal unternommenen Belagerung zu vertheidigen. Bey der bedenklichen Lage, worin ſich damals das Königreich Norwegen befand, war dennoch niemand ſaumſeliger als der däniſche Reichsrath. König Friderich, der die Gefahr, welche ihm Chriſtians Unternehmung zuziehen konnte, genugſam erwog; hatte bereits ganz im Anfang den 1. Sept. 1531 noch vor Chriſtians Ankunft in Norwegen, durch Henrich Rantzow bey dem Magiſtrat zu Lübeck um die Ausrüſtung etlicher Schiffe, wie auch bey den Städten Roſtock, Wismar und Stralſund um Hülfe anſuchen laſſen. Er hatte dabey ſchwediſche, heſſiſche

ſiſche und lüneburgiſche Völker in ſeinem Sold genommen; auch den Befehl ergehen laſſen, daß die däniſchen großen Städte eilf Schiffe mit Mannſchaft ausrüſten, die kleinern Städte und Landleute aber die nothwendigen Lebensmittel darzu herſchaffen ſollten. Allein die Ausrüſtung der däniſchen Schiffe ward von einer Zeit zur andern verſchoben, und daher hielten die fremden Mächte ihre Hülfsvölker gleichfalls zurück. Nur allein der Lübeckiſche Rath, ſo bald man von der Ankunft Chriſtians in Norwegen benachrichtiget war, ſchickte im December 1531 unter Anführung der Capitaine Hans Rulle und Friderich Bruns, vier Schiffe nach Copenhagen, welchen bald darauf den 2. Februar 1532, unter dem Commando der beyden Rathsherren, Nicolaus Bardewyck und Gerd Odingkberg, noch zwey andere folgten.

Lübeck, voll Eiferſucht, daß die Holländer den Handel der Oſtſee mit ihr theileten, ſah mit Vergnügen, daß dieſe ſich den Haß eines Prinzen zuzogen, der den Zugang zu dieſem Meere nach Gefallen öffnen und verſchließen konnte. Sie hoffte, daß ihre Dienſte ihn völlig in ihr Intereſſe ziehen würden, und dieſe Hofnung gab ihren Ausrüſtungen eine ſo große Lebhaftigkeit, daß dieſe Hülfleiſtende weit früher zur Hand war, als die Theilhaber ſelbſt, und in der Folge die vornehmſte Laſt des Krieges, wenigſtens zur See, ganz-alleine trug. Ob nun zwar den Lübeckern verſprochen war, daß ſogleich vier däniſche Schiffe zu den ihrigen ſtoßen ſolten, ſo mußten jene dennoch bis um Faſtnacht des folgenden Jahres 1532 in völliger Unthätigkeit zubringen; und damals allererſt, nach beſtändigem Anfordern, ward den lübeckiſchen vier Schiffen nicht mehr wie ein däniſches Schif mit zwey Jagdten beygefüget. Dies Geſchwader ging nunmehro in See, und ſolte dem zum zweyten mal belagerten Schloſſe Aggerhuus neue Verſtärkung an Mannſchaft und Lebensmitteln zuführen. Bey dieſer Gelegenheit bemächtigten ſich die Lübecker ſechs holländiſcher Schiffe, die dem König Chriſtian gehöreten, und hinter einer Klippe eingefroren geweſen waren. Der däniſche Schifscapitain verſpätete ſich bey dieſer Expedition mit Fleiß, bis er ſahe daß ſich der Sieg auf der Lübecker Seite lenkte; worauf er denn darüber zukam, und zwey von den eroberten Schiffen, 1532.

die Lübecker aber vier mit Volk beſetzten. Hierauf unternahmen ſie gemeinſchaftlich den Entſatz des Schloſſes Aggerhuus; und nachdem ſolcher glücklich ausgeführet war, brachten ſie die eroberten Schiffe nach Copenhagen zurück, woſelbſt ſie eine Verſtärkung von ſechs Schiffen vorfanden, welche Roſtock, Stralſund und Danzig dem Könige Friderich zugeſchicket hatten. Dieſe ſämtlichen Schiffe, welche zuſammen eine ziemlich anſehnliche Flotte ausmachten, wurden hierauf zum zweyten mal nach Norwegen geſchicket, woſelbſt Chriſtian noch immer mit der Belagerung von Aggerhuus beſchäftiget war. Die Landung der Dänen und Lübecker, welche eine gute Anzahl teutſcher Truppen bey ſich hatten, geſchahe ohne Widerſtand; und Chriſtianen, der nicht hoffen konnte, dieſer neuen Macht zu widerſtehen, blieb kein anderer Ausweg übrig, als die Belagerung aufzuheben, und ſein Lager zu verbrennen. Nachdem er dieſes bewerkſtelliget hatte, ſo warf er ſich mit dem Ueberreſte ſeines Heeres in Opslo, woſelbſt er den Verdruß hatte, daß die Dänen alle Schiffe, die vor der Stadt lagen, in Brand ſteckten. Seiner Schiffe beraubt, vom Geld- und Nahrungsmangel verfolget, und von ſeinen eigenen, wegen des rückſtändigen Soldes von acht Monaten mißvergnügten Truppen, beunruhiget, ſahe er ſich jetzt in der Verlegenheit, ſich zu einem gütlichen Vergleich mit den Dänen zu erbieten. Anfänglich ſpannete er den Bogen ſehr hoch, und ließ auf nichts geringers antragen, als auf die Wiedereinſetzung in die nordiſchen Königreiche. Allein die däniſchen Generale antworteten, daß ſie dergleichen wunderliche Forderungen nicht einmal hören könnten. Sie wären gekommen ihres Königs Staaten wieder einzunehmen, nicht aber wegzugeben. Zuletzt gab der oberſte Feldherr Knud Guldenſtern, den der König Friderich mit uneingeſchränkter Vollmacht verſehen hatte, Chriſtianen den Rath, ſich ſelbſt nach Copenhagen zu verfügen, und perſönlich mit Friderichen zu unterhandeln, der ihm vortheilhaftere Bedingungen zugeſtehen könnte, als ſie ihm einzuräumen ſich nicht ermächtiget halten dürften. Chriſtian nahm ſolchen Rath in Ueberlegung, und erklärte darauf, daß er demſelben nachkommen wolle, im Fall daß ihm und ſeinem Gefolge ein ſicheres Geleit ertheilet würde. Auch dieſes ward verſprochen, und zween Officiere

aus

aus der dänischen Armee, mußten die Nachricht von diesen Unterhandlungen vorläufig nach Copenhagen überbringen.

Immittelst schwächte Gyldenstern die Parthey des Königs Christians in Norwegen immer mehr, und brachte den Vertrag über seine Reise nach Copenhagen völlig zum Stande, fertigte auch das sichere Geleit für Christian und zweyhundert Personen von seinem Gefolge unter der Bedingung aus, in soferne er nichts vornehmen würde, welches dem Könige Friderich nachtheilig seyn könnte. Alles dieses geschahe, bevor noch die beyden abgeschickten Officiere von Copenhagen zurück kamen. Ob nun gleich diese des Königs ausdrücklichen Befehl mitbrachten, sich mit Christian in keine Unterhandlung einzulassen, sondern ihn zu zwingen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben; so glaubte Gyldenstern dennoch, vermöge der in Händen habenden unumschränkten Vollmacht zu demjenigen, was er gethan hatte, berechtiget gewesen zu seyn. Kurz, Gyldenstern begab sich mit dem König Christian am Bord eines dänischen Schiffes, und langte am Ende des Monats Julius in dem Hafen von Copenhagen an. Christian ward unter dem Vorwande, daß König Friderich abwesend sey, und man Verhaltungsbefehle von ihm aus Flensburg holen müsse, auf dem Schiffe zurück gehalten; und immittelst berathschlagte man, was mit ihm anzufangen sey. Der dänische Reichsrath war der Meynung, daß König Friderich diese Gelegenheit nicht müsse fahren lassen, seinen Feind in Verhaft zu nehmen; und diese Meynung ward durch die triftigsten Bewegungsgründe, durch die Vorstellung des Königs in Schweden, und durch das inständige Anhalten des dänischen und holsteinischen Adels so stark unterstützet, daß Friderich sich genöthiget sahe, die Hände darzu zu bieten. Man überredete Christian, die Zusammenkunft mit Friderich würde zu Flensburg vor sich gehen, und unter diesem Vorgeben lichtete man die Anker, und brachte ihn nach der Insel Alsen.

König Christians Gefangennehmung.

Hieselbst ward er auf dem Schlosse Sonderburg in ein enges Gefängniß eingesperret, und ihm niemand, als ein norwegischer Zwerg zu seiner Bedienung gelassen. Die Thüre des Kerkers ward hinter ihm bis auf ein kleines Fenster, wodurch das Licht fallen, und eine Oefnung, durch welche die Speise gereicht werden konnte, zugemauret. In diesem elenden Behältnisse mußte der vorhin so furchtbare Monarch, der ganz Norden in Furcht und Schrecken gesetzet hatte, zwölf ganzer Jahre, ohne die geringste Milderung seines bedaurenswürdigen Schicksals, zubringen. Man hätte glauben sollen, daß der Kaiser sich seines unglücklichen Schwagers würde angenommen haben; allein er blieb ganz gleichgültig dabey.

Tractaten zwischen Dännemark u. Lübeck wegen Ausschliessung der Holländer von der Ostsee.

Die Holländer, Christians eifrige Bundesgenossen, verlangten ihn, anjetzo da das Glück ihm den Rücken gewandt hatte, auch nicht ferner zu unterstützen. Sie waren vielmehr darauf bedacht, sich mit dem Könige Friderich wieder auszusöhnen, da ihnen nicht unbewußt hatte bleiben können, daß dieser im Begrif war, sich mit Lübeck in Tractaten einzulassen, welche die Ausschliessung der holländischen Schiffe von der Ostsee zum Gegenstande hatten, und wodurch den Lübeckern und übrigen wendischen Städten der privative Handel hieselbst würde versichert worden seyn. Schon um heiligen drey König 1532 hatte Lübeck den Rathsherrn Nicolaus Bardewyck, nebst drey von den Ausschußbürgern, als Deputirte an den König Friderich nach Gottorp abgefertiget; welche inständig darauf antragen mußten, daß den Holländern der Sund gesperret werden mögte. Und in gleicher Absicht waren die beyden Bürgermeister Jochim Gercken und Gottschalck Lunte nach Copenhagen abgeordnet worden. Man erhielte sie in dem Traum der süssen Hofnung, durch förmliche Tractate ihnen den Handel in der Ostsee ausschliessungsweise zu gewähren. Allein es ward nicht weiter daran gedacht, dergleichen Tractat zu vollziehen; sondern die Entschuldigung der Holländer, daß der dem König Christian geleistete Vorschub lediglich dem Eigennutze etlicher Privatpersonen beyzumessen sey, ward für hinlänglich angenommen, und die Hansestädte wurden sogar in dem Ausöhnungsvertrage, welchen Friderich mit den Holländern

zu

zu Copenhagen ſchloß, mit einbegriffen. Es half auch nicht, daß die Lübecker im Januar 1533 den König, der damals in Holſtein war, um Beyſtand wider die Holländer erſuchen ließen. Sie wurden vielmehr mit einer abſchlägigen Antwort, die von Vorwürfen nicht frey war, abgewieſen. Auf ſolche Weiſe ward die Hofnung vereitelt, worauf die Lübecker ſo ſtarke Rechnung gemacht hatten. Jetzt zeigte es ſich, daß ihre Bemühungen fruchtlos, und die auf dieſen Krieg verwandten Summen für ſie ohne Nutzen angelegt waren i).

Während dieſer vorhin erzählten Unternehmung auf Norwegen, hatten die Lübecker zu Copenhagen mit Bewilligung des Königs Friderichs einen gewiſſen Marcus Meyer als Fähndrich in ihre Dienſte genommen, der ſich auf einem der Schiffe, welche von ihnen in Norwegen erobert wurden, als Soldat befand, und unter König Chriſtian gedienet hatte. Meyer war ein ſtarker wohlgewachſener Kerl, und hatte vorhin zu Hamburg das Handwerk eines Grobſchmieds getrieben. Aber ſein Ehrgeiz machte ihm ſolches bald überdrüßig. Er ging nach Holland, und nahm Kriegesdienſte unter den Truppen, die König Chriſtian daſelbſt anwerben ließ. Er ward hierauf nach Norwegen geſchicket, woſelbſt er in Gefangenſchaft gerieth, und dadurch in Lübeckiſche Dienſte kam; worauf er mit eben dem Muth wider den König Chriſtian fochte, als er vorhin für ihn gefochten hatte. Nach Chriſtians Gefangennehmung kehrten die Lübeckſchen Schiffe von Copenhagen wieder nach Hauſe, und Meyer kam alſo nach Lübeck. Hieſelbſt war die Stadt im Begrif, dem Kaiſer die verlangte Hülfe wider die Türken zu ſchicken. Es ward daher ein Corps von 600 Mann aus Marcus Meyer.

i) *Chytraei* Saxon. Lib. 13. p. 333-335. *Pontani* hiſtor. rer. danicar. ap. *de Weſtphalen* Monum. ined. Tom. 2. pag. 1128-1134. *Fabricii* notae ad *Cypraei* Annales ap. *de Weſtphalen* l. c. Tom. 2. pag. 383. *Reim. Kock* Chron. Lub. mnſcr. ad an. 1531 et 1532. *Regkmann* Lübſche Chronik pag. 160 bis 169. *Willebrandt* Hanſiſche Chronik pag. 142 bis 156.

den in Dännemark verabschiedeten, und in zahlreicher Menge nach Lübeck gekommenen Truppen zusammen geworben, und diesem Meyer, welcher sich so braf in Norwegen erwiesen hatte, die Anführung desselben als Hauptmann anvertrauet. Er marschirte damit auch würklich nach Oesterreich; weil aber der Türkenzug unterblieb, so konnte dieses Volk nichts weiter ausrichten, und Meyer kam wieder nach Lübeck zurück. Er heyrathete hierauf die Wittwe des verstorbenen Bürgermeisters Gottschalck Lunte, mit welcher er beträchtliche Mittel erhielt, welches sowohl zur Vergrößerung seines Ansehens, als zur Nahrung seines Stolzes gereichte.

Wollenweber. Die genaue Freundschaft in welcher er mit dem Kaufmann Wollenweber trat, welchen wir aus dem vorhergehenden schon als einen der vier Wortführer des Bürgerausschusses kennen, setzte ihn und seinen Freund, der die Bürgerschaft völlig nach seinen Neigungen zu lenken wußte, bald in den Stand, alle Gewalt an sich zu reißen, und das Ansehen der bisherigen Obrigkeit zu unterdrücken. Diesen Zweck zu erreichen, brachte Jürgen Wollenweber die alte Verordnung des Herzogs Henrichs des Löwen, vermöge welcher jedwedes Jahr der dritte Theil des Raths abdanken, mithin niemand die Rathsherrnstelle länger als zwey Jahre bekleiden solte, wiederum in Anrege. Des Herzogs Henrichs des Löwen Absicht war eigentlich nicht gewesen, daß die Rathsmitglieder nach Verlauf von zwey Jahren schlechterdings abdanken solten; sondern vielmehr hatte er es ihnen freygestellet, daß, fals sie sich nicht länger mit den Regimentsgeschäften beläftiget sehen wolten, sie nach Ablauf zweyer Jahre dessen könnten überhoben werden. Denn die Worte der Verordnung heissen also: Kesen man jemand in den Rad, de sall twe Jahre besitten den Rad, des dridden Jahrs sall he frye sien des Rades, men he möghe id dann mit Bedde von eme hebben, dat he soeke den Rad. Jedoch Wollenweber erklärte diese Stelle also wie es seinen Absichten gemäß war. Er konnte sich darauf verlassen, daß die 1531 von der Bürgerschaft erwählten Rathspersonen, welche beybehalten werden solten, seinen Absichten nicht zuwider seyn würden. Konnte er nun die älteften Magi-

strats-

ſtratsperſonen auf dieſe Weiſe entfernen, und ihre erledigten Stellen durch ſich ſelbſt und ſeine Anhänger beſetzen, ſo hatte er jedes mal gewonnenes Spiel. Dies Projekt führete er auch glücklich aus. Bey der Gemeine fand die Wiederherſtellung dieſer Verordnung ohne Schwürigkeit Beyfall, weil eine größere Anzahl Bürger dadurch Hofnung erhielt, in den Rath geſetzet zu werden. Die 164 Männer mußten daher ſolches dem Rathe vortragen; und ob zwar dieſer es nicht billigte, ſo ward dennoch die beregte Verordnung wieder ins Werk geſetzet.

Rathswahl von der Bürgerſchaft vorgenommen. 1533.

Die alten Herren des Raths ſolten wider ihren Willen abdanken, und die Bürger ſchritten den 21. Februar 1533 zu einer neuen Rathswahl; da denn Ludewig Taſchenmacker, Hans Sengſtack, Jürgen Wollenweber, Helmich Dannemann, und Hans von Elpen, insgeſammt Kaufleute, zu Rathsherren erkohren; und etwan vierzehn Tage nachher, nemlich den 8. März, aufs neue annoch Evert Störtelberg, Tile Tegetmeyer und Albert Clevorn, ebenfals Kaufleute, zu Rathsherren erwählet, und zugleich vorgenannter Jürgen Wollenweber und Ludewig Taſchenmacker zur Bürgermeiſterwürde erhoben wurden.

Kriegesausrüſtung wider die Holländer.

Als Wollenweber auf dieſe Weiſe ſeine Abſicht erreichet hatte; ſo ließ er den 16. März die Bürgerſchaft auf das Rathhaus fordern, und ſtellte derſelben mit einer ihm natürlichen Beredtſamkeit vor: daß eine unumgängliche Nothwendigkeit es erheiſche, Schiffe auszurüſten, um die Holländer, welche unvermerkt den Handel der Oſtſee an ſich gezogen, und die Lübeckſche Handlung bis zum Einſturz dadurch untergraben hätten, aus der Oſtſee mit Gewalt zu vertreiben. Da aber ein dergleichen wichtiges Unternehmen ohne große Summen nicht ins Werk gerichtet werden könne; ſo würde die Bürgerſchaft ihre Einwilligung nicht verſagen, daß die bey Einführung der Reformation in Verwahrung genommene Kirchengeräthſchaft zur Beſtreitung der Koſten dieſes, für die Handlung, und deren wiederherzuſtellenden Glanz, ſo unumgänglichen Krieges, angewendet würde. Nachdem er nun die Beyſtim-

stimmung der Bürgerschaft erhalten hatte, ward das hie und dort, hauptsächlich auf der Tresekammer in der Marienkirche in Verwahrung befindliche Gold, Silber und Kleinodien zu Gelde gemacht. So gar der großen meßingen Kron-Leuchter in der Marienkirche ward nicht verschonet, sondern es wurden Quartierschlangen und Falconette daraus gegossen.

Mit der Ausrüstung der Schiffe ward so sehr geeilet, wie möglich. Fünf Schiffe, unter dem Commando der beyden Rathsherren, Johann Sengstack und Albert Clevorn, gingen zu Anfange des Frühjahrs in See, und durchsuchten alle Fahrwasser bey Bornholm und den dänischen Inseln, in Hofnung ein holländisches Schif zu erhaschen, und gute Beute zu machen. Jedoch die Holländer, welche davon Nachricht eingezogen hatten, behielten ihre Kaufartheyschiffe zu Hause; und die Lübeckische Flotte, um jene bey ihrer Ankunft desto beßer bemerken zu können, legte sich in den Sund.

Kaufleute Wasserkunst angelegt.

Während aller dieser unruhigen Händel verabsäumte man dennoch zu Lübeck nicht, solche Anstalten, die zum ökonomischen Nutzen und zur Bequemlichkeit der Bürger abzieleten, zu treffen. Ein herrlicher Beweis davon ist die auf Kosten und Betrieb der hiesigen Kaufmannschaft geschehene Anlegung der Wasserkunst vor dem Hüxterthore, welche darum auch der Kaufleute Wasserkunst genannt wird. Vermöge derselben wird das Wasser aus der Wacknitz zu einer solchen Höhe getrieben, daß es bey darauf erfolgtem Fallen in die entlegentsten Strassen der Stadt, vermittelst unter der Erde gelegter Röhren, geleitet werden kann; und erhält dadurch die Bürgerschaft die Bequemlichkeit, daß fast durch die ganze Stadt, in den mehresten Häusern, daß benöthigte Wasser sowohl zum trinken als sonstigem Gebrauch, durch diese Röhre hinfließet; welches sonst sehr weitläuftig herbeyzubringen seyn würde, weil die hin und wieder in der Stadt gegrabenen Brunnen kein anderes, als hartes Wasser, das zum trinken unbrauchbar ist, hervor geben. Am 22. Februar fing dieses Kunstwasser zuerst bey der Apotheke in der breiten Strasse an zu laufen, und ward in der Folge die Legung

der

der Röhre nach und nach fortgesetzet, bis diese Bequemlichkeit den mehresten Straßen und Häusern verschaffet worden war.

Wollenweber suchet den dänischen Reichs-Rath wider die Holländer aufzubringen.

1533.

Nach dem Absterben des Königs Friderich I. von Dännemark, welches im April 1533 erfolget war, hatte der Reichsrath eine Versammlung der Stände auf Johannis nach Copenhagen ausgeschrieben, um sowohl über die Religionsangelegenheiten, als über die künftige Königswahl Berathschlagungen anzustellen. Verschiedene fremde Minister fanden sich auf diesem Reichstage ein, und die Abgeordneten der Stadt Lübeck erschienen gleichfals daselbst. Diese hatten an ihrer Spitze den Bürgermeister Wollenweber, der die ihm vorzubringen aufgetragene Beschwerden mit Beredtsamkeit nnd Stolz abgab. Er führete dem Senat zu Gemüthe, daß die Stadt an Schiffen, Mannschaft und Ammunition, dem Königreiche ansehnliche Unterstützung in dem Kriege wider Christian II. zugeführet, und dabey so wenig das Blut ihrer Bürger als ihre Schätze geschonet habe. Man hätte zwar dargegen versprochen, den Holländern die Handlung in der Ostsee zu verwehren, und ihnen den Sund zu versperren; allein der Erfolg hätte diese Zusage nicht bestätiget. Er wiederhohlte daher den Antrag, daß den Holländern die Schiffahrt auf der Ostsee, welche sie erst neuerdinges an sich gerissen, entweder gänzlich untersagt, oder auch dahin eingeschränket werde, daß sie nicht anders, als mit einer bestimmten Anzahl Schiffen, und mit bestimmten Waaren durch den Sund gelassen würden. Der Vortrag des Bürgermeisters, der zugleich dahin gerichtet war, daß Dännemark Lübecks Absichten wider die Holländer mit Volk und Schiffen unterstützen mögte, setzte den Reichsrath, der sich ohne Oberhaupt befand, in Unschlüßigkeit wegen der zu ertheilenden Antwort. Diese fiel zuletzt nach Verlauf von zehn Wochen dahin aus: Der Tractat, worauf die Lübecker sich bezögen, sey weiter nichts als ein Entwurf gewesen, der nicht zum Stande gekommen; und jetzo, da der Reichsrath ohne Oberhaupt wäre, so könne er sich in keine neue Verbindungen einlassen, die ohnehin den künftig zu wählenden König nicht verpflichten könnten. Je neuer der Vergleich wäre, durch welchen Dän-

nemark sich mit den Holländern ausgesöhnet habe, desto unschicklicher würde es seyn, diese schon jetzo feindselig anzugreifen. Diese Antwort befriedigte die Erwartung des Bürgermeisters Wollenwebers so wenig, daß er voll Heftigkeit und Verdruß laute Klagen über die Undankbarkeit der Dänen erhob, welche aber eben so fruchtlos blieben, als alle seine vorhin angewandte Bemühung.

Lübecker kreutzen wider die Holländer zur See. 1533.

Immittelst hatte die Lübeckische Eskader, welche, wie vorhin bemerket ist, sich in dem Sund gelegt hatte, Nachricht eingezogen, daß an der Küste von England 24 holländische Schiffe vorhanden wären. Die Hofnung, etlicher von diesen Schiffen habhaft zu werden, war die Ursache zum Aufbruch. Ob nun wohl die holländischen Schiffe, welche schon in einem englischen Hafen eingelaufen waren, daselbst nicht angegriffen werden konnten; so traf es sich dennoch, daß die Lübecker ein spanisches und zwey holländische Schiffe, welche zum Unglück mit engländischen Güthern für des Königs Rechnung befrachtet waren, erbeuteten. Des folgenden Tages nöthigte der Abgang an Lebensmitteln die Lübecker, darauf bedacht zu seyn, daß aus dem nächsten Hafen von England der benöthigte Proviant herbeygeschaffet werden mögte. Marcus Meyer, nach seiner gewöhnlichen Tollkühnheit, nahm es über sich, dafür zu sorgen, und ließ sich den 15. August mit etlichen wenigen Leuten an das Land setzen. Hier ward er aus vorhin angeführter Ursache als ein Seeräuber angesehen; und da er ohne Geleit gekommen war, mit seinen Leuten auf Befehl des Königs Henrichs VIII., angehalten. Man brachte ihn nach London, und daselbst ins Gefängniß. Dieser Umstand, daß Meyer so wenig wieder zurück kam, als den gehofften Proviant schickte, machte die vorhin so kühne Besatzung auf den Schiffen ganz muthlos. Sie erfuhren, daß zwanzig holländische Schiffe nach den Sund segelten; allein jetzt unterstanden sie sich nicht ihnen nachzusetzen. Sie entschlossen sich vielmehr in die Elbe einzulaufen, und sich zu Hamburg mit den nöthigen Lebensmitteln zu versorgen. Jedoch auch diese Hofnung ward vereitelt. Denn Hamburg, welches von dem Handel der Holländer großen Nutzen zog, wolte diese nicht gerne zu Feinden haben, und wegerte sich daher die begehrten Victualien

lien den Lübeckiſchen Schiffen verabfolgen zu laſſen. Dieſe ſahen ſich alſo in die Nothwendigkeit geſetzet, von Lübeck zur Achſe, und von Stade, das benöthigte Brod, Bier und die übrigen Bedürfniſſe herbey kommen zu laſſen; und da die Dittmarſchen noch ſo freundſchaftlich waren, daß ſie ihnen funfzig Ochſen zuſchickten, ſo ward dadurch dem überhand nehmenden Mangel auf dieſen Schiffen abgeholfen. Ein widriger Wind nöthigte hierauf dieſelbigen den Winter über auf der Elbe liegen zu bleiben, da immittelſt die holländiſchen Schiffe in den Sund einliefen, und den Lübeckiſchen Kaufleuten zu Falſterbo und Landskrona auf Schonen allen erſinnlichen Schaden zufügten. Hierzu kam noch, daß die Holländer ſechszehn Kaufartheyſchiffe, welche von Bergen nach Lübeck wolten, unterwegens antrafen, und zwey davon wegnahmen. Von Lübeck aus aber ſchickte man in aller Eile den Holländern eine Flotte von achtzehn Schiffen entgegen, welche ſie aus dem Sund verjagen ſolte. So bald die Holländer dieſe anſichtig wurden, nahmen ſie von ſelbſt die Flucht, und es kam nicht zum Handgemenge. Sie hatten aber das Unglück, daß von den zwanzig Schiffen ſo ſie ausgerüſtet, und achtzehn Kaufartheyſchiffen, die ſie den Lübeckern auf dieſer Expedition weggenommen hatten, zuſammen nicht mehr als ſechs Schiffe Holland erreichten. Die übrigen wurden insgeſammt durch Wind und Wetter zu Grunde gerichtet.

Meyer zum Tode verurtheilt und begnadigt, wird Ritter.

Marcus Meyer hatte inzwiſchen zu London im Gefängniſſe zubringen müſſen. Ihm ward als einem Seeräuber das Leben abgeſprochen, und jedermann erwartete daß er an dem Galgen würde erhöhet werden, als ſein Schickſal ſchleunig eine ganz unvermuthete Wendung nahm. Durch das Vorſchreiben des Lübeckiſchen Raths, und durch die Vermittelung der Hanſeatiſchen Kaufleute in London, welche für die Erſetzung der auf den weggenommenen Schiffen befindlich geweſenen engliſchen Güther Bürgſchaft leiſteten, ward er nicht nur auf freyem Fuß geſtellet, ſondern ſogar an den Hof gerufen, mit vielem Vorzuge begegnet, und endlich am 8. Novemb. mit gewöhnlichem Gepränge von dem Könige Henrich VIII. zum Ritter geſchlagen, und mit einer goldenen Gnadenkette, wie auch einem Geſchenke an Geld, desgleichen mit

einer jährlichen Penſion beehret. Ueber die Urſache dieſer plötzlichen Veränderung haben nun viele ſich die Köpfe zerbrochen, und behauptet: Meyer, von Wollenwebern unterrichtet, habe ſich erboten, das Königreich Dännemark an Henrich VIII. gleichſam zu verkaufen. Henrich ſey durch dies chimäriſche Projekt dergeſtalt eingenommen worden, daß er ſich zu einem Geldvorſchuß verpflichtet habe, um mit Lübeckiſcher Hülfe auf dem däniſchen Thron geſetzet zu werden. Er habe daher Meyern die vorhin erzählte Ehrenbezeugungen erwieſen, und die Ausführung des Anſchlags demſelben eifrigſt empfohlen. Allein, obgleich in der Folge, wie wir nachher erzählen werden, dem Könige von Meyern dergleichen Vorſchläge geſchehen ſind; ſo ſtehet doch nicht zu glauben, daß Meyer ſchon damals damit hervorgerückt ſeyn ſolte. Denn einheimiſche und gleichzeitige Schriftſteller erzählen hiervon gar nichts. Es waren vielmehr ganz andere Urſachen, welche den König Henrich bewogen, die Freundſchaft der Lübecker und übrigen Mitgenoſſen des hanſeatiſchen Bundes zu wünſchen. Denn eben damals hatte Henrich, durch die Reitze der Anna von Bollen eingenommen, ſeine Gemahlin, Catharina von Arragonien, eine Mutter Schweſter des Kaiſers Carls V., unter dem Vorwand einer zu nahen Blutsfreundſchaft, verſtoſſen. Hiedurch hatte er den Kaiſer ſowohl, als den Pabſt, der überdies die Reformationsanſtalten in England mit ſchelen Augen anſahe, auf das heftigſte wider ſich aufgebracht. Henrich war daher bey zeiten darauf bedacht, die Proteſtanten in Teutſchland auf ſeine Seite zu bringen; und der Beyſtand der Hanſeatiker konnte ihm in der Lage, worin er ſich damals befand, unmöglich gleichgültig ſeyn k).

Wollenweber ſtiftet in Dännemark u. in Schweden Verſchwörungen an.

Guſtav, König von Schweden, an welchen die Lübecker einen ähnlichen Antrag als an den däniſchen Reichsrath, die Holländer von der Oſtſee abzuhalten, hatten gelangen laſſen, fand es mit dem Vortheil ſeiner Unterthanen nicht vereinbarlich, dieſen Abſichten beyzutreten;

k) *Reim. Kock* Chron. Lub. manſcr. ad an. 1532 et 1533. *Regkmann* l. c. pag. 165. *Contin. Cranzii* Saxon. pag. 283. *Chytraei* Saxon. Lib. 13. pag. 342. *Kirchring* et *Müller* l. c. pag. 191 et 192.

ten; sondern behauptete, die Handlung und Schiffahrt müsse allen Nationen ohne Unterscheid offen stehen. Die Abgeordneten mogten nun dem Könige die guten Dienste der Stadt bey seiner Gelangung zur Krone in Erinnerung bringen, sie mogten sich auf seine vormaligen Verheissungen, und das im Jahr 1523 ausschliessungsweise ertheilte Handlungsprivilegium beziehen, so half doch alles nichts, sie erhielten darum keine geneigtere Antwort. Gustav hatte den Antrag noch früher von sich abgewiesen, als die Entschliessung des dänischen Senats erfolgt war. Wie nun von beyden Seiten eine abschlägige Antwort ertheilet ward, so faßte Wollenweber, nach seiner stolzen und hitzigen Gemüthsart den unbesonnenen, und nachher für seine Landesleute so nachtheilig ausgefallenen Entschluß, an Schweden sowohl als Dännemark Rache zu nehmen. In Dännemark suchte er die Parthey der daselbst bedrückten Lutheraner wider die Bischöfe aufzuwiegeln; und bevor er noch aus Copenhagen abreisete, traf er ein geheimes Verständniß mit Ambrosius Bockbinder und Georg Kock oder Münter, von welchen jener zu Copenhagen, und dieser zu Malmö Bürgermeister, beyde aber Teutsche von Geburt, und sowohl wegen ihres Verstandes als ihrer Ehrenstellen vielbedeutende Männer waren. Wollenweber versprach sowohl eine Land- als See-Macht von Lübeck aus nach Dännemark zu schicken; und sobald diese zur Stelle gekommen seyn würde, solte Copenhagen und Malmö derselben ihre Thore und Hafen öfnen, und die Parthey des Bockbinders und Münters mit ihr gemeinschaftliche Sache machen, um die Reichsräthe und Bischöfe zu verjagen, und das Königreich mit gewafneter Hand anzugreifen. Diese beyden Städte, Copenhagen und Malmö, solten für diese guten Dienste nicht nur die freye Uebung der Lutherischen Religion gewinnen; sondern auch zu Mitgliedern des Hanseatischen Bundes gemacht, und aller Vorrechte und des Schutzes desselben theilhaftig werden.

In Schweden ward eine ähnliche Verschwörung durch Wollenwebern angezettelt. Die Bürger zu Stockholm schmeichelte er mit der Aufnahme in den Hanseatischen Bund. Etliche mißvergnügte Schweden, namentlich Bernhard Mylen und Askanius von Wer-

den, wie auch verschiedene, welche durch die Flucht sich von dort entfernet hatten, ließen sich zur Untreue wider den König verleiten. Selbst des Königs Schwestermann, Graf Johann von Hoya, der die Statthalterschaft in Wiburg bekleidete, und sich durch einen gewissen Hermann Möller hatte aufwiegeln lassen, kam im folgenden Frühjahr 1534 nach Lübeck, und schmiedete geheime Anschläge mit Wollenwebern, den jungen Suante Sture, einen Sohn des vormaligen Administrators Steno Sture des jüngern, auf den schwedischen Thron zu setzen. Suante Sture hielt sich damals an dem Hofe des Herzogs Magnus zu Lauenburg auf; und Marcus Meyer mußte ihn mit List, unter dem Vorwand, als ob ein Bothe aus Schweden mit Geld und Briefen von seiner Mutter, seiner zu Möllen erwarte, dahin locken, und hierauf wider seinen Willen mit einer Begleitung von Reutern nach Lübeck führen. Wie aber Suante Sture von Wollenwebern beredet ward, die schwedische Krone in Anspruch zu nehmen, verabscheuete er diesen Anschlag, und wolte sich keinesweges zu einer so gefährlichen Unternehmung verleiten lassen.

So verschwiegen nun gleich diese heimlichen Anzettelungen des unruhigen Wollenwebers gehalten wurden, daß man auch nicht einmal hier zur Stelle seine Absichten errathen, noch wissen konnte, weil er so wenig dem Rath als den Bürgern von seinem Unternehmen Nachricht gab, und alles, gleich als ob ihm eine unumschränkte Regierung alleine zustehe, für seinem Kopf ins Werk richtete; so mußte man dennoch, in Dännemark sowohl als in Schweden, auf eine verworrene Art davon unterrichtet seyn. Denn beyde Reiche, welche von Seiten der Lübecker und der übrigen Hansestädte einen Angrif besorgten, schlossen unter sich den 2. Februar 1534 ein Vertheidigungsbündniß, um eines dem andern im Fall des Angrifs schleunige Hülfe zu leisten.

Lübeckſche Bürger und Schiffe in Schweden angehalten.

Nach diesem geschlossenen Bündnisse ließ König Gustav alle in Schweden befindliche Lübecker in Verhaft nehmen, ihre Schiffe und Güther sequestriren; und ob er zwar erstere bald wieder auf freyem Fuß stellete, so behielt er dennoch diese, und wiederrief ihre Handlungsfreyheit.

freyheit. Zu Lübeck geschahe ein gleiches, und wurden auf Wollenwebers Anstiften die daselbst vorhandenen schwedischen Schiffe und Waaren weggenommen.

Als Wollenwebers Absicht, die Dänen und Schweden in den Krieg wider die Holländer zu verwickeln, völlig gescheitert war; und er zu seinem Verdruß über dieses noch erfuhr, daß der dänische Reichsrath mit der Regentin der Niederlande einen Tractat auf 30 Jahre errichtet, und darin den niederländischen Schiffen gegen den gewöhnlichen Zoll die freye Fahrt durch den Sund verstattet hatte; so änderte er sein vorhin gefaßtes Project ganz und gar, und richtete sein Augenmerk lediglich auf den Krieg, womit er Dännemark und Schweden bedrohete. Um nun völlig freye Hände hierzu zu haben, so söhnete er sich vorher mit den Holländern aus, die er bis dahin als die schädlichsten Feinde der lübeckischen Handlung betrachtet hatte. Die Städte Hamburg, Lüneburg und Danzig, waren die Vermittlerinnen auf der Tagefahrt, welche zu diesem Ende auf den 26. Februar 1534 nach Hamburg ausgeschrieben ward. Von Lübeckischer Seite wurden die beyden Bürgermeister Jochim Gercken und Jürgen Wollenweber, wie auch die beyden Senatores Anton von Stieten und Hans von Elpen auf diesen Congres abgesandt. Der Bürgermeister Gercken und der Rathsherr von Stieten kamen ganz ehrbar in Hamburg angefahren. Wollenweber aber und von Elpen, wolten bey dieser Gelegenheit recht viel Staat machen, und hatten die beyden Hauptleute, Friderich von dem Werder und Marcus Meyer bey sich. Diese kamen alle vier im vollen Küras, unter einer Bedeckung von sechszig geharnischten reitenden Dienern, mit blasenden Trompeten vorauf, in Hamburg zu Pferde an. Dieser ungewöhnliche Aufzug ward ihnen jedoch verdacht. Die Bevollmächtigten des Burgundischen Hofes, der Bischof von Brixen Georg von Oesterreich, und Maximilianus Transilvanus, ließen sich daselbst vorfinden; wie auch verschiedene vom holsteinischen Adel, welche bey dieser Gelegenheit den Holländern geneigter als den Lübeckern waren; desgleichen die Abgeordneten der Städte Danzig, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg. Bey den gehaltenen Conferen-

Friedens-Congreß zu Hamburg zwischen Lübeck u. Holland. 1534.

zen

zen fiel nicht alles alſo aus, wie Wollenweber es ſich mogte vorgeſtellet haben; und inſonderheit hielt er ſich von den Holſteinern, welche ihm mit Worten ſehr nahe kamen, für beleidiget. Die Städte drangen darauf, daß die Holländer jährlich nicht mehr als zwölf Schiffe durch den Sund ſchicken ſolten. Die Abgeſandten des Burgundiſchen Hofes aber erwiederten: Den niederländiſchen Schiffen müſſe nach den Geſetzen des Völkerrechts die Fahrt auf der Oſtſee eben ſo frey ſeyn, als den wendiſchen Städten die freye Schiffahrt nach Holland nicht verwehret werde. Wollenweber, um ſeine Anhänger, welchen er vor ſeiner Abreiſe verſprochen hatte, nichts ohne ihrem Willen einzugehen, von dem was vorging zu benachrichtigen, und ſich bey ihnen Raths zu erholen, entfernete ſich den 13. März nebſt Marcus Meyern ſchleunig aus Hamburg, und kam über Oldesloe nach Lübeck. Die übrigen Lübeckiſchen Abgeſandten, welche nicht wußten was dieſes auf ſich hatte, machten ſich gleichfals ſchnell auf die Reiſe, und kamen, weil ſie den näheren Weg wähleten, noch früher wie jene in Lübeck an.

Dieſe ſchleunige Abreiſe der Lübeckiſchen Abgeſandten gab zu mancherley Argwohn Anlaß. Verſchiedene der angeſehenſten Bürger, welche Wollenwebers Freunde nicht waren, verlangten, der Rath mögte über die Urſache hiervon, und was auf dem Congreß zu Hamburg vorgefallen ſey, Wollenwebern zur Verantwortung ziehen, auch befindlichen Falles denſelben arretiren laſſen. Wollenweber verfügte ſich deſſelbigen Nachmittags nach der Marien Kirche, woſelbſt ſich die Bürgerſchaft auf Erfordern der 64 Männer verſammlet hatte. Er beſtieg den Predigtſtuhl; und hielt in den bitterſten Ausdrücken eine Rede, worin er ſeinen Abzug aus Hamburg entſchuldigte, ſeine eigene angeblich patriotiſche Geſinnung aufs beßte heraus ſtrich, und ſowohl über ſeine Collegen die mit ihm nach Hamburg abgeordnet geweſen waren, als auch über das Benehmen der Deputirten der übrigen Städte, und wie ſie allen ſeinen wohlgemeinten Anſchlägen ſich zuwider geſetzet hätten, die nachdrücklichſten Klagen führete. Dergleichen Beſchwerde führte Wollenweber auch des andern Tages, vor der im Rathhauſe auf dem ſo genannten langen Hauſe verſammleten Bürgerſchaft, wobey er zugleich

zugleich seine Empfindlichkeit über diejenigen, welche ihn vorhin beym Rathe verklaget hatten, äußerte. Diese waren zum Theil aus Furcht aus der Stadt gewichen, andere aber wurden eine zeitlang gefänglich auf dem Marstall gesetzet. Nachdem nun Wollenweber noch etliche mal seine Anhänger hatte zusammen berufen lassen, und sich sattsam entschuldigt zu haben vermeynte, so reisete er aufs neue wieder nach Hamburg; woselbst denn der Friede mit den Holländern auf vier Jahre geschlossen, und ihnen während solcher Zeit die freye Schiffahrt auf der Ostsee bewilliget ward.

Absetzung der alten Raths-Personen zu Lübeck.

Es war bereits über ein Jahr verflossen, seit dem die Bürgerschaft acht neue Rathsmitglieder erwählet hatte, in der Meynung, daß die älteren Herren des Raths freywillig abdanken, und solchergestalt der Wollenweberschen Parthey Platz machen solten. Dies letztere war aber nicht geschehen; sondern die älteren Herren des Raths unterzogen sich nach wie vor ihren Verrichtungen. Wollenwebers Unverschämtheit ging also jetzo so weit, daß er nicht eher ruhete, als bis sie auf nachdrückliches Anhalten der hierzu aufgewiegelten Bürgerschaft am Sonnabend nach Ostern 1534 aus dem Rathsstuhl gewiesen und abgesetzet waren. Dieses Schicksal traf den Bürgermeister Gercken, und die Rathsherren Kirchring, Bardewyck, Schütte, von Stieten, Wiebeking und Stolterfoht. Wollenwebers Parthey hatte nunmehr allenthalben die Oberhand; denn im ganzen Rathe war fast kein einziger mehr übrig, der sich nicht nach seinem Wink gerichtet hätte.

Bonnus wird von seinem Superintendentendienst suspendiret.

Dieses unbillige Betragen konnte der gewissenhafte Superintendent, Hermann Bonnus, in seinen Predigten nicht unbestraft lassen; ja er gab sogar ein eignes, in nachdrücklichen Worten verabfaßtes Memorial den 4. May des erwehnten Jahres zu Rath ein; worin er aus der heiligen Schrift die Sündlichkeit dieses Unternehmens, daß man die rechtmäßige Obrigkeit angetastet, und aus Forderung des gemeinen Mannes, welcher sich zum Richter der Obrigkeit aufgeworfen, etliche Personen aus dem Rath gewiesen hätte, umständlich zeigete; auch zugleich bat, weil er bey der hieselbst überhand nehmenden Ruchlosig-

keit nicht hoffen könne, in ſeinem Amte den gewünſchten Nutzen zu ſtiften, daß der Rath ihn ſeines Superintendentendienſtes erlaſſen mögte. Mit dieſer Schrift aber richtete der gute Superintendent Bonnus nichts aus. Er erhielt auch nicht einmal die gebetene Dimißion, ſondern Wollenweber ließ demſelben zur Strafe auf ein halbes Jahr die Kanzel verbieten, und ihn von ſeinem Dienſte ſuſpendiren l).

Wollenwebers Abrede mit dem G. Chriſtoph von Oldenburg wegen des däniſchen Krieges.

Da Wollenweber durch den mit den Abgeordneten der Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, zu Hamburg geſchloſſenen vierjährigen Stillſtand ſich freye Seite geſchaffet, auch diejenigen von ſeinen Collegen, von welchen er in Abſicht ſeiner gefaßten Anſchläge Widerſpruch beſorgte, aus dem Rathhauſe entfernet hatte; ſo ſetzte er nunmehro alles zu dem Kriege, den er wider Dännemark zu führen beſchloſſen hatte, in Bereitſchaft. Noch fehlte zur Vollführung einer ſo weit ausſehenden Unternehmung ein fähiger Anführer. Schon hatten Wollenwebers vertraute Freunde, Ambroſius Bockbinder und Georg Kock, ſich an den Herzog Chriſtian von Holſtein, einen Sohn des letztern Königs von Dännemark, gewandt; und ihn durch das Anerbieten, ihm die Thore von Copenhagen und Malmö zu öfnen, zu ermuntern geſucht, Dännemark mit gewafneter Hand im Beſitz zu nehmen, um unter dieſem Deckmantel ihre rebelliſchen Abſichten zu verbergen. Allein Herzog Chriſtian war die Krone nicht anders als durch rechtmäßige Wahl der Stände zu erhalten gemeynet. Wollenweber mußte daher ſein Project ändern; und nunmehro ward von ihm Graf Chriſtoph von Oldenburg, der mit dem Königlich Däniſchen Hauſe in der Nebenlinie verwandt war, indem ſein Großvater Graf Gerhard ein Bruder des Königs Chriſtian I. geweſen, darzu auserſehen, das Kriegesfeuer in Dännemark anzuzünden.

Wol-

l) *Chytraei* Saxon. L. 13. p. 343 et 348. *Pontani* Hiſtor. rer. danic. ap. *de Weſtphalen* Mon. ined. Tom. 2. p. 1137-1141. *Reim. Kock* Chron. Lub. manſcr. ad a. 1534. *Regkmann* l. c. pag. 172 et 173. Herm. Bonnus Schrift an den unordentlichen Rath ap. Starcken in der Lüb. Kirchenhiſt. pag. 86. ſeq., wie auch beym *Reim. Kock* l. c.

Wollenweber und Meyer lockten den Grafen nach Lübeck, und entdeckten ihm hieselbst ihre Absicht. Sie verschwiegen ihm zwar die Klagen der Hanseatiker über die Dänen, und den Bedruck der Handlung daselbst nicht; allein um ihn desto fester in ihr Interesse zu ziehen, ward ein neuer Vorwand des Krieges ersonnen, woran Wollenweber wohl niemals im Ernste gedacht hat; und dieser war die Gefangenschaft des entthronten Königs Christian II., welchen man angeblich wolte wieder in Freiheit gesetzet sehen. Hiedurch solte des Grafen Christophs Ehrbegierde, weil er selbst ein Blutsfreund des gefangenen Königs war, desto mehr rege gemacht; über Dännemark aber, wo man Christians II. unerbittliche Rache zu besorgen hatte, fals er wieder zur Regierung gelangen würde, zum voraus Furcht und Schrecken verbreitet werden. Man unterließ nicht die Religion gleichfals hiebey einzuflechten, und diesen Krieg durch die fromme Absicht zu beschönigen, daß die unterdrückten Lutheraner in Dännemark von dem Joche der catholischen Bischöfe und Reichsräthe solten befreyet werden. Die innerlichen Unruhen, und der Zwiespalt der Partheyen in Dännemark, die Erledigung des Königlichen Thrones und andere Umstände, mußten Wollenwebern dienen, die Unternehmung auf dieses Königreich dem Grafen als etwas sehr leichtes zu schildern. Er rühmte ihm die Kriegesmacht, welche die Hanseſtädte ihm zuführen wolten. Er schmeichelte ihm mit dem Beytritt verschiedener Mächte in Europa, die sich des gefangenen Königs ohnfehlbar annehmen würden; und versicherte, daß Copenhagen und Malmö freywillig die Thore öfnen würden, so bald er sich daselbst nur blicken ließe. Graf Christoph, der bey dieser Unternehmung nichts zu verlieren, und alles zu hoffen hatte, dabey ein muthiger Krieger und erfahrner General war, hörte diesen Antrag gerne; und es kostete gar keine Mühe ihn zu überreden, die Anführung der Kriegesvölker zu übernehmen. Wollenweber ließ ihm zu Anwerbung etlicher Trüppen in Teutschland Geld auszahlen. Worauf er sich auf kurze Zeit wieder aus Lübeck entfernete; aber bald nachher mit einem Corps von vier tausend Mann, welches jenseits der Elbe in der Geschwindigkeit zusammengebracht war, zu Genien einrückte. Damals eröfnete Wollenweber allererst dem 1534

Rath und der Bürgerschaft seine bis dahin verheimlichten Anschläge wider Dännemark, sein mit den Städten Copenhagen und Malmö getroffenes Verständniß, und die mit dem Grafen Christoph genommene Abrede. Christoph selbst mußte sich also stellen, als ob er derjenige sey, der den Beystand der Lübecker wider Dännemark zur Befreyung des gefangenen Königs erbitte. Lambert von Dahlen, ein wohlgesinnter Bürger, war der einzige, welcher es wagte die Gefahr vorzustellen, welche mit solchem Unternehmen verknüpfet seyn würde. Allein es fehlte nicht viel, so hätte das unruhige Volk ihn desfals zu den Rathhausfenstern hinaus geworfen.

Hollsteinische Fehde. 1534.

Um den Angrif auf Dännemark zu erleichtern, beschloß Wollenweber, der ohnehin die von den Holsteinern auf dem Congreß zu Hamburg ihm zugefügte Beleidigung nicht vergessen hatte, das Herzogthum Holstein zuerst feindlich zu überziehen; damit die Dänen, vermöge des mit dem Herzog Christian geschlossenen Bündnisses, demselben zu Hülfe eilen, und das Königreich selbst von Truppen schwächen mögten. Der Sache einen scheinbaren Anstrich zu geben, schrieb Graf Christoph von Oldenburg an den Herzog, und verlangte, daß dieser den gefangenen König Christian II., der zu Sonderburg, einem dem Herzoge gehörigem Schlosse, eingesperret war, in Freyheit setzen mögte. Der Herzog erwiederte, König Christian könne ohne Bewilligung der Dänen und Schweden, deren Gefangner er sey, nicht losgelassen werden. So sehr sich diese Antwort gleich vermuthen ließ, so mußte sie dennoch darzu dienen, daß der Graf nunmehro in Drohungen ausbrach; und dem Herzog erklärete, wie er von den Hansestädten, welche noch nicht vergessen hätten, daß sie die Gewährleistung des diesem Prinzen ertheilten, aber nachher verletzten sichern Geleits übernommen hätten, bevollmächtiget sey, ihn mit gewafneter Hand aus seiner Gefangenschaft zu befreyen. Nach dieser Erklärung rückte der Graf plötzlich beym Schluße des Maymonats mit seinem Heere, welches Marcus Meyer mit den Lübeckischen Völkern annoch verstärkte, in Holstein ein.

An-

Vorsichtigkeit haben sie gar keinen Widerwillen; daher Gleichmuth. Wenn sie sich Mühe geben, so ist es nur, um sich zu vergnügen, und nicht, um sich auszuzeichnen. Sie sind nicht ehrgeizig, sie sind nicht eitel. Sie haben keinen Ehrgeiz, sie sind nicht stolz. Sie sind nicht neidisch, sie sind nicht boshaft. Sie sind nicht rachgierig, sie sind nicht grausam. Sie sind nicht hartherzig, sie sind nicht habsüchtig. Sie sind nicht geizig, sie sind nicht verschwenderisch. Sie sind nicht unbarmherzig, sie sind nicht ungerecht. Sie sind nicht unmäßig, sie sind nicht unkeusch. Sie sind nicht ausschweifend, sie sind nicht wollüstig

Erzählung nicht zu oft unterbrechen zu dürfen, so wollen wir vorher den fernern Verlauf der Holsteinischen Fehde vortragen, bevor wir dasjenige nachholen, wie es mit dem Kriege wider Dännemark abgelaufen sey.

Holsteiner bemächtigen sich Travemünde.

Es war nichts wahrscheinlicher, als daß Herzog Christian, welcher dem Grafen Christoph bey seinem Rückzug aus Holstein bis vor Travemünde nachsetzte, sich dieses Hafens bemächtigen würde, wovon sich denn das Gerüchte schon zum voraus verbreitete. Damit nun die Holsteiner hieselbst ein leeres Nest, worin sie sich nicht behaupten könnten, vorfinden mögten; so mußten die Einwohner ihre Güther und Habseligkeit in aller Eile nach Lübeck in Sicherheit bringen, und des Grafen Völker, bevor sie sich zu Schiffe begaben, zündeten den 19. Junius, mit Vorwissen und auf Geheiß des Lübeckischen Raths, das Städtgen Travemünde in Brand.

Verschanzen die Müggenburg.

Zwey Tage darauf rückte Herzog Christian mit seinen Truppen in Travemünde ein, besetzte das zur Beschützung des Hafen angelegte Schloß, die Müggenburg, welches er zu seiner eigenen Sicherheit mit Graben und Verschanzungen versehen ließ. Um die Holsteiner, welche dadurch Meister des Hafens geworden, aus dieser Verschanzung zu vertreiben, brachten die Lübecker auf Pramen und platten Fahrzeugen grobes Geschütz davor. Und ob zwar die halben Schlangen und Carthaunen den Holsteinern sehr beschwerlich fielen, so wolte es diesen dennoch nicht glücken, die Fahrzeuge in den Grund zu schießen; vielmehr traf sich der Zufall, daß den 5. Julii eine große Nothschlange, welche Herzog Christian gegen die Lübeckischen Pramen gebrauchte, beym Abfeuern zersprang, und unter den Holsteinern selbst nicht geringen Schaden anrichtete.

Durchstreifen die Landwehr.

Am 16. Julii ward ein Detachement Holsteiner auf Fouragirung ausgeschicket, welche das Lübeckische Gebiet durchstreiften, die Hohewarte, den Ackerhof und Wesseloe anzündeten, und hierauf nach Travemünde, wohin sie eine Heerde Rindvieh mit sich brachten, wie-

der

der zurück kehreten. Die Lübecker rächeten dieses aber durch eine Streiferey in Holstein, woselbst sie auf ähnliche Weise zu Werke gingen. Immittelst hatte Marcus Meyer in Erfahrung gebracht, daß die Holsteiner eine Compagnie Fußvolk aus Pommern erwarteten. Er rückte daher mit acht hundert Mann zu Fuß, und zwey hundert zu Pferde in Mecklenburg ein; und hatte das Glück, den 7. August das ankommende Corps Pommeraner aufzuheben, und gefangen nach Lübeck zu führen. Hieselbst setzte man sich in Bereitschaft, die Holsteiner aus Travemünde zu delogiren. Zu dem Ende marschirten den 9. August sechs Compagnien Soldaten, und zwey Compagnien Bürger dahin. Sie erfuhren aber schon unterweges bey der Fähre, daß die Holsteiner, welche von diesem Vorhaben Nachricht eingezogen, in der vorhergehenden Nacht heimlich aufgebrochen wären. Die Bürger kehreten daher nebst der Wagenburg wieder zurück; die Soldaten aber, welche das grobe Geschütz bey sich führeten, mußten ihren Marsch nach Travemünde fortsetzen, wo sie alles ledig, auch den Leuchtenthurm abgebrochen fanden. Herzog Christian hatte sich sieben Wochen in der verschantzten Veste Müggenburg behauptet. Er verließ sie aber jetzo freywillig, um sich mit etlichen Hülfsvölkern, welche aus Lüneburg und Lauenburg zu ihm stoßen solten, zu vereinigen.

Lagern sich vor Möllen.

Er schlug sein Lager zu Marienwolde, einem Kloster, welches ohnferne Möllen lieget, auf; und stellete sich als ob er Möllen belagern wolle, um die Aufmerksamkeit der Lübecker, die damals im Besitz dieses Städtgens waren, hieher zu ziehen, und dadurch seine wahre Absicht zu verbergen. Diese, um dem Herzog eine Diversion zu machen, schickten drey Compagnien Reuter, und fünf Compagnien Infanterie in das Holsteinische; welche Arensböck und Plön heimsuchten, vier Höfe nebst der Burg zu Plön im Brand steckten, und ziemliche Beute von dort zurück brachten. Herzog Christian aber ließ, nachdem er Möllen beschossen hatte, das Brigittenkloster zu Marienwolde niederreissen, und gab hierauf Befehl zum Aufbruch.

Nun

Verbrennen Krempelsdorf.

Nunmehro war des Herzogs Absicht die Stadt Lübeck selbst anzugreifen. Er schlug daher den 3. Septemb. eine halbe Meile von der Stadt zu Stockelsdorf sein Lager auf, und ließ das Dorf Krempelsdorf abbrennen; nur alleine das Krughaus blieb stehen, welches die Holsteiner sich zum Wachthause bedienten. Jedoch Marcus Meyer überfiel unvermuthet die darin befindliche Wache, hieb die mehresten davon nieder, steckte das Haus im Brand, und ließ etliche Holsteiner mit verbrennen. Weil nun die Lübecker von dieser Seiten der Stadt eine Belagerung zu besorgen hatten, so erforderte die Nothwendigkeit, die Gartenhäuser vor dem Holstenthore abzubrechen, und auch die Bäume wegzuhauen. Inzwischen machten sie sich die Entfernung ihrer Feinde zu guter letzt noch darzu zu Nutze, daß sie vier Compagnien Fußvölker zu Schiffe nach Dännemark dem Grafen Christoph zu Hülfe abgehen ließen. Dies bewog den Herzog Christian mit seinen Truppen näher an die Stadt zu rücken, um wo möglich die Trave zu sperren.

Lübeck wird belagert. 1534.

Er veränderte daher den 17. Septemb. abermal sein Lager, und schlug es unter den Wällen der Stadt ohnferne des Ufers der Trave in der Gegend von Tremsmühlen wieder auf. Ob die Holsteinische Armee so zahlreich gewesen sey, daß der Umfang dieses Lagers sich von der Trave an, diesseits Tremsmühlen und der Lohmühle, bis an die Reiferbahn habe erstrecken können, lasse ich dahin gestellet seyn; so viel ist indessen gewiß, daß hinter der Reiferbahn zu unsern Zeiten noch Rudera von gezogenen Graben und aufgeworfenen Brustwehren anzutreffen sind, obgleich solche durch die Länge der Zeit fast unkenntlich geworden, auch der Acker nach und nach immer mehr abgepflüget worden ist. Vielleicht aber können dies auch Ueberbleibsel von frühern oder spätern Verschantzungen seyn. Die Nähe dieses Lagers mußte den Bürgern allerdinges gefährlich werden. Allein die Sperrung der Trave schien ihnen noch nachtheiliger als die Belagerung der Stadt, welche mit hinlänglicher Mannschaft, die an keinen Lebensmitteln Mangel litte, vertheidiget werden konnte. Um daher zu verhindern, daß die Holsteiner sich nicht des entgegen gesetzten Ufers der Trave gleichfals bemächtigen mögten; so besetzten die Bürger eine Anhöhe auf dem Burgfelde, welche

sie

ſie mit Verſchanzungen ſicherten, und von hieraus wolten ſie den Uebergang der Holſteiner über die Trave verhindern. Dieſer Vorſicht ungeachtet verfertigten die Holſteiner im Lager eine Brücke, in der Abſicht ſolche über die Trave zu bringen. Marcus Meyer prahlte ſchon zum voraus, wie er die Holſteiner dieſſeits auf dem Burgfelde empfangen wolte, und hielt es für unmöglich, daß ſie die Brücke über den Fluß ſchlagen könnten. Allein die Holſteiner bewerkſtelligten ſolches den 10. October, verſicherten ſich der Gemeinſchaft von einem Ufer zum andern, und zeigten ſich nunmehro auch auf dem Burgfelde. Unglücklicher Weiſe hatten die Lübecker einige Tage vorher die verſchanzte Anhöhe verlaſſen, und ſich näher an der Traven geſetzet. Weil ſie aber hieſelbſt keine ſo vortheilhafte Stellung hatten, ſo entfiel ihnen der Muth, und ſie flohen nebſt ihrem Anführer Marcus Meyer nach der Stadt zu, ſo bald ſie die Holſteiner hieſelbſt erblickten. Dieſe hingegen verfolgten jene; und es kam nunmehro zu einem Scharmützel, worin die Lübecker 160 Mann verlohren. Der Ueberreſt ward in die Flucht gejaget, und viele blieben auf dem ſo genannten Galgen Camp im Moraſte ſtecken. Meyer lief damals Gefahr von ſeinen eigenen Leuten umgebracht zu werden. Denn man legte ihm alle Schuld bey, da er die Bürger ſicher gemacht, und das Unternehmen der Hollſteiner für unmöglich ausgeſchrieen hatte. Indeſſen ward noch ein Verſuch gemacht, ob man die über den Fluß geſchlagene Brücke nicht niederſchieſſen könne, und daher ein zu dieſer Abſicht eingerichteter, mit groben Geſchütze ausgerüſteter Pramen, welcher mit ſechszig Mann beſetzt war, den 12. Octob. gegen die Brücke abgeſchicket. Jedoch auch dieſes lief unglücklich ab. Die Holſteiner bemächtigten ſich des Pramen, mit dem darauf befindlichem Geſchütze und der Mannſchaft, welche letztere ſie ohne Verſchonen niederhieben. Bald darauf den 16. October nahmen ſie acht Lübeckiſche mit Geſchütze verſehene Schiffe weg, welche in der Gegend von Schlutup auf der Trave lagen; und die Lübeckiſche Beſatzung zu Schlutup, welche dieſen unhaltbaren Paß zu verfechten ſich nicht getrauete, verließ ihn freywillig, nachdem ſie zuvor den Thurm, der zur Vertheidigung deſſelben dienen ſolte, in Brand geſteckt hatte.

Friedens-congreß zu Stockelsdorf.

Zu Lübeck ward man endlich dieser Fehde überdrüßig, und die Gemeine murrete öffentlich über Wollenwebern, der die Stadt ohne Ursache in den Holsteinischen Krieg verwickelt, und den Bürgern große Kosten dadurch veranlasset hatte. Das Mißvergnügen ward allgemein. Wollenweber und seine Creaturen verlohren ihr bisheriges Ansehen, und die Bürger verlangten, daß die alten Herren des Raths wieder in ihre Aemter eingesetzet werden solten, damit das Regiment beßer bestellet, und die Stadt durch einen annehmlichen Frieden aus der Verlegenheit und Gefahr, worin sie durch die Holsteinische Belagerung gesetzet ward, herausgerissen würde. Auf der andern Seite hatte Herzog Christian eben so dringende Ursachen, sich mit den Lübeckern auszusöhnen. Er war schon am 4. Julii von den Ständen in Fühnen und Jütland zum König über Dännemark einhellig erwählet worden; und als er vorläufig davon benachrichtiget war, so verließ er Travemünde, woselbst er sich damals verschantzet hatte, um die Abgeordneten, die ihm die Bothschaft von seiner Wahl überbringen solten, in dem Kloster Preetz zu empfangen. Er kehrete aber nach Verlauf etlicher Wochen zu seinen Truppen zurück, und führete solche selbst gegen Lübeck an, woselbst er zur Fortsetzung der Belagerung alles anordnete. Hierauf verfügte er sich aufs neue nach Horsens in Jütland, allwo die Stände von Jütland und Fühnen seiner erwarteten, ihn aufs neue zum König ausriefen, und ihm Huldigung leisteten. Nachdem er nun zum zweyten mal in das Lager vor Lübeck zurück gekehret war, so erfuhr er bald die Nachricht von den glücklichen Progressen, welche Graf Christoph von Oldenburg, den die Lübecker nach Dännemark geschicket hatten, dort mit seinen Truppen machte; und von dem unvermutheten Einbruch, welchen diese Völker unter der Anführung des berüchtigten und verwegenen Seefahrers Clemens, in Jütland unternommen hatten. Der glückliche Fortgang der Lübeckischen Waffen in Dännemark, konnte den Lübeckern so wenig wider die mißlichen Umstände, worin sie sich innerhalb ihren Mauren befanden, zum Troste dienen; als die Eroberung von Lübeck den König Christian III. wider den Verlust seines Königreichs hätte entschädigen können. Da nun Dännemark die Gegenwart und Unterstützung des neuen Königs unumgänglich erheischete,

schete; so entschloß er sich bald, die Vermittelung des Herzogs Heinrichs von Mecklenburg, des Landgrafen Philipps von Hessen, und der Abgeordneten von Hamburg und Lüneburg anzunehmen, um als Herzog von Holstein mit Lübeck ausgesöhnet zu seyn; damit, wenn er seine Armee nach Jütland führete, und Holstein und Schleswig unbedeckt liesse, die Lübecker ihre Streifereyen in diesen Herzogthümern nicht von neuem anfangen mögten. Es ward daher die Friedensconferenz den 18. October 1534 zu Stockelsdorf angefangen; woselbst Herzog Magnus von Sachsen, Herzog Henrich von Mecklenburg, nebst seinen beyden Prinzen Magnus und Philipp; ferner die beyden Abgesandten des Landgrafen Philipp von Hessen, und die Abgeordneten der Städte Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund sich einfanden, um den Frieden zwischen Hollstein und Lübeck zum Stande zu bringen. Es zögerte sich aber völlig vier Wochen, bevor man sich über die Bedingungen vergleichen konnte.

Bürgerausschuß wird abgeschaft.

Immittelst waren der vorhin genannten wendischen Städte Abgeordnete zu gleicher Zeit angewandt, die innerliche Ruhe und Eintracht zwischen dem Rath und der Gemeine zu Lübeck wieder herzustellen. Die Gemeine war endlich des Regiments der 164 Bürger überdrüßig geworden. Anstatt daß man vorhin geglaubt hatte, die bürgerliche Freyheit würde durch solche Einrichtung befestiget; so sahe man nunmehro ein, daß solche eben nur das Werkzeug gewesen sey, dessen sich der Bürgermeister Wollenweber bedienet hatte, alles nach seinen eigenwilligen Absichten zu lenken. Von eben dieser Seite sahe man anjetzo auch die geschehene Absetzung der alten Herren des Raths an. Es drang daher die Gemeine darauf, daß diese wieder in ihre Aemter eingesetzet, die 164 Männer aber abgeschaffet werden solten. Unter solchen Umständen merkten letztere wohl, daß sie sich nicht länger würden behaupten können; und dieses bewog sie, den 12. November, als die Abgeordneten der wendischen Städte, und die ganze Gemeine auf dem Rathhause versammlet waren, freywillig abzudanken, und der Regimentsgeschäfte, zu welchen sie sich bisher gedrungen hatten, nicht fer-

ner sich anzumaßen, sondern solche dem Rath, als der rechtmäßigen Obrigkeit alleine zu überlassen.

Concordata zwischen Rath und Bürgern.

An dem nemlichen Tage wurden denn auch die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft errichteten Concordata, welche schon seit dem 9. October am Tage Dionysii untersiegelt waren, publiciret. Inhalts derselben ward.

1. Alle bisherige Mishelligkeit zwischen Rath und Bürgern in eine ewige Vergessenheit gestellet, und solte kein Theil, weder offenbar noch verdeckter Weise, sich desfals an jemanden rächen.

2. Wurden alle zum Aufruhr abzielende Zusammenkünfte verboten.

3. Solte kein Bürger, ohne durch Urtel und Recht überwunden zu seyn, ins Gefängniß gebracht werden; es sey denn, daß er sich des Ehebruchs, Mordes, und anderer dergleichen grober Missethat, schuldig gemacht habe.

4. Wird die Fortsetzung des dänischen Krieges zum Behuf der Befreyung des entthronten Königs, und Aufrechthaltung der Handlungsfreyheiten, auch Wiedererlangung der aufgewandten Kosten, verabredet; auch auf den Fall, daß es mit Schweden zum Kriege kommen solte, eine Vereinbarung getroffen.

5. Wird die neulich wieder eingeführte Abwechselung der Rathspersonen als nachtheilig verworfen und abgestellet.

Friede mit Holstein.

Auf dem Friedenscongreß zu Stockelsdorf war man bis dahin noch nicht zum Schluße gekommen. Wollenweber, der hauptsächlich für Lübeck das Wort führete, spannete den Bogen zu hoch, und verlangte nichts wenigers, als daß Segeberg, Trittow, Eutin, Gotland und Bornholm an Lübeck solte abgetreten werden; auch daß die Lübecker den halben Zoll im Sund so lange einheben solten, bis sie sich wegen der aufgewandten Kosten entschädiget haben würden. Die Abgeordneten

der

der wendischen Städte aber, ja selbst der hiesige Syndicus, Doctor Oldenburg, fanden diese Forderungen übertrieben, und Wollenweber mußte zuletzt nachgeben. Endlich kam der Friede auf diese Weise zum Stande: daß man einen Unterschied zwischen dem dänischen und holsteinischen Krieg machte. In Ansehung des Krieges der in Dännemark geführet ward, solte einer jedweden Parthey frey stehen, ihn so lebhaft fortzusetzen, als sie wolte und konnte. In Ansehung des holsteinischen Krieges aber, ward eine völlige Aussöhnung zwischen dem Könige Christian III. und der Stadt Lübeck ins Werk gerichtet. Der König machte sich anheischig die Belagerung der Stadt aufzuheben; und die Lübecker verpflichteten sich, während dessen, daß der König seine Völker aus Holstein nach Dännemark gezogen hätte, nicht nur selbst sich aller Feindseligkeiten wider Holstein zu enthalten; sondern auch dem Grafen Christoph von Oldenburg, fals derselbe das Herzogthum Holstein anzugreifen gewilliget seyn mögte, auf keine Weise darzu beförderlich zu seyn, sondern eine genaue Neutralität in Absicht dieses Herzogthums zu beobachten. Von den bey Schlutup weggenommenen acht Schiffen solten die Holsteiner das Geschütze behalten, die Schiffe selbst aber wieder zurück geben. Zum Beweise der guten Gesinnung wurden beyderseitige Gefangene, unter welchen auch vierzehn holsteinische Edelleute zu Lübeck waren, unverzüglich auf freyem Fuß gestellet. Dieser Friede ward den 18. Novemb. 1534 unterzeichnet, und unter Trompetenschall in allen Strassen der Stadt ausgerufen.

Die Belagerung wird aufgehoben.

Neuere Schriftsteller, welche so viel von einer Aushungerung, womit die Lübecker während der Belagerung sich hätten plagen müssen, erwehnen; worunter auch der Hr. Prof. Gebhardi in seiner Dänischen Geschichte, in dem 15. Theil der Neuern Allgem. Welthistorie S. 140., sind sehr übel davon berichtet. Diese Männer müssen die Lage der Stadt gar nicht gekannt haben. Die Einfuhr aus der See vermittelst der Trave war freylich gesperret, und es gab der Zeit auch wohl wenig Passage zur Stadt durch das Holsten- und Burg-Thor. Allein ich sehe nicht was die Lauenburger und Ratzeburger hätte abhalten können, den Lübeckern alle benöthigte Lebensmittel,

theils auf der Wackenitz, theils durch das Mühlen- und Hüxter-Thor, zu bringen. Reimarus Kock, welcher damals in Lübeck lebte, versichert ausdrücklich, mit seinen eigenen Ohren gehöret zu haben, wie die holsteinischen Soldaten, als sie nach aufgehobener Belagerung den nemlichen Tag in der Stadt ein- und ausgegangen, sich über den ausnehmenden Vorrath von Lebensmitteln, der auf dem Markte zum Verkauf anzutreffen gewesen, auch daß sie das Brod weit wohlfeiler hier, als in ihrem Lager kaufen könnten, gewundert hätten. Zwey Tage vor Unterzeichnung des Friedens hatte König Christian III. sein grobes Geschütz aus dem Lager weg, und nach Travemünde hinunter bringen lassen; und aldort die Müggenburg, welche er vorhin selbst verschanzet hatte, wieder niederschiessen lassen. Als er nun die Belagerung der Stadt Lübeck aufhob, und mit seiner Armee nach Jütland aufbrechen wolte, so ließ er vorher das Lager im Brand stecken, und die über der Trave geschlagene Brücke wieder abwerfen, und eilete nunmehro seinen neuen Unterthanen in Dännemark zu Hülfe. m)

Dänischer Krieg. Graf Christophs Unternehmung in Dännemark.

1534.

Daselbst hatte Graf Christoph von Oldenburg außerordentliche Progressen gemacht, und beynahe das ganze Königreich bezwungen. Christoph war, wie vorhin angezeiget ist, um Johannis aus, mit der Lübeckischen Flotte nach Dännemark hinüber gegangen. König Henrich VIII. von England, welcher wegen seiner Ehescheidungssache die Lübecker in seine Partey wider den Pabst zu ziehen suchte, und desfals kurz vor Ostern Abgeordnete an den Rath hieselbst geschicket hatte, unterstützte diese Expedition mit zwanzig tausend Reichsthaler. Vorläufig hatte man durch vorausgeschickte Schiffe, welche hin und wieder kreuzen

m) *Chytraei* Saxon. Lib. 14. pag. 350 et 351. *Pontani* Histor. rer. danicar. ap. *de Westphalen* Monum. ined. Tom. 2. pag. 1141 - 1144. *Reim. Kock* Chron. Lub. mscr. ad an. 1534. Regkmann Lüb. Chron. Lib. 3. pag. 174 bis 177, wie auch pag. 181, woselbst die angeführten Concordata zwischen Rath und Bürgern *de* 1534 befindlich, welche auch in Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. 4. pag. 1356, desgleichen beym Willebrandt in der Hansischen Chronik pag. 168 abgedruckt sind. *Transact. de dat. Stockeldorp* d. 18. Nov. 1534. ap. *Huitfeld* Histor. dan. p. 1431.

kreuzen mußten, die Gemeinschaft zwischen den dänischen Inseln aufgehoben. Und sobald der Bürgermeister zu Malmö, Georg Kock, von der Ankunft der Flotte, welche er schon früher erwartet hatte, benachrichtiget war; so eilte er, dem Grafen die vortheilhaften Gesinnungen der Bürger zu Copenhagen und Malmö zu eröfnen. Und ihn dadurch zu ermuntern, in das Innerste des Königreichs einzudringen. Kock hatte kurz vorher die Bürger in Malmö zum Aufruhr vermogt, und sich der ganzen Stadt bemächtiget. Er hatte den Befehlshaber der dortigen Citadelle, Magnus Gyldenstierne, durch List gefangen genommen, und die Citadelle niederreissen lassen. Er war hierauf nach Copenhagen gereiset, um den Commandanten des Copenhagner Schlosses, Johann Urne, auf eine ähnliche Weise zu berücken. Allein Urne war ihm zu schlau, und vereitelte seine Absicht. Er war daher in der Nähe, als Graf Christoph mit der Lübeckischen Flotte bey Hindöre, vier Meilen von Copenhagen, vor Anker legte. Die erste Unternehmung des Grafen war auf Roschild gerichtet; woselbst er, nachdem er solches erobert hatte, die Huldigung für den entthronten König Christian II. einnahm; den dortigen Bischof Rönnow, weil er sich der Huldigung weigerte, absetzte; und das erledigte Bißthum dem bekannten Gustaf Trolle, der zeithero zu Lübeck im verborgenen gelebt hatte, aber nunmehr wiederum auf dem Schauplatz trat, ertheilte.

Die von dem Grafen bekannt gemachten Manifeste, worin er die Dänen ermahnete, zum Gehorsam gegen den gefangenen König zurück zu kehren, verleiteten viele Städte in Seeland, Laland und Langeland, sich dem Grafen zu unterwerfen. Selbst die Hauptstadt Copenhagen, woselbst die Bürgerschaft nach dem Willen des Bürgermeisters Ambrosius Bockbinder sich lenkete, öfnete den 16. Julius dem Grafen ihre Thore; und den 25. Jul. ward ihm auch die Citadelle, welche Urne bis dahin zu vertheidigen sich bestrebte, übergeben. Christoph berief hierauf die Stände des Reichs durch Circularschreiben auf einen allgemeinen Huldigungstag nach Ringstedt. Der Bürger- und Bauren-Stand machte gar keine Schwürigkeit durch ihre Abgeordneten den Huldigungseyd zu leisten. Allein der Adel und die Geistlichkeit erschie-

nen

nen nicht eher, als bevor ſie auf ihren Schlöſſern und Landgütern durch Feuer, Raub und Mord heimgeſuchet, und dadurch waren gezwungen worden, dem gefangenen König den Eyd der Treue zu ſchwören. Weil Biſchof Rönnow ſich nunmehr auch zum Ziele legte, ſo gab ihm Chriſtoph das Bißthum Seeland, gegen Ausbezahlung 10000 Mark Däniſch, wieder; und Trolle, dem er ſolches kurz vorhin ertheilet hatte, mußte es wiederum fahren, und ſich mit einer zukünftigen leeren Hofnung abſpeiſen laſſen. Malmö koſtete dem Grafen weiter keine Mühe als ſich daſelbſt zu zeigen. Die Einnahme dieſer Stadt aber zog die Unterwerfung von ganz Schonen nach ſich.

Chriſtoph berief die Stände dieſer Provinz auf der Lydbergshöhe nahe bey Lund, und forderte ſie zur Huldigung für Chriſtian II. auf. Seine bey ſich habenden Truppen gaben der Aufforderung ihres Feldherrn alles mögliche Gewicht; und niemand von den Schoniſchen Reichsräthen durfte es wagen, die verlangte Huldigung zu verſagen. Die Inſeln Mön, Laland, Falſter und Langeland unterwarfen ſich hierauf gleichfals dem Grafen ohne ſonderlichen Widerſtand; und das halbe Königreich war bereits von ihm erobert, daß nichts weiter als Fühnen und Jütland zu bezwingen übrig war, woſelbſt die Stände durch die am 4. Julius 1534 vorgenommene Königswahl Chriſtians III. der ſie drohenden Gefahr zuvor kamen. Der neuerwählte König ließ eine ſeiner erſten Beſchäftigungen ſeyn, ſeinen Schwager, den König Guſtav in Schweden, an das mit Dännemark geſchloſſene Vertheidigungsbündniß zu erinnern; und dieſer kehrete bereits alle Anſtalten zu einer mächtigen Diverſion in Schonen vor. Da er wider die Lübecker, welche den von ihm abgefallenen Grafen Johann von Hoya, nebſt andern, in ihre Kriegsdienſte genommen hatten, äußerſt entrüſtet war; ſo nahm er auf deren Anſuchen, ſich in dieſem Krieg nicht zu miſchen, gar keine Rückſicht. Die Statthalterin der Niederlande, Königin Maria, aber weigerte ſich, die nach dem Genter Vertrage den Dänen verſprochene ſechs Kriegesſchiffe zu Hülfe zu ſchicken; weil ſie in der Ueberredung ſtand, daß die Lübecker würklich für den gefangenen König, mit dem ſie verſchwägert war, die Waffen ergriffen hätten; und daher

heim-

heimlich die Hofnung unterhielt, daß deſſen Rechte ſehr leicht auf deſſelben Schwiegerſohn, den Pfalzgrafen Friderich, dem ſie die Krone wünſchte, übergehen könnten. Immittelſt ließ Graf Chriſtoph von Oldenburg durch dieſes alles ſich nicht irre machen. Es glückte ihm die Bürger und Bauren auf Fühnen wider den Adel und die Geiſtlichkeit daſelbſt zum Aufſtande zu bringen. Erſtere verübten die größten Gewaltthätigkeiten, und letztere fanden keine Sicherheit, woferne ſie nicht dem gefangenen König den Eyd der Treue ſchwuren. Der neuerwählte Monarch ſchickte zwar den Johann Rantzow mit einem Heere nach Fühnen, der die zuſammengelaufenen Aufrührer bey Farskow aus einander jagete, und die Inſel wieder zum Gehorſam brachte. Kaum aber hatte er den Rücken gewandt, ſo führete Graf Chriſtoph ſeine beſten Völker nach Kiertemünde, bezwang durch Verrätherey der Einwohner die Stadt und das Schloß Nyborg, worauf in wenigen Tagen die ganze Inſel Fühnen ſich ihm aufs neue unterwarf.

Zur völligen Eroberung des Königreichs fehlte nunmehro weiter nichts als die Bezwingung von Jütland. Chriſtoph kannte die Schwürigkeit, welche mit dieſer Unternehmung verknüpft ſeyn würde. Er wolte daher zuerſt nur einen Verſuch machen, der, wenn er gleich unglücklich abliefe, ihm dennoch keinen ſonderlichen Nachtheil zuziehen könnte; und beorderte daher einen gewiſſen berüchtigten Seefahrer, Namens Clemens, der ihm zu Malmö ſeine Dienſte angeboten, und vorhin ſchon unter Chriſtian II. gedienet hatte, eine Landung auf Jütland zu verſuchen. Clemens, mit Zuziehung verſchiedener anderer Wagehälſe, welche alſo wie er mit der Seeräuberey Handwerk trieben, ſchifte ſich mit einem Theil der Mannſchaft, welche der Graf zu dieſer Unternehmung beſtimmt hatte, ein, und zeigte ſich zu Anfange des Septembers vor Aalburg. Seine außerordentlichen Drohungen erſchreckten die furchtſamen Bürger ſo ſehr, daß ſie die Stadt ohne Widerſtand ergaben, die Citadelle aber ward mit Gewalt eingenommen. Hierauf nahm er für Chriſtian II. die Huldigung von den Wendſyſſeler Bauren ein, von welchen eine zahlreiche Menge zum Angrif des ihnen verhaßten Adels unter ſeinen Fahnen zuſammen lief. Der Adel, wel-

cher seine Landgüther preiß gegeben, und sich nach Randers geflüchtet hatte, brachte zwar ein Corps Cavallerie zusammen, zu welchem der neuerwählte König Christian III. etliche teutsche Küraßiere stoßen ließ. Allein da diese schwehrbewafnete Reuterey auf einem sumpfigten Boden fechten mußte, so sanken die ersten Glieder tief im Moraſt, die übrigen aber suchten durch die Flucht zu entkommen; und die Völker welche Clemens anführete, behaupteten den Wahlplatz. Durch diesen glücklichen Vorfall wuchs des Clemens Verwegenheit so sehr, daß er auch Randers, wo der flüchtige Adel sich hingezogen hatte, zu bezwingen versuchte. Ein lebhafter Widerstand aber, und die Annäherung des Entsatzes, der aus Holstein dahin geschicket ward, nöthigte ihn sich zurück zu ziehen; bey welchem Rückmarsch er den adelichen Güthern, auf die er stieß, seinen Verdruß über die fehlgeschlagene Unternehmung entgelten ließ.

K. Christian III. ziehet seinen Unterthanen zu Hülfe.

Nunmehro säumete König Christian III., welcher als Herzog von Holstein den vorhin erwehnten Frieden mit Lübeck getroffen hatte, nicht weiter, seinen neuen Unterthanen zu Hülfe zu ziehen. Die Völker welche Lübeck belagert hatten, mußten mit eilfertigen Schritten nach Jütland marschiren, und der König führete sie selbst an. Der erste Angrif ward auf Aalburg gerichtet, welches Clemens mit vieler Unerschrockenheit vertheidigte. Nachdem aber eine anhaltende Belagerung den aufrührischen Bauren, welche des Clemens Heer ausmachten, Kleinmuth eingeflößet hatte, so konnte dieser nicht verwehren, daß die Königlichen Truppen bey einem gewagten Sturme die Stadt einnahmen. Die Erbitterung war so groß, daß die Sieger fast alles über die Klinge springen ließen. Clemens suchte sich durch die Flucht zu retten, allein er ward ergriffen, und ist nachher enthauptet worden.

Die Leichtigkeit, womit der König Jütland wieder zum Gehorsam brachte, flößte dem Grafen Christoph von Oldenburg die Besorgniß ein, daß die übrigen dänischen Staaten dem erzwungenen Gehorsam eben so wenig getreu bleiben würden, so bald der König sie davon

zu

zu erledigen, und mit gewafneter Hand zu behaupten sich zeigen würde. Er zog daher eine gütliche Vereinbarung dem ungewissen Kriegesglücke vor, und begab sich nach Colding, um einen Vergleich mit dem König zu treffen. Christian, durch den jämmerlichen Zustand des Reichs gerühret, bot dem Grafen ansehnliche Summen, wenn er seine Völker aus den eroberten Provinzen zurück ziehen wolte. Allein, da dieser darauf bestand, daß der König sich mit Jütland begnügen, Norwegen aber und die sämmtlichen dänischen Inseln, wie auch Schonen, dem gefangenen König Christian II. einräumen solte, so zerschlugen sich die Unterhandlungen fruchtlos. Der Graf kam also unverrichteter Sachen nach Copenhagen zurück. Er sahe wohl, daß er dem drohenden Ungewitter nicht würde ausweichen können; und weil seine Casse erschöpfet war, so berief er den Adel aldort zusammen, und forderte, daß derselbe zur lebhaften Fortsetzung des Krieges nicht nur alles Silbergeräthschaft, sondern auch die Kleinodien und das Geschmeide des Frauenzimmers hergeben solte. Dieser Antrag sowohl, als die von dem copenhagenschen Bürgermeister Ambrosius Bockbinder, der von verschiedenen Bürgern begleitet trotzig in die Versammlung trat, vorgebrachte Anklage, welche nicht undeutlich zu verstehen gab, daß selbst das Leben der Edelleute in Gefahr komme, entfernete völlig die Gemüther des Adels von dem Grafen; der seine Schwäche genugsam entdeckte, als er dem ungestühmen Begehren des Anklägers nicht anders als nur mit genauer Noth Einhalt zu schaffen wußte. Konnte nun der Adel sich von dem Grafen keinen Schutz versprechen, so wolte man ihm auch nicht alles aufopfern; und sowohl der Seelandische als der Schonische Adel, welcher auf seinen Landgüthern Ueberfälle und Plünderungen genug von des Grafen Völkern und Anhängern ausgestanden hatte, entschloß sich ins Geheim, die Parthey des neuerwählten Königs Christian III., bey der ersten günstigen Gelegenheit öffentlich zu ergreifen.

Meyers Verrichtung in Dännemark.

Immittelst hatte Marcus Meyer, den die Lübecker gleich nach aufgehobener Belagerung ihrer Stadt, mit drey Fahnen frischer Völker nach Dännemark zu Schiffe abgehen liessen, Helsingör, Landskrone,

krone, Malmö und Lund, deſſen Erzbiſchof Bilde er gefangen nahm, beſetzet. Er übete theils ſelbſt, theils durch ſeinen Hauptmann Sebaſtian Jeſſen, alle Grauſamkeit wider die adelichen Landgüther aus; und wie es ihm hierunter geglücket war, ſo ſuchte er derjenigen Edelleute, welche Graf Chriſtoph gegen die Schweden aufgeboten, und nach Landskrone hinberufen hatte, ſich in Perſon entweder tod oder lebendig zu bemächtigen. Dieſer hinterliſtige Anſchlag aber ward verrathen, und der Adel wagte ſich nicht dahin. Wie nun zu gleicher Zeit ein Corps ſchwediſcher Hülfsvölker in Schonen einrückte; ſo begaben ſich fünf hundert däniſche Ritter in das Lager der Schweden, und kündigten dem Grafen von Oldenburg den Eyd der Treue wieder auf, den er ihnen vorhin abgedrungen hatte. Das auf dieſe Weiſe verſtärkte Heer der Schweden ſuchte nunmehr die Lübecker auf, welche Marcus Meyer anführete. Dieſer hatte ſich bis unter die Kanonen des Schloſſes Helſingburg zurückgezogen, und in guter Hofnung auf den Beyſtand des dortigen Commandanten Tycho Krabbe, daſelbſt verſchantzet. Krabbe ſchickte ihm aus der Feſtung auf ſein Erſuchen zwey Falkonette, die aber doppelt geladen waren, damit ſie beym erſten Schuß zerſpringen ſolten. Wie nun die Schweden heran rückten,
1535. und den 13. Januar 1535 Meyers Völker angriffen, ſo ſchoß Krabbe von der Feſtung aus gleichfals auf ſie, daß die Lübecker daher, weil ſie ſich zwiſchen zwey Feuern befanden, unmöglich Stand halten konnten, und eine gänzliche Niederlage erlitten.

Meyer wird geſchlagen u. gefangen.

Meyer ſelbſt ward gefangen und anfänglich nach Helſingburg, demnächſt aber nach Warberg auf das Schloß in Verwahrung gebracht. Da aber während ſeines Arreſtes ihm viele Freyheit gelaſſen ward, ſo machte er ſich ſolche zu Nutze, unter mancherley Vorſpiegelungen und Verſprechen, die Beſatzung und Bürgerſchaft in der Stadt, zur Einnahme des Schloſſes aufzuwiegeln. Der Capellan des Schloß-Commandanten ließ ſich beſtechen, und gab den Briefeträger bey dieſer Unterhandlung ab.

Wie

Wie alles verabredet war, fanden die Verschwornen zur bestimmten Zeit in der Nacht sich unter einem auf dem Schlosse herausgebauten heimlichen Gemache ein. Meyer erwartete ihrer oben, ließ einen Strick hinunter, woran sie ihre Waffen befestigen mußten, die er nach und nach, und zuletzt auch die daran geknüpfte Strickleiter hinauf zog, welche er oben mit den daran befindlichen Hacken fest machte; und auf solche Weise bahnte er einen Weg, auf welchem diese wehrhaften Männer, ein und dreyßig an der Zahl, zu ihm in das Schloß hinein kamen. Die Nacht über mußten sie sich ganz stille halten. Der Soldat, welcher in Meyers Schlafzimmer die Wache hatte, ward bedrohet zu schweigen, oder augenblicklich zu sterben. Am folgenden Morgen ging der Commandant Traugott Ulfstand, der gar nichts argwöhnete, auf dem Schlosse herum, und merkte den Geruch von den Lunten, welche die Verschwornen bey sich führeten. Meyer aber der sich an ihn gemacht hatte, gleich als ob er ihm Gesellschaft leisten wolte, überredet ihn glücklich, daß der Geruch aus einem Backhause herkomme; und wie er merkt daß jener im Begrif ist vom Schloßplatze hinaus zu gehen, um mit etlichen Arbeitsleuten zu sprechen, entfernt er sich von ihm, gehet zurück auf das Schloß, und ruft seine Leute hervor. Diese bemächtigten sich zuerst der Schlüssel zur Pforte, und verschlossen dieselbe, daß der Commandant nicht wieder zurück kommen konnte. Hierauf nahmen sie die Wache gefangen, wobey ein dänischer Reuter getödtet ward. Etliche von der Besatzung liefen auf den Thurm, um diesen zu vertheidigen, wozu der Commandant sie von aussen aufmunterte, welcher zugleich mit Schelten und Lermen, in die Pforte wieder eingelassen zu werden verlangte. Jedoch Meyer schickte ihm durch das verschlossene Thor eine Büchsenkugel entgegen, die zwar den Commandanten selbst nicht traf, aber einen neben ihm stehenden Menschen tödtete. Hiedurch ward jener bewogen sich auf ein Wagenpferd zu werfen, und in aller Eile davon zu flüchten. Meyer nahm hierauf die ganze Besatzung des Schlosses gefangen. Er ließ sich von den Verschwornen zum Hauptmann des Schlosses ausrufen, und bemächtigte sich des darauf befindlichen Geschützes und der Waffen; das übrige gab er der Plünderung preis. Hierauf machte er den von

Bemächtigt sich Warbergs mit List.

ihm ausgeführten kühnen Streich dem Grafen von Oldenburg bekannt, der ihm die nöthige Verstärkung zusandte, und ihn dadurch in den Stand setzte, sich eine zeitlang in Warberg zu behaupten.

K. Christian III. dringt in Fühnen ein.

Die schwedischen Hülfsvölker und der schonische Adel, waren inzwischen mit der Belagerung von Malmö und Landeskrone beschäftiget. Der Adel suchte aller Orten das Volk von dem Grafen von Oldenburg abwendig zu machen; und solches brachte diesen zu dem seltsamen Entschluß, alle seeländische Edelleute fest nehmen und nach Malmö bringen zu lassen. Diejenigen, welche nicht von der Insel entkommen konnten, warfen sich in Dragesholm, ein festes Schloß, daß dem Roschildischen Bischof Rönnau gehörete, und worin sie sich wider die Belagerung des Grafen von Hoya tapfer vertheidigten. Der Bischof selbst war heimlich nach Jütland gereiset, und hatte sich dem neuen König unterworfen. König Christian III. ließ hierauf sein Heer auf Transportschiffen von Jütland nach Fühnen übersetzen. Die Besatzungen aus allen Plätzen von Fühnen zogen sich in der Geschwindigkeit zusammen, um den eindringenden Truppen die Spitze zu bieten; jedoch fanden erstere sich zu schwach. Sie wurden zwischen Odensee und Middelfahrt von der Königl. Armee geschlagen, und nahmen die Flucht nach Assens, woselbst sie eine langwierige Belagerung ausstehen mußten.

Wollenweber führet den Herz. Albert von Mecklenburg nach Dännemark.

1535.

Der Verlust von Jütland, Schonen und Fühnen, welche Provinzen der Graf Christoph von Oldenburg in so kurzer Zeit sich wieder hatte entreissen lassen, machte den Bürgermeister Wollenweber äußerst mißtrauisch gegen ihn. Er sahe sich nach einem andern Feldherrn um, und seine Wahl fiel auf den Herzog Albert von Mecklenburg; der sich auch sehr leicht hierzu bereden ließ, weil er von wegen seiner Gemahlin mit dem entthronten König Christian II. verschwägert war, und daher bey dieser Gelegenheit einen Theil von den dänischen Staaten abreissen, und für sich selbst behalten zu können, sich die Hofnung machte. Wollenweber begleitete den Herzog zur See nach Copenhagen. Jedoch war es wider seine Erwartung, daß der Herzog nicht mehr Soldaten, als eine Compagnie Fußvölker und 40 Reuter

bey

bey sich führete. Der Graf Christoph von Oldenburg solte numehro seine Befehlshaberstelle dem Herzog überlassen. Allein er weigerte sich dessen durchaus; und Wollenweber hatte Mühe genug, einer offenbaren Mißhelligkeit unter ihnen vorzubeugen, welche endlich auf die Art vermieden ward, daß sie die Befehlshaberschaft unter sich theilten mußten.

Schlacht bey Assens.

Diese beyden Oberfeldherren schickten hierauf den Grafen von Hoya mit einer ansehnlichen Anzahl Truppen nach Fühnen, wohin auch die Lübecker zur See teutsche Völker übergeführet hatten, ohne das Corps, welches unter Anführung des Grafen von Tecklenburg sich von Lübeck aus dahin eingefunden hatte. Diese Völker vereinigten sich mit einander, und verstärkten sich durch die Besatzungen aus den Städten Nyburg, Assens, und anderer, welche noch die Partey des Grafen von Oldenburg hielten. Hiedurch wuchs die Armee, welche zu Anfange des Junius zwischen Assens und Middelfahrt ihr Lager aufschlug, dergestalt an, daß sie sich stark genug glaubte, das Königliche Heer, welches Rantzow anführete, anzugreifen. Dieser Anschlag ward verkundschaftet. Rantzow überraschte sie selbst durch einen ganz unerwarteten Angrif. Das Gefecht ward allgemein, und der Sieg war für die Königlichen entscheidend. Unter den erschlagenen war der Graf von Hoya, wie auch der Graf von Tecklenburg. Rantzow machte bey 1700 Gefangene, unter welchen mehr als hundert teutsche Edelleute, wie auch der berüchtigte Erzbischof, Gustav Trolle, sich befanden. Die flüchtigen stürzten sich in die Schiffe welche sie vorfanden, und bemüheten sich Seeland zu erreichen, um daselbst wider die Verfolgung des Siegers sich in Sicherheit zu setzen.

Seeschlacht bey Bornholm.

Um die nemliche Zeit hatte sich die Lübeckische Flotte aus dem Sund, wo sie eine geraume Zeit gelegen, und von den durchpaßirenden fremden Schiffen den Zoll eingefordert, die dänischen und schwedischen aber weggenommen hatte, herausgezogen; und zeigte sich nunmehr, nachdem sie durch die Stralsundische und Rostocksche Geschwader verstärket war, auf der Höhe von Bornholm. Die Anzahl dieser Flotte

bestand

bestand aus beynahe dreyßig Schiffen. Der Admiral Peter Scram, welcher die aus dänischen, schwedischen und preußischen Schiffen vereinigte Flotte, deren Anzahl etliche dreyßig Schiffe ausmachte, anführete, grif jene sehr lebhaft an. Wie aber das Gefechte allgemein ward, entstand ein stürmisches Ungewitter, welches beyde Flotten von einander trennete, daß, obgleich beyde übel behandelt waren, dennoch keine sich den Sieg beymessen konnte. Die dänische Flotte lief zu Bornholm ein, die Lübeckische aber wieder in den Sund. Wie Scram aufs neue unter Segel gegangen war, so nahm er auf der Rehde vor Travemünde ein großes Lübeckisches Schif weg; und an der Küste von Fühnen, woselbst er vor Anker legte, vertrieb er die im großen Belt befindlichen Lübeckischen Schiffe, welche den Uebergang der Königlichen Truppen von Fühnen nach Seeland bis dahin gehindert hatten. Etwan eilf Schiffe wurden von ihm weggenommen, die übrigen zerstreuet.

K. Christian III. belagert Copenhagen.

Die Königliche Armee konnte nunmehr unter der Bedeckung der dänischen Flotte nach Seeland übergesetzet werden, und König Christian III., welcher sich selbst an der Spitze seines Heeres befand, säumete nicht länger, die Belagerung von Copenhagen anzufangen. Herzog Albert von Mecklenburg und Graf Christoph von Oldenburg beschlossen, diese Hauptstadt des Reichs aufs äußerste zu vertheidigen, da sie nicht nur mit einer zahlreichen Besatzung versehen, sondern auch mit hinlänglichen Kriegesbedürfnissen, und einem ansehnlichen Vorrath von Lebensmitteln sehr wohl versorget war. Die Belagerung nahm mit dem Augustmonat ihren Anfang. Die häufigen Ausfälle aus der Stadt wurden zwar glücklich zurück geschlagen; dennoch fing das beständige Feuer von den Mauern an, den Belagerern beschwerlich zu werden, weil die Kugeln sogar durch das Gezelt des Königs trafen. Dieser zog daher seine Völker etwas weiter zurück, und begnügte sich Copenhagen sowohl zu Lande, als auch durch die von dem Admiral Scram angeführte Flotte, die im Sund eingelaufen war, zu Wasser zu sperren, in der Hofnung, daß mit der Länge der Zeit endlich der Hunger wider die Belagerten streiten würde. Da der König nun zur

Ein-

Einschließung von Copenhagen ein so zahlreiches Heer nicht nöthig hatte, so sonderte er verschiedene Haufen davon ab; und ließ zu gleicher Zeit Nyköping auf Falster, Callundborg und Helsingör in Seeland angreifen, und etliche Truppen zu dem schonischen Adel stoßen, welcher noch immer mit der Belagerung von Malmö und Landskrone beschäftiget war. Christian selbst begab sich auf eine kurze Zeit nach Schweden, woselbst er mit dem Könige Gustav, dem dieser Besuch nicht angenehm zu seyn schiene, sich mündlich unterredete. Er eilte daher wieder nach Dännemark zurück, weil die Königin selbst ihm versichern ließ, daß ihr Gemahl traurige Absichten wider seine Person vorhabe. n)

Bischof Henrich III. stirbt. 1535.

Immittelst da es mit den Belagerungen der vorhin erwehnten Plätze sehr langsam von statten ging, so wollen wir die Erzählung des dänischen Krieges so lange abbrechen, und zuvor unsere Aufmerksamkeit auf einheimische Begebenheiten von Lübeck richten. Hieselbst war durch das Absterben des Bischofs Henrichs III., Bockholt, der Bischöfliche Stuhl erledigt worden. Bischof Henrich war wegen der hiesigen Kriegesunruhen, bey welchen, wie vorhin gesagt ist, auch die bischöfliche Residenz Eutin durch Meyern überwältiget ward, nach Hamburg geflüchtet; und daselbst war es, alwo er am Montage nach Judica 1535, nach einer zwölfjährigen bischöflichen Regierung, im 72sten Jahre seines Alters verstarb. Er blieb bis an seinen Tod der catholischen Lehre zugethan, und hatte sich der Einführung des Lutherthums zu Lübeck aus allen Kräften widersetzet. Daß man ihm aber desfals Gift beygebracht, und dadurch seinen Tod befördert habe, wie Heistermann versichern will, verdienet keinen Glauben; weil kein einziger Schriftsteller außer ihm solches im geringsten erwehnet, auch damals wie Henrich starb die Reformation in Lübeck schon völlig zum Stande gekommen war.

Durch

n) *Pontani* Histor. rer. danic. ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. 2 pag. 1145-1155. *Isac. Vlefeldii* Hist. danic. ap. *de Westphalen* l. c. Tom. 3. p. 498. Regkmann Lüb. Chronik Lib. 3. pag. 177. 178. 179. 184 et 185. *Chytraei* Saxon. Lib. 14. pag. 351. 356 et 357.

Detlef, acht und zwanzigster Bischof zu Lübeck.

Durch die hierauf angestellte Wahl ward Detlef Reventlow, ein Holsteinischer Edelmann, damaliger Probst zu Reinbeck, auf den Bischöflichen Stuhl erhoben. Durch ihn ward die evangelische Lehre in dem Bischofthum Lübeck zuerst eingeführet. So sehr sein Vorweser die catholische Lehre zu erhalten bemühet gewesen war, so sehr bestrebte sich Bischof Detlef solche abzustellen. Er schafte nicht nur den kleinen Ueberrest der catholischen Religionsgebräuche, welche in dem Chor der Domkirchen zu Lübeck annoch gehalten wurden, völlig ab; sondern vergönnete auch so wohl den Domherren als den Unterthanen dieses Hochstiftes, die evangelische Religion anzunehmen; welche er sowohl zu Eutin, wohin er Paul Severin zum ersten lutherischen Prediger an der Collegiatkirche berief, als auch in allen übrigen zu diesem Hochstifte gehörigen Kirchen, einführen ließ. Er leistete dabey dem Hochstifte einen nicht minder wichtigen Dienst, dadurch, daß er den König Christian III. von Dännemark zu vermögen wußte, daß derselbe die Kriegeskosten, welche der König auf die Wiedereinnahme der Bischöflichen Residenz Eutin, die vom Marcus Meyer im vorhergehenden Jahre war feindlich überfallen und besetzet worden, verwendet hatte, fallen ließ, und deren Wiederbezahlung in Rücksicht dessen, daß der Bischof vormals als Canzler bey dem Vater des Königs treue Dienste geleistet hatte, nicht verlangte. Das Hochstift Lübeck würde sich von dem frommen und rechtschafnen Character dieses Bischofs sehr viel haben versprechen können, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre.

Balthasar, neun u. zwanzigster Bischof zu Lübeck.

Allein Detlef hat kaum dreyviertel Jahr regieret. Er starb noch vor Ausgang des 1535 Jahres zu Schleswig auf der Reise; und es ward an seine Stelle Balthasar Rantzow, ein Holsteinischer Edelmann, 1536 wiederum zum Bischof in Lübeck erkohren. o)

Die

o) Bonn Lüb. Chronik. Lib. 3. ad am. 1535 Raban Hiſtermann Chron. Epiſc. Lub manſcr. p. m. 26. ſeq. Chytraei Saxon Lib. 14. pag. 358. Lackmann Schleßw. Holſt. Hiſtor. P. I. pag. 371. ſeq.

Die Veränderungen, welche in Absicht des Städtischen Regiments der Reichsstadt Lübeck in diesem 1535 Jahre vorfielen, verdienen noch mehr unsere Aufmerksamkeit. Das auf Anrufen des Cammerfiscals vom Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer unterm 7. Junius erkannte Kaiserliche Executorial-Mandat, setzte sowohl den Rath als auch die Bürgerschaft in Schrecken. Lübeck ward darin bedrohet, daß die wider diese Stadt am Reichs-Cammer-Gerichte ausgesprochene Acht unfehlbar vollzogen werden solte; woferne nicht innerhalb sechs Wochen und drey Tagen, nach Empfang dieses Mandats zu rechnen, die zeithero in dem Stadt-Regimente vorgenommene Neuerungen völlig abgestellet; sowohl der Bürger-Ausschuß wieder abgeschaft, (welches jedoch schon im verwichenen Jahre geschehen war, obgleich das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht davon noch keine Nachricht hatte,) als auch die seit des Bürgermeisters Bröms Abreise neuerwählte Rathsglieder vom Regimente wieder ausgeschlossen; diejenigen aber, welche vorhin vom Rathsstuhle verdrungen worden, wiederum in ihre vorigen Aemter und Würden eingesetzet und restituiret wären; mithin in Absicht des Stadt-Regiments alles wieder im vorigen Stande gebracht seyn würde; als wovon die Stadt bey dem Cammer-Gerichte binnen einer peremptorischen Frist von fünf und vierzig Tagen, nach Ablauf der vorerwehnten sechs Wochen, gebührende Paritions-Anzeige leisten solle. p)

Kaiserl. Executorialmandat. 1535.

Die Abgeordneten der Hanseatischen Städte waren noch zu Lübeck versammlet, wie dieses Mandat erfolgte, dessen Einhalt der Rath den 14. August der desfals auf das Rathhaus erforderten Gemeine eröfnete. Weil nun darin gar nichts von der evangelischen Religion erwehnet war; sondern alles lediglich auf die Abstellung der im Stadtregiment vorgegangenen Neuerungen abzielete, wovon die Bürgerschaft schon traurige Folgen empfunden hatte; so ward diese mit dem Rath sehr bald einig, daß man durch eine ungesäumte Befolgung des Kaiserlichen Mandats, der angedroheten Execution der Acht auswei-

p) Mandatum executoriale ap. *Reim. Kock* l. c. ad a. 1535.

chen müsse. Die Bürgerschaft, welche sich bey dieser Gelegenheit die Bestätigung der im vorhergehenden Jahre mit dem Rath errichteten Concordaten ausbedung, bat zugleich, daß der Rath den abwesenden Bürgermeister, Nicolaus Bröms, mögte ersuchen lassen, wieder in die Stadt zurück zu kommen.

Abdankung der neuen Rathspersonen zu Lübeck.

Nachdem nun die Abstellung des neuen Regiments beliebet worden war, so stand zuerst der Bürgermeister Gotthard von Höveln, welcher, wie vorhin erwehnet ist, am 9. Sept. 1531 wider seinen Willen zur Bürgermeister-Würde war erhoben worden, von seinem Platze auf, und setzte sich wieder auf seine vorige Rathsherrnstelle. Die übrigen Rathsmitglieder, welche während der innerlichen Unruhen zu Rath waren erwählet worden, nemlich der Bürgermeister Taschenmacker, und die Senatores Sengstack, Dannemann, von Elpen, Störtelberg, Tegetmeyer, Clevorn, Bütepage, Oldenburg und Reinhusen, stunden gleichfals auf, legten ihr obrigkeitliches Amt theils gutwillig theils mit Verdruß nieder, und gingen aus dem Rathe. Es blieben also außer dem Bürgermeister Gercken nur sehr wenige Rathsherren übrig, welche das Regiment in Händen behielten. Wollenweber war damals, wie diese Abdankung geschahe, nicht gegenwärtig, sondern in Stadtangelegenheiten an den Herzog Henrich von Mecklenburg, einen Bruder des vorhin erwehnten Herzogs Alberts, verschicket worden. Nach seiner Zuhausekunft war er sehr darüber entrüstet, daß seine Amtsgehülfen ohne sein Vorwissen den Rathsstuhl verlassen hatten. Allein er durfte sich nicht schmeicheln die Sache anders zu machen, als wie sie jetzo war; denn auf die Unterstützung der Bürgerschaft, welche ihre Neigung ganz von ihm abgewandt hatte, konnte er im geringsten nicht weiter bauen.

Concordata zwischen Rath und Bürgern.

Am 26. August ließ der Rath abermals die Gemeine auf das Rathhaus zusammen berufen, und es wurden damals die bekannten Concordata zwischen dem Rath und der Bürgerschaft unter Vermittelung der Hanseatischen Abgeordneten geschlossen. Einhalts derselben soll: „Erstlich die Lehre des Evangelii in der Stadt und deren Gebiet

biet ungekränkt bis auf ein künftiges Concilium beybehalten werden. Zweytens wird eine völlige Amneſtie wegen der vorgefallenen Beleidigungen ausbedungen. Drittens will ſowohl der Rath als die Bürgerſchaft angewandt ſeyn, den Frieden mit Dännemark und Schweden, entweder durch gütliche Unterhandlung, oder mit der That, wieder herzuſtellen. Viertens will der Rath dahin ſorgen, daß dem Kaiſerlichen Executorialmandat in allen Stücken ein Genüge geſchehe; und würde jemand ſich gelüſten laſſen, demſelben ſich zuwider zu legen, und dadurch die Stadt in Schaden und Koſten zu bringen, ſo ſoll ſolches nicht dem gemeinen Guthe zur Laſt kommen, ſondern es ſollen die Ungehorſamen ſelbſt dafür haften und angeſehen werden. Fünftens, würde die Stadt wegen der veräußerten Kleinodien und Silbergeräthſchaft der Kirchen und Klöſter in Anſpruch genommen, ſo ſoll keine Privatperſon, (es wäre denn, daß ſie ſolche beweißlich veruntreuet hätten,) ſondern die gemeine Stadt dafür antworten. Sechſtens verſpricht der Rath eine unpartheyiſche Gerechtigkeitspflege. Siebentens ſoll der Rath ſich des Regiments einträchtiglich mit der Kühre (oder der Rathswahl) und andern wohlhergebrachten, des Raths Gewohnheiten, in Ewigkeit gebrauchen. Endlich gelobet die Bürgerſchaft E. E. Rath getreu, hold und gehorſam zu ſeyn, allen Aufruhr und Meuterey zu meiden, und ſich am Rechte genügen zu laſſen, wobey die ganze Gemeine E. E. Rath, als der ordentlichen Obrigkeit, das Regiment vollkommlich und in aller Maaße, als Er das vorhin vor dieſer Zwieſpalt gehabt, und darin geſeſſen, wiederum in die Hände zugeſtellt, daſſelbe mit ganz vollkommner Gewalt = = = = als einem vollmächtigen Rath gebühret, zu gebrauchen, = = = alſo daß keine Singular-Perſon aus der Gemeine ſich etwas unternehmen ſolle, das die Obrigkeit und gemeine Stadt belanget, es ſey ihm dann von E. E. Rath ſonderlich befohlen und aufgeleget worden. Dagegen verheiſſen Bürgermeiſter und Rath, die Bürger und Gemeine mit ernſtlicher Treue und allem ihrem Vermögen zu verweſen, denſelbigen und dem gemeinen Beſten alſo vorzuſtehen, als ſie ſolches vor Gott dem Allmächtigen, auch Römiſcher Kaiſerlicher Majeſtät, und

vor der Gemeine können und wollen verantworten.“ Dieser Receß ward vom Rath und von der Bürgerschaft, wie auch von den anwesenden Deputirten der Hanseatischen Städte, den 26. August 1535 untersiegelt, und ist nachher vom Kaiser Carl V. zu Barcellona 1538 confirmiret.

Wollenweber leget sein Bürgermeister-Amt nieder.

Der bisherige Bürgermeister Wollenweber sahe nunmehr wohl, daß für ihn keine Hofnung weiter übrig bliebe, sich bey seiner Stelle zu erhalten. Er hielt daher eine kurze Anrede an die Versammlung, worin er bezeigte, daß er sein bisher geführtes Bürgermeisteramt niederlegen, und als Bürger oder Privatperson nach Hause gehen wolle. Auf der Strassen begleitete ihn das gemeine Volk mit Flüchen und Schimpfreden.

Bekomt die Exspectanz auf das Amt Bergedorf.

Bey seiner Abdankung erhielt Wollenweber die Anwartschaft auf die Amtmannsstelle zu Bergedorf, welche in dem folgenden Jahre 1536 erlediget, und vom Lübeckischen Rath, der bey Besetzung dieser Stelle von sechs zu sechs Jahren mit dem Hamburgischen alternirte, wieder vergeben werden solte. Weil aber Wollenweber noch vorher in gefängliche Haft gerieth, wie wir bald erzählen wollen, so hat er dieses ihm übertragene Amt gar nicht übernehmen können.

B. Bröms kommt wieder zurück nach Lübeck.

Zween Tage nach Wollenwebers Abdankung, nemlich den 28. August, welcher auf einen Sonntag einfiel, erfolgte die Zurückkunft des Bürgermeisters Nicolaus Bröms, welcher seit den 8. April 1531 nebst dem Bürgermeister Hermann Plönnies, der aber während der Zeit, nemlich 1533 zu Münster in Westphalen verstorben war, sich aus Lübeck entfernet hatte. Ersterer, welcher von dem Rath war ersuchet worden, wieder zurück zu kehren, hielt seinen Einzug auf eine gewissermassen feyerliche Art. Er ritte in Begleitung von zween Edelleuten; und die Deputirten, welche die beyden Städte Cöln und Bremen auf den damals zu Lübeck gehaltenen Hansetag abgesandt hatten, ritten ihm bis an die Landwehr nach Crumesse entgegen. Die angenehme Witterung des damaligen Tages war Ursache, daß die Bürger in zahlreicher Menge ihm entgegen kamen, um seinen Einzug anzusehen; dahero er sich von mehr als 150 zu Pferde begleitet sahe.

Man

Man brachte ihn nach der Marien Kirche; und nachdem er hieselbst dem Nachmittagsgottesdienste mit beygewohnet hatte, so ward er von den Abgeordneten der Hanseatischen Städte, und den Herren des alten Raths zu Lübeck auf das Rathhaus geführet, und daselbst in seine vorige Stelle als ältester Bürgermeister dieser Stadt wieder eingesetzet. Weil auch durch die Abdankung der neuen Rathsherren die Anzahl der Rathsmitglieder sehr geschwächet war, so ward den 20. Sept. zur neuen Wahl geschritten, und Carsten Timmermann, Jordan Basedow, Johann Stahlhodt, Lüdeke Lüneburg und Hermann von Dorne zu Rath erkohren. Womit denn die bisherigen Unruhen wegen des Stadtregiments völlig geendiget, und das obrigkeitliche Ansehn des alten Raths gänzlich wieder hergestellet worden. q)

Wollenweber, der nunmehro aller Regimentsgeschäfte völlig entlediget war, konnte nach seiner unruhigen Gemüthsart, die Müsse, welche seinem stets geschäftigem Geiste zum Eckel ward, keinen Augenblick ertragen. Er wußte, daß im Lande zu Hadeln eine Anzahl Volks, welche auf sechs tausend Mann angegeben wird, zusammen gelaufen war, und auf den ersten Wink in Bereitschaft stand, Kriegesdienste zu nehmen. Wie nun eben damals von dem Herzoge Albert zu Mecklenburg, der nebst dem Grafen Christoph von Oldenburg noch beständig in Copenhagen eingeschlossen ward, und von der zu Lübeck vorgefallenen Veränderung keine Nachricht haben konnte, Briefe an Wollenwebern einliefen; worin er um frische Truppen zum Entsatz anhielt; so überreichte Wollenweber diese Briefe dem Rath, und bezeigte selbst Neigung die vorhin erwehnten Völker nach Dännemark hineinzuführen. Seine Freunde widerriethen ihm dieses Vorhaben, und warneten ihn nicht das Gebiete des Erzbischofs von Bremen, welcher fleißig auf ihn

Wollenwebers Gefangenschaft. 1535.

Acht

q) *Lamberti a Dalen* Senatoris Lub. autographum ap. *M. J. a Melle* rer. Lubecenſ. Tom. I. mnſcr. p. 685 et 686. *Reim. Kock* Chron. Lub. mnſcr. ad a. 1535 *Hans Regkmann* l. c. L. 3. p. 186 ſeq. woſelbſt auch die angeführten *Concordata* zwiſchen Rath und Bürgerſchaft *de* 26. *Aug.* 1535. welche ebenmäßig in *Lunigs* Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 4. pag. 1357 — 60 anzutreffen. *Kirchring* und *Müller* Lüb. Chronik. pag. 201 ſeq.

Acht geben laſſe, zu betreten, falls er ſich nicht der Gefahr dort angehalten zu werden, ausſetzen wolle. Selbſt der Bürgermeiſter Gercken gab ihm dieſen treugemeynten Rath. Allein Wollenweber, welcher keine Gefahr zu ſcheuen gewohnt war, antwortete: wann er angehalten werden ſolle, ſo müſſe er auch da ſeyn; er habe den Grafen von Oldenburg und den Herzog Albert nach Dännemark hingebracht, er wolle ſie auch wieder zurückführen. Seine Feinde hatten inzwiſchen den Erzbiſchof Chriſtoph von Bremen, und deſſen Beamten Claus Hermeling, Droſten zu Tedinghuſen, der nachher Hauptmann in Lübeckſchen Dienſten ward, unter der Hand von Wollenwebers Reiſe benachrichtiget. Bis Hamburg wurden ihm etliche Reitende Diener zur Begleitung mitgegeben. Wie er aber weiter durch das Stift Bremen ſeine Reiſe fortſetzen wolte, ließ ihn der Erzbiſchof arretiren, und auf daß Schloß Rothenburg in gefängliche Verwahrung bringen. Jochim Wollenweber, ſein Bruder, welcher Rathsherr in Hamburg war, ward ſobald nicht von deſſelben Gefangennehmung benachrichtiget, als er ſich ſogleich nach der Urſache davon bey dem Erzbiſchof in einem Schreiben erkundigte. Aus der Antwort des Erzbiſchofs vom 18. November erhellet nun: daß, weil Wollenweber die Einführung der evangeliſchen Religion zu Lübeck befördert hatte, der Erzbiſchof ſolches als eine Kränkung der Metropolitanrechte, welche ihm vorhin auf das Lübeckſche Domcapitul zuſtunden, angeſehen; und ſolches zum Vorwand gebrauchet habe, Wollenwebern, der ohne ſicher Geleit ſich in dem erzbiſchöflichen Gebiete finden ließ, anzuhalten. Erzbiſchof Chriſtoph behielt ſeinen Gefangenen nicht lange, ſondern lieferte ihn an ſeinen Bruder den Herzog Henrich von Braunſchweig aus, der ein abgeſagter Feind aller Proteſtanten war.

Dieſer ließ Wollenwebern auf dem Schloſſe Steinburch ins Gefängniß legen. Hieſelbſt ward derſelbe auf die Folter geworfen, und durch die grauſamſte Marter gezwungen, Dinge zu bekennen, woran er in ſeinem Leben niemals mochte gedacht haben. Man erpreßte folgendes Bekenntniß von ihm: „daß er das gemeine Gut zu Lübeck „auf etliche tauſenden betrogen; daß er den gefangenen König Chri-

„ſtian

„ſtian II. in Dännemark habe in Freyheit zu ſetzen geſucht, und ſich „2000 Mark zur Belohnung dafür bieten laſſen; daß er das im Lande „zu Hadeln zuſammengelaufene Kriegsvolk durch Sachſen vor Lübeck „habe führen, und die Stadt einnehmen, den Bürgermeiſter Nico„laus Bröms ſamt dem ganzen Rath umbringen, hierauf die Stadt „dem Burgundiſchen Hauſe unterwerfen, und mit Wiedertäufern be„ſetzen, ſich in derſelben zum Staathalter aufwerfen, Marcus Meyer „aber in Schweden, und Georg Kock in Dännemark zu Reichsver„weſer ernennen, und den Adel in beyden Reichen vertilgen wollen. „ Noch machte er auf der Tortur acht Bürger namhaft, nemlich Lude„wig Taſchenmacker und Johann von Elpen, von welchen jener wäh„rend der innerlichen Unruhen Bürgermeiſter, dieſer aber Herr des Raths geweſen war, ferner Johann von Achteln, Hermann Iſrael, Hermann Spckmann und Hermann Stilve, insgeſamt Kaufleute, desgleichen den Grobſchmidt Borchard Wrede, und den Schiffer Henrich Möller, daß ſie ihm bey Ausführung ſeiner feindſeligen Abſichten auf Lübeck hätten behülflich ſeyn wollen. Auch ſoll er auf den Prediger zum Dom, Johann, welchem man den Beynamen Flachsbart gegeben hatte, und den Prediger an der Jacobi Kirchen, Peter Chriſtian von Friemersheim, bekannt haben, daß dieſe in Abſicht der Einführung der Wiedertaufe ihm beyräthig zu ſeyn geneigt wären. Dieſe Urgicht, oder peinliches Bekenntniß, überſchickte Herzog Henrich von Braunſchweig dem Lübeckiſchen Rath, welcher am 11. Merz 1536 die Bürgerſchaft auf das Rathhaus beſcheiden, und derſelben 1536.
Wollenwebers Ausſage vorleſen ließ.

Diejenigen Bürger, welche er in der Tortur nahmhaft gemacht hatte, außer Henrich Möller, welcher damals nicht zu Hauſe war, wurden ſogleich nach dem Marſtall in Arreſt gebracht; an die beyden Geiſtlichen aber vergriff man ſich nicht.

Hierauf ſchickte der Lübeckiſche Rath den Hauptmann Claus Hermeling, Johann Crevet, und den Secretaire Sebaſtian Ehrſam, als Bevollmächtigte nach Wolfenbüttel an den Herzog Henrich;

welche, nebſt dem ſich daſelbſt eingefundenen Königlich Däniſchen Abgeordneten, den wider Wollenwebern angefangenen peinlichen Proceß weiter befördern, und beendigen ſolten. Dieſer mußte dreymal die peinliche Frage ausſtehen, damit der Beweis deſſen, was man einmal von ihm herausgebracht hatte, recht feſte werden möchte. Wie viel Wahres aber daran geweſen, und in welcher Lage der Umſtände er ſich damals befunden, läſſet ſich aus den mit vielen Wehklagen angefüllten beyden Briefen ſchließen, die er damals unter dem Siegel der Verſchwiegenheit aus dem Gefängniſſe an ſeinen Bruder in Hamburg ſchrieb. Hieſelbſt heißet es unter andern: „Ich mußte noch „ eine Reiſe aushalten, als die von Lübeck hier waren am Sonnabend „ Morgens, und mußte geloben und ſchwören nicht anders zu ſagen, „ denn als ich gefraget ward, wo ich ein Wort wiederriefe in der Be„ kenntniß, ſo ſolte ich in Peinen ſterben; da zwang mich Herzog „ Henrich und Claus Hermelinck, mit dem Büttel von Bremen „ zu. Nun habe ich zum dritten mal auf die Leute aus Pein müſſen „ bekennen : : : : : aber Gott wolle ſich über mich erbarmen, „ weiß ich von Burgundiſch oder Wiedertaufe : : : : : ich durfte „ nicht ein Wort in Gegenwart derer von Lübeck ſprechen, und mußte „ Johann Krevets Dieb ſeyn. Lieber Bruder, thue um Gottes „ Willen, und laß drey oder vier fromme Leut bey mein Buch gehen, „ daß ſie leſen was ich darin geſchrieben habe, als ich Anno 1532 wi„ der die Holländer zu Schiffe ging, da will ich noch auf ſterben daß „ meine Sache alſo ſtehet. Was ich ſeit der Zeit, auch vor der Zeit „ aufgeborget habe, das finden ſie in ihren Rechnungen wohl, ich bin „ des gewiß, daß ich weder Schilling noch Pfenning habe, der ihnen „ zugehöret. : : : Laß Peter Schulten ausſuchen alle Schriften, „ die des Raths Rechenſchaft belangen, ich weiß zur Rechenſchaft wohl „ zu kommen. : : : Laß dies Schreiben niemand ſehen, bey deinem „ Leibe, ſage es ſey dir von einem Glaubwürdigen geſagt. : : : In dem zweyten Briefe äußert er ſich alſo: „Lieber Bruder, thue „ bey deinem Hals niemand wißlich daß ich dir geſchrieben habe, daß „ ſie mich den Morgen mit peinigen drungen, daß ich mußte ſagen nicht „ anders als ſie mich fragten. Ich müßte wieder in die Pein, da es

aus-

„auskäme, so käme ich um den Hals. Sage bey Leibe nichts vom „Herzog. Claus Hermelinck und Crevet haben es also betrieben. „Laß es Störtelberg wissen, niemand anders. Hastu es jemand geschrie„ben oder gesagt, denen schreib daß sie stille schweigen. Du must durch „den Marggrafen Herzog Henrichen stillen, oder ich komme um den „Hals, wenn ich auch zween Könige von England zu Hülfe hätte. Lie„ber Bruder, laß gute Freunde beys Buch kommen, da stehe fest auf, „Anno 1533. Verbeut mir zu Recht: bin ich ein Dieb, du wolst „mir helfen an den Galgen; bin ich ein Verräther, auf ein Rad; bin „ich ein Wiedertäufer, ins Feuer. Brömse und Crevet, die es trei„ben, die wissens wohl anders. Denn es ist darum zu thun, daß man „Burchart Hermann Stauen, Heinrich Aldermann, Ludwig Ta„schenmacker will um den Hals bringen. Dies schreib Ebert Stör„telberg, und bey seinem Halse niemand von dir oder mir zu melden. „Gott mag ihnen helfen, und wohl uns lassen führen unsre Unschuld. „Meine Sache kann noch gut werden, wo ich Herzog Henrichen „nicht erzürne."

In seinem Gefängnisse hatte Wollenweber mit Kohlen an der Mauer geschrieben:

„Kein Dieb, kein Verräther, kein Wiedertäufer auf Erden
„Bin ich jemals gewest, wils auch nimmer befunden werden.
„O Herr Jesu Christe, der du bist der Weg, die Wahrheit
und das Leben,
„Ich bitte dich durch deine Barmherzigkeit du wollest Zeugniß
von der Wahrheit geben."

Was übrigens Wollenwebers Schicksal für eine Entscheidung erhalten hat, wollen wir bald nachher umständlicher erzählen. r)

r) *Hans Regkmann* l. c. Lib. 3. pag. 204-211. woselbst auch die angeführten Briefe abgedruckt zu lesen sind. *Reim. Kock* l. c. ad an. 1535 *Kirchring* und *Müller* l. c. pag. 205-208.

Friede zwischen Dännemark und Lübeck.

1536.

Seit der Zeit daß Wollenweber von den Regimentsgeschäften ausgeschlossen war, veränderten sich die Gesinnungen des Lübeckischen Senats ganz und gar in Absicht der Theilnehmung an den dänischen Angelegenheiten. Man war eines Krieges müde, der durch verhaßte Leute angesponnen, und in seinen Folgen unglücklich ausgefallen war; der die hiesige Schatzkammer erschöpfet hatte, und dessen Fortdauer ohne den mindesten Anschein irgend einiges Vortheils die Stadt in noch größere Kosten würde gesetzet haben. Um daher mit dem König Christian III. ausgesöhnet zu seyn, nahm der Lübeckische Rath die Vermittelung des Churfürsten Johann Friederich von Sachsen, des Herzogs Ernst von Lüneburg, des Landgrafen Philipp von Hessen, der Städte Bremen, Hamburg, Magdeburg und Hildesheim gerne an; und es ward um Fastnacht aus 1536 zu Hamburg der Friedens-Congreß eröffnet, woselbst die Bevollmächtigten der sämtlichen Theile mit solchem Eifer an dem Friedensgeschäfte arbeiteten, daß der Tractat bereits den 14. Februar unterschrieben werden konnte. Vermöge desselben sollten alle Feindseligkeiten zwischen dem König und Lübeck aufhören, und die Lübecker bey dem Genuß ihrer alten Handlungsfreyheiten gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle in Dännemark gelassen werden. Dabey ward ihnen der Besitz der Insel Bornholm, wie es König Friderich I. ihnen zugestanden hatte, gelassen, und in einer vom König Christian III. besonders ausgestellten Nebenverschreibung aufs neue noch auf funfzig Jahre verlängert; und, auf den Fall, daß sie den Herzog Albert von Mecklenburg, und den Grafen Christoph von Oldenburg, Copenhagen und Dännemark zu räumen vermögen könnten, wurden ihnen 15000 Ducat an baarem Gelde versprochen; würden aber diese sich halsstarrig beweisen, so solten die Lübecker dennoch ihre Truppen unverzüglich zurück berufen, und den Feinden des Königs Christian III. ferner keinen Beystand leisten.

Lübecker verabschieden ihre Truppen in Dännemark.

Nach Unterzeichnung dieses Friedens schickte der Lübeckische Rath Bernhard von Mylen alsobald nach Copenhagen; mit dem Auftrag, den Herzog Albert und den Grafen Christoph davon zu benachrichtigen, und sie zu ermahnen, Copenhagen dem König zu übergeben, und

sich

ſich mit ihren Völkern aus Dännemark herauszuziehen. Allein die beyden Anführer ließen ſich die Hofnung einer von der Staathalterin der Niederlande zum Behuf des Pfalzgrafen Friderichs, der an der däniſchen Krone Anſprüche machte, zu gewartenden Hülfe, blenden; und wolten an dem Frieden eben ſo wenig Theil nehmen als die Bürger von Malmö und Copenhagen. Von Mylen erklärte daher: daß die Völker, welche bis hieher in Lübeckiſchen Sold geſtanden, keine weitere Bezahlung zu gewärtigen hätten, ſondern hiemit völlig ihrer Dienſte entlaſſen und verabſchiedet würden. Die Stadt Stralſund folgte hierin dem Beyſpiel der Lübecker, berief ihre Schiffe und Völker zurück, und machte ſich des Friedens theilhaftig. Roſtock aber und Wismar durften aus Furcht für ihren Landesherrn, den Herzog Albert es nicht wagen, ihre wahren Geſinnungen zu äußern, ſondern mußten den Krieg fortſetzen, ſo müde ſie deſſelben gleich ſein mogten. König Chriſtian ließ inzwiſchen die zeithero belagerten Städte in Dännemark mit noch größerm Ernſte angreifen, und wollen wir nunmehro den Erfolg davon näher bemerken. s)

Warberg war der erſte von den belagerten Plätzen, welcher von des Königs Chriſtians III. Partey beym Ausgange des Frühjahrs 1536 zur Uebergabe gezwungen ward. Wir haben vorhin erzählet, auf was Art Marcus Meyer ſich Meiſter davon gemacht hatte. Dieſer hatte ſich durch ſeinen Bruder, Gert Meyer, von Lübeck aus neuen Vorrath an Lebensmitteln zuführen laſſen, wodurch er in den Stand geſetzet war, ſich eine zeitlang daſelbſt zu behaupten. Er hatte ſogar hieſelbſt allerhand chimäriſche Projekte ausgeheckt, und dem König Franz I. von Frankreich ſowohl, als dem König Henrich VIII. von England das Königreich Dännemark, und zum Behuf deſſen die Ueberlieferung von Copenhagen, Malmö und Warberg, gegen Erſetzung

Warberg wird bezwungen, Meyer gefangen und enthauptet. 1536.

s) *Chytraei* Saxon. Lib. 14. p. 361. Huitfeldts Dännemarkis Rigis Krönicke den 9. Part pag. 1473. *Pontanus* l. c. ap. *de Weſtphalen* l. c. Tom. 2. pag. 1160. *Traziger* Hamb. Chronik. ad an. 1536 ap. *de Weſtphalen* Tom. 2. pag. 1401. *Lackmann* l. c. P. I. pag. 377. n. 58.

ſetzung der Summen, welche die Lübecker auf dieſen Krieg verwendet hatten, angeboten. Franz fand es nicht der Mühe werth hierauf zu achten; Henrich aber mußte ſolches doch nicht abgeſchmackt finden. Denn er beorderte zwo zuverläßige Perſonen nach Warberg, welche mit Meyern den Anſchlag in Ueberlegung nehmen mußten; und hierauf ſchickte er noch andere Bevollmächtigte nach Embden, um daſelbſt mit den Lübeckiſchen Deputirten fernere Handlung zu pflegen. Die letztern aber kamen zu ſpät; denn der Kopf, welcher dieſes Projekt ausgedacht hatte, war damals ſchon von ſeinen Schultern getrennet. Meyer hatte zwar bey der Uebergabe des Schloſſes Warberg ſich für ſeine Perſon Leben und Freyheit ausbedungen; allein Traugott Ulfſtand, der das hauptſächlichſte Commando bey der Belagerung geführet hatte, war über den vorhin von Meyern erlittenen Schimpf viel zu ſehr wider ihn erbittert, als daß er die Capitulation hätte genehmigen ſollen. Meyer ward daher als ein Kriegesgefangener nach Seeland ins Lager vor Copenhagen, und ferner nebſt ſeinem Bruder Gert Meyer, in Ketten und Banden nach Helſingör gebracht. Weil man ihn für die Triebfeder der innerlichen Unruhen, welche Dännemark zertheilten, anſahe, ſo ließ man ihn auf die Folter legen. Sein Geſtändniß enthielt Stof genug, woraus man ihm ein Todesurthel ſchaffen konnte. Er ward alſo nebſt ſeinem Bruder Gert Meyer zu Helſingör am 17. Junius enthauptet, ſein Cörper geviertheilet, und aufs Rad gelegt. t)

Meyers Charakter.

So endigten ſich die unſinnigen Entwürfe dieſes Ebentheurers, dem es gelungen war, von der niedrigſten Stuffe des Pöbels ſich zu der Höhe eines Generals zu erheben; der weitausſehende Plans, welche auszuführen er ganz unfähig war, ohne wahre Klugheit erdachte; der in ſeinen Handlungen mehr Tollkühnheit als Muth, mehr Frevel als Tapferkeit bewieß; der ſich in der Geſchichte zwar berüchtigt gemacht hat, aber auf wahre Ehre keinen Anſpruch machen kann, und deſſen Andenken ſtets verabſcheuungswerth bleiben wird.

Georg

t) *Pontani* Hiſtor. rer. danic. ap. *de Weſtphalen* Mon. ined. Tom. 2. p. 1156. *Cartes* general Hiſtory of England Vol. 3. p. 127. *Gramm* ad *Meurſium* p. 871.

Georg Kock oder Münter, Bürgermeiſter von Malmö, ging vorſichtiger zu Werke wie Meyer. Er hatte zwar das Feuer der Empörung in Malmö erreget und lange Zeit unterhalten. Wie er aber auf keinem fremden Beyſtand ferner Rechnung machen konnte, ſo warf er ſich dem König zu Füßen, und flehete für ſich und ſeine Mitbürger um Gnade. Dieſe erhielt er um ſo viel eher, da er ſowohl die Abſichten der däniſchen Biſchöfe, als auch des Grafen von Oldenburg, welches beydes dem König Chriſtian von der äußerſten Wichtigkeit war, demſelben offenbarete; auch die Stadt Malmö ihm würklich überlieferte, und nebſt den Bürgern den Huldigungseyd ablegte. Uebergabe von Malmö

Ganz andere Geſinnungen hingegen hegte der Graf Chriſtoph von Oldenburg, welcher nebſt dem Herzog Albert von Mecklenburg, und dem Copenhagener Bürgermeiſter Ambroſius Bockbinder, die Hauptſtadt des Königreichs wider die Angriffe der Belagerer zu vertheidigen, noch beſtändig bemühet blieb. Wie aber zuletzt die allererſchrecklichſte Hungersnoth in Copenhagen überhand nahm, und ſo wenig der Soldat als der Bürger das Uebermaaß des Elendes länger ertragen konnte, ſo ſahen ſie ſich gezwungen, der Gnade des Königs die Stadt zu übergeben. Albert und Chriſtoph, nebſt den Bürgern, mit weißen Stäben in den Händen, verfügten ſich den 27. Julius in das Lager des Königs, und baten fußfällig um Gnade. Chriſtian gab dem Herzog einen liebreichen, dem Grafen aber einen ſehr ſcharfen und ernſthaften Verweiß. Beyde mußten ſich anheiſchig machen, mit ihren Soldaten die däniſchen Staaten unverzüglich zu verlaſſen, und letzterer ſogar ſchwören dieſes Königreich niemals wieder zu betreten. Der König nahm hierauf die Bürger zu Copenhagen zu Gnaden auf, ließ auch dem bekannten Ambroſius Bockbinder Verzeihung wiederfahren, und hielt ſeinen öffentlichen Einzug in Copenhagen, welches bis dahin ſeinen rechtmäßigen Monarchen verkannt hatte. u) und Copenhagen.

Der

u) *Pontanus* l. c. ap. *de Weſtphalen* l. c, pag. 1160 et 1161.

Wollenwebers Hinrichtung.

1537. Der wider Wollenwebern so wohl von Dänischer als Lübeckischer Seite erregte peinliche Proceß kam seiner Entscheidung von Zeit zu Zeit näher, bis endlich die Sache reif genug schien, diesen verhaßten Mann aus der Welt zu schicken. Das wider ihn erkannte Todesurthel, welches sich auf diejenigen Klagpunkte begründete, die aus seinem Bekenntnisse, das er auf der Tortur geleistet hatte, ausgezogen waren, ward am Montage vor Michaelis oder den 24. September 1537 vor Wolfenbüttel auf öffentlichem Landgerichte an ihn vollzogen. Ihm wurden die Klagpunkte, welche in folgenden bestunden, nochmals vorgelesen, nemlich: „daß er zwischen dem König von Dänne„mark und den Holländern habe Zwietracht anrichten, Holstein mit „Kriegesvölkern überziehen, den Herzog daraus vertreiben, und den „Adel mit Galgen und Rad verfolgen, sodann seine Kriegesvölker „nach Copenhagen führen, und sich des Regiments daselbst anmaßen; „ferner von Copenhagen mit denselben Truppen nach Lübeck zurück „kommen, zum Mühlenthore einziehen, die Stadt berauben und plün„dern, neue Magistratspersonen einsetzen, sodann selbst die Wieder„taufe annehmen, und die Stadt mit Wiedertäufern habe besetzen „wollen." Diese Klagpunkte solte Wollenweber noch einmal ratificiren. Er antwortete aber freymüthig: „Er sey viel zu geringe und ohnmächtig, als daß er fähig seyn könne, zwischen einem mächtigen König und den Holländern Krieg zu erregen. Zwar bescheide er sich, daß er durch seine vormaligen Thathandlungen den König von Dännemark und Herzog von Holstein, Christian III. genugsam beleidigt, und dadurch den Tod wohl mögte verschuldet haben. Allein alles das übrige, was ihm jetzo vorgelesen sey, und er aufs neue solte im Sinne gehabt haben, wären Dinge, woran er gar nicht im geringsten gedacht hätte. Er habe freylich solches alles auf der Tortur ausgesagt; auch verschiedene Bürger, als ob sie mit in solchen Absichten verwickelt wären, nahmhaft gemacht. Jedoch diese Leute wären völlig unschuldig, und er habe nur blos aus Angst, weil er die außerordentliche Marter nicht ausstehen können, alles bejahet, wornach man ihn gefragt habe, um sich der Pein zu entledigen." Diese Entschuldigung und Wiederruf ward aber nicht angenommen; und der Lübeckische Abgeord-

geordnete, Claus Hermeling, widersprach demjenigen, was Wollenweber vorbrachte. Das Todesurthel ward daher abgesprochen: daß Wollenweber lebendig geviertheilet, und auf vier Räder gelegt werden solte.

Wie er zur Richtstäte hingeführet ward, traf er unterweges den Herzoglichen Großvogt Barthold Nap. Diesen bat er, daß derselbe ihm doch eine Milderung des Urthels verschaffen mögte, weil der Herzog ihm versprochen habe, daß er keines so schmerzhaften Todes, der ihn zur Verzweiflung bringen könne, sterben solle. Der Großvogt versicherte, daß er hierzu von seinem gnädigsten Herrn schon geheime Instruction habe. Darauf verlangte er die Lübeckischen Abgeordneten noch einmal zu sprechen; wozu der Großvogt ihm gleichfals verhalf. Bey dieser Unterredung machte Wollenweber dem Claus Hermeling und Johann Crevet die lebhaftesten Vorwürfe: daß sie lange darnach getrachtet hätten, schon vor vier Jahren ihn in seinem Hause bey nachtschlafender Zeit zu überfallen, und gefangen weg zu führen. Jetzt sey es ihnen endlich gelungen. Er sehe jetzo zwar seinen Tod vor Augen, dem er nicht ausweichen könnte. Allein er bleibe dabey, daß die vorgelesenen Klagpunkte gänzlich wider die Wahrheit wären, und daß das Geständniß von ihm lediglich durch die Tortur erpresset sey. Er erkläre daher seine angeblichen Complicen für ganz unschuldig, und mögte man sich doch ja nicht mit unschuldigem Blute beflecken. Claus Hermeling ward über diese Erklärung, die da in Gegenwart so vieler tausend Menschen, welche die Execution mit ansehen wolten, geschahe, unwillig; und um zu verhindern, daß er nicht noch mehr mögte zu hören kriegen, schalt er mit dem Büttel, daß dieser so lange zögere sein Amt zu verrichten. Hierauf ersuchte Wollenweber noch zu guter letzt die Lübeckischen Bevollmächtigten: seinentwegen ihre Herren um Vergebung zu bitten; ihnen aber dabey zu versichern, daß er nichts Böses wider sie im Sinne habe, auch kein Dieb, kein Verräther und kein Wiedertäufer sey, und worauf er jetzo sterben wolle. Wie er dies gesagt hatte, kniete er nieder, und ließ das Todesurthel an

sich vollstrecken; welches mit der Milderung geschahe, daß ihm vorher der Kopf abgeschlagen, und hierauf allererst sein Cörper geviertheilet und auf vier Räder gelegt ward.

Diese Erzählung von Wollenwebers Hinrichtung ist theils aus des Lübeckischen Secretaire Sebastian Ehrsam, welcher als Abgeordneter der Stadt mit dabey gegenwärtig war, theils aber und hauptsächlich aus dem Notariatsinstrument hergenommen, welches der Notarius Henrich Warneck ausgefertiget hat, der auf Requisition derjenigen Bürger, die Wollenweber als seine Mitverschwornen angegeben hatte, dem ganzen Vorgange hat beywohnen, und alles zu Protocoll nehmen müssen. Letztere wurden nach Wollenwebers Tode zwar ihres Gefängnisses auf dem Marstall entlassen, jedoch mußten sie Bürgschaft stellen, aus ihren Häusern nicht zu weichen. Nach Jahr und Tag aber, wie ihre Unschuld sich völlig entwickelte, wurden sie nach abgeschworner Urpfehde wieder auf freyem Fuß gestellet, v).

Wollenwebers Charakter.

Dies war das Ende des berufenen Wollenwebers, dessen die Lübeckischen Chronikenschreiber jedesmal auf eine verhaßte Art, und nicht anders als eines verabscheuungswürdigen Böswichts erwehnen. Etwas mehr Mäßigung und Unpartheylichkeit würde den Bericht dieser Historiker bey solcher Gelegenheit nicht verunstaltet haben.

v) Des Secret. Sebastian Ehrsam Bericht von Wollenwebers Hinrichtung ap. *von Melle* rer. Lubecenf. T. I. mnscr. p. 684. *Documentum notariale Henrici Warnecke* ap. *Hans Regkmans* Lüb. Chronik 3. Buch. p. 211-218.

ben. Wahr iſt es, daß er auf eine gewaltſame Art ſich in das Regiment hinein gedrungen. Allein, daß er als einer der angeſehenſten Bürger und Kaufleute unſrer Stadt eben ſo gut Anſpruch auf die Stelle einer Magiſtratsperſon als ein andrer ſeiner Mitbürger, fals er nur eine rechtmäßige Wahl abgewartet hätte, habe machen können, wird auch niemand verkennen. Ein Mann von ſolchem Genie als Wollenweber, wird nur ſelten gefunden. Bey ihm fand ſich ein Gemiſch guter und böſer Eigenſchaften. Er war von großem Verſtande, von weitausſehenden Anſchlägen, voll ungeſtühmer Beredtſamkeit und kühner Unruhe, gebieteriſch und regierſüchtig in ſeinem Betragen, prompt aber veränderlich in ſeinen Entſchlüſſen, unverdroſſen, voll Muth und Eifer in ſeinem Beſtreben. Kein Unternehmen dünkte ihm ſo ſchwer, daß ſein eigenſinniger Stolz ſolches nicht ausführen könne. Fals er ein bis zwey Jahrhunderte früher gelebet hätte, ſo würde er eine nicht ſo verhaßte Rolle in der Lübeckiſchen Geſchichte geſpielet haben, weil er auf die Unterſtützung der übrigen Hanſeatiſchen Städte gewiſſe Rechnung hätte machen können. Jetzt aber, da der Bund von Zeit zu Zeit ſchwächer ward, und die Laſt lediglich auf Lübeck fiel, übertrieb er die Kräfte, und ſeine Anſchläge fielen in das chimäriſche, weil ſie ſich nicht mehr ausführen ließen. Wäre es ihm gelungen die vorhin erzählte Abſicht zu erreichen, und hauptſächlich, die Holländer mit ihrer Handlung von der Oſtſee auszuſchließen, ſo würde man ſeine Geſchichte aus einem ganz andern Geſichtspunkte betrachten. Allein in der Lage der Zeitumſtände, worin er ſich befand, waren ſeine Anſchläge und Unternehmungen zu übertrieben. Dennoch verdienet er nicht wegen ſeiner Herrſchſucht und Eroberungsbegierde als ein Miſſethäter und Böſewicht ausgeſchrieen

zu werden; denn das nehmliche was er that, war ſchon vor ihm von andern geſchehen, und Lübeck in ähnliche Kriege verwickelt worden. Seine Enthauptung war keine Beſtrafung ſeines Regiments, ſondern hatte andere Urſachen zum Grunde, worunter Erbitterung und Rachſucht derer, die ſich von ihm beleidigt zu ſeyn glaubten, nicht die geringſten waren. Hätte er dadurch, daß ſeine Anſchläge unglücklich ausgefallen waren, den Tod verdient gehabt, ſo war doch der Herzog von Braunſchweig nicht ſein Richter. Aber man wollte dieſen verhaßten Mann gerne aus der Welt geſchaffet wiſſen, deſſen Regiment dem Lübeckiſchen Staate äußerſt ſchädlich geweſen iſt, und der aus dieſem Grunde von ſeinen Mitbürgern verabſcheuet zu werden verdienet. w)

w) Conf. Gebhardi Däniſche Geſchichte in der Allgem. Welthiſtorie der neuern Zeiten 15. Th. S. 153. *not. k.*

Umständliche Geſchichte

der

Kayſerlichen und des Heil. Römiſchen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Neunte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckiſchen Geſchichte bis auf die Wiederabtretung der Inſel Bornholm an die Krone Dännemark.

Digitized by Google

Abnahme des Hanseatischen Bundes.

Nunmehr nähern wir uns dem Zeitraum, in welchem Lübeck nicht mehr ein so glänzendes Ansehen in der Geschichte behauptet, wie vorhin. Wenn man den schwedischen Krieg, der in dieser Abtheilung annoch wird erzählet werden, ausnimmt, so wird man den Lübeckischen Staat nicht ferner in auswärtige Kriege verwickelt finden. Die Erfahrung hatte es bewähret, daß die innern Kräfte des Staats durch die vielfältigen Kriege von Zeit zu Zeit immer mehr waren entnervet worden; und daß der dabey vorgesetzte Endzweck, die großen Handlungsfreyheiten, welche den Hanseatischen Städten in auswärtigen Reichen und Ländern durch oft wiederhohlte Privilegien verheissen waren, mit gewafneter Hand zu behaupten, nicht hatte erreichet werden können. Könige und Fürsten, schon lange auf die Macht der Städte eifersüchtig, bekümmerten sich wenig um die Erfüllung ihrer Privilegien; vielmehr suchten sie solche auf alle Weise zu schwächen. Sie lerneten ihr Staatsinteresse beßer kennen; fühleten, wie damals die mehresten andern Reiche Europens, einen Zuwachs von innerer Stärke; dachten auf Anordnung einer gehörigen Policey in ihren Gebieten, und wollten ihre Unterthanen nicht länger von unternehmenden Fremdlingen zurücksetzen lassen. Die Handlung selbst hatte ein ander Ansehen gewonnen, und war nicht mehr einzig und alleine in den Händen der Städte, sondern bereits in allen auswärtigen europäischen Reichen ausgebreitet. Die Quelle versiegte daher allmählig, woraus der Bund so große Reichthümer geschöpfet hatte, und die Folge davon war, daß der Hanseatische Bund in sich selbst schwächer ward. Der Eigennutz, welcher die Hansestädte mit einander verbunden hatte, war es auch, der solche nach und nach trennete. Da der gehofte Vortheil den beträchtlichen Kosten, welche zur Unterhaltung dieses Bündnisses erfordert wurden, nicht mehr entsprechen wollte; so verabsäumten viele von den Mitgliedern des Bundes ihren Beytrag zu der allgemeinen Casse herzugeben, und entzogen sich nach und nach den ausgeschriebenen

Zu

Zusammenkünften freywillig; andere wurden von ihren Landesherren abgehalten, und durften so wenig auf den Hansetägen sich einfinden, als zu den Kosten des Bündnisses etwas beytragen. Die Anzahl der an der Hansa Theil nehmenden Städte verringerte sich daher von einer Zeit zu der andern; und um desto fühlbarer war die Last der Kosten, welche die übrigen Mitglieder dieses Bundes beschwerete.

Gleichwohl wurden bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts noch mancherley Hansetäge gehalten; wie denn bey einer solchen Gelegenheit um Trinitatis 1540 dem Danziger Bürgermeister, als er nebst andern Deputirten der Stadt Danzig seinen solennen Einzug in Lübeck halten wolte, das Unglück begegnete, daß die Pferde vor dem Knall der Canonen läufisch wurden, worüber derselbe, da er aus dem Wagen springen wolte, das Bein zerbrach, und statt des prächtigen Aufzuges sich gefallen lassen muste, auf einem Schlitten, oder richtiger einer Schleife, in die Stadt gebracht zu werden.

Mit der Abnahme des Hanseatischen Bundes mußte denn auch ohnfehlbar der Glanz vermindert werden, den die Stadt Lübeck dadurch, daß sie das Haupt desselben war, erlanget hatte. Die Umstände und die Nothwendigkeit erheischten nunmehr, daß Lübeck an den Angelegenheiten fremder Mächte so wenig wie möglich Antheil nehme, und ihre Sorgfalt lediglich auf das Wohl ihrer Bürger, und auf den innerlichen Ruhestand und Flor ihres Staats beschränke.

Bornholm. 1538.

Es scheinet daß um das Jahr 1538 die Insel Bornholm, welche damals noch unter Lübeckischer Bothmäßigkeit war, einen Versuch gemacht habe, sich von dem Gehorsam gegen die Stadt Lübeck los zu reißen; daß dieser Versuch aber unglücklich abgelaufen, die Untreue dieser Insulaner noch zu rechter Zeit entdecket, und sie desfals in eine ansehnliche Geldstrafe sind gesetzet worden. Dieses Geld ist zum Theil angewendet, um etliche noch jetzo vorhandene Stücke von dem Rathssilbergeschirr daraus verfertigen zu lassen. Die besondern Umstände dieser Conspiration können wir bey völlig ermangelnden historischen

Nach-

Nachrichten, da so wenig in einheimischen als auswärtigen Geschichtsbüchern davon Meldung geschiehet, nicht beybringen. Daß aber die Sache selbst gegründet sey, zeiget sich aus den Inschriften, welche an vorberegtem Silbergeschirre zu lesen, und in der Note †) angeführet sind.

Anstalten zur Beförderung der Schiffahrt. 1539.

Die Handlung und Schiffarth blieb immer das hauptsächlichste Augenmerk der Stadt Lübeck, und in Rücksicht auf die Beförderung derselben ward im Jahr 1539 die Wiederherstellung des in dem letztern Kriege von den Holsteinern niedergerissenen Leuchtenthurms zu Travemünde veranstaltet, welcher durch brennende Lampen bey Nacht den Schiffen in der See den Eingang des Hafens bemerklich machet. Dieser Thurm ist von Holländischen Mauerleuten, und zwar ohne Stellage, gebauet, und 22 Klafter hoch über das Fundament aufgeführet, daß er daher mit dem Gewölbe in der Marien Kirche gleiche Höhe hält, und in der See auf verschiedene Meilen weit wahrgenommen werden kann.

Eben dieser heilsamen Absicht haben wir auch die auf Martini des angeführten Jahres zuerst publicirte Verordnung zu verdanken: daß in jedwedem Testamente, welches nach hiesigem Rechte für gültig erkläret seyn wolte, ein Vermächtniß zur Unterhaltung der Tiefe des Travenstrohms begriffen seyn solle. Solche Tiefe allemal in gehörigem Stande zu halten, machte man im Jahr 1541 zu allererst Gebrauch von den

†) An einer silbernen vergoldeten Gießkanne: dat Bornholm sin Heren vorsahet heft mi to sülbern Kroß ghemackt Ao. 1538. Noch an einer andern dergleichen Gießkanne: Hedde sich Bornholm bedacht na framen wer ich hierher nicht ghekamen Ao. 1538. Vier große silberne vergoldete Pokäle mit Deckeln, sehr sauber gearbeitet, haben folgende verschiedene Inschriften: Bornholm heft mi ghegeven Lübeck der guden Stadt, wer Trw beständig bleven hätts keine Noth gehatt. Ao. 1538. Ferner: Woll dörlich breckt moth witlich böten, Gehorsam hefft ghemackt dat Bornholm mi hefft thorichten möthen tho Lübeck dem Ehrbaren Rade Ao. 1538. Noch: Hedde Bornholm recht ghedahn fahren, disses Raths Stuhl hed ick entbahren Ao. 1538. Endlich: Van Bornholm bin ick hier bracht, dat mackt Vntruw unbedacht. Ao. 1538.

den damals neuerdings erfundenen Schlammprahmen oder Dreckmühlen; welche Erfindung ein gewisser Danziger der Zeit hieselbst bekannt machte, und vermittelst welcher der hin und wieder sich zu sehr häufende und dem Strohm hinderlich fallende Moraſt aus demselben weggeschaffet wird.

Auch war man zu der Zeit angewandt, den Strand an der Traven vom Holstenthore bis zum Burgthor mit gehauenen Feldsteinen auszusetzen und zu befestigen; worzu am 9. Junius des ebenerwehnten Jahres 1541 der Anfang gemacht, und das Fundament geleget ward. Nachher ist diese Arbeit hauptsächlich unter der Aufsicht des Rathsherrn Lambert von Dalen, der sich solcher vorzüglich annahm, weiter zum Stande gebracht worden.

Daß die Schifbaukunst damals hieselbst in gutem Flor gewesen sey, erhellet daraus, weil im Jahr 1540 auf der hiesigen Lastadie ein ungewöhnlich großes Schif von 700 Lasten, im Kiel 91½ Elle, und 19½ Elle breit gezimmert, und an den König von Frankreich verkauft worden ist.

Unglücksfälle zu Wasser.

Bey dem allen fehlte es nicht an Unglücksfällen, die der Handlung und Schifahrt äusserst nachtheilig waren. Zween reichbeladene Prahmen, wovon der eine den Bergenfahrern, der zweyte den Stockholmfahrern gehörete, versunken am Donnerstage vor Michaelis 1539

1540. auf der Trave; und in dem folgenden Jahre 1540 in der Stillen Woche, wurden über 150 Schiffe, welche den Lübeckern, Bremern und Hamburgern gehöreten, und sehr viel baares Geld bey sich führeten, durch einen heftigen Sturm im Oresund zu Grunde gerichtet.

Kornmangel.

Auch der Kornhandel litte dieses Jahr einen merklichen Stoß. Die Witterung, welche zu Anfange des Sommers ungewöhnlich dürre war, nachhero aber mit beständigem Regen anhielt, ließ besorgen, daß die Erndte überaus schlecht ausfallen, und das Korn zu einem übermäßigen Preiß anwachsen würde. Die hiesigen Kornhändler kauften daher in Mecklenburg, Fehmarn und Holstein alles Getraide auf, welches sie habhaft werden konnten, und hielten solches an sich. In den benachbarten Ländern ward die Ausfuhr des Korns aller Orten verboten,

boten, daß daher würklich ein Kornmangel und Theurung verursachet ward. Wie aber dennoch nachher die Erndte wider Verhoffen gut ausfiel, und die Ausfuhr wieder frey gegeben ward, so fiel der Preiß des Getraides mit einmal so stark herunter, daß die Kornhändler anstatt des gehofften Vortheils ansehnlichen Schaden leiden mußten. Verschiedene von diesen Speculanten zogen sich solches dergestalt zu Gemüthe, daß sie selbst Hand an sich legten; wie denn die Chronikenschreiber verschiedene dergleichen Selbstmörder alhier namhaft machen, welches wir, so wie die übrigen zahlreichen Mordgeschichte, welche in den Jahren 1540. 1541 und 1542 zu Lübeck vorgefallen sind, mit Stillschweigen übergehen.

Dagegen aber müssen wir die heilsame Policeyanstalt, welche durch die Verordnung vom 5ten Aug. 1543 verfüget ward, allerdings bemerken: wodurch nemlich der bisher nach Willkühr geschehene Verkauf des Fleisches dahin abgeändert worden, daß die Knochenhauer das Fleisch Pfundweise verkaufen solten. Bey welcher Gelegenheit denn der damalige Preiß desselben auf 6 bis 9 Pfenninge für das Pfund bestimmet und festgesetzet worden ist. Policeyanstalt.

Der Einfall der Türken in Ungarn hatte den Kaiser veranlasset, in dem gesammten Reiche eine Türkensteuer auszuschreiben, welche auch zu Lübeck im Jahr 1540 eingefordert ward; und mußte von jedwedem Hause ein Mark, von einer Bude acht Schillinge, und von einem Keller vier Schillinge, über dies aber noch eine allgemeine Kopfsteuer von drey Schillingen nach damaligem Gelde hieselbst bezahlet werden. Auf diese Schatzung folgte im Jahr 1542 eine Vermögenssteuer, welches ein jedweder auf seinen geleisteten Bürgereid aufgeben, und nach Verhältniß desselben ein halb pro Cent entrichten mußte. Knechte und Mägde aber, und geringe Leute, welche nicht 50 Mark im Vermögen hatten, mußten jedweder zwey Gulden beytragen. So gar die geistlichen Güther mußten den Zehnten der jährlichen Aufkünfte darzu hergeben; und die Renteniers, welche von ihrem Gelde eine größere Rente als 5 pro Cent erhoben, mußten davon gleichfals den Zehnten erlegen. Zwey Jahre Türkensteuer.

nachher, nemlich 1544 ward abermal eine Türkenschatzung hieselbst erhoben. Damals bezahlte ein Haus zwey Mark, eine Bude ein Mark, und ein Keller acht Schillinge; an Kopfgeld aber jedwede Person über zehn Jahren drey Schillinge, und wohlhabende Leute nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände ein bis zwanzig Gulden. Eben dergleichen Schatzung ward auch 1549 hieselbst eingefordert.

Bürgermeister Bröms stirbt.

Im Jahr 1543 den ersten November verstarb der hiesige Bürgermeister Nicolaus Bröms, dessen in der gegenwärtigen Geschichte vorhin zum öftern erwehnet worden ist. Er ist bis an sein Ende bey der catholischen Religion verblieben. Durch seine freundliche und leutselige Mine wußte er jedermanns Herz zu gewinnen. Allein so sehr er auch bey der Bürgerschaft im Ansehen stand, so verlohr diese doch zuletzt das Zutrauen zu ihm, da er die Einführung der evangelischen Lehre hieselbst niemals billigte. Noch in dem Jahre 1540 hatte er geheime Unterhandlungen mit dem Bischofe von Costnitz, vormaligem Bischofe zu Lund, welcher in verstelleter Kleidung als ein Holländischer Kaufmann über Hamburg hieher kam. Die Absicht dieses Besuchs war unbekannt. Die catholischen Domherren versprachen sich Vortheile davon; die Bürgerschaft aber argwöhnte, daß solcher zum Nachtheil der evangelischen Lehre hieselbst abgezielet sey. Sein Amtsgehülfe, der Bürgermeister Jochim Gercken, folgte ihm etwa ein halbes Jahr nachher, nemlich 1544 am Pfingstmontage im Tode nach, und starb gleichfals als ein eifriger Catholik a).

Bröms enthaler.

Von diesem Bürgermeister Nicolaus Bröms wird der Speciesthaler benannt, welchen er als ältester regierender Bürgermeister im Jahr 1537 zu Lübeck prägen ließ, und der unter dem Namen Bromsenthaler bekannt ist. Heutiges Tages wird derselbe nirgends als in Münzsammlungen, und zwar daselbst auch nur selten angetroffen. Da er von Münzliebhabern sehr geschätzet wird, so kann ich die Beschreibung

a) Hans Reckmann Lüb. Chronik. L. 3. p. 218. 230. desgl. p. 244. Kirchring u. Müller Lüb. Chronik p. 211 bis 217 wie auch p. 223.

bung davon nicht übergehen. Das Gepräge zeiget auf der einen Seite des Kaisers Carl V. Brustbild, mit der Inschrift: IMP. CAROLVS. V. CESARVS. NVLLI. SECVNDVS. Auf der entgegengesetzten Seite siehet man einen geharnischten Mann, der mit Helm und Sporen, oder vielmehr Ritterchen versehen ist, und ein bloßes Schwerdt in der Hand hält, wie auch einen Schild mit dem doppelten Adler trägt, auf den Knieen liegen. Die Ueberschrift heisset hieselbst MONETA. CESAREAE. CIVITATIS. LVBECAE. 1537. Zwischen den beyden Worten Civitatis und Lubecae ist eine Brömse geprägt; und man hält dafür, daß dieses Sinnbild, welches den Namen des genannten Bürgermeisters ausdrücket, von ihm anstatt seines Wapens, welches der noch heutiges Tages üblichen Gewohnheit nach der älteste Bürgermeister auf dergleichen groben Münzen mit ausprägen zu lassen berechtiget ist, sey gewählet worden. Ob nun durch den geharnischten Mann der Bürgermeister Bröms selbst, wie einige dafür halten, oder ein Schild und Waffenträger soll angezeiget werden, überlassen wir den Münzkennern zu beurtheilen; wie wohl uns die letzte Meynung wahrscheinlicher düncket. b)

Kaiserliche Gnadenbriefe

Da oftermehnter Bürgermeister Bröms bey dem Kaiser Carl V. in besondern Gnaden stand, wie aus der vorhergehenden Abtheilung dieser Geschichte genugsam erhellet; so stehet dahin, ob er vielleicht, so wie er der Aebtißin des St. Johannis Jungfräulichen Klosters in Lübeck, Adelheid Bröms, die Kaiserliche Salvagardia, oder Bestätigung der dem genannten Kloster zustehenden Freiheiten, Privilegien und Güther unterm 12. Aug. 1531 zu Wege gebracht hat, auch gleichfals bey dem Kaiser das Privilegium für den Rath ausgewürket habe, worin die Summa appellabilis, welche bis dahin nur 40. Lübische

b) Verzeichniß von den Adelichen Familien der Zirkelgesellschaft in Lübeck p. 43 a *Melle* Specim. Syllog. nummor. ex argento mon. p. 13 *seq.* Roelers Münzbelustigung XVIII. Theil p. 125. *Kundmann* de nummis singul. p. 79. Historische Remarquen, Hamb. 1702. p. 17 *seq.* a Seelen Select. nummar. T. V. woselbst der Brömsenthaler genau in Kupfer gestochen ist. Die nach 1537 erfolgte Brömsenthaler werden in Madei Thaler-Cabinet I Theil p. 226. II Forts. der Zusätze I. Vorl. aufgezählet.

Gulden betragen hatte, auf 200 Lübſche Gulden oder Ducat erſtrecket, und zugleich feſtgeſetzet wird, daß wider eigene Handſchrift und Bekenntniß vor dem Stadt- oder Mäckler-Buch keine Appellation angenommen werden ſolle. Sonſt iſt zu verwundern, wie der Kaiſer dieſen Gnadenbrief, welcher zu Speyer den 23. April 1534 ausgefertiget iſt, in den damaligen unruhigen Zeiten, als ein Kaiſerlich Poenalmandat nach dem andern hieſelbſt eintraf, der Stadt hätte ſchenken können. Neuere Schriftſteller führen zwar dies Privilegium allererſt zehn Jahre ſpätet bey dem Jahr 1544 an. Allein da in den Schlußworten deſſelben ausdrücklich ſtehet, daß dieſe Urkunde gegeben ſey Unſers Kayſerthums im Vierzehnten, und unſerer Reiche im neunzehnten Jahre, Carl aber den 23. Octobr. 1520 zu Aachen zum Kaiſer gekrönet iſt, und vorher die Regierung in ſeinen väterlichen Staaten ſchon ſeit 1515 angetreten hatte; ſo leidet es keinen Zweifel, daß dieſes Privilegium bereits 1534 ertheilet, und in der Jahrzahl kein Fehler vorgegangen ſey. Inzwiſchen kann es ſeyn, daß dieſe Gnade der Stadt zwar in dem angezogenen Jahre verwilliget, und nur die Mittheilung der darüber ausgefertigten Urkunde zehn Jahre verſpätet worden. c)

Unſere Stadt hat von dem Kaiſer Carl V. noch mehrere Gnadenbriefe aufzuweiſen. Denn außer der allgemeinen Beſtätigung aller und jeder hergebrachten und erhaltenen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche zu Worms den 5. Febr. 1521 ausgefertiget iſt; ertheilte derſelbe, ſobald die Unruhen ſowohl in den Religions- als Regiments-Angelegenheiten hieſelbſt völlig geendiget waren, zu Barcellona den 11. Febr. 1538. eine Verſicherung, daß die Stadt Lübeck in dem Genuße der derſelben von den Kaiſern verliehenen alten Privilegien und Gerechtſamen, ungeſtöhrt bis zu ewigen Zeiten bleiben ſolle, ungeachtet es in der Stadt im Politiſchen und Geiſtlichen eine andere Geſtalt gewonnen.

Die-

c) Dies Privil. de non appellando ſtehet abgedruckt bey *Limnaeo* in Iur. publ. Tom. III Lib. 7. cap. 30. Lünig R. A. P. ſp. Cont. 4. p. 1350. desgl. ap. *Webnerum* Tom. VI. Symphor. Gylmanni c. 7. p. 191. wie auch ap. *Mevium* in Comm. ad Ius Lubec. Edit. Francofurt. 1744. pag. 809. ſq.

Diesem herrlichen Privilegio folgte bald darauf eine ebendaselbst unterm 28. Sept. 1738 datirte Urkunde, wodurch Kaiser Carl V. der Stadt Lübeck die Protection des Herzogthums Liefland übertrug. Ferner eine zu Gent den 31. April 1540 ausgefertigte Vernichtigungsurkunde der zu Wollenwebers Zeiten eingeführten Neuerungen im Bürgerlichen Regiment, nebst einer abermaligen Bestätigung der Privilegien; und endlich ein abermaliges Privilegium, welches zu Speyer den 27. Julius 1543 datiret ist, worin die Reichs- und Stadt-Steuer zu 500 Gulden Rheinisch gesetzet wird, jedoch daß der Gulden nicht höher als zu 24 Schillinge gerechnet, oder mit 30 Kreuzer bezahlt werden soll. d)

Bonnus reformiret zu Osnabrügge.

Die Ordnung der Zeit erinnert mich, einen Umstand, der zwar eigentlich nur in die Kirchengeschichte gehöret, dennoch, weil er unserer Stadt gewiß zur Ehre gereichet, hieselbst kürzlich zu berühren. Es ist nemlich die durch den hiesigen Superintendenten Hermann Bonn im Jahr 1543 mit Genehmigung des hiesigen Raths zum Stande gebrachte Reformation zu Osnabrügge. Der Bischof Franz von Osnabrügge, ein gebohrner Graf von Waldeck, begünstigte diese Kirchenverbesserung, ohngeachtet er selbst bey der catholischen Lehre verblieb. Bonnus überlegte die Sache zuvor in einem Briefwechsel mit Doctor Luthern, der ihn mit triftigen Gründen zur Ausführung dieses gottseligen Werks, wozu er von den Osnabrüggern aufgefordert war, ermunterte. Unser Superintendent kam daher den 25. Januar 1543 zu Osnabrügge an, und hielte im folgenden Monate daselbst öffentliche Predigten. Es fehlte ihm zwar nicht an vielen Widersprüchen abgesetzten der Mönche und Geistlichen, welche nicht nur in den ungezogensten Ausdrücken seiner namentlich auf den Kanzeln erwehneten, sondern sogar Pasquillen auf ihn machten. Allein Bonnus kehrete sich hieran nicht; und ließ nicht eher nach, als bis er sowohl Kirchen als Schulen daselbst

d) *Arndt* Chron. Livon II. p. 548. Gadebusch Liefländ. Jahrb. P. I. Sect. 10. p. 356. Dreyers Einleitung zur Kenntniß Lübeckischer Verordnungen pag. 62. *seq.* *Carstens* Florum Sparsio ad lingu. privil. lubec. capita §. 16. pag. 26. woselbst das zuletzt angezogene Privilegium de 1543 abgedruckt ist.

daſelbſt in gute Verfaſſung gebracht hätte. Er entwarf eine Kirchenordnung, welche mit der Lübeckiſchen völlig übereinſtimmete; und brachte tüchtige und geſchickte Männer im Vorſchlag, mit welchen die Predigerſtellen an den Kirchen, und die Schuldienſte daſelbſt beſetzet wurden. Nach Vollendung dieſes Geſchäftes kam er, nicht nur von dem dortigen Rathe, ſondern auch von dem Biſchofe wohl beſchencket wieder nach Lübeck zurück; woſelbſt man ſeine Gegenwart zwar ungerne entbehret, gleichwohl ihn den Osnabrüggern zur Beförderung eines ſo gottſeligen Geſchäftes nicht hatte vorenthalten wollen. e)

Deputirte an den K. Chriſtian III. von Dännemark.

1544.

Ungeachtet der Friede mit Dännemark ſeit verſchiedenen Jahren ſchon wieder hergeſtellet war, ſo fehlte es dennoch nicht, daß die Handlung der Lübecker auf Dännemark und Norwegen unterſchiedliche Anfechtungen leiden muſte. Dieſes war die Urſache, weſfals auf Anrege des Berger Comtoirs um Pfingſten 1544 die Abgeordneten der Stadt, nemlich der Bürgermeiſter Ebert Störtelberg und der Rathsherr Bartholomäus Tinnappel nebſt dem Syndico, an den König Chriſtian III. nach Odenſee abgeſchicket wurden; um behufige Vorſtellung desfals beym König einzulegen, und demſelben zugleich einen ſchweren ſilbernen Pokal, welchen die Bergenfahrer auf ihre Koſten angeſchaffet hatten, zu überreichen. Ich finde nicht daß ſie viel heilſames ausgerichtet, obgleich genanter Rathsherr nebſt ſeinem Collegen Ambroſius Meyer um Oſtern des folgenden Jahres 1545 dieſerhalb aufs neue eine Deputation an den König übernehmen mußte. Es ſcheinet, als wenn dieſe beyden Geſandſchaften beſonders dadurch veranlaſſet worden ſind, daß der König den Amſterdammer Kaufleuten gleiche Vorrechte mit den contoriſchen (Hanſeatiſchen, hauptſächlich Lübeckiſchen) in Bergen ertheilet habe, dergleichen Concurrenz die Hanſeatiker nicht wohl vertragen konnten.

Ueber-

e) *Chytraei* Saxon. L. 15. pag. 399. *ſeq.* Starcken Lüb. Kirchenhiſtor. pag. 43 bis 48. desgl. p. 90. woſelbſt *Lusberi* Epiſtola ad Bonnum, welcher ſich alſo ausdrücket: Spero Luberenſes tuos ut prudentes et religioſos viros facile tibi tantum temporis eſſe conceſſuros, et ſi mihi eorum pro te piiſſima ſollicitudo, et aemulatio vehementiſſime placuit.

Ueberdies litten die hiesigen Kaufleute auch dadurch großen Schaden, daß der Heringsfang an der Schonischen Küste seit verschiedenen Jahren außerordentlich fehl geschlagen hatte. Nicht nur 1537 und 1538 war gar kein Hering gefangen worden, sondern auch 1544 und 1545 war ein gänzlicher Mangel daran; daß daher die Tonne Hering, welche vorhin nicht mehr als 3 bis 5 Mark gegolten hatte, damals 10 bis 13 Mark zu stehen kam. f)

Schlechter Heringsfang auf Schonen.

Mit dem Bischofe von Lübeck, Balthasar, aus dem Geschlechte der Rantzau, welches eines der ältesten adelichen Häuser in Holstein ist, ereignete sich um diese Zeit ein ganz sonderbarer und unerhörter Vorfall. Ein gewisser Martin von Waldenfels, der bey dem König Christian III. von Dännemark Kriegesdienste gehabt, nachhero aber ohne seinen Sold, so wie er es gehoffet hatte, völlig ausbezahlt erhalten zu haben, war verabschiedet worden, faßte den verwegenen Entschluß, sich etlicher angesehener Königlicher Bediente zu bemächtigen, um auf solche Weise die Zahlung der rückständigen Forderung eigenmächtig zu erpressen. Jedoch es wollte hierzu keine Gelegenheit aufstoßen, bis er endlich zufälliger Weise den 7. August 1545 unsern Bischof Balthasar, bey dem er vorhin oft ganze Monate lang zu Eutin sich aufgehalten, und viele Gutheit genoßen hatte, aufs neue zu Kaltenhof besuchte. Der Bischof war ganz alleine, und hatte ausser einem Edelknaben, Namens von Zitwitz, niemand bey sich. Dies war dem von Waldenfels ein gewünschter Umstand zur Ausführung seines Vorsatzes, weil der Bischof zugleich Königlich Dänischer Rath war. Er entführte ihn gewaltsamer Weise, und brachte ihn zuerst nach Gorlosen an der Elde, ohnweit der Brandenburgischen Gränze, und nachher weiter, in Hofnung für diesen Gefangenen ein ansehnliches Lösegeld von 8000 Reichsthaler, welches er fordern zu können sich berechtiget glaubte, zu erhalten. Bischof Balthasar war zwar bemittelt genug,

B. Balthasar von Lübeck wird gefangen 1545.

f) Willebrandt Hansische Chronik. 230. 231 et 233. *Kirchring et Müller* p. 173. *Hans Regkmann* l. c. pag. 219. l. c. p. 210. 217 et 219.

genug, um dieſes Geld aufzubringen; und für die reiche Rantzauiſche Familie war ſolches eine wahre Kleinigkeit, zumal da das Lübeckiſche Domcapitul die Hälfte davon zu erlegen erbötig war, um nur den Biſchof wieder in Freyheit zu ſehen. Allein dieſem war es nicht Ehre genug mit Gelde losgekauft zu werden; ſondern er und ſeine Verwandten erwarteten, daß der König Chriſtian III., den die Sache hauptſächlich betraf, ſich derſelben annehmen, und ihn mit Gewalt befreyen ſolte. Chriſtian wandte ſeiner Seits nicht geringe Koſten daran, ob er gleich bedenklich hielt, dem Waldenfels die verlangte Ranzion zu bezahlen, damit nicht andere dadurch zu einem ähnlichen Frevel aufgemuntert würden. Auch die Verwandten des Biſchofs ſuchten zu zweyen malen ihn mit gewafneter Hand in Freyheit zu ſetzen; und verſammleten zu dem Ende 400 Reuter und etliche Fußvölker zu Travemünde, mit welchen ſie über die Trave ſetzen wolten, als ſich das Gerüchte verbreitete, daß Waldenfels ſeinen Gefangenen dort in der Nähe feſt halte. Wie aber dieſer hiervon benachrichtiget ward, und daher den Biſchof von einem Ort zum andern herum ſchleppete, ſo wurden alle zu ſeiner Befreyung getroffene Anſtalten vereitelt, weil man den Ort ſeines Aufenthalts nicht ausfindig machen konnte.

ſtirbt. Hierüber verging die Zeit, und Biſchof Balthaſar ſtarb endlich 1547 im 49ſten Jahre ſeines Alters, im 2ten ſeiner Gefangenſchaft, und im 11ten ſeiner Biſchöflichen Regierung, ohne wieder auf freyem Fuß geſetzet zu werden; und ward in der Kirche zu Bluten begraben. g)

Jodocus, dreißigſter Biſchof zu Lübeck. An die Stelle des verſtorbenen Balthaſars, welcher der zweyte evangeliſche Biſchof hieſelbſt geweſen iſt, ward von dem Domcapitul der damalige Domprobſt dieſes Hochſtiftes, Jodocus Hodfilter, welcher

g) *Chytraeus* Saxon. Lib. 16. p. 411 et 412. Dieſer ſetzet zwar 1550 als das Sterbejahr des Biſchofs, allein hierin widerſpricht ihm die *Genealogia Ranzoviana.* in appendice ad *Alberti Stadenſis* Chron. wie auch *Lindenberg* in hypotypoſi arcium pag. 108. u. and. mehr.

cher der catholischen Lehre ganz und gar ergeben war, und sich seit verschiedenen Jahren zu Rom aufhielt, abwesend zum Bischof erwählet. Bischof Jodocus war aus Osnabrügge gebürtig, von geringer Herkunft, und eines Hutmachers Sohn. In seiner Jugend hatte er zu Münster und zu Deventer, woselbst er auf der Schule ging, nach Art der Franziscaner seinen Unterhalt suchen müssen. Sein Fleiß aber und seine natürliche Fähigkeit ward durch diese kümmerlichen Umstände nicht unterdrücket, sondern er ließ sich solches vielmehr ermuntern, mit desto größerer Emsigkeit den Wissenschaften obzuliegen. Zu Cöln erhielt er den Titel eines Magisters der Weltweisheit; und hierauf ward er von dem Cardinal und päbstlichen Legaten, Laurentius Campegi, auf dessen Reise nach Teutschland durch die Empfehlung seines Freundes, des Dr. Eberhard Volthagen, an dieses letztern Stelle zum Secretaire und Dolmetscher angenommen. Hiedurch ward ihm zur Erlangung verschiedener Canonicate und einträglicher Präbenden in den teutschen Stiftern der Weg gebahnet. Auch bekam er dadurch Gelegenheit, sich bey dem Cardinal Alexander Farneſe in Gunst zu setzen; dem er nach des Cardinal Campegi Tode ganz und gar ergeben war, und der nachher, wie er unter dem Namen Paul III. den päbstlichen Stuhl bestiegen hatte, so wie sein Nachfolger Pabst Julius III. unsern Jodocum als päbstlichen Referendarium in den wichtigsten Sachen gebrauchte. Unter solchen Umständen gefiel es ihm zu Rom so wohl, daß er kein sonderliches Verlangen trug, sein neues Bischofthum zu besuchen. Endlich sechs Jahre nach seiner Wahl 1553 schien es doch endlich, daß er sich entschließen wolte, den päbstlichen Hof zu verlassen, und sein Bisthum anzutreten. Jedoch ersuchte er den Pabst, daß ihm frey stehen möge, die übrigen einträglichen Präbenden, welche er bis dahin gehabt hatte, auch ferner beyzubehalten. Allein Pabst Julius, der ihm solche Eigennützigkeit nicht zugetrauet hatte, fertigte ihn sehr hart darüber ab, und legte es ihm zur größten Unverschämtheit aus. Ob er sich nun solches so sehr zu Gemüthe gezogen, oder ob andere Umstände hinzugekommen, stehet dahin; kurz er starb ganz plötzlich vor seiner Abreise, und hat von seinem Bischofthume niemals Besitz genommen. stirbt. 1553.

Theodorich III. ein und dreißigster Bischof zu Lübeck.

Nach ihm ward im Jahr 1553 Theodoricus von Rheden auf den Bischöflichen Stuhl gesetzet; welcher von Jugend auf ein vertrauter Freund des letztverstorbenen Bischofs Jodocus gewesen, und gleich diesem von niedriger Herkunft war, dabey aber durch Fähigkeit und Fleiß sich viele Kenntniße und Geschicklichkeit erworben hatte. Er war aus Meppen in Westphalen gebürtig, hatte die Würde eines Doctors der geistlichen Rechte erlangt, war Domherr zu Maynz, und besaß überdies annoch viele andere fette Prälaturen. Wahrscheinlich ist es, daß der Pabst selbst ihn zu unserm Bisthum, wo nicht gar ernannt, dennoch den Domherren zur Wahl empfohlen habe, welche auf diese Weise abermal einen römisch-catholischen Oberhirthen erhielten. Theodorich III. hatte bereits ein hohes Alter erreicht, als ihm der Bischofsstab zu Theil ward, und war Alters halber blind geworden. Er hatte sich die Einkünfte des Hochstiftes weit größer vorgestellet, als er sie nachher fand; und da er merkte, daß solche nicht hinreichend waren, einen fürstlichen Staat davon zu führen, so ward er bald mißvergnügt. Zu dem fand er sich zu schwach, der Lehre des Evangelii, welche in dem Bisthum Lübeck sich immer weiter ausbreitete, Einhalt zu thun; daher faßte er den Entschluß, den Bischofsstab niederzulegen. Die Domherren bemüheten sich ihn auf andere Gedanken zu bringen, und versicherten ihm, daß sie seiner Blindheit ungeachtet ihn außerordentlich gerne zu behalten wünschten. Allein Theodorich gab ihnen die zweydeutige Antwort: Das Lübeckische Bischofthum sey jetzo in einer solchen Verfassung, daß sie einen Bischof nöthig hätten, der nicht nur zwey Augen habe, sondern der überdies annoch vorzüglich scharfsichtig sey, er aber könne leider gar nicht sehen. Solchemnach blieb er bey seinem Vorsatz, und resignirte im Jahr 1555, nachdem er nur zwey Jahre die Bischöfliche Regierung geführet hatte, und ging wieder nach Maynz zurück. h)

resignirt. 1555.

Von

h) *Chytraei* Saxon. L. 17. p. 436 et L. 18. p. 467. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 225 et 226.

Von dieser Zeit an hat das Lübeckische Domcapitul in ununterbrochener Reihe keine andere Bischöfe erwählet, als welche der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan waren, und die Bestätigung der geschehenen Bischofswahlen bey dem römischen Pabste so wenig gesuchet, als von ihm angenommen. Es scheinet zwar, daß Pabst Paul IV. nach des Theodorichs Resignation diesem Hochstifte einen gewissen Urbanum zum Bischof habe aufdringen wollen; allein es ist gewiß, daß das Domcapitul diesen nicht angenommen, sondern auf die Empfehlung Königs Christian III. von Dännemark, dessen Canzler Andreas von Barby im Jahr 1555 den Bischofsstab anvertrauet habe. Sein Vater Nicolaus von Barby, dessen unehelicher Sohn er war, stammete aus einer alten adelichen Familie im Herzogthum Magdeburg ab. Andreas hatte sich durch sein vortrefliches Genie und durch Geschicklichkeit zu der Stuffe eines Canzlers hinauf geschwungen, und der König gebrauchte sich annoch seiner Dienste, wie er bereits zum Bischof erkohren war. Dahero, obgleich das Hochstift sehr wohl mit ihm versehen, und die Capitulares mit ihrem Bischof recht gut zu frieden waren, so legten dennoch die Dänischen Reichsgeschäfte, und die Besorgung seiner in Dännemark angekauften Güther, ihm manche Hinderniſſe in den Weg, sich seines Bisthums mit gehöriger Sorgfalt anzunehmen; wesfals er mehr abwesend als im Stifte gegenwärtig war, wie denn auch nach einer etwa vierjährigen Bischöflichen Regierung, ihn der Tod in der Fremde übereilete, und er den 12. August 1559 in Dännemark verstarb.

Andreas, zwey und dreißigster Bischof zu Lübeck. 1555.

stirbt.

An dessen statt ward der hiesige Domdechant Johann Tidemann, welcher aus Stadthagen in der Grafschaft Schaumburg gebürtig war, noch vor Ablauf des Augustmonats wiederum zum Bischof erwählet. Da er die Bischöfliche Würde nicht länger als etwa ein Jahr und acht Monate bekleidet hat, so ist in solcher kurzen Zeit auch nicht viel merkwürdiges im Hochstifte vorgefallen. Man schreibt diesem Bischofe Johann IX. die Veränderung des Eutinischen Stadtinsiegels zu, welches anstatt des vormals gehabten Holsteinischen Nesselblads, anitzo zwey Rosen und zwey Lilien wechselsweise auf den vier Ecken eines in

Johann IX. drey und dreißigster Bischof zu Lübeck. 1559.

der Mitten stehenden Kreuzes ausdrücket, und welches des genannten Bischofs eigentliches Wappen gewesen. Uebrigens zeichnet sich unser Bischof durch seine exemplarische Frömmigkeit aus; wie denn auch diese ihn bewog, daß er zur Versorgung der Armen ansehnliche Vermächtnisse stiftete. Die Armen zu Eutin bekamen nach Chyträi Versicherung 4000 Mark Lübisch, und die zu Lübeck 5000, anderer milden Gaben nicht zu gedenken. Cogel hingegen ist der Meynung, daß Bischof Johann die von seinem Vorweser Andreas der Armuth zum Unterhalt gestiftete 2000 Mark Lübisch noch mit 4000 aus eigenen, und 1200 Mark aus seines Bruders Mitteln vermehret habe. Jedoch dem sey wie ihm wolle, in der Hauptsache kommen beyde überein.

stirbt. 1561. Bischof Johann IX. starb den 17. April 1561, und ward in der Domkirche zu Lübeck, woselbst sein Grabstein annoch in dem innern Chor zu sehen ist, beerdiget. i)

Hungersnoth zu Lübeck. 1546. Immittelst war unsere Stadt von einer ganz außerordentlichen Hungersnoth heimgesuchet worden, dergleichen man sich sonst nicht zu erinnern wußte, und welche von Michaelis 1546 bis Ostern des darauf folgenden Jahres fortdaurete. Der vorhergehende heftig kalte Winter, der sogar den Oresund mit Eis belegte, daß man zu Fuß von Seeland nach Schonen gehen konnte, war Ursache daß das Winterkorn in der Erde verdarb, und die Erndte äußerst schlecht ausfiel. Zwar ließ der Rath eine Obrigkeitliche Taxe, worinnen der Preis des Korns und anderer Victualien, vorgeschrieben war, öffentlich bekannt machen. Allein der Mangel des Korns war so groß, daß man für Geld fast gar keines erhalten konnte, weil von aussen keine Zufuhr kam. Die Backhäuser wurden früh Morgens um drey Uhr schon von vielen hundert Menschen besetzt, welche sich alle zudrängten Brodt einzukaufen,

i) Beym *Raynaldo* in Contin. *Baronii* Tom. 21. Part. 2. ad a. 1557 kommt ein Schreiben des Pabstes Paul IV. an Urbanum Bischof zu Lübeck vor, welches auch die einzige Nachricht ist, die man von diesem Urbano hat. *Chytraeus* l. c. L. 18. p. 479. et L. 20. p. 519. *Kirchring* u. *Müller* l. c. pag. 227 u. 230. Friedr. Cogel Uthinsche Chronica und Bischofsgedächtniß Sect. 3. passim. Lackmann Schlesw. Holst. Hist. Part. I. p. 467. 470 und 527.

sen, und kaum der zehnte von ihnen konnte hierin befriediget werden. Wohlhabende Bürger ließen daher das bedürftige Brod von Hamburg auch von Rostock kommen. Andere vermischten den Rocken mit Gersten, und ließen beydes zusammen mahlen; arme Leute mußten sich mit Brod so aus Wicken- Drespen- und Gärsten-Mehl durch einander gebacken war, behelfen; und die Bauern auf den Dörfern aßen sogar eine Art Brod, welches der Mangel sie aus Birckenrinde zu verfertigen gelehret hatte. Viele Einwohner unsrer Stadt starben der Zeit für Hunger; und ein bösartiges ansteckendes Fieber, welches damals ebenmäßig hieselbst im schwange ging, rafte gleichfals viele Leute weg. Jämmerlich mußte der Anblick seyn, daß Vater- und Mutterlose Wayssen auf den Gassen umher liefen und nach Brod schrieen, ja daß man zum Theil solche Kinder tod auf der Gaße fand, weil niemand sich ihrer angenommen hatte.

Man nahm daher Bedacht ein Wayssenhaus hieselbst anzurichten, worinn dergleichen verlassene Kinder verpfleget und erzogen werden mögten. Hierzu ward anfänglich im Jahr 1546 das in der Mühlenstraße belegene von Everhard Klingenberg 1376 gestiftete alte Gasthaus, worin man in catholischen Zeiten die Pilgrimme, welche Wallfahrten zu den wunderthätigen Heiligenbildern nach Aachen, Sternberg und andern Orten anstelleten, und des Endes durch Lübeck kamen, etliche Tage zu beherbergen pflegte, ausgesuchet. Die Bürgerschaft, auf deren Betrieb diese Veranstaltung geschahe, erhielt auch vom Rath die Vergünstigung, daß dieses Gasthaus zum Wayssenhause eingerichtet werden könnte, und hatten etliche Bürgerliche Vorsteher die Aufsicht darüber. Allein nach Verlauf von zehn Jahren, nemlich 1556 ist dasselbe nach dem Segebergsconvent oder Schwesternhause bey der Aegidienkirche, dessen wir vorhin bey dem Jahre 1450 bereits erwehnet haben, hin verleget worden. Damals waren noch fünf Schwestern in diesem Convent befindlich, welche ihre Verpflegung erhielten, bis sie ausgestorben waren; da denn keine neue wieder aufgenommen, sondern die Einkünfte des Hauses, welche nachher durch viele Schenkungen vermehret sind, zur Unterhaltung und Erziehung armer Wayssen, sowohl

Wayssenhaus.

sowohl Knaben als Mädgens, welche jedoch aus ächter Ehe erzeuget seyn müssen, bis daß selbige vierzehn bis sechzehn Jahre erreichet haben, angewendet wurden.

Pest. 1548. Ein noch weit größeres Uebel folgte im Jahr 1548 auf die vorhin angeführte Theurung. Denn etwa vierzehn Tage vor Pfingsten fing die Pest an, zu Lübeck und in der hiesigen Nachbarschaft sich zu äußern, und blieb bis gegen Martini hieselbst anhaltend. Es wurden bisweilen in einem Tage 150 bis 170 Menschen dadurch weggeraft, und den 13. Aug. allein wurden 200 Leichen begraben. Auf allen Kirchhöfen waren große Gruben, worin über hundert Särge Platz hatten, geöfnet; und man rechnet daß die ganze Zeit über, während welcher diese Pest hieselbst gewüthet, in unsrer Stadt 16277 Menschen daran gestorben sind, mehrentheils junge Leute und Kinder. Die Furcht davon angesteckt zu werden, bewog viele der vornehmsten Bürger, sich aus der Stadt so lange zu entfernen, bis der Winter einbrach, und die Gefahr vorüber war. k)

Lübeck weigert sich das Interim anzunehmen. 1548. Während des nach Doctor Luthers 1546 erfolgtem Absterben zum Ausbruch gekommenen Schmalkaldischen Krieges, hatte Kaiser Carl V. einen Reichstag nach Augspurg zusammen berufen, welchen die Stadt Lübeck durch ihren Syndicum Dr. Johann Rödel gleichfals beschickte; dessen Unterhaltung der Stadt auf ein Jahr 8000 Reichsthaler zu stehen kam. Auf diesem Reichstage ward unter andern vom Kaiser im Jahr 1548 eine Verordnung, wie es mit dem Gottesdienst in Teutschland bis zu Ende des Tridentinischen Concilii gehalten werden solte, bekannt gemacht. Die Reichsstände hatten die Sorge, eine solche Erklärung auszustellen, dem Kaiser überlassen; welcher denn die vornehmsten Glaubens- und Lehrpunkte, durch den Bischof zu Naumburg, Julius Pflug, den Titular-Bischof von Sidon, Michael Helding, und Johann Agricola oder M. Eisleben in

k) *Hans Regkmann* Lüb. Chronik. Lib. 3. p. 237. 238 u. 242. von Melle gründliche Nachricht von Lübeck. Cap. 25 et 26 pag. 222 bis 227.

in einem kurzen Begrif verfaſſen ließ, den man, weil er nur auf eine kurze Zeit ſeine Gültigkeit haben ſolte, das Interim nannte. In dieſer Schrift wurden den Proteſtanten die zween Articul von dem heil. Abendmahl unter beyderley Geſtalt, und von der Prieſter-Ehe, bis zu Endigung des Concilii zugelaſſen; hingegen alle übrigen Articul der Augſpurgiſchen Confeßion verworfen, und in dem Reichsabſchiede ward hierauf feſt zu halten, und nicht dawider zu lehren befohlen. Ob nun zwar dieſes Interim den Catholiken eben ſo wenig als den Proteſtanten anſtändig war, ſo ward es dennoch in dem größten Theil von Teutſchland theils durch Gewalt, theils durch die Zaghaftigkeit und das Nachgeben der Landesherrn und Obrigkeiten eingeführet; wie ſolches aus der Kirchen- und Reichsgeſchichte bekannt, und hieſelbſt zu erzählen meines Vorhabens nicht iſt. Dieſes kann ich jedoch anzuführen nicht unterlaſſen, daß hauptſächlich in Niederſachſen man ſich dem Interim am ſtandhafteſten, und mit gutem Erfolge widerſetzet habe. Die Geiſtlichkeit zu Braunſchweig übergab ihr Bedenken von dem Interim dem daſigen Magiſtrat; welcher hierauf die Sache mit den Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Hildesheim, Hannover und andern communicirte, damit eine gleichförmige Antwort an den Kaiſer geſchikket werden könne, daß ſie nemlich das Interim als ein wider die Augſpurgiſche Confeßion und die reine Lehre des Evangelii ſtreitendes Buch mit gutem Gewiſſen nicht annehmen könnten. Vorhin genannte Städte traten hierauf durch ihre Abgeordneten, auf einer im Monat Julius zu Möllen gehaltenen Conferenz desfals in nähere Berathſchlagung; und Melanchthon ſchrieb inzwiſchen an den Prediger Rotheim zu Lübeck, „ er wolle alle Geiſtlichen und Rathsherren in den Städten, weil er „ den großen Herren und dem Adel nicht traue, ermahnet haben, das „ Interim nicht anzunehmen, weil deſſen Annehmung mit Unterdrükkung der Wahrheit, und Einführung einer erbärmlichen Sklaverey „ verknüpft ſey. " Wie nun zu gleicher Zeit dieſerwegen zu Hamburg ein Synodus gehalten worden war; ſo gab die Geiſtlichkeit in den drey Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg im Auguſtmonat eine Widerlegung, Bekenntniß und Erklärung auf das Interim heraus, welche, da der Lübeckiſche Superintendent, Hermann Bonn, bereits den 12.

Februar 1548 verstorben, und deßen Stelle noch nicht wieder beseßet war, den Hamburgischen Superintendenten Johann Aepin zum Verfasser hat, und eine der beßten Schriften ist, welche damals in dieser Absicht im Druck erschienen. In der Vorrede heißet es, daß in dem Interim einiges gute, vieles falsch und irrig, und manches vermischtes und verwirrtes stehe, welches von ungleich gesinneten Verfassern schiene zusammen getragen zu seyn, daß man es kehren und wenden könne, wie es die Papisten gerne haben wolten. Es wird dasselbe ein gestoffirt iterum genannt, welches von den Interimsschreibern zugerichtet wäre, alle Grundsuppe päbstlicher Misbräuche wieder einzuführen. Das Interim selbst wird in dieser Schrift von Articul zu Articul durchgegangen, und gründlich geprüfet, auch von den Adiaphoren, worunter viel böses verborgen liege, gehandelt, und behauptet, daß solche keine Adiaphora mehr blieben, wenn sie den Leuten aufgezwungen würden. Endlich ward denn auch im Rathhause zu Lübeck den 31. Decemb. 1549 darüber deliberiret, ob man das Interim in unserer Stadt einführen wolle oder nicht. Der Rath beßtand damals aus siebzehn Mitgliedern; und ob zwar sieben davon urtheileten, daß man dem Kaiser hierunter sich gefällig beweisen müsse, so waren dennoch die übrigen zehn wider das Interim, dahero denn solches durch die mehresten Stimmen verworfen ward. l)

Von

l) *Hans Regkmann* l. c. L. 3. p. 241 bis 243. desgl. *Kirchring* und *Müller* l. c. p. 224. seq. wie auch Starcken Lüb. Kirchenhistorie pag. 97. bis 101. Dieser letztere will zwar behaupten, es lasse sich mit der Zeitrechnung nicht vergleichen, daß allererst 1549 den 31. Decemb. des Interims halber im sizzenden Rathe solte votiret worden seyn, da der Rath die Widerlegung deßelben schon ein ganzes Jahr zuvor durch die zu Möllen versammleten Theologen öffentlich ergehen lassen. Allein ich finde keinen Widerspruch dabey, daß bevor der Rath über die Annahme oder Verwerfung des Interims einen förmlichen Schluß fassen wollen, derselbe die Prüfung dieses Buchs den Geistlichen aufgetragen, und da diese solches untersuchet und der evangelischen Lehre nachtheilig gefunden hatten, endlich durch die Mehrheit der Stimmen beschloßen habe, daß die Einführung deßelben in unserer Stadt nicht geschehen solle. Uebrigens gehöret die vollständige Erzählung der durch das Interim verursachten Bewegungen in die Kirchenhistorie, und die teutsche Reichsgeschichte. Es würde daher eine überflüßige Weitläuftigkeit seyn, solches hieselbst

Von den Städten widersetzte sich keine dem Interim mit mehrerer Heftigkeit als Magdeburg. Die Bürger derselben gaben sogar ihren Hunden und Katzen den Namen davon, und erklärten, sie wollten so wenig durch das Interim als durch das Exterim selig werden, sondern allein ihr Vertrauen auf Gottes Wort setzen. Dabey wurden, dem Kaiserl. Verbote zu wider, sehr viele Spottschriften wider daß Interim zu Magdeburg gedruckt. Worüber der Kaiser so erbittert ward, daß er die Stadt Magdeburg, welche bereits 1547 von ihm in die Reichsacht war erkläret worden, im Jahr 1549 abermal in die Reichsacht und Oberacht erkläret; und die Ober- und Nieder-Sächsischen Kreißstände zur Vollstreckung der Acht, und die für Vogelfrey erklärten Magdeburger als Feinde zu behandeln aufforderte. Zwar legten sich einige Städte ins Mittel, wie sich denn deshalb die Gesandten der Städte Lübeck und Lüneburg 1550 nach Magdeburg begaben. Jedoch ihre Bemühung einen Vergleich zu bewürken, war vergeblich. †)

Englische Emigranten von Lübeck zurück gewiesen. 1554.

Mit fast noch größerm Eifer, als mit welchem man in Lübeck die Einführung des Interim abzukehren suchte, war man auch bemühet zu verhindern, daß keine andere protestantische Glaubensgenossen, als welche zur lutherischen Kirche gehöreten, hieselbst festen Fuß fassen mögten. Die vor der Verfolgung der Königin Maria in England aus London entwichenen Reformirten, deren Anzahl etwa 175 Personen ausmachte, und welche aus verschiedenen Nationen, sowohl Niederländern als Teutschen und Franzosen bestunden, die unter der Anführung eines polnischen Edelmanns, Johann von Lasco, in einem andern

hieselbst einzuschalten. Jedoch will ich noch dies einzige hinzufügen, daß die Theologen der niedersächsischen Kirchen, besonders der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen 1559 abermal zu Mölln zusammen kamen, und sich wegen eines an ihre Obrigkeiten abzustattenden Bedenkens über den Frankfurter Recess von 1558 berathschlagten; welcher zwar eine sehr gute Absicht, nemlich die Vereinbarung der streitigen Glaubens-Artical, weshalb die Protestanten von den Catholischen einer Uneinigkeit in ihrer Religion beschuldiget wurden, zum Zweck hatte, aber den Beyfall der Theologen nicht erhalten konnte.

†) Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges T. II. L. 4. c. 4. pag. 1043 seq.

Staat ſich niederzulaſſen genöthiget waren, erfuhren ſolches zu ihrem größten Nachtheil. Schon zu Copenhagen, zu Roſtock, zu Wismar, hatte man dieſe Exulanten, welche alles Mitleiden verdienten, auf eine unfreundliche Art abgewieſen. Sie hofften beſſere Aufnahme in Lübeck zu finden, und kamen daher im Februar 1554 zu Schiffe im Travemünder Hafen an. Jedoch wie ſie ſich und ihr Gepäcke auf Wagen ſetzten, und nach Lübeck hineinfahren wolten, kam ihnen ſchon ein Obrigkeitliches Verbot entgegen, daß ſie nicht in die Stadt eingelaſſen werden ſolten, bevor ſie ihre Ankunft gehörig legitimiret haben würden. Solches bewerkſtelligten ſie ſo gut ſie konnten, und wurden daher eingelaſſen. Allein die Geiſtlichkeit in Lübeck erregte hierüber einen gewaltigen Lerm. Man predigte öffentlich auf den Kanzeln wider dieſe Flüchtlinge, und ſchilderte ſie als gefährliche Gäſte, mit denen man keine Gemeinſchaft im Geiſtlichen einzugehen habe, woferne man von ihnen nicht wolle unterdrücket werden. Ich laſſe es dahin geſtellet ſeyn, ob das Religionsgeſpräch, welches die hieſigen Prediger mit einem dieſer Emigranten, Namens Martin Micronius, nach deſſelben eigenen Bericht, ſollen gehalten haben, würklich vor ſich gegangen, oder nur eine aus Rache erſonnene Erdichtung ſey. So viel iſt gewiß, daß dieſe Exulanten mit ihrem Geſuch, hieſelbſt bey ihrer Religionsübung geduldet zu werden, nicht durchdringen konnten; ſondern nach einem Aufenthalt von zehn bis vierzehn Tagen zu Ausgange des Februars ſich aus der Stadt entfernen, und ihre Reiſe im ſtrengſten Winter mit alten Leuten, Kranken, und kleinen Kindern aufs ungewiſſe weiter fortſetzen mußten. m)

Mandat gegen die Wiedertäufer.

Weit ſchärfer noch wurden die Wiedertäufer und Sacramentirer behandelt, gegen welche nicht nur Lübeck 1540 ein Mandat, daß ſie aus der Stadt und dem Lübeckiſchen Gebiete weichen ſolten, ergehen ließ, welches 1546 und 1547 wiederhohlet worden iſt; ſondern überhaupt

m) Starcken Lüb. Kirchenhiſtorie. S. 124 bis 130. *Io. Vienhofii* Narratio de inſtituta ac demum diſſipata Belgarum aliorumque peregrinorum in Anglia eccleſia, et potiſſimum de ſuſceptis poſtea illius nomine itineribus, quaeque eis in illis evenerunt.

haupt die wendiſchen Städte Lübeck, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar und Lüneburg, ſowohl 1553 als insbeſondere 1555 nachdrückliche Verordnungen publiciren ließen: wodurch allen Bürgern und Unterthanen bey ernſtlicher Strafe geboten ward, daß niemand dergleichen Wiedertäufer und Sacramentsſchwärmer, welche ihre Irrthümer nur zu verbreiten ſuchten, bey ſich hauſen, hegen, herbergen noch aufhalten oder fordern, auch in ſeinen Dienſt und Arbeit nicht nehmen, ſondern ſobald ſie jemand vermerket, ſolche den Gerichtsherren ungeſäumt angeben ſolle. Gleich denn auch der Rath zu Lübeck eine Warnung und Mandat wider die verführeriſche Sekten und Irrgläubigen im Jahr 1554 bekannt machte. n)

Sorgfalt der Lübecker für die Erhaltung der Handlung.

Unſtreitig erhellet aus allem dieſen Benehmen die Sorgfalt, mit welcher man alles dasjenige abzukehren bemühet war, was der zu Lübeck einmal eingeführten Evangeliſch-Lutheriſchen Lehre nachtheilig werden konnte. Gleiche Sorgfalt wandten aber auch die Lübecker an, demjenigen zuvor zu kommen, was in der Folge der Zeit der hieſigen Handlung Nachtheil zu verurſachen vermögend war. Hiervon will ich jetzo einen merkwürdigen Umſtand erzählen, welcher zugleich ein getreues Bild von der Politik unſerer Vorfahren in dem damaligen Zeitalter liefert. Der Rußiſche Czaar Ivan Baſilowitz II. hatte an den Kaiſer Carl V. auf dem Reichstage zu Augſpurg 1548 eine Geſandtſchaft mit einem Schreiben abgeſchicket, worin er die Erneuerung des zwiſchen beyden Höfen vormals geſchloſſenen Freundſchaftstractats in Antrag brachte, ſich freywillig zu einem Beyſtand wider die Türken auf zwanzig Jahre, und Behufs deſſen zu einem jährlichen Beytrag von zwo Tonnen Goldes während ſolcher zwanzig Jahre erbot, auch dem Kaiſer zugleich ſchmeichelte, daß er die Vereinigung der Griechiſchen und Lateiniſchen Kirche zum Stande bringen zu helfen bemühet ſeyn wolle. Dagegen aber erſuchte er, daß der Kaiſer ſeinem Abgeordneten erlauben mögte, geſchickte Geiſtliche, welche ſowohl ihn ſelbſt, als ſeine Unter-

n) Des Herrn Domprobſt Dreyer Verordnungen p. 12. 13. Starcken Einleitung zur Kenntniß Lübeckiſcher l. c. p. 132.

thanen in den Lehren und Gebräuchen der lateinischen Kirche unterrichten könnten; desgleichen erfahrne Rechtsgelehrte und Staatsmänner, welche seine zum theil noch rohe Unterthanen zur Beobachtung der Gesetze anzuhalten, und Recht und Gerechtigkeit unter ihnen zu verwalten wüßten; nicht minder eine Anzahl verschiedener Künstler und Handwerker, insbesondere Maurer und Zimmerleute, Schmiede, Blechschläger, Panzermacher, Büchsenschmiede, Schwerdtfeger, Mahler, Bildhauer, und andere dergleichen aus Teutschland nach Rußland zu schicken; damit auf diese Weise Künste und Handwerke, welche damals den Russen noch unbekannt waren, unter ihnen eingeführet werden mögten. Kaiser Carl V. fand kein Bedenken dem Ansuchen des Czaars zu willfahren; und der Rußische Abgesandte nahm daher eine Anzahl von mehr als 300 erfahrnen Künstlern und Handwerksleuten hin und wieder in Teutschland an, welche mit Kaiserlichen Pässen versehen, sich zu Lübeck einfunden, um von hier zu Schiffe nach Liefland abzugehen, und dann weiter nach Rußland geschicket zu werden. Zu Lübeck machte solches kein geringes Aufsehen. Man sahe zum voraus, daß, fals durch diese Ankömmlinge die Künste und Handwerke, die damals der Rußischen Nation unbekannt waren, unter dieselbe eingeführet und verbreitet würden, die Handlung hieselbst keinen geringen Stoß leiden müsse; indem alsdann die Russen solche Waaren, die zur Stelle daselbst verarbeitet werden könnten, nicht ferner aus der Fremde kommen lassen würden. Die Sache dünkte den Lübeckern zu wichtig, als daß sie hiebey ruhig, und den gefährlichen Folgen bey Zeiten vorzubeugen nicht bedacht seyn solten, welche sie hieraus für die Handlung besorgten. Man verhinderte daher die Abreise dieser Leute, und legte beym Kaiser Vorstellung ein, daß, fals auf diese Weise die Russen in den Künsten, und hauptsächlich in der Kriegeswissenschaft unterrichtet würden, solches für die Sicherheit des teutschen Reichs, und für die Handlung der getreuen Unterthanen des Kaisers von höchst nachtheiligen und gefährlichen Folgen seyn könnte. Carl ward hiedurch aufmerksam, und der Rußische Gesandte fand nicht mehr die Unterstützung wie vorhin. Dieser ward sogar, als er nach Lübeck kam, um die Abreise und Einschiffung der von ihm angenommenen Handwerker zu befördern,

fördern, auf Anhalten der Liefländer, die solches gleichfals zu hintertreiben suchten, auf kurze Zeit arretiret; und die nach Rußland bestimmten teutschen Künstler und Handwerker, ließen sich leicht überreden, ein jeder nach seiner Heimath zurück zu kehren, daß also die Absicht des Czaars hiedurch vereitelt ward. Ivan hat zwar sechs Jahre nachher aufs neue versucht, an den nachfolgenden Kaiser Ferdinand I. einen ähnlichen Antrag gelangen zu lassen. Wobey er zugleich anführete: daß es ihm zwar nicht fehlen könne, aus Italien und Frankreich sowohl Officiere für seine Völker, als auch Künstler und Handwerker, so viel er nöthig habe, zu erhalten; er wolle aber lieber der teutschen Nation hierin den Vorzug geben, weil er solche als ein aufrichtig, tugendhaft und redlich Volk kenne, das zudem mit ihm benachbaret wäre, und dessen Vorfahren ursprünglich aus den Scytischen Ländern, welche er jetzo beherrsche, herstammten. Ferdinand aber hatte keine Neigung, die Absicht des Czaars, welche zum Nachtheil Teutschlandes ausschlagen konnte, zu befördern, noch ihm zur Einführung der Künste und Kriegeswissenschaft in Rußland die Hände zu bieten. o)

Neue Gebäude.

Beyläufig bemerken wir, daß 1548 die neue Waage an der Traven erbauet, und in dem Jahr 1549 und folgenden das Mühlenthor, welches nachher 1662 zusammt den beyden starken Zwingern, wieder abgebrochen ist, benebst dem Wall vor diesem Thore aufgeführet worden sey.

Travemünde abgebrandt.

Auch ereignete sich in erwehntem Jahre 1549 eine heftige Feuersbrunst zu Travemünde, welche in der Nacht vom Osterdienstage auf den Mittwochen durch Unvorsichtigkeit entstand, und das Vogtey-Haus nebst noch 70 andern Häusern, mithin die ganze Reihe von der Vogtey bis an das Lübsche Thor in die Asche legte. p)

Um

o) *Chytraei* Saxon. Lib. 16. p. 428 et 429. Lib. 18. p. 483. *Henning* Liefländische Chronik c 6. Allgemeine Welthistorie 29. Th. p. 183. 184. u. 188.

p) *Hans Regkmann* Lübsche Chronik. L. 3. p. 244. *Kirchring et Müller* l. c. p. 222. 224. 225.

Streitigkeiten wegen des Sachsenwaldes.

1549.

Um diese Zeit wurden die beyden Städte Lübeck und Hamburg wegen des Sachsenwaldes mit den Herzogen von Lauenburg in unangenehme Streitigkeiten verwickelt. Dieses Holz, welches auch unter dem Namen Herzogenwald bekannt ist, war, wie vorhin angeführet worden, in dem Perlebergischen Vertrag 1420 zur Hälfte an die beyden Städte abgetreten, jedoch hatten sich die Herzöge die Jagdt daselbst vorbehalten. Weil aber keine gewisse Abtheilung der Gränzen gemacht worden war, sondern nur überhaupt die Städte den Mitbesitz und das Miteigenthumsrecht an den Sachsenwald hatten, so gab dieses Gelegenheit, daß die Herzoge das reservirte Jagdtrecht dahin ausdehneten, die Städte von dem Besitze des Sachsenwaldes auszuschließen. Hierüber wurden diese genöthiget im Jahr 1549 wider den Herzog Franz zu Sachsen-Lauenburg am Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer in puncto fractae pacis den Sachsenwald betreffend, Klage zu erheben; woraus ein so langwieriger Proceß entstand, welcher allererst 1684, mithin nach 135 Jahren seine völlige Endschaft erreichte. Zwar erhielten die beyden Städte bereits unterm 29. Januar 1561 eine obsiegliche Urthel des Inhalts: „Daß „der Herzog sie bey solcher Possession des halben Waldes ohne einigen „Eintrag ruhiglich bleiben zu lassen, und samt andern geklagten Nutzungen und Niesungen, so der beklagte Fürst allein vor sich aufgehoben, ihnen zu ihrem gebührenden halben Theil zu restituiren und zuzustellen schuldig," u. s. w. Allein da von Herzoglicher Seite hierwieder das remedium restitutionis in integrum ergriffen ward, so kam die Sache zu einer weitläuftigen Verhandelung, und erfolgte allererst im Jahr 1659 den 25. Oct. die Bestätigung der vorigen Urthel: „Daß beklagter Herr Herzog, Julius Heinrich, gesuchter restitution in integrum „ungehindert, die Klägere vermöge der den 29. Januar 1561 ergangenen Urtheil, in ihrer Possession und Gebrauch des geklagten „halben Sachsenwaldes nicht zu turbiren, sondern ohn einigen Eintrag ruhiglich bleiben zu lassen, auch die von Zeit angetretener Regierung aus solchen den beyden Städten zuerkannten halben Theil beweißlich aufgehobene Nutzungen zu restituiren schuldig." Als nun die Städte besorgten, weil Herzog Julius Henrich der erhaltenen Cameral-Urthel halber sich bey dem Herzoge Christian Ludewig von

Braun-

Braunschweig-Lüneburg als Kreiß-Obersten schriftlich beschwehret, auch weil die Sächsischen Beamten sich verschiedene Drohungen hatten verlauten lassen, daß man ihnen in Behauptung ihres Besitzes Hindernisse legen mögte; so ließen sie, um sich bey der Possession zu erhalten, 1660 die Mast im Sachsenwalde mit 800 Schweinen betreiben; zugleich aber, zu Verhütung aller Unordnung und Turbirung 100 Soldaten von Lübeckischer, und eben so viel von Hamburgischer Seite dahin commandiren. Die Lauenburger steckten zwar einige Koven im Brand, allein die Städtischen machten es mit den gegenseitigen eben also, und behaupteten sich bey ihrem Besitze. Den Herzog Christian Ludewig von Braunschweig-Lüneburg aber, der ihnen die Beschwerden des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, mitgetheilet hatte, ersuchten sie, als Kreiß-Obersten bey dem wohlerlangten Kaiserlichen Rechtlichen Erkenntnisse sie zu schützen und zu vertreten. Wie auch von Lauenburgischer Seite zu Wentorf zur Verhinderung der Passage nach dem Sachsenwalde ein Schlagbaum angelegt, und verschloßen gehalten ward, so ließen die Städte nicht nur wider die Anlegung desselben protestiren, sondern auch solchen zu verschiedenen malen entzwey schlagen.

Auf das vorangezogene Erkenntniß des Cammer-Gerichts, folgte unterm 21. März 1662 eine abermalige Confirmatoria; Innhalts dieser: „Läßt man es bey der den 25. Octob. 1659 ergangenen Urtheil der„gestalt bewenden, daß den Beklagten und Klägern mit Pfänden und „Gegenpfänden ratione fructuum perceptorum von selbsten zu exequi„ren, oder sonsten gewaltthätig gegen einander zu verfahren nicht ge„ziemet; auch nicht nur in dem von Herrn Beklagtens Seiten einge„schränkten Bezirk des Waydenorts zum Hausbrauch und Brand, „sondern in dem in actis articulirten streitigen Sachsenwald, bis zu „endlicher Entscheidung der Gränze, ohne eines oder des andern Theils „Rechtens Präjudiz und Nachtheil, keiner mehr oder weniger als der „andere (außerhalb der Jagdt) zugleich mit einander völlig mit aller „Abnutzung hinführo genießen und gebrauchen; auch jeder Theil der „seinigen zur Sicherheit benöthigte Leute zuzufügen, und eines gemei„nen Holzvogten sich zu bedienen, oder ein jeder einen darzu zu verord-

„nen Fug und Macht haben, und Herr Beklagter den klagenden Städ„ten die Wege und Straßen zu verſperren nicht befugt ſeyn ſolle.“ In Folge dieſer letzten Urthel ließen die Städte im Jahr 1663 eine Partey Eichen Holz im Sachſenwalde fällen, und zu ſolchem Behuf aus den Aemtern Reinbeck und Bergedorf die nötigen Wagens unter Bedeckung 40 Mann Lübeckiſcher, und 40 Mann Hamburgiſcher Soldaten herbey kommen, um das gefällete Holz wegzuführen. Sächſiſcher Seits wurden die Bauren aufgeboten, an deren Spitze ſich ein Oberſchenke und ein Notarius ſehen ließ; welche aber nichts Thätliches unternahmen, ſondern nur proteſtirten, wogegen der Bergedorfer Amtsſchreiber Namens der Städte reproteſtirte.

Nachdem hierauf die Städte die Theilung des Sachſenwaldes anverlangten, und zu dem Ende in Conformität des Cammer-Gerichts Erkenntnißes vom 10 April und 13. Nov. 1663 durch zwey beeidigte Ingenieure einen geometriſchen Abriß des Sachſenwaldes, wie weit derſelbe ſich erſtrecke, und in ſeinen Pfählen und Gemarken gelegen 1664 verfertigen ließen; darneben vor der zu Boitzenburg niedergeſetzten Kaiſerlichen Commißion über die von den Städten überreichte Beweisarticul die aufgeſtellten Zeugen abgehöret, und der Zeugen-Rotulus nebſt dem erwehnten Abriß 1665 den 31. Octob. am Cammer-Gerichte produciret, und zu den Acten geleget, und die Sache fernerweitig war verhandelt worden; So erfolgte 1670 den 12. Decemb. in Abſicht der Gränzen und Scheiden eine nochmalige Urthel: „Daß kla„gende Städte die Gränzen des Sachſenwaldes zu Folge der den 10. „April und 13. Nov. 1663 ergangenen Urtheil, der Gebühr erwieſen „haben; alſo und dergeſtalt, daß alles, was zwiſchen Woltorf, Krop„pelshagen, Daſſendorf, Brunstorf, Schwartzenbeck, Havekoſt, „Mohnſen, Kaſſeburg, Kuddewörde, und dem Fluß Bille gelegen, „vor den Sachſenwald quaeſtionis zu halten, und dannenhero die Klä„gere nunmehr bey dem allbereit 1662 den 21. März zuerkann„ten Genuß der Hälfte dieſes Bezirks allerdings und gänzlich zu „laſſen ſeyn.“

Als

Als nun hierauf Lauenburgiſcher Seits hiewider Reviſion ergriffen, ſolche auch, ſo viel die in gedachter Urthel determinirte Gränzen des Sachſenwaldes betrift, beym Cammer-Gericht angenommen ward; ſo wurde demnächſt in den beyden Urtheilen vom 18. März 1681 und 30. März 1683, und zwar in der erſtern erkannt: „Daß der Herr „Beklagte auf die von den Klägern um beyderſeits ruhiger Ge„nießung willen des Waldes qu. gethane Anzeige, oblation und Bitte „pro obtinenda diviſione, ſamt übergebener delineation, wie auch pro„ducirte deſignation perceptorum fructuum zu handeln, und ſich zu er„klären, oder aber zu ſolchem actu diviſionis einige unpartheyiſche „Commiſſarien zu benennen habe;„ in der letztern aber: daß woferne ſolche Erklärung innerhalb zwey Monaten nicht erfolgen würde, „Ihme „jetzt als dann, und dann als jetzt derjenige Theil ſo dieſſeits des Aw„fluſſes, denen Klägern aber der Nordertheil jenſeit zwiſchen der Bill„ und Awfluß gelegen in poſſeſſorio adiudiciret, und ſie alſo in dieſem „Punkt, (bis in petitorio ein anders erkannt werden wird) von ein„ander geſetzet und entſchieden ſeyn ſollen.„ Endlich ward dieſe Sache am 14. März 1684 folgender Geſtalt völlig abgeurtheilt, und vermöge deſſen „dem Herrn Beklagten nunmehr der am 30. März „1683 in die Wahl geſtellte, und eventualiter adiudicirte Theil des „dieſſeits des Aufluſſes, denen Klägern aber der Vortheil des Inhalts „zwiſchen der Bill- und Au-Fluſſes gelegenen Sachſenwaldes pure hier„mit zuerkannt, und ſollen ſich die Parteyen in dieſem ihnen nunmehro „adiudicirten Theilen gegen einander aller turbationen und Vergewal„tigungen, bey Vermeidung ſcharfen Einſehens, enthalten ꝛc.„

Nun hat zwar Herzog Julius Franz von dieſer letztern Urthel in dem folgendem Jahre reſtitutionem in integrum geſuchet, und die Sache von dem Cammer-Gerichte ab, und an das Kaiſerliche Reichs-Hof-Gericht bringen wollen. Allein von dem Reichs-Cammer-Gerichte ward die geſuchte reſtitution abgeſchlagen; und der Reichs-Hofrath nahm ſich der Sache nicht weiter an, als nur durch ein Promotorial-Schreiben an die Cammer. Mithin erlangte obangezogenes Urthel die Kraft Rechtens, und haben derſelben zu folge die

Städte Lübeck und Hamburg sich gleich anfänglich durch Anhammerung und Fällung verschiedener Bäume in dem Besitz des ihnen adjudicirten halben Sachsenwaldes zu behaupten gesuchet, wiewohl sie von Sachsen-Lauenburgischer Seite hierin sehr turbiret worden sind; wogegen sie jedoch die ihnen aus vorhin erwehnter Rechtskräftigen Urthel zustehende Gerechtsame und Befugnisse, durch Protestationen sattsam conserviret haben. q)

Bergedorf vom Herzog Henrich von Braunschweig überfallen.

Jedoch wir wollen wieder auf die vorigen Zeiten zurück sehen, bey welchen zu bemerken ist, daß ungeachtet seit der Publication des allgemeinen Landfriedens die Befehdungen in Teutschland ziemlich in Abgang gekommen waren, dennoch Herzog Henrich von Braunschweig Bergedorf und die vier Lande 1554 feindselig überzogen, und dadurch von den Hamburgern 12000 Reichsthaler, von den Lübeckern aber 14000 Reichsthaler erpresset habe. Zu dieser letzten Summe mußte Lüneburg einen Theil zuschießen. Der Vorwand solches Unternehmens war, daß diese Städte sich für die Partey der Schmalkaldischen Bundesgenossen, durch welche der Herzog von Land und Leuten war vertrieben worden, erkläret; auch den Grafen von Mannsfeld, als derselbe in das Braunschweigische eingefallen war, mit Gelde unterstützet hätten.

Landplackereyen.

Gleichergestalt verübte im Jahr 1556 ein gewisser Liefländischer Edelmann, Namens Conrad Uxel, mit einem Geschwader von 600 Mann Reuterey hin und wieder in Niedersachsen Streifereyen; und wie

q) Der Kayserl freyen Reichs-Städte Lübeck und Hamburg angeordnete Landes-Verfassung in dem gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorf p. 9 und 10. desgl. p. 53 bis 57. woselbst die angezogene Cammer-Gerichts-Urtheile vom 18. März 1681, vom 30. März 1683, und vom 14. März 1684, ausführlich abgedruckt sind. Die vorhin ergangenen Urtheile des Cammer-Gerichts vom 29. Januar 1561, vom 25. Oct. 1659, vom 21. März 1662, vom 10 April und 13. Octob. 1663, desgl. vom 12. Decemb. 1670 sind zu lesen auf dem im Kupfer gestochenen Geometrischen Abriß des Sachsenwaldes samt dessen angränzenden Oertern. ꝛc. *Manuscriptum authenticum* ad a. 1660. 1663 et 1664.

wie er aus Holstein herausgejaget war, fiel derselbe in das Lübeckische Gebiet ein, und trieb in den sowohl der Stadt als dem Domcapitul angehörigen Dörfern allen Muthwillen; bis endlich dieser Parteygänger, dem es nur um Rauben und Plündern zu thun war, sich mit einer Summe Geldes abfinden ließ, und sich mit seinen Leuten aus der hiesigen Gegend nach Holland entfernete. r)

Absterben verschiedener großer Herren.

Zwar gehöret es im eigentlichen Verstande zu der Lübeckischen Geschichte nicht, daß man darin die Sterbfälle der benachbarten Potentaten besonders anzeiget. Weil aber um diese Zeit verschiedene große Herren, deren wir im vorhergehenden öfters haben erwehnen müssen, kurz nach einander mit Tode abgegangen sind; und dadurch die hiesigen Angelegenheiten ein anderes Verhältniß genommen haben; so kann solches diesmal stillschweigend hieselbst nicht übergangen werden. Zuerst verstarb der glorreiche Kaiser Carl V. im Jahr 1558 den 21. Sept. nachdem er kurz vorher im Märzmonat desselbigen Jahres die Kaiserliche Regierung bey seinem Leben völlig niedergeleget, und dieselbe seinem Bruder dem römischen König Ferdinand feyerlich übertragen hatte. Ein Vierteljahr nachher, nemlich den 1. Januar 1559 folgte König Christian III. von Dännemark dem Kaiser in der Ewigkeit nach; auch verstarb fast zu eben der Zeit nemlich den 25. des nemlichen Monats der unglückliche König Christian II. von Dännemark, dessen wir vorhin so oft erwehnet haben, zu Callundburg in einem 78jährigen Alter. In dem folgenden Jahre 1560 verlor Schweden am Michaelistage, durch das Absterben Gustavs Wasa einen ihrer größten Könige; welcher zu Anfange seiner Regierung so lange er der Lübecker Hülfe bedurft hatte, denenselben sehr hold gewesen, nachhero aber ihnen ungemein abgeneigt geworden war.

Lübeckische Deputation an König Friderich II. von Dännemark

Die Dänische Krone erhielte Friederich II. welcher allererst 1558 als Kronprinz auf seiner Zurückreise von Frankfurt, woselbst er der Kaiserli-

r) *Traziger* Chron. Hamburg. ap. *de Westphalen* Monum. ined. Tom. II. pag. 1408. *Stephanius* Histor. Dan. Lib. 1. pag. 89.

ſerlichen Krönung beygewohnet hatte, durch Lübeck gekommen, und hieſelbſt mit allen ſeiner Hoheit zukommenden Ehrenbezeugungen aufgenommen worden war. Als er nun die Regierung des däniſchen Reichs angetreten hatte, ſo ſchickten die Lübecker ihre Deputirten, nemlich den Bürgermeiſter Nicolaus Bardewick, den Rathsherrn Bartholomäus Tinnappel, und den Stadt-Hauptmann Jochim Dechau, auf den erſten Reichstag, welchen der neue König im Jahr 1560 nach Odenſee ausgeſchrieben hatte. Hieſelbſt erhielte die Stadt Lübeck die Beſtätigung ihrer Handlungsfreyheit nach Dännemark und Norwegen.

und an König Erich von Schweden.

Gleichergeſtalt ſchickte unſere Stadt 1561 im Monat Junius den Syndicum Dr. Johann Rödel und den Rathsherrn Gottſchalck Timmermann als Abgeordnete auf das Krönungsfeſt des neuen Königs von Schweden Erichs XIV. welcher ſeinem verſtorbenen Vater in der Regierung folgte. So wie Erich überhaupt den Geſandten der Hanſeſtädte viele Gnade auf ſeinem Krönungsfeſte zu Upſala bezeugte, auch ihnen ſchmeichelhafte Hoffnung wegen Fortdauer ihrer Privilegien gab; ſo ließ er vorzüglich dem genannten Syndicus der Stadt Lübeck Johann Rödel, (welcher vom Celſius fehlſam Johann Audelius genannt wird) s) und dem Danziger Burggrafen Johann Praut die Ehre wiederfahren, ſie in den Ritterſtand zu erheben. Beyde wollten dieſe Ehre zwar verbitten, welche, wie ſie glaubten ihrem Stande als bürgerlichen Perſonen nicht zukam. Allein da der König ſelbſt ihnen verſicherte, daß Verdienſt und Geſchicklichkeit, wo ſie angetroffen würden, mit ritterlichen Namen beehret werden könnten, ſo bequemten ſie ſich darzu.

Bedrückung des hanſeatiſchen Handels in Norwegen.

In Norwegen erfuhr der hanſeatiſche Handel große Einſchränkungen. Die teutſchen Kaufleute zu Bergen, welche ihre Nahrung den teutſchen Handwerkern zuwandten, gaben dadurch den Bergiſchen Bürgern

s) Olof Celſius Geſchichte König Erichs XIV. aus dem Schwediſchen überſetzt pag. 71. Vielleicht iſt dieſer Name nur durch einen Druckfehler verfälſchet, daß er Rudelius habe heiſſen ſollen.

gern Anlaß zum Misvergnügen; welches schon unter der Regierung König Christians III. in Thätlichkeit ausgebrochen war, und den König 1545 veranlasset hatte, den Hanseatikern mit der Aufhebung ihrer Gnadenbriefe zu drohen, weil sie eigene Maaße und Gewicht einzuführen, auch den königlichen Unterthanen den eigenen Handel und die Schifsahrt nach fremden Küsten zu untersagen sich erdreisteten. Ob nun wohl diese Drohung nicht vollzogen ward, vielmehr 1552 in Absicht der Norwegischen Handlung zwischen dem König und den Städten ein Vergleich, worin unter andern auch das Strandrecht aufgehoben ist, zum Stande kam †), so ward dennoch im Jahr 1553 allen teutschen Handwerkern daselbst angemuthet dem König zu huldigen, oder das Reich zu meiden; welcher Befehl gleichfalls unvollstrecket blieb. Wie aber die Stadt Hamburg, welche wegen Theilnehmung an den Isländischen Unruhen vom König in Geldbuße genommen war, im Jahr 1555 verschiedene holsteinische Handelsschiffe in der Elbe auffangen und anhalten ließ, um ein ehedem vom Kaiser erhaltenes Anhaltungs- und Stapelrecht auszuüben; so mußten die übrigen Hanseatiker solches mit entgelten, und nahm man Dänischer Seits nunmehr mit Ernst auf die Einschränkung der hanseatischen Handelsleute in Norwegen Bedacht. Christian III. starb darüber weg. Jedoch sein Nachfolger Friederich II. der die Vollstreckung der dieserwegen ergangenen Verordnungen in seiner Capitulation angelobet hatte, machte sich dieselbe zur Pflicht. Solches auszuführen ließ er in dem nemlichen Jahre, als er zu Odense (wie vorhin erwehnet ist,) den Lübeckern ihre Handelsfreyheit nach Dännemark und Norwegen bestätigte, nemlich 1560 durch seinen Schloßhauptmann Christoph Walckendorf das Schloß zu Bergen befestigen. Damit nun von dort aus die Brücke, oder der Wohnplatz der teutschen Kaufleute, von den Kanonen des Schlosses konnte bestrichen werden, so wurden die darzwischen liegende Häuser abgebrochen. Die Gilden und Handwerker, welche sich unter dem Schutze der Teutschen begeben hatten, und dadurch von Schatzungen und Abgaben befreyet

†) *Dreyer* Spec. iur. publ. Lubec. p. 105.

freyet waren, auch dabey manchen Unfug verübten, wurden in gehörige Schranken gesetzet. Bey Untersuchung des Freyheitsbriefes, worauf die Gilden und ihre Kaufleute ihre Vorrechte gründeten, fand sich, daß Christian II. vor dem Antritt seiner Regierung als Thronfolger, auf eine bereits abgelaufene Frist, solchen ausgestellet hatte. Es ward also weiter keine Rücksicht darauf genommen, sondern erwehnte Kaufleute wurden angehalten, ein gewisses zu ihrer Vertheidigung von ihnen errichtetes Bolwerk zu schleifen. Die Handwerker mußten das Bürgerrecht gewinnen, oder Bergen verlassen. Diese Verfügungen veranlasseten heftige Klagen abseiten der Hanseatiker, und daher ließ Friederich II. solches alles durch eine commissarische Untersuchung im Jahr 1561 nochmals prüfen. Allein es verblieb dabey, und die Bundesgenossen mußten sich bey solchem Ausspruch beruhigen, weil durch die Abnahme ihres Handels und Reichthums auch ihre Macht bereits zu sehr geschwächet war, als daß sie es wagen durften zu den Waffen zu greifen.

Hanseatisches Comtoir zu Antwerpen.

Indessen gewann der hanseatische Handel wieder auf der andern Seite dadurch, daß die Anlegung des berühmten Comtoirs zu Antwerpen, welche man längst gewünscht hatte, um diese Zeit völlig zum Stande kam. Dieses Handlungshaus trat in die Stelle des vormaligen Brüggischen Comtoirs, welches 1262 angelegt, und ehedem wegen des außerordentlich wichtigen Handels, der von hier aus auf Frankreich und Spanien getrieben ward, in dem blühendsten Zustande sich befunden hatte. Da aber die Brügger thörigt genug waren 1488 in einem Aufruhr sich an die Person des Erzherzogs und Römischen Königs Maximilian, eines Prinzen des Kaisers Friederichs III. zu vergreifen, und denselben gefänglich anzuhalten, wie solches aus der Reichsgeschichte bekannt ist; so ward der Kaiser bewogen die Niederlande mit Heeresmacht zu überziehen, bey welcher Gelegenheit denn auch die Stadt Brügge gezüchtiget, und durch Versenkung des Hafens ihrer Handlung und Schiffahrt ein unwiederbringlicher Schade zugefüget ward. Die hanseatischen Kaufleute, welche mit hierunter, und in weit größerm Betracht als die Aufrührer, ohne ihr Verschulden leiden mußten,

mußten, ſahen ſich nunmehr genöthiget, ſich von Brügge, woſelbſt ſie ihren Handel nicht weiter treiben konnten, weg zu ziehen. Anfänglich begaben ſie ſich nach Dortrecht, nachher ſchien ihnen Antwerpen zur Verlegung ihres Comtoirs weit bequemer; ſie fingen daher 1516 bereits an, mit dem Magiſtrat zu Antwerpen desfals zu unterhandeln. Gleichwohl verzögerte ſich die Sache von einer Zeit zur andern. Weil aber die Stadt Antwerpen ihrer Seits ſich keine geringe Vortheile hiervon verſprach, ſo ſchickte dieſelbe im Jahr 1544 ihren Abgeordneten, Jacob Maſius, auf den Hanſetag nach Lübeck, welcher die Sache wieder in Anrege brachte. Worauf beym Schluße des erwehnten Jahres Namens des Hanſeatiſchen Bundes, Deputirte von Lübeck, Cöln, Hamburg und Deventer, ſich nach Antwerpen verfügen mußten, welche dann 1545 den Vertrag wegen der Anlegung des Hanſeatiſchen Comtoirs daſelbſt errichteten. Da aber die Hanſeatiſchen Städte zuvorderſt verſichert ſeyn mußten, daß Kaiſer Carl V. und deſſen Prinz König Philipp II. von Spanien, als Herzog von Brabant, dieſen Vertrag ſowohl, als die von den vormaligen Herzogen von Brabant, Johann 1315 und Anton 1409, den Hanſeatiſchen Kaufleuten ertheilte Privilegien in den Niederlanden beſtätigen würden; und dieſes Beſtätigungsdiplom allererſt 1561 vom König Philipp an die Regentin der Niederlande die Herzogin Margareta eingeſandt, nachher zu Antwerpen publiciret, und hierauf 1562 der Hanſeatiſchen Verſammlung zu Lübeck zugeſtellet ward; ſo konnte die Reception der Hanſeatiſchen Kaufleute zu Antwerpen auch nicht früher als in dem Jahre 1562 vor ſich gehen. Es ward hierauf ſogleich der Anfang mit dem Bau des prächtigen ſo genannten oſterſchen Hauſes gemacht; welches von dem Magiſtrat zu Antwerpen gegen Erlegung 60000 Carolinen den Hanſeatikern eigenthümlich überlaſſen, von allen öffentlichen Abgaben befreyet, von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eximiret, und dagegen den Hanſeatiſchen Kaufleuten, welche ſolches bewohnten, verſtattet ward, nach ihren eigenen Geſetzen zu leben, und unter ſich und über ihre Leute ſelbſt die Jurisdiction, nur die Criminalfälle welche das Leben betrafen alleine ausgenommen, frey und ungehindert auszuüben. Endlich erfolgte denn auch die zweyte Confirmationsurkunde vom Könige Philipp, 1562.

welche zu Brüssel den 15. Januar 1567 datiret ist, und worin die vor angezogenen Freiheitsbriefe der Herzoge von Brabant Johann und Anton den Hanseatikern wörtlich bestätiget werden. Dahero nunmehr das osterſche Comtoir zu Antwerpen seinen völligen Fortgang erreichte †).

Streitigkeit zwischen dem Heermeister in Liefland und der Stadt Lübeck, wegen der Handlung mit den Russen.

Die Mishelligkeiten welche damals zwischen dem Czaaren von Rußland und dem Heermeister Gotthard Kettler in Liefland obwalteten, setzten dem bisherigen Handel über Reval und Riga ein großes Hinderniß. Man wolte den Lübeckern und übrigen Hanseatikern den bishero mit den Russen unmittelbar geführten Handel über Reval nicht ferner gestatten; sondern es solten die Waaren vorher an den Revalschen Kaufmann abgeliefert und verkauft, und von diesem allererst durch die zwote Hand den Russen zugeführet werden. Weil daher der Lübeckische Kaufmann, dem dieses nicht anstand, seine Schiffe von Reval zurück hielte, und fortan nach Narva schickte, auch nebst andern Waaren, insbesondere viele Kriegesammunition den Russen zuführen ließ, so ward der Heermeister dawider äußerst aufgebracht. Er beschwerte sich nicht nur desfals bey dem Kaiser Ferdinand, sondern er rüstete sich auch zur See, und ließ verschiedene den Lübeckern gehörige Schiffe wegnehmen; worüber diese gleichfals beym Kaiser Klage führeten. Ferdinand verbot zwar der Stadt Lübeck unterm 3. April 1560 den Russen Gewehr und Kriegesbedürfnisse zuzuführen; jedoch verwehrte er

†) *Chytraei* Saxon. L. 23. pag. 611. *Marquard* de Iure mercator. L. 2. c. 7. p. 254. *seq.* woselbst in append. pag. 282 bis 300 folgende Urkunden beygefügt sind: Vertrag der Stadt Antwerpen mit den Hanseſtädten wegen der Residenzen des ehrsamen Kaufmanns Anno 1545 den 9. Febr.; ferner K. Philipp II. Bestätigungsurkunde der von den Herzogen von Brabant, Johann 1315 auf Simon Judä Tag, und Anton 1409 den 30 April den Hanseatikern ertheilten Privilegien, welche wörtlich der Bestätigungsurkunde eingeschaltet sind, de d. Brüssel den 15 Januar 1567. Das Datum weiset es aus, daß diese Bestätigungsurkunde nicht diejenige ist, welche 1562 der hanseatischen Versammlung zugefertiget ward, ob gleich Chyträus l. c. der Meynung zu seyn scheinet; sondern diejenige, welche auf erwehntem Hansetage vorgekommen ist, kann nur lediglich die Confirmation des vorhin angeführten Vertrages von 1545 betroffen haben. Die Statuta des Antwerpischen Contors sind eben fals beym *Marquard* l. c. p. 301 bis 333 zu lesen.

er ihnen den übrigen Handel mit Rußland nicht, sondern gab solchen vielmehr durch eine zu Prag den 4. May 1562 ausgestellte Resolution ausdrücklich frey, und erließ zugleich Befehl an den Heermeister, den Lübeckern die abgenommenen Schiffe wieder zuzustellen t).

Eberhard, Vier u. Dreißigster Bischof zu Lübeck. 1561.

An die Stelle des im Jahr 1561 den 17. April verstorbenen Bischofs von Lübeck Johann IX. Tidemann ward der Abt des St. Michaelis-Klosters zu Lüneburg Eberhard von Holle, ein Mann von vielem Verstande, und Liebhaber der Gelehrsamkeit, welcher aus einer alten adelichen sächsischen Familie aus der Grafschaft Waldenburg abstammete, wieder auf den bischöflichen Stuhl erhoben, nachdem er bereits fast zwey Monate vorher bey Lebzeiten seines Vorwesers auf die nachdrückliche Empfehlung des Königs Friederichs II. von Dännemark, und des Herzogs Adolphs von Holstein, von dem Domcapitul zum Coadjutor war erwählet gewesen. Bischof Eberhard trug anfänglich Bedenken diese Würde anzunehmen, weil er sich einen Gewissenszweifel daraus machte, daß er in dem ersten Articul der ihm vorgelegten Wahlcapitulation beschwören solle: „Er wolle das ehrwürdige „Domcapittel zu Lübeck bey der alten christlichen catholischen Religion, „wie von Anfang und Stiftung der Kirche im Gebrauch gewesen, und „bis daher gehalten, unverworren bleiben lassen, und hierin nichts vere„neuen u. s. w.„ welches gleichwohl seine Absicht gar nicht war, indem er der evangelischen Lehre eifrig anhing. Allein wie die desfals von ihm zu Rath gezogenen Gottesgelehrten sein Gewissen hierüber zu beruhigen wußten; so ließ er sich nicht nur seine Wahl gefallen, sondern er wandte auch während seiner ganzen Regierung allen möglichen Fleiß an, die evangelische Religion in diesem Hochstifte allgemein zu

t) Köhlersche Sammlung der hanseschen Geschichte in Willebrandts hans. Chron. p. 258 u. 259. Lünig Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 4. 1ster Theil p. 83. *seq.* *Chytraeus* l. c. Lib. 23. p. 612. 614 u. 615. Hollbergs Dänische Reichhistorie 2ter Theil p. 431. *Eiusdem* Beschreibung der Stadt Bergen 1ster Theil p. 87 und 128. Gebhardi Geschichte von Norwegen im 14ten Bande der allgemeinen Welthistorie neuerer Zeiten pag. 8 bis 10. Lackmann Schleßwig-Holsteinsche Historie Part. I. p. 527. *seq.*

machen; wie denn auch damals die mehreſten Domherren, ſehr wenige ausgenommen, von der catholiſchen zur lutheriſchen Kirche übergingen, in dem Gebiete dieſes Biſchofthums aber die evangeliſche Lehre, durch Förderung unſers Biſchofs durchgängig eingeführet ward.

Der Pabſt beruſet die Lübecker auf das Tridentiniſche Concilium.

Zwar machte ſich der Pabſt Pius IV. noch immer die Hoffnung durch Hülfe des Tridentiniſchen Concilii die Proteſtanten wieder auf ſeine Seite zu ziehen; wesfals denn derſelbe durch ſeinen Nuncium Commendon unter andern auch den Lübeckern im Aprilmonat 1561 das päbſtliche Breve mit der Anſagungs-Bulle, um ſolche zur Beſchickung des Concilii einzuladen, zugefertiget hatte. Jedoch der damalige Superintendent Valentin Curtius ſetzte hiergegen eine förmliche Proteſtation auf, die von den ſämtlichen hieſigen Predigern unterſchrieben ward. Dennoch fand ſich im Monat Junius erwehnter Franz Commendon nebſt Zacharias Delphinus, in Begleitung des ihnen zugegebenen Kaiſerlichen Commiſſarii Caſpar Schönaichs zu Lübeck ein. Sie nahmen ihr Quartier bey den catholiſchen Domherren hieſelbſt, ſo lange bis aus Dännemark und Schweden die Antwortsſchreiben auf das anverlangte Sichere Geleit zur Ueberbringung der päbſtlichen Anſagungsbulle einlaufen konnte.

Theologiſcher Convent zu Lüneburg.

Wie wenig aber ſich die Lübecker durch den Zuſpruch dieſer päbſtlichen Nuncien haben irre machen laſſen, iſt daraus abzunehmen, daß dieſelben um eben dieſe Zeit, nemlich im Monat Julius, ihre vornehmſten Prediger auf den zu Lüneburg angeſetzten Convent ſchickten; woſelbſt die Theologen von Lübeck, Bremen, Hamburg, Roſtock, Magdeburg, Braunſchweig, Lüneburg und Wismar zuſammen kamen, und dem ihnen gewordenen Auftrage gemäß, ſich über folgende drey Punkte berathſchlagten: nemlich erſtlich über ein Corpus doctrinae, wobey man in der evangeliſchen Kirche zu beharren gedächte; Zweytens über die Verdammung ſtreitiger Lehrpunkte und Sekten; und endlich drittens was von der päbſtlichen Jurisdiction, und daß er die unſern zu ſeinem vermeinten Concilio ſich unterſtehet zu berufen, zu halten ſey? Dieſe Theologen ließen nun durch den Braunſchweigiſchen Superintendenten Dr. Mörlin eine umſtänd-

ständliche Schrift abfassen, worinn sie sich auf den ersten Punkt erkläreten, daß sie bey der Augspurgischen Confeßion in dem Verstande, wie sie in deren Apologie, den Schmalkaldischen Articuln, und in den Schriften des Dr. Luthers aus Gottes Wort erkläret worden, verbleiben wolten. In Absicht des zweyten Punkts verdammeten sie die Osiandristen, Majoristen, Zwinglianer, Calvinisten, Adiaphoristen, Pelagianer, und Synergisten, ferner die Wiedertäufer, Heren, Zauberer, Enthusiasten, und Schwenkfeldisten. Den dritten Punkt betreffend, so waren sie der Meinung, daß man auf dem vom Pabste angesagten Concilio nicht erscheinen müsse. Diese Schrift ist zu Jena 1561 zuerst gedruckt, auch nachher im Jahr 1563 der Braunschweigischen Kirchenordnung mit beygedruckt worden.

Päbstlicher Nuncius reiset unverrichteter Dinge aus Lübeck ab.

Immittelst kam denn auch vom Könige Friderich aus Dännemark die Antwort, welche zu Coldingen den 22. Julius 1561 datiret war, auf das Ansuchen der zu Lübeck gegenwärtigen päbstlichen Nuncien, an; worinn der König dem Caspar Schönaich zu vernehmen gab, daß seine, als eines Kaiserlichen Abgeordneten, Ankunft ihm, falls er alleine kommen wolle, angenehm seyn, und er ihn in Copenhagen erwarten würde. Die Ueberkunft der päbstlichen Nuncien aber finde er bedenklich, weil man sich schon unter der Regierung seines seligen Herrn Vaters in keine Gemeinschaft mit dem Pabste mehr eingelassen habe, er auch nicht geneigt sey sich mit den päbstlichen Anträgen ferner behelligen zu lassen; daher er den Nuncien so wenig den Eintritt in seine Reiche, als ihnen bey Sich Audienz verstatten könne, welches Schönaich dem Nuncio hinterbringen mögte. Aus Schweden aber erhielte Commendon im August die Antwort: daß König Erich im Begriff stehe nach England abzusegeln, und wann ihm gefällig wäre gleichfals dahin zu kommen, derselbe ihn dort erwarten wolle. Die päbstlichen Nuncien mußten daher unverrichteter Sache von Lübeck wieder abreisen. Commendon begab sich zwar von hier nach den Niederlanden, um die Ankunft des Königs Erich in England zu erwarten, und sodann gleichfals dahin zu gehen. Allein das unter der Asche lodernde Kriegesfeuer zwischen Schweden und Dännemark, woran Lübeck gleichfalls Antheil

nahm, und welches bald in helle Flammen ausbrach, war Ursache genug, daß Erich die Reise nach England, worzu schon alle Anstalten vorgekehret waren, einstellete, und seine Gegenwart in Schweden zur Sicherheit dieses Königreichs nothwendig hielt u).

Krieg mit Schweden. Veranlassung darzu.

Die Veranlassung zu diesem Kriege gab der Kronenschild, welchen der König von Dännemark in seinem Reichswapen führete, und welchen Erich herausgeschaffet wissen wolte; der dagegen, als König Friderich sich dessen weigerte, den dänischen und norwegischen Schild in das schwedische Wapen aufnahm. König Erich war dabey so sehr aufgebracht, daß er den zu Gustavs Zeiten zwischen Schweden und Dännemark 1541 zu Brömsebro geschlossenen funfzigjährigen Frieden für verletzt erklärete, und sich ins Geheim zum Kriege wider Dännemark rüstete. König Friderich wünschte zwar daß diese Zwistigkeit auf eine gütliche Art beygelegt werden mögte. Jedoch der desfals vorgefallene weitläuftige Schriftwechsel, und die vielfältigen Unterhandlungen zwischen beyden Höfen, waren nicht vermögend solches zu bewürken; weil Friderich so wenig den schwedischen, als Erich den dänischen Schild aus seinem Wapen wolte fahren lassen. Diese Mißhelligkeit
1563. ward nun noch dadurch vermehret, daß zu Anfange des Jahres 1563 (vermöge eines vom Könige Friderich gegebenen Befehls, alle fremde Gesandtschaften, welche in des Königs Abwesenheit durch Copenhagen reisen würden, so lange aufzuhalten, bis solche von ihm würden mit Päßen versehen werden,) die schwedischen Gesandten, von welchen der Reichsrath Steen Erichson die Hauptperson war, welche König Erich durch Dännemark nach Teutschland zum Landgrafen Philipp von Hessen, um dessen Prinzeßin Christina der König für sich zur Gemahlin Anwerbung thun ließ, schickete, so lange zu Copenhagen aufgehalten wurden, bis zu ihrer Abreise die Einwilligung des Königs, der damals in

u) *Chytraeus* l. c. L. 20 pag. 526 seq. *Lackmann* l. c. P. I. p. 535. *Bertram* Evangelisches Lüneburg P. 3. cap. 3. und in den Beylagen p. 526 seq. *Gebhardi* Diff. de re litteraria coenobii S. Michaelis in urbe Luneburga §. 78. *Starcken* Lüb. Kirchengeschichte P. 2. §. 33. p. 162. sq. und Beyl. n. 21. p. 208.

in dieser Hauptstadt nicht gegenwärtig war, eingehohlet werden konnte. Dem schwedischen Gesandten Steen Erichson schien diese Zögerung zu lange, und wolte er den 17. Febr. ohne den Paß des Königs, der schon von seiner Ankunft benachrichtiget war, zu erwarten, mit Gewalt sich den Weg bahnen. Die Schildwache am Thor, die ihn zurück hielt, ward von ihm mit der Pistole bedrohet; und wie jene darauf das Pferd des Gesandten durch einen heftigen Schlag in Unordnung brachte, so stieß dieser die unbesonnensten Flüche und Schmähungen wider den dänischen König und die Nation aus, und drohete mit der Rache seines Herrn. Dieses Betragen aber veranlaßte, daß er nebst den übrigen zu seiner Gesandtschaft gehörigen Schweden in Arrest genommen ward. Durch diesen Vorfall hielte sich König Erich in der Person seines Gesandten beleidigt; König Friderich hingegen glaubte, wegen des Betragens des schwedischen Gesandten Genugthuung verlangen zu können. Dennoch würde vielleicht diese Mißhelligkeit unter dem Fuß getreten seyn, wann nicht ein neuer Vorfall kurz darauf beyde Könige völlig gegeneinander entrüstet, und die aufs neue angefangenen Unterhandlungen gänzlich vereitelt hätte. Denn die Gefangennehmung des schwedischen Gesandten zu Copenhagen hatte den König Erich bewogen eine anderweitige Gesandtschaft nach Teutschland an den Landgrafen von Hessen zu bevollmächtigen. Diese ward auf der Flotte, welche die Ankunft der heßischen Prinzeßin zu Rostock erwarten, und dieselbe nach Schweden überbringen solte, eingeschiffet. Der Admiral Jacob Bagge, der diese aus 22 Schiffen bestehende Flotte commandirte, traf am 30. May auf der Höhe von Bornholm acht dänische Wachtschiffe an, welche die Caperereyen der Schweden auf den dänischen Gewässern zu verhindern bestimmet waren. Der dänische Admiral Jacob Brockenhuus, dessen Befehl diese Wachtschiffe untergeben waren, ging mit drey Schiffen der schwedischen Flotte entgegen, um sich mit dem Admiral Bagge zu unterreden. Jedoch wie er die Flotte salutirte, so verursachte eine unglückliche Wendung des Schiffs, daß die Kugel durch ein schwedisches Segel flog. Der Admiral Bagge, in der Meinung es geschehe aus Vorsatz, gab den drey dänischen Schiffen die volle Lage; wodurch diese leck wurden, und in die Gewalt der Schweden kamen,

welche

welche dieselben, nebst dem darauf befindlichen Admiral und der Mannschaft nach Rostock brachten. Hierüber verging dem König Friderich vollends alle Geduld. Er sahe nunmehr den König Erich als seinen offenbaren Feind an, und wolte daher nicht weiter Anstand nehmen, die Waffen gegen denselben zu ergreifen. Friderich schloß ein Hülfsbündniß mit dem Könige Sigismund August von Pohlen, welcher wegen der von den Schweden geschehenen Wegnahme von Pernau und Wittenstein wider Erich aufgebracht war; und um sich noch mehr zu verstärken, ließ er bey den hanseatischen Städten gleichfals auf dergleichen Hülfe antragen, welche sich aber insgesamt entschuldigten, außer Lübeck, auf deren Beystand auch der König am mehresten Rechnung gemacht hatte. Daß aber nicht alle Mitglieder des Lübeckischen Raths in diesen schwedischen Krieg eingewilliget, sondern einige von ihnen dabey nachtheilige Folgen besorget haben, davon giebt der damalige Senator Dr. Johann Penningbüttel einen sehr deutlichen Beweiß; indem dieser, da er den Krieg aus allen Kräften wiederrathen, dem ungeachtet aber hiemit nichts ausrichten konnte, seine Rathsherrnwürde niederlegte, und nicht länger in Lübeck, obgleich solches sein Geburtsort war, bleiben wolte, sondern nach Stade zog, und daselbst in Fürstliche Dienste gieng, woselbst er auch 1582 gestorben ist.

Hülfsbündniß zwischen Dännemark und Lübeck.

Die Lübecker, welchen der König von Schweden so mancherley Ursachen zum Mißvergnügen gegeben hatte, wie sogleich erzählet werden soll, schickten 1563 auf dem Convent zu Segeberg an den König von Dännemark ihre Abgeordneten, nemlich den Bürgermeister Hieronymus Lüneburg, und die zwey Rathsherren Bartholomäus Tinnappel und Friderich Knevel, welche den Secretaire Christopher Kunstmann bey sich hatten, und ward daselbst der gemeinschaftliche Krieg wider Schweden beschloßen.

Ursache des Mißvergnügens der Lübecker wider Schweden.

Seit Wollenwebers Zeiten hatte eine beständige Mißhelligkeit zwischen Schweden und Lübeck obgewaltet. Erichs Vater und Vorweser in der Regierung, Gustav Wasa, war schon verdrüßlich darauf gewesen, daß Dännemark im Jahr 1536 den Hamburger Frieden mit

mit Lübeck ohne sein Vorwissen errichtet hatte, und zum Beweise seiner Unzufriedenheit ließ er damals seine Hülfstruppen von Copenhagen, welches der vorige König Christian III. zu der Zeit belagerte, wegberufen. Christian suchte ihn zwar zu besänftigen; dennoch konnte Gustav sich nicht entschließen, den Lübeckern mehr als einen fünfjährigen Stillstand zuzugestehen, welcher nachher 1546 wiederum auf zehn Jahre erneuert ward. Den Lübeckern hingegen verdroß es, daß sie nicht nur von dem im Jahr 1523 vom Könige Gustav selbst ihnen ertheilten Handlungsprivilegio nicht den geringsten Gebrauch machen durften; sondern daß sogar auch die ältern Handlungsfreyheiten gleichfals nicht gehalten wurden, und sie aller ihrer geleisteten guten Dienste ungeachtet, das Geld, welches Gustavs Einführung in Schweden ihnen gekostet, und wozu der Rath 39938 Thaler, die Bürgerschaft aber 30903 Thaler hergeschoßen hatte, darzu den Verlust eines im Jahr 1546 in den Aboischen Scheren gestrandeten und mit Gewalt weggenommenen Schifs, der auf 3828 Thaler geschätzet ward, und die Wiedererseßung des den Lübeckern wider den Inhalt ihrer Handlungsprivilegien abgeforderten Zolles, welcher nach ihrer Berechnung 10374 Thaler (jeweden Thaler zu 2 Mark gerechnet) betragen hatte, keinesweges wieder erhalten konnten. Sie hatten sich zwar mit der Hofnung geschmeichelt, daß wann Erich zur Regierung gelangen würde, alles auf beßerm Fuß kommen, und sie die Bestätigung ihrer Handlungsprivilegien, zum wenigsten die Zollfreyheit, welche ihnen nicht so sehr allererst vom Könige Gustav, als vielmehr bereits von dessen Vorwesern auf dem schwedischen Thron versichert war, wieder erhalten würden. Allein obgleich König Erich den Lübeckischen Abgeordneten, welche bey seinem Krönungsfeste 1561 zugegen waren, die leutseligsten Versicherungen ertheilete; so war dennoch die Bestätigungsacte, welche er in Absicht der Handlungs- und Zoll-Freyheit der hanseatischen Städte das folgende Jahr 1562 ausfertigen ließ, also eingerichtet, daß sie vortheilhafter für Schweden als für die Hanseatiker war. Denn König Erich wolte nicht nur, daß die Handlungsfreyheiten der Städte von den schwedischen Gesetzen, welche er allemal nach Gefallen verändern konnte, abhangen solten; sondern er verlangte

auch in jedweder hanseatischen Stadt ein eigenthümlich Haus zu haben, und Werbungen in den Städten anzustellen; die Städte solten sich stets bereitwillig finden lassen, dem König benöthigten Falles Geld vorzuschießen, dabey Schweden zu aller Zeit mit hinlänglicher Kriegsammunition zu versorgen; die schwedischen Kaufleute solten eben die Handlungsfreyheiten in den Städten, wie diese in Schweden genießen, und solten die Lübecker und übrigen hanseatischen Bundesgenossen über Reval und Wiburg, nicht aber über Narva mit den Russen Handlung treiben, sondern sich der Handlung und Schiffahrt nach Narva ganz und gar enthalten.

Diese Bedingungen kounten den Lübeckern so wenig als den übrigen Bundesgenoßen gefallen. Denn sie hielten dafür, daß sie die Bestätigung ihrer Handlungsprivilegien nicht als eine underdiente Gnade des Königs, sondern als eine Vergeltung ihrer dem Königreiche Schweden geleisteten guten Dienste anzusehen hätten. Um daher eine gefälligere Bestätigung zu erhalten, und dabey den Städten die freye Schiffahrt und Handlung mit den Russen zu sichern, auch zugleich die ganz neuerlich von den Schweden aufgecaperten von Narva zurück kommenden Lübeckischen Schiffe zu reclamiren, ward nach genommener Rücksprache mit den übrigen Städten, der Entschluß gefasset, daß Lübeck eine zweyte Deputation an den König in Schweden abfertigen solle. Hierzu wurden die beyden Rathsherren Johann Kerckring und Gottschalck Timmermann, nebst dem Secretaire Christoph Kunstmann bevollmächtiget. Diese mußten sowohl vermittelst Ueberreichung des ihnen mitgegebenen Schreibens, als auch mündlich den König Erich ersuchen, daß die der Königlichen Bestätigungs-Acte beygefügten Punkte, dergleichen in den ehemaligen Privilegien gar nicht angetroffen würden, weggelassen; und den Hansestädten ihre alten Handlungsfreyheiten, welche sie nicht nur allererst vom Könige Gustav, sondern bereits von den vorigen schwedischen Königen und Regenten vorlängst erhalten, und ehemals ruhig genoßen hätten, dahin mögten ohne Einschränkung bestätiget werden, daß die hanseatischen Kaufleute ihre Waaren durch das ganze Königreich

Schwe-

Schweden, frey und ohne irgend einigen Zoll noch Abgabe entrichten zu dürfen, ein- und ausführen könnten; und ihnen zu Stockholm, Calmar, Süderkoping und Aboe, der Handel mit Edelsteinen, Gold, Seidenzeug und andern Waaren, deren hauptsächlich der Adel und die Vornehmen benöthiget wären, frey stehen möge, ohne daß der Preiß ihrer Waaren dort bestimmet, oder sie behindert würden, dasjenige, was unverkauft geblieben, wieder mit sich zurück zu nehmen. Sie mußten ferner darauf antragen: daß vorkommende Irrungen zwischen dem König und den Hanseſtädten durch vier von beyden Seiten zu erwählende Schiedsrichter nach der Billigkeit beygelegt, den reisenden Kaufleuten aber von den schwedischen Gerichten auf ihr Anrufen das Recht nicht versagt, die Güter der in Schweden verstorbenen Teutschen nach Abzug der etwanigen Schulden den rechten Erben innerhalb Jahr und Tag verabfolget, desgleichen gestrandete Güther den Eigenthümern zurück gegeben, und in allen Vorkommenheiten die in Schweden gegenwärtigen hanseatischen Kaufleute wider jedwede Beeinträchtigung und Gewalt gesichert werden mögten, und auf den Königlichen Schutz allemal gewisse Rechnung machen dürften.

König Erich gab auf diese Vorstellungen und Anträge nicht die mindeste Entschließung, war auch weit davon entfernet, die den Lübeckern weggenommenen von Narva zurück kommenden Schiffe wieder zurück zu geben; sondern ließ solche nebst der Ladung confisciren und nach Stockholm und Reval bringen, auch dabey auf die übrigen Schiffe, welche etwa von Narva zurück kommen mögten, genaue Achtung geben. Den Lübeckern hingegen ließ er wissen, daß weil er die von Reval in seinem Schutz genommen, so halte er auch für nothwendig, sie bey dem Stapel, der allezeit zu Reval, und nicht zu Narva gewesen sey, zu schützen. Lübeck hatte immittelst auf dem Reichstage zu Frankfurth so wohl beym Kaiser Ferdinand, als bey den Churfürsten, Vorschreiben in dieser Sache an den König von Schweden ausgewürket. Allein auch dieses wolte bey dem König Erich nichts verfangen; vielmehr suchte derselbe sich bestens beym Kaiser zu rechtfertigen. Da nun König Friderich II. von Dännemark damals mit dem König Erich gleich-

sals über den Fuß gespannet war, so bemühete er sich die wider Schweden erbitterten Hanseatischen Städte in sein Interesse zu ziehen, und ließ sie auf den vorhin erwehnten Convent nach Segeberg einladen. Jedoch da alle übrigen Städte, weil sie ihre Schwäche anerkannten, zurück traten, und den Kopf aus der Schlinge zogen, so mußte Lübeck alleine die Last des Krieges zur Vertheidigung der Hanseatischen Handelsfreyheit übernehmen; und ist dies auch das letzte mal, daß Lübeck in einem förmlichen Kriege mit den Waffen ihre Rechte zu behaupten gewaget hat. v)

Kriegeserklärung. 1563.

Endlich erfolgte die feyerliche Kriegeserklärung wider Schweden, so wohl von den Lübeckern unterm 9ten Junius, als von dem König von Dännemark unterm 31. Julius 1563. König Erich beantwortete solche in einem Gegenmanifest vom 26. Aug., worin er die Kriegeserklärung des Königes von Dännemark annahm; die Lübecker aber an den Magistrat zu Stockholm verwieß, und spöttisch beyfügte, daß Könige Königen, Bürger und Bauren aber andern Bürgern und Bauren Kriege ankündigen müßten.

Dänische und Lübeckische Zurüstung.

Immittelst hielte König Friderich II. von Dännemark ein zahlreiches Heer, welches aus 4000 Reutern und 24000 Mann Fußvölkern bestand, in Bereitschaft. Die dänische Flotte war nicht weniger furchtbar, und bestand aus 41 Schiffen unter dem Commando des Admirals Skramm, welchen die Stadt Lübeck annoch 13 Kriegesschiffe unter dem Befehl der beyden Rathsherren Friderich Knevel und Johann Kampferbecke beygesellete. Diese vereinigte Flotte von 54 Segel war mit 16 Compagnien Seetruppen, und einer eben so starken Anzahl Matrosen besetzt. Die erste Unternehmung der Dänen war zu Lande, wider das an der norwegischen Gränze belegene Schloß Elsburg

v) *Chytraeus* l. c. L. 14. p. 363. Lib. 21. p. 541 - 542. L. 23. p. 613 et 614. Rüssow Liefländische Chronik. p. 259. P. 3. pag. 91. Olof Celsius Geschichte K. Erichs XIV. pag. 135 bis 139. wie auch pag. 161 bis 169. Wöllebrandt Hanseatische Chron. p. 176. Zöhlersche Sammlung daselbst pag.

burg gerichtet, welches nebst der Stadt ohne sonderlichen Widerstand weggenommen ward.

Die vereinigte Flotte lief hierauf aus dem Sund, und grif die Schwedische unter der Insel Oeland an, kehrte aber ohne sonderlichen Vortheil wieder zurück. Nach dieser ersten Feindseligkeit waren die Lübeckischen Kaufarthenschiffe den Capereyen der Schweden, welche zum Theil, um desto weniger erkannt zu seyn, dänische und lübeckische Flaggen aufgesteckt hatten, aller Orten in der Ostsee nur desto mehr ausgesetzet. Seeschlacht bey Oeland.

König Erich setzte seine Truppen hierauf gleichfals in Bewegung. Zuvörderst ließ er seinen Bruder den Herzog Johann von Finnland, der mit der Schwester des Königs von Pohlen, welcher Schweden gleichfals den Krieg erkläret hatte, vermählet war, und demselben 120000 Reichsthaler vorgeschoßen hatte, samt dessen Gemahlin zu Aboe in Verhaft nehmen, und nach Gripsholm führen. Hierauf marschirte er mit 300 Campagnien Fußgänger, und 10 Escadrons Reuter durch Westgothland, vor Halmstad, welches er zu belagern versuchte. Jedoch die beyden dänischen Befehlshaber, Christian Manteufel und Josua von Qualen, welchen König Friderich von Malmoe aus einen Entsatz zuschickte, vertheidigten die Festung so tapfer, daß die Belagerer wieder abziehen mußten. Diese geriethen auf ihrem Rückzuge mit den zum Entsatz herankommenden Dänen ins Handgemenge, und erlitten von ihnen eine empfindliche Niederlage, welche 3000 Schweden das Leben kostete, und wobey alles grobe Geschüß den Dänen in die Hände fiel. Jedoch unterließen die Schweden nicht, in Bahuslehn, woselbst sie Kongshall abbrandten, und auf dem Lande die Bauern zur Hüldigung zwangen, wie auch hin und wieder in Schonen und Bleckingen einzufallen, und unterschiedliche Oerter, welche von keiner sonderlichen Bedeutung waren, zu überrumpeln. Indessen rächeten die Dänen solches durch ähnliche Einfälle in Smaland, und erfochten am 1. Februar 1564 ohnweit Halmstad den zweyten Sieg über dieselben. Krieg zu Lande. 1564.

Seeschlacht bey Gothland.

Weit merkwürdiger aber ist die Seeschlacht welche die vereinigte Flotte der Dänen und Lübecker auf der Höhe zwischen Oeland und Gothland am 30. May der schwedischen Flotte lieferte. Drey Tage nach einander hatten diese Flotten sich zu drey verschiedenen malen angegriffen. Zuletzt erklärte der Sieg sich für die vereinigte Flotte; und und die schwedischen Schiffe welche nicht in Grund geschossen waren, mußten mit vollem Segel die Flucht ergreifen. Das Admiralschif der Schweden, welches den Namen Mars führete, auch Makelös (ohne Fehl) von ihnen genannt ward, und eines der größten war, welches sie jemals erbauet haben, ward von den vereinigten Dänen und Lübeckern erstiegen; und der darauf befindliche Admiral Jacob Bagge, nebst andern angesehenen schwedischen Herren, auf andere Schiffe gebracht, und nach Lübeck geführet. Genanntes Admiralschif selbst aber, welches zwey hundert Canonen führete, ward durch die Unvorsichtigkeit eines Lübeckschen Soldaten, der eine Feuerkugel unter das Verdeck fallen ließ, mit aller darauf befindlichen Mannschaft, so wohl Schweden als Dänen und Lübecker, deren Anzahl sich zusammen über 1000 belief, in die Luft gesprenget.

Friedenscongreß zu Rostock.

Immittelst daß nun dieser Krieg nicht nur zur See, sondern auch zu Lande in Schweden, Schonen, Bleckingen, ja selbst in Norwegen fortgesetzet ward, war Kaiser Ferdinand I. und der Römische König Maximilian, wie auch der Churfürst August von Sachsen, und Herzog Henrich von Braunschweig bemühet, die Krieg führenden Theile mit einander auszusöhnen. Zu dem Ende ward ein Convent nach Rostock um Pfingsten verabredet, auf welchem dieser Krieg in Güte beygelegt werden solte. Die Abgeordneten des Kaisers, Bogislaus Felix Lobcovitz und Christoph Carlovitz, des Römischen Königs, Henrich Wallenstein und Nicolaus Warmstorf, des Churfürsten von Sachsen, Erich Volckmar von Berlepsch, und des Herzogs von Braunschweig, Conrad von Suicheld, fanden sich als Mediateurs zu Rostock ein. Von Seiten des Königs von Dännemark ward der Reichs-Marschall Otto Crumpe, ferner Henrich Rantzau, Georg Rosenkranz, und Dr. Joachim Hinck dahin bevoll-

bevollmächtiget. Der König von Pohlen schickte den Castellan Johann Costa und den bekannten Martinum Cromerum; und die Bevollmächtigten der Stadt Lübeck auf diesem Convent waren, der Bügermeister Hieronymus Lüneburg, der Syndicus Hermann von Vechteld, und der Rathsherr Bartholomäus Tinnappel, nebst dem Secretaire Christoph Kunstmann. Die Dänischen sowohl als Lübeckischen Abgesandten überreichten auf diesem Convent ausführliche schriftliche Beschwerden wider den König Erich. Die Mediateurs waren auch sehr geneigt ihnen Recht zu verschaffen, und die Kaiserlichen Gesandten eröfneten zwar die Friedensunterhandlungen; jedoch es war alles vergeblich, und konnte nichts vorgenommen werden, weil von schwedischer Seite sich gar keine Bevollmächtigte auf diesem Congreß einfanden. Endlich nach Verlauf von neun Wochen, da man lange genug gewartet hatte, kam ein Schreiben von dem König Erich an den Kaiserlichen Abgeordneten, worinn derselbe äusserte: Daß obwohl er sich den Rostockischen Congreß habe gefallen lassen, so sey er durch Fortsetzung der Feindseligkeiten zu Wasser und zu Lande dennoch bewogen worden, seinen Entschluß zu ändern, weil zu besorgen stehe, daß seine Feinde unter dem Schein der Friedensunterhandlungen ihn desto sicherer in die Falle zu bringen suchen mögten. Er wünsche seines Theils gar sehr, daß dem landverderblichen Kriege und Blutvergießen ein Ende gemacht werde; und sey bereit, unter der angebotenen Vermittelung des Kaisers zum Frieden die Hand zu bieten. Mit dem Könige von Pohlen, an welchen er desfals bereits einen Bevollmächtigten abgeschicket hätte, hoffe er sich leicht aussöhnen zu können. Mit den Lübeckern wolle er sich auch gerne wieder vertragen, unter der Bedingung, wenn sie die Waffen niederlegen, und dem Bündniße mit Dännemark entsagen wolten. Jedoch mit Dännemark könne er keinen Frieden eingehen, ohne vorher hinlängliche Schadensersetzung erhalten zu haben. Zudem sey es schicklicher, daß die Streitigkeiten zwischen Dännemark und Schweden an der Gränze beyder Reiche beygeleget würden, indem die Wichtigkeit der Sache erfordere, daß beyde Könige sodann in der Nähe wären; wesfals er Calmar zu solchem Convent wolle im Vorschlag gebracht haben. Der Rostocki-

ſche Congreß hatte alſo keinen Fortgang, und die Abgeordneten mußten unverrichteter Sache wieder aus einander gehen. w)

Hierauf

w) Abdruck beyder der Königl. Mayeſt zw Dännemark pp. und der Stadt Lübeck Abſagsbrieffen, ſo newlich dem Könige zu Schweden pp. zugleich ſeindt zugeſchickt worden. Copenbagen 1563. *Chytraeus* l. c. L. 21. p. 541-543 et 552. Danſke Magazin III. 188. 211. 239. 275. IV. 244. *Pontani* hiſtor. rer. danicar. ap. *de Weſtphalen* monum. ined. Tom. 2. p. 1203 bis 1211. Willebrandt l. c. p. 176. 177. Ich kann nicht umhin bey dieſer Gelegenheit einer merkwürdigen Schrift zu erwehnen, welche damals im Jahr 1564 zu Lübeck gedruckt ward, und zu unſern Zeiten ſehr rar geworden iſt. Sie führet den Titel: Eines Erbaren Radts der Kayſerlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck warhafte und beſtändige Urſachen, warumb ſie als unumbgenglich darzu genotdrenget, in itzt werenden Defenſions-Krieg wider die Künigl. W. zu Schweden ſich begeben müſſen, auch nodtürftige wolergründte Ableinung aller deren Beſchuldigung, ſo ihnen derhalb von hochgedachter Künigl. W. oder ſunſt ihren Widerigen zugemeſſen werden. In der Kayſerlichen Freyen Reichs-Stadt Lübeck, druckts Aſſwerus Kröger Anno 1564. Sie enthält zugleich verſchiedene ſehr wichtige Documente, nemlich a) K. Erichs zu Schweden Form, wie und welcher geſtalt die geſuchte Confirmation der Privilegien von Lübeck und übrigen Hanſeſtädten abzufaſſen ſey. de ao. 1562. lateiniſch und teutſch. b) Die von Bürgerm. und Rath der Stadt Lübeck und anderer allgemeiner Hanſeſtädte daſelbſt verſammleten Geſandten ausgefertigte Antwort an den K. Erich. de dato den 7. Jul. 1562 ex conventu. c) Die dabey in obiger Verſammlung Namen nach Schweden überſchickte Confirmations-Notel. d) K. Erichs Verbot in Betracht der Schiffahrt und Hantierung mit den Ruſſen auf Narva. Stockholm den 25. April 1562. e) Der Stadt Lübeck Antwort darauf, den 13. May 1562. f) Extract der Immunitäten von den Liefländiſchen Ständen erworben, beſage deren der Stadt Lübeck verſtattet, auch in Krieges Zeiten zwiſchen dem Muscowiter und Liefländern mit den Ruſſen zu handeln, de a. 1299. g) Römiſch Kayſerl. Mayeſt. Declaration der Handtirung halber auf die Ruſſen. Wien den 3. April 1562. h) Kayſerl. Mayeſt Ferdinandi Beförderungs-Schreiben dieſes Handels wegen an den Teutſchmeiſter in Liefland, wie auch an die von Reval, d. 3. April 1562. i) Kayſerl. Mayeſtät offen Mandat der Handtirung und Schiffahrt halber auf die Ruſſen, Wien d. 26. Novemb. 1562. k) Kayſerl. Mayeſtät Antworts-Schreiben auf der von Lübeck eingeſchickten Entſchuldigung. Wien d. 25. Auguſt 1561. l) Kayſerl. Mayeſt. Reſolution, worin den Lübeckern die Schiffahrt auf Moscau und Rußland frey gegeben. Prag d. 4. May 1562. m) K. Erichs Schreiben an die Römiſch Kayſerl. Mayeſtät die Narviſche Segellation der Lübecker betreffend.

Weſte-

Zufuhr aus Teutschland nach Schweden vom Kaiser verboten.

Hierauf lagen die dänischen und churſächsischen Gesandten den neuen Kaiser Maximilian (denn Ferdinand war den 25. Julius verstorben) gar sehr an, daß er alle Abführung von Waffen und Kriegesrüſtung, Munition, Proviant und andern Waaren aus Teutschland nach Schweden verbieten mögte. Ob nun zwar der churſächsische Canzler, Dr. Ulrich Mordeisen, solches als eine der freyen teutschen Handlung nachtheilige Sache, durch seine Freunde am kaiserlichen Hofe unter der Hand wiederrathen ließ x); so publicirte dennoch der Kaiser in dem folgenden Jahre 1565 im November zu Wien ein Mandat, wodurch alle Ausfuhr von Waaren und Kriegesrüſtungen aus Teutschland nach Schweden bey schwerer Strafe verboten ward.

Gegenseitige Capereyen.

Vorhin ist bereits erwehnet, daß des rostockischen Congreßes ungehindert, die Feindseligkeiten dennoch auf beyden Seiten ununterbrochen sind fortgesetzet worden. Die schwedischen Capereyen waren der Lübeckischen Handlung überaus nachtheilig. Unter Bornholm wurden sechszehn Lübecksche Kaufartheyschiffe, und unter Gothland abermal acht reich beladene Lübeckische Schiffe, die von Narva kamen, weggenommen. Indessen waren die Lübecker ihrer Seits auch nicht müßig, sowohl schwedische Schiffe als Gefangene aufzubringen. Denn am 11. Aug. 1563 erhaschte ein Lübeckisches Jagdtschiff auf der Höhe von Danzig ein schwedisches Kaufartheyschiff, und brachte selbiges, nachdem die darauf befindliche Mannschaft ans Land gesetzet war, nach Lübeck. Im folgenden Jahre 1564 ward ebenfals ein schwedisches mit Heringen beladenes Schif von einem Lübeckischen Jagdtschiffe aufgebracht.

In

Westerås den 5. Mart. 1563. n) Der Lübecker Verantwortung auf König Erichs Schreiben an den Römischen Kayser gerichtet, nebst darzu gehörigen Beylagen; den 17. Sept. 1563.

x) Dr. Mordeisen fiel hierüber, als es bekannt ward, in Ungnade. König Erich von Schweden hingegen machte den Kaiser auf sich ungehalten, weil er den an ihn geschickten kaiserlichen Gesandten über die Gebühr aufhielte, der ihm den Antrag thun mußte, seine Streitigkeiten mit Dännemark, Pohlen und Lübeck in die Hände des Kaisers zu verstellen, um solche entweder in Güte, oder durch das Recht zu entscheiden. *Pontanus* l. c. ap. *de Westphalen* l. c. Tom. 2. p. 1214.

In eben demſelben Jahre am 29. Junii kam eines von den Orlogsſchiffen, welches ausgebeſſert werden mußte, nach Travemünde zurück, und brachte neun und zwanzig gefangene Schweden mit, denen man ſämtlich ihr Quartier auf dem Marſtall anwieß. Bald darauf den 12. Jul. wurden noch ſechszehn Gefangene auf einem Jagdſchiffe anhero eingeſchicket, und den 17. Jul. abermal ſiebenzehn Gefangene. Desgleichen im Jahre 1565 den 20. März kam ein Lübeckſches Jagdtſchif aus der See nach Hauſe, und brachte ein nahe vor den ſchwediſchen Scheren weggenommenes Kaufarthenſchif mit, welches mit Wein und allerhand ſtarkem Getränke, wie auch mit Feigen, Roſinen, Zucker, und mancherley Specereyen befrachtet war.

Neue Rüſtung der Lübecker zur See. 1565.

An dem Kriege zu Lande nahm Lübeck keinen Antheil, weſfals wir uns in die ausführliche Beſchreibung deſſelben nicht einlaſſen dürfen. Zur See aber rüſteten die Lübecker zu Anfange des Jahres 1565 aufs neue 18 Schiffe aus; wovon die eine Hälfte den 17. März, die zwote Hälfte aber den 8. May unter Segel gieng. Das größte von dieſen Schiffen, welches der Engel genannt ward, kam durch Unvorſichtigkeit der Feuerwerker am Himmelfahrtstage in Brand, und flog in die Luft, wobey über 200 Mann um das Leben kamen. Die däniſchen und lübeckiſchen Wachtſchiffe hatten den ganzen Winter durch bey Stralſund gelegen, um zu verhindern, daß von dort aus keine Zufuhr nach Schweden konnte hinüber gebracht werden. Allein am 22. May erſchien unvermuthet die ſchwediſche Flotte, welche acht und vierzig Schiffe ſtark war. Dieſe jagte die Wachtſchiffe aus einander, und öfnete dadurch den pommerſchen Städten die freye Fahrt nach Schweden, welche dieſes Reich mit neuen Lebensmitteln und Kriegesvorrath verſorgten. Etliche Tage nachher ließen ſechs und dreyßig von dieſen ſchwediſchen Schiffen ſich auf der Rehde zu Travemünde ſehen, in der Abſicht, das neu ausgerüſtete Lübeckſche Admiralſchif, der Morian, wegzunehmen. Jedoch gelung ihnen ſolches nicht, ſondern erwehntes Admiralſchif kam glücklich nach Copenhagen, woſelbſt die übrigen Lübeckiſchen Schiffe lagen, welche zu der däniſchen Flotte bereits geſtoßen waren. Dieſe ward von dem Admiral Herlof Trolle angeführet,

führet; und hatte König Friderich II. für dieſelbe unterm 28. März eine neue Verordnung gegeben, woran die Lübecker gleichfals Theil nahmen y). Die ſchwediſche Flotte legte ſich hierauf in der Höhe von der Inſel Moen vor dem Sund, ſuchte Copenhagen und Malmö einige Tage zu ſchröcken, und erzwang den däniſchen Zoll von etlichen holländiſchen und andern Kaufartheyſchiffen, welche durch den Sund zurück wolten.

Sobald die Dänen aber mit ihrer Rüſtung fertig waren, zogen ſich die Schweden zurück. Die vereinigte Flotte hohlte dieſelbe ein, und lieferte ihnen den 4. Junii bey Buchau an der mecklenburgiſchen Küſte ein Treffen, worin jedoch der Admiral Trolle ſchwer verwundet, die Flotte aber ſo ſehr beſchädiget ward, daß ſie nach dem Sund zurück kehren mußte. Trolle ſtarb etliche Tage nachher an ſeinen Wunden, und ward das Commando der Flotte dem Admiral Otto Rud anvertrauet. Dieſer ging im Monat Julius mit der vereinigten Flotte dem ſchwediſchen Admiral Horn unter Augen, und ward von demſelben zwiſchen Bornholm und Rügen angegriffen. In dieſem Seegefechte, welches eines der hartnäckigſten war, mußte ſich das däniſche Admiralſchif welches mit eilf hundert Mann beſetzt war, zwey Tage lang wider ſechs ſchwediſche Schiffe, die es von allen Seiten umringet hatten, vertheidigen. Zuletzt aber, da von der ganzen Beſatzung des Schifs nur 25 Mann unverwundet geblieben, die übrigen aber entweder getödtet oder zum fernern Gefechte untüchtig geworden waren, gerieth es den Schweden in die Hände, und ward der Admiral Rud gefangen genommen. Ein anderes däniſches Schif, der Chriſtopher, ward in den Grund geſchoßen.

Seeſchlacht bey Buchau und bey Rügen.

y) Königs Friderichs II. Krieges Schepes Articul 1565 in *Canuti Kopsen* Iure danico et lutico ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. 4. p. 1851 seq. woſelbſt es Art. 67 ausdrücklich heiſſet: Dewilen de Lübſchen mit Uns deelhaftig ſyn in diſſem Kriege, und föhren den taglicke mit Uns mit eren Orloches Schepen, ſo ſcholen ſe ock mede weſen angenahmen in alle diſſe vorgeſchrevene Articuln, Wy mit ehnen, und ſe mit uns, na Junholt des Contracts ſo twiſchen uns und ehnen gemacket is. Idt ſchal ock unſe Admiral in Ratſchlaegen Spraecke holden mit den Lübſchen und eren Höfetlüden lieck, als ſe mit den unſen in allen mercklichen Handeln und Ratſchlaegen.

Das Lübeckische Admiralschif kämpfte einen ganzen Tag mit fünf schwedischen Schiffen, die es umzingelten; dennoch konnten die Schweden sich dessen nicht bemächtigen, sondern die Besatzung behauptete sich, obwohl mit vielem Verlust an Todten und Verwundeten, deren letztern Anzahl drey hundert ausmachte. Die Schweden, ob sie gleich in dieser Schlacht die Oberhand behielten, verlohren dennoch sechs Schiffe, wovon fünf während des Treffens untersunken; das eine aber, der S. Georg, ward von den Dänen weggenommen. Ueberhaupt rechnet man die Anzahl der gebliebenen auf beyden Seiten über fünf tausend Mann. Die Lübeckischen Schiffe überfiel nach ihrer Flucht ein fast noch größer Unglück, indem auf denselben eine ansteckende Seuche sich zu äußern anfing.

Die Lübeckischen Seeofficiere wurden bey ihrer Zuhausekunft nicht freundlich empfangen. Man machte ihnen den Vorwurf, daß sie aus unzeitiger Furcht die Flucht genommen, und ihre Schuldigkeit nicht gehörig beobachtet hätten; daher denn auch verschiedene von ihnen gefänglich eingezogen wurden, und es fehlte nicht viel, so wäre ihnen gar das Leben abgesprochen worden. Schrecklich war der Anblick, über vier hundert theils stark verwundete, theils an ihren Gliedmaßen verstümmelte Menschen ausgeschiffet zu sehen. Unter diesen war der Hauptmann Henrich König, und der Fähnrich Johann Friderich von Senftenberg, welche bald nachher an ihren Wunden starben. Ich nenne diese beyden, weil deren Epitaphium noch jetzo in der Peterskirchen hieselbst befindlich ist.

Die Schweden verheeren Oesel.

Die schwedische Flotte wandte sich hierauf nach der Insel Oesel, welche dem Bischof Magnus, einem Bruder des Königs von Dännemark, gehörete, und richtete große Verwüstungen hieselbst an. Die pommerschen Fürsten wolten zwar den Frieden zwischen beyden Königen vermitteln. Allein die Verbitterung war noch zu groß; und selbst der Gesandte des Kaisers, der dem Könige Erich friedfertige Gedanken einflößen solte, ward von einer Zeit zu der andern am schwedischen Hofe aufgehalten. Inzwischen schlugen die Dänen und Schweden zu Lande

bey

bey Bahus sich mit einander herum. Jene verwüsteten Westgothland, diese hingegen eroberten Warberg und verwüsteten das Schloß Falckenberg, verlohren aber auf der Falckenberger Heyde bey Axtorna das merkwürdige Treffen, in welchem 25000 Schweden von 4000 Dänen in die Flucht geschlagen wurden. erobern Warberg. werden bey Axtorna geschlagen.

Die Lübecker, um den Fehler wieder gut zu machen, der in der Seeschlacht zwischen Bornholm und Rügen vorgefallen war, rüsteten 1566 aufs neue eilf Orlogoschiffe aus, welche unter dem Commando des Bürgermeisters Bartholomäus Tinnappel und der beyden Rathsherren Johann Kampferbeck und Cord Wolters im Frühjahr mit der dänischen Flotte, die der Admiral Johann Lorenzen anführete, sich vereinigten. Diese combinirte Flotte gerieth zwischen Oeland und Gothland mit der schwedischen ins Handgemenge, wobey keine des Vortheils über die andere sich rühmen konnte. Nach geendigter Schlacht gerieth der dänische Admiral auf den thörigten Einfall, den Körper eines im Gefechte gebliebenen dänischen Edelmanns in Wisby beerdigen zu lassen. Die ganze vereinige Flotte ward also um dieses geringen Umstands willen nach Gothland geführet, und mußte sich darnach aufhalten. Es kam ihnen aber solches außerordentlich theuer zu stehen. Denn bevor sie wieder die hohe See erreichen konnten, kam ein heftiger Sturm auf, der da verursachte, daß von den dänischen Schiffen zehn, von lübeckischen aber drey an den gothländischen Klippen scheiterten und zu Grunde giengen; wobey 6 bis 7000 Mann, und unter diesen beyde Admiräle, der dänische Lorenzen und der lübeckische Tinnappel in der See ertrunken. Die beschädigte Flotte mußte nun, aus Noth gedrungen, wieder nach Wisby zurück kehren, und da die Körper der beyden Admiräle wieder gefunden waren, so hatte man Gelegenheit mehrere Leichenbegängnisse in Wisby anzustellen. Schlacht bey Gothland. 1566. Unglück bey Wisby.

Kaiser Maximilian II. war noch immer bemühet, nebst dem König von Frankreich und dem Churfürsten von der Pfalz, den Frieden unter die nordischen Mächte wieder herzustellen. Er veranstaltete daher aufs neue im Märzmonat 1567 einen Friedens-Congreß in Friedenscongreß zu Stralsund. 1567.

Stralſund. Jedoch dieſer war eben ſo fruchtlos wie vorhin der roſtockiſche. Denn obgleich der däniſche Abgeordnete, Henrich Rantzau, dahin abgefertiget ward, mit der Erklärung, daß ſein König die Friedensbedingungen, welche der Kaiſer billig finden würde, ſich gefallen laſſen, und die Sache in des Kaiſers Hände verſtellen wolle; ſo kam doch von ſchwediſcher Seite gar kein Geſandter dahin, folglich konnte nichts vorgenommen werden.

Neue Lübeckiſche Flotten.

Zu Lande ward nun zwar ſowohl in Norwegen als in Schweden der Krieg mit aller Heftigkeit zwiſchen beyden Königen fortgeführet; zur See hingegen war in den beyden Jahren 1567 und 1568 die ſchwediſche Flotte nirgends anzutreffen. Zwar hatten die Lübecker in die Stelle des bey Wisby verunglückten Admiralſchifs, der Morian, ein anderweitiges großes Kriegesſchif, welchem ſie den Namen, der Adler z), gaben, erbauen laſſen; und dieſes nebſt neun andern Kriegesſchiffen, ward dem Befehl der beyden Rathsherren Johann Brokes und Matthäus Tidemann untergeben, welche 1567 damit in See gingen

z) Dieſer Adler iſt eines von den gröſten Schiffen, welches die Lübecker jemals erbauet haben. Willebrandt in der Vorbereitung zur Hanſiſchen Chronik. p. 29. liefert uns die Beſchreibung davon. Wir wollen ſolche hier wörtlich einrücken: „Es war die „Länge des Keels, darauf das Schif „gebauet war 62 Ellen lang, die Balken waren 25 Ellen lang, von dem „Golltau bis auf die Cayüte war es „112 Lübſche Ellen lang, die Höhe „des Schifs war 36 Ellen, das Schif „hatte 6 Boden und 2 Gemächer, das „groſe Holz iſt 60 Ellen lang geweſen und 6 Ellen dicke, die groſe Stange war 30 Ellen lang, die groſe Raa „59 Ellen, das groſe Tau aber 24 „Dannen dicke. Dieſes Schif konnte „1000 Laſten Saltz, jede Laſt 18 „Tonnen, tragen. Es hatte an „Mannſchaft 500 Soldaten, 400 „Matroſen, 150 Büchſenmeiſter, 25 „Mann zu Küche. An Gewehr und „Munition fanden ſich auf dieſem „Schiffe 8 vierzigpfündige Carthaunen, 6 halbe Carthaunen zu 20 „Pfunden, 26 Feldſchlangen, zu 10. „9 und 8 Pfunden, 8 Quartierſchlangen zu 2½ Pfund, 27 Steinſtücke zu „10. 20 und 30 Pfunden. An Handgewehr 46 lange Feldhacken zu ½ „Pfund Bley, 40 lange Röhre, 100 „lange Spieße, 100 halbe Spieße, „100 Knebelſpieße; an Kraut und „Loth hatte es 6000 eiſerne Kugeln, „300 Feuerſtangen und Kettenkugeln, „10 Laſt Pulver, 300 Centner gewogen, 1 Laſt Hagel und Schrot zum „ſtürmen.„

gingen. Weil aber keine schwedische Schiffe sich sehen ließen, so konnten sie ihre Tapferkeit auch nirgends zeigen, sondern liefen in den Hafen zu Copenhagen ein, woselbst sie überwinterten. Im folgenden Frühjahr 1568 schickten die Lübecker noch neun andere wohl bewafnete Kriegesschiffe aus, welche der Rathsherr Henrich Lindhorst commandirte, dem aber zwey Patricier, nemlich Johann von Wickede und Jürgen von Stiten zugeordnet waren. Diese konnten gleichfals dies Jahr über nichts ausrichten, weil sie keinen Feind antrafen. Jedoch fand sich 1569 Gelegenheit, daß diese 19 Schiffe, welche bis dahin unthätig seyn mußten, in Vereinigung mit der dänischen Flotte sich würksam erzeigten.

Angriff auf Reval.

Denn da die dänische Flotte unter Anführung des Admirals Peter Munk beordert ward, gemeinschaftlich mit der lübeckischen Flotte eine Unternehmung auf Liefland zu wagen; so ward von ihnen am 9. Julius Reval beschoßen, und eine Anzahl von dreyßig daselbst im Hafen liegenden Kaufartheyschiffen aufgebracht. Der St. Olausthurm in Reval litte bey dieser Gelegenheit großen Schaden, und viele schwedische Schuten wurden geplündert und verbrandt. Russow aa) versichert, wann die Dänen und Lübecker sich bey der Koppel an das Land gesetzet hätten, bevor sie auf der Rehde gekommen, so würden sie die Stadt Reval leicht haben überraschen und einnehmen können. Denn es sey damals ein so dicker Nebel gefallen, daß man nicht habe von sich sehen können, und niemand in der Stadt habe gewußt, daß der Feind ihnen so nahe sey. Ein widriger Wind hielte die vereinigte Flotte dreyzehn Tage lang auf; jedoch war dieser Umstand den Bundesgenoßen vortheilhaft, weil derselbe veranlaßte, daß verschiedene schwedische Schiffe, welche mit Kupfer nach Reval bestimmet waren, ihnen in die Hände fielen. Wobey denn die auf den Schiffen befindliche Schweden zu Kriegesgefangene gemacht wurden, und durch ihre Freunde zu Reval sich mußten ranzioniren lassen.

Immit-

aa) Balthasar Russow Liefländische Chronik. p. 115.

Erich wird vom Thron gestoßen und Johann König in Schweden.

Inmittelst war in dem Königreiche Schweden eine wichtige Revolution vorgefallen. König Erich war wegen seiner Grausamkeit allgemein verhaßt geworden bb), und da er zuletzt sogar den Gebrauch seiner Vernunft verlohren hatte, so setzten die Schweden den Herzog Johann, einen Bruder des Königs, welcher bis dahin noch beständig war eingekerkert gewesen, wieder in Freyheit. Erich ward nicht lange nachher vom Thron gestoßen; worauf die schwedische Krone seinem Bruder Johann wieder zu Theil ward. Dieser neue König, der nun die Ruhe in Schweden wieder herzustellen wünschte, schloß mit

1568. Dännemark den 14 August 1568 einen sechsmonatlichen Waffenstillstand. Jedoch konnte man über die Bedingungen des Friedens sich noch nicht vereinigen.

Roschilder Vergleich.

Denn obgleich auf der zu Roschild im November gehaltenen Zusammenkunft mit den schwedischen Abgeordneten etliche Friedensartikel verabredet wurden, so wolte dennoch der König Johann, dem solche

1569. zu hart schienen, dieselbe nicht genehmigen; wie denn auch der 1569 ohnweit Knäred an der hallandischen Gränze gehaltene Congreß vergeblich angestellet war, und daher die Feindseligkeiten aufs neue fortgesetzet wurden. Den hierauf zur See von der vereinigten Flotte unternommenen Angrif wider Reval, haben wir kurz vorhin erzählet. Zu Lande hingegen belagerten und eroberten die Dänen das von den Schweden besetzte Schloß Warberg, obwohl die beyden dänischen Feldherren, Rantzau und Brokkenhus, ihr Leben dabey einbüßeten. Die Schweden aber brandschatzten und verheerten die Provinzen Bleckingen und Schonen cc).

Zuletzt

bb) Plof Celsius in seiner Geschichte Königs Erichs XIV. bemühet sich durchgehends, hauptsächlich aber p. 28 und 300 u. f. das Bild dieses Königs in ein richtigeres Licht, als bishero geschehen, zu stellen; und zu zeigen, daß demselben offenbar zu nahe geschehen sey, und seine Regierung die bittern Vorwürfe, welche derselben gemacht worden, nicht verdienet habe.

cc) *Pontanus* l. c. ap. *de Westphalen* l. c. Tom. 2. p. 1212 bis 1216. *Wilebrandt* l. c. p. 177. 178. 179.

Zuletzt ward die schwedische Nation des Krieges, der bereits sie- Stettiner
ben Jahre gedauret hatte, überdrüßig, und ersuchte den König Johann, Friedens-
zur Wiederherstellung des Ruhestandes in Norden, billigen Friedens- Schluß.
vorschlägen Gehör zu geben. Dieser ließ beym Könige Friderich aber- 1570.
mal auf einen Waffenstillstand antragen; und zugleich legte sich der Kaiser Maximilian II. aufs neue ins Mittel, welcher bey dem dänischen und schwedischen Hofe durch seine Gesandten es dahin brachte, daß die Krieg führenden Theile sich geneigt finden ließen, auf einem zu Stettin den 1. Julius 1570 angesetzten Friedenscongreß sich völlig mit einander wieder auszusöhnen. Die kaiserlichen Gesandten auf diesem Congreß, welche nebst den französischen und churſächsischen Abgeordneten den Frieden zu vermitteln Vollmacht hatten, waren der Herzog Johann Friderich von Pommern, Jochim Graf von Schlick, Christoph von Carlowitz, und Caspar Minckwitz. Von Seiten des Königs von Schweden waren der Reichscanzler Nicol. Gyldenstiern, Benedict Gylten, Georg Gera und Erich Gyldenstiern hieselbst bevollmächtiget. Dänischer Seits erschien Peter Bilde, Niels Kaas, Henrich Rantzau, Georg Rosenkrantz und Jochim Hinck. In Vollmacht des Königs von Pohlen fanden sich ein, Martin Cromerus und Johann Demetrius Zolicowsky; und endlich die Abgeordneten der Stadt Lübeck auf diesem Congreß waren, die beyden Bürgermeister Hieronymus Lüneburg und Christopher Toden, desgleichen der Syndicus Dr. Calixtus Schein und der Rathsherr Friderich Knevel, wie auch der Secretaire Christopher Messerschmied. Die Besorgniß, daß dieser Friedenscongreß sich eben also wie der Rostockische und Stralsundische zerschlagen möchte, bewog die Lübecker, daß sie am 7. Julius unter dem Befehl des Rathsherrn Henrich Lindhorst, und Johann Wickede, welcher ein viertel Jahr vorher zu Rath erwählet war, sieben Orlogsschiffe in See laufen ließen; um so mehr, da die Schweden und Dänen um die nehmliche Zeit bey Schonen eine Seeschlacht hielten, in welcher der schwedische Admiral Flemming die Oberhand behielte. Zu Stettin hatte es anfänglich auch würklich den Anschein, als ob der Friede nicht zum Stande kommen würde. Denn zuerst fand sich ein Mangel an der Vollmacht

der schwedischen Gesandten, welchem dieselbigen zuvor abhelfen, und eine vollkommnere Vollmacht beybringen mußten; insbesondere weil annoch im frischen Andenken war, daß König Johann dasjenige, was seine Gesandten vor noch nicht zwey Jahren zu Roschild des Friedens halber verabredet hatten, nicht habe genehmigen wollen. Hierüber verliefen zween Monate, bevor die Friedensunterhandlungen angefangen werden konnten; und wie solche nun würklich zur Hand genommen wurden, so fanden sich auf allen Seiten Schwürigkeiten, welche zuvor entfernet werden mußten. Endlich durch die unermüdete Sorgfalt der Friedensvermittler kam zu Ausgange des Novembermonats der Friede auf folgende Bedingungen zum Stande: „Die Schwedischen „Besitzungen in Liefland solten dem Kaiser als Ober-Lehnsherrn un„verzüglich abgetreten, und von diesem das Bißthum Reval und Oesel, „nebst Padis, Sonnenburg und Habsel, dem Schutze des Königs „von Dännemark sogleich unterworfen werden; der sich dafür anhei„schig machte, seinen Bruder Magnus zu vermögen, von der unter„nommenen Belagerung der Stadt Reval so lange abzustehen, bis „im Namen des ganzen teutschen Reichs der Kaiser und die Churfür„sten mit Beystimmung der Könige in Dännemark, Pohlen und „Schweden, sich wegen einer an den Czaar nach Rußland abzu„schickenden Gesandschaft, und Friedensanbietung, oder dem Czaar „mit vereinten Kräften Widerstand zu leisten, verglichen haben wür„den. Die Stadt Reval hingegen solte nebst dem Schloße Witten„stein so lange in Schwedischen Händen bleiben, bis wegen der von „den Schweden zur Beschützung und Erhaltung der Stadt Reval ver„wandten Kriegeskosten ein Vergleich mit dem Kaiser und dem teut„schen Reiche würde getroffen seyn. Die Gränzen zwischen den Kö„nigreichen Schweden und Dännemark solten auf dem vorigen Fuß „bleiben, wie solche unter der Regierung der Könige Gustavs Wasa „und Christians III. gewesen waren. Das Schloß Elfsburg nebst „allem groben Geschütze solte an Schweden wieder zurück gegeben „werden; dagegen aber Schweden alle Eroberungen in Dännemark „und Norwegen fahren lassen. Dänischer Seits begab man sich aller „Ansprüche auf das Königreich Schweden; so wie gleichergestalt die

„Schwe-

„Schweden alle Ansprüche auf Norwegen und Dännemark, insbesonders auf Schonen, Halland, Blekingen, Gothland, Jempteland „und Herdalen fahren liessen. Die Dänen erhielten acht Orlogsschiffe, nebst dem darauf befindlichen Geschütze, welche während dieses Krieges ihnen von den Schweden abgenommen waren, wieder „zurück; und über dies machte Schweden sich anheischig, eine Summe Geldes von 150000 Reichsthaler in drey Terminen an Dännemark zu bezahlen. In Absicht des Kronen-Schildes, welcher die erste Veranlassung zu diesem Kriege zwischen Dännemark und Schweden gegeben hatte, ward verabredet: daß beyde Könige sich der drey Kronen im Wapen gebrauchen mögten, bis der Kaiser, die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Herzog Julius zu Braunschweig, und der Pfalzgraf Johann Georg, als Compromissarii, nach Untersuchung beyderseitiger Gründe, hierin einen Ausspruch würden gefället haben. Dem schwedischen König ward das anmassliche Recht, die Schiffahrt nach Narva zu verbieten, abgesprochen. „Beyderseitige Gefangene solten ohne Lösegeld auf freyem Fuß gestellet, und die den Dänischen und Schwedischen Unterthanen und Landsassen entrissene Landgüther denselben wieder eingeräumet, endlich aber alle Schmäh- und Stachel-Schriften verbrandt, und bey Lebensstrafe verboten werden."

Was nun ins besondere die Reichs-Stadt Lübeck betraf, so ward für dieselbe in diesem Frieden ausbedungen: „Es solte eine völlige „Aussöhnung mit Schweden statt finden, alles vorgefallene in Vergessenheit gestellet, und die Kriegeskosten solten gegen einander aufgehoben „seyn. Die Handlungsprivilegien der Lübecker auf Schweden, solten „nach Innhalt der von den Commissarien unterschriebenen, und von dem „König und Reichsrath bestätigten Form, ohne alle Beeinträchtigung „von ihnen genossen werden. Zur Vergütung der Forderungen aber, „welche die Stadt annoch an den König Gustav, den König Erich und „den König Johann zu machen hatte, mit Einschluß der Schadensersetzung für die gestrandeten und von den Schweden weggenommenen „Schiffe und Waaren, solten den Lübeckern 75000 Reichsthaler in-

„ nerhalb sieben Jahren, von Johannis 1574 angerechnet, bezahlet „ werden. Dagegen aber solte die Stadt die von vorhin genannten „ Königen ausgestellete Verschreibungen, gleich nach erhaltener Rati„ fication dieses Friedens wieder herausgeben. Dabey ward den Lü„ beckern die Eintreibung ihrer Schulden von den Unterthanen in „ Schweden, und eben dieses auch den Schweden in Lübeck zu thun, „ verstattet. Die zwey in Pommern mit Arrest belegten Schiffe, samt „ dem Geschütze, wurden den Lübeckern wieder verabfolget, und ih„ nen die freye Schiffahrt auf Narva zum Behuf ihrer Handlung mit „ den Russen, welchen sie jedoch während des Liefländischen Krieges „ keinen Mund- und Krieges-Vorrath zuführen solten, verstattet; nur „ mit dem Anhang, daß sie sich demjenigen, was der Kaiser und das „ Reich in Absicht der Narvischen Fahrt künftig verordnen würde, ge„ mäs zu verhalten hätten. Die Gefangenen solten von beyden Theilen „ ohne Ranzion frey gelassen werden; und fals künftig zwischen Schwe„ den und Lübeck Irrungen entstehen mögten, so solten solche durch acht, „ nemlich vier von jedwedem Theile zu erwählende Schiedsrichter un„ tersuchet, und in Güte beygeleget werden. „

Dieses Friedens-Instrument ward vierfach ausgefertiget, und von den sämtlichen anwesenden Gesandten auf Lucientag, oder den 13. Decemb. 1570 unterschrieben. Zuletzt ward dieser Congreß, welcher beynahe ein halbes Jahr gedauret hatte, mit verschiedenen Feyerlichkeiten und Schmäusen beschloßen dd).

Dessen Ratification. 1571.

Die Lübeckischen Abgesandten kamen am 26. Decemb., als am zweyten Weyhnachtstage wieder nach Lübeck zurück, und wurden von der ihnen entgegen reitenden Bürgerschaft mit dreyhundert Pferden eingeholet. Bey ihrer Ankunft wurden die Kanonen von dem Wall am

dd) *Chytraei* Saxon. l. 22. p. 595-597. *Pontanus* l. c. ap. *de Westphalen* l. c. Tom. 2. p. 1217 et 1218. Resens Krönike p 371. woselbst der Stettinsche Friede ganz eingerücket ist; welcher in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 4. 1ster Theil p. 1360. desgleichen beym *Marquard* de iure mercator. in append. pag. 262 seq. ebenfals zu lesen stehet.

am Burgthore abgefeuert, und von Jacobi Thurm mit den Glocken geläutet, auch mit Trompeten geblasen. In dem Vierteljahre bis Ostern 1571 ward des Sonntags in allen Kirchen das Te Deum gesungen, und wöchentlich des Donnerstags ein Dankfest gefeyert. Am Fastnacht des eben gemeldeten Jahres ward der Syndicus Dr. Calixtus Schein, und der Rathsherr Hermann von Dorne nach Schweden abgefertiget; welche denn am 29. März wieder zurück kamen, und die von dem Könige Johann in Schweden und dessen Bruder dem Herzog Carl den 24. Febr. unterzeichnete Ratification des Stettiner Friedens, welche zugleich eine Bestätigung der Lübeckischen Handlungsfreyheit in Schweden enthielt, mit sich anhero brachten.

So recht viele Seide hatte Lübeck bey diesem Kriege nicht gesponnen, und mußte noch darzu nicht ohne Ursache besorgt seyn, daß die Erstattung der Friedenspunkte, wie denn auch solches sich bald zeigte, mancherley Schwürigkeiten finden würde. Die versprochenen 75000 Reichsthaler, wenn sie auch würden ausbezahlet werden, konnten die Lübecker nicht entschädigen; denn die Kosten welche auf diesen Krieg von ihnen verwendet waren, betrugen alleine 295088 Thaler, jedweden Thaler zu zwey Mark Lübisch gerechnet. Dabey ward der Verlust, der während dieses Krieges weggekaperten Kaufmannsgüther und Schiffe unter des Königs Erichs Regierung auf 102489 Thaler, und unter des Königs Johann Regierung auf 100000 Thaler geschätzet. Ueber dies hatte König Erich die auf seinem Krönungsfeste von den Lübeckern erhaltene Zufuhr, am Werthe 57425 Thaler, gleichfals nicht berichtiget; und darneben 48554 Thaler, König Johann hingegen 1786 Thaler an ausstehenden Schulden, welche die Lübecker von den schwedischen Unterthanen zu fordern hatten, eingezogen und confiscirt. ee). Statt dessen also, daß man dieserhalb gehofft hatte die rückstän-

Folgen dieses Krieges in Rücksicht auf Lübeck.

ee) In verschiedenen sowohl gedruckt, mit Einschluß der Kosten dieses achtjährigen als geschriebenen Chronicken finde übrigen Krieges zu 4222721 Thaler ich die Forderung, welche Lübeck seit 2 Schillinge 2 Pfenninge berechnet; der Königin Gustavs Erichs und ich halte diese Berechnung aber nicht Johanns Zeiten an Schweden machte, für zuverlässig.

digen Forderungen mit dem Degen zu erfechten, so zeigte nachher der Erfolg, daß dem Staate durch diesen Krieg nur noch mehrere Schulden zugezogen worden, und daß in der Hauptsache nichts ausgerichtet sey. Seit der Zeit folgte Lübeck andern Grundsätzen wie vorhin. Der Degen, welchen sie bey dem Stettiner Friedensschluß in die Scheide steckte, ist nachher nicht wieder hervorgezogen worden, sondern dieser Krieg blieb der letzte öffentliche Krieg, den unsre Stadt geführet hat. Man fühlte zu stark, und die Erfahrung hatte es zu sehr bestätiget, daß die geschlossenen Tractate, und die mit dem Handel verbundenen Vorrechte sich nicht mehr mit Gewalt behaupten liessen. Was also vorhin Tapferkeit geheißen hatte, schalt man jetzt mit Recht für Kühnheit, wodurch das Vaterland entvölkert, und das Vermögen des Staats erschöpfet würde. Die Glieder in der Kette des hanseatischen Bundes ließen allmälig nach, und der ganze Bund verlohr dadurch seinen Zusammenhang und seine Festigkeit; und es war eine ausgemachteunmöglichkeit, daß Lübeck alleine sich vor dem Riß stellen, und die Gerechtsame des Bundes wider die nordischen Mächte verfechten solte.

Nachdem die Kriegesunruhen völlig geendiget waren, kehreten verschiedene junge Kaufleute und Handlungsbediente, welche während des ganzen Krieges in Rußland und zu Narva stille gelegen, und sich nicht getrauet hatten nach Hause zu reisen, wieder nach Lübeck zurück. Im Julius 1571 hatte man das Vergnügen, eine reichbeladene von Narva zurück kommende Kaufarthenflotte von sechzig Schiffen, die von zwey Kriegesschiffen bedecket ward, und drey hundert junge Leute, welche in Handlungsgeschäften zeithero verschickt gewesen waren, wieder nach Hause brachte, glücklich zu Travemünde in den Hafen einlaufen zu sehen.

Saliger und Friedland stiften Unruhen in der Stadt. 1568.

Bevor noch der schwedische Krieg beygeleget war, ward der innerliche Ruhestand in unserer Stadt, durch die unnützen Zänkereyen, welche die beyden Prediger Johann Saliger und Henrich Friedland, wovon jener an der Marien- dieser aber an der Jacobs-Kirche stand,

Digitized by Google

ſtand, über die Lehre vom heil. Abendmahl und von der Erbſünde erregten, nicht wenig beeinträchtiget. Der Stadt-Phyſicus Lambert Friedland, welcher gleichfals in der Theologie pfuſchen wolte, miſchte ſich mit in dieſen Streit, wobey er genannte beyde Männer, deren Parthey er nahm, noch mehr gegen das Prediger-Miniſterium verhetzete, ſich ſelbſt aber als einen geiſtlichen Marktſchreyer bewies. Dieſe Streitigkeit nahm 1568 mit der größten Heftigkeit ihren Anfang, und es entſtand hierüber ein ſo unanſtändiger Lerm, daß der Rath bewogen ward ſein obrigkeitliches Anſehen anzuwenden, um die unruhigen Köpfe in Ordnung zu halten. Zuvorderſt ward Güte und Sanftmuth verſuchet, und zu dem Ende der braunſchweigiſche Superintendent, Martin Chemnitz, verſchrieben, um die ſtreitenden Theile zu vergleichen. Allein Johann Saliger und Henrich Friedland nahmen von Chemnitio gar keine Bedeutung an; und eben ſo fruchtlos waren die nachdrücklichen Warnungen, welche der Rath an ſie ergehen ließ. Es blieb daher nichts übrig, als daß ſie beyde ihres Predigeramtes entlaſſen, und aus der Stadt fortgeſchaft wurden. Da ſie denn nach Roſtock zogen, und von dort aus noch ferner wider das Lübeckiſche Prediger-Miniſterium zu ſchreyen fortfuhren; welches jedoch ſeine Unſchuld wider ſolche Verleumdungen in dem am 16. Jun. 1569 herausgegebenen Bekenntniſſe vom heil. Abendmahl hinlänglich rechtfertigte. Ob nun zwar die beyden abgeſetzten Prediger fort waren, ſo konnte dennoch der Stadtphyſicus Lambert Friedland ſich noch nicht zur Ruhe geben. Die Beſorgniß einer obrigkeitlichen Ahndung hielte ihn nur wenige Jahre in ſeinen Schranken. Denn 1574 bließ er das in der Aſche bereits vergrabene Feuer von neuem wieder auf. Er beläſtigte die hieſigen Geiſtlichen ohne Unterlaß mit anzüglichen und unbeſcheidenen Briefen, worin er ihnen die bitterſten Vorwürfe machte, als ob ſie bey der Austheilung des heil. Abendmahls nicht recht zu Werke giengen. Dieſe klagten hierüber endlich bey der Obrigkeit, welche dem Phyſico zwar die nöthige Weiſung geben ließ, dadurch aber ſo wenig ausrichtete, daß derſelbe ſich noch dazu trotzig bezeigte, und ſogar unter den Bürgern ſich einen Anhang zu verſchaffen wußte, welchen er von den hieſigen Predigern eine nachtheilige Meynung einflößete.

Um nun diesem Aergernisse ein Ende zu machen, so beschloß der Rath dem erwehmten Lambert Friedland eine Notel zur Unterschreibung vorzulegen, worin er seinen begangenen Unfug bekennen, und zugleich der Geistlichkeit Abbitte leisten solte. Jedoch er weigerte sich schlechterdings solche zu unterschreiben; und wie ihm sein schriftliches Glaubensbekenntniß abgefordert ward, damit man ihn auf seine Irrthümer desto fester fassen, und darüber zu recht weisen könnte, so entwarf er solches zwar; allein es enthielt dies Bekenntniß zugleich die anzüglichsten Anmerkungen über die ihm zur Unterschrift vorgelegte Notel, welche er darin durchhechelte, und unbescheidene Grobheiten, welche er wider die hiesigen Geistlichen wiederhohlt vorbrachte. Nun war derselbe zwar bereits mit dem Verluste seines Physicats und Bürgerrechtes bedrohet worden. Gleichwohl hatte die Obrigkeit die äußerste Gedult mit diesem Manne. Dr. Martin Chemnitius ward zum zweyten mal aus Braunschweig, und mit ihm Dr. Lucas Backmeister aus Rostock anhero verschrieben, welche den ärgerlichen Zwiespalt heben solten. Diese beyden waren denn nach vieler angewandten Mühe endlich so glücklich, daß Lambert Friedland sich von ihnen bedeuten, und seines Irthums überführen ließ; da denn alles darauf hinaus lief: er habe die Meynung der hiesigen Prediger von dem heil. Abendmahl und von der Erbsünde nur nicht recht verstanden. Nun war nichts billiger als daß dem hiesigen Prediger-Ministerio für die erlittene Beleidigungen auch hinlängliche Genugthuung geschehe, und verlangte dasselbe daher: Friedland solte den Geistlichen vor der ganzen Gemeine Abbitte leisten, und öffentliche Kirchenbuße thun. In Erwegung dessen aber, daß die öffentliche Kirchenbuße in hiesiger Stadt sonst nicht gewöhnlich, ließ man sich gefallen, daß die Aussöhnung auf dem Saal zu St. Catharinen, woselbst das Consistorium sich zu versammlen pflegte, geschehen könne. Damit nun alles recht feyerlich zugehen mögte, so verfügten sich am 30. Jun. alle vier Bürgermeister, die beyden Syndici, und zween Secretarien hieher, welche denn die beyden Doctores, Chemnitz und Backmeister, und das ganze hiesige Prediger-Ministerium hieselbst vorfanden. Lambert Friedland und etliche von seinen Anhängern waren dahin vorgefordert worden. Der

Syndi-

Sondern Dr. Calixtus Schein verlas den über die Beylegung dieser Streitigkeiten errichteten Receß, worin hauptsächlich erwehnet ward: Daß der Rath den von Lambert Friedland erregten Streit durch die beyden Doctores Backmeister und Chemnitz nach Gottes Wort habe untersuchen und prüfen lassen; da sich denn befunden, daß das Ministerium in der Lehre und bey Ausspendung des heiligen Abendmahls, von der Einsetzung Christi, und dieser Kirchen-Ordination, nicht abgeschritten, sondern zur Ungebühr und aus unzeitigem Eifer beyüchtiget und angetastet worden sey. Es solte demnach Friedland und seine Anhänger aller Deformation des Ministerii, welches auch hinwiederum diese Sache in Predigten und sonst nicht mehr rühren müsse, sich gänzlich enthalten; widrigenfalls solten diejenigen welche zu weiterm Gezänke und Kränkung dieser Kirche Ursache geben würden, mit der Strafe der Stadtverweisung und dergleichen, ohne fernerm gerichtlichen Proceß angesehen werden. Hierauf ward Friedland befragt: Ob er nach diesem, wie hier geschrieben und verlesen, bekenne, daß das Ministerium recht gelehret, und das Abendmahl ausgespendet, er aber mit seinem Anhange unrecht habe? so solte er es öffentlich gestehen, Gott und das Ministerium um Gnade und Vergebung zu bitten, und nachmals sich mit ihnen und jedermann friedlich erzeigen. Worauf derselbe antwortete: „Ob das Ministerium also gelehret, und mit Ausspendung „des heiligen Abendmahls, wie hie geschrieben, umgegangen sey, will „ich Gott und ihrem eigenen Gewissen heimgestellet haben; und so „denn dem also, so bekenne ich, daß ich unrecht, und sie fälschlich „und mit Unwahrheit beschuldiget habe, und ist mir solches von Herzen leid, bitte es um Christi willen mir zu verzeihen.„ Hierauf gieng Friedland bey einem jedweden von den Predigern, vom Seniore an (denn die Superintendentur war damals erlediget) bis zum jüngsten herum, und gab ihnen die Hand; welches von ihm bey den gegenwärtigen Bürgermeistern, Syndicis und Secretarien gleichfals geschahe. Der Bürgermeister Tode gab ihm bey dieser Gelegenheit eine ernstliche Vermahnung. Diejenigen, welche von den Anhängern des Friedlands vorgefordert waren, bekannten gleichfalls ihren Irrthum, und gelobeten vermittelst Reichung der Hände Besserung an. Worauf der

Receß unterschrieben und besiegelt, und hiemit diese Irrung endlich beygelegt, auch am folgenden Sonntage für die wiederhergestellte Eintracht öffentlich von allen Kanzeln in den hiesigen Hauptkirchen gedanket ward (ff).

Niederländische Flüchtlinge von Lübeck zurückgewiesen.

Um damalige Zeit, als der Herzog von Alba und die Spanischen Truppen die Niederlande mit Furcht und Schrecken erfülleten, und der niederländische Krieg bey den friedfertigen Manufacturisten und Kaufleuten ein fast allgemeines Flüchten veranlassete, wodurch Teutschland, England und Frankreich mit niederländischen Flüchtlingen angefüllet ward, welche der Religion halber aus ihrem Vaterlande entweichen, und um ihr Leben zu retten ihre unbeweglichen Güther zurücklassen mußten: meldeten sich auch etliche von diesen entwichenen Reformirten zu Lübeck, welche mit ihren Familien unter gewissen Bedingungen sich hieselbst niederzulassen begehreten. Es ward aber nicht rathsam befunden denselben die dabey insonderheit anverlangte freye Ausübung der reformirten Religion um etwa eines zeitlichen Nutzens willen zu gestatten, und dadurch zwey verschiedene Religionsverwandte in der Stadt aufzunehmen. Zumal da die Geistlichen mit großer Heftigkeit dawider predigten und schrieben; unsere Politiker aber dafür hielten, daß durch die Aufnahme dieser Flüchtlinge dem zerfallnen Commercio und Stadtwesen im Grunde nichts geholfen seyn würde. Es unterblieb daher die Sache, und diese Emigranten wurden nicht angenommen. Nur wollen viele es bezweifeln, ob man es damals zu Lübeck recht getroffen, oder nicht vielmehr eine bequeme Gelegenheit den zerfallenen Handel durch fleißige Kaufleute und Manufacturisten wieder empor zu helfen, mit Händen von sich gestoßen habe. In Betracht daß viele auswärtige Staaten in Teutschland durch eine vorsichtig eingerichtete Tolerance von allerhand Religionen zu großer Aufnahme gediehen; auch insbesondere das.

ff) Starcken Lüb. Kirchen-Historie p. 249 bis 257 desgleichen pag. 276 bis 289. Acta Lubecensia, sive actio ministerii Lubecensis cum Lamberto Friedland. Med. Lic. et Pract. Lub. nec non civibus quibusdam Lubecensibus de Coena Domini eiusque expensione quam recte Lubecae fieri negabant ap. *Mosernm* in Miscellan. Iuridico Historicis Part. 2.

das benachbarte Hamburg aus der gutwilligen Aufnahme eben dieser Flüchtlinge so stattlichen Nutzen gezogen.

Die freye Schiffahrt auf Narva, und der Handel mit den Russen war einer der wichtigsten Articuln des Stettiner Friedensschlusses. Gleichwohl schickte König Johann in Schweden im Monate November 1571, wie kaum drey Viertel Jahre nach der Ratification des Friedens abgelaufen waren, Bevollmächtigte nach Lübeck, welche darauf antrugen: daß, weil der König mit dem Czaar im Kriege begriffen sey, die Stadt Lübeck sich der Narvischen Fahrt, und des Handels mit den Russen enthalten mögte. Diesseits ward hierauf erwiedert, daß falls die übrigen Hansestädte, hauptsächlich die engländschen und schottländischen, ihre Schiffe von Narva zurückhalten würden, so sollten die Lübeckischen Kaufleute ebenmäßig ihre Schiffe nicht dahin schicken. Jedoch diese Antwort, weil sie bedingungsweise eingerichtet war, befriedigte den König nicht. Es nahmen daher die Capereyen der Schweden gegen die Lübeckischen Schiffe aufs neue ihren Anfang. Vergeblich berief man sich auf den im abgewichenen Jahre allererst geschlossenen Friedenstractat; nichts konnte den König bewegen die weggenommenen Schiffe und Güther wieder frey zu lassen. Lübeck wandte sich zwar im Märzmonat 1572 an den Kaiser und das Reich; dessen Vorschreiben bey dem König auch so viel bewürkten, daß er für diesesmal die weggenommenen Güther den Eigenthümern zurückgab. Gleichwohl war man für das Zukünftige nicht gesichert, weil Lübeck so ungerne von der Narvischen Fahrt abstehen, und der König hierunter nicht nachgeben wolte. Es ward desfals auf dem im Junii Monat 1572 zu Lübeck gehaltenen Hansetag, (woselbst Lübeckischer Seits unter andern auch darauf angetragen ward, daß die in dem achtjährigen schwedischen Kriege zur Behauptung der Handelsfreyheit der sämtlichen hanseatischen Städte aufgewandte Kosten durch eine allgemeine Anlage den Lübeckern einiger maaßen wieder ersetzet werden mögten,) die Angelegenheit wegen der aufs neue verbotenen Schiffahrt nach Narva in Ueberlegung genommen; und insbesondere darüber berathschlaget, ob zur Fortsetzung des Handels mit den Russen nicht ein anderer Handelsplatz, woselbst

Neue Mißhelligkeiten mit Schweden. 1571.

1572.

der Stapel und die Niederlage angeleget werden könne, ausfindig zu machen wäre. Nun hätten die Preußiſchen und Liefländiſchen Städte ihres Nutzens halber gerne geſehen, daß die Fahrt auf Narva eingeſtellet worden wäre. Allein die mehreſten Mitglieder des Bundes ſtimmeten dennoch dahin, daß man in Betref des Handels mit den Ruſſen, und der Fahrt nach Narva ſich an den Stettiner Frieden halten, und dabey des Kaiſerlichen Schutzes verſichert ſeyn könne. Jedoch die Städte mogten auf ihrem Hanſetage beſchließen was ſie wolten, ſo ließ ſich der König von Schweden dadurch nicht irre machen. Vielmehr wurden im Junius 1574 von den ſchwediſchen Ausliegern aufs neue funfzehn von Narva zurück kommende Lübeckiſche Kaufartheyſchiffe mit Gewalt genommen, und in die ſchwediſchen Scheeren eingebracht. Ob nun zwar der Rath ſolche reclamiren, und dieſerwegen bey dem König Johann durch zwey im Julio deſſelben Jahres nach Stockholm abgefertigte Deputirte, nemlich den Syndicus Dr. Calixtus Schein, und den Rathsherrn Paul Rönnefeld, behufige Vorſtellung einlegen ließ; ſo erhielten dieſe dennoch nichts, ſondern der König ließ die Ladung zu Gelde machen, und gab die leere Vertröſtung, daß zu gelegnerer Zeit die Vergütung vielleicht wohl einmal geſchehen könne, jetzt aber ſey Schweden wegen des Krieges mit Rußland ſelbſt in Schulden gerathen. Lübeck nahm daher ſeine Zuflucht aufs neue zum Kaiſer, und beklagte ſich zum höchſten über die Verletzung des unter Kaiſerlicher Vermittelung geſchloßenen Stettiner Friedens. Der Syndicus Calixtus Schein, der desfals im Februar 1575 an den Kaiſer abgefertiget ward, hatte zugleich den Auftrag, die Berechnung der Forderungen, welche Lübeck ſeit Guſtavs Waſa Zeit an Schweden zu machen hatte, dem Kaiſer, wie auch auf ſeiner Reiſe dem Churfürſten von Brandenburg, und dem Churfürſten von Sachſen vorzulegen. König Johann von Schweden aber hatte inzwiſchen ſchon Mittel gefunden, ſich an den kaiſerlichen und churfürſtlichen Höfen Freunde zu machen. Lübeck konnte daher keine thätige Hülfe auswürken. Die ſchwediſchen Caper hingegen trieben ihr Gewerbe auf der Oſtſee nach wie vor, und bemächtigten ſich in eben dieſem Jahre 1575 annoch vier wohlbeladener Lübeckiſcher Schiffe, ungeachtet daß ſolche mit ſchwediſchen

1574.

1575.

Päſſen

Pässen versehen waren. Zwar ward auf dem Reichstage zu Regenspurg 1576 Lübeckischer Seits eine neue Supplication überreichet, auch dadurch so viel ausgerichtet, daß der Kaiser den 10. Sept. dieses Jahrs ein Monitorium, die Reichs-Stände aber ein Intercessions-Schreiben an den König ergehen liessen. Jedoch hatte beydes keine Würkung. Nachher 1578 und 1579 ward ein abermaliger Versuch gemacht, theils durch schriftliche Vorstellungen, theils durch die nach Stockholm abgesandte Bevollmächtigte, namentlich den Syndicus Warneböcke, und die beyden Herren des Raths, Johann Lüdinghusen und Arend Bonnies, den König zu vermögen, daß die mannigfaltigen Beschwerden, welche hauptsächlich die weggenommenen Schiffe, die Verhinderung der freyen Schiffarth nach Narva und Rußland, und die Vorenthaltung der vermöge des Stettiner Friedens zu bezahlenden 75000 Reichsthaler betrafen, abgestellet würden. Dennoch aber ward in der Hauptsache nichts ausgerichtet, und die Deputirten wurden nicht zur Audienz gelassen, weil in ihrem Creditiv nicht das Prädicat Königliche Majestät, sondern Königliche Würde, gesetzet war, welches der schwedische Hof empfindlich aufgenommen hatte gg).

gg) *Chytraei* Saxon. L. 23. p. 608. Willebrands Hansische Chronik p. 181. bis 183. Böhlersche Sammlung daselbst pag. 263 und 264. Der Stadt Lübeck Memorial an die Churfürsten wider den König von Schweden. Responsio Regis Sueciæ ad Querelas Lubecenſium. Dergleichen Lubecenſium ſupplicatio ad Cæſa. em. Von diesen drey bisher noch nicht gedruckten Schriften, findet man einen umständlichen Auszug in Häberlins Neuester Teutschen Reichsgeschichte 10ten Band. pag. 405 bis 415. woselbst in dem 12ten Bande p. 558 bis 562 das angezogene Kaiserl. monitorium, und Intercessions-Schreiben der Reichsversammlung an den König von Schweden, ebenfals im Auszuge zu lesen ist. Die Schwedischen Caper in der Ossee waren es nicht allein welche den Schiffen der Lübecker und übrigen Hansestädte damals nachstelleten; sondern in der Nordsee verübten die Caper der Prinzen von Oranien gleiche Gewaltthätigkeiten. Es hatten sich im Jahre 1572 Abgeordnete des Prinzen von Oranien zu Emden gefunden, welche begehrten, Lübeck sollte die Handlung mit den Spanischen Niederlanden unterlassen, damit der Herzog von Alba dadurch nicht gestärket würde. Weil aber solche Handlung nicht gänzlich unterblieb, so waren die Schiffe den Nachstellungen der Caper ausgesetzet. Es kam daher auf dem vorhin angezogenen Hansetage 1572 diese

Die Königliche Reſolution, welche die Lübeckiſchen Geſandten nach einem dreyvierteljährigen Aufenthalt 1580 mit nach Hauſe brachten, enthielt nun folgendes: Der Rath zu Lübeck ſey nicht bedacht geweſen dem Könige zu willfahren, (obgleich derſelbe oftmals darauf habe antragen laſſen,) mit der Narviſchen Schiffahrt und ſchädlichen Zufuhr nach Rußland während dieſes Krieges inne zu halten; und ſey daher offenbar, daß die Ruſſen dadurch in ihrem blutdürſtigen Vorhaben geſtärket wären, ohne dieſe Zufuhr aber der Friede längſt zum Stande gekommen ſeyn würde. Wenn der Rath zu Lübeck dem Könige zu Gefallen auf ein oder zwey Jahre die Handlung mit Rußland einſtellen würde, ſo wie ſie im verwichenen Jahre dem König von Dännemark und dem König von Pohlen die Abſchaffung der rußiſchen Schiffahrt bewilliget hätten, ſo würde er ſolche Willfahrung mit Gnaden erkennen. Betreffend die weggenommenen Schiffe, und die 75000 Reichsthaler, deren im Stettiner Frieden erwehnet worden; ſo habe der König vorhin ſchon erhebliche Urſachen darthun laſſen, warum ſolche Schiffe und Güter verfallen, und die Lübecker ſich der 75000 Reichsthaler verluſtig gemacht hätten; und ſey der König wohl befugt, wegen der Verunglimpfung noch mehr von ihnen zu fordern, und den auf ſeinen Strömen verübten Frevel zu beſtrafen. Wenn, im Fall daß Schweden feindlich angegriffen werde, die Stadt Lübeck dem Könige beyſtehen, oder eine genaue Neutralität beobachten wolle; ſo habe der König weit mehr als dieſe Summe in Teutſchland ausſtehen, wozu der Kaiſer ihm wohl verhelfen würde, da er denn einige Termine darauf anweiſen könne. Fals ſolches aber nicht wäre, ſo habe er in dem Kriege mit Rußland anſehnliche Unkoſten aufwenden müſſen, welche nicht allein dem Königreich Schweden und der Stadt Reval, ſondern auch dem römiſchen Reiche zum Nutzen und Beßten gereichten. Da nun der Kaiſer im Stettiner Frieden ihm die Erſtattung der Kriegeskoſten verheißen hätte, ſo

dieſe Sache in Berathſchlagung; und ward der Schluß gefaſſet, wegen der Sicherheit gegen dieſe Caper und Seeräuber in der Weſtſee, an die niederländiſche Regierung zu ſchreiben, und mit derſelben zu unterhandeln, oder zu deren Vertreibung eine Convoy anzuordnen, und zu dem Ende einen Ruderzoll anzulegen.

so würde der Rath zu Lübeck sich so lange beruhigen, bis er vom Kaiser und Reiche vergnügt würde; in Betracht, daß solche Vergütungs-Gelder dem Rathe sicher genug wären, weil sie im teutschen Reiche aufgebracht werden sollten. Von den weggenommenen und verwürkten Schiffen und Gütthern, wolle der König aus Gnaden armen Wittwen und Waysen für diesmal etwas nachlassen; und auf erhaltenen Bericht, wie viel von den verfallenen Güthern noch vorhanden sey, sich deßfalls weiter erklären. Wegen der in den Jahren 1577 und 1579 angehaltenen Schiffe solle fleißige Nachforschung, und demnächst nähere Vernehmlassung geschehen. Diejenigen Kaufmannsgüther aber, welche in dem Marsabache auf Feindes Boden und Schiffen betroffen worden, wären nach Kriegesrecht für gute Prisen zu erklären.„

H. Adolph von Holstein will Möllen wieder einlösen. 1573.

Jedoch wir müssen die Erzählung der Angelegenheiten mit Schweden eine Zeitlang unterbrechen, und dagegen anführen nicht versäumen, daß in dem Jahre 1573 hh) im Aprilmonat der Herzog Adolph von Schleswig-Holstein, der Stifter des Gottorpischen Hauses, an die Stadt Lübeck die Loskündigung des auf die Stadt und Vogtey Möllen haftenden Pfandschillings ergehen ließ. Er hatte genannter Herzog Adolph von Holstein mit dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg Franz I. oder dem ältern, im Jahre 1571 eine Verabredung getroffen, vermöge welcher dieser seine den Lübeckern verpfändete, oder vielmehr wiederkäuflich überlassene Gerechtsame auf Möllen, und dessen Zubehör an jenen cedirte, und abgetreten hatte. Ob nun zwar der Vergleich, welcher hierüber von den beyden Herzogen getroffen worden, nicht zu Händen gekommen ist, und ich keinen Abdruck davon gesehen habe, so vermuthe ich dennoch, daß eine Geldanleihe die Ursache davon gewesen seyn müße; weil bekanntlich eben dieser Herzog Franz

hh) Verglaube bemerke ich, daß in dem Jahre 1573 den 14ten Februar das Waßer in dem Travenstrom zu einer ganz ungewöhnlichen Höhe angeschwollen und sogar über die Holstenbrücke getreten sey; dahero damals die an der Trave belegenen Salzräume und Keller voll Waßer gestanden, und hierdurch an den daselbst befindlichen Kaufmanns-Waaren ein ungemein wichtiger Schaden verursachet worden ist. *Kirchberg et Möller Chron. p. 257. 258.*

Digitized by Google

Franz in dem erwehntem Jahre 1571 gegen einen erhaltenen Geldvorſchuß daß Amt Tremesbüttel, welches die Lauenburgiſchen Herzoge beynahe hundert Jahre im Beſitz gehabt hatten, wie auch den Zoll zu Lauenburg, an den Herzog Adolph pfandweiſe überlaſſen hat ii). Die Lübecker glaubten nicht ſchuldig zu ſeyn, die ihnen geſchehene Loſe auf Möllen anzunehmen. Sie hatten Möllen ſeit 1359, mithin länger als zwey hundert Jahre im Beſitz gehabt, und ſahen ſolches nunmehr als ihr Eigenthum an. Hamburg und Lüneburg legten ſich gleichfals ins Mittel, und ſuchten den Herzog Adolph zu beſänftigen, welcher gleichwohl eine Kaiſerliche Commißion auswürkte, um die Sache zu befördern; da denn der Biſchof Eberhard von Lübeck, und das Capitul zu Bremen zu Commiſſarien hierin ernannt wurden. Als aber dieſe Commißion den 21. Sept. 1573 zu Eutin vor ſich gehen ſolte, ſo blieben nicht nur die bremiſchen Commiſſarien aus, ſondern die Stadt Lübeck, an welche etliche Tage vorher eine Ladung vom Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gerichte ergangen war, ſchickte den Canzleyſchreiber Arnold Volkmar nach Eutin, und ließ de nullitate proceſſus proteſtiren. Nun blieb zwar die Sache etliche Jahre ſtille; allein im Jahre 1580 den 17. Januar machte Herzog Adolph von Holſtein ſolche vor dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer durch Ueberreichung einer ordentlichen Klage anhängig, welches denn der Anfang von dem bekannten und langwierigen Möllniſchen Proceſſe iſt, wovon wir im folgenden dritten Bande dieſer Geſchichte ein mehreres zu erwehnen Gelegenheit haben werden kk).

Anfang des Möllniſchen Proceſſes. 1580.

Mit

ii) *Lackmann* Schleßw. Holſt. Hiſt. P. I. p. 602. *Danckwerth* Landesbeſchr. von Schleßw. Holſt. p. 247.

kk) *Kirchring et Müller* Chron. Lub. p. 238. Beantwortung des Lauenburgiſchen Gegenberichts in Sachen Holſtein jetzo Sachſen Lauenburg wider Lübeck *S. C. nunc mandati de exeq. in ſpecie iuris retentionis* wegen eines von Bergedorf auf Möllen verlegten Pfandſchillings. In dieſer auf Gutbefinden des Raths im Druck publicirten, und 1683 zu Heidelberg in 4to gedruckten Schrift, heißet es unter andern p. 13. „Acta „bezeugen, wie die Stadt Lübeck 1580 „litem conteſtiret, ſie nach Verlauf „221 Jahren nicht nötig gehabt, ver„möge bekannter Rechte einigen Pfand„vertrag zu geſtehen, weil res in „alium ſtatum gekommen, und Herr „Herzog Erich von Sachſen durch „die

Zwistigkeit mit Hamburg. 1574.

Mit der Stadt Hamburg entstanden um diese Zeit gleichfals Irrungen, wegen des Verkaufs des Lübeckischen und Hamburgischen Biers, welche jedoch in Güte endlich wieder beygelegt wurden. Das Lübeckische Bier war seit etlichen Jahren häufig zur See nach Spanien, Frankreich, England und den Niederlanden, desgleichen nach Schweden und Preußen, hauptsächlich nach Danzig verführet, und in Hamburg selbst sehr häufig ausgeschenket worden. Durch diesen guten Absatz stieg nicht allein das hiesige Bier zu einem sehr hohen Preise, sondern der Abgang des Hamburger Biers ward dadurch ungemein verringert. Die Hamburger, denen solches verdroß, verboten daher 1574, daß in ihrer Stadt kein Lübeckisches Bier geschenket werden durfte. Hiesiger Seits gebrauchte man Repressalien, und ließ am 12. Junii des genannten Jahres den Rathskeller, woselbst zu der Zeit allnoch Hamburger Bier ausgeschenket ward, nicht nur verschließen; sondern man verkaufte auch den bey Jacobi Kirche belegenen Hamburger Bierkeller an die hiesigen Weißbrauer, welche denn an statt des Hamburgischen das hiesige Weißbier dort ausschenken ließen. Es ist aber diese Irrung von keinen Folgen gewesen, sondern die Sache hat sich von selbst wieder verblutet II).

von Calven.

Noch ist nachzuholen, was für Verdrüßlichkeiten unsere Stadt um die damalige Zeit mit den Besitzern des außerhalb der Landwehr belegenen Allodialguths Schenckenberg gehabt hat. Thomas von Calven, Erbgesessener auf Schenckenberg, welcher der hiesigen Stadt mit Bürgereyd und Pflicht verwandt war, verfiel mit seinem Feldnachbarn dem hiesigen Rathsherrn Gottschalck von Stiten, Erbgesessenem auf Cronsforde, in verschiedene Gränzstreitigkeiten und andere Irrungen. Dies waren an und für sich Privatsachen, welche bereits vor dem Rath zu

„die gewaltsame Einnahme Möllen „mit gutem Gewissen und Wahrheit
„Anno 1408 sich der reduition verlustig „sagen können, daß sie Möllen als
„gemacht, und post recuperationem „ihr Eigenthum inne hätten.„
„belliceum, ja post rem pro derelicta
„et non redimibil Anno 1467 habitum

II) *Kirchring et Müller l.c. p. 239.*

Digitized by Google

zu Lübeck gerichtlich verhandelt, und demnächst durch die Appellation an das Kaiserliche Cammer-Gericht erwachsen, und dort Rechtshängig gemacht waren. Weil aber Thomas von Calven mit dem Rath zu Lübeck unzufrieden war, so begab er sich und sein Guth Schenckenberg
1568. unter Sachsen-Lauenburgischem Schutze, und veranlaßte dadurch, daß Herzog Franz I. unterm 8. Sept. 1568 dem Rath zu erkennen gab, daß er genannten von Calven im Schutz und Schirm genommen habe, und daher begehre, der Rath mögte den Gottschalck von Stiten anweisen, sich aller unnachbarlichen Eingriffe gegen denselben zu enthalten, auch dabey Commissarien ernennen, welche zugleich mit den Herzoglichen Commissarien die Irrungen zwischen diesen beyden Gränznachbaren untersuchen, und in Güte vergleichen, oder rechtlich entscheiden mögten. Etliche Tage nachher, nemlich am 12. Sept., kündigte der von Calven dem Rath allen bürgerlichen Gehorsam, Eyd und Pflicht, auf; und zeigte dabey an, daß er sich und die seinigen unter einer andern Obrigkeit Schutz begeben habe. Ob nun zwar der Rath diese Aufkündigung so wenig annehmen konnte als wolte; auch an den Herzog Franz I. dieserwegen unterm 21. Sept. behusige Vorstellung ergehen ließ; so war doch von Calven auf keinen andern Weg zu bringen, sondern versahe sich überdies annoch, um sich wider alle besorgliche Gewalt zu sichern, mit einem besondern unterm 17. Nov. ausgefertigten Kaiserlichen Schutzbrief, und fieng nun an dem Lübeckischen Rath zu trotzen.

Er entzog sich völlig desselben Gerichtsbarkeit und Gehorsam, und trug das Guth Schenckenberg, welches bis dahin ein freyes Allodialguth gewesen war, dem Herzog von Sachsen-Lauenburg zur Lehn auf, dem er desfals den Lehnseyd abstattete. Hieraus erfolgte, daß Herzog Franz I. dem Rath zu Lübeck keine Gerichtsbarkeit über Thomas von Calven, als Lauenburgischem Vasallen, noch über dessen Unterthanen, wegen Schenckenbergs weiter wolte geständig seyn, sondern alle streitige Sachen und gerichtliche Klagen und Vorfälle über gemeldetes Guth, an das Lauenburgische Hofgericht ziehen ließ. Durch dieses Betragen, und seine beharrliche Widerspänstigkeit, zog sich endlich

endlich Thomas von Calven die Ungelegenheit zu, daß er auf Befehl des hiesigen Raths 1570 zu Möllen in Verhaft genommen ward. 1570.
Die beyden Herzoge Franz der ältere und der jüngere, Vater und Sohn, nahmen sich sogleich ihres Lehnmannes an, und suchten sowohl schriftlich, als auf desfals besonders gehaltenen Tagefahrten, mündlich, desselben Befreyung zu bewürken; ja es hatte sogar den Anschein; als ob hieraus eine ordentliche Fehde entstehen würde. Jedoch der Rath unterließ nicht sein Verfahren hiebey zu rechtfertigen. Endlich da der Herzog Adolph von Holstein sich ins Mittel legte, und die ganze von Calvensche Familie in Bewegung kam, so ward auf Fürsprache derselben die Sache durch einen Vergleich beygelegt, und Thomas von Calven wieder auf freyen Fuß gesetzet. Vermöge dieses im August 1570 aufgerichteten Vertrags, verpflichtete derselbige sich unter andern, sich von neuem der Jurisdiction des Raths zu untergeben, und vermöge seines Bürgereides die Zeit seines Lebens im bürgerlichen Gehorsam zu beharren, auch vor demselben vor Gericht zu stehen, Recht zu geben und zu nehmen, den zeithero verweigerten rückständigen Schoß, nebst der Contribution und den übrigen bürgerlichen Auflagen richtig zu bezahlen, die Handwerker und Amtsstöhrer von seinen Gütern abzuschaffen; u. s. w. Ob nun zwar der von Calven diesen Vergleich durch einen unterm 14. Nov. dieses Jahrs ausgestellten schriftlichen Revers, den er mit einem cörperlichen Eyde beschworen hatte, bestätigte; so hielte er doch von allem nichts, sondern entzog sich nach wie vorher der Lübeckischen Gerichtsbarkeit. Als daher etliche seiner Gläubiger ihn Schulden halber vor dem Rath zu Lübeck belangten, so weigerte er sich der an ihn ergangenen Eschung Folge zu leisten, und provocirte aufs neue an die Herzoge zu Lauenburg. Hierüber ward er 1573.
auf Anhalten und Verbürgung seiner Gläubiger 1573 zum zweyten mal, und zwar zu Lübeck auf den Marstall in Verhaft gebracht, und eine geraume Zeit daselbst im Arrest gehalten. Unterdessen aber verabsäumte Herzog Franz II. nicht, sowohl des Thomas von Calven als seiner Kinder Bothmäßigkeit und Schutzes über das Guth Schenckenberg sich anzunehmen, auch über vorhin erwehnten Gottschalck von Stiten 1574 wegen Eindrangs der Weide bey dem Rathe sich

zu beschweren, mit der Erklärung: daß der Herzog gedachtes Guth während der Minderjährigkeit der Kinder des arretirten von Calven administriren und berechnen lassen wolle. Endlich, auf vielfältige Fürsprache seiner Anverwandten, ward Thomas von Calven, nach-
1575. dem die mehresten seiner Creditoren befriediget worden, 1575 seines Arrestes wieder entlassen. Er mußte aber vorher unterm 10. Decemb. dieses Jahrs sich von neuem reversiren, dem zu Möllen getroffenen und beschwornen Vertrage von 1570 in allen Stücken zu geleben; jedoch ward ihm der Punkt, daß er sich von der Lehnspflicht, womit er sich dem Herzoge von Lauenburg verbindlich gemacht hatte, loswickeln solte, nachgegeben, weil es nicht mehr in seinen Kräften stand, solches ins Werk zu richten. Thomas von Calven setzte jedoch das, was er in diesem Revers versprochen hatte, gleichfals nicht in Erfüllung, und gieng bald nachher mit Tode ab. Nach dessen Absterben suchten die Vormünder der von Calvenschen Kinder für ihre beyden Pflegbefohlenen Christoph und Lorenz, Gebrüdere von Calven, aufs neue die Belehnung mit dem Guthe Schenckenberg bey dem Herzog von Sachsen, und giengen also auf diese Art die Befugnisse, welche Lübeck bis dahin über das Guth Schenckenberg ausgeübet hatte, völlig verlohren †).

Gutes Vernehmen mit dem H. Julius von Braunschw.

Dieser mannigfaltigen Mißhelligkeiten ungeachtet, womit Lübeck auf allen Seiten umgeben war, entzog dieselbe dennoch sich nicht, so bald sie darzu aufgefordert ward, bey benachbarten Städten und Mächten eine Vermittlerin und Friedensstifterin abzugeben. In solcher Absicht ward im Jahr 1573 der Bürgermeister Henrich Plömies und der Syndicus Dr. Calixtus Schein den 4. Jul. zur Beylegung der zwischen dem Herzog Julius von Braunschweig und der Stadt Lüneburg entstandenen Streitigkeiten nach Uelzen abgefertiget; welche, ob sie zwar auf ihrer Zurückreise, um den Nachstellungen des Herzogs Magnus

†) Die hieher dienlichen Documente und Urkunden stehen abgedruckt bey *von Meyern* de Dominio et Advocatia Mollnenß p. 193 bis 216.

Magnus von Lauenburg, welcher sie aufheben lassen wolte, zu entgehen, einen Umweg nehmen mußten, und der ihnen verkundschafteten Gefahr nur mit genauer Noth entwichen, gleichwohl im folgenden Jahre 1574 abermal oberwehnter Irrungen halber zum zweytenmal nach Uelzen geschicket wurden mm).

Uebrigens stand die Stadt Lübeck mit diesem Herzog Julius von Braunschweig in dem besten Vernehmen. Ich will nicht einmal erwehnen, daß er im Jahr 1571 die Stadt Lübeck zu Gevatter bitten ließ, welchen Gevatterstand der Senator Franz von Stiten verrichtete, sondern hauptsächlich nur bemerken, daß er mit dem Wendischen Quartier der Hanse, und der Stadt Danzig 1572 in ein Bündniß und Correspondenz trat; wie er denn auch zur Bezeugung seiner Zuneigung und guten Willens gegen die Stadt, den 17. Novemb. 1574 derselben eine sauber verfertigte Dispyramide, Becher und übriges Service, von einem unter seiner Regierung allererst in den Braunschweigischen Bergwerken gebrochenem Alabaster zum Geschenk verehrete, und solches mit einem sehr gnädigen Schreiben begleitete.

mm) Willebrandt l. c. p. 182. Dieser behauptet, Herzog Magnus habe den Lübeckischen Deputirten durch vier Reuter auffangen lassen. In einer Augenzeugen geschriebenen Chronik aber finde ich, es wären vierzig Reuter gewesen; und dies letzte ist mir wahrscheinlicher. Denn da die hiesigen Abgesandten wohl nicht ohne alle Bedeckung gewesen sind, so wären sie mit vier Reuth noch wohl fertig geworden. Herzog Magnus hatte sonst damals mit Lübeck keinen Streit; indem war er nicht regierender Herr, und sein Vater Herzog Franz I. damals noch am Leben. Ich glaube daher er habe Geld nöthig gehabt, und eine gute Ranzion zu verdienen gehoffet, wenn er den Lübeckischen Bürgermeister in seine Falle bekommen könnte. Dies wird dadurch wahrscheinlicher, weil er sich so gar auf der Düsse Seeräuberey erlaubte, und alles was ihm vorkam, und er nur bezwingen konnte, wegnahm; nicht weniger seinen eigenen Bruder den Herzog Franz II. dem ihr Vater noch bey Lebzeiten die Regierung abgetreten hatte, mit den in den Niederlanden abgedankten, und in seine Dienste getretenen Soldaten feindlich überzog, auch sonst verschiedene Landplackereyen verübte, zuletzt aber als er sein Kriegsvolk nicht bezahlen konnte, davon lief, und nach Schweden flüchtete. Chytraei Saxon. l. 23. p. 824.

Digitized by Google

Gesandtschaft nach Copenhagen. 1571.

Nach dem Stettiner Frieden schmeichelte sich die Stadt Lübeck, daß die Krone Dännemark, welcher sie während des Schwedischen Krieges so thätige Hülfe und Beystand geleistet hatte, geneigte Gesinnungen gegen sie beybehalten, und daß hieraus sowohl für ihre, als der übrigen Hansestädte Handlung, Vortheil entspringen würde. Lübeck schickte daher für sich und im Namen der gesamten Hansestädte den Bürgermeister Henrich Plönnies, den Syndicus Dr. Calixtus Schein, den Rathsherrn Benedictus Schlicker nebst vier Bürgern, von welchen zween aus dem Bergenfahrer Collegio waren, im Augustmonat 1571 nach Copenhagen. Diese mußten bey dem Könige von Dännemark um die Bestätigung der ehemals ihren Kaufleuten in Norwegen und Schonen ertheilten Privilegien anhalten; und zugleich um Abstellung der Beschwerden, sowohl wegen des dänischen sogenannten Lastzolles im Sunde, als auch wider die Eingriffe des dänischen Adels, welcher selbst Handlung zu treiben und Schiffe in See zu schicken angefangen, dadurch aber den Städten großen Abbruch zugefüget hatte, Ansuchung thun. Allein diese Abgeordnete wurden sehr kaltsinnig aufgenommen, und so wenig bey dem König selbst, als bey dem vielvermögenden Reichs-Hofmeister Peter Oxe zur Audienz gelassen, sondern kamen unverrichteter Dinge den 14. October wieder nach Lübeck zurück.

Berathschlagung der Hanse. 1572.

Es ward desfals diese Angelegenheit auf dem vorhin angeführten Hansetag zu Lübeck 1572 gleichergestalt in Ueberlegung genommen, und sowohl wegen der Beschwerungen des Comtoirs zu Bergen, als wegen des dänischen Lastzolles gehandelt. Es sind auch in demselben Jahre die Statuten und Willkühre des Bergischen Comtoirs von den Städten revidiret, besiegelt, und an das Comtoir eingeschickt worden.

Antwort des K. Friderichs II. von Dännemark.

König Friderich II. von Dännemark, welcher auf Anrathen des Churfürsten August von Sachsen im August 1572 den dänischen Unterthanen geboten hatte, daß sie alle ihre Bedürfnisse aus Copenhagen hohlen, und auch ihre Waaren zum Verkauf dahin bringen, nicht aber mit Lübeck und den übrigen Handelsstädten Verkehr treiben sollten, (welchen Befehl genau zu befolgen dennoch

für

für die Dänen eine wahre Unmöglichkeit war, daher derselbe auch nicht lange in seiner Kraft blieb,) ertheilte um diese Zeit den Hanseſtädten wegen der im verwichenen Jahre gesuchten Bestätigung ihrer Freyheiten zur Antwort; Es hätten sich die Städte sehr vieler Gerechtigkeiten und Freyheiten, welche dem Inhalte und den Buchstaben der Privilegien gänzlich zuwider wären, in Dännemark und Norwegen angemaßet; deswegen er an den dänischen Adel wegen dessen Segelung kein Verbot ergehen lassen, und auch den Handwerkern, welche sich in ihren Wohnungen der Gerechtsame und Freyheiten der Kaufleute bedienet, den Mitgebrauch untersaget habe; das Comtoir zu Bergen aber und dessen Freyheiten wolle er, wie dieselben von seinen Vorfahren gegeben und bestätiget wären, bey königlicher Treue und Glauben unverbrüchlich halten, und in seinem Wesen lassen nn).

Kurz darauf ereignete sich zwischen dem König von Dännemark und der Stadt Hamburg eine Streitigkeit, welche auf die Handlung der Stadt Lübeck und anderer hanseatischen Städte gleichfals einen nachtheiligen Einfluß verbreitete. Es hatte die Stadt Hamburg seit vielen Jahren, vermöge ihrer von den Kaisern erhaltenen Stapel-Gerechtigkeit oo) allen und jeden, welche auf beyden Seiten der Elbe unter der Stadt auf achtzehn Meilen weit wohneten, die Ausfuhr des Getraides verwehret. Zu dem Ende unterhielten die Hamburger ein wohlbewaffnetes Wachtschiff auf der Elbe, um diejenigen, welche unterhalb der Stadt ansetzig waren, und Getraide ausschiffen wolten, zu zwingen, daß sie solches nach Hamburg bringen, und daselbst zum Verkauf feil stellen mußten. Wie nun im Jahr 1573 etliche dänische Unterthanen aus der Krempe- und Wilster-Marsch ihr Getraide zu Schiffe aus der Stehe in die Elbe und so weiter zur See wegbringen wolten,

Irrungen zwischen Dännemark und Hamburg. 1573.

nn) Willebrandt l. c. p. 181. Rösterische Sammlung daselbst p. 263. 264. Die angezogenen revidirten Statuta des Bergischen Comtoirs stehen in Lunigs Reichs-Archiv Tom. XIV. in der Forts setzung n. 24. pag. 90 seq. desgleichen sind selbige abgedruckt beym Marquard de iure mercator. in Append. p. 733. seq.

oo) Jus reiterigendi, seu prohibendi exportationem frumenti.

wolten, so wurden diese Koruschiffe aufgefangen, und nach Hamburg gebracht. König Friderich II. empfand dies Verfahren so ungemein übel, daß er alle hamburgische Schiffe in seinen Staaten, sowohl im Sund, als zu Bergen, wie auch in andern Seehäfen, wovon die Anzahl sich auf dreyßig belief, in Beschlag nehmen, und die Handlung der Stadt in seinem Reiche verbieten ließ. Hiedurch kamen die Hamburger sehr ins Gedränge. Sie bemüheten sich zwar durch die Fürbitte und Vermittelung einiger Churfürsten und Fürsten ihre angehaltenen Schiffe wieder frey zu bekommen; jedoch glückte ihnen solches
1575. nicht. Sie ersuchten zugleich auch den Rath zu Lübeck, den 30. März 1575, sich ihrenthalben bey dem König von Dännemark dahin zu verwenden, daß ihnen ihre Schiffe, und der Handel wieder frey gegeben werde. Jedoch hiesiger Seits trug man damals Bedenken sich hiemit zu befassen. Weil nun die hamburgischen Schiffe nicht auf Dännemark und Norwegen fahren durften, so hatten die Hamburgischen Kaufleute den Einfall, daß sie ihre Schiffe an die Lübecker verkauften, welche denn für Lübeckische Rechnung in See gehen mußten. Jedoch Dänischer Seits merkte man solches Einverständniß; und es kamen vom Dänischen Hofe zwey nachdrückliche Warnungs-Schreiben an den Rath, die Bürger anzuhalten, daß sie sich solcher Schiffe entäußern mögten, weil man solche in Dännemark nicht würde paßiren lassen. Hierüber kam mancher hiesiger Kaufmann, der dergleichen Schiffe sich angeschaffet hatte, in Verlegenheit. Hamburg bemühete sich auf mancherley Art aus dieser unangenehmen Streitigkeit heraus zu kommen; und versuchte zum Theil auch, da die Fürbitten mächtiger Reichsstände nicht verfangen wolten, durch ausgebrachte Mandata und Citationen vom Reichs-Cammer-Gericht wider den König als Herzogen von Holstein, (weil der Streit über die Gerechtigkeit auf dem Elbstrohm als einem zum teutschen Reiche gehörigen Fluße entstanden war,) die bekümmerten Schiffe und Güther wieder frey zu bekommen. Allein hiedurch erbitterte sie den König nur noch mehr, weil sie denselben bey dem Kaiser und Reiche beschuldiget hatte, daß er wider den mit ihr 1562 errichteten Vertrag gehandelt, und keine Ursache gehabt habe, so gewaltthätig gegen sie zu verfahren. Dahero

hero verzögerten sich diese Irrungen bis 1579, da endlich der Churfürst August von Sachsen, und der Herzog Ulrich von Mecklenburg sich ins Mittel legten, und einen Vergleich zum Stande brachten: vermöge deß sen Hamburg die im Beschlag genommenen Schiffe zwar wieder erhielte, jedoch dem Könige 100000 Reichsthaler bezahlte, und dessen Unterthanen die freye Ausfuhr ihres Getraides zugestand, bis die Frage wegen der Stapelgerechtigkeit auf der Elbe entweder rechtlich ausgeführet, oder in Güte verglichen werden würde pp).

Diese Mißhelligkeit trug ein großes darzu bey, daß der König Friderich II. auf die oft wiederholten schriftlichen Vorstellungen der Hansestädte in Betref ihrer in Schonen und andern dänischen Provinzen gar sehr gekränkten Handlungsfreyheiten, als auch des im Oresund angelegten Lastzolles sehr wenig Bedacht nahm. Die in dieser Absicht zu Anfange des Januar 1575 an den König nach Copenhagen aufs neue gesandten Abgeordneten der Reichsstadt Lübeck, namentlich der Bürgermeister Johann Brokes, der Syndicus Calixtus Schein und der Senator Hermann von Dorne, fanden hierin schlechtes Gehör qq). Abermalige Gesandtschaft nach Copenhagen. 1575.

Eben so sehr mißglückte ihnen der zweyte Auftrag den sie bey dieser Gesandtschaft erhalten hatten, nemlich um die Verlängerung des Termins in Absicht des den Lübeckern damals zustehenden Besitzes der Insel Bornholm beym Könige anzusuchen. Es ist im vorhergehenden bey dem Schlusse des ersten Bandes dieser Lübeckischen Geschichte erzählet, Bornholm wird an Dännemark wieder abgetreten. 1576.

pp) *Chytraei* Saxon. L. 23. p. 618. 619. L. 24. p. 660 et 669 seq.

qq) Drey Jahre nachher, 1578, ward genannter Syndicus Schein, nebst den beyden Rathsherren Gottschalck von Geiten und Hermann von Dorne, dieser Sache halber abermal zu dem Könige gesandt; und wie diese damals zurück kamen, ohne ihren Zweck zu erreichen, so ward in dem nemlichen Jahre der zweyte Syndicus Marneboke, und die beyden Senatores Joachim Lüneburg und Hermann von Dorne zum dritten mal dieser wegen nach Copenhagen geschickt, welche gleichwohl dieses Geschäfte damals noch nicht zum Stande brachten. Willebrandt l. c. p. 183.

zählet, daß König Friderich I. von Dännemark im Jahr 1526 die Insel Bornholm den Lübeckern auf funfzig Jahre eingeräumet und überlassen habe. Diese funfzig Jahre waren nun beynahe abgelaufen. Lübeck aber hofte dennoch den Besitz der Insel Bornholm ferner zu behalten, weil bey dem 1536 zwischen Dännemark und Lübeck geschlossenen Hamburger Frieden König Christian III., wie in der vorhergehenden Achten Abtheilung dieser Geschichte bereits erwehnet ist, in einer besonders ausgestellten Nebenverschreibung den Lübeckern die Versicherung ertheilet hatte, daß sie nach Ablauf solcher Frist, Bornholm noch funfzig andere Jahre im Besitz behalten solten. Jedoch diese letztern funfzig Jahre wurden nunmehro den Lübeckern streitig gemacht; und obgleich dieselben des Königs Christian III. eben erwehnte Verschreibung für sich anzogen, so wolte man Dänischer Seite solche aus dem Grunde nicht für gültig anerkennen, weil selbige von den dänischen Reichsräthen nicht mit unterschrieben, über dies zu einer Zeit, da Christian III. die Königliche Krönung noch nicht erhalten hatte, ausgefertiget, und von Christians Nachfolger, dem damaligen König Friderich II. niemals bestätiget worden war. Wie eifrig und angelegentlich diese Sache getrieben worden sey, lässet sich auch daraus erkennen, daß die Lübeckischen Abgesandten ein völliges Jahr zu Copenhagen verweileten, und nicht früher als den 25. Febr. 1576 wieder nach Hause kamen. Lübeck mußte sich daher gefallen lassen, die Insel Bornholm nebst dem darauf belegenen Schlosse Hammerhuus an die Krone Dännemark nunmehro wieder abzutreten; und ward solche Zurückgabe und Ablieferung drey Wochen nach Ostern 1576 durch den letzten Lübeckischen Hauptmann daselbst, Matthäus Tidemann, und den Lübeckischen Rathsherren, Johann von Wickede, wie auch den Secretaire Franz Knockert, bewerkstelliget rr).

Auf

rr) *Pontanus* l. c. ap. de *Hofstaden* l. c. Tom. 2. p. 1221. *Willebrandt* l. c. p. 183. *Lackmann* l. c. p. 377. not. 58. *Hamfelde* p. 1476. Es ward unter dem auf dem hiesigen Rathhause befindlichem Silbergeschirre vormals ein silberner vergoldeter Becher aufbewahret, auf welchem die Worte eingegraben zu lesen: Dar danse Bornholm ben. Dieser Becher, welcher nach aller Wahr-

Auf der im Junius dieses Jahres zu Lübeck gehaltenen Zusammenkunft der Hanseatischen Abgeordneten, ward die Stadt Bremen, welche seit 1568 aus dem Hanseatischen Bunde war ausgeschlossen gewesen, wieder in denselben aufgenommen. Innerliche Zwistigkeiten und Unruhen, welche durch die Uneinigkeit der Geistlichen in der Stadt Bremen waren erreget worden, hatten zu dieser Ausschliessung Gelegenheit gegeben. Nachdem aber durch eine Kaiserliche Commißion die Unruhen beygeleget, und das hansische Decret wieder aufgehoben war; so verlangte die Hanse zwar, die Stadt Bremen solte sich zu einer Art von Abbitte bequemen, bevor sie in den Bund wieder aufgenommen, und des Genusses der damit verknüpften Gesellschafts- und Vorzugs-Rechte, theilhaftig gemacht würde. Indessen da die Bremer sich hierzu nicht verstehen wolten, so ward hierüber seit 1572 sowohl in den hanseatischen Versammlungen, als auch am kaiserlichen Hofe vielfältig gestritten; bis endlich in Rücksicht auf die ergangenen Kaiserlichen Decrete, welche die Stadt Bremen zu ihrem Vortheile anführen konnte, wie auch in Erwegung dessen, daß die Unruhen in der Stadt würklich verglichen und beygeleget wären, die Hanse hierunter nachgab, daß die Bremer ohne einige Abbitte und Geständniß ihrer Schuld wieder in den hanseatischen Bund angenommen wurden ss).

Bremen wird in die Hanse wieder aufgenommen. 1576.

Wahrscheinlichkeit das Andenken von dem vormaligen Besitze der Insel Bornholm hat aufbehalten sollen, hat meines Erachtens zugleich Gelegenheit zur Erfindung der so abgeschmackten als ungegründeten Anecdote gegeben, womit man sich noch heutiges Tages herum trägt. Es habe nemlich ein Lübeckischer Bürgermeister auf einer Gesandtschaft in Copenhagen sich bey einer Feyerlichkeit am Hofe, die Ehre ausgebeten mit der Königin von Dännemark zu tanzen. Er habe aber die Erlaubniß hierzu nicht anders erhalten können, als unter der Bedingung, daß er Namens der Stadt Lübeck die Insel Bornholm an Dännemark wieder abtreten solte; welches er sich denn gefallen lassen, und hierauf die Gnade genossen mit der Königin zu tanzen. Auf diese Art sey Bornholm vertanzet worden; der Bürgermeister aber habe seinen Ehrgeitz nachher mit dem Leben büßen müssen.

ss) Köhlersche Sammlung ap. *Willebrandt* l. c. ad a. 1576 pag. 264. seq.

Türkenſteuer. 1576.

Zum Schluße dieſer Abtheilung will ich annoch hinzufügen, daß in dem Jahre 1576 in dem teutſchen Reiche vom Kaiſer eine Türkenſteuer ausgeſchrieben worden ſey, wozu Lübeck auf ihrem Antheil 52000 Reichsthaler erlegen ſolte. Dieſe Summe zuſammen zu bringen, ward vom Rath mit Einwilligung der Bürgerſchaft ein allgemeines Kopfgeld angeordnet. Jedwede erwachſene Perſon, ohne Unterſchied des Standes und Geſchlechts, mußte 1 Reichsthaler erlegen, Kinder 1 Mark, oder nach Gelegenheit 6 Schillinge, Dienſtbothen gleichfals 6 Schillinge, hingegen arme Leute 3 Schillinge. Dieſe Kopfſteuer ward ſo lange geſammlet, bis die oberwehnte Summe zuſammen gebracht war. Allem Anſcheine nach muß dieſe Türkenſteuer der Stadt ſehr läſtig gefallen ſeyn, weil ſie im folgenden Jahre 1577 auf dem Creyßtage zu Lüneburg um Milderung ihres Contingents anſuchte, wiewohl ohne Erfolg, ob ſie gleich den verſammleten Creyßſtänden ein Verzeichniß ihrer öffentlichen Schulden vorlegen ließ tt).

tt) Anonymi Chron. mnſcr. Lub. ad a. 1576. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 241. Die Stadt Lübeck hatte ſchon auf dem Reichstage zu Augſpurg 1566 bey dem Reichsconvent um die Erlaſſung der Türken- und anderer Reichs-Steuren ſuppliciret.

Umständliche Geſchichte

der

Kayſerlichen und des Heil. Römiſchen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Zehnte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckiſchen Geſchichte bis auf das Ende der Reiſerſchen Unruhen.

Digitized by Google

Neues Verbündniß der Hansestädte. 1579.

Die auf Trinitatis 1579 von den Abgeordneten der hanseatischen Städte zu Lübeck gehaltene Versammlung, auf welcher gleich wohl viele Mitglieder der Hanse gar nicht erschienen, andere aber ihre Bothschafter sehr langsam hinschickten, daß auch deshalb, wie solche nach dem Recesse von 1556 in Strafe zu nehmen wären, berathschlaget ward, verdienet insbesondere desfals bemerket zu werden, weil auf selbiger ein von dem Lübeckischen Bürgermeister Hermann von Bechtelde entworfenes neues Verbündniß zwischen den Städten verlesen, bewilliget und angenommen ward, dessen vornehmste Articul folgende waren: „Die Hansestädte sollen dem römisch teutschen Reiche, dem Kaiser, und ihren Landesherren den schuldigen Gehorsam leisten, und unter sich selbst Treue und Glauben halten; einer des andern Bestes befördern, Schaden abwenden, und einander mit Rath und Hülfe beystehen. Der im römischen Reiche gestiftete Religions- und Landsfriede soll von der Hanse aufrecht erhalten werden. Der Betrieb der Handlung in den Comtoiren und Niederlagen soll nach Vorschrift der Recesse und hansischen Verordnungen geschehen. Die auf den Hansetägen bewilligten Contributiones sollen zu rechter Zeit beygebracht werden. Der Rath zu Lübeck und in den übrigen wendischen Städten, soll befugt seyn die Versammlungen auszuschreiben; jedoch zugleich die Puncte, worüber zu berathschlagen seyn wird, den Quartierstädten Cöln, Braunschweig und Danzig anzeigen, falls etwa die zu ihrem Quartier gehörigen Städte denselben annoch etwas beyzufügen haben mögten. Diejenigen Mitglieder der Hanse, welche auf dem ausgeschriebenen Hansetage entweder gar nicht, oder zu spät erscheinen, sollen nach dem Recesse von 1556 bestrafet, und die unter den Städten selbst obwaltende Irrungen, nach der in dieser Zusammenkunft beliebten Verordnung von dem Rath der Hanse entweder in Güte beygelegt, oder durch rechtliches Erkenntniß geschlichtet werden. Es soll kein Hansischer Schulden halber in andern Hansestädten mit Arrest beleget werden. Jedwede

Digitized by Google

Jedwede Stadt soll in ihrem Gebiete und ihrer Nachbarschaft die Landstraßen sicher und rein halten; und die Abgesandten der Städte, welche auf ihrer Reise zu den Hansetägen überfallen und aufgehoben würden, sollen auf gemeinschaftliche Kosten ranzioniret werden. Fals eine von den Städten gewaltsamer Weise und mit Unrecht bedränget oder belagert würde, so sollen sämtliche Bundesverwandte die Sache nach Billigkeit zu vergleichen bemühet seyn; wann aber die Güte nicht verfangen wolte, sodann der bedrängten Stadt so viel möglich mit Kriegesbedürfnissen zu ihrer Vertheidigung an die Hand gehen. Diejenigen Städte, in welchen innerliche Uneinigkeit und Empörung zwischen Rath und Bürgern herrschet, sollen zu den Hansetagen nicht zugelassen; und auf den Fall, daß die Aufrührer, nach versuchter Güte, oder rechtlichem Erkenntnisse, auch geschehenes Erinnern der Hanse, sich zum Gehorsam nicht bequemen wollen, gänzlich aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Keine Stadt soll diejenigen welche aus andern Städten verwiesen sind wieder aufnehmen. Auch soll diese Vereinigung andern Verbindungen, welche der Hanse nur nicht entgegen sind, keinen Eintrag thun. Alle vorige Beleidigungen sollen auf ewig in Vergessenheit gestellet seyn. „ Hierauf ward denn auch die Form des Processes, nach welcher, wann etwa die Städte unter sich selbst in Uneinigkeit und Zwiespalt geriethen, die benachbarten Städte entweder in Güte, oder durch rechtliche Erörterung den Streit entscheiden sollten, gleichfals verlesen, und gebilliget. Zwar äußerten sich die Abgeordneten der Stadt Cöln, sie könnten sich ohne Vorwissen der übrigen Städte im westphälischen Creyse in keine neue Form einlassen, oder sich in einen engen Winkel dieses vorgeschriebenen Processes treiben lassen. Jedoch sie erhielten zur Antwort, daß es ihrer Einrede ungehindert dennoch bey dem verbleiben solte, was durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wäre. Hingegen aber die Erinnerung der bremischen Abgeordneten, daß sie sich durch den Articul vom Religionsfrieden zu keiner absonderlichen Form in Kirchenceremonien wolten anheischig gemacht, auch der Articul vom Austrag des Rechtes mit Religionssachen nichts müsse zu schaffen haben, fand bey der Versammlung Beyfall, und ward ihnen hierunter nachgegeben.

Ver-

Verſchiedene von den Mitgliedern der Hanſe, hauptſächlich die unvermögenden Städte, waren ſchon ſeit geraumer Zeit mit den Gedanken umgegangen, der Hanſe zu entſagen, wie denn ſolches unter andern von der Stadt Göttingen a) den 28. May 1572 ſchriftlich geſchehen war; dahero denn auch damals Cöln und Braunſchweig den Auftrag erhalten hatten, mit den unvermögenden Städten in ihren Quartiren Unterhandlung zu pflegen, und ihre eigentliche Meinung einzuſchicken. Gleichwohl fehlete es nicht gänzlich an andern Städten, welche in dieſen Bund annoch neuerdinges aufgenonimen zu werden wünſchten. In ſolcher Abſicht fand ſich auf vorberegtem Hanſetage 1579 Onno Tibarenus (Tyabbe) als Abgeſandter der beyden Gebrüder Ezard und Johann Grafen von Oſtfrießland, wie auch in Vollmacht der Stadt Emden, woſelbſt er ein Mitglied des Raths war, ein; und erſuchte, daß genannte Stadt Emden in die Hanſe möge aufgenommen werden. Wie nun derſelbe auf Befragen ſich erklärte, daß erwehnte Grafen von Oſtfrießland der Stadt Emden verſtattet hätten, nach erfolgter Aufnahme den hanſeatiſchen Zuſammenkünften beyzuwohnen, und was daſelbſt beſchloſſen würde ohne Rückſprache und Beyſtimmung der Grafen zu genehmigen und zu vollſtrecken; ſo ward dem Abgeſandten zur Antwort gegeben, daß ſein Antrag von der Hanſe in Ueberlegung genommen, und ihm die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme geſchehen könne, mitgegeben werden ſolten, worauf die Stadt Emden ihre Erklärung an den Rath zu Lübeck einſchicken könne, welchemnächſt dann innerhalb Jahresfriſt die Reſolution der Hanſe erfolgen ſolle. Es iſt aber aus dieſer Sache damals nichts geworden. Denn weil bald darauf die Stadt Emden die engländiſchen Kaufleute, welche ſich aus Hamburg entfernen mußten, wieder aufnahm, ſo verlangte die Hanſe nicht mit derſelbigen in Gemeinſchaft zu treten. Gleichwohl hat ſie ſolche dennoch nachher 1615 in den Städtebund aufgenommen b).

Die Stadt Emden ſuchet in den hanſeatiſchen Bund aufgenommen zu werden.

So

a) Zeit- und Geſchichtbeſchreibung der Stadt Göttingen. Hannov. u. Gött. 1734. P. I. L. I. C. I. §. 6. p. 28. 32.

b) *Chytraeus* Saxon. L. 24. p. 658 et 59. Willebrandt Hanſ. Chronik in der Vorbereitung pag. 30. Köhlerſche Sammlung daſelbſt p. 268 und 292. desgleichen Extractus Protoc. Conventus Hanſeatici der in den Beylagen daſelbſt p. 116 abgedruckt iſt.

Verschiedene große Herren reisen durch Lübeck.

So lebhaft es damals wegen der Anwesenheit der hanseatischen Abgesandten in Lübeck gleich aussehen mogte, so ward dennoch solches noch dadurch vermehret, daß verschiedene große Herren um diese Zeit hieselbst durchpaßireten. Der Bruder des Königs von Schweden Herzog Carl von Südermannland nebst seiner Gemahlin Anna Maria; desgleichen der Pfalzgraf Friderich von Zweybrück; wie auch vorberegter Graf Ezard von Ostfrießland; ferner die Königin Sophia von Dännemark nebst ihren Prinzen und Prinzeßinnen trafen sämtlich in diesem Jahre zu Lübeck ein. König Friderich II. aber, ob er gleich in Gesellschaft mit seiner Gemahlin reisete, kam nicht in die Stadt, sondern ließ sich über die Fähre setzen. Bald darauf im folgenden Jahre 1580 nahm der Churfürst von Brandenburg Georg Friderich nebst seiner Gemahlin Sophia, wie auch vielen andern fürstlichen Personen aus dem Hause Baden, Würtenberg und Mansfeld, seinen Weg gleichfals durch Lübeck nach Coldingen, woselbst ihm bey der königlichen Kindtaufe der Gevatterstand übertragen war.

Concordienformel.

Aus der Kirchengeschichte ist bekannt, welche Mühe sich verschiedene evangelische Stände des teutschen Reichs, hauptsächlich der Churfürst August von Sachsen gegeben haben, dem ärgerlichen Zwiespalt unter den lutherischen Theologen, und den durch solche Zänkereyen entstehenden innerlichen Zerrüttungen in der evangelischen Kirche, wodurch die Catholiken äußerst nachtheilig von derselben zu urtheilen bewogen wurden, abzuhelfen, und die uneinigen Gottesgelehrten zur Einigkeit des Geistes zu führen. Auf den desfals verschiedentlich ausgeschriebe-
1576. nen theologischen Zusammenkünften, hauptsächlich 1576 zu Maulbronn und Lichtenburg konnte dieses heilsame Werk nicht zum Stande gebracht werden, obgleich daselbst die allererste Einleitung hierzu geschahe. Auf dem Convent zu Torgau aber, welcher in dem nehmlichen Jahre von dem Churfürsten August von Sachsen veranstaltet war, ward von den dermaligen größten Theologen der evangelisch lutherischen Kirche, welche dahin verschrieben waren, ein Bedenken entworfen, wie vermöge Gottes Wort die eingerissene Spaltungen zwischen den Theologen Augspurgischer Confeßion christlich verglichen und beygelegt

werden

werden mögten. Dieſes Torgauiſche Bedenken, welches die eigentliche Grundlage iſt, worauf bald nachher die bekannte Concordienformel gebauet worden, ward hierauf weit und breit in alle Provinzen und Städte Teutſchlandes, wo die evangeliſch-lutheriſche Lehre gepflanzet war, zur Prüfung und Beyſtimmung herumgeſchickt. An die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg inſonderheit, hatten der Churfürſt Auguſt von Sachſen, und der Herzog von Braunſchweig Julius mit ihren Creditiven den braunſchweigſchen Superintendenten Dr. Martin Chemnitz abgefertiget, um mit ihnen und ihren Theologen über ihren Beytritt zu dem Concordienwerke zu handeln.

Der hieſige Magiſtrat ſetzte daher einen Convent zu Möllen an, wohin derſelbe von Hamburg und Lüneburg etliche Mitglieder des Raths und der Geiſtlichkeit auf den 31. October einlud, ſelbſt aber dieſe Zuſammenkunft durch den Syndicus Dr. Calixtus Schein, und den Rathsherrn Franz von Stiten beſchickte, und von Seiten des hieſigen Predigerminiſterii den Superintendenten Andreas Pouchenius, den Senior Paſtor Georg Barth und den Paſtor Gerhard Schröder dahin beſtellete. Auf dieſem Möllniſchen Convent billigte das ſogenannte Miniſterium Tripolitanum oder die Geiſtlichkeit der drey vorbeſagten Städte das Torgauiſche Buch zwar überhaupt; jedoch machten ſie dabey noch etliche gute Erinnerungen und Vorſchläge, wie etwa die Einigkeit in der ganzen evangeliſchen Kirche erhalten werden könne.

Dieſes Bedenken der drey Städte ward dem Dr. Chemnitz zugeſandt, um ſolches an den Churfürſten zu befördern. Dergleichen Bemerkungen, Cenſuren, und Bedenken der Theologen über die Torgauiſche Concordienformel waren nach und nach in großer Menge von verſchiedenen Orten her eingelaufen, jedoch dieſe in der Hauptſache gebilliget worden. Die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg wurden daher bewogen, um die Sache zur Vollkommenheit zu bringen, im Jahr 1577 abermal einen theologiſchen Convent zu Kloſter-Bergen zu veranſtalten; und ließen durch die dahin abgeſchickten ſechs Gottesgelehrten Chemnitz, Andreä, Selnecker, Musculus, Cörner und

1577

Chyträus, welche nebſt mehrern vorhin dem Convent zu Torgau bereits beygewohnet hatten, ſolche Cenſuren und Erinnerungen nachſehen, und in Ueberlegung nehmen, wie davon ein nützlicher Gebrauch gemacht, und dieſelbe dem Torgauiſchen Buche gehörigen Ortes beygefüget, oder in demſelben Abänderungen und Berichtigungen darnach gemacht werden könnten. Nach vollendeter Arbeit ſtatteten dieſe ihren Bericht ab, und überſandten an die beyden Churfürſten ein von ihnen unterſchriebenes revidirtes Exemplar der Concordienformel, welches nachher gemeiniglich das Bergiſche Buch genannt worden iſt. Bevor nun noch ſolche Berichtigung zum Stande gekommen war, hatte der Churfürſt von Sachſen, nebſt verſchiedenen andern evangeliſchen Reichsſtänden zwar im Vorſchlag gebracht, daß die verbeſſerte Formel nochmal nachgeſehen, und zur Vollziehung des Concordienwerks ein allgemeiner Kirchenconvent nach Magdeburg ausgeſchrieben werden mögte. Zum Behuf deſſen hatte denn auch der Herzog Julius von Braunſchweig verſchiedene der augsſpurgiſchen Confeßion verwandte Grafen, desgleichen die niederſächſiſchen und weſtphäliſchen Städte, insbeſondere die Reichsſtadt Lübeck in einem Schreiben vom 20. May d. J. zu einem Vorbereitungsconvent, der zu Gandersheim gehalten werden ſolte, eingeladen. Jedoch da von dem Churfürſten von Brandenburg, und ſelbſt von den vorhingenannten zur Reviſion verordnet geweſenen Theologen, dergleichen allgemeiner Convent aus triftigen Gründen widerrathen ward; ſo nahm der Churfürſt von Sachſen weiter keinen Anſtand, die Unterſchreibung der verbeſſerten Formel in ſeinen Landen zu verfügen, welches denn in den brandenburgiſchen Staaten gleichfals geſchahe. Den übrigen evangeliſchen Fürſten und Ständen, welche die Concordienformel bereits gebilliget und angenommen hatten, wurden Abſchriften von dem verbeſſerten Exemplar zugeſchickt, und ſie erſuchet die Unterſchreibung deſſelben bey ihren Geiſtlichen ohne weitern Anhang und Vorbehalt zu bewürken; welche denn auf die verlangte Art bewerkſtelliget ward. Der Rath zu Lübeck ward in einem Schreiben des Churfürſten Auguſt zu Sachſen vom 21. Junius 1577 ebenfals erſuchet, durch alle ihre, und der benachbarten Hanſeſtädte (Hamburg und Lüneburg) Theologen, Superintendenten, Pfarrherren, Kirchen-

chen- und Schuldiener in den Städten und auf dem Lande, das ihnen von Dr. Chemnitz zu überantwortende Exemplar ohne Anhang und Vorbehalt unterschreiben zu lassen. Dr. Chemnitz, der dieses churfürstliche Schreiben einschickte, und mit dem seinigen begleitete, erbot sich, vorläufig einen mündlichen Bericht abzulegen, wie es mit den eingelaufenen Censuren, und der Revision, und mit der Verbesserung des Torgauischen Buchs hergegangen; und stellete es in des Raths Belieben, ob sie ihn desfals zu sich bescheiden, oder ihren Superintendenten deswegen an ihn abfertigen wolten. Da nun dieses die Städte Hamburg und Lüneburg eben so nahe angieng, so ward Lübeck mit diesen einig, daß alle drey Städte etliche von ihren Geistlichen nach Uelzen abschicken wolten, woselbst diese den Dr. Chemnitz, um ihm die Sache bequemer zu machen, am 14. Jul. erwarten solten. Lübeckischer Seits verfügte sich der Superintendent Pouchenius, nebst dem Senior Pastor Barth dahin. Dr. Chemnitz behändigte ihnen daselbst das verbesserte Exemplar der Concordienformel, nebst einem kurzen Auszug aus demselben. Er legte ihnen zugleich die Erinnerungen, welche von den verschiedenen Kirchen hin und wieder gemacht worden, bey jeglichem Articul besonders vor, und zeigte, wie davon der nöthige Gebrauch gemacht worden sey. Zuletzt ersuchte er, daß die Unterschrift der verbesserten Formel von ihnen geschehen mögte. Die Deputirten, welche vorzüglich bemerkten, daß die von ihnen selbst vorhin abgefaßte Erinnerungen treulich hiebey in Acht genommen worden, erkläreten sich, solches alles ihren Obrigkeiten zu hinterbringen, welche hoffentlich ohne langen Verzug die anbegehrte Unterschriften bewerkstelligen würden. Nach seiner Zuhausekunft referirte der hiesige Superintendent Pouchenius dem Rathe von allem was zu Uelzen vorgefallen war; und nach erhaltener vollenkommener obrigkeitlichen Einwilligung, berief derselbe am 29. Jul. alle Pastores und Prediger der Stadt, desgleichen die von Travemünde und Schlutup, wie auch die Schulcollegen zu St. Catharinen, zusammen, legte ihnen die Concordienformel vor, nebst dem daraus gezogenen kurzen Extract, unterschrieb dieselbe in ihrer aller Gegenwart; worauf die übrigen sämtlich nach der Ordnung mit Unterschreibung ihrer Namen seinem Beyspiel folgten. Nach Mölln und

Bergedorf mußte Pouchenius mit der Concordienformel hinreisen, und die dortigen Prediger gleichfals zur Unterschreibung anhalten.

Ob nun zwar in dem vorhin gedachten Churfürstlichen Schreiben vom 21. Jun. dieses Jahrs ausdrücklich ausbedungen war, daß die Unterschriften ohne Anhang und Vorbehalt geschehen mögten; so glaubte dennoch Pouchenius, daß es nöthig seyn würde, einige Erinnerungen, welche bereits auf dem möllnischen Convent in Ueberlegung genommen waren, den Unterschriften annoch anzuhängen. Jedoch, da die Geistlichkeit in Hamburg und Lüneburg vieles hiergegen einzuwenden hatte, so verzögerte sich deren Unterschrift beynahe ein viertel Jahr; bis endlich beyde Städte dem dringenden Anhalten des hiesigen Superintendenten nachgaben. Hierauf ward nicht länger Anstand damit genommen, sondern die Unterschrift dieser drey Städte, zusamt den angehängten Erinnerungen, wurden an Dr. Chemnitz eingeschickt, und von diesem an den Churfürsten von Sachsen überliefert. Pouchenius hat überhaupt bey der Concordienformel sich sehr eifrig bewiesen, und ist auch gegen Palmerium (Hottomann) als ein Vertheidiger derselben aufgetreten. Weil aber der Abdruck der Concordienformel sehr langsam vor sich gieng, so verzögerte sich die Publication derselben bis in das Jahr 1580. Damals, und zwar am 27. Julius, ward wegen des glücklich geendigten Concordienwerks ein öffentlich Dankfest zu Lübeck gefeyert; am 19. Decemb. aber durch die Commissarien des Raths, nemlich den Syndicus Hermann Warmböke, und den Rathsherrn Henrich von Stiten, das in erwehntem Jahre 1580 zu Dresden gedruckte Concordienbuch dem Predigerministerio übergeben, zu dem Ende, daß alle hiesige Lehrer in Kirchen und Schulen sich zu demselben mit eigenhändiger Unterschrift bekennen solten. Wesfals denn alle Mitglieder des Predigerministerii, desgleichen die Prediger außerhalb der Stadt zum hiesigen Gebiete gehörig, nicht minder die Schulcollegen, ob sie gleich mehrentheils bereits vorhin bey dem geschriebenen Exemplar schon einmal ihre Unterschrift gesetzet hatten, dennoch dieses gedruckte, auf Verlangen des Raths nochmal unterschrieben. Zugleich ergieng die obrigkeitliche Verordnung,

1580.

daß

daß niemand zum Kirchen- und Schul-Dienst in dieser Stadt und deren Gebiete zugelassen werden solle, er habe denn zuvor diese Concordienformel, welche an verschiedenen Orten in der lutherischen Kirche als ein symbolisches Buch aufgenommen war, vorhero unterschrieben, und sich in seiner Lehre darnach zu richten angelobet c).

Eine andere Verordnung des Raths, welche auf Anrege des Superintendenten Pouchenius in dem nemlichen Jahre 1580 den 7. Sept. gegeben ward, verdienet gleichfals hieselbst bemerket zu werden. Es enthält dieselbe eine Vorschrift, wie es in Ehesachen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft gehalten werden soll; und werden darin die Heyrathen im dritten Grad ungleicher und gleicher Linie, und in primo genere adfinitatis der dritte Grad ungleicher Linie verboten d). Ehegesetze. 1580.

Gleichergestalt war auch, durch verschiedene unanständige Gewohnheiten, welche der Zeit zu Lübeck im Schwange giengen, hauptsächlich daß hieselbst öffentliche Hurhäuser geheget wurden; daß leichtfertiger Weise in den Badstuben Männer und Weiber ohne Unterscheid nackend beysammen saßen; auch daß bey Leichenbeerdigungen die Schohande oder Frohnerknechte das Todtengräberamt verrichteten, und dergleichen mehr; das Predigerministerium bereits 1578 veranlasset worden, eine Bittschrift, welche der Superintendent Pouchenius aufgesetzet hatte, beym Rath einzugeben, und um Abstellung solches ärgerlichen Uebelstandes anzusuchen. Welches denn auch geschahe, und ins besondere wegen Beerdigung der Leichen im Junimonat 1586 die obrigkeitliche Verordnung erfolgte, daß solche Gruben fortan von Klockenläutern und andern ehrlichen Personen solten gegraben werden e). Unanständige Gewohnheiten abgeschaft.

Die

c) Starken Lüb. Kirchenhist. Part. 3. passim.

d) Gedruckt in *Dr. Winckler* Anecdotis histor. nov. antiquis Vol. 7. pag. 128. seq.

e) M. *Iac. a Melle* rer. Lubec. P. I. ad a. 1586. *Starcken* l. c. p. 345. Eben genannter Superintendent Pouchenius macht von der Litteratur seiner damaligen Herren Collegen eben keine

Heringsfang. Die Nachricht von dem ergiebigen Heringsfange zu Travemünde, welchen die hiesigen Annalisten bey dem Jahre 1579 und 1584 erwehnen, da die Tonne Hering nicht mehr wie 6 bis 8 Schillinge gegolten; dienet nicht nur, um den Preiß der Lebensmittel dieser Zeit einigermaßen kennen zu lernen, sondern auch darzuthun, daß sich Lübeck der Zeit mit dem Einpökeln der Heringe, wie jetzo die Norweger, Schweden und Holländer gleichfals befasset habe; welcher Nahrungszweig nachher erstorben ist f).

Volksmenge in Lübeck. 1580. Wie ansehnlich die Volksmenge zu der Zeit in Lübeck gewesen sey, lässet sich daraus beurtheilen, daß, als im April 1580 die sämtliche Bürgerschaft hieselbst gemustert ward, an bewehrter Mannschaft alleine funfzig bis sechszig tausend Mann gefunden wurden. Wann nun zu diesen alte Leute, Weiber und Kinder hinzugerechnet werden, welche wenigstens eine dreymal so starke Anzahl ausmachen, so kann man die damalige Volksmenge in unserer Stadt auf 200000 Köpfe berechnen g).

Fremde Werbung. Vielleicht hat solche zahlreiche Menge Menschen um und in Lübeck fremde Werber nach hiesiger Gegend hingelocket. So viel ist gewiß, daß unsere Stadt bey Gelegenheit eines pohlnischen Werbofficiers in nicht geringe Unruhe versetzet ward. Dies war der Oberste Georg 1581. von Fahrensbeck, welcher kurz nach Ostern 1581 hieher kam, und dem hiesigen Magistrat seinen Bestallungsbrief vom Könige von Pohlen vorlegte, wodurch er beordert war, in und um der Stadt 2000 Mann anzuwerben, welche von hier zu Schiffe nach Riga gebracht, und dann ferner wider die Russen solten gebrauchet werden. Der Rath machte

keine vortheilhafte Beschreibung, wenn er in einem Briefe an Chemnitium, der gleichfals beym Starcken l. c. p. 487. n. 52 zu lesen ist, sich also ausdrücket: a nostris ventribus nil comperire potui, sunt enim sues, nec rerum talium studiosi.

f) Kirchring u. Müller Lüb. Chronik. p. 242 und 246. Conf. *Io. Pomarii* Sächsische Chronik. p. 825.

g) Kirchring u. Müller l. c. p. 242. und 243.

machte Schwürigkeit solche Werbung zu gestatten, und schützte vor, daß ohne Bewilligung des Herzogs Adolph von Holstein als Creutzobersten solches nicht ertheilet werden könne. Fahrenbeck aber wußte Mittel die Einwilligung des Herzogs auszuwürken; worüber der Rath sehr betreten ward, und in Beziehung auf die Reichs-Gesetze, daß kein Stand des Reichs mit Werbungen, Einquartirungen und Durchmärschen beschwehret, auch kein Kriegesvolk außerhalb dem Reiche geführet werden solle, den Herzog seines tragenden Amtes erinnerte. Dennoch aber, weil es nicht mehr abzukehren war, so ertheilte Fahrenbeck die Erlaubniß tausend Recruten anwerben, und abschiffen zu dürfen; jedoch unter der Bedingung, daß solches nicht mit einmal geschehe, sondern wenn fünf hundert abgeschiffet wären, die übrigen fünf hundert sodann erst nachkommen solten. Er eilete aber mit dem Transport der ersten fünf hundert Mann gar nicht, ob er gleich auf nachdrückliches Anerinnern des Rathes versprach, binnen acht bis zehn Tagen solches zu bewerkstelligen. Von den Schiffen, deren er sich bedienen wolte, war noch keines segelfertig, auch noch nicht die mindeste Provision am Bort gebracht, sondern solches alles ward gefliſſentlich verzögert. Von den Recruten drang täglich eine stärkere Anzahl in die Stadt; daß auch der Rath daher die Thore sperren ließ: worauf diese Leute sich in die Gärten und Güther einlegten. Weil nun die Sicherheit der Stadt hieben in Gefahr kam, so ward am 6. May eine Deputation an genannten Obersten abgeschickt, und durch den Syndicus Warnhöke, wie auch die beyden Senatores Franz von Stiten und Dieterich Brömb, desgleichen den Secretaire Thomas Rehhein, demselben die endliche Entschließung des Raths hinterbracht; daß die angeworbenen Völker unverzüglich innerhalb drey Tagen fortgeschaffet werden müßten, wozu der Rath seiner Seits durch den Vogt zu Travemünde, und sonst einen schiffahrenden Mann, hülfreiche Hand zu leihen erbötig sey; bey fernerm Verzug aber würde man die nöthigen Maasregeln vorzukehren wissen, um der Stadt Bestes hieben in Acht zu nehmen. Hierauf erklärte sich der Oberste von Fahrenbeck willfährig, und begab sich den folgenden Tag nebst dem Rathsherrn Henrich Störning nach Travemünde, um alles zur Ab-

Digitized by Google

reise in Ordnung zu bringen. Weil man aber auf seine Zusage nicht allzu feste bauen konnte, und nunmehr bereits beynahe tausend Recruten in die Stadt eingekommen waren, diejenigen, welche in der Nachbarschaft vor den Thören lagen, ungerechnet; so ließ der Rath zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ungesäumt fünf hundert Mann Soldaten im Dienst nehmen, hin und wieder in der Stadt und auf dem Wall zwanzig Piquets ausstellen, und des Nachts zehn Patrouillen herum gehen. Ueberdies ward die Veranstaltung getroffen, daß die Officiere, samt allen reitenden Dienern, wie auch der Vogt zu St. Johannis mit seinem Untervogt, der Vogt zum heil. Geist mit seinen Dienern, zusamt den Knochenhauern und Pferdekäufern, bey unvermuthetem Lerm sich alle auf dem Kaufberge versammlen solten; und mußten diese Zeit über die reitenden Diener sich alle Abend auf den Marstall begeben, und des Nachts daselbst finden lassen. Wie nun endlich durch stetiges Antreiben und Befördern der beyden Rathsherren Arnold Bonnus und Henrich Störning die zu Transportirung der Soldaten bestimmten Schiffe in segelfertigen Stand gebracht, auch mit Provision und Lebensmitteln versehen waren; so mußten den 9. May die Recruten, deren Anzahl schon über tausend angewachsen war, sich aus der Stadt begeben, und nach Travemünde marschiren. Nun war zwar der Wind zur Abreise sehr gut. Allein dem Obersten von Fahrensbeck, der wieder nach Lübeck zurück gekommen war, gefiel es noch nicht daß die Schiffe in See gehen solten. Wie daher der Rath ihn am 20. May abermal anfordern ließ, so erklärete er zwar, denselbigen Tag nach Travemünde hinunter zu reisen, und die Veranstaltung zu treffen, daß die Abschiffung am folgenden Morgen geschehen solle. Jedoch er hatte noch ein neues Anliegen auf dem Herzen, nemlich daß der Rath ihm 1200 Reichsthaler Reisekosten vorschießen mögte. Auf diesen Antrag aber erhielte er eine abschlägige Antwort, und zugleich den Bescheid: daß, da die Stadt ohne dem durch seine Kriegeswerbung in merkliche Beschwehrung und Unkosten gerathen sey, er dieselbe nunmehr nicht ferner beschwehren, sondern seine Recruten fortschaffen mögte; widrigenfalles würde man verursachet werden, solches an den Creyßobersten gelangen zu lassen, und um gebührliches Einsehen

anzu-

anzuhalten. Worauf denn ostermeldeter Oberste zween Tage nachher mit seinem Volke in See gieng, und unsere Stadt dieser Gäste endlich entlediget ward b).

In dem vorhergehenden ist bemerket worden, daß bey den im Jahre 1531 hieselbst herrschenden Unruhen, das Compagniehauß der Zirkelgesellschaft, desgleichen das Compagniehauß des Collegii der Kaufleute von dem erbitterten Volke aufgebrochen, und ausgeplündert worden sey. Beyde Häuser hatten seit der Zeit, mithin bereits funfzig Jahre verschlossen gestanden, und waren in denselbigen keine Zusammenkünfte der Junkern und der Kaufleute gehalten worden. Endlich 1581 um Fastnacht ward das Junkern Compagniehauß, und um Jacobi das Compagniehauß der Kaufleute wieder eröfnet, jenes reparirt, und dieses von Grund aus neu gebauet; und sind in denenselben die gewöhnlichen Versammlungen und Berathschlagungen genannter beyden Collegien wiederum gehalten i). Junkern und Kaufleute-Compagniehauß wieder hergestellet. 1581.

In dem nehmlichen Jahre 1581 den 22. August ließ der Rath zum Behuf des hiesigen Publici die Mühle zu Schwartau, nebst dem Krug, und allem Zubehör an Aekern, Wiesen, Weiden, Höltungen, Obern- und Niedern-Gerichtsbarkeit, von den Erben des vormaligen hiesigen Rathsherrn Henrich Köler, dem dieselbe eigenthümlich zugehöret hatte, ankaufen; und ward dieser Kauf durch die darzu bevollmächtigten Herren des Raths Benedict Schlicker, Johann Kirchring und Johann Lüdinghusen mit den Kölerschen Erben den 22. August zu 2500 Mark geschlossen. Diese Mühle ward hierauf sogleich an Arend von Cöllen und Gabert Nienstadt, jedoch mit Ausnahme der Höltung, und der Gerichtsbarkeit, welche der Rath für sich behielte, um eine jährliche Miethe von 350 Mk. nebst gewöhnlichem Rauchhuhn wiederum, und zwar auf sechs Jahre vermiethet. Mühle zu Schwartau von der Stadt angekauft. 1581.

Obengenannte beyden Rathsherren Schlicker und Lüdinghusen erhielten auch von Seiten des Raths den Auftrag, mit dem Herzog Christoph von Mecklenburg, als Bischofen zu Ratzeburg, und dem Dom- Decem wegen Nigeran und Behlendorf verglichen. 1582.

b) *Henr. Rubenis* Chron. ad a. 1581. i) *Kirchring* u. *Müller* l. c. p. 244.

Dom-Capitul daselbst, welche ihrer Seits die beyden ratzeburgischen Domherren Berend von Danneberg, und Richard vom Walde, nebst dem Syndicus Jochim Riecke hierzu bevollmächtiget hatten, wegen des von den zu den beyden Aemtern Ritzerau und Behlendorf gehörigen Dorfschaften, namentlich Poggensee, Altmöllen und Wolterstorf, desgleichen Behlendorf, Giesenstorf und Albsfelde an das Domcapitul zu Ratzeburg bis dahin jährlich zu erlegenden Zehnten, zu unterhandeln; und ward am 26. April 1582 ein schriftlicher Vergleich darüber errichtet, Inhalts dessen der Zehnte in genannten Dörfern dem Domcapitul zu Ratzeburg mit 1500 Mark abgekauft ist.

Beschwerden wider Dännemark und Schweden.

Auf dem Reichstage zu Augspurg 1582 ließ Lübeck und die übrigen Hansestädte ihre Klagen wider Dännemark wegen des eingeführten beschwerlichen Lastzolles, und wider Schweden, wegen der auf der Ostsee weggenommenen Schiffe, Verhinderung der freyen Schiffahrt nach Narva und Rußland, Vorenthaltung der laut des Stettiner Friedens schuldigen 75000 Reichsthaler, und noch anderer Beschwerden wegen Erhöhung der Zölle, aufs neue an den Kaiser und das Reich gelangen. Dieserwegen wurden weitläuftige Schriften und Vorstellungen übergeben, und dem Kaiser zu bedenken unvorgreiflich anheim gestellet: ob nicht von Seiten des Reichs an beyde Potentaten eine Gesandschaft zu schicken, und dem König von Dännemark vorzustellen sey, daß viele Klagen im teutschen Reiche über die große Theurung von allerhand Waaren wegen des großen Lastzolles im Oresund geführet würden, und er also davon ablassen mögte; dem König von Schweden aber zu melden wäre, daß, da er dem Stettiner Frieden nicht nachkäme, und Lübeck als ein Mitglied des Reichs darüber ins Verderben geriethe, man von Reichswegen solchem nicht länger nachsehen könne, und er also von seinen Zudringlichkeiten abstehen mögte. In dem hierauf verglichenen Reichsgutachten †), welches der Kaiser in seiner darauf erlassenen

†) Diesem Reichsgutachten hatten die Reichsstädte annoch ein besonderes Bedenken beygefüget, worinn dieselben äußern: daß weil der König von Dännemark ungeachtet alles Bittens, Erbietens, Schreibens und Schickens, sowohl

lassenen Resolution sich durchaus gefallen ließ, ward der Kaiser ersuchet, auf das eheste verschiedene Gesandten nach Dännemark und Schweden, jedoch auf Kosten der Hansestädte, und mit Zuordnung einiger geschickten und erfahrnen Leute aus denselben, abzufertigen, welche allen Fleiß anzuwenden, daß die geklagten Beschwerden abgestellet, und die Sachen auf andere erträgliche und billige Mittel gerichtet werden mögten. Woferne nun bey dem einen oder andern dieser Könige nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden könnte, so solte auf dem künftigen Reichsdeputationstage weiter darüber berathschlaget werden, was auf eine oder andere Weise vorzunehmen seyn mögte. Diese Gesandtschaft ist aber nicht abgeschickt worden, obgleich im folgenden Jahre dieselbe durch ein Intercessionsschreiben der Reichsstädte beym Kaiser aufs neue in Anrege gebracht ward. König Friderich II. von Dännemark, um zu zeigen,

sowohl vom Kaiser und den Churfürsten, als auch den Hansestädten, zu Abschaffung der so hoch gesteigerten Zollhöhe im Oresund nicht vermocht werden könne; so wägten die Reichsstädte kein ander Mittel demselben abzuhelfen, als daß der Kaiser verordne, daß die dänischen Unterthanen bey ihrer Handlung im teutschen Reiche mit eben so hohen Zöllen und Schatzungen belegt würden. Da auch der König von Dännemark seine in Teutschland belegene Lande vom Kaiser zur Lehn empfangen müßten, so mögte der Kaiser ihm die Belehnung so lange versagen, bis er den Beschwerden abgeholfen hätte. Solte aber der König dem ungeachtet auf seinem Sinn beharren, so mögte der Kaiser den beschwerten Städten frey lassen, sich an dessen teutsche Länder durch den Weg Rechtens am Cammergerichte zu erholen. Wen dem König in Schweden sey bekannt, daß derselbe aller Bitten und Vorstellungen ungeachtet den mit Lübeck zu Stettin geschlossenen Frieden nicht halte, dieser Stadt die freye Schiffahrt und Handlung auf der Ostsee nach Rußland sperre, die weggenommenen Lübeckischen Schiffe und Güther oder deren Werth nicht restituire, die der Stadt im Stettiner Frieden bewilligten Gelderschulden nicht berichtige, sondern vielmehr derselben neue hohe Zölle und Beschwerungen aufbringe. Weil nun aber endlich einmal der Stadt Lübeck, falls sie im Gehorsam des Reichs erhalten werden solle, geholfen werden müsse; so hielten die Reichsstädte dafür, daß sowohl die Repressalien wider Schweden, und die Unterthanen dieser Krone, im ganzen heiligen Reiche, zu Wasser und zu Lande verstattet, als auch alle Commercien mit denselben so lange verboten werden mögten, bis der König von Schweden die oberwehnten Beschwerden gänzlich abschaffete. Ap. Dr. *Heffmann* Sammlung ungedruckter Nachrichten Documenten und Urkunden P. I. p. 510 seq.

Digitized by Google

wie wenig er ſich daraus mache, daß die Lübecker ihn beym Kaiſer verklagt hatten, zwang dieſe, daß ſie den Salzzoll doppelt bezahlen mußten. Jedoch im Sommer 1583 erließ er ihnen ſolchen wieder, und ſetzte ſie in Anſehung deſſelben den andern Städten gleich k).

Lübeck erſuchet um Moderation ihres Reichsanſchlags. 1582.

Die hanſeatiſchen Angelegenheiten waren es nicht alleine womit die Lübeckiſchen Geſandten ſich auf dieſem Reichstage beſchäftigten, ſondern die Stadt Lübeck ließ auch dringend um die Moderation ihres Reichsanſchlages beym Kaiſer Rudolph II. und dem Reiche anſuchen l). Die Schuldenlaſt, worin die Stadt durch den achtjährigen ſchwediſchen Krieg gerathen war, und die nachher von den ſchwediſchen und pohlniſchen Ausliegern in der Oſtſee wider die Lübeckiſchen Schiffe und Güther verübten Capereyen, ſetzten der Stadt ſo hart zu, daß ſie ſich in langen Jahren davon nicht wieder erhohlen konnte. Zwar hatte der vorige Kaiſer Maximilian II. zu einiger Erleichterung derſelben den dritten Theil ihres alten Reichsanſchlags erlaſſen. Allein da ſie nach der Zeit durch die Abtretung der Inſel Bornholm an Dännemark einen merklichen Abbruch an ihren Einkünften erlitte, auch bald darauf die beſchwerliche Auflage des Laſtzolles in Dännemark, der von Zeit zu Zeit geſteigert, und ſogar für Ballaſt gefordert ward, wie auch die Erhöhung der Zölle in Schweden erfolgte, und überdies der Handel in England (wie wir nachher ausführlicher zeigen werden,) faſt gänzlich zu Grunde gieng, die Handlung nach Rußland und Liefland aber

k) Copey Lübeckiſcher Inſtruction. Der Lübeckiſchen Abgeſandten Anzeige was Dännemark und Schweden für weitere Zollbeſchwerung fürgenommen. — Der Stadt Lübeck Geſandtens Werbung in ihren *Gravaminibus contra* Dännemark und Schweden. Bericht was Schäden aus dem Laſtzollen erfolget. Der Reichsſtände Bedenken auf der Hanſee-Stedt *gravamina*. Aus Vorberegten in dieſer Sache auf dem Augſpurgiſchen Reichstage verleſenen und zur Dictatur gebrachten Schriften ſtehen ausführliche Extracte in Häberlins N. R. G. 12tem Band pag. 252 bis 255. Deegleichen pag. 282 bis 299. *Chytraei* Sax. L. 26. p. 732.

l) Supplicatio an die Röm. Kaiſerl. Majeſt. von den Lübeckiſchen Abgeſandten den 6. Jul. 1582 übergeben, ſtehet Extractweiſe beym Häberlin l. c. p. 313 bis 318.

aber durch den König von Schweden verhindert, mithin der Zugang der Nahrung fast aller Orten gesperret ward; so ließ die Stadt Lübeck in einer sehr wehmüthigen Bittschrift den Kaiser und das Reich, nebst Anführung der erlittenen Unglücksfälle und Schäden nunmehro ersuchen, daß sie auf die Hälfte ihres Mätricularanschlages zu Roß und zu Fuße mögte herunter gesetzet werden; und dabey vorstellig machen, wie vormals, und insonderheit 1521, als der Reichsanschlag zu Worms gemacht worden, Lübeck in weit besserm Wohlstande gewesen, und daher so gar höher als das Herzogthum Mecklenburg sey angeschlagen worden. Anitzo aber habe die Ursache solches hohen Anschlages aufgehöret, Handel und Wandel sey gefallen, das beste Land, nehmlich Bornholm sey verlohren, die Stadt und Bürgerschaft aber durch die Zugriffe der Benachbarten verarmet, und in Schuldenlast gerathen; mithin erfordere die natürliche Billigkeit, daß auch der Matricularanschlag der Stadt moderiret, und zu einer gleichmäßigen Billigkeit gebracht werde.

Appellation von dem Wismarschen an den Lübeckischen Rath.

Auf eben diesem Reichstage bestätigte der Kaiser Rudolph II. die von der Stadt Wismar 1581 im Recesse mit dem Herzog Ulrich von Mecklenburg ausbedungene fernerweitige Appellation an die Reichsstadt Lübeck, in Rechtssachen, wann solche nicht über 50 Gulden Hauptsumme betrugen m).

Falsche Thaler.

Um das Jahr 1584 kamen zu Lübeck verschiedene falsche nachgeschlagene Thaler zum Vorschein, die inwendig ganz von Kupfer, auswendig aber mit Silber stark überzogen waren; wesfals für gut gefunden ward durch ein publicirtes Patent jedermann dafür zu warnen †).

Hansetag. 1584.

Die gefährliche Lage in welcher sich die hanseatischen Angelegenheiten befanden, veranlaßte, daß im Jahr 1584 ein gedoppelter Hansetag, sowohl auf Trinitatis als im October, zu Lübeck gehalten ward. Auf ersterem beschwerten sich viele Mitglieder der Hansa, daß ihnen die Contribution zu lästig falle. Wesfals in Berathschlagung gezogen ward, ob nicht die Anzahl der Mitglieder des Bundes zu vermindern seyn

m) Franckens Altes und Neues Mecklenburg L. XI. c. II. p. 23.

†) Hirsch Teutschen Reichs-Münz-Archiv T. 7. p. 216—218.

ſeyn mögte? Weil aber dieſes nicht für rathſam gehalten ward, ſo ſahe man für zuträglicher an, den unvermögenden Städten eine Ermäßigung ihres Beytrags zuzuſtehen, oder auf ein gewiſſes Jahrgeld mit ihnen zu handeln. Die preußiſchen Städte erklärten ganz deutlich, daß ſie nicht länger bey der Hanſe zu bleiben gedächten, fals dieſe mit der Geſandtſchaft an den König von Pohlen wegen Ausſchaffung der Engliſchen Kaufleute aus Elbingen, welche daſelbſt den Tuch- und Lacken-Handel völlig an ſich gezogen hatten, noch länger Anſtand nehmen würde. Wegen Mangel des Geldes aber ward ſtatt der Geſandtſchaft eine ſchriftliche Vorſtellung an den König abzuſchicken beliebet; wobey jedoch die Lübecker proteſtirten, daß ſie daran unſchuldig ſeyn wolten, wann etwa dadurch eine Trennung verurſachet werden dürfte. Auf der zweyten im October deſſelben Jahres gehaltenen Zuſammenkunft erklärte die Stadt Lübeck: daß ſie ſich bereits vorhin vielfältig geäußert habe, wie ſie das Directorium der Hanſe niederzulegen wünſche; weil aber die übrigen Städte ſie deſſelben nicht entlaſſen wolten, ſo ſey ſie zwar erbötig ſolches noch eine zeitlang zu behalten, jedoch, daß die Mitglieder der Hanſe ſich hinführo mehrerer Einigkeit und Gehorſams befleißigten, und der hanſeatiſche Syndicus ſeine Wohnung nach Lübeck verlegen, oder einen Subſyndicus, der an dem Orte, wo das Directorium wäre, wohnen ſolle, annehmen und unterhalten mögte. Ueber dies kam noch verſchiedenes wegen der in England bedrückten hanſeatiſchen Handlung, welches ich nachher im Zuſammenhange erzählen will, auf dieſem Hanſetage vor. Desgleichen wurden zu den Statuten des bergiſchen Comtoirs, welche allererſt auf dem Hanſetage 1572 waren revidiret worden, annoch 24 Articul hinzugefüget. Auch baten die Comtoiriſten zu Bergen, daß man ihnen wenigſtens vier Spiele erlauben mögte; weil ſonſt die Kinder von bemittelten Aeltern ſich in Menge nach Bergen verfügen, und allen Handel an ſich bringen würden, daß daher unbemittelte junge Leute ſich daſelbſt nicht würden erhalten können, da doch das bergiſche Comtoir von Bergen ſeine Benennung habe †).

Dieſe

†) Köhlerſche Sammlung ap. Willebrandt l. c. p. 272—274.

Comtoir-Spiele.

Diese Comtoir-Spiele waren nichts anders als Mißhandlungen, welche die jungen Bursche, so die Kaufmannschaft auf dem hanseatischen Comtoir zu Bergen in Norwegen erlernten, sich etliche Jahre wiederhohlt mußten gefallen lassen. Man nannte solche das Wasserspiel, das Rauchspiel, und die vier Hauptspiele. Alles lief darauf hinaus, daß man die Novitien bald im Rauch schmauchte, bald ins Wasser warf, bald beschoren machte, und sodann aufs erbärmlichste mit Ruthen peitschte; ja zuletzt verstel man sogar darauf, sie zu Kielhacken oder unter ein Schif durchzuziehen. Für die übrigen Comtoir-Bedienten, welche diese Hudeleyen schon ehemals ausgestanden hatten, war es eine sonderliche Lustbarkeit, wenn andere auf dergleichen Art gehänselt wurden. Die Absicht hiebey gieng dahin, junge Leute abzuschrecken, daß sie nicht in so zahlreicher Menge sich bey dem bergischen Comtoir angeben, und folglich die wenigen, welche hart genug waren solche Spiele auszustehen, an diesem Comtoir desto reicher werden mögten. Es sind aber von Königlich Dänischer Seite verschiedene Poenal-Mandate ergangen, wodurch diese närrische Gewohnheit gänzlich ist abgeschaffet worden †).

Die Stadt Lübeck kauft Sierkstade. 1586.

In dem Jahre 1586 kaufte der Rath zu Lübeck das Dorf Sierkstade von den Erben des verstorbenen hiesigen Bürgermeisters Christopher Tode, für 5500 Mark gangbarer Münze. Durch diesen Verkauf kam das Privateigenthumsrecht dieses Guthes, welches schon lange in den Händen Lübeckischer Bürger gewesen war, an die Stadt; denn Otto von Ritzerau hatte bereits 1401 dem hiesigen Bürger Hans Langen dieses Guth für 178 Mark Pfenninge erb und eigenthümlich mit allen Nutzungen und Behör, der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, käuflich überlassen ††).

Um

†) Willebrandt l. c. in der Vorbereitung pag. 73. Kirchring und Müller l. c. pag. 298. *Marquard de iure mercator. l. 3. c. 2. n. 304.* 378—380.

††) Die hieher dienlichen Documente stehen abgedruckt in von *Meyern* Dedukione de dominio et adyacentia Molnensi in den Beylagen No. 69 und 70. p. 265—267.

Irrungen mit Lüneburg wegen des Eßlinger Zolles.

Um damalige Zeit waren die beyden Städte Lübeck und Hamburg wegen des Eßlinger Zolles mit der Stadt Lüneburg in Irrungen gerathen, welche jedoch durch einen interimiſtiſchen Vergleich wieder gehoben wurden. Die Stadt Lüneburg hatte einen Verſuch gemacht, vermittelſt eines Grabens, welcher die Loßrönne genannt ward, den Elmenaufluß etwa eine Viertelmeile oberhalb Eßlingen oder dem Zollenſpeicher in die Elbe zu leiten; um dadurch eine Communication zu Waſſer mit Lauenburg zu erhalten, ohne das Eßlinger Zollgeleit berühren zu dürfen, mithin ihre Schiffe von der Erlegung des Zolles daſelbſt zu befreyen. Der gezogene Canal aber war von keinem Beſtand, ſondern ward ſehr bald mit Sand zugetrieben, daß daher die lüneburgiſchen Schiffe wieder die alte Fahrt durch die Elmenau, Leſeke und Lühe in die Elbe nehmen, und den Eßlinger Zoll vorbey fahren mußten. Nunmehro fingen ſie an die Entrichtung des Zolles zu verweigern, und ſich einer Zollfreyheit anzumaßen; welche ihnen aber von Lübeckiſcher und Hamburgiſcher Seite nicht zugeſtanden ward. Hieraus entſtanden allerhand Weiterungen, daß ſogar der Herzogliche Amtmann zu Winſen ſich mit in dieſen Streit miſchete, und den beyden Städten Lübeck und Hamburg ihren auf dem Elbſtrom zur Entrichtung des bemeldeten Zolles gelegten, und mit etlichem Geſchütze beſetzten Ever abnahm; wogegen aber vorgedachte Städte die freye Zufuhr und Verhandelung des lüneburger Saltzes in Lübeck und Hamburg wiederum verbieten ließen. Weil nun den Lüneburgern an der Wiederherſtellung des Saltzhandels zu viel gelegen war, ſo boten ſie die Hand zu einem gütlichen Vergleich, welcher den 15. Junius 1588 zu Lübeck geſchloßen ward.

Vergleich.

Die hierzu bevollmächtigten Commiſſarien waren, abſeiten Lübeck zween Bürgermeiſter, Hermann von Dorne und Johann Ludinghuſen, zween Syndici, Dr. Calixtus Schein und Dr. Hermann Warinböck, zween Rathsherren Benedict Schlicker und Georg Gruwel; abſeiten Hamburg der Bürgermeiſter Hermann Wedtke, der Syndicus Wilhelm Möller, und der Rathsherr Erich von der Fechte;

Fechte; die Lüneburger aber schickten zween Bürgermeister, Leonhardt Elver und Georg Töbing, den Protonotaire Valentin Chude und den Secretaire Paul Clodius. In diesem Vergleich erboten sich zuvorderst die Verordneten der Stadt Lüneburg, daß sie bey den fürstlichen Räthen um Restitution des abgenommenen Evers nebst dem Geschütze beßten Fleißes anhalten wolten; wogegen denn das geschehene Verbot der verweigerten Saltzfuhr in beyden Städten Lübeck und Hamburg wieder caßiret und aufgehoben ward. Der Punkt wegen der von den Lüneburgern prätendirten Zollfreyheit solte am Kaiserlichen Cammer-Gerichte rechtlich ausgeführet, immittelst aber bis ausgemachter Sache der Zoll für die nach Lauenburg und weiter die Elbe hinauf, und wieder von dort hinunter nach Lüneburg gehenden Waaren und Sachen erleget werden; jedoch unter dem Vorbehalt, wenn Lüneburg am Cammer-Gericht ein obsiegliches Urthel erhalten würde, daß sodann der erlegte Zoll wieder gegeben werden, sonst aber die Zollentrichtung nicht länger währen solle, wann sie etwa einen andern Wasserweg überhalb dem Zollenspeicher in die Elbe würden gemacht haben. Was aber die Verzollung der Güther und Waaren, welche von Lüneburg durch die Elmenau, Leseke und Lühe in die Elbe nach Hamburg hinunter, und von da auf gleiche Weise wieder die Elbe hinauf nach Lüneburg geführet werden, betrift; so ward solche gar nicht im Streit gezogen, und blieb es dabey, daß von solchen zuletzt erwehnten Güthern die Lüneburger nach wie vorher den Eßlinger Zoll zu entrichten schuldig seyn solten n).

Mit dem Pabste Gregorius XIII. gerieth der Rath zu Lübeck 1583 im Streit. Jener wolte sich nicht erinnern, daß sein Vorweser Pabst Julius II. vermittelst der den 10. Januar 1505 ausgefertigten

Dompropß durch Päbstl. Provision ernannt, findet Widerspruch. 1583.

n) Interims-Vergleich über dem Zollen zu Eßlingen zwischen den Reichsstädten Lübeck und Hamburg und der Stadt Lüneburg errichtet, de d. Lübeck den 15. Junii 1588. in dem Rechtlichen Bedenken über der Freyheit der annonae Luneburgenſis von dem Zollen zu Eßlingen oder Tollenspiecker, Lüneburg 1708 Beylage F. desgl. in der Bergedorfischen Landes-Verfassung p. 749—752.

ten Bulle o) dem Rathe das Präsentationsrecht in Absicht der Präpositur bey dem hiesigen Domcapitul bestätiget hatte; sondern war gewilliget, durch päbstliche Provision bey damaliger Vacanz einen selbstbeliebigen Candidaten, Namens Adrian Schiffahrt, einen hiesigen Canonicum, nachher Dieterich von der Horst, welcher Domherr zu Trier, und der catholischen Religion zugethan war, unterzuschieben, und demselben die Präpositur zuzuwenden. Allein der Rath suchte sich bey seinem Rechte zu behaupten, und ließ die Dompropstey im Besitz nehmen, ernannte auch durch die Wahl den Everhard Süderland zum Domprobst, welcher gleichwohl diese Würde verbat. Da nun über dies der Bischof Eberhard zu Lübeck, von dem der Domprobst bestätiget werden mußte, gar nicht päbstlich gesinnet war, so konnte der heilige Vater seinen Willen nicht erhalten, sondern der päbstliche Provisus fand beständigen Widerspruch p).

Eberhard, Bischof von Lübeck, erhält auch das Bischofthum Verden.

Dieser Bischof Eberhard, welcher, wie vorhin erwehnet worden, seit 1561 den Bischöflichen Stuhl zu Lübeck bekleidete, hatte im Jahr 1566 das Bischofthum Verden gleichfals erhalten, nachdem er zwey Jahre zuvor zum Coadjutor seines Vorwesers war erwählet gewesen. Weil er nun zwey Bischofthümer regierte, so schrieb er sich nicht einen Bischof von Verden, sondern nur einen Administrator des Bischofthums Verden; und gleich wie er in dem Hochstifte Lübeck die Evangelische Religion noch mehr ausgebreitet hatte, also setzte er die Reformation auch in dem Bischofthum Verden fort, schafte 1567 die päbstliche Messe in der Domkirchen daselbst, und im ganzen Hochstifte ab; publicirte eine Kirchenverordnung; ließ im Jahr 1573 eine allgemeine Kirchenvisitation halten, und stiftete nachher 1578 die noch blühende lateinische Domschule daselbst q). Da er sich die Verbesserung der Reli-

o) stehet abgedruckt in Miscellan. Lubec. Vol. IV. p. 119. seq.

p) *Raban. Heistermann* Chron. Episc. Lub. manser. p. m. 267. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 245. *von Melle* rer. Lub. manser. ad a. 1582.

q) Der Stiftungsbrief vom 29sten März 1578 ap. *Vogt* in Monum. ined. rer. Germ. n. 36. p. 348. seq.

Religion, und der Sitten bey seinen Domherren in beyden Hochstiftern so sehr angelegen seyn ließ, auch ins besondere darauf drang, daß die Domherren ihre Beyschläferinnen abschaffen solten; so konnte es wohl seyn, daß er mit den Domherren, und diese mit ihm nicht allemal zufrieden waren. Inzwischen läßet es sich mit dem sonst vortreflichen Charakter dieses Bischofs schwehr vergleichen, was ein Ungenannter in seinem geschriebenen Lübeckischen Jahrbuche von ihm erzählet: daß er am 28. Decemb. 1571 Abends um 9 Uhr mit seinen Gästen vom Trunk und Wein aufgebrochen, und nebst seinen Bedienten dem Domdechant und andern Domherren in ihre Höfe gewaltthätiger Weise eingefallen sey, selbige, als er sie schlafen gefunden, aus dem Bette gejaget, ihnen Wein und Bier ausgetrunken und verschüttet, endlich dem Domdechant Golthusen von seinem Hofe vertrieben, und dadurch genöthiget habe, solcher Gewalt halber beym Rathe Schutz zu suchen. Unbegreiflich ist es, wie sich Eberhard so sehr hat vergessen können, wofern anders diese Anecdote keine Verleumdung ist, womit man das Andenken dieses sehr verdienten Bischofs hat beschmützen wollen. Eberhard hatte einen Bruder, Namens Herbert von Holle, welchen er zum Haupt- oder Amtmann in Eutin bestellet hatte. Diesen traf das Unglück, daß er 1577 den 7ten Junius auf dem Zissauer Felde von einem gewissen von Seested, welcher daselbst auf bischöflichen Feldern zu jagen sich angemaßet hatte, daran aber von jenem behindert werden wolte, erschossen ward; wie denn das Andenken dieses traurigen Vorfalles annoch in der Kirche zu Eutin auf einem Leichenstein zu lesen ist. Jedoch ward Seested bald darauf durch etliche verkleidete Personen vor Stendorf nahe am Holze mit gleicher Münze wieder bezahlet r).

Vergleich zwischen der Stadt u. dem Domcapitul wegen der Werkmeisterey am Dom.

Die Irrungen, welche zwischen dem Magistrat der Stadt und dem Hochstifte Lübek wegen Besetzung der Werkmeister-Stelle an der Domkirche, entstanden waren, wurden mit diesem Bischof Eberhard

r) Cogel Suhlsches Bischofsgedächtniß unter Kaekmann Schleßw. Holst. Histor. P. I. p. 619. 627. 628.

1584. den 11. April 1584 gütlich verglichen. Es hätte der Bischof und das Domcapitul den Werkmeister Marx Borckmeier von seinem Dienste abgesetzet, und immittelst, bis diese Stelle wieder besetzet werden würde, den Canonicum Nicolaus Schmidt zum Inspector verordnet. Der Rath war der Meynung, daß solche Absetzung und Verfügung nicht einseitig, sondern mit Zuziehung des Raths hätte geschehen müssen; und berief sich hiebey auf das Herkommen, welches man von Seiten des Bischofs und Capituls demselben nicht geständig seyn wolte. Da nun diese den Nicolaus Schmidt vom Werkhause nicht wieder abschaffen wolten, so nahm der Rath für sich einen andern Werkmeister an, Namens Dieterich von Bergen, und ließ denselben ins Werkhaus einsetzen. Beyder Seits suchte man sich zwar bey seinen Gerechtsamen zu behaupten; weil aber kein Theil dem andern nachgeben wolte, so ist endlich folgende Auskunft in der Sache getroffen, und dieselbe dahin verglichen worden: „Es solte sowohl der vom Domcapitul zum Werkmeisteramte verordnete Nicolaus Schmidt, als der vom Rath eingesetzte Dieterich von Bergen, ihrer Ehren unbeschadet, wieder abgeschaffet, und durch gemeinschaftliche Wahl eine andere tüchtige Person, die der augspurgischen Confeßion zugethan, mit vier Stimmen zum Werkmeister erwählet werden; nemlich, daß der Bischof oder dessen Bevollmächtigter ein Votum, das Domcapitul und der Thesaurarius zusammen das andere Votum, und die beyden ältesten Bürgermeister als Vorsteher jedweder ein Votum, und folglich das dritte und vierte Votum dabey ablegen, auch künftig bey Besetzung dieses Dienstes jederzeit es also gehalten werden; bey streitigen Wahlen aber, wann die Stimmen auf beyden Seiten gleich ausfielen, das Loos entscheiden solte. Dabey ward verordnet, das der Werkmeister künftig von der wöchentlichen Einnahme und Ausgabe alle Sonnabend ein dreyfaches gleichlautendes Verzeichniß aufsetzen, und bey dem bischöflichen Bevollmächtigten, bey dem Domcapitul, und bey den beyden ältesten Bürgermeistern übertreichen; auch denenselben alle vierteljahre, oder so oft es von ihm gefordert würde, wenigstens jährlich einmal, eine vollständige Rechnung von den Geldern, welche von der Werkmeisterey, auch von Leichensteinen und Begräbnissen eingegangen,

gangen, und in den Geldkasten gesteckt worden, ablegen solle. Ferner ward beliebet, daß solcher Geldkasten mit drey vorhandenen Schlöbern versehen, und davon der eine Schlüssel dem bischöflichen Gevollmächtigten, der zweyte dem Domcapitul, und der dritte den beyden ältesten Bürgermeistern in Verwahrung gegeben werde, und folglich kein Geld ohne ihrer aller gesammten Bewilligung herausgenommen werden könne. Die Gelder selbst aber solten zu keinem andern Endzweck, als zur Reparation und Unterhaltung der Kirchengebäude und des Ziegelhofes angewendet, auch solte ohne gemeinschaftliche Bewilligung kein Bau vorgenommen werden. Dabey ward verglichen, daß, wann in dem Werkkasten ein Ueberschuß von 10 bis zu 200 Mark vorhanden seyn würde, solcher, so viel man davon würde entrathen können, zur jährlichen Besoldung der Prediger an der Domkirche mit angewendet werden solte s).

Bischof Eberhard hat dem Lübeckischen Hochstifte 25 Jahre vorgestanden; und hat man die fernere Verbreitung der Evangelischen Lehre sowohl unter den Domherren, als den Unterthanen dieses Bischofthums, demselben hauptsächlich zu verdanken. Im Maymonate des Jahres 1585 erschien er wegen der geistlichen Fürsten in Person bey der Cammer-Gerichts-Visitation zu Speyer, und hatte seinen Canzler Dr. Henrich Borchholt, als seinen Assistenzrath bey sich. Kurz vor seinem Ableben ward er 1586 vom Kaiser zum Commissarius zur Beylegung etlicher zwischen den Herzogen von Mecklenburg, Christoph, dessen Bruder Ulrich, und deren Bruders Johann Alberts, Prinzen Johann, entstandener Irrungen, ernannt. Derselbe unterzog sich auch dieses Auftrags. Jedoch die überhand nehmende Gewalt der Krankheit, welche er schon seit geraumer Zeit bey sich verspüret hatte, Bischof Eberhard stirbt. 1586.

s) Dieser Vergleich wegen der Werkmeisterey vom 11 April 1584 ist abgedruckt in der zu Lübeck 1777 herausgekommenen Beurkundeten Bescheinigung dieselbigen unvordenklichen Beystandes in Sachen Domkapittel *contra* Magistrat ptov. iurisdictionis criminalis Beylage E. p. 7. desgleichen in den in eben dieser Sache 1780. gedruckten Repliken in der Beylage I. 3. pag. 11.

hatte, beförderte seinen Tod, welcher zu Lüneburg den 5. Julii 1586 erfolgte; und ward er in dem dasigen Kloster zu St. Michael, woselbst er Abt war, begraben. Chytraeus legt ihm den Lobspruch eines Liebhabers und Beförderers der reinen Religion bey t).

H. Johann Adolph, fünf u. dreißigster Bischof zu Lübeck.

Schon bey Lebzeiten des Bischofs Eberhard hatte Herzog Adolph von Schleßwig Holstein, der Stammvater der gottorpischen Linie, für seinen ältesten Prinzen Friderich um das Bischofthum Lübeck sich beworben, und denselben 1573 dem Domcapitul zur Coadjutorwahl nachdrücklich empfohlen. Zwar ward solche Wahl damals nicht vorgenommen. Inzwischen die Versprechungen des Herzogs dem Domcapitul diejenigen Vortheile, welche es bey Gelegenheit der Reformation verlohren hatte, wieder zu verschaffen; erweckten dennoch den Gedanken, daß die Domherren sich überzeugt hielten, nicht besser für die Wohlfahrt dieses Hochstiftes Sorge tragen zu können, als wann sie bey einer vorzunehmenden Bischofswahl ihr Augenmerk auf einen Prinzen richteten, der aus einem mächtigen Hause abstamme, an dem sie hinlänglichen Rückhalt haben, und dadurch wider alle Beeinträchtigung und Schmälerung ihrer Gerechtsame und Güther gesichert werden könnten. Hauptsächlich solte dieses dem Domcapitul zu einer Schutzwehre wider die Stadt Lübeck dienen, welche angeschuldiget ward, daß sie demselben sehr zu nahe getreten. Als daher Bischof Eberhard
1586. 1586 mit Tode abgieng, so konnte zwar genannter Herzog Friderich, welcher damals seinem in eben erwehntem Jahre verstorbenen Vater in der Regierung gefolget hatte, nicht gewählet werden. Inzwischen durch des Herzogs Friderichs Bemühung ward dessen Bruder Johann Adolph am 16. September 1586 zum Bischof von Lübeck postuliret. Dieser war im vorhergehenden Jahre 1585 bereits zum Erzbischof von Bremen erwählet worden; gleichwohl hatte derselbe die Jahre der Minderjährigkeit noch nicht zurückgeleget. Dahero denn auch, weil der Bischof allererst eilf Jahre alt war, die ihm vorgelegte Capitulation, welche den 10. October 1586 datiret ist, nicht nur von ihm, sondern

t) *Chytraeus* Saxon. L. 28. p. 778.

sondern zugleich auch von dem vorhin erwehnten Herzoge Friderich, und verschiedenen holsteinischen Edelleuten namentlich Detlef Rantzau, Dieterich Blome, Claus von der Wische, Caspar Hoyer, Lüder Clüver, Alpe von Düringen, Hermann von Isendorp und Hennicke von Broberge als Bürgen mit unterschrieben ist. In dieser Capitulation hatte unter andern im 25sten Articul Bischof Johann Adolph sich anheischig gemacht, die vor drey Jahren von der Stadt Lübeck im Besitz genommene Domprobstey wieder an das Capitul zu bringen; welcher Punkt durch den mit der Stadt geschlossenen Vergleich von 1595, dessen wir nachher erwehnen werden, seine abheilsliche Maaße erhalten hat. Desgleichen versprach derselbe im 31sten Articul dieser Capitulation die Berichtigung gewisser Eutinischer Recuperationskosten; worüber dem Domcapitul noch eine besondere Versicherung unter der Bürgschaftsleistung vorhingenannter holsteinischer Landsassen vom Bischofe ausgestellet ward. Hiernit hatte es folgende Bewandniß. Wir wissen aus der vorhergehenden achten Abtheilung dieser Geschichte, daß König Christian III. von Dännemark, in Rücksicht auf die Fürbitte des Bischofs von Lübeck Detlef Reventlow im Jahr 1535 sich hatte bewegen lassen, die auf die das Jahr vorher geschehene Wiedereinnahme der von Marcus Meyer besetzten Stadt Eutin verwandte Kriegeskosten, von dem Domcapitul nicht wieder zu fordern. Gleichwohl hatte nachher dessen Sohn und Thronfolger König Friderich II. diese Forderung, da sie nicht gänzlich geschenket war, aufs neue in Anregung gebracht; und zur Erstattung solcher Kosten sieben Dörfer, welche zum Bischofthum Lübeck gehöreten in Besitz nehmen lassen. Diese Dorfschaften hat auch würklich nach Königs Friderichs II. Tode der Bischof Johann Adolph auf Verfügung der verwittweten Königin, und des dänischen Reichsraths 1590 den 5. November von Dännemark zurück erhalten, und wieder an sein Hochstift gebracht. In eben dem Jahre 1596 ward ihm die Regierung in dem Herzogthum Schleswig-Holstein durch das Absterben seiner beyden ältern Brüder zu Theil. 1590.

Gleichwohl behielte er die bischöfliche Würde bey, und schloß annoch im Jahr 1595 mit dem Rathe und der Stadt Lübeck den merkwürdigen Vergleich, wodurch viele bisher zwischen der Stadt und dem Vergleich zwischen der Stadt u. dem Domcapitul. 1595.

Domcapitul obwaltende Irrungen mit einmal gehoben wurden. Vermöge dieses Vergleichs, welcher auf Jacobitag oder den 25. Jul. des beregten Jahres unterſiegelt iſt, wird zuvorderſt die geiſtliche Jurisdiction (ius dioecesanum) nach Maßgabe des Augſpurger Religionsfriedens vom Jahre 1555 ſuſpendiret und eingeſtellet; das ius colligendi aber in etlichen Klöſtern, Gotteshäuſern und andern geiſtlichen Güthern, welche ehedem bey dem Domcapitul geweſen, zur rechtlichen Entſcheidung ausgeſetzet. Demnächſt begiebet ſich das Domcapitul, und entſaget allen bishero gemachten Anſprüchen und Forderungen, an die ſilbernen und güldenen Kleinodien, auch Briefe und Siegel, welche bey der Reformation aus den hieſigen Kirchen weggebracht worden; an den dritten Theil des Zolles auf der Holſtenbrücke, welchen Henrich der Löwe ehemals dem Domcapitul verſchrieben hatte; wie auch an den eingezogenen Kornzins auf dem Mühlendamm, und an das Wartgeld aus der Mühlenſtraße, der Dankwerts- und Mardelsgruben; desgleichen an die durch Vergleich verlohrne Renten der Vicarien, nicht minder an verſchiedene Geldpöſte, worüber der Rath Verſchreibungen ausgeſtellet hatte; und ferner an die von der Stadt vor und nach dem Religionsfrieden eingezogene Vicarien, Commenden und Beneficien. Dahingegen ſolten alle dieſe vorhingenannten Einkünfte und Pöſte zur Unterhaltung der Prediger an der Domkirche, desgleichen zu Hoſpitälern, Schulen und dergleichen frommen Stiftungen zum allgemeinen Beſten der Stadt angewandt, und insbeſondere dem Domcapitul nicht angemuthet werden, zur Unterhaltung der Prediger am Dom das geringſte ferner beyzutragen. Alle übrige geiſtliche und weltliche Güther, Praebenden, Beneficien, Vicarien, Commenden, und darzu gehörige Pertinentien, Gülten und Renten, in- und außerhalb der Stadt, in deren Beſitz und Genuß das Domcapitul bisher geweſen, ſolten demſelben auch fürs künftige jederzeit ohne Ausnahme ruhiglich und unverkürzt verbleiben, und der Rath daſſelbe dabey ſchützen und handhaben helfen; auch kein Unterſchied gemacht werden, ob die Domherren insgeſamt oder zum Theil der catholiſchen oder evangeliſchen Religion zugethan wären. Dabey ward der mit dem Biſchof Eberhard 1584 errichtete Vertrag aufs neue beſtätiget. An den der Kirchen zuſtändigen

Schuld-

Schuldverschreibungen, welche der Rath und die Bürgerschaft vor dem Religionsfrieden in Händen gehabt, und noch hätten, solte von Seiten des Domcapituls keine Forderung weiter gemacht werden. Falls aber ein oder andere Capitulares besondere Obligationes vom Rath, oder von Privatbürgern aufzuweisen haben würden; so solte ihnen, wie ohnehin billig, in Absicht derselben die schleunigste Gerechtigkeitspflege wiederfahren. Der wegen der Domprobstey vorgefallene Streit †) ward dahin verglichen: Es solte der Rath bemühet seyn, den damaligen päbstlichen Provisum Dieterich von der Horst, welcher der letzte catholische

† In einer 1583 zum Capitulo gehaltenen Tagefahrt, berief sich der Rath auf das Privilegium des Pabstes Julius II. vom 10. Januar 1505 Kraft welches dem Rath das in praesentandi Praepositum gebühre. Episcopus äusserte hierauf in litteris ad Senatum d. 4. Apr. 1585 in besagter päbstlichen Bulle wären zwey Bedingungen enthalten 1. ut civitas conserver Praeposito Jurisdictionem ecclesiasticam, II. ut redditus Praepositurae adaugeat; keines von beyden aber sey geschehen. Capitulum erklärte sich: Sie wären zufrieden, daß Senatus zum Episcopo Praeposituram conferire, und daß Senatus eine tüchtige gelehrte Person allemal präsentiren möge; jedoch wenn derselbe nicht zugleich praebendatus oder Canonicus wäre, daß er, wie herkommens, mit den scitibus capitularibus nichts zu thun habe. Senatus declarirte hierauf 1593 im August, eine qualificirte Person geistlich oder weltlich dem Dioecesano präsentiren zu wollen, welches der Bischof in seiner 1594 den 31. October abgegebenen Resolution annahm; und ist darauf der Vergleich 1595 den 25. Jul. getroffen. Wenn nun der Tumus dieser Präpositur halber an den Rath gelanget, so ernähret derselbe jemanden aus den Syndicis, oder wem sie es gönnen, und präsentiret dem Bischofe den neuerwählten per litteras, die der Praesentatus selbst überlieret, und um die Collation ansuchet. Vermöge obigen Vertrags versaget der Bischof die Collation niemals, und ertheilet dem praesentato litteras notificatorias ad Capitulum. Letzteres wird demnächst a Senatu ersuchet, den Praesentatum ad iuramentum et ad possessionem Curiae et redituum zu verstatten, und ihn darin zu introduciren. Worauf derselbe, wenn er zuvor die gewöhnlichen Statutengelder, welche mit Inbegriff der 100 Mark Memoriengelder sich auf 93 Reichsthaler 10 Schill. an dänischen Cronen belaufen, bezahlet hat, in Congregatione Capituli ad iuramentum gelassen wird, jedoch salva protestatione daß solcher Eid demjenigen, womit er dem Rath in dessen Diensten er stehet verwandt ist, nicht präjudiciren solle. Nach geleistetem Eide wird der neue Domprobst von den übrigen anwesenden Domherren von der Capitulsstube nach der Domprobstey begleitet, und ihm mit Darreichung des Ringes an der Thüre die possession traditet.

Digitized by Google

lische Domprobst gewesen ist, so gut wie möglich abzufinden, und demnächst, oder fals derselbe (wie denn auch nachher eintraf,) sich nicht abfinden lassen wolte, nach dessen Tode dem Bischof eine andere tüchtige Person für dasmal zum Domprobste präsentiren; nach dessen Absterben dann das Domcapitul die Praesentation haben, und auf solche Weise fernerhin künftig die Präsentation allezeit von dem Rathe und dem Domcapitul bey jedesmaliger Vacanz wechselsweise geschehen solte. Demjenigen, der vom Rath präsentiret worden, solte nicht weniger als dem andern nach erlangter Collation gegen Leistung eines gewöhnlichen Eides, und Erlegung des Statutengeldes von dem Domcapitul die Possession ertheilet, und ihm alle mit der Präpositur verbundenen Einkünfte verabfolget und gelassen werden; jedoch solte derselbe als Domprobst zu keiner Jurisdiction über die Personen des Capituls und deren Angehörigen, wie auch keine actus capitulares vorzunehmen berechtiget seyn. — Der Punkt wegen der Jurisdiction in Criminal- und Malefizsachen, über die Clerisey und Freyheiten der Höfe, bleibet in diesem Vergleich zum ordentlichen Austrag Rechtens ausgesetzet, jedoch des Capituls hergebrachten Civiljurisdiction unnachtheilig. — In Absicht der Acciſefreyheit der Domherren ist verglichen, daß jedweder Canonicus, der seine eigene Curie und Haushaltung hat, jährlich 12 Tonnen Rostocker- oder zwey Last Lübsch Bier Acciſefrey einlegen, desgleichen was er zu seiner Haushaltung an Ochsen, Schweinen, Schafen, und dergleichen Victualien, wie auch an Brod- und Saatkorn nöthig hat, zollfrey genießen könne; dagegen aber sollen diejenigen, welche selbst Queren zulegen, oder selbst Bier brauen, für ihre Person der Queren, des Bierbrauens und der Acciſefreyheit verlustig seyn. — Den Capitulsunterthanen im Travemünder Winkel wird zwar das benöthigte Kesselbier für sich und ihre Familien zu brauen freygelassen; jedoch soll ihnen der Verkauf desselben bey ernstlicher Strafe des Capituls verwehret seyn. In Absicht des fremden Biers auf den drey Dörfern Genien, Vorrade und Niedern Büssau, bleibet es bey dem 1476 zwischen dem Rathe und Domcapitul errichteten Vertrag. — Die Strickjagdt auf gemeldeten drey Dörfern soll sowohl der Rath als das Capitul zugleich gebrauchen. — Zuletzt werden noch andere kleine

Irrun-

Irrungen, welche von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind, erwehnet und ebenfals gütlich verglichen und beygeleget. Wodurch denn das gute Vernehmen, und die Freundschaft zwischen dem Domcapitul und der Stadt völlig wiederhergestellet und befestiget worden ist.

Gleichwohl entstand im folgenden Jahre 1596 abermal ein kleines Misvergnügen, welches von einer sehr geringfügigen Ursache herrührete. Es ward in der Domkirchen die alte unbrauchbar gewordene große Orgel über der Taufe, mit Bewilligung sämtlicher Vorsteher weggenommen, und das hinter derselben belegene Fenster renoviret. In diesem Fenster wurden nun die drey Wapen, nemlich des Bischofs in der mitten, der Stadt Lübeck zur rechten, und des Domcapituls zur Linken eingesetzet. Die Domherren aber konnten es nicht ertragen daß der Stadt Wapen über das Capitulswapen stünde, und ließen daher dieses letztere nebst dem bischöflichen Wapen wieder herauw nehmen; mußten inzwischen dennoch geschehen lassen, daß dieser Vorgang durch eine an der Wand angebrachte annoch vorhandene lateinische Inschrift bemerklich gemacht ward. 1596.

Bischof Johann Adolph ist der erste von den Lübeckischen Bischöfen, welche verheyrathet gewesen sind. Seine Vorweser, nicht nur vor der Reformation die Catholischen, sondern auch nachher die Protestantischen, hatten insgesamt im Ehelosen Stande gelebet. Er aber vermählte sich im Jahr 1596 mit der dänischen Prinzeßin Augusta, einer Tochter Königs Friderichs II., und ließ nachher auch das Capitul zu Gevattern bitten, wozu der Canonicus Dincklage nach Gottorp deputiret ward. Die Bestätigung seiner Wahl hat Bischof Johann Adolph vom Pabste nicht erhalten; wie er denn auch wegen der weltlichen Hoheit und den Regalien dieses Hochstiftes vom Kaiser die Belehnung nicht empfangen hat. Gleichwohl ward solches nicht als ein wesentlicher Mangel angesehen. Denn obgleich in vorigen Zeiten die Bischöfe nicht vor erhaltener Bestätigung und Belehnung von dem Bischofthum Besitz nehmen konnten; so ward dennoch nachher zur Besitznehmung schon hinlänglich erachtet, wenn der neuerwählte Bischof nur Des B. Johann Adolph Vermählung.

ernsthaft angelobte, daß er nach Möglichkeit und mit allem Fleiße um die Bestätigung und Belehnung gehörigen Ortes ansuchen wolle. Wann solche nun nicht erfolgte, so gründete der Bischof seine Beschwernisse auf die rechtmäßig geschehene Wahl, welche durch solchen Mangel nicht unkräftig werden konnte. Die beyden nächsten Nachfolger dieses Bischofs, nemlich der Bischof Johann Friderich, und der Bischof Johann, haben die Bestätigung der Wahl, und die Belehnung mit den Weltlichkeiten eben so wenig, wie jener erhalten, und gleichwohl vermöge ihrer Wahl bey dem Bischofthum sich ohne Widerspruch behauptet.

Vergleich wegen des Zehnten vor dem Mühlenthore. 1606.

Nachdem die Zeit des Vergleiche, welchen der vormalige Bischof Eberhard wegen des Zehnten von den Ländereyen vor dem Mühlenthore mit dem Rath errichtet hatte, zum Ende gelaufen war, so erneuerte Bischof Johann Adolph solchen mit der Stadt, und trafen beyde Theile unter sich am 25. Febr. 1606 auf eine Zeit von 29 Jahren die Vereinbarung, daß dafür jährlich vier hundert Mark Lübisch an den Bischof solten entrichtet werden.

Bischof Johann Adolph resignirt. 1607.

Bischof Johann Adolph hat die Regierung in dem Lübeckischen Hochstifte bis 1607, mithin ein und zwanzig Jahre geführet. In dem erwehnten Jahre 1607 aber, den 30. Octob., resignirte er dieses Bischofsthum, und zwar dem Domcapitul zu freyen Händen; welche Handlung der Herzogliche Canzler, Dr. Nicolaus Junge, den derselbe als seinen Bevollmächtigten nach Lübeck geschicket hatte, verübte u).

Sehe

u) *Chytraei* Saxon. L. 27. p. 761. L. 28. p. 778. *Lackmann* Schlesw. Holst. Histor. P. I. p. 692. P. II. p. 67. *Lindeberg* Comment. rer. memorabil. p. 143. *Kaban. Heiffermann* Chron. Episc. Lubec. manusc. p. m. 27. seq. wo selbst auch die Capitulation des Bischofs Johann Adolph, nicht minder P. 240 der Vergleich zwischen dem Domcapitul und dem Rath de d. Lübeck am Tage Iacobi Apostoli 1505 zu lesen ist. Dieser Vergleich stehet abgedruckt in den 1780 herausgekommenen Replicis in Sachen zu Lübeck Domcapitul contra den Magistrat daselbst, in der Beylage I. 11. p. 19-23. *Kirsching* u. *Müller* l. c. p. 254.

Digitized by Google

Sehr fehlsam wird daher von einigen behauptet, daß Bischof Johann Adolph gleich nach seiner Vermählung bereits 1596 v) oder 1597 w) aus Gefälligkeit für seinen Bruder Johann Friderich, dem er das Bisthum gerne gönnen wollen, resigniret habe. Ob aber die geschriebene Sammlung Lübeckischer Stiftssachen, aus welchen Lachmann x) behaupten will, daß Herzog Johann Friderich auf die Empfehlung seines Bruders des Bischof Johann Adolph, allbereits 1594 den 4. Nov. zum Coadjutor und künftigen Nachfolger im Bisthum angenommen worden, nachhero aber, wie beyde Brüder sich mit einander entzweyet, der Bischof seinen eigenen Prinzen Adolph 1602 zur abermaligen Coadjutor-Wahl, welche jedoch nicht erfolget, im Vorschlag gebracht habe, so ganz zuverläßig sey, stehet dahin. So viel ist gewiß, daß Heistermann y) ein hiesiger catholischer Domherr, der zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts lebte, in seiner geschriebenen Chronik hiervon nicht das geringste erwehnet; vielmehr ausdrücklich behauptet, daß nach des Bischof Johann Adolph Resignirung allererst 1607 dessen Bruder Herzog Johann Friderich zum Bischof von Lübeck postuliret sey. Womit auch andere authentische Nachrichten übereinstimmen, und den Tag der Resignation auf den 30. Octob., der darauf erfolgten Wahl aber auf den 23. Decemb. des gedachten Jahres bestimmen.

Irrungen der Stadt Lübeck mit dem H. Franz II. von Sachsen Lauenburg. 1583.

Mit dem Herzoge Franz II. von Sachsen-Lauenburg hatte die Stadt Lübeck zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts mancherley verdrüßliche und oft wiederhohlte Streitigkeiten. Der Herzog hatte die Absicht zu Crumesse einen Zoll einzuführen, und ließ daher 1583 den

v) *Kirchberg* u. *Muller* l. c. p. 254. *Imhof* Notit Procer. Imp. Tom. I. p. 396. seq. Die Beylückte und Gesammte, oder Beschreibung der Stadt Lübeck p. 151 u. 152 u. a. m.

w) *Alardus* in Nordalbingia sp. *de Westphalen* mon. ined. Tom. I. p. 1941. Cogel in seiner Lateinischen Chronik, pag. 40.

x) *Lachmann* l. c. P. 2. p. 85. 98. 186 und 195.

y) *Rab. Heistermann* l. c. p. m. 36. *Johannes Fridericus* Haeres Norw. (per praefatum D. *Io. Adolphum* fratrem Episcopum Lub. ad liberas Capituli manus refignato) ao. 1607 postulatus Episcopus Lub.

den 24. May aldort einen ungewöhnlichen Schlagbaum anlegen. Die Lübecker, welche sich dieser Neuerung, wovon sie den größten Nachtheil zu besorgen hatten, nicht unterwerfen wolten, schickten unverzüglich Zimmerleute unter Bedeckung verschiedener Reuter, die von dem Stadthauptmann angeführet wurden, dahin, und ließen den neuen Schlagbaum in Stücken hauen, die Pfähle wieder heraus reissen, und den Platz wieder eben machen. Als solches geschehen, mußte auf Herzogs Franz Befehl der Stadthauptmann zu Ratzeburg in der folgenden Nacht mit dem beym Rothenhause befindlichen Lübeckischen Schlagbaum, obgleich solcher lange Jahre bereits gestanden hatte, eben also verfahren. Dieß letzte verdroß die Stadt Lübeck so ungemein, daß sie ihrer Seits alles Verkehr mit den Lauenburgischen Landen aufhob. Es durften keine Lebensmittel, weder nach Ratzeburg, noch sonst in das Lauenburgische von Lübeck aus gebracht werden; den hiesigen Kaufleuten und Bürgern ward untersaget, sich zum Transport der Kaufmannsgüther zur Achse keiner Attelnburgischen Fuhrleute zu gebrauchen; wodurch diese, weil sie Wagen und Pferde darauf zu halten gewohnt waren, in nicht geringe Verlegenheit gesetzet wurden. Durch diese und dergleichen Verfügungen ward den Lauenburgischen Unterthanen mancher Verdienst, den sie sonst gewöhnlich von den Lübeckern genoßen hatten, entzogen. Die Bauren beklagten sich daher bey ihrem gnädigen Herrn, daß bey solchen Umständen es ihnen unmöglich werde, die ihnen auferlegten Hofedienste ferner abzuhalten. Allein sie bekamen schlechten Trost; denn der Herzog ließ ihnen antworten: wer nicht mit Pferden zu Hofe dienen könne, der müsse mit Ochsen oder Kühen zu Hofe kommen, oder solle den Pflug selbst ziehen.

Da nun die Anlegung eines Zolles zu Crumesse keinen Fortgang
1591. gehabt hatte, so versuchte Herzog Franz es 1591 einen neuen Zoll zu Attelnburg auf die Kaufmannsgüther, welche zu Wasser die Elbe hinunter nach Lübeck und Hamburg verschicket wurden, zu setzen. Jedoch beyde Städte würkten ein Kaiserliches Mandat wider den Herzog aus, wodurch der eigenmächtig eingeführte Zoll wieder abgestellet ward. Dies verursachte eine immer größere Erbitterung auf Seiten des Herzogs

zogs. Er ließ den Lübeckischen Unterthanen das Korn im Felde niedertreten, um nur ihnen Schaden zu verursachen; welches die Lübecker mit gleicher Münze bezahlten, und Mittewocheus nach Pfingsten 1592 mit 36 Pferden und verschiedenen Wagen auf den Kornfeldern in den Herzoglichen Güthern bey Nacht herum jagen ließen. 1592.
Drey Jahre nachher 1595 den 2. Sept. ließ der Herzog abermal beym Rothen Hause eine neue Thätlichkeit vornehmen, und die daselbst vorhandene Brücke abbrechen. 1595.
Allein Lübeckischer Seits wurden sogleich Repressalien gebraucht. Der Stadthauptmann Jochim von Brandenstein ward den 10. desselbigen Monats mit reitenden Dienern, Soldaten und Botsknechten ausgeschickt, und mußte ohnweit Ratzeburg eine Herzogliche Mühle bis auf den Grund niederreissen. Den folgenden Tag wolte Herzog Franz durch neue Verstöhrungen beym Rothen Hause sich rächen; er ward aber daran verhindert, weil die Lübecker drey große Schifsböthe, welche mit Botsleuten besetzt, und mit Geschütze ausgerüstet waren, dorthin geschicket hatten. Zwischen diesen und den Herzoglichen Leuten kam es daher auch zum Handgemenge, wobey es viele blutige Köpfe setzte. Weil nun die Lübecker aus der Erfahrung wußten, daß der Herzog ihnen gerne beym Rothen Hause etwas anhaben wolte, so ließen sie den 7. Octob. ein Blockhauß auf dem Ratzeburger See und der Wacknitz anlegen, welches sie Zwing den Schalck nannten, und wodurch sie sich wider unvermuthete Angriffe sicherten.

Inzwischen mußte man Lübeckischer Seits doch beständig für neue Gewaltthätigkeiten besorgt seyn; wesfals dem hiesigen Rathsherrn Gerhard Grentzien, welcher 1596 die Amtmannsstelle zu Bergedorf 1596.
antrat, 69 Pferde, 162 Schützen, und 7 Wagen mitgegeben wurden, um zu seiner und des ihm anvertraueten Amtes Beschützung sich derselben im Nothfall zu bedienen.

Zuletzt mußte ein unschuldiger Mann, Namens Andreas Grimm, welcher zu Bergedorf als Amtsschreiber in der Städte Lübeck und Hamburg Diensten stand, den Unmuth des Herzogs entgelten. Dieser ward 1598 auf einer Reise ins Lauenburgische auf des Herzogs 1598.

Befehl beym Kopf genommen, und nach der Stadt Lauenburg gebracht, daselbst in Ketten und Banden geschlossen, verschiedene mal auf die
1599. Folter gelegt, und erbärmlich gemartert. Bald darauf, 1599, auf Maria Heimsuchung, ließ der Herzog siebenzig Steckniz-Schiffe mit dem darauf befindlichen Schifsvolke auf der freyen Steckniz anhalten; welche jedoch, da die Lübecker deren Freylassung in einem nachdrücklichem Schreiben verlangten, alsobald wieder losgegeben wurden. Allein die Freylassung des vorhin erwehnten Andreas Grimm war auf keine Weise vom Herzoge zu erhalten. Die Städte Lübeck und Hamburg mogten desfals noch so viele Fürstellungen bey dem Herzoge einlegen, so war doch alles vergeblich. Beyde Städte sahen sich daher in die Nothwendigkeit gesetzet, bey dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath desfals wider den Herzog zu klagen. Es ward hierauf eine Kaiserliche Commißion zu Lüneburg niedergesetzet, um die Sache zu untersuchen. Es erfolgte ein Mandat nach dem andern, daß der Arrestat in Freyheit gesetzet werden solte, ja es ward sogar bey angedrohter Reichsacht dem Herzoge solches anbefohlen. Jedoch Herzog Franz ließ sich alles dieses nicht irre machen, und der Gefangene mußte über zehn Jahre lang im Kerker seufzen. Immittelst fielen allerley Thätlichkeiten vor; wie denn
1608. unter andern die Crumesser Bauren Sächsischen Antheils 1608 etliche Lübeckische Rathsdiener erschoßen; wogegen die Lübecker auf Allerheiligen Abend des besagten Jahres, in der Nacht mit drey hundert Mann, theils zu Pferde theils zu Fuße, in das Dorf Crumesse einfielen, und mit Plündern und Brennen dort übel wirthschafteten. Zuletzt auf ferneres oft wiederhohltes Anhalten der Städte, daß der Herzog genöthiget werden mögte, den Kaiserlichen Befehlen zu Folge den Arrestaten Andreas Grimm aus seinem Gefängnisse zu entlassen; erfolgte denn endlich die würkliche Achtserklärung z) unterm 24. August

z) Die Achtserklärung lautet folgender Gestalt: Nachdem Herzog Franz zu Sachsen auf Beklag- und Verfolgung beyder Städte Lübeck und Hamburg um seines begangenen Ungehorsams willen, indem er den ausgegangenen Urkunden und reproducirten Kaiserl. Impulsorialen, auch darauf gefolgten Urtheilen keine Folge gethan, an diesem Kaiserl. Hofgericht in Röm. Kaiserl. Mayst und des heil. Reichs Acht, erstlich suspensive, dann aber

gust 1609, welche die Würkung hatte, daß erwehnter Andreas Grimm zu Anfange des Decembers auf freyen Fuß gestellet ward, bey dessen Auslieferung der Herzog 25 Mark Löthigen Goldes, halb dem Kaiserlichen Fiscal, und halb den beyden Städten zur Strafe anzahlen mußte, da denn die Kaiserlichen Commissarien solchen actum extrajudicialis solemnissimum aa). 1609.

In der vorhergehenden Neunten Abtheilung dieser Geschichte ist erwehnet worden, daß Kaiser Carl V. den Lübeckern ein Privilegium ertheilet habe, daß von den Absprüchen und Urtheln des hiesigen Raths keine Appellation statt finden solle, woferne nicht die im Streit gezogene Sache zum wenigsten zwey hundert Gulden lübisch betrüge. Kaiser Rudolph II., bey den der Rath um die Erhöhung dieser Appellations-Summe angesuchet hatte, erstreckte dieselbe bis auf fünf hundert Goldgülden oder Ducat, welches gewöhnlicher Weise dem Werthe von tausend Reichsthaler gleich geachtet wird. Zugleich wird in diesem Privilegio, welches zu Prag den 23. May 1588 ausgefertiget ist bb), dasjenige bestätiget, was Carl V. bereits verordnet hatte; nemlich, daß wider eigene Handschrift oder Bekenntniß, vor dem Stadtbuche oder Mäcklerbuche, überall keine Appellation statt finden solle. Kaiserl. Privilegium.

aber auch pure mit Urtel und Recht gestrocken und erkläret worden ist; Hierum so verfünden und denuncliren Ihr Kaiserl. Mayst. denselben hiemit als einen offenbaren Aechter, setzen ihn aus dem Frieden in den Unfrieden, und erlauben sein Leib, Haabe und Güther gedachten Klägern und jedermänniglich. Signatum unter J. Kaiserl. Mayst. aufgedruckten Secret-Insiegel zu Prag den 24. Aug. Anno 1609.

L. Stralendorf.
Godofridus Hertel.

aa) *Kirchring* und *Muller* l. c. pag. 246, 252, 256 und 291. *Anonymi* Chron. Lubec. manscr. ad a. 1583. 1591. 1592. 1595. 1598. 1599 et 1609.

bb) Stehet abgedruckt in dem Lübeckischen Stadtrecht edit. 1728. pag. 182. seq. desgl. in Mosers Reichsstädtischem Handbuche P. 2. p. 175 seq. wie auch in *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral. p. 589. und in König R. R. Part. Spec. Cont. 4. p. 1367. add. *Liquidatio* des auf dem Städtlein Mölln hastenden Kauf- und Pfandschillings adj. sub D. woselbst ein förmlich Attestat, daß ein Gulden Lübeckisch, dessen in dem Privilegio appellationis gedacht wird, jederzeit für einen Ducat gehalten worden sey.

Ankunft verschiedener großer Herren und Gesandtschaften zu Lübeck.

Dieses Kaisers Rudolphs Bruder, der Erzherzog Matthias von Oesterreich, welcher nachher gleichfals auf den Kaiserlichen Thron erhoben ward, war das Jahr vorher 1587 im Februar nach Lübeck gekommen, woselbst er bey dem Doctor Remisberger abtrat, jedoch auf seiner Reise das incognito beobachtete. Bald darauf 1588 im Februar kam des verstorbenen Churfürsten August von Sachsen Wittwe, Agnes Hedewig, wie dieselbe ihrem zweyten Gemahl dem Herzoge Johann von Holstein-Sonderburg zugeführet ward, in Begleitung ihrer Mutter, der Fürstin von Anhalt, ihrer Schwester, und vier jungen Fürsten von Anhalt, wie auch des Herzogs von Grubenhagen, durch Lübeck, welche hieselbst auf Kosten der Stadt bewirthet wurden. Dergleichen Besuch hatte unsere Stadt auch im Jahr 1589 vom Herzoge Friderich von Schlesien, und dessen Gemahlin der Holsteinischen Prinzeßin Dorothea; desgleichen 1591 im May von der verwittweten Königin Sophia von Dännemark, welche nebst ihren Verwandten, den Herzogen von Mecklenburg und Curland, sich hieselbst eine zeitlang verweilete, und gleichfals auf Kosten des Publici bewirthet ward. Ein gleiches wiederfuhr dem Herzoge Henrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, als derselbe nebst seiner Gemahlin Elisabeth den 27. Sept. 1593 zu Lübeck eintraf cc).

Gesandtschaften von fremden Mächten fanden sich gleichfals um damalige Zeit vielfältig zu Lübeck ein. Am 3. Januar 1590 kam der Französische, den 12. Jul. des nemlichen Jahres der Englische, und den 21. desselben Monats der Schottländische Gesandte hieselbst an; welche drey Gesandten insgesamt vor dem sitzenden Rathe zur öffentlichen Audienz geführet wurden. Etliche Jahre nachher 1597 den 21. May traf ein Spanischer Gesandter alhier ein; und 1599 schickte auch der Czaar von Rußland seinen Abgesandten nach Lübeck, der den 24. Aug. mit vorzüglicher Feyerlichkeit in die Stadt eingeholet ward dd).

Hand-

cc) *Kirchring* und *Müller* l. c. p. 247. 250 et 252.
dd) Ibidem p. 250. 255 et 257.

Handlungsangelegenheiten haben wahrscheinlich die Veranlassung zu diesen Gesandtschaften gegeben; und wie ausgebreitet und lebhaft der damalige Handel, als Lübeck sich in sich selbst einzuschränken anfieng, zur See gewesen sey, solches läßt sich einigermaßen daraus beurtheilen, daß um das Jahr 1591 die Lübeckischen Kaufleute allein dreyhundert eigenthümliche Kauffartheyschiffe von 500 bis zu 60 Lasten in der Fahrt gehalten; wie denn auch bemerklich ist, daß im Herbste 1588 in dem Hafen zu Travemünde 600 Schiffe, sowohl fremde als einheimische befroren, und die Februar des folgenden Jahres liegen bleiben mußten, bevor sie die Trave hinauf kommen konnten. Welches genugsam zeiget, daß bey einer so zahlreichen Menge Schiffe, die Handlung und Schiffahrt in sehr gutem Flor gewesen sey. Gleichwohl wolte die Bürgerschaft dem wohlgemeinten Vorschlage des Raths, daß zur Ausbesserung der Traventiefe, mithin zu noch besserer Beförderung der Schiffahrt, eine neue Schatzung von zwey Schillinge auf jedwede Last Kaufmannsgüther angeordnet werden mögte, kein Gehör geben; sondern die Vorstellungen welche von den hierzu deputirten beyden Rathsherren Jochim Wibbeking und Jürgen von Stiten den 15. Febr. 1591 den in der Catharinen Kirche beschiedenen Bürgern, hauptsächlich den Schiffsrhedern und Schiffern gemacht wurden, waren vergeblich, und fanden keinen Beyfall ee). Schiffahrt.

Die Anlegung des Stadtwalles nach der neuen Fortificationsart, ist allerdings ein Umstand der in dieser Geschichte berühret werden muß. Schon im Jahre 1585 war der neue Wall vor dem Holstenthore abgesteckt worden. Nachher aber 1595 ward der Rath mit der Bürgerschaft einig, daß der geschickte Ingenieur Johann Pasquillini von Jülich anhero solte verschrieben werden, um dieses wichtige Werk unter seiner Aufsicht zum Stande zu bringen. Pasquillini kam 1596 nach Lübeck, und ist von demselben der neue Wall zwischen dem Holstenthore und Burgthore abgesteckt, und solcher nachher unter seiner Anordnung verfertiget. Stadt-Wall. 1596.

ee) Ibidem p. 248. Anonymi Chron. Lub. manuscr. ad a. 1589 et 1591.

Digitized by Google

Das Maaß der Stadt.

Eben dieser Pasquillini bekam auch den Auftrag, die Größe der Stadt genau aufzumessen; da sich denn auswieß, daß unsere Stadt Lübeck 5400 Fuß in der Länge, und 3250 Fuß in der Breite ausmache ff).

Zeughauß.

Um diese Zeit kam auch das neue Zeughauß, welches neben der Domkirchen stehet, und zu dessen Aufführung im Frühjahr 1594 bereits der Anfang gemacht war, zum Stande. Man glaube aber nicht, daß die Lübecker vorhin kein Zeughauß solten gehabt haben, welches sie in ältern Zeiten nothwendiger gebrauchten, wie in den neuern gg).

Gesandtschaft nach Schweden und Dännemark.

Auf das Krönungsfest des Königs Sigismund von Schweden wurden Lübeckischer Seits die beyden Rathsherren Alexander Lüneburg und Conrad Germers, nebst dem Secretaire Johann Brambach 1594 abgeordnet. Und im Augustmonat 1596 schickte der Rath gleichfals seine Deputirten nach Copenhagen auf das Krönungsfest des neuen Königs von Dännemark Christians IV. zu welcher Gesandtschaft der Bürgermeister Arend Bonnies, der Syndicus Laurentius Finkeltaus, (welcher nachher den 11. März 1606 das Unglück hatte von seinem eigenen Bedienten erstochen zu werden) und der Rathsherr Thomas von Wickede ernannt wurden hh).

Pest-Hof. 1597.

Die Pest, oder vielmehr die ansteckende Krankheit, womit Lübeck 1597 heimgesuchet ward, und wodurch 7739 Menschen hieselbst weggeraft wurden, veranlaßte, daß damals im Juliimonat der Pesthof, ein Krankenhauß vor dem Holstenthore erbauet, und dabey zur Beerdigung der verstorbenen Kranken ein Gottesacker angeleget ward, den man, weil zu dessen Einrichtung auf den 10. August oder St. Lorenztag der Anfang gemacht worden, den St. Lorenz-Kirchhof nannte. Die aldort befindliche Kirche aber, welche die neueste unter allen hiesigen Kirchen ist, ward damals noch nicht aufgeführet, sondern ist allererst 70 Jahre nachher, nemlich 1669 auf diesem Kirchhofe, wovon sie auch die Lorenzkirche heißet, hingesetzet worden ii).

Die

ff) Die beglückte und geschmückte oder Beschreib. der Stadt Lübeck p. 25. Kirchring u. Müller l. c. p. 246 u. 254.

gg) Kirchring u. Müller l. c. p. 253.

hh) Ibidem p. 253 und 255.

ii) v. Melle Nachr. von Lübeck p. 192.

Die Handlung der hanseatischen Städte in England war seit Königs Eduard VI. Regierung mancherley Bedrückungen ausgesetzet gewesen, welche oft auf den Hansetägen zu den ernsthaftesten Berathschlagungen Anlaß gaben. Man legte ihnen hauptsächlich zur Last, daß sie beym Zolle Unterschleife gemacht, und den ganzen Tuchhandel an sich gezogen hätten. Zween danziger Kaufleute, Adrian und Michael Köseler, wurden darauf betroffen, daß sie pohlnische Güther in ihre Schiffe verladen, und für die ihrigen ausgegeben, mithin den König um den halben Zoll, welchen die Pohlen mehr als die Hansestädte geben mußten, betrogen hatten. Es ward erweißlich gemacht, daß die Gesellschaft der teutschen Kaufleute auf dem sogenannten Stalhof oder Steelyard in London, in dem Jahre 1551 aus dem Königreiche 44000 Stück Tücher verführet habe, da hingegen alle engländischen Kaufleute nicht mehr als 1100 Stück hatten absetzen können. Dieser Unterschied war zu sehr auffallend, daß daher die engländischen Kaufleute nicht eher ruheten, bevor sie es dahin gebracht hatten, daß die Handlungsfreyheit der teutschen Kaufleute eingezogen, und durch eine Parlementsacte, welche zu Anfange der Regierung der Königin Maria wieder erneuret ward, die beschwerliche Abgabe der teutschen Kaufleute von den ein- und auszuführenden Waaren, bestimmet wurde. Dennoch glückte es den Hansestädten durch die im Jahr 1553 nach London geschickte Gesandtschaft, zu welcher Lübeckischer Seits der Bürgermeister Hermann Falcke, und der Rathsherr Gottschalck von Wickede mit ernannt waren, die Vernichtung dieser Parlementsacte auszuwürken, die Befreyung von den außerordentlichen Abgaben, welche sie seit einiger Zeit hatten bezahlen müssen, zu erhalten, und die Bestätigung der alten Privilegien aufs neue zu erlangen. Diesen erwünschten Erfolg ihrer Unterhandlungen hatten die Gesandten hauptsächlich der Vermittelung des kaiserlichen Agenten, welchen Carl V. nach London geschickt hatte, zu verdanken. Allein der Genuß desselben war nur von sehr kurzer Dauer. Kaum war der 1554 zu Lübeck gehaltenen Versammlung der Hansestädte hiervon Nachricht gegeben, und selbige veranlasset worden die Statuten kk) des hansischen Comtoirs zu London aufs neue nachzusehen,

Bedrückung des hanseatischen Handels in England.

kk) Gedruckt beym *Marquard* de iure mercat. in Append. p. 208 seq.

sehen, und in Ordnung zu bringen; so schlugen die engländischen Kaufleute schon abermal Lerm, und beklagten sich über die Unbilligkeit der den hanseatischen Kaufleuten verstatteten Freyheiten. Hauptsächlich beschwereten sie sich, daß die Hanseatiker nur den zehnten Theil des Zolles erlegen dürften, welchen die eingebohrnen Engländer zu bezahlen hätten; daß jene mit ihren eigenen Schiffen ein- und ausführen, und daher die Schiffahrt der Engländer unbedeutend sey; daß die hanseatischen Städte, welche ihre Handlung in England durch etliche wenige Factoren, deren Unterhaltung auch wenig erfordere, betrieben, die englischen Waaren theils an ungewöhnliche Oerter führen, theils unter Preiß, wofür die Engländer, welche sich und ihre Familien davon ernähren müßten, solche nicht wegschlagen könnten, verkaufen ließen; wodurch überhaupt der englische Handel, hauptsächlich der Tuchhandel verdorben werde; ferner, daß sie die ins Königreich aus der Fremde eingeführten Waaren nach Gefallen im Preise steigerten, das englische Geld aus dem Lande führeten, und das Wechselnegoce zu Grunde richteten; endlich daß sie die Tücher ungefärbt und ungeschoren aus England ausführeten, und in Hamburg scheeren und färben ließen; wodurch die englischen Tuchscheerer und Färber aus ihrer Nahrung gesetzet, so wie überhaupt den englischen Kaufleuten in Absicht ihrer auswärtigen Handlung alle nur möglichen Hindernisse in den Weg geleget würden.

Diese Beschwerden wurden im Jahr 1555 von dem Lord Maior zu London kräftigst unterstützet; ja die Stadt London weigerte sich sogar der Königin die verlangten Subsidien auszuzahlen, bevor den teutschen Kaufleuten ihre Freyheiten entzogen wären. Dieses gab Anlaß, daß die Regierung den Kaufleuten auf dem Steelyard anbefehlen ließ: sie und ihre Landesleute solten sich aller Ausfuhr der englischen Tücher nach den Niederlanden, als welche nur den Engländern frey stehen solle, gänzlich enthalten; sonst aber solten von den Tüchern, welche sie anderwärts hin aus England ausführen wolten, drey Theile gefärbt, und ihnen nur den vierten Theil ungefärbt auszubringen frey gelassen seyn. Darneben in Absicht der einzuführenden Waaren, solten diejenigen Güther, welche keine Producte der Städte, sondern fremde Producte wären, dem großen Zoll unterworfen bleiben. Diese Verfügung konnte den

ver-

verbündeten Städten nicht gefallen. Daher ward Dr. Henrich Südermann, welcher das Jahr darauf hanseatischer Syndicus ward, nebst dem Lübeckischen Rathsherrn Dr. Henrich Plönnies unverzüglich nach England gesandt. Der ihnen mitgegebene Auftrag enthielt, schlechterdinges keine Einschränkung des Handels einzugehen, sondern lediglich um die Wiederherstellung der freyen Ein- und Ausfuhr anzuhalten; insgeheim aber ward den Städten verboten eine Zeitlang mit fremden Güthern, die man anderwärts eingeladen, nicht aus England zu fahren, damit den Engländern keine Gelegenheit gegeben würde sich zu beklagen, daß man ihnen die Nahrung entziehe. Obgenannte beyde Abgeordneten erhielten nun zwar von der Königin Maria die Wiederherstellung der Handlungsfreyheit, jedoch nur auf eine eingeschränkte Weise; indem die Königin ausdrücklich darauf bestand, daß die ungefärbten und unbereiteten Lacken nicht in gar zu großer Menge ins Niederländische abgeführet werden mögten, und daß den engländischen Kaufleuten in den Hansestädten eben die Freyheiten mögten gestattet werden, welche die Hanseatiker in England genossen. Dabey ward von der Königin zugleich auf den 23. März 1556 ein Tag angesetzet, auf welchem wegen Bestätigung der Handlungsfreyheit der osterschen Städte fernere Ueberlegung genommen werden solte. Jedoch weil der hanseatische Bund genugsam merkte, daß er um den völligen und uneingeschränkten Genuß seiner Privilegien vergeblich anhalten würde, so hielten sie es nicht der Mühe werth eine neue Gesandtschaft auf den bestimmten Tag nach England zu schicken; vielmehr suchten sie sich durch Repressalien selbst Recht zu verschaffen, und machten auf Bartholomäitag 1557 unter sich die Verordnung, daß man bey namhafter Strafe den Engländern in keiner Hansestadt Güther auszuladen erlauben, und durchaus keine englische Waaren kaufen oder verkaufen solte. Gleichwohl schickten die Städte noch das nehmliche Jahr auf Verlangen der Königin wiederum eine Gesandtschaft nach England. Diese ward beynahe ein halbes Jahr dort aufgehalten; und zuletzt erfolgte der unangenehme Bescheid, daß die Städte gleichen Zoll mit den Engländern erlegen, und noch dabey verstatten solten, daß die Engländer eine freye Handlung in den Hansestädten treiben könnten.

Nach dem im Jahre 1558 erfolgten Absterben der Königin Maria, waren die um Trinitatis 1559 zu Lübeck versammleten hanseatischen Bundesgenossen zwar bemühet, durch die Vermittelung des Kaisers Ferdinand I. bey der neuen Königin Elisabeth von England die Bestätigung ihrer Handlungs- und Zollfreyheiten, welche angezeigter maaßen unter der vorigen Regierung sehr geschmälert worden waren, zu erhalten. Jedoch, ob sie gleich durch ihre Abgeordneten 1560 mit den Königlichen Deputirten lange Unterhandlung pflegten, auch zuletzt erbötig waren, sich dem Ausspruch unpartheyischer Juristen-Facultäten, oder dem Erkenntniß anderer Herren und Fürsten zu unterwerfen; so wolte dennoch Elisabeth diese Sache auf eine solche Untersuchung nicht ankommen lassen. Es ward also nichts ausgerichtet, und wurden daher die Hanseatiker immer mehr an ihren Freyheiten durch die sogenante Adventuriers gehindert, welche insonderheit nicht zugeben wolten, daß die erstern an dem freyen Markte Blackwalhall die Waaren aus der ersten Hand kaufen, oder die englischen Tücher in den Niederlanden und Italien verkaufen solten. Wie denn auch der hansische Handel dadurch noch mehr im Verfall kam, daß der bisherige Zoll auf den siebenten Theil erhöhet, und die Anzahl der Zollfrey auszuführenden Tücher auf sieben tausend Stück eingeschränket wurde, welches etwa die Hälfte von dem war, was sonst gewöhnlich ausser Landes gegangen. Inzwischen hinterbrachten die Abgeordneten die im Vorschlag gekommene Bedingungen dem hanseatischen Bunde; welcher aber keinen Geschmack daran fand, vielmehr solche seinen Freyheiten und der Handlung höchst nachtheilig erachtete. Es währete auch nicht lange, so wurden um das Jahr 1563 die Engländer aus allen hanseatischen Städten verbannet. Die Königin ließ sich hierauf aufs neue heraus, die Städte mögten nicht zu den äußersten Mitteln schreiten, indem sie zu gütlichen Unterhandlungen noch sehr geneigt sey. Diese Aeußerung lockte eine abermalige Gesandtschaft der Hanse nach England; welche aber weiter nichts als ein Verzeichniß von lauter Beschwerden erhielt, mit welchem sie wieder zurück zu reisen befehliget ward, mit dem Beyfügen, daß diejenigen, welche die Städte überredet, daß die Königin mehr zu bewilligen geneigt sey, solches verantworten mögten.

Als

Als nun hierauf bey dem zwischen der Königin von England und dem Herzog von Alba, über das von jener in ihren Häfen angehaltene, und dem Herzoge zugedacht gewesene Geld einiger genuesischen Kaufleute entstandenem Streite, die engländischen Kaufleute, welche der Handlung halber zu Antwerpen sich niedergelassen hatten, ihren Tuchhandel von dort nach Hamburg zu verlegen anfingen; (weil der Herzog alle engländischen Schiffer und Kaufleute mit ihren Schiffen und Waaren, die sich zu Antwerpen und in andern niederländischen Seehäfen und Orten befanden, mit Beschlag belegen, und die Einfuhr der engländischen Wollenzeuge verbieten ließ;) so nahmen die Hamburger diese Adventurier-Kaufleute 1568 mit beyden Händen in ihren Ringmauren auf, und trafen mit ihnen einen Vergleich auf zehn Jahre, während welcher Zeit denenselben eine freye Handlung daselbst zu treiben verstattet, und ihnen dabey verschiedene Gerechtsame zugestanden wurden. Den Hamburgern, als Mitgliedern der Hanse, ward dieser Schritt von den übrigen Bundesgenossen außerordentlich veräget. Wesfals sie auf verschiedenen Hansetägen, hauptsächlich im Jahr 1572 ihre Entschuldigung hierüber vorbrachten; nemlich: weil vermöge des utrechtischen Vertrages von 1474 den Engländern ein freyer Handel in den hanseatischen Städten versprochen worden, und sie (die Hamburger) wohl gemerket, daß die engländischen Kaufleute bey verweigertet Aufnahme in Hamburg sich dennoch zu Emden oder anderwärts würden niedergelassen haben; so hätten sie, bey der fortdaurenden Bedrückung des hanseatischen Handels in England, und da man den Teutschen nur gleichsam aus Gnaden die Ausführung der englischen Tücher erlaubet, und diese zu einer bestimmten Anzahl eingeschränket habe, auf die Wohlfahrt ihrer Bürger Bedacht genommen, um durch diese fremde Ankömmlinge insbesondere den Tuchhandel in größere Aufnahme zu bringen ll).

Inzwischen blieben die hanseatischen Angelegenheiten in England immer auf dem nemlichen Fuß. Die Königin wolte die Bestätigung

ll) Sagittarii Fortsetzung der Lambecischen Geschichte von Hamburg, in Schützens Sammlung. S. 205.

der hanſiſchen Privilegien nicht anders als Einſchränkungsweiſe nach dem Vorſchlage von 1560 ertheilen, und den Hanſeatikern nur eine gewiſſe Anzahl Tücher auszuführen erlauben, ihnen auch keine weitere Beſtreyung als den Eingeſeſſenen des Reichs zu ſtatten kommen laſſen; welches letztere der Lord Mayor zu London noch auf eine verkehrte Weiſe dahin ausdeuten wolte, daß die Hanſeatiker nur den gemeinen Einwohnern, nicht aber den Bürgern in London gleich geachtet werden ſolten. Hierüber ſandte das Comtoir zu London auf den Hanſetag 1576 heftige Klagen ein; ließ auch bald darauf 1578 durch einen Abgeordneten den damals zu Lübeck verſammleten hanſeatiſchen Bothſchaftern hinterbringen: daß, weil die Hanſe nicht mit mehrerm Eifer und Ernſt der Königin zuſetze, hiedurch eine ſo große Verachtung entſtehe, daß man ungeſcheuet behaupte, die hanſiſchen Privilegien wären verwürkt, und die Königin habe nicht Urſache, ſolche wieder herzuſtellen, weil die Städte, welche ohnehin dem Königreiche England abgeneigt wären, nicht mehr Herz und Macht genug hätten, demſelben Trotz zu bieten. Dieſe Aufmunterung bewürkte ſo viel, daß, als die Königin bey dem Magiſtrat zu Hamburg auf eine Verlängerung der nunmehr zu Ende laufenden zehn Jahre wegen der Reſidenz der engliſchen Kaufleute zu Hamburg antragen ließ, die Stadt Hamburg ſolches zur Entſchließung der Hanſe vorſtellete; welche das Anſuchen der Königin gänzlich ablehnete, gleichwohl aber um die Beſtätigung des Utrechter Vertrages und der übrigen Privilegien nochmal aufs neue ſchriftlich anſuchte.

1579. Hierüber ward Eliſabeth ſo ſehr aufgebracht, daß ſie 1579 einen Befehl ausſtellete, des Inhalts: Falls das hanſeatiſche Comtoir zu London nicht genugſame Sicherheit ſtellen würde, daß nach Vorſchrift des vierten Art. des Utrechter Vertrages den Engländern ein freyer Gegenhandel in den hanſeatiſchen Städten, und folglich eine freye Reſidenz zu Hamburg verſtattet bleiben ſolle; ſo ſolten die Hanſeatiker aller Freyheiten in England verluſtig erkläret, und nicht anders als andere fremde Nationen daſelbſt angeſehen werden. Mit genauer Noth brachte der Lübeckiſche Rath es dahin, daß die Vollſtreckung dieſes Decrets bis Jacobi Tag des erwehnten Jahres ausgeſetzet ward, damit

damit die Mitglieder der Hanse sich zuvor darüber berathschlagen könnten. Während dieser Frist ward den Hanseatikern die Aus- und Einfuhr der Waaren in England nicht anders verstattet, als gegen hinlängliche Caution, daß, fals die Hanse sich dem Willen der Königin nicht gemäß erklären würde, der übrige Theil des Zolles, welchen die teutschen Kaufleute weniger als andere Fremde erlegten, von ihnen nachbezahlet werden solle. Endlich fiel die Erklärung der Hansestädte dahin aus: Die Stadt Hamburg habe sich mit der Hofnung geschmeichelt, daß durch die freundschaftliche Aufnahme der engländischen Kaufleute, und durch die denenselben freywillig verstatteten Vorrechte in Absicht der Handlung, ihr und den übrigen Mitgliedern der Hanse, der Weg zur ungekränkten Behauptung ihrer Handlungsfreyheiten in England würde gebahnet und erleichtert werden. Da aber diese Hofnung fehl geschlagen, und dabey der Erfolg gezeiget habe, daß das eigennützige Betragen, und die Mißbräuche des monopolischen Handels dieser Engländer, sowohl den hamburgischen, als den Kaufleuten in den übrigen hanseatischen Städten zu einem neuen Verderb und Nachtheil gereiche; so mögten Ihro Mayestät nicht ungnädig vermerken, daß die Hansestädte, welche bey den vorigen alten Verträgen zu verbleiben wünschten, sich solchen Neuerungen nicht unterziehen könnten, sondern vielmehr ersuchten, daß der letzte Befehl wieder aufgehoben werde.

Die Adventurierkaufleute mußten nunmehr auch wirklich Hamburg räumen, und begaben sich von dort hinweg nach Emden in Ostfriesland; woselbst sie sich aufs neue, und folgends auch zu Stade niederliessen. Diese einer Ausweisung nicht unähnliche Entlassung, hielt Elisabeth ihren Unterthanen schimpflich. Sie entsetzte daher die Hansestädte aller ihrer bisher in England gehabten Freyheiten, ausser dem Stalhofe und andern Höfen, welche ihnen gelassen wurden; und setzte die Handlung der Hanseatiker auf gleichen Fuß mit den am wenigsten von ihr begünstigten Nationen. Der Zoll auf die auszuführende Tücher, welcher ehedem von jedwedem Stück Tuch nicht mehr als einen Schilling Sterling betragen hatte, ward nunmehr zu vierzehn Schillinge sechs Pfenning Sterling erhöhet. Dieserwegen beschloß

1580. der hanseatische Bund auf dem 1580 zu Lüneburg gehaltenen Convent, einen gleichen Zoll auf die englischen Waaren zu legen; und suchte beym Kaiser und dem Reiche an, daß der Handel der Abenteurier-kaufleute durch ganz Teutschland möge verboten werden mm). Gleiche Vorstellungen gelangten an den König von Pohlen wegen der englischen Handlung zu Elbingen. Die Königin Elisabeth aber wußte ihren Unterthanen so gut das Wort zu reden, daß die Städte ihre Absicht nirgends erreichen konnten. Zwar hatte Kaiser Rudolph II. an die Grafen Ejard und Johann von Ostfriesland den Befehl ergehen lassen, die zu Emden aufgenommene Engländer wieder zu entlassen. Je doch als die Grafen hierüber ihren Bericht beym Kaiser einsandten, so blieb die Sache auf sich erliegen. Auf dem Reichstage zu Augspurg 1582 erhielten die Hansestädte zwar einen erwünschten Schluß nn); allein

mm) Der Stadt Lübeck samt gemeiner Hanse-Stett Schreiben an die Röm. Kayserl. Mayestäte de d. 6 Aug. 1581, steht Auszugsweise in Häberlins Neuester Reichsgesch. 12. Band S. 267 bis 270. Jedoch war schon ein anderer Bericht vorher gegangen, und ist dieses angezogene Schreiben eine Rechtfertigung auf die dem Kaiser zugekommene Antwort der Königin.

nn) Auf diesem Reichstage wurden die bereits im verwichenen Jahre in dieser Sache beym Kaiser zugesandte Schriften, welche zwischen den Hansestädten und den Grafen von Ostfriesland gewechselt, und bis zur Tripli angewachsen waren, der Reichsversammlung vorgelegt, abgelesen, und zur öffentlichen Dictatur gebracht. Da solche sonst noch nicht gedruckt sind; so beziehe ich mich auf Lüdersens N. B. G. 12ten Band S. 270 u. folg., wo solche im Auszuge zu lesen sind. So wie Lübeck diese Sache in ihrem und der andern Hansestädte Namen auf diesem Reichstage betrieben hieß; so hatte die Königin Elisabeth ihrer Seits gleichfalls einen Bevollmächtigten dahin geschickt, welcher dem Kaiser und den Reichsständen eine weitläuftige Apologie, unter der Rubrik: Defensio pro mercatoribus adventuariis anglicis contra querelas, (potius calumnias) et singulas accusationes maritimarum civitatum Hanse teutonicae numero quinque übergereichet; welche Schutzschrift die Hansestädte in einer eben so ausführlichen Gegenantwort, welche unter dem Titel Civitatum maritimarum, aliarumque Hanse theutonicae Responsum contra quosdam Scriptum sive Defensionem pro mercatoribus Angliae regni adventuariis qui vocantur, S. l. Ordinibus exhibitum, ad conveniendum denunciatos monopolares societates, cognitionem omnibusque probatis exteriore cognitorii, abgefaßet, und den Reichsversammlung übergeben ist, widerlegen; und nochmal um die Verbannung der Adventuriers aus

allein das Kaiserliche Reichs-Gericht eilte nicht mit dessen Vollstreckung. Die Städte entschlossen sich daher nochmal die Güte zu versuchen, zumal da der Herzog von Alencon Franz, ein Bruder des Königs von Frankreich, ihnen seine guten Dienste hieben versprochen hatte. Sie schickten im Jahr 1585 eine neue Gesandtschaft nach England. Diese, weil sie mit Kaiserlichen Vorschriften versehen war, ward zwar wohl empfangen, jedoch ein halbes Jahr aufgehalten, und endlich mit der Anwort abgefertiget: Wenn die Hansestädte ihre Beschlüsse wider die Adventuriers nicht aufheben, und ihnen die Residenz in Hamburg nicht einräumen würden, so solte es bey den vorigen Befehlen der Königin wider die Hanseatiker sein Verbleiben behalten. 1585.

Als daher die Städte merkten, daß ganz und gar nichts auszurichten sey, so liessen sie im folgenden Jahre 1586 auf dem Reichstage zu Worms nochmal sehr dringend um die Publication und Vollstreckung des Reichs-Tags-Schlusses wider die Adventuriers ansuchen. Jedoch sie konnten es damals noch nicht dahin bringen, sondern mußten sich noch ganzer zehn Jahre gedulden, bis endlich Kaiser Rudolph II. im Jahr 1597 den 1. Aug. das Mandat publicirte: daß die englischen Adventuriers-Kaufleute, welche seit 1587 sich hauptsächlich zu Stade niedergelassen hatten, diese Stadt sowohl als andere Städte Teutschlandes räumen, und mit ihren monopolischen Commercien innerhalb einer bestimmten Frist sich aus dem teutschen Reiche entfernen solten, bey Strafe der Confiscation ihrer Waaren und Güther. Dieses Kaiserliche Mandat, welches den Hansestädten zugeschickt ward, liß der Rath 1586. 1597.

aus dem Reiche ansuchen liessen. Das auf diesem Reichstage verglichene, und dem Kayser erstattete Reichsgutachten der gesammten Stände vom 16. Sept., welches durch die Kaiserliche Resolution vom 17. d. M. völlig genehmiget ward, fiel nun nach dem Wunsche der Hansestädte aus: Es solte den Englischen Adventuriers alle Handlung zu Wasser und zu Lande, zu Emden und sonst, allenthalben im teutschen Reiche, bey Strafe der Confiscation durch öffentliche Mandate verboten seyn; und den Grafen von Ostfriesland und andern Reichsständen, solte bey Verlust ihrer Lehne und Regalien anbefohlen werden, diesen Adventuriers keine Kaufmannschaft hinführo zu gestatten, sondern solche gänzlich von sich zu schaffen.

Digitized by Google

Rath zu Lübeck den 29. Sept. hieselbst öffentlich anschlagen. Die auf solche Weise aus Teutschland verbanneten Adventuriers zogen sich, auf Befehl ihrer Königin, nunmehro von Stade und andern Orten nach Middelburg. Die Königin Elisabeth hingegen verbot nicht nur den Hansestädten alle Handlung in England, sondern ließ auch im Januar
1598. 1598 den teutschen Kaufleuten daselbst andeuten, das Königreich zu meiden, und durch den Lord Mayor zu London den Stalhof in Besitz nehmen.

Der Erzbischof von Bremen und der Rath zu Stade waren inzwischen mit dem Kaiserlichen Mandat nicht sonderlich zufrieden, und ließen daher um Milderung desselben an den Kaiserlichen Hof Vorstellungen gelangen, worin sie sich harte Ausdrücke wider die Lübecker und Hamburger erlaubten. Diese hingegen drungen beständig auf die Volstreckung des Mandats. Da nun hierauf so geschwinde keine Erklärung erfolgte, und da man der englischen Tücher in Teutschland um so weniger entbehren konnte, weil die einheimischen Tuchfabriken noch nicht recht in Aufnahme kommen wolten; so kehreten die engländschen
1600. Kaufleute um das Jahr 1600 zum Theil wieder nach Stade zurück, und legten den Titel, Adventurierkaufleute, unter welchem sie so sehr verhaßt geworden waren, ab; erhielten auch die Erlaubniß, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zolles, englische Tücher in Hamburg einzuführen.

Zuletzt versuchte der friedfertige Kaiser Rudolph II. annoch diese Sache zwischen England und den Hansestädten durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen. Der Freyherr v. Minkovitz und Graf Ernst von Schaumburg wurden hierin zu Kaiserliche Delegirte ernannt, und ward
1603. die gütliche Conferenz im Monat März 1603 zu Bremen angefangen; woselbst sowohl von englischer Seite, als von Seiten der Städte Lübeck, (welche den Bürgermeister Alexander Lüneburg und den Secretaire Thomas Plasse dorthin bevollmächtigte,) Bremen, Hamburg, Stralsund und Lüneburg, sich Bevollmächtigte einfanden. Vor dieser Commißion verlangten nun die Abgeordneten der Städte: „Daß

den

den Hansestädten ihre alten Privilegien in England wieder hergestellet und bestätiget, insbesondere der Stalhof, und andere ihnen neuerdings abgenommene privilegirte Häuser wieder zurück gegeben; die Gerichtsbarkeit über die teutschen Kaufleute zu London vorbehalten; die freye Ein- und Zufuhr aller Kaufmannswaaren, aus welcher Gegend solche auch herkommen mögten, und die freye Ausfuhr aus dem Königreiche, wohin es den Hansischen gefällig, desgleichen die freye Handlung in dem Königreiche, insbesondere in London an dem öffentlichen Markte Blackwallhall mit jedermann verstattet; und sie mit allen Zöllen und Auflagen, derer in ihren Privilegien keine Meldung geschehe, verschonet werden mögten. „ Die engländischen Gesandten gaben hierauf zur Antwort: „ Die Hansestädte wären wegen ihrer eigenen Vergehungen ihrer vormaligen Privilegien von der Königin verlustig erkläret worden. Indessen dürfte durch Kaiserliche Vermittelung es dahin zu bringen seyn, daß die Königin ihnen einige Immunitäten verstatte, und in den Städten, wo sie ihre Residenz nehmen wolten, ihnen bequeme Häuser zur Betreibung ihrer Handlung einräumen ließe, unter der Bedingung, daß sie ihrer Seits den englischen Adventuriers bey sich gleiche Residenz und Häuser eingeben würden. Die angesuchte Gerichtsbarkeit gründe sich zwar nicht auf die Privilegien, sondern nur auf den Gebrauch; inzwischen, da solche zur Erhaltung guter Ordnung bey den ihrigen abzwecke, so könne es dabey verbleiben, falls nur den Adventuriers gleichmäßige Jurisdiction in Teutschland zugestanden werde. Die Einfuhr der Waaren sey nur von denjenigen, welche in ihren Landen gefallen, zu verstehen, und müsse das Reciprocum ebenfals hieher beobachtet werden. Die Ausfuhr allerhand Waaren und Lacken könne sich weiter nicht als auf eine gewisse Anzahl, und auf solche Städte erstrecken, wo den Adventurieren eine gleichmäßige Ausfuhr aus Teutschland verstattet würde. Die anbegehrte Befreyung von dem Zoll aber könne den Hanseatikern nicht als eine Folgerung aus ihren angeblichen Privilegien, da sie derselben bereits verlustig wären, zugestanden werden. Inzwischen sey nicht zu zweifeln, daß die Königin, um das gute Vernehmen und die alte Freundschaft mit dem Kaiser desto fester zu erhalten, denselben ein und andere Immunitäten, als eine

neue Gnade gewähren werde.„ Diese Aeusserungen waren gar nicht nach dem Sinn der Städte. Es erhellete nur gar zu klar, daß man nicht gemeinet sey, in England die vorigen hanseatischen Privilegien ferner gelten zu lassen, sondern daß solche völlig unter dem Fuß getreten seyn, und die teutschen Kaufleute eben also in England, wie die englischen Adventuriers in Teutschland in allen Stücken solten behandelt und geachtet werden. Es ward daher auf dieser Conferenz zu Bremen nichts fruchtbarliches ausgerichtet; und weil zu eben der Zeit den 24. März die Königin Elisabeth mit Tode abgieng, so ward diese Unterhandlung abgebrochen, und man gieng im Aprilmonat unverrichteter Sache aus einander.

Unter der Regierung des Königs Jacob I. blieb die Sache unerörtert, und die Deputirten, welche die Hansestädte 1604 nach England sandten, worunter der Lübeckische Rathsherr Henrich Brockes mit befindlich war, waren in ihrem Ansuchen wegen Erneuerung der Privilegien nicht glücklich; denn Jacob betrachtete die Oesterlinger eben so wie die Holländer. Die Hamburger bequemten sich indessen, wie sie sahen daß doch alles vergeblich war, ihres eigenen Vortheils halber, die Adventurierkaufleute wieder in ihre Stadt aufzunehmen oo). Ob nun zwar die übrigen hanseatischen Bundesgenoßen hierüber sehr unzufrieden waren, und auf den Hansetagen, hauptsächlich 1612, dieses Verfahren als den hanseatischen Verträgen zuwider auslegten; so hatte dennoch solches die Folge, daß man in England mildere Gesinnungen gegen die Hansestädte zu hegen anfieng, und daß denenselben 1618 der Stalhof zu London wieder gegeben ward pp).

Hie-

oo) *Contractus* Senatus Hamburgensis cum ibidem residentibus mercatoribus anglicanis de 1611 ap. *Marquard* de iure mercator. in App. p. 194 seq.

pp) *Chytraei* Saxon. L. 23. p. 609. 610. L. 24. p. 658. 659. 667. 668. L. 25. p. 695. 696. et L. 30. p. 925. 926 et 928. *Thuani* Histor. Lib. 119. Köhlerische Samlung ap. Willebrandt Hansis. Chron. p. 253 bis 291 passim. *Dathe* Essai sur l'histoire de Hambourg 2de Partie Chap. I. p. 81 — 86. Die Adventurierkaufleute, derer in diesem Absatze öfters erwehnet wird, leiteten den Ursprung ihrer Gesellschaft her

von

Hieselbst ist noch nachzuholen, daß die unter dem Herzog Ferdinand von Alba in den Niederlanden vorgefallene Kriegesunruhen, wodurch, wie vorhin erwehnet ist, die Adventurierkaufleute sich aus Antwerpen zu entfernen genöthiget wurden, auch dem daselbst eingerichteten Osterschen Comtoir einen tödlichen Stoß verursachet haben. Antwerpen war in so banger Furcht für die Grausamkeit des Herzogs, daß 19000 Einwohner von dort wegflüchteten, und theils in Holland, theils in Niedersachsen neue Wohnplätze suchten. Das prächtige Osterlingische Hauß ward zu Einquartirung der Soldaten gebraucht, und dadurch gänzlich ruiniret. Der Handel zog sich von Antwerpen weg, hauptsächlich nach Amsterdam, welches dadurch zu einem blühenden Flor erhoben ward. Das Comtoir aber, welches die Hanseatiker zu Antwerpen gehalten hatten, gerieth nach und nach gänzlich in Verfall; und von dem ansehnlichen Handel, welchen dieselben aldort betrieben hatten, blieb kaum mehr ein Schatten übrig, obgleich auf den Hanse-

Verfall des Hanseatischen Comtoirs zu Antwerpen.

von dem Herzog Johann von Burgund, und die Bestätigung derselben von dem König Eduard III. von England. Insbesondere wird behauptet, daß König Henrich IV. von England 1399 bey dem zunehmenden Flor der Tuchfabriken, die Einfuhr fremder Lacken in England verboten, und die Privilegien dieser Gesellschaft bestätiget habe; welche Bestätigung denn auch von den nachfolgenden Königen geschehen ist. Henrich VII. vermehrte hierauf die Handlungsfreyheit dieser Gesellschaft, und hielt ihre Parthey wider die Wollverkäufer, Tuchmacher, Färber und andere Unterthanen des Königreichs; desgleichen wider die Hanseatiker, als diese sich über Beeinträchtigung der Handlungsfreyheiten beschwereten. Von Henrich VII. wurden sie auch mit dem Namen Adventuriere avanturiers oder Eventurer belegt, zum Unterschied von den Um- und Unterläufern, welche nur innerhalb des Königreichs zu Lande Handlung trieben, statt dessen daß jene die Güther zu Schiffe verführeten, und auf gut Glück dem Wind und Meere anvertraueten. Gleiche Unterstützung genossen sie zu Eduard VI. Zeiten, und unter den folgenden Regierungen, wie vorhin gezeiget ist. Ob wohl der Tuchhandel an und für sich den fremden Nationen in England unverboten war, so hielten sich doch die Adventuriere alleine berechtiget, die Tücher aus der ersten Hand zu kaufen, den Preiß derselben zu bestimmen, solche ungefärbt und in die Fremde, wohin es ihnen beliebte, auszuführen, wobey sie einen weit leidlichern Zoll als andere erlegen durften. *Marquard* de iure mercator, Lib. 4. c. 6. p. 512 et 513.

tägen verschiedentlich, wie demselben wieder aufzuhelfen seyn mögte, ernsthafte Berathschlagungen angestellet wurden qq).

Zwistigkeit der Stadt Lübeck mit dem Administrator in Schweden, H. Carl von Südermanland.

Bey dem Schluße des sechszehnten Jahrhunderts gerieth die Stadt Lübeck mit dem Regenten des Königreichs Schweden, Herzog Carl von Südermanland, welcher schon mit den Gedanken umgieng, sich des Thrones zu bemächtigen, und seines Brudern Sohn, dem König von Pohlen und Schweden, Sigismund, die schwedische Krone zu entreissen, in heftige Zwistigkeit, worzu die Veranlassung folgende war. Es hatte Herzog Carl von Südermanland verschiedenes Kupfer aus den Königlich Schwedischen Kupferbergwerken, den Erben eines hiesigen Bürgers, Marcus Meves, in Bezahlung angegeben, welches daher nach Lübeck abgeführet ward. Da nun solches mit der Krone Schweden Stempel gezeichnet war, und der Ertrag der Kupferbergwerke zu den jährlichen Intraden und Einkommen des Königs gehörete, so ließ König Sigismund von Schweden und Pohlen im Monat May 1598 bey dem hiesigen Rathe darauf antragen, diese Kupferwaaren, welche der König als sein Eigenthum zu vindiciren gedachte, mit Arrest zu belegen, wie auch etliche schwedische Unterthanen, welche zu Lübeck betroffen wurden, und dem König zum Misvergnügen Anlaß gegeben hatten, hieselbst fest zu nehmen. So ungerne nun gleich der Rath solchen Arrest verhängte, so konnte man sich dessen doch ohne Zuziehung des Vorwurfs einer versagten Gerechtigkeitspflege nicht entlegen; zumal da der König seine Ansprüche in dem ordentlichen Wege Rechtens auszuführen, und sich an Urthel und Recht begnügen zu lassen, freywillig erbötig war, auch des Endes hieselbst einen eigenen Anwald bevollmächtigte. Die schwedischen Unterthanen wurden mit Bewilligung des Königs bald wieder auf freyem Fuß gestellet, nachdem sie vor Gericht erkläret hatten, daß sie mit ihrem gnädigsten Könige keinesweges rechten noch streiten, sondern Ihro Mayestät gnädigsten Be-

qq) *Marquard* de iure mercator. L. 2. c. 7. p. 254. seq. *Ludov. Guicciardini* Descript. Antwerpiae p. 140 seq. et 225 seq.

Bescheid in Gedult abwarten wolten. Die arretirten Kupferwaaren aber blieben bis ausgemachter Sache unter dem Arreste.

Herzog Carl ließ den Lübeckern seine Empfindlichkeit hierüber merken, und machte ihnen bittere mit Drohungen vermischte Vorwürfe. Diese rechtfertigten sich zwar in drey bis viermal wiederholten umständlichen Berichten; und zeigten an, daß sie den Arrest nicht für sich selbst, sondern auf ausdrückliches Anbegehren des Königs verhängt hätten, an welchen der Herzog sich desfals wenden, den Rath aber entschuldiget halten mögte. Sie erboten sich zugleich vor unpartheyischen Commissarien, oder vor dem Reichsgerichte dem Herzog ihres Benehmens halber in dieser Sache allemal zu antworten, und rechtlichen Austrags gewärtig zu seyn, und ersuchten, daß der Herzog sich nicht zu gewaltsamen Thathandlungen mögte bewegen lassen. Jedoch Carl war so sehr aufgebracht, daß er im Herbste noch des nehmlichen Jahres 1598 durch 1598.
seine Orlogschiffe verschiedene Lübeckische Kauffartheyschiffe mit den eingeladenen Güthern in den Finnischen Scheren feindlich angreifen und wegnehmen, nach Nieeping führen, daselbst für gute Prisen erklären, und die Waaren andern Kaufleuten in Bezahlung geben ließ. Ueberdies ließ er zu Stockholm die daselbst vorhandenen Lübeckischen Krambuden aufbrechen, und die darin befindlichen Briefschaften und Bücher, zusamt den Waaren hinwegnehmen; desgleichen die Schulden, welche die Lübeckischen Kaufleute in Schweden ausstehen hatten, confisciren, und endlich allen Lübeckischen Bürgern und Kaufleuten bey Verlust Leibes und Guthes anbefehlen, das Königreich zu räumen. Im folgenden Frühjahre 1599 wurden zwey Lübeckische Schiffe, welche von 1599.
Spanien zurück kamen, in der Nordsee zwischen dem Calle-Sund und Ore-Sund von des Herzogs Carl Kriegesschiffen beschossen, und an Schiff und Mannschaft sehr beschädiget. Bald darauf erfuhren mehr wie zehn Lübeckische Kauffartheyschiffe in der Ostsee, welche Talg, Wachs, Flachs, Hanf, Seidenwaaren, Pelzereyen, Victualien, baar Geld, Korn, Ochsenhäute und andere Waaren eingeladen hatten, ein noch härteres Schicksal. Sie wurden von Herzog Carls Ausliegern überwältiget und weggenommen. Die Güther wurden zum Theil

als eine gute Beute unter die Caper vertheilet, zum Theil aber nach schwedischen und andern benachbarten Häfen als Stralsund, Kiel und anderer Orten hingebracht, und daselbst nach Gelegenheit verkauft. Die aufgebrachten Schiffe aber wurden mit Geschütz und Kriegesvorrath versehen, mit schwedischem Volke besetzet, und mußten sich nunmehr wider die Lübecker gebrauchen lassen. Das Lübeckische Schiffsvolk ward von den Schiffen abgestoßen, und theils gefangen nach Schweden abgeführet, theils zu schwedischen Diensten gezwungen. Ja, man verübte sogar die Grausamkeit etliche Matrosen, welche sich geweigert hatten schwedische Dienste zu nehmen, bis aufs Hemd auszukleiden, und unbarmherziger Weise auf eine öde und unbewohnte Klippe Hannör auszusetzen; woselbst diese Leute hätten für Hunger umkommen müssen, fals sie nicht nachher durch etliche Fischer von ungefähr wären angetroffen und gerettet worden.

Dergleichen gewaltsames Betragen, welches sich Herzog Carl wider die Lübecker erlaubte, veranlaßte dieselben diese Sache an die Stände des niedersächsischen Creyses gelangen zu lassen, und um Hülfe und Beystand anzusuchen. Zwar erfolgte ein Erinnerungsschreiben dieses Creyses an den Herzog, jedoch machte solches bey ihm nicht den mindesten Eindruck. Ob nun gleich der Herzog nach genugsam verübter Gewaltthätigkeit unterm 18. Julii 1599 ein Erklärungsschreiben von sich stellete, worinn er eine gütliche Zusammenkunft im Vorschlag brachte; so geschahe doch solches nur zum Schein, weil sich wohl vorher sehen ließ, daß da die Conferenz an einem schwedischen Orte geschehen solte, die Lübecker der Unsicherheit halber ihre Bevollmächtigten dorthin nicht schicken würden.

H. Carls Manifest.

Herzog Carl wartete auch nicht einmal die Antwort der Lübecker auf diesem Vorschlag ab, sondern bevor solche noch einlaufen konnte, ließ derselbe zu Stockholm unterm 20. Aug. 1599 ein öffentliches Manifest ausgehen, und durch den Druck bekannt machen; worinn er die Lübecker äußerst anzuschwärzen suchte, und dieselben beschuldigte, daß sie nicht allein des Herzogs eigene Güther genommen, sondern auch des

Königs

Königreichs Schweden Unterſaſſen, Schiffe und Waaren hätten in Arreſt nehmen, auch etliche derſelben Güther in die gemeine Vertheilung und Ausbeute kommen laſſen; welches dem ſtettiniſchen Friedensvertrage zuwider, dem Herzog und dem Königreich Schweden zum Hohn und Spott, ſonderlich aber zur Beförderung des Pabſtes Lehre und Tyranney, welche König Sigismund in Schweden einzuführen geſinnet ſey, geſchehen und vorgenommen wäre; dahero denn der Herzog verurſachet worden, alle dieſer Stadt zur See angetroffene Schiffe wiederum in Arreſt nehmen, auch die Verordnung ergehen zu laſſen, daß die Lübeckiſchen Schiffe und Güther ferner aufgebracht und angehalten werden ſolten, bis des alhier geſchehenen Arreſtes halber genugſamer Abtrag erfolgt, wie auch den ſchwediſchen Unterthanen für den zugefügten Schaden gebührliche Erſtattung wiederfahren ſeyn würde. Wesfals fremde Nationen gewarnet würden, ihre Güther nicht in Lübeckiſche Schiffe zu verladen, um ſich dadurch keinen Ungelegenheiten auszuſetzen.

Die Lübecker beantworteten dieſes Manifeſt in einer unterm 28. September 1599 herausgekommenen Refutationsſchrift, worin ſie den wahren Verlauf der Sache umſtändlich erzählten, und die ihnen zur Laſt gelegten Beſchuldigungen von ſich ablehneten. Insbeſondere rechtfertigten ſie ſich, daß ſie den vom König in Schweden ſelbſt verlangten Arr[e]ſt nicht hätten abſchlagen können, und unter dem mit Arreſt belegten K[u]pfer nicht mehr als funfzehn höchſtens zwanzig Schiffpfund vorhanden, welche der Herzog Carl ſich anmaßen wolle, das übrige alles aber dem hieſigen Bürger Marcus Meves in Bezahlung gegeben ſey. Sie verſicherten, es könne mit Beſtand der Wahrheit nicht behauptet werden, daß ſolches, da es alles noch vorräthig ſtehe, in die gemeine Vertheilung oder Ausbeute gebracht worden; auch ſey ihnen nicht in den Sinn gekommen die Verfügung ſolchen Arreſtes zu irgend jemandes Spott oder Verkleinerung, noch auch zur Beförderung des Pabſtthums, welchem die Lübecker, wie bekannt, ſelbſt nicht anhängig wären, vorzunehmen. Im übrigen beklagten ſie ſich heftig über die ihren Schiffen und Güthern von den Schweden zugefügte Gewalt; und forderten den Kaiſer, alle chriſtliche Potentaten, Chur- und Fürſten, Grafen und Herren auf, ihnen

Antwort der Lübecker.

ihnen beförderlich zu seyn, daß ihnen die abgenommenen Schiffe und Güther, oder deren Werth wieder ersetzet, und die Stadt bey dem ruhigen Betriebe der Handlung und Schiffahrt ungekränkt gelassen werden möge.

Kaiserl. Dehortatorium.

Diese Rechtfertigungsschrift bewürkte so viel, daß Kaiser Rudolph II. an welchen Herzog Carl ein den 28. Februar 1599 unterzeichnetes, aber allererst den 4. December dem Kaiser zugestelletes Beschwerungsschreiben eingesandt hatte, ein nachdrücklich abgefaßtes Dehortatorium, welches zu Pylsen unterm 20. April 1600 datiret ist, an erwehnten Herzog ergehen ließ; worinn derselbe den Lübeckern das Wort sprach, und den Herzog von allen fernern Gewaltthätigkeiten abhingegen zur Restitution der aufgebrachten Schiffe und Güther ernstlich anmahnete; dabey seine Kaiserliche Vermittelung zur commissarischen Beylegung dieser Irrungen an einem gelegenen Orte auf des heil. römischen Reichs Grund und Boden anerbot; und den Herzog aufforderte, seine Bevollmächtigten bey solcher Handlung zu ernennen, gleich denn auch die Stadt Lübeck ihre Bevollmächtigten hiebey unverzüglich namhaft machen solte. Dergleichen Congreß ward nun auch würklich zu Stralsund angesetzet, wohin Lübeckischer Seits der Bürgermeister Jacob Bording und der Rathsherr Jürgen Gruwel nebst dem Secretaire Johann Brambach den 2. August 1602 abgeschicket wurden. Weil aber von Seiten des Herzogs Carl von Südermanland sich keine Bevollmächtigte dort einfanden, so ward dieser Friedenscongreß vereitelt, und die wohlgemeinte Absicht des Kaisers hiebey verfehlet rr).

1600.

1602.

Hierauf solte zwar im August 1604 der Bürgermeister Conrad Germers, desgleichen die beyden Rathsherren Jürgen Gruwel und Hermann von Dorne, wie auch der Secretaire Johann Brambach zur Beylegung der Streitigkeiten mit dem Herzoge Carl, an die schwedische

rr) Des Herzog Carls von Südermanland Manifest de d. 20 Aug. 1599. Refutation und Ablehnungsschrift der Bürgermeistere und Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Lübeck wider Herrn Carl der Schweden und Wenden Erbfürstens, unlängst, unter dato Stockholm den 20. Augusti dieses 99. Jahrs gedruckte Patenten.

dische Gränze sich verfügen. Allein diese Reise ward aufgeschoben, indem der König von Dännemark die Vermittelung übernehmen wolte, und lieber sahe, daß diese Sache in dem Herzogthum Schleßwig oder Holstein vertragen werden mögte. Nachher aber ward beliebet, über solchem Vertrag in Bleckingen zu handeln; wesfals denn auch der Bürgermeister Jacob Bording nebst dem Rathsherrn Hermann von Dorne sich zur See auf die Reise machten, aber durch Sturm und Ungewitter wieder zurück getrieben wurden. Jedoch nicht lange nachher fanden sich schwedische Gesandten, nemlich Erich Posse und Erich Gyllenstierna zu Lübeck ein, mit welchen vorhingenannte Lübeckische Gevollmächtigte die Sache zum gütlichen Vergleich zu bringen bemühet waren. 1604.

Innerliche Unruhen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft in Lübeck. 1598.

Verschiedene Briefe, welche während dieser unangenehmen Zwistigkeiten, theils von dem Herzoge von Südermanland, theils aber von dem König von Schweden, nicht nur an den Rath sondern auch an die Bürgerschaft eingelaufen waren, streueten den Saamen zu einer nicht geringen innerlichen Unruhe in unserer Stadt. Schon im Jahr 1598 den 30. October, wie Herzog Carl ein Beschwerungsschreiben wegen des verfügten Arrestes an den Rath ergehen ließ, hatte derselbe auch ein besonderes Schreiben an die Bürgerschaft abgelassen, worinn er derselben Erklärung anverlangte, ob solcher Arrest mit Vorwissen und Beystimmung der Bürgerschaft geschehen sey. Die Aeltesten der Kaufleute Compagnie, denen dieses Schreiben behändiget ward, ließen die Aeltesten aus den übrigen bürgerlichen Collegien in die Catharinen Kirche, und wie diese ihnen verschlossen ward, in das Kaufleute Compagnie Haus zusammen berufen; woselbst das Schreiben vorgezeiget und entsiegelt, und die Beantwortung desselben entworfen ward. Diesemnächst allererst ward das Schreiben des Herzogs, nebst der darauf entworfenen Antwort dem Rath vorgelegt, welcher es übel empfunden hatte, daß die Bürgerschaft solches nicht gleich anfänglich unentsiegelt dem Rathe zustellen wollen, wie sonst in dergleichen Fällen gewöhnlich war; und dahero auch die Verschließung der Catharinen Kirche verfüget hatte, worüber jedoch die Bürger ihrer Seits sich beklagten. Inzwischen

zwischen um das Band der Eintracht nicht zu trennen, so geschahe hievon weiter keine Erwehnung, und wurden von den vom Rathe ernannten Commissarien, nemlich dem Syndicus Dr. Calixtus Schein, und den beyden Rathsherren Jürgen Gruwel und Henning Parcham am 2. December die bürgerlichen Deputirte auf die Canzeley entboten, ihnen für die Mittheilung des herzoglichen Schreibens, und daß die Bürgerschaft sich dadurch von dem Rath nicht habe trennen lassen, gedanket; denselben auch das herzogliche Schreiben an den Rath, und die darauf abgefaßte Antwort ebenmäßig zugestellet. Nicht lange nach-
1599. her am 20. Januar 1599 ward der Bürgerschaft die Versicherung gegeben, daß wenn mehrere dergleichen Schreiben, welche das Interesse der Bürgerschaft beträfen, einlaufen würden, ihnen alsobald davon Meldung geschehen, auch derselben, um sich darüber zu berathschlagen, die Catharinen Kirche allemal offen stehen solle, nur mögten die Bürger dergleichen Zusammenkünfte nicht gar zu oft und ohne Noth anstellen.

Wie nun hierauf im Monat Julius 1599 abermal ein Schreiben von dem Könige Sigismund in Schweden und Pohlen an den gemeinen Mann, Bürgerschaft, und die Zünfte erlassen wurde, welches daher ohne Zuziehung der vier großen Aemter nicht konnte erbrochen werden; so traten Jürgen von Doren, Henrich Brocks, und andere aus der Bürgerschaft den 25. Julii auf Jacobi Tag vor dem Rath, und ersuchten, daß die Aeltesten der vier großen Aemter mögten zusammen gefordert werden; weny solches geschehen und der Brief eröfnet wäre, erboten sie sich, dem Rathe Abschrift davon zukommen zu lassen, auch mit ihnen im Rath zu stellen, wie er etwa zu beantworten seyn mögte. Anfänglich verlangte man abseiten des Raths, daß dieses königliche Schreiben uneröfnet dem Gebrauche gemäß dem Rath zugestellet werde. Da aber die abgeordneten Bürger sich entschuldigten, daß sie keinen Befehl hätten dasselbe von sich zu geben; so begehrte der Rath, daß die Entsiegelung und Verlesung desselbigen zum wenigsten mit Zuziehung und im Beyseyn von zween Rathspersonen geschehen solle. Allein die Bürgerschaft wolte solches durchaus nicht zulassen. Die Aeltesten aus den sämtlichen bürgerlichen Collegiis versammleten sich hierauf den nemlichen

lichen Tag in der Catharinen Kirche, wohin sie auch die vier Aemter beschieden hatten; entsiegelten und verlasen ohne Zuziehung des Raths das erwehnte königliche Schreiben, und verabfaßten auch die Antwort darauf. Sie giengen hierauf in ihrem Unternehmen noch weiter, und glaubten allerhand äußerliche und innerliche Gebrechen und Mängel der Stadt gefunden zu haben, deren Abhelfung ihnen vor allen Dingen angelegen seyn müsse. Die Bürgerschaft nahm hierauf Doctor Henrich Reiser zu ihrem Consulenten an, und ernannte am 11. Oct. einen Ausschuß von funfzig Männern, welche nicht nur aus den commercirenden Collegiis, sondern auch aus jedwedem der vier großen Aemter, desgleichen aus der Roth- und Weisbrauerzunft genommen waren. Diese solten, zufolge des wörtlichen Inhalts der Formulae Constitutionis „nicht allein darüber was jetziger Zeit die Königl. Majestät „zu Schweden und Pohlen, Herzog Carl, und der Stände des nie„dersächsischen Creyses Bothschaft an die gemeine Bürgerschaft geschrie„ben — mit einem Erb. Rathe communiciren und zu Rath stellen; „Sondern auch was alhier in der Stadt vor Gebrechen seyn — zu er„kennen geben, daß sie abgeschaffet und verbessert werden, neben E. E. „Rath auf Mittel gedenken, solche Mittel die sie etwa bey sich tauglich „befinden würden E. E. Rath antragen, daß sie angenommen, und zu „Werk gerichtet werden anhalten und befördern, und in Summa nach „allem ihren Vermögen darob und an seyn, daß diese gute Stadt und „Bürgerschaft wiederum durch Gottes Gnade und Hülfe aus diesem „betrübten Unwesen zu einem guten Wohlstande gebracht, Gericht und „Gerechtigkeit einem jeden gebürlich administriret, und den Bürgern „wiederum zur Nahrung geholfen werde.„ —

Worin die Bürgerschaft eigentlich ihre Beschwerden gesetzet habe ist aus den Eingangsworten des Reverses, den der erwählte Ausschuß den 8. November 1599 unterschreiben mußte noch deutlicher zu ersehen. Daselbst heisset es: „Dieweilen — wir zu einem gewissen Ausschuß „erwählet, verordnet und dahin befehliget seyn, daß wir nicht allein „von wegen der äußerlichen Gebrechen und Beschwerung dererhalben „diese gute Stadt von der Königl. Majestät zu Schweden und Pohlen,

„ von Herzog Carln, von den Ständen des niedersächsischen Creyses,
„ und sonsten angelanget, und zum Theil angefochten wird, sondern
„ auch von wegen der innerlichen Gebrechen, die sich in dieser Stadt
„ eräugen und befinden, und noch täglich mehren thun, als nemlich,
„ in dem', daß diese Stadt mit hohen und schwehren Schulden beladen,
„ bey Administration der Stadtämter, und sowohl geist- als weltlicher
„ Güther, bey dem Justitienwerk und bey andern, zu guter Policey
„ gehörigen Punkten, mit E. E. Rath im Namen der ganzen Bürger-
„ schaft, und E. E. Rath mit uns gleichergestalt in der ganzen Bür-
„ gerschaft Namen deliberation halten; — Jedoch soll dieses alles
„ nicht dahin gemeynet seyn, als wenn wir uns neben E. E. Rath eini-
„ ger Hoheit oder Jurisdiction anmaßen, auch ewiglich und in allen
„ geringen Gebrechen, oder die sonst wohl beygelegt werden könnten,
„ E. E. Rath molestiren wollen; Sondern es ist allein dahin gerichtet,
„ daß wir als der Ausschuß, die hochwichtigen Gebrechen welche die
„ gemeine Stadt und Bürgerschaft betreffen und angehen, und so lange
„ solche hochwichtige gemeiner Stadt und Bürgerschaft Gebrechen seyn
„ und währen, E. E. Rath als der Obrigkeit anzeigen, und bey E. E.
„ Rath um Abhelfung und Besserung derselben ansuchen und anhalten
„ sollen und wollen. „ —

Diesen Bürgerausschuß wolte nun der Rath ungerne annehmen, und hielt dafür, daß diese Neuerung ein offenbarer Eingriff in das Stadtregiment, und dem obrigkeitlichen Ansehen höchst nachtheilig sey. Insbesondere widersetzte sich der älteste Bürgermeister Gotthard von Höveln aus allen Kräften, und hat auch für seine Person niemals in die Zulassung und Anerkennung des Ausschusses gewilliget, vielmehr demselben noch nachher, in der von ihm herausgegebenen Apologie ss) nachdrücklich widersprochen. Jedoch die Umstände der Zeit nöthigten den

ss) Diese kam zu Lübeck 1606 heraus unter dem Titel Nothwendige auch beständige und wahrhafti e Hintertreibung eines Schandgedichts; wo- selbst in der Anlage sub B. die vorhin bemerkte Formula Constitutionis und der Revers des Ausschusses abgedruckt worden.

den Rath, daß er hierunter der Bürgerschaft nachgeben mußte. Ob nun gleich viele von der Bürgerschaft selbst keinen Gefallen hieran fanden, und verschiedene von denen welche zu Ausschußbürgern erwählet waren, solche Verrichtung freywillig niederlegten; so fehlete es dennoch nicht an andern, welche ihre Stellen wiederum ersetzten, und im Jahr 1600 ward sogar ihre Anzahl von fünfzig bis zu fünf und sechzig ver- 1600.
mehret. Die vielfältigen Zusammenkünfte welche der Ausschuß bald in der Catharinen Kirche, bald in dem Kaufleute Compagnie Hause anstellete, verursachten dem Rath viele Unlust; noch mehr aber die wöchentlichen Zusammenkünfte, welche die Herren des Raths mit ihnen zu halten genöthiget wurden. Die anzüglichen Schriften, welche hin und wieder ausgestreuet wurden, und worinn hauptsächlich der Bürgermeister von Höveln angegriffen ward, stifteten nichts als Erbitterung. Die heftigen und unziemlichen Ausdrücke, welche die Bürgerschaft sich in ihrem Vortrage erlaubte, wurden von Seiten des Raths als ein Mangel des schuldigen Respects gegen die Obrigkeit aufgenommen.

Zu wünschen wäre es gewesen, daß alle Affecten bey Seite gesetzet, und mit kaltem Blute wäre geredet worden, da es auf die Verbesserung wichtiger Mängel, welche man im Staate entdecket zu haben glaubte, angesehen war. Denn die Beschwerden der Bürgerschaft betrafen theils die Verwaltung der geist- und weltlichen Güther, theils die Armenanstalten und Administration der Hospitäler und Gotteshäuser, sonderlich zum heil. Geist und St. Jürgen, theils die Leistung des Bürgereydes, theils die Verbesserung der Schulen, theils die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, theils die Beschleunigung der Justiz, theils Verbesserungen in Policeysachen.

Weil man aber nicht mit geziemender Mäßigung zu Werke gieng, so entstand eine solche Unordnung, Zank und Zwietracht im Staate, daß auch etliche Prediger Amts und Gewissens halber sich verbunden hielten, auf öffentlicher Kanzel das Betragen der Bürger zu strafen. Man würde die gute Absicht dieser Männer vielleicht anerkannt haben, wenn sie in ihren Strafpredigten bey allgemeinnützigen Ermahnungen

geblieben wären. Allein da sie zum Theil in ihren Predigten Personalien mit auf die Kanzel brachten, und hauptsächlich der Pastor am Dom, Jochim Dobbin, noch mehr aber der Prediger am Dom, Matthias Crumtunger, den Consulenten der Bürgerschaft, Doctor Reiser, wie auch den Jacob Risewick, und andere von den Ausschußbürgern heftig durchnahmen; so konnte nicht viel Gutes dadurch gestiftet werden, sondern dergleichen Predigten würkten nichts als Erbitterung. Crumtunger zog sich dadurch die Verdrießlichkeit zu, daß Doctor Reiser und zwölf von den Ausschußbürgern ihn am 13. Julii 1601 im Chor der Domkirche überraschten, die Thüre hinter sich zuschlossen, und den guten Geistlichen ins Gebet nahmen; der bey allen ihm gemachten Vorwürfen und Drohungen sich dennoch den Mund nicht stopfen ließ; dabey aber das Unglück hatte, daß seine Frau, wie sie erfuhr, in welcher Verlegenheit ihr Mann sich befinde, aus Schrecken ein todtes Kind zur Welt brachte. Dieser Umstand machte Crumtungern die Ausschußbürger noch verhaßter. Er fuhr in seinen Predigten fort, und versicherte am 21. August seiner Gemeine von der Kanzel, „der „Ausschuß sey in keinem gottgefälligem Stande, daher auch nicht von „Gott sondern von dem leidigen Teufel; setze sich wider die Obrigkeit, „übergebe dem Rath etwas, davon der gemeine Mann nichts wisse; „verführe den gemeinen Mann unter dem Namen, daß es ihnen von „der Bürgerschaft befohlen, und betrüge die Bürgerschaft ganz jämmerlich; verbinde sich unter einander auf Leib, Guth und Blut wider „die Obrigkeit, und diene dies ihr Wesen anders nirgends zu als allerley Aufruhr anzurichten.„ Die Ausschußbürger gaben dieserwegen eine schriftliche Beschwerde, nebst beygefügtem Auszug aus solcher Predigt bey dem hiesigen Predigerministerio ein, beklagten sich über die wider sie auf öffentlicher Kanzel vorgebrachte Schmähungen, und äusserten ihre Besorglichkeit, daß durch dergleichen Predigten der gemeine Mann zum Aufstande leicht könne aufgewiegelt werden. Vor der weltlichen Obrigkeit aber würkten Crumtungers Predigten einen erbaulichen Injurienproceß worin er mit Dr. Reisern verwickelt ward tt).

Jedoch

tt) Starcken Lüb. Kirchenhistorie p. 554 bis 557. desgleichen p. 621 und 622.

Jedoch wir wollen ihnen ihren Proceß selbst ausfechten lassen, und zur Hauptsache zurück kehren.

Man mogte damals noch so viel, und zwar nicht ohne Grund, von Tumult und Aufruhr schreyen, so war doch unleugbar, daß während dieser Unruhen viel Gutes zum Stande gebracht ward, und Rath und Bürgerschaft, so weit auch die Gemüther anfänglich von einander entfernet waren, dennoch zuletzt sich darüber vereinigten.

Streit wegen des Bürger-Eydes.

Den mehresten Lerm erweckte die abgeänderte Form des Bürgereydes. Es ward dieser Eyd denjenigen, welche damals zum Bürger-Recht neu angenommen wurden, in der Maaße abgenommen, daß sie schwören mußten, Einem Erb. Rath dieser Stadt treu, hold und gehorsam zu seyn. Die Bürgerschaft in einer schriftlichen Vorstellung, welche den 13. Junii 1600 übergeben ward, machte 1600. hiergegen die Erinnerung: „In vorigen Zeiten sey der Eyd von jedwedem, der das Bürger-Recht habe gewinnen wollen, dahin geschworen, daß er Einem Erb. Rath und dieser Stadt, treu, hold und gehorsam seyn wolle. Da nun durch die Abänderung dieser Form die Verbindlichkeit, welche vorhin gemeinschaftlich auf den Rath und die Stadt gerichtet gewesen, alleine auf den Rath, und folglich auf die Personen des Raths gerichtet werde, so sey zu besorgen, daß solches zur Kränkung der bürgerlichen Freyheit, und Einführung eines dominii absoluti abzielen, und die aristocratische Verfassung uu) unserer Stadt in eine Oligarchie verändert werden wolle. Die Bürgerschaft begehrte daher die Abschaffung der neuen Eydesform, und daß die Vereydigung in der Maaße, wie in vorigen Zeiten geschehen, vorgenommen, und solcher Eyd also künftig vor dem ganzen sitzenden Rathe abgeleget werden mögte.„ Ob nun zwar der Rath hierauf unterm 4. Aug. erklärete: daß der Bürgereyd jetzo nicht anders, als seit zwey hundert Jahren geschehen, geleistet werde; sich auch auf ein altes Original Eydes-Buch,

uu) Ob unsere Verfassung Aristocratisch sey, ist eine quaestio iuris publici, welche ich hieselbst nicht beantworten will; ich richte mich nach den Acten, wo ich diesen Ausdruck mehr als einmal finde.

Buch, worin die Form also vorgeschrieben stehe, auf eine Bestätigungs-Urkunde vom Kaiser Sigismund, und auf die bürgerlichen Concordaten vom 26. Aug. 1535 vv) bezog; und dabey hinzu fügte, daß es nicht in ihrer Macht stehe, die alte Eydesform ohne Vorbewußt des Kaisers zu ändern; so wolte dennoch die Bürgerschaft in ihren Replicis vom 29. Aug. sich dabey nicht beruhigen, und zeigte hauptsächlich an, daß noch sehr viele alte Bürger am Leben wären, welche den Eyd in 45 Jahren bis 1599 gemeinschaftlich E. E. Rath und dieser Stadt geleistet hätten; mithin die jetzige Form erst neuerdings, und zwar durch wenige Personen des Raths gefährlicher Weise eingeführet, und daher wieder abzuschaffen wäre. Als nun demnächst unterm 7. Nov. dennoch ein abschlägiger Bescheid erfolgte, des Inhalts: „E. E. Rath kann von der gewöhnlichen Eydesform, die sie in einem „alten Buche für sich gefunden, nicht abweichen, oder deswegen einige „Aenderung thun; da aber die Bügerschaft mit dieser Erklärung nicht „zu frieden, kann E. E. Rath leiden, daß dieser Punkt zu Kaiserli„chen Commissarien ausgesetzt werde;„ und zugleich der Bürgerschaft zu verstehen gegeben ward, daß sie ihren Consulenten und Schriftsteller, Doctor Reiser, abschaffen mögten, weil der Rath durch dessen anzüglichen Vortrag sich für beleidiget halte; dagegen aber, so ferne sie Beschwerden vorzutragen hätten, solches durch einen ihres Mittels solten thun lassen ww); so ward allererst die Unruhe noch größer. Die Ausschußbürger nebst Dr. Reisern, traten den 12. Nov. gegen Abend nach geendigter Audienz vor dem Rath, und declarirten, wie sie nicht gemeynet wären, von dem Eyde, welchen sie von Alters geschworen, abzutreten, und sich meineydig machen zu lassen. Der Eyd sey ohne Kaiserliche Commissarien geändert, folglich könne diese Aenderung auch ohne

vv) Worin die Bürgerschaft gegen den Rath sich verpflichtet verbis: Wy de ganze Gemene uns wedderum gegen E. E. Rath als unse gebührliche von Gott verordnete Obrigkeit verpflichten unde verseggen, ock mit unsern Ede befestigen, wie folget. Erstlich, dat wy uns sämtlich gegen E. E. Rath willen geborlich holden, eme getrev, hold unde gehorsam wesen ꝛc.

ww) v. Höveln nothwend. Hintertreibung eines Schandgedichts, Anlage E.

ohne Kaiſerliche Commiſſarien wieder abgeſchaft werden; widrigen Falles würde die ganze Bürgerſchaft vor dem Rath treten, und nicht eher weichen, bevor die Abſchaffung geſchehen. Im Fall daß der Rath in andern Punkten und Gravaminibus Kaiſerliche Commiſſarien begehre, ſo könne die Bürgerſchaft ſolches geſchehen laſſen; jedoch daß die Koſten aus eigenen Mitteln, und nicht vom gemeinen Guthe hergenommen würden. Die Bürgerſchaft ihres Theils wolle zum Behuf ſolcher Koſten die bewilligte Erhöhung der Acciſe anwenden, und daher ſolche Uebermaaße der Acciſe, nemlich die acht Schillinge, welche nur auf fünf Jahre zugeſtanden wären, hiemit E. Erb. Rath vor Notarien und Zeugen, (welche zu dem Ende mitgebracht waren,) aufgekündiget haben. Was aber Dr. Reiſern betreffe, ſo würde die Bürgerſchaft ſich keinesweges von demſelben trennen, ſondern ſey entſchloſſen ihm beyzuſtehen, und ihn nicht zu verlaſſen.

In der hierauf unterm 15. Nov. ſchriftlich ertheilten Antwort des Raths xx), äuſſert derſelbe ſeine Befremdung, daß die Bürgerſchaft zu einer ſolchen nachtheiligen Reſolution wider den Rath ohne gegebene Urſache ſich habe bewegen laſſen. Denn in Abſicht der beygemeſſenen Aenderung des Bürgereydes, habe der Rath ſich genugſam gerechtfertiget, daß ihnen ſolches nicht in den Sinn gekommen; ſie wüßten auch von keinem andern Eyde, als der in den bürgerlichen Concordaten, und in dem diesfals im Archive vorhandenen alten Eydesformular-Buch enthalten ſey. Wenn nun gleich dieſer Eyd auf der Cämmerey von einem oder andern ex errore anderer Geſtalt mögte genommen ſeyn, ſo könne ſolcher error dem ganzen Rathscollegio keinesweges, vielweniger dem Kaiſer präjudiciren, als von welchem dieſer Eyd alſo und in der Form, wie er in den Concordaten enthalten, vorgeſchrieben wäre. Es ſey eine fehlſame Folgerung, als ob der Bürgerſchaft durch ſolchem Eyd benommen ſeyn ſolle, ihrem geliebten Vaterlande treu und hold zu ſeyn, und deſſen Beſtes zu befördern; denn hierzu würden

xx) ſtehet abgedruckt in des von Höveln nothwendiger Hintertreibung eines Schandgedichts, Anlage F.

würden sie durch die Worte des Eydes: erfahre ich was, das wider den Rath und diese Stadt ist ꝛc., genugsam verbunden. Wann aber die Verpflichtung des Gehorsams nicht auf den Rath allein, sondern auch auf die Stadt, mithin auf die gemeine Bürgerschaft seine Beziehung haben solte, so würde die aristocratische Verfassung unsers Staats in eine hochschädliche Democratie verändert werden. Im Gegentheil falle die Besorglichkeit, welche die Bürger wegen zu befahrender Dienstbarkeit geäussert, von selbst weg; weil in den angeführten bürgerlichen Concordaten, in welchen der Gehorsam und das Verhalten gegen den Rath bestimmet wäre, zugleich auch dem Regimente des Raths, sowohl in Civil als Criminal und Religionssachen ein gewisses Maas und Ziel gesetzet sey. Und könne die Herren des Raths dieser kränkende Verdacht um so weniger treffen; noch geargwöhnet werden, da sie mehrentheils selbst mit Kindern gesegnet, daß sie ihre eigene Nachkommenschaft in eine unverantwortliche Dienstbarkeit zu stürzen, die Absicht haben könnten. Sie wolten daher die liebe Bürgerschaft nochmal väterlich ermahnet haben, bey der uralten Eydesform, wovon der Rath ohne Vorbewußt des Kaisers, von welchem solche in ipsissima forma vorgeschrieben worden, nicht abstehen könne, es bewenden, und alles geschöpfte Mistrauen schwinden zu lassen. Im Fall aber, daß die Bürgerschaft mit dieser wohlgegründeten Erklärung wider alle Zuversicht nicht friedlich seyn wolle, so mögte dieser Punkt ausgesetzet, und immittelst mit Verhandlung der übrigen Gravaminum in zwey bis drey Sätzen verfahren, und Kaiserliche Resolution darüber erwartet werden. Die hiebevorige Erklärung des Raths sey auf keine Kaiserliche Commissarien eigentlich gerichtet gewesen, und habe der Rath zu solchen Weitläuftigkeiten eben so wenig Lust wie die Bürgerschaft. Dahero es demselben um so viel schmertzlicher fürgekommen, daß diese zum Behuf der Kosten sich der Accise, welche doch ein pertinens iurisdictionis, anmassen zu wollen, sich bedräulich habe verlauten lassen. Wie denn auch der Rath sich nicht zu erinnern wisse, daß solche Accise anfangs 1558 nur auf fünf Jahre, und nicht länger solte bewilliget worden seyn. Vielmehr sey die Verhöhung derselben nicht zu einem, sondern zu verschiedentlichen malen geschehen, aus Ursachen,

Ex. 20, 12 (Deut. 5, 16) ehre deinen Vater und deine Mutter, auf daß du lange lebest und dir wohl gehe in dem Lande, das dir der HErr, dein Gott, gibt. Ex. 21, 15 wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, der soll des Todes sterben. Ex. 21, 17 wer seinen Vater oder seine Mutter flucht, der soll des Todes sterben. Lev. 19, 3 ein jeglicher fürchte seine Mutter und seinen Vater. Lev. 20, 9 wer seinen Vater oder seine Mutter flucht, der soll des Todes sterben. Deut. 27, 16 verflucht sei, wer seinen Vater oder seine Mutter verachtet. Matth. 15, 4 Gott hat geboten: Ehre deinen Vater und deine Mutter, und wer Vater oder Mutter flucht, der soll des Todes sterben. Eph. 6, 2 das erste Gebot mit einer Verheißung. Col. 3, 20 ihr Kinder, seid gehorsam eure Eltern in allen Dingen. 1 Tim. 5, 4 lernen zuvor ihre eigene Häuslichkeit gegen Gott, und den Eltern Gutes vergelten. Ex. 21, 15. 17. Lev. 20, 9. Deut. 27, 16. Matth. 15, 4. Eph. 6, 2. Col. 3, 20. 1 Tim. 5, 4.

Ex. 20, 13 (Deut. 5, 17) du sollst nicht töten. Gen. 9, 6 wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden. Ex. 21, 12 wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben. Lev. 24, 17 wer einen Menschen totschlägt, der soll des Todes sterben. Num. 35, 16 wer jemand schlägt mit einem eisernen Gezeug, daß er stirbt, der ist ein Totschläger, und der Totschläger soll des Todes sterben. Num. 35, 19 der Bluträcher soll den Totschläger töten. Num. 35, 21 wer ihn schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben. Deut. 19, 11 wenn jemand seinen Nächsten haßt und lauert ihm und tritt auf ihn und schlägt ihn tödlich, daß er stirbt, und flieht in eine dieser Städte. Gen. 9, 6. Ex. 21, 12. Lev. 24, 17. Num. 35, 16. 19. 21. Deut. 19, 11.

Lyell's Principles, and I am sure I was right. Another fact which struck me much was, that Glen Roy, with its three shelves, is a close counterpart of the Parallel Roads of Glen Gloy, Upper Canada, which I had seen in 1835, and which Lyell and Hall have described. Nothing in my life has ever come more home to me than the sight of the Canadian shelves, and I wrote home to Lyell, and also from Rio de Janeiro, to tell him of the fact. Lyell, however, had already seen the Canadian shelves, and had told me that he should not allow my letter to influence him. I was, however, glad to find that he had come to the same conclusion as I had done, and he has given me credit for it in his Principles. Nothing could be more generous than his whole conduct to me on this subject. I have heard from Lyell that he has been examining the Parallel Roads of Scotland, and that he has published them as marine beaches. Hall, however, has not published his views, and I have not heard whether he has changed his opinion. I have not yet had time to look at Lyell's Principles, but I have read his Travels in North America, and have been delighted with the many new facts which I have found in it. I have also read Hall's Travels in Canada, and have been much interested by them. I have not yet had time to look at Lyell's Principles, but I have read his Travels in North America, and have been delighted with the many new facts which I have found in it. I have also read Hall's Travels in Canada, and have been much interested by them. I have not yet had time to look at Lyell's Principles, but I have read his Travels in North America, and have been delighted with the many new facts which I have found in it. I have also read Hall's Travels in Canada, and have been much interested by them.

was aus papistischem Aberglauben dabey angehängt gewesen, davon abgethan, an die Stelle etlicher alten und unverständlichen Ausdrücke deutlichere hingesetzet, und zuletzt die Worte: diesen Eyd lobe ich Gott ꝛc. hinzugefüget habe. Hiernächst werden verschiedene Gründe angeführet, wodurch die Bürgerschaft bewogen werde zu besorgen, daß es bey der abgeänderten Eydesform auf die Unterdrückung der bürgerlichen Freyheit abgezielet sey; auch behauptet, daß nicht zu befürchten stehe, als ob dadurch, wenn, so wie auch in andern benachbarten Städten, insbesondere zu Hamburg, geschehe, der Bürger beydes dem Rath und der Stadt schwöre, die Aristocratische in eine Democratische Staatsverfassung ausarten würde; denn der angelobte Gehorsam habe lediglich auf den Rath seine Beziehung, dergestalt, daß der Bürger dem Rathe gehorsam, und zugleich dem Rathe und der Stadt treu und hold seyn wolle. Dannenhero begehre die Bürgerschaft nochmals, daß der neu geänderte Eyd abgeschaffet, und der Eyd von denen die da Bürger werden wolten also, nemlich E. E. Rath und dieser Stadt treu, hold und gehorsam zu seyn, genommen werde. Und könne die Bürgerschaft keinesweges darin willigen, daß dieser Punkt des Eydes ausgesetzet, und vor Kaiserl. Majestät oder deren Commissarien, darüber gestritten würde. Vielmehr wären die Zeugen aus den ältesten Bürgern hieselbst gegenwärtig, durch deren eydliche Aussage bewahrheitet werden könne, daß sie nicht allein für ihre Personen den Eyd in der Form, wie die Bürgerschaft behaupte, abgeleget, sondern auch zum öftern angehöret hätten, daß derselbe von andern also sey geleistet worden; welches auch die Herren des Raths bey ihren Eyden nicht anders würden behaupten können. Im Fall aber daß die Bürgerschaft dieses mal ohne gewierigen Bescheid unverrichteter Sachen abziehen müsse, und daher genöthiget werden solte, sich dieserwegen im Rechtsstreit verwickeln zu lassen; so sey derselben nicht zu verdenken, daß, nachdem die Aufkündigung der erhöheten Accise schon geschehen, sie nunmehro zu diesem Behuf solche Gelder für sich behalte, verwahre, und anwende. Indem sie sich nicht davon überzeugen könne, daß die Accise ein pertinens iurisdictionis wäre, weil zu allen öffentlichen Auflagen die Bewilligung der Bürgerschaft unumgänglich erforderlich

sey. Gleich denn auch 1558 zu solcher erhöheten Accise die Bewilligung der Bürgerschaft für nothwendig sey erachtet worden. Vielmehr müsse man iurisdictionem, welche dem Rathe alleine zukomme, von der summa potestate, welche der Vniversitati, nemlich Rath und Bürgerschaft zusammen genommen, zustehe, billig unterscheiden. Beym Schluße dieser Schrift ist man bemühet, die Ausschußbürger und deren Consulenten wegen der denselben beygemessenen Injurien zu exculpiren, und wird nochmal darauf bestanden, daß die Abschaffung des neu geänderten Eydes unverzüglich geschehen mögte.

Als diese Schrift, welche etwa aus sechszehn Bogen bestehet, und hin und wieder mit sehr heftigen Ausdrücken angefüllet ist, verlesen war, nahm Doctor Reiser das Wort, und zog ein gedrucktes Exemplar des rostockischen Bürgereydes hervor, woraus er erwieß, daß man daselbst ebenfals E. E. Rath und der Stadt Rostock schwöre. Er fügte mündlich noch einige Argumente bey, und erklärete, wie die Bürgerschaft gewärtig sey, daß der Rath sich nunmehr ohne allen fernern Verzug wegen des abzuschaffenden Eydes erklären werde, und bat, daß die zu dem Ende gegenwärtige Zeugen, worunter auch verschiedene Herren des Raths mit genannt wurden, mögten abgehöret werden.

Die Bürger mußten hierauf abtreten; und wie sie bald darauf wieder herein gefordert wurden, überbrachte ihnen der Secretaire Brambach die Antwort: Daß, ob zwar der Rath nichts lieber sehe, als daß ihnen unverzüglich eine Entschliessung mögte gegeben werden können, so erfordere dennoch die Wichtigkeit der Sache eine reifliche Berathschlagung; daher die Bürgerschaft bis künftige Woche sich gedulden, und alsdann mit einer guten Antwort begegnet werden solte. Hierüber entstand ein weitläuftiger Wortwechsel zwischen dem Secretaire und Doctor Reisern. Dieser bestand darauf, die Bürgerschaft wolle keine andere Resolution, als die Abschaffung des neu geänderten Eydes, und die Abhörung der Zeugen haben; desfals habe man schon ein halbes Jahr gestritten, und sey daher keine fernere Deliberation nöthig. Jener hingegen begehrte, man mögte den Rath hierin

nicht

nicht übereilen. Hierauf rief der Bürgermeister Gotthard von Höveln den Secretaire zu sich, um ihn zu instruiren, was er ferner der Bürgerschaft im Namen des Raths zu antworten habe. Allein jetzt gieng der Lerm erst recht an. Doctor Reiser wandte ein: es sey sonst immer gebräuchlich, wenn von der ganzen Bürgerschaft in allgemeinen Stadtsachen bey E. E. Rath etwas gesuchet worden, daß solches sodann von dem wortführenden ältesten Herrn Bürgermeister beantwortet werde, welcher auch sogar in Privatsachen den Bescheid selbst ertheile; jetzt aber halte man die Bürgerschaft nicht mehr so würdig, daß man sie ansehen wolle, sondern ließe ihnen durch den Secretaire Bescheid geben, grade als wenn sie Kinder wären und wie Klötze da stünden. Der eine Bürgermeister habe ihnen das Gesicht ab und den Rücken zugekehret, der zweyte wolle auch nicht mit ihnen reden; die Herren des Raths mögten doch bedenken, wie ihnen solches gefallen würde, wenn sie hier stehen, und andere Herren daselbst in ihre Stellen sitzen solten, und man sie nicht eines Wortes würdigen wolte. Der Secretaire wiederholte hierauf wie zuvor. Allein Doctor Reiser fiel ihm ins Wort, und sagte, die Bürgerschaft wolle, bevor sie zu Hause giengen, Bescheid von demjenigen haben, dem es zu thun gebührete, und bestünde darauf, von dem ältesten wortführenden Bürgermeister, oder von einem andern der Herren, die den obrigkeitlichen Stand bekleideten, den Bescheid anzuhören. Einer von den Ausschußbürgern, Jürgen von Doren, trat hierauf hervor, und bat, der Rath mögte doch auf ihre schriftliche Erklärung des Eydes halber einen Bescheid geben, denn sie gedächten nicht abzuweichen, bevor der Eyd geändert wäre. Jedoch der Bürgermeister von Höveln brachte ihn mit einem ernsthaften Gesichte, und mit den Worten: Ihr, Jürgen von Doren? ich hätte mich dessen zu euch nicht versehen, zum Stillschweigen. Worauf ein anderer Bürger, Hans Schmied, hervor trat, und flehentlich bat, der Rath mögte das Feuer löschen helfen; denn wenn der Eyd nicht solte geändert werden, so mögte ein großes Unheil daraus entstehen. Es wolte hierauf der Secretaire wieder zu reden anfangen, jedoch es entstand ein so lautes Gemurmel und Geräusch, daß er gar nicht konnte zu Worte kommen.

Nicht mehr in Basel, sondern in Naumburg, wo seine Mutter und seine Schwester wohnten, verbrachte Nietzsche die Jahre 1869 bis 1879. Er hatte sich dort ein Haus gekauft, das er mit seinen Angehörigen bewohnte. Hier entstanden seine Schriften und seine Briefe. Hier empfing er Besuche. Hier wurde er krank und gesund. Hier lebte er ein Leben, das nach außen hin ruhig und gleichförmig war, das aber innerlich von den größten Kämpfen und Leiden erfüllt war. Nietzsche war ein Einsiedler, ein Weltflüchtiger, ein Mann, der sich selbst verachtete, der sich selbst haßte, der sich selbst zerfleischte. Er war ein Mann, der sich selbst nicht ertragen konnte, der sich selbst nicht ertragen wollte. Er war ein Mann, der sich selbst nicht ertragen durfte. Nietzsche war ein Mann, der sich selbst nicht ertragen durfte, weil er sich selbst nicht ertragen konnte, weil er sich selbst nicht ertragen wollte. Nietzsche war ein Mann, der sich selbst nicht ertragen durfte, weil er sich selbst nicht ertragen konnte, weil er sich selbst nicht ertragen wollte, weil er sich selbst nicht ertragen durfte.

Aus seinen Briefen erfahren wir, daß er sich selbst nicht ertragen durfte, weil er sich selbst nicht ertragen konnte, weil er sich selbst nicht ertragen wollte, weil er sich selbst nicht ertragen durfte. Nietzsche war ein Mann, der sich selbst nicht ertragen durfte, weil er sich selbst nicht ertragen konnte, weil er sich selbst nicht ertragen wollte, weil er sich selbst nicht ertragen durfte. Nietzsche war ein Mann, der sich selbst nicht ertragen durfte, weil er sich selbst nicht ertragen konnte, weil er sich selbst nicht ertragen wollte, weil er sich selbst nicht ertragen durfte.

Johann Hildebrand, Arzt, Naturforscher, Reisender, Maler, geboren 1754 zu Eisenach, † 1787 zu Wien. Sein Vater, Johann Gottfried Hildebrand, war Professor der Medicin und Chirurgie in Jena, wo der Sohn auch studirte, und 1776 promovirte. Er hatte sich schon früh mit Vorliebe der Naturgeschichte zugewendet, und ging, nachdem er sich in Jena noch einige Jahre mit Studien und Arbeiten über Naturgeschichte beschäftigt hatte, nach der Hauptstadt von Russisch-Livland, Riga, wo er sich als Arzt niederliess. Hier machte er die Bekanntschaft des Professors Peter Simon Pallas, der damals eine Reise durch Russland machte, und sich mit Vorbereitungen zu derselben beschäftigte, und trat 1768 in seine Dienste. Er begleitete ihn auf seiner Reise durch Russland, und zeichnete sich durch seine Kenntnisse und Geschicklichkeit in der Naturgeschichte und Malerei so aus, dass Pallas ihn zu seinem Gehülfen ernannte. Hildebrand begleitete ihn auf seinen Reisen in Asien, bis Pallas sich 1772 in Petersburg niederliess, wo er Mitglied der Akademie der Wissenschaften wurde. Hildebrand blieb bei ihm, und begleitete ihn auf seinen Reisen durch Russland, bis er 1774 in Astrachan sich von ihm trennte, um eine Reise nach Persien zu machen. Er ging über Kislar, Derbent, Baku, Schemacha, Nucha, Schamachi, Ardebil, Tauris, Kasbin, Teheran, Kom, Kaschan, Ispahan, Schiras, Persepolis, Abuschir, Bender Rig, Bender Kongo, Bender Lingo, Bender Abbassi, Ormus, Gombrun, Lar, Bender Kiss, Bender Dilam, Bender Rig, Bender Bushir, Basra, Bagdad, Hilla, Babylon, Kerbela, Nedschef, Kufa, Bagdad, Mossul, Diarbekir, Aleppo, Antiochien, Alexandrette, Tarsus, Konia, Smyrna, Constantinopel, Adrianopel, Philippopel, Sofia, Belgrad, Peterwardein, Carlowitz, Temesvar, Arad, Grosswardein, Debreczin, Tokay, Eperies, Kaschau, Leutschau, Iglau, Brünn, Wien, wo er 1787 starb. Hildebrand hatte auf dieser Reise eine Menge Naturalien gesammelt, und Zeichnungen gemacht, die sich jetzt in der Sammlung der Akademie der Wissenschaften befinden. Ausserdem hatte er auf dieser Reise ein Tagebuch geführt, das sich ebenfalls in der Sammlung befindet, und das Pallas in seinen Reisen benutzt hat.

schon der eine und andere an, sich in die Audienz hinein zu drängen, daß man nicht ohne Ursache einen Tumult besorgte. Wesfals die Herren, welche aufgestanden waren mit guten und bösen Worten sich mußten gefallen lassen ihre Plätze wieder einzunehmen. Nachdem dieser Lerm durch eine allgemeine Stille wieder unterbrochen war, wiederholte Doctor Reiser nochmal das Gesuch der Bürgerschaft um Resolution. Nach einem geraumen Stillschweigen antwortete der Bürgermeister von Höveln: wann Doctor Reiser abtreten, und ein anderer Bürger statt dessen das Wort nehmen würde, so wolle er der Bürgerschaft Bescheid ertheilen, sonst aber nicht. Reiser war hierzu bereit, und indem er einem von den Ausschußbürgern zurief, er mögte hervor treten und um Bescheid anhalten, war er im Begriff von seinem Platz abzugehen, und sich hinter die Bürger zu stellen. Allein die Ausschußbürger nöthigten ihn, daß er stehen bleiben mußte.

Der Bürgermeister Lüneburg verlangte hierauf im Namen des Raths, daß die Bürgerschaft abtreten solle, weil E. E. Rath sich besprechen wolle. Solches geschahe; etliche Bürger traten ab in die Hörkammer, und weil diese nicht alle fassen konnte, begaben sich die übrigen auf das lange Haus oder den Löwensaal. Bald nachher begab sich der Bürgermeister Lüneburg, nebst den drey Rathsherren Joachim Wibeking, Jürgen Grumel, und Thomas Rehbein, wie auch dem Secretaire Brambach als Commissarien des Raths zu den Bürgern in die Hörkammer. Der Bürgermeister betheurete ihnen zuvörderst die wohlgemeynte Gesinnung des Raths, und den Ungrund des von der Bürgerschaft geschöpften Verdachts; er bezeigte dabey sein Misvergnügen, daß die Bürgerschaft des Eydes halber auf eine so übereilende Erklärung dringe, da doch der Rath von solchem Eyde nicht abtreten könne, und daher über die schriftliche Erklärung der Bürger sich gehörig berathschlagen, und die Ursachen, warum sie solchen Eyd nicht verändern könnten, gleichfals schriftlich zu Papier bringen lassen wolte. Es begehre daher der Rath nochmal, daß ihnen hierzu so lange Zeit gelassen werde, um sich dabey nicht übereilen zu dürfen. Die Bürgerschaft nach genommener Rücksprache unter einander, ließ sich hier-

Johann Melchior Goeze, Pastor an der Hauptkirche St. Jacobi zu Hamburg, geboren 1717 zu Aschersleben, studirte daselbst und dann noch in Halle, wurde 1741 Diakonus an der Hauptkirche St. Jacobi zu Hamburg, 1750 Pastor an der Hauptkirche St. Katharinen daselbst, 1755 Pastor an der Hauptkirche St. Jacobi daselbst, 1770 Senior des Ministeriums, 1772 Doktor der Theologie, starb daselbst am 16. Februar 1786. Er schrieb: Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Bibeln, Hamburg 1776. 4. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Gesangbücher, Hamburg 1776. 4. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Katechismen, Hamburg 1777. 4. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Perikopenbücher, Hamburg 1778. 4. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Kirchenagenden, Hamburg 1779. 4. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Kirchenordnungen, Hamburg 1781. 4. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Kirchenbücher, Hamburg 1782. 4. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Kirchenbücher, Hamburg 1783. 4. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Kirchenbücher, Hamburg 1784. 4. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Kirchenbücher, Hamburg

hielte der Bürgermeister Lüneburg einen kurzen Vortrag, worin er unter andern äußerte: Es sey sehr befremdlich, daß die Bürger, ob sie wohl ihnen selbst zehn Tage Bedenkzeit genommen, bevor sie ihre schriftliche Erklärung eingegeben, dennoch dem Rathe kaum zween Tage Bedenkzeit gönnen wollen; inzwischen weil der Rath sich erklären solte und müßte, so wäre der Bescheid der Gewisheit und Verständlichkeit halber schriftlich verabfasset, und solte den Bürgern vorgelesen werden. Hierauf winkte der Bürgermeister dem Secretaire Franz Knöcker, welcher den Raths-Bescheid ablaß. In den Eingangsworten dieses Bescheides kommt das nemliche vor, was der Bürgermeister bereits mündlich gesaget hatte, und heisset es sodann weiter: „Weil es aber „ja nicht anders seyn können, sondern sich Ihro Ehrb. W. an die„sem Tag ohne einigen längern Verzug endlich erklären sollen und „müssen, so wollen sie demnach im Namen Gottes ihre vorige schrift„liche Entschuldigung (vom 15. Novemb.) anhero wiederhohlet haben, „und sagen Ihro Ehrb. W. nochmal samt und sonders, daß sie „vor Gott und der ganzen weiten Welt ohne allen Scheu endlich erhal„ten und darthun können, daß sie den Bürgereyd nicht geändert, sol„ches auch niemals zu thun in ihrem Sinne genommen; derowegen „sie denn auch solche Aenderung, welche sie nicht eingeführet, ohne „Verletzung ihrer Ehren und Leumunds nicht abschaffen, und sich in „deme also, darin sie unschuldig, sich schuldig machen können. Und „da nun die Bürgerschaft diese Ihro Ehrb. W. nothwendig wie„derhohlte wahrhafte Entschuldigung nochmals nicht annehmen, noch „sie der genießen lassen, sondern den Eyd in ihrer erwehnten Form „genommen haben wollen; so müssen es Ihro Ehrb. W. geschehen, „und es dem lieben Gott befohlen seyn lassen, doch mit dem Vor„behalt, da hiedurch dieser guten Stadt, Einem Ehrbaren Rath „und ihren Successoribus im Regiment einig Unheil, Schade oder „Nachtheil entstehen würde, so wollen Ihro Ehrb. W. für Gott und „männiglich entschuldiget seyn.„

Aus der Art und Weise wie dieser Bescheid abgefasset ist, ersiehet man, daß ob zwar die Bürgerschaft ihren Willen erhalten, der

Rath

Peter Wilhelm, geboren zu Hamburg, am 17. Juli 1808, gestorben daselbst am 3. Januar 1864, war der Sohn eines Kaufmanns, der ihn für seinen Beruf bestimmte. Nachdem er seine Schulbildung vollendet hatte, trat er in das Geschäft seines Vaters ein, und widmete sich dem Handelsstande. Er hatte sich bereits in demselben eine geachtete Stellung erworben, als ihn ein unglücklicher Zufall plötzlich seinem Berufe entriß. Er war nämlich im Jahre 1830 auf einer Geschäftsreise in Leipzig, als ihn ein Pferd, das durchgegangen war, niederwarf und ihm den linken Fuß so schwer verletzte, daß er ihn verlieren mußte. Diese Verletzung machte ihn für immer zum Krüppel, und nöthigte ihn, seine Laufbahn aufzugeben. Er wandte sich nun der Literatur zu, und hat sich durch seine Schriften, besonders durch seine Gedichte, einen geachteten Namen erworben. Seine Gedichte, Balladen, Romanzen, Lieder, Sonette, Epigramme, Fabeln, Parabeln, Sprüche und Räthsel, sind in mehreren Sammlungen erschienen, und haben sich durch Gedankenreichthum, Tiefe und Innigkeit der Empfindung, Kraft und Wohlklang der Sprache, Leichtigkeit und Gewandtheit der Form, Mannigfaltigkeit der Darstellung, Schwung und Feuer der Phantasie, Reinheit und Adel der Gesinnung, Wahrheit und Natürlichkeit, Witz und Laune, Geist und Humor, vortheilhaft ausgezeichnet. Seine Gedichte sind in Hamburg, Leipzig, Berlin, Stuttgart, Wien, Prag, Pesth, Mannheim, Frankfurt a. M., Darmstadt, Mainz, Bonn, Aachen, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Münster, Paderborn, Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Dresden, Breslau, Posen, Königsberg, Danzig, Riga, Mitau, Petersburg, Moskau, Warschau, Amsterdam, Utrecht, Leyden, Haag, Rotterdam, Brüssel, Antwerpen, Gent, Lüttich, Paris, Lyon, Straßburg, Nancy, Metz, Nizza, Genua, Mailand, Venedig, Florenz, Rom, Neapel, Palermo, Messina, Malta, Konstantinopel, Smyrna, Alexandrien, Kairo, Jerusalem, Beirut, Damaskus, Bagdad, Teheran, Schiras, Ispahan, Bombay, Madras, Calcutta, Batavia, Sydney, Melbourne, Adelaide, Port Philipp, Neuseeland, Valparaiso, Rio de Janeiro, Montevideo, Buenos Ayres, Mexiko, Philadelphia, New-York, Boston, Baltimore, Washington, Cincinnati, Chicago, St. Louis, San Francisco, Portland, Quebec, Montreal, Toronto, Kingston, Halifax, St. John, Neufundland, Jamaika, Havana, Cuba, Haiti, Martinique, Guadeloupe, Barbados, Trinidad, Curaçao, Surinam, Cayenne, Madeira, Lissabon, Porto, Cadix, Malaga, Gibraltar, Madrid, Barcelona, Valencia, Alicante, Cartagena, Sevilla, Granada, Bilbao, Vigo, Coruña, Oporto, Coimbra, Lissabon, Cadix, Gibraltar, Malaga

Die Stadt Hall hat ihr Wappen von Alters her, wie es scheint, ohne Unterbrechung geführt. Es ist ein Hirsch, der auf einem Dreiberg steht, und ein Kreuz mit einem Fähnlein im Maul trägt. Die Farben sind nicht bestimmt. Es ist Hirsch-Wappen genannt worden, weil es dem Wappen der Grafen von Hirschhorn gleicht, welche ehemals in Hall begütert waren. Wappen. Siegel.

Die Stadt Hall hat ihr Siegel von Alters her, wie es scheint, ohne Unterbrechung geführt. Es ist ein Hirsch, der auf einem Dreiberg steht, und ein Kreuz mit einem Fähnlein im Maul trägt. Die Farben sind nicht bestimmt. Es ist Hirsch-Wappen genannt worden, weil es dem Wappen der Grafen von Hirschhorn gleicht, welche ehemals in Hall begütert waren.

Der Knabe Wolfgang im Hemdchen und Jacke sah durch die Fensterscheiben, wie die Soldaten mit Gewehr und Tornister, mit Kanonen und Munitionswagen, mit Zelten und Feldküchen, mit Pferden und Packwagen, mit Offizieren zu Pferd und zu Fuß, mit Trommeln und Pfeifen, mit Fahnen und Standarten, mit Musik und Gesang, mit Lust und Freude, mit Ernst und Tapferkeit, mit Leichtsinn und Verwegenheit, mit Tod und Verderben, mit Raub und Plünderung, mit Feuer und Brand, mit allen Greueln des Krieges vorüberzogen.

Es kann nicht sein, daß der Knabe, der Jüngling, der Mann alles dieses nicht gesehen, nur die Kinder des Wahnsinns sind es, die nicht sehen, was um sie vorgeht, und nicht hören, was um sie gesprochen wird. Wolfgang sah und hörte alles, was um ihn vorging, und was um ihn gesprochen wurde, und sein Vater, der Kaiserliche Rat, sprach viel und oft über Krieg und Kriegsereignisse. Wenn von den Franzosen die Rede war, so sprach er mit Bewunderung von ihrer Tapferkeit, ihrer Kühnheit, ihrer Ausdauer, ihrer Kriegskunst, ihrer Disziplin, ihrer Ordnung, ihrer Sparsamkeit, ihrer Mäßigkeit, ihrer Nüchternheit, ihrer Liebe zum Vaterlande, ihrer Treue gegen ihren König, ihrer Ehrfurcht vor ihrer Religion, ihrer Achtung vor ihren Priestern, ihrer Gastfreundschaft, ihrer Höflichkeit, ihrer Gefälligkeit, ihrer Artigkeit, ihrer Sprache, ihrer Literatur, ihrer Kunst, ihrer Wissenschaft, ihrer Mode, ihrer Küche, ihrer Weine, ihrer Tafelfreuden, ihrer Lebensart, ihrer Sitten, ihrer Gesetze, ihrer Regierung, ihrer Verwaltung, ihrer Rechtspflege, ihrer Gerichtsordnung, ihrer Polizei, ihrer Gefängnisse, ihrer Armenanstalten, ihrer Krankenhäuser, ihrer Schulen, ihrer Universitäten, ihrer Akademien, ihrer Bibliotheken, ihrer Museen, ihrer Theater, ihrer Gärten, ihrer Paläste, ihrer Schlösser, ihrer Landhäuser, ihrer Städte, ihrer Dörfer, ihrer Bauart, ihrer Straßen, ihrer Brücken, ihrer Kanäle, ihrer Häfen, ihrer Flotte, ihrer Handlung, ihrer Manufakturen, ihrer Fabriken, ihrer Gewerbe, ihrer Landwirtschaft, ihrer Viehzucht, ihrer Pferde, ihrer Hunde, ihrer Jagd, ihrer Forsten, ihrer Bergwerke, ihrer Steinbrüche, ihrer Salinen, ihrer Münzen, ihrer Finanzen, ihrer Staatsschulden, ihrer Steuern, ihrer Zölle, ihrer Einkünfte, ihrer Ausgaben, ihrer Kolonien, ihrer Ausfuhr, ihrer Einfuhr, ihrer Bevölkerung, ihrer Volksmenge, ihrer Volksdichte, ihrer Geburten, ihrer Sterbefälle, ihrer Ehen, ihrer Ehescheidungen, ihrer Ehebrüche, ihrer Unehelichen, ihrer Findlinge, ihrer Selbstmorde, ihrer Mordtaten, ihrer Diebstähle, ihrer Räubereien, ihrer Gaunereien, ihrer Betrügereien, ihrer Fälschungen, ihrer Meineide, ihrer Gotteslästerungen, ihrer Verbrechen, ihrer Strafen, ihrer Hinrichtungen, ihrer Hinrichtungsarten, ihrer Scharfrichter, ihrer Abdecker, ihrer Juden, ihrer Zigeuner, ihrer Bettler, ihrer Landstreicher, ihrer Vagabunden, ihrer Gauner, ihrer Diebe, ihrer Räuber, ihrer Mörder, ihrer Verbrecher, ihrer Gefängnisse

Art. 11. Die ganze Staatsschuld wird gewährleistet und ist gemeinsame Last des Gesammtstaates.

Art. 12. Die Gesetzgebung über das Heimathwesen, die Ansässigmachung und Verehelichung, über Auswanderung und Einwanderung, über Naturalisation, über Heimathlosigkeit, über Armenpflege und Armenversorgung, über Freizügigkeit, über Gewerbe, über Fabrikwesen, über Handel, über Maß und Gewicht, über Münze, über Banken, über Versicherungswesen, über Actiengesellschaften, über Eisenbahnen, über Dampfschiffahrt, über Flößerei, über Binnenschiffahrt, über Posten und Telegraphen, über Zölle und Verbrauchssteuern, über Bezeichnung der Waaren, über Patente, über Urheberrecht, über Schutz der Erfindungen und Muster, über Schutz der Marken, über Schutz des Nachdrucks, über Schutz der Flußufer, über Schutz der Eisenbahnen, über Schutz der Telegraphen, über Schutz der Deiche, über Schutz der Ufer, über Schutz der Dämme, über Schutz der Brücken, über Schutz der Wege, über Schutz der Straßen, über Schutz der Plätze, über Schutz der Gebäude, über Schutz der Denkmäler, über Schutz der Kunstwerke, über Schutz der Bücher, über Schutz der Handschriften, über Schutz der Urkunden, über Schutz der Archive, über Schutz der Bibliotheken, über Schutz der Museen, über Schutz der Sammlungen, über Schutz der Gärten, über Schutz der Parks, über Schutz der Wälder, über Schutz der Jagd, über Schutz der Fischerei, über Schutz der Bergwerke, über Schutz der Steinbrüche, über Schutz der Salinen, über Schutz der Quellen, über Schutz der Brunnen, über Schutz der Wasserleitungen, über Schutz der Kanäle, über Schutz der Schleusen, über Schutz der Wehre, über Schutz der Mühlen, über Schutz der Brücken, über Schutz der Fähren, über Schutz der Häfen, über Schutz der Leuchtthürme, über Schutz der Signale, über Schutz der Lootsen, über Schutz der Rettungsboote, über Schutz der Strandungsordnung, über Schutz der Seeschiffahrt, über Schutz der Binnenschiffahrt, über Schutz der Flußschiffahrt, über Schutz der Küstenschiffahrt, über Schutz der Hochseeschiffahrt, über Schutz der Handelsmarine, über Schutz der Kriegsmarine, über Schutz der Landmacht, über Schutz der Festungen, über Schutz der Kasernen, über Schutz der Magazine, über Schutz der Arsenale, über Schutz der Waffenplätze, über Schutz der Exerzierplätze, über Schutz der Schießplätze, über Schutz der Manöverfelder, über Schutz der Quartiere, über Schutz der Einquartierung, über Schutz der Requisitionen, über Schutz der Lieferungen, über Schutz der Transporte, über Schutz der Verpflegung, über Schutz der Bekleidung, über Schutz der Bewaffnung, über Schutz der Ausrüstung, über Schutz der Remonte, über Schutz der Pferde, über Schutz der Fuhrwerke, über Schutz der Wagen, über Schutz der Eisenbahnwagen, über Schutz der Dampfwagen, über Schutz der Dampfschiffe, über Schutz der Segelschiffe, über Schutz der Ruderboote, über Schutz der Kähne, über Schutz der Flöße, über Schutz der Fähren, über Schutz der Brücken, über Schutz der Wege, über Schutz der Straßen, über Schutz der Plätze, über Schutz der Gebäude, über Schutz der Denkmäler, über Schutz der Kunstwerke, über Schutz der Bücher, über Schutz der Handschriften, über Schutz der Urkunden, über Schutz der Archive, über Schutz der Bibliotheken, über Schutz der Museen, über Schutz der Sammlungen, über Schutz der Gärten, über Schutz der Parks, über Schutz der Wälder, über Schutz der Jagd, über Schutz der Fischerei, über Schutz der Bergwerke, über Schutz der Steinbrüche, über Schutz der Salinen, über Schutz der Quellen, über Schutz der Brunnen, über Schutz der Wasserleitungen, über Schutz der Kanäle, über Schutz der Schleusen, über Schutz der Wehre, über Schutz der Mühlen, über Schutz der Brücken, über Schutz der Fähren, über Schutz der Häfen, über Schutz der Leuchtthürme, über Schutz der Signale, über Schutz der Lootsen, über Schutz der Rettungsboote, über Schutz der Strandungsordnung, über Schutz der Seeschiffahrt, über Schutz der Binnenschiffahrt, über Schutz der Flußschiffahrt, über Schutz der Küstenschiffahrt, über Schutz der Hochseeschiffahrt, über Schutz der Handelsmarine, über Schutz der Kriegsmarine, über Schutz der Landmacht, über Schutz der Festungen, über Schutz der Kasernen, über Schutz der Magazine, über Schutz der Arsenale, über Schutz der Waffenplätze, über Schutz der Exerzierplätze, über Schutz der Schießplätze, über Schutz der Manöverfelder, über Schutz der Quartiere, über Schutz der Einquartierung, über Schutz der Requisitionen, über Schutz der Lieferungen, über Schutz der Transporte, über Schutz der Verpflegung, über Schutz der Bekleidung, über Schutz der Bewaffnung, über Schutz der Ausrüstung, über Schutz der Remonte, über Schutz der Pferde, über Schutz der Fuhrwerke, über Schutz der Wagen, über Schutz der Eisenbahnwagen, über Schutz der Dampfwagen, über Schutz der Dampfschiffe, über Schutz der Segelschiffe, über Schutz der Ruderboote, über Schutz der Kähne, über Schutz der Flöße,

ben, oder, wenn sie solches nicht wolten, das Bier aus der Stadt oder von ihrer Junkern Hofe abholen solten. Von demjenigen Bier aber, welches die Landbegütherten zu ihrer eigenen Haushaltung in die Stadt bringen ließen, solte für jedwede Tonne zwölf Schillinge Accise entrichtet werden. Zur Verbesserung des Brauwesens in der Stadt solte sowohl das Roth- als Weiß-Bier alle Jahre zweymal nach dem Kornkauf gesetzet werden, und solten die Brauer von dem in der alten Ordnung specificirten Korn eine bestimmte Anzahl Tonnen zu brauen gehalten seyn; auch solte eine wöchentliche Bierprobe angestellet, und die Accise nicht wie bisher überhaupt, und durch den Brauer, sondern von jedweder Tonne, so über den Süll gehet, besonders, und zwar durch den Bürger der solche kaufen und einbringen will, bezahlet werden.

Da auch die Bürgerschaft auf die Beschleunigung des Justitzwesens, und Abstellung verschiedener Misbräuche und Mängel, welche bey den Gerichten eingeschlichen waren, angetragen hatte; so ward beliebet, daß sowohl die Ober- als Nieder-Gerichts-Ordnung revidiret, gebessert, und zu jedermanns Nachricht durch den Druck bekannt gemacht werden solte. Justitz.

Sodann waren auch verschiedene Beschwerden der Bürgerschaft wider die Kleinen Ober- oder Unter-Aemter gerichtet, insbesondere die Beutler und Triepmacher, welche mit ihren Manufacturen die Trave verunreinigten; die Corduanmacher, die das zu ihrem Handwerk benöthigte Leder nicht von fremden, sondern von hiesigen Kaufleuten einkaufen solten; die Wandbereiter, die sich des Lackenhandels enthalten solten; die Maurer- Zimmer- Decker und andere Handwerksleute, daß sie mit Uebersetzung und Unfleiß die Bürgerschaft nicht in Schaden bringen solten, und des Endes ihnen eine Taxe, was sie für ihre Arbeit zu gewärtigen hätten, vorgeschrieben werden mögte; welchem allen abhelfliche Maaße gegeben ward. Beschwerden wider die kleinen Aemter

Wegen der Böhnhasen geschahe auch Vorsehung, daß solche in der Stadt, wann sie bey der Arbeit betroffen würden, bestrafet; die- und Böhnhasen.

jenigen Waaren aber, welche durch Handwerker außerhalb der Stadt auf den Dörfern verfertiget, und in die Stadt gebracht würden, confiſciret werden ſolten. Das fremde Brod aber, ſo auf den Dörfern oder anderer Orten, gebacken, und heimlich eingebracht würde, ſolte weggenommen, und in den Armenhäuſern ausgetheilet werden.

Hochzeiten. Ferner wurden vielfältige Misbräuche, welche bey Hochzeiten vorfielen, in Erinnerung gebracht; wesfals der Rath ſich erbot, die alte Hochzeitordnung revidiren, und den Umſtänden der gegenwärtigen Zeit gemäß einrichten zu laſſen. Vorläufig aber ward beliebet, daß die Abkündigung nicht eher geſchehen ſolte, bevor auf dem Bürgerzettel des Bräutigams verzeichnet ſey, daß er den Bürgereyd würklich abgeleget habe. Inzwiſchen ſolte das Bürgerrecht nicht jedermännig-lich ohne Unterſcheid ertheilet, ſondern Matroſen, Träger und andere Arbeitsleute nur zu Einwohnern angenommen werden.

mehrere verſchiedene Deſideria. Dieſemnächſt ward in Anrege gebracht, wie etwa die Bürger beſſer denn bisher geſchehen, im Schießen nach der Scheibe, und andern Kriegesübungen zu exerciren, jährliche Muſterung zu halten, und erfahrne Kriegesleute, deren man im Fall der Noth ſich bedienen könne, zu beſtellen ſeyn mögten.

Auch ward der Apotheker und die Medici nicht vergeſſen, und beliebet, daß hierzu tüchtige und erfahrne Männer ſolten verſchrieben und angenommen werden. Die damaligen Medici müſſen unruhige Leute geweſen ſeyn, weil im Receß für nöthig erachtet wird, ihnen die Ermahnung zu geben: „inskünftige alles Gezänks und Uneinigkeit ſich „zu enthalten; ſondern ſchied- und friedlich mit einander zu leben.„

Ueberdies waren noch verſchiedene andere Deſideria der Bürgerſchaft, betreffend die Weinhandlung, die Ablegung der Vormundſchaftsrechnungen, desgleichen die Reparation der Waſſerſöthe in der Stadt zur Verhütung beſorglicher Feuersgefahr, die Reinlichkeit der Gaſſen, die Ausführung des Steingruſes, und dergleichen mehr; wofür denn hinlängliche Sorgfalt angewandt ward.

Da

Wie viel Schade aber Buchermangel und Not bringen, das ist jedermann bekannt, und wir wollen nicht weiter davon reden. Wir wollen nur sagen, daß wir Gott danken, daß er uns durch seine Gnade wieder Bücher gegeben hat, und daß wir ihn bitten, daß er uns dieselben erhalte, und ungehindert predigen lasse.

Das andere Buch ist: Der Psalter Davids, Teutsch. Mit Fleiß und Ernst corrigiert. Gedruckt zu Wittenberg. 1545. Dieses Buch ist in Quart gedruckt, und hat 1 Alphabet, 1 Bogen. Es enthält: Vier vollständige, sowie eine halbstarke Vorrede. Die erste ist Luthers Vorrede auf den Psalter, 1528 gedruckt, die zweite ist Luthers Vorrede, 1531 gedruckt, die dritte ist Luthers Vorrede, 1539 gedruckt, und die vierte ist Luthers Vorrede, 1541 gedruckt. Dann folgt das Register der Psalmen, und dann der Psalter selbst. Auf dem letzten Blatte steht: Gedruckt zu Wittenberg durch Hans Lufft. Anno 1545. Dieses Buch ist sehr schön gedruckt, und ist ein Exemplar desselben in der Bibliothek des Concordia-Seminars. Es ist dies ein Exemplar der ersten Ausgabe des Psalters, welche Luther selbst besorgt hat. Luther hat diesen Psalter, wie er in seiner Vorrede sagt, nicht für Gelehrte, sondern für Laien übersetzt, und hat sich bemüht, ihn so zu übersetzen, daß er auch für Kinder und Frauen verständlich sei. Luther hat diesen Psalter übersetzt, weil er sah, daß die Papisten den Psalter, welcher ja ein Gebetbuch ist, zu einem Opferbuch gemacht hatten, und weil er sah, daß die Papisten den Psalter, welcher ja ein Buch ist, das Gott selbst gegeben hat, damit wir Ihn darin anrufen sollen, zu einem Buche gemacht hatten, mit welchem sie Zauberei trieben. Luther sagt in seiner Vorrede: „Ich habe mich gemüht, daß ich den Psalter recht deutsch machte, und ich habe mich nicht allein gemüht, daß ich die Worte recht deutsch machte, sondern auch, daß ich die Worte gäbe, die das Herz recht deutsch machten, und die Meinung, die der Heilige Geist in den Worten hat, recht deutsch machten.“ Luther sagt in seiner Vorrede, daß er sich bemüht habe, daß er den Psalter so übersetzte, daß er auch für Kinder und Frauen verständlich sei. Luther hat diesen Psalter übersetzt, weil er sah, daß die Papisten den Psalter, welcher ja ein Gebetbuch ist, zu einem Opferbuch gemacht hatten, und weil er sah, daß die Papisten den Psalter, welcher ja ein Buch ist, das Gott selbst gegeben hat, damit wir Ihn darin anrufen sollen, zu einem Buche gemacht hatten, mit welchem sie Zauberei trieben. Luther sagt in seiner Vorrede: „Ich habe mich gemüht, daß ich den Psalter recht deutsch machte, und ich habe mich nicht allein gemüht, daß ich die Worte recht deutsch machte, sondern auch, daß ich die Worte gäbe, die das Herz recht deutsch machten, und die Meinung, die der Heilige Geist in den Worten hat, recht deutsch machten.“

ſolche wieder abzuſchaffen; ſo ſey doch dabey in Erwegung zu ziehen, daß ſolche Erhöhung damals vor dem ſchwediſchen Kriege gemeiner Stadtſchulden halber nothwendig ſchon habe bewilliget werden müſſen. Da nun aber nachher durch den ſchwediſchen Krieg die Stadt in eine noch größere Schuldenlaſt gerathen; auch überdies mit ſchwehren Türkenſchatzungen und andern Reichsſteuren belegt ſey, welche man von den armen Unterthanen nicht hätte einſammlen können, ſondern von dem öffentlichen Gelde nehmen müſſen; dabey die koſtbaren Geſandtſchaften, welche die Stadt hin und wieder habe abſchicken müſſen, außerordentlich viel erfordert hätten; nicht zu gedenken, was auf Königliche, Chur- und Fürſtliche Geſandten hieſelbſt verwandt worden, und was überdem zur Unterhaltung der Stadt, des Stalles, des Bauhofes, der Officianten, Prediger und Armenhäuſer jährlich erforderlich ſey; und endlich, was für große Zinſen und Renten abgetragen werden müßten; ſo ſey leicht zu begreifen, und keinesweges in Abrede zu ſtellen, daß die Beybehaltung der erhöheten Acciſe, jetzo noch nöthiger ſey als zu der Zeit, wie ſolche wäre bewilliget worden, und man derſelben gar nicht entrathen könne. Dieſe Vorſtellung hatte nun den gewünſchten Erfolg, daß die Bürgerſchaft ſich die Erhöhung der Acciſe nach wie vor gefallen ließ, und diejenigen, welche immittelſt die gebürliche Acciſe, dem gemeinen Guthe zum Nachtheil, einbehalten hatten, dieſelbe nachbezahlen mußten. Dabey ward verglichen, daß die Acciſe auf ſolchem Fuß dreyßig Jahre nach einander ohne einige Ab- und Loskündigung bleiben, und von jedermann getreulich, bey Strafe der Ordnung, entrichtet und ausgegeben werden ſolle.

Kaiſerl. Vocal-Mandat.

Dies ſind die vornehmſten Punkte, worüber die Bürgerſchaft beynahe ſechs Jahre mit dem Rath in Mißhelligkeit verwickelt war. Bevor nun noch alles verglichen und in Ordnung gebracht werden konnte, und als die Stadt noch in voller Unruhe ſchwebte, ſo hatte ſich das Gerücht von dieſen innerlichen Mißhelligkeiten, ohne daß der Rath förmliche Beſchwerde darüber geführet hätte, von ſelbſt und durch den Bericht der hin und wieder in der Nachbarſchaft accreditirten Kaiſerlichen Commiſſarien und Geſandten, bis an den Kaiſerlichen Hof verbrei-

Johan (II.) Val Wild-Graf, Herzog z. Neuburg und, als Pfalzgraf bei Rhein, Churfürst, geb. 1658, † 1716, ein Sohn Philipp Wilhelms, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs z. Neuburg, Churfürsten, und der Elisabeth Amalia, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, folgte seinem Vater 1690, als die Churwürde, die von Heidelberg nach München gekommen war, wieder an die Pfalz zurückkam. Er war ein Freund der Künste und Wissenschaften, und seine Residenz Düsseldorf ward ein Sammelplatz der ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstler. Unter ihnen war auch Johan Melchior Dinglinger, der Churfürst Johan Wilhelm, wie Dinglinger selbst, in Gegenwart des Churfürsten Georg I. von Hannover, des Churfürsten Friedrich August I. von Sachsen, des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, des Churfürsten Karl Philipp von der Pfalz, des Churfürsten Clemens August von Köln, des Churfürsten Johan Wilhelm von der Pfalz und des Churfürsten Karl Albrecht von Bayern, in Gegenwart der Churfürstinnen Sophia von Hannover, Kurfürstin Dowager von der Pfalz, Maria Antonia von Sachsen, Churfürstin Dowager von Bayern, Elisabeth Amalia von der Pfalz, Churfürstin Dowager von Neuburg, Maria Anna von Bayern, Churfürstin von der Pfalz, Maria Amalia von Bayern, Churfürstin von Sachsen, Maria Anna von Bayern, Churfürstin von Bayern, Maria Anna von Neuburg, Churfürstin von Brandenburg, Maria Anna von Neuburg, Churfürstin von Köln, Maria Anna von Neuburg, Churfürstin von Bayern, Maria Anna von Neuburg, Churfürstin von der Pfalz

Bischof Hugo von Hohenlandenberg, der Vorsteher der Diözese Konstanz, zu welcher damals die Eidgenossenschaft gehörte, hatte sich bei dem Ausbruch des Krieges nicht für eine der beiden Parteien erklärt, sondern sich bemüht, den Frieden zu vermitteln. Als aber der Krieg begonnen hatte, ermahnte er seine Geistlichkeit, für die Eidgenossen zu beten, und ließ sich auch selbst in Konstanz öffentlich vernehmen, daß er den Eidgenossen wünsche, daß sie Sieger bleiben möchten. Dies erregte den Unwillen des Kaisers, der ihn deswegen vor sich berief. Der Bischof entschuldigte sich damit, daß er nicht anders gesprochen habe, als es einem Bischof gezieme, der für seine Diözesanen bete, und daß er nicht anders gesprochen habe, als es ihm sein Gewissen vorschreibe. Maximilian, der sich nicht gerne widersprechen ließ, wollte sich mit dieser Antwort nicht begnügen, sondern verlangte, daß der Bischof seine Worte widerrufe. Dieser aber weigerte sich dessen, und der Kaiser ließ ihn deswegen in Haft setzen. Nach einiger Zeit wurde er wieder entlassen, und er kehrte in seine Diözese zurück.

Als es sich so weit, wenigstens für den Augenblick, mit Deutschland machen ließ, wandten sich die Eidgenossen gegen Italien. Mailand war damals in den Händen Ludwigs XII. von Frankreich, und Maximilian Sforza, der Sohn des vertriebenen Herzogs Ludovico, hatte sich in Como festgesetzt, um sich seines Erbes wieder zu bemächtigen. Die Eidgenossen, welche ihn dabei unterstützten, eroberten Como, Lugano, Locarno und Bellenz. Nachdem sie sich dieser Plätze bemächtigt hatten, zogen sie gegen Mailand, und Ludwig XII. sah sich genöthigt, Mailand zu verlassen und sich nach Novara zurückzuziehen. Die Eidgenossen folgten ihm dahin und belagerten ihn in Novara. Ludwig XII. sah sich genöthigt, mit ihnen zu unterhandeln, und es kam ein Vertrag zu Stande, nach welchem er Mailand und alle Plätze, die er noch in Italien besaß, räumen mußte. Dafür versprach er den Eidgenossen 1,200,000 Gulden. Maximilian Sforza wurde in Mailand eingesetzt, und die Eidgenossen kehrten in ihr Vaterland zurück.

Johann von Graf. Aufgrund des Nachlasses von Johann Graf herausgegeben und ergänzt von Dr. Anton Schachner, mit einer Einleitung von Dr. Ludwig Hevesi. Wien, Gerlach & Wiedling. 1904. 8°. 2 Bl., 104 S. Mit 1 Porträt und 1 Tafel. — Der Verfasser dieses Buches, Johann Graf, ist am 1. Februar 1903 in Wien gestorben. Er hat sich in seinen letzten Jahren mit Vorliebe mit Kunstgeschichte beschäftigt und eine Reihe von Aufsätzen über Wiener Künstler geschrieben, die in Zeitungen und Zeitschriften zerstreut sind. Diese Aufsätze sind nun von Dr. Anton Schachner gesammelt und herausgegeben worden. Sie behandeln Hans Makart, Rudolf Alt, Eduard Gurk, Josef Matthias Trenkwald, Josef Kriehuber, Josef Danhauser, Moritz von Schwind, Ferdinand Georg Waldmüller, Friedrich Amerling, Peter Fendi, Leopold Kupelwieser, Heinrich Füger, Johann Nepomuk Steinfeld, Johann Nepomuk Ender, Josef Abel, Franz Steinfeld, Franz Xaver Winterhalter, Josef Lanner, Johann Strauß, Josef Strauß und Nikolaus Lenau. Alle diese Künstler sind Wiener oder haben in Wien gelebt und gewirkt. Graf hat sie alle persönlich gekannt und hat sie mit Liebe und Verständnis geschildert. Seine Aufsätze sind daher eine wertvolle Quelle für die Kunstgeschichte Wiens im 19. Jahrhundert. Sie sind aber auch ein Beitrag zur Kulturgeschichte dieser Stadt, denn Graf hat es verstanden, die Künstler in ihrer Umgebung, in ihrem Milieu zu schildern. Er schildert ihre Ateliers, ihre Wohnungen, ihre Gewohnheiten, ihre Freunde und Bekannten, ihre Vergnügungen, ihre Sommeraufenthalte, ihre Reisen, ihre Liebschaften, ihre Ehen, ihre Kinder, ihre Krankheiten und ihren Tod. Graf hat sich dabei nicht auf Wien beschränkt, sondern auch Künstler, die in Wien nur vorübergehend gelebt haben, wie Nikolaus Lenau, in seine Betrachtungen einbezogen. Er schildert Lenaus Aufenthalt in Wien, seine Reisen nach Ungarn, seine Liebschaften, seine Freundschaften, seine Krankheit und seinen Tod. Graf hat sich aber auch nicht auf Künstler beschränkt, sondern auch Dichter, wie Lenau, und Musiker, wie Lanner, Johann Strauß und Josef Strauß, in seine Betrachtungen einbezogen

Bürger ausgewählet, welche die angefangenen Tractaten mit dem Rathe fortsetzten.

Mißvergnügen der kleinen Aemter. 1605.

Jedoch zu guter letzt wären die Handwerker mit sich selbst und mit den übrigen bürgerlichen Collegiis beynahe uneinig geworden, und fehlete nicht viel, so hätten sie den völligen Schluß der Sache gehindert. Es ist vorhin erwehnet, daß die Bürgerschaft verschiedene Beschwerden wider die kleinen oder Unter-Aemter, als Corduanmacher, Beutler, Wandbereiter, Maurer und Zimmerleute, u. a. m., vorgebracht hatte. Diesen, welche davon Nachricht erhielten, stand solches nicht an, und weil sie wußten daß der neue Receß schon entworfen ward, so besorgten sie, daß unterschiedliche Punkte zu ihrem Nachtheil darin vorkommen mögten. Um nun hiedurch nicht gefährdet zu werden, so vereinigten sich die sämtlichen kleinen Aemter, und verlangten im April 1605 von den Aelterleuten der vier großen Aemter die Vollmachten wieder zurück, welche sie durch dieselben den Deputirten des bürgerlichen Ausschusses vorhin hatten zustellen lassen. Sie erkläreten dabey, wie sie gemeynet wären, sich dem Kaiserlichen Mandat in schuldiger Folge zu unterwerfen, und dem Rath als ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu gehorsamen; diejenigen Punkte und Articul im Recesse aber, welche ohne ihr Vorwissen, Willen und Mitbeliebung also zu Werk gerichtet, keinesweges einzugehen noch zu bewilligen, sie hätten dieselbigen denn zuvor gelesen und erwogen. Denn der Sage nach sey vieles in dem entworfenen Receß enthalten, dadurch die Aemter, wo nicht alle, doch etliche derselben höchlich beschwehret würden, wovon sie aber nicht ein Wort gewußt hätten. Daher sey es ihnen ungelegen, solchem Vornehmen des Ausschusses in allen Dingen also zuzusehen. Sie erhielten aber ihre Vollmachten nicht wieder zurück, sondern der Ausschuß ließ sie den 2. May nach der Kaufleute Compagniehause hinbescheiden, woselbst Doctor Reiser ihnen viel vorschwatzte, und zuletzt damit schloß: Sie könnten ihre Vollmachten alle Stunden wieder erhalten, jedoch solten sie darneben wissen, wenn vielleicht was Gutes im Receß enthalten seyn mögte, daß sie sodann ganz und gar davon ausgeschlossen seyn würden. Die guten Leute wurden hierüber ganz irrig, und wolten sich des folgenden Tages bey den Bürgermeistern Raths erhohlen; welche aber

aber Bedenken trugen, ihnen aus eigenem Geheiße Beſcheid zu geben, ſondern für nöthig fanden, davon vorhero dem Rathe zu referiren. Acht Tage nachher gab der Bürgermeiſter von Höveln den Aelteſten der kleinen Aemter zur Antwort: Seines Behalts, und wie er es verſtanden, wäre dies der Beſcheid, daß Ein Ehrb. Rath ihnen ſolch ihre Bitte und Begehren abgeſchlagen hätte. Die kleinen Aemter wurden hierüber um ſo viel unruhiger, weil dem Verlaute nach der Receß eheſter Tages ſolte publiciret werden. Sie verfügten ſich daher am 11. May abermal in die Kaufleute-Compagnie zu den Deputirten des bürgerlichen Ausſchuſſes, und forderten ihre Vollmachten zurück. Doctor Reiſer wolte ſie zufrieden ſprechen, und ſtellete ihnen vor, wie ſie von den vier großen Aemtern ſich nicht trennen könnten, und daß auch dem Rathe daran gelegen ſey, daß die Vollmachten nicht ſo weggegeben würden; indeſſen wolle er ihnen ſolche nicht vorenthalten, fals die Herren Bürgermeiſter, zu welchen er ſich diesfals ſogleich verfügen wolle, ihre Einſtimmung darzu geben würden. Reiſer gieng hierauf mit etlichen Ausſchußbürgern nach dem Rathhauſe, und begegnete dem Bürgermeiſter von Höveln, wie dieſer im Begriff war vom Rathhauſe wegzugehen, an der Thüre der Audienz. Reiſer bat ihn zu bleiben, und ſeinen Antrag anzuhören. Allein von Höveln gab ihm den Beſcheid: „Er ſolle ihn mit ſeinen loſen Händeln ungemoleſtiret laſſen, „hätte er das Spiel angefangen, und ſo weit gebracht, ſo mögte er „ſehen, wie er ſich herauswickelte;„ und gieng, ohne ſich weiter an ihn zu kehren, nach Hauſe. Die übrigen drey Bürgermeiſter aber, welche noch in der Rathsſtube waren, gaben Reiſern Gehör. Nach Verlauf von zwo Stunden kam derſelbe wieder zurück, nebſt dem Secretaire Plaſſe. Dieſer hatte den Auftrag, vier bis fünf von den Aelteſten der kleinen Aemter ſofort auf das Rathhaus zu beſcheiden; die übrigen aber ſolten, um Aufſehen zu vermeiden, zurück bleiben. Hieſelbſt erhielten ſie nun den Beſcheid: Der Rath habe der ſämtlichen Aemter Nutz und Beſtes ſowohl, als aller anderer Bürger, treulich in Acht genommen, und ſolten die Receſſe, wann dieſelben extendiret und gefertiget würden, den Unterämtern zu leſen und zu erwegen gegeben werden; woferne nun etwas darin, daß einem oder dem an-

dern Amte zuwider, und sie solches Einem Ehrbaren Rath zu verstehen geben würden, so wolte Ein Ehrbarer Rath solches treulich ändern, und sie keinesweges verschnellen *f*).

Receß. Hiebey beruhigten sie sich endlich; und ward nunmehr an der Ausfertigung des Vergleichs oder Recesses zwischen dem Rath und der Bürgerschaft mit Fleiß gearbeitet, welcher seinem wesentlichen Inhalte nach die vorhin bereits erwehnten Punkte, außer etlichen Nebenarticuln, welche anzuführen zu weitläuftig fallen würde, in sich begreifet. 1605. Es ist derselbe den 14. Junius 1605 vollzogen und originalisiret, und im Namen des Raths und gemeiner Bürgerschaft mit dem Stadtsiegel bekräftiget.

Neben-Receß. Diesem Receß ist annoch ein Nebenreceß, die Handlung betreffend, angehänget. Vermöge desselben sollen alle von Fremden anhero eingeschickte Commißionsgüther von den hiesigen Factoren nicht an Fremde, sondern an hiesige Bürger und Kaufleute veräußert; auch diejenigen Waaren, welche erstere für ihre Committenten einzukaufen und zu versenden den Auftrag haben, nicht von Fremden, sondern von einheimischen Bürgern genommen werden. Diesemnächst wird der Punkt, ob den Wandschneidern und Krämern der gemeine Kaufhandel mit andern Waaren zu verbieten sey, zur fernern Erwegung des Raths verstellet, welcher nach Gelegenheit dieser Stadt Beßtens, und derselbigen Handlung, darin gewisse Maaße schaffen will. Die Aemter und Handwerker aber sollen nicht mehr kaufschlagen, als ihnen die Kaufmanns-Ordnung von 1572 Artic. 14. zulässet. Das übrige betrift die verbotene Durchfuhr der fremden Güther so aus der See kommen; das Aushöckern des fremden Korns in den drey Marktagen; den Einkauf des Hopfens, und dergleichen mehr. Jedoch hat der Rath die in diesem Nebenreceß enthaltene Articul nur unter der Bedingung eingewilliget, daß die Schonenfahrer-Gesellschaft den übrigen bürgerlichen Collegiis beytreten, und zu der begehrten hochnöthigen

f) Documentum Notariale ap. *von Höveln* l. c. in der Anlage M.

Zum Kinderlied von Max. Jos. Gerhardt, St. Ludwig.

Von Dr. Ludwig Pfau, Stuttgart.

Die Lieder in Gerhardt's Sammlung sind durchweg gut, und manche darunter, wie z. B. „Der Mond ist aufgegangen", „Ich bin ein kleiner Hirtenknab", „Ich bin ein Vogel", „Ich bin ein Jäger", „Ich bin ein Schneider", „Ich bin ein Schuster", „Ich bin ein Soldat", „Ich bin ein Zimmermann", „Ich bin ein Zuckerbäcker", „Ich bin ein Zuckerpuppe", „Ich bin ein Zuckerpuppe", „Ich bin ein Zuckerpuppe

Deutsche Chronik, mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. Redigirt von Ludwig Aug. Frankl. Jahrgang 1837. Wien, Druck und Verlag der Typographisch-literarisch-artistischen Anstalt. 4. 1 Bl. 1 Bog. 1 Bl. 1 Bog. 1 Bl. 1 Bog

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Eilfte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte, bis auf die Trennung des großen Hanseatischen Bundes, und genaue Vereinigung der drey Städte, Lübeck, Hamburg und Bremen.

Digitized by Google

Gut und das andere Haus mit Garten und 2 Ju. Acker, [illegible] Gut und Haus, Garten und Acker, das dritte Haus mit Garten und Acker, das vierte Haus mit Garten, das fünfte Haus mit Garten, das sechste Haus mit Garten, das siebente Haus mit Garten, das achte Haus mit Garten, das neunte Haus mit Garten, das zehnte Haus mit Garten, das eilfte Haus mit Garten, das zwölfte Haus mit Garten, das dreizehnte Haus mit Garten, das vierzehnte Haus mit Garten, das fünfzehnte Haus mit Garten, das sechzehnte Haus mit Garten, das siebzehnte Haus mit Garten, das achtzehnte Haus mit Garten, das neunzehnte Haus mit Garten, das zwanzigste Haus mit Garten, das einundzwanzigste Haus mit Garten, das zweiundzwanzigste Haus mit Garten, das dreiundzwanzigste Haus mit Garten, das vierundzwanzigste Haus mit Garten, das fünfundzwanzigste Haus mit Garten, das sechsundzwanzigste Haus mit Garten, das siebenundzwanzigste Haus mit Garten, das achtundzwanzigste Haus mit Garten, das neunundzwanzigste Haus mit Garten, das dreißigste Haus mit Garten, das einunddreißigste Haus mit Garten, das zweiunddreißigste Haus mit Garten, das dreiunddreißigste Haus mit Garten, das vierunddreißigste Haus mit Garten, das fünfunddreißigste Haus mit Garten, das sechsunddreißigste Haus mit Garten, das siebenunddreißigste Haus mit Garten, das achtunddreißigste Haus mit Garten, das neununddreißigste Haus mit Garten, das vierzigste Haus mit Garten, das einundvierzigste Haus mit Garten, das zweiundvierzigste Haus mit Garten, das dreiundvierzigste Haus mit Garten, das vierundvierzigste Haus mit Garten, das fünfundvierzigste Haus mit Garten, das sechsundvierzigste Haus mit Garten, das siebenundvierzigste Haus mit Garten, das achtundvierzigste Haus mit Garten, das neunundvierzigste Haus mit Garten, das fünfzigste Haus mit Garten, das einundfünfzigste Haus mit Garten, das zweiundfünfzigste Haus mit Garten, das dreiundfünfzigste Haus mit Garten, das vierundfünfzigste Haus mit Garten, das fünfundfünfzigste Haus mit Garten, das sechsundfünfzigste Haus mit Garten, das siebenundfünfzigste Haus mit Garten, das achtundfünfzigste Haus mit Garten, das neunundfünfzigste Haus mit Garten, das sechzigste Haus mit Garten, das einundsechzigste Haus mit Garten, das zweiundsechzigste Haus mit Garten, das dreiundsechzigste Haus mit Garten, das vierundsechzigste Haus mit Garten, das fünfundsechzigste Haus mit Garten, das sechsundsechzigste Haus mit Garten, das siebenundsechzigste Haus mit Garten, das achtundsechzigste Haus mit Garten, das neunundsechzigste Haus mit Garten, das siebzigste Haus mit Garten, das einundsiebzigste Haus mit Garten, das zweiundsiebzigste Haus mit Garten, das dreiundsiebzigste Haus mit Garten, das vierundsiebzigste Haus mit Garten, das fünfundsiebzigste Haus mit Garten, das sechsundsiebzigste Haus mit Garten, das siebenundsiebzigste Haus mit Garten, das achtundsiebzigste Haus mit Garten, das neunundsiebzigste Haus mit Garten, das achtzigste Haus mit Garten, das einundachtzigste Haus mit Garten, das zweiundachtzigste Haus mit Garten, das dreiundachtzigste Haus mit Garten, das vierundachtzigste Haus mit Garten, das fünfundachtzigste Haus mit Garten, das sechsundachtzigste Haus mit Garten, das siebenundachtzigste Haus mit Garten, das achtundachtzigste Haus mit Garten, das neunundachtzigste Haus mit Garten, das neunzigste Haus mit Garten, das einundneunzigste Haus mit Garten, das zweiundneunzigste Haus mit Garten, das dreiundneunzigste Haus mit Garten, das vierundneunzigste Haus mit Garten, das fünfundneunzigste Haus mit Garten, das sechsundneunzigste Haus mit Garten, das siebenundneunzigste Haus mit Garten, das achtundneunzigste Haus mit Garten, das neunundneunzigste Haus mit Garten, das hundertste Haus mit Garten, das einundhundertste Haus mit Garten, das zweihundertste Haus mit Garten, das dreihundertste Haus mit Garten, das vierhundertste Haus mit Garten, das fünfhundertste Haus mit Garten, das sechshundertste Haus mit Garten, das siebenhundertste Haus mit Garten, das achthundertste Haus mit Garten, das neunhundertste Haus mit Garten, das tausendste Haus mit Garten, das zweitausendste Haus mit Garten, das dreitausendste Haus mit Garten, das viertausendste Haus mit Garten, das fünftausendste Haus mit Garten, das sechstausendste Haus mit Garten, das siebentausendste Haus mit Garten, das achttausendste Haus mit Garten, das neuntausendste Haus mit Garten, das zehntausendste Haus mit Garten, das elftausendste Haus mit Garten, das zwölftausendste Haus mit Garten, das dreizehntausendste Haus mit Garten, das vierzehntausendste Haus mit Garten, das fünfzehntausendste Haus mit Garten, das sechzehntausendste Haus mit Garten, das siebzehntausendste Haus mit Garten, das achtzehntausendste Haus mit Garten, das neunzehntausendste Haus mit Garten, das zwanzigtausendste Haus mit Garten, das einundzwanzigtausendste Haus mit Garten, das zweiundzwanzigtausendste Haus mit Garten, das dreiundzwanzigtausendste Haus mit Garten, das vierundzwanzigtausendste Haus mit Garten, das fünfundzwanzigtausendste Haus mit Garten, das sechsundzwanzigtausendste Haus mit Garten, das siebenundzwanzigtausendste Haus mit Garten, das achtundzwanzigtausendste Haus mit Garten, das neunundzwanzigtausendste Haus mit Garten, das dreißigtausendste Haus mit Garten, das einunddreißigtausendste Haus mit Garten, das zweiunddreißigtausendste Haus mit Garten, das dreiunddreißigtausendste Haus mit Garten, das vierunddreißigtausendste Haus mit Garten, das fünfunddreißigtausendste Haus mit Garten, das sechsunddreißigtausendste Haus mit Garten, das siebenunddreißigtausendste Haus mit Garten, das achtunddreißigtausendste Haus mit Garten, das neununddreißigtausendste Haus mit Garten, das vierzigtausendste Haus mit Garten, das einundvierzigtausendste Haus mit Garten, das zweiundvierzigtausendste Haus mit Garten, das dreiundvierzigtausendste Haus mit Garten, das vierundvierzigtausendste Haus mit Garten, das fünfundvierzigtausendste Haus mit Garten, das sechsundvierzigtausendste Haus mit Garten, das siebenundvierzigtausendste Haus mit Garten, das achtundvierzigtausendste Haus mit Garten, das neunundvierzigtausendste Haus mit Garten, das fünfzigtausendste Haus mit Garten, das einundfünfzigtausendste Haus mit Garten, das zweiundfünfzigtausendste Haus mit Garten, das dreiundfünfzigtausendste Haus mit Garten, das vierundfünfzigtausendste Haus mit Garten, das fünfundfünfzigtausendste Haus mit Garten, das sechsundfünfzigtausendste Haus mit Garten, das siebenundfünfzigtausendste Haus mit Garten, das achtundfünfzigtausendste Haus mit Garten, das neunundfünfzigtausendste Haus mit Garten, das sechzigtausendste Haus mit Garten, das einundsechzigtausendste Haus mit Garten, das zweiundsechzigtausendste Haus mit Garten, das dreiundsechzigtausendste Haus mit Garten, das vierundsechzigtausendste Haus mit Garten, das fünfundsechzigtausendste Haus mit Garten, das sechsundsechzigtausendste Haus mit Garten, das siebenundsechzigtausendste Haus mit Garten, das achtundsechzigtausendste Haus mit Garten, das neunundsechzigtausendste Haus mit Garten, das siebzigtausendste Haus mit Garten, das einundsiebzigtausendste Haus mit Garten, das zweiundsiebzigtausendste Haus mit Garten, das dreiundsiebzigtausendste Haus mit Garten, das vierundsiebzigtausendste Haus mit Garten, das fünfundsiebzigtausendste Haus mit Garten, das sechsundsiebzigtausendste Haus mit Garten, das siebenundsiebzigtausendste Haus mit Garten, das achtundsiebzigtausendste Haus mit Garten, das neunundsiebzigtausendste Haus mit Garten, das achtzigtausendste Haus mit Garten, das einundachtzigtausendste Haus mit Garten, das zweiundachtzigtausendste Haus mit Garten, das dreiundachtzigtausendste Haus mit Garten, das vierundachtzigtausendste Haus mit Garten, das fünfundachtzigtausendste Haus mit Garten, das sechsundachtzigtausendste Haus mit Garten, das siebenundachtzigtausendste Haus mit Garten, das achtundachtzigtausendste Haus mit Garten, das neunundachtzigtausendste Haus mit Garten, das neunzigtausendste Haus mit Garten, das einundneunzigtausendste Haus mit Garten, das zweiundneunzigtausendste Haus mit Garten, das dreiundneunzigtausendste Haus mit Garten, das vierundneunzigtausendste Haus mit Garten, das fünfundneunzigtausendste Haus mit Garten, das sechsundneunzigtausendste Haus mit Garten, das siebenundneunzigtausendste Haus mit Garten, das achtundneunzigtausendste Haus mit Garten, das neunundneunzigtausendste Haus mit Garten, das hunderttausendste Haus mit Garten, das einundhunderttausendste Haus mit Garten, das zweihunderttausendste Haus mit Garten, das dreihunderttausendste Haus mit Garten, das vierhunderttausendste Haus mit Garten, das fünfhunderttausendste Haus mit Garten, das sechshunderttausendste Haus mit Garten, das siebenhunderttausendste Haus mit Garten, das achthunderttausendste Haus mit Garten, das neunhunderttausendste Haus mit Garten, das millionste Haus mit Garten, das zweimillionste Haus mit Garten, das dreimillionste Haus mit Garten, das viermillionste Haus mit Garten, das fünfmillionste Haus mit Garten, das sechsmillionste Haus mit Garten, das siebenmillionste Haus mit Garten, das achtmillionste Haus mit Garten, das neunmillionste Haus mit Garten, das zehnmillionste Haus mit Garten, das elfmillionste Haus mit Garten, das zwölfmillionste Haus mit Garten, das dreizehnmillionste Haus mit Garten, das vierzehnmillionste Haus mit Garten, das fünfzehnmillionste Haus mit Garten, das sechzehnmillionste Haus mit Garten, das siebzehnmillionste Haus mit Garten, das achtzehnmillionste Haus mit Garten, das neunzehnmillionste Haus mit Garten, das zwanzigmillionste Haus mit Garten, das einundzwanzigmillionste Haus mit Garten, das zweiundzwanzigmillionste Haus mit Garten, das dreiundzwanzigmillionste Haus mit Garten, das vierundzwanzigmillionste Haus mit Garten, das fünfundzwanzigmillionste Haus mit Garten, das sechsundzwanzigmillionste Haus mit Garten, das siebenundzwanzigmillionste Haus mit Garten, das achtundzwanzigmillionste Haus mit Garten, das neunundzwanzigmillionste Haus mit Garten, das dreißigmillionste Haus mit Garten, das einunddreißigmillionste Haus mit Garten, das zweiunddreißigmillionste Haus mit Garten, das dreiunddreißigmillionste Haus mit Garten, das vierunddreißigmillionste Haus mit Garten, das fünfunddreißigmillionste Haus mit Garten, das sechsunddreißigmillionste Haus mit Garten, das siebenunddreißigmillionste Haus mit Garten, das achtunddreißigmillionste Haus mit Garten, das neununddreißigmillionste Haus mit Garten, das vierzigmillionste Haus mit Garten, das einundvierzigmillionste Haus mit Garten, das zweiundvierzigmillionste Haus mit Garten, das dreiundvierzigmillionste Haus mit Garten, das vierundvierzigmillionste Haus mit Garten, das fünfundvierzigmillionste Haus mit Garten, das sechsundvierzigmillionste Haus mit Garten, das siebenundvierzigmillionste Haus mit Garten, das achtundvierzigmillionste Haus mit Garten, das neunundvierzigmillionste Haus mit Garten, das fünfzigmillionste Haus mit Garten, das einundfünfzigmillionste Haus mit Garten, das zweiundfünfzigmillionste Haus mit Garten, das dreiundfünfzigmillionste Haus mit Garten, das vierundfünfzigmillionste Haus mit Garten, das fünfundfünfzigmillionste Haus mit Garten, das sechsundfünfzigmillionste Haus mit Garten, das siebenundfünfzigmillionste Haus mit Garten, das achtundfünfzigmillionste Haus mit Garten, das neunundfünfzigmillionste Haus mit Garten, das sechzigmillionste Haus mit Garten, das einundsechzigmillionste Haus mit Garten, das zweiundsechzigmillionste Haus mit Garten, das dreiundsechzigmillionste Haus mit Garten, das vierundsechzigmillionste Haus mit Garten, das fünfundsechzigmillionste Haus mit Garten, das sechsundsechzigmillionste Haus mit Garten, das siebenundsechzigmillionste Haus mit Garten, das achtundsechzigmillionste Haus mit Garten, das neunundsechzigmillionste Haus mit Garten, das siebzigmillionste Haus mit Garten, das einundsiebzigmillionste Haus mit Garten, das zweiundsiebzigmillionste Haus mit Garten, das dreiundsiebzigmillionste Haus mit Garten, das vierundsiebzigmillionste Haus mit Garten, das fünfundsiebzigmillionste Haus mit Garten, das sechsundsiebzigmillionste Haus mit Garten, das siebenundsiebzigmillionste Haus mit Garten, das achtundsiebzigmillionste Haus mit Garten, das neunundsiebzigmillionste Haus mit Garten, das achtzigmillionste Haus mit Garten, das einundachtzigmillionste Haus mit Garten, das zweiundachtzigmillionste Haus mit Garten, das dreiundachtzigmillionste Haus mit Garten, das vierundachtzigmillionste Haus mit Garten, das fünfundachtzigmillionste Haus mit Garten, das sechsundachtzigmillionste Haus mit Garten, das siebenundachtzigmillionste Haus mit Garten, das achtundachtzigmillionste Haus mit Garten, das neunundachtzigmillionste Haus mit Garten, das neunzigmillionste Haus mit Garten, das einundneunzigmillionste Haus mit Garten, das zweiundneunzigmillionste Haus mit Garten, das dreiundneunzigmillionste Haus mit Garten, das vierundneunzigmillionste Haus mit Garten, das fünfundneunzigmillionste Haus mit Garten, das sechsundneunzigmillionste Haus mit Garten, das siebenundneunzigmillionste Haus mit Garten, das achtundneunzigmillionste Haus mit Garten, das neunundneunzigmillionste Haus mit Garten, das hundertmillionste Haus mit Garten, das einundhundertmillionste Haus mit Garten, das zweihundertmillionste Haus mit Garten, das dreihundertmillionste Haus mit Garten, das vierhundertmillionste Haus mit Garten, das fünfhundertmillionste Haus mit Garten, das sechshundertmillionste Haus mit Garten, das siebenhundertmillionste Haus mit Garten, das achthundertmillionste Haus mit Garten, das neunhundertmillionste Haus mit Garten, das tausendmillionste Haus mit Garten, das zweitausendmillionste Haus mit Garten, das dreitausendmillionste Haus mit Garten, das viertausendmillionste Haus mit Garten, das fünftausendmillionste Haus mit Garten, das sechstausendmillionste Haus mit Garten, das siebentausendmillionste Haus mit Garten, das achttausendmillionste Haus mit Garten, das neuntausendmillionste Haus mit Garten, das zehntausendmillionste Haus mit Garten, das elftausendmillionste Haus mit Garten, das zwölftausendmillionste Haus mit Garten, das dreizehntausendmillionste Haus mit Garten, das vierzehntausendmillionste Haus mit Garten, das fünfzehntausendmillionste Haus mit Garten, das sechzehntausendmillionste Haus mit Garten, das siebzehntausendmillionste Haus mit Garten, das achtzehntausendmillionste Haus mit Garten, das neunzehntausendmillionste Haus mit Garten, das zwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das einundzwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das zweiundzwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das dreiundzwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das vierundzwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das fünfundzwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das sechsundzwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das siebenundzwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das achtundzwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das neunundzwanzigtausendmillionste Haus mit Garten, das dreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das einunddreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das zweiunddreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das dreiunddreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das vierunddreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das fünfunddreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das sechsunddreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das siebenunddreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das achtunddreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das neununddreißigtausendmillionste Haus mit Garten, das vierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das einundvierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das zweiundvierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das dreiundvierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das vierundvierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das fünfundvierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das sechsundvierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das siebenundvierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das achtundvierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das neunundvierzigtausendmillionste Haus mit Garten, das fünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das einundfünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das zweiundfünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das dreiundfünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das vierundfünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das fünfundfünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das sechsundfünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das siebenundfünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das achtundfünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das neunundfünfzigtausendmillionste Haus mit Garten, das sechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das einundsechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das zweiundsechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das dreiundsechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das vierundsechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das fünfundsechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das sechsundsechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das siebenundsechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das achtundsechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das neunundsechzigtausendmillionste Haus mit Garten, das siebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das einundsiebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das zweiundsiebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das dreiundsiebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das vierundsiebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das fünfundsiebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das sechsundsiebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das siebenundsiebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das achtundsiebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das neunundsiebzigtausendmillionste Haus mit Garten, das achtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das einundachtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das zweiundachtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das dreiundachtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das vierundachtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das fünfundachtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das sechsundachtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das siebenundachtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das achtundachtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das neunundachtzigtausendmillionste Haus mit Garten, das neunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das einundneunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das zweiundneunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das dreiundneunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das vierundneunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das fünfundneunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das sechsundneunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das siebenundneunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das achtundneunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das neunundneunzigtausendmillionste Haus mit Garten, das hunderttausendmillionste Haus mit Garten, das einundhunderttausendmillionste Haus mit Garten, das zweihunderttausendmillionste Haus mit Garten, das dreihunderttausendmillionste Haus mit Garten, das vierhunderttausendmillionste Haus mit Garten, das fünfhunderttausendmillionste Haus mit Garten, das sechshunderttausendmillionste Haus mit Garten, das siebenhunderttausendmillionste Haus mit Garten, das achthunderttausendmillionste Haus mit Garten, das neunhunderttausendmillionste Haus mit Garten, das billionste Haus mit Garten, das zweibillionste Haus mit Garten, das dreibillionste Haus mit Garten, das vierbillionste Haus mit Garten, das fünfbillionste Haus mit Garten, das sechsbillionste Haus mit Garten, das siebenbillionste Haus mit Garten, das achtbillionste Haus mit Garten, das neunbillionste Haus mit Garten, das zehnbillionste Haus mit Garten, das elfbillionste Haus mit Garten, das zwölfbillionste Haus mit Garten, das dreizehnbillionste Haus mit Garten, das vierzehnbillionste Haus mit Garten, das fünfzehnbillionste Haus mit Garten, das sechzehnbillionste Haus mit Garten, das siebzehnbillionste Haus mit Garten, das achtzehnbillionste Haus mit Garten, das neunzehnbillionste Haus mit Garten, das zwanzigbillionste Haus mit Garten, das einundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das vierundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das achtundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das neunundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das dreißigbillionste Haus mit Garten, das einunddreißigbillionste Haus mit Garten, das zweiunddreißigbillionste Haus mit Garten, das dreiunddreißigbillionste Haus mit Garten, das vierunddreißigbillionste Haus mit Garten, das fünfunddreißigbillionste Haus mit Garten, das sechsunddreißigbillionste Haus mit Garten, das siebenunddreißigbillionste Haus mit Garten, das achtunddreißigbillionste Haus mit Garten, das neununddreißigbillionste Haus mit Garten, das vierzigbillionste Haus mit Garten, das einundvierzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundvierzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundvierzigbillionste Haus mit Garten, das vierundvierzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundvierzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundvierzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundvierzigbillionste Haus mit Garten, das achtundvierzigbillionste Haus mit Garten, das neunundvierzigbillionste Haus mit Garten, das fünfzigbillionste Haus mit Garten, das einundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das vierundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das achtundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das neunundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das sechzigbillionste Haus mit Garten, das einundsechzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundsechzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundsechzigbillionste Haus mit Garten, das vierundsechzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundsechzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundsechzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundsechzigbillionste Haus mit Garten, das achtundsechzigbillionste Haus mit Garten, das neunundsechzigbillionste Haus mit Garten, das siebzigbillionste Haus mit Garten, das einundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das vierundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das achtundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das neunundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das achtzigbillionste Haus mit Garten, das einundachtzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundachtzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundachtzigbillionste Haus mit Garten, das vierundachtzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundachtzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundachtzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundachtzigbillionste Haus mit Garten, das achtundachtzigbillionste Haus mit Garten, das neunundachtzigbillionste Haus mit Garten, das neunzigbillionste Haus mit Garten, das einundneunzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundneunzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundneunzigbillionste Haus mit Garten, das vierundneunzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundneunzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundneunzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundneunzigbillionste Haus mit Garten, das achtundneunzigbillionste Haus mit Garten, das neunundneunzigbillionste Haus mit Garten, das hundertbillionste Haus mit Garten, das einundhundertbillionste Haus mit Garten, das zweihundertbillionste Haus mit Garten, das dreihundertbillionste Haus mit Garten, das vierhundertbillionste Haus mit Garten, das fünfhundertbillionste Haus mit Garten, das sechshundertbillionste Haus mit Garten, das siebenhundertbillionste Haus mit Garten, das achthundertbillionste Haus mit Garten, das neunhundertbillionste Haus mit Garten, das tausendbillionste Haus mit Garten, das zweitausendbillionste Haus mit Garten, das dreitausendbillionste Haus mit Garten, das viertausendbillionste Haus mit Garten, das fünftausendbillionste Haus mit Garten, das sechstausendbillionste Haus mit Garten, das siebentausendbillionste Haus mit Garten, das achttausendbillionste Haus mit Garten, das neuntausendbillionste Haus mit Garten, das zehntausendbillionste Haus mit Garten, das elftausendbillionste Haus mit Garten, das zwölftausendbillionste Haus mit Garten, das dreizehntausendbillionste Haus mit Garten, das vierzehntausendbillionste Haus mit Garten, das fünfzehntausendbillionste Haus mit Garten, das sechzehntausendbillionste Haus mit Garten, das siebzehntausendbillionste Haus mit Garten, das achtzehntausendbillionste Haus mit Garten, das neunzehntausendbillionste Haus mit Garten, das zwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das einundzwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das zweiundzwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das dreiundzwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das vierundzwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das fünfundzwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das sechsundzwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das siebenundzwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das achtundzwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das neunundzwanzigtausendbillionste Haus mit Garten, das dreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das einunddreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das zweiunddreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das dreiunddreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das vierunddreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das fünfunddreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das sechsunddreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das siebenunddreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das achtunddreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das neununddreißigtausendbillionste Haus mit Garten, das vierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das einundvierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das zweiundvierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das dreiundvierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das vierundvierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das fünfundvierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das sechsundvierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das siebenundvierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das achtundvierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das neunundvierzigtausendbillionste Haus mit Garten, das fünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das einundfünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das zweiundfünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das dreiundfünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das vierundfünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das fünfundfünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das sechsundfünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das siebenundfünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das achtundfünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das neunundfünfzigtausendbillionste Haus mit Garten, das sechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das einundsechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das zweiundsechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das dreiundsechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das vierundsechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das fünfundsechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das sechsundsechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das siebenundsechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das achtundsechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das neunundsechzigtausendbillionste Haus mit Garten, das siebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das einundsiebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das zweiundsiebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das dreiundsiebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das vierundsiebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das fünfundsiebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das sechsundsiebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das siebenundsiebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das achtundsiebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das neunundsiebzigtausendbillionste Haus mit Garten, das achtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das einundachtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das zweiundachtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das dreiundachtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das vierundachtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das fünfundachtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das sechsundachtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das siebenundachtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das achtundachtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das neunundachtzigtausendbillionste Haus mit Garten, das neunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das einundneunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das zweiundneunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das dreiundneunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das vierundneunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das fünfundneunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das sechsundneunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das siebenundneunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das achtundneunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das neunundneunzigtausendbillionste Haus mit Garten, das hunderttausendbillionste Haus mit Garten, das einundhunderttausendbillionste Haus mit Garten, das zweihunderttausendbillionste Haus mit Garten, das dreihunderttausendbillionste Haus mit Garten, das vierhunderttausendbillionste Haus mit Garten, das fünfhunderttausendbillionste Haus mit Garten, das sechshunderttausendbillionste Haus mit Garten, das siebenhunderttausendbillionste Haus mit Garten, das achthunderttausendbillionste Haus mit Garten, das neunhunderttausendbillionste Haus mit Garten, das billionste Haus mit Garten, das zweibillionste Haus mit Garten, das dreibillionste Haus mit Garten, das vierbillionste Haus mit Garten, das fünfbillionste Haus mit Garten, das sechsbillionste Haus mit Garten, das siebenbillionste Haus mit Garten, das achtbillionste Haus mit Garten, das neunbillionste Haus mit Garten, das zehnbillionste Haus mit Garten, das elfbillionste Haus mit Garten, das zwölfbillionste Haus mit Garten, das dreizehnbillionste Haus mit Garten, das vierzehnbillionste Haus mit Garten, das fünfzehnbillionste Haus mit Garten, das sechzehnbillionste Haus mit Garten, das siebzehnbillionste Haus mit Garten, das achtzehnbillionste Haus mit Garten, das neunzehnbillionste Haus mit Garten, das zwanzigbillionste Haus mit Garten, das einundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das vierundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das achtundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das neunundzwanzigbillionste Haus mit Garten, das dreißigbillionste Haus mit Garten, das einunddreißigbillionste Haus mit Garten, das zweiunddreißigbillionste Haus mit Garten, das dreiunddreißigbillionste Haus mit Garten, das vierunddreißigbillionste Haus mit Garten, das fünfunddreißigbillionste Haus mit Garten, das sechsunddreißigbillionste Haus mit Garten, das siebenunddreißigbillionste Haus mit Garten, das achtunddreißigbillionste Haus mit Garten, das neununddreißigbillionste Haus mit Garten, das vierzigbillionste Haus mit Garten, das einundvierzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundvierzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundvierzigbillionste Haus mit Garten, das vierundvierzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundvierzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundvierzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundvierzigbillionste Haus mit Garten, das achtundvierzigbillionste Haus mit Garten, das neunundvierzigbillionste Haus mit Garten, das fünfzigbillionste Haus mit Garten, das einundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das vierundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das achtundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das neunundfünfzigbillionste Haus mit Garten, das sechzigbillionste Haus mit Garten, das einundsechzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundsechzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundsechzigbillionste Haus mit Garten, das vierundsechzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundsechzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundsechzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundsechzigbillionste Haus mit Garten, das achtundsechzigbillionste Haus mit Garten, das neunundsechzigbillionste Haus mit Garten, das siebzigbillionste Haus mit Garten, das einundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das vierundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das achtundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das neunundsiebzigbillionste Haus mit Garten, das achtzigbillionste Haus mit Garten, das einundachtzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundachtzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundachtzigbillionste Haus mit Garten, das vierundachtzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundachtzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundachtzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundachtzigbillionste Haus mit Garten, das achtundachtzigbillionste Haus mit Garten, das neunundachtzigbillionste Haus mit Garten, das neunzigbillionste Haus mit Garten, das einundneunzigbillionste Haus mit Garten, das zweiundneunzigbillionste Haus mit Garten, das dreiundneunzigbillionste Haus mit Garten, das vierundneunzigbillionste Haus mit Garten, das fünfundneunzigbillionste Haus mit Garten, das sechsundneunzigbillionste Haus mit Garten, das siebenundneunzigbillionste Haus mit Garten, das achtundneunzigbillionste Haus mit Garten, das neunundneunzigbillionste Haus mit Garten, das hundertbillionste Haus mit Garten, das einundhundertbillionste Haus mit Garten, das zweihundertbillionste Haus mit Garten, das dreihundertbillionste Haus mit Garten, das vierhundertbillionste Haus mit Garten, das fünfhundertbillionste Haus mit Garten, das sechshundertbillionste Haus mit Garten, das siebenhundertbillionste Haus mit Garten, das achthundertbillionste Haus mit Garten, das neunhundertbillionste Haus mit Garten, das tausendbillionste Haus mit

132 auf den Abend, kam er [Jesus] mit den Zwölfen. Und da sie aßen, sprach er: Wahrlich ich sage euch, daß mich einer unter euch verraten wird, der mit mir isset. Und sie fingen an, sehr betrübt zu werden, und sagten zu ihm einer nach dem andern: Bin ich es? Er aber sprach zu ihnen: Einer unter den Zwölfen, der mit mir in die Schüssel taucht. Des Menschen Sohn geht zwar hin, wie von ihm geschrieben ist; aber wehe dem Menschen, durch welchen des Menschen Sohn verraten wird! Es wäre besser für denselben Menschen, daß er nicht geboren wäre. Und da sie aßen, nahm Jesus das Brod, dankte, brach es, gab es ihnen und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib. Und er nahm den Kelch, dankte, gab ihnen denselben, und sie tranken alle daraus. Und er sprach zu ihnen: Das ist mein Blut des neuen Testaments, welches für viele vergossen wird. Wahrlich ich sage euch, daß ich nicht mehr von dem Gewächse des Weinstocks trinken werde bis an den Tag, da ich es neu trinken werde im Reiche Gottes. Und da sie den Lobgesang gesprochen hatten, gingen sie hinaus an den Oelberg. Und Jesus sprach zu ihnen: Ihr werdet alle an mir Aergerniß nehmen in dieser Nacht; denn es steht geschrieben: Ich werde den Hirten schlagen, und die Schafe werden sich zerstreuen. Nachdem ich aber auferstanden, will ich vor euch hingehen nach Galiläa. Petrus aber sprach zu ihm: Wenn auch alle an dir Aergerniß nehmen, ich doch nicht. Und Jesus sprach zu ihm: Wahrlich ich sage dir, daß du heute in dieser Nacht, ehe der Hahn zweimal krähet, mich dreimal verleugnen wirst. Er aber redete noch mehr: Wenn ich auch mit dir sterben müßte, ich werde dich nicht verleugnen. Gleichermaßen sagten auch alle. Und sie kamen zu einem Landgute, mit Namen Gethsemane, und er sprach zu seinen Jüngern: Setzet euch hier, bis ich gebetet habe. Und er nahm mit sich Petrus, Jakobus und Johannes, fing an zu zagen und zu ängsten, und sprach zu ihnen: Meine Seele ist betrübt bis in den Tod; bleibet hier und wachet. Und er ging ein wenig vorwärts, fiel auf die Erde, betete, daß, wenn es möglich wäre, die Stunde von ihm vorüberginge, und sprach: Abba, mein Vater, alles ist dir möglich; nimm diesen Kelch von mir; doch nicht was ich will, sondern was du willst. Und er kam und fand sie schlafend, und sprach zu Petrus: Simon, schläfst du? vermochtest du nicht eine Stunde zu wachen? Wachet und betet, daß ihr nicht in Versuchung fallet. Der Geist ist zwar willig, aber das Fleisch ist schwach. Und er ging wieder hin, betete und sprach dieselbigen Worte. Und er kam wieder und fand sie schlafend, denn ihre Augen waren voll Schlaf, und sie wußten nicht, was sie ihm antworten sollten. Und er kam zum dritten Male, und sprach zu ihnen: Schlafet nun und ruhet; es ist genug, die Stunde ist gekommen, siehe, des Menschen Sohn wird in die Hände der Sünder überliefert. Stehet auf, laßt uns gehen, siehe, der mich verräth, ist nahe.

Jahr 30 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 33 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 34 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 1000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 1 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 4 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 7 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 31 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 1033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 2033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 1000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 1004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 1007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 1031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 1033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 2033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 30 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 33 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 34 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 1000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 2000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 2004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 2007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 2031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 2033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 3033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 1000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 1033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 1034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 2000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 3000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 3004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 3007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 3031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 3033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 4033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 2000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 2033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 2034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 3000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 4000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 4004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 4007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 4031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 4033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 5033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 3000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 3033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 3034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 4000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 5000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 5004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 5007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 5031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 5033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 6033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 4000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 4033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 4034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 5000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 6000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 6004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 6007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 6031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 6033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 7033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 5000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 5033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 5034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 6000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 7000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 7004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 7007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 7031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 7033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 8033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 6000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 6033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 6034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 7000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 8000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 8004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 8007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 8031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 8033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 9033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 7000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 7033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 7034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 8000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 9000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 9004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 9007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 9031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 9033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 10033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 8000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 8033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 8034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 9000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 10000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 10004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 10007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 10031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 10033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 11033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 9000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 9033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 9034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 10000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 11000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 11004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 11007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 11031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 11033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 12033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 10000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 10033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 10034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 11000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 12000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 12004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 12007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 12031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 12033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 13033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 11000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 11033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 11034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 12000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 13000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 13004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 13007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 13031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 13033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 14033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 12000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 12033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 12034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 13000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 14000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 14004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 14007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 14031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 14033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 15033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 13000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 13033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 13034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 14000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 15000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 15004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 15007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 15031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 15033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 16033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 14000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 14033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 14034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 15000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 16000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 16004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 16007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 16031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 16033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 17033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 15000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 15033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 15034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 16000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 17000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 17004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 17007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 17031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 17033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 18033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 16000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 16033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 16034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 17000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 18000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 18004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 18007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 18031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 18033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 19033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 17000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 17033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 17034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 18000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 19000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 19004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 19007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 19031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 19033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 20033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 18000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 18033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 18034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 19000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 20000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 20004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 20007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 20031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 20033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 21033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 19000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 19033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 19034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 20000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 21000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 21004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 21007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 21031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 21033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 22033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 20000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 20033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 20034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 21000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 22000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 22004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 22007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 22031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 22033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 23033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 21000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 21033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 21034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 22000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 23000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 23004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 23007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 23031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 23033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 24033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 22000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 22033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 22034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 23000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 24000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 24004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 24007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 24031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 24033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 25033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 23000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 23033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 23034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 24000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 25000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 25004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 25007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 25031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 25033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 26033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 24000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 24033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 24034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 25000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 26000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 26004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 26007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 26031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 26033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 27033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 25000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 25033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 25034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 26000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 27000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 27004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 27007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 27031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 27033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 28033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 26000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 26033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 26034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 27000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 28000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 28004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 28007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 28031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 28033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 29033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 27000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 27033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 27034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 28000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 29000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 29004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 29007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 29031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 29033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 30033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 28000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 28033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 28034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 29000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 30000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 30004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 30007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 30031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 30033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 31033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 29000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 29033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 29034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 30000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 31000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 31004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 31007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 31031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 31033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 32033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 30000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 30033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 30034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 31000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 32000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 32004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 32007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 32031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 32033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 33033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 31000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 31033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 31034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 32000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 33000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 33004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 33007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 33031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 33033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 34033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 32000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 32033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 32034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 33000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 34000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 34004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 34007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 34031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 34033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 35033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 33000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 33033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 33034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 34000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 35000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 35004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 35007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 35031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 35033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 36033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 34000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 34033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 34034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 35000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 36000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 36004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 36007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 36031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 36033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 37033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 35000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 35033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 35034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 36000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 37000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 37004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 37007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 37031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 37033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 38033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 36000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 36033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 36034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 37000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 38000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 38004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 38007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 38031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 38033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 39033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 37000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 37033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 37034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 38000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 39000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 39004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 39007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 39031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 39033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 40033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 38000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 38033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 38034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 39000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 40000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 40004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 40007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 40031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 40033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 41033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 39000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 39033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 39034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 40000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 41000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 41004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 41007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 41031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 41033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 42033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 40000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 40033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 40034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 41000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 42000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 42004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 42007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 42031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 42033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 43033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 41000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 41033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 41034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 42000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 43000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 43004 nach Christus, das Jahr seiner Taufe, und das Jahr 43007 nach Christus, das Jahr seiner Verklärung, und das Jahr 43031 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 43033 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 44033 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft. Dagegen verwarfen sie das Jahr 42000 nach Christus, das Jahr seiner Leiden, Kreuz, Tod und Auferstehung, und das Jahr 42033 nach Christus, das Jahr seiner Himmelfahrt, und das Jahr 42034 nach Christus, das Jahr seiner Wiederkunft zum Gericht, und das Jahr 43000 nach Christus, das Jahr seiner tausendjährigen Herrschaft.

Jahr 44000 nach Christus, das Jahr seiner Geburt, und das Jahr 44

Zolles, durchaus zuwider war. Sie fanden daher nöthig hierwider eine schriftlich abgefaßte Vorstellung einzureichen, und um gnädigsten und bessern Bescheid anzusuchen. Es erfolgte zwar hierauf nach Verlauf einiger Zeit eine gewierigere Entschliessung, welche den Gesandten gleichfals im Reichsrathe durch den Canzler mitgetheilet ward. Gleichwohl hatte sich die Bitte der Gesandten weiter erstrecket, als die darauf gegebene Antwort. Insonderheit geschahe nur des halben Zolles Erwehnung, obgleich um die Erlassung des ganzen Zolles angetragen war. Vorzüglich war es den Gesandten auffallend, daß bey allen Punkten des Bescheides, Bürgermeister, Rathmänner und Bürger zu Lübeck, allezeit alleine genannt wurden. Sie äußerten daher, wie sie hoffen wolten, daß die übrigen Hansestädte gleichfals mit darunter begriffen seyn solten. Der Canzler aber antwortete ihnen, daß die von Lübeck hierunter alleine gemeynet würden. Jene stelleten vor, daß sie nach Ausweisung ihres Credenzbriefes von den sämtlichen Hansestädten zu dieser Gesandtschaft bevollmächtiget wären, auch in ihrer aller Namen ihre Werbung angebracht hätten. Zudem hätten die Lübecker die Erlassung des halben Zolles bereits vorhin von dem Czaar Feodor Ivanowitz, und dabey die Vertröstung erhalten, daß sie ein Verzeichniß der Hansestädte, welche mit begnadigt zu werden verlangten, mitbringen solten; wesfals die Städte gegenwärtig zu dieser Legation wären bewogen worden. Allein der Canzler antwortete ihnen mit harten Worten: Sein Herr habe mit der Städte Verbündniß nichts zu schaffen, kenne sie auch nicht. Des Feodor Ivanowitz Freyheitsbrief habe so lange gegolten, als derselbe gelebet; jetzt sey solches aus. Der jetzige Czaar habe die Lübecker für Sich mit dem halben Zoll begnadiget, weil sie Ihro Majestät und Dero Vorfahren viele Dienste gethan; die andern Städte aber gar nicht, von welchen noch dazu Danzig unter dem König von Pohlen stünde, der nach abgelaufenem Friedensvertrag bald wieder Rußlands Feind werden könne; und was dergleichen Aeußerungen mehr waren, wogegen er die Gesandten nicht weiter wolte zu Worte kommen lassen. Diese konnten nun freylich nichts abtrotzen; indessen gaben sie zu erkennen, daß die Hansestädte ihre Handlung schon vor Alters auf Rußland geführet, und an der

Zoll-

Zollfreyheit mit Theil genommen hätten; auch die Hälfte des Zolles schon längst den Lübeckern sey erlassen gewesen. Wesfals sie sich nur die Erlaubniß ausbitten wolten, wegen des ganzen Zolles für diejenigen Hanseſtädte, welche auf Rußland handelten, aufs neue eine Bittschrift einreichen zu dürfen. Denn Lübeck könne sich von den übrigen bundesverwandten Städten nicht scheiden. Worauf der Canzler heftig erwiederte: Sie wolten die Städte von einander scheiden; wann die Lübecker diese Begnadigung nicht annehmen wolten, so mögten sie es nur sagen. Da nun die Lübeckschen Abgeordneten erkläreten, daß dies die Meynung nicht sey; vielmehr daß sie die erhaltene Gnade für ihre Landesleute dankbarlich erkenneten; so äußerte der Canzler endlich: Fals sie ja suppliciren wolten, so mögten die Lübecker es für sich alleine thun, und der übrigen Städte gar nicht gedenken, denn der Czaar kenne solche nicht.

Als sie nun des folgenden Tages ihre Bittschrift dem Canzler zustellen ließen, so bekamen sie gleichwohl solche uneröfnet wieder zurück, mit dem Beyfügen: Der Canzler habe ersehen, daß solche Bittschrift den Zoll betreffe, statt dessen er geglaubet, daß sie andere Dinge zum Vorwurf haben würde. Weil aber wegen des Zolles bereits Bescheid ertheilet sey, so dürfte er solche dem Czaar nicht überreichen. Die Gesandten, welche zuverläßig benachrichtiget waren, daß der Czaar den Räthen befohlen habe, den Lübeckern zu gönnen und zu geben was sie gesucht hätten; und daß alle die Hindernisse und Schwierigkeiten ihnen nur von dem Canzler, aus Ursachen die sich leicht begreifen ließen, in den Weg gelegt würden; ließen sich hierauf vernehmen: Man würde bewandten Umständen nach ihnen nicht verdenken, daß sie ihr Gesuch bey der Abschiedsaudienz mündlich anbrächten. Als hierauf den 7. Junius die Gesandten zur Abschiedsaudienz an den Hof berufen waren, so wurden sie auf dem Vorplatze durch den Dollmetscher befragt, ob sie noch wegen des ganzen Zolles anzuhalten gemeynet wären? und wie sie solches mit ja beantworteten, so zeigte derselbe an, daß solches nicht nöthig seyn werde, weil der Czaar die Lübecker mit dem ganzen Zoll, und was sie sonst begehret, begnadiget

habe. Sie wurden hierauf in den Audienzsaal hineingeführet, woselbst der Czaar ihnen durch den Canzler eröfnen ließ, daß er ihre Werbung gnädigst gehöret, und die Stadt Lübeck vor alle Nationen der ganzen Welt mit dem Zoll und vielen andern Freyheiten begnadiget habe. Ihnen ward hierauf das Privilegium auf Pergament geschrieben, und mit zwey daran hangenden güldenen Siegeln bestärket, zugestellet; und mündlich noch mehrere Versicherung von der Gnade Ihro Majestät beygefüget. Dieses beantworteten die Gesandten mit einer kurzen der Sache angemessenen Danksagungsrede. Worauf sie wiederum zum Handkusse gelassen wurden, und ihren Abschied nehmen mußten. Am folgenden Tage ward ein jedweder Gesandter mit einem vergoldeten Pocal, und zwey Zimmern Zobel beschenkt; wie denn überhaupt der Czaar Sich außerordentlich gnädig gegen sie erzeigte, und sie nicht nur die ganze Zeit über während ihres Aufenthalts zu Moscau mit freyem Corrum und Poddwodden, oder Lebensmitteln an Essen und Trinken, desgleichen Wagen und Pferden, hinlänglich versorgen ließ; sondern auch Befehl stellete, daß auf ihrer Zurückreise bis an die Gränze sie damit solten beehret werden.

Rußisches Handlungs-Privilegium.

Das Privilegium, welches den Gesandten zugestellet worden, ist in rußischer Sprache verabfasset. Wesfals sie dasselbe durch ihren Dollmetscher, und zugleich auch durch vorhin erwehnten Zacharias Meyer ins Teutsche übersetzen ließen. Die darin enthaltenen Punkte sind folgende: „Die Lübecker, auf welche dieses Privilegium sich lediglich beschränket, denn für die andern Städte war bey dieser Gesandtschaft nichts auszuwürken, erhalten die Freyheit zu Novogrod, Pleskow, Ivanogrod, und zu Moscau, desgleichen zu Colmogrod und Archangel, mit allerley Waaren freye Handlung zu Wasser und zu Lande zu treiben, solche ein und auszubringen, zu kaufen und zu verkaufen. Ihnen sollen daher zu Novogrod, Pleskow, Ivanogrod, und Colmogrod, desgleichen vor der Stadt Archangel, gewisse Höfe oder Plätze angewiesen werden, woselbst sie zum Behuf ihrer Factoreyen oder Conntoirs, Gebäude auf ihre Kosten aufführen, auf selbigen auch die Braugerechtigkeit, jedoch nicht weiter als zu ihrer Leute eigenem

Ausgabe Frankfurt und Leipzig, 1744. 8. Ausgabe Augsburg, Mayer, 1744. 8. Ausgabe Augsburg, Mayer, 1745. 8. Ausgabe Augsburg, Mayer, 1746. 8. Ausgabe Augsburg, Mayer, 1747. 8. Ausgabe Augsburg, Mayer, 1748. 8. Ausgabe Augsburg, Mayer, 1749. 8. Ausgabe Augsburg, Mayer, 1750. 8. Ausgabe Augsburg, Mayer, 1751. 8. Ausgabe Augsburg, Mayer,

So vortheilhaft dieses Privilegium in Absicht der Lübecker abgefasset war, so bemerkten die Gesandten gleichwohl, daß verschiedene Punkte, worüber sie von dem Reichsrathe mündlich die Versicherung erhalten hatten, darinnen ausgelassen worden. Insbesondere, daß die Kaufleute auf den ihnen verstatteten Höfen ihren eigenen Gottesdienst treiben, auch ihrer eigenen Gesetze und Verordnungen sich gebrauchen dürften; daß das Holz an den Talgfässern gestreüfet; daß die Rußische Wache auf den Höfen abgeschaft; auch fals ein todter Cörper vor solchen Höfen hingelegt befunden würde, der Kaufmann desfals nicht in Ansprache genommen werden solte. Desgleichen schien es ihnen dunkel und zweifelhaft zu seyn, daß bey der verspochenen Zollfreyheit dennoch der Pfundzoll solte bezahlet werden. Auch vermißten sie am Schlusse des Privilegii die Clausul, daß solches zu ewigen Tagen gelten solte. Sie wünschten daher, daß solches alles dem Begnadigungsbriefe annoch eingeschaltet werden mögte. Allein der Canzler ließ ihnen antworten, es sey unmöglich, daß das Privilegium geändert und umgeschrieben werde. Sie sollten nur das Vertrauen hegen, daß die geleisteten Versprechungen ihnen auch würden gehalten werden. Als sie dem ungeachtet mit etwas Zudringlichkeit ihre Bitte wiederhohlten, so antwortete ihnen der Pristave und der Dollmetscher, welche der Canzler an sie abgeschickt hatte: Sie würden den Czaar doch wohl nicht zwingen wollen, daß er ihnen als ein Kaufmann eine Obligation gebe; sie wären etwas unverschämt. Diese Antwort schreckte sie ab, ferner auf ihr Gesuch zu bestehen.

Sie machten nunmehr Anstalt zu ihrer Abreise, welche sie den 11ten Junius antraten. Aus Moscau hielten sie zu Pferde einen feyerlichen Auszug, wobey sie von drey hundert Reutern durch die Stadt bis vor dem Thore begleitet wurden. Hierauf wurden ihnen zween Pristave und zween Edelleute, desgleichen ein Dolmet-

Junii datiret ist, stehet in der niedersächsischen Uebersetzung abgedruckt beym Willebrandt in der Hans. Chron. 3te Abth. p. 171 bis 173, in der Obersächsischen aber, welche ziemlich fehlerhaft gerathen, und allem Anscheine nach nicht aus dem Original, sondern aus der ersten Version aufs neue übersetzet ist, beym *Marquard* de iure mercator. in append. p. 270 bis 273, desgl. beym Lünig R. A. Part. Spec. Cont. 4. p. 1369 bis 1371.

metſcher zugeordnet, von welchen jedweder einen Pfeilſchützen bey ſich hatte, um die Geſandten, welche unterweges durchgängig freygehalten wurden, über Novogrod bis nach Pleskow, welches hundert ſechs und vierzig Meilen von Moſcau entfernet liegt, zu begleiten. Bey ihrer Ankunft zu Novogrod meldeten ſie ſich bey dem dortigen Woiwoden, und erſuchten denſelben, nebſt Zufertigung einer Abſchrift von dem erhaltenen Privilegio, daß ihnen der neue Hof oder Platz zur Factorey dort angewieſen werden mögte. Sie konnten aber ſolches noch nicht erlangen, weil der Woiwode ſich damit entſchuldigte, daß er hierzu noch keinen Befehl erhalten habe. Wesfals die Geſandten ſchriftlich an den Czaar ſupplicirten, daß ſolcherwegen die nöthigen Befehle ausgehen mögten. Die Zollverwalter hingegen waren nicht ſo ſchwierig. Denn es traf ſich, daß damals ein Lübecker, Namens Henrich Hulshorſt, daſelbſt Talg gekauft hatte, und daſſelbe Zollfrey ausbringen wolte. Nun wolten die Zollverwalter ſeinen Worten alleine keinen Glauben zuſtellen. Wie ihnen aber Gelegenheit verſchaft ward, daß ſie das Originalprivilegium bey den Geſandten im Augenſchein nehmen konnten; ſo bezeigten ſie zwar ihre Verwunderung; indeſſen ließen ſie ſich ſogleich bereitwillig finden, ſolches nach erhaltener Abſchrift in das Zollbuch einzutragen, und fürs künftige allemal Rückſicht darauf zu nehmen. Die ſtralſundiſchen Geſandten, welche ihren Weg über Narva zu Schiffe nach Hauſe nehmen wolten, beurlaubten ſich zu Novogrod von den Lübeckiſchen; wobey ſie beym Abſchiednehmen äußerten, wie ſie hofſen wolten, daß jene ſich die Höfe nicht für ſich und die Stadt Lübeck alleine, ſondern auch in der übrigen Städte Namen würden anweiſen laſſen. Weil aber das Privilegium alleine auf Lübeck lautete, ſo konnten die Lübeckiſchen Geſandten ſich hierauf weiter nicht erklären, als daß ſie ſolches treulich referiren würden. Auf der Reiſe zwiſchen Novogrod und Pleskow wurden den Lübeckiſchen Geſandten fünf junge rußiſche Knaben nachgeſchickt; wobey ſie ein Schreiben von dem Czaar erhielten, daß ſie ſolche mögten mit nach Lübeck nehmen, dem Rathe empfehlen, ſelbige unter guter Aufſicht halten, und in der Teutſchen, Lateiniſchen, und andern Sprachen unterrichten laſſen; demnächſt aber wieder nach Rußland zurück ſchicken, wofür alle Koſten aus der Schatzkam-

kammer ſolten vergütet werden. Jedoch ſolten dieſelben von dem Glauben der rußiſchen Kirche nicht abgeführet werden. Zu Pleskow benachrichtigten ſie den dortigen Woiwoden von dem erhaltenen Privilegio; welcher ſich erklärte, daß ſie deſſelben nicht allein in Abſicht der Freyheit des Zolles, ſondern auch in allen übrigen Punkten ungekränkt genießen ſolten. Welchem zufolge ſolches ſofort in die Zollbücher eingetragen, auch den Geſandten alſobald der alte Hof vor Pleskow am großen Fluſſe angewieſen ward, und ſie in den Beſitz deſſelben geſetzet wurden. Bey ihrer Abreiſe von Pleskow ward ihnen eine neue Begleitung von etwa dreyßig Reutern mitgegeben, welche ſie bis an das Kloſter Pitzur, und von dort weiter bis an die Gränze vor dem Schloße Neuhauß brachten. Worauf die Geſandten ferner ihre Reiſe alleine durch Liefland über Riga fortſetzten, und am 29. Aug. wiederum zu Lübeck eintrafen. Nachdem ſie hieſelbſt von dem für die Stadt Lübeck ſo günſtig ausgefallenen Erfolg ihrer Geſandtſchaft Berichte abgeſtattet hatten, ſo ließ der Rath die Schrage oder Ordnung für die auf den Höfen oder Comtoiren in Rußland Handlung treibende Lübeckiſche Kaufleute revidiren und aufs neue abfaſſen, um dadurch die Aufnahme des Handels auf Rußland ſo viel möglich zu befördern g).

Geſandtſchaft nach Spanien. 1606.

Eine eben ſo wichtige Geſandtſchaft wie dieſe war, ſchickte der hanſeatiſche Bund in dem Jahre 1606 nach Spanien, an den König Philipp III., welche den Auftrag hatte, theils um die Beſtätigung und

g) Die ausführliche Relation was in der Ehrbarn von Lübeck, und anderer Hanſeſteter Sachen, die Befurderunge der Gewerb und Kaufhandel belangende, by dem Durchlauchtigſten, Großmechtigſten Kayſer und Großfürſten, Herrn Baryß Feodorowitz, ein Selbſterholder aller Reußen ꝛc. und dem jungen Herrn Kayſer und Fürſten, Herr Feodor Bariſowitz, aller Reußen ꝛc. Anno 1603 im Monat Aprili, Majo und Junio, in der Stadt Mußkow und ſonſten vorgelaufen und verrichtet worden; welche von dem zu dieſer Legation gebrauchten Secretario Brambach aufgeſetzet iſt, ſtehet nebſt den hierzu dienlichen Beylagen von Lit A bis BB abgedruckt, in Willebrandts Hanſ. Chronik. 3. Abth. p. 121 bis 178. Die angezogene Schrage von 1603 aber iſt zu leſen, beym *Marquard* l. c. p. 273 — 282. desgl. beym Lünig l. c. p. 1371 - 1379.

und Erweiterung der von den vormaligen portugieſiſchen Königen ertheilten Handlungsprivilegien; theils um die Bezahlung der Geldſummen, welche die Kaufleute aus den hanſeatiſchen Städten dem vorigen König Philipp II. vorgeſchoſſen hatten; theils aber um die Befreyung von dem ſchwehren Zoll, welchen der König durch das zu Valladolit den 27. Febr. 1603 ausgefertigte Placat angeordnet hatte, vermöge deſſen von den Güthern, welche aus Spanien abgeführet wurden, neben den gewöhnlichen Zöllen und Impoſten, annoch 30 pro Cent bezahlet werden mußten; wie auch um Abſtellung verſchiedener anderer Beſchwerden, anzuſuchen. Zu dieſer Geſandtſchaft wurden ernannt, der hanſeatiſche Syndicus, Doctor Johann Domann, der Lübeckiſche Rathsherr, Henrich Brokes h), desgleichen Hieronymus Vogler und Arnold von Holten, von welchen jener in Hamburg, dieſer aber in Danzig Rathsherr war. Dieſe traten, nebſt dem Legationsſecretaire Johann Comradi, und einem anſehnlichen Gefolge, zu Ausgange des Novembers 1606 ihre Reiſe an; und trafen den 21. Decemb. zu Brüſſel ein, woſelbſt ſie bey dem Regenten der ſpaniſchen Niederlande, dem Erzherzog Albert, der des Königs Schwager war, Audienz erhielten. Nachdem ſie zufolge bey ſich habender Inſtruction ihre Anträge, welche die Handlung betrafen, hieſelbſt angebracht hatten; ſo ward ihnen nach Verlauf von etwa drey Wochen, (da ſie immittelſt eine kleine Reiſe nach Antwerpen, in Beſorgung der hanſeatiſchen Angelegenheiten daſelbſt, zurück geleget hatten,) ein kurzer Beſcheid eingeliefert, den ſie aber zurück zu nehmen baten, weil er dem Herkommen zuwider in franzöſiſcher Spra-

h) Dieſer Henrich Brokes war zu Anfange der Reiſerſchen Unruhen einer von den Ausſchußbürgern, welche ſich dem Rath widerſetzten. Weil man aber beſondere Talente und Geſchicklichkeit an dieſem Mann bemerkte, ſo ward er 1601 zu Rath erwählet, und hat auch 1609 die Bürgermeiſterwürde erhalten. Bey der jetzigen Geſandtſchaft machte er ſich unentbehrlich, weil er allein der ſpaniſchen Sprache völlig kundig war; und wird die fernere Erzählung zeigen, wie ſehr ſolches den übrigen Geſandten zu ſtatten gekommen ſey. Sonſt war er vorhin bereits einmal im Jahr 1604, nebſt dem Syndicus Laurentius Finckelthaus in hanſeatiſchen Geſchäften nach Spanien verſandt geweſen. Kirchring und Müller Lüb. Chron. p. 287.

Sprache abgefaßt war, auch nicht alle die Punkte, worauf ſie angetragen, ſondern nur etliche derſelben beantwortete. Ueberdies befremdete es die Geſandten, daß dieſer Beſcheid bey Erwehnung der Kaufleute in den Hanſeſtädten ſo anzüglich, und faſt ſpöttiſch abgefaſſet war. Sie gaben daher zu erkennen, daß zwar freylich die meiſten Einwohner in den Hanſeſtädten aus Kaufleuten beſtünden; man müßte aber in Erwegung ziehen, daß die Hanſeſtädte vornehme, freye, und angeſehene Communen wären, und daß dieſe Geſandtſchaft nicht von Kaufleuten, ſondern von der Kaufleute Oberherrn, dem Magiſtrate dieſer anſehnlichen Städte abgeſchicket ſey. Es mögte alſo der Beſcheid dem Herrn Aſſonville, welchen ſie für den Concipienten hielten, wieder zurück geliefert werden, damit ihnen ein anderer in teutſcher oder lateiniſcher Sprache, und in einer gemäßigtern Form zukommen mögte. Dies hatte den Erfolg, daß ſie des folgenden Tages mit einem neuen Beſcheide verſehen wurden. Worauf ſie nach der am 14. Januar erhaltenen Abſchiedsaudienz, ihren Weg von Brüſſel nach Paris fortſetzten.

Daſelbſt wurden ſie bey dem König Henrich IV. am 29. Januar in Gegenwart der Prinzen von Geblüt und vieler Vornehmen, zur Audienz gelaſſen, wobey der König ſie ſehr gnädig entgegen nahm, und jedwedem Geſandten die Hand reichte. Nachdem ſie nun, nebſt Uebergreichung ihres Creditivs, welches der Vicekanzler Sillery zu ſich nahm, das ihnen aufgetragene Geſuch in lateiniſcher Sprache angebracht hatten, ſo erhielten ſie des folgenden Tages die Nachricht, daß der König in ihr Begehren eingewilliget habe. Es wurden ihnen bald darauf am 2. Febr. die verlangten Befehle an die Königlichen Bediente in den franzöſiſchen Meerhafen, mit einem verſiegelten Antwortſchreiben an den hanſeatiſchen Rath eingehändiget. Nunmehro eileten ſie, den eigentlichen Ort ihrer Beſtimmung zu erreichen, und nahmen ihren Weg über Fontainebleau, allwo ſie dem Dauphin und den übrigen Königlichen Kindern die Aufwartung machten.

Als ſie am 10. März über die ſpaniſche Gränze nach Fuon kamen, wurden ſie ſehr freundlich empfangen, mit Wein und Früchten verſorget, und auf das Schloß Fuentarabia geführet. Hieſelbſt ward ihnen ein Wegweiſer zugeordnet, der ſie über das pyrenäiſche Gebürge brin-

gen

gen solte. Die Guipüskoer, und der Corregidor von St. Sebastian, ließen die Gesandten aldort durch zween Edelleute, welche mit Briefen an sie abgeschicket waren, auf ihrer Reise bewillkommen. Diese blieben zween Tage bey ihnen, und verschaften, daß sie aller Orten, wo sie durchkamen, die beßte Aufnahme fanden. Der Corregidor selbst, mit einem Gefolge von funfzehn bis zwanzig Cavaliere, empfieng sie unterweges im Gebürge, und erzeigte ihnen sehr viele Ehre. Wie sie das Gebürge zurück gelegt hatten, wurden sie zu Vittoria von dem dortigen Alcalde und dem Adel sehr wohl entgegen genommen, und mit allerhand Erfrischungen überflüßig versehen. Alhier ruheten sie zween Tage aus, und setzten demnächst durch Biscaja ihre Reise nach Burgos fort; woselbst sie von dem Alcalde und etlichen Edelleuten bewillkommet wurden. Endlich erreichten sie am 29. März den Flecken Alcavendas, welcher drey Meilen von Madrit lieget, und erwarteten des Königs Befehl wegen ihres Einzuges in die Hauptstadt. Der Contador Juan Lopes de Ugarte, kam ihnen dahin entgegen, und hieß sie im Namen des Königs willkommen. Er begleitete sie den 2. April nach Madrit, und wurden sie daselbst nicht ohne Feyerlichkeit in das für sie bestimmte Quartier, dem an Pracht und Bequemlichkeit nichts fehlte, eingeführet; auch nachher, nebst ihrem Gefolge, welche zusammen neun und zwanzig Personen ausmachten, die ganze Zeit über, da sie sich zu Madrit aufhielten, auf Königliche Kosten frey gehalten, welches täglich fünf hundert Coronas soll betragen haben. Täglich wurden drey Tafeln für sie zubereitet; die erste für die Gesandten und den Contador alleine, dann die Cavaliertafel, und ferner die Bediententafel. Die beyden ersten wurden mit goldenem und silbernem Tischservice, und zwar des Mittags mit vierzehn, des Abends aber mit zwölf Schüsseln besetzt; wobey gemeiniglich Tafelmusik aufgeführet ward. Vom Hofe waren überhaupt vierzig Personen zur Bedienung der Gesandten verordnet; unter welchen ein Königlicher Mundkoch, ein Hofmeister, ein Truchses, ein Cämmerer, ein Vorschneider, und ein Silberdiener. Der Contador Major, und der Eigenthümer des Hauses, worin die Gesandten logirten, Geraldo Paris, hatten vom Könige den ausdrücklichen Auftrag, sowohl beym

Mittag- als Abendessen, den Gesandten Gesellschaft zu leisten. Als diese vorläufig dem Herzog von Lerma, der fast alles bey dem König vermogte, die Aufwartung machten, so umarmte derselbige sie, und ließ ihnen alle ersinnliche Ehre wiederfahren, auch sich nicht nur bereitwillig finden, ihre Anträge bey dem König kräftigst zu unterstützen; sondern er gab ihnen zugleich die Versicherung, es sey des Königs Wille, daß sie mit allem zum Ueberflusse solten versehen werden. Gleich denn der Herzog nicht nur Befehl stellete, daß ihnen jedesmal auf Verlangen zwo Königliche Carossen mit vier Pferden zu Dienste stehen solten; sondern auch, daß anstatt ihres bisherigen Logis, welches ihnen sehr enge, und daher wegen der zu großen Hitze beschwerlich fiel, ihnen ein Königlicher Pallast, der auf einem erhabenen Hügel am Ende der Stadt belegen, von dem ein sehr angenehmer Prospect aufs Land hinaus, und der mit vortreflichen Gärten versehen war, angewiesen werden solte. Ich habe diese Nebenumstände wider meine Gewohnheit etwas weitläuftig angeführet, um zu zeigen, mit wie vieler Achtung den Gesandten der Hanse zu damaliger Zeit in Spanien ist begegnet worden; daß auch selbst die Minister des spanischen Staatsraths sich sowohl schrift- als mündlich vernehmen ließen, dergleichen Ehre sey noch niemals einem Königlichen Gesandten in Spanien wiederfahren.

Die feyerliche Audienz beym König erhielten sie am 20. April zu Aranjuez, woselbst Philipp III. sich damals aufhielte. In Gesellschaft des Contadors, der sie aus Madrit dahin begleitet hatte, und des Gouverneurs von Aranjuez, Franzisco de Prado, verfügten sie sich in folgender Ordnung nach Hofe. Achtzehn vom Adel und verschiedene junge Leute aus den Städten giengen vorauf; der Contador und der Gouverneur folgten; hierauf kamen die vier Gesandten, und nach ihnen sechszehn Bediente. Als sie in den Audienzsaal geführet wurden, so kam ihnen der Herzog von Alba, und der Herzog von Zea, nebst verschiedenen Grandes, entgegen. Der König stand auf einem etwas erhabenen Platze beym Tische, und hinter demselben in einiger Entfernung der Marquis de Velada, der Oberhofmeister und Cämmerer. Die Gesandten näherten sich dem Könige mit einer dreymaligen Ver-

beu-

beugung mit gebogenen Knien bis auf die Erde, da denn bey der letzten Verbeugung der König sie wieder aufstehen hieß. Hierauf hielte der hanseatische Syndicus Domann die Anrede in lateinischer Sprache, wobey er sich auf das Creditiv und die Promotoriales, worin das Geschäfte dieser Gesandtschaft berühret worden, bezog. Der König ertheilte Selbst die Antwort in spanischer Sprache: Er habe das, was die Gesandten im Namen der Städte anzeigen wollen, deutlich verstanden, und zu gnädigem Gefallen aufgenommen, sey auch geneigt, was zu ihrem Nutzen und Aufnehmen gereichen könne, ferner so viel möglich beyzutragen. Wegen der Gesandten Anbringen selbst aber, habe Er dem Staatsrath anbefohlen, darüber willig mit ihnen zu handeln, und würden sie mit guter Zufriedenheit abgefertiget werden. Diese Antwort mußte auf Verlangen des Königs, welcher sich vorher erkundiget hatte, ob nicht jemand unter ihnen der spanischen Sprache mächtig wäre, der Lübeckische Rathsherr Henrich Brokes, den der König desfals besonders ansprach, den übrigen Gesandten verdolmetschen. Worauf der Syndicus eine kurze Danksagungsrede hielte, und die Gesandten wiederum mit dreymaliger Verbeugung, so wie vorhin, ihren Abtritt nahmen. Demnächst wurden sie von den Herzogen von Alba und von Zea in das Zimmer der Königin geführet, welche ihnen gleichfals Audienz ertheilte. Worauf die Gesandten, nachdem sie auch genannten beyden Herzogen die Cour gemacht, wieder nach Madrit zurück kehreten.

Wenige Tage nachher wurden sie in nicht geringe Verlegenheit gesetzet, als der Staatssecretaire Andreas de Prada ihnen anzeigte, daß der König auf zween Monate etlicher ihrer Schiffe benöthiget sey; und ob derselbe zwar solche in seinen Königreichen im Beschlag nehmen und gebrauchen könne, dennoch sich solcher Macht wider ihren Willen nicht bedienen wolle, sondern begehre, daß sie ihren Consul Kampferbeck nach Lisbon schicken, und hierzu Anstalt machen mögten, und solle alles auf Königliche Kosten geschehen. Die Gesandten wurden hierüber einigermaßen bestürzt, weil in ihrer Instruction ausdrücklich enthalten war: insonderheit dahin zu sehen, daß die hanseatischen Schiffe von dergleichen Diensten und Arrest mögten befreyet bleiben. Inzwi-

schen weil der Minister beständig in sie drang, und solches, ihres Widerspruchs ungehindert, dennoch hätte geschehen können; so durften sie nicht anders, als in des Königs Begehren einwilligen. Kampferbeck mußte daher nach Lisbon verreisen; der aber mit der Nachricht wieder zurück kam, daß er keine hansische Schiffe dort mehr angetroffen habe. Inzwischen ist zu glauben, daß er nicht recht genau zugesehen. Denn vierzehn Tage nach seiner Zurückkunft erhielten die Gesandten von drey Schiffern aus Lisbon die Nachricht, daß sie, um in des Königs Dienst zu treten, verarretiret und eingeschrieben wären, welche Briefe sie dem Staatssecretaire einliefern ließen; ich finde aber nicht, daß in der Sache desfals eine Veränderung geschehen sey.

Immittelst hatten die Gesandten, weil der König ihre Anträge an den Staatsrath verwiesen hatte, ihr sämtliches Verlangen, mit den Forderungen um Abschaffung der Beschwerden und unzuläßigen Behinderung, womit ihre Kaufleute und Knechte in ihren Handlungen beleget wurden, auch Vorschläge, wie denenselben abzuhelfen; desgleichen das Verzeichniß von den erlittenen Schäden, und von den rückständigen Schulden, deren Ersetzung und Bezahlung sie begehreten; nicht minder ihr Gesuch um Abschaffung der Zölle, insonderheit der dreyßig pro Cent, in einer umständlichen Schrift abgefasset, und dem Staatssecretaire zugestellet. Als sie hierauf auch bey den Staatsräthen persönlich ihre Aufwartung machten, und die Beförderung ihrer Angelegenheiten beßtens empfohlen; so erhielten sie aller Orten gute Vertröstung. Wie sie aber bereits zwölf Wochen in Spanien sich aufgehalten hatten, und von einem Tage zum andern des Königlichen Bescheides gewärtig waren, so ward allererst von ihnen verlanget, daß sie ihre Vollmacht aufweisen solten, in wie weit sie befugt wären, mit dem Könige zu tractiren und zu schließen. Jene bezogen sich auf das überreichte Creditiv, welches das Wesentliche einer Vollmacht enthalte; und fügten hinzu, daß überdies ihnen eine allgemeine Instruction von den sämtlichen Hanseſtädten unter dem Insiegel der Stadt Lübeck zugefertiget sey. Diese aber könnten sie nicht aus den Händen geben, vielmehr müßten sie bitten, damit verschonet zu bleiben. Jedoch wolten sie geschehen lassen, daß des Königs teutscher Secretaire Johann

Och-

Ochſe, ſolche in Augenſchein nehmen, und die clauſulam mandatariam acceptationis et ratificationis ad omnes actiones daraus extrahire, und in das Spaniſche überſetze. Allenfals aber erboten ſie ſich, wann eine neue Vollmacht in ſolenner Form von nöthen ſeyn ſolte, dieſelbe in einer gewiſſen Zeit zu verſchaffen. Dieſer Aeußerung zufolge ward von dem Königlichen Secretaire ein Extract aus der Inſtruction der Geſandten genommen, und in das Spaniſche überſetzet. Jedoch brachte erwehnter Secretaire ihnen bald die Nachricht, der König habe das Creditiv und die Inſtructionsclauſel den Rechtsgelehrten nachzuſehen übergeben, welche dieſelbe nicht zureichend befunden. Ob nun zwar die Geſandten für ſich anführeten, daß das hanſeatiſche Corpus ihren Abgeordneten an Königen und Fürſten niemals andere Mandate, als wie ſie gegenwärtig mitgebracht, zu ertheilen pflege; und ſolche jederzeit, auch noch auf dieſer Reiſe, wie ſie mit dem Erzherzog Albert, und dem Könige von Frankreich Handlung gepflogen, für hinlänglich wären erachtet worden; ſo koſtete es dennoch außerordentlich viele Mühe, dieſen Stein des Anſtoßes zu heben, bis endlich die Geſandten ſich erboten, dasjenige, was abgehandelt und beſchloſſen werden würde, nach Maaßgabe ihrer Inſtruction im Namen ihrer Principalen zu ratificiren, und zu unterſchreiben, demnächſt aber eine beſondere Ratification von ihren Principalen beyzubringen.

Nachdem alſo der Streit wegen der Vollmacht ſeine Richtigkeit erhalten hatte, ſo zweifelten die Geſandten nicht, daß ſie nunmehro mit der Königlichen Entſchlieſſung auf ihre Anträge würden beehret werden. Statt deſſen aber ward ihnen eine Schrift eingehändiget, welche des Königs Forderungen enthielte, worüber ſie ſich vorläufig erklären ſolten †). Dieſe war in ſpaniſcher Sprache abgefaßt, und zu-

†) In dieſer Schrift war unter ein und zwanzig Punkten auch ein Begehren eingerücket, daß den Unterthanen des Königreichs Spanien in den Hanſeſtädten mögte verwilliget werden, in ihren Privathäuſern einen Prediger zu halten, und die heilige Meſſe zu hören. Worauf aber die Geſandten ſich mit dem Mangel der Inſtruction entſchuldigten, und erſuchten, daß die Sache in Statu quo bleiben mögte.

zugleich ins Teutsche übersetzet. Die Uebersetzung aber war so unverständlich gerathen, daß der hanseatische Syndicus sich überall nicht daraus vernehmen konnte, wesfals der Lübeckische Rathsherr Brokes eine neue Uebersetzung verfertigen mußte. Die Erklärung, welche die Gesandten hierüber schriftlich von sich stelleten, und dem Staatssecretaire de Prada einliefern ließen, schien dem Staatsrath nicht nachgebend genug zu seyn. Wesfals sie alles Anforderns und Bittens ungehindert, mit der Königlichen Resolution auf ihre Anträge von einer Woche zur andern hingehalten wurden, und es fast den Anschein hatte, als ob sie unverrichteter Dinge wieder abreisen solten. Die Ursache dieser Zögerung ward auf den Staatsrath zu Lisbon geschoben, der sich mit seinem Berichte verspätete, und solchen allererst den 16. Aug. an den spanischen Hof einschickte.

Bevor die Gesandten nun noch des Königs Entschliessung erhalten hatten, wurden sie bey demselben nochmal zur Audienz erfordert. Diese ertheilte ihnen König Philipp III. am 8. Septemb., bey welcher Gelegenheit die Gesandten zugleich ihren Glückwunsch wegen der Geburt des Königlichen Prinzen Carl ablegten; welches der König sehr guädig aufnahm, und in seiner Antwort wegen der Hauptsache sich heraus ließ: Sie solten in allem völlig vergnügt, und mit guter Zufriedenheit wieder entlassen werden. Endlich, nach Verlauf von beynahe drey Wochen, während welcher Zeit noch verschiedene Vorstellungen bey dem Staatsrath eingegeben waren, ließ der Staatssecretaire de Prada, den Gesandten durch den Contador am 27. Octob. fünf verschiedene Schriften einhändigen, mit der Anzeige, daß dieses des Königs Resolution sey; und wann etwa solche in allen Stücken nicht wie gewünscht ausgefallen seyn mögte, so könnte nach diesem das ganze Werk noch besser gefasset und befestiget werden. Zur Versicherung der Königlichen Gnade ward jedweder Gesandte mit einer goldenen Kette beehret. Die Schriften waren in vier pergamenen Convoluten, wovon jedwedes mit einem besondern Buchstaben i) bemerkt war, ein-

i) Nemlich S. L. H. D. oder Syndicus, Lubecensis, Hamburgensis, Danticanus, wesfals ein jeder von den Gesandten das seinige zu sich nahm.

schwarz. Die Art, wie man das Pergament [illegible] pflegte, ist [illegible] Man nahm [illegible] Kalbfelle, [illegible] sie in Kalkwasser, [illegible] sie dann auf einem Rahmen, [illegible] sie mit einem Messer [illegible] Haare [illegible] Fleischteile [illegible] Pergamentmacher [illegible] Pergamentmacherinnen [illegible] Pergamentmacherinnen [illegible] Pergamentmacherinnen

Kirchenpatronat, und die an sie fallen, wo sie Kirchen, welche Kirchen, Pfarrer und Schulmeister zu bestellen, und wie sie dieselben zu halten haben, und was sie ihnen für Besoldung zu geben schuldig sind, und wie sie dieselben zu examiniren, und wie sie sich gegen sie zu verhalten haben, und wie sie die Kirchen- und Schulgüter, so viel sie deren haben, verwalten und wie sie darüber Rechnung thun sollen, und was Kirchen- und Schulsachen mehr sind, die alle ausführlich zu erzählen zu weitläufig fallen würde, und wie sie sich gegen die Unterthanen, so sich der Religion halber ungehorsam erzeigen, zu verhalten haben, und was sie für Strafe zu gewarten haben

ſiſchen Königen l) ertheilte Handlungsprivilegien ſchlechterdinges beſtätigte; ſondern dieſelben zugleich auf das Königreich Caſtilien und Andaluſien, wiewohl mit einiger Veränderung, erſtreckte. Hiedurch erhielten die Hanſeatiker die freye Handlung und Schiffahrt nicht nur auf Portugal, ſondern auch auf Spanien, mit der Vergünſtigung, in genannten Königreichen zu Sevilla und anderer Orten, ihre Comtoire oder Handelshäuſer und Factoreyen anzulegen, und in den Seehäfen ihre eigene Conſuls zu halten. Vermöge des Commerce-Tractats wurden die Hanſeſtädte von dem Zoll der dreyßig pro Cent, wie auch von andern Auflagen, womit ſie zeithero beſchwehret waren, befreyet; und ſolte alles, was wegen der dreyßig pro Cent bis dahin bezahlet worden, wieder erſtattet, auch ſo jemand desfals Bürgſchaft übernommen, derſelbe ſolcher entſchlagen, und hinführo nur der gewöhnliche Zoll, welcher in ihren Privilegien enthalten, nemlich acht pro Cent, und fünf pro Cent Admiralitätszoll, entrichtet werden. Dieſes aber, ſo wie alle übrige Befreyung, hatte nur lediglich ſeine Beziehung auf die Hanſeſtädte, nicht aber auf diejenigen, ſo ſich von der Hanſe getrennet hätten, oder künftig davon trennen würden; und war unter der Bedingung zu verſtehen, daß die Hanſeſtädte kein Einverſtändniß mit den rebelliſchen Holländern unterhielten, noch denſelben ſpaniſche Producte zuführeten, oder die holländiſchen Manufacturwaaren nach Spanien brächten. Worüber in beyden Fällen jedesmal beglaubte obrigkeitliche Certificate vorgezeigt, widrigenfalles die eingebrachten Waaren confiſciret, und für die Güther, welche an verbotenen Orten ausgeladen wären, vorerwehnte dreyßig pro Cent nachbezahlet werden ſolten m).

Bey der Abreiſe der Geſandten, die den 11. Nov. erfolgte, an welchem ſie in Geſellſchaft bis zum Escurial reiſeten, daſelbſt aber ſich von einander trenneten, trugen dieſelben dasjenige, was noch an der

l) Hauptſächlich von den Königen Emanuel, und Johann III.

m) Dr. Nicolaus Wilken Nachricht von der 1606 und 1607 an den König von Spanien abgeordneten Geſandtſchaft der Hanſeſtädte, nebſt Vergleichung der Hanſiſchen Privilegien in Caſtilien, Portugall und Andaluſien; auch vollſtändigem Tagebuche des Lübeckiſchen Rathsherrn, und hanſiſchen Abgeordneten, Henrich Brokes, her-

Vollziehung der Tractaten ausgesetzt geblieben war, ihrem zurückgelaſſenem Syndico, Doctor Domann, auf. Dieſer nahm nachher ſeinen Weg auf die vornehmſten Meerhafen von Portugall und Caſtilien, damit er in Erfahrung bringen mögte, ob die durch ſo ſchwehre Koſten, die ſich auf zwo Tonnen Goldes reichlich erſtreckten, erhaltenen Königlichen Mandate gewiß ausgefertiget, die dreyßig pro Cent gehoben, die Caution abgeſtellet, die Depoſita würklich reſtituiret, und dem allen alſo nachgelebet worden. Als er nun den 5. Decemb. in Lisbon ankam, und daſelbſt von den auf die Hanſeſtädte handelnden Kaufleuten erfuhr, daß ſie noch nichts von Abſtellung der großen Auflagen wußten; ſo beſchwerete er ſich desfals bey dem Oberaufſeher des Königlichen Zolles, dem Vice-Re, und dem Grafen von Aquilar, daß die Unterthanen der Hanſeſtädte zwar mit der Erlegung der dreyßig pro Cent ſolten verſchonet bleiben, jedoch nicht anders als gegen beſtellte Caution. Dieſe erwiederten, ſo weit erſtrecke ſich ihre Ordre nur, und zu etwas mehrern könnten ſie ſich unmöglich verſtehen. Fals ihnen aber nur die Notel unter des Staatsſecretaire de Prada Unterſchrift vorgezeiget ſey, ſo ſolte zur Execution alſobald Anſtalt gemacht werden. Dahero denn der hanſeatiſche Syndicus dem Grafen von Aquilar die verlangte Notel nicht nur einlieferte, ſondern ſogar zurück ließ. Es war aber in ſolcher Notel noch eine ſehr ſchwehre Clauſel enthalten, welche veranlaßte, daß Doctor Domann desfals nicht nur einen eigenen Boten nach Madrit abfertigen, ſondern nachher von Sevilien aus ſelbſt die Reiſe nach Madrit wieder antreten mußte, welches denn endlich den gewünſchten Erfolg zu Wege brachte.

Auf

herausgegeben von M. Chriſtian Ziegra, Hamb. 1774. Lebensbeſchreibung des Hamburg. Bürgermeiſters Hieronymus Vogler, ap. *Fabricium* in Memor. Hamburgenſ. Vol I. pag. 180 ſeq. Lübeckiſche Anzeigen vom Jahr 1762. 27. 28. 29. 30. 31 u. 32ſtes Stück, add. *Werdenhagen* de Rebus publ. Hanſeaticis P. 3. C. 17. desgl. P. 4. p. 114. ſeq. woſelbſt das Protocoll dieſer Reiſe im Extract zu leſen iſt. Micrels Pommerſche Chronik L. 4 p. 21. Meteran Niederländiſche Hiſtor. P. I. p. 1082. P. 2. p. 60.

Acta Sanctorum Quotquot qui in Ecclesia Dei fuerunt, fuerunt in Actis Sanctorum.

1717 Februar. Berlin, 1717 Februar 3. Friedrich Wilhelm I. bestätigt den Vertrag, welchen Schweden und Preußen, der König Stanislaus Leszczyński und Polen, Sachsen und Polen, Sachsen und Preußen, Sachsen und Schweden, Sachsen und Dänemark, Sachsen und Rußland, Sachsen und Hannover, Sachsen und Braunschweig-Lüneburg, Sachsen und Hessen-Kassel, Sachsen und Hessen-Darmstadt, Sachsen und Mecklenburg, Sachsen und Holstein-Gottorp, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Bevern, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Salzdahlum, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Harzburg, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Schöningen, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Gandersheim, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Quedlinburg, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Wernigerode, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Ilsenburg, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Osterwieck, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Halberstadt, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Hildesheim, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Goslar, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Hannover, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Celle, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Calenberg, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Grubenhagen, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Hoya, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Diepholz, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Wolfenbüttel, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg-Blankenburg, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel-Blankenburg

Bibliothek, alte Drucke aus der Stadt Köln betreffend.

Die Bibliothek der Stadt Köln besitzt eine Sammlung von Drucken, welche sich auf die Geschichte der Stadt Köln beziehen. Diese Sammlung ist in dem Katalog der Bibliothek des Gymnasiums Tricoronatum (Köln 1875) S. 1—4 verzeichnet. Sie enthält 1) Chronik der Stadt Köln, 2) Verfassung der Stadt Köln, 3) Verwaltung der Stadt Köln, 4) Gerichtswesen der Stadt Köln, 5) Polizeiwesen der Stadt Köln, 6) Kirchliche Verhältnisse der Stadt Köln, 7) Schulwesen der Stadt Köln, 8) Wissenschaft und Kunst in der Stadt Köln, 9) Handel und Gewerbe der Stadt Köln, 10) Topographie der Stadt Köln, 11) Sitten und Gebräuche der Stadt Köln, 12) Kölner Bürger, 13) Kölner Gelehrte, 14) Kölner Künstler, 15) Kölner Buchdrucker, 16) Kölner Buchhändler, 17) Kölner Schriftsteller, 18) Kölner Dichter, 19) Kölner Musiker, 20) Kölner Schauspieler, 21) Kölner Maler, 22) Kölner Bildhauer, 23) Kölner Baumeister, 24) Kölner Goldschmiede, 25) Kölner Glasmaler, 26) Kölner Kupferstecher, 27) Kölner Holzschneider, 28) Kölner Münzmeister, 29) Kölner Münzen, 30) Kölner Medaillen, 31) Kölner Siegel, 32) Kölner Wappen, 33) Kölner Fahnen, 34) Kölner Uniformen, 35) Kölner Trachten, 36) Kölner Feste, 37) Kölner Spiele, 38) Kölner Lieder, 39) Kölner Sprüche, 40) Kölner Redensarten, 41) Kölner Sprichwörter, 42) Kölner Rätsel, 43) Kölner Witze, 44) Kölner Anekdoten, 45) Kölner Sagen, 46) Kölner Märchen, 47) Kölner Legenden, 48) Kölner Wunder, 49) Kölner Prophezeiungen, 50) Kölner Träume, 51) Kölner Visionen, 52) Kölner Ekstasen, 53) Kölner Hexen, 54) Kölner Teufel, 55) Kölner Geister, 56) Kölner Gespenster, 57) Kölner Vampire, 58) Kölner Werwölfe, 59) Kölner Drachen, 60) Kölner Einhörner, 61) Kölner Greife, 62) Kölner Phönixe, 63) Kölner Basilisken, 64) Kölner Sirenen, 65) Kölner Nixen, 66) Kölner Meerjungfrauen, 67) Kölner Wassermänner, 68) Kölner Seeungeheuer, 69) Kölner Riesen, 70) Kölner Zwerge, 71) Kölner Elfen, 72) Kölner Feen, 73) Kölner Hexen, 74) Kölner Zauberer, 75) Kölner Magier, 76) Kölner Alchimisten, 77) Kölner Astrologen, 78) Kölner Wahrsager, 79) Kölner Traumdeuter, 80) Kölner Visionäre, 81) Kölner Ekstatiker, 82) Kölner Heilige, 83) Kölner Märtyrer, 84) Kölner Bekenner, 85) Kölner Jungfrauen, 86) Kölner Witwen, 87) Kölner Waisen, 88) Kölner Pilger, 89) Kölner Wallfahrer, 90) Kölner Prozessionen, 91) Kölner Bittgänge, 92) Kölner Gelübde, 93) Kölner Opfer, 94) Kölner Votivgaben, 95) Kölner Ablässe, 96) Kölner Jubiläen, 97) Kölner Konzile, 98) Kölner Synoden, 99) Kölner Bischöfe, 100) Kölner Äbte, 101) Kölner Äbtissinnen, 102) Kölner Mönche, 103) Kölner Nonnen, 104) Kölner Klöster, 105) Kölner Stifte, 106) Kölner Kirchen, 107) Kölner Kapellen, 108) Kölner Altäre, 109) Kölner Reliquien, 110) Kölner Heiligtümer, 111) Kölner Schätze, 112) Kölner Archive, 113) Kölner Bibliotheken, 114) Kölner Handschriften, 115) Kölner Inkunabeln, 116) Kölner Drucke, 117) Kölner Bücher, 118) Kölner Zeitungen, 119) Kölner Zeitschriften, 120) Kölner Kalender, 121) Kölner Almanache, 122) Kölner Adressbücher, 123) Kölner Telefonbücher, 124) Kölner Branchenverzeichnisse, 125) Kölner Gelbe Seiten, 126) Kölner Weiße Seiten, 127) Kölner Rote Seiten, 128) Kölner Grüne Seiten, 129) Kölner Blaue Seiten, 130) Kölner Schwarze Seiten, 131) Kölner Goldene Seiten, 132) Kölner Silberne Seiten, 133) Kölner Bronzene Seiten, 134) Kölner Eiserne Seiten, 135) Kölner Stählerne Seiten, 136) Kölner Diamantene Seiten, 137) Kölner Platinene Seiten, 138) Kölner Uranene Seiten, 139) Kölner Plutonene Seiten, 140) Kölner Neptunene Seiten, 141) Kölner Uranene Seiten, 142) Kölner Saturnene Seiten, 143) Kölner Jupiterne Seiten, 144) Kölner Marsene Seiten, 145) Kölner Venusene Seiten, 146) Kölner Merkurene Seiten, 147) Kölner Sonnene Seiten, 148) Kölner Mondene Seiten, 149) Kölner Sternene Seiten, 150) Kölner Himmlische Seiten, 151) Kölner Irdische Seiten, 152) Kölner Menschliche Seiten, 153) Kölner Tierische Seiten, 154) Kölner Pflanzliche Seiten, 155) Kölner Mineralische Seiten, 156) Kölner Elementare Seiten, 157) Kölner Chemische Seiten, 158) Kölner Physikalische Seiten, 159) Kölner Mathematische Seiten, 160) Kölner Philosophische Seiten, 161) Kölner Theologische Seiten, 162) Kölner Juristische Seiten, 163) Kölner Medizinische Seiten, 164) Kölner Pharmazeutische Seiten, 165) Kölner Technische Seiten, 166) Kölner Ingenieurwissenschaftliche Seiten, 167) Kölner Architektonische Seiten, 168) Kölner Künstlerische Seiten, 169) Kölner Musikalische Seiten, 170) Kölner Literarische Seiten, 171) Kölner Sprachliche Seiten, 172) Kölner Historische Seiten, 173) Kölner Geographische Seiten, 174) Kölner Ethnologische Seiten, 175) Kölner Soziologische Seiten, 176) Kölner Psychologische Seiten, 177) Kölner Pädagogische Seiten, 178) Kölner Sportliche Seiten, 179) Kölner Spielerische Seiten, 180) Kölner Humoristische Seiten, 181) Kölner Satirische Seiten, 182) Kölner Ernste Seiten, 183) Kölner Tragische Seiten, 184) Kölner Komische Seiten, 185) Kölner Groteske Seiten, 186) Kölner Absurde Seiten, 187) Kölner Surrealistische Seiten, 188) Kölner Dadaistische Seiten, 189) Kölner Futuristische Seiten, 190) Kölner Expressionistische Seiten, 191) Kölner Impressionistische Seiten, 192) Kölner Naturalistische Seiten, 193) Kölner Realistische Seiten, 194) Kölner Idealistische Seiten, 195) Kölner Romantische Seiten, 196) Kölner Klassische Seiten, 197) Kölner Barocke Seiten, 198) Kölner Rokoko Seiten, 199) Kölner Gotische Seiten, 200) Kölner Romanische Seiten, 201) Kölner Byzantinische Seiten, 202) Kölner Antike Seiten, 203) Kölner Mittelalterliche Seiten, 204) Kölner Neuzeitliche Seiten, 205) Kölner Moderne Seiten, 206) Kölner Postmoderne Seiten, 207) Kölner Zukünftige Seiten, 208) Kölner Vergangene Seiten, 209) Kölner Gegenwärtige Seiten, 210) Kölner Ewige Seiten, 211) Kölner Unendliche Seiten, 212) Kölner Endliche Seiten, 213) Kölner Unbegrenzte Seiten, 214) Kölner Begrenzte Seiten, 215) Kölner Offene Seiten, 216) Kölner Geschlossene Seiten, 217) Kölner Leere Seiten, 218) Kölner Volle Seiten, 219) Kölner Weiße Seiten, 220) Kölner Schwarze Seiten, 221) Kölner Bunte Seiten, 222) Kölner Farbige Seiten, 223) Kölner Farblose Seiten, 224) Kölner Transparente Seiten, 225) Kölner Undurchsichtige Seiten, 226) Kölner Glänzende Seiten, 227) Kölner Matte Seiten, 228) Kölner Glatte Seiten, 229) Kölner Rauhe Seiten, 230) Kölner Weiche Seiten, 231) Kölner Harte Seiten, 232) Kölner Warme Seiten, 233) Kölner Kalte Seiten, 234) Kölner Trockene Seiten, 235) Kölner Feuchte Seiten, 236) Kölner Nasse Seiten, 237) Kölner Trockene Seiten, 238) Kölner Brennende Seiten, 239) Kölner Leuchtende Seiten, 240) Kölner Dunkle Seiten, 241) Kölner Helle Seiten, 242) Kölner Schattige Seiten, 243) Kölner Sonnige Seiten, 244) Kölner Regnerische Seiten, 245) Kölner Schneeige Seiten, 246) Kölner Eisige Seiten, 247) Kölner Stürmische Seiten, 248) Kölner Windige Seiten, 249) Kölner Ruhige Seiten, 250) Kölner Stille Seiten, 251) Kölner Laute Seiten, 252) Kölner Leise Seiten, 253) Kölner Schnelle Seiten, 254) Kölner Langsame Seiten, 255) Kölner Bewegte Seiten, 256) Kölner Unbewegte Seiten, 257) Kölner Lebendige Seiten, 258) Kölner Tote Seiten, 259) Kölner Organische Seiten, 260) Kölner Anorganische Seiten, 261) Kölner Natürliche Seiten, 262) Kölner Künstliche Seiten, 263) Kölner Synthetische Seiten, 264) Kölner Analytische Seiten, 265) Kölner Deduktive Seiten, 266) Kölner Induktive Seiten, 267) Kölner Abduktive Seiten, 268) Kölner Dialektische Seiten, 269) Kölner Rhetorische Seiten, 270) Kölner Poetische Seiten, 271) Kölner Prosaische Seiten, 272) Kölner Epische Seiten, 273) Kölner Lyrische Seiten, 274) Kölner Dramatische Seiten, 275) Kölner Tragische Seiten, 276) Kölner Komische Seiten, 277) Kölner Groteske Seiten, 278) Kölner Absurde Seiten, 279) Kölner Surrealistische Seiten, 280) Kölner Dadaistische Seiten, 281) Kölner Futuristische Seiten, 282) Kölner Expressionistische Seiten, 283) Kölner Impressionistische Seiten, 284) Kölner Naturalistische Seiten, 285) Kölner Realistische Seiten, 286) Kölner Idealistische Seiten, 287) Kölner Romantische Seiten, 288) Kölner Klassische Seiten, 289) Kölner Barocke Seiten, 290) Kölner Rokoko Seiten, 291) Kölner Gotische Seiten, 292) Kölner Romanische Seiten, 293) Kölner Byzantinische Seiten, 294) Kölner Antike Seiten, 295) Kölner Mittelalterliche Seiten, 296) Kölner Neuzeitliche Seiten, 297) Kölner Moderne Seiten, 298) Kölner Postmoderne Seiten, 299) Kölner Zukünftige Seiten, 300) Kölner Vergangene Seiten, 301) Kölner Gegenwärtige Seiten, 302) Kölner Ewige Seiten, 303) Kölner Unendliche Seiten, 304) Kölner Endliche Seiten, 305) Kölner Unbegrenzte Seiten, 306) Kölner Begrenzte Seiten, 307) Kölner Offene Seiten, 308) Kölner Geschlossene Seiten, 309) Kölner Leere Seiten, 310) Kölner Volle Seiten, 311) Kölner Weiße Seiten, 312) Kölner Schwarze Seiten, 313) Kölner Bunte Seiten, 314) Kölner Farbige Seiten, 315) Kölner Farblose Seiten, 316) Kölner Transparente Seiten, 317) Kölner Undurchsichtige Seiten, 318) Kölner Glänzende Seiten, 319) Kölner Matte Seiten, 320) Kölner Glatte Seiten, 321) Kölner Rauhe Seiten, 322) Kölner Weiche Seiten, 323) Kölner Harte Seiten, 324) Kölner Warme Seiten, 325) Kölner Kalte Seiten, 326) Kölner Trockene Seiten, 327) Kölner Feuchte Seiten, 328) Kölner Nasse Seiten, 329) Kölner Trockene Seiten, 330) Kölner Brennende Seiten, 331) Kölner Leuchtende Seiten, 332) Kölner Dunkle Seiten, 333) Kölner Helle Seiten, 334) Kölner Schattige Seiten, 335) Kölner Sonnige Seiten, 336) Kölner Regnerische Seiten, 337) Kölner Schneeige Seiten, 338) Kölner Eisige Seiten, 339) Kölner Stürmische Seiten, 340) Kölner Windige Seiten, 341) Kölner Ruhige Seiten, 342) Kölner Stille Seiten, 343) Kölner Laute Seiten, 344) Kölner Leise Seiten, 345) Kölner Schnelle Seiten, 346) Kölner Langsame Seiten, 347) Kölner Bewegte Seiten, 348) Kölner Unbewegte Seiten, 349) Kölner Lebendige Seiten, 350) Kölner Tote Seiten, 351) Kölner Organische Seiten, 352) Kölner Anorganische Seiten, 353) Kölner Natürliche Seiten, 354) Kölner Künstliche Seiten, 355) Kölner Synthetische Seiten, 356) Kölner Analytische Seiten, 357) Kölner Deduktive Seiten, 358) Kölner Induktive Seiten, 359) Kölner Abduktive Seiten, 360) Kölner Dialektische Seiten, 361) Kölner Rhetorische Seiten, 362) Kölner Poetische Seiten, 363) Kölner Prosaische Seiten, 364) Kölner Epische Seiten, 365) Kölner Lyrische Seiten, 366) Kölner Dramatische Seiten, 367) Kölner Tragische Seiten, 368) Kölner Komische Seiten, 369) Kölner Groteske Seiten, 370) Kölner Absurde Seiten, 371) Kölner Surrealistische Seiten, 372) Kölner Dadaistische Seiten, 373) Kölner Futuristische Seiten, 374) Kölner Expressionistische Seiten, 375) Kölner Impressionistische Seiten, 376) Kölner Naturalistische Seiten, 377) Kölner Realistische Seiten, 378) Kölner Idealistische Seiten, 379) Kölner Romantische Seiten, 380) Kölner Klassische Seiten, 381) Kölner Barocke Seiten, 382) Kölner Rokoko Seiten, 383) Kölner Gotische Seiten, 384) Kölner Romanische Seiten, 385) Kölner Byzantinische Seiten, 386) Kölner Antike Seiten, 387) Kölner Mittelalterliche Seiten, 388) Kölner Neuzeitliche Seiten, 389) Kölner Moderne Seiten, 390) Kölner Postmoderne Seiten, 391) Kölner Zukünftige Seiten, 392) Kölner Vergangene Seiten, 393) Kölner Gegenwärtige Seiten, 394) Kölner Ewige Seiten, 395) Kölner Unendliche Seiten, 396) Kölner Endliche Seiten, 397) Kölner Unbegrenzte Seiten, 398) Kölner Begrenzte Seiten, 399) Kölner Offene Seiten, 400) Kölner Geschlossene Seiten, 401) Kölner Leere Seiten, 402) Kölner Volle Seiten, 403) Kölner Weiße Seiten, 404) Kölner Schwarze Seiten, 405) Kölner Bunte Seiten, 406) Kölner Farbige Seiten, 407) Kölner Farblose Seiten, 408) Kölner Transparente Seiten, 409) Kölner Undurchsichtige Seiten, 410) Kölner Glänzende Seiten, 411) Kölner Matte Seiten, 412) Kölner Glatte Seiten, 413) Kölner Rauhe Seiten, 414) Kölner Weiche Seiten, 415) Kölner Harte Seiten, 416) Kölner Warme Seiten, 417) Kölner Kalte Seiten, 418) Kölner Trockene Seiten, 419) Kölner Feuchte Seiten, 420) Kölner Nasse Seiten, 421) Kölner Trockene Seiten, 422) Kölner Brennende Seiten, 423) Kölner Leuchtende Seiten, 424) Kölner Dunkle Seiten, 425) Kölner Helle Seiten, 426) Kölner Schattige Seiten, 427) Kölner Sonnige Seiten, 428) Kölner Regnerische Seiten, 429) Kölner Schneeige Seiten, 430) Kölner Eisige Seiten, 431) Kölner Stürmische Seiten, 432) Kölner Windige Seiten, 433) Kölner Ruhige Seiten, 434) Kölner Stille Seiten, 435) Kölner Laute Seiten, 436) Kölner Leise Seiten, 437) Kölner Schnelle Seiten, 438) Kölner Langsame Seiten, 439) Kölner Bewegte Seiten, 440) Kölner Unbewegte Seiten, 441) Kölner Lebendige Seiten, 442) Kölner Tote Seiten, 443) Kölner Organische Seiten, 444) Kölner Anorganische Seiten, 445) Kölner Natürliche Seiten, 446) Kölner Künstliche Seiten, 447) Kölner Synthetische Seiten, 448) Kölner Analytische Seiten, 449) Kölner Deduktive Seiten, 450) Kölner Induktive Seiten, 451) Kölner Abduktive Seiten, 452) Kölner Dialektische Seiten, 453) Kölner Rhetorische Seiten, 454) Kölner Poetische Seiten, 455) Kölner Prosaische Seiten, 456) Kölner Epische Seiten, 457) Kölner Lyrische Seiten, 458) Kölner Dramatische Seiten, 459) Kölner Tragische Seiten, 460) Kölner Komische Seiten, 461) Kölner Groteske Seiten, 462) Kölner Absurde Seiten, 463) Kölner Surrealistische Seiten, 464) Kölner Dadaistische Seiten, 465) Kölner Futuristische Seiten, 466) Kölner Expressionistische Seiten, 467) Kölner Impressionistische Seiten, 468) Kölner Naturalistische Seiten, 469) Kölner Realistische Seiten, 470) Kölner Idealistische Seiten, 471) Kölner Romantische Seiten, 472) Kölner Klassische Seiten, 473) Kölner Barocke Seiten, 474) Kölner Rokoko Seiten, 475) Kölner Gotische Seiten, 476) Kölner Romanische Seiten, 477) Kölner Byzantinische Seiten, 478) Kölner Antike Seiten, 479) Kölner Mittelalterliche Seiten, 480) Kölner Neuzeitliche Seiten, 481) Kölner Moderne Seiten, 482) Kölner Postmoderne Seiten, 483) Kölner Zukünftige Seiten, 484) Kölner Vergangene Seiten, 485) Kölner Gegenwärtige Seiten, 486) Kölner Ewige Seiten, 487) Kölner Unendliche Seiten, 488) Kölner Endliche Seiten, 489) Kölner Unbegrenzte Seiten, 490) Kölner Begrenzte Seiten, 491) Kölner Offene Seiten, 492) Kölner Geschlossene Seiten, 493) Kölner Leere Seiten, 494) Kölner Volle Seiten, 495) Kölner Weiße Seiten, 496) Kölner Schwarze Seiten, 497) Kölner Bunte Seiten, 498) Kölner Farbige Seiten, 499) Kölner Farblose Seiten, 500) Kölner Transparente Seiten, 501) Kölner Undurchsichtige Seiten, 502) Kölner Glänzende Seiten, 503) Kölner Matte Seiten, 504) Kölner Glatte Seiten, 505) Kölner Rauhe Seiten, 506) Kölner Weiche Seiten, 507) Kölner Harte Seiten, 508) Kölner Warme Seiten, 509) Kölner Kalte Seiten, 510) Kölner Trockene Seiten, 511) Kölner Feuchte Seiten, 512) Kölner Nasse Seiten, 513) Kölner Trockene Seiten, 514) Kölner Brennende Seiten, 515) Kölner Leuchtende Seiten, 516) Kölner Dunkle Seiten, 517) Kölner Helle Seiten, 518) Kölner Schattige Seiten, 519) Kölner Sonnige Seiten, 520) Kölner Regnerische Seiten, 521) Kölner Schneeige Seiten, 522) Kölner Eisige Seiten, 523) Kölner Stürmische Seiten, 524) Kölner Windige Seiten, 525) Kölner Ruhige Seiten, 526) Kölner Stille Seiten, 527) Kölner Laute Seiten, 528) Kölner Leise Seiten, 529) Kölner Schnelle Seiten, 530) Kölner Langsame Seiten, 531) Kölner Bewegte Seiten, 532) Kölner Unbewegte Seiten, 533) Kölner Lebendige Seiten, 534) Kölner Tote Seiten, 535) Kölner Organische Seiten, 536) Kölner Anorganische Seiten, 537) Kölner Natürliche Seiten, 538) Kölner Künstliche Seiten, 539) Kölner Synthetische Seiten, 540) Kölner Analytische Seiten, 541) Kölner Deduktive Seiten, 542) Kölner Induktive Seiten, 543) Kölner Abduktive Seiten, 544) Kölner Dialektische Seiten, 545) Kölner Rhetorische Seiten, 546) Kölner Poetische Seiten, 547) Kölner Prosaische Seiten, 548) Kölner Epische Seiten, 549) Kölner Lyrische Seiten, 550) Kölner Dramatische Seiten, 551) Kölner Tragische Seiten, 552) Kölner Komische Seiten, 553) Kölner Groteske Seiten, 554) Kölner Absurde Seiten, 555) Kölner Surrealistische Seiten, 556) Kölner Dadaistische Seiten, 557) Kölner Futuristische Seiten, 558) Kölner Expressionistische Seiten, 559) Kölner Impressionistische Seiten, 560) Kölner Naturalistische Seiten, 561) Kölner Realistische Seiten, 562) Kölner Idealistische Seiten, 563) Kölner Romantische Seiten, 564) Kölner Klassische Seiten, 565) Kölner Barocke Seiten, 566) Kölner Rokoko Seiten, 567) Kölner Gotische Seiten, 568) Kölner Romanische Seiten, 569) Kölner Byzantinische Seiten, 570) Kölner Antike Seiten, 571) Kölner Mittelalterliche Seiten, 572) Kölner Neuzeitliche Seiten, 573) Kölner Moderne Seiten, 574) Kölner Postmoderne Seiten, 575) Kölner Zukünftige Seiten, 576) Kölner Vergangene Seiten, 577) Kölner Gegenwärtige Seiten, 578) Kölner Ewige Seiten, 579) Kölner Unendliche Seiten, 580) Kölner Endliche Seiten, 581) Kölner Unbegrenzte Seiten, 582) Kölner Begrenzte Seiten, 583) Kölner Offene Seiten, 584) Kölner Geschlossene Seiten, 585) Kölner Leere Seiten, 586) Kölner Volle Seiten, 587) Kölner Weiße Seiten, 588) Kölner Schwarze Seiten, 589) Kölner Bunte Seiten, 590) Kölner Farbige Seiten, 591) Kölner Farblose Seiten, 592) Kölner Transparente Seiten, 593) Kölner Undurchsichtige Seiten, 594) Kölner Glänzende Seiten, 595) Kölner Matte Seiten, 596) Kölner Glatte Seiten, 597) Kölner Rauhe Seiten, 598) Kölner Weiche Seiten, 599) Kölner Harte Seiten, 600) Kölner Warme Seiten, 601) Kölner Kalte Seiten, 602) Kölner Trockene Seiten, 603) Kölner Feuchte Seiten, 604) Kölner Nasse Seiten, 605) Kölner Trockene Seiten, 606) Kölner Brennende Seiten, 607) Kölner Leuchtende Seiten, 608) Kölner Dunkle Seiten, 609) Kölner Helle Seiten, 610) Kölner Schattige Seiten, 611) Kölner Sonnige Seiten, 612) Kölner Regnerische Seiten, 613) Kölner Schneeige Seiten, 614) Kölner Eisige Seiten, 615) Kölner Stürmische Seiten, 616) Kölner Windige Seiten, 617) Kölner Ruhige Seiten, 618) Kölner Stille Seiten, 619) Kölner Laute Seiten, 620) Kölner Leise Seiten, 621) Kölner Schnelle Seiten, 622) Kölner Langsame Seiten, 623) Kölner Bewegte Seiten, 624) Kölner Unbewegte Seiten, 625) Kölner Lebendige Seiten, 626) Kölner Tote Seiten, 627) Kölner Organische Seiten, 628) Kölner Anorganische Seiten, 629) Kölner Natürliche Seiten, 630) Kölner Künstliche Seiten, 631) Kölner Synthetische Seiten, 632) Kölner Analytische Seiten, 633) Kölner Deduktive Seiten, 634) Kölner Induktive Seiten, 635) Kölner Abduktive Seiten, 636) Kölner Dialektische Seiten, 637) Kölner Rhetorische Seiten, 638) Kölner Poetische Seiten, 639) Kölner Prosaische Seiten, 640) Kölner Epische Seiten, 641) Kölner Lyrische Seiten, 642) Kölner Dramatische Seiten, 643) Kölner Tragische Seiten, 644) Kölner Komische Seiten, 645) Kölner Groteske Seiten, 646) Kölner Absurde Seiten, 647) Kölner Surrealistische Seiten, 648) Kölner Dadaistische Seiten, 649) Kölner Futuristische Seiten, 650) Kölner Expressionistische Seiten, 651) Kölner Impressionistische Seiten, 652) Kölner Naturalistische Seiten, 653) Kölner Realistische Seiten, 654) Kölner Idealistische Seiten, 655) Kölner Romantische Seiten, 656) Kölner Klassische Seiten, 657) Kölner Barocke Seiten, 658) Kölner Rokoko Seiten, 659) Kölner Gotische Seiten, 660) Kölner Romanische Seiten, 661) Kölner Byzantinische Seiten, 662) Kölner Antike Seiten, 663) Kölner Mittelalterliche Seiten, 664) Kölner Neuzeitliche Seiten, 665) Kölner Moderne Seiten, 666) Kölner Postmoderne Seiten, 667) Kölner Zukünftige Seiten, 668) Kölner Vergangene Seiten, 669) Kölner Gegenwärtige Seiten, 670) Kölner Ewige Seiten, 671) Kölner Unendliche Seiten, 672) Kölner Endliche Seiten, 673) Kölner Unbegrenzte Seiten, 674) Kölner Begrenzte Seiten, 675) Kölner Offene Seiten, 676) Kölner Geschlossene Seiten, 677) Kölner Leere Seiten, 678) Kölner Volle Seiten, 679) Kölner Weiße Seiten, 680) Kölner Schwarze Seiten, 681) Kölner Bunte Seiten, 682) Kölner Farbige Seiten, 683) Kölner Farblose Seiten, 684) Kölner Transparente Seiten, 685) Kölner Undurchsichtige Seiten, 686) Kölner Glänzende Seiten, 687) Kölner Matte Seiten, 688) Kölner Glatte Seiten, 689) Kölner Rauhe Seiten, 690) Kölner Weiche Seiten, 691) Kölner Harte Seiten, 692) Kölner Warme Seiten, 693) Kölner Kalte Seiten, 694) Kölner Trockene Seiten, 695) Kölner Feuchte Seiten, 696) Kölner Nasse Seiten, 697) Kölner Trockene Seiten, 698) Kölner Brennende Seiten, 699) Kölner Leuchtende Seiten, 700) Kölner Dunkle Seiten, 701) Kölner Helle Seiten, 702) Kölner Schattige Seiten, 703) Kölner Sonnige Seiten, 704) Kölner Regnerische Seiten, 705) Kölner Schneeige Seiten, 706) Kölner Eisige Seiten, 707) Kölner Stürmische Seiten, 708) Kölner Windige Seiten, 709) Kölner Ruhige Seiten, 710) Kölner Stille Seiten, 711) Kölner Laute Seiten, 712) Kölner Leise Seiten, 713) Kölner Schnelle Seiten, 714) Kölner Langsame Seiten, 715) Kölner Bewegte Seiten, 716) Kölner Unbewegte Seiten, 717) Kölner Lebendige Seiten, 718) Kölner Tote Seiten, 719) Kölner Organische Seiten, 720) Kölner Anorganische Seiten, 721) Kölner Natürliche Seiten, 722) Kölner Künstliche Seiten, 723) Kölner Synthetische Seiten, 724) Kölner Analytische Seiten, 725) Kölner Deduktive Seiten, 726) Kölner Induktive Seiten, 727) Kölner Abduktive Seiten, 728) Kölner Dialektische Seiten, 729) Kölner Rhetorische Seiten, 730) Kölner Poetische Seiten, 731) Kölner Prosaische Seiten, 732) Kölner Epische Seiten, 733) Kölner Lyrische Seiten, 734) Kölner Dramatische Seiten, 735) Kölner Tragische Seiten, 736) Kölner Komische Seiten, 737) Kölner Groteske Seiten, 738) Kölner Absurde Seiten, 739) Kölner Surrealistische Seiten, 740) Kölner Dadaistische Seiten, 741) Kölner Futuristische Seiten, 742) Kölner Expressionistische Seiten, 743) Kölner Impressionistische Seiten, 744) Kölner Naturalistische Seiten, 745) Kölner Realistische Seiten, 746) Kölner Idealistische Seiten, 747) Kölner Romantische Seiten, 748) Kölner Klassische Seiten, 749) Kölner Barocke Seiten, 750) Kölner Rokoko Seiten, 751) Kölner Gotische Seiten, 752) Kölner Romanische Seiten, 753) Kölner Byzantinische Seiten, 754) Kölner Antike Seiten, 755) Kölner Mittelalterliche Seiten, 756) Kölner Neuzeitliche Seiten, 757) Kölner Moderne Seiten, 758) Kölner Postmoderne Seiten, 759) Kölner Zukünftige Seiten, 760) Kölner Vergangene Seiten, 761) Kölner Gegenwärtige Seiten, 762) Kölner Ewige Seiten, 763) Kölner Unendliche Seiten, 764) Kölner Endliche Seiten, 765) Kölner Unbegrenzte Seiten, 766) Kölner Begrenzte Seiten, 767) Kölner Offene Seiten, 768) Kölner Geschlossene Seiten, 769) Kölner Leere Seiten, 770) Kölner Volle Seiten, 771) Kölner Weiße Seiten, 772) Kölner Schwarze Seiten, 773) Kölner Bunte Seiten, 774) Kölner Farbige Seiten, 775) Kölner Farblose Seiten, 776) Kölner Transparente Seiten, 777) Kölner Undurchsichtige Seiten, 778) Kölner Glänzende Seiten, 779) Kölner Matte Seiten, 780) Kölner Glatte Seiten, 781) Kölner Rauhe Seiten, 782) Kölner Weiche Seiten, 783) Kölner Harte Seiten, 784) Kölner Warme Seiten, 785) Kölner Kalte Seiten, 786) Kölner Trockene Seiten, 787) Kölner Feuchte Seiten, 788) Kölner Nasse Seiten, 789) Kölner Trockene Seiten, 790) Kölner Brennende Seiten, 791) Kölner Leuchtende Seiten, 792) Kölner Dunkle Seiten, 793) Kölner Helle Seiten, 794) Kölner Schattige Seiten, 795) Kölner Sonnige Seiten, 796) Kölner Regnerische Seiten, 797) Kölner Schneeige Seiten, 798) Kölner Eisige Seiten, 799) Kölner Stürmische Seiten, 800) Kölner Windige Seiten, 801) Kölner Ruhige Seiten, 802) Kölner Stille Seiten, 803) Kölner Laute Seiten, 804) Kölner Leise Seiten, 805) Kölner Schnelle Seiten, 806) Kölner Langsame Seiten, 807) Kölner Bewegte Seiten, 808) Kölner Unbewegte Seiten, 809) Kölner Lebendige Seiten, 810) Kölner Tote Seiten, 811) Kölner Organische Seiten, 812) Kölner Anorganische Seiten, 813) Kölner Natürliche Seiten, 814) Kölner Künstliche Seiten, 815) Kölner Synthetische Seiten, 816) Kölner Analytische Seiten, 817) Kölner Deduktive Seiten, 818) Kölner Induktive Seiten, 819) Kölner Abduktive Seiten, 820) Kölner Dialektische Seiten, 821) Kölner Rhetorische Seiten, 822) Kölner Poetische Seiten, 823) Kölner Prosaische Seiten, 824) Kölner Epische Seiten, 825) Kölner Lyrische Seiten, 826) Kölner Dramatische Seiten, 827) Kölner Tragische Seiten, 828) Kölner Komische Seiten, 829) Kölner Groteske Seiten, 830) Kölner Absurde Seiten, 831) Kölner Surrealistische Seiten, 832) Kölner Dadaistische Seiten, 833) Kölner Futuristische Seiten, 834) Kölner Expressionistische Seiten, 835) Kölner Impressionistische Seiten, 836) Kölner Naturalistische Seiten, 837) Kölner Realistische Seiten, 838) Kölner Idealistische Seiten, 839) Kölner Romantische Seiten, 840) Kölner Klassische Seiten, 841) Kölner Barocke Seiten, 842) Kölner Rokoko Seiten, 843) Kölner Gotische Seiten, 844) Kölner Romanische Seiten, 845) Kölner Byzantinische Seiten, 846) Kölner Antike Seiten, 847) Kölner Mittelalterliche Seiten, 848) Kölner Neuzeitliche Seiten, 849) Kölner Moderne Seiten, 850) Kölner Postmoderne Seiten, 851) Kölner Zukünftige Seiten, 852) Kölner Vergangene Seiten, 853) Kölner Gegenwärtige Seiten, 854) Kölner Ewige Seiten, 855) Kölner Unendliche Seiten, 856) Kölner Endliche Seiten, 857) Kölner Unbegrenzte Seiten, 858) Kölner Begrenzte Seiten, 859) Kölner Offene Seiten, 860) Kölner Geschlossene Seiten, 861) Kölner Leere Seiten, 862) Kölner Volle Seiten, 863) Kölner Weiße Seiten, 864) Kölner Schwarze Seiten, 865) Kölner Bunte Seiten, 866) Kölner Farbige Seiten, 867) Kölner Farblose Seiten, 868) Kölner Transparente Seiten, 869) Kölner Undurchsichtige Seiten, 870) Kölner Glänzende Seiten, 871) Kölner Matte Seiten, 872) Kölner Glatte Seiten, 873) Kölner Rauhe Seiten, 874) Kölner Weiche Seiten, 875) Kölner Harte Seiten, 876) Kölner Warme Seiten, 877) Kölner Kalte Seiten, 878) Kölner Trockene Seiten, 879) Kölner Feuchte Seiten, 880) Kölner Nasse Seiten, 881) Kölner Trockene Seiten, 882) Kölner Brennende Seiten, 883) Kölner Leuchtende Seiten, 884) Kölner Dunkle Seiten, 885) Kölner Helle Seiten, 886) Kölner Schattige Seiten, 887) Kölner Sonnige Seiten, 888) Kölner Regnerische Seiten, 889) Kölner Schneeige Seiten, 890) Kölner Eisige Seiten, 891) Kölner Stürmische Seiten, 892) Kölner Windige Seiten, 893) Kölner Ruhige Seiten, 894) Kölner Stille Seiten, 895) Kölner Laute Seiten, 896) Kölner Leise Seiten, 897) Kölner Schnelle Seiten, 898) Kölner Langsame Seiten, 899) Kölner Bewegte Seiten, 900) Kölner Unbewegte Seiten, 901) Kölner Lebendige Seiten, 902) Kölner Tote Seiten, 903) Kölner Organische Seiten, 904) Kölner Anorganische Seiten, 905) Kölner Natürliche Seiten, 906) Kölner Künstliche Seiten, 907) Kölner Synthetische Seiten, 908) Kölner Analytische Seiten, 909) Kölner Deduktive Seiten, 910) Kölner Induktive Seiten, 911) Kölner Abduktive Seiten, 912) Kölner Dialektische Seiten, 913) Kölner Rhetorische Seiten, 914) Kölner Poetische Seiten, 915) Kölner Prosaische Seiten, 916) Kölner Epische Seiten, 917) Kölner Lyrische Seiten, 918) Kölner Dramatische Seiten, 919) Kölner Tragische Seiten, 920) Kölner Komische Seiten, 921) Kölner Groteske Seiten, 922) Kölner Absurde Seiten, 923) Kölner Surrealistische Seiten, 924) Kölner Dadaistische Seiten, 925) Kölner Futuristische Seiten, 926) Kölner Expressionistische Seiten, 927) Kölner Impressionistische Seiten, 928) Kölner Naturalistische Seiten, 929) Kölner Realistische Seiten, 930) Kölner Idealistische Seiten, 931) Kölner Romantische Seiten, 932) Kölner Klassische Seiten, 933) Kölner Barocke Seiten, 934) Kölner Rokoko Seiten, 935) Kölner Gotische Seiten, 936) Kölner Romanische Seiten, 937) Kölner Byzantinische Seiten, 938) Kölner Antike Seiten, 939) Kölner Mittelalterliche Seiten, 940) Kölner Neuzeitliche Seiten, 941) Kölner Moderne Seiten, 942) Kölner Postmoderne Seiten, 943) Kölner Zukünftige Seiten, 944) Kölner Vergangene Seiten, 945) Kölner Gegenwärtige Seiten, 946) Kölner Ewige Seiten, 947) Kölner Unendliche Seiten, 948) Kölner Endliche Seiten, 949) Kölner Unbegrenzte Seiten, 950) Kölner Begrenzte Seiten, 951) Kölner Offene Seiten, 952) Kölner Geschlossene Seiten, 953) Kölner Leere Seiten, 954) Kölner Volle Seiten, 955) Kölner Weiße Seiten, 956) Kölner Schwarze Seiten, 957) Kölner Bunte Seiten, 958) Kölner Farbige Seiten, 959) Kölner Farblose Seiten, 960) Kölner Transparente Seiten, 961) Kölner Undurchsichtige Seiten, 962) Kölner Glänzende Seiten, 963) Kölner Matte Seiten, 964) Kölner Glatte Seiten, 965) Kölner Rauhe Seiten, 966) Kölner Weiche Seiten, 967) Kölner Harte Seiten, 968) Kölner Warme Seiten, 969) Kölner Kalte Seiten, 970) Kölner Trockene Seiten, 971) Kölner Feuchte

auch würklich zu ſeiner Vollenkommenheit, und verurſachte eine ſo ſtarke
1606. Anſchwellung der Ocker, daß den 13. März 1606 in der Stadt das Waſſer auf dem Markte 6 Fuß hoch ſtand, und man in allen Gaſſen auf Kähnen fahren mußte. Das Elend in der Stadt war unbeſchreiblich, und die Bürger hatten unvermeidlich die größte Hungersnoth zu beſorgen. Den dritten Tag darauf aber, wie man bereits an aller Hülfe verzweifelte, zerbrach der Damm zum zweytenmal, und zwar unten im Grunde, dergeſtalt, daß das Waſſer in etlichen Stunden ſich aus der Stadt verlohr, und alle Hoffnung dieſelbe durch dieſes Mittel zu bezwingen auf einmal verſchwand. Weil nun überdies die zum Entſatze herbeygekommene Mannſchaft der verbündeten Städte dem Herzoge beſorgliche Gedanken einflößete, ſo hob endlich der Herzog die Belagerung, welche 22 Wochen gedauret hatte, wieder auf. Da denn die hanſeſtädtiſchen Völker ſich in den Herzoglichen Landen einquartirten, und daſelbſt eine geraume Zeit vielen Unfug betrieben. Dieſes ſowohl als die fehlgeſchlagene Belagerung erweckte bey dem Herzoge einen ſo heftigen Verdruß wider die Hanſeatiker, daß er ein Manifeſt ausgehen ließ, worinn er nicht nur über die Gewaltthätigkeit, welche ſolche in ſeinen Landen vornahmen, ſich beklagte, ſondern auch die Vereinigung dieſer Städte den europäiſchen Höfen mit ſchwarzen Farben zu ſchildern, und ſolche allenthalben verhaßt zu machen bemühet war. Hiedurch ward Kaiſer Rudolph II. bewogen ſowohl ſcharfe Mandate an die Hanſeſtädte, ihre Völker aus den Herzoglichen Landen zurück zu berufen, ergehen zu laſſen; als auch der Stadt Lübeck den gemeſſenen Befehl beyzulegen, daß der Rath alle und jede alte und neue Privilegien, Einigungen, Bündniſſe, Capitulationes, Statuten, auch die bey den gehaltenen Hanſetägen aufgerichteten Receſſe, nichts ausbenommen, abſchriftlich an die Kaiſerliche Hofcanzeley einſchicken, und zugleich ein Verzeichniß von allen Städten welche noch zur Zeit Mitglieder der Hanſe wären, und ſeit wie lange eine jedwede ſolches geworden, beyfügen ſolten r). In beyden Fällen geſchahe dem Kaiſerlichen Befehl ein

r) Kirchring und Müller l. c. p. 290. Köhlerſche Sammlung ap. Willebrandt l. c. p. 291.

ein Genüge. Gleichwohl da der Herzog Henrich Julius sich fleißig am Kaiserlichen Hofe aufhielt, indem er sich in der Aussöhnung des Kaisers mit dessen Bruder Matthias sehr geschäftig bewieß; so bediente er sich dieser Gelegenheit den Kaiser zu vermögen, daß derselbe, ungeachtet des Berichts und der Vorbitte der Hanseſtädte, die Stadt Braunschweig 1610 in die Reichsacht erklärete. Jedoch ward die Vollstreckung dieses Urthels aus erheblichen Ursachen aufgeschoben. Inzwischen beschlossen die verbundenen Städte auf dem Hansetage zu Lübeck 1612, sich auf den Nothfall der Stadt Braunschweig mit aller Macht anzunehmen. Sie schickten auch dieserwegen den hanseatischen Syndicus, Doctor Domann, nebst dem Lübeckischen Rathsherrn, Henrich Brokes, sowohl nach Frankfurt zum Kaiser, um bey demselben den Braunschweigern das Wort zu reden; als auch nach Holland, um diese Republik zum Beystand der geächteten Stadt aufzumuntern. Nun hatte es zwar den Anschein, daß nach dem 1613 erfolgten Ableben des Herzogs, diese Streitigkeit mit dessen Sohn und Nachfolger, dem Herzoge Friderich Ulrich, zum gütlichen Vergleich kommen würden. Als aber die braunschweigsche Bürgerschaft glaubte, daß der Rath schon zu-viel nachgegeben, so setzte sie denselben ab, und erwählte 1614 einen neuen Rath. Gleichwohl ward dennoch durch Vermittelung der Hanseſtädte an einem neuen Vergleich zu Hannover gearbeitet, der aber nicht zum Stande kam. Hierauf grif der Herzog die Stadt im Sommer 1615 mit großer Gewalt an, und ängstigte sie durch eine förmliche Belagerung. Jedoch die Stadt vertheidigte sich ganz muthig; bis endlich der gehofte Entsatz der Hanseſtädte und Holländer, unter der Anführung des Grafen Friderich von Solms und des Prinzen Henrich Friderich von Nassau, herbey rückte, welcher am 21. Octob. sich durch die Herzoglichen Truppen durchschlug, und glücklich in die Stadt hinein kam. Herzog Friderich Ulrich sahe sich daher genöthiget, diese dreymonatliche Belagerung den 31. Octob. wieder aufzuheben, und mit seinen Völkern unverrichteter Dinge abzuziehen. Nach aufgehobener Belagerung, ward unter Vermittelung des Kaisers, verschiedener Chur- und Fürsten, auch anderer Stände des teutschen Reichs, desgleichen des Königs von Dännemark, der

Wiederkehr der Zeiten, und der beständigen Wirkung, welche die Gestirne auf die Erde ausüben, ist es nicht möglich, daß sich die Menschen, ihre Sitten, ihre Gesetze, ihre Religionen, ihre Regierungsformen, ihre Sprachen, ihre Wissenschaften, ihre Künste, ihre Moden, ihre Kleidungen, ihre Nahrungsmittel, ihre Art zu leben, ihre Gewohnheiten, ihre Vorurtheile, ihre Leidenschaften, ihre Tugenden, ihre Laster, ihre Verbrechen, ihre Tugenden, ihre Laster, ihre Verbrechen, ihre Tugenden, ihre Laster, ihre Verbrechen

gestorben Kaiser Karl VI. Maria Theresia, seine Tochter, folgte ihrem Vater in der Regierung der österreichischen Erbländer. Sie war damals 23 Jahre alt, und hatte sich mit dem Herzoge Franz von Lothringen vermählt. Dieser Fürst war ein Enkel des Kaisers Leopold, und ein Sohn des Herzogs Leopold Josias von Lothringen. Er war ein Mann von großen Kenntnissen, und besonders in der Handlung sehr erfahren. Maria Theresia hatte mit ihrem Gemahle 16 Kinder, 10 Söhne und 6 Töchter. Sie starb im Jahre 1780, und ihr Gemahl 1765. Sie war eine Fürstin von großen Tugenden, und eine Mutter ihrer Unterthanen. Sie liebte ihr Volk, und ihr Volk liebte sie. Sie war eine Beförderin der Künste und Wissenschaften, und ihre Regierung ist eine der glänzendsten in der österreichischen Geschichte. Sie hatte 40 Jahre lang regiert. Obwohl sie sich in die Regierung mit ihrem Gemahle theilte, so war sie doch die Hauptregentin. Sie hatte 16 Kinder, 10 Söhne und 6 Töchter. Ihr ältester Sohn, Joseph, folgte ihr in der Regierung. Er war 1741 geboren, und hatte sich 1765 mit Isabella, einer Prinzessin von Parma, vermählt. Diese starb 1763, und er vermählte sich zum zweytenmale mit Josepha, einer Prinzessin von Baiern. Diese starb 1767. Er hatte 2 Töchter, Maria Theresia, geboren 1767, und Elisabeth, geboren 1770. Diese starb 1778. Joseph war ein Fürst von großen Kenntnissen, und ein Beförderer der Künste und Wissenschaften. Er war ein Vater seiner Unterthanen. Er starb 1790. Sein Bruder Leopold folgte ihm in der Regierung. Er war 1747 geboren, und hatte sich 1765 mit Ludovika, einer Prinzessin von Spanien, vermählt. Er hatte 16 Kinder, 9 Söhne und 7 Töchter. Er war ein Fürst von großen Kenntnissen, und ein Beförderer der Künste und Wissenschaften. Er war ein Vater seiner Unterthanen. Er starb 1792. Sein ältester Sohn, Franz, folgte ihm in der Regierung. Er war 1768 geboren, und hatte sich 1788 mit Elisabeth, einer Prinzessin von Würtemberg, vermählt. Diese starb 1790. Er vermählte sich zum zweytenmale mit Maria Theresia, einer Prinzessin von Neapel. Diese starb 1807. Er hatte 2 Töchter, Ferdinandine, geboren 1793, und Leopoldine, geboren 1797. Diese starb 1826. Er hatte 2 Söhne, Ferdinand, geboren 1793, und Karl, geboren 1796. Franz war ein Fürst von großen Kenntnissen, und ein Beförderer der Künste und Wissenschaften. Er war ein Vater seiner Unterthanen. Er starb 1835. Sein ältester Sohn, Ferdinand, folgte ihm in der Regierung.

denselben wieder zu depossediren. Das Domcapitul stattete hierauf zuvor seinen Bericht an den Kaiser ab. Gleichwohl wie nach dem im Jahr 1616 erfolgten Absterben des Brambachs, das Domcapitul den Aegidius von der Lancken zur Präpositur vorgeschlagen, und der Bischof denselben bestätiget hatte; so erfolgte das zweyte Kaiserliche Mandat, diesen neuerwählten Domprobst bey zwanzig Mark löthigen Goldes Strafe wieder aus dem Besitze zu setzen. Allein das Domcapitul bezog sich in seiner Gegenvorstellung theils auf des Pabstes Julius Indult von 1505, theils auf den mit der Stadt geschlossenen Vergleich von 1595, und bat, wider beydes nicht beschwehret zu werden. Es blieb daher die Sache wie sie war, bis endlich Südermann, und mit ihm seine Prätension auf die Präpositur, verstarb t).

Zulage. 1609. Um wieder auf die Angelegenheiten unserer Stadt zu kommen, muß ich hieselbst bemerken, daß die 1609 zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft verglichene höchst nothwendige Reparation des Bretlings zwischen der Herrenfähre und Schlutup, und die Austiefung der Trave, sowohl zur Anlegung der Zulage, als zur Erhöhung des Pfundzolles, Mühlen- und Wäge-Geldes, die erste Veranlassung gegeben habe. Es war der Bretling und Travenstrohm durch Zuschlämmung an etlichen Stellen so niedrig geworden, daß bey abstehendem südwestlichem Winde keine ledige Kaufartheyschiffe, noch geladene Prame, darüber gebracht werden konnten; wodurch zum äußerstem Nachtheil des Commercii, oft Schiffe mit großen Kosten und Versäumniß ihrer Reise, geraume Zeit beliegen bleiben mußten. Weil nun die Bürgerschaft besorgte, daß dieser Schade von Zeit zu Zeit größer werden, und der Travenstrohm, als das edelste Kleinod der Stadt, ganz unbrauchbar werden könne; so supplicirte dieselbe inständig an den Rath um Reparation solchen Schadens, mit dem Beyfügen, daß sie und alle Fremde, welche den Strohm gebrauchen, darzu zu contribuiren schuldig wären; es mögte daher der Rath auf trägliche Mittel, wie dem Scha-

t) *Rabanus Heistermann* Chron. Episc. Lub. manscr. p. m. 179. add. *Manscr. authenticum* ad a. 1610.

Schaden geholfen, und die darzu erforderlichen Koſten zu wege gebracht würden, Bedacht nehmen. Der Rath ließ hierauf ſowohl durch hieſige, als von fremden Orten her verſchriebene Kunſtverſtändige, den Schaden genau unterſuchen. Weil ſich nun fand, daß zur Abhelfung deſſelben ſowohl, als zur künftigen Unterhaltung der Traventiefe, falls die geſchehene Arbeit nicht vergeblich ſeyn ſolte, anſehnliche Koſten erforderlich waren; und dabey auf den Abtrag der gemeinen Stadtſchulden, welche ſchon vor Jahren durch den letzten ſchwediſchen Krieg, Reichs- und Creyß-Steuern, hanſiſche Contributionen, vielfältige Bau- und Legations-Koſten, verurſachet worden, Rückſicht genommen ward; ſo verglichen ſich der Rath und die Bürgerſchaft, daß zur Reparation und Erhaltung des Bretlingstiefes und Travenſtrohms, ein gewiſſes von Schif und Güthern, ſo von und zu der Stadt über den Bretling gebracht werden, nach Maasgabe einer von der Kaufmannſchaft ſelbſt beliebten Deſignation, nach welcher der Zoll von einkommenden Kaufmannsgüthern etwa $\frac{1}{2}$ pro Cent, von den auszuführenden Waaren hingegen ohngefähr $\frac{2}{3}$ pro Cent ſich beläuft, auf zwanzig Jahre ſolte gegeben werden; jedoch mit Vorbehalt der gemeinen Wohlfahrt fernerer, und kundbar erheiſchender Nothdurft. Zu ſolcher Einnahme und Verwaltung, auch Reparation, Unterhaltung und Aufſicht des Bretlings und Travenſtrohms, wurden zween Herren des Raths, und vier aus der Bürgerſchaft vom Rathe erwählet.

Dieſemnächſt bewilligte auch die Bürgerſchaft die von dem Rathe ſchon längſt und noch jetzt wiederhohlt im Vorſchlag gebrachte Erhöhung des Wägegeldes, und des Pfundzolles; welches beydes damals faſt bis auf die Hälfte verbeſſert ward; außer daß der Pfundzoll von Butter, Leinſaat, Kupfer, Wachs und Fleiſch damals bey der alten Taxe gelaſſen worden iſt. Die Erhöhung des Mühlengeldes aber, welche gleichfals wiederhohlt in Anrege gebracht ward, fand den mehreſten Widerſpruch von Seiten der Bürger. Nachdem dieſe aber ſich überzeugten, daß die Unterhaltung der Stadtmühlen an Stein, Holz und Eiſen mehr erfordere als den jährlichen Ertrag des geringen Mühlengeldes vom Scheffel drey-Pfenninge; daß vor hundert und mehr

Jungen von Hannover, welche ihre eigene Mutter Elisabeth Lisa Meyerin, eine Jüdin, ermordet haben. Nachdem sie ihr Gewalt angethan, haben sie ihr die Kehle abgeschnitten, sie in Stücke zerhauen, und in einen Sack gethan, und in die Leine geworfen. Sie haben aber nicht gewußt, daß der Sack mit Steinen beschwert war, und sind also wieder ans Ufer gekommen. Sie haben sich aber nicht lange darauf besonnen, sondern sind wieder ins Wasser gegangen, und haben den Sack mit Steinen beschwert, und sind

Aachen-Burtscheid-Verlegung auf Grund Allerhöchster Ordre vom 1. Juli 1816 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1816, S. 153) und Allerhöchster Ordre vom 1. Juli 1816 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1816, S. 154) und Allerhöchster Ordre vom 1. Juli 1816 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1816, S. 155) und Allerhöchster Ordre vom 1. Juli 1816 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1816, S.

wohl wurden im Jahr 1611 über dreyßig Lübeckische Schiffe samt den Güthern, welche sich zu sehr hohen Summen beliefen, in freyer offener See von den Dänen mit Gewalt genommen, und nach Copenhagen geführet, daselbst confisciret, und das Schiffsvolk ins Gefängniß ge-
1612. legt. Als hierauf im folgenden Jahre 1612 die schwedische Flotte am 11. August, um mit der dänischen nicht ins Handgemenge zu gerathen, sich in die Stockholmischen Scheeren zurück zog, und die ihr anvertraueten Handlungsschiffe preis gab; so litten wiederum hauptsächlich die Lübeckischen Kaufleute, deren Schiffe von den Dänen weggenommen wurden, einen beträchtlichen Schaden. Dieser Umstand veranlassete die Lübecker etliche Convoyschiffe zur Bedeckung ihrer Handlungsschiffe auszurüsten; und lagen zu Anfange des Octobers über zwanzig Handlungsschiffe, die nach Schweden bestimmet waren, auf der Rhede vor Travemünde segelfertig. Unvermuthet aber erschien der dänische Admiral Ulefeld mit etlichen Kriegesschiffen, in der Absicht, diese Kauffartheyschiffe zu verbrennen, und in den Grund zu schießen. Jedoch diese entwichen über die Plate näher an das Blockhauß, wohin die dänischen Kriegesschiffe, weil sie zu tief giengen, ihnen nicht folgen konnten, und entkamen also der Gefahr. Indessen ward dadurch die Schiffahrt in dem hiesigen Hafen, so lange die dänischen Kriegesschiffe dort lagen, gesperret; indem diese allen Schiffen und Güthern ohne Unterscheid von was Orten sie kamen, weder ein- noch auszulaufen verstatten wolten, sondern solche entweder anhielten oder zurücktrieben. Dabey verlangte der dänische Admiral, daß die Lübecker sich verpflichten solten, die Schiffahrt nach Schweden auf ein Jahr zu unterlassen; welches auch diesseits genehmiget ward. Allein so bald seine Kriegesschiffe die Travemünder Rhede verlassen hatten, fuhren die hiesigen Bürger dennoch fort die schwedischen Küsten zu besuchen. Dabey wandte sich die Stadt Lübeck an den Kaiser Matthias, der dadurch bewogen ward, dem dänischen Gesandten am Kaiserlichen Hofe, nebst copeylicher Mittheilung solcher Beschwerden, ein an den König von Dännemark gerichtetes Abmahnungsschreiben zustellen zu lassen, die Lübeckischen Handlungsschiffe fernerhin nicht zu beunruhigen, noch dieselben bey der freyen Schiffahrt und Handlung auf der Ostsee, (deren

unge-

Pfalzburg, Pfalzburg, Pfalzburg,

Die zweyte Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die dritte Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die vierte Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die fünfte Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die sechste Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die siebente Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die achte Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die neunte Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die zehnte Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die elfte Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Die zwölfte Klasse, Species der Gedanken, Gedankenarten, sind, wenn sie nicht Gedanken überhaupt sind, Gedanken, die sich auf Gegenstände beziehen, und diese Beziehung ist entweder eine Beziehung auf Gegenstände, die wir durch Empfindung, oder durch Einbildungskraft, oder durch Verstand, oder durch Vernunft kennen. Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Empfindung kennen, sind Empfindungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Einbildungskraft kennen, sind Einbildungen, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Verstand kennen, sind Verstandesbegriffe, Gedanken, welche sich auf Gegenstände beziehen, die wir durch Vernunft kennen, sind Vernunftbegriffe.

Zur Bibliothek. Die Bibliothek der Gesellschaft hat in den letzten Monaten einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Vor Allem ist es die Bibliothek des verstorbenen Professors Dr. Ludwig Lange, welche der Gesellschaft durch Testament vermacht worden ist. Dieselbe enthält eine Reihe von Werken, welche für die Bibliothek der Gesellschaft von Wichtigkeit sind.

Ferner hat Herr Professor Dr. Kayser die Gesellschaft mit einer Reihe von Werken beschenkt, welche sich in der Bibliothek seines Vaters, des verstorbenen Professors Dr. Kayser, befanden. Auch diese Werke sind für die Bibliothek der Gesellschaft von Wichtigkeit. Wir sprechen unsern Dank für diese Geschenke aus.

Herr Dr. Hermann von Meyer (Frankfurt a. M.) hat uns geschenkt:

Ders. Die Vorstellungsweise der Thiere. Frankfurt a. M. 1854. 8. Ders. Die Vorstellungsweise der Thiere. Zweite Auflage. Frankfurt a. M. 1855. 8.

Herr Professor Dr. Geinitz hat uns geschenkt:

Ders. Die Steinkohlen Deutschlands und anderer Länder Europas. Leipzig und Dresden. 1865. 8. Ders. Die Steinkohlen Deutschlands und anderer Länder Europas. Zweiter Band. Leipzig und Dresden. 1866. 8. Ders. Die Steinkohlen Deutschlands und anderer Länder Europas. Dritter Band. Leipzig und Dresden. 1866. 8.

Herr Professor Dr. Leuckart hat uns geschenkt:

Ders. Die Parasiten des Menschen und die von ihnen herrührenden Krankheiten. Zweite Auflage. Leipzig und Heidelberg. 1863. 8.

Herr Professor Dr. Kayser hat uns geschenkt:

Ders. Die Entwickelung der Pflanzen. Leipzig. 1862. 8. Ders. Die Entwickelung der Pflanzen. Zweite Auflage. Leipzig. 1865. 8.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Februar 1817. (Gesetz-Sammlung Seite 49.) wird hiermit bekannt gemacht, daß

1) der Kaufmann Johann Philipp Jacob Wolff, zu Frankfurt am Main, für sich und seine Erben, das Recht erhalten hat, in dem Gebäude, das er auf seiner Hofraithe, in Frankfurt, Nr. 70. in der Schnurgasse, neu aufführen wird, eine Druckerei, mit einer Schnellpresse, und einer Handpresse, zu betreiben;

2) der Kaufmann Johann Philipp Jacob Wolff, zu Frankfurt am Main, für sich und seine Erben, das Recht erhalten hat, in dem Gebäude, das er auf seiner Hofraithe, in Frankfurt, Nr. 70. in der Schnurgasse, neu aufführen wird, eine Schriftgießerei, mit einer Schnellpresse, und einer Handpresse, zu betreiben.

Frankfurt, den 3. Februar 1819.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern. Du Thil.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Errichtung einer Schriftgießerei, und einer Druckerei, mit einer Schnellpresse, und einer Handpresse, betreffend.

Alle in der Urkundenlade befindlichen Urkunden sind in chronologischer Reihenfolge geordnet und mit Nummern versehen. Ein Verzeichniß derselben befindet sich in einem Buche, welches in der Lade liegt. Dasselbe ist in zwei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien beziehen, der zweite Theil jene, welche sich auf das Land beziehen. Der erste Theil ist wieder in drei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien selbst beziehen, die zweite Abtheilung jene, welche sich auf die Vorstädte beziehen, und die dritte Abtheilung jene, welche sich auf die Vororte beziehen.

Die Urkunden sind alle chronologisch geordnet und mit Nummern versehen. Ein Verzeichniß derselben befindet sich in einem Buche, welches in der Lade liegt. Dasselbe ist in zwei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien beziehen, der zweite Theil jene, welche sich auf das Land beziehen. Der erste Theil ist wieder in drei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien selbst beziehen, die zweite Abtheilung jene, welche sich auf die Vorstädte beziehen, und die dritte Abtheilung jene, welche sich auf die Vororte beziehen.

Die Urkunden sind alle chronologisch geordnet und mit Nummern versehen. Ein Verzeichniß derselben befindet sich in einem Buche, welches in der Lade liegt. Dasselbe ist in zwei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien beziehen, der zweite Theil jene, welche sich auf das Land beziehen. Der erste Theil ist wieder in drei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien selbst beziehen, die zweite Abtheilung jene, welche sich auf die Vorstädte beziehen, und die dritte Abtheilung jene, welche sich auf die Vororte beziehen.

Die Urkunden sind alle chronologisch geordnet und mit Nummern versehen. Ein Verzeichniß derselben befindet sich in einem Buche, welches in der Lade liegt. Dasselbe ist in zwei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien beziehen, der zweite Theil jene, welche sich auf das Land beziehen. Der erste Theil ist wieder in drei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien selbst beziehen, die zweite Abtheilung jene, welche sich auf die Vorstädte beziehen, und die dritte Abtheilung jene, welche sich auf die Vororte beziehen.

Die Urkunden sind alle chronologisch geordnet und mit Nummern versehen. Ein Verzeichniß derselben befindet sich in einem Buche, welches in der Lade liegt. Dasselbe ist in zwei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien beziehen, der zweite Theil jene, welche sich auf das Land beziehen. Der erste Theil ist wieder in drei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung enthält die Urkunden, welche sich auf die Stadt Wien selbst beziehen, die zweite Abtheilung jene, welche sich auf die Vorstädte beziehen, und die dritte Abtheilung jene, welche sich auf die Vororte beziehen.

und Christus Gott dem Vater. Hierauf folgt endlich auf die Auferstehung Christi, Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten, und Wiederkunft zum Gericht, der Glaube an den Heiligen Geist, die Gemeine der Heiligen, die Vergebung der Sünden, die Auferstehung des Fleisches, und das Ewige Leben, mit welchen die Formel, wie sie in der Lateinischen Kirche gebräuchlich ist, beschlossen wird. Die Griechische Kirche hat noch einige Zusätze, welche sie in der Lehre von Gott dem Heiligen Geiste, und in der Beschreibung seiner Werke, gemacht hat. Diese Zusätze sind aber nicht so beschaffen, daß sie den Sinn des Glaubens verändern, oder ihm etwas beymischen, was ihm fremd wäre. Sie sind vielmehr Erklärungen, welche die Griechische Kirche, wegen der Streitigkeiten, die sie mit den Lateinern gehabt hat, für nöthig gefunden hat, zu machen, damit sie ihre Meynungen von dem Ausgange des Heiligen Geistes, und von dem Worte, durch welches die Welt gemacht worden ist, nicht verlieren möchte. Sie sagt also, daß der Heilige Geist nicht nur vom Vater, sondern auch durch den Sohn, ausgehe, und daß durch ihn alle Dinge gemacht worden sind. Diese Zusätze sind nicht nöthig, und sie sind auch nicht in allen Griechischen Kirchen gebräuchlich. Die Lateinische Kirche hat sie nicht angenommen, weil sie sie für unnöthig hielt, und weil sie sich nicht gern in Streitigkeiten einlassen wollte, die sie nicht angingen. Sie hat aber auch nicht nöthig gefunden, sie zu verwerfen, weil sie nicht wider den Glauben sind. Sie hat also die Griechische Kirche in dem Besitze gelassen, sie zu behalten, oder nicht zu behalten, wie sie es für gut befinden würde.

[1] Die Worte Nicäisch, Nicänisch, Nicäner, Nicänisch, sind in der Schreibart nicht beständig. Einige schreiben Nicäisch, Nicäner, andere Nicänisch, Nicäner. Ich habe mich nach keiner Regel gerichtet, sondern nach dem Gehöre.

Wo sich der Wiener Neustadt-Canal mit der Leitha und der Schwechat vereinigt, ist ein Schleusenwerk angelegt, welches das Wasser in den Canal leitet, wenn es nöthig ist, und es wieder in die Leitha zurückfließen lässt, wenn es zu viel ist. Dieses Schleusenwerk ist 1803 neu gebaut worden. Es hat 3 Schleusen, wovon die mittlere 12 Fuß breit ist, die beiden andern aber nur 6 Fuß. Die Leitha hat hier einen Damm, der 1809 durch die Franzosen, die ihn zu einer Batterie benützten, sehr beschädigt wurde. Er ist aber 1810 wieder hergestellt worden. Die Schwechat hat hier ebenfalls einen Damm, der 1809 durch die Franzosen beschädigt wurde, aber 1810 wieder hergestellt worden ist. Die Leitha, Schwechat und der Canal fließen hier in einem Bette, und ihr Wasser ist so vermischt, daß man nicht mehr unterscheiden kann, welches Wasser der Leitha, der Schwechat oder des Canals ist. Die Leitha hat hier eine Breite von 60 Klaftern, die Schwechat von 30 Klaftern, und der Canal von 12 Klaftern. Die Leitha ist hier 3 Klafter tief, die Schwechat 2 Klafter, und der Canal 1½ Klafter. Die Leitha hat hier eine Geschwindigkeit von 3 Fuß, die Schwechat von 2 Fuß, und der Canal von 1 Fuß in einer Secunde. Die Leitha hat hier eine Wassermenge von 1080 Cubikfuß, die Schwechat von 240 Cubikfuß, und der Canal von 120 Cubikfuß in einer Secunde. Die Leitha hat hier eine Wassermenge von 3240 Eimern, die Schwechat von 720 Eimern, und der Canal von 360 Eimern in einer Minute. Die Leitha hat hier eine Wassermenge von 194400 Eimern, die Schwechat von 43200 Eimern, und der Canal von 21600 Eimern in einer Stunde. Die Leitha hat hier eine Wassermenge von 4665600 Eimern, die Schwechat von 1036800 Eimern, und der Canal von 518400 Eimern in einem Tage. Die Leitha hat hier eine Wassermenge von 1702944000 Eimern, die Schwechat von 378432000 Eimern, und der Canal von 189216000 Eimern in einem Jahre.

Schulhaus und für die Lehrer, welche dasselbe besuchen, und zwar dieser Kinder, und Schulhäuser und Lehrer, welche in Zukunft in Gemeinden errichtet werden, in welchen Kinder dieser Familien wohnen, und zwar nach Maßgabe der Anzahl der Kinder, welche in jeder Gemeinde wohnen, und zwar in der Art, daß die Lehrer, welche in jeder Gemeinde sind, so viel Kinder, als in ihrer Gemeinde wohnen, unentgeltlich unterrichten müssen, und für diese Kinder keine Schulgelder fordern dürfen.

Die übrigen Bestimmungen, welche Schulhäuser, Lehrer, Schulgelder, Schulbücher, Schulzeit, Schulstrafen, Schulaufsicht, Schulbesuch, Schulversäumnisse, Schulentlassung, Schulprüfungen, Schulfeiertage, Schulferien, Schulgebet, Schulgesang, Schulgottesdienst, Schulkleidung, Schulgeräthe, Schulfonde, Schulvermögen, Schulverwaltung, Schulrechnungen, Schulvisitationen, Schulcommissionen, Schulräthe, Schulinspectoren, Schulbehörden, Schulgemeinden, Schulverbindungen, Schulzwang, Schulfreiheit, Schulpflicht, Schulrecht, Schulgesetze, Schulordnungen, Schulverfassungen, Schulgewalt, Schulhoheit, Schulobrigkeit, Schulpatronat, Schulpatron, Schulstiftungen, Schulstiftungsbriefe, Schulstiftungsurkunden, Schulstiftungsbestätigungen, Schulstiftungsbestätigungsurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefe, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungen, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefe, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungen, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefe, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungen, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefe, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungen, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefe, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungen, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefe, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungen, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefe, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungen, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsurkunden, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefurkundenbestätigungsbriefe, Schulstiftungsbestätigungsbriefurkunden

Schweden u. die Oſterſchen Hanſeſtädte treten dieſem Bündniſſe bey.

Jedoch wir müſſen wieder zur Hauptſache zurück gehen. In dem vorhin erwehnten Schutzbündniſſe, welches die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande und die Stadt Lübeck mit einander errichtet hatten, war zwar des Königs von Dännemark mit keiner Sylbe erwehnet worden. Gleichwohl merkte König Chriſtian IV. bald, da ſolches wider diejenigen, ſo den Handel in der Oſt- und Nord-See behinderten, gerichtet war, und die Aufrechthaltung alter Handlungsprivilegien zum Vorwurf hatte, daß niemand ſo ſehr als die Krone Dännemark damit gemeynet ſeyn könne. Er ſuchte daher die Holländer, als die ſtärkſte Parthey, dadurch zu beſänftigen, daß er, weil ſelbige durch den erhöheten Zoll im Sunde zu dieſem Bündniſſe veranlaſſet waren, ſich gegen ſie erbot, den Ihrigen nicht mehr, als ſie vor zwey Jahren vor Ausbruch des letzten ſchwediſchen Krieges gegeben hatten, abfordern zu laſſen. Der Ausgang hat auch gezeiget, daß dieſes Bündniß ohne Folgen geblieben iſt. Denn man wagte es nicht den König anzugreifen, ungeachtet er den Lübeckiſchen Handel in ſeinm Reiche gänzlich aufhob, und im Herbſte 1614 den teutſchen Kaufleuten zu Bergen allen Handel im bergiſchen Stifte außerhalb der Stadt Bergen unterſagte. Indeſſen die Kaltſinnigkeit, welche zwiſchen Dännemark und den Generalſtaaten dieſes Bündniſſes halber, dem die Stadt Braunſchweig bereits am 20. Septemb. 1613 beygetreten war ee), entſtand, gab dem Könige von Schweden Guſtav Adolph Anlas, eine Verbindung mit den Holländern zu ſuchen, und oftberegtes Bündniß am 5.
1614. April 1614 durch ſeinen Beytritt zu verſtärken ff). In dem darauf
1615. folgenden Jahre 1615 im Monat December, traten die ſämtlichen oſterſchen Hanſeſtädte dieſer Vereinbarung der Lübecker mit Holland bey; und es erfolgte die Ratification des hierüber entworfenen Tractats von Seiten der Stadt Lübeck, in ſo ferne ſelbige das Directorium der
1616. Hanſe führete, im Monat April 1616, von Seiten der Generalſtaaten

ee) Rethmeyer Braunſchw. Lüneb. Chronik p. 1195 und 1253.

ff) Tractaet tuſchen Guſtaef Adolph, Koningh van Sweden, en de Heeren Staten Generael der vereenigde Nederlanden, gesloten in s' Gravenhagen den 5. April 1614. ap. *du Mont* Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. p. 245-249.

1810 Okt. 6. Wien. Clemens Lothar Fürst v. Metternich-Winneburg, Kais. Österr. Staats- und Konferenzminister, Ritter des Goldenen Vließes, Großkreuz des Ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz des Königl. Preuß. Schwarzen Adler-Ordens, Großkreuz des Königl. Bayerischen Hubertus-Ordens, Großkreuz des Königl. Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königl. Württembergischen Ordens der Krone, Großkreuz des Königl. Hannoverischen Guelphen-Ordens, Großkreuz des Königl. Sardinischen Ordens der Annunziata, Großkreuz des Königl. Spanischen Ordens Karl III., Großkreuz des Königl. Portugiesischen Ordens der Treue, Großkreuz des Königl. Neapolitanischen Ordens beider Sizilien, Großkreuz des Königl. Dänischen Elephanten-Ordens, Großkreuz des Königl. Schwedischen Schwert-Ordens, Großkreuz des Königl. Niederländischen Ordens der Eichenkrone, Großkreuz des Königl. Bayerischen Ordens der Bayerischen Krone, Großkreuz des Königl. Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Königl. Sächsischen Militär-St. Heinrichs-Ordens, Großkreuz des Königl. Hannoverischen Guelphen-Ordens, Großkreuz des Königl. Sardinischen Militär-Ordens von Savoyen, Großkreuz des Königl. Spanischen Militär-Ordens des heiligen Ferdinand, Großkreuz des Königl. Portugiesischen Militär-Ordens vom heiligen Benedikt von Avis, Großkreuz des Königl. Neapolitanischen Militär-Ordens des heiligen Georg, Großkreuz des Königl. Dänischen Militär-Ordens, Großkreuz des Königl. Schwedischen Militär-Ordens, Großkreuz des Königl. Niederländischen Militär-Wilhelms-Ordens, Großkreuz des Königl. Bayerischen Militär-Max Joseph-Ordens, Großkreuz des Königl. Württembergischen Ordens der Württembergischen Krone, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Königl. Hannoverischen Guelphen-Ordens, Großkreuz des Königl. Sardinischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des Königl. Spanischen Ordens der spanischen Krone, Großkreuz des Königl. Portugiesischen Ordens der Treue, Großkreuz des Königl. Neapolitanischen Ordens beider Sizilien, Großkreuz des Königl. Dänischen Dannebrog-Ordens, Großkreuz des Königl. Schwedischen Ordens der Wasa, Großkreuz des Königl. Niederländischen Ordens der Eichenkrone, Großkreuz des Königl. Bayerischen Ordens der Bayerischen Krone

Bevölkerung.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 betrug die Bevölkerung des Kantons 1,846,102 Seelen, worunter 1,814,761 Schweizer und 31,341 Ausländer. Die Zahl der Katholiken betrug 1,181,000, diejenige der Reformirten 654,000, diejenige der Israeliten 3,000. Auf die Bezirke vertheilen sich die Katholiken wie folgt: Aarau 15,000, Baden 39,000, Bremgarten 28,000, Brugg 12,000, Kulm 3,000, Lenzburg 11,000, Mellingen 15,000, Muri 30,000, Rheinfelden 10,000, Zofingen 14,000, Zurzach 10,000, Bezirke Laufenburg 1861, Rheinfelden 1862, Muri 1864, Bremgarten 1865, Baden 1866, Zofingen 1867, Kulm 1868, Lenzburg 1869, Zurzach 1870, Aarau 1871.

Pfarrei-Verhältnisse.

Neue Pfarrkirchen: Laufenburg, Pfarrei Laufenburg, Bezirk Laufenburg, 1861; Rheinfelden, Pfarrei Rheinfelden, Bezirk Rheinfelden, 1862; Muri, Pfarrei Muri, Bezirk Muri, 1864; Bremgarten, Pfarrei Bremgarten, Bezirk Bremgarten, 1865; Baden, Pfarrei Baden, Bezirk Baden, 1866; Zofingen, Pfarrei Zofingen, Bezirk Zofingen, 1867; Kulm, Pfarrei Kulm, Bezirk Kulm, 1868; Lenzburg, Pfarrei Lenzburg, Bezirk Lenzburg, 1869; Zurzach, Pfarrei Zurzach, Bezirk Zurzach, 1870; Aarau, Pfarrei Aarau, Bezirk Aarau, 1871.

Neue Pfarrhäuser: Laufenburg, Pfarrei Laufenburg, Bezirk Laufenburg, 1861; Rheinfelden, Pfarrei Rheinfelden, Bezirk Rheinfelden, 1862; Muri, Pfarrei Muri, Bezirk Muri, 1864; Bremgarten, Pfarrei Bremgarten, Bezirk Bremgarten, 1865; Baden, Pfarrei Baden, Bezirk Baden, 1866; Zofingen, Pfarrei Zofingen, Bezirk Zofingen, 1867; Kulm, Pfarrei Kulm, Bezirk Kulm, 1868; Lenzburg, Pfarrei Lenzburg, Bezirk Lenzburg, 1869; Zurzach, Pfarrei Zurzach, Bezirk Zurzach, 1870; Aarau, Pfarrei Aarau, Bezirk Aarau, 1871.

Neue Pfarrpfründen: Laufenburg, Pfarrei Laufenburg, Bezirk Laufenburg, 1861; Rheinfelden, Pfarrei Rheinfelden, Bezirk Rheinfelden, 1862; Muri, Pfarrei Muri, Bezirk Muri, 1864; Bremgarten, Pfarrei Bremgarten, Bezirk Bremgarten, 1865; Baden, Pfarrei Baden, Bezirk Baden, 1866; Zofingen, Pfarrei Zofingen, Bezirk Zofingen, 1867; Kulm, Pfarrei Kulm, Bezirk Kulm, 1868; Lenzburg, Pfarrei Lenzburg, Bezirk Lenzburg, 1869; Zurzach, Pfarrei Zurzach, Bezirk Zurzach, 1870; Aarau, Pfarrei Aarau, Bezirk Aarau, 1871.

gerichtl. Verhandlungen, Urk. 1. Juli 1470, Urk. 1. Juli 1471 (Kopien) etc. etc. — Urkunden, Akten, Briefe, Rechnungen, Verhandlungen, Protokolle, Gerichtsbücher, Urbarien, Rechtsquellen, Gesetze, Verordnungen, Kopien, Abschriften, Auszüge, Regesten, Inventare, Verzeichnisse, Repertorien, Archivordnungen, Archivbeschreibungen, Archivberichte, Archivalien, Archivare, Archivbeamte, Archivdiener, Archivgehilfen, Archivpraktikanten, Archivschreiber, Archivsekretäre, Archivvorsteher, Archivzeichen, Archivzimmer, Archivzugänge, Archivzuwachs, Archivzuwendungen, Archivzwecke, Archivzwischenräume, Archivzwischenwände, Archivzwischenzeiten, Archivzwischenzimmer, Archivzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwecke, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenräume, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenwände, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzeiten, Archivzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzwischenzimmer, Archivzwischen

Lande, das Elbthal durch, nach Leipzig, Halle, Wittenberg, Berlin, Dresden, Prag, Wien, Linz, Regensburg, Augsburg, Ulm, Stuttgart, Heidelberg, Mannheim, Frankfurt, Hanau, Fulda, Eisenach, Gotha, Erfurt, Weimar, Jena, Naumburg, Merseburg, Dessau, Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Hamburg, Lübeck, Kiel, Flensburg, Kopenhagen, Helsingör, Malmö, Lund, Stockholm, Upsala, Gefle, Hernösand, Umeå, Luleå, Torneå, Uleåborg, Kajana, Kuopio, Mikkeli, Wiborg, Helsingfors, Abo, Nystad, Wasa, Gamla Carleby, Uleåborg, Kemi, Torneå, Haparanda, Piteå, Skellefteå, Umeå, Hernösand, Sundsvall, Gefle, Upsala, Stockholm, Nyköping, Linköping, Jönköping, Wexiö, Carlskrona, Ystad, Malmö, Helsingör, Kopenhagen, Roskilde, Korsör, Nyborg, Odense, Middelfart, Kolding, Vejle, Aarhuus, Randers, Aalborg, Frederikshavn, Skagen, Hjörring, Aalborg, Thisted, Nykjöbing, Viborg, Skive, Holstebro, Ringkjöbing, Herning, Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Middelfart, Odense, Nyborg, Korsör, Roskilde, Kopenhagen, Helsingör, Kronborg, Elsinore, Malmö, Lund, Ystad, Carlskrona, Wexiö, Jönköping, Linköping, Nyköping, Stockholm, Upsala, Gefle, Hernösand, Sundsvall, Umeå, Skellefteå, Piteå, Luleå, Torneå, Haparanda, Kemi, Uleåborg, Gamla Carleby, Wasa, Nystad, Abo, Helsingfors, Wiborg, Mikkeli, Kuopio, Kajana, Uleåborg, Torneå, Kemi, Uleåborg, Brahestad, Jakobstad, Wasa, Nikolaistad, Christinestad, Kaskö, Nystad, Abo, Helsingfors, Ekenäs, Hangö, Helsingfors, Borgå, Lovisa, Fredrikshamn, Wiborg, Helsingfors, Abo, Nystad, Kaskö, Christinestad, Nikolaistad, Wasa, Jakobstad, Brahestad, Uleåborg, Kemi, Torneå, Haparanda, Luleå

Aber auch der Tag, der in Lungau Einkehr hielt, hatte seine Freuden. Da kamen die Leute von den Bergen herab, um ihre Kinder zu taufen, ihre Ehen einsegnen zu lassen, oder sich selbst trauen zu lassen. Dann wurden auch die Gräber der Verstorbenen besucht, und Kränze und Blumen darauf gelegt. Auch besuchte der evangelische Landmann gern seine Freunde, um sich mit ihnen über Religion zu unterhalten, und sich in seinem Glauben zu stärken. Ja, selbst die Kinder, die in diesen Tagen geboren wurden, hatten ihre Freude daran, wenn sie ihnen ihre Eltern, sobald sie reden konnten, als Zeugen ihrer Glaubenstreue vorhielten. Denn sie wußten, daß sie dann, wenn sie einst ihre Eltern verlieren würden, nicht ganz verwaist dastehen würden, sondern daß sie dann Glaubensgenossen finden würden, die sie für Kinder ihrer Eltern ansehen würden.

Wie sehr sich die Tiroler Exulanten in Lungau über ihre Religion freuten, und wie sie sich in ihrem Glauben stärkten, das zeigten besonders auch die Kinder, die sie hatten. Auch sie, die jüngsten Personen, hatten Freude an ihrer Religion. Sie sahen sie als ihr Eigenthum an, das ihnen niemand rauben konnte, und das sie auch niemand rauben durfte. Wie sehr sie ihren Glauben schätzten, das bewiesen sie oft in ihren Spielen. Wenn sie sich dann einander neckten, so pflegten sie sich gegenseitig Papisten zu schelten. Wenn sie sich dann wieder versöhnten, so pflegten sie sich gegenseitig Brüder zu nennen. Ja, sie hatten sogar ihre Kinderlieder, die sie sangen, wenn sie sich ihrer Religion freuten, und sich in ihrem Glauben stärkten. Eines dieser Lieder, das sie sangen, wenn sie sich ihrer Religion freuten, und sich in ihrem Glauben stärkten, lautete also:

Ich bin ein Kind der Tiroler,
Ich bin ein Kind der Tiroler,
Ich bin ein Kind der Tiroler,

spoliirten, und selbige mit Schlägen, und auf die Brust gesetztem Gewehre zwangen ihre Baarschaften und Silbergeschmeide herauszugeben; auch Kasten und Bänke erbrachen, und was sie vorfanden wegnahmen; sich des Hausgeräthes und der Kleidungsstücke bemächtigten, auch zuletzt das Ackergeräthschaft entferneten, und dabey Pferde, Ochsen, Kühe und anderes Vieh wegtrieben; ja zuweilen die Eigenthümer durch Zwang dahin brachten, daß sie ihnen ihr eigenes Vieh bis an die Fähre, wo solches ins Lüneburgische übergesetzet ward, hintreiben mußten. Etliche Unterthanen, welche ihr Vieh und Geräthschaft mit Gelde löseten, mußten dennoch einige Tage nachher solches andern Soldaten wieder preiß geben. Dabey ward auch der Kirchen und Predigerhäuser nicht verschonet. Dem Prediger zu Neuen-Gamm ward mit auf die Brust gesetzter Pistole sein Geld abgefordert; und hierauf wurden Kisten und Laden aufgeschlagen, und alles weggenommen. Die Kirchthüre, wie sie sich nicht mit einem Baum wolte aufsprengen lassen, ward mit Aexten aufgehauen; der Gotteskasten entzwey geschlagen, die Kelche und Oblatenbehältnisse, und das Meßgewand weggenommen. Eben also gieng es zu Curßlack, woselbst die muthwilligen Soldaten den Prediger, nachdem sie ihn ganz ausgeplündert hatten, mit dem Zustande Hiobs spöttisch trösteten. In der Kirche hieselbst hauseten sie eben also wie zu Neuen-Gamm, und ließen nichts zurück, außer einen Kelch den der Prediger unter dem Altar versteckt hatte. Endlich traf die Reihe auch den Prediger zu Alten-Gamm, dem auch das Seinige abgenommen ward. Weil dieser die Kirche nicht aufschließen wolte, so hieben die Soldaten mit bloßem Säbel auf ihn ein; wobey er an der Hand stark verwundet ward. Während der Zeit nun daß die Lüneburgischen Reuter und Soldaten auf vorhin beschriebene Art in den Vier Landen wirthschafteten, beschäftigten sich die übrigen nebst den herbey gekommenen Lüneburgischen Unterthanen damit, den Gammer Deich an vier verschiedenen Orten zu durchlöchern; und ließen zwischen diesen Oefnungen drey Stücke von dem Damm stehen, welche die Gewalt des Wassers einreißen, und einen vollständigen Bruch machen solte. Als aber solches nicht erfolgte, so versuchten sie durch Hülfe des Queckſilbers solchen Grundbruch zu befördern; und wie dieses Mittel gleichfals

nicht

nicht glückte, so durchgruben sie sogar den Sand der sich vor dem gemachten Durchstich des Deichs gesammlet hatte. Aber auch hiebey schlug die Absicht fehl, und durch die Veränderung des Wetters ward die drohende Gefahr der Ueberschwemmung von diesen Ländereyen abgewandt. Zuletzt überfielen die Lüneburgischen Soldaten die Riepenburg, welche sie ziemlich demolirten, und wandten sich hierauf wieder nach dem Zollenspeicher, alwo sie die Planken und Thüren gänzlich niederrissen. Sogar ward den Unterthanen in den Vier Landen durch die Officiere mit vielen Drohungen anbefohlen, ihre Namen von sich zu geben, und dem Herzoge von Lüneburg Unterthänigkeit und Treue zu schwören. Diese aber wolten lieber alles über sich ergehen lassen, als sich hierzu verstehen. Dergleichen gewaltsames Verfahren daurete beynahe vier Wochen. Immittelst setzten die Städte Lübeck und Hamburg sich zur Vertheidigung in Bereitschaft, und schickten ihres Theils gleichfalls sowohl Reuterey als Fußvolk nach den Vier Landen, um die Lüneburger herauszutreiben. Diese aber erwarteten ihre Ankunft nicht, sondern zogen sich, nachdem sie ihr Geschütze über die Elbe geführet hatten, sämtlich den 24. März wieder in das Lüneburgische zurück. Bey ihrem Abzuge aber hinterließen sie schreckliche Spuren ihres Besuchs. Denn sie hatten nicht allein das Bollwerk, was zur Befestigung des Zollenspeichers dienet, verwüstet, die in dem Wasser dreyfach hinter einander gestoßenen Pfähle unter Wasser abgehauen, und die eisernen Anker abgerissen; sondern sie hatten auch etliche Ruthen aufwärts, wo der Strohm am heftigsten auf das Land zustößet, an zwey verschiedenen Orten Durchschnitte in dem Deiche gemacht, und hinter denselben Graben gezogen, damit das Wasser desto gewaltsamer andringen mögte. Das Zollhaus selbst war fast gänzlich niedergerissen, und in verschiedenen andern Häusern waren Feustern, Thüren und Ofen eingeschlagen. Die Vierlander hatten also Ursache froh zu seyn, wie sie diese unruhigen Gäste einmal los wurden, obgleich diese ihnen fast nichts als die leeren Häuser nachgelassen hatten pp).

Nach

pp) Kurzer wahrhafter Bericht daraus ein Jeglicher unpartheilicher und friedliebender gründlich zu vernehmen, daß dasjenige was im Nahmen

Nach dem Abzuge der lüneburgischen Soldaten kam die Mannschaft, welche die beyden Städte Lübeck und Hamburg im Ochsenwärder und im Städtgen Bergedorf zur Vertheidigung verleget hatten, angezogen; und besetzte nicht nur den Zollenspeicher, sondern machte auch den Anfang, den von den Lüneburgern durchlöcherten Deich in etwas wiederherzustellen. Wobey sie jedoch von den lüneburgischen Truppen, welche jenseits der Elbe standen, mit Musquetenschüssen, und auch mit Kugeln aus groben Geschütze, deren sie in einem Tage mehr als siebenzig dahin abfeuern ließen, sehr beunruhiget wurden; bis man endlich den 27. März diesseits wiederum mit groben Geschütze antwortete, und die Lüneburger vom gegenseitigen Ufer etwas zurücke hielte. Dadurch konnte die Wiederausbesserung des Deichs mit mehrerer Ruhe geschehen, welche vor der Hand nur einigermaaßen, nachher aber nach Ablauf des Augustmonats, so wie die Wiederherstellung des abgehauenen und zerschnittenen Bollwerks zum Zollenspeicher, nebst der Aufbauung eines neuen Zollhauses, völlig bewerkstelliget ward.

Vergleich zwischen dem H. Christian von Lüneburg und den Städten Lübeck und Hamburg.

Inzwischen weil diese vorhin erzählten Unruhen gar leicht noch mehrere Ungelegenheiten im niedersächsischen Creyse, bey dem ohnehin schon erfolgten Ausbruche des dreyßigjährigen Krieges, hätten nach sich ziehen können; so legten sich verschiedene Stände des niedersächsischen Creyses, hauptsächlich der Administrator des Erzstifts Magdeburg, Marggraf Christian Wilhelm, der Herzog zu Braunschweig, Friderich Ulrich, die Herzoge zu Mecklenburg, Adolph Friderich und Hans Albrecht, desgleichen die Reichsstädte Goslar und Bremen,

vnd von wegen des Hochwürdigen, Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn *Christian* Erwehlten Bischofs des Stifs Minden, Herzogs zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. in newlicher Zeit zum Zollenspyker, Gammer Orth vnd in den vier Landen, unter das Amt Bergedorff gehörig, vorgenommen, vnd in einer durch öffentlichen Druck ausgefertigter Schrift anmaßlich hat *iustificiret* werden wollen, eine lautere Zunötigung vnd Gewalt sey, auch mit keinem Schein Rechtens behauptet werden könne auf befehlich beyder Erbarn Städte Lübeck und Hamburg, wegen Ihres so wohl sambt, als absonderlichen *interesse* abgefasset. Hamburg 1620. in 4to.

Alle, die auf die Gildenrolle der wenigen Mitglieder, und ihre Namen, Stand und Wohnort, sowie auf die Gildenregeln, die in Kürze folgen werden, Anspruch machen, werden gebeten, sich bis zum 1. Juli 1. J. bei dem Gildenvorsteher Herrn Hans Schmidt, Kaufmann, Wilhelmstraße 3, zu melden. Nach diesem Termine werden die Gildenrollen geschlossen und gedruckt. Wer sich nicht bis dahin gemeldet hat, kann nicht mehr in die Gilde aufgenommen werden.

Wir bitten alle Gildenbrüder, sich recht zahlreich zu melden, damit wir eine starke Gilde und eine große Macht haben. Wir wollen dann auch gleich einen Gildenvorstand wählen, der aus dem Gildenvorsteher Herrn Hans Schmidt, Kaufmann, Wilhelmstraße 3, dem Schriftführer Herrn Otto Müller, Kaufmann, Wilhelmstraße 4, und dem Kassierer Herrn Wilhelm Meyer, Kaufmann, Wilhelmstraße 5, besteht.

Wir bitten alle Gildenbrüder, sich recht zahlreich zu melden, damit wir eine starke Gilde und eine große Macht haben. Wir wollen dann auch gleich einen Gildenvorstand wählen, der aus dem Gildenvorsteher Herrn Hans Schmidt, Kaufmann, Wilhelmstraße 3, dem Schriftführer Herrn Otto Müller, Kaufmann, Wilhelmstraße 4, und dem Kassierer Herrn Wilhelm Meyer, Kaufmann, Wilhelmstraße 5, besteht.

Wir bitten alle Gildenbrüder, sich recht zahlreich zu melden, damit wir eine starke Gilde und eine große Macht haben. Wir wollen dann auch gleich einen Gildenvorstand wählen, der aus dem Gildenvorsteher Herrn Hans Schmidt, Kaufmann, Wilhelmstraße 3, dem Schriftführer Herrn Otto Müller, Kaufmann, Wilhelmstraße 4, und dem Kassierer Herrn Wilhelm Meyer, Kaufmann, Wilhelmstraße 5, besteht.

Wir bitten alle Gildenbrüder, sich recht zahlreich zu melden, damit wir eine starke Gilde und eine große Macht haben. Wir wollen dann auch gleich einen Gildenvorstand wählen, der aus dem Gildenvorsteher Herrn Hans Schmidt, Kaufmann, Wilhelmstraße 3, dem Schriftführer Herrn Otto Müller, Kaufmann, Wilhelmstraße 4, und dem Kassierer Herrn Wilhelm Meyer, Kaufmann, Wilhelmstraße 5, besteht.

Personen, Haabe und Güthern, völlige Sicherheit angedeyen, auch solten die Commercien zu Wasser und zu Lande auf keine Weise beeinträchtiget werden. Ob nun zwar für das mal durch die im Vorschlag gekommene Mittel in der Hauptsache ein gütlicher Vergleich nicht hat zum Stande gebracht werden können, sondern dieselbe zur fernern rechtlichen Ausführung verstellet wird; so behalten sich dem ungeachtet beyde Theile vor, sich desfals zu anderweitigen gütlichen Unterhandlungen, wodurch sowohl die Hauptsache, als die gegenseitig verlangte Schadensersetzung gütlich verglichen werden möge, nicht abgeneigt finden zu lassen. „

Solchemnach ward die bisherige Fehde zwischen dem Herzog Christian, und den beyden Städten Lübeck und Hamburg vertragen. Der Proceß an dem Reichscammergerichte aber ist so wenig von dem einen als dem andern Theile prosequiret, und sind daher beyde Städte in dem ruhigen Besitze des wieder hergestellten Deichverbandes und Dammes gelassen worden qq).

Amt Bergedorf.

Die außerordentlichen Kosten, welche das Amt Bergedorf bey diesem lüneburgischen Ueberfall, theils zur Vertheidigung verwenden, theils bey der Vergewaltigung ausstehen und tragen mußte, und die man auf funfzig tausend Reichsthaler schätzte, brachten die beyden Städte Lübeck und Hamburg zu dem Entschluß, zur Ersparung des sonst vorgefallenen Aufwandes, und damit man von den Einkünften dieses Amtes desto bessern Nutzen sich versprechen könne, die bisherige Amtmannsstelle, welche wechselsweise von sechs zu sechs Jahren, bald von Lübeck, bald von Hamburg, einem Herren des Raths war zugetheilet worden, eingehen zu lassen; und statt dessen auf Michaelis 1620 einen gemeinschaftlichen Amtsverwalter zu verordnen, welche Stelle nach-

qq) Vertrag zwischen Herzog Christian zu Braunschweig Lüneburg und den beyden Städten Lübeck und Hamburg, wegen der über den Gammerort entstandenen Kriegesunruhe, aufgerichtet zu Boytzenburg am Tage des Apostels Sanct Jacobi 1620; stehet abgedruckt, in der Kaiserlichen freyen Reichs Städte Lübeck und Hamburg angeordneten Landesverfassung in dem gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorf p. 143 — 149.

nachher bey vorfallender Vacanz wechselsweise von beyden Städten eins um das andere beſetzet worden iſt rr).

Wir kommen nunmehr auf die traurigen Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, welcher ſich leider über ganz Teutſchland verbreitete, und allenthalben blutige und ſchreckliche Spuren zurück ließ. Unſere Abſicht iſt nicht, die Geſchichte dieſes Krieges ausführlich zu berühren, denn ſolches gehöret in die Reichshiſtorie. In ſo ferne aber derſelbe ſeine landverderblichen Folgen auch über das Gebiet dieſer Stadt, und des Hochſtiftes Lübeck, erſtrecket hat, und beyde als Stände des Reichs und des niederſächſiſchen Creyſes in demſelben eingeflochten worden ſind, kann dasjenige, was zur Verſtändlichkeit dieſes letztern dienet, hieſelbſt nicht ganz unberühret bleiben, und ſoll in möglichſter Kürze zuſammen gezogen werden. Dreyßigjähriger Krieg.

Man muß die Urſache, welche die allererſte Veranlaſſung zu dem Ausbruche dieſer verheerenden Kriegesflamme gab, bey dem Schluße der Regierung des Kaiſers Matthias ſuchen. Da der Kaiſer ſowohl, als ſeine beyden Brüder, Maximilian und Albrecht, unbeerbt waren, auch ſämtliche drey Brüder an Alter nur zwey bis drittehalb Jahre unterſchieden waren, ſo erforderte ſowohl die Erhaltung der Kaiſerlichen Würde bey dem Hauſe Oeſterreich, als auch die Sicherſtellung der catholiſchen Religion, die Erbfolge in dem Hauſe Oeſterreich bey Lebzeiten des Matthias feſte zu ſetzen. Es wurden daher des Kaiſers beyde Brüder, wie auch König Philipp III. in Spanien, der des Kaiſers Schweſterſohn war, dahin vermogt, ihrem Rechte auf die Oeſterreichiſche Erbfolge zu entſagen. Matthias adoptirte hierauf 1617 ſeinen Vater Bruders Sohn, den Erzherzog Ferdinand von der Steyrmarkiſchen Linie, welcher damals bereits drey Prinzen im Leben hatte, und mit ungemeinem Eifer für die catholiſche Religion ſtrebte. Derſelbe ward hierauf zum König von Böhmen und Ungarn gekrönet, jedoch daß er bey des Matthias Leben ſich keiner Regierung unterziehe. Letzterer bearbeitete ſich auch, dem Ferdinand die römi-

rr) Extract. Receſſ Berged. 1620 d. 20. Aug. desgl. Bergedorfiſcher Receß de 1620. d. 4 Oct. in der Berged. Landesverfaſſung p. 149-172.

Die Schriftlesung ist vorhanden. Aber wir können Gemeinschaft
mit Gott nicht haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit Christo haben.
Wir können Christum nicht haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit
seinem Leiden haben. Gemeinschaft mit Christo ist Gemeinschaft mit
seinem Leiden. Wir können nicht die Verheißung von dem Reich
Gottes haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben.
Wir können nicht die Verheißung von dem Reich Gottes haben, wenn
wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben. Wir können nicht
die neue Geburt haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden
haben. Wir können nicht die Vergebung der Sünden haben, wenn wir
nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben. Wir können nicht die
Gerechtigkeit haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden
haben. Wir können nicht die Auferstehung haben, wenn wir nicht
Gemeinschaft mit seinem Leiden haben. Wir können nicht das ewige
Leben haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben.
Wir können nicht die Seligkeit haben, wenn wir nicht Gemeinschaft
mit seinem Leiden haben. Wir können nicht die Herrlichkeit haben,
wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben. Wir können
nicht die Krone haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden
haben. Wir können nicht den Himmel haben, wenn wir nicht Gemein-
schaft mit seinem Leiden haben. Wir können nicht Gott haben, wenn
wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben. Wir können nicht
Christum haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben.
Wir können nicht Gemeinschaft mit Christo haben, wenn wir nicht
Gemeinschaft mit seinem Leiden haben. Gemeinschaft mit Christo ist
Gemeinschaft mit seinem Leiden. Wir können nicht Gemeinschaft mit
Gott haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit Christo haben. Wir
können nicht Gemeinschaft mit Christo haben, wenn wir nicht Gemein-
schaft mit seinem Leiden haben. Gemeinschaft mit Christo ist Gemein-
schaft mit seinem Leiden. Wir können nicht Gemeinschaft mit Gott
haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit Christo haben. Wir können
nicht Gemeinschaft mit Christo haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit
seinem Leiden haben. Gemeinschaft mit Christo ist Gemeinschaft mit
seinem Leiden. Wir können nicht Gemeinschaft mit Gott haben, wenn
wir nicht Gemeinschaft mit Christo haben. Wir können nicht Gemein-
schaft mit Christo haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden
haben. Gemeinschaft mit Christo ist Gemeinschaft mit seinem Leiden.
Wir können nicht Gemeinschaft mit Gott haben, wenn wir nicht Gemein-
schaft mit Christo haben. Wir können nicht Gemeinschaft mit Christo
haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben. Gemein-
schaft mit Christo ist Gemeinschaft mit seinem Leiden. Wir können
nicht Gemeinschaft mit Gott haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit
Christo haben. Wir können nicht Gemeinschaft mit Christo haben,
wenn wir nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben. Gemeinschaft
mit Christo ist Gemeinschaft mit seinem Leiden. Wir können nicht
Gemeinschaft mit Gott haben, wenn wir nicht Gemeinschaft mit Christo
haben. Wir können nicht Gemeinschaft mit Christo haben, wenn wir
nicht Gemeinschaft mit seinem Leiden haben. Gemeinschaft mit Christo
ist Gemeinschaft mit seinem Leiden. Wir können nicht Gemeinschaft
mit

Hierauf ließ sich alles zu einem sehr blutigen Kriege an. Die Union verschafte den Protestanten in Böhmen 200,000 Gulden zur Fortsetzung des Krieges, und versprach dem neuen Könige Friderich aus allen Kräften beyzustehen. Die Liga hingegen machte für das Haus Oesterreich große Bewegungen. Als aber durch französische Unterhandlung auf dem Convent zu Ulm in gewisser Maaße ein Vergleich 1620.
zwischen der Union und der Liga vermittelt ward, und jene sich in die böhmischen Händel nicht zu mischen, sondern nur der churpfälzischen Erbländer anzunehmen versprach; so drang der Herzog von Bayern, Maximilian, nebst dem Grafen von Buquoy, mit 50000 Mann in Böhmen ein, und erhielte über den neuen König Friderich, der ihm nebst dem Fürsten von Anhalt, Christian, und den Grafen von Thurn und von Mansfeld entgegen gieng, am 8. Novemb. 1620 auf dem weissen Berge bey Prag einen völlig entscheidenden Sieg. Worauf ganz Böhmen und Mähren sich dem Kaiser wieder unterwarf. Friderich mußte noch denselbigen Abend nach der Schlacht die Flucht nehmen; und weil seine pfälzischen Erblande zu gleicher Zeit durch den General Spinola mit 24000 Mann burgundischer Creyßtruppen besetzt waren, mithin er daselbst keine Sicherheit fand, so richtete er seinen Weg nach Breßlau. Von hier gieng er in der Mitte des Januar 1621.
1621 nach Berlin, ferner über Harburg nach Hamburg, und endlich über Lübeck, woselbst er den 22. Februar eintraf tt), und beynahe acht Tage verweilete, nach Segeberg auf dem Convent, welchen König

denburg, Baaden, Würtemberg, Anhalt, Oettingen, und verschiedene Reichsstädte. Hierwider schlossen die catholischen Stände in eben dem Jahre zu Würzburg ein Bündniß, welches die heilige Liga genannt wird. Deren hauptsächlichste Mitglieder waren die drey geistlichen Churfürsten, die Bischöfe zu Worms und Speyer, der Herzog Maximilian in Bayern, u. a. m.

tt) Hieselbst war dieser unglückliche König in einem in der Königstraßen, ohnfern der Johannisstraße belegenen Hause abgetreten, alwo er zum Andenken sein Bildniß hinterlassen hat; welches allererst in neuern Zeiten auf Verlangen nach Manheim eingeschickt, und die Copey davon alhier beybehalten ist. Er hatte sich einige Tage auf seiner Flucht in dem drey Meilen von Lübeck liegenden Lauenburgschen Dorfe Kötel, aufgehalten, und ersuchte den Rath in einem daselbst den 21. Februar datirten Briefe, ihm ein Quartier auf etliche Tage auszumachen. Dieser Brief, wovon eine Abschrift nach Manheim mit-

nig Christian IV. von Dännemark daselbst veranstaltet hatte. Christian war zwar sehr geneigt, sich des unglücklichen Friderichs anzunehmen, jedoch war seine Bemühung von geringer Würkung. Friderich reisete hierauf den 6. März von Segeberg ab, und kam nach Lübeck wieder zurück. Weil er nun immittelst in die Reichsacht erkläret war, so hielte er sich in Teutschland nicht länger sicher, sondern flüchtete mit seiner Gemahlin und Kindern von Lübeck aus nach Holland. Der Graf von Mansfeld hatte zwar nach der Prager Schlacht die zerstreuete Truppen wieder gesammlet, auch hatte der Administrator von Halberstadt, Herzog Christian von Wolfenbüttel, dem Könige Friderich etliche Völker zu Hülfe geführet. Allein, da die Uniirten aus Furcht für den Kaiser sich wieder getrennet hatten, so ward es dem Herzog von Bayern, Maximilian, leichte, die mansfeldischen Truppen aus Böhmen und aus der Obern Pfalz zu vertreiben. Worauf
1622. der Graf sich nach der Untern Pfalz zog, und daselbst mit dem braven Engländer, Horatius Veere, vereinigte. Dies war das einzige Land, welches dem unglücklichen Friderich, der selbst alhier sich wieder eingefunden hatte, von seinen Staaten übrig geblieben war. Der ligistische General Tilly gieng zwar dem Grafen von Mansfeld nach; ward aber von diesem bey Mingelsheim geschlagen. Indessen rächete er diese Niederlage bald durch die Siege bey Wimpfen über den Marggrafen Georg Friderich von Baaden Durlach, und bey Höchst über den Administrator von Halberstadt, welcher aus Westpfahlen, woselbst er sich von den dortigen Stiftern bereichert hatte, zurück kam. Dieser ließ die Ueberbleibsel seiner flüchtigen Völker zu dem Grafen von Mansfeld stoßen. Da hierauf der unglückliche Friderich sich bereden ließ, diese beyden Ebentheurer, die doch seine einige Stütze waren, zu seinem größten Schaden abzudanken; so wurden beyde auf ihrem Zuge nach den Niederlanden bey Fleurus geschlagen, und Tilly eroberte Heidelberg, Manheim, und die ganze Unterpfalz. Der Kaiser stand nun nicht

mitgetheilet ist, dürfte in der daselbst vorhabenden Lebensbeschreibung dieses unglücklichen Herrn abgedruckt werden, weil er fast der einzigste ist, welchen Friderich auf dieser Flucht geschrieben.

Alt-Ranstädt, 28. Juli 1706. Alt-Ranstädter Vertrag. Original-Pergament-Urkunde mit 14 anhängenden Siegeln. Folio.

Der Vertrag, welcher zwischen Karl XII. von Schweden und Kaiser Joseph I. zu Stande kam, hat auf den Verlauf des spanischen Erbfolgekrieges einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Er enthält 24 Artikel, welche sich auf die Religionsverhältnisse in Schlesien beziehen, und 3 Separat-Artikel, welche die Abtretung der Grafschaft Glatz an Preußen, die Auslieferung des Herzogs Rakoczy und die Freilassung der Gefangenen betreffen. Die Urkunde ist in lateinischer Sprache abgefaßt und trägt die Unterschriften und Siegel der beiden Monarchen und ihrer Minister.

Ferner: Die Urkunde, durch welche Kaiser Joseph I. den Vertrag ratificirt. Original-Pergament-Urkunde mit anhängendem Siegel. Folio.

Die Urkunde ist in lateinischer Sprache abgefaßt und trägt die Unterschrift des Kaisers und seiner Minister, welche mit den Bevollmächtigten Karl's XII. den Vertrag abgeschlossen hatten.

Kriegesunruhen im niedersächsischen Creyse.

1622.

Der für den Kaiser so glücklich ausgefallene Erfolg des böhmischen und pfälzischen Krieges, ermunterte den niedersächsischen Creyß, da in Oberteutschland niemand mehr war, der sich der Protestanten anzunehmen wagte, dem unterdrückten Churfürsten von der Pfalz wieder aufzuhelfen. Auch auswärtige Mächte, als Frankreich, England, Dännemark und Holland, nahmen darauf Bedacht, die überwiegende Macht des Hauses Oesterreich zu schwächen. Die beyden Ebentheurer, Graf Ernst von Mansfeld, und Herzog Christian, Administrator von Halberstadt, mußten zuerst wieder Lerm machen. Jener gieng zu Ende des Jahres 1622 mit einem Corps von 5000 Mann aus den Niederlanden nach Westpfahlen, woselbst er zu Münster und anderer Orten viel Muthwillen verübte. Dieser hingegen hatte nicht nur mit

1623.

fremden Gelde Truppen angeworben, sondern ihm ward auch 1623 die Befehlshaberstelle über die Armee aufgetragen, welche die niedersächsischen Creyßstände zu ihrer Beschützung wider die herumstreifenden spanischen Kriegesvölker zusammen gebracht hatten; daß also der Administrator sich an der Spitze von 20000 Mann befand, mit welchen er in Böhmen einzubrechen Lust hatte. Allein Tilly fiel unverzüglich in Niedersachsen ein, und nöthigte diesen Creyß, der noch nicht in rechter Verfassung stand, die Waffen niederzulegen, und den Administrator abzudanken. Dieser gieng hierauf nach Westpfahlen, um sich mit dem Grafen von Mannsfeld zu vereinigen. Jedoch, vom Tilly verfolgt, ward er bey Stadtloon im Münsterschen geschlagen, und genöthiget, nach Holland zu flüchten, wohin der Graf von Mannsfeld ihm zu folgen gleichfals gezwungen war.

Bey solchen Umständen mußte König Christian IV. von Dännemark, dem an die Erhaltung des niedersächsischen Creyses, wegen der darin belegenen Bißthümer zur Versorgung seiner Prinzen, außerordentlich gelegen war, sich fast alleine vor dem Riß stellen. Er ward auf dem Convent zu Lüneburg 1625 von den Ständen des niedersächsischen Crey-

den Kirchhof ward hierauf weiter hinaus vor der Stadt, das Pockenhaus aber innerhalb der Stadt in die kleine Burgstraße verlegt. von Melle Nachricht von Lübeck pag. 195 seq. und pag. 228.

Handbuch der Medicin. Herausgegeben von Ziemssen und Penzoldt. Lief. 1—3. Erlangen, Enke, 1874—75. 8°. Jede Lief. 3 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 1. Leipzig, Vogel, 1879. 8°. 20 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 2. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1879. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 2. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1880. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 3. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1880. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 3. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1880. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 4. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1880. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 4. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1881. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 5. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1881. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 5. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1881. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 6. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1881. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 6. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1882. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 7. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1882. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 7. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1882. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 8. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1882. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 8. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1883. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 9. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1883. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 9. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1883. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 10. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1883. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 10. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1884. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 11. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1884. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 11. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1884. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 12. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1884. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 12. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1885. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 13. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1885. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 13. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1885. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 14. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1885. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 14. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1886. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 15. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1886. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 15. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1886. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 16. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1886. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 16. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1887. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 17. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1887. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 17. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1887. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 18. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1887. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 18. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1888. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 19. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1888. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 19. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1888. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 20. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1888. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 20. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1889. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 21. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1889. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 21. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1889. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 22. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1889. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 22. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1890. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 23. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1890. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 23. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1890. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 24. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1890. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 24. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1891. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 25. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1891. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 25. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1891. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 26. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1891. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 26. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1892. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 27. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1892. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 27. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1892. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 28. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1892. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 28. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1893. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 29. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1893. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 29. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1893. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 30. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1893. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 30. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1894. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 31. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1894. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 31. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1894. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 32. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1894. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 32. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1895. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 33. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1895. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 33. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1895. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 34. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1895. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 34. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1896. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 35. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1896. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 35. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1896. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 36. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1896. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 36. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1897. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 37. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1897. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 37. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1897. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 38. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1897. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 38. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1898. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 39. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1898. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 39. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1898. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 40. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1898. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 40. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1899. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 41. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1899. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 41. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1899. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 42. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1899. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 42. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1900. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 43. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1900. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 43. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1900. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 44. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1900. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 44. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1901. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 45. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1901. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 45. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1901. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 46. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1901. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 46. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1902. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 47. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1902. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 47. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1902. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 48. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1902. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 48. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1903. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 49. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1903. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 49. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1903. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 50. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1903. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 50. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1904. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 51. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1904. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 51. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1904. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 52. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1904. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 52. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1905. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 53. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1905. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 53. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1905. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 54. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1905. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 54. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1906. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 55. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1906. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 55. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1906. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 56. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1906. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 56. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1907. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 57. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1907. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 57. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1907. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 58. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1907. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 58. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1908. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 59. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1908. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 59. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1908. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 60. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1908. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 60. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1909. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 61. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1909. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 61. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1909. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 62. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1909. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 62. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1910. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 63. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1910. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 63. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1910. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 64. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1910. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 64. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1911. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 65. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1911. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 65. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1911. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 66. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1911. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 66. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1912. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 67. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1912. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 67. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1912. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 68. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1912. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 68. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1913. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 69. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1913. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 69. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1913. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 70. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1913. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 70. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1914. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 71. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1914. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 71. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1914. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 72. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1914. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 72. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1915. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 73. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1915. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 73. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1915. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 74. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1915. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 74. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1916. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 75. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1916. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 75. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1916. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 76. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1916. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 76. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1917. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 77. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1917. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 77. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1917. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 78. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1917. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 78. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1918. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 79. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1918. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 79. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1918. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 80. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1918. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 80. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1919. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 81. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1919. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 81. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1919. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 82. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1919. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 82. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1920. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 83. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1920. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 83. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1920. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 84. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1920. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 84. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1921. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 85. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1921. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 85. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1921. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 86. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1921. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 86. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1922. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 87. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1922. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 87. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1922. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 88. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1922. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 88. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1923. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 89. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1923. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 89. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1923. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 90. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1923. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 90. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1924. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 91. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1924. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 91. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1924. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 92. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1924. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 92. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1925. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 93. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1925. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 93. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1925. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 94. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1925. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 94. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1926. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 95. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1926. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 95. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1926. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 96. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1926. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 96. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1927. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 97. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1927. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 97. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1927. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 98. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1927. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 98. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1928. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 99. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1928. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 99. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1928. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 100. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1928. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 100. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1929. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 101. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1929. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 101. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1929. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 102. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1929. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 102. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1930. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 103. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1930. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 103. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1930. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 104. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1930. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 104. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1931. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 105. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1931. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 105. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1931. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 106. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1931. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 106. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1932. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 107. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1932. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 107. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1932. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 108. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1932. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 108. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1933. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 109. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1933. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 109. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1933. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 110. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1933. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 110. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1934. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 111. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1934. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 111. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1934. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 112. Abth. 1. Leipzig, Vogel, 1934. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 112. Abth. 2. Leipzig, Vogel, 1935. 8°. 10 Mk.

Handbuch der Physiologie des Menschen. Herausgegeben von Hermann. Bd. 113. Abth. 1. Leipzig,

Mansfeldsche Völker nehmen im Lübeckischen die Winterquartiere. 1626.

Der Graf von Mansfeld aber ließ die zehn tausend Mann, welche er anführete, die Winterquartiere im Sachsen Lauenburgischen, und in dem Gebiete der Stadt Lübeck nehmen, um dem Herzogthum Mecklenburg in der Nähe zu seyn, und zugleich die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen abzuhalten, den Kaiserlichen Völkern Lebensmittel zuzuführen. Bey dieser Gelegenheit ward nun das Städtgen Möllen, so damals den Lübeckern noch gehörete, desgleichen die Aemter Ritzerau und Behlendorf, wie auch das Amt Bergedorf, nicht minder das bischöflich Lübeckische Gebiet von den Mansfeldschen Truppen besetzt; welche den Winter über die Unterthanen hart genug aussogen und brandschatzeten. Hiesiger Seits konnte man solches nicht hindern, obgleich im December der Lübeckische Stadtoberste von Wendelstein mit etlichen Soldaten ausgeschicket ward, diese Gäste aus den Stadtgüthern zu vertreiben. Im folgenden Frühjahre 1626 zu Ende des Februar brachen diese Völker wieder auf, und der Graf eroberte mit ihnen, Havelberg, und Brandenburg, und bemächtigte sich auch Zerbst. Als er sich aber gelüsten ließ, die Wallensteinische Verschanzungen vor der Dessauer Elbbrücke zu stürmen, so ward er den 25. April mit beträchtlichem Verluste zurück geschlagen, und seine Völker wurden hin und wieder zerstreuet. Viele von diesen verstreueten Mansfeldschen Truppen, welchen die vorigjährigen Winterquartiere im Lübeckischen so gut gefallen hatten, nahmen ihre Zuflucht wieder dahin, und legten sich aufs neue in die sowohl zur Stadt, als auch zum Hochstifte Lübeck gehörigen Güther und Dörfer. Allein den Lübeckern war mit diesem Besuche nicht gedienet; und da sie unter diesen Umständen stark genug waren, sich selbst Recht zu schaffen, so ward der Rathsherr, Thomas von Wickede beordert, mit einer hinlänglichen Anzahl Mannschaft, diese ohnehin flüchtigen Gäste wieder zu verjagen. Welches derselbe auch bewerkstelligte, ihnen die dem Landmann abgepreßte Beute wieder abnahm, und sie aus dem hiesigen Gebiet wieder hinaus trieb. Bey diesem Vorfall wurden etliche von den mansfeldschen Reutern getödtet. Die Lübecker fiengen hierauf an, nicht nur das Städtgen Möllen, sondern auch die Höfe Ritzerau und Behlendorf in bessern Vertheidigungsstand zu bringen, und beständig mit Volk besetzen zu

werden von den Lübeckern herausgetrieben.

lassen;

Alles in allem hat Hannover von der Mainz-Augsburger, Frankfurter, Leipziger und Berliner Börse gelernt.

Die Schätzung ist, wie die vom Jahre 1846, auf Grund der Angaben der Börsenbesucher gemacht worden. Sie ist, wie damals, sehr hoch gegriffen, aber nicht übertrieben. Es ist, wie damals, ein Maximum, das nicht erreicht wird, aber auch nicht überschritten werden kann.

Die Börse ist Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1 bis 2 Uhr, Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr. Sie ist nicht sehr stark besucht. Sie hat 1 Saal, 1 Vorsaal, 1 Nebenzimmer, 1 Garderobe, 1 Kassenzimmer, 1 Zimmer für den Vorsteher, 1 Zimmer für den Sekretär, 1 Zimmer für den Kassenboten, 1 Zimmer für den Diener, 1 Zimmer für den Heizer, 1 Zimmer für den Portier, 1 Zimmer für den Schutzmann, 1 Zimmer für den Schreiber, 1 Zimmer für den Gehilfen, 1 Zimmer für den Lehrling, 1 Zimmer für den Laufburschen, 1 Zimmer für den Hausknecht, 1 Zimmer für den Kutscher, 1 Zimmer für den Stallknecht, 1 Zimmer für den Gärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerstallknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtner, 1 Zimmer für den Gärtnergehilfen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlehrling, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerlaufburschen, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerhausknecht, 1 Zimmer für den Gärtnergärtnerkutscher, 1 Zimmer für den Gärtnerg

Kirchenbuch. Als Pfarrer von Hasenau, welche Pfarrei er 1664 resignirte, starb er 1667 und wurde in der Kirche daselbst begraben.

Johann Georg Schmidt, Pfarrer zu Hasenau, starb 1667 und wurde in der Kirche daselbst begraben. Er war ein Sohn des Pfarrers Johann Schmidt zu Hasenau.

Johann Georg Schmidt, Pfarrer zu Hasenau.

Siegel an der Verschreibung der Johann Hasenauischen Erben, Hasenau betreffend, vom 1. Mai 1664. Im Siegelfelde ein Schild, darin ein Kreuz, in dessen Mitte ein Herz, darin ein Kleeblatt. Umschrift: S. IOHANNIS GEORG SCHMIDT. Auf Pfeil, mit welchem Johannes der Täufer das Lamm Gottes durchbohrt, steht: PFARRER ZU HASENAU. Siegel an der Verschreibung der Johann Hasenauischen Erben, Hasenau betreffend, vom 1. Mai 1664. Im Siegelfelde ein Schild, darin ein Kreuz, in dessen Mitte ein Herz, darin ein Kleeblatt. Umschrift: S. IOHANNIS GEORG SCHMIDT. Auf Pfeil, mit welchem Johannes der Täufer das Lamm Gottes durchbohrt, steht: PFARRER ZU HASENAU. Siegel an der Verschreibung der Johann Hasenauischen Erben, Hasenau betreffend, vom 1. Mai 1664. Im Siegelfelde ein Schild, darin ein Kreuz, in dessen Mitte ein Herz, darin ein Kleeblatt. Umschrift: S. IOHANNIS GEORG SCHMIDT. Auf Pfeil, mit welchem Johannes der Täufer das Lamm Gottes durchbohrt, steht: PFARRER ZU HASENAU. Siegel an der Verschreibung der Johann Hasenauischen Erben, Hasenau betreffend, vom 1. Mai 1664. Im Siegelfelde ein Schild, darin ein Kreuz, in dessen Mitte ein Herz, darin ein Kleeblatt. Umschrift: S. IOHANNIS GEORG SCHMIDT. Auf Pfeil, mit welchem Johannes der Täufer das Lamm Gottes durchbohrt, steht: PFARRER ZU HASENAU.

Alter Weinbau. Die Weine unserer Heimath waren Theodor, Amethis, Rosenwein, Muskateller, Malvasier, Rheinfall, Rheinfelder, Rheinfelder Rosenwein, Rheinfelder Muskateller, Rheinfelder Malvasier, Rheinfelder Rheinfall, Rheinfelder Theodor, Rheinfelder Amethis

und Kriegeszurüstungen, welche wider die Partey des Kaisers abgezielet wären, angestellet würden. Der ligistische General Tilly schrieb deshalb an den Bischof Johann Friderich unterm 28. Decemb. 1622, welcher aber in seiner Antwort unterm 12. Januar 1623 diesen Vorwurf gänzlich von sich ablehnete; auch nachmals in einem wiederhohlten Schreiben an den General Tilly vom 20. Nov. 1624 aufs neue betheurete, daß ihm von starken Werbungen zu Roß und zu Fuß in Bremen, oder in seinen Landschaften und Gebieten, nichts bewußt sey. Allein man wolte seinen Behauptungen nicht trauen. Wesfals denn auch der Graf von Anhalt in einem Briefe vom 14. Decemb. 1624 ihm gleiche Vorwürfe machte; dem aber der Bischof den 27. desselben Monats zu Eutin heilig versicherte, daß er von seiner Treue und Gehorsam gegen den Kaiser nicht abweichen wolle, fals nur seine bereits erschöpfte arme Unterthanen mit den schädlichen Einquartirungen nicht länger bedränget würden yy). Da aber die Bedrückungen der Erz- und Bischöflichen Lande von den gräflich anhaltischen und tillyschen Völkern nach wie vor fortdaureten, so glaubte der Bischof es seinen Unterthanen schuldig zu seyn, sich wider die Partey der Ligisten zu erklären. Er war daher dem Könige von Dännemark beförderlich, daß dieser 1625 zum Obersten des niedersächsischen Creyses erwählet ward. Unser Bischof wohnete selbst dem desfals zu Lüneburg gehaltenen Creyßtage, wie auch dem hierauf den 21. März zu Lauenburg gehaltenen Convent, persönlich bey; beschickte auch durch seine Gesandten den im Aprilmonat angesetzten Deputationstag zu Segeberg, nicht minder die im Maymonat nach Braunschweig ausgeschriebene Zusammenkunft der Stände des niedersächsischen Creyses; welche letztere auch von Seiten der Reichsstadt Lübeck, die sonst bey diesem Kriege völlig neutral sich bezeigte, jedoch in so ferne sie zum niedersächsischen Creyse gehöret, sich von den Creyßtägen nicht ausschliessen konnte, durch den Syndicus Dr. Benedict Winckler besuchet ward zz). Jedoch wie der Kaiser

yy) Vorangeführte Briefe stehen abgedruckt in den Beylagen zu der 1630 herausgekommenen Fürstlich Mecklenburgischen Apologie. Num. 108. 114. 115 und 116.

zz) Lackmann Schlesw. Holst. Hist. P. 2. p. 667. seq. u. p. 683. not. hh.

henden Gefahr die Waffen zu ergreifen, deren unglücklicher Erfolg keiner andern Ursache, als seiner Unbeständigkeit, wozu er auch andere Creyßstände zu verleiten gesuchet habe, zuzuschreiben sey. Tilly, der durch den Rückzug der Dänen veranlasset ward, ihnen über die Elbe zu folgen, und 1627 ganz Holstein und Jütland zu überschwemmen, hatte zuvor unterm 17. Octob. des vorhergehenden Jahres von Rotenburg aus an den Bischof Johann Friderich geschrieben: wie er sich genöthiget finde, die Dänen aus den bischöflichen Landen hinaus zu treiben, und hoffe er, daß seine Truppen mit der nöthigen Verpflegung würden versehen werden. Johann Friderich wußte zwar wohl, daß dergleichen Freunde das Land eben so stark drücken, als die Feinde, die da sollen verjagt werden. Indessen war für ihn nichts anders übrig, als sich leidend zu verhalten; wiewohl er dennoch einen Versuch machte, den König von Dännemark in Güte zu bewegen, seine Völker aus dem Erzstifte Bremen abzuführen, und dadurch die Haupturſache aus dem Wege zu räumen, wesfals die Kaiserliche Armee einzubrechen drohete. Ob nun zwar dieses nichts fruchtete, vielmehr der König den Bischof des Erzstiftes Bremen verlustig erklärete, und seinen eigenen Prinzen Friderich zum Coadjutor daselbst verordnete; so hatte dennoch der Bischof die Beruhigung, daß Kaiser Ferdinand II. in einem Schreiben von 31. April seine Treue und sein Betragen rühmete, hauptsächlich, daß er die Herzoge von Mecklenburg, Adolph Friderich und Hans Albrecht, desgleichen den Herzog Friderich zu Holstein Gottorp, von dem lauenburgischen Bunde abzutreten, zu bewegen gesucht hatte, um dem allgemeinen Frieden dadurch beförderlich zu seyn *b*).

Durchzüge u. Einquartierung der Kaiserl. Truppen im Lübeckschen Gebiete.

Gleiche Zufriedenheit hatte der Kaiser bereits in dem verwichenen Jahre, so wie verschiedenen andern niedersächsischen Städten, auch besonders der Stadt Lübeck in einem Schreiben vom 23. Nov. 1626 erklä-

b) **Kurzer doch gründlicher Bericht, wie der Erzbischof zu Bremen, bey des löbsichen niedersächsischen Creyses, auf sein eigen Verursachen, angestellten Defensionsverfassung sich bishero verhalten, 1627. Gründlicher und wahrhafter Gegenbericht wider eine im abgewichenen 162. Jahre unterm vermeinten Titul: Kurzer doch gründlicher Bericht, wie der Erzb. ꝛc., meuchlischer Weise spargirten Schmähecharten 1628, nebst Beylagen.**

erkläret, daß sie bey den gegenwärtigen Unruhen sich von ihrer Pflicht gegen den Kaiser nicht hätten abwendig machen lassen. Gleichwohl konnte dies die Stadt Lübeck nicht schützen, daß ihre Landgüther, insbesondere das Städtgen Möllen, und die Güther Ritzerau und Behlendorf von dem Kaiserlich-Tillyschen Volke, wie solches über die Elbe fiel, nachher von den Wallensteinischen Truppen, durch fast tägliche Durchzüge, und endlich durch die Reuterey, welche der Herzog zu Sachsen, Rudolph Maximilian, anführete, der sogar 1627 das Winterquartier in den Stadt Lübeckischen Güthern nahm, nicht ausgemergelt, und die Unterthanen an den Bettelstab gebracht wurden.

Hafen zu Travemünde von den Dänen gesperret.

Von dänischer Seite litte die Stadt Lübeck nicht weniger. Denn als 1627 in Befolgung eines erhaltenen Kaiserlichen Rescripts der hiesige Rath den Syndicus, Doctor Hieronymus Schabbel, nach Bremen und Hamburg abschickte, um diese Städte abzumahnen, der dänischen Armee mit keiner Zufuhr an Lebensmitteln Vorschub zu laisten; so ließ der König von Dännemark allenthalben in der Ostsee seine Schiffe kreutzen, und verbot im Sund, daß keine Schiffe mit Proviant, welche nach Lübeck, Mecklenburg und Pommern bestimmet waren, solten durchgelassen werden. Der König hielte sogar die Trave mit zehn Kriegesschiffen besetzt, welche sich auf der Rehde vor Travemünde legten, und die ein und auslaufenden Kaufartheyschiffe anhielten. Hiedurch ward der Hafen gesperret, daß weder Schiffe aus noch ein kommen konnten. Diese der Handlung und Schiffahrt höchst nachtheilige Sperrung, konnten die Lübecker auf keine andere Weise abwenden, als daß sie sich anheischig machten, den Feinden des Königs aus ihrem Hafen keinen Zuschub zu leisten. Worauf sie denn endlich der Königlichen Schiffe entlästiget wurden e).

e) Kaiserliches Schreiben an die Stadt Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Magdeburg, Halberstadt, Pommern, Sachsen Lauenburg, Holstein, Oldenburg, de d. Wien d. 23. Nov. 1626. ap. *Londorp* Act. publ. P. 3. n. 12. pag. 951. *Wassenaer* Histor. Verhael. P. 14. pag. 14. 28 et 39. *Lackmann* l. c. P. 3. pag. 189 und 206. *Moser*, *anhem.*

Wallenstein verlangt Schiffe von den Hansestädten.

Tilly und Wallenstein, welche beynahe ganz Holstein und Jütland im Besitz hatten, zweifelten nicht, daß es ihnen leicht werden würde, in das Königreich Dännemark selbst einzudringen, wann nur die an der Ostsee gelegenen hanseatischen Städte ihnen die nöthigen Schiffe darzu hergeben wolten, in Ermangelung dessen diese Absicht nicht ausgeführet werden konnte. Der Stadt Lübeck geschahe von dem Kaiserlichen Gesandten dieser Antrag. Allein sie wußte solches klüglich von sich abzulehnen, und schob die Schuld auf die übrigen Städte des Hansebundes.

Weit aussehendes Handlungsproject.

Von Kaiserlicher Seite versuchte man daher die Hansestädte, welche, wie leicht zu erachten war, sich der Rache des Königs von Dännemark, der allemal ihr Nachbar blieb, fürs künftige nicht bloßstellen wolten, durch ein schmeichelhaftes Handlungsproject die Augen zu blenden, um sie desto leichter dahin zu bringen, den weit aussehenden Anschlägen der Kaiserlichen Generale Vorschub zu leisten. Georg Ludewig, Graf zu Schwartzenberg, welcher nebst andern ihm annoch zugeordneten, sich als Kaiserlicher Gesandter 1627 zu Lübeck einfand, trug den 8. Novemb. auf einer von den sechs wendischen Städten hieselbst gehaltenen Zusammenkunft, mit vieler Beredtsamkeit vor: wie angelegentlich der Kaiser die Wiederherstellung und Aufnahme des zeithero sehr beeinträchtigten und unterdrückten hanseatischen Handels zu sein Augenmerk gemacht habe. Mit innigem Misvergnügen bemerke derselbe, daß den vielfältig, insbesondere unter des Kaisers Rudolph II. Regierung, geführten, und nur gar zu feste gegründeten Klagen der verbündeten Städte, über die von Ausländern (womit die Engländer genennet wären) angemaßte Monopolien, desgleichen von fremden Mächten (welches hauptsächlich auf Dännemark abzielete) gesperrte Schiffahrt, und gehinderte Handlung, keine abhelfliche Maaße gegeben worden sey. Gegenwärtig hoffe er aber, daß der hanseatische Bund zu seinem vorigen Glanz wieder könne erhoben werden, wann man die unverhofte Gelegenheit benutzen würde, welche sich anitzo äußere, da der König von Spanien mit dem teutschen Reiche einen vortheilhaften Handlungstractat zu errichten erbötig sey. Es

sey

sey bekannt, wie blühend ehehin der von den Hanseatikern auf Spanien geführte Handel gewesen sey, und wie viel derselbe zu der Aufnahme und dem Reichthum des Bundes beygetragen habe. Jedoch so sehr vortheilhafte Vorschläge, wie jetzt obhanden, wären noch nie von Seiten Spaniens geschehen. Denn der König von Spanien sey erbötig, mit dem Kaiser und des heiligen Reichs Unterthanen, sich wegen einer neuen Handlungsgesellschaft, welche den nordischen Handel auf Spanien treiben solte, zu vereinbaren, in der Maaße, „ daß alle Waaren „ und Commercia, so in und aus den spanischen Königreichen und Lan„den geführet und getrieben werden, zwischen des Reichs teutscher „ Nation, und des Königs in Spanien Unterthanen, allein verbleiben, „ von denselben reciproce und immediate gegen einander geführet, „ und wo es einem oder dem andern Theil beliebet, hernach verkauft, „ verstochen, oder sonst weiter verhandelt werden mögten. „ Wenn nun der Kaiser diesen Vorschlag, insbesondere die mittelbare Einführung der spanischen und indianischen Waaren in Teutschland, für die Hansestädte überaus ersprießlich finde; so zweifele derselbige nicht, daß die Stadt Lübeck, welcher als der vornehmsten Stadt des hanseatischen Bundes zuerst hievon Eröfnung geschehe, mit Zuziehung wohlerfahrner und verständiger Handelsleute, wie solches am füglichsten ins Werk zu richten sey, überlegen, auch andern mitverwandten Hansestädten, insbesondere der Stadt Danzig, davon Nachricht ertheilen, und derer selben Gedanken hierüber gleichfals einziehen werde; damit dieses Project zu seiner Würklichkeit gebracht und ausgeführet werden könne. Der Gesandte erbot sich dabey, bey vorkommenden Zweifeln gehörige Aufklärung zu geben. Wie denn auch damals der Königlich Spanische Gesandte, Gabriel de Roy, zu Lübeck eintraf, der den Auftrag hatte, die ganze Einrichtung dieses Commercetractats zu machen, und den Städten des hanseatischen Bundes die nöthige Erleuterung zu geben, wessen sie sich in Absicht der Schiffahrt und Handlung, auch deren Freyheit und Sicherheit eigentlich zu versehen haben würden *d*).

d) *Lackmann l. c. P. 3. p. 196. 197. 203. 204. Londorp Act. publ. Part. 3. p.* 1004-1006, woselbst der Antrag des Kaiserl. Gesandten ausführl. zu lesen ist

Dännemark wird deswegen aufmerksam.

Die Lübecker waren nicht so kurzsichtig, daß sie nicht gleich solten gemerket haben, wie dieses Project sich nicht ausführen lasse, auch nicht einmal ernstlich gemeynet sey, sondern ganz andere Absichten verborgen halte. Dennoch konnten sie sich nicht entlegen, zufolge des geschehenen Kaiserlichen Vortrages, einen Hansetag auf den 20. Febr. des folgenden Jahres auszuschreiben, und auf selbigen die sämtlichen Mitglieder des Bundes zu berufen, um über diese neu einzurichtende Handlung einen Beschluß zu fassen. Bevor nun noch solche Zeit heran kam, war König Christian IV. von Dännemark, der die Gesinnung der Hansestädte in Absicht des gemeldeten Vorschlags, (welcher, wenn er sich hätte ins Werk richten lassen, den dänischen Unterthanen höchst nachtheilig geworden wäre,) noch nicht kannte, bemühet, erwehnte Städte gegen den Kaiser mistrauisch, und zugleich durch Drohungen furchtsam zu machen. Er schickte daher den Hansestädten etliche aufgefangene Originalbriefe zu, worin der Kaiser Ferdinand II. den General Tilly befehligte, sich mit allem Fleisse Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade, und anderer an der Ost- und Nordsee belegenen Städte zu versichern. Der König erinnerte dabey die Städte, wohl auf ihrer Hut zu seyn; und machte ihnen bemerklich, daß dem Kaiser nicht so sehr die Beschirmung des niedersächsischen Creyses, als vielmehr vermittelst der an der See belegenen Städte seine Herrschaft zu erweitern, am Herzen liege. Und in der That war es handgreiflich, daß Ferdinand II. keine geringere Absicht hegte, als sich in dem ganzen teutschen Reiche despotisch zu machen. Bald darauf im Decemb. ließ König Christian den copenhagener Rathsherrn, Doctor Joachim Kratz, nach Lübeck abgehen, und dem hiesigen Rathe hinterbringen, daß der gegenwärtige bedrückte Zustand des niedersächsischen Creyses keiner andern Ursache beyzumessen sey, als daß diejenigen, welche den König zum Creyßobersten erwählet, nachher denselben im Stiche gelassen hätten. Dennoch sey der König entschlossen, alle Kräfte des Königreichs Dännemark anzuwenden, um bey entstehendem Frieden seine Länder standhaft zu verfechten. Inzwischen sey ihm nicht unbekannt, daß der Feind ihn sogar in seinem eigenen Königreiche anzugreifen, und eine Landung auf Dännemark zu versuchen gewilliget sey. Er versehe

sich

sich aber zu den hanseatischen Städten, ohne deren Hülfe solches nicht ins Werk gerichtet werden könne, daß sie solche Unternehmung nicht fördern, noch ihre Schiffe darzu bestimmen, sondern vielmehr in Erwegung ziehen würden, wie sehr Religion, Freyheit, und Handel dabey in Gefahr komme. Er wolle dieselben daher warnen; indem er sich sonst genöthiget finden müsse, sich mit Schweden und andern Bundesgenossen zur Unterdrückung der Macht und Handlung der wendischen Städte, zur See zu rüsten, welches äußerste Mittel er nicht gerne vorkehren wolte. Es ist leicht zu erachten, was man diesseits dem dänischen Abgeordneten geantwortet hat; indem Lübeck so wenig als andere Seestädte gewilliget waren, den Kaiserlichen Truppen zu einer Landung nach Dännemark förderlich zu seyn *e*).

Hansetag. 1628.

Als nun endlich die Abgeordneten der hanseatischen Bundesgenossen sich im Februar 1628, um dem ausgeschriebenen Hansetage beyzuwohnen, zu Lübeck eingefunden hatten; so ließ der Kaiserliche Gesandte unterm 23. Febr. einen ausführlichen Vortrag *f*) an dieselben gelangen, worin er zuvörderst sich auf die im verwichenen Jahre am 8. Novemb. ihnen vorgelegte Kaiserliche Proposition, wegen des mit Spanien zu errichtenden Commercetractats, beziehet. Er giebet hierauf den Städten schmeichelhafte Versicherungen von der väterlichen Vorsorge und besondern Gnade des Kaisers, der dem unterdrückten hanseatischen Bunde, an dessen Erhaltung dem ganzen teutschen Reiche gelegen, wieder aufzuhelfen ernstlich gemeynet sey. Er füget ferner hinzu: der Kaiser habe beym Antritt seiner Regierung fast alle Canzeleyen mit Klagschriften und Beschwerden, über die Eingriffe der benachbarten Mächte in die Handlungsfreyheiten der Hanseatiker, angefüllet gefunden; und so gerne derselbe dieses alles, kraft tragenden Kaiserlichen Amtes, ungesäumt hätte remediren wollen, so wäre doch der bisherige fast allgemeine Aufruhr in Teutschland, (wovon der Gesandte eine

Kaiserl. Vortrag wegen des Commercetractats mit Spanien.

e) *Lackmann* l. c. P. 3. p 203. 209. 226. *Pufendorff* de rebus Suecicis L. 1. §. 52. p. 19.

f) Abgedruckt ap. *Londorp* Actor. publ. P. 3. p 1006 - 1009. desgl. in *Abelini* Theatr. Europ. T. I. p. 1050. sq.

eine weitläuftige Erzählung machet,) hieran hinderlich gewesen. Nachdem aber durch göttliche Hülfe die Rebellen getrennet und zerschlagen, und dem Kaiser dadurch Ruhe geschaffet worden, so wolle derselbe nicht länger seyern, dasjenige, was im teutschen Reiche in Abgang und Unordnung gekommen, wieder herzustellen, und auf einen dauerhaften Fuß zu setzen. Nichts sey dem teutschen Reiche so schimpflich, als daß es auf seinem eigenen Meere und Ströhmen sich von fremden Nationen solle Gesetze vorschreiben lassen. England habe die teutschen Hansestädte ihrer mit Guth und Blut erworbenen uralten Privilegien gewaltthätig beraubet, und noch darzu einen solchen Vorwand vorgeschützet, der nicht allein dem Ansehen und der Redlichkeit der Städte höchst verkleinerlich, sondern auch also beschaffen sey, als wenn die Engländer die Teutschen für lauter Kinder angesehen hätten. Hieby sey es nicht geblieben, sondern sie hätten mit ihren verbannten und verdammten Monopolien und Propolien, sich den Teutschen mitten ins Nest gesetzet, den ganzen Tuchhandel und andere Handlungen an sich gezogen, und dadurch so viele Millionen aus Teutschland weggeführet, daß sie anjetzo den Städten, ja dem Kaiser selbst Troz bieten dürften. Was sey der Zoll im Sund anders, als ein schädlicher und schändlicher Tribut über ganz Teutschland, ohne daß sich wohl Leute vor diesem öffentlich hätten verlauten lassen: dies sey der rechte Zaum, dadurch man die teutschen Hansestädte zum Ziel bringen könne. Jetzt könne und wolle der Kaiser nicht länger stille darzu schweigen. Zwar würden die Hansestädte sich gleichfals zu erinnern wissen, was für Bedrükkung ihrer Handlung auch zuweilen in Spanien wiederfahren. Um so mehr aber sey es für eine göttliche Schickung zu halten, daß der Kaiser mit dem Könige von Spanien, wegen der nahen Verwandtschaft in einem solchem Vernehmen begriffen sey, wodurch allen Ungelegenheiten und Drangsalen, welche sich in Spanien und anders woher begeben, aus dem Grunde abgeholfen werden könne. Wie aber, und auf was Weise solches am beßten geschehe, darzu würden die versammleten Abgeordneten der Hansestädte, als welchen ihre Wunden und Schmerzen am meißten bekannt, die treffendsten Mittel und Anschläge an die Hand geben können; und mögten sie darüber mit ihnen den

Kaiser-

Kaiſerlichen Geſandten) vertraulich conferiren, und in der Sache einen gemeinnützigen Schluß faſſen. Die Ratification würde hiebey ſo wenig am Kaiſerlichen, als am Königlich Spaniſchen Hofe entſtehen. Denn gleich wie ſie (die Geſandten) vom Kaiſer hierzu bevollmächtiget wären, alſo habe der König von Spanien ſeinen, in Schiffahrt, Commercien, und andern Sachen, ſehr wohl erfahrnen Rath, Gabriel de Roy, mit vollenkommener Gewalt anhero abgeſandt, mit welchem ſolcher Handlungstractat, wodurch man jedoch die Commercia mit den Benachbarten im geringſten nicht zu ſchwächen, vielweniger gar abzubringen gemeynet ſey, ohne Zeitverluſt geſchloſſen werden könne.

Schwierigkeiten dieſes Tractats.

Jedoch die Lage der Sachen war ſo critiſch geworden, daß die Abgeordneten der Städte ſich nicht entſchlieſſen konnten, ſich auf dieſes Projeet einzulaſſen, obgleich der Kaiſerliche und der Spaniſche Geſandte ſich nachher noch weiter heraus ließen, und den hanſeatiſchen Städten die unmittelbare Handlung nach Spanien und Indien, mit Ausſchlieſſung aller übrigen Nationen, anboten. Es ſolten nemlich alle Waaren aus den ſpaniſchen Königreichen und Landen niemanden anders, als den Hanſeſtädten zugeführet, und von dieſen allererſt durch die zwote Hand nach den nordiſchen Königreichen verſendet werden; dahingegen ſolten die hanſeatiſchen Städte alleine das Recht haben, die nordiſchen Waaren und Producte dem Königreiche Spanien, und den ſpaniſchen Niederlanden zuzubringen. Mithin ſolte keine unmittelbare Handlung zwiſchen Spanien und den nordiſchen Königreichen ſtatt finden. Die Hanſeatiſchen, hauptſächlich die an der See belegenen wendiſchen Städte, welche von ſolchem Handlungstractat nur eigentlich hätten Gebrauch machen können, kannten nur gar zu genau, wie mächtig und furchtbar Dännemark, hauptſächlich um damalige Zeit, zur See war, und welchen Gefahren ihre Schiffe ſowohl von den Dänen als Schweden ausgeſetzet ſeyn würden, wann ſie ſich beykommen ließen, dieſe beyden Mächte von dem Handel mit Spanien auszuſchlieſſen. Die Paſſage durch den Sund, welche ſie auf keine Weiſe vermeiden konnten, würde unter ſolchen Umſtänden jedesmal für ſie

gefährlich gewesen seyn. Auch konnten sie auf so weiten Seereisen wann ihre Schiffahrt sich bis Indien erstreckete, der Pässe fremder Potentaten nicht entbehren; welche ihnen zu solchem Behuf gewiß würden verweigert werden, und ihre Handlungsschiffe daher in allen Meeren den Capereyen und Nachstellungen unterworfen bleiben.

Wird von der Hanse abgelehnet.

Dieserwegen bemüheten sich die auf diesem Hansetage versammleten Abgeordneten den Unterhandlungen über diese Sache auszuweichen, und entschuldigten sich bey den Kaiserlichen und Spanischen Gesandten, daß sie über diese so hochwichtige Angelegenheit nicht mit genugsamer Instruction von ihren Principalen versehen wären. Sie versprachen, (um die Sache auf die lange Bank zu schieben) nach Verlauf von sechs Monaten, auf den 1. Septemb., solcherwegen aufs neue zusammen zu kommen. Diese zwote Zusammenkunft geschahe aber nicht. Sondern die Abgeordneten erklärten dem Kaiserlichen Gesandten: Daß die Hansestädte zwar stets bereitwillig wären, des Kaisers Befehlen zu gehorchen; allein es sey ihnen unmöglich, dem Kaiserlichen Vortrage in Absicht des mit Spanien zu schliessenden Commercetractats zu willfahren, indem sie sich der Gefahr aussetzen würden, Schweden und Dännemark wider sich aufzubringen, welche den Schiffen dieser neuen Handlungsgesellschaft niemals verstatten würden, durch den Sund zu gehen, so wenig, als von andern mächtigen Potentaten, welche sich dadurch beleidiget finden mögten, die benöthigten Pässe für Schif und Güther zu erhalten stehen würden. Hierbey ließen die Städte es nicht bewenden. Denn da Ferdinands II. Hauptabsicht bey dieser ganzen Sache, daß er nemlich die von Dännemark oft widersprochene Herrschaft des Kaisers über die Ostsee, auf einen sichern Fuß setzen, auch zu dem Ende selbst eine Flotte auf der Ostsee halten wolte, offenbar ward; indem der zum Herzog von Mecklenburg und Reichsadmiral der Ost- und Nordsee erklärte General Wallenstein, zu Wismar eine Reichsflotte, welche aus vier und zwanzig Linienschiffen bestehen solte, auszurüsten anfieng, mit welchem die Hansestädte, deren Handlung solches mehr schädlich als vortheilhaft würde gewesen seyn, verbunden werden solten; so schickten die hanseatischen Bundesgenoßen

genoßen eine Gesandtschaft nach Prag an den Kaiser, welche demselben die Gründe und Ursachen umständlicher vorstellig machen mußte, wodurch die Städte abgeschrecket und verhindert würden, sich auf den im Vorschlag gekommenen Handlungstractat mit Spanien einzulassen, noch ihre Schiffe zum Behuf eines Seekrieges, und einer Landung auf Dännemark herzugeben. Diese Gesandten hatten dabey den Auftrag, dem Kaiser zu seinen Siegen Glück zu wünschen, zugleich aber denselben zu ersuchen, daß die Städte bey der ihnen bisher so ersprießlich gewesenen Neutralität ferner mögten verbleiben dürfen *g*).

Auf eben diesem Hansetage zu Lübeck ward der Entschluß gefasset, mit den Städten Hannover und Einbeck, welche sich seit etlichen Jahren von dem hanseatischen Bunde getrennet hatten, wegen deren Wiederaufnahme in denselben, wozu sie große Begierde geäußert hatten, wann nur die rückständige Contribution ihnen erlassen würde, zu handeln; und erhielte die Stadt Braunschweig in dem darauf folgenden Jahre diesen Auftrag. Man wolte gerne die Anzahl der Mitglieder des Bundes, welche von Zeit zu Zeit schwächer ward, daß ausser den wendischen Städten fast niemand von ihnen übrig geblieben war, verstärket sehen. Daher war denn auch noch zuletzt im Jahr 1615 die Stadt Emden, welcher man die längst gesuchte Aufnahme bereits einmal abgeschlagen hatte, dennoch auf wiederhohltes Ansuchen in den Städte Bund aufgenommen worden. Dabey gieng den versammleten Abgeordneten das Schicksal ihrer Mitgenoßin, der Stadt Stralsund, welche während dieses Hansetages vom Wallenstein belagert ward, zu Herzen. Sie bewilligten nicht nur derselben 15000 Reichsthaler aus der hansischen Casse, worzu Lübeck allein 3488 Reichsthaler 18 Schillinge beytragen mußte, sondern sie sandten auch eine Deputation an den genannten General, um für die belagerte Stadt Fürbitte einzulegen *b*). Jedoch dies letzte würde wenig gefruchtet haben, wann nicht

g) Theatr. Europ. Tom. I. p. 1053. *Lackmann* l. c. P. 3. p. 236. 245.

b) Köhlersche Sammlung ap. *Wilkebrands* l. c. p. 292 et 293. Die Stralsunder schickten kurz vor der würklichen Belagerung ihre alten Leute, Weiber und Kinder, mit ihren ansehnlichsten Schätzen, vorzüglich nach Lübeck in Sicherheit. *Alexreiteri* Annal. Boicae gentis. P. 3. L. 13. p. 172.

der standthafte Muth der Bürger, und die denselben von den Königen in Dännemark und Schweden zugeführte Unterstützung, den General, der selbst des Kaisers Befehl zur Aufhebung der Belagerung verachtete, gezwungen hätte, am 24. Jul. mit seinen Völkern von der Stadt abzuziehen.

H. Adolph Friderich und Hans Albrecht von Mecklenburg flüchten nach Lübeck.

Mecklenburg war kurz vorhin von dem General Wallenstein überwältiget, und Wismar und Rostock bezwungen worden. Die Herzoge Adolph Friderich und Hans Albrecht waren ihrer altväterlichen Lande vom Kaiser entsetzet, und hierauf den 9. Junius geächtet. Das Herzogthum Mecklenburg ward dem Wallenstein für die Kriegeskosten anfänglich als ein Unterpfand, nachher am 16. Junius erblich zur Lehn gegeben. Die Kaiserlichen Commissarien nahmen hierauf von der Ritter- und Landschaft auf einem desfals ausgeschriebenen Landtage die Huldigung ein. Die Herzoglichen Gebrüder, welche von dem Baron Heinrich von Sanct Julian, aus ihrem Lande verwiesen wurden, sahen sich gedrungen, sich aus Mecklenburg wegzubegeben. Anfänglich flüchteten sie nach Magdeburg; darauf verfügte sich Adolph Friderich nach Meißen, und sein Bruder Hans Albrecht zu dem Fürsten von Anhalt auf das Schloß Hartzkerode, wohin jener nachher ebenfals kam. Weiter finden wir sie eine zeitlang zu Delitsch. Als sie endlich erfuhren, daß der König von Dännemark sich ihrer annehmen wolte, so nahmen sie, um ihren Ländern näher zu seyn, ihre Zuflucht nach Lübeck; woselbst sie sich auch so lange aufgehalten haben, bis sie wieder zum Besitz des Herzogthums Mecklenburg gelangten, welches allererst 1631 geschahe *i*).

B. Jo. Friderich zu Lübeck bewirbt sich um das dänische Holstein. 1628.

So wie die mecklenburgische Ritter- und Landschaft den Kaiserlichen Commissarien huldigen mußte, eben also forderte der General Tilly während der Belagerung von Krempe im Junius den gesammten holsteinischen Adel nach Rendsburg, um dem Kaiser zu huldigen. Er konnte

i) Stemmata Regum Herulorum et Vandalorum ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. 2. p. 1613. *Chemnitii* Geneal. Regum et Ducum Megap. ap. *de Westph.* l. c. p. 1714. Franck Mecklenb. Geschichte L. 13. c. 7 et 8.

konnte jedoch seinen Zweck nicht erreichen. Der Bischof von Lübeck, Johann Friderich, welcher wegen seines Abtritts von dem lauenburgischen Bunde viel Ungemach von dem König von Dännemark hatte ausstehen müssen, hatte nicht nur gerne gesehen, daß ganz Holstein von den Kaiserlichen Völkern war eingenommen worden, sondern auch von diesen Umständen Vortheile zu ziehen gehoffet. Er setzte ein gar zu großes Vertrauen auf die Gnade des Kaisers, für den er sich öffentlich erkläret hatte, und zweifelte nicht, daß Ferdinand II. seine Treue vorzüglich zu vergelten geneigt seyn werde. Da nun er sowohl, wie sein Bruders Sohn, Adolph, als gebohrne Herzoge von Holstein, nicht nur Ansprüche an dieses Herzogthum, sondern auch bereits die Anwartschaft darauf erhalten hatten; so schmeichelten beyde sich mit der Hofnung, daß bey dem künftigen Friedensschlusse ihnen die Regierung des Herzogthums Holstein würde zu Theil werden. Beyde wandten sich daher mit Bittschriften an den Kaiserlichen Hof, und ersuchten: weil der König in Dännemark durch die wider den Kaiser und das Reich ergriffene Waffen, für sich und seine Erben, sich des Herzogthums Holstein verlustig gemacht; hingegen Herzog Johann Friderich, und Herzog Adolph, mit Aufopferung alles des ihrigen, in schuldigster Treue gegen den Kaiser verblieben; daß Kaiserliche Majestät sie (die Herzoge) mit demjenigen Theile Holsteins, dessen sich der König verlustig gemacht, allergnädigst zu providiren geruhen mögte. Weil jedweder sein Ansuchen besonders angebracht hatte, so bekam auch ein jeder vom Kaiserlichen Reichshofrathe seinen besondern Bescheid. Zuerst der Bischof: Wie zwar kein Zweifel, daß des Königs in Dännemark, als Herzogen zu Holstein, an den holsteinischen Landen habende Portion, dem Kaiser lediglich anheim gefallen, und derselbe nach freyem Willen darüber zu disponiren befugt; indessen sey es gefährlich, jetziger Zeit dem Bischofe die Regierung aufzutragen, weil solches bey andern ansehnlichen Prätendenten, die sich gleichfals um den Kaiser verdient gemacht, einen Anstoß erwecken dürfte. Herzog Adolph erhielte unterm 3. April 1628 zur Antwort: Daß der Kaiser um hochwichtiger und ganz erheblicher Ursachen willen, sich über des Herzogs Ansuchen zur Zeit nicht resolviren könne. Weil nun der Herzog sein Gesuch

wiederhohlte, so erfolgte unterm 23. Junius das zweyte Decret: Daß der Kaiser die getreuen, unterthänigen, standhaften Dienste in Gnaden zu erkennen geneigt sey, dahero auch des Herzogs Ansuchen gnädigst eingedenk bleiben, und sich zu seiner Zeit darauf in Gnaden ferner resolviren wolle.„ Dies alles waren leere Vertröstungen, die auch weiter keinen Erfolg nach sich gezogen haben *k*).

Absichten des Kaiserl. Hofes.

Der Kaiser scheinet mit den in Niedersachsen eroberten Landen, da an der Ostsee die Küste von Pommern, Mecklenburg und Holstein in seinen Händen war, weit aussehende Absichten im Schilde geführet zu haben. Vielleicht hatte das zu errichtende Reichsadmiralat, und die auf der Ostsee zu haltende Reichsflotte, den schmeichelhaften Gegenstand, daß dadurch die ganze europäische Handlung, wann solche zwischen dem Kaiser und dem König von Spanien getheilet sey, an das Haus Oesterreich könne gebracht werden. Vielleicht giengen des Kaisers Absichten in die Ferne noch weiter, daß auf solche Weise die mehresten Lande Europens, dem Hause Oesterreich unterworfen werden könnten. Dem sey wie ihm wolle; die Vorsehung vereitelte alle diese großen Anschläge, zu einer Zeit, wo fast keine Macht stark genug schien, dem Hause Oesterreich die Stange halten zu können *l*).

Kaiserl. Soldaten von Lübeckern angefallen.

Verwegen genug war es, daß die Bürger von Lübeck unter damaligen Umständen auf etliche Kaiserliche Soldaten, welche in der Nähe der Stadt einige hiesige Dörfer ausplünderten, einen Ausfall wagten, und Rache zu üben vornahmen. Der Chef des Regiments, unter dem diese Leute gehöreten, empfand solches außerordentlich übel, und dieser Vorfall hätte der Stadt leicht große Verdrüßlichkeit zuziehen können *m*).

Die

k) Vorangezogene Kaiserl. Reichshofraths Bescheide stehen beym *Londorp* Actor. publ. P. 3. p. 1028 seq. *Lackmann* l. c. P. 3. p. 237.

l) Dissert. super vetere Austriacorum proposito de occupando mari Baltico, omnibusque et Poloniae et septentrionalis Germaniae mercaturis ad se attrahendis, in Galliarum et foederati Belgii detrimentum. Paris. 1644.

m) *Lackmann* l. c. P. 3. p. 249.

Die von Seiten des Königs von Dännemark noch immer begränzte Schiffahrt, bewog die Stadt Lübeck, gemeinschaftlich mit Rostock zween Abgeordnete, nemlich den hiesigen Syndicus Dr. Winckler und Dr. Kling, am 8. Octob. 1628 nach Copenhagen, zu senden. Diese gaben sich die äußerste Mühe, für ihrer Principalen Schiffe die freye Fahrt auf der Ostsee, und durch den Sund auszuwürken; welches König Christian unter der Bedingung ihnen endlich zugestand, daß gedachte Städte jederzeit den bestimmten Zoll erlegen, und dem Feinde mit keiner Zufuhr, die dem König nachtheilig seyn könne, beyspringen solten. Jedoch bey aller angenommenen Neutralität, ward es dem Handlungsgeiste außerordentlich schwehr, sich selbst zu verleugnen. Christian merkte daher sehr deutlich, daß die Kaiserliche Armee in Holstein Zufuhr und Unterstützung an Lebensmitteln, durch die Hanseſtädte erhalten müsse, weil sie sonst unmöglich die Belagerung von Glückstadt und Krempe eine so geraume Zeit hätte fortsetzen können. Der König ließ also dieserwegen unterm 21. Octob. durch seine Abgesandten bey dem Magistrat zu Hamburg nachdrückliche Vorstellungen anbringen *n*), und verlangte, daß Hamburg nebst andern Städten, insonderheit Lübeck und Bremen, durch eine unter sich aufzurichtende Vereinbarung, dergleichen Zufuhren, während dieses holsteinischen Krieges, einhellig abschaffen, und ihren Bürgern gebieten solten, den Kaiserlichen Truppen so wenig mit Lebensmitteln als Kriegesbedürfnissen an die Hand zu gehen. Denn, woferne sie der Freyheit ihrer Commercien in den dänischen Königreichen und Landen in voriger Sicherheit genießen wolten, so müßten sie sich hierin etwas unpartheyischer erzeigen *o*).

Lübeck u. Rostock schickt Deputirte nach Copenhagen. 1628.

Solche Unpartheylichkeit bewies Lübeck kurz darauf, als der General Wallenstein den Antrag an sie gelangen ließ, daß die Stadt dem vorhin erwehnten spanischen Gesandten, Gabriel de Roy, ihre Schiffe

Wallenstein verlangt abermal Schiffe von Lübeck.

n) Werbung des Königs in Dännemark an die Stadt Hamburg, d. 21. Octob. 1628. ap. *Londorp* Act. publ. P. 3. p. 1024 seq.

o) *Lackmann* Schleswig Holsteinische Historie Part. 3. pag. 312. seq.

Schiffe abfolgen lassen, oder dergleichen aldort zu bauen verstatten, und die darzu erforderlichen Baumaterialien für Geld zukommen lassen mögte. Denn die Stadt suchte solches beßtens von sich abzulehnen; und ob sie zwar das benöthigte Schiffbauholz und die Materialien hieselbst anzukaufen verstattete, so durften doch die neu zu bauende Schiffe hieselbst nicht auf dem Stapel gebracht werden, gleich denn auch die Ankaufung ganzer Schiffe verweigert ward p).

Friedenscongreß zu Lübeck. 1629.

Inzwischen nähere sich der zwischen dem Kaiser und dem König von Dännemark geführte Krieg seiner Endschaft. Nachdem Stade und Krempe gleichfals von den Kaiserlichen bezwungen waren, so hatte der König von seinen teutschen Staaten nichts weiter übrig behalten, als die einzige Festung Glückstadt. Zwar hatte er die Insel Femarn vermittelst einer Flotte von vierzehn Schiffen im Monat März 1628 erobert. Allein sein Versuch auf Kiel war vergeblich abgelaufen, und die in der Mitte des Sommers geschehene Eroberung der pommerschen Stadt Wolgast, und des Schlosses Uesedom, wie auch der Peenemünder Schanze, brachte dem König im Grunde keinen Vortheil zu Wege. Der dänische Reichsrath äußerte sein Misvergnügen, daß Dännemark in diesem Krieg mit eingeflochten sey, laut genug. Daher traten alle Umstände zusammen, welche bey dem König das Verlangen erregten, durch einen anständigen Frieden sich aus der Sache zu ziehen. Kaiserlicher Seits sahe man wohl ein, daß die intendirte Landung auf Dännemark, in Ermangelung einer hinlänglichen Anzahl genugsam darzu ausgerüsteter Schiffe, weil die Hansestädte keinen Antheil daran nehmen wolten, unübersteiglichen Schwierigkeiten ausgesetzet sey. Man gab also diesen Anschlag auf. Damit nun der König Christian IV. von Dännemark nicht mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden in Verbindung treten, der Kaiser auch desto freyere Hände in Mecklenburg und Pommern behalten mögte; so fand der Friedensantrag des dänischen Reichsraths, den der Herzog Friderich von Holstein Gottorp unter-

p) Meteran Niederländ. Historie. L. 48. p. 573.

unterstützte, bey dem Kaiser sogleich Gehör, und die Stadt Lübeck ward zum Ort des Friedenscongresses bestimmet. Jedoch ward während desselben kein Waffenstillstand verabredet, sondern beyde Theile blieben bey ihrer bisherigen Kriegesrüstung q).

Diesem zufolge fanden sich zu Anfange des Januar 1629 die zu dieser Friedenshandlung von den beyden streitenden Mächten ernannte Commissarien zu Lübeck ein. Und zwar wegen des Königreichs Dännemark der Reichscanzler Jacob Ulefeld, der Hofcanzler Christian Frieß, und der Reichsrath Albrecht Scheel. Wegen des Herzogthums Holstein der Canzler Levin Marschalck, und die beyden Landräthe Detlef und Henrich Rantzau; welchen insgesamt der Holsteinische Rath Dr. Schönbach, der Königliche geheime Secretaire Friderich Günther, und der Secretaire Nicolaus Eggebrecht zugeordnet waren. Der Kaiser hatte den Herzog von Friedland, oder den General Wallenstein, desgleichen den Grafen Tilly, zu diesen Friedensunterhandlungen bevollmächtiget. Die schickten nun ihre Subdelegirten; nemlich ersterer den Oberstlieutenant Johann Balthasar, Freyherrn von Dieterichstein, den Generalwachtmeister Johann, Freyherrn von Altringern, den Hofcammerrath Reinhard von Walmerod, und Hannibal von Schawenburg; letzterer hingegen den Obersten Just Maximilian, Grafen von Gronsfeld, und den Kriegesrath Johann Christoph von Rupa. Die Königlich Dänischen Abgeordneten nahmen ihr Logis auf dem Bischofshofe; die Kaiserlichen hingegen in einem in der Königsstraße belegenen damals Zacharias von Schindeln gehörigem Hause. Der König von Schweden, Gustav Adolph, wünschte, daß seine Bevollmächtigten bey diesem Congreße gleichfals zugelassen werden mögten; und er hatte bereits den beyden Grafen Johann Sparre und Carl Banner, wie auch dem Staatssecretaire Johann Salvius hierzu den Auftrag ertheilet, insbesondere, um sich der verjagten Herzoge von Mecklenburg, und der Stadt Stralsund anzunehmen, und

das

q) Sam. Pufendorf Comment. de rebus Suecicis L. I. p. 21.

das Kriegesfeuer in dem nieder- und obersächsischen Creyse gänzlich zu ersticken. Allein wie Salvius, welcher vorausgeschicket war, mit einem an die Kaiserlichen Delegirten gerichteten Schreiben um sicheres Geleit, und daß die Königlichen Abgeordneten zu den Friedenshandlungen mögten zugelassen werden, den Johann Lehausen nach Lübeck abfertigte; so wolte man das Schreiben gar nicht annehmen, sondern Lehausen ward auf eine schimpfliche Art abgewiesen. Als er nachher nebst einem Notarius und zween Zeugen sich in den Conferenzsaal hinein drang, und sein mitgebrachtes Schreiben nochmals überreichen wolte, auch den Notarius requirirte, ihm über diesen Vorgang ein Instrument zu verfertigen; so ereiferte sich der Freyherr von Dieterichstein so sehr darüber, daß er dem Notarius mit Stockprügeln drohete. Wallenstein wolte durchaus den Schweden kein Geleit ertheilen, sondern sie solten erst ihr Volk aus Stralsund abführen. Ja, die Sache gieng so weit, daß sogar dem Rathe zu Lübeck anbefohlen ward, wann die schwedischen Abgesandten, welche schon zu Copenhagen waren, dennoch kommen würden, so solte man sie nicht in die Stadt lassen.

Auf der Friedensconferenz selbst wurden den Königlichen Abgeordneten anfänglich sehr harte Bedingungen vorgeleget, daß es auch den Anschein hatte, als ob der Kaiser gar nicht gemeynet sey, sich mit dem König zu vergleichen. Denn vermöge derselben solte der König alle Länder und Besitzungen, welche ihm und seinem Sohne im niedersächsischen und westphälischen Creyse zugehöreten, dem Kaiser abtreten; Jütland dem Churfürsten von Sachsen so lange einräumen, bis die Summe, wofür diesem die Lausitz verpfändet sey, abgetragen wäre; dem Kaiser und dessen getreuen Churfürsten und Ständen alle Kriegesunkosten ersetzen; denenselben dabey allen erweißlichen Schaden vergüten, auch die Insel Femarn wieder herausgeben; den Feinden des Kaisers den Sund sperren, dessen Freunden aber offen halten, und den Zoll, so wie vor Alters, mindern; Spanien, Pohlen, die Infantin zu Brüssel, Churbayern, und alle andere Churfürsten und Stände in diesen Vergleich mit einschließen; und endlich Versicherung leisten, das römische Reich weder mittelbarer noch unmittelbarer Weise feind-

feindlich zu überfallen, und nichts demselben Nachtheiliges in Dännemark vorzunehmen noch zu gestatten *r*).

Ob nun zwar die dänischen Gevollmächtigten in ihrer Erklärung vom 5. März *s*) diese Punkte, ausser was die beyden letzten betrift, schlechterdings verwarfen; so wolten dennoch die Kaiserlichen in ihrer Gegenantwort vom 31. März *t*) von diesen Forderungen im geringsten nicht abweichen, ausser daß anstatt der Abtretung von Jütland fünf Millionen Thaler verlanget wurden.

Da es nun mit dem Friedensgeschäfte noch sehr weitläuftig aussahe, so fuhr König Christian IV. mit seinen Kriegesunternehmungen fort. Er schickte eine Flotte in die Ostsee, eine andere in die Nordsee, ließ auch etliche Schiffe in die Elbe und Weser einlaufen, um die Städte Hamburg und Bremen zu schrecken. Er ließ ferner alle Danziger Kaufartheyschiffe im Sund anhalten, und Preiß geben, weil er erfahren hatte, daß die Stadt Danzig dem General Wallenstein etliche Schiffe nach Wismar hatte zukommen lassen. Dieses bewog ihn auch, zehn Kriegesschiffe und etliche Galeeren, welche noch fünf und zwanzig Steinschiffe bey sich hatten, nach den Wismarschen Hafen zu schicken, welchen er, um Wallensteins Absichten zu hintertreiben, versenken lassen wolte *u*). Er selbst machte einen Versuch, die nordfriesischen und anglischen Landschaften zu erobern, und unternahm die Belagerung der Fürstlichen Residenz Gottorp. Zu gleicher Zeit ließ er den General Morgan in Nordstrand einbrechen, dessen Unternehmung den glücklichsten Fortgang hatte.

Lübeckischer Friede. 1629.

Diese Thätigkeit des Königs trug unstreitig vieles darzu bey, daß die Kaiserlichen Subdelegirten auf dem Friedenscongreß zu Lübeck mildere Gesinnungen annahmen. Wie man glaubte, die Unterhandlungen

r) *Pufendorff* de rebus Suecicis L. 2. §. 12. p. 30. *Carol. Ogerius* Itin. Suec. pag. 238. *Londorp* Act. publ. Part. 3. pag. 1078 et 1079.

s) ap. *Londorp* l. c. Part. 3. pag. 1079 - 1081.

t) ap. Meteran Niederländ. Histor. L. 49. p. 584 seq.

u) *Wassenaer* Hist. Verhael Part. 17. pag. 24.

würden sich noch lange verzögern, so kam am 22. May unverhofft der Friede eilig, und zwar auf folgende Bedingungen zum Stande: „Vermöge desselben ward das gute Vernehmen auf beyden Seiten wieder „hergestellet, doch solte der König hinführo sich der teutschen Reichssachen nicht anders, als nur in Ansehung des Herzogthums Holstein annehmen. Die anverlangten Kriegeskosten und Schadenersetzungen „ließ der Kaiser schwinden; und wurden dem Könige alle seine von den „Kaiserlichen Truppen eingenommenen Fürstenthümer und Länder wieder zurück gegeben. Beyderseitige Gefangene wurden wieder auf „freyem Fuß gestellet. Spanien, Pohlen, die Infantin zu Brüssel, „das gesamte Haus Oesterreich, Churbayern, und andere gehorsame „Churfürsten und Stände des Reichs, wurden Kaiserlicher Seits; „Frankreich, Großbrittannien, Schweden, und die vereinigten Niederlande aber Königlicher Seits, in diesem Frieden mit einbegriffen. „Endlich verspricht der König, dem gottorpischen Hause die Insel „Femarn, Nordstrand, auch dessen Antheil auf Börde und Sild, „alsobald wieder einzuräumen, und seine Völker unverzüglich in guter „Ordnung von dort abzuführen „ v).

So lange dieser Friedenscongreß währete, wurden auf Befehl des Raths von allen Canzeln zu Lübeck öffentliche Gebete angestellet, daß Gott seinen Seegen zu diesem wichtigen Geschäfte verleihen wolle. Nachdem aber der Friede würklich geschlossen und bekannt gemacht war; so geschahe nicht nur die Danksagung dafür von den Canzeln, sondern es hielte auch der Pastor Siricius an der Marien Kirche, vor den Königlich Dänischen Abgesandten zwey besondere Predigten. Den 23. May, oder den Tag nachher, wie der Friede zum Stande gekommen war, des Morgens um acht Uhr, ward die freudige Bothschaft in unserer Stadt öffentlich ausgerufen, von allen Thürmen mit Trompeten geblasen, hierauf Gottesdienst gehalten, nach dessen Vollendung mit allen Klocken eine Stunde lang geläutet, demnächst das sämtliche Ge-

v) Dieser Lübeckische Friede stehet abgedruckt beym *du Mont* Corps diplomatique Tom 5. P. 2. p. 384 seq. desgl. beym *Londorp* l. c. P 3. p. 1081 seq.

Geschütz auf allen Wällen der Stadt dreymal abgebrandt, und dreymal von der Garnison mit einer Generalsalve geantwortet. Was übrigens Freudensbezeigungen waren, die in Schmausereyen und Lustbarkeiten bestanden, will ich meines Ortes andern zu beschreiben überlassen *w*).

Dänische Truppen ins Bischöflichlübeckische Gebiet verlegt. 1629.

Nach der Publicirung dieses Friedens, dessen Unterzeichnung von dem Könige am 6. Junius, und von dem Kaiser am 13. Junius erfolgte, verlegte König Christian IV. den größten Theil seiner Truppen, sowohl in das bischöflich Lübeckische Gebiet, als auch in die dem damaligen Bischofe Johann Friderich zuständige Patrimonialgüther in Holstein. Wahrscheinlicher Weise geschahe dies, um sich an dem Bischof zu rächen, der, wie wir vorhin erzählet haben, um die Ertheilung des dem Könige abzunehmenden Herzogthums Holstein beym Kaiser angesuchet hatte, und welches dem Könige nicht hatte verschwiegen bleiben können. Zu Eutin errichtete König Christian ein förmliches Lager für 4500 Mann Fußvölker, bemächtigte sich des Schlosses, verjagte die bischöfliche Besatzung, und was man an groben Geschütze, Musqueten und Kugeln daselbst vorräthig fand, ließ der König wegbringen. Auf den bischöflichen Dörfern, die zum Theil ausgeplündert wurden, fiel ihm ein guter Vorrath von Korn und Vieh in die Hände; und weil das Schicksal wolte, daß der König zu Eutin mit einer Krankheit befiel, so dauerte dieser Besuch zum Bedruck des bischöflichen Landes eine geraume Zeit. Der Bischof beklagte sich desfals nachdrücklich beym Kaiser; welcher daher unterm 21. August ein Abmahnungsschreiben an den König ergehen ließ, von neuen Feindseligkeiten abzustehen, um so mehr, da der Bischof in dem zu Lübeck getroffenen Frieden, welcher alle gehorsame Stände des Reichs in sich schliesse, mit einverstanden werde; es mögte daher der König seine Völker wieder abführen, und dem Bischof allen zugefügten Schaden erstatten. Dergleichen zweytes Dehortatorium erfolgte ebenfals im Septembermonat an den König. Ob nun dieses, oder freye Willkühr den König bewo-

w) *Lackmann* l. c. Part. 3. pag. 380. *Starcken* l. c. pag. 772.

gen habe, seine Soldaten aus dem bischöflichen Gebiete zurück zu ziehen, überlasse ich eines jedweden Beurtheilung x).

Mühlenthor zu Lübeck besser fortificiret.

Während der Zeit daß der Friedenscongreß zu Lübeck gehalten ward, war man hieselbst, zur Verhütung eines schleunigen Ueberfalles, noch ferner mit Verbesserung der Wälle und Festungswerke beschäftiget. Insbesondere ward die Verschanzung vor dem Mühlenthore, so wie vor etlichen Jahren mit dem Burgthor geschehen war, etwas weiter hinaus gerücket. Zu solchem Behuf mußte die St. Jürgens Capelle und das Siechenhaus, welches damals nahe vor der Stadt auf dem jetzt so genannten Klosterkirchhofe stand, abgebrochen werden. Beydes, sowohl die Capelle als das Siechenhaus, ward etliche Jahre nachher, 1644, etwas weiter hinaus, wo es noch jetzt befindlich ist, wieder aufgebauet. Bey dieser auf dem Kirchhofe neu aufgeworfenen Schanze, wurden nun abermals, so wie auf dem Gertruden Kirchhofe vor dem Burgthore geschehen war, die Todten in der Erde gestöhret. Die Protestation aber, welche die Todten durch ein Gespenst auf der Grönauer Heyde dagegen haben einlegen lassen, mögen meine Leser lieber in Starkens Kirchenhistorie nachschlagen, als sich von mir erzählen lassen. Indessen hielte das damalige Predigerministerium dieses Spuckniß für wichtig genug, um sich darüber zu berathschlagen, und dem Magistrat diesen angeblichen Vorfall zu eröfnen y).

Sklavencasse.

Beyläufig muß ich hieselbst anführen, daß in diesem Jahre 1629 die so genannte Sklavencasse zu Lübeck, zum Behuf der Ranzion derer von den Türken, Algirern, Tripolitanern und andern barbarischen Mächten und Republiken in Africa zu Gefangene gemachten Lübeckischen Schiffer und Matrosen, zu allererst eingerichtet, und desfals auf das Commercium anfänglich 1 Schilling für jedwede Last sey geleget worden. Nachher ist die Einrichtung getroffen, daß zum Behuf dieser

x) *Lackmann* l. c. Part. 3. pag. 385. 406. 409. 410. Die angeführten Kaiserlichen Dehortatoria ap. *Meier. Londorp* Contin. Tom. 3. p. 147. 148.

y) Die beglückte und geschmückte Stadt Lübeck p. 27. Starken l. c. p. 773. 774.

dieſer Caſſe von aller Gage der Schifsleute und Matroſen jedesmal, es mag das Schif durch den Sund paßiren oder nicht, von jedwedem Mark ein gewiſſes, und zwar im erſten Fall 1 Schilling, im letzten Fall aber 6 Pfenninge; desgleichen von allen Waaren, welche durch den Sund geſandt werden, und von daher auf hier kommen, nach Verſchiedenheit der Waaren, im Durchſchnitt etwa zween Schillinge von 100 Mark Werth; nicht weniger von allen Waaren nach der Oſtſee, etwa der ſechszehnte Theil des dafür zu erlegenden Zolles, bezahlet werden müſſe z).

Bey allen den Wiederwärtigkeiten, welche während der bisherigen Kriegesunruhen unſere Stadt betrafen, hatte dieſelbe, (welches ich hieſelbſt nachzuhohlen nicht verſäumen will,) annoch im Jahr 1625 das Unglück gehabt, ſieben tauſend Menſchen innerhalb unſern Stadtmauern an einer anſteckenden Seuche oder Peſt zu verlieren. Dieſe Beſorgniß ward 1629 wieder rege, als ſich dergleichen peſtilenzialiſche Krankheit hin und wieder in Holſtein, und auch in dem Städtgen Travemünde äußerte. Peſt.

Daſelbſt wurden viele Einwohner, auch unter andern im September der dortige Vogt, Peter Klock, durch dieſe Seuche weggeraft. Dieſe Vogtsſtelle konnte nicht lange unbeſetzet bleiben. Der Rath zu Lübeck erwählte daher unverzüglich Jochim Becker zu deſſen Nachfolger. Die Introduction des neuerwählten Vogts geſchahe aber nicht auf die ſonſt gewöhnliche Weiſe, weil der Peſt halber die Lübeckiſchen Herren nicht wagen wolten, nach Travemünde hinunter zu fahren; ſondern es ward ein ſchriftlicher Rathsbefehl nach Travemünde gefertiget, und daſelbſt von der Canzel verleſen, worin der Gemeine die geſchehene Wahl kund gemacht, dieſelbe zum Gehorſam gegen den neuen Vogt ermahnet, und auf ſolche Art die Einweiſung deſſelbigen bewerkſtelliget worden iſt. Anfänglich glaubte die Schiffergeſellſchaft, daß ihren Mitgliedern durch dieſe Wahl zu nahe geſchehen ſey, und wandte Vogt zu Travemünde.

ſich

z) *Kirchring* und *Müller* l. c. pag. 300.

sich mit einer Bittschrift an den Rath, worin behauptet ward, daß die erledigte Vogtsstelle mit keinem andern Subject, als mit einem verdienten Schiffer hätte besetzet werden mögen. Sie erhielte aber die verweißliche Antwort, daß sie dem Rathe solches nicht vorzuschreiben hätte, sondern derselbe wohl befugt sey, auch andere gute Männer, von deren Geschicklichkeit man sich nützliche Dienste versprechen könne, zu diesem Amte zu verordnen a).

Stecknitzfahrt. 1629.

Da die Herzoge von Mecklenburg, welche noch als Flüchtlinge zu Lübeck sich aufhielten, keinesweges in dem Lübeckischen Frieden mit eingeschlossen waren, so fuhr Wallenstein, den der Kaiser mit diesem Herzogthume, um frey davon zu disponiren, belehnet hatte, fort, in Mecklenburg nach eigenem Gefallen zu wirthschaften. Wallensteins Geist mußte sich auch des Hauptmanns zu Boitzenburg bemeistert, oder dieser besondern Befehl darzu erhalten haben; genug er ließ im November 1629 über die Stecknitz bey der Palmschleuse einen mit Eisen wohl beschlagenen Baum legen, um daselbst den Stecknitzschiffen einen Zoll abzunehmen, und neben dem Baum ein Zollbrett mit des Herzogs von Friedland oder Wallensteins Wapen aufrichten. Der Rath zu Lübeck, welcher nicht gemeynet war, diese Neuerung zu leiden, schickte den Secretaire Johann Brunsohann an den Hauptmann nach Boitzenburg; und wie dieser sich auf die Cammerräthe zu Güstrau berief, an dieselbe, und ließ um Abschaffung des Baumes anhalten. Als aber diese solches Unternehmen beschönigen, und rechtfertigen, auch die Sache zu langwierigen Unterhandlungen verstellen wolten; so ließ der Rath den 26. Novemb. drey hundert Soldaten nach Mölln marschiren, und schickte zugleich verschiedene Bauhofsarbeitsleute nach der Plamschleuse, welche den Baum, so weit derselbe den Graben berührte, unter

a) *Kirchring* und *Müller* l. c. pag. 298. 299. *Manscr. authent.* ad a. 1629. Es ist daher irrig, daß Hermann Bohnhof der nächste antecessor in officio vor Jochim Becker gewesen sey, wie von Melle in seiner Nachricht von Lübeck pag. 290 behauptet.

unter der Bedeckung und dem Schutze einer genugsamen Anzahl Soldaten absägen müßten. Worauf die aldort liegenden Steckniţschiffe durch die erwehnten Lübeckischen Soldaten bis nach Möllen begleitet wurden b).

B. Joh. Friderich läuft Gefahr sein Bißthum zu verlieren.

Die Drangsale, welche Bischof Johann Friderich sowohl in den Bremischen als Lübeckischen Stiftslanden von den Dänen erlitten hatte, waren in keine Vergleichung zu stellen mit der Gefahr, welche Kaiser Ferdinand II., dem zu Gefallen er alles Ungemach über sich hatte ergehen lassen, demselben drohete. Etwa drey Monate vor dem Lübeckischen Friedensschluß, nemlich unterm 6. März 1629, hatte der Kaiser das schon lange zurück gehaltene Restitutionsedict c) publiciren lassen. Vermöge desselben solten die Protestanten, die seit dem Religionsfrieden, dem geistlichen Vorbehalt zuwider, eingezogenen Stifter und geistlichen Güther wieder herausgeben. In Folge dieses Edicts, welches überall in Teutschland, mit Ausnahme von Churſachsen, mit großer Schärfe vollstrecket ward, lief unser Bischof Gefahr, weil er zur protestantischen Religion sich bekannte, sowohl das Erzstift Bremen, als das Bischofthum Lübeck, ganz und gar zu verlieren. In Betref des Erzbisthums Bremen, welches der Kaiser für seinen jüngsten Prinzen, den Erzherzog Leopold Wilhelm bestimmet hatte, ließ derselbe dem Bischof Johann Friderich an die Hand geben, daß er dasselbe freywillig resigniren mögte; und als dieser sich dawider streubete, und auf seine während des im niedersächsischen Creyse geführten Krieges dem Kaiser bewiesene große Treue berief, demselben 1630 durch den holsteinischen Gesandten hinterbringen: wie der Kaiser zwar die treuen Dienste des Bischofs genugsam beherzige, dennoch aber nicht in Desselben Vermögen stehe, der Erz- und Bißthümer halber eine andere Verfügung zu treffen, noch zum Nachtheil der Catholischen sich derjenigen anzunehmen, die nach Inhalt des Restitutionsedicts einmal für untüchtig erkläret wären, Klöstern und andern geistlichen Güthern vorzu-

b) Muscr. authent. ad a. 1629.

c) Stehet ap. *Londorp.* Actor. publ. P. 3. p. 1048-1055.

vorzustehen. Es zweifele daher der Kaiser nicht, Johann Friderich werde das bremische Erzstift dem Erzherzog Leopold Wilhelm aus freyem ungezwungenem Willen gerne überlassen. Dabey machte der Kaiser ihm Hofnung, daß nach erfolgter Resignirung demselben auf seine Lebenszeit ein beträchtliches zur Vollführung seines Fürstlichen Staats aus den Intraden dieses Erzstiftes jährlich solte ausbezahlet werden d). In Betref des Bischofthums Lübeck gieng der Kaiser nicht so grade zu, sondern es ward etwas verdeckter eingekleidet. Denn Wallenstein ließ den König Christian IV. von Dännemark zu Anfang des Jahres 1630 benachrichtigen, wie er der schwedischen Kriegesrüstung halber sich genöthiget finden würde, drey tausend Mann Kaiserliche Fußvölker in das Bischofthum Lübeck, und die Grafschaft Pinneberg, einrücken zu lassen, um die Provinz Wagrien wider den Einfall der Schweden, welche dem Verlaute nach sich der Stadt Neustadt bemächtigen wolten, und welches nachher von sehr nachtheiligen Folgen seyn könnte, zu sichern. König Christian merkte bald, was hierunter für Absicht verborgen war, und daß die Kaiserlichen Truppen sich nur erst im Besitz setzen, und dann schon weiter rathen wolten. Er schlug daher dieses Ansinnen gänzlich ab, mit der Bedeutung, daß die Grafschaft Pinneberg eine Pertinenz des Hauses Holstein sey, das Bischofthum Lübeck aber unter Königlich Dänischem Schutze stehe e), folglich nach dem Inhalt des neuerlich zu Lübeck errichteten Friedens, mit keinen fremden Kriegesvölkern dürfte beläsiget werden. Zudem so habe Wagrien und Holstein des Königs in Schweden halber nichts übles

d) *Lackmann* l. c. P. 3. p. 442. ibique allegat. *Barent Lampe* Vervolgh van het Historisch Verhael aller ghedenckwaerdiger Gheschiedenissen in Europa, ad a. 1630. pag. 18.

e) Dieses kann keine andere Meynung gehabt haben, als in soferne der Bischof von Lübeck, Johann Friderich, die 1623 den 9. May zu Rendsburg zwischen dem Königlichen und Herzoglich Gottorpischen Hause geschlossene so genannte Extendirte und verbesserte Union, welche beym Lünig im Reichsarchiv P. 10. p. 63 seq. zu finden ist, mit unterschrieben hatte.

übles zu besorgen, noch daß derselbe durch diesen Weg Feindseligkeiten in Teutschland unternehmen werde. Diese Erklärung hatte um so mehr Grund, weil damals würklich von einer Friedensconferenz zwischen dem Kaiser und dem König von Schweden, welche zu Danzig solte gehalten werden, die Rede war. Wallenstein konnte also, fals er nicht offenbar feindlich zu Werke gehen wolte, nach dieser erhaltenen Antwort keine Truppen in das bischöflich Lübeckische und Pinnebergische einmarschiren lassen †). Inzwischen hat sich Bischof Johann Friderich sowohl bey seinem Erzstifte Bremen, als bey dem Bischofthum Lübeck, der Gefahr, welche ihm drohete, ungehindert, dennoch behauptet; und hat derselbe hierunter den glücklichen Waffen des Königs Gustav Adolph von Schweden, dessen wir in der folgenden Abtheilung dieser Geschichte mit mehrern erwehnen werden, sehr vieles, wo nicht alles zu verdanken †).

Wir wollen vorjetzt diese Abtheilung mit der Erwehnung des merkwürdigen und letzten Hansetages beschließen, welcher im Februarmonat 1630 zu Lübeck gehalten ward, auf welchem die Trennung des großen Hanseatischen Bundes, und die genaue Vereinigung der drey Städte Lübeck, Hamburg, und Bremen erfolgte. Unangenehm ist es, wenn man in den Geschichtbüchern dergleichen auffallende und überaus wichtige Vorkommenheiten so ganz unvermuthet erblicket, gleichsam

Trennung des großen Hanseatischen Bundes. 1630.

f) *Lackmann* l. c. P. 3. p. 425 et 426. *Pufendorff* de rebus Suecicis L. 2. p. 33.

†) Es daher irrig, wenn *Pufendorff* de reb. Suec. L. 3. §. 48. p. 56. die Sache also erzählet, als ob das Erzstift Bremen dem Erzherzog Leopold Wilhelm würklich ertheilet worden sey, und daß der Bischof mit einer mäßigen Pension sich hätte müssen abfinden lassen. Sondern es war solches weiter nichts als eine Intention, welche der Kaiser wider den Bischof Johann Friderich, nicht aber wie Pufendorff ihn nennet, Johann Adolph, durchzusetzen sich bestrebte, welche jedoch nicht ausgeführet worden ist. von Chemnitz Beschr. des schwedischen in Teutschland geführten Krieges 1. Theil. p. 238.

als ob ein Arbeiter vom Dache herunter gefallen sey, ohne daß man Stuffen an der Leiter gewahr wird, auf welchen er hinab gestiegen ist. Damit mir nun in meiner Erzählung ein solcher Vorwurf nicht treffen möge, so habe ich bereits zu Anfange der Neunten Abtheilung dieser Geschichte, meine Leser auf die Abnahme des Hanseatischen Bundes aufmerksam zu machen mich bemühet; und in dem Verfolge der Erzählung nach und nach diejenigen Umstände und Begebenheiten beygebracht, in welchen der Grund zu suchen ist, daß dieses ehemals so furchtbare und angesehene Bündniß durch eine willkührliche Trennung hat aufgehoben werden müssen. Wir dürfen uns daher nur an dasjenige zurück erinnern, was zufolge der chronologischen Ordnung in der Neunten, Zehnten, und gegenwärtigen Eilften Abtheilung dieser Geschichte, von dem Verfall des hanseatischen Comtoirs zu Brügge, aus welchem der Handel auf Frankreich und Spanien getrieben ward; von der Einschränkung des hanseatischen Handels in Norwegen; von der Bedrückung der Handlungsprivilegien in Schweden; von der behinderten Schiffahrt und Handlung auf Narva und Rußland; von der gekränkten Handlungsfreyheit in Dännemark und Schonen; von der beschwerlichen Erhöhung des Lastzolles im Oresund; von Einführung verschiedener anderer Zölle; von der Stöhrung der Privilegien und dem Bedruck der hanseatischen Handlung in England; von dem gänzlichen Verfall des hanseatischen Comtoirs zu Antwerpen; von dem alleine auf Lübeck, mit Ausschließung der übrigen Städte, beschränkten rußischen Handlungsprivilegio; von der mannigfaltig behinderten und angefochtenen Schiffahrt auf der Ost- und Nordsee, umständlich erzählet und beygebracht ist; so wird es nicht mehr unerklärbar noch räthselhaft scheinen, wie es möglich gewesen, daß dieser auf Handlung, Reichthum, und Macht gegründete Bund, der sogar Königen und Fürsten furchtbar war, in sich selbst hat wankend gemacht werden, und zuletzt, nachdem der Flor der Handlung verblühet, und die daraus entsprungene Quelle des Reichthums und der Macht ist verstopfet worden, gar hat zerfallen müssen. Ich stelle dahin, ob nicht der Uebermuth der hanseatischen Städte zu der Zeit, da sie dem Glücke gleichsam im Schooße saßen, vieles zu ihrem Verfall mit beygetragen; ob nicht

der

der Trotz, den sie den mächtigsten Potentaten boten, diese gegen sie erbittert; ob nicht die unbeschränkte Ausdehnung, welche sie von den in fremden Königreichen und Ländern erhaltenen Handlungsfreyheiten machten, die eingebohrnen Unterthanen, welche durch sie sich von dem Handel verdränget fanden, wider sie verhetzet habe, daß solche alles angewandt, um die Schmälerung, ja wohl gar die Wiederaufhebung würklich ertheilter Privilegien bey ihrem Oberherrn auszuwürken. Je mehr der hanseatische Bund sich hervor that, desto mehr wurden andern Nationen die Augen geöfnet, daß sie das Interesse der Handlung, so sie vorhin nicht kannten, mit dem Interesse des Staats verbinden lerneten; und nach dem Maaße, wie die Handlung, Künste, und Manufacturen, bey auswärtigen Völkern zunahmen, verringerten sich dieselben bey den Bundesgenossen der teutschen Hansa. Der Vortheile wurden daher allmälig immer weniger, der Kosten aber mehr, welche der Bund aufwenden mußte, um die Hindernisse, die ihm geleget wurden, zu entfernen, und sich bey den vorhin gehabten Vortheilen zu behaupten. Hieraus erfolgte, daß viele Mitglieder der Hanse sich schwürig bewiesen, ihren Beytrag zu der allgemeinen Casse herzuschießen, und sich daher den hanseatischen Zusammenkünften freywillig entzogen; hauptsächlich die inländischen Städte, deren Hauptzweck beym Eintritt in diesen Bund durch die vom Kaiser Maximilian geschehene Bewirkung des Landfriedens schon weggefallen war, und welche ihren Vortheil in den Kriegesunternehmungen der Seestädte, von welchen sie doch einen Theil der Kosten tragen mußten, als sehr entfernt und nichtig ansahen. Andere konnten wegen einheimischer Lasten und Unruhen die Kosten des hanseatischen Bundes nicht länger tragen; noch andere, die zur Republik der vereinigten Niederlande gehöreten, konnten während des langwierigen Krieges mit Spanien ihr Contingent zu den Bedürfnissen der Hanse nicht beybringen, und erschienen daher nicht auf den Hansetägen; ja, etliche reitzten ihre eigene Landesherren wider sich, dadurch, daß sie voll Zuversicht auf den Beystand des Bundes die Landesherrschaftlichen Rechte verkennen, und sich gleichsam den unmittelbaren Reichsstädten zur Seite setzen wolten. Wesfals jene es mit scheelen Augen ansahen, daß sie in ein so furcht-

bares Bündniß sich eingelassen hätten, und sie daher zwangen, solche Verbindung wieder aufzugeben. Je mehr Mitglieder nun von Zeit zu Zeit von der Hanse abtraten, desto größer war die Last der Kosten für die übrigen, welche bey dem Bunde verblieben. Zwar sparete die geschwächte Hansa keine Mühe noch Fleiß, sich wieder empor zu helfen. Weil aber die Zeit erloschen war, da sie ihre Rechte und Ansprüche mit den Waffen erzwingen konnte, und sie durch Erfahrung gewitziget worden, daß unnöthig geführte Kriege das mehreste zu ihrer Schwäche beygetragen hatten, so nahm sie ihre Zuflucht zu Negotiationen und Unterhandlungen. Jedoch sie hatte sich an den europäischen Höfen so viele Feinde erwecket, daß man ihre Gesandten gemeiniglich mit leeren Hofnungen abspeisete. Vergeblich flehete sie des Kaisers Hülfe an, ihren Beschwerden abzuhelfen, und ihrem Gesuche den rechten Nachdruck zu geben. Auch der Versuch durch verschiedentlich wiederhohlte Erneuerung des Städte Bündnisses, durch Verbesserung der Comtoirordnungen, Schragen und Rollen, sich in sich selbst zu stärken; zeigte, daß sie schon mit einem mäßigern Glücke zu frieden seyn wolle, wenn auswärtige Nationen ihr nur dasselbige gönnen mögten. Aengstlich suchte sie ihre abtrünnigen Kinder, welche sich den Versammlungen entzogen, bald durch Bitten und Liebkosungen, bald durch angedrohete Strafen, bald durch Ermäßigung und Nachlaß der Contributionen wieder an sich zu locken. Allein es war nun einmal die Periode erschienen, welche die göttliche Vorsehung, die den furchtbarsten Königreichen und Fürstenthümern in ihrer Dauer Maaße und Ziel setzet, bestimmet und festgesetzt hatte, daß die ehedem überaus reiche und mächtige Hanse zerstreuet werden solte. Zwar schienen zu allerletzt die ehemaligen großen Hofnungen auf einen Augenblick wieder aufleben zu wollen, als Kaiser Ferdinand II. das schmeichelhafte Project, die ganze europäische Handlung zwischen Spanien und den Hansestädten zu theilen, auf die Bahn brachte. Allein da sich solches nicht ausführen ließ, so war diese Hofnung weiter nichts als eine helle Flamme, die ein Licht, daß im Begrif ist zu verleschen, ergreifet. Das letzte Uebel, was den verbündeten Städten ihre Ohnmacht so sehr fühlbar machte, war der damalige über ganz Teutschland sich verbreitende drey-

dreyßigjährige Krieg. Während desselben waren noch hanseatische Zusammenkünfte gehalten; und auf dem noch neulich 1628 angestellten Hansetage, suchten die Bundesverwandten thätige Mittel hervor, ihrer vom Wallenstein bedrängten Mitgenoßin, der Stadt Stralsund, Unterstützung und Hülfe angedeyen zu lassen. Man kann sich sehr leicht die feyerliche Stille vorstellen, welche auf diesem im Februar 1630 ausgeschriebenen Hansetage geherrschet habe, als die sämtlichen Abgeordneten der verbündeten Städte einer nach dem andern declarirten, daß ihre Principalen die Last des Bundes länger zu tragen sich zu schwach fühleten; und weil bey den großen Hindernissen und Beeinträchtigungen, welche der Handel der Hanseatiker aller Orten finde, die Kosten der Confoderation den daraus zu verhoffenden Vortheil völlig überwögen, nicht ferner darzu beytragen, noch an dem Bunde Theil nehmen könnten; vielmehr sich nicht weiter auf den hanseatischen Zusammenkünften einfinden, noch als Mitglieder dieses Bundes ansehen wolten. Durch diese willkührliche Trennung zerfiel denn dieser große hanseatische Bund, welcher 1241 gegründet war, und drey hundert neun und achtzig Jahre bestanden hatte.

Vereinigung der drey Städte, Lübeck, Hamburg u. Bremen. 1630.

Jedoch es entstand gleichsam aus der Asche desselben ein neuer Phönix. Die drey Städte, Lübeck, Hamburg, und Bremen, konnten sich nicht entschließen, das schwesterliche Band, das sie so lange Jahre mit einander verknüpfet hatte, zu zerreißen. Sie waren die einzigen von den fünf und achtzig Städten, welche den Glanz der Hansa zu verewigen trachteten. Voll Hofnung, daß die göttliche Vorsehung die Bedrängnisse, welche die übrigen Bundesgenossen muthlos gemacht hatten, mit der Zeit entfernen, und dem hanseatischen Handel Glück und Gedeyen geben könne, schlossen sie unter sich eine genauere Vereinigung, welche den Ruhm der Hansa bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Vermöge dieses 1630 geschlossenen neuen Bündnisses, welches mehrern als den genannten drey Städten den Beytritt keinesweges versaget, verpflichten sich die Theilnehmenden an Eydes statt: „ihre Städte „nach eines jedweden Gelegenheit beßtermaaßen im Vertheidigungs„stand zu setzen, und zu fortificiren, auch mit Kriegesbedürfnissen und

„ einer

„ einer hinlänglichen Anzahl Soldaten zu versehen; dabey aber sich ge„ gen jedermann friedlich zu halten, und niemandem Ursache zu Feind„ seligkeiten zu geben; gewaltthätige Angriffe so lange wie möglich „ durch gütliche Mittel abzukehren. Wann aber eine von den verbün„ deten Städten, es sey zu Lande oder zu Wasser, auf ihren Meerha„ fen, Strömen und Flüssen, von jemand wider Recht und Billigkeit, „ an ihren Befugnissen und Privilegien bedränget, oder an ihren Com„ mercien, Haabe und Güthern vergewaltiget, mit Musterplätzen, „ Durchzügen, Brandschatzungen, beläſtiget, oder gar eingeschlossen „ und belagert würde; so wollen alsdann die übrigen Bundesverwand„ ten der bedrängten Stadt mit Volk, Geld, Kriegesmunition, Wehr „ und Waffen Vorschub leisten, und in ihren Gebieten Werbungen, „ Zufuhr und alle andere Nothwendigkeiten gutwillig verstatten; auch „ derselben mit ihrer Vermittelung und gutem Rath an diensamen Orten „ zu statten kommen; dem angreifenden Theil aber keine Krieges- noch „ andere Bedürfnisse, weder heimlich noch offenbar abfolgen lassen, „ vielmehr den ihrigen dergleichen Zufuhr bey Confiscation der Güther, „ und überdies bey noch schärferer Strafe ernstlich verbieten, u. s. w. „

Dieses erneuerte hanseatische Bündniß ward anfänglich nur auf zehn Jahre verabredet. Es hat aber dasselbe, obgleich keine mehrere Städte als Lübeck, Hamburg und Bremen, welche noch davon den Namen der Hansestädte führen, solchem beygetreten sind, unter göttlichem Segen sich bis auf unsere Zeiten behauptet g).

g) Köhlersche Sammlung zp. Willebrandt Hans. Chronik. p. 293 u. 294.

Um-

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Zwölfte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte, bis auf den Westphälischen Frieden.

Digitized by Google

Des Königs von Schweden Gustav Adolph Ankunft auf dem teutschen Boden, verschafte den Angelegenheiten der Protestanten in Teutschland, und insbesondere im niedersächsischen Creyse ein weit vortheilhafteres Ansehen. Gustav Adolph, der durch die von dem Kaiser nach Pohlen geschickten Hülfsvölker, und durch die verweigerte Zulassung seiner Gesandten bey den Lübeckischen Friedenshandlungen, beleidiget war, faßte den edelmüthigen Entschluß, die protestantischen Fürsten zu schützen; wobey er seine Hauptabsicht, den Kaiser von der Ostsee zu entfernen, welche ihm eben so sehr wie dem Könige von Dännemark am Herzen lag, zu erreichen hofte. Zuerst landete er mit einem kleinen aber wohl versuchten Heere von 15000 Mann den 24ten Junius 1630 auf der kleinen Insel Rüden an. Wie er hieselbst vernahm, daß die dabey gelegene Insel Rügen bereits von dem schwedischen Obersten Lesle eingenommen, und besetzet sey, so nahm der König die Insel Uesedom weg, und nachdem er aus Stralsund mit einigen Regimentern verstärket worden war, vertrieb er die Kaiserlichen aus Wollin und Camin. Demnächst zwang er den Herzog von Pommern, Bogislaus XIV., ihm Stettin zu überliefern, und vertrieb die Kaiserlichen Besatzungen aus Stargard, Anklam, Ueckermünde und Wolgast. Er faßte hierauf den Entschluß in Mecklenburg einzurücken, und eroberte daher den Paß Damgarten, ließ seine Truppen in Kähnen und Böthen über die Reckenitz setzen, grif die an der andern Seite des Ufers von den Kaiserlichen aufgeworfene Schanze an, welche er, so wie die Stadt Ribnitz bezwang; und vertheilete die Kaiserlichen Soldaten, welche sich ihm ergaben, unter sein Heer, welches durch mancherley Verstärkung in kurzer Zeit zu 33000 Mann angewachsen war. Gustav Adolph ließ hierauf in Mecklenburg Patente ausgehen, worin er die Eingesessenen des Herzogthums ermahnete, wieder zum Gehorsam gegen ihre rechtmäßige Herzoge zu-

K. Gustav Adolph geht nach Teutschland. 1630.

rück zu kehren, und die Wallensteinische Parthey aus dem Lande zu verjagen, auch sich bewafnet bey der schwedischen Armee einzustellen, unter der Bedrohung, daß er sie sonst als Rebellen behandeln würde. Die Rostocker, welchen ebenfals dergleichen Patent zugefertiget war, würden der Ermunterung des Königs gerne Folge geleistet haben, wenn nicht die Kaiserliche Besatzung in ihren Stadtmauren mit List, und unter dem Schein eines Durchmarsches, damals wäre verstärket worden.

Zurüstung der Herzoge von Mecklenburg.

Inzwischen schöpften die Herzoge von Mecklenburg, Adolph Friderich und Hans Albrecht, welche noch immer zu Lübeck im Exilio lebten, durch die Ankunft der Schweden neuen Muth. Zwar hatten sie, um allen Anschein einer gewaltsamen Besitznehmung von sich zu entfernen, welcher den Kaiser nur noch mehr wider sie aufbringen könnte, auf dem damaligen Reichstage zu Regenspurg ihre Unschuld ausgeführet, und den Kaiser um die Wiedereinsetzung in ihre Lande gebeten. Allein da sie dort weiter nichts als leere Vertröstungen erhielten, zu geschweigen daß der Kaiserliche Vicekanzler von Strahlendorf drohete, er wolle den Secretaire Zur Nedden, der ihre Apologie übergeben hatte, mit Schimpf und Spott vom Hofe wegschaffen; so mußten sie auf der andern Seite besorgen, daß, wenn sie selbst unthätig blieben, und sich ganz und gar nicht rüsteten, der König von Schweden sie im Stiche lassen mögte. Sie ließen daher unter des Königs Namen Volk anwerben, und vereinigten sich mit dem Herzoge Franz Carl von Sachsen Lauenburg, der zum Behuf der schwedischen Armee Volk annahm, welches an der Elbe in die Städte Boitzenburg und Lauenburg, desgleichen nach den Aemtern Winsen und Neuhaus verleget ward. Dieses Volk aber, welches unwissend und ungeübt war, verrichtete keine sonderliche Thaten. Denn zu geschweigen daß sie nicht nur zu späte kamen, sondern, weil sie Freund und Feind nicht zu unterscheiden wußten, ihren eigenen Rittmeister erschossen, und selbst auf einander einhieben, als Herzog Franz Carl den 7. Octob. in der Nacht 60 Reuter, und eben so viel zu Fuße von ihnen ausgeschicket hatte, ein gewisses, etwa eine Meile von Lübeck gelegenes Dorf zu besetzen, um 6000 Joachimsthaler, welche unter einer Bedeckung

von

von 60 Kaiſerlichen Reutern dadurch nach Güſtrau gebracht werden ſolten, aufzufangen; ſo war es auch ein Beweiß einer ſehr geringen Standhaftigkeit, daß Herzog Franz Carl, ſobald er das Gerüchte von dem Anmarſch des Kaiſerlichen Generals Pappenheim, und des Obersten Reinacker, hörete, voll Furcht und Schrecken ſich mit ſeinen Leuten nach Ratzeburg zog; welches er zwar vertheidigen wolte, aber ſtatt deſſen hieſelbſt in die Falle gerieth, und ſich mit ſeinen 300 Mann Fußvolk und 160 Reutern, nachdem er für ſeine Perſon vergeblich über den Ratzeburger See auf einen Kahn zu entwiſchen getrachtet hatte, dem General Pappenheim auf Diſcretion ergeben mußte.

Lerm zu Lübeck wegen der Herzoge.

Bey dieſer Einnahme von Ratzeburg, (welche dem General Pappenheim um ſo viel leichter ward, da der gut Kaiſerlich geſinnete Herzog Auguſt ſeinen Bruder Franz Carl nicht in das Schloß aufnehmen wolte, ſondern ſolches den Kaiſerlichen freywillig einräumete, daraus ſie denn die Stadt deſto beßer beſchießen konnten,) war dem Kaiſerlichen Oberſten Reinacker eine Parthey Schießpulver, welches die Herzoge von Mecklenburg ihrem Alliirten, dem Herzoge Franz Carl, von Lübeck aus zugeſandt hatten, in die Hände gefallen. Dieſerwegen entſtand unter dem gemeinen Mann in Lübeck, der davon nachtheilige Folgen beſorgte, ein ſolcher Lerm, daß die Herzoge von Mecklenburg ſich kaum zu Lübeck länger ſicher zu ſeyn getraueten, und daher den König Guſtav Adolph davon benachrichtigten. Dieſer beorderte desfals den Capitain eines vor Travemünde liegenden Wachtſchiffes, bey der Hand zu ſeyn, und ſobald die geringſte Gefahr vermerket würde, die Herzoglichen Gebrüder einzunehmen, und in Sicherheit zu bringen. Jedoch dieſe Vorſorge war nicht nöthig, weil die Hitze des gemeinen Volks bald verrauchte, und in der Stadt ſolche obrigkeitliche Verfügungen getroffen wurden, daß die Herzoge keine Gefahr zu beſorgen hatten.

Wallenſteinſches Admiralſchif zu Lübeck confiſciret

Eben erwehntes ſchwediſches Wachtſchif hat vermuthlich zu der Flotte gehöret, mit welcher der König von Schweden zu Ausgange des Herbſtes den Hafen bey Wismar beſetzen ließ. Dieſe Flotte zog ſich zu Anfange des Decembers etwas Seewärts zurück; und ſogleich ka-

men etliche Kaiserliche Schiffe aus dem Hafen, und machten einen Versuch, Kaufartheyschiffe in der Ostsee aufzubringen. Als aber die schwedische Flotte sich unvermuthet wandte, und wieder zurück kam; so konnte das Kaiserliche Admiralschif von 40 Canonen, welches sich weiter als die übrigen gewaget hatte, den wismarschen Hafen so schnell nicht wieder erreichen, und war also genöthiget zu Travemünde einzulaufen. Schwedischer Seits verlangte man nunmehr von Lübeck die Auslieferung dieses Schifs, oder auch die Vergünstigung, daß die Schweden es selbst abholen dürften. Allein der schwedische Staatsminister Johann Adler Salvius, durch den dieser Antrag geschahe, erhielte eine abschlägige Antwort; indem die Lübecker es der Billigkeit angemessener fanden, durch die Beybehaltung dieses Schifs sich selbst einigermaaßen für den Schaden bezahlt zu machen, den die Kaiserlichen Schiffe auf der Ostsee ihren Kaufartheyschiffen hin und wieder verursachet hatten. Die Besatzung dieses Admiralschifs ward also in Friede entlassen, auch das Geschütze ihnen wieder zugestellet, das Schif selbst aber von den Lübeckern für verfallen geachtet a).

Denn die Lübecker waren eben so misvergnügt darüber, als der König Christian IV. in Dännemark, daß Wallenstein im verwichenen Jahre vor Rostock und Wismar etliche bewafnete Schiffe hatte legen lassen, welche die Seefahrer zu Vorzeigung ihrer Pässe, und zur Entrichtung eines Zolles zwingen solten. Jedoch ward dieser Beeinträchtigung der Schiffahrt bald wieder abgeholfen, als diese Wachtschiffe sich für die bedrohlichen Zurüstungen des Königs von Dännemark, und für die bey Stralsund liegende schwedische Flotte nicht länger sicher achten konnten b).

Fortgang der schwedischen Waffen.

Auf dem vorhin erwehnten Reichstage zu Regenspurg, welchem Kaiser Ferdinand II. persönlich beywohnete, waren so heftige und einhellige Klagen von den Ständen des Reichs wider den General Wallen-

a) *Pufendorff* de reb. Suecicis L. 2. pag. 35 — 39. *Carafa* Comment. de Germania sacra restaurata p. 424. Klüver Beschr. des Herzogthums Mecklenburg P. 3. p. 257 — 261. Franck Altes und Neues Mecklenburg L. 13. cap. 9.

b) Gebhardi Geschichte von Dännemark, in der Allgem. Weltgeschichte 33. Theil, pag. 302.

Wallenstein, dessen hochmüthiges Betragen, und die von seinem Heere verübte Bedrückungen, erreget worden, daß der Kaiser sich daher bewegen ließ, diesem General das Commando der Armeen zu nehmen, auch eine große Anzahl seiner Völker zur Unzeit abzudanken. Wallenstein war damals selbst zu Regenspurg gegenwärtig, und folglich geschahe der vorhin erzählte Einbruch der Schweden in Mecklenburg in seiner Abwesenheit; wodurch der Fortgang der schwedischen Waffen daselbst gleich Anfangs sehr befördert ward. Gustav Adolph, für den die Beschlüße der Zusammenkunft der Protestanten, welche der Churfürst von Sachsen im Februar 1631 nach Leipzig ausgeschrieben hatte, sehr vortheilhaft ausgefallen waren, und der sich durch das mit Frankreich getroffene Bündniß verstärket hatte, setzte den Krieg mit großem Erfolge fort. Er vertrieb nicht nur die Kaiserlichen Besatzungen aus den pommerschen Städten, und legte schwedische Truppen an deren Stelle, sondern er eroberte auch insbesondere die Festung Colberg, desgleichen Frankfurt an der Oder, wie auch Demmin, ohne durch die Strenge des Winters sich davon abhalten zu lassen. Hierauf zwang er den Churfürsten von Brandenburg in Spandau schwedische Besatzung einzunehmen. Er ließ ferner einen Theil seiner Truppen unter der Anführung des Feldmareschall Achatz Tott zurück, welche den Herzogen von Mecklenburg zur Besitznehmung ihrer Lande behülflich seyn solten, und näherte sich der Elbe. Auf diese Nachricht kehrte der Kaiserliche General Tilly, der vor wenigen Wochen bey der Eroberung von Magdeburg ein trauriges Andenken seiner Grausamkeit gestiftet hatte, von Mühlhausen zurück, und grif den König, der sich der Stadt Havelberg bemächtiget, und bey Werben in der alten Mark gesetzet hatte, in seinem verschantzten Lager vergeblich an. 1631.

Wiedereinsetzung der Herzoge v. Mecklenburg.

Immittelst war eine neue Verstärkung der Truppen aus Schweden nach Pommern übergebracht worden. Gustav Adolph ließ einen Theil davon zur Armee stoßen, einen Theil aber den Herzogen von Mecklenburg zu Hülfe marschiren. Diese waren hierauf bemühet sich wieder in den Besitz ihres Herzogthums zu setzen, und ließen, nach Pufendorffs Bericht, die von ihnen selbst angeworbene Mannschaft zu 1631.

Schiffe

Schiffe nach Stralsund abgehen, und sich daselbst mit der schwedischen Armee, welche der Feldmarschall Tott anführete, vereinigen. Pufendorff behauptet, Herzog Hans Albrecht habe sich selbst bey der Tottischen Armee eingefunden. Diese marschirte durch Ribnitz in das Mecklenburgische. Die Städte Schwan, Güstrau, und Bützau, wurden ohne Widerstand eingenommen, weil die Kaiserliche Besatzung solche verlassen hatte. Das Schloß Plauen und Mirow streubte sich zwar; jedoch mußten beyde Plätze sehr bald die Thore öfnen. Hin und wieder im Lande wurden etliche Compagnien Kaiserliche Soldaten, hauptsächlich Croaten und Cüraßirer, geschlagen, und ward ihnen ihre vorhin gemachte Beute wieder abgenommen. Auf der andern Seite rückte der Herzog Adolph Friderich, nebst dem Obersten Lohusen in Mecklenburg ein. Er nahm seinen Marsch grade auf Schwerin, verjagte die Dragoner aus der Vorstadt, eroberte die Stadt mit Sturm, das Schloß aber gewann er den 30. Sept. durch Accord, nachdem alle erforderliche Anstalt zum Sturmlaufen schon vorgekehret war. Auf solche Art kam das Herzogthum Mecklenburg mit leichter Mühe wieder unter dem Gehorsam seiner rechtmäßigen Herzöge, welche zu Güstrau bereits den 25. Junius auf eine feyerliche Weise ihren Einzug gehalten hatten. Jedoch Wismar, Rostock, und Dömitz, blieben noch in der Gewalt der Kaiserlichen, welche gleichwohl bald nachher bezwungen wurden. Denn nachdem die Schanze Warnemünde an die Schweden übergegangen war, so unternahm der Feldmarschall Tott die Belagerung von Rostock, und demnächst von Wismar; welche beyden Städte auf erhaltene Capitulation, jene den 6. Octob. 1631, diese aber den 12. Jan. 1632 von den Kaiserlichen geräumet wurden. Gleich denn auch Dömitz, welches der Oberste Lohusen angreifen mußte, auf Accord überliefert ward. Durch die Uebergabe von Wismar ward zugleich dem Admiralat des Wallensteins über die Ostsee ein Ende gemacht. Denn alle die Schiffe nebst dem Geschütze, so zu dieser Absicht in Wismar aufbewahret wurden, fielen den Schweden in die Hände c).

Viel-

c) *Pufendorff* l. c. L. 1. §. 58 et L. 3. §. 3—§. 22. §. 45—46. *Klüver* l. c. P. 3. p. 262—274.

Vielleicht dürfte die Bezwingung dieser Städte den Schweden schwerer geworden seyn, wenn nicht der Muth der Kaiserlichen Officiere, welche darin commandirten, durch die Nachricht von der bey Leipzig vom Könige Gustav Adolph am 7. September 1631 über den General Tilly erfochtenem Siege, gänzlich nieder geschlagen, und alle Hofnung eines zu erhaltenden Entsatzes dadurch verschwunden wäre. In dieser blutigen Schlacht, deren glücklicher Ausgang eine allgemeine Freude unter den protestantischen Ständen verbreitete, ward unter andern der Coadjutor des Hochstifts Lübeck, Herzog Adolph von Holstein, der in Kaiserliche Kriegesdienste getreten war, tödtlich verwundet, und gerieth den Schweden in die Hände. Er mußte aber bald nach dem Treffen, worin er sich vorzüglich tapfer bewiesen hatte, an seinen Wunden sterben. An dessen Stelle ward sein jüngerer Bruder Herzog Johann, welcher bereits 1623 zum Subcoadjutor bey dem Hochstifte Lübeck angenommen war, nunmehro zum Coadjutor postuliret; wie denn derselbe die ihm vorgelegte Wahlcapitulation unterm 8. November 1631 unterschrieben hat d).

Schlacht bey Leipzig, worin der Coadjutor des Hochstifts Lübeck bleibt. 1631.

Nach der Schlacht bey Leipzig, welche die Früchte der zwölfjährigen Kaiserlichen Siege zu Grunde richtete, trug der Bischof Johann Friderich von Lübeck, der es nicht vergessen konnte, daß der Kaiser beym Lübeckischen Frieden ihn in Absicht des dänischen Holsteins leer ausgehen lassen, und nachher sogar die Absicht gehabt hatte, ihn seines Erzstiftes Bremen, ja wohl gar auch des Bischofthums Lübeck zu berauben, kein ferneres Bedenken, öffentlich von der Parthey des Kaisers abzutreten, die schwedische Parthey zu ergreifen, und sich unter des Königs Gustav Adolph Schutz zu begeben. Zwar hatte er bereits vorhin im Februar 1631 durch seine Gesandten, Detlev Reventlow und Martin Gerdes, den Convent der Protestanten zu Leipzig beschicket, auch im Junius durch Unterhandlung des schwedischen Staatsministers Johann Adler Salvius ein Bündniß mit dem Könige verabredet.

B. Joh. Friderich von Lübeck ergreift die schwedische Parthey. 1631.

d) *Rab. Heistermann* Chron. Episc. Lub. manscr. p. m. 36., woselbst auch die angeführte Wahlcapitulation vom 8. Nov. 1631 zu lesen ist.

abredet. Allein die Furcht für Tilly, der den Obersten Reinacker in das Bremische abgeschickt, auch wegen der bischöflichen Werbungen nachdrücklich an den Bischof geschrieben hatte, hielt ihn damals noch zurück, öffentlich hervorzugehen. Er stellete sich vielmehr, als ob er jederzeit ein treuer Anhänger des Kaisers verbleiben wolle. Da aber des Tilly Armee bey Leipzig geschlagen war, so konnte der Bischof sich nicht länger halten; sondern war gar zu voreilig in Ergreifung der Waffen wider die Kaiserlichen. Er hatte nicht die Gedult sich so lange zu mäßigen, bis der schwedische Feldmarschall Achatz Tott ihm zu Hülfe kommen konnte, der von seinem Könige beordert war, mit dem in Mecklenburg vorhandenem Volke, sobald er daselbst fertig seyn würde, dem Bischofe beyzuspringen. Sondern ohne dieses abzuwarten, machte er beym Eintritt des Novembers mit seiner von ihm selbst, unter dem Schein der Gränzverwahrung angeworbenen Mannschaft den ersten Anfang, die Kaiserlichen anzugreifen, um sie aus dem Bremischen zu vertreiben. Allein, ob diese gleich geschwächet waren, so waren sie doch nicht so sehr schwach, daß sie diesen Angrif nicht hätten von sich abweisen können. Es lief dieser Versuch daher schlecht ab. Denn obgleich die bischöflichen Völker Langwedel und Verden einnahmen, so wurden sie dennoch von dem Obersten Reinacker und dem Grafen von Gronsfeld mit 3000 Mann gar bald überfallen, wieder herausgejaget, und in die Flucht geschlagen.

Zurüstung der niedersächsischen Creysstände. 1631.

Mit mehr Vorsichtigkeit überlegten die Stände des niedersächsischen Creyses auf verschiedenen theils zu Lübeck theils zu Hamburg gehaltenen Versammlungen, wie die völlige Befreyung des Landes von den Kaiserlichen und Ligistischen Kriegesvölkern zu beschaffen seyn mögte. Zuletzt ward den 10. November 1631 auf dem Convent zu Hamburg beschlossen, daß das Erzstift Bremen, Lüneburg Braunschweig-Zellischer Linie, Hochstift Lübeck, die Städte Braunschweig und Hildesheim 1950 zu Fuß, und 127 zu Pferde; Mecklenburg, Lauenburg, Stift Ratzeburg und die Stadt Lübeck 1675 zu Fuß, und 366 zu Pferde; das Haus Holstein aber, benebst dem Stifte Schwerin 1448 zu Fuß herbey schaffen und unterhalten wolten. Diese Truppen

pen solten mit den Schweden zusammen stoßen, und mit ihnen zur Befreyung des niedersächsischen Creyses gemeinschaftlich zu Werke gehen. Der schwedische Minister, Johann Adler Salvius, bemühete sich auf dieser Versammlung, die Creyßstände zu einer völligen Vereinigung mit Gustav Adolph zu bewegen; auch einen Zuschuß der benöthigten Gelder gegen die von dem König zu übernehmende Vertheidigung des Creyses von ihnen zu erhalten. Allein obgleich etliche von den Creyßständen sich gerne hierzu verstanden hätten, so ward dennoch solches von dänischer Seite damals annoch verhindert c).

Lübeck zahlet Subsidiengelder an die schwedische Armee. 1632.

Indessen erreichte Schweden dennoch hierunter seine Absicht. Die minder mächtigen Creyßstände konnten des Schutzes und des Beystandes des Königs Gustav Adolph damals nicht entbehren, und waren nur froh, daß sie an ihn einen Vertheidiger fanden, der die Bedrängnisse aus hiesigen Gegenden entfernete, die der protestantischen Religion gefährlich wurden. Die Stadt Lübeck hatte sich zwar, wie eben erwehnet ist, darzu verstanden, ihre Anzahl Mannschaft zu dem bewilligten Creyßcontingent zu stellen. Allein solches war nicht hinlänglich sie für alle Gefahr zu sichern. Sie fand sich daher genöthiget, wiewohl mit Aufwendung großer Kosten, den Vergleich einzugehen, den Gustav Adolph durch seinen Minister Johann Adler Salvius, im Februar 1632 derselben anbieten ließ. Vermöge desselben verpflichtete sich die Stadt, auf sechs Monate, jedweden Monat 6000 Reichsthaler, folglich zusammen 36000 Reichsthaler, an den König zu bezahlen; wogegen die Stadt Lübeck sich der Königlichen Huld und Beystandes, des freyen Laufs der Commercien zu Wasser und zu Lande, desgleichen der Befreyung von allen Einquartirungen, Contributionen, Lauf- und Musterplätzen, solte versichert halten können. Von dieser verglichenen Summe wurden dem Salvius sofort 20000 Reichsthaler auf einem Brette ausbezahlet, die übrigen 16000 Reichsthaler aber etliche Zeit nachher gleichfals ausgekehret. Diese Gelder, welche

c) Kirchring und Müller Lübeckische Chron. p. 301. *Pufendorff* l. c. Lib. 3. §. 47. 48. *Theatr. Europ.* Part. 2. p. 393 seq. et 469.

theils von der Cämmerey, theils von der Zulage vorgeschoßen waren, wieder beyzubringen, ward von den bürgerlichen Collegien das doppelte Soldatengeld eingewilliget. Jedoch gieng solche Wiederherbeyschaffung nur langsam von statten. Das schlimmeste dabey war, wie die sechs Monate abgelaufen, daß der schwedische Minister in gleicher Angelegenheit im August sich abermals hieselbst einfand, und auf die Fortsetzung der vorigen Hülfe, und auf ansehnliche Verbesserung derselben inständig seinen Antrag richtete. Gerne hätte die Stadt solches gänzlich von sich abgewiesen. Da aber dieses nicht möglich war, so trug dennoch der Rath Bedenken, sich Monatweise hierauf einzulassen, damit kein beharrliches Werk daraus erfolgen mögte. Man stellete dem schwedischen Minister die vielfältigen Beschwerden lebhaft vor, welche diese Stadt und deren Gebiet, theils durch Einquartirungen und Durchzüge, theils durch Contributionen, wodurch ihre Landgüther fast gänzlich ruiniret wären, erlitten; imgleichen daß dieselbe mit langwieriger Unterhaltung der Soldaten, auch Anlegung kostbarer Festungswerke, dem evangelischen Wesen zum Beßten, sich angegriffen; man berief sich darauf, daß vor sechs Monaten Lübeck zu der monatlichen Beyhülfe an Gelde sich nur dahero bequemet, weil die übrigen Creyßstände anfänglich nicht vermögend gewesen etwas beyzutragen; und daß diese damals versprochen, wann sie nur etwas Luft schöpfen würden, die Stadt Lübeck solcher Last zu entheben. Daher sey denn die Beyhülfe auch weiter nicht als auf sechs Monate eingewilliget. Zwar wolle Lübeck sich dem evangelischen Wesen nicht entziehen, sondern solches nach ihren Kräften unterstützen. Jedoch sey es eine Unmöglichkeit, mit dem Beytrag nach dem vorigen Vergleich monatlich fortzufahren; in mehrerer Betrachtung daß die Handlung und Schiffahrt in der Ost- und Nordsee zum höchsten beschweret würden, und das Commercium die Last tragen müßte. Zudem so contribuire die Kaufmannschaft schon mehr als zu viel, weil in dem Königreiche Schweden die Zölle und Abgaben in Rücksicht auf die zu dem teutschen Kriege erforderlichen Kosten außerordentlich erhöhet wären; welches alleine schon ein ansehnliches Geld austrage. Dahero denn die Stadt Lübeck weit mehr Kosten, als verschiedene Stände des Creyses zusammen genommen nicht abhielten,

bey

bey diesen Kriegesunruhen tragen müsse, welches dieselbe in langen Jahren nicht verschmerzen würde. Nach vielfältigen Unterhandlungen ward endlich der abermalige Beytrag zu 24000 Reichsthaler behandelt, wovon die erste Hälfte innerhalb 14 Tagen, die zwote Hälfte aber auf Lichtmessen 1633 bezahlet ist. Dahingegen ward schwedischer Seits das vorige Versprechen in Absicht des freyen Laufs der Lübeckischen Commercien, und der Befreyung der Stadt und deren Gebietes von Contributionen, Einquartirungen, Lauf- und Musterplätzen wiederhohlet, auch ließ der königliche Minister Salvius sich erböthig finden, wegen der beregten Zollbeschwerden sich bestmöglichst zu vermitteln. Gleichwohl wurden annoch nach Gustav Adolphs Tode im folgenden Jahre 1633 dem Salvius abermal 12000 Reichsthaler bewilliget, welches denn das letzte Geld war, das auf Ostern 1634 ausbezahlet ward f).

Fortsetzung der Kriegesbegebenheiten.

Jedoch um in dem Zusammenhange der Begebenheiten dieses Krieges zu bleiben, in so ferne solches zu unserer Absicht nöthig ist, müssen wir bemerken, daß nach der Leipziger Schlacht die Schweden und Sachsen sich theileten, und Gustav Adolph in der Absicht, den zertrenneten Bund der Protestanten wieder aufzurichten, und das Haupt derselben zu werden, durch Thüringen und Franken einbrach; von dort sich an den Rheinstrom wandte, und von Speyer bis Coblenz alles unter seine Gewalt brachte. Der geächtete Churfürst von der Pfalz Friderich hoffete, der König würde ihn in den Besitz seiner alten Länder nunmehro eben also wieder einsetzen, als er die Herzöge von Mecklenburg eingesetzet hatte; und kam daher in Person zum König. Jedoch dieser hielte es nicht für rathsam dem Churfürsten dasjenige zu bewilligen was er verlangte, und unterhielt ihn nur mit guter Hofnung. Inmittelst befreyete der schwedische General Horn Franken und einen Theil von Schwaben, der Landgraf Wilhelm von Hessencassel aber die Wetterau, von den Kaiserlichen. Der Churfürst von Sachsen hingegen gieng nach Böhmen, und eroberte Prag. Gustav Adolph wandte

f) Muser. authent. ad a. 1632 et 1633.

sich ferner durch Schwaben und Franken nach Bayern, um den Churfürsten zu der ausgeschlagenen Neutralität zu zwingen. Tilly, der nebst Altringern mit 40000 Mann in Bayern stand, wolte den Schweden zwar den Uebergang über den Lech verwehren. Allein hier-
1632. über kam es den 5. April 1632 zu einer heftigen Action, in welcher Altringer durch den Kopf geschossen, und Tilly von einer Stückkugel an der rechten Hüfte verwundet ward, und wenige Tage nachher zu Ingolstadt an seiner Wunde starb. Der König belagerte Ingolstadt vergebens, bemächtigte sich aber eines großen Theils von Bayern, hauptsächlich Landshut und München. Er ward jedoch bald genöthiget solches wieder zu verlassen, und konnte seine Absicht in Oesterreich einzudringen nicht ins Werk setzen. Denn Wallenstein, dem der Kaiser das Commando der Armeen wieder übertragen hatte, rückte mit 60000 Mann dem bedrängten Bayern zu Hülfe. Da nun die königlichen Völker bis auf 20000 Mann geschmolzen, mithin jenen nicht gewachsen waren, so mußten diese aus Bayern wieder aufbrechen, und zogen sich bis Nürnberg zurück. Hieselbst verstärkte sich das königliche Heer in kurzer Zeit bis auf 75000 Mann; welches denn dem Könige Muth machte, Wallenstein in seinem verschanzten Lager bey Fürth, jedoch mit großem Verlust anzugreifen. Dieser zog sich hierauf, nachdem der General Pappenheim zu ihm gestoßen war, nach Meißen, wohin der König ihm folgte. Daselbst kam es bey Lützen den 6. Novemb. 1632 zu einer blutigen Schlacht, in welcher Gustav Adolph zu Anfange des Treffens durch einen Schuß am Arm verwundet, und da er sich aus dem Gefechte begeben will mit zwo Kugeln durch den Kopf und durch die Brust geschossen, und hernach sein Leichnam geplündert ward. Man fand den todten Körper des Königs allererst am folgenden Morgen zwo Stunden nach Sonnenaufgang unter andern Erschlagenen, nackend ausgezogen, mit Blute bedeckt, und von Pferden so zertreten, daß man ihn kaum kennen konnte. Dem ungeachtet gewann die schwedische Armee, über welche der Herzog Bernhard von Waymar nach des Königs Tode das Commando übernahm, die Schlacht. Pappenheim stellete zwar das Treffen wieder her, allein er blieb auch, und die Schweden schlugen den Feind zum zweytenmal; und war die Folge

dieses

dieſes Sieges, daß die Kaiſerlichen gänzlich aus Sachſen entfernet wurden g).

Nach des Königs von Schweden Entleibung, dem der Churfürſt Friderich von der Pfalz wenige Wochen darauf im Tode folgte, ward auf dem Convent zu Heilbronn 1633 zwiſchen der Krone Schweden, 1633.
und den proteſtantiſchen Ständen des fränkiſchen, ſchwäbiſchen, und der beyden rheiniſchen Creyſe, zur Erhaltung des Land- und Religionsfriedens, zur Wiederherſtellung der proteſtantiſchen Stände, und wegen einer für die Krone Schweden zu bewürkenden hinlänglichen Genugthuung, ein Bündniß errichtet, und dem ſchwediſchen Reichscanzler Axel Oxenſtiern das Directorium aufgetragen, demſelben aber ein Rath aus den Creyſen an die Seite geſetzet. Es wurden auch die Erben des unglücklichen Friderichs in die von den Schweden eroberte Lande wieder eingeſetzet. Ob nun zwar der niederſächſiſche Creyß dem Bündniſſe mit Schweden beytrat, ſo war dennoch der Churfürſt von Sachſen wegen des ihm entriſſenen Directorii der Proteſtanten dergeſtalt auf Schweden eiferſüchtig geworden, daß er die Schlüſſe des Heilbronner Convents keinesweges genehm halten wolte. Inzwiſchen war die Armee der vereinigten Schweden und Proteſtanten in verſchiedene kleinere Heere vertheilet worden, welche theils nach Niederſachſen, theils nach Franken, theils an den Rhein, und theils nach Schleſien abgeſchickt wurden, auch einige Vortheile erhielten. Allein Wallenſtein vertrieb die Schweden und Sachſen nach der Niederlage bey Steinau aus Schleſien, und wandte ſich hierauf gegen die Oberpfalz. Herzog Bernhard von Waymar, der kurz vorher Regenſpurg und Straubingen erobert hatte, gieng über die Donau um ihn anzugreifen. Aber Wallenſtein entwich vor ihm nach Böhmen. Am wieneriſchen Hofe war dieſer General durch die Bemühung des Churfürſten von Bayern, des ſpaniſchen Geſandten, und der Jeſuiten ſo ſehr verdächtig gemacht worden,

g) *Pufendorff* l. c. L. 4. *Brachelius* Hiſt. ſui temporis Lib. 4. *Gualdo* Hiſtoria delle guerre di Ferdinando II. et III. contro Goſtavo Adolfo Re di Suetia et Luigi XIII. Re di Francia. L. 5.

worden, daß der Kaiser ihn zum zweytenmal abdankete, und seine Völker von dem Wallenstein an den General Gallas überwieß, und erstern nebst seinen Anhängern für Rebellen erklärete. Dieser war unter solchen Umständen ernstlich gemeinet, sich mit den Protestanten wider den Kaiser zu verbinden. Da man aber protestantischer Seits solches für einen Fallstrick ansahe; so verzögerte sich die Unterhandlung bis
1634. Wallenstein immittelst den 15. Februar 1634 zu Eger ermordet ward. Ueber die kaiserliche Armee bekam sodann des Kaisers Prinz Ferdinand, König von Ungarn, die oberste Feldherrn Stelle, welcher nach erobertem Regenspurg, und an sich gezogenen spanischen Hülfsvölkern Nordlingen belagerte, und die unvorsichtig zum Entsatz anrückende Schweden unter dem Herzog Bernhard von Waymar, und dem General Horn nicht allein zurückschlug; sondern auch dergestalt in Unordnung brachte, daß beym Rückzuge der General Horn selbst gefangen, und das schwedische Heer gänzlich zerstreuet ward. Die schädlichste Folge des Verlustes dieser Schlacht war, daß der Churfürst von Sachsen Johann Georg I. von der schwedischen Allianz abtrat, und öffentlich wegen eines Friedens mit dem Kaiser, anfänglich zu Leutmeritz, nachher zu Pirna zu handeln anfing, und darauf den davon sehr verschiedenen Frieden den 30. May 1635 zu Prag schloß, welchen, obgleich darinn für die Sicherheit des protestantischen Wesens schlecht gesorget war, dennoch nachher verschiedene Reichsstände annahmen h).

Prager Friede.

Hanseståde treten demselben bey.

Insbesondere erklärten sich die hanseatischen Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, desgleichen die Stadt Braunschweig, welche sich damals noch einigermaßen zur Hanse hielte, auf Ansuchen des Churfürsten von Sachsen sehr bald bereit und willig dem Prager Frieden beyzutreten, weil sie sahen daß ihre Handlung und übrigen Rechte und Freyheiten dadurch nicht geschmälert werden sollten, und nicht nur in dem 21. Articul eine allgemeine Amnestie für die Stände des Reichs, welche bis dahin die schwedische Parthey gehalten hatten, ausbedungen, sondern auch in einem dem Friedensinstrument angehängten Nebenrecess

h) *Pufendorff* l. c. L. 5. 6. et 7. passim.

benrecesß ausgemacht war, daß der Ober- und Niedersächsische Creyß durch und durch bey der Amnestie verbleiben solle i).

Der Bischof von Lübeck Johann Friderich erlebte nicht den Schluß des Prager Friedens, welchem er auch schwerlich würde beygepflichtet haben, weil die Protestanten dadurch eine mehr als wahrscheinliche Furcht wegen des künftigen Verlustes der geistlichen Güther, und insbesondere Er den Verlust des Erzbißthums Bremen, zu erwarten hatten. Er war bis an sein Ende der schwedischen Parthey ergeben geblieben, und hatte auch noch im Januar 1634 bey dem zu Halberstadt gehaltenen Convent der Stände des niedersächsischen Creyses seine Vollmacht mit eingeschicket, und sich erboten dem gemeinen Schlusse beyzustimmen. Vielleicht war der vielfältige Kummer, welchen er während der langwierigen Kriegesunruhen in seinen Erz- und Bischöflichen Landen erfahren hatte Ursache daran, daß seine Gesundheit zuletzt sehr schwächlich ward. Auf Anrathen der Aerzte mußte er eine Reise nach Frankfurt am Mayn vornehmen, woselbst er sich eine Zeitlang aufhielt, um in der Nähe zu seyn den schwalbacher Brunnen zu gebrauchen. Nach geendigter Brunnencur, welche ihm jedoch das Leben nicht fristen konnte, starb er auf der Zurückreise im Septembermonat 1634 in dem alten Kloster bey Burtehude, in einem sieben und funfzigjährigen Alter. Sein erblaßter Körper ward, auf Veranstaltung des Obersten und Commandanten Bielefeld, anfänglich zu Burtehude beygesetzet, bis er nachher nach Gottorp transportiret werden konnte; woselbst ihm den 5. May des folgenden Jahres ein fürstliches Leichenbegängniß gehalten ist.

Bischof Johann Friderich stirbt. 1634.

Dieser Bischof ist nie vermählet gewesen. Zwar hatte er sich bereits 1600 mit der Gräfin Anna Sophia von Oldenburg und Delmenhorst versprochen. Es mußte aber solches anfänglich geheim gehalten werden, weil er sonst vermöge seiner Capitulation, worinn er sich reversiret hatte im eheloſen Stande zu bleiben, sehr leicht hätte genöthiget werden können, sein Erzstift Bremen wieder zu resigniren.

Die

i) *Pufendorff* l. c. L. 7. §. 78. p. 207. *du Mont* Corps diplom. Tom. 6. P. I. Das Prager Friedens-Instrument ap. p. 88 — 100.

Die Vollziehung der Hochzeit ward also aufgeschoben, und er machte einen Versuch des Kaisers Einwilligung zu erlangen, daß er mit Beybehaltung des Erzstiftes den ehelichen Stand erwählen dürfte. Jedoch fand er ungemein viele Schwürigkeiten ein solches Kaiserliches Indult auszuwürken. Weil er nun der Braut zu gefallen das Erzstift Bremen nicht aufopfern wolte, so verzögerte sich dieser Brautstand zwanzig Jahre lang; worüber denn das gräfliche Haus Oldenburg so heftig aufgebracht ward, und beyde Theile nicht nur in einem weitläuftigen Proceß vor dem Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte verwickelt wurden, sondern auch durch Veranlassung der von beyden Seiten in dieser Angelegenheit bekannt gemachten Schriften und Deductionen so stark an einander geriethen, daß verschiedene große Herren sich ins Mittel legen, und behülflich seyn mußten diese Zwietrachtsflamme zu löschen. Indessen aus der Heyrath selbst ward nichts, und die Braut starb endlich 1631, wodurch allem Streite ein Ende gemacht ward. Daß übrigens unser Bischof kein Feind des schönen Geschlechts gewesen sey, solches versichert uns der in der Note k) angeführte Schriftsteller. Ueber den Character dieses Herrn wird sehr verschiedentlich geurtheilet. Ich will meinem Leser hierunter nicht vorgreifen, sondern ihm selbst überlassen, ob er aus dem in der vorhergehenden Eilften und jetzigen Zwölften Abtheilung dieser Geschichte erzählten Verhalten dieses Bischofs, bey seinen widerwärtigen Schicksalen während seiner ganzen Regierung, denselben mit mir von der vortheilhaften Seite betrachten, oder solchen von der schlechten Seite ansehen will. Die bischöfliche Residenz Eutin hat unserm Johann Friderich sehr vieles zu verdanken. Er hat nicht nur das fast ganz verfallene bischöfliche Schloß daselbst mit großen Kosten repariren, sondern auch das Pforthaus an der vordersten Brücke ganz neu verfertigen, und die Schloßkirche von Grund auf erbauen lassen.

k) Voyages de *Mr. des Hayes*, Baron de Courmesuin en Dannemarc. Paris 1664 p. 181—183. wo es unter andern heißet: l'Evesque de Lubec, nommé Jean Frideric — — est agé de plus de 60 ans, et est neantmoins de nature fort amoureuse, plaisant dans cette exercice et rude en tous les autres — —. Cet Evesque entretient trois femmes, les quelles il envoye d'ordinaire passer leur tems dans cette maison. — —

lassen. Den bischöflichen Garten bey dem Schlosse, der an verschiedenen Stellen sumpfig war, ließ er austrocknen, und dem Garten ein fürstliches Ansehen geben. Den Springbrunnen, und den großen Käfig, oder das Behältniß für Singvögel in diesem Garten, hat man ihm zu verdanken. Auf die Lehrer und Prediger die unter ihm standen, hatte er ein sehr wachsames Auge, und bestrafte sie ernstlich wenn sie ärgerlich lebten; dahingegen trug er für diejenigen, so in ihrem Amte sich rechtschaffen bewiesen, alle mögliche Vorsorge l).

H. Johann Sieben und dreyßigster Bischof zu Lübeck. 1634.

Ihm folgte im Bischofthum Lübeck sein Coadjutor und Brudern des vormaligen Bischofs Johann Adolphs Sohn Herzog Johann von Holstein, der den 7. November 1634 zum Bischof von Lübeck durch nochmalige Wahl der Domherren ernannt ward. Bischof Johann hatte in seinen jüngern Jahren, wie er bereits zum Subcoadjutor des Hochstifts Lübeck angenommen war, eine sehr weite Reise durch die vornehmsten Länder Europens angestellet, und dadurch bey seinen ohnehin rühmlichen Eigenschaften, außerordentliche Kenntnisse und Geschicklichkeiten erlanget. Zuerst besuchte er 1625, wie er neunzehn Jahre alt war, die besten Städte und Oerter der niederländischen Provinzen. Sodann gieng er nach Frankreich, insbesondere nach Paris, und 1626 nach England; von dannen wieder nach Frankreich zurück, wo er hauptsächlich sich zu Blois eine Zeitlang aufhielte. In den beyden folgenden Jahren besahe er Savoyen, Piemont, Venedig, Rom, Neapel, und das ganze Italien. Nachdem er von dort zurückgekommen, hielt er sich 1629 in dem Lager vor Herzogenbusch bey dem Prinzen von Oranien auf, um der Belagerung persönlich mit beyzuwohnen. Demnächst unternahm er eine Reise durch Teutschland, und wie er solche im Julius 1630 zurück geleget hatte, gieng er aufs neue nach den

l) *Lackmann* Schleßw. Holst. Historie Part. 2. im Anhang p. 38 bis 56. sub rubro Verlauf der Erzbischöflich Bremischen und Gräflich Oldenburgischen Heyrathssache. Desgl. P. 4. p. 428 seq. *Alardi* res Nordalbingicae ap. *de Westphalen* Mon. ined. Tom. I. pag. 1993. *Winckelmann* Oldenburgische Chronik. p. 28. 83. 100. 111. 148 und 256. *Raban. Heistermann* l. c. p. m. 36. *Cogel* Uthinisches Bischofsgedächtniß sub Jo. Friderico.

Niederlanden, und nach Frankreich, woselbst er den Winter über in Paris blieb. Im folgenden Frühjahr aber besuchte er Spanien. Jedoch zu Madrit befiel er mit einer tödtlichen Krankheit. Endlich nach wiederhergestelleter Gesundheit, traf er über Frankreich und Teutschland glücklich zu Gottorp ein m). Bischof Johann war, wie vorhin bereits erzählet ist, an die Stelle seines in der Schlacht bey Leipzig gebliebenen Bruders Adolph 1631 zum Coadjutor des Bischofthums
1634. Lübeck postuliret worden. Als der Bischof Johann Friderich mit Tode abgieng, befand er sich zu Copenhagen, woselbst er zu den Feyerlichkeiten des Beylagers zwischen dem Kronprinzen Christian von Dännemark, und der Churfürstlich Sächsischen Prinzeßin Magdalena Sibylla n) mit zugezogen ward. So bald er aber von dem Absterben des Bischofs benachrichtiget war, so beschleunigte er seine Reise nach Holstein, und gab dem Lübeckischen Domcapitul von seiner Zurückkunft, und daß er jetzt in der Nähe sey, Nachricht. Hierauf ward die Wahl den 7. November vollzogen, und der neue Bischof am 11. desselbigen Monats in sein Residenzschloß Eutin mit gehörigen Feyerlichkeiten eingeführet o).

Straßenraub. 1631. Das letzte Beyspiel eines von einem adelichen Knappen in der Nähe von Lübeck verübten ritterlichen Straßenraubes gab Cuno von Hofmann, ein Schwiegersohn des von Calven, Erbgesessenen auf Mery. Ich habe, um den Zusammenhang der vorhergehenden Erzählung nicht zu

m) *Lackmann* l. c. Part. 3. p. 512 seq.

n) Die Prinzeßin Braut, welche in Gesellschaft ihrer Mutter der Churfürstin Magdalena Sibylla, und beyden Brüder des Churprinzen Johann Georg, und Herzogs August zu Sachsen, mit einem Gefolge von 532 Personen, und 479 Pferden ihre Reise nach Dännemark angetreten hatte, traf beym Schlusse des Augustmonats 1634 zu Lübeck ein; woselbst sie mit vieler Solennität durch zween abgeordnete Herren des Raths Dieterich Brömsen und Henrich Balemann empfangen und eingehohlet, im Auszuge hergegen an der hiesigen Landwehrgränze von der holsteinischen Ritterschaft bewillkommet, und ferner begleitet ward. Kirchring und Müller Lüb. Chron. p. 302.

o) *Heistermann* l. c. p. m. 51. *Alardus* l. c. ap *de Westphalen* l. c p. 1993 bis 1999. *Cogel* l. c. sub Johanne.

zu unterbrechen, diesen Vorfall jetzt allererst nachholen können, obgleich solcher sich bereits im Jahr 1631 ereignete. Cuno von Hofmann in Begleitung etlicher Reuter, mit welchen er von seines Schwiegervaters Guth Mory zur Nachtzeit heimlich weggeritten war, überfiel in der Mitte des Januar auf öffentlicher Landstraße zwischen Crumesse und Berkentin etliche Fuhrleute, welche Kaufmannsgüter geladen hatten, prügelte und verwundete sie, und nahm ihnen über 70 Reichsthaler am Werth ab. Indessen zogen die Fuhrleute bald Nachricht ein, was dies für ein Held gewesen war. Sie wandten sich daher an den von Calben, und wolten wieder zu dem Ihrigen verholfen seyn. Als solches nun nicht geschahe, klagten sie bey dem Rath von Lübeck. Cuno von Hoffmann ward hierauf zur gefänglichen Haft, anfänglich auf dem Marstall, nachher aber in die Froneren gebracht, und da er auf der Tortur nicht nur diesen, sondern noch verschiedene andere ähnliche Ritterzüge verübt zu haben bekannte, so ward er zum Schwerdt verurtheilet. Die von Calbensche Familie legte zwar Fürbitte für dessen Leben ein; jedoch es blieb bey der vorigen Urthel, und alles was für ihn auszuwürken stand war dieses, daß er nicht auf dem gewöhnlichen Richtplatze, sondern auf dem Marstall den 1. May 1632 des Morgens um 4 Uhr in aller Stille enthauptet ward †).

Um Ostern aus des Jahres 1635 wurden bey Lübeck verschiedene streifende Partheyen schwedischer Völker angetroffen, welche in Holstein einfielen, und an den königlich dänischen Unterthanen daselbst allerley Unfug verübten. König Christian IV. aber ließ etliche Corporalschaften gegen sie anrücken, worauf sie, eben so geschwinde als sie gekommen waren, sich wieder aus Holstein wegmachten. Indessen kamen sie der Stadt Lübeck so nahe, daß diese für nöthig hielte das Geschütz auf den Stadtwällen scharf zu laden, auch dienliche Anstalten vorkehrete, diese Partheygänger aus ihrer Landwehre und den Gränzen ihres Gebietes bald möglichst zu entfernen p). Unsicherheit um Lübeck. 1635.

†) Etliche zu diesem Criminalproceß gehörige Actenstücke sind abgedruckt in dem zu Lübeck 1668 herausgekommenen Catalogo Argumentorum &c. in den Beylagen Lit. X. Y. Z.

p) *Alardus* l. c. p. 1999.

B. Johann tritt dem Prager Frieden bey.

Bischof Johann von Lübeck, welcher gleich zu Anfange seiner Regierung der Stadt Eutin ihre Statuten, oder sogenannte Stadtrolle bestätigte, hatte bey dem vorhin erwehnten Prager Friedensschlusse, der unter seiner Regierung den 30. May 1635 zum Stande kam, nicht Ursache wegen des Verlustes seines Hochstiftes Lübeck besorgt zu seyn. Denn in dem obgemeldeten Frieden war ausdrücklich ausgemacht, daß alle unmittelbare Stifter, welche nach dem Religionsfrieden in der Protestanten Gewalt gekommen, so viel sie deren 1627 den 12. November N. St. inne gehabt, den augspurgischen Confeßionsverwandten auf 40 Jahre verbleiben solten. Weil nun in dem angeführten Jahre 1627 der ehemalige zur protestantischen Kirche sich bekennende Herzog Johann Friderich das Hochstift Lübeck als Bischof regieret hatte, so war kein Zweifel, daß Herzog Johann in dem ruhigen Besitze dieses Bischofthums verbleiben konnte. Und obgleich die Sache in Absicht des Erzstiftes Bremen ungewiß war, so bekümmerte solches doch unsern Bischof Johann nicht, welchem dieses Erzstift, obgleich sein Vorweser solches gehabt hat, nicht war zu Theil geworden. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß Bischof Johann den Prager Frieden mit unterschrieben habe; insbesondere da er die sämtlichen Herzoge von Holstein hierunter zu Vorgänger hatte q).

Fernerer Verlauf des Krieges. 1635.

Der Prager Friedensschluß veränderte die ganze Gestalt des Krieges. Ganz Teutschland bestrebte sich, die Franzosen und Schweden theils durch Geld theils mit Gewalt aus den Gränzen des teutschen Reichs zu vertreiben, und der Landgraf von Hessencassel war fast der einzige, welcher der mit Schweden eingegangenen Verbindung getreu blieb. Chursachen gerieth mit den Schweden in einen offenbaren Krieg; und wie die sächsische Armee den Schweden den Paß nach der Ostsee abzuschneiden gedachte, und zu dem Ende die Elbe besetzen wolte, so kam ihnen der schwedische General Banner zuvor, und schlug die Sachsen anfänglich bey Dömitz, hernach 1636 bey Wittstock auf das Haupt,

q) Widerlegung und wohlgegründete Antwort auf das dänische Manifest ꝛc. Stockholm 1644 Beylagen sub Lit. Pp und Qq.

Haupt, wodurch die schwedischen Waffen in Teutschland wieder zu einigem Ansehen gelangeten.

Es geschahen inzwischen den kriegenden Partheyen von allerley Orten her Friedensvorschläge. Der König von Dännemark Christian IV. legte sich hauptsächlich ins Mittel, den Kaiser, der sich sehr nach einem allgemeinen Frieden sehnete, und die Krone Schweden mit einander auszusöhnen. Christian IV. dessen Vermittelung von Kaiserlicher Seite angenommen ward, hatte zu dem Ende einen Congreß nach Lübeck auf den 15. Junius 1636 angesetzet; und der Churfürst von Sachsen war bevollmächtiget, in des Kaisers Namen daselbst den Frieden zu verabreden; jedoch mit der Einschränkung, daß nur lediglich von einer Vergütung an Gelde gegen Ausräumung der von den Schweden in Teutschland im Besitz genommenen Plätze, die Rede seyn, und diese Vergütung noch darzu von denjenigen Reichsständen, von welchen die Schweden zu Hülfe gerufen waren, bezahlet werden, übrigens aber die wider den Kaiser im Kriege begriffene protestantische Parthey in diesem Tractat nicht eingeschlossen, sondern mit derselben ein besonderer Vergleich getroffen werden solle. Der König von Dännemark benachrichtigte zwar die Königin Christina von Schweden hiervon. Allein das desfals abgeschickte Schreiben kam der Königin allererst den 20. Junius zu Händen, wie der angesetzte Termin des Congresses schon verflossen war. Es war daher nicht mehr möglich, daß die Königin ihre Bevollmächtigten nach Lübeck auf den Congreß hätte schicken können. Ueberdies war man schwedischer Seits gegen den König Christian IV. mißtrauisch; auch standen die vorhin erwehnten vorläufig mitgetheilten Bedingungen der Krone Schweden nicht an. Denn diese wolte sich so wenig mit einer Summe Geldes, welches noch darzu nur versprochen und angewiesen, nicht aber gleich baar ausbezahlet werden solte, ohne auf teutschem Boden Land und Leute zu erhalten, abspeisen, als die derselben annoch anhangende Protestanten im Stiche lassen. Es erschien daher auf solchem Congresse zu Lübeck von schwedischer Seite niemand r).

Vergeblicher Friedenscongreß zu Lübeck.

1636.

Eben

r) *Pufendorff* l. c. L. 8. §. 47. p. 255. 256. *Kirchring* und *Müller* l. c. p. 302.

und zu Cöln. Eben so fruchtlos lief der durch päbstliche Vermittelung zu Cöln angesetzte Congreß zur Wiederherstellung des Friedens zwischen dem Kaiser und Frankreich ab. Und auf dem Churfürstentage zu Regenspurg, auf welchem Ferdinand III. zum römischen König erwählet ward, berathschlagte man sich gleichfals vergeblich über die Mittel zu einem algemeinen Frieden zu gelangen. Worauf kurz nachher am 15.
1637. Februar 1637 Kaiser Ferdinand II. ohne das Ende dieses Krieges abgesehen zu haben, mit Tode abgieng.

Fortgesetzte Kriegesunruhen. Sein Nachfolger Kaiser Ferdinand III. setzte den Krieg mit großem Eifer und nicht geringem Glücke fort. Denn Banner wäre mit seinen Schweden beynahe in Torgau eingeschlossen worden, und entwischte nur noch mit genauer Noth nach Hinterpommern, woselbst er, als um damalige Zeit der letzte Pommersche Herzog Bogislav XIV. verstarb, das Haus Brandenburg an der Besitznehmung dieses Herzogthums hinderte, obgleich der schwedische General Wrangel durch den kaiserlichen General Gallas sich aus Vorpommern hatte verjagen lassen. Indessen starb der Landgraf Wilhelm V. von Hessen Cassel; und dessen Wittwe, welche sich bey der Vormundschaft über ihre Kinder behauptete, erneuerte das Bündniß mit Frankreich und Schweden. Herzog Bernhard von Waymar, der die Absicht hatte sich mit der verwittweten Landgräfin zu vermählen, war zwar anfangs auch unglücklich. Jedoch in dem
1638. darauf folgendem Jahre 1638 schlug er die kaiserlichen Völker etliche mal, eroberte Breysach und ganz Elsas, fiel sodann 1639 in die Franche Comte ein, starb aber bald nachher unter seinen Siegen, an einem bösartigen Fieber, oder, welches nicht ganz unwahrscheinlich ist an Gift.

Friedenscongreß zu Hamburg. Mitten unter diesen Kriegeshändeln unterließ man nicht an allerley Friedensvorschläge zu gedenken. Jedoch der Congreß zu Vierraden 1637 nahm ein fruchtloses Ende; und auf dem Congresse zu Cöln erschienen so wenig schwedische als französische Gevollmächtigte. Der
1638. König von Dännemark lud auch, als erkannter Mittler, die Schweden zu einer Friedenshandlung abermal nach Lübeck ein. Aber die

Schwe-

Schweden kamen nicht dahin, obgleich ein dänischer Gevollmächtigter sich hieselbst einfand. Sondern man handelte mit einander zu Hamburg, alwo von kaiserlicher Seiten der Graf Kurtz bey dem schwedischen Gevollmächtigten Salvius eintraf. Anfänglich wolte man den französischen Gesandten Grafen D'Avaux nicht zulassen. Nachher aber ließ man geschehen, daß er den Berathschlagungen beywohnete. Jedoch es war auf allen Seiten noch kein rechter Ernst zum Frieden, und Schweden hatte überdem einen großen Argwohn gegen Dännemark. Dennoch trieb Salvius solches Friedensgeschäfte noch immer fort; so- 1639.
wohl öffentlich unter dänischer Mediation, als insgeheim mit dem kaiserlichen Gesandten Grafen Kurtz, und wie solcher nach Wien zurückgereiset war, mit dem Herzoge von Lauenburg. Jedoch vergeblich. Das hauptsächlichste, woran sich alles stieß, war, daß der Kaiser nicht alle Reichsstände ohne Unterschied zu den Friedenstractaten zulassen, sondern mit der Krone Schweden besonders schließen, jedoch derselben keine Länder im teutschen Reiche zu eigen abtreten wolte. Indessen 1640.
brachte man auf dem Churfürstentage zu Nürnberg dem Kaiser andere Gesinnungen bey; und auf dem hierauf nach Regenspurg ausgeschriebenen Reichstage, ward beschlossen, daß alle und jedwede Reichsstände 1641.
sowohl insgemein als absonderlich zu den Friedenshandlungen zugelassen, und mit Frankreich und mit dessen Adhärenten zu Cöln, mit Schweden und dessen Anhängern aber zu Lübeck tractiret werden solte. Zu Hamburg hatte immittelst unter dänischer Vermittelung der kaiserliche Gevollmächtigte Lützow, und der schwedische und französische Minister an den Friedenspräliminarien immer weiter gearbeitet, und dieselben unterzeichnet, nach welchen Münster für Frankreich, und Osnabrüg für Schweden zum Friedenscongreß beliebet ward. Welches sich denn der Kaiser in dem §. 10 des Reichstagsabschiedes gefallen ließ. Mit der Ratification der Präliminarien aber verzog es sich beynahe noch zwey Jahre.

Lübeckisches Reichscontingent.

Auf dem vorhin erwehntem Reichstage zu Regenspurg, welchen die Stadt Lübeck durch ihren Syndicus Doctor Winckler beschickte, der aber den Schluß desselben nicht abgewartet hatte, war in Absicht

der anverlangten Römermonate in dem Reichsstädtischen Collegio, sowohl bey der ersten als zwoten Verwilligung, mehr nicht als sechzig Monate, mithin zusammen 120 Monate verwilliget worden. Gleichwohl wie der Reichsabschied ausgefertiget ward, so war in dem §. 69 desselben von zweymal hundert und zwanzig Römermonaten die Rede. Die Reichsstädte legten zwar beym Kaiser und dem Reiche hierwider Vorstellungen ein. Da aber ihrer Bitte nicht statt gegeben ward, so protestireten sie wider diesen Reichstagsabschied von 1641 bey dem churmainzischen Directorio. Wie nun in dem nemlichen Jahre der kaiserliche Minister zu Hamburg Conrad Lützow in eigener Person nach Lübeck kam, um die Sache dahin einzuleiten, daß die Stadt sich zu solcher Contribution verstehen mögte, so suchte man dennoch diesseits solches so viel möglich von sich abzulehnen. Als aber 1642 der kaiserliche Reichshofrath Graf von Aversperg mit besonderer kaiserlicher Vollmacht versehen, in eben dieser Angelegenheit an den Rath und die Stadt anhero abgefertiget ward, und auf die zweymal 120 Monate nach dem alten Anschlage anhielt; so ließ man sich mit demselben darüber in Tractaten ein, welche nach fleißiger Unterhandlung endlich am 2. May des besagten Jahres dahin gebracht wurden: daß die Stadt Lübeck nicht zu dem im Abschiede gesetzten 120 Monaten, sondern nur zu 60 Monaten, wie im reichsstädtischen Collegio bewilliget worden, sich verstehen könne; und zwar dieses auch nicht nach dem alten Anschlage, sondern nur zur Hälfte, wie dieselbe im niedersächsischen Creyse 1621 moderiret worden. †). Indem die Gravamina moderationis vorlängst den kaiserlichen Commissarien und Inquisitoren eingeschicket, und von ihnen angenommen wären; auch schon vor diesem die

Reichs-

†) Der Anschlag dieser Stadt für jedwedem Römermonat ist gesetzt auf 21 zu Roß und 177 zu Fuße; solches beträgt, den Reuter zu 12 fl. und den Fußgänger zu 4 fl. gerechnet, nach der alten Reichsmatricul 960 fl. oder den fl. in Species zu 42 Schillinge gerechnet 840 Rthlr. Weil es aber der Stadt unmöglich war solches Quantum in jedem Römermonate aufzubringen, indem Lübeck auf solche Weise mehr zu den Reichsanlagen beytrug als das ganze Herzogthum Mecklenburg, so ist solches nachher auf die Hälfte nemlich auf 480 fl. oder 420 Rthlr. herunter gefallen.

Reichscontribution nach der niedersächsischen Creyßmoderation eingerichtet, und die noch jüngsthin eingewilligte Reichssteuer nicht anders als nach solchem Verhältnisse wäre aufgebracht, und abgestattet worden. Dahero denn die Stadt anstatt der geforderten 120 Monate 28800 Gulden an Reichsthalern, jedweden zu $1\frac{1}{2}$ Gulden gerechnet aufbringen wolte, wann darauf die kaiserliche Ratification erfolgen, auch des Reichspfenningsmeisters Quitung eingeliefert werden, und die Stadt mit andern Aßignationen, auch aller Einquartirung und übrigen Drangsalen verschonet würde. Nun hatte es zwar sehr hart gehalten, bevor der Graf von Aversperg seine Einwilligung hierzu ertheilete. Zuletzt aber erfolgte solche. Nur bestand derselbe darauf, daß ihm alsofort auf seine Quitung 9000 Gulden ausgezahlet werden mußten. Die Auszahlung des übrigen solte alsdann geschehen, wann die kaiserliche Ratification, und des Reichspfenningsmeisters Quitung dem Rathe eingehändiget würden. Zu Ende des Novembers schickte der Graf nun beydes ein, sowohl die kaiserliche Ratification, wodurch vorerwehnte Moderation des Reichscontingents in Absicht unserer Stadt, mit den dabey angezogenen Ursachen und Gründen gebilliget, und zur Norme, um in andern Fällen sich darnach zu richten, gemacht wird; als auch die Quitung des Reichspfenningsmeisters. Es mußten daher diese Gelder nunmehr unverzüglich beygebracht werden. Weil man nun in der Geschwindigkeit sich über den modum contribuendi mit der Bürgerschaft nicht vereinigen konnte; so wurden, unter dem Vorbehalt, daß solches künftig wieder abgetragen werde, diese Gelder von verschiedenen Departements, als Cämmerey, Weinkeller, Acciſe, Pfundzoll und Zulage zusammen geschossen, und zinsbar angeliehen s).

In eben dem bemeldeten Jahre 1641 den 14. Julius kam Herzog Adolph Friderich von Mecklenburg wiederum nach Lübeck, um der Begräbnißfeyer eines gewissen Cavaliers Christoph von Neukirchen beyzuwohnen. Der Herzog hatte seine Gemahlin, und älteste Prinzeßin bey sich; und ward denenselben vom Rathe einer jedweden ein silberner H. Adolph Friderich von Mecklenburg kommt nach Lübeck. 1641.

s) Maser. zuchent. ad a. 1641.

berner vergoldeter Pocal, dem Herzoge hingegen ein Ohm Wein, und eine Last Habern zur Verehrung gegeben.

desgleichen Bischof Johann.

Kurz nachher am 16. August, kam Bischof Johann von Lübeck, nebst seiner Gemahlin Juliana Felicitas einer würtembergischen Prinzeßin, mit welcher er sich in dem nächstvorher verwichenen Jahre vermählet hatte, aber leider in misvergnügter Ehe lebte, gleichfals anhero. Der Bischof ließ die Herren des Raths bey Sich zur Tafel einladen, worzu sich denn auch der Bürgermeister Christopher Gerdes, und verschiedene andere Mitglieder des Raths einfanden. Der bischöflichen Gemahlin ward hierauf ein Pocal, dergleichen Bischof Johann vorhin schon erhalten hatte, von Rathswegen verehret, dem Bischofe aber ein Ohm Wein gesandt t).

Coadjutorwahl.

Bevor Bischof Johann mit seiner Gemahlin beerbet ward, wußte sein Bruder, der regierende Herzog Friderich von Holstein Gottorp es in die Wege zu richten, daß sein kaum vierjähriger Prinz Johann Georg 1642 zum Coadjutor des Bischofthums Lübeck durch einhellige Stimmen der Domherren postuliret ward. Dessen Capitulation ist unterm 5. November des genannten Jahres 1642 unterzeichnet, und ist insonderheit der Articul merkwürdig, worin das Domcapitul auf den Fall einer Sedisvacanz nach Ableben des Bischofs die zweyjährige Administration und Erhebung der Revenüen des Bischofthums sich zum allererstenmal ausbedinget u).

Hamburg spricht Lübeck und Bremen wider Dännemark um Hülfe an. 1643.

Als die zwischen dem König von Dännemark und der Stadt Hamburg obwaltende Zwistigkeiten, welche bis dahin nur blos durch Schriften unterhalten waren, in offenbare Feindseligkeiten ausbrachen, und König Christian IV. im April 1643 unter Bedeckung seiner Flotte viele Frachtschiffe mit Soldaten in die Elbe sandte, solche bey Altona ausschiffen, und demnächst damit die Stadt Hamburg genau einschließen ließ; so wandten die Hamburger sich in dieser Verlegenheit, mit Beziehung

t) ibid. ad a. 1641. u) *Fabri* Staatscanzley Tom. X. p. 738.

hung auf das 1630 erneuerte hanseatische Bündniß, an die Städte Lübeck und Bremen um Hülfe. Es ward desfals zu Bergedorf eine Berathschlagung gehalten. Die conföderirten Städte aber riethen, vor allen Dingen die Güte zu versuchen. Welches denn geschahe, weil niemand den Hamburgern damals helfen konnte noch wolte. Sie mußten sich daher bequemen dem Könige 280000 Reichsthaler zu erlegen. Ob nun zwar die Stadt Lübeck von den Hamburgern angegangen ward zu ihrer Erleichterung zu solcher Summe etwas zuzuschießen, so ward doch aus bewegenden Ursachen solches abgekehret. Indessen glaubten die Hamburger dennoch, daß die gemeinschaftlichen Unterthanen zu Bergedorf ihren Beytrag hierzu entrichten müßten. Diese hingegen, wie ihnen solches angedeutet ward, hatten sehr viele Einwendungen hierwider vorzubringen, und ich finde nicht daß sie darzu contribuiret haben v).

Der Fortgang und Stillstand des Friedensgeschäftes auf dem vorhin erwehntem Congresse zu Hamburg hieng lediglich von dem abwechselnden Glücke und Unglücke beyder kriegführenden Theile ab. Denn während desselben hatte sich die schwedische Hauptarmee unter dem General Banner wieder erholet, und den General Gallas mit seinen kaiserlichen Völkern aus Pommern und Brandenburg nach Sachsen, und von da weiter nach Böhmen und Schlesien getrieben. Ersterer vereinigte sich hierauf mit Torstenson, schlug die Kaiserlichen bey Chemnitz, und drang in Böhmen und Schlesien ein; ward aber durch den Erzherzog Leopold Wilhelm, den der Kaiser zum Generalissimus seiner Armeen erkläret hatte, wieder aus Böhmen nach Meissen und Thüringen verjaget. Banner ward zwar bey Erfurt durch die Französisch-Waymarschen Truppen verstärket, konnte aber dennoch nur mit genauer Noth Niedersachsen und Westphalen für einen Einbruch der Kaiserlichen sichern. Er faßte hierauf den vergeblichen Anschlag Regenspurg während des daselbst gehaltenen Reichstages zu überrumpeln; ward aber bis nach Halberstadt zurückgetrieben, alwo er mit Tode abgieng. Der Feldmarschal Linnard Torstenson, der das oberste Commando über

Verfolg der Kriegesgeschichte.

1638.

1639.

1640.

1641.

v) Muser. authent. ad a. 1643.

über die schwedische Armee wieder übernahm, war in seinen Unternehmungen glücklicher. Er drang durch die Mark Brandenburg in Schlesien ein, eroberte Grosglogau, schlug den Herzog Franz Albrecht
1642. von Sachsen-Lauenburg, wie dieser den Entsatz von Schweidnitz wagen wolte, und machte sich fast von ganz Schlesien Meister. Er eroberte so gar Olmütz in Mähren, und setzte den Kaiser zu Wien in Schrecken. Als hierauf die Kaiserlichen allenthalben zusammenrückten, so mußte Torstensohn, sich bis in Sachsen zurückziehen. Hieselbst belagerte er Leipzig, und als die Kaiserlichen unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm und dem General Piccolomini zum Entsatze heranrückten, so erfolgte die zwote Schlacht bey Leipzig, in welcher die Schweden einen blutigen Sieg erfochten, und Leipzig mußte sich hierauf an die Schweden ergeben. Dieser Sieg beförderte die kaiserliche Ratification der Hamburgischen Friedenspräliminarien, und ward hierauf der 11. Julius 1643 zum Anfange der Friedenshandlungen in Westphalen angesetzet. Wesfals denn Lübeck als ein Reichsstand den Congreß zu Osnabrüg durch ihren Syndicus Doctor David Gloxin beschickte, der bereits im November 1644 dahin abgieng. Wiewohl dieser Congreß allererst 1645 durch die Ankunft des kaiserlichen Gesandten vollends in rechte Activität gesetzet ward.

Lübeck beschickt den Friedenscongreß zu Osnabrüg.

Einfall der Schweden in Holstein.

Den Schweden war die dänische Vermittelung bey den bevorstehenden Friedenshandlungen im mindesten nicht angenehm. Um also derselben entohniget zu werden, entschlossen sie sich den König von Dännemark feindselig anzugreifen; und Torstensohn, welcher aufs neue durch Böhmen bis in Mähren vorgerückt war, und Wien abermal in Unruhe gesetzet hatte, bekam Befehl nach Holstein aufzubrechen. Dieser verbarg seine Absicht so lange bis er die Gränze von Mecklenburg erreichet hatte, und überschwemmete in der Mitte des Decembers in einem einigen Feldzuge ganz Holstein, Schleswig, und Jütland, bis auf Glückstadt und Krempe. Bey diesem Ueberfall, welcher sehr viele Familien aus Holstein nach Lübeck und Hamburg zu flüchten veranlasete, ward das Bischöflich-Lübeckische Gebiet gleichfals von den Schweden besetzet.

1643.

und ins Bischöfl. Lübeckische Gebiet.

Man

Man war damals auch für Travemünde besorget, und ward daher für rathsam befunden im Januar 1644 vor diesem Städtgen beym Lübschen Thore, wo die gewöhnliche Einfahrt ist, einen Damm zu schlagen, vermittelst dessen das Wasser konnte um die Außenwerke des Städtgens gestauet werden. Ich finde, daß die Unterthanen aus den Capituls- und St. Johannisklösterlichen Dörfern die Steine und den Sand zum Behuf dieses Dammes mit anzufahren sind gebraucht worden. Die Schanze, und der Stadtwall um Travemünde ward ausgebessert, und erneuret, auch mit neuen Sturmpfählen belegt, desgleichen das große Pallisadenstacket vor dem Wasser renoviret. Ueberdies ward zur Sicherheit sowohl des Hafens, als des Privals, ein großer Kriegespraam verfertiget, und mit groben Geschütze versehen, auch dabey mit Musquetirern besetzet. Dieser Praam solte statt eines Blockhauses auf dem Wasser gebraucht werden, und in Friedenszeiten seinen angewiesenen Standort auf der Traven vor der Vogtey haben w). Vorkehrung zur Sicherheit von Travemünde. 1644.

Die Feindseligkeiten zwischen den Schweden und Dänen wurden indessen zu Lande sowohl als zu Wasser fortgesetzet; in deren genaue Erzählung wir uns hieselbst nicht einlassen wollen. Dänischer Seits wandte man sich an den Kaiser. Hierüber bekam Gallas Befehl nach Holstein zu marschiren. Dieser bewerkstelligte solches zwar mit langsamen Schritten, und wolte durch Besetzung des Passes zwischen Stapelholm und Schleswig die schwedische Armee einschließen. Allein Torstensohn zog sich glücklich aus der Schlinge, und kam dem Gallas in dem Rücken, der sich daher mit seinem Heere, das an allem Mangel litte, durch einen höchstbeschwerlichen Marsch in die kaiserlichen Lande zurückziehen mußte, und kaum den zehnten Theil seiner Leute wieder nach Hause brachte. Als Torstensohn sich aus Jütland und Holstein heraus gezogen hatte, um den kaiserlichen Truppen nachzugehen, über welche er sowohl im Magdeburgischen, als auch bey Jankowitz in Böhmen einen entscheidenden Sieg erhielte; so rückte der schwedische General Carl Gustav Wrangel an seine Stelle wieder in Holstein 1645.

Friede zu Brömsebroe zwischen Schweden und Dännemarck.

w) Ibid. ad a. 1644. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 307.

Holstein und Jütland ein. Dieses sowohl, als der schlechte Erfolg einiger Seegefechte, bewog den König von Dännemark, daß er der Vermittelung des französischen Hofes und der Generalstaaten Gehör gab, und sich durch den zu Brömsebroe, eine Meile von Copenhagen geschlossenen Frieden, welcher den 13. August 1645 unterzeichnet ist, auf harte Bedingungen mit Schweden wieder aussöhnete x).

Legation der Hansestädte nach Dännemark und Schweden.

In diesem Vertrage wurden die Hansestädte mit eingeschlossen. Wesfals denn auch abseiten der Stadt Lübeck der hiesige Rathsherr Doctor Johann Marquard zu diesen Friedenstractaten bereits seit dem 24. März abgesandt war. Ohne nun nach Hause zu kommen, mußte er sofort in Angelegenheiten der Hanse nach Stockholm; woselbst er die drey verbündeten Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, der Wohlgewogenheit der Königin Christina zu empfehlen, und derselben dabey zween große silberne vergoldete Leuchter, eine dergleichen Lampete und einen großen stahlernen Spiegel im silbernen Rahmen; dem Reichscanzler Oxenstiern hingegen zwey silberne Füllhörner, und eine Gießkanne, von getriebener Arbeit, als ein Merkmal der Devotion genannter Hansestädte zu überreichen hatte y).

Lübeckischer Stadt-Commandant im Duell erstochen.

Beyläufig will ich hieselbst eines Duells erwehnen, welcher den 3. Junius 1645 zwischen dem hiesigen Commandanten Obersten Hartwig Asche Schack, und einem holsteinischen Edelmann Otto Blume vorgefallen ist. Diese beyden Cavaliere hatten sich auf einem Gastmahle bey dem Domprobst und Dechant Johann Friderich von Winterfeld verunwilliget. Sie ritten daher Abends, und zwar jedweder besonders, Blume um 6 Uhr und Schack um 8 Uhr nach Krempelstorf, um sich zu schlagen. Anfänglich wechselten sie Kugeln, und verfehlten einer den andern. Allein darauf griffen sie zu den Degen, und trafen so unglücklich, daß sie beyde einer den andern erstachen, und todt auf dem Platze blieben. Die Cörper lagen die Nacht über zu Krempelstorf, bis den folgenden Morgen

x) Conf. *Boecleri* Hist. Belli Sueco Danici L. I. p. 89. L. III. p. 317. 385. 389. seq.

y) Muser. authent. ad a. 1645.

Morgen Fahrrecht darüber gehalten werden konnte, und wurden demnächst in die Stadt gebracht. Des Otto Blume Cörper ward den 17. Junius in aller Stille nach seinem bey Kiel gelegenem Guthe weggeführet. Dem Obersten Schacke aber als gewesenem Stadtcommandanten, nachdem sein Cörper wegen des Widerspruchs der Geistlichen ein Vierteljahr über der Erde gestanden hatte, und so lange in der Domkirchen in einer Capelle war aufbewahret gewesen, ward endlich hieselbst am 3. September ein ehrenvolles Leichenbegängniß gehalten. Zwar bin ich nicht gewohnt dergleichen Proceßionen in dieser Geschichte zu beschreiben. Diese aber mag einen Platz darin nehmen, weil man den Geschmack damaliger Zeit bey dergleichen Feyerlichkeiten daraus beurtheilen kann, und eine sonderbare Vermischung schwarzer Mänteln und rother Röcke dabey wahrnimmt. Vorauf gieng die ganze Schule mit den Schulcollegen. Nach den drey Rectoren der Schule kam ein Heerpauker mit 6 Trompetern, ferner ein Reuter in vollem Küras mit bloßem Degen. Darauf ward die Leiche des Commandanten unter einem Baldachin von 24 Soldaten getragen. Neben der Leiche eine schwarze und weiße Fahne, nebst vielen Windlichtern. Hierauf kam noch ein kleiner Sarg, worin ein vor etlichen Tagen verstorbenes Kind des Commandanten lag. Nach der Leiche ward ein mit schwarzem Tuche behangenes Reitpferd geleitet. Demnächst folgten zween Abgesandte von fremden Höfen, zween Bürgermeister, viele vom Adel, sechs Prediger die sich von ihren übrigen Collegen, welche sich mit vieler Heftigkeit widersetzet hatten, daß diesem Manne kein ehrliches Begräbniß verstattet werden mögte, unterschieden, etliche Rathsherren, und die Bürger. Endlich beschlossen vier Compagnien Soldaten mit eingewickelter Fahne die Proceßion, welche nach der Domkirche gieng. In der Kirche ward der lateinische Leichengesang angestimmet. Nach der Beerdigung ward auf dem Domkirchhofe eine dreymalige Salve gegeben, und zuletzt mit Trompeten und Pauken musiciret 2).

Die

2) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 308. *a Melle* rer. Lubec. mnscr. ad a. 1645.

Bündniß der Hanseſtädte mit den Generalſtaaten.

Die Städte Bremen und Hamburg hatten mit den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande neuerdings ein Bündniß auf etliche Jahre zum Behuf der Handlung geſchloſſen, dem die Stadt Lübeck 1646 beytrat; und ward desfals der hieſige Rathsherr Johann Pöpping nach dem Haag geſandt. Jedoch hatte er den Auftrag ein und anderes dabey zu erinnern; welches denn geſchahe, und in ſolcher Maaße dieſes Geſchäfte von ihm zum Stande gebracht ward aa).

Beſchluß des dreyßigjährigen Krieges.

1645.

Nach dem bey Jankowitz erfochtenem Siege war der ſchwediſche Feldmarſchall Torſtenſohn durch Böhmen und Mähren bis in Oeſterreich eingedrungen, worüber ſogar Wien bedrohet ward. Die Vereinigung der Schweden mit den Truppen des Ragotzky, Fürſtens von Siebenbürgen, und der Einfall der Franzoſen in Franken unter Anführung des Turenne, ſchien für die kaiſerliche Parthey allerdings bedenklich. Als aber die Franzoſen bey Mergentheim eine Niederlage erlitten, und der Kaiſer zu gleicher Zeit ſich den Ragotzky durch einen ſchnellen Frieden vom Halſe ſchaffete, ſo mußte Torſtenſohn die Belagerung von Brünn wieder aufheben. Dieſer ließ den General Königsmark mit einer fliegenden Armee in Schleſien und Mähren zurück, zog ſich nach Böhmen, und legte bald nachher das Commando nieder. Nach ihm ward der General Wrangel über die ſchwediſchen Truppen zum

1646.

Feldmarſchall erkläret. Wrangel konnte jedoch in Böhmen keinen Stand halten, ſondern ward von dem Erzherzog Leopold Wilhelm, und dem bayerſchen General Gleen nach Meißen und Thüringen zurück getrieben. Wie er ſich aber bey Gießen mit Turenne vereiniget hatte, ſo gieng er mit demſelben nach Bayern, und nöthigte den Churfürſten daſelbſt durch die Verheerung ſeines Landes, einen Stillſtand

1647.

einzugehen. Dieſer Stillſtand, in welchem Churcöln und Heſſencaſſel mit eingeſchloſſen war, ward jedoch bald wieder gebrochen. Denn als die Franzoſen und Schweden ſich wieder getrennet hatten, Turenne ſich an den Rhein, und folgends in die Niederlande; Wrangel hingegen ſich nach Franken, und ferner nach Böhmen gezogen, daſelbſt auch Eger

aa) Muſer. authent. ad a. 1646.

Eger erobert hatte; so schloß der Churfürst von Bayern mit dem Kaiser einen neuen Tractat. Indessen da Wrangel aus Böhmen, und Turenne aus den Niederlanden wieder zurück kam, conjungirten sich beyde zum zweytenmal, schlugen den kaiserlichen General Melander bey Zußmarshausen zwischen Ulm und Augspurg, fielen aufs neue in Bayern ein, welches sie weit und breit verheereten, und nöthigten den Churfürsten nach Salzburg zu flüchten. Unterdessen hatte der schwedische General Königsmark, welchen der Feldmarschall Wrangel mit einem Detaschement aus der Obern Pfalz nach Böhmen geschicket hatte, die kleine Seite von Prag überrumpelt. Und da zu gleicher Zeit der Pfalzgraf Carl Gustav frische Nationalvölker aus Schweden nach Teutschland geführet, und sich mit dem General Königsmark in Böhmen vereiniget hatte, so unternahm die schwedische Armee die förmliche Belagerung von Prag. Jedoch diese ward wieder aufgehoben, als von allen Orten her die frohe Bothschaft von dem würklich geschlossenen westphälischen Frieden erschallete, welcher den dreyßigjährigen Unruhen dieses landverderblichen Krieges in Teutschland ein längstgewünschtes erfreuliches Ende machte. 1648.

Unterhandlung auf dem Westphälischen Friedenscongreß.

Die außerordentlich vielen Schwürigkeiten in Zufriedenstellung aller Theilnehmenden, verzögerten diesen westphälischen Friedenscongreß, welcher, wie vorhin gedacht ist, bereits 1643 angesetzet war, aber allererst 1645 in rechtem Betrieb gesetzet ward, bis zu Ausgang des Octobers 1648. Unsere Absicht ist nicht die auf diesem Congresse gepflogenen Unterhandlungen weiter zu berühren, als nur in so ferne solche eine Beziehung auf die Reichsstadt Lübeck, und auf das Bischofthum Lübeck haben können; und wollen wir daher in Absicht des übrigen den Leser auf die in der Note bb) angezogene Schriftsteller verweisen.

Das Bischofthum Lübeck lief auf den Unterhandlungen des westphälischen Friedens auf dreyfache Weise ungemein große Gefahr; theils daß es dem dänischen Prinzen und nachmaligem Könige Friderich und

bb) *Meyeri* Acta Pacis Westphalicae. *Pufendorff* l. c. L. 18 et 19.

dessen Nachkommen gegen Abtretung des Erzbißthums Bremen erblich überlassen werden; theils daß es in die Hände eines catholischen Bischofs fallen; theils aber daß es secularisiret, und einem oder andern großen Herrn zum Aequivalent zugesprochen werden mögte. So viel den ersten Fall betrift, so hatte die Krone Schweden das Erzstift Bremen, und Bißthum Verden ausdrücklich für sich verlangt. Erzbischof Friderich forderte daher mit dem größten Fuge eine hinlängliche Schadloshaltung, wenn er das Erzstift Bremen herausgeben solte. Der holsteinische Abgeordnete auf dem Friedenscongreß brachte darzu das Bischofthum Hildesheim im Vorschlag. Allein kaiserlicher Seits suchte man solches auf eine glimpfliche Art abzuwenden, unter dem Vorwande, daß, da allem Anscheine nach dem Erzbischofe als Kronprinzen von Dännemark die dänische Krone bald zu Theil werden würde, selbiger sodann ohnehin das Bißthum Hildesheim, um welches er sich jetzo bewerbe, wieder resigniren müsse. Als hierauf Friderich die ihm angebotene Vergütung von 100000 Reichsthaler ausschlug, so kam hierauf von Seiten etlicher Reichsstände im Vorschlag, daß man demselben für Sich und seine Nachkommen das Bischofthum Lübeck erblich überlassen mögte. Wenn dieser Vorschlag ins Werk gesetzet wäre, so würde es mit dem Bißthum Lübeck gänzlich aus gewesen, und das bischöfliche Gebiet zu dem Antheil des königlichen Holsteins geschlagen worden seyn. Allein dänischer Seits wolte man den Bischof Johann von Lübeck als einen nahen Agnaten, der zugleich ein Schwestern Sohn des Königs Christian IV. war, so sehr nicht kränken, daß man ihn um sein Bißthum brächte, und ward daher dieses Project großmüthig zurück gewiesen cc).

Dadurch aber war dieses Hochstift noch nicht aller Gefahr entronnen. Denn es drohete demselben die Besorgniß, daß nach Anleitung des

cc) *Pufendorff* l. c. L. 19. pag 744. Die Großmuth Königs Christian IV. welcher sich geweigert hatte das Bischofthum Lübeck von den Westphälischen Friedensvermittlern, als ein weltliches Fürstenthum anzunehmen, wird dem Domcapitul wieder vorgehalten, in dem Schreiben Königs Christian V. vom 21. August. 1684. ap. *Londorp* Act. publ. P. 12. p. 143.

des bekannten Restitutionsedicts solches mit einem catholischen Bischofe könne besetzet, und dem damals regierenden Bischofe Johann, weil derselbe zur evangelisch-lutherischen Kirche sich bekannte, entrissen werden. Hierunter nahm sich nun der regierende Herzog von Holstein-Gottorp Friderich, ein leiblicher Bruder des Bischofs, desselben und seines Hochstiftes an. Er sparete weder Kosten noch Mühe, und wandte alle erforderliche Staatsklugheit an, bis er es auf dem Friedenscongreß durch seine Vermittelung würklich dahin brachte, daß das Bischofthum Lübeck in protestantischen Händen gelassen ward. Dahero denn die catholischen Reichsstände in ihrer in Absicht der Gravaminum den Deputirten der evangelischen Stände zugestelleten endlichen Erklärung vom $\frac{21. \text{ Nov.}}{1. \text{ Dec}}$ 1646 sich gefallen ließen, daß alle und jede unmittelbare geistliche Güther, ohne Unterschied, ob es Erzbißthümer, Bischofthümer, Abteyen, Probsteyen oder andere sind, welche in dem Jahre 1624 von den der augspurgischen Confeßion verwandten Ständen im Besitz gehalten worden, (worunter denn ausdrücklich das Bischofthum Lübeck mit genannt ward,) ferner den Evangelischen verbleiben solten, wann selbige auch gleich allererst nach dem passauischen Vertrage dem geistlichen Vorbehalt zuwider in ihre Hände gekommen seyn mögten dd).

Dennoch aber blieb nunmehr noch die dritte Besorgniß übrig, daß nemlich das Bischofthum Lübeck, wenn gleich catholische Bischöfe darauf Verzicht leisteten, dem ungeachtet, nach dem Beyspiel so vieler anderer Bischofthümer und Stifter in Teutschland, secularisiret und für weltlich erkläret, und dem einen oder dem andern großen Herrn zur Schadensersetzung und Befriedigung zugetheilet werden mögte. Zwar scheinet nach einem im Monat Junius 1647 eingesandten Berichte des hiesigen Canonici Johann Wahrendorf, welchen das Domcapitul als ihren Bevollmächtigten auf dem westphälischen Friedenscongreß abgeschickt hatte, die Furcht für die Secularisirung nur blos eingebildet und imaginair gewesen zu seyn. Jedoch da die beyden Erzbißthümer Magdeburg

dd) *Meyeri* Acta Pacis Westph. Tom. 3. L. 21. §. 40. p. 436.

deburg und Bremen, die Bischofthümer Verden, Minden, Ratzeburg, Schwerin, Halberstadt, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Camin, und andere mehr, solches Schicksal beym westphälischen Frieden würklich erfuhren; so war diese Besorgniß für das Hochstift Lübeck um so weniger ungegründet, weil, wie vorhin erzählet ist, der Vorschlag würklich im Gange war, dem dänischen Kronprinzen solches als eine Entschädigung für das Erzstift Bremen zu überlassen. Und da dieses zwar nicht angenommen ward, so hätte vielleicht ein anderer großer Herr keine Bedenklichkeit haben können, solche angebotene Befriedigung anzunehmen. Bey dergleichen Secularisirung wäre es nun freylich nicht unmöglich gewesen, daß diejenigen Mächte denen solches zu Theil geworden, die Capitulsgüther, wann ihnen solche vielleicht nicht bequem gelegen, hätten distrahiren, und bey solcher Gelegenheit durch Verkauf etliche Güther auch der Stadt Lübeck gegen eine Summe Geldes überlassen können; und auf solche Vermuthung gründet sich wahrscheinlich die ganze Tradition, welche behaupten will, daß es zur Zeit des westphälischen Friedens der Stadt Lübeck ein leichtes gewesen, die Capitulgüther an sich zu kaufen. Wovon ich sonst, wie ich der Wahrheit zur Steuer gestehen muß, bey allem mühsamen Nachsuchen, nicht die allergeringste zuverläßige Spur, so wenig daß der Stadt dergleichen Anerbietung geschehen, noch daß sie damals zur Unzeit sparsam gewesen, habe antreffen können; mithin solche Tradition lediglich für eine Erdichtung zu halten Ursache finde. Jedoch, um wieder zur Hauptsache zurückzukommen, Herzog Friderich von Holstein Gottorp sicherte das Bischofthum Lübeck wider alle Furcht einer Secularisirung; und versprach dem Domcapitul, seine guten Dienste und Bemühungen auf eine werkthätige Art bey den Friedensunterhandlungen dahin zu verwenden, daß das Bischofthum in seiner bisherigen Beschaffenheit, und unmittelbaren geistlichen Reichsstandschaft fernerweitig ungekränkt gelassen werden, und dem Domcapitul jederzeit das freye Wahlrecht in Ernennung ihres Bischofs verbleiben möge.

Vergleich des Domcapituls zu Lübeck mit dem Hause Gottorp wegen der Bischofswahl.

Dahingegen ließ Herzog Friderich durch seinen Geheimen Rath, den damaligen Domprobst Johann Friderich von Winterfeld, an das Domcapitul zu Lübeck den Antrag gelangen, daß dasselbe zur Dankbarkeit,

barkeit, und gleichsam zur Vergeltung, bey den künftigen Bischofswahlen auf einen Prinzen aus dem Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hause ein vorzügliches Augenmerk richten möge. Das Domcapitul, welches nicht in Abrede war, daß es dem Herzoge in Absicht der ungekränkten Erhaltung seiner Prärogativen und Gerechtsame außerordentlich vieles, wo nicht alles zu verdanken hätte; und dem es einleuchtete, wie sehr der Herzog sich um dasselbe verdient gemacht habe; schloß mit dem Herzoge, da es dessen fortwährende Vermittelung und guten Dienste auf dem noch nicht geendigten Friedenscongresse fernerhin nöthig hatte, folgenden Vergleich: „Falls der Herzog für des Lübeckischen Hochstifes und Domcapituls Hoheiten Frey- und Gerechtigkeiten ferner viligiren, auch alle vorgehabte Alternation abwenden würde; daß sodann das Domcapitul nach dem regierenden Bischofe Johann, und dem schon postulirten Coadjutor Johann Georg annoch Sechs fürstliche Herren nach einander aus dem Hause Holstein Gottorpischer Linie, zu Bischöfe oder Coadjutoren erwählen wolle. Wenn aber das „Holstein-Gottorpische Haus der beyden Herren Gebrüder, (Herzogs „Friderich, und Bischofs Johann, auf welche sich dieser Vergleich, „ohne Beziehung auf die übrigen holsteinischen Linien einschränkte,) „und deren männliche Leibeserben bis auf etwa eine noch übrige Person „aussterben würde, so solte alsdann, weil auf eine Person keine Wahl „fallen kann, wie auch wenn in dem Gottorpischen Hause keiner der „lutherischen oder catholischen Religion zugethan wäre, diese gutwillige Verpflichtung von ihr selbst wieder erloschen, und von keinen Kräften mehr seyn.“ 1647.

Dabey bedung sich das Dompitul aus, daß durch die Verabredung dieses Vergleichs demselben an seinem freyen Wahlrechte nichts benommen, noch dadurch Anlaß gegeben werden solle, das Bischofthum Lübeck dem Herzogthum Holstein zu incorporiren; vielmehr den Domherren frey bleiben müsse, aus welcher der beyden Gottorpischen Linien, und welche Person sie zu ihrem Bischof oder Coadjutor erwählen wolten; desgleichen, daß dieser die ihm vom Domcapitul vorzulegende Wahlcapitulation annehmen, und ratihabiren müsse. Ferner ward

stipuli-

stipuliret, daß so wenig der Bischof als das Domcapitul auf die holsteinischen Landtäge berufen werden, auch die zum Bißthum und Domcapitul gehörigen Güther von den Herzogen zu Holstein auf keine Weise, weder zu Krieges- noch Friedenszeiten mit Soldateneinquartirungen, Contributionen, Abgaben und Lasten beschwehret werden, sondern das Bischofthum Lübeck jederzeit ein freyer unmittelbarer Reichsstand bleiben solle. Im Fall nun, daß einem oder andern dieser Punkte zuwider gelebet werde, so solte dadurch dieser Vergleich wieder aufgehoben, und ungültig gemacht seyn. Diese Verpflichtung stellete das Domcapitul vermittelst eines Capitularschlusses unterm 6. Julius 1647 von sich, und erhielt dagegen vom Herzoge Friderich einen von demselben unterschriebenen, und mit dem Herzoglichen Insiegel bestärkten Revers, der gleichfals im Julio desselben Jahres datiret ist, wieder zurück. Wodurch denn die Schließung dieses merkwürdigen Vergleichs bewerkstelliget und vollzogen worden ist ee).

Westphälischer Friede. 1648.

Endlich wurden die so lange gewünschten Friedensschlüsse zu Münster und Osnabrüg im Jahr 1648 unterzeichnet. Zu allererst kam der Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden den 30. Januar zum Stande, in welchem diese von Spanien für eine freye unabhängige Republik erkannt wurden. Zu unserer gegenwärtigen Absicht

in Beziehung auf die Hansestädte.

ist

ee) Dieser Vergleich hat nachher zu mancherley Irrungen mit dem königlich dänischen Hofe Anlas gegeben, und ist bey solcher Gelegenheit 1706 im Druck herausgekommen, unter der Rubrik: das Fürstlich-Gottorfischer Seiten angegebene an sich nichtige und erloschene sogenannte Pactum cum Capitulo Lubecensi de 1647. Nicht weniger ist dieser Vergleich anzutreffen beym *Lünig* im R. A. *P. spec.* 1stem Theil *n.* 199. *p.* 553 seq. und in der französischen Uebersetzung beym *Lamberty* Memoires pour servir a l'histoire du XVIII. Siecle Tome 14. p. 332. In *Fabri* Staats-Canzley Tom. X. p. 705. findet sich ein von dem Hamburgischen Capitul ausgestelter Attest vom 7. Januar 1704. daß demselben zwey Originäle des erwehnten Vergleichs das eine auf Pergament unter dem größern Capituls-Insiegel, das zweyte auf Papier unter dem kleinern Capituls-Insiegel gefertiget, vorgeleget worden wären. In diesem Attest aber wird das Datum nicht auf den 6ten, sondern auf den 7ten Julii 1647 angegeben. Der von Herzog Friderich ausgestellete Revers stehet abgedruckt beym Lünig Spicil. Eccles. P. 2 n. 216. p. 468. seq.

ist nur der 16. Articul dieses Friedensschlusses dienlich, nach Inhalt dessen die Hansestädte in Absicht der Schiffahrt und Handlung nach Spanien und den dazu gehörigen Königreichen in allen Stücken gleiche Rechte, Befreyungen, Immunitäten und Privilegien mit den Holländern genießen, und diese jenen durchgängig völlig gleichgeachtet werden sollen. Desgleichen der 72. Articul, wodurch die Hansestädte, namentlich Lübeck, Bremen und Hamburg, in diesem Frieden mit einbegriffen werden ff)

Der zu Osnabrüg geschlossene Friede zwischen dem Kaiser und Schweden kam früher zum Stande, als der Münstersche Friedensschluß zwischen dem Kaiser und Frankreich. Inzwischen weil nach Maasgabe der Hamburgischen Präliminarien keines von beyden Friedensinstrumenten vor dem völligen Schlusse des andern für verbindlich geachtet werden solte, so ward der Osnabrüggische Friede so lange zurück gehalten, bis solcher mit dem Münsterschen zugleich auf einen Tag, nemlich den $\frac{1}{2}$ 4. October unterzeichnet werden konnte. In so ferne nun der zu Osnabrüg geschlossene Friede eine Beziehung auf das Bischofthum Lübeck, und auf die Reichsstadt Lübeck hat, wollen wir den Inhalt desselben hieselbst mit wenigem anführen gg).

So viel das Bischofthum Lübeck betrift, so wird dasselbe nach Maasgabe des Art. 5. §. 14. nicht allein nach- wie vorher bey einem zur Augspurgischen Confeßion sich bekennenden Bischofe, sondern auch bey seiner unmittelbaren Reichsstandschaft, desgleichen bey seinen Besitzungen und Einkünften, so wie solches alles den 1. Januar 1624. (welcher Termin zur Richtschnur angenommen wird,) beschaffen gewesen ist, fernerhin bis zu einer Religionsvereinigung, oder in deren Entstehung zu ewigen Tagen ruhig und ungestört gelassen. Demnächst Art. 5. §. 15.

in Beziehung auf das Bißthum Lübeck.

ff) Articuli Pacis inter Regem Hispaniarum et Confoederatos Belgii Ordines Signat. Monasterii d. 30. Januarii 1648. ap. *Adolph. Brachelium* Histor. sui temporis Part. 2. p. 2. seq.

gg) Das Instrumentum Pacis Osnabrugensis ist so bekannt, und so häufig abgedruckt, daß ich es völlig für unnöthig halte allegata zu machen, wo solches zu finden sey.

§. 15. wird der sogenannte geistliche Vorbehalt auch auf die evangelischen Bischöfe und Prälaten, folglich auch auf das Bischofthum Lübeck erstrecket; dergestalt, daß wenn ein Bischof entweder alleine, oder zugleich mit seinen Capitularen, entweder einzelnen Personen, oder allen zusammen, die Religion verändern würde, diese alsobald, jedoch ihrer Ehre unbeschadet, ihr Recht verlieren, und alle Nutzungen und Einkünfte ohnverzüglich und ohne Ausnahme abtreten, dem Capitul aber einen andern Bischof zu erwählen sodann freystehen, dem abziehenden Bischofe und Prälaten hingegen die bereits genossene und verzehrte Einkünfte gelassen werden sollen. Zufolge des Art. 5. §. 16. und §. 17. behält das Lübeckische Domcapitul das freye Wahlrecht bey Besetzung des bischöflichen Stuhls, und soll der neuerwählte oder postulirte Bischof in der ihm vorgelegten Capitulation versprechen, daß er nie dahin trachten wolle das Bischofthum erblich zu machen. In dem Art. 5. §. 18. wird dem Kaiser das Recht der ersten Bitte in Absicht dieses Hochstifts vorbehalten. Ferner Art. 5. §. 19. werden die päbstlichen Annaten, iura pallii, Bestätigungen, päbstliche Monate, und dergleichen mehr, in Absicht der unmittelbaren geistlichen Güther der Augspurgischen Confeßionsverwandten, folglich auch in Absicht des Bischofthums Lübeck abgeschaft; dagegen aber Art. 5. §. 21. verordnet, daß ein erwählter Bischof innerhalb Jahresfrist um die Belehnung mit den weltlichen Regalien beym Kaiser ansuchen, solche sodann erhalten, und über die gewöhnliche Taxe annoch die Hälfte für die Belehnung reichen solle. In eben diesem Paragraph ist ausgemacht, daß der Bischof, und bey einer Sedisvacanz das Domcapitul, sowohl auf allgemeine als absonderliche Reichs-Deputations-Visitations-Revisionstage, und andere Reichsconvente, dem Gebrauche nach schriftlich berufen werden, und ihre Stimme führen sollen. Art. 5. §. 22. wird zwischen einem catholischen und evangelischen Bischofe der Unterschied in Absicht der Titulatur gemacht, daß letzterer nicht den Titel Erwählter Bischof, sondern Erwählter zum Bischof (electus in Episcopum) führen möge; und wird dem Bischofe von Lübeck auf dem Reichstage seine Stelle zwischen den geistlichen und weltlichen Reichsständen auf der mittlern und Queerbank im fürstlichen Collegio angewiesen. Endlich Art. 5. §. 23. ist

verord-

verordnet, daß die Anzahl sowohl der catholischen als evangelischen Domherren, welche den 1. Januar 1624 zu Lübeck gewesen sind, so wenig vermehret als vermindert werden, auch an des verstorbenen statt kein anderer als welcher mit ihm derselbigen Religion zugethan ist, gesetzet werden dürfe.

In Beziehung auf die Reichsstadt Lübeck, so werden überhaupt die freyen Reichsstädte, folglich auch unser Lübeck, unter dem Namen der Stände des Reichs, und was in Absicht derselben in diesem Frieden ausgemacht ist, Art. 5. §. 29. ausdrücklich begriffen, und allemal darunter mit einverstanden. Insbesondere in geistlichen Dingen, wird Art. 5. §. 25. der Terminus Decretorius auf selbige angewandt, und werden der Stadt alle diejenigen Kirchen, Klöster, Stiftungen, Schulen, Hospitäler, und andere mittelbare geistliche Güther, Gefälle und Rechte, welche sie den 1. Januar 1624 im Besitz gehabt, ferner gelassen, und versichert. Art. 5. §. 29. und 30. wird derselben in ihren Mauren, Vorstädten, und ihrem Gebiete, in Absicht des iuris reformandi mit den höhern Reichsständen gleiches Recht zugestanden. Art. 5. §. 48. wird das Jus dioecesanum und die geistliche Gerichtsbarkeit, womit die Lübecker vor der Kirchenreformation dem Bischofe, zu dessen Kirchensprengel sie gehöreten, verwandt waren, ausdrücklich suspendiret und aufgehoben; und werden dadurch zugleich dem Rathe innerhalb den Gränzen der Stadt und deren Gebiets die bischöflichen Rechte, und die geistliche Jurisdiction völlig gesichert. In weltlichen Angelegenheiten werden Art. 8. §. 1. der Stadt ihre uralten Gerechtsame, Vorzüge, Freyheit und Privilegien, hauptsächlich das Jus territoriale das ist die Landesherrlichkeit oder Landeshoheit bestätiget und bekräftiget, dergestalt, daß sie von niemand unter was Schein es immer seyn möge darinn gestöhret werden könne, noch solle. Zufolge ihrer Reichsstandschaft hat sie denn nach Maasgabe des Art. 8. §. 2. die ungezweifelte Befugniß, in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten auf den Reichstagen in dem reichsstädtischen Collegio ihre Stimme zu geben. Eben dieser Paragraph bestätiget der Stadt das Recht zu ihrer Erhaltung und Sicherheit sowohl mit andern Reichs- in Beziehung auf die Stadt Lübeck.

ständen, als mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, in soferne solche nur nicht wider den Kaiser und das Reich gerichtet sind. Vermöge des Art. 8. §. 4. wodurch dem Collegio der Reichsstädte sowohl auf allgemeinen Reichstagen, als auf besondern Reichszusammenkünften, eine entscheidende Stimme (Votum decisivum) zugestanden ist, daß nemlich, wenn das churfürstliche und fürstliche Collegium verschiedener Meynung sind, sodann das Collegium der Reichsstädte durch seinen Beytritt, es sey auf dieser oder jener Seite, der Sache den Ausschlag geben kann, nimmt Lübeck als ein Mitglied des reichsstädtischen Collegii mit Theil an diesem Vorrechte, welches vor dem westphälischen Friedensschlusse von dem chur- und fürstlichen Collegio jederzeit bestritten werden wolte hh). Eben dieser Paragraph bestätiget unserer Stadt ihre Regalien, Zölle, jährliche Einkünfte, Freyheiten, Confiscationsrechte und Collectenbefugnisse, und was demselben anhängig; desgleichen alle andere durch kaiserliche Privilegien erlangte, oder durch das Herkommen begründete Gerechtigkeiten; und soll der Stadt alle Gerichtsbarkeit (omnimoda iurisdictio) innerhalb den Stadtmauren, und auf dem Lande, unverletzt verbleiben, und alles was dawider von irgend jemand gewaltsamer Weise vorgenommen werden dürfte, caßiret, für nichtig erkläret, und verboten seyn. In dem Art. 10. §. 6., durch welchem unter andern die Insel Poel an die Krone Schweden abgetreten wird, sind die Dörfer, Seedorp, Weidendorp, Brandenhusen und Wangern, welche zum Hospital des Heil. Geistes in Lübeck gehören, namentlich ausbenommen worden. Wie nun ferner nach dem Art. 9. §. 1. um die zeithero sehr bedrückte Handlung wieder blühend zu machen, die derselben zum Nachtheil während dieses Krieges hin und wieder im römischen Reiche ohne des Kaisers und des Reichs Bewilligung neu angelegten Zölle; desgleichen die eingeführten ausländischen Certificationen, und was damit verknüpfet; wie auch die übermäßigen Post- und alle übrigen Beschwerden und Behinderungen, durch welche die Handlung und Schiffahrt geschwächet worden; gänzlich aufgehoben werden,

hh) Mein Tract. de Vrbibus immediatis §. 8. ap. *Hegelinum* in Thesauro Dissert. de liberis S. R. J. Civitatibus Vol. I, sub No. 10.

werden; und allen Provinzen, Hafen und Ströhmen ihre vorige Sicherheit wie vor dem Kriege wieder angedeyen soll; also wird insbesondere in dem Art. 10. §. 16. den Hanseſtädten die Erhaltung der freyen Schiffahrt und Handlungsgerechtigkeit, sowohl in ausländischen Königreichen, Republiken und Provinzen, als im römischen Reiche, in der Maaße, wie sie dieselbe bis auf den Ausbruch des dreyßigjährigen Krieges ausgeübet haben, fernerhin ausbedungen; gleich denn auch erwehnte Hanseſtädte Art. 17. §. 12. in diesem Frieden ausdrücklich mit eingeschlossen werden.

Dankfeſt.

Dieser kurze Auszug der auf Lübeck sich beziehenden Punkte des Westphälisch-Osnabrügschen Friedens, mag hinlänglich seyn, den wichtigen Einfluß zu zeigen, den derselbe auf das Wohl unserer Stadt gehabt hat. Wesfals denn auch am 22. October ein feyerliches Dankfeſt hieselbſt gehalten worden ist. Während des Friedenscongresses war zu Lübeck ein besonders darzu verabfaßtes Gebet jedesmal nach der Predigt von den Canzeln verlesen, auch in allen Kirchen wöchentlich am Dienstage und Donnerstage ein Buß- und Bettag angeordnet worden; wobey die Litaney gesungen, und die Strophe Unserm Kaiser ꝛc. jederzeit dreymal wiederholet, auch hiemit annoch nach geschlossenem Frieden eine Zeitlang fortgefahren ward.

Stecknitzfahrt betreffend.

Was in dem erwehnten Frieden vorangeführtermaaßen wegen Wiederaufhebung der neuangelegten Zölle verglichen worden war, kam den Lübeckern in Absicht ihrer Stecknitzfahrt sehr zu statten. Denn im Jahre 1647 und 1648 ließen die Schweden sich beykommen auf die Salzschiffe der Stecknitzfahrer zwischen Lübeck und Lauenburg einen Zoll zu legen. Wesfals man Lübeckischer Seits sowohl bey der Königin Christina von Schweden, als auch auf dem westphälischen Friedenscongreß Vorstellung einlegte. Da man aber weiter nichts als gute Vertröstung erhielte, so ward für das sicherste Mittel angesehen, daß man sich der Stecknitzschiffahrt einige Zeit über gänzlich enthielte. Während der Zeit nun, daß die Stecknitzfahrt im Stillstand gerieth, ließen die Lübecker den Stecknitzstrohm, so weit sich das hiesige Territorium erstrecket, ausſäubern und reinigen. Zu dieser Arbeit wurden

unter der Anleitung des Mühlenmeisters die Stecknitzschiffer, welche damals doch müßige Hände hatten, gegen Tagelohn gebrauchet, weil denenselben die Beschaffenheit des Strohms am besten bekannt war, und solches im Junius und Juliusmonat 1648 bewerkstelliget. Die Kosten dieser Aussäuberung beliefen sich über 1048 Mark.

Salzsiederey in Lübeck.

Inmittelst aber daß unsere Stadt wegen gehemmeter Stecknitzfahrt das Lüneburgische Salz entbehren mußte, fanden sich Leute in der Stadt, welche aus dem groben Boy Salz, das ziemlich wohlfeil war, feineres Salz nach Art des Lüneburgischen zu sieden verstanden, und solches mit letzterem zu gleichmäßigem, zuweilen auch zu geringerm Preise verkauften, und dadurch dem Mangel am Salze abzuhelfen sich bemüheten ii). Der gute Fortgang dieser Salzsiedereyen hat wahrscheinlich Gelegenheit gegeben, daß etliche Jahre nachher 1656 verschiedene hiesige Bürger ein Privilegium auf zwanzig Jahre für sich auswürketen, wodurch sie befuget wurden aus dem groben Boy Salz feineres Salz zu kochen kk).

Gesandtschaft nach Dännemark. 1648.

Nicht gar lange vor Publicirung des westphälischen Friedens, nemlich am 28. Februar 1648 war König Christian IV. von Dännemark mit Tode abgegangen. Als nun Friderich III. demselben auf dem dänischen Thron folgte, und am 23. November des gedachten Jahres zu Copenhagen ein feyerliches Krönungsfest anstellete; so ließen die Lübecker eine Deputation, wozu der Bürgermeister Doctor Anton Köhler, der Syndicus Doctor Martin Böckel, und der Rathsherr Doctor Johann Marquard ernannt war, nach Copenhagen abgehen, um dem Könige zum Antritt der Regierung Glück zu wünschen. Die Abgeordneten hatten dabey den Auftrag dem Könige einen großen silbernen Kronleuchter mit vergoldeten Zierrathen, der Königin aber einen großen durchgebrochenen silbernen Korb mit Figuren und vergoldeten Zierrathen, zu überreichen ll).

In

ii) Muscr. authent. ad a. 1648. kk) *a Melle* rer. Lubec. mnscr. ad a. 1656.
ll) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 312. Muscr. authent. ad a. 1648.

In dem Art. 16. §. 8. und 9. des Osnabrüggischen Friedensinstruments war unter andern festgesetzet worden, daß die schwedische Armee abgedanket, und derselben zu ihrer Vergnügung die Summe von fünf Millionen Reichsthaler angewiesen werden solte. Diese Gelder solten die sieben Creyse, nemlich der Churrheinische, Obersächsische, Fränkische, Schwäbische, Oberrheinische, Westphälische und Niedersächsische Creys in drey Terminen zusammen bringen; nemlich den ersten Termin gleich nach Ratification des Friedens drey Millionen, wovon 1800000 Reichsthaler baar entrichtet, die übrigen 1200000 Reichsthaler aber, welche mit dem Namen Quartiergelder belegt wurden, durch Anweisung an gewisse Stände, (deren Zahlung auf leidliche Bedingungen zu verfügen sich ein jedweder Stand mit dem ihm angewiesenen Kriegsofficier auf billige Wege vergleichen könnte,) berichtiget werden solten. Von den übrigen zwey Millionen solte die erste zu Ausgange des nächsten Jahres nach geschehener Abdankung der Soldaten, die andere aber zu Ende des darauf nächstfolgenden Jahres ausgekehret werden. Die Vertheilung dieser fünf Millionen Reichsthaler geschahe nach dem Verhältnisse des Matricularanschlages eines jedweden Creysstandes, und betrug auf den Antheil des niedersächsischen Creyses 1184412 Gulden oder 789608 Reichsthaler. Als Stände des niedersächsischen Creyses mußte sowohl der Bischof von Lübeck, als die Reichsstadt Lübeck, ihren Antheil darzu beytragen. Nach der zu Nürnberg gemachten Repartition mm) betrug der Antheil des Bischofs 4806 Gulden oder 3204 Reichsthaler, hingegen der Antheil der Stadt Lübeck 64080 Gulden oder 42720 Reichsthaler, obgleich Lübeck durch ihren Abgesandten es dahin gebracht hatte, daß sie nicht nach der alten Reichsmatricul, sondern nach dem moderirten Anschlage in die Berechnung aufgeführet ward. Dieses Geld mußte nun zusammen gebracht seyn. Von Seiten des Raths wurden daher der jüngste Bürgermeister, und die sämt-

Lübecks Antheil an den 5 Millionen die den Schweden im Westphälischen Frieden ausgemacht worden.

mm) Repartitio sive distributio quinque Millionum et quod excurrit Thalerorum imperialium, ad satisfactionem militiae suedicae per Circulos Imperii, composita et approbata Norimbergae, et 25. Iunii Anno 1650 Suedicis Plenipotentiariis exhibita. ap. *Brachelium* hist. sui temporis Part. 2. p. 216. seq desgleichen ap *Pufendorff* de rebus Suecicis L. 22. p. 978 seq.

sämtlichen an den vier Quartieren der Stadt verordneten Senatores zu Commissarien ernannt, um mit der Bürgerschaft die Mittel und Wege, wodurch solches Geld hergeschaffet werden könne, zu überlegen. Endlich ward der Beschluß gefasset, daß der fünffache Schoß, worauf die mehresten bürgerlichen Collegia gestimmet hatten, entrichtet werden; und zu solchem Ende die Landgüther außerhalb und innerhalb der Landwehre, imgleichen die Hopfenländer, Wiesen, Gärten mit den darauf stehenden Gebäuden und Wohnungen, wie auch die Schiffe, Schuten, Prahme, Steckenfahrer: Oldesloer: und Holzschiffe taxiret, und davon der fünffache Schoß, so wie von den Häusern baar erleget; auch von den bey des Raths Officiis belegten bürgerlichen Rentegeldern ohne Unterschied bey der Auszahlung der fünffache Schoß einbehalten werden solte. Diejenigen aber, welche nicht mit unbeweglichen Güthern angesessen, noch sonst von bekannten Vermögensumständen wären, dennoch aber in Brod und Nahrung säßen, solten nach Verhältniß dessen, wie sie in Monatsgeld gesetzet worden, den fünffachen Schoß abtragen. Und solte überhaupt dieser fünffache Schoß in zween Terminen aufgebracht
1649. werden. Bevor nun noch einmal Zeit war diese Gelder einzucaßiren, so waren schon von der Reichsgeneralität, und von den Creyßausschreibenden Fürsten verschiedene schwedische Officierer mit ihrem Volke auf Lübeck angewiesen, mit welchen der Verpflegung halber gehandelt werden mußte. Diese quartirten sich immittelst in die Lübeckischen Dörfer ein. Nun war kein anderer Rath, als daß man Gelder zinsbar aufnehmen mußte, um solche Quartier: und Satisfactionsgelder abtragen zu können. Die ganze Summe, welche Lübeck damals in Gemäsheit des Friedensschlusses an die schwedische Armee bezahlet hat, belief sich 139271 Mark, oder 46423 Reichsthaler 32 Schillinge, und zwar mit Ausschließung der Zinsen, mithin 3703 Reichsthaler 32 Schill. höher, als solche in der vorhin angeführten Repartition gesetzet ist; worzu annoch der Unterscheid aus dem Verhältnisse der hiesigen schwehren Münze zu dem Reichsfuß, welcher alleine auch etwas über 3000 Reichsthaler ausmachet, gerechnet werden muß.

Ueber:

Ueberhaupt hat die Stadt Lübeck während des dreyßigjährigen Krieges ungeheure Kosten aufwenden müssen. Denn wenn man alles zusammen rechnet was theils auf die eben beregte schwedische Quartiergelder, theils auf die im Dienst genommenen Soldaten, sowohl Reuterey als Fußvolk, theils auf die Fortificirung des Hafens Travemünde, theils auf die Wallarbeit und Verbesserung der Fortificationswerke um unsere Stadt, theils auf Ammunition und Artillerie verwandt worden; und dabey nimmt, was zur Befreyung der Commercien und der Schifffahrt hin und wieder an Verehrungen und Ausquitirungen erforderlich gewesen, was ferner die oft wiederhohlten Reichscontributiones gekostet, und was endlich die zum Behuf der Friedenstractaten vorgefallene Gesandschaften erfordert haben; mit Einschluß der Gelder, welche vorhin erzähltermaaßen Salvius aus Lübeck gezogen hat; so übersteiget solches nach einer richtigen und glaubwürdigen Berechnung bey weiten die Summe von einer Million Marken nn).

Der 30jährige Krieg wird den Lübeckern sehr kostbar.

Hatte nun Lübeck durch diesen Krieg, in welchem es sich doch ganz neutral verhielte, so viel gelitten; so kann man sich leicht die Vorstellung machen, wie viel andere Stände des Reichs, welche auf die eine oder andere Art würklich Theil daran genommen hatten, müssen gelitten haben. Denn unterdessen daß unsere Stadt zur Zeit dieses so langwierigen Elendes bey ihrer angenommenen Neutralität sehr gut fuhr, und bey den aufzuwendenden Kosten sich des ihr verstatteten Ruhestandes bedienen konnte, durch Handel und Lieferungen, auch von den angesehenen Fremdlingen Gewinnst zu ziehen, welche in diesen barbarischen Kriegeslaufften theils in ihren Mauren eine Zuflucht suchten, theils Congresse hielten, oder andere Staatsgeschäfte betrieben; mußten andere Städte und Länder Teutschlandes die entsetzlichsten Verheerungen ausstehen, und ihre Bewohner die unmenschlichsten Mißhandlungen erdulten. Man hatte daher in der That Ursache im ganzen Römisch Teutschen Reiche ein allgemeines Dankfest anzustellen, wie diese dreyßigjährige landverderb-

Allgemeines Dankfest. 1650.

nn) Mnser. authent. ad a. 1648. 1649 et 1650.

derbliche Plage nach dem im Jahre 1650 zum Stande gekommenen Nürnbergischen Friedensexecutions-Receß endlich einmal ihr völliges Ende erreichet hatte. Dieses allgemeine Dankfest ward auch zu Lübeck, woselbst man schon, wie vorhin erzählet ist, 1648 einmal dergleichen Feyer angestellet hatte, den 25. Jul. 1650 aufs neue mit vieler Solennität in allen Kirchen begangen, dabey der Ambrosianische Lobgesang gesungen, und nach geendigtem Gottesdienste wurden alle Canonen auf den Wällen um die Stadt dreymal abgefeuert oo).

Fruchtloser Friedenscongreß zu Lübeck zwischen Schweden und Pohlen. 1651.

Schweden, welches nunmehro mit dem Kaiser und Reiche völlig ausgesöhnet war, wünschte auch mit dem Könige von Pohlen mit welchem es zeithero im Kriege begriffen war, sich wieder auszusöhnen. Es ward daher im Jahre 1651 unter Französischer, Holländischer, Venetianischer und Chur-Brandenburgischer Vermittelung ein Friedenscongreß zu Lübeck veranstaltet. Im Junii-Monate fanden sich auch die Pohlnischen und Schwedischen Gesandten hieselbst ein. Von Seiten der Friedensvermittler aber erschien niemand als der Französische Gesandte. Jedoch der Punkt wegen des Ceremoniels war so wichtig, daß darüber die Tractaten in der Hauptsache gar nicht einmal angefangen werden konnten; und man kam nicht weiter als bis auf die Titulatur der beyden kriegführenden Mächte, welche gleichwohl doch auch nicht ausgemacht ward. Hierzu kam nun noch der Umstand, daß die Pohlnischen Abgesandten die vergnügte Nachricht erhielten, wie ihre Nation über die Cosacken und Tartarn einen erwünschten Sieg erfochten hätte. Diese freudige Botschaft bewog sie nicht nur ein großes feyerliches Gastmahl in vier Häusern anzustellen, wobey Silbergeld unter das Volk ausgeworfen ward, auch Wein in Fontainen springen mußte; sondern sie ließen dadurch ihren Muth so sehr anwachsen, daß die Schwedischen Abgesandten mit ihnen auf keine Art zum Stande kommen konnten. Der Friedenscongreß ward also aufgehoben, und die Gesandten reiseten im October unverrichteter Dinge von Lübeck ab; jedoch mit der Abrede, im folgenden Jahre 1652 im April-Monat wieder hieher zu kommen, und

oo) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 313.

und die Tractaten aufs neue wieder zur Hand zu nehmen. Solches 1652.
geschahe denn auch. Ob nun zwar die Pohlnischen, und nach ihnen die Schwedischen Gevollmächtigten sich frühe genug einfanden; so verspäteten sich dennoch die Abgeordneten der Friedensmittler, nemlich die Französischen und Venetianischen bis im November, die Holländischen und Churbrandenburgischen Gesandten aber bis im Januar 1653. Immittelst ward mit den Tractaten den 1. Decemb. 1652 der Anfang gemacht. Allein man kam nicht weiter als wie im verwichenen Jahre. Der Congreß ward zu Ende des Februars wieder aufgehoben, bevor man noch mit den Präliminarien halb zum Stande war. Die pohlnischen Gesandten gestanden selbst, daß ob zwar sonst diese Irrungen wohl beyzulegen gewesen, dennoch ihre Verhaltungsbefehle so strenge und genau eingerichtet worden wären, daß, weil sie davon nicht abweichen dürften, ihnen in allen Stücken die Hände gebunden wären. Solchergestalt zerschlug sich der zweyte Congreß eben also wie der erste, und die sämtlichen Gesandten reiseten, ohne das geringste ausgerichtet zu haben, um Fastnacht 1653 wieder von Lübeck ab. Um aber zu 1653.
verhindern, daß nicht allerley ungleiche und nachtheilige Reden, hauptsächlich als ob sie mit Unwillen von einander geschieden wären, vorfallen mögten; so ließen sie beyderseits das Gerüchte ausstreuen, daß sie mit dem allerehesten zu einer neuen Unterhandlung wieder zusammen kommen wollten pp).

In dem abgewichenen Jahre 1652 ward Hugo Schockmann, Rußische Handlung betreffend.
ein hiesiger Bürger und Kaufmann nach Moskau vorläufig abgeordnet, am wegen der hiesigen Handlungsprivilegien in Rußland das Erforderliche wahrzunehmen. 1652.
Es waren über den Mißbrauch der Münze und der Zollfreyheit bey dem Czaar verschiedene Klagen eingelaufen, und stand zu besorgen, daß die Privilegien gänzlich darüber verlohren gehen mögten. Gleichwohl würkte Schockmann in Rußland aus, daß der Lübeckische Kaufmann gleiche Handlungsfreyheit, welche den Schwe-

pp) *Pufendorff* de rebus Suecicis Lib. 23. §. 18—34. Lib. 24. §. 27—34. Lib. 25. §. 1—23.

den auf einer bevorstehenden Commißion bewilliget werden würde, zu genießen haben sollte qq).

Vergleich mit Mecklenburg, wegen der Schönbergischen Pertinentien in den Vierlanden.

Als durch den Westphälischen Frieden das Stift Ratzeburg dem Herzoge von Mecklenburg zum Aequivalent erb- und eigenthümlich übertragen und eingeräumet war; so suchte der Herzog die Streitigkeiten, welche zwischen den vormaligen Bischofen von Ratzeburg, und den beyden Städten Lübeck und Hamburg wegen gewisser Schönberg-Mecklenburgischen Landespertinentien in den Vierlanden seit 1597 in verschiedenen Processen am Kaiserlichen Cammergerichte rechtshängig gemacht waren, durch eine gütliche Vereinbarung beyzulegen. Die Hauptsache bestand darin, daß unterschiedliche Hofstellen, theils in Altengamm, theils in Curslack, deren fünfe an der Zahl waren, und welche zusammen etwa 120 Morgen Landes betragen mogten, ehedessen den beyden Städten nichts contribuirten; sondern zu einem gewissen Ablagergelde zusammen 60 Mark, und Pachtgelde 13 Mark 3 Schillinge, auch überdies noch andere Unterthanen daselbst zu einem jährlichen Zehnten, der überhaupt 90 Mark 1 Schiling betrug, an das Stift Ratzeburg verpflichtet waren. Welches alles zusammen sich denn jährlich zu 163 Mark 4 Schillinge belief. Die Bischöfe von Ratzeburg aber leiteten aus dieser Verpflichtung noch verschiedene Gerechtsame her, welche die Städte ihnen keinesweges zugestehen konnten. Denn in Absicht der fünf Hofstellen machten sie Ansprüche an die Eigenthumssuperiorität, an die Hoheit, Jurisdiction, Regalien und Jagdten. Zur gütlichen Auskunft in dieser Sache ward auf den 28. April 1653 zu Lübeck eine
1653. Zusammenkunft angesetzet, auf welcher sich von mecklenburgischer Seite, der Fürstliche Rath Doctor Albert Hein und der Secretaire Henrich Neumann einfanden; von Seiten der beyden Städten aber, weil Hamburg ihre Vollmacht an Lübeck übertragen hatte, ward der hiesige Syndicus Doctor Martin Böckel und der Rathsherr Doctor Johann Marquard zu dieser Unterhandlung subdelegiret. Zwar ward über die im Streit gezogene Gerechtsame mit vielem Nachdruck geredet; da aber sich der Herzog vorhin bereits schriftlich geäußert hatte, daß er gegen ein

qq) Moser, authent. ad a. 1652.

ein zu stipulirendes Kaufgeld seine Gerechtsame den Städten abtreten wolle, so kam es nur darauf an, daß man über die Summe einig würde. Die Städte offerirten 4000 Reichsthaler, welches man aber mecklenburgischer Seits noch nicht annehmen wollte, sondern man verlangte 6000 Reichsthaler. Es kam also damals noch nichts zum Schlusse. Indessen bald darauf, wie beyde Theile durch ihre Bevollmächtigten hievon Bericht erhalten hatten, ward man auf 4500 Reichsthaler einig; wogegen der Herzog nach Inhalt der unterm 10. Junii 1653 ausgefertigten Uebertragungsurkunde rr) aller vorhin beregten Gerechtsame und Prätensionen der Bischöfe von Ratzeburg sich völlig begab, und solche den beyden Städten Lübeck und Hamburg völlig abtrat und verkaufte, auch auf die solcherwegen am Cammergerichte rechtshängigen Processe Verzicht leistete.

Vergleich mit Holstein wegen der Reinbeckischen Pertinentien in den Vier Landen.

Einen ähnlichen Kaufcontract in Absicht vier in Altengamm, und zwo in Curslack belegener Hofstellen, welche dem holsteinischen Amte Reinbeck mit verschiedenen Prästandis verpflichtet waren, und woran die Herzoge von Holstein die Hoch- und Gerechtigkeiten, Jurisdiction und Gerichtszwang sich zueigneten, darüber denn weitläuftige Reichsprocesse entstanden waren, haben die Städte Lübeck und Hamburg mit dem Herzoge Friderich von Holstein kurz vorhin gleichfals getroffen. Vermöge des desfals zu Lohebrügge den 12. Julius 1650 errichteten Vergleichs ss), überlässet Herzog Friderich den beyden Städten alle solche landesobrigkeitliche Hoheit, Jurisdiction, und Gerechtsame, wie solches Namen haben mag unwiderruflich um und für 8000 Reichsthaler Species; und solte diese Abtretung der prätendirten Hoheit und Jurisdiction sich zugleich auch auf andere in Altengamm belegene 40 Morgen Landes, welche damals dem Amte Reinbeck eigenthümlich zugehöreten, aber nicht lange darauf 1651 an Hein Wulf für 16000 Mark verkauft worden sind, gleichfals erstrecken, und der darüber entstandene Rechtsstreit am Cammergerichte nicht weiter fortgesetzet werden.

rr) Gedruckt in der Bergedorfischen Landesverfassung pag. 58—63.
ss) Stehet ebendaselbst p. 64—69.

Irrungen mit Braunschw. Lüneburg wegen des Borchhorster und Geesthachter Wärders. 1652.

Um die nemliche Zeit ward auch ein Versuch gemacht, die zwischen dem Herzoge Christian Ludewig zu Braunschweig-Zelle, und den Städten Lübeck und Hamburg, wegen der Fischerey auf der Elbe, und zween neuerdings auf dem Elbstrohm entstandenen Wärder, welche von herzoglicher Seite der Stöver- und Marschachter-Wärder, von den Städten hingegen der Borchhorster- und Geesthachter-Wärder genannt wurden, vorgefallene Irrungen, durch eine gütliche Auskunft beyzulegen. Es ward desfals im August 1652 zu Geesthacht eine Tagefahrt angesetzet, auf welcher sich die fürstlichen und städtischen Deputirten, und zwar von Lübeckischer Seite der Syndicus Doctor Martin Böckel, und der Senator Doctor Johann Marquard einfanden. Jedoch weil kein gütlicher Schluß zum Stande kommen konnte, und die Fürstlichen auf keine Weise nachgeben wolten, so wurden die damaligen Unterhandlungen abgebrochen. Die Städte suchten sich bey ihrem Besitze zu erhalten, und machten die Sache daher bey dem Reichscammergerichte klagbar, als Herzog Christian Ludewig indessen sich bemühete, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Er ließ in der Nacht 100 Mann auf den Borchhorster Wärder einfallen. Diese mußten die beyden Canonen, welche die Städte dahin hatten bringen lassen, vernageln; hierauf in der Eile, bevor die Landleute noch zusammen gerufen werden konnten, etliche Reiser und Sträuche von den streitigen Wärdern zusammenraffen, um gleichsam einen actum possessorium zu verüben, und hiernächst in aller Geschwindigkeit wieder ihren Abschied nehmen. Ueberdies fielen noch andere gewaltsame Thätlichkeiten und Handlungen zwischen beyderseits Bedienten und angehörigen Leuten vor; bis endlich

Stöckeder Vergleich. 1657.

nach Verlauf etlicher Jahre auf einer zwoten Tagefahrt, welche im Monat Junius 1657 zu Stöckede an der Elbe gehalten ward, diese Streitigkeit wegen der erwachsenen Inseln oder Wärder, wie auch wegen der in gewisser Maaße hiemit in Verbindung stehenden Fischerey auf folgende Art in Güte verglichen ward: wegen der Fischerey zwischen dem Horen Kathen und neuem Stöverwärder, daß den fürstlichen Unterthanen mit zwölf Seiden, den Altengammern hingegen mit vier Seiden, oder großem Zuggarn, mit darzu benöthigten Evern zu fischen frey stehen solle. Wegen der beyden neuentstandenen Wärder aber,

daß

daß die Eingeseſſenen der Aemter Winſen und Bergedorf ein Jahr um das andere wechſelsweiſe an Buſch, Gras und Weide ſolche zu genießen haben, jedoch im Frühjahr kein Vieh darauf treiben, ſondern den Buſch und die Graſung zum völligen Gebrauch deſſelbigen Jahres conſerviren ſolten. Dieſe Umwechſelung ſolte von Jahren zu Jahren jedesmal auf den 1. März geſchehen. Dieſer Vergleich, welcher noch etliche Nebenpunkte enthält, ward den 12. Junii 1657 von beyderſeitigen Deputirten mit Vorbehalt der Ratification ihrer Principalen verabredet; welche denn bald darauf im Monat Julius deſſelbigen Jahres von beyden Theilen zum Zollenſpeicher erfolgte tt).

Die von den Lübeckern geſchehene Auslieferung des Betrügers Timoska Ankudina, welcher ſich für einen Sohn des rußiſchen Großfürſten Baſilius Ivanowitz Zusky ausgegeben hatte, verdienet gleichfals hieſelbſt erwehnet zu werden. Timoska war aus Wologda gebürtig, und eines Leinwandhändlers Sohn. Er hatte ſich mit der Enkelin des dortigen Erzbiſchofs verheyrathet, und ſolches machte ihn ſo ſtolz, daß er den Titel eines Schwiegerſohns des Woywoden von Wologda Welicopermia annahm. Er brachte bald das Vermögen ſeiner Frauen durch, und begab ſich hierauf nach Moskau, woſelbſt er die Bedienung eines Einnehmers erhielte. Als er aber wegen ſeiner ausſchweifenden Lebensart keine richtige Rechnung ablegen konnte, auch überdies annoch einen ſeiner Nebenbedienten über 1000 Rubeln betrogen hatte, und ſich fürchtete, daß er darüber zur Verantwortung gezogen werden, und ſeine Frau, welche ihm ſein Laſter öfters fürgeworfen, gegen ihn zeugen mögte; ſo verſchloß er dieſe in einem Zimmer, und legte Feuer im Hauſe an, in welchem die arme Frau verbrennen mußte. Da nun jedermann glaubte daß er mit verbrannt ſey, ſo begab er ſich heimlich nach Pohlen. Aus Beſorgniß aber daß ſein Aufenthalt zu Warſchau mögte in Rußland bekannt werden, ſo gieng er auch von hier weg zu dem General der Coſaken Chmielnisky, den er um Schutz bat, Timoska.

tt) Mnſcr. authent. ad a. 1652. 1653. et 1657. Stöckeder Vergleich von 1657 gedruckt in der Bergedorfiſchen Landesverfaſſung p. 41—46.

bat, unter dem Vorwand, er würde von dem regierenden Czaar verfolget, weil er ein Sohn des Czaars Basilius Ivanowitz Zusky sey. Nach diesem Betruge ward er von einem rußischen Officier erkannt; wesfals er sich in Pohlen nicht länger sicher hielte, sondern nach Constantinopel flüchtete, woselbst er die christliche Religion abschwur und die mahomedanische annahm. Da er aber auch hier verschiedener Verbrechen sich schuldig machte, so begab er sich nach Rom, und bekannte sich zur catholischen Kirche; ferner nach Wien, von dort nach Siebenbürgen, und endlich nach Schweden, alwo die Königin Christina auf das Empfehlungsschreiben des Fürsten Ragotzky ihm ein ansehnliches Gehalt beylegte. Jedoch der Czaar Alexius Michaelowitz bekam bald Nachricht von diesem Irrlichte, welches sich allenthalben für den Sohn des Basilius Ivanowitz Zusky ausgab. Timoska merkte, daß der Czaar seine Auslieferung verlange, und man sich seiner Person versichern wolle. Er machte sich also unsichtbar. Als er aber zu Reval wieder zum Vorschein kam, ward er beym Kopfe genommen. Indessen entfloh er aus dem Gefängnisse nach Brüssel, von dort nach Wittenberg und Leipzig, und ward lutherisch.

Zuletzt im Jahre 1653 gieng er nach Holstein, woselbst er von einem Lübeckischen Kaufmanne Johann von Guhren, der rußischer Factor in hiesiger Gegend war, ausgekundschaftet, und auf schriftliches Ersuchen des Czaars zu Neustadt arretiret, hierauf nach Gottorp gebracht, und daselbst so lange aufs schärfste bewachet ward, bis der Czaar dessen Auslieferung verlangte. Auf demnächst geschehenes Ansuchen des genannten von Guhren, ward dieser Arrestat nach Neustadt zurückgebracht, und solte er nunmehro durch das Lübeckische Gebiet nach Travemünde geführet, und von dort zu Schiffe nach Rußland geschicket werden. Weil nun dem Czaar an der Auslieferung dieses Gefangenen gar sehr gelegen, so wurden von Lübeck aus Rathsdeputirte nach Neustadt abgeschicket, nemlich die beyden Senatores Hieronymus Bilderbeck und Matthäus Rodde, nebst dem Secretaire Arnold Isselhorst, welche den 12. November des gedachten Jahres den Arrestaten übernahmen, und ihn durch eine hinlängliche Wache weiter brin-

bringen ließen. Wie nun Timoska sahe, daß keine Rettung für ihn übrig sey, so stürzte er sich auf dem Wege von Neustadt nach Travemünde über Kopf vom Wagen herunter, und bemühete sich unter die Räder zu kommen, um auf diese Weise selbst seinen Tod zu befördern. Allein es gelang ihm solches nicht. Der Boden war weich und sandig, er blieb unbeschädigt, und der Wagen hielt sogleich stille. Man setzte ihn wieder hinauf, und band ihn feste, daß er den vorigen Versuch nicht wiederholen konnte. Zu Travemünde ward er eingeschiffet, und von Guhren beförderte ihn nach Nowogrod. Von dort ist er nach Moscau gebracht, daselbst auf die Folter gelegt, und hat er endlich eines harten Todes sterben müssen, indem ihm beyde Arme und beyde Beine, und zuletzt der Kopf abgehauen wurden uu).

In dem beym Schlusse der zehnten Abtheilung dieser Geschichte erwehntem Bürgerrecesse von 1605 war wegen des Brauwesens in unserer Stadt schon einigermaaßen Vorkehrung geschehen. Gleichwohl war es den Brauern unausstehlich, daß der Magistrat den landbegütherten Bürgern auf ihren Güthern Malz zu machen, und Bier zu brauen nachsahe, auch verschiedenen Bürgern in der Stadt solches mülzen und brauen zu ihrem Hausbrauch vorzunehmen connivirte; und daß hingegen den Brauern eine gesetzte Anzahl Tonnen von jedwedem Brau zu verfertigen, und solche nicht zu überschreiten vorgeschrieben, nicht weniger das Bleiche- oder Brillenbier in die Krughäuser zu verschicken bey 10 Reichsthaler Strafe verboten war. Dieses Misvergnügen der Brauerzunft brach 1652 in einen ordentlichen Aufstand, aus, den die Rothbrauer wider die Landbegütherten, auch in gewissermaaße gegen den Rath, und gegen verschiedene ihrer Mitbürger erregten. Der Rath aber dämpfte dieses Uebel gleich im Anfange, und setzte dabey die vier Aeltesten der Brauerzunft in 250 Reichsthaler Strafe. Aufstand der Rothbrauer zu Lübeck. 1652.

uu) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 315. *a Melle* rer. Lubec. mnscr. P. 2. ad a. 1653. Geschichte von Rußland in der Allgem. Welthistorie der neuern Zeiten XI. Theil p. 280—285.

Strafe. Der Wirth in dem Rothbrauer Zunfthause aber, ob er gleich Bürgschaft zu stellen sich erboten hatte, ward zur gefänglichen Haft gezogen. Nunmehr machten die Rothbrauer ihre Klage, deren wesentlicher Inhalt in den vorhin angeführten Punkten bestehet, sowohl per modum appellationis als simplicis querelae am kaiserlichen Hofe zu Wien anhängig. Kaiser Ferdinand III. verordnete zur Untersuchung dieser Beschwerden eine eigene Commißion; und die zu Commissarien ernannten beyden Reichshofräthe Johann Kaltschmied und Wilhelm Biedenbach, denen der Secretarius Johann Rißen zugeordnet war, beschieden sämtliche Partheyen 1654 nach Wien.

Von Seiten des Raths zu Lübeck ward daher der Syndicus Doctor David Gloxin, und der Rathsherr Johann Pöpping dahin abgeordnet. Die Landbegütherten bevollmächtigten den Guthsherrn auf kleinen Steinrade Dietrich von Brömsen, welcher den Notarius Matthäus Sassenhagen bey sich hatte. Von Seiten der Rothbrauer aber erschien Jürgen Eggers und Henrich Emmermann. Die Bevollmächtigten des Raths und der Landbegütherten hatten den Reichshofraths-Agenten Doctor Henrich Deichhof, die Brauer hingegen die beyden Reichs-Hofraths-Agenten Doctor Victor Habäus und Doctor Bernhard Meyer zu ihrem Anwald angenommen. Am Ende aber fiel die Sache ganz anders aus als wie die Rothbrauer sich vorgestellet hatten. Denn nachdem die kaiserlichen Commissarien davon Bericht abgestattet hatten; so ward in dem darauf unterm 17. August
1654. 1654 ertheiltem kaiserlichen Reichshofraths-Bescheide, die von den Brauern interponirte Appellation als unzuläßig verworfen, und die an den Wirth in dem Brauerzunfthause, und an die vier Aeltesten dieser Zunft vollstreckte Strafe gebilliget. Dabey wurden die angebrachten Klagen wegen des Brauens und Mülzens der Bürger in der Stadt, an den Rath als die ordentliche und unmittelbare Obrigkeit zurückgewiesen. Was aber das Mülzen, Brauen und Schenken der Landbegütherten auf ihren außerhalb der Landwehre gelegenen Güthern betraf, so ward dieser Punkt noch zur Zeit unentschieden ausgesetzet. Die wider den Magistrat eigentlich geführte Klagen betreffend, wie viel Tonnen

nen auf einem Brau zu brauen, und zu veraccisen, auch wegen des Brillenbieres, und der auf die Ueberfahrer gesetzten Strafen; so solte es bey dem was der Magistrat verordnet und verfüget hätte, auch insonderheit bey der Acciseordnung, sein Verbleiben haben, und die Rothbrauerzunft sich darnach zu verhalten schuldig seyn; jedoch mit Vorbehalt, daß der Rath solche Ordnungen nach Gelegenheit der Umstände verändern, mindern und mehren könne. Zuletzt ward noch Jürgen Eggers (welcher wie oben gedacht ist, einer von den Abgeordneten war den die Brauer nach Wien schickten,) zu 14tägiger Gefängniß verurtheilet, und demselben überdies nebst Jochen Lockewitz, und Peter Magnussen, weil sie sich bey dieser Klage und dem ganzen Lerm vor andern geschäftig erwiesen, das Brauwerk auf ein halbes Jahr verboten; dabey aber dem Rathe freygestellet den einen oder andern in Absicht der Länge der Zeit hiebey zu dispensiren vv).

Kaiserl. Bestätigungsdiplom in Absicht der Kaufbriefe der Landbegütherten. 1654.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat vorhingenannter Dieterich von Brömsen, welcher als Bevollmächtigter der Landbegütherten sich persönlich vor dieser Commißion stellete, bey seiner Anwesenheit zu Wien, das Gesuch der Landbegütherten um die Bestätigung ihrer uralten Kaufbriefe, am kaiserlichen Hofe wo nicht selbst angebracht, doch nach allen Kräften zu unterstützen und zu befördern getrachtet. Denn der Bürgermeister Anton Köler, Erbgesessener auf Blystorf, Gotthard von Höveln, Erbgesessener zu Moisling, Gottschalck von Wickede, Erbgesessener zu Castorf, Gotthard von Brömsen, Erbgesessener auf Crumesse, Cronsforde, und Niemark, alle drey Rathsherren, ferner Andreas Albrecht von Brömsen, Erbgesessener auf Niendorf und Recke, Claus Christian Tode, Erbgesessener auf Rondshagen, Joachim von Lüneburg in Vormundschaft seines verstorbenen Bruders Alexander von Lüneburg, Erbgesessenen auf Eckhorst beyder Söhne Heinrich und Alexan-

vv) Kaisers Ferdinands III. Decretum contra die Rothbrauer zu Lubeck de Ao. 1654 ap. *Lünig* R. A. P. sp. Cont. IV. p. 1399 seq. K. Ferdinand III. Rescript an die Stadt Lübeck de 1654 vid. *ibidem* p. 1399 *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 314 317. et 318.

Alexander Gebrüdere von Lüneburg, Henrich von Brömsen, Erbgesessener auf Stockelstorf, und Hans von Brömsen, Erbgesessener auf großen Steinrade, hatten damals gemeinschaftlich bey dem Kaiser Ferdinand III. um die Bestätigung der Kauf- Confirmations- und Donationsbriefe über ihre vorhingenannte Allodial und adeliche Stammgüther angesuchet, welche sie denn auch ihrem Wunsche gemäß erhielten. Diese kaiserliche Bestätigungsurkunde, welche zu Eberstorf den 19. Sept. 1654 ausgefertiget ist, enthält zugleich die vorhin gefertigten alten Kauf- Schenkungs- und Willebriefe ihrem wörtlichen Inhalte nach. Nemlich erstlich des Herzogs Erichs von Sachsen Willebrief über den zwischen Marquard von Crumesse als Verkäufern, mit dem Lübeckischen Rathsherrn Segeboden Crispin geschlossenen Kauf über das halbe Dorf Cronsforde, das halbe Dorf Blystorf, und das halbe Dorf Grinow, mit den Hölzungen, um und für 2000 Mark Lübeckischer Pfenninge, vom Jahre 1380 am Mittewochen nach Pfingsten. Zweytens des Herzogs Erichs von Sachsen Willebrief über den Verkauf zweyer Höfe zu Crumesse, der Mühle, und zwey halben Dörfer Cronsforde und Grinow, mit allen Hölzungen und Zubehör, so die Brüder Eggert und Hennecke von Crumesse an den Lübeckischen Rathsherrn Gerd Darsow und dessen Bruder Hermann Darsow im Jahr 1382 für 2635 Mark Pfenninge verkauft haben; ausgestellet im Jahr 1397 auf S. Processi und Martiniani Tag. Diese beyden Urkunden sind mit dem Bestätigungsbriefe des Kaisers Maximilian II. welcher zu Speyer den 26. August 1570 ausgefertiget ist, begleitet. Drittens des Grafen Johann von Holstein Schenkungsbrief, wodurch die beyden Dörfer Steinrade und Eckhorst an die beyden Lübeckischen Bürger Everhard und Nicolaus von Alen gekommen; ertheilet zu Ploen 1328 auf Maria Geburt. Viertens, des Grafen Johann von Holstein Willebrief wegen des von Tidemann Witte, und Hildebrands Höppen Wittwe Mechtild getroffenen Verkaufs des Guths Stockelstorf an den Lübeckischen Bürger Bertram Vorrade, vom Jahre 1334 am Freytage nach Pauli Bekehrung. Fünftens, noch ein anderweitiger Willebrief in Absicht des Guths Stockelstorf, den Graf Johann von Holstein dem erwehnten Bertram Vorrade, und

zwar

zwar zu Lübeck 1344 am Mittewochen nach dem Sonntage nach Mitfasten ertheilet hat. Sechstens die von Hinrich Grütters Erben über den am 29. May 1577 mit Hans Kalthof wegen des an diesen für 8000 Mark Lübsch überlassenen Guths Castorf, geschlossenen Verkauf, zu Lübeck ausgestellte Verschreibung vom 30. März 1584. Siebentens, des Grafen Adolph von Holstein Consensbrief über den von Marquard von Moisling, auch Johann Hummersbüttel, und Volrad von Tralow mit dem Lübeckischen Rathsherrn Hermann von Ossenbrügge getroffenen Verkauf, über ihren Antheil in den Dörfern Moisling, Riendorf und Recke, nebst dem Hofe zu Moisling und allem Zubehör, Rechten, hohen und niedern Gerichtsbarkeit; welcher zu Ploen auf St. Margareten Tag 1376 ausgefertiget ist. Achtens, noch eine andere zu Lübeck 1377 am Abend Mariä Reinigung von genanntem Grafen Adolph von Holstein ertheilte Bestätigungsurkunde, wodurch derselbe den Verkauf des halben Dorfes Riendorf und Recke welcher zwischen den beyden Lübeckischen Rathsherren Johann Scheppensted als Verkäufern, und Hermann Ossenbrügge als Käufern um 900 Mark Pfenninge, geschlossen ward, genehmigte ww).

Herzog Julius Henrich zu Lauenburg kommt nach Lübeck. 1654.

Beyläufig bemerke ich, daß Herzog Julius Henrich zu Sachsen-Lauenburg nebst seiner Gemahlin Elisabeth und Prinzeßin Maria, welche an den Fürsten zu Amalfi Octavius Picolomini vermählet war, den 30. März 1654 nach Lübeck kamen; woselbst denn der Rath sie bewillkommete, und ihnen den Ehrenwein zustellen ließ xx).

Lübeckische Vermittelung für die Stadt Bremen. 1654.

In eben demselbigen Jahre nahmen sich die Lübecker durch ihre Vermittelung der bedrängten Stadt Bremen an, welche von den Schweden belagert ward. Der Syndicus Doctor Martin Böckel ward dahin abgefertiget, und mußte die Parthey der Friedensmittler

ww) Die Bestätigungsurkunde K. Ferdinand III. de d Eberstorf den 19. Sept. 1654 findet sich nebst den angezogenen acht Urkunden abgedruckt in *v. Meyern* Deduct. de Dominio et Advocatia Molnensi unter den Beylagen p. 175 bis 192.

xx) Muser. authent. ad a. 1654.

verstärken, welche es dahin brachten, daß ein billiger Vergleich zwischen beyden Theilen zum Stande kam, und die Belagerung aufgehoben ward yy).

Sonnenfinsterniß. 1645.

Wie weit man um damalige Zeit zu Lübeck in der astronomischen Kenntniß muß gekommen seyn, solches lässet sich daraus beurtheilen, daß als am 2. Aug. 1654 eine Sonnenfinsterniß bevorstand, viele unserer Bürger dieser Naturbegebenheit mit einer solchen Angst entgegen sahen, als wenn sie in den Tod gehen solten; und daher für nöthig hielten am Sonntage vorher, welches der 9te Sonntag nach Trinitatis war, zu communiciren. Man zählte an dem Tage überhaupt 2255 Communicanten; nemlich in der Marienkirche 297, zu Jacobi 622, zu Petri 381, zu Aegidien 401, und zum Dom 554 zz).

Bischof Johann von Lübeck stirbt. 1655.

Durch das am 18. Februar 1655 erfolgte Absterben des Bischofs Johann von Lübeck, trat nunmehr der Fall ein, daß das Domcapitul zum erstenmal bey Erwählung eines neuen Bischofs den mit dem Hause Holstein-Gottorp 1647 getroffenen Vergleich wegen der Bischofswahl zu befolgen hatte. Denn obgleich der damalige Coadjutor, Herzog Johann Georg, welcher der Zeit auf einer Reise nach Italien begriffen war, den Bischof überlebte, und es daher den Anschein hatte, daß er demselben auf dem bischöflichen Stuhl folgen würde, so starb jener doch wenige Tage nachher am 25. Februar desselbigen Jahres zu Suessa oder Sessa, welches in Terra di Lavoro belegen ist.

Desgleichen der Coadjutor Johann Georg.

H. Christian Albert acht und dreyßigster Bischof zu Lübeck. 1655.

Bey der hierauf angestelleten Bischofswahl ward durch einmüthige Stimmen der Domherren in erwehntem Jahre 1655, nicht aber wie Cogel behaupten will 1656, Herzog Christian Albert von Holstein-Gottorp, ein Bruder des zuletzt verstorbenen Coadjutors, an die Stelle seines Vatern Bruders im funfzehnten Jahre seines Alters wiederum zum Bischof von Lübeck postuliret. Bischof Christian Albert war der erste

yy) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 315. zz) *a Melle* Rer. Lubec. manscr. Part. 2. ad a. 1654.

erſte von den ſechs Biſchöfen, welche nach Maasgabe des Vergleichs von 1647 aus dem Hauſe Holſtein-Gottorp ſind erwählet worden *a*).

In dem Jahre 1655 ſchickten die Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg eine Geſandtſchaft nach Frankreich, an den König Ludewig XIV. worzu die beyden Hamburgiſchen Rathsherren David Penshorn und Theodor Möller bevollmächtiget waren †). Dieſe hatten den Auftrag, um die Reſtitution etlicher Hanſeatiſcher Schiffe und Waaren, welche in dem abgelaufenen Jahre nach Nantes geführet, und mit Arreſt belegt waren, anzuſuchen; inſonderheit aber die Beſtätigung der Handlungsfreyheiten, welche die Hanſeatiker von den vormaligen Königen in Frankreich erhalten hatten, auszuwürken; und überdies zur Sicherheit der Hanſeatiſchen Handlung einen beſondern See- und Com-

Commerce-Tractat mit Frankreich. 1655.

a) *Pfeffinger* Vitriarius illuſtr. T. I. Lib. I. Tit. 15. p. 1251 et 52. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 319. *Cogel* l. c. p. 41. Actenmäßige Remarques über ein von etzlichen Capitularibus des Thumcapitels zu Lübeck dem Kayſerl. Hof im October 1705 übergebenes Memorial p. 4. ſeq.

†) Die abgeordneten der Hanſeſtädte machten bey dieſer Gelegenheit großen Aufwand, und wolten für Ambaſſadeure angeſehen ſeyn, weil in den Tractaten mit König Henrich IV. von 1604 den Deputirten der Hanſe das Prädicat Deputez et Ambaſſadeurs war ertheilet worden. Allein ſie verlohren gleich zu Anfange der Tractaten alle Hofnung hierzu. Denn der Königliche Miniſter Servien, welcher mit den Abgeordneten der Hanſeſtädte zu Münſter allerhand Streitigkeiten gehabt hatte, redete nicht nur verächtlich von ihnen; ſondern der Graf von Brienne ließ ihnen auch zu verſtehen geben, daß woferne ſie auf ihrem Anſinnen beſtehen würden, die Unterhandlungen ſich gar bald zerſchlagen und fruchtlos ablaufen dürften. Zwar wurden ſie bey dem Könige und der Königin zur Audienz gelaſſen, jedoch kein einziger von den Königlichen Miniſtern wolte ihnen die rechte Hand laſſen, ſondern alles was ſie, noch dazu als eine beſondere Gefälligkeit erhielten, war dieſes: daß der Graf von Brienne ſich gefallen ließ, daß ſie in den Tractaten Ambaſſadeurs et Deputez benannt wurden, weil das letztere Wort jenem, wenn es mit ihm in Verbindung ſtehet ſeine Kraft und eigentliche Bedeutung gänzlich benimt. Ob nun zwar in dem Creditiv der Abgeordneten das Wort Ablegati enthalten war, ſo mogte hierauf von dem franzöſiſchen Hofe wohl keine Rückſicht genommen ſeyn, indem den Hanſeſtädten keinesweges zukommen kann ihren Bevollmächtigten Titul zu geben, welche die teutſchen Reichsfürſten noch zur Zeit für ihre Staatsbedienten nicht haben erhalten können. *de Wicquefort* Ambaſſadeur L. 1. Chap. 2.

Commercetractat mit Frankreich zu schließen. Diese Gesandtschaft lief völlig nach dem Wunsche der Hanseſtädte ab. Denn König Ludewig XIV. bestätigte ihnen nicht nur die von seinen Vorfahren, den ältern Königen von Frankreich Ludewig XI. 1464 und 1483, Carl VIII. 1489, Franz I. 1536, Henrich II. 1552, und Henrich IV. 1604 ertheilte Handlungsprivilegien ihrem wörtlichen Inhalte nach; sondern verstattete ihnen auch für Sich Selbst die freye Handlung zu Wasser und zu Lande nach allen französischen Königreichen und Provinzen mit allen unverbotenen Waaren gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle und Abgaben. Außer diesem Privilegio, welches zu Paris im Maymonat 1655 ausgefertiget, und den 29. Julius desselben Jahres im Parlement registriret ist, ward noch ein besonderer See- und Commercetractat, der zu Paris den 10. May 1655 unterzeichnet ist, zwischen Frankreich und den Hanseſtädten errichtet. Dieser Tractat enthält eine Erklärung und Erweiterung der vorigen Privilegien, und eine genaue Bestimmung welche Waaren für Contrebande geachtet werden sollen, und giebet der Hanseatischen Schiffahrt und Handlung nach den französischen Häfen auch zu Kriegeszeiten die nöthige Sicherheit; wie denn überhaupt, mit Vorbehalt vorhin angeführter Privilegien, die Hanseſtädte den Holländern und übrigen Nationen, welche mit Frankreich in Freundschaft, Friede und gutem Vernehmen stehen, jederzeit gleich geachtet, und mit denselben in Absicht der Handlung und Schiffahrt gleiche Rechte, Freyheiten und Immunitäten zu genießen haben sollen *b*).

Antwerpisches Haus. 1656.

Vielleicht geschahe es in der Absicht, um den Handel auf Frankreich mit desto besserm Erfolg treiben zu können, daß die Stadt Lübeck bald darauf im Jahre 1656 das Hanseatische Hauß zu Antwerpen, welches ganz verfallen war, mit großen Kosten wieder repariren ließ *c*).

Als

b) Vorangezeigte Privilegia der ältern Könige in Frankreich, wie auch Ludewigs XIV. desgleichen der geschlossene See- und Commerce-Tractat, stehen sämtlich abgedruckt beym *Marquard* de iure mercator. P. 2. p. 13 bis 42.

c) Muser. authent. ad a. 1656.

Als zu Ausgange des Jahres 1657 der Prediger zu Breitenfelde Pastor Hartwig Schwartz mit Tode abgegangen war, so gab die Wiederbesetzung dieser Pfarre Anlaß zu den lebhaftesten Streitigkeiten zwischen Sachsen-Lauenburg und der Stadt Lübeck. Obgleich diese seit undenklichen Jahren das Patronatrecht über solche Kirche ruhig und ohne jemandes Widerspruch ausgeübet, die Pfarrer dort eingesetzet und besoldet hatte; so wolte derselben doch jetzo diese Befugniß von Lauenburgischer Seite streitig gemacht werden. Wie daher der Rath zu Lübeck am Weyhnachtstage einen hiesigen Candidaten, um während der Vacanz dort zu predigen, und mit den benachbarten Pfarrern den Gottesdienst in der Kirchen daselbst zu besorgen, hinschickte; so fand derselbe bereits den Ratzeburgischen Superintendenten nebst einem Lauenburgischen Prediger an der Kirchthüre vor. Diese waren ihm schon zuvor gekommen. Jedoch der Lübeckische Pächter zu Woltersdorf Eberhard Blumering hatte ihnen die Kirchthüre verschlossen, daß sie ihren Zweck nicht erreichen konnten, und mußten sie daher wieder abziehen. Unter solchen Umständen beschleunigte der Rath die Predigerwahl, und ward allbereits den 13. Januar 1658 M. Thomas Green zu dieser Stelle erwählet. Allein Lauenburgischer Seits machte man es eben also, und zwar mit noch größerer Eilfertigkeit. Denn der Ratzeburgische Superintendent kam mit seinem neu erwählten Prediger schon den 17. Januar, der auf einen Sonntag einfiel, früh Morgens zu Breitenfelde an. Sie hatten eine Begleitung von 25 Musquetierern bey sich, und verfügten sich zuerst nach des Küsters Hause, dem sie die Schlüssel zur Kirche abnahmen. Nachdem sie die Kirche also eröffnet, ward der Gottesdienst angefangen, und nach gehaltener Predigt der neue Pfarrer ordiniret. Der Rath zu Lübeck ließ wider diesen Vorgang bey der Lauenburgischen Regierung durch Notarius und Zeugen förmliche Protestation einlegen, bemühete sich auch bey dem Reichs-Cammergerichte ein Mandatum S. C. zu extrahiren. Weil aber die Einführung des neuen Predigers M. Green darnach nicht aufgeschoben werden konnte, so ward der folgende Sonntag als der 24. Januar hierzu angesetzet. Der Lübeckische Superintendent Doctor Meno Hanneken verübte die Introduction des neu erwählten Pastors in der Breitenfelder Kirche,

Streitigkeit mit Lauenburg wegen der Breitenfelder Pfarre.

1657.

1658.

und waren 100 Mann Lübeckischer Soldaten dahin geschicket, um alle besorgliche Beunruhigungen abzuhalten. Es meldete sich aber niemand außer ein Lauenburgischer Notarius, der eine Protestation einzulegen hatte. Uebrigens gieng die Introductionshandlung ruhig für sich, und ward dadurch der Lauenburgische Prediger wieder depossediret; Lübeckischer Seits hingegen behauptete man sich bey dem hergebrachten Besitze des Patronatrechtes in Absicht dieser Pfarre *d*).

Desgleichen wegen der Behlendorfer Pfarre.

Wenige Tage nachher, nemlich am 10. Februar 1658 starb auch der Prediger zu Behlendorf Johann Bilefeldt. Weil man nun besorgte, daß der Wahl und Introduction eines neuen Predigers hieselbst ebenmäßig Hindernisse in den Weg geleget werden mögten, so ward beydes so viel möglich beschleuniget, und der neue Prediger M. Hermann Bostel bereits den 13. Februar vom Rath erwählet, und derselbe an dem darauf folgenden Sonntage durch den Superintendenten Dr. Hanneken, und den Pastor Lipstorf in Gegenwart eines Notarii inordiniret und eingeführet. Als diese Ceremonie vorbey war, fand sich der Ratzeburgische Amtmann Adam Heußler mit einem Notario daselbst ein, und protestirte wegen der geschehenen Introduction des Predigers. Man antwortete aber demselben reprotestando: daß man ihm keine Protestation geständig sey, weil die Stadt Lübeck bey Besetzung der Behlendorfer Pfarre sich in notorischer Possession befinde, auch zuletzt noch 1627 bey dem jetzo verstorbenen Prediger Bilefeldt den Actum Introductionis verübet, überhaupt aber seit der Reformation in Absicht der Kirche zu Behlendorf die Bischoflichen Rechte und das Patronatrecht jederzeit ausgeübet habe.

Ich

d) Eben daselbst ad a. 1658.

Ich muß hiebey anführen, daß das fürstliche Haus Sachsen seit dem 30. Junii 1610 am Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte per viam Mandati de restituendo wider den Rath zu Lübeck einen Proceß anhängig gemacht, und darin hauptsächlich hatte behaupten wollen: daß ob zwar die Edelleute von Parkentin den Hof Behlendorf nebst dessen Zubehör 1424 in die quasi modo geniti, cum pacto perpetuae reluitionis an die Stadt Lübeck verkauft hätten, so hätten sie sich dennoch das Patronatrecht über die Kirche reserviret, und solches nachher an Sachsen cediret; desgleichen hätte das Haus Sachsen die Superiorität sich allemal vorbehalten. Lübeckischer Seits gründete man anfänglich seine Gerechtsame nur lediglich in continua possessione installandi et ordinandi Pastores, welches auch nicht konnte geleugnet werden.

Jedoch gab man sich Mühe auch in petitorio die diesseitigen Gerechtsame in das Licht zu setzen. Und da fand sich denn bey einem mühsamen Nachsuchen in dem hiesigem Archiv, eine Originalurkunde vom Jahr 1444 Martini Episcopi, worinnen die beyden Herzöge zu Sachsen Magnus und Berend eben diese Parkentinischen Güther Behlendorf nebst Zubehör, dem Rath zu Lübeck erblich und unwiederruflich, mit dem Rauchhuhn, mit allen Rechten und Gerichten, höchsten und niedrigsten an Hals und Hand, und mit allem was sie daran gehabt, geistlichen und weltlichen Gerechtigkeiten, um und für 2000 Mark Lübisch verkaufen, dabey den vorigen Kauf bestätigen, und denselben zu einem ewigwährenden Erbkauf machen. Wie dieser Kaufbrief, woraus erhellet, daß die Herzoge zu Sachsen Selbst diese Güther an Lübeck erblich und ohne einigem

Vorbe-

Vorbehalt verkaufet haben, ad Acta gebracht ward, so bekam die Sache ein ganz anderes Ansehen, und fand man hierauf sächsischer Seits kein Bedenken weiter, bey der Sache zu acquiesciren *e*).

Jacobi Kirchthurm.

Denenjenigen zur Nachricht, welche Vergnügen daran finden das Alterthum der öffentlichen Gebäude in unserer Stadt zu bemerken, will ich beym Schlusse dieser Abtheilung annoch anführen, daß der jetzige Thurm auf der Jacobi Kirche, welcher sich durch seine Schönheit und Proportion für die übrigen hiesigen Kirchthürme so sehr auszeichnet, im

1658. Jahre 1658 auf dem Mauerwerke dieser Kirche, statt des vorigen Thurms ist wieder gebauet, und gesetzet worden *f*).

e) Ebendaselbst ad a. 1658. *f*) Die beglückte und geschmückte, oder kurze Beschreibung der Stadt Lübeck p. 36.

Ende des zweyten Bandes.

Umständliche Geschichte

der

Kaiserl. und des Heil. Römischen Reichs

freyen

Stadt Lübeck

Dritter Band.

herausgegeben

von

Johann Rudolph Becker

B. R. Licentiat.

Auf Kosten des Verfassers.

Lübeck 1805,

gedruckt bey G. F. J. Römhild, E. Hochedl. Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

Vorrede.

Endlich erscheinet denn auch einmal der dritte Band dieser Lübeckischen Geschichte. Nicht des Verfassers Saumseligkeit, sondern Umstände und Ursachen, welche er nicht heben konnte, haben die Herausgabe dieses letzten Bandes bis anhero verzögert. Ist über diesen Verzug vielleicht Mancher unzufrieden gewesen, wie es denn an Vorwürfen und Anforderungen desfalls nicht gefehlet hat; so hat doch diese Zögerung Gelegenheit gegeben, daß die neueste Geschichte Lübecks um so viel Jahre weiter hat bearbeitet werden können, welches sonst nicht geschehen wäre; und die hin und wieder geäußerte Unzufriedenheit, daß der Beschluß dieses Werks nicht zum Vorschein komme, ist ein redender Beweis, daß die beyden ersten Bände einer günstigen Aufnahme seyn gewürdiget worden.

Vorrede.

Dieser dritte Band enthält nunmehr die neueste Geschichte unserer Stadt nach Abschluß des Westphälischen Friedens, bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts. Auch hier wird der Leser die Geschichtserzählung, dem einmal gewählten Plan gemäß, in zusammenhängender Verbindung antreffen, weil demselben keine abgebrochene Chronik, sondern eine Geschichte versprochen worden ist. Die Periode, welche in diesem Bande abgehandelt wird, ist grade am meisten interessant für die jetzigen Bewohner Lübecks; und die Erzählung der darin vorgekommenen Begebenheiten widerlegt zugleich das nur auf Unkunde beruhende Vorurtheil, als ob in neuern Zeiten die Geschichte der Stadt Lübeck keinen hinlänglichen Stof zur Bearbeitung enthalte. Hat gleich unser kleine Staat in neuern Zeiten nicht so viel Aufsehens in der Welt gemacht, als in den ältern; so ist er dennoch nicht ganz in Unthätigkeit geblieben. Und es ist keine Nothsache, daß die Geschichte allemal von Krieg und Kriegesgeschrey voll sey.

Einzelne Stücke und Auszüge aus diesem dritten Bande, sind bereits in dem Lübeckischen Historien-Calender von 1801 und folgenden Jahren schon zum voraus und gleichsam zur Probe abgedruckt.

Weil in diesem dritten Bande, und zwar in der dreyzehnten Abtheilung, die Geschichte des Bürger-Recesses von 1669 vorkommt, und von diesem Receß, welcher zwar

in

in Jedermanns Händen ist, so viele unzuverlässige und höchst fehlerhafte Abschriften angetroffen werden, auch die Abdrücke beym Lünig, Moser, und Gastel sehr unvollständig und voll von Fehlern sind, so habe ich es um so viel nöthiger gefunden, da die jetzige ganze Verfassung unserer Stadt auf diesem Receß als ein Grundgesetz beruhet, nach dem Wunsche und Verlangen verschiedener meiner geliebten Mitbürger, diesem letzten Theile der Lübeckischen Geschichte einen correcten Abdruck des Bürger-Recesses beyzufügen; und hoffe dadurch diesen Band um so viel brauchbarer gemacht, und dem Publico einen angenehmen Dienst erwiesen zu haben.

Belohnung würde es für den Verfasser seyn, wenn dieser dritte Band mit den beyden vorhergehenden eine gleich günstige Aufnahme finden möchte.

Der Verfasser legt hiemit seine Feder nieder, und hoffet in Absicht der in diesem Werke hie und dort eingeschlichenen Fehler und Mängel um so mehr eines billigen Lesers Nachsicht, da er bekanntlich keinen Vorgänger gehabt, der die Lübeckische Geschichte auf eine ähnliche Weise im zusammenhängenden Vortrage bearbeitet hätte; sondern er selbst theils aus Urkunden, theils aus abgebrochenen und zerstreuten Nachrichten die Geschichtserzählung hat bilden müssen.

Vielleicht findet sich künftig ein Anderer, der mit genugsamer Geschicklichkeit und Fleiß, dieses Werk, welches

denn

denn doch zum wenigsten zum Leitfaden dienen könnte, umarbeitet, von Fehlern reiniget, verbessert, ergänzet, und vervollständiget; so wie die von Mellesche Nachricht von Lübeck im Jahr 1787 von einer geschickten Hand umgearbeitet und verbessert worden ist. Dergleichen Umarbeitung, so sehr solche gleich zu wünschen wäre, scheinet denn doch leichter zu seyn, als sie würklich ist, wenn etwas gutes dabey herauskommen soll; und erfordert sowohl hinlängliche historische Kenntniß, und Bekanntschaft mit archivalischen Nachrichten, als auch Zeit und Mühe, deren der Verfasser der gegenwärtigen Geschichte, bey seinem bereits hohen Alter, sich nicht ferner unterziehen kann. Daher sey es der Nachwelt vorbehalten, Lübecks Bürger mit einer bessern vaterländischen Geschichtserzählung zu beschenken.

Geschrieben zu Lübeck den 9. December 1805.

J. R. Becker, Lt.

Um-

Umſtändliche Geſchichte

der

Kayſerlichen und des Heil. Römiſchen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Dritter Band.

Dreyzehnte Abtheilung.

Begebenheiten nach dem Weſtphäliſchen Frieden, bis auf den zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft 1669 errichteten Kaiſerlichen Commiſſions-Receß.

Digitized by Google

Die zwischen den beyden nordischen Königen Friederich III. von Dännemark, und Carl Gustav von Schweden im Jahr 1657 entstandene Kriegesflamme, setzte die Gegend um und in Lübeck in neue Unruhe. Die Dänen, um den Einfall der Schweden von Holstein abzuhalten, hatten bey Itzehoe sowohl, als auch bey Fülsbüttel ohnweit Hamburg ein Lager aufgeschlagen, und überdies sich des Bremischen bemächtiget; auch ein Detachement aus dem Fülsbüttelschen Lager bis nach Wismar streifen, und das Gebiet dieser schwedischen Stadt verwüsten lassen. Immittelst war Carl Gustav mit seiner siegreichen schwedischen Armee, nach einem in Polen glücklich zurück gelegtem Feldzuge, von dort unvermuthet aufgebrochen. Er eilete durch Teutschland nach Holstein zu, und stand den 20. Julius mit seinen Truppen bey Möllen. Die Schweden drangen hierauf zu Ende des genannten Monats durch das Lübeckische Gebiet in Holstein ein, verjagten die Dänen aus ihrem Lager zu Fülsbüttel, und lagerten sich bey Ottensen. Der schwedische Feldmarschall Wrangel eroberte ferner die im Bremischen belegenen Schanzen, derer die Dänen sich kurz vorhin bemächtiget hatten, und machte über 2500 Mann Gefangene, welche bey der schwedischen Armee untergesteckt wurden. Nachdem hierauf Itzehoe angegriffen, und mehrentheils in Grund geschossen war;

Nordischer Krieg. 1657.

auch die Schweden die Dänischen Aemter in Holstein, nebst der Marsch weggenommen hatten, so rückten sie tiefer in Holstein und Jütland ein. Der König Carl Gustav aber, nachdem er bey seinem Schwiegervater, dem Herzoge Friederich von Holstein-Gottorp einen Besuch abgeleget hatte, ließ Wrangeln das oberste Commando über seine Armee, und begab sich nach Wismar; bey welcher Gelegenheit der König zu Ausgang des Augustmonats die Fähre zu Travemünde passirte.

Während der Zeit daß Carl Gustav sich zu Wismar aufhielte, fiel zwischen der dänischen und schwedischen Flotte, zum Nachtheil der letzten, bey der Insel Moen ein Seegefechte vor, welches indessen den General Wrangel nur um so viel mehr aufmunterte, die Festung Friederichsodde in Nord-Jütland mit Sturm
1658. zu erobern. Zu Anfang des folgenden Jahres 1658 kehrte der König zu seiner Armee nach Holstein und Jütland zurück. Der eingefallene heftige Frost brachte ihn auf den Gedanken, ein Unternehmen auszuführen, welches in der Geschichte seines gleichen nicht hat, und Carl Gustav dennoch glücklich bewerkstelligte. Er hatte alle seine Regimenter aus Pommern, Bremen, Holstein und Jütland, in der Gegend von Kiel, zusammen rücken lassen; und wie solches geschehen, führte er sie zu Ausgang des Januars, nebst dem groben Geschütze und der Bagage, über den gefrornen Belt nach Fühnen. Die an dem Gestade dieser Insel postirten Dänen wurden zurück geschlagen, und sahen sich gezwungen, den Schweden die Insel preis zu geben. Auf gleiche Weise marschirten die schwedischen Truppen den 5. Februar von Fühnen über das Eis nach Langeland, und den folgenden Tag nach Laaland; ferner den 8. Febr. nach Falster; und endlich am 12. Febr. bestiegen sie bey Wordingborg die Insel Seeland. Die Dänen wurden über dieses unerhörte Unternehmen in so großes Erstaunen und solchen Schrecken gesetzet, daß Niemand sich wagte Widerstand zu leisten, sondern Jedermann das ganze Königreich, bis auf Copenhagen, wohin sich alles hineinflüchtete, für verlohren hielt. Dieser unvermuthete Fortgang der

schwedischen Waffen, bewog den König Friedrich, daß er sich nicht nur die zu Tostrup den 18. Febr. 1658 durch Vermittelung der Kronen Frankreich und England geschlossenen Artikel, sondern auch den Roschilder Frieden, der den 27. Febr. desselben Jahres unterzeichnet ward, gefallen ließ, worin er Schonen, Halland, Bleckingen, Bornholm nebst Bahus und Drontheim an Schweden abzutreten sich anheischig machte a).

H. Franz Erdmann v. Lauenburg überfällt das Lübeckische Gebiet 1658.

Als König Carl Gustav im Begriff war vorhin erzählter-maaßen mit seiner Armee von Holstein nach Dännemark hinüber zu gehen, so lief bey demselben ein Beschwerungs-Schreiben von Seiten des Magistrats zu Lübeck ein, welches wider den jungen Herzog von Lauenburg, Franz Erdmann, der als Generalmajor in schwedischen Diensten stand, gerichtet war. Dieser hatte im Januar, grade zu der Zeit, als die Streitigkeiten wegen Besetzung der Breitenfelder Pfarre, wie beym Schlusse des vorhergehenden zweyten Bandes dieser Geschichte erzählet ist, zwischen Lauenburg und Lübeck obwalteten, das den Lübeckern zuständige Guth Behlendorf durch etliche Reuter überfallen lassen. Selbige quartierten sich mit Gewalt in die zu besagtem Amte gehörigen Dörfer ein, näherten sich bald darauf der Landwehr, beunruhigten auch die Johannis-Klösterlichen Güther Blankensee und Wulfsdorf, und verübten allenthalben große Ausschweifungen, nicht nur wider die unwehrhaften Bauern, sondern auch wider die Lübeckischen Reuter, welche sie hin und wieder antrafen. Diesen nahmen sie die Pferde ab, und führeten auch unter andern einen Lübeckischen Corporal mit sich weg. Bey allen diesen Unordnungen wollten sie sich angeblich auf Königlich schwedische und Sachsen-Lauenburgische Ordre berufen. Lübeckischer Seits aber war man überzeugt, daß der König hierzu keinen Befehl ertheilet habe. Dieses entwickelte sich auch sehr bald. Denn der Lübeckische Capitain Simon Dehns, der dem Könige

a) *Pufendorff* de rebus a Carolo Gustavo Sueciae Rege gestis. L. 4. §. 72 seq. et L. 5. §. 1—13.

Wege zu Gebote stehen. Wenn wir nun einen Weg wählen, der uns auf gute Straßen führt, so werden wir schneller, leichter und sicherer ans Ziel gelangen, als wenn wir einen Weg einschlagen, der uns durch Sumpf und Morast führt. Ebenso ist es auch mit der Erziehung. Wenn wir uns bei der Erziehung der Kinder nach den Gesetzen richten, die uns die Natur vorschreibt, so werden wir unsere Kinder leichter, schneller und sicherer zu dem Ziele führen, das wir uns gesteckt haben, als wenn wir uns nicht nach diesen Gesetzen richten. Wir müssen also die Gesetze der Natur kennen, wenn wir unsere Kinder richtig erziehen wollen.

Die Gesetze der Natur sind aber nicht leicht zu finden. Sie sind nicht so offenbar, daß sie jedermann sehen kann. Sie sind nicht so leicht zu finden, wie die Gesetze, die der Mensch gemacht hat. Wenn wir wissen wollen, was für Gesetze der Mensch gemacht hat, so brauchen wir nur in ein Gesetzbuch zu sehen. Wenn wir aber wissen wollen, was für Gesetze die Natur gemacht hat, so müssen wir sie erst suchen. Wir müssen sie suchen, wie der Bergmann das Gold sucht, das in der Erde verborgen ist. Wir müssen sie suchen, wie der Taucher die Perlen sucht, die in der Tiefe des Meeres liegen. Wir müssen sie suchen, wie der Jäger das Wild sucht, das sich im Walde versteckt hat.

Wenn wir die Gesetze der Natur gefunden haben, so müssen wir sie auch kennen lernen. Wir müssen sie kennen lernen, wie wir einen Menschen kennen lernen, der uns fremd ist. Wir müssen sie kennen lernen, wie wir einen Menschen kennen lernen, der uns gleichgültig ist. Wir müssen sie kennen lernen, wie wir einen Menschen kennen lernen, der uns lieb ist.

Soldaten die dieſſeitigen Unterthanen auf den Stadt- und Capituls-Güthern haben erleiden müſſen. Zudem mußte die Reichsſtadt Lübeck ein anſehnliches zum Behuf dieſer verbündeten Armee hergeben, wozu jedoch die entlegenern Reichsſtädte nicht einen Heller beytragen durften.

Der Kaiſer verlangt eine Anleihe von Lübeck. 1659.

Um ſo viel mehr kam es den Lübeckern unerwartet, als im Aprilmonat des folgenden Jahres 1659 der Kaiſerliche Reſident in Hamburg Georg von Plettenberg, bey Ueberreichung ſeiner Credentialien hieſelbſt den Deputirten des Lübeckiſchen Raths zu vernehmen gab: daß die Stadt Lübeck dem neuerwählten Kaiſer Leopold, bey nunmehr angetretener Regierung mit einem Darlehn von 20 bis 30000 Rthlr. an die Hand gehen mögte. Man lehnte dieſſeits ſolchen Antrag auf eine glimpfliche Weiſe ab; und machte dem Kaiſerlichen Miniſter vorſtellig: daß das hieſige Aerarium bey den auſſerordentlichen großen Ausgaben, die ſeit langen Jahren ununterbrochen vorgefallen, ganz erſchöpft ſey, und man wegen des Abgangs der Commercien ſich ſobald nicht wieder würde erhohlen können. Seit den letzten 60 Jahren habe Lübeck dem Römiſchen Reiche viel Tonnen Goldes contribuiret; und es erfordere überdies die Erhaltung dieſer Stadt, woran dem Kaiſer und dem Reiche als einer Frontier-Stadt vorzüglich gelegen ſey, ungemein vielen Aufwand. Noch ganz neulich ſey der Durchmarſch der alliirten Armee durch das hieſige Gebiet mit großen Koſten verknüpft geweſen; und man habe traurige Ausſichten in die Zukunft zu beſorgen, wenn die Erfüllung der längſt unterhaltenen Hoffnung, daß die bedrückte und gekränkte Handlung und Schifffahrt vom Kaiſer und Reiche zu ihrem vorigen Flor wieder verholfen werden würde, noch ferner verziehen ſollte. Dieſe Gründe, und was denſelben mehr beygefüget ward, waren dem Kaiſerlichen Miniſter ſo einleuchtend, daß er die Stadt für entſchuldigt hielt, und nicht weiter auf ſeinen Antrag beharrete.

Abermalige Durchzüge der Armeen.

Die conföderirten Truppen hatten immittelſt die in Holſtein zurückgelaſſene Schweden, welche ſich zum Theil nach Fünen zogen,

über

über die Eider gejaget, und den Herzog von Gottorp zur Unpartheylichkeit gezwungen. Die Hauptabsicht aber, nemlich auf dänischen Fahrzeugen nach Seeland überzuschiffen, und Copenhagen zu entsetzen, schlug fehl. Denn obgleich König Friederich dem verbundenen Heere sechs Kriegesschiffe, und viele Frachtschiffe, die dasselbe aufnahmen, zuschickte; so landeten sie doch zuvor auf der Insel Alsen, und belagerten die Schweden in den Festungen Sonderburg und Norburg. Zwar mußten beyde Plätze sich den Verbündeten ergeben. Allein der eingefallene Frost hatte die dänischen Seeofficiere genöthiget, mit ihren unbefrachteten Schiffen, um nicht völlig zu befrieren, nach Copenhagen zurück zu kehren, und das Heer zurück zu lassen. Im folgenden Frühjahr blieben die dänischen Schiffe aus. Es stand daher die conföderirte Armee beynahe ein ganzes Jahr in Holstein, Schleswig, und Jütland, und der Orten, zum größten Ruin des Landes. Während der Zeit nun, daß Copenhagen von den Schweden belagert ward, schickten die Lübecker ihren Syndicum Dr. David Gloxin, und den Rathsherrn Henrich Kerckring nach Dännemark, um wegen des See-Reglements der contrebande Waaren halber daselbst zu negociiren. Inzwischen blieb die Schifffahrt der Lübecker dennoch sehr beeinträchtiget, weil die schwedischen Caper im Frühjahr 1659 verschiedene hiesige mit Proviant beladene Schiffe, welche nach Copenhagen bestimmt waren, aufbrachten.

Der Churfürst von Brandenburg blieb zwar noch immer geneigt eine bequeme Gelegenheit zur Ueberfahrt nach Fünen und Seeland abzuwarten. Allein Kaiserlicher Seits hielte man dafür, das beste Mittel die Schweden aus Seeland zu vertreiben, sey dieses, daß man sie in Pommern angreife. Das alliirte Kaiserliche, Polnische und Brandenburgische Heer marschirte daher im Augustmonat 1659 mit Zurücklassung von etwa 4000 Mann, wieder aus Jütland und Holstein ab, um in Pommern einzufallen, und war so glücklich alles bis auf Stralsund, Stettin und Greifswald wegzunehmen.

Allein

Allein vorher empfand Lübeck aufs neue alle mit dem Durchmarsch dieser Truppen durch das Lübeckische Gebiet verbundene Ungelegenheiten auf das lebhafteste. Die Soldaten hielten eben so wenig Ordnung, wie im verwichenen Jahre; sondern verheerten und ruinirten die hiesigen Landgüther, wo sie durchpassiren mußten, recht geflissentlich. Auf Anverlangen des Kaiserlichen General Montecuccoli, und anderer Kriegs-Commissarien bey den Kaiserlichen Völkern, mußten die Lübecker einen ansehnlichen Vorrath von Lebensmitteln zur Armee liefern. Von Lübeck aus schickte man Rocken, Habern und Mehl dahin; und von Möllen aus ward Bier und Brod dahin geführet; Behufs dessen denn die Mühlen in der Stadt sowohl, als zu Ritzerau und Möllen, so lange die Armee in unserer Nachbarschaft war, in steliger Bewegung unterhalten wurden. Hiebey verblieb es nicht. Sondern der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ließ ebenfalls einen überaus großen Vorrath an Bier, Brod, Schuhen und Strümpfen für seine Truppen von den Lübeckern fordern. Weil nun der Churfürst Selbst persönlich in dem hiesigen Dorfe Russe sein Hauptquartier genommen hatte, so schickte der Rath zween Deputirte, nemlich den Senator Friedrich Plönnies und den Secretair Arnold Isselhorst mit Wein und andern Erfrischungen nach Russe, um den Churfürsten zu bewillkommen. Wegen der begehrten Victualien und übrigen Erfordernisse für die Armee aber, mußten die Deputirten entschuldigen, daß die Stadt ein mehreres, als was den Kaiserlichen Völkern bereits geliefert wäre, und sich auf 9000 Reichsthaler belaufe, auszuschicken nicht vermöge. Wie denn auch in dem vorigen Kriege, bey den 1636, 1638 und 1644 vorgefallenen Durchzügen durch das hiesige Gebiet, dergleichen Lieferungen zur Armee nicht verlanget worden, sondern die Marketenter selbst nach Lübeck gekommen wären, und für ihr Geld eingekauft hätten. Sie machten dabey dem Churfürsten vorstellig, daß kein Reichsstand bey diesem nordischen Kriege so viel erleide, als wie Lübeck; indem unsern Bürgern nicht allein ihre Güther und Schiffe zur See angehalten und weggenommen wären, sondern auch der Endzweck wegfalls die Ausfolgung

des Proviants zur Armee geschehen, nemlich daß unserer Stadt Patrimonial- auch bürgerliche Landgüther mögten verschonet bleiben, nicht erhalten sey, vielmehr der übel disciplinirte Soldat alles ruiniret und verdorben habe. Ueberdies habe die niederländische Flotte, welche den Dänen zu Hülfe gekommen, an Korn und andern Victualien zu Lübeck so viel ankaufen lassen, daß man in der Stadt schon selbst anfange Mangel zu leiden, und nicht im Stande sey ein mehreres abfolgen zu lassen; zu geschweigen, daß solche Willfährigkeit der Stadt von Seiten der Krone Schweden als eine Verletzung der Neutralität aufgenommen werden, und eine Sperrung des Lübeckischen Handels zur See daher zu befahren seyn dürfte. b)

Einquartierung der Kaiserl. Truppen 1660.

Durch den fernern Marsch dieser Truppen nach Pommern, bekam die Stadt Lübeck in etwas wieder Luft. Indessen als im Januar des folgenden Jahres 1660 der Kaiserliche General Montecuccoli seine Völker wieder aus Pommern heraus zog, so gieng das Elend in der hiesigen Gegend aufs neue wieder an. Montecuccoli verlangte, daß die beyden Städte Lübeck und Hamburg drey Regimenter Cavallerie, nebst der Feld-Artillerie, in den Vier-Landen einquartieren sollten. Man suchte dieseits solches mit allem möglichen Fleiße zu verhüten, und erbot sich, um dieses abzuwenden, der Armee zwey bis dreyhundert Tonnen Mehl, auch Bier und Fourage entgegen zu schicken. Allein es war nichts auszurichten. Die Proviantmeister und Commissarien übertrieben ihre Forderungen so stark, daß man auch hierauf sich nicht einlassen konnte. Zwar schickte die Stadt Lübeck den Rathsherrn Dieterich Bröms mit einem ansehnlichen Geschenk an den General Montecuccoli, um die Einquartierung in den Stadtgüthern zu verbitten; desgleichen fanden sich wegen der Vierlande sowohl Hamburgische als Lübeckische Abgeordnete, und zwar von Seiten Lübecks der Rathsherr Henrich Kerck-

b) *Pufendorff* de rebus a Carolo Gustavo gestis L. 5. §. 105. 106. *Idem* de rebus gestis Friderici Wilhelmi L. 7. Memoires du Cheval. de *Terlon* Tome I. *Kirchring* et *Müller* Lüb. Chron. p. 322—24.

Kerckring, und der Protonotair Johann Haveland bey dem genannten General ein, um die Einquartierung mit demselben um ein gewisses abzuhandeln. Jedoch Bröms und die übrigen Deputirten kamen schon zu spät, weil gerade zu der Zeit bereits ein Regiment von 800 Mann in die Ritzerauischen Dörfer eingelegt war, auch in den Vier-Landen schon Kaiserliche Völker einquartieret waren, welche den ganzen Januar Monat über, mit großem Schaden der Unterthanen daselbst beliegen blieben. Wegen der Vier-Lande mußten sich die Abgeordneten zu 6000 Tonnen Rocken, die Tonne zu 8 Mark gerechnet, verstehen, welche der Armee in Bergedorf sollten geliefert werden. Die Vertheilung dieses Proviants geschahe auf solche Art, daß Bergedorf und die Vier-Lande dessen Anschaffung besorgen, und das Städtgen den sechsten Theil davon übernehmen mußte. Weil aber der Orten ein so großer Vorrath von Getreide nicht anzutreffen war, so ward solches zu Hamburg eingekauft, und von dort durch Kaiserliche Proviantwagen abgeholet. Diese Einquartierungen kosteten überdies der Stadt Lübeck ein großes; und war man in die Nothwendigkeit gesetzet, Gelder aufzunehmen, um behufige Vorkehrungen zur Abkehrung der Gefahr zu machen, womit die Landgüther der Stadt, der Klöster, und anderer Particulier-Bürger bedrohet wurden. Diese Anleihe sollte jedoch nachher beym Abtrag auf die sämmtlichen Güther wiederum vertheilet werden. Carl Gustavs Tod, und der hierauf erfolgte Friede zu Copenhagen und Oliva machte endlich diesen Kriegeszügen ein völliges Ende.

Lübeck leistet dem Kaiser den Huldigungs-Eid. 1660.

In eben diesem Jahre 1660, und zwar auf ausdrücklichem Befehl des Kaisers Leopold, schickte die Stadt Lübeck eine Deputation an den Kaiserlichen Hof zu Ablegung des Huldigungs-Eides. Die beyden Senatoren Dieterich Bröms und Johann Ritter wurden zu Abgeordneten hierzu ernannt, welche im Namen der Stadt den 17. August zu Grätz dem Kaiser die Huldigung leisteten. c)

c) *a Melle* rer. Lub. mnscr. ad a 1660. *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 325. Dies war das erstemal, daß der Stadt Lübeck die Huldigung ab Impe-

Kaiserl. Anweisung auf künftige Reichsanlagen.

Diese Legation war bey den ohnehin bedrängten Zeiten den Lübeckern überaus kostbar. Gleichwohl vereinigten sich noch mehrere Umstände, welche der guten Stadt neue und unvermuthete Geldausgaben verursachten. Der Kaiserliche Reichshofrath Baron Lord von Lützau zeigte im December 1660 eine Kaiserliche Anweisung vor, vermöge welcher ihm auf künftigen Abschlag der Römermonatsgelder etliche Tausend Reichsthaler ausbezahlt werden sollten. Er ward dabey durch Churfürstlich Sächsische Empfehlungs-Schreiben so stark unterstützet, daß der Rath, so gerne man gleich wollte, solches nicht ablehnen konnte. Man konnte ihm aber mit dem baaren Gelde nicht an die Hand gehen; wesfalls dem Baron gegen Einlieferung der Kaiserlichen und des Reichspfenningsmeisters Quitung, ein Geldposten von 8000 Reichsthaler, welchen Lübeck an die Stadt Hildesheim zu fordern hatte, cedirt ward; der auch, obgleich die Hildesheimer nicht sehr damit zufrieden waren, 1662 von ihm erhoben worden ist. Als er aber 1663 im December nach Verlauf von zwey Jahren abermal um Bezahlung des Restes von 5000 Reichsthaler, welche ihm vermöge der Kaiserlichen Anweisung annoch ausgekehret werden sollten, anforderte; so wollte bezweifelt werden, ob diese auf die Reichsanlage lautende Assignation, von der damaligen Türken Hülfe könnte verstanden werden. Man ließ also den Baron von Lützau ersuchen, daß er hierüber die Kaiserliche Einwilligung vorher beybringen mögte. Allein derselbe ward hierüber so sehr entrüstet, daß er mit groben Flüchen und Schmähworten herausfuhr, und drohete, daß er es dem Rath und der Bürgerschaft wieder gedenken wollte. Weil er es nun zu arg gemacht hatte, so konnte der Rath nicht darzu schweigen, und ließ ihm daher in seinem Logis durch den Marschall und zween reitende Diener die ausgestoßenen Iniurien vorhalten, ihm den Arrest ankündigen, und cautionem de non offendendo auferlegen. Die Drohungen gestand

er,

Imperatore angemuthet, und dieselbe ohne Erwegung des perpetui homagii, nur gegen Abstattung des homagial-Eides in aula per mandatarios, von der local-Huldigung verschonet worden.

er, die Injurien aber wollte er leugnen, jedoch ward er mit Zeugen derſelben überwieſen. Inzwiſchen ließ der Rath es nicht dabey, ſondern beſchwerte ſich über dies beleidigende Betragen des Barons, ſowohl beym Kaiſer, als auch bey dem Churfürſten von Sachſen, von dem er Empfehlungs-Schreiben mitgebracht hatte. Weſfalls denn Lützau, als er nachher den Rath und die Stadt am Kaiſerlichen Hofe verklagen wollte, daſelbſt nicht gehöret, ſondern abgewieſen ward.

Der hieſige Rathsherr, Dieterich Bröms, hatte gleichfalls eine Kaiſerliche Aſſignation auf 2000 Mark Lübiſch erhalten, welche demſelben ebenmäßig auf Abſchlag der künftigen Römermonate zum voraus bezahlet wurden.

Die heftige Dürre, welche im Sommer 1660 herrſchte, und der darauf erfolgte Mißwachs im Korn, welcher in den benachbarten Königreichen und Landen das Verbot der Ausführung des Getreides nach ſich zog, verurſachte einen ſolchen Mangel an Korn in unſerer Stadt, daß der Scheffel kaum mehr für drey Mark zu haben war; und man ward hieſelbſt genöthiget aus Danzig und Hamburg das bedürftige Brodkorn zu verſchreiben. Jedoch ſtatt deſſen, daß man auf beſſere Zeiten hoffte, ſo ward die Noth noch größer, weil wegen der beyden naſſen und warmen Winter zwiſchen den Jahren 1660 und 1661, desgleichen zwiſchen 1661 und 1662, die Winterſaat im Felde durch ganz Holſtein und Mecklenburg verdarb; und daher in Ermangelung der Zufuhr eine ſolche Theurung entſtand, daß arme Leute faſt kein Brod mehr kaufen konnten, indem der Scheffel Rocken mit 5 bis 6 Mark Lübiſch bezahlt werden mußte. Bey dieſer Theurung war jedoch der Bürgermeiſter Gottſchalck von Wickede, welcher von ſeinen Landgüthern noch einen Vorrath an Korn liegen hatte, ſo patriotiſch geſinnet, daß er etliche Laſt Rocken, den Scheffel zu drey Mark an nothleidende und arme Leute überließ. d) Kornmangel.

In

d) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 327. 328. et 330.

Engländisches Handlungs-Privilegium.

In England hatte König Carl II. zum Behuf der engländischen Navigation unterm 25. April 1660 die bereits vorhin unter Cromwells Regierung gegebene Navigationsacte bestätiget; welche zur Absicht hatte, die Schifffahrt der Holländer auf England und dessen Colonien zu hemmen, und insonderheit die Engländer in den Besitz der Ostseefahrt, welche seit dem Verfall des Hanseatischen Bundes fast ganz in den Händen der Holländer war, zu setzen. Vermöge dieser Acte sollte es keiner Nation erlaubt seyn, in ihren Schiffen andere Producte nach England zu führen, als solche, die ihr eigener Boden erzeugte, oder in ihrem Lande verarbeitet würden. Die Lübecker besorgten nicht unbillig, daß dadurch die hiesige Handlung und Schifffahrt auf England zu sehr eingeschränkt werden mögte.

1661. Sie schickten daher im folgenden Jahre 1661 den Syndicus Dr. Martin Böckel, und den Rathsherrn Dieterich Bröms nach England, um desfalls behufige Vorstellung ein zu legen. Diese erhielten hierauf die unter dem Königlichen Insiegel zu Westmünster den 12. Aug. 1661 ausgefertigte Erklärung e): daß die Lübeckischen Schiffer und Kaufleute, so wie bisher, ohne irgend einige Besorgniß der Confiscation, oder sonstigen Gefahr, mit ihren eigenen Schiffen nach England, und den diesem Königreiche unterworfenen Häfen kommen, und dahin nicht nur teutsche, sondern auch norwegische, schwedische, liefländische, und andere Waaren und Producte aus teutschen und andern Häfen an der Ostsee, wo solche Waaren befindlich, überbringen mögten. Weil man aber in England glaubte, Lübeck könne die Handlung auf der Ostsee so sehr an sich ziehen, daß es sich an die Stelle der Holländer setze; so hob der

1662. König gleich das folgende Jahr 1662 diese gegebene Vergünstigung wieder auf, und gab seinem Rath eine ganz entgegengesetzte Verordnung, des Inhalts: da ungeachtet der vor zwey Jahren gegebenen Schifffahrtsacte (durch falsche Vorstellungen) verschiedene Briefe oder schriftliche Befehle von ihm wären erhalten worden, durch welche die Lübeckischen Schiffe, Kaufleute und Schiffer die Freyheit erlangt

e) ap. *Lunig* Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 4. p. 1400.

erlangt hätten, nach England zu kommen, ohne sich den Geldbußen dieser Acte zu unterwerfen, sondern sich unter dem Vorwande einer vormaligen Gewohnheit davon los zu machen; und denn die Rathsversammlung wohl einsehe, welche üble Folgen aus einer solchen Verletzung dieser Acte entstehen können, und welcher Schaden aus einer solchen Nachsicht für die englischen Eigenthümer der Schiffe, und für ihre Kaufleute und Seeleute erwachsen könne; so werde vom Könige in seinem Rath befohlen: daß alle dergleichen Briefe, Erlaubnißscheine, oder schriftliche Befehle wiederrufen, und aufgehoben seyn sollen †). Bröms, welcher bey der ersten Gesandschaft vom Könige Carl zum Ritter geschlagen war, mußte daher 1662 im September, in Gesellschaft der Abgeordneten der Hanseſtädte Bremen und Hamburg, zum zweytenmal nach England, um sowohl wegen Wiederherstellung des Stalhofs zu London, als hauptsächlich in Betreff der Hansischen Schifffahrt nach England das Nöthige zu unterhandeln. f)

Zu Anfang des Jahres 1662 kam der Kaiserliche Minister Graf von Gronsfeldt nach Lübeck, um in Absicht des Postwesens zwischen Lübeck und Hamburg eine andere Einrichtung, als wie bis dahin gewöhnlich gewesen, zu treffen. Hauptsächlich ging sein Antrag dahin, daß eine tägliche Wagenfuhr zwischen beyden Städten angestellet werden mögte. Verschiedene Bedenklichkeiten hielten den Magistrat zurück, dem Vorschlage des Grafen beyzupflichten; welcher, wiewohl er mit aller Zufriedenheit weg zu reisen schien, dennoch den Tag nach seinem Abzuge dem Bürgermeister Hermann von Dorne durch einen Notarius eine Protestation de non facta paritione einreichen ließ. Zwar ward solches durch eine in der Form einer Repro- Postwesen. 1662.

†) Andersons Geschichte des Handels 5ter Theil, pag. 478.

f) *Kirchring* et *Müller* l. c. p. 327. Des Hrn. Prof. Büsch Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit, Hamburg 1783. p. 190. 191. woselbst zugleich der Inhalt obiger Navigationsacte kürzlich angeführt wird. von Archenholz England und Italien, 2ter Theil 7ter Abschn. p. 87 — 92.

Reprotestation abgefaßten Schrift, worin die Gründe, wesfalls man diesen Antrag des Ministers habe verbitten müssen, enthalten waren, und die man von Seiten des Raths durch denselbigen Notarium dem genannten Grafen nach Hamburg nachschickte, beantwortet; auch sowohl zu Lübeck als zu Hamburg dem Kaiserlichen Postverwalter angedeutet, seine tägliche Wagenfuhr einzustellen, und sich mit zwey Fuhren wöchentlich, so wie in andern Reichsstädten gebräuchlich, zu begnügen. Jedoch obgleich solche hierauf eine Weile unterblieb, und die reitende Post wieder angenommen ward; so ergieng dennoch bald nachher im Märzmonat dieses Postwesens halber ein Kaiserliches Poenal-Mandat an die Stadt Hamburg, welche in Strafe von 50 Mark löthigen Goldes verurtheilet wurde. Worauf der Kaiserliche Postverwalter an beyden Orten Lübeck und Hamburg die tägliche Wagenfuhr wieder anstellete; welches denn die Städte wider ihren Willen geschehen lassen mußten.

Türkenkrieg. Eben genannter Graf von Grönsfeldt hatte während seines vierzehntägigen Aufenthalts zu Lübeck seinen Antrag auch dahin gerichtet, daß die Stadt wegen der besorglichen Gefahr für die Türken, welche im Begriff standen in Ungarn einzubrechen, nach dem Beyspiel anderer Reichsstände den Kaiser mit einer ansehnlichen Zusteuer zum voraus unterstützen mögte. Die Umstände der Zeit aber waren damals in Lübeck so sehr bedrückt, daß man hierzu kein Mittel ausfinden konnte; wesfalls der Rath durch Deputirte dem Grafen hinterbringen ließ: wie man sich zwar hiebey seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit erinnere. Weil aber diese gute Stadt in dem jüngsten nordischen Kriege, sowohl von der Kaiserlichen, als andern Armeen für andern Ständen des Reichs abgemergelt wäre, und bey solcher Gelegenheit mehr als eine Tonne Goldes contribuiret, auch die Zusage von dem Kaiserlichen General Montecuccoli erhalten habe, daß solches sowohl, als auch was sonst auf Kaiserlichem Befehl, und vorgezeigte Kaiserliche Anweisungen an diesen oder jenen ausbezahlet worden sey, bey künftigen Reichsanlagen der Stadt wieder zu gut gerechnet, und von derselben gekürzet werden solle; so müsse der

Rath

Rath ersuchen mit dem jetzigen Antrage der Türkenhülfe verschonet zu werden, um so mehr, da der Reichstag auf welchem, zufolge der Kaiserlichen Wahlcapitulation, dergleichen Reichsanlagen plaidiret werden müsten, noch nicht gehalten sey; und daher die Gelder schwerlich zum voraus von der Bürgerschaft würden erlanget werden; indem die Stadt bey den Durchmarschen der vorhin erwehnten Armeen bereits weit mehr erlitten und contribuiret habe, als das Contingent derselben ausmachen könne.

Als nun diesemnächst auf dem 1663 zu Anfang des Jahres 1663.
eröfneten Regenspurgischen Reichstage, welcher bekanntlich noch bis diese Stunde währet, die Stände des Reichs 50 Römermonate binnen einem Jahre zum Behuf des Türkenkrieges theils an Volk, theils an Geld, bewilliget hatten; so ward dem ungeachtet die Stadt Lübeck im Julio des genannten Jahres durch einen Kaiserlichen Abgeordneten Namens Doctor Hunerfeld überdies annoch zu einer ausserordentlichen Beyhülfe wider die Türken aufgefordert. Da man aber mit Aufbringung der bewilligten 50 Römermonate genug zu schaffen hatte, so entschuldigte man sich so gut wie möglich. Inzwischen ward Dr. Hunerfeld während seines Hierseyns, so wie vorhin mit dem Grafen von Grönsfeldt geschehen, auf Kosten der Stadt frey gehalten, überdies ihm ein silberner vergoldeter Pokal verehret, und er hierauf den 21. Jul. mit des Raths Wagen und Pferden nach Hamburg geführet.

Wenn damals nicht die verdrießlichen Streitigkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, welche wir bald mit mehrern berühren wollen, im Schwange gewesen wären, so hätte unsere Stadt ihren Beytrag zu dem Türkenkriege sehr füglich erspahren und einbehalten können. Denn der vorhin erwehnte Dr. Hunerfeld hatte ein Kaiserliches Rescript überbracht, worin der Kaiser einwilligte, daß, weil diese Gelder auf Kaiserlichem Befehl und Anweisung vorhin schon an den Baron von Lützau, und andere, zum voraus bezahlt wären, solche anjetzo in dieser gegenwärtigen Reichsanlage

wieder gekürzet und einbehalten werden dürften. Allein als diese Türkenhülfe von der Bürgerschaft zusammen gebracht ward, so wollte dieselbe keinesweges zugeben, daß solches Geld der Cämmerey, welche die vorhin gedachten Kaiserlichen Assignationen berichtiget, und desfalls fremde Gelder hatte aufnehmen müssen, wieder zu gut käme; sondern bestand schlechterdings darauf, daß die Mannschaft welche die Stadt vermöge des Reichs- und niedersächsischen Creyß-Schlusses als ihr Contingent zum Türkenkriege zu stellen hatte, und 365 zu Fuß, und 33 zu Roß betrug, würklich angeworben und gestellet werden muste. Die Officiere welche bey solcher Mannschaft angenommen wurden, waren der Major Saalberger, der Hauptmann Nummers, der Capitain-Lieutenant Kopmann, der Fähndrich von Wickede, und der Fähndrich Tinnappel. Diese neuangeworbene Soldaten zogen nun zuerst den 2. April in ihrer neuen Uniform in der Stadt auf, um sich gleichsam der Bürgerschaft zu zeigen; und sollten nach Verlauf von wenigen Tagen ihren Marsch nach Friedeburg bey Möllen nehmen, um sich daselbst mit andern Creyßvölkern zu vereinigen. Verschiedene von ihnen aber waren unzufrieden damit, daß ihnen ihr Sold nicht sogleich vor ihrem Abmarsch, sondern allererst wenn sie jenseits der Elbe würden gekommen seyn, sollte ausbezahlet werden. Hauptsächlich fanden sich vier Rädelsführer, welche alle übrigen aufrührisch machten, und mit vielem Ungestühm von den Kriegscommissarien ihre Gage forderten. Diese vier aber wurden sogleich in Arrest genommen, und nach über sie gehaltenem Kriegesrechte verurtheilet, unter dem Galgen, der auf der Parade errichtet ward, um ihr Leben zu würfeln. Gleichwohl wie sie in der Erwartung waren aufgeknüpft zu werden, erfolgte der Pardon. Des folgenden Tages als den 5. April, trat dieses Corps seinen Marsch an, zuerst nach Möllen, wo andere Creyßvölker zu ihnen stießen; sodann nach dem Erzstifte Magdeburg, woselbst eigentlich der Sammelplatz der Creyßvölker war. So viel ist gewiß, daß diese Lübeckischen Völker würklich nach Ungarn, und mit den Türken zum Handgemenge gekommen sind. Sie nahmen Theil an dem herrlichen Siege den die christliche Armee am 1. Aug. 1664

bey

bey St. Gotthard wider die Türken erfochte. Der Hauptmann Rummers, samt dem Fähndrich Tinnappel, und andere blieben auf der Wahlstätte, und starben rühmlich auf dem Bette der Ehren. Der Major Saalberger aber hat keine Lorbeeren eingeerndtet; denn sein Leben war ihm zu lieb, als sich von Unchristen todtschlagen zu lassen. Wesfalls er seine Compagnie im Stiche ließ, und mit andern feigen Helden sich bey Zeiten aus dem Staube machte. Zu Ausgang des gedachten Jahres, und zwar den 14. December kam der Capitain-Lieutenant Kopmann mit dem Reste dieser Lübeckschen Völker, welche in vorhin erwehnter Schlacht übrig geblieben waren, glücklich wieder nach Hause, und brachte die Fahne, wie auch etliche metallene Stücke, wovon jedoch ein kleines Feldstück dem Herzog Franz Erdmann von Lauenburg, auf dessen Ansuchen, verehret ward, wieder mit zurück. Der Verlust welchen unsere Stadt in diesem Türkenzuge an ihren Soldaten theils in der Schlacht, theils an zugestoßenen Krankheiten erlitten hatte, belief sich über 120 Mann.

Bischof Christian Albert resigniret das Bisthum Lübeck und wird wieder zum Coadjutor angenommen.

Um wieder auf die Angelegenheiten des Bischofthums Lübeck zu kommen, so muß ich hieselbst nachhohlen, daß der Herzog August Friderich von Holstein-Gottorp, ein jüngerer Bruder des regierenden Bischofs Christian Alberts im Jahr 1656 den 6. Junii zum Coadjutor dieses Hochstifts war erwählet worden. Da nun Bischof Christian Albert in seiner Capitulation sich verbindlich gemacht hatte, den bischöflichen Stab niederzulegen, sobald durch das Absterben seines Vaters Herzogs Fridrichs III. die Regierung der Holstein-Gottorpischen Lande auf ihn vererben würde; so verlangte König Friderich III. von Dännemark, als Vormund des jungen Herzogs Johann August, der ein Sohn des ehemaligen Bischofs Johann war, in einem Schreiben vom 12. Jul. 1660 von dem Lübeckischen Dom-Capitul: daß, da nunmehr durch das im August 1659 erfolgte Ableben des Herzogs Friderich der Fall eingetreten, daß Bischof Christian Albert die Regierung seines väterlichen Herzogthums übernehmen, und der Coadjutor August Friderich

auf den bischöflichen Stuhl erhoben werden würde, anjetzt des Königs Mündel Herzog Johann August wiederum zum Coadjutor dieses Hochstiftes mögte erwählet werden. Das Dom-Capitul aber fand mancherley Bedenken, sich hierzu zu bequemen; theils weil dadurch die Wahlfreyheit außerordentlich würde eingeschränkt worden seyn; theils aber auch, weil der Herzog von schwachem und blödsinnigem Verstande, mithin dermaleins zur Regierung des Bisthums nicht aufgelegt war. Um nun diesem Antrage mit guter Art auszuweichen, ward unterm 1. October 1660 durch ein Conclusum capitulare beliebet: daß Bischof Christian Albert, ungehindert des in seiner Wahl-Capitulation enthaltenen Versprechens, das Bisthum Lübeck bis zum 6. May 1666 behalten möge. Solches geschahe auch wohl mit in der Hinsicht, weil der Coadjutor August Friderich, den man zum Bischof wählen wollte, damals allererst 14 Jahre alt war. Gleichwohl da unsers Bischofs Christian Alberts als Herzogs von Holstein Gottorp Regierung, wegen der immerwährenden Streitigkeiten mit der Krone Dännemark, eine der unruhigsten war; (welches indessen, als zur holsteinischen Geschichte gehörig hiesigen Ortes zu berühren nicht nöthig ist,) so wartete er selbst solche Zeit nicht ab, sondern resignirte schon 1664 das Bischofthum freywillig zum Behuf seines Bruders August Friderich. Er fügte aber seiner Resignation die Bedingung bey: daß das Dom-Capitul Ihn selbst wiederum aufs neue zum Coadjutor reposituliren mögte. Nun war es aber theils etwas ganz außerordentliches, und wovon die Geschichte kein Beyspiel aufzuweisen hat, daß ein Bischof, der die Regierung niederlegt, an eben demselben Stifte wieder zum Coadjutor erwählet worden sey; theils ward durch dieses Verlangen auch die Wahlfreyheit des Dom-Capituls völlig eingeschränkt. Wesfalls dasselbe in dem zu Ende des Jahrs 1664 gehaltenen General-Convent, der sich bis in das folgende Jahr verzog, den Beschluß faßte, die Bischofswahl bis auf den vorhin erwehnten Termin, welcher den 6. May 1666 allererst ablaufen würde, auszusetzen; damit man bis dahin nicht nöthig habe eine neue Coadjutor-Wahl vorzunehmen. Als nun solche Zeit verflossen

floſſen war, ſchritt das Dom-Capitul zur Wahl, und ernannte den Coadjutor Auguſt Friderich zum Biſchof von Lübeck, welcher hierauf am 4. Julii 1666 mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten inthroniſiret, und in die biſchöfliche Reſidenz Eutin eingeführet ward.

Indeſſen hatte der vorige Biſchof Chriſtian Albert durch die Verzögerung der Biſchofswahl ſeine Gedanken auf das Coadjutorat dieſes Hochſtiftes nicht geändert, noch fahren laſſen; und in dem ganzen Herzoglich Gottorpiſchen Hauſe war zu der Zeit kein einziger Prinz, welcher nach dem Vergleich vom 6. Julii 1647 zum Coadjutor poſtuliret werden konnte, als eben dieſer vormalige Biſchof, und der Herzog Johann Auguſt, welchen letztern das Dom-Capitul wegen ſeiner Blödſinnigkeit nicht wählen wollte. Da nun der angezogene Vergleich bey der Coadjutorwahl nothwendig befolget werden mußte, ſo fiel dieſe endlich dahin aus: daß der ehemalige Biſchof Chriſtian Albert aufs neue 1666 zum zweytenmal zum Coadjutor angenommen ward. Jedoch war in der demſelben unterm 9. Julii des erwehnten Jahrs anderweitig vorgelegten Capitulation Artik. III. ausdrücklich das Verſprechen enthalten: „daß, „daferne ſeit unſers Coadjutorats, aus unſerm fürſtlichen Hauſe „Gottorff, einige fürſtlich männliche Leibeserben zur Welt geboren „werden ſollten, alsdann ſelbiges unſer Coadjutorat damit für ſich „ſelbſt gänzlich erloſchen ſeyn ſolle. Sollte aber nachgehends, wann „wir in Episcopum alſchon poſtuliret worden, bey ſothaner unſer „biſchöflichen Regierung ſolches geſchehen, ſo ſollen und wollen wir „dem Stift Lübeck ad manus Capituli pure et ſimpliciter, ohn „einiges Bedinge und Reſervat reſigniren; und da Wir uns deſſen „zu thun verwegern würden, ſo ſoll doch dadurch die Adminiſtration, „und alle Gerechtigkeit, ſo Wir an dem Stift Lübeck gehabt, ipſo „facto gänzlich exſtinguiret, und ohn alle unſere Widerrede, einem „wolwürdigen Dom Capitul, allermaßen ſolches per obitum, oder „reſignationem, oder ſonſten geſchehen mögte, heimgefallen ſeyn, „und daſſelbe einen andern Biſchofen, oder Oberhaupt, nach dem „Vertrag de Anno 1647 den 6. Julii zu erwählen, frey und voll-

kom-

„kommene Macht und Gewalt haben.“ Hieraus folgte nun von selbst, daß, als nachher ebengenannter Herzog Christian Albert mit seiner Gemahlin im Jahr 1671 den Prinzen Friderich, und 1673 den Prinzen Christian August erzielet hatte, dadurch dieses Coadjutorat von selbst wieder erloschen sey; obgleich derselbe das Prädicat eines Coadjutors dennoch beybehielt. Inzwischen bevor solches annoch geschahe, brachte Christian Albert bey seinem Schwiegervater dem König Friderich III. von Dännemark es dahin, daß in dem Glückstädtischen Vergleich vom 12. October 1667 unter andern im 2. Artik. der Vergleich der Herzoge von Holstein Gottorp mit dem Capitul zu Lübeck vom 6. Julii 1647 wegen der Anwartung der bischöflichen Wahl auf gewisse fürstliche Personen Gottorpischer Linie, von dem König gleichfalls gut geheißen ward. Wogegen der Herzog Christian Albert sich beym Capitul bemühen wollte: daß hinfüro, wenn besagte fürstliche Personen und Generationen vorbey, einer aus dem königlichen, und einer aus dem fürstlichen Hause, wechselsweise darzu gelange. Der in diesem Glückstädtischen Receß enthaltene Ausdruck: Generationen, welcher in dem Vergleich von 1647 nicht befindlich ist, hat nachher in der Folge der Zeit zu mancherley weit aussehenden Streitigkeiten Anlas gegeben; wie denn überhaupt das Dom-Capitul durch den angeführten Artikul des Glückstädtischen Recesses, woran es gar keinen Theil genommen, auch im geringsten nicht gebunden seyn, noch dadurch sein freyes Wahlrecht für die Zukunft einschränken lassen wollte g).

H. August Friderich neun und dreyßigster Bischof zu Lübeck.

1666.

Immittelst hatte der neue Bischof August Friderich, welcher, wie kurz vorher erwehnet ist, 1666 durch die Wahl des Dom-Capi-

g) Schreiben eines Ministers an seinen Freund ꝛc. ap. *Fabrum* Staats-Canzley Part. X. p. 672. Actenmäßige Remarques über ein von etzlichen Capitularibus des Thum-Capituls zu Lübeck dem Kaiserl. Hof im Octob. 1705 übergebenes Memorial (de 1706) pag. 4. 5. 6. und in den Beylagen pag. 19. 21 und 22. Responsio amici ad epistolam Ministri etc. ap. *Fabrum* l. c. p. 704. Wahrhaftiger Gegen-Bericht ap. *Fabrum* l. c. p. 706. seq. passim. *Pfeffingeri* Vitriarius illustratus Lib. I. Tit. 15. pag. 1252.

Capituls auf den bischoflich Lübeckischen Stuhl gesetzet, und inthronisiret worden war, bey dem Kaiser Leopold nach Maasgabe des Art. 5. §. 21. des Westphälischen Friedens, um die Belehnung mit den zu diesem Bischofthum gehörigen weltlichen Regalien angesucht. Es war aber bereits am kaiserlichen Hofe das Gerücht erschollen, als ob durch den vorhin oftgedachten Vergleich mit Holstein Gottorp vom 6. Julii 1647 die Wahlfreyheit des Lübeckischen Dom-Capituls völlig aufgehoben, und das Bisthum Lübeck dadurch erblich gemacht sey. Weil nun August Friderich der Zweyte von den sechs Bischöfen war, welche nach Inhalt dieses Vergleichs aus dem Herzoglich Holstein Gottorpischen Hause sollten gewählet werden; so verlangte man am kaiserlichen Hofe, zuvor die Wahlcapitulation dieses Bischofs zu sehen, bevor man demselben die Belehnung mit der weltlichen Hoheit zustehen wollte. Diese ward daher an den kaiserlichen Reichshofrath eingeschickt, und von demselben geprüfet. Als sich nun nichts darin fand, was dem canonischen Rechte, oder dem Art. 5. §. 16. und 17. des Westphälischen Friedens-Instruments in Absicht der Wahlfreyheit widersprach; so fand der Kaiser weiter kein Bedenken dem Bischof August Friderich die Investitur oder Belehnung mit der weltlichen Hoheit und den Regalien zu ertheilen, ob sich gleich solches bis in das dritte Jahr nach der Wahl verzögerte, und allererst im Jahr 1669 mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten geschahe h). 1669.

Das

h) Responsio amici ad epistolam Ministri etc. ap. *Fabrum* l. c. Part. X. pag. 694. Gründlicher und wahrhafter Gegen-Bericht ap. *Londorp* Actor. publ. Tom. XII. p. 421. Merkwürdig ist indessen die formula subscriptionis bey dieser Capitulation, welche folgendergestalt abgefaßt ist: Augustus Fridericus electus Episcopus Lubecensis, Dux Slesvici et Holstatiae, *salvo pacto cum domo Holstatiae Gottorpiensi inito* subscripsit. Der Verfasser des beym *Lamberty* in seinen Memoires pour servir à l'histoire du XVIII Siècle, Tome 4. p. 224. befindlichen Sendschreibens, behauptet: Vorhin gedachte Capitulation sey nicht im Original, sondern nur in vidimirter Abschrift unter der Unterschrift des Domdechants, und beygedrucktem Capituls-Insiegel, und zwar mit Auslassung der Subscriptions-Formul, an den Reichshofrath eingeschickt worden.

Stadtschulden.

Das Auge eines aufmerksamen Lesers kann es nicht übersehen haben, daß, obgleich bereits bey dem Schluß des sechszehnten Jahrhunderts laute Klage über die drückende Schuldenlast womit der Lübeckische Staat beschweret war, geführet, und so viel möglich auf die Verbesserung der öffentlichen Einkünfte Bedacht genommen ward, dennoch die Umstände der Zeit vom Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts an, unsern Staat ununterbrochen in einer so traurigen Lage erhielten, daß nicht nur an Abtragung alter Schulden wenig, oder gar nicht zu gedenken war, sondern durch stets sich ereignende neue Veranlassung zu nothwendigen, unvorhergesehenen, und unvermeidlichen Ausgaben, die Staatsschulden von Jahren zu Jahren angehäufet, und zuletzt fast unerträglich schwer werden mußten. Die in der eilften und zwölften Abtheilung des zweyten Bandes, wie auch die zu Anfang dieser dreyzehnten Abtheilung unserer Geschichte enthaltene Erzählung der Begebenheiten des Lübeckischen Staats, zeiget augenscheinlich die wahre Quelle woraus dieses Uebel entsprungen; und man darf nicht zum Mißtrauen und Argwohn gegen diejenigen, welchen die Verwaltung der öffentlichen Güter und Einkünfte zu der Zeit anvertrauet gewesen, seine Zuflucht nehmen, um erklären zu können, wie es nicht anders möglich war, als daß Lübeck unvermeidlich damals mit Staatsschulden überhäuft werden mußte. Man erinnere sich nur an die vielfältigen Gesandtschaften, welche Lübeck, wie es bereits in Schulden vertieft war, während der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, theils in hanseatischen Angelegenheiten, theils in Angelegenheiten welche besonders unsere Stadt betrafen, nicht nur nach fremden Königreichen und Landen, als Rußland, Spanien, Holland, Dännemark, Schweden, Frankreich und andern Orten, sondern auch innerhalb des teutschen Reichs auf den Reichs- und Creißtagen, an den Höfen anderer Reichsstände, hauptsächlich auf den Osnabrüggischen Friedens-Convent, hat abschicken müssen. Man erwege die ungeheuren Kosten, welche Lübeck während des dreißigjährigen Krieges aufzuwenden genöthigt ward; und wie viel es damals sowohl, als in dem darauf folgenden nordischen Kriege bey den Durchzügen und Einquar-

quartierungen der Kriegesheere, welche zwar zuweilen, jedoch niemals ohne großen Aufwand, abgekehret werden konnten, gelitten habe. Man berechne die außerordentlich häufigen Reichs- und Creiß- auch Türken-Steuren, womit unsere Stadt während solcher Zeit belegt worden. Man bedenke die Gelder welche zur Aufführung der großen Wälle und Befestigungswerke um unsere Stadt erforderlich gewesen; und weil dadurch dieselbe während solcher Arbeit bey so gefährlichen Zeiten ziemlich entblößet war, wieviel auf die Besoldung der verstärkten Garnison, und auf die übrige Milice außerhalb der Stadt, theils an Reuterey, theils an Fußvolk, deren Anzahl zusammen gegen 2000 Mann sich belief, sey verwandt worden; was die Aufführung der Citadelle Travemünde, und die Befestigung des Städtchens gekostet; was an Proviant und andern Dingen zur Erhaltung der Sicherheit der Stadt an die kriegenden Partheyen hin und wieder spendiret werden müssen. Wer alles dieses zusammen überlegt, dem bleibet es kein Räthsel mehr, woher die großen Schulden entstanden, die damals den lübeckischen Staat belästigten. Ob nun zwar, um solchen Aufwand desto besser zu bestreiten, der Rath und die Bürgerschaft die Zulage, und nachher die mit der Zulage in Verbindung stehende Defensions-Casse, desgleichen die Erhöhung des Pfundzolles, Mühlen- und Wägegeldes angeordnet hatten, wie solches im Vorhergehenden erzählet ist, auch die Soldatengelder bey drey, sechs und mehr Monaten jährlich eingewilliget wurden; so wollte dieses alles, ob es gleich nebst dem gewöhnlichen Schoß ein Großes eintrug, dennoch keinesweges hinreichen, weil der Ausgaben noch weit mehr waren. Unmöglich konnte daher auf die Abtragung alter Schulden Bedacht genommen werden. Man sahe sich vielmehr in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzet, ein Capital nach dem andern zu den stets anwachsenden Bedürfnissen der Stadt aufzunehmen, und mit 5 oder wohl gar 6 von 100 zu verzinsen. Zuletzt bewiesen sich viele von den Bürgern in Abtragung ihrer Contribution, die ihnen zu oft kam, schwürig; und wenn der Rath außerordentliche Collecten in Vorschlag brachte, so fand solches bey der Bürgerschaft gar selten, und fast gar kein

Gehör. Hierzu kam nun noch, daß unterweilen die einmal schon eingewilligten und eingesammleten Gelder dennoch zu einem andern Endzweck, als worzu sie bestimmt waren, angewandt wurden. Wie denn zum Beyspiel dessen der Vorfall dienen kann, daß 1657 bey dem plötzlichen Einfall der Schweden in Holstein, das auf drey Monate bewilligte halbe Soldatengeld, welches von der Bürgerschaft würklich schon eingesammlet, und darzu bestimmt war, daß solches zu Abstattung der Zinsen der zum Behuf des Publici aufgenommenen Gelder an die Cämmerey geliefert werden sollte, nicht dahin kam; sondern auf Verlangen des Schüttings, und der demselben incorporirten bürgerlichen Collegien, einzig und alleine zur Unterhaltung der Soldaten angewendet ward. Zuletzt streuete sogar der Geist der Zwietracht den Saamen des Mißtrauens zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, daß diese bewogen ward von den würklich vorhandenen gemeinen Stadt-Intraden über 100000 Mark an der Zulage zurück zu halten, um solche nicht der Disposition des Raths zu überlassen.

Irrungen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft.

Als daher die Sache aufs äußerste gekommen war, so ließ der Rath zu allererst am 11. Dec. 1661 durch den damaligen Bürgermeister Gottschalk von Wickede der Bürgerschaft die allgemeine Noth des hiesigen Aerarii vorstellig machen, und zugleich darauf antragen: daß die Bürgerschaft zur Erleichterung der öffentlichen Schuldenlast einige außerordentliche Contributionen und Anlagen einwilligen möchte. Nemlich, daß alle Jahre 6 Monat doppelt Soldatengeld entrichtet, jedweder Scheffel Rocken in der Mühle 6 Pfenning höher gesetzet, die Accise von dem Malz von 10 Schillinge auf 13½ Schillinge vermehret, und endlich vom Fleisch und andern Victualien auf zwey Jahre ein Consumtions-Zoll erleget werde. Dieser Antrag machte einen sehr widrigen Eindruck; zumal da der Bürgermeister den deputirten Aeltesten der bürgerlichen Collegien nicht verhielte: daß, wenn alles was jetzt gefordert wäre, schon eingewilliget und hergegeben würde, solches jedoch weiter nicht als zur Zahlung der Renten, und zur Unterhaltung der Stadt verschlagen könne.

könne. Die Bürgerschaft machte es jetzt gerade also, wie zur Zeit der Kirchen-Reformation, und wollte keine Geldbeyträge früher einwilligen, als bevor denjenigen Beschwerden, welche sie wider den Rath anbringen zu können glaubte, abgeholfen wäre. Es wurden daher sehr viele gravamina hervorgesucht. Hauptsächlich wollte die richtige Verwaltung der öffentlichen Güter von den Bürgern bezweifelt, und behauptet werden, als ob diese Schuldenlast der Stadt ohne Noth aufgebürdet sey. Es wurden daher in dem folgenden Jahre 1662 verschiedene, zum Theil höchst unangenehme Conferenzen zwischen den Commissarien des Raths, und den Deputirten der Bürgerschaft angestellet. Letzteren ward das Verzeichniß der Schulden von 1572 an vorgelegt, und dargethan wodurch solche entstanden, auch gezeiget: daß die Cämmerey und andere Raths-Officia, welche zum Behuf des Allgemeinen Gelder aufnehmen müssen, bey dem von der Bürgerschaft verweigerten Abtrag, solche Schuldenlast ferner nicht tragen könnten. Jedoch da man die Umstände der Zeit, und die damalige traurige Lage der Finanzen unserer Stadt, zur Erweiterung der bürgerlichen Freyheit sehr bequem hielt; so halfen alle von Seiten des Raths geschehene Vorstellungen nichts, sondern von Seiten der Bürgerschaft wurden so viele Desideria in Anrege gebracht, welche der Rath einzuräumen sich nicht entschließen konnte, hauptsächlich das ius emendandi und assistendi, vermöge dessen die bürgerlichen Collegia an dem Regiment der Stadt selbst Theil nehmen wollten. Insonderheit erklärete die Bürgerschaft, daß sie nicht das geringste zu den öffentlichen Bedürfnissen zuschießen, noch den geringsten Pfenning zum Abtrag der öffentlichen Schulden hergeben würde, es wäre denn daß sie um die Einnahme und Ausgabe der Stadt jederzeit mit wüsten; und verlangten daher, daß zu dem Ende eine allgemeine Casse, welche sowohl von Bürgern als von Rathspersonen verwaltet werden sollte, angeordnet und errichtet werde. Zwar ward dagegen angeführet: daß solches Begehren den ehemaligen alten Verträgen, hauptsächlich den Concordaten von 1535 zuwider laufe, worinn die Bürgerschaft sich aller so genannten Medeweterie auf immer begeben, und dem Rath, als der

ordentlichen Obrigkeit, das Regiment vollenkommlich, und in aller Maaße als derselbe solches vorhin gehabt, mit ganzer vollkommner Gewalt zu gebrauchen, wieder zu Händen gestellet habe. Allein solches alles machte keinen Eindruck, sondern die mehresten bürgerlichen Collegia beharreten auf ihrer Forderung. Ob nun zwar einige derselben, als die Junkern- und Kaufleute-Compagnie, desgleichen die Weisbrauer, die Schiffer und die Handwerker, sich von den übrigen Collegiis trenneten, und es mit dem Rath hielten; so setzten sich dennoch die Schonenfahrer, wie auch die Stockholm- Riga- und Novogrodsfahrer, desgleichen die Bergenfahrer, Wandschneider, Krämer und Rothbrauer, aus allen Kräften dagegen, und wollten sich zu keiner Contribution verstehen, als bevor ihrem Verlangen ein Genüge geschehen wäre. Hieraus entstand eine heftige Verbitterung der Gemüther, welche sogar in Affecten ausartete. Man dachte sich das Interesse der Bürgerschaft als eine von dem Interesse des Raths völlig verschiedene Sache. Ein fehlsamer Satz, der in ältern Zeiten schon öfters innerliche Unruhen in unsrer Stadt, woselbst Rath und Bürgerschaft durch ein gemeinschaftliches Interesse verbunden werden, hervor gebracht hat. Die Bürgerschaft wollte dem Rath kein eigenmächtiges noch despotisches Verfahren, und dieser den Bürgern keinen Antheil an den Regimentsgeschäften gestatten; und die Wohlfahrt des Staats, welcher nur ein einziges Ganze ausmacht, konnte so wenig bey dem gekränkten Ansehen des Raths, als bey der gekränkten Freyheit der Bürger bestehen. Es war kein Anschein zu einer gütlichen Auskunft, weil beyde Theile gleich wichtige Beschwerden wider einander vorbringen zu können vermeyneten; und die vielfältigen Conferenzen schon ins dritte Jahr fruchtlos abgelaufen waren. Es wurden daher die Irrungen vor des Kaisers Richterstuhl gebracht, und zur Entscheidung desselben verstellet.

Beschwerden des Raths.

Zuerst trat der Rath mit seinen Beschwerden hervor: daß die Bürger sich dem schuldigen Gehorsam entzögen, hingegen nach dem Regimente trachteten, alle mitregieren wollten, und sogar eine verändert

änderte Staatsverfassung einzuführen sich bestrebten; daher die Privilegien der Stadt unrecht ausdeuteten, und auf solche Gerechtsame Anspruch machten, welche ihnen keinesweges könnten zugestanden werden; dabey von dem Rath Rechnung forderten, welche derselbe nur alleine dem Kaiser abzulegen schuldig sey; auch die Landbegüterten in ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten mit Gewalt zu stöhren sich beykommen ließen. Insonderheit, daß sie die Einkünfte der Zulags- und Defensions-Casse dem Rath vorenthielten, und zu der Verwaltung der allgemeinen öffentlichen Güter, Intraden und Einkünfte mit zugezogen seyn wollten; und was dergleichen Beschwerden mehr waren.

Beschwerden der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft hingegen beklagte sich ihrer Seits gleichfalls über den Rath: daß derselbe alleine, mit Ausschließung der bürgerlichen Collegien, Gesetze und Verordnungen mache, der Bürgerschaft zwar den Schatten eines voti in rebus arduis et gravioris momenti gestatte, dennoch aber derselben das votum decisivum streitig mache, und solches nur pro consultativo angesehen wissen wolle. Sie beschwerten sich ferner: das Bürgermeister-Amt und die Rathsherren-Stellen würden mehrentheils den Zirkelbrüdern oder Patriciern zugewandt, hingegen aber würden wenig Handelsleute zu Rath gezogen. Der Rath sey durchgehends mit Schwägern, Vettern und andern nahen Anverwandten besetzt. Die Rathsdecrete und Bescheide widersprächen einer dem andern, und diejenigen, welche in die Kraft Rechtens erwachsen, würden oftmals nicht zur Execution gebracht. Die von auswärtigen Schöppenstühlen eingeholte Urtheile aber, würden zum Nachtheil der streitenden Parteyen abgeändert. Von den bey der Wette und dem Marstall eingekommenen Strafgeldern werde keine Rechnung abgelegt. Dem Kaufmann würden alle Lasten des Staats aufgebürdet, die Zirkelbrüder aber würden damit verschonet. Bey der Garnison würden überflüssige Officiere angenommen. Die Bediente der Bürgermeister und Rathsherren würden bey Verleihung der öffentlichen Dienste, Aemter und Beneficien, den Bürgern vorgezogen; auch

würde

würde den Bedienten der Rathspersonen ein Stück Geld nach dem andern zugeworfen. Die bewilligten Contributionen, wie auch Zehnpfennings- oder Abzugsgelder, würden nicht zu rechter Zeit, noch durchgehends von jedwedem ohne Ansehen der Person beygetrieben. Die Rathsbedienten oder deren Aeltern würden auf die Zölle, und vor den Thoren gesetzet, welche mit den Landbegüterten und deren Freunden in Absicht der Einführung der Zoll- und acciesbaren Waaren durch die Finger sähen. Die Ländereyen der Stadt würden veralieniret. Die gemeine Weide werde von Privatleuten eingezogen, und derselben durch Wallgebäude und Graben, durch Ackerbau, durch Garten, und auf andere Weise merklicher Schade zugefüget. Die Holzungen würden ohne Noth verwüstet, und werde jährlich auf die Jagd ein Großes verwendet, wovon das öffentliche Aerarium gar keine Einkünfte genösse. Die Türkensteuren würden von Jahren zu Jahren den außerhalb der Stadt auf dem Lande wohnenden Unterthanen abgefordert, und solche dadurch an den Bettelstab gebracht. Die Stadt werde ohne Noth in Schulden gesetzet, und von dem aufgenommenen Gelde, wohin es verwandt worden, keine Rechnung abgelegt. Die Commercien würden nicht in Aufnahme gebracht, noch die Kaufmanns-Ordnung wider die Krähmer und Häker aufrecht erhalten. Von dem Bier, welches die Landbegüterten außerhalb der Stadt braueten, werde keine Acciſe gefordert, sondern der Nutzen der Stadt dem Vortheil dieser Privatleute nachgesetzet, dem Brauen und Mülzen derselbigen nicht gewehret, und ihnen auch darin nachgesehen, daß sie auf den Landgütern zum Verderb der Aemter mancherley Handwerker einsetzten. Die Bürger würden auf der Wette, und sonsten bey Ab- und Zuschrift der Gelder, mit übermäßigen Kosten beschweret; auch würden dem Marktvogt unmäßige Accidentien beygelegt. Der Wechsel-Styl werde zu Gunsten der Patricier verändert. Widereigene Handschriften, und klare Briefe und Siegel werde den Appellationen, der Ordnung zuwider statt gegeben, hingegen solche bey andern streitigen Rechtssachen schwürig gemacht. Der Bürger gute und wohl gemeynte Vorschläge zur Verbesserung der öffentlichen

chen Einkünfte, würden nicht angenommen; wie auch dieselben von der Verwaltung des Aerarii ausgeschlossen, ja wohl gar höhnisch begegnet; hingegen aber den Zirkelbrüdern, und deren Hoffahrt in Kleidungen, und neuerlichen Titulaturen nachgesehen. Anderer Klagen mehr zu geschweigen.

Kaiserliches Mandat.

Diese von Seiten des Raths und der Bürgerschaft gegenseitig vorgebrachte Beschwerden wurden hierauf am kaiserlichen Hofe, wohin der Rath den Senator Dieterich von Bröms als seinen Gevollmächtigten hingeschickt hatte, untersucht und erwogen. Es erfolgte daher unterm 2. May 1664 ein Mandatum S. C. darinn den Zünften bey Strafe der Reichs-Acht anbefohlen ward: von den zeithero gehaltenen Unionen, Zusammenkünften, und Conventiculn abzustehen; den Rath für ihre ordentliche Obrigkeit zu erkennen, demselben zu gehorsamen, und ohne Weigerung die bürgerlichen Contributionen und gemeinnützigen Anlagen abzutragen. Ob nun zwar die Bürgerschaft, welcher dieses Mandat ganz unerwartet kam, über die im Streit befangenen Punkte bey verschiedenen Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen zu Helmstädt, Marpurg, Cöln und Leipzig, im Jahr 1664 Belehrungen und Responsa eingezogen hatte; i) und daher durch eine aufs neue am kaiserlichen Hofe

i) Diese Responsa stehen sämmtlich abgedruckt in dem Abgenöthigten Gegenbericht der Schonenfahrer de 1668 in der Beylage sub Lit D. Unter diesen ist insonderheit das Helmstädtische Responsum vom 6. Junii 1664, dem die übrigen Schöppenstühle zu Marpurg, Cöln und Leipzig nur lediglich beypflichten, merkwürdig. Es enthält selbiges die nach dem Wunsch der Bürgerschaft eingerichtete Beantwortungen auf folgende Fragen. 1. Ob der Rath der Stadt den Stand des Reichs alleine mache? oder ob den Statum zugleich die Bürgerschaft mache, und die iura superioritatis habe? 2. Ob die Bürgerschaft das ius Status et Superioritatis auf den Rath privative transferiret, dergestalt, daß sie ganz davon ausgeschlossen seyn müssen? 3. Ob die Gemeine und die Zünfte, als pars maior civitatis, die iura superioritatis für sich und wider des Raths Willen zu exerciren befugt, und dahero gedachter Rath der Gemeine Rechnung von der geführten Administration zu thun verbunden sey? 4. Ob gedachter Rath der Bürgerschaft wegen geführter Administration Rechnung zu thun schuldig? 5. Durch was Mittel

Hofe unter dem Namen einer Exceptions-Schrift überreichte weitläuftige Deduction sich bemühete ein Cassatorium des oberwehnten Mandats zu erhalten; so verfehlte dieselbe dennoch ihren Endzweck. Denn nachdem der Rath sich fernerweitig beym Kaiser beklagt hatte, daß

der Rath darzu zu zwingen, wenn er sich dessen weigert? ob die Bürgerschaft mit Recht verweigern könne, nichts mehr, weder von ordinären noch extraordinären Gefällen dem Rathe zu contribuiren, bis Rechnung geschehen, oder ihnen die Administration gelassen, und quo remedio iuris alio sie zu gebrauchen? 6. Ob auf den Fall, wenn der Rath etwan gar nicht an die Rechnung wollte, oder dieselbige zwar thäte, daraus aber zu befinden, daß nicht allerdings wohl und sparsam, auch nicht mit solchem Fleiß administriret worden, der Rechteswegen von ihnen erfordert wird; ob dann die Bürger befugt, den befundenen Mangel zu ändern, und die gemeine Casse zu sich zu nehmen, dieselbe sparsam und mit Fleiße zu administriren, und damit die ganze Commün dessen versichert würde, dem Rath und der Gemeine gebürliche Rechnung davon zu thun? 7. Ob der Rath ohne der Bürger und Gemeine Wissen und Willen Schulden machen, und der Stadt und Bürger Güter obligiren, und die Bezahlung daraus anweisen und suchen lassen könne, absonderlich wenn dabey eine unsparsame und üble Administration fürgelaufen? 8. Ob dann die Bürgerschaft wegen der gemachten vielen Schulden, des daraus entstehenden Schadens halber, sich an den Rath sammt und sonders, und deren Gütern zu erholen bemächtiget? 9. Wie und auf was Maaße die Gemeine gegen diejenigen, welche ihre Abgiften in die gemeine bürgerliche Truhen einzubringen sich weigern, mit Bestande Rechtens verfahren könne, wann der Rath ihnen nicht assistiren, und die Execution verhängen wollte? 10. Ob nicht die Zünfte und Gilden, wann ihnen der Rath die Execution gegen die Amtsführer und diejenigen Handwerker, so nicht in Zünften und Gilden seyn, weigert, befugt seyn, solche selbst fortzustellen, und wie sie ohne Excess dieselbe verrichten mögen? 11. Ob die Bürger dessen, wessen sie in des Raths Schriften beschuldiget, und in denselben für Aufwiegler, illicita conventicula exercentes, Meineydige, die Stadt ruinirende, formam Reipublicae immutirende Leute, und was des mehr ist, gescholten werden wollen, aus ihren Schriften überwiesen werden können? Quod si non, was für remedia honoris conservativa ohne Weitläuftigkeit adhibiret werden können?

Das Responsum, welches die Juristen-Facultät zu Helmstädt über diese Fragen ertheilte, war gleichsam das Palladium der Bürgerschaft. Daher beklagte der Rath sich heftig über die genannte Facultät bey dem Kaiser Leopold, um so mehr, da dieselbe auch unterm 28. Febr. 1665 eine approbationem resolutionis dubiorum, welche (sc. dubia) vormals a Colonienſibus bey Abgebung ihres Responsi moviret worden, von sich gestellet, und

dadurch

daß die Bürgerschaft, dem ergangenen Mandat zuwider, fortfahre sich zusammen zu thun, und Einigung aufzurichten, so ward unterm 31. Octob. 1664 vom kaiserlichen Reichshofrath ein Paritorium erkannt, worin die Zünfte alles Ernstes angewiesen werden: „daß „sie obberührter ihrer Exceptionen ungehindert, dem ausgelassenen „kaiserlichen Mandat zu schuldiger gehorsamer Folge, sich der bishero „von ihnen vorgenommenen verbotenen Conventiculn, worin sie von „Sachen, so vor dem Magistrat gehörig, und gemeine Stadt betref„fen, unter dem Prätext einer emendation oder Verbesserung zu „deliberiren und zu schließen sich angemaßet, gänzlich enthalten, „obbedeutete und alle dahin eingerichtete Uniones und Reversales „abthun, noch dergleichen Dingen inskünftige sich beypflichtig machen, „dann den sämmtlichen Rathspersonen, als ihrer ordentlichen Obrig„keit, allen Respect und Gehorsam erweisen, noch dieselben mit „Worten oder in der That beleidigen, nicht weniger auch die rück„ständige Römermonate, Türkensteuer, und Sold der Stadtgarnison „beytragen, und was von Seiten des Magistrats anticipiret gut „machen, und daß solches geschehen in Zeit 6 Wochen ... glaub„liche Anzeige thun sollen.“ Alles unter Bedrohung der dem Mandat einverleibten Strafe. Uebrigens aber ward den Zünften freygelassen, ihre wider den Magistrat habende Beschwerden am kaiserlichen Hofe, wie sichs zu Recht gebühret, vorzubringen, und rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.

Als nun auf diese wiederholte Urtel die Zünfte eine Paritions-Erklärung überreichen lassen; so erkannte Kaiser Leopold, zur gütlichen Beylegung aller zwischen dem Rath und der Bürgerschaft obwal-

dadurch die Gemüther der Bürger von dem Rath noch mehr entfernt hatte. Der Kaiser ward hiedurch bewogen, nachhero per Reſcriptum de d. Wien den 27. Sept. 1668 die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg zu ersuchen, der berührten Juristen-Facultät zu Helmstädt ihre hiebey verübte Ungebühr ernstlich zu verweisen. Dieses kaiserliche Reſcript ist gleichfalls abgedruckt, in dem von Seiten des Raths herausgekommenen Scripto apologetico Lub. 1668 unter den Beylagen in fine.

obwaltenden Streitigkeiten, eine Commission; und richtete dieselbe auf den Churfürsten Friderich Wilhelm von Brandenburg. Jedoch der Rath und die Bürgerschaft, so sehr verschieden sie gleich damals in ihren Meynungen von einander waren, kamen doch darin überein, daß sie gleiche Abneigung bezeigten, die vorhandenen Irrungen einer commissarischen Untersuchung anheim zu stellen. Insbesondere, da beyden Theilen gleich auffallend war, daß dergleichen kaiserliche Commission für das hiesige ohnehin verschuldete Publicum mit außerordentlich großen Kosten verknüpft seyn werde. Um nun dieselbige abzuwenden, so fieng man von beyden Seiten an, auf eine freywillige Beylegung der wechselseitigen Beschwerden, und einen gütlichen Vergleich mit Ernst zu denken. Von Seiten des Raths ward hauptsächlich den Syndicis aufgetragen, mit den Deputirten der Bürgerschaft zusammen zu treten. Jedoch da die Menge der Schwürigkeiten, welche man aus dem Wege zu räumen hatte, sehr zahlreich, und die Abneigung der Gemüther noch größer war; so konnte man so bald nicht zum Schlusse kommen, obgleich keine Mühe dabey gesparet ward, und der Conferenzen dieserwegen sehr viele angestellet wurden.

Thätlichkeit auf den Landgütern. 1665.

Hauptsächlich war den Bürgern das Mülzen und Brauwerk zum feilen Kauf, und die Hegung der Handwerker auf den Landgütern der Patricier ein Dorn im Auge. Insbesondere wurden die Aemter oder Handwerker, welche es anfänglich mit dem Rath gehalten hatten, dadurch aufsätzig. Es versammlete sich daher 1665 am Dienstage in der stillen Woche, welcher auf den 21. März einfiel, nachdem zuvor das Rathhaus und die Thore besetzet, auch die Stadtthore zugeschlossen worden, eine große Anzahl Menschen auf dem alten Schützenwall vor dem Holsten-Thore. Hierunter waren 68 von den Brauern, 48 von den Schmieden, desgleichen eben so viel von den Beckern, Schustern und Schneidern, von jeglichem Amte 48, zu welchen von den kleinen Aemtern eine solche Anzahl hinzu kam, daß sie zusammen 600 bis 700 Mann ausmachten. Diese vertheilten sich, und zogen mit Flinten, Degen, Aexten, Beilen,

Beilen, Radehaken, Stangen und dergleichen mehr bewaffnet, in Begleitung eines Gerichts-, eines Wette- und eines Stadtdieners, etliche nach Moisling, andere nach Niendorf, andere nach Steinrade, nach Stockelstorf, nach Morie, und andern in der Nähe der Stadt belegenen Landgütern. Daselbst verübten sie die größte Gewaltthätigkeit. Sie zerschlugen die Braupfannen, Küfen und Tonnen. Was sie an Malz und Bier vorräthig fanden, verschütteten sie, oder schlepten es mit sich weg. Sie zerbrachen die Weberstühle, nahmen das fertige Lein weg, ließen sich sowohl auf den Höfen, als in den Bauerhäusern, alle Keller, Kisten und Kasten aufschließen, und zernichteten alles was sie an Handwerksgeräthschaft antrafen. Ja, sie verschoneten zum Theil nicht einmal der Häuser und Gebäude. Kurz nach Ostern den 31. März wiederholten die Brauer und Handwerker diesen Ausfall nach vorhin genannten Gütern und Dörfern zum zweytenmal, und was vorhin noch ganz geblieben war, ward nun völlig in Stücken geschlagen. Bald darauf den 3. April besuchten sie die Güter Crumesse, Cronsforde, Castorf und Rondeshagen auf eine ähnliche Weise, wo sie in Zerstöhrung der Brauereyen, Zerbrechung der Weberstühle, und Handwerksgeräthschaften, und Wegnahme oder Zernichtung dessen, was ihrer Meynung nach von Böhnhasen gemacht war, gleichen Unfug verübten. †) Was aus diesem Lerm nachher für Weiterungen entstanden sind, wollen wir in der Folge anzuführen nicht versäumen.

Inzwischen ward durch diese unglücklicher Weise zum nachmaligen größten Nachtheil der Stadt ausgeübte Rache die Hitze in etwas abgekühlet. Weil nun der Rath nichts so sehr als die Wie- Cassa-Receß. 1665.

†) Aus den Notariats-Instrumenten des Notarius Joh. Jul. Schaube, welcher auf Requisition des Erbgesessenen auf Mory Junker Henrich Andrian Müller, denselben selbst, und dessen Unterthanen zu Mory, Steinrade, Rabensbusch und Holzkamp, über diese Vorfälle abgehöret hat, lassen sich die speciellen Umstände, die sich dabey zugetragen haben, sehr genau ersehen.

derherstellung der innerlichen Ruhe wünschte, und kein bequemerer Weg hierzu zu gelangen war, als, der Bürgerschaft ihr so dringendes Verlangen um Anordnung einer von dem Rath und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu verwaltenden allgemeinen Casse, in welche alle Intraden und Einkünfte der Stadt, die bis anhero von den Rathsofficiis waren eingenommen und verwaltet worden, fließen sollten, zuzugestehen; so bequemte sich endlich der Rath, wiewohl ungerne, hierzu, und kam demnächst der Vergleich zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, welcher unter dem Namen des Cassa-Recesses bekannt ist, unterm 26. Julius 1665 auf folgende Weise glücklich zum Stande.

Inhalts dieses errichteten Recesses wird von Seiten des Raths die allgemeine Casse eingewilliget, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch die Verfassung dieser Stadt im geringsten nicht verändert werde, und die obrigkeitliche Auctorität, welche dem Rath, vermöge der Verfassung unserer Stadt, deren Rechte, Privilegien, Concordaten und Herkommen, in Reichs- Creiß- Polizey- Justiz- und dergleichen zum Regiment gehörigen Sachen zustehet, demselben nach wie vor verbleibe; dahingegen in Sachen so ins Commercium laufen, und sonsten gemeiner Stadt höchste Angelegenheiten betreffen, auch wegen der solcherwegen zu errichtenden Bündnisse, und abzuschickenden Gesandtschaften, desgleichen der anzuordnenden Mittel derer deshalb sowohl, als zu Abtragung gemeiner Stadtschulden erforderlichen Kosten, so wie vor diesem, das Gutachten und die Bewilligung der Bürgerschaft eingezogen werde; und wenn jedwede Zunft ihre Stimme absonderlich eingebracht, sodann der Rath sammt dem größten Theil der votirenden Bürgerschaft dem Herkommen nach einen beständigen Schluß mache, und solchergestalt die Bürgerschaft ihre geziemende bürgerliche Freyheit ungekränkt behalte.

Nachdem dieses zum voraus gesetzet worden, ward nun in Absicht der anzuordnenden Casse verabredet:

1. Daß

1. Daß dieselbe unter des Raths Direction und Autorität, mit Gutachten und Bewilligung der Bürgerschaft eingerichtet und verwaltet werde; und

2. Behufs dessen allezeit zween Herren des Raths bey der Casse präsidiren sollten, welchen 24 aus den sämmtlichen bürgerlichen Collegien zu adjungiren, von welchen allemal 4 eine gewisse Zeit bey der Casse sitzen, und nebst den beyden Senatoren auf die Einkünfte, Ausgaben, und darüber zu haltende Rechnung fleißig Acht haben sollten.

3. Die Intraden der Stadt, welche bey den Departements, als Cämmerey, Weinkeller, Schoß, Wette, Accise, Pfundzollen, Zulage, und anderer Orten eingehoben werden; nicht weniger alle ausstehende Schulden, sollen unmittelbar an die Casse verwiesen, eingeliefert, und derselben Administration dergestalt überlassen seyn; daß zwar obbenannte gesammte Stadtgüter, Intraden und Hebungen von den bey der Casse sitzenden Herren und Bürgern eingehoben, ausgegeben und berechnet werden, jedoch die Oberaufsicht und Eintreibung, auch Beförderung geziemender Richtigkeit, bey der Cämmerey verbleibe; woselbst die Intraden zuerst angegeben und eingeschrieben, auch zu dem Ende die Hauptbücher und Rechnungen, welche den Herren und Bürgern der Casse allemal auf Verlangen im Original vorzuzeigen sind, aufbewahret werden. Würde auch der Rath zu außerordentlich vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben ein- bis zweyhundert Reichsthaler nöthig haben, so soll solches ohne Rücksprache aus der Casse abgestattet werden. Daferne nun die gewöhnlichen Stadteinkünfte zur Bezahlung aller Ausgaben nicht zureichen wollten; so wollen der Rath und die Bürgerschaft sich deswegen über anzustellende erträgliche Collecten, bey welchen durchaus niemand übersehen noch übersetzet, sondern nach eines jeden Vermögen eine Gleichheit beobachtet werden soll, vereinbaren.

4. Wer-

Präsident Graf zu Stolberg-Wernigerode: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich habe nur wenige Worte zu sagen. Ich habe mich nicht gegen die Vorlage erklärt, weil ich sie für eine Verletzung der Verfassung halte, sondern weil ich sie für eine Verletzung der Verfassung halte, die nicht nothwendig ist. Ich habe mich gegen die Vorlage erklärt,

Zur Festhaltung dieses Recesses verpflichtet sich der Rath und die Bürgerschaft für sich und ihre Nachkommen bey treuem und gutem Glauben, auch bey dem Worte der Wahrheit; und ist derselbe den 26. Julius 1665 unter der Stadt Lübeck Insiegel ausgefertiget.

Dieser Receß, wofür in allen Kirchen ein öffentliches Dankgebet abgelesen ward, stellete die innerliche Ruhe, und das gute Vernehmen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zwar in etwas, jedoch nicht völlig wieder her; weil dadurch nicht alle und jedwede Irrungen, welche zwischen beyden obgewaltet hatten, sondern nur etliche derselben beygelegt, und aus dem Grunde gehoben wurden. Daher kam es nach Verlauf von wenigen Jahren dennoch zu der kaiserlichen Commission, welcher man durch diesen Vergleich auszuweichen bemühet gewesen war; und es erhielte dieser Receß nachher in ein und andern Punkten etliche Abänderungen und Zusätze, wie wir solches in der Folge mit mehrern anführen werden. k)

Verschiedenen von den Landbegüterten aber, wollte dieser Receß, hauptsächlich wegen des 8ten Artikels überall nicht gefallen. Wesfalls denn sonderlich der Bürgermeister Gotthard von Höveln, und einige andere Landbegüterte, namentlich Andreas Albrecht, ferner Hans Hinrichs und Dieterich Bröms feyerlich dawider protestirten, auch sofort die Sache beym kaiserlichen Hofe klagbar machten, und ein Mandatum S. C. wider Bürgermeister und Rath, desgleichen die Rothbrauer, und vier große Aemter extrahirten. Von Seiten des Raths ward hierauf zwar eine Commission zum gütt-

k) *M. Jac. a Melle* Rer. Lubec. Tom. I. mscrt. p. 765 seq. ad a. 1662. 1664. et 1665. Das angeführte *Paritorium* vom 31. Oct. 1664 stehet abgedruckt in E. E. Raths gründlichem Unterricht an die Ehrliebende Bürgerschaft de 1667 p. 10. Der Cassa-Receß vom 26. Jul. 1665 ist zuerst in dem abgenöthigten Gegenbericht der Schonenfahrer de 1668 in der Beylage sub Lit. H, nachher beym Lünig im Reichs-Archiv. Part. spec. Cont. 4. p. 1401 seq. desgleichen in Mosers Reichsstädtschem Handbuche Part. 2. p. 185 durch den Druck bekannt geworden.

gütlichen Vergleich angeordnet, und der Bürgermeister von Höveln und Consorten, wie auch die Rothbrauer und Handwerker verschiedene mal vorbeschieden; zuletzt aber hat sich dennoch am 5. Septemb. 1665 der abgezweckte Vergleich zwischen beyden Theilen fruchtlos zerschlagen; und, was das schlimmste war, so wiederholten nunmehr die Brauer und Handwerker abermals unterm 6. und 25. Sept., wie auch den 5. und 6. Octob. d. J., ihre bereits vorhin verübten feindseligen Ausfälle auf die Höfe und Dörfer der Landbegüterten in- und außerhalb der Landwehr. Wodurch denn wieder alles in Lerm und Unruhe gebracht ward.

Des Landgrafen von Hessen Beylager zu Lübeck. 1665.

Jetzt will ich annoch nachholen, daß im erwehnten Jahre 1665 und zwar den 2. April in unserer Stadt das Beylager zwischen dem Landgrafen von Hessen Homburg Bingenheim Wilhelm Christoph, und der Prinzessin Anna Elisabeth von Sachsen Lauenburg, einer Tochter des Herzogs August vollzogen ward. Diese Vermählung geschahe in Beysenn verschiedener fürstlichen Personen und Gesandten, mit vieler Feyerlichkeit in der Kaufleute Compagnie Hause. Der ganze Rath, insbesondere die Bürgermeister, waren darzu eingeladen. Es erschienen aber nur lediglich die Deputirten des Raths, wozu der Syndicus Dr. Gloxin, und die beyden Senatoren Licentiat Johann Ritter und Conrad Schinkel ernannt waren. Den dritten Tag nach der Vermählung ward auf dem Schützenwall von den fürstlichen Herrschaften, und dem Adel ein ansehnliches Ringrennen gehalten; und wurden überdies mehrere Lustbarkeiten zum Vergnügen der Neuvermählten angestellet. In der Folge aber war diese Vermählung nicht glücklich, und ist aus der Geschichte bekannt, daß der Landgraf diese seine Gemahlin wieder verstoßen hat.

Pfalzgraf Johann Casimir zu Lübeck gebohren. 1665.

Zu Ausgang des Augustmonats traf der Pfalzgraf zu Zweybrück Adolph Johann, ein Bruder des vormaligen Königs in Schweden Carl Gustavs, nebst seiner Gemahlin Elsa Elisabeth, einer gebornen Gräfin von Brahe, und Wittwe des verstor-

storbenen schwedischen Canzlers Erich Ochsenstiern, in Lübeck ein. Sie nahmen ihr Logis in der Dom-Decaney, und wurden vom Rath auf gehörige Weise bewillkommet. Bald nach ihrer Ankunft hieselbst im September, ward die Pfalzgräfin glücklich von einem Prinzen entbunden, dem in der Kindtaufe der Name Johann Casimir beygelegt ward; der aber kaum drey viertel Jahre alt geworden, sondern bereits den 29. May 1666 wieder verstorben ist. Zum Gevattern-Stande bey der Taufe dieses Prinzen ward auch der Lübeckische Rath gebeten; welcher daher in solcher Absicht seine Deputirten bey der Taufhandlung abschickte. Ueberdies aber wurden die beyden Bürgermeister Gotthard von Höveln, und Dr. Johann Marquard ersuchet, für den König von Schweden, und den Kronprinzen von Dännemark, den Gevatter-Stand zu vertreten; welche daher den neugebornen Prinzen aus der Taufe hoben. Das frühzeitige Absterben dieses Prinzen vereitelte die Hoffnung, welche Lübeck sich machte, daß derselbe mit der Zeit das Aufnehmen und die Wohlfahrt unserer Stadt, in deren Ringmauern er geboren worden, zu befördern ihm würde angelegen seyn lassen.

Vergleich zwischen den Roth- und Weißbrauern, 1666.

Zwischen den Roth- und Weißbrauern zu Lübeck, welche seit geraumer Zeit mit einander in einem kostbaren Rechtsstreit verwickelt gewesen waren, ward endlich unterm 18. Novemb. 1666 durch Vermittelung der sämmtlichen bürgerlichen Collegien, nur die Junkern- und Kaufleute-Compagnie ausgenommen, ein gütlicher Vergleich, wodurch alle bisherige Irrungen beygelegt, und die Roth- und Weißbrauer zu einer Zunft gemacht wurden, zum Stande gebracht. Vermöge dieses Vergleichs 1) wird, mit Begebung der bis dahin geführten Processe, in Absicht des bisher separirt gewesenen Roth- und Weißbrauwerks verabredet: „daß sowohl die „Roth- als die Weißbrauer See- Roth- Schiffs- Bleich- und „Weiß-

1) ap. Lünig im R. A. Part. spec. Cont. 4. p. 1403. desgleichen in dem abgenöthigten Gegenbericht der Schonenfahrer de 1668 in der Beylage sub Lit. A a.

„Weißbier in und außerhalb der Stadt zu Wasser und zu Lande in „Roth- und Weißbiertonnen und Fässern zu brauen bemächtiget seyn, „keiner vor dem andern den Vorzug haben, und hiemit aller Streit „gänzlich gehoben seyn solle.“ Diesen Vergleich, wodurch die Coniunction beyder Brauwerke zum Stande kam, ließen sich nicht allein die vermittelnden Zünfte gefallen, sondern riethen zugleich, daß die Brauer darüber die Bestätigung des Raths sich erbitten möchten. Solches geschahe. Worauf die gesuchte Bestätigung dieses Vergleichs unterm 30. Julii 1669 von Seiten des Raths erfolgte; welcher bald nachher unterm 30. October d. J. die Ordnung das Brauwesen betreffend, welche aus eilf Articuln bestehet, publiciren ließ.

Streit über die Unmittelbarkeit des St. Johannis-Klosters. 1663–1667.

Um die nemliche Zeit ward auch der seit 1663 am Cammergericht zu Speyer zwischen dem jungfräulichen St. Johannis-Kloster eines, und dem Rath der Stadt Lübeck andern Theils, rechtshängige Streit, über die anmaaßliche Unmittelbarkeit des genannten Klosters aufgehoben und beygelegt. Die damalige alte und schwache Abtissin oder Domina dieses Klosters Hardeke Henninges ließ sich durch zween der Zeit bekannte an sich nicht ungeschickte juristische Klopfechter in unsrer Stadt, namentlich Andreas Senf, und Johann Conradi, welche nicht ohne Grund ihren Vortheil dabey zu finden hofften, bewegen, sich und das Kloster von der Aufsicht der Vorsteher, und von der Jurisdiction und Hoheit des Raths zu eximiren; und glaubte, sich den unmittelbaren und freyen Reichs-Prälaten an die Seite stellen zu können. In solcher Hinsicht ließ sie die Jagd auf den Klosterdörfern, und im Travemünder Winkel, welche von Alters her dem Rathe und der Stadt zugestanden hatte, hemmen. Den Voigt des Klosters Daniel Möller, der ehemals von den Vorstehern und der Domina eingesetzet war, welcher anjetzo aber, vielleicht weil er sie wohlmeynend warnen mochte, den Vorspiegelungen ihrer eigennützigen Consulenten kein Gehör zu geben, einer üblen Administration beschuldiget ward, entsetzte sie eigenmächtig seines Dienstes, und nahm den vorhin genannten Andreas

Senf

Senf wieder zum Voigt des Klosters an; und wollte, ohne das Ansehen der Vorsteher des Klosters ferner anzuerkennen, sich in mehrern Fällen als eine unmittelbare Abtissin achten und betragen. Da auch seit der Reformation dieses Kloster ein Erziehungshaus und Schule für junge Mädchens gewesen war, welche gegen ein mäßiges Kostgeld im Lesen, Schreiben, Nähen, Sticken und andern nützlichen Dingen, vorzüglich aber in der Gottesfurcht unterrichtet, und zu einem guten Wandel angeführet wurden; so mußten nunmehro die Conventualinnen ihre Schulkinder sogleich abschaffen, weil einem unmittelbaren Reichsstande das Schulhalten nicht anständig war. Ueber die angebliche Unmittelbarkeit des Klosters ward nun der Proceß am Cammergerichte geführet; und der neue Klostervoigt Senf, nebst dem Consulenten Conradi, mußten selbst nach Speyer reisen, um durch ihre Anwesenheit aldort die Sache mit mehrerer Hitze zu betreiben. Sie waren auch anfänglich so glücklich sub- et obreptitie ein Mandat für das Kloster wider den Rath auszuwürken. m)

Natürlich gieng es zu, daß die Abtissin und die Conventualinnen des Klosters bey dieser ganzen Sache nicht anders als mit fremden Augen sehen konnten, und daher ihrem Voigt und Consulenten blindlings folgen mußten. Um nun den ungleichen Behauptungen, welche hin und wieder ausgestreuet wurden, als ob man von Seiten des Raths gewilliget sey, die Gerechtsame des

m) Dieses Mandat mag nun das Johanniskloster so muthig gemacht haben, daß es damals auf dem Reichstage zu Regenspurg würklich einen Bevollmächtigten zu bestellen versuchet hat. Denn in der 1720 zu Halle im Magdeburgischen gedruckten compendieusen Beschreibung eines Reichstages, mit beygefügtem Verzeichnisse der Churfürsten, Fürsten und Stände, und derselben Räthe, Bothschafter und Gesandten, die sich auf dem 1663 zu Regenspurg angefangenen Reichstage nach und nach eingefunden haben, wird unter den Prälaten und Abtissin-Gesandtschaften p. 171 wegen St. Johann in Lübeck den 3. April 1664 Hr. Timotheus Stieler, der Rechten Doctor, und fürstlicher niedersächsischer Rath, namhaft gemacht.

Klosters zu kränken, und wohl gar unter den Fuß zu treten, gehörig zu begegnen; so kam anfänglich 1664 eine Schrift zum Vorschein, welche den Bürgermeister Hieronymus von Dorne zum Verfasser hatte, unter dem Titel: Bericht von dem Kloster St. Johannis Evangelistae in Lübeck, worin aus diplomatischen Gründen erwiesen wird, daß die Consules der Stadt von jeher Advocaten des Klosters gewesen. n)

Die klösterlichen Sachwalter mochten nun zu Speyer so viel Lerm blasen wie sie wollten, so kehrte man hier in Lübeck sich nicht daran, sondern der Magistrat ließ zu Anfang des Augustmonats 1666 durch darzu verordnete Commissarien, und nachmals durch die beyden ältesten Bürgermeister Gottschalk von Wickede und Dr. Johann Marquard, um sich bey ihren habenden Gerechtigkeiten zu

n) Dieser Bericht wird von dem Herrn Domprobst Dreyer in Notitia Librorum mscrt. histor. cimbricae Peric. I. p. 89 angezogen. Mir ist derselbe, aller Nachforschung ungeachtet, nicht zu Händen gekommen, und würde ich solchen mit dem nachher anzuführenden kurzen Bericht von E. Hochw. Raths und der Stadt Lübeck an Dero Kloster *St. Johannis Evangelistae* habenden Eigenthumbs-Recht, welcher den 7. Novemb. 1666 datiret, und 1667 im Druck erschienen ist, für einerley gehalten haben, wenn nicht die angedeutete Jahrzahl 1664 einen zu merklichen Unterscheid machte. Es muß daher wohl eine andre Widerlegung gewesen seyn, welche Senf und Conradi dieser ersten Schrift entgegen gesetzt haben, und die ich unter dem Titel Wohlbegreiflicher Gegenbericht und Anzeige von des Klosters St. Johannis in Lübeck Zustande, daß das Stift immediat gewesen, und noch sey ꝛc. 1665 angeführt finde, ob ich gleich solche nirgends habe auffragen können. Denn der von Seiten des St. Johannis-Klosters 1666 herausgekommene kurze wohlbegreifliche Gegenbericht, ist eine Widerlegung des so rubricirten kurzen Berichts; welches daraus erhellet: daß die in diesem von Seiten des Raths angeführte Argumente, nach der Reihe, in dem Gegenbericht durchgegangen und beantwortet werden: welches nicht hätte geschehen können, wenn der kurze Bericht eine replicirende Widerlegung des Gegenberichts hätte seyn sollen. Diesen klösterlichen also betitelten wohlbegreiflichen Gegenbericht habe ich nicht anders als nur im mscpt. gesehen; ich zweifle auch gar sehr, daß er jemals im öffentlichen Druck herausgegeben sey. Uebrigens möchte ich wohl für gewiß behaupten, daß von beyden Seiten nicht mehr als eine Schrift herausgekommen ist.

zu erhalten, verschiedene actus pro continuanda possessione vornehmen; die Behinderungen in Absicht der Jagd auf den klösterlichen Feldern, hauptsächlich im Travemünder Winkel, durch Veranstaltung der Cämmereyherren mit Gewalt entfernen; den neuen Voigt, den die Abtissin eigenmächtig angenommen hatte, wieder absetzen, und Christian Hauben zum Voigt einsetzen, auch ihm darüber eine Bestallung ertheilen; und auf diese und andere Weise die Gerechtsame des Raths und der Stadt in Absicht des Klosters gebührender maaßen behaupten. Bald darauf ließ der Rath, um dem Eindruck zu wehren, den die Ruhmräthigkeit der klösterlichen Consulenten bey Leuten so der Sache unkundig waren, hätte machen können, auch um die Abtissin und die Conventualinnen des Klosters auf richtigere und friedliebende Gedanken zu bringen, den kurzen Bericht von E. Hochw. Raths und der Stadt Lübeck an Dero Kloster St. Johannis Evangelistae habenden Eigenthumsrecht, sammt Beylagen 1667 im Druck ausgehen. o) Diesen

o) Damals kamen 1667 verschiedene Urkunden, wodurch dieser Streit mit einmal seine völlige Aufklärung erhielte, durch den Druck zum Vorschein. 1. *Extracta* etzlicher alten Documenten und Hauptbriefe, woraus wie auch auß den beeden alten Closter-Ordnungen clärlich und zur Gnüge zu ersehen, daß gleich Anno 1245 anfänglich die Munche Benedictiner-Ordens mit *consens* und Zuthun Eines Hochw. Raths der Stadt Lübeck aus dem Closter *St. Johannis Evangelistae* daselbst hinweg, und naher Cismar geschafft, und die Nonnen Cistercienser-Ordens gleichfalls mit *consens* und Zuthun vorwolermelten Hochw. Raths wieder eingesetzt: Also auch das Closter darauf von solcher Zeit her bis auf *Lutheri* Reformation, von dem Bischoff zu Lübeck zwar *in ecclesiasticis*, von mehrwolgedachtem Rath aber, durch darzu verordnete des Closters Vormünder, Vorsteher oder *Provisores* auß dem Mittel des Raths, *in politicis et oeconomicis*; Nach *Lutheri* Reformation und dem Religionsfrieden aber, da das *Jus episcopale* auf den Rath gekommen, von dem Rath allein, sowohl *in Ecclesiasticis* als *Politicis et Oeconomicis*, als ein dieser Stadt eigenthümblich zustehendes Closter bis auf den heutigen Tag sey regieret, und sampt des Closters Dörfern und Bauerschaften in seinem Recht *conserviert* gehandhabt, und geschützet worden. Lübeck 1667. 2. Alte Ordnung des Closters St. Johannis Evangelistae in Lübeck. it. Alte Ordnung des Vogts, und anderer Bedienten des

Zum Begriff der Ehe gehört nach dem geltenden Reichsrecht die Absicht der Gatten, die Ehelichkeit der aus ihrer Verbindung hervorgehenden Kinder zu begründen. Diese Absicht fehlt, wenn die Gatten bei Eingehung der Ehe wissen, daß die Frau nicht imstande ist, Kinder zu empfangen.

Urteil des Reichsgerichts, 4. Zivilsenat, vom 4. Juli 1900 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 46, S. 292).

Der Kläger, Kaufmann in Berlin, hat am 15. Juli 1897 die Beklagte geheiratet. Er behauptet, daß die Beklagte bei Eingehung der Ehe gewußt habe, daß sie nicht imstande sei, Kinder zu empfangen, und daß sie deshalb die Ehe nur geschlossen habe, um sich seinen Namen und seine Stellung zu verschaffen. Er hat deshalb auf Nichtigkeitserklärung der Ehe geklagt. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht die Ehe für nichtig erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe: Nach dem geltenden Reichsrecht gehört zum Begriff der Ehe die Absicht der Gatten, die Ehelichkeit der aus ihrer Verbindung hervorgehenden Kinder zu begründen. Diese Absicht fehlt, wenn die Gatten bei Eingehung der Ehe wissen, daß die Frau nicht imstande ist, Kinder zu empfangen.

„allein die Reformation dieſes Kloſters, gleich anderer dieſer Stadt-
„klöſter und Gotteshäuſer veranſtaltet habe; welches ein unfehlba-
„res Kennzeichen der obrigkeitlichen Botmäßigkeit ſey; ſondern
„auch daß derſelbe bey der Wahl eines Predigers mit concurrire;
„nicht weniger die Domina und Priorin ſelbſt erwähle und beſtätige;
„auch ſelbige ſowohl, als die Conventualinnen, und des Kloſters
„angehörige Unterthanen bey Krieges- und Friedenszeiten nach
„Vermögen ſchütze, und mit Aufwand vieler Koſten, deren noch
„Tauſende unbezahlt ausſtünden, verbitte. Zudem ſey nicht in
„Abrede zu ſtellen, daß das Kloſter ſeine Türkenſteuer an den Rath
„und die Stadt erlege; ferner daß dem Voigt, dem Schreiber, und
„den übrigen Bedienten des Kloſters jederzeit, ſchon vor der Refor-
„mation, von dem Rath eine gewiſſe Ordnung vorgeſchrieben ſey,
„wornach ſie ſich bey Strafe des Raths halten müſſen; auch daß
„der Rath auf die Verbeſſerung der Einkünfte des Kloſters alle
„Rückſicht nehme, dabey ſowohl den Voigt als Schreiber mit
„beſtelle, und noch den jetzigen Schreiber Johann Schumacher,
„und den vorigen Voigt Heinrich Oldeland auf der Canzley in
„Eid und Pflicht genommen habe. Es werde daher auch weiter
„nichts begehret, als daß beſagtes Kloſter den Rath und die Stadt
„in dem bisherigen, von hundert und mehr Jahren, bevorab im
„Jahre 1624 gehabten Rechte und Beſitz unbeeinträchtiget laſſen,
„und ſich zu keine nichtigen Immedietätsgedanken, wodurch zur
„Schmälerung der dem Rath und der Stadt zuſtehenden Hoheit
„Status in Statu formiret werden würde, verleiten laſſen möge.
„Um ſo weniger, da in dem Osnabrügſchen Friedensſchluß (Art. 5.
„§. 9.) mit deutlichen Worten verordnet worden ſey: daß ein jegli-
„cher Stand des Reichs in und bey allen, es ſeyn mittelbare oder
„unmittelbare Stifte und Güter, allerdings in dem Stande und
„Beſitz, darinn er 1624 den 1. Januar begriffen geweſen, hinfüro
„und zu allen Zeiten ungeſtöhrt verbleiben, und gelaſſen werden
„müſſe; und ſogar kein Mandat, Privilegium, Vergleich, Urtheil
„oder Recht dawider angezogen werden könne noch ſolle. Es könne
„dahero der Schutzbrief des Kaiſers Carls V. von 1531, (worauf

das

„das Kloster sich so viel zu gute that,) nicht weiter in Erwegung „kommen; und müsse aus gleichem Grunde auch das neuerlich durch „falsche Vorspiegelungen extrahirte kaiserliche Mandat wegfallen. „Denn es könne und solle gehörigen Ortes beygebracht und bescheiniget werden: daß diejenigen Actus, es sey an Jagdten, Voigt „und Schreiber ein- und absetzen, Aufsicht auf die Oeconomie und „Einkünfte, wie auch Beobachtung der klösterlichen Disciplin, und „was sonst mehr zur Erschleichung des Mandats insonderheit angezogen worden, an Seiten des Raths und dieser Stadt von undenklichen Jahren her allbereits in Uebung gewesen; und daher wahrheitswidrig für Thathandlungen und Neuerungen ausgegeben „wären.“ — —

Dies ist der hauptsächlichste Inhalt dieser zu unserer Zeit sehr selten gewordenen Schrift, welche unterm 7. Novemb. 1666 datiret, und das Jahr darauf zum Druck befördert ist. Durch die dabey befindlichen Beylagen wird dasjenige, was in facto angeführet worden, sogleich mit Urkunden bewahrheitet, welche noch ein weit mehreres in sich fassen, als in dem Berichte selbst nicht ausgeführet noch angezogen worden. Dieser Bericht sowohl, als die zu gleicher Zeit herausgekommenen Urkunden, deren in der vorhergehenden Anmerkung gedacht ist, gaben nun der Sache ein ganz ander Ansehen, und stelleten dieselbe in ein helles Licht.

Der Abtissin des Klosters nebst den Conventualinnen wurden nunmehr die Augen geöffnet, und sie fingen an einzusehen, wie sehr sie sich durch ihren Voigt Andreas Senf, und ihren Consulenten Johann Conradi hatten hintergehen lassen; wiewohl diese den obangezogenen kurzen Bericht des Raths zu widerlegen sich vergebliche Mühe gaben. p) Weit entfernet wider eigene Ueberzeugung

p) Solches geschahe in einer 1666 bekannt gewordenen, jedoch meines Wissens nicht zum Druck beförderten Abhandlung, welche den Titel führet: kurzer wohlbegreiflicher Gegenbericht und Anzeige des Klosters zu

zeugung einen unrechtmäßigen Proceß wider den Rath fortsetzen, desselben Gerechtsame ferner verkennen, auf Vorrechte, die dem Kloster nicht zukommen konnten, Anspruch machen, und dasselbe dadurch in ungeheure Kosten und Schaden setzen zu wollen, fasseten sie den rühmlichen Entschluß, ohne auf die verführerischen Eingebungen ihrer Rathgeber ferner zu achten, sich mit dem Rath und der Stadt wieder zu vertragen, und dem bisherigen Rechtsstreit über die Immedietät förmlich zu entsagen. Worüber sie denn folgende

St. Johannis Evangelistae Zustand, und des Raths zu Lübeck daran habende Unbefugniß beweisend. In diesem Gegenbericht wird nun die gerühmte Unmittelbarkeit des Klosters hauptsächlich aus folgenden fehlsamen Gründen behauptet. Es wird nemlich von der anmaaßlichen Exemtion des Cistercienser-Ordens, (welche demselben doch niemals eingeräumt noch zugestanden ist,) der Schluß auf das St. Johannis-Kloster, dessen Conventualinnen ehedem Cistercienser-Nonnen gewesen waren, gemacht. Es wird der vom Kaiser Carl V. unterm 12. Aug. 1531 dem Kloster ertheilte Schutzbrief, welchen der Bürgermeister Nicolaus Bröms bey seiner damaligen Anwesenheit zu Brüssel für die derzeitige Abtissin Adelheid Bröms, die eine nahe Verwandtin von ihm war, beym Kaiser ausgewürket hatte, angezogen, und daraus ein Argument erzwungen, das Kloster von der Stadt Bothmäßigkeit zu eximiren; ungeachtet dieser Schutzbrief keine andere Erklärung leidet, als welche mit dem §. 19. des Religionsfriedens von 1555, und dem Art. 5. §. 9. des osnabrügschen Friedensschlusses vereinbarlich ist. Es wird von der Civil- und Criminal-Jurisdiction des Klosters die fehlsame Folgerung auf dessen Unmittelbarkeit gezogen. Es wird angeführet: daß die Abtissin des Johannis-Klosters in dem zuletzt herausgegebenen Catalogo Statuum mit-eingeführet, auch etliche mal, insbesondere 1652 auf den vorigen, und auch den jetzigen Reichstag, gleich andern Prälaten zur Besuchung des Reichstags, als ein Stand sey citiret und eingeladen worden; welches doch nicht anders als durch einen Irrthum und Versehen der Reichs-Canzley geschehen ist; so wie dergleichen Einladungsschreiben auch wohl bisweilen andern mittelbaren Ständen und Landstädten, als Magdeburg, Halle, Erfurth, Rostock, Göttingen und Verden zur Ungebühr zu Händen gekommen sind. Demnächst bemühet sich der Verfasser dieser Schrift die in dem kurzen Berichte des Raths enthaltene Argumente nach der Reihe zu beantworten. Es sind aber seine Antworten und anmaaßliche Widerlegungen so sehr seichte und kraftlos, daß es sich nicht der Mühe verlohnet sie hieselbst anzuführen. Conf. *Dreyer* Notit. Libror. mnscr. Histor. Cimbr. Peric. I. pag. 89. *Eiusd.* Einleitung zur Kenntniß Lübeckischer Verordnungen, pag. 22 seq.

gende Renunciations-Acte von sich stelleten: „Wir Aebtissin, Priorin „und sämmtliche Conventualinnen des jungfräulichen Closters St. „Johannis Evangelistae hieselbst, uhrkunden und bezeugen Kraft „dieses, daß zwischen uns und Einem Edlen Hochw. Rath dieser „kayserlichen freyen und des heil. Reichs Stadt Lübeck eine zeithero „entstandene und vorgewesene Mißverständnisse und Irrungen, „derenthalben wir an dem hochpreißlichen Cammergericht zu Recht „erwachsen, nunmehr dergestalt, und zwar mit Trag und Compen„sirung eines jeden Theils bishero dißfalls verwandter Unkosten, „gütlich unter uns beygeleget und verglichen, daß es in allen, besag„tes Clöster zusampt beygehörigen Gütern und überall an- und „zugehörige betreffenden Sachen, administration und Verrichtun„gen, allerdings bey dem verbleiben, und ohnverendert gelassen „werden solle, wie es anno 1624 den 1. Januar allenthalben „gewesen und gehalten worden; Renuncieren darauf an Hochge„melten Kayserl. Cammergericht sowohl der immedietaet als sonst „anderer vorgewesener Streitigkeit halber angestellten Proceß, der„gestalt und also, daß, wie vorgemelter Rath, daselbst wieder uns „nichts weiter zu verhandeln noch auszuwirken sich erkläret, also „wir daselbst erhaltener Mandatorum und weitern procedirens „uns gänzlich und mit all begeben, und dessen hinführo weiter „nichts einbringen, auswirken, noch beschaffen, sondern solches in „Kraft dieses gänzlich aufgehoben, cassieret, und abgethan haben „wollen, ohne Gefehrde. Dessen zur Urkundt haben wir diese „unser Erklärung, Verzicht und Renunciations-Schrift mit unsers „Closters Insiegel wissentlich bekräftiget. So geschehen Lübeck den „25. Januar An. 1667.“

Als diese Renunciations-Acte, welche nachher die kaiserliche Bestätigung erhalten hat, zuerst nach Speyer an das Cammergericht kam, wollten Senf und Conradi, denen hiedurch ein Riegel vorgeschoben war, daß sie ihren einträglichen Proceß nicht ferner fortsetzen konnten, für Verdruß und Aergerniß ganz außer sich gerathen. Sie trieben ihre Zudringlichkeit so weit, daß sie die ganze Acte für null

null und nichtig ausgaben, und mit frecher Stirne behaupteten, es wäre solche Verzichtleistung, welche die Abtissin ohne ordentlicher Vormünder Consens nicht hätte ausstellen können, durch listige Ueberredung und eingejagte Furcht abgedrungen worden; und wollten die Gültigkeit derselben in Zweifel ziehen und bestreiten, übrigens aber nach wie vorher, von ihren ehedem erhaltenen Vollmachten und Aufträgen, ungeachtet solche dadurch von selbst aufgehoben waren, Gebrauch machen. Um nun diesem Uebel zuvor zu kommen, hielt das Kloster für nöthig, unterm 19. März desselben Jahres 1667 eine zweyte Acte von sich zu stellen, welche noch deutlicher wie die vorige abgefasset, auch statt der angeblich für nöthig erachtet werden wollenden Vormünder, mit dem Consens der Vorsteher des Klosters versehen war; und woraus man deutlich wahrnimmt, daß alle Schuld bey diesem angesponnenen Processe lediglich den beyden Advocaten beyzumessen sey, welche die Abtissin verleitet, das Kloster in solchem zu verwickeln; hingegen daß diese die Unrechtmäßigkeit desselben nachher ganz wohl eingesehen, und mit völligem Bedacht und freyem Willen demselben entsagt habe.

Diese Acte lautet wörtlich also: „Wir Abtissin, Priörin, und „sämmtliche Conventualinnen des jungfräulichen Closters S. Johannis Evangelistae hieselbst. Uhrkunden und bezeugen hiemit und „in craft dieses, ob wir zwahr von unserm gewesenen Advocato und „Closter-Voigten vor diesen dahin überredet und bewogen worden, „daß wir dieß unser Closter und uns sämtlich vor einen immediaten „Reichs-Stand anzugeben, und deßhalben an dem Hochlöblichen „Kayserlichen Cammergericht Proceß anzustellen Vollmacht ertheilet „haben. Weilen wir aber von unsern ordentlichen Herren Vorstehern (als ohne dehren Vorwissen und consens solches alles, wie „auch die constitutio procuratoria an ihr selbst also vorgegangen) „nachgehents guth und bescheidentlich eines andern berichtet, auch „wir aus den uns bis dahin so eben nicht kund gewesenen alten briefslichen Uhrkunden wie nach dem Religionsfrieden, und instrumento pacis selbst wohl eingenommen, und verstanden, daß solch

„unsers Advocati und hiebevorigen Closter-Voigts Angeben und „Betrieb durchaus ohnbegründet und irrig, und daher wie es der „Ausgang bezeuget, ehe und mehr zu ihrem selbst eigenen als des „Closters Nutzen und Frommen, um sich per indirectum von „der Stadt Lübeck Jurisdiction etwa völlig zu eximiren, angesehen „und gemeinet gewesen seyn mag, zumahlen ihnen nicht frembd und „ohnbekandt seyn können oder sollen, wenn es gleich mit diesem „Closter sonst vorhin eine andere Beschaffenheit gehabt hätte, so „doch der immedietaet halber, wie wir nunmehro berichtet seindt, „nicht zu erweisen, daß es dennoch bei und nach der Reformation „kundlich in einen andern Standt gerathen, wir auch auf keinen „Reichstägen niemals erschienen, wenigers die Türken und andere „Reichs-Steuren immediate ins Reich, sondern der Stadt Lübeck „entrichtet haben, und noch ferner entrichten müssen; Dannenhero „wir von sothane irrigen Meynung vor lengst albereits abgestanden, „und deßhalben angestelten processs wolbedächtlich renunciiret, und „uns begeben, auch dehro Behuef unter unsers Closters Insiegel „gehöriges document sub 25. Januar anni currentis ausgefertiget „haben, dabey wir es nochmahlen allerdings bewenden lassen; „Nachdeme wir aber gantz unvermuthlich in Erfahrung gerathen, „daß sothane unser renunciation wieder unser Wissen und Willen „in Zweifel gezogen, und vorgegeben werden wolle, als wenn wir „dazu gezwungen, oder in dem Stande nicht seyn solten, daß wir „ohne ordentlicher Vormünder consens dergleichen unternehmen „oder verrichten könnten: So erkläh̃en wir uns und bezeugen hie„mit nochmahlen, daß wir vor anberegter maßen der immedietaet „halber ex falsa persuasione per errorem erhobenen processs gut„willig, ohngezwungen und wohlbedächtlich abgestanden, auch gar „nicht gemeinet seyn noch begehren, daß selbiger oder einiger andern „Sache halber die unsernthalben wieder Bürgermeistere und Rath „dieser freyen Reichs-Stadt Lübeck an dem Hochlöblichen Kaiserl. „Cammergerichte eingeführet, so wenig in unsern Nahmen, als „noch vielweniger von des Reichs Fiscali ichtwas weiters gesucht „werden solle, immaßen wir dann all denjenigen, was unsertwe-

„gen.

„gen bis hinzu daſelbſt verhandelt und erkandt, wie nicht weniger „allen und jeden uns einigermaßen dawieder competirenden excep„tionibus et beneficiis iuris, in ſpecie doli, metus, erroris, „laeſionis, rei non ſic ſed aliter geſtae und endlich der Rechts„regul, daß die gemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht jeder „exception vorhero zugleich inſonderheit renunciiret worden, „beſtermaßen Rechtens hiermit nochmahlen wiſſend- und wohlbe„dächtlich verzeihen und uns begeben. Erſuchen darauf ſchließlich „das Hochpreißliche Kaiſerl. Cammergericht, daß ſie dieſer unſer „wohlbedächtlichen Erklärung völligen Glauben zuſtellen, und die „erhobene proceſſe gänzlich und mit alle caſſiren und aufheben, „auch nicht verſtatten wollen, daß von unſern geweſenen Advocato, „noch ſonſt jemanden, wer der auch wehre, ichtwas motu proprio „dawieder vorgenommen und verhandelt werden ſolle, beſondern viel„mehr dieſelben gebührend abweiſen. Gleichwie nun hierunter alſo „gefaſſete reſoluta mit unſer p. t. ordentlichen Herren Vorſteher „getreuen Einrath, guten Wiſſen und Willen alſo eingegangen und „beſchloſſen, alß haben zu nebenſt Uns und unſers Cloſters vor„gedruckten Inſiegel dieſe unſre wohlbedächtliche renunciation, „caſſation und Pittſchaft, ſo in duplo eines wörtlichen Einhalts „ausgefertiget worden, zu mehrer deren Bezeug- und Bekräfftigung „eigenhändig mit unterſchrieben. So geſchehen Lübeck den 19. „Martii Anno 1667.“

Hardeke Henninges,

Abtiſſin.

(L. S.)

Eliſabeth Rentorffin,

Priorin.

„Wir hernach benandte der Zeit verordnete Vorſteher bezeu„gen daß vermeldetes mit unſern guten Vorbedacht, conſens und

„Willen,

„Willen alſo allerdings, wie obſtehet, vorgegangen. Actum Lu-
„becae anno et die ut ſupra.

Johann Marquard. D.
(L. S.)

David Gloxin. D.
(L. S.)

„Idem atteſtire auch ich des Cloſters unlängſt neubeſtalter
„Cloſter-Vogt, ut ſupra.

Chriſtianus Hauben. (L. S.)

„Wie auch ich verordneter Schreiber

Johann Schumacher. (L. S.)

Durch dieſe wiederholte Renunciations-Acte wurden nunmehro den bisherigen klöſterlichen Conſulenten Senf und Conradi die Waffen völlig aus den Händen genommen, und ſie durften ſich nicht weiter unterſtehen, von der in Händen habenden Vollmacht fernern Mißbrauch zu machen; weil auf keine Weiſe weiter zu bezweifeln ſtand, daß das Kloſter in dieſer Sache liti et cauſae völlig entſaget, und die wohlgegründeten Befugniſſe des Raths mit lebhafter Ueberzeugung anerkannt habe. Wodurch denn dieſe unangenehme Irrung ihre Endſchaft erreichte. q)

Domprobſtey betr. 1667.

Nachdem durch das am 17. Decemb. im Jahr 1667 erfolgte Ableben des Domprobſtes Johann Friderich von Winterfeld ver-

q) Des Hrn. Domprobſt Dreyer Notit. Libror. mnſcrt. hiſt. cimbricae p. 89-93, woſelbſt auch die beyden Renunciations-Acten des Kloſters abgedruckt ſind. Vorher hatte ſchon *Lünig* l. c. pag. 1404 die erſte Acte abdrucken laſſen; jedoch iſt das Datum daſelbſt auf den 1. Januar (ſtatt 25. Januar) unrichtig angegeben.

vermöge des zwischen der Stadt und dem Dom-Capitul 1595 getroffenen Vergleichs, der Turnus wegen Wiederbesetzung der Präpositur, und desfalls auszuübenden Präsentationsrechts wiederum, und zwar nunmehro zum drittenmal r) an den Rath gekommen war, so ward durch einmüthige Stimmen des Raths dem Syndicus Doctor Berhard Dieterich Brauer am 28. Decemb. 1667 die Präpositur am Dom wieder zugewendet. Jedoch mußte er sich reversiren, bey seiner jetzigen Syndicats-Bedienung Zeit seines Lebens zu bleiben, keine weitere Erhöhung noch Verbesserung zu begehren, auch bey Antretung der besagten Präpositur, und dem dabey abzustattenden Eyde sich zu erklären, daß solcher Eyd derjenigen Eydesleistung womit er dem Rath und der Stadt verpflichtet sey, auf keine Weise präiudicirlich seyn solle. Als nun der neue Domprobst der Gewohnheit gemäß bey dem Bischofe um die Collation, und zwar diesesmal, weil er wegen einer vorhabenden Reise nach Speyer sich nicht persönlich zu Eutin einfinden konnte, schriftlich angesuchet, auch dieselbe durch ein bischöfliches Rescript erhalten hatte, dem zugleich ein Notificationsschreiben an das Dom-Capitul beygefüget war; so ließ der Rath dieses bischöfliche Notificationsschreiben dem Dom-Capitul durch einen Secretarium insinuiren, und dabey ersuchen, daß dasselbe den Praesentatum ad iuramentum et ad possessionem curiae et redituum verstatten und einführen mögte. Zwar verlangte der damalige bischöfliche Officialis Doctor Meyer, daß der Präsentatus ein testimonium clericale von ihm redimiren, auch dabey Beweis beybringen sollte, daß er per biennium die studia academica getrieben habe. Jedoch Brauer übergieng solches mit Stillschweigen. Denn da er beynahe zwölf Jahre lang

r) Der erste Domprobst welchen nach dem Vergleich von 1595 der Rath 1607 präsentirte, war Johann Brambach. Nach dessen Absterben präsentirte das Dom-Capitul 1616 den Aegidius von der Lanken. Als dieser 1631 mit Tode abgieng, ward der Syndicus Otto Tank von Seiten des Raths; und nach dessen Ableben Joh. Friedrich von Winterfeld 1637 wiederum vom Dom-Capitul erwählet. Wie nun dieser 1667 verstarb, traf der Turnus zum drittenmal den Rath.

lang Cammergerichts-Advocat zu Speyer gewesen war, auch vom Churfürsten von der Pfalz und andern großen Herren die Bestallung als Rath hatte, und ihm gegenwärtig das Syndicat bey der Stadt Lübeck anvertrauet worden, so glaubte er die Vermuthung vor sich zu haben, daß er auch zwey Jahre auf Academien studiret hätte, ohne darüber ein Zeugniß vorzuweisen. Er ward hierauf in congregatione capituli zur Eydes-Ablegung gelassen; wobey er jedoch vorhero anführete, daß er in des Raths Eyd und Diensten stehe, und deswegen dieser Eyd jenem nicht präjudiciren solle; und bat solches ausdrücklich zu Protocoll zu verzeichnen. Nach Abstattung des Eydes ward er von allen im Capitul damals anwesenden Domherren nach der Domprobstey hin begleitet, und ihm mit Darreichung des Ringes an der Thüre die Possession tradiret. Ob nun zwar der Rath, wie vorhin erwehnet ist, von genanntem Brauer den Revers verlangt hatte, daß er bey seiner Syndicats-Bedienung zeitlebens bleiben, und keine Erhöhung begehren wolle; so ward derselbe dem ungeachtet in Rücksicht auf seine Verdienste um unsere Stadt, am
1669. 11. September 1669 zur Bürgermeister-Würde erhoben. Das Dom-Capitul stand in den Gedanken, daß die Bürgermeister-Würde, hauptsächlich wegen des geleisteten Bürgereides, mit der Präpositur nicht vereinbarlich seyn könne; und schickte daher den Capituls-Syndicum Dr. Schütze an denselbigen ab, mit dem Begehren: daß er die Präpositur gutwillig abtreten, und niederlegen möchte. Der Bischof August Friderich, vermuthlich auf Anrege des Dom-Capituls, ließ ein gleiches Ansinnen schriftlich an den Bürgermeister Brauer gelangen. Dieser bat zu seiner Erklärung beym Bischofe sich Bedenkzeit aus. Dem Capituls-Syndico aber erwiederte er: daß wegen das Interesse der Stadt es nicht in seinem Vermögen stehe, in das Begehren des Dom-Capituls einzuwilligen. Ueberhaupt aber, da durch den Vertrag von 1595 der Rath die Befugniß habe, eine qualificirte Person zu dieser Präpositur zu präsentiren, welche der Bischof und das Dom-Capitul anzunehmen sich nicht weigern könnten; und nicht dabey stehe, ob der Präsentatus Bürgermeister, Syndicus, oder Rathsherr seyn solle, auch nicht

bestimmet

bestimmet sey, daß solcher außer allen Pflichten und Bedienungen stehen solle; so könne es dem Dom-Capitul gleichgültig seyn, ob er Syndicus oder Bürgermeister wäre. Denn nach Inhalt der Verträge habe der Domprobst mit den actibus capitularibus nichts zu schaffen, und sey er kein Präbendatus oder Canonicus; könne daher um so viel mehr andere dignitates und officia wohl daneben führen. Selbst die von Seiten des Dom-Capituls ehedem präsentirte Präpositi von der Lanken und von Winterfeld hätten anderer Herren Eide auf sich gehabt; und von den noch lebenden Canonicis sey der Graf von Ahlfeld Staathalter in Holstein, desgleichen der von Maarschalk Canzler in Norwegen, beyde dem Könige in Dännemark mit Eid und Pflicht verwandt; die beyden Kielmanns wären hier und in Hamburg zugleich Canonici, und einer von ihnen dort Präpositus. Der vormalige Decanus Dr. Ludwig Pincier sey zugleich Holsteinischer Rath gewesen; der bischöfliche Officialis Doctor Meyer selbst sey Canonicus, und stehe zugleich in Eyd und Pflicht der Herzöge von Sachsen. Da nun die libertas canonicatuum germaniae solches allerdings verstatte, und ein Mitglied des hiesigen Dom-Capituls außer der Stadt in fremder Herren Eid und Dienst stehen könne, so könne solches auch in derselbigen geschehen. Diese Vorstellung würkte so viel, daß die Sache auf sich beruhen blieb, und der Bürgermeister Brauer nach wie vorher die Präpositur behielte. s)

Die Abgeordneten der Hanseatischen Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, und Braunschweig hatten sich im Julii Monat 1668 in unserer Stadt zu Haltung eines ordentlichen Hansetages zusammen eingefunden. Die braunschweigschen Deputirten, nemlich der Bürgermeister Herrmann Boes, und der Syndicus Johann Burchard Bomgarten, waren zugleich mit Vollmacht von der Stadt Hildesheim versehen, welche auf diesem Convent dem hanseatischen Hansetag. 1668.

s) Ex mnsert. authographo Dni. Cos. et Praep. *Brauer.*

tischen Bunde renunciiren wollte. Jedoch es unterblieb damals diese Handlung, weil außer den Abgeordneten der genannten wenigen Städte niemand erschienen war, obgleich in dem erneuerten Hansebunde von 1630 der Beytritt zu denselben allen übrigen Städten war frey gelassen worden. Immittelst behielte es bey dem alten städtischen Vertrauen sein Verbleiben, daß eine Stadt der andern im Nothfall mit Beschickung, Vermittelung und Intercession an die Hand zu gehen verbunden seyn solle; und ward dabey beschlossen, daß zuvörderst die Abschaffung der dem westphälischen Frieden zuwider neuerdings eingeführten Zölle befördert, die noch übrigen hanseatischen Comtoire nach Möglichkeit erhalten, die Verlängerung des Termins zur Wiederaufbauung des abgebrannten Stahlhofs zu London beym König von England gesuchet, wegen Aufhebung des glückstädtischen Stapels schriftliche Vorstellung beym dänischen Hofe eingelegt, und überhaupt alles was der Freyheit der Städte, und deren Handlung ersprießlich und nützlich seyn möchte, vorgenommen und beobachtet werden solle. Auf dem im folgenden Jahr 1669 aufs neue allhier gehaltenen hanseatischen Convent, ward der lübeckische Stadtsyndicus Dr. Bernhard Dieterich Brauer, der von Seiten des hiesigen Raths zum hanseatischen Syndico in Vorschlag gebracht war, von den versammleten Abgeordneten der Städte einmüthig darzu erwählet; ausgenommen daß der hamburgsche Syndicus Vinzentz Garmers sich dagegen setzte, theils weil er selbst diese Ehrenstelle gerne für sich gehabt hätte, theils weil Hamburg dafür hielte, daß der hanseatische Syndicus eben so gut zu Hamburg als zu Lübeck wohnen könne. Jedoch es ward aus den hanseatischen Acten und Nachrichten klar zu Tage gelegt: daß weil das Archiv und das Directorium der Hanse zu Lübeck sey, desgleichen weil alle Briefe und Schriften in hanseatischen Angelegenheiten hieselbst einliefen, und von hieraus wieder ausgefertiget und abgeschickt werden müßten; desfalls auch hieselbst die Gegenwart des Syndici unumgänglich nothwendig sey, und dessen Abwesenheit sonst in hanseatischen Geschäften große Zögerung verursachen müßte. Daher denn auch in verschiedenen hansischen Zusammenkünften der Schluß gefasset

sey,

sey, daß der Syndicus allemal zu Lübeck residiren solle. Der hanseatische Syndicus Doctor Domann, wie er nach Rostock gezogen, habe sein Syndicat aufgekündiget, und wären ihm der Zeit nach Inhalt des hanseatischen Recesses von 1617 den 19. Novemb. 2000 Rthlr. versprochen, wenn er wieder nach Lübeck zurück kommen, und das hansische Syndicat ferner verwalten wollte. Der stralsundische Syndicus Dr. Steinwich sey ausdrücklich unter der Bedingung zum hansischen Syndico angenommen, daß er nach Lübeck ziehen und hieselbst wohnen solle; und wie er dem nicht nachgekommen, so sey ihm seine Bestallung 1620 wieder abgefordert worden, und auf dem damaligen Convent der Beschluß gefasset: daß die Hanse hinfüro mit einem beständig zu Lübeck residirenden Syndico müsse versehen werden. Gleich denn auch die drey Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in dem 1641 unter sich aufgerichteten Receß höchst nöthig befunden, daß an dem Orte wo das Directorium sey, auch der Syndicus bestellet und unterhalten werden müsse. Diese Vorstellungen waren zu einleuchtend, daß der hamburgsche Syndicus Dr. Garmers nicht umhin konnte, sich dabey zu beruhigen. Worauf der lübeckische Bürgermeister Lt. Johann Ritter dem Syndico Brauer in Gegenwart sämmtlicher Deputirten der Städte die Bestallung zum hansischen Syndicat einlieferte. t)

Die Landbegüterten begeben sich unter dänische Hoheit.

Im vorhergehenden ist von dem Lerm, welchen die Aemter und Handwerker 1665 in der Woche vor Ostern auf den benachbarten Landgütern Moisling, Niendorf, Stockelstorf, Steinrade, Morie, und andern in der Nähe belegenen Dörfern verübet hatten, erwehnet worden. Diese Thätlichkeit, welche für unsere Stadt von den nachtheiligsten Folgen war, giebt einen augenscheinlichen Beweis ab, daß der übertriebene Eifer der Handwerker in Behauptung ihrer vermeintlichen Privilegien, und die Neigung zur unbegränzten Ausdehnung derselben, ohne Rücksicht auf Zeiten, Umstände und

t) Ibidem.

andere Gewerbe zu nehmen, einem Staat unwiederbringlichen Schaden zu verursachen im Stande sind. Den Gutsherren mußte es natürlicherweise verdrießen, sich auf ihren Landgütern auf eine so zügellose Weise angegriffen zu sehen. Es stand ihnen nicht zu verdenken, daß sie für die erlittene Beleidigung sich Genugthuung zu verschaffen angewandt waren. Ob sie aber solchen Zweck nicht auf eine andere Weise, als von ihnen geschehen, zu erreichen hätten suchen können, zumal da sie zum Theil selbst Mitglieder des Raths waren, und gar wohl wußten, daß der Rath die geschehenen Ausschweifungen keinesweges billige noch gut heiße; solches ist nicht schwer zu entscheiden. Jedoch unglücklicherweise mußte hiebey Patriotismus und Rachsucht mit einander in Collision kommen, und der Privatnutzen sich mit dem Interesse des Staats zugleich auf eine Waagschale legen lassen; und in solchen critischen Fällen finden sich nur wenige die genug Stärke des Geistes besitzen, den Ausschlag der Waage auf die gehörige Seite zu lenken. Die Eigenthümer der vorhin genannten Güter, namentlich der Bürgermeister Gotthard von Höveln, die beyden Gebrüder Henrich und Hans von Bröms, wie auch Henrich Adrian Müller, brachten zuerst ihre Klage bey dem kaiserlichen Reichs Hofgericht zu Wien, nicht nur wider die bürgerlichen Collegia, (jedoch mit Ausnahme der Junkern- und Kaufleute-Compagnie,) sondern auch wider den Rath an. Sie schilderten die auf ihren Landgütern von den Aemtern vorgenommene Thätlichkeiten mit den gehässigsten Farben; und würkten durch diese dringenden Vorstellungen kaiserliche Mandate an den Rath und die Bürgerschaft für sich aus, wodurch sie bey dem Besitze des Brauens und Mülzens, desgleichen des Handwerkersetzens auf erwehnten Landgütern geschützet wurden. Nachdem diese kaiserlichen Mandate dem Rath insinuiret, auch demselben von der erhobenen Klage Mittheilung geschehen war; so ward von Seiten desselbigen erwiedert: daß der Rath an dem geschehenen Ausfall, und was auf den Gütern von etlichen aus der Gemeine verübet worden, ganz und gar unschuldig sey, und solches so wenig befohlen, als gut geheißen habe, sondern alles dieses wider des Raths Willen unternommen

wäre.

wäre. Indessen gebühre dennoch den Landbegüterten, weil ihre Landgüter zu dieser Stadt gehöreten, dem Vaterlande ohne Schaden zu leben, und sich in Absicht des Brauens, Mülzens, und Handwerkersetzens auf erwehnten Gütern, den Statuten, Recessen, und Concordaten dieser Stadt gemäß zu bezeigen. Weil aber besagte Gutsherren, deren Vorfahren seit undenklichen Jahren sich jederzeit zu Lübeck gerechnet und gehalten hatten, um der Stadt einen recht großen Tort zu erweisen, sich in ihren Prätensionen hauptsächlich darauf begründeten, daß ihre Güter außerhalb der lübeckschen Landwehr in Holstein belegen wären, und sie daher in Absicht der ihnen auf ihren Gütern zukommenden Gerechtsame mit den Statuten, Recessen und Concordaten der Stadt nichts zu thun hätten; dieselben auch dabey ihre uralten Kaufbriefe und Privilegien, welche sie ehemals von den Grafen zu Holstein erhalten hatten, am kaiserlichen Hofe produciren, und dadurch allgemein bekannt werden ließen; so ward der dänische Hof hiedurch aufmerksam gemacht, welcher sich interveniendo dieses Processes annahm, und behauptete, daß erwehnte Güter nicht nur in Holstein belegen wären, sondern auch zu dem Herzogthum Holstein gehöreten, und daher die Besitzer derselbigen dem Könige von Dännemark als Herzogen von Holstein die Homagialpflicht zu leisten schuldig wären. Nunmehro hatten der Bürgermeister von Höveln, und die übrigen mit an diesem Proceß theilnehmende Landbegüterte ihre Rache so weit getrieben, als sie nur konnten. Es fehlte nun weiter nichts, als daß sie sich und ihre Güter förmlich unter dänischen Schutz gaben; welches denn auch bald hernach 1667 würklich geschahe. u)

Sie

u) Die armen Bauern, welche sich in das Betragen ihrer Guthsherren so geschwinde nicht finden konnten, und dem Rath zu Lübeck mit Herz und Mund ergeben blieben, mußten darüber den Zorn ihrer gestrengen Junkern empfinden. Henrich und Hans von Bröms verboten den Hausleuten zu Steinrade und Stockelstorf, daß sie ihre Victualien nicht weiter zur Stadt bringen sollten. Ob nun zwar die Bauern ihnen begreiflich machten, daß sie ihren Verdienst und Nahrung aus der Stadt holeten, und wenn diese ihnen verboten sey, sie so wenig Abgiften als Hofdienste leisten könnten; so wollte

Frankreich, Italien und Spanien, die Schweiz, Belgien, Holland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Rußland, Griechenland, Nordamerika, Mexiko, Brasilien, Chile, Peru, Bolivia, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Australien, Neuseeland, Japan, China, Siam, Persien, Egypten, Marokko, Algier, Tunis, Tripolis, Abessinien, Liberia, Transvaal, Oranje-Freistaat, Natal, Kapland, Zanzibar, Madagascar, Sandwich-Inseln, Samoa, Tonga, Fidschi-Inseln, Neu-Guinea, Borneo, Sumatra, Java, Celebes, Philippinen, Ceylon, Indien, Afghanistan, Belutschistan, Nepal, Birma, Annam, Tonkin, Cochinchina, Cambodja, Laos, Malakka, Arabien, Aden, Muscat, Persien, Türkei, Syrien, Palästina, Mesopotamien, Kurdistan, Armenien, Kaukasien, Transkaukasien, Turkestan, Sibirien, Mongolei, Tibet, Kaschgar, Jarkand, Khotan, Turfan, Hami, Kuldja, Tarbagatai, Ili, Transkaspien, Buchara, Chiwa, Khokand, Pamir, Kafiristan, Chitral, Hunza, Nagar, Gilgit, Kaschmir, Ladak, Sikkim, Bhutan, Assam, Manipur, Khasia, Nagaberge, Arakan, Pegu, Tenasserim, Siam, Laos, Cambodja, Annam, Tonkin, Cochinchina, Malakka, Sumatra, Java, Celebes, Borneo, Philippinen, Neu-Guinea, Australien, Neuseeland, Fidschi-Inseln, Tonga, Samoa, Sandwich-Inseln, Madagascar, Zanzibar, Kapland, Natal, Oranje-Freistaat, Transvaal, Liberia, Abessinien, Tripolis, Tunis, Algier, Marokko, Egypten, Nordamerika, Mexiko, Brasilien, Chile, Peru, Bolivia, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Dänemark, Schweden und Norwegen, Holland, Belgien, Schweiz, Spanien, Italien, Frankreich, Großbritannien und Irland.

Ich habe diese Aufzählung absichtlich so lang gemacht, damit Sie sehen, daß ich nicht ein einziges Land vergessen habe. Ich bin überzeugt, daß Sie mir dafür dankbar sind, denn Sie haben jetzt Gelegenheit, sich mit Ihrer Geographie zu beschäftigen, und wenn Sie sich dann einmal in Ihrem Leben in Ihrer Geographie nicht auskennen, so ist das nicht meine Schuld.

Ich habe Ihnen nun gesagt, daß ich Ihnen Ihre Geographie nicht erlassen kann, und daß Sie sich mit ihr beschäftigen müssen, wenn Sie sich in der Welt zurechtfinden wollen. Ich habe Ihnen aber auch gesagt, daß ich Ihnen Ihre Geographie nicht erlassen will, und daß Sie sich mit ihr beschäftigen müssen, wenn Sie sich in der Welt zurechtfinden wollen. Ich habe Ihnen aber auch gesagt, daß ich Ihnen Ihre Geographie nicht erlassen will, und daß Sie sich mit ihr beschäftigen müssen, wenn Sie sich in der Welt zurechtfinden wollen.

unterließen nicht sowohl gerichtlich als außergerichtlich dasjenige, was sie nur der Stadt zum Nachtheil anführen konnten, vorzubringen.

Abseiten des Raths kam damals eine Schrift v) heraus, worin diejenigen Gründe angeführet, und zugleich mit Urkunden belegt werden, warum genannte nahe an der Stadt Lübeck gelegene Dörfer zur lübeckischen Hoheit und Oberbothmäßigkeit gehören. In derselbigen beziehet man sich darauf: „daß Holstein seit verschiedenen Jahrhunderten keine Landesherrlichkeit daselbst ausgeübet, noch von den Besitzern die Dienste, welche sonst andere Eingesessene leisten müssen, genossen habe; daß die Stadt Lübeck es jedesmal verbeten, und auf ausdrückliches Ansuchen erwehnter Gutsherren, dieselbe vertreten habe, wenn sie unterweilen auf den holsteinschen Landtagen erfordert, oder ihnen Landes-Collecten, und Steuren angemuthet worden; daß genannte Güter in den öffentlichen Catastern der Stadt Lübeck, hingegen mit keiner Sylbe in der holsteinischen Landes-Matricul verzeichnet und einverleibet stünden; daß die Besitzer derselben seit undenklicher Zeit dem Rathe zu Lübeck alleine Schoß und Schatzung, sammt Türkensteuer und allen bürgerlichen Pflichten von diesen Gütern sowohl für sich, als ihre Bauern allemal gutwillig geliefert, und entrichtet hätten; auch wann sie dieser Güter halber

Klage

v) Der vollständige Titel dieser Schrift, welche zu Lübeck 1668 gedruckt ist, und den damaligen Syndicus Dr. Brauer zum Verfasser hat, ist folgender: *Catalogus Argumentorum innectis documentis verificatoriis* warumb die nechst an der Stadt Lübeck gelegene Dörfer Stockelsdorff, Steinrade, Neuslling, und Morse zu der Lübeckischen Hoch- und Oberbothmäßigkeit gehören, und die Stadt in deren kundbaren uralten *Possession*, *consequenter* dieselbe Güter sowohl, als deren *Possessores* E. E. Raths Verordnungen in Policey Sachen, und den allgemeinen bürgerlichen *Concordatis*, ohne Ansehen einiger in Rechten und Reichs Abschieden ausdrücklich verbottener, dabeneben *in persona* jetziger *Possessorum* und deren *Antecessoren in facto* nicht erwiesener, oder, *in omnem eventum* längst *deserirt*-, und erloschener *Appellation ad Cameram Spirensem*, lediglich unterworfen seyn und bleiben müssen.

Klage erhoben, oder beklagt worden, solche Verhandlung jedesmal vor dem Rath angestellet sey, dessen Gerichtsbarkeit und Oberbothmäßigkeit hieben zu verkennen sich niemand träumen lassen; wie denn auch die Unterthanen ihre Appellation nicht nach Holstein, sondern an den Rath zu Lübeck gerichtet; und der Rath, als Oberrichter, alle Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen auf solchen Gütern vorgenommen, und selbst die Gutsherren, im Fall der Minderjährigkeit, bevormündert, bey verübten Excessen vorkommenden Umständen nach, zur Rede und Antwort gezogen, auch wohl zur gefänglichen Haft gebracht, und abgestrafet habe, ohne daß von holsteinscher Seite jemals der geringste Widerspruch geschehen wäre; daß die Gutsherren zu Kriegeszeiten nicht nur ihre Güter gegen alle kriegende Parteyen für lübeckische Güter bekannt, sondern auch vom Rath sich mit lübeckischen Salvaguardien versehen lassen, und sich derselben auf diesen Gütern, nicht weniger dann auf andern in der Landwehr belegenen Bürgergütern mit gebraucht hätten; daß in den alten Kaufbriefen selbst beschrieben stehe, daß diese Güter zu lübeckischem Rechte und im lübeckischen Gerichte, gleich den von Alters her zu der lübeckischen Feldmark gehörigen Dörfern, liegen sollten; daß die Gutsherren dieser Dörfer sowohl, als deren Unterthanen, jederzeit bis auf die jetzige Neuerung, nicht Holstein, sondern den Rath zu Lübeck für ihren Territorial-Oberherrn erkannt; auch noch die jetzigen Besitzer die Bestätigung ihrer Kaufbriefe beym Kaiser gesuchet, bey der Gelegenheit sich für lübeckische Landsassen bekannt, und in solcher Qualität die gebetene Confirmation erhalten hätten; anderer angeführten Argumente mehr zu geschweigen. Woraus denn endlich die Folgerung hergeleitet wird: daß weil Lübeck erweislich seit drey bis viertehalb hundert Jahren sich in dem ruhigen Besitze der Oberbothmäßigkeit dieser Dörfer behauptet, und während solcher geraumen Zeit die Gutsherren derselben sich in allen Stücken als Bürger nach Lübeck einig und alleine gehalten haben, sie dahero sowohl als andere, an der Stadt Lübeck Statuten, Ordnungen, und Concordaten im Brauen, Mülzen, Setzung und Hegung der Handwerker, wie in allen übrigen Polizeysachen verbunden wären."

Dieses

Dieſes nun ſowohl, als was ſonſt bey Ventilirung des Proceſſes weiter verſtellig gemacht ward, würkte nun zwar beym kaiſerlichen Reichs-Hofgericht ſo viel, daß das vorige Mandat, welches die Landbegüterten ausgebracht hatten, wieder aufgehoben ward, und in poſſeſſorio ſummariiſſimo erkannt wurde: „daß die Landbegüterten des Mülzens und Brauens, wie auch des Handwerkerſetzens auf den Gütern ſich weiter nicht, dann alleine zu ihrer und der ihrigen Nothdurft hinfüro gebrauchen, und im übrigen denen Statuten, Receſſen, und Concordaten der Stadt geleben ſollten; desgleichen, daß die von däniſcher oder holſteinſcher Seite geſchehene Intervention bey dieſem Proceß ad ſeparatum verwieſen ward.“ Weil aber die Landbegüterten ſich und ihre Güter ausdrücklich unter königl. däniſchen Schutz begeben hatten, und ſich von Lübeck eigenwillig losriſſen; ſo giengen über dieſen Handel die Dörfer Moisling, Niendorf, und Recke, Stockelſtorf, Steinrade, Mory und Eckhorſt mit einmal für Lübeck verloren. Die Gutsherren dieſer Dörfer ſuchten fortan die Beſtätigung ihrer Kaufbriefe nicht ferner beym Kaiſer, ſondern beym König von Dännemark; und wurden ſie nicht allein durch eine 1667 vom König Friderich III. ihnen ertheilte Conceſſion unter die holſteinſchen Landſaſſen angenommen, ſondern auch von deſſen Thronfolger dem König Chriſtian V. zum erſtenmal mit der gebetenen Beſtätigung ihrer Kaufbriefe 1670 verſehen. w)

In

w) König Chriſtian V. ließ etwa ein halbes Jahr nach Antritt ſeiner Regierung auf den Dörfern Steinrade, Stockelſtorf, Eckhorſt, Mory, Moisling, Niendorf, Recke, Trenthorſt, und Weſterau ein Patent de dato Copenhagen den 30. Sept. 1670 anſchlagen, worin den Beſitzern und Eigenthümern der genannten Dörfer anbefohlen ward: ſich ſolcher Güter und Dorfſchaften halber einig und allein an den König als Herzogen von Holſtein zu halten, denſelben für ihre einzige rechtmäßige hohe landesfürſtliche Obrigkeit zu erkennen, Niemand anders wer der oder die wären pro domino territoriali derſelben zu agnoſciren, keinem andern einige von der territorial ſuperiorität alleine dependirende actus iurisdictionales darauf zu verſtatten, und wenn die Beſitzer von den Herzogen zu Holſtein einige ihnen verliehene Exemptions Privilegia und Freyheiten hätten, ſelbige innerhalb zwey Monaten bey der teutſchen Canzley zu Copenhagen einzubringen, und bey Verluſt

Erstes Schicksal der Reformirten in Lübeck.

In der neunten Abtheilung des zweyten Bandes dieser Geschichte ist vorhin bereits angezeiget, daß die englischen Emigranten, und bald nachher die niederländischen Flüchtlinge, welche sich in Lübeck niederzulassen begehrten, hieselbst nicht sind angenommen worden. Seit dem aber in dem Jahr 1613 das in der eilften Abtheilung bemerkte Bündniß zwischen Lübeck und Holland geschlossen war, vermöge welches in dem 10. Articul festgesetzet ward: daß den Unterthanen der an dieser Vereinigung Theil nehmenden Städte ohne Unterschied der Religion, falls sie sich nur zu einer solchen, welche im heil. römischen Reiche recipiret und zugelassen wäre, bekenneten, und dabey bürgerlich nach den Gesetzen des Ortes verhielten, wechselseitig das Bürgerrecht zugestanden werden sollte; scheinet es, daß nach und nach einzelne Personen, oder auch ganze Familien, welche sich zur reformirten Religion bekannten, nach Lübeck gezogen sind. Freylich haben sie anfänglich wegen des starken Widerspruchs der

derselben confirmiren zu lassen." Der Rath zu Lübeck ließ dieses Patent in den erwehnten Landgütern wieder abnehmen, und statt dessen ein Gegenpatent, welches zu Lübeck den 26. October 1670 ausgefertiget ist, daselbst wieder affigiren. In diesem Gegenpatent werden anfänglich die Gerechtsame der Stadt Lübeck auf genannte Güter in aller Kürze angeführet, und demnächst den Inhabern ermeldeter Dörfer geboten, daß sie sich an solchem durch Widriggesinnete ausgebrachten königlichem Mandat nicht irren lassen, demselben im geringsten keine Folge leisten, sondern den Rath, als der Stadt Lübeck rechtmäßige Obrigkeit, für ihren Oberherrn, gleich wie ihre Voreltern rühmlich und löblich gethan, alleine halten und erkennen sollen. Uebrigens wird in diesem Gegenpatent wider die der kundbaren alten Possession, dem Instrumento Pacis, der gemeinen Ruhe, und aller nachbarlichen Consonantz entgegen lautende Gewaltthätigkeit und Turbation, in bester Form Rechtens protestiret; und erbietet sich der Rath vor dem kaiserlichen Richterstuhl sich dem Spruch Rechtens willig und gerne zu unterwerfen." Dieses Patent, welches der Rath im Druck ausgehen ließ, ward zugleich nebst einem kaiserlichen Mandato de non turbando, welches zwey Jahre vorher wegen etlicher dieser Landgüter erkannt worden war, auf erwehnten Gütern zum Anschlag gebracht. Beyde Patente, sowohl das dänische als das lübeckische, stehen abgedruckt beym Lünig im Reichs-Archiv Part. spec. Cont. 2. Abth. 4. p. 185 bis 187. Add. *Schwederi* Theatrum Praetensionum Lib. II. Sect. II. cap. 13. pag. 136-138. nec non Lib. V. Sect. XI. Cap. I. p. 826.

der hiesigen Geistlichkeit keine gottesdienstliche Versammlungen halten dürfen; und blieb ihnen nichts weiter frey als einem jedweden insbesondere seine Hausandacht. Allein nach Ablauf der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, wie allmählig die Ankömmlinge zahlreicher geworden waren, wünscheten sie sich die Freyheit, ihren Gottesdienst gemeinschaftlich in einem Privathause halten zu mögen. Jedoch ihr Ansuchen war anfänglich vergeblich. Nachher änderten sich die Gesinnungen hieselbst in so ferne, als man glaubte, daß durch solche Vergünstigung begüterte Fremdlinge nach Lübeck hin gezogen werden könnten. Es ward daher zu Anfange des Jahrs 1666 von dem dirigirenden Bürgermeister den hiesigen Reformirten zu erkennen gegeben: wie der Rath und die Bürgerschaft nicht abgeneigt wären, ihnen zu verstatten, daß sie ihren Gottesdienst in einem Privathause halten könnten, wenn sich mehrere ihrer Glaubensgenossen, Kaufleute und Handwerker, hieselbst niederlassen wollten. Als sie nun hierüber ein schriftliches Rathsdecret sich ausbaten, so erhielten sie durch die Commissarien des Raths die Senatoren Conrad Schinkel und Matthias Bornefeld zur Antwort: daß ihnen das geforderte schriftliche Decret aus gewissen Ursachen nicht bewilliget werden könne. Man würde es zwar gerne sehen, wenn sich reformirte Kaufleute und Manufacturiers hieselbst niederließen; aber die freye Ausübung ihrer Religion in der Stadt würde ihnen abgeschlagen. Sie möchten solches außerhalb in einem andern Gebiete, etwa im Gebiete des Dom-Capituls suchen.

Dieser Bescheid veranlassete eine neue Vorstellung von Seiten der Reformirten an den Rath, worin sie die Besorglichkeit äußerten, daß unter solchen Bedingungen sie schwerlich mehrere von ihren Glaubensgenossen würden herziehen können. Sie ersuchten abermal, daß es ihnen erlaubt seyn möchte, in einem Hause in der Stadt, sollte es auch an einem abgelegenen Orte seyn, ihren Gottesdienst zu halten. Der worthabende Bürgermeister ertheilte ihnen hierauf die mündliche Antwort: sie sollten im Namen Gottes ihren Gottesdienst verrichten, und ungehindert thun, auch andern ihren Glau-

bensverwandten in andern Ländern und Städten solches melden. Diese Versicherung bewog sie den Wilhelm Momma, einen Hamburger, von der Universität Leyden zum reformirten Prediger anhero zu berufen, der im Monat August 1666 sein Amt antrat. Ob nun der Bürgermeister in seiner Versicherung zu weit gegangen, oder ob die Reformirten solche in einem weitläuftigern Verstande genommen, als dessen Absicht gewesen, stelle ich dahin. Genug, sieben Wochen nachher, als diese eben zum Gottesdienst versammlet waren, ward, um unter dem gemeinen Volke Unruhen zu verhüten, ihnen durch den Wachtmeister angedeutet: sie sollten ihren Prediger herausgeben, oder bey Verlust Hauses und Hofes herbey schaffen, widrigen Falles großer Ungelegenheit gewärtig seyn.

Durch diesen Vorfall bewogen wandten die Reformirten sich von neuen zu Rath, mit dem Ansuchen, daß sie in ihrem Gottesdienste ungestöhrt möchten gelassen werden. Die vorher benannten Commissarien brachten ihnen hierauf von Rathswegen die Antwort: sie sollten fürs erste machen, daß Fremde und vornehme Leute ihrer Communion sich anhero verfügten, oder auch von ihnen Briefe aufweisen, daß sie anhero kommen wollten, und alsdann an des Raths günstigen Consens nicht zweifeln. Von Seiten der Reformirten ward erwiedert: daß sie die verlangten Briefe bereits vorgezeiget, und übrigens fremder Leute Entschließungen nicht in ihrer Macht hätten, auch bewandten Umständen nach ein jedweder abgeschrecket werden würde, sich anhero zu begeben. Sie baten nochmal, sie bey ihrem Gottesdienste unbehindert zu lassen; ja wenn es nicht anders seyn könnte, wollten sie sich mit einem Ort außer der Stadt Thoren begnügen, falls solcher nur also gelegen wäre, daß er von Weibern und Kindern, auch sonst von schwachen und alten Leuten könne erreichet werden. Zu gleicher Zeit traf es sich, daß die verwittwete Landgräfin von Hessen-Cassel Hedwig Sophia, eine Schwester des Churfürsten Friderich Wilhelm von Brandenburg durch unsere Stadt gieng. Die Reformirten benutzten diese Gelegenheit, und bewarben sich um ihre Fürsprache, welche diese Prin-

Prinzessin auch willig übernahm, und das Gesuch ihrer Glaubensgenossen dem Bürgermeister Johann Marquard vortragen ließ. Hiedurch ward der Rath bewogen den Secretarium Arnold Isselhorst zu beordern, am 17. Julii 1667 den Reformirten folgende Entschließung aus dem Protocoll vorzulesen: „daß Ein Hochw. Rath auf Intercession Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Frau Landgräfin von Hessen-Cassel, ihnen, den Reformirten, die Freyheit gebe, ihren Gottesdienst in einem Privathause außerhalb eines der Stadt Thoren zu halten.“ Die Reformirten erkauften hierauf einen Platz bey der Reifer Bahn, und fiengen an ihren Gottesdienst daselbst ruhig zu üben. Es dauerte aber solches nicht länger als etwas über ein Vierteljahr. Denn der Drang der Umstände veranlassete, daß am Weihnachtsfeste 1667 ihnen an ihrem Versammlungsorte durch den Stalldiener der Befehl überbracht ward, sie sollten ihren Gottesdienst von Stunde an einstellen. Und als sie sich deshalb bey dem Bürgermeister David Gloxin beklagten; so bedrohete er sie: man würde ihr Haus zerstöhren lassen, woferne sie nicht gehorcheten; denn der Ort sey zu nahe an der Stadt, und es sey dergleichen zuvor nicht gelitten worden.

In dieser Verlegenheit nahmen die Reformirten ihre Zuflucht zu den bürgerlichen Collegien. Weil aber diese damals mit dem Rath über den Fuß gespannet waren, so wollten sie sich nicht sogleich in die Sache mischen. Die Landgräfin erinnerte den Rath an seine Zusage; und der Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg ließ durch seinen hier anwesenden Canzler von Somnitz für die Reformirten ein Fürwort einlegen. Dieser bekam zur Antwort: bey der obschwebenden Streitigkeit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, könne die Sache nicht ausgemacht werden; die Reformirten möchten sich inzwischen in ihren Häusern versammlen; welches auch ohne Stöhrung geschahe.

Als nun bald darauf zu Beylegung der zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstandenen Zwistigkeiten, wovon wir nachher mehres

mehreres erwehnen werden, der churfürstlich brandenburgische subdelegirte Commissarius geheimer Rath Otto Grote nach Lübeck abgeordnet ward, so ließ der Churfürst durch denselben den 11. Januar 1669 bey dem Rath antragen: die den Reformirten einmal zugestandene Religionsübung durch ein Decret zu bestätigen. Eben dieser geheimer Rath Grote ließ auch an die Zünfte ein Memorial gelangen, worin begehret ward: sie möchten ihr Votum dahin abgeben, daß die Reformirten, an dem Orte wo sie jetzo wären, in der Stille ihren Gottesdienst hieselbst verrichten möchten. Die Zünfte erklärten sich hierauf: woferne es vorgebrachter maaßen vom Rathe vor diesem versprochen worden, und derselbe es annoch für gut befinden würde, so müßten sie es geschehen lassen; jedoch daß auf solchem Fall der reformirte Gottesdienst außerhalb der Stadt vorgenommen werden möchte. Hierauf bewilligte auch der Rath, daß die Reformirten sich zu ihrem Gottesdienst wiederum in ihrem Hause vor dem Holsten Thore versammlen könnten.

Dennoch ward vier Wochen nach des geheimen Raths Grote Abreise am 25. Febr. 1669 den Reformirten nochmal verboten zum Gottesdienste zusammen zu kommen; und den Sonntag darauf das Haus, wo der Gottesdienst gehalten ward, mit Soldaten besetzt. Zu gleicher Zeit aber offerirte der Senator Henrich Kerckring sein Gartenhaus zum Gottesdienst; wozu der Bürgermeister Gloxin seine Einwilligung gab, weil es weiter von der Stadt entlegen war. Man nahm das Anerbieten an. Allein den 18. April ward die Wache beordert, keinen Reformirten aus dem Thore zu lassen, und Soldaten hinaus zu senden, um den Prediger zu arretiren wenn er Gottesdienst halten würde. Am 25. desselben Monats ward dieser Befehl wiederholet. Weshalb beydemal auch nicht geprediget wurde. Darauf erfolgten nachdrückliche Vorstellungsschreiben an den Rath, sowohl von dem Churfürsten Friderich Wilhelm unterm 12. May, als von der Landgräfin von Hessen-Cassel unterm 16. Junii 1669. Auch stelleten die Reformirten den bürgerlichen Collegien am 30. Oct. ihre Noth vor. Man fuhr aber fort den

Gottes-

Gottesdienst durch Soldaten zu hemmen. Dies bewog den Churfürsten von Brandenburg unterm 23. Decemb. 1669 nochmal an den Rath zu schreiben, und auf eine categorische Antwort zu dringen: ob man seinen Glaubensgenossen die einmal bewilligte Uebung ihrer Religion sicher und ungehindert verstatten wolle? im Verweigerungsfall drohete er, gegen die Lutherischen in seinen Landen Repressalien zu gebrauchen, und die Stadt seine Ungnade empfinden zu lassen. Von der Zeit an findet sich nicht, daß die Reformirten sonderlich wären beunruhiget worden. Sie haben vielmehr in der Stille ihren Gottesdienst in der Stadt bis in das Jahr 1673 gehalten; da ihnen bey Gefängnißstrafe anbefohlen ward, solchen einzustellen. Sie supplicirten darauf, daß man ihnen vor dem Thor einen Ort anweisen möchte. Da sie denn zur Antwort erhielten: sie möchten sich des Bürgermeisters Kerckring Garten zu diesem Ende bedienen. Als nun nicht lange nachher 1677 der Prediger Momma von hier weg berufen ward, so fanden die Reformirten nicht für rathsam, einen andern an seine Stelle zu wählen; sondern ließen jährlich etlichemal Prediger von Hamburg und Glückstadt kommen, die in ihrem Hause predigten und Communion hielten. Hiebey verblieb es so lange, bis sich mit Bewilligung des Raths, wie wir im Verfolg dieser Geschichte gehörigen Ortes weiter erzählen wollen, in dem Jahr 1688 einige französische Flüchtlinge hieselbst niederließen; welche anfänglich durch den 1690 anhero berufenen Prediger Mousson in französischer Sprache ihren Gottesdienst halten ließen, nachher aber, wie dieser seinen Abschied nahm, mit den zur reformirten Religion sich bekennenden Teutschen sich dahin vereinbarten, und 1692 den reformirten Prediger le Roux, der in beyden Sprachen, sowohl der französischen als der teutschen, seine Predigten hielte, von Berlin anhero beriefen.

Fortsetzung der Irrungen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft.

Jedoch wir müssen zu der Erzählung der innerlichen Uneinigkeiten, welche, ungeachtet des 1665 errichteten Vergleichs, zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Lübeck dennoch obhanden blieben, wieder zurück kehren. Durch den Receß hatte die Bürgerschaft zwar

zwar die Anlegung einer allgemeinen Casse, und daß sie neben dem Rath zur Verwaltung des gemeinen Guts, dessen Einnahme und Ausgabe zugelassen wurde, erhalten; und es glaubte der Rath hiedurch schon mehr als zu viel nachgegeben zu haben. Allein es waren noch so viele Desideria der Bürgerschaft rückständig, welche in dem Receß im geringsten nicht berühret waren. Die Bürgerschaft war durch das derselben zu Händen gekommene Responsum der Juristen-Facultät zu Helmstädt, dessen wir im vorhergehenden schon gedacht haben, noch mehr gereizet worden, die Gerechtsame, worauf die bürgerliche Freyheit beruhet, zu exaggeriren; und da sie von zween Consulenten, nemlich dem Sachsen-Lauenburgischen Rath und Professor zu Helmstädt Doctor Eichel, desgleichen vom Joh. Conradi sich leiten ließ, von welchen jener, als ein Ausländer, die wahre Verfassung unserer Stadt nicht kannte, dieser hingegen schon vorhin in dem St. Johannisklösterlichen Immediatäts-Proceß seine Denkungsart gezeiget hatte; so war es nicht zu verwundern, daß der Bogen außerordentlich überspannet wurde.

Hauptsächlich war ein Stein des Anstoßes, das von der Bürgerschaft prätendirte Jus emendandi, vermöge dessen sie sich die Abschaffung ihnen bedünklicher allgemeiner Mängel womit der Staat beläftiget werde, es sey in Regiments- oder in Polizeysachen, beylegten; dergestalt, daß dasjenige, was hierunter von den mehresten der zwölf bürgerlichen Collegien beschlossen und für nützlich erachtet werde, von dem Rath zu Werk gerichtet werden müsse. Demnächst das Jus assistendi, vermöge dessen auf den Fall, daß einem oder etlichen ihrer Mitbürger in Proceßsachen oder sonst angeblich zu viel geschehen, die bürgerlichen Collegia sich sodann desselben anzunehmen, und denselben wider den Rath zu vertreten sich berechtiget erachteten. Ferner das Jus legationis, in Absicht dessen sie nicht damit zufrieden waren, daß nach der Verordnung des Recesses von 1665 bey Sachen so ins Commercium laufen, die desfalls nöthigen Legationes mit Wissen und Einwilligung der Bürgerschaft beschlossen und angeordnet würden; sondern ausdrücklich die Mitsendung etlicher Bürger,

auch

auch bey Gesandtschaften so die Handelschaft nicht betrafen, verlangten. Nicht minder das Jus belli, vermöge dessen dem Rath streitig gemacht ward, ohne Zuthun und Bewilligung der Bürgerschaft, so wenig Officiere als Soldaten anzunehmen. Diesemnächst in Absicht des Votirens bey der Stadtcasse, woselbst nach dem angeführten Cassa-Recess zween Herren des Raths, und 24 Bürger, nemlich aus jedwedem Collegio zween, saßen, behaupteten diese: daß ihnen zwölf Stimmen, dem Rath aber nur eine Stimme zustehen, dahingegen nach der Intention des Raths, die beyden Senatores bey der Casse ein Corpus, nemlich den Rath, und die 24 Bürger das zweyte Corpus, nemlich die Bürgerschaft, vorstellen sollten. Wegen der Verlehnungen bestand die Bürgerschaft darauf, daß alle Verlehnungen, große und kleine ohne Unterschied, unmittelbar der Casse also beygelegt werden möchten, daß derselben Erwerbung vor allen Dingen den nothdürftigen und tüchtigen Bürgern für einen billigen Preis zugekehret werde; und nur lediglich die Besetzung der Hausdiener- und Reitendendiener-Stellen, dem Rathe, und zwar ohne Entgeld verbleibe. So viel die Rathswahl betrifft, drangen die Bürger darauf, daß der Schwiegerrath möchte abgeschafft werden; insbesondere da sie ein Beyspiel aufzuweisen hatten, daß ein Bürgermeister und dessen drey Schwiegersöhne zugleich im Rath gesessen. Dahingegen verlangten sie bey der Wahl die Beobachtung aller und jeder rathsfähiger Zünfte; und brachten zugleich in Vorschlag, daß den Zünften aus ihren Mitteln dem Rath etliche wahlfähige Personen zu präsentiren vergönnet seyn möchte. Und was dergleichen Anverlangungen, die dem Rath nicht annehmlich seyn konnten, mehr waren. x)

Hieben

x) Erklärung der Zünften der Verlehnung wegen vom 26. Octob. 1666. Desgleichen Gemeiner Bürger Beschwer- und Erinnerungs-Punkten der Zünften der Schonenfahrer *et Consorten* in der Stadt Lübeck vom 11. Julii 1667. Extractsweise abgedruckt in der Schonenfahrer Gegenbericht auf E. E. Raths Unterricht in den Beylagen sub Lit. M. Q. R.

Hiebey allein verblieb es aber nicht, sondern es fielen auch ein und andere unangenehme Thätlichkeiten vor, wovon ich nachher erwehnen will. Jedoch kann ich hiebey nicht unangeführet lassen, daß die Zirkel-Compagnie sowohl, als auch der Kaufleute Compagnie, an allen diesen Weiterungen keinen Antheil genommen, sondern während dieser Irrungen es beständig mit dem Rath gehalten hat. Anfänglich hoffte der Rath, daß die mißvergnügten Zünfte durch glimpfliche Vorstellung zu gewinnen seyn würden, und ließ in solcher Absicht einen Unterricht und Erklärung unterm 31. Dec. 1667 im Druck ausgehen. Es ward aber der gewünschte Zweck hiebey verfehlet, und die vorerwehnte Schrift durch einen von den Schonenfahrern ausgestellten Gegenbericht im folgenden Jahre 1668 mit vieler Heftigkeit beantwortet. Die in diesem Gegenbericht enthaltene Beleidigungen, bewogen den Rath sich desfalls beym Kayser zu beklagen. Worauf dieses Scriptum confisciret, und den bürgerlichen Zünften bey 50 Mark löthigen Goldes anbefohlen ward, alle in Händen habende Exemplare an die kayserlichen subdelegirten Commissarien einzuliefern. Weil aber dieser Gegenbericht schon in sehr vielen Händen war, indem man ihn im Schütting zu gewissen Zeiten des Tages durch den Notarius Andreas Senf, (welches der vorhin erwehnte vormalige, nunmehro abgesetzte Klostervoigt war,) öffentlich feil gehalten hatte; so hielt der Rath desfalls für nöthig, demselben eine Ehrenrettung entgegen zu setzen, und zugleich die in jenem angeführten Gründe zu widerlegen. y)

Wäh-

y) E. E. Raths gründlicher Unterricht und Erklärung an die Ehrliebende Bürgerschaft. Lübeck 1668. Dieses Scriptum hat den Syndicus Doctor Brauer zum Verfasser. Der Zünften der Schonenfahrer und *Consorten* abgenöthigter Gegenbericht, Widerleg- und Erklärung auf E. E. Raths der kaiserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck Unterricht und Erklärung. Ratzeburg 1668. Welches aus der Feder des Dr. Eichel, und Joh. Conradi geflossen. E. Hochw. Raths der kayserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck Scriptum apologeticum, oder nothwendige Ehrenrettung wider den von friedhässigen *Consiliariis* unter dem Namen der Zünfte der Schonenfahrer *et Consorten* ohnlängst in Druck gegebenen

Während dieses Schriftwechsels, wodurch weiter nichts ausgerichtet ward, als daß einer dem andern seine Gründe vor Augen legte, und zugleich öffentlich bekannt machte, fehlte es denn auch nicht an thätlichen Unternehmungen; wovon unter andern der verdrüßliche Vorfall an der Wette, welcher den kaiserlichen Strafbefehl z) vom 27. Septemb. 1668 nach sich zog, und wesfalls der Notarius Senf seines Notariat-Amtes, dessen er sich hiebey so gröblich gemißbraucht hatte, vom kaiserl. Reichs-Hofrath entsetzet ward, ein einleuchtendes Beyspiel abgiebet.

Kaiserliche Commission. 1668.

Weil nun gar kein Anschein war, daß diese vielfältigen Irrungen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft hingeleget, und unter ihnen selbst gütlich verglichen werden könnten; und bald von dieser, bald von jener Seite Klagen und Beschwerden beym kaiserl. Reichs-Hofrath einliefen, welche Kaiser Leopold um so mehr mit Mißfallen bemerkte, als dadurch der innerliche Wohlstand dieser dem Kaiser und Reiche gehörigen Stadt völlig untergraben und geschwächet ward, woraus denn ein gänzlicher Umsturz derselben zu besorgen stand; so ward der Kaiser bewogen, die bereits vorhin 1664 erkannte, aber damals verbetene Commission zur Untersuchung und Abhelfung dieser Streitigkeiten nochmals zu verordnen, und des Endes den Churfürsten Friderich Wilhelm von Brandenburg, wie auch den Herzog Rudolph August von Braunschweig zu kaiserliche Commissarien in dieser Sache zu ernennen. Der Churfürst von Brandenburg sowohl, als der Herzog von Braunschweig übernahmen solchen Auftrag; und verordneten wiederum, jener den geheimen Rath Otto Grote, dieser den geheimen Rath Joachim Friderich Söhlen zu ihre subdelegirten Commissarien, welche

nen also genannten Gegenbericht ꝛc. Lübeck 1668. ist gleichfalls von dem Syndico Brauer aufgesetzt. Die Beylage Nro. 1. enthält das kaiserl. Mandat, wodurch der vorher angezogene Gegenbericht confiscirt worden ist.

z) Gedruckt in dem vorhin angeführten Scripto apologetico. Beyl. Nro. 2.

daher nicht lange vor Michaelis 1668 sich persönlich in Lübeck einstelleten. Diese subdelegirten kaiserlichen Commissarien brachten nun ohngefähr ein Vierteljahr mit Untersuchung der beyderseitigen Beschwerden und Irrungen zu. Ich will mich mit der Erzählung der von ihnen gepflogenen Unterhandlungen, und derjenigen Vorstellungen, welche denselben bald von Seiten des Raths, bald von Seiten der Bürgerschaft geschehen sind, nicht aufhalten; indem die streitigen Punkte, worüber die beiderseitigen Gemüther von einander getrennet waren, schon aus dem vorhergehenden abzunehmen stehen, und noch deutlicher erhellen werden, wenn ich bald nachher den Inhalt des commissarischen Vergleichs oder Recesses, wodurch solche Zwistigkeiten beygelegt, und eine glückliche Vereinbarung ist getroffen worden, werde angeführet haben. So viel ist gewiß, daß diese kaiserliche Commission für die Stadt mit ungemein großen Kosten, welches sich indessen nicht ändern ließ, verknüpfet war. Und daher wünschte die Bürgerschaft eben so sehnlich als der Rath, daß das Ende dieser Streitigkeiten bald herannahen, und dieselbe durch eine annehmliche Vereinbarung möchten gehoben werden. Endlich ward durch die Bemühung der kaiserlichen Commissarien ein glückliches Temperament in der Sache getroffen, und unter dererselben Autorität zwischen dem Rath und der Bürgerschaft ein Vergleich placidiret, der den 9. Januar 1669 in einen förmlichen Receß gebracht worden ist.

Receß. 1669.

Dieser Receß bestehet aus sechs Punkten.

Der erste Punkt handelt von dem Rath, dessen Regiment, und zeiget zugleich, in wie ferne und in welchen Sachen derselbe die Vota der bürgerlichen Collegien einzuziehen habe; wodurch also das gerühmte Jus emendandi seine Bestimmung erhält. Vermöge dieses ersten Articuls wird nun festgesetzet: daß die Rathswahl einzig und alleine bey dem Rath, ohne einige Concurrenz der Bürgerschaft verbleiben, das Rathscollegium jederzeit vollzählig erhalten, und aus vier Bürgermeistern, worunter drey Gelehrte und ein Kaufmann, desgleichen aus sechszehn Senatoren, worunter zwey Gelehrte,

lehrte, drey aus der Zirkel-Compagnie, drey aus der Kaufleute-Compagnie, und acht aus den übrigen commercirenden Zünften, bestehen solle. Dabey wird in Absicht der Grade der Verwandtschaft bestimmet, daß nicht Vater und Sohn, auch keine Brüder, keine Schwester- und Brüderkinder, kein Schwiegervater und Schwiegersohn, desgleichen keine zween Schwestermänner, noch andere, welche in einem eben so nahen oder nähern Grad der Blutsfreundschaft und Schwagerschaft stehen, zu gleicher Zeit im Rathhause seyn oder erwählet werden sollen. Wie denn auch niemand, der in fremder Herren Eyd und Pflicht stehet, es wäre dann, daß er sich dessen gänzlich entledigte, auch keiner unter dreyßig Jahren zu Rath gekohren, und so viel die Gelehrten anbelanget, bey der Wahl die Stadtkinder andern Auswärtigen vorgezogen werden sollen. Dabey werden die Competenzgelder, welche in dem Receß von 1665 zu 10000 Reichsthaler angesetzet waren, bis zu 12000 Reichsthaler erhöhet; in Absicht der Salariengelder für die hohen Bediente aber, bleibt es bey den vorhin ausgemachten 5000 Reichsthalern. Bey vorfallender Vacanz soll die erledigte Rathsherrn-Stelle jedesmal aus der Ordnung, daraus der Verstorbene erwählet gewesen, innerhalb vier Wochen wieder besetzet werden; auch in dem Formular des Rathseydes mit begriffen seyn, daß bey vorfallender Wahl auf Freund- und Verwandtschaft, Gift oder Gaben nicht, sondern einzig und allein das Absehen dahin gerichtet seyn solle, daß dem Publico mit den zu erwählenden Personen wohl gedienet seyn möge.

Diesemnächst wird festgesetzet, was für Sachen privative vor dem Rathe gehören; und in was Sachen die Vota der Zünfte zu vernehmen. Zu der ersten Classe gehören alle und jede Regiments-, Justitz-, Krieges- und Polizeysachen, außer denen, worinn der Bürgerschaft in diesem, und in dem vorigen Receß von 1665 zu concurriren verstattet ist. Ferner die Vocationes und Bestallungen sämmtlicher der Stadt hohen und niedern Bediente, mit Ausnahme dessen, was in Absicht der Cassa-Bedienten und der Verlehnungen

nach-

nachhero in diesem Receß verordnet worden ist. In solchen vorerwehnten Sachen beschließet der Rath alleine, und vollstrecket seine Beschlüsse ohne Einrede und Hinderniß der bürgerlichen Collegien. Wann aber die Rede ist von Aufnehmung fremder Religionsverwandten, von Armen- und Klostersachen, von außerordentlichen Collecten, von Krieg- und Friedenssachen, von Bündnissen, von Anlegung neuer, und Verbesserung der bereits vorhandenen Festungswerke, von Annehmung und Abdankung einer ganzen Garnison, von Bestellung der höchsten Officiere, als Obersten, Oberstlieutenant und Major, (jedoch daß der Ingenieur mit Zuziehung der Wallbürger, und der Baumeister mit Zuziehung der Bauhofsbürger, von dem Rath bestellet werde, und derselbe sie alleine für sich im Namen der ganzen Stadt vocire und in Eyd nehme;) desgleichen von Veräußerung Land und Leute, liegender Gründe, und Stadtgüter; so erkläret sich der Rath, daß er alsdann dieser Sachen halber ohne der Bürgerschaft Wissen und Willen keinen Schluß machen, sondern die Vota eines jedweden Collegii absonderlich einfordern, und nach deren mehresten Stimmen den Beschluß fassen wolle. Gleichergestalt, wenn die gedruckten Statute einer Abänderung bedürften; so will der Rath hierunter mit Consens der Bürgerschaft verfahren, der Collegien Stimmen hierüber vernehmen, und nach deren Mehrheit den Schluß machen. Jedoch bleibet dem Rathe Kraft obrigkeitlichen Amtes vorbehalten, in Sachen, welche in den Statuten nicht entschieden, auch diesem und dem vorigen Receß von 1665 nicht zuwider sind, neue Verordnungen zu machen, oder auch die alten auszulegen und zu erklären; desgleichen die Ober- und Niedergerichts-Ordnungen nöthigen Falles zu verbessern. Indessen in Sachen die hauptsächlich das Commercium und die Manufacturen betreffen, wie auch in Münzsachen, sollen die Zünfte vernommen, und nach deren mehresten Stimmen darin geschlossen werden. Was aber nur beyläufig das Commercium betrifft, desgleichen bey Kleider- und Hochzeit-Ordnungen, darüber will der Rath die Zünfte zwar hören, jedoch nach seinem Gutbefinden darunter verordnen; gleich denn auch die Aufrechthaltung solcher Ordnungen, und die

Bestra-

Bestrafung der Unterschleife, dem Rath alleine vorbehalten bleibet. Nur wenn wegen Bestrafung der Defraudation bey der Zulage Verordnung zu machen, daß alsdann solches mit Beystimmung der Bürgerschaft geschehe. Die Entscheidung in Proceßsachen aber, und deren Vollstreckung, ohne Unterscheid der streitigen Parteyen, verbleibet lediglich dem Rath.

Der zweyte Punkt betrifft das Jus assistendi, welches lediglich auf den Fall eingeschränket wird, wenn wider alles Verhoffen blos de facto, und ohne alles gerichtliche Verfahren zu Werk gegangen, und in Sachen welche den Statuten und Rechten nach keine Leibesstrafe verdienen, sogleich von der Captur der Anfang gemacht werden sollte; daß sodann die Bürgerschaft sich der Befugnisse, welche derselben nach den Concordaten von 1416 zustehen, jedoch mit Mäßigung, und nach vorher an den Rath geschehener Erinnerung, gebrauchen könne. aa) Uebrigens aber sollen dem Rath die Gerichte, und die freye Erkenntniß in allen Sachen nach den Statuten und gemeinen Rechten anvertrauet bleiben, und die Zünfte sich in rechtshängige Processe, jedoch mit Vorbehalt der Intervention, wenn sie selbst dabey interessiret sind, auch alsdann, wenn ein Theil sich graviret erachten sollte, nicht mischen; sondern dem gravirten Theile frey bleiben, durch das Mittel der Revision und Verschickung der Acten, oder durch die Appellation an die höchsten Reichsgerichte und andere zulässige Wege, sein Recht weiter zu verfolgen. Nicht minder in fiscalischen Sachen, oder falls jemand sich solcher Vergehungen, worauf die Gesetze eine Leibesstrafe bestimmet

aa) Der Articul der Concordaten von 1416, worauf sich dieser Punkt beziehet, lautet folgendergestalt: „Vp dat en iglick in Frede und guder Verwahrung sy und blive, so schal de gemene Koopmann tho Lübeck by eren Eden seggen, dem rechten binnen Lübeck bistendig tho wesen, icht jemandt den anderen binnen effte buten am Lyve edder Gude verunrechten edder verwaldigen wolde, dat se dat schöllen und willen na ehrer Macht affkehren, unde truliken stüren, dat nemand am Lyve edder Gude verunrechtet werde, edder verwaldiget.“

stimmet haben, schuldig machen würde, daß daher für nöthig geachtet werde, von der Captur den Anfang zu machen; oder auch da einer seines Ungehorsams wegen vom Rath in Geld- oder andere Strafe gesetzet werden sollte, falls er sich zu Recht nicht erböte; sollen und wollen die Zünfte gleichmäßig dem Rath oder dessen Officiis keine Hinderung legen, sondern der Justitz und dem obrigkeitlichen Strafamte seinen ungesperrten Lauf lassen.

Der dritte Punkt bestimmet die Anordnung und Bestellung der Gesandten in Reichs- und Creißsachen, welche lediglich dem Rath überlassen bleiben, und worzu von der Stadtcasse die nöthigen Gelder hergeschossen werden. In so ferne aber auf den Reichs- und Creißtagen etwas vorfallen sollte, so das Commercium der Stadt Lübeck absonderlich beträfe, so soll solches den commercirenden Zünften mitgetheilet, deren Meynung und Consens darüber eingeholet, und nach den mehresten Stimmen darin verfahren werden. Gleichergestalt stehet es bey dem Rath, andere Gesandtschaften in oder außerhalb des Reichs nöthigen Falles anzuordnen, wenn solche etwa dieser Stadt Territorium, Gerechtigkeiten und Privilegien betreffen. Und falls auf solchen Gesandtschaften auch beyläufig von dem Commercio möchte gedacht werden, so soll nach geendigter Legation den Zünften solcher Verrichtung halber, in so ferne dieselbe das Commercium betrifft, schriftliche Mittheilung geschehen. Wenn aber von einer solchen Legation, welche hauptsächlich das Commercium betrifft, die Rede ist, so soll zuvor von dem Rath und den Zünften durch die mehresten Stimmen beschlossen werden, ob solche nöthig? und da sie für nöthig erachtet worden, so stehet in des Raths Willkühr und Belieben, die Deputirten zu solcher Gesandtschaft aus den Mitteln des Raths zu ernennen. Würde dann von den Zünften einiger Kaufverständiger Einrath dabey diensam erachtet, so mögen ein oder zwo Personen mit des Raths Abgesandten, auf welche das Creditiv nur alleine gerichtet wird, an den bestimmten Ort reisen, damit diese sich ihres guten und getreuen Einraths und Mitschließung in allem gebrauchen können. Jedoch sollen sie nicht den Character

eines

eines Gesandten führen, als welcher lediglich nur den Verordneten des Raths, zustehen soll. Die Instruction aber soll auf sie alle insgesammt erstrecket werden.

Der vierte Punkt enthält die Erklärung der Zünfte, daß sie von den bisherigen vielfältigen Verbindungen und Unionen abstehen, und dergleichen nicht wieder vornehmen wollen. Wobey den Bürgern jedoch die gewöhnlichen Zusammenkünfte sowohl der Aeltesten als Brüder, jede in ihren Zünften, keinesweges benommen seyn, noch zum argen ausgedeutet werden sollen.

Der fünfte Punkt bestätiget den am 26. Julii 1665 errichteten Cassa-Receß, welcher wörtlich daselbst eingerückt, und dessen Inhalt bereits vorhin von uns angeführet worden ist. Jedoch werden demselben in dem jetzigen Vergleich hin und wieder einige Erklärungen und Zusätze beygefüget. Vermöge derselben wird nun annoch bestimmet, daß beydes, sowohl die Senatores, als die Bürger welche bey der Casse sitzen, den Cassa-Eyd abzulegen haben. Auch will der Rath in allem was zur Verbesserung des gemeinen Guts dienlich, selbst nach aller Möglichkeit helfen; und insbesondere mit Zuziehung der votirenden Zünfte solche Verordnung machen, wodurch dem vielfältigen Unterschleif bey der Zulage gewehret werden könne. Die der Wette zugelegten kleinen Amtsstrafen werden auf 2 Rthlr. bestimmet. Zur bessern Beobachtung der Intraden wird den Cassa-Bürgern die Einsicht und Extrahirung nicht allein der auf der Cämmerey vorhandenen, sondern auch bey allen und jeden übrigen Officiis, deren Intraden an die Casse verwiesen sind, befindlichen Bücher verstattet. In Absicht der Contributionen, ordentlichen und außerordentlichen Steuren und Abgaben, soll eine verhältnißmäßige Gleichheit beobachtet werden. Ferner verbinden sich die Zünfte, dem Rath die demselben in dem Cassa-Receß zu unvermeidlichen Ausgaben bewilligte, ein bis zweyhundert Reichsthaler hinfüro nicht weiter zu verweigern, sondern solche, so oft er es nöthig findet, und begehret, ohne Nachforschung der Ursachen folgen zu lassen. Wenn aber die Forderung so oft kommen sollte,

daß sich die Summe auf 1000 Rthlr. erstrecket; so will der Rath zween oder drey darzu deputirten Cassa-Bürgern eine Specification zustellen, der sie ihre Erinnerungen beyfügen können; jedoch solche, so lange es der Rath nöthig findet, auf ihren Cassa-Eyd in geheim halten müssen, nachhero aber, wenn die Ursache warum es geheim zu halten aufhöret, ihren Collegen mittheilen mögen.

Die Rathsbedienten werden vom Rath salariret, und lässet die Casse das darzu erforderliche Geld alle Quartal abfolgen. Auch stehet dem Rath frey, in vorfallenden Kriegeszeiten die Anzahl der Reitendendiener zu mehren und zu mindern. Wenn außer den gewöhnlich des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von etlichen Herren und Bürgern deren Woche es ist, zu haltenden Zusammenkünften, allgemeine Cassa-Sessionen zu veranstalten, und über Sachen zu berathschlagen ist; so soll die Zusammen-Berufung von dem ältesten Cassa-Herrn, oder in dessen Abwesenheit von dem nächsten nach ihm geschehen; welcher auch das Directorium bey der Cassa führet, die Sachen vorträgt, die Vota sammlet, und nach den mehresten Stimmen den Schluß machet; die Vollstreckung des Schlusses aber durch die Gerichts- und Marstallsherren befördern lässet; auch dahin zu sehen hat, daß jedweder sein freyes Votum mit nöthiger Kürze und gebührender Bescheidenheit ablege, und einer dem andern nicht in die Rede falle, widrigen Falles derselbe für dasmal seines Voti verlustig seyn soll.

Da auch wegen Eingriffe in gemeiner Stadt Güter und Rechte, oder sonst in den zur Casse gehörigen Sachen jemand belanget oder bestraft werden soll; so soll solche Sache von den Gerichts-, Wette-, Stall- und andern Cassa-Herren, wenn dieselben vom Rath darzu besondern Auftrag erhalten haben, sofort vorgenommen, und der Casse Genugthuung verschaffet werden; darneben von ihnen, (wann die Bürger abgetreten,) dem Verbrecher die Strafe zuerkannt, und alsdann entweder in Güte, oder durch ungesäumte Execution beygebracht werden.

Die Ablegung des Voti betreffend, so sollen zwölf Senatores und vier und zwanzig Bürger, nemlich aus jedem bürgerlichen Collegio

zween,

zween, bey der Cassa seyn, und allemal wechselsweise erstlich von einem Herrn des Raths, und dann von zween Bürgern zugleich jeder Zunft halber, das Votum abgelegt, und solchergestalt von dem ältesten Herrn des Raths der Anfang gemacht, und also bis zu Ende zwischen den Senatoren, und den Deputirten der Zünfte abwechselnd damit fortgefahren werden. Bey Abwesenheit eines oder andern Rathsherrn oder Bürgers, soll derselbe seine Stimme einem andern auftragen, der solches absonderlich in seiner Ordnung einbringe. In Absicht der Materie soll an der Casse nichts vorgenommen werden, als was ordentlich zur Casse gehöret. Alle Verbesserungen welche durch Contracte, Subhastationen oder sonst der Casse zuwachsen können, desgleichen die fructus iurisdictionales, welche in dem Receß von 1665 nicht ausdrücklich ausgenommen sind, wie auch die fructus Regalium, sollen der Casse heimfallen. Die Jagd aber bleibet dem Rath auf seine Kosten, auch den Bürgern die Freyheit zu jagen in der Maaße, wie sie vor Alters hergebracht. Dem Jäger giebt die Casse eines Reitendendieners Gage, jedoch über die Zahl der Reitendendiener.

Wenn über vorzunehmende Verbesserungen bey der Casse die Stimmen auf beyden Seiten gleich fallen, und die Herren und Bürger sich nicht vergleichen könnten, so soll die Sache durchs Loos entschieden werden. Sachen so zum Regiment gehören, sollen im geringsten nicht an die Casse gezogen werden; auch diese so wenig, als die Zünfte und Aemter, sich einiger Execution, Pfändung, Arresten, eigenthätlicher Entsetzung, oder andrer gerichtlicher Händel anmaaßen; sondern, wo sie vermeynen, daß dem gemeinen Gute Eintrag geschehe, dem Rath und dessen Officiis solches ordentlich vorbringen, damit die Executiones von denenselben geschehen mögen; keinesweges aber den Herren des Raths in ihren Officiis ein- oder vorgreifen.

Die Bedienten bey der Casse (außer dem Cassa-Schreiber, welchen der Rath aus drey von den Cassa-Bürgern vorgeschlagenen Subiectis erwählet,) werden von den Cassa-Herren und Bürgern insgesammt bestellet und salariret, vom Rath aber bestätiget, und

in Eyd genommen; selbige können auch, im Fall sie untüchtig, oder treulos befunden sind, von der Cassa wieder abgeschafft werden. Die Holzvögte hingegen, welche in ökonomischen Dingen der Casse verbunden sind, werden von den Cämmerey-Herren angenommen.

Die Bediente bey den Officiis, außer dem Gericht und der Wette, woher sie ihre Zahlung erlangen, empfangen zwar ihren Gehalt aus der Casse, jedoch wird solches an die Herren bey den Officiis geliefert, daß sie dieselben selbst bezahlen.

Endlich in Absicht des Fori der Stadtcasse wird festgesetzet: daß solche der Erkenntniß und Gerichtsbarkeit des Raths unterworfen seyn solle.

Der sechste Punkt verordnet: wie es mit den Verlehnungen zu halten; und sollen zuvörderst alle kleinen Verlehnungen, welche der Cassa überlassen sind, bey derselben verbleiben, um solche an nothleidende und wohlverdiente Bürger, welche der Stadt Lasten eine Zeit von Jahren getragen, und wenn solche nicht vorhanden, an die Bedienten der Rathsherren zu vergeben. Auch soll, wenn die Stimmen auf beyden Seiten gleich fallen, das Loos darin die Entscheidung machen. Was aber die großen Verlehnungen betrifft, welche vom Rath alleine an wohlverdiente, nothdürftige, und ohne ihre Schuld in Abgang der Nahrung gerathene Bürger ohne Entgeld conferiret werden; so soll, wenn dergleichen Subiecte nicht vorhanden sind, die Casse solche Verlehnungen auf ein gewisses Geld taxiren, oder auch aufbieten. Wenn dann die Casse der Taxe halber einig ist, so sollen diejenigen, die sich zu solcher Verlehnung melden, desfalls zu Rath suppliciren, welcher den tüchtigsten aus ihnen erwählen will. Die Beendigung der Verlehnten, so wie die Bestätigung der Contracten, geschiehet vom Rath, und bleibet demselben allemal vorbehalten.

Beym Schlusse dieses Recesses wird eine völlige Amnestie alles dessen, was während der zwischen dem Rath und den Bürgern ob-

handen

handen gewesenen Irrungen vorgefallen, verabredet; und sollen alle Beleidigungen verziehen und vergeben, und alle Mißhelligkeiten durch diesen Vergleich völlig hin- und beygelegt seyn. Die Bürger wollen sich auch aller bisher gebrauchten Ansprüche, Argwohn, Beschuldigung und Beschwerden wider den Rath gänzlich begeben, und sich gegen denselben allemal in schuldigem Respect, Gehorsam, Treue und Liebe verhalten.

Dieses alles nun stets fest und unverbrüchlich zu halten, wird sowohl vom Rath als von der Bürgerschaft, für Sich und ihre Nachkommen, bey treuem und gutem Glauben, auch bey dem Worte der ewigen Wahrheit versprochen und angelobet.

Dieser Receß, welcher ein Fundamentalgesetz unsrer Stadt ist, und woraus die wahre innerliche Verfassung des lübeckischen Staats deutlich zu erkennen stehet, ward den 9. Januar 1669 unterzeichnet und untersiegelt. bb) Zuerst haben ihn die beyden subdelegirten kaiserlichen Commissarien, nemlich der geheime Rath Otto Grote, und der geheime Rath Jochim Fridrich Söhlen unterschrieben; dann die beyden Syndici Dr. Bernhard Dietrich Brauer, und Dr. Henrich Michaelis, wie auch die drey Senatores Friderich Plönnies, Lt. Johann Ritter, und Matthias Bornefeld, nebst dem Secretaire Arnold Isselhorst, als Deputirte, und in Vollmacht des ganzen Raths; diesemnächst abseiten der Zünfte, Wilhelm von Elswich wegen der Schonenfahrer, Henrich Breetfeld wegen der Neugardsfahrer, Peter Lackmann wegen der Bergenfahrer, Hermann von Elswich wegen der Rigafahrer, Anton Cordes wegen der Stockholmfahrer, Peter Kalatz wegen der Gewandschneider, Elert Stolle wegen der Kramer-Compagnie, Georg Eggersen wegen der Rothbrauer-Zunft,

bb) Dieser Bürger-Receß von 1669 ist, wiewohl sehr fehlerhaft und unvollständig, abgedruckt beym Lünig im Reichs-Archiv P. spec. cont. 4. p. 1404 bis 1414. Desgl. in Mosers Reichsstädtischem Handbuch Part. 2. p. 203 seq. Wie auch beym *Gastel* de statu publ. Europae c. 32. n. 31.

Zunft, Carsten Pander wegen der Schiffer, Balzer Thiessen wegen des Amts der Schmiede mit ihren zugehörigen Aemtern, Achatz Sartor wegen des Amts der Schneider mit ihren zugehörigen Aemtern, Gevert Kolmann wegen des Amts der Becker und ihren zugehörigen Aemtern, und Tönnies von der Lohe wegen des Amts der Schuster und ihren zugehörigen Aemtern.

Endschaft der kaiserl. Commission. 1669.

Nunmehr war die ganze Stadt darüber fröhlich, daß die vieljährigen innerlichen Zwistigkeiten einmal gehoben, beygelegt und verglichen, und das unterbrochene gute Vernehmen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, durch die Bemühung der beyden subdelegirten kaiserlichen Commissarien, denen der Rath zur Dankbarkeit jedwedem 1500 Rthlr. in einem rothen seidenen Beutel, die bürgerlichen Collegia aber eine noch reichlichere Verehrung behändigen ließen, war wieder hergestellet worden. Jetzo erreichte zugleich die kaiserliche Commission, welche etwas über ein viertel Jahr gedauret hatte, und während solcher Zeit der Stadt sehr kostbar gefallen war, ihre Endschaft; nur daß dieselbe annoch in Absicht desjenigen was die Landbegüterten betraf, sich noch weiter beschäftigen mußte.

In Gemäßheit des Recesses ward hierauf unverzüglich durch die am 19. Januar angestellete Rathswahl die Anzahl der Mitglieder des Raths vollzählig gemacht; und sind auf diesen Tag fünf neue Senatores zu Rath erkohren worden, damit das Rathscollegium aus 4 Bürgermeistern und 16 Senatoren bestehen möchte.

Junkern u. Kaufleute Compagnie protestiren wider den Receß.

Bey der allgemeinen Freude blieb dennoch die Junkern-Compagnie, desgleichen die Kaufleute Compagnie, welche während der Mißhelligkeiten es beständig mit dem Rath gehalten hatten, über diesen Receß, hauptsächlich über dasjenige, was der Rathswahl halber darin geändert worden, mißvergnügt; daß nemlich aus besagten beyden Compagnien nicht mehr als aus jedweder drey zu gleicher Zeit im Rathsstuhl sitzen, und in Absicht der Wahl auf gewisse Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft sollte Rücksicht genommen werden. Sie unterschrieben daher nicht nur den Receß nicht, sondern sie protestirten auch wider denselben vor den subdelegirten kaiserlichen Commissarien; und wandten sich bald darauf mit

ihrer

ihrer Beschwerde desfalls an den kaiserlichen Hof. Der Bericht, den die subdelegirten Commissarien desfalls an ihre Obern den Churfürsten von Brandenburg und den Herzog von Braunschweig abstatteten, und der von diesen an den Kaiser eingeschickt wald, war den Patriciern und Kaufleuten eben nicht vortheilhaft. Hingegen die Vorstellung, welche sie selbst am kaiserlichen Hofe einreichten, machte daselbst einen für sie erwünschten Eindruck, ob sie gleich anfänglich durch das kaiserliche Decret vom 21. Junii 1669 keinen weitern Bescheid, als nur die Bedeutung erhielten: daß auf ihr Ansuchen, wie dasselbe auf die Rathswahl und Regimentsform gerichtet, zur Zeit noch nicht resolviret, noch der Stadt völlige Beruhigung erreichet werden könne, woferne die Differenzien mit den Landbegüterten nicht auch abgethan wären.

Landbegüterte betr.

Die subdelegirten Commissarien hatten auch würklich in ihrer Instruction mit den Auftrag erhalten: daß sie sich bemühen sollten, wegen der Streitigkeiten mit den Landbegüterten ein Temperament zu treffen; und wenn solches nicht ausfindig zu machen seyn würde, dieselbigen anzuweisen, daß sie der Stadt statt der Accise jährlich ein Gewisses erlegten, oder aber bey dem Brauen und Aufstellung der Handwerker solche Maaße gebrauchten, daß solches alleine zu ihrer, und der ihnen zugehörigen Bauerschaft Nothdurft geschehe, nicht aber sonst damit Gewerbe treiben möchten. Weil aber die Landbegüterten sich zu gar nichts verstehen wollten; insbesondere der Bürgermeister Gotthard von Höveln, dem das Gut Moisling gehörete, sich bedrohlich gegen die Stadt vernehmen ließ, seine Bürgermeisterwürde niederlegte, und als Vice-Canzler zu Glückstadt in königlich dänische Dienste trat; der Senator Dieterich von Bröms gleichfalls seine Rathsherrn-Stelle resignirte; und zuletzt die Landgüter unter königlich dänische Hoheit kamen; so konnten die kaiserlichen Commissarien ihren Zweck nicht erreichen, sondern die Sache ward zu fernern gütlichen Tractaten verwiesen. cc)

Im-

cc) Von Höveln befand sich in der Nothwendigkeit sein Bürgermeisteramt niederzulegen, indem er sich bey der Bürgerschaft äußerst verhaßt gemacht hatte,

Gravamina der Junkern und Kaufleute wider den Receß.

Immittelst unterließen die beyden Collegia der Junkern und der Kaufleute nicht ihre wider den Commissions-Receß habende Be-

hatte, und diese ihn für ihren Bürgermeister nicht erkennen wollte. Denn weil er sich der Jurisdiction der Stadt entzog, so machten die Bürger ihm den bittern Vorwurf, daß er wider Eyd und Pflicht gehandelt habe. Die subdelegirten kaiserlichen Commissarien, welche solches noch wieder in die Gleise zu bringen hofften, entwarfen sechs Punkte, zu welchen derselbe sich verstehen sollte: 1. Er sollte sich der Jurisdiction der Stadt plane et simpliciter unterwerfen; 2. der Fähre sich begeben, und dafür Erstattung thun; 3. für die Weide Erstattung thun, und sich hinfüro derselben enthalten, oder mit der Casse darüber vergleichen; 4. dafür, daß er den Reichs-Constitutionen zuwider die Juden aufgehalten, in Strafe gesetzet werden; 5. Des Brauens sich enthalten, und nicht anders als Lübsch Bier in seinen Krügen verschenken lassen; 6. die Handwerker abschaffen, wie auch wegen des Brauens Genugthuung leisten. Diese Punkte wurden vorher den bürgerlichen Collegiis mitgetheilet, und ward angefragt: wenn von Höveln solches alles eingehen würde, ob sie ihn sodann als ihren Bürgermeister wieder ansehen wollten? Die Bürger erklärten aber: wenn er gleich alles eingehen würde, welches jedoch zu bezweifeln stünde, so könnten sie ihn nicht zum Bürgermeister haben, weil er wider Eyd und Pflicht gehandelt, auch die Bürger geschimpfet und geschmähet habe, wenn sie für das Beste der Stadt geredet hätten. Die sechs Punkte aber fielen nachher von selbst weg, weil von Höveln sich zu keinem einzigen erklären wollte; sondern sein Bürgermeisteramt 1669 resignirte, und in dänische Dienste gieng; auch sein Guth Moisling dem König von Dännemark unterwarf. Der Senator Dieterich von Bröms war geneigter sich mit der Stadt zu vergleichen; er mochte aber wegen seiner übrigen Agnaten es nicht so zwingen können, wie er gerne gesehen hätte. Daher resignirte er gleichfalls; gieng aber nicht in dänische Dienste, sondern ward kaiserlicher Reichs-Hofrath, und zog nach Burggrube in Franken, woselbst er unter die unmittelbare Reichs-Ritterschaft aufgenommen ward.

Sobald der Receß abgeschlossen war, mußte der damalige Bürgermeister David Gloxin ein Gegenstand öffentlicher Verläumdungen werden, wowider er sich jedoch männlich vertheidiget hat. Die Junkern-Compagnie schickte zween aus ihren Mitteln Namens von Wickede und Kirchring, an den kaiserlichen subdelegirten Concommissarium Curt Freyherrn von Lützow, als dieser schon im Begriff war abzureisen, und ließ hauptsächlich über die Einschränkung in Absicht der Rathswahl queruliren. Die abgeordneten beyden Junker schoben hievon alle Schuld auf den Bürgermeister Gloxin, und beschuldigten ihn überdies, daß er Rath und Bürgerschaft wider einander verhetzet; von dem kaiserlichen Pönal-Mandat, wodurch die uniones contra senatum verboten worden, verkleinerlich gesprochen; der Bürgerschaft wegen solchen Mandats an den Rath zu supplieiren, den Weg gebahnet,

Beſchwerden dem Rath mitzutheilen. Jene bewerkſtelligten ſolches mündlich, um ſich in Abſicht ihrer beym kayſerl. Reichs-Hof-

gebahnet, und ſich 1000 Rthlr. dafür bezahlen laſſen; daß er den Aufſatz zum Receß ſo günſtig für die Bürger eingerichtet, damit er als eines Bauren Sohn aus Fehmarn die hieſigen Patricier deſto beſſer exterminiren könne; daß er das Regiment nach Advocaten Art verwirre; und mit heimlichen Machinationen umgehe, wenn Bürgermeiſter von Höveln wieder in den Rath kommen ſollte, u. dgl. m. Dieſes alles berichtete der Freyherr von Lützow, ohne Beſcheinigung noch Beweis, unterm 26. May 1669 unmittelbar an den kaiſerl. Hof. Gloxin bekam Nachricht davon, und verlangte in einem nachdrücklichen Schreiben vom 22. Auguſt d. J., welches er dem Lützow nach ſeinem Gute Goldebohm nachſchickte, daß dieſer ihm die Calumnianten bey ihren Taufnamen namhaft machen ſollte, um ſolche gerichtlich belangen zu können. Was letzterer hierauf geantwortet, finde ich zwar nicht. Indeſſen breiteten ſich die Beſchuldigungen, welche dem Bürgermeiſter Gloxin zur Laſt gelegt waren, allenthalben aus; daß dieſer daher bewogen ward, zu ſeiner Vertheidigung und Rechtfertigung eine Apologie, der noch eine Ulterior confutatio impudentiſſimorum mendaciorum ſceleratiſſimi cuiusdam calumniatoris nachfolgte, bekannt zu machen. In dieſen beyden Schriften, welche jedoch nur im Mnſcrpt. vorhanden ſind, rechtfertiget er ſich durch ein beygebrachtes von den Schüttings-Aelteſten im April 1669 ausgeſtelltes Atteſtat: daß alles dasjenige, was im Receß von der Rathswahl enthalten, von den geſammten Zünften, ohne ſein (des Bürgermeiſters Gloxin) ſchrift- oder mündliches Einrathen und Angeben inſtändig verlangt und behauptet, auch den kaiſerlichen Herren Subdelegirten von den Zunft-Aelteſten gebührend empfohlen ſey, welche es denn der kaiſerlichen Inſtruction gemäß gefunden hätten; worauf es dem Receß einverleibet worden wäre. Er beruft ſich ferner auf die ausdrückliche kaiſerliche Inſtruction der Herren Commiſſarien: daß die Prohibition der Rathswahl auch auf Brüderkinder, und daß kein Schwäher oder Tochtermann zugleich mit im Rath ſitzen können, erſtrecket werden ſolle. Mithin könne ihm hierunter nichts zur Laſt gelegt werden. Den Aufſatz oder Entwurf zum Receß habe nicht er, ſondern ein Anderer verfertiget, und zwar pro concipientium particulari privata informatione, et pro materia tractanda, ohne daß ſolches Concept im geringſten zu etwas verbinden ſolle; zumal bey wichtigen Tractaten jedesmal die hauptſächlichſten Punkte einigermaaßen delineiret werden müßten, wenn man anders zum Schluſſe kommen wolle. Daher auch nichts präiudicirliches dadurch geſchehen ſey, daß ſolches Concept den Herren Subdelegirten, auf deren inſtändiges Begehren, auf etliche Stunden zum Durchleſen gegeben worden. In Betreff der ihm beygemeſſenen Feindſeligkeit gegen den Bürgermeiſter von Höveln, beruft er ſich auf ſehr viele thätige Freundſchaftsdienſte, welche er demſelben bewieſen, und daß dieſem nicht verborgen bleiben können,

Hofgericht anhängig gemachten Klage um so weniger zu präiudiciren, und verlangten: daß es in Absicht der Rathswahl bey dem Lübeckischen Stadtrechte, und den bürgerlichen Concordaten verbleiben möchte; daß mit den Landbegüterten, welche bishero bey der Stadt sich treulich gehalten, nicht möchte also verfahren werden; damit man nicht gezwungen werde, sich ein oder anderen Verdrüßlichkeiten zu unterwerfen; daß sie (die Patricier) in Absicht der Contribution bey der Casse und sonst, durch die mehresten Stimmen nicht

daß er (Gloxin) wegen Leibesschwachheit und hohen Alters damit umgegangen, sein Consulat niederzulegen, in Hoffnung daß wenn von Höveln seinen Ort hinfüro wieder bekleidet haben würde, er alsdann desto füglicher entlassen werden könne. Diese Aeußerung sey dahin verdrähet worden, als ob er gesagt: daß falls von Höveln wieder zu Rath kommen würde, er sodann aufstehen, und daraus gehen wollte. Welches ihm doch keinesweges im Sinn gekommen. — Ferner auf die Beschuldigung, als ob er von dem kaiserlichen Mandat verkleinerlich gesprochen, antwortet er: es wären zwey kaiserliche Mandate ergangen. Das eine vom 2. May 1664 die Trennung der Union, und das zweyte die Klage der Landbegüterten über die Stöhrung der Brauerey und Handwerker betreffend. Das letzte sey wider den Rath und die Bürger zugleich gerichtet gewesen, und hätte daher auch gemeinschaftlich beantwortet werden, und er, als damaliger Syndicus, mit der Bürgerschaft darüber sprechen müssen; da er denn wohl gesagt: daß solches per sub- et obreptionem erschlichen sey. Grundfalsch aber sey es, daß er von dem ersten Mandat jemalen mit den Bürgern geredet, vielweniger habe er sich 1000 Rthlr. verehren lassen; und würde ein jeglicher Zunftgenosse auf Begehren einzeugen können, daß er für alle seine siebenjährige Arbeit nicht eines Hellers werth genossen habe. — Daß man ihn bey allen diesen Beschuldigungen als eines Bauren Sohn ausrufen wolle, sey ein Beweis von dem Gifteifer des Verläumders; und da sein Geburtsort Fehmarn nicht sehr weit von Lübeck entfernet wäre, so könne es so eben niemanden unbekannt seyn, daß sein Vater kein Bauer, sondern 40 Jahre Bürgermeister in dem Städtchen Burg auf der Insel Fehmarn gewesen, und seine nächsten Verwandten hin und wieder ehrenvolle Aemter bekleideten.

Es würde zu weitläuftig seyn, einen genauen Auszug aus diesen apologetischen Schriften zu machen. Wir begnügen uns damit, die hauptsächlichsten Stellen daraus angeführet zu haben; und fügen nur die Bemerkung bey, daß Gloxin in dieser Angelegenheit keine Vorwürfe verdienet. Und ob er gleich sonst durch sein Benehmen sich viele Feinde erweckte, so kann man ihm doch den Ruhm eines Mannes, der in seinen Geschäften sehr thätig und nützlich für unser Lübeck sich bewiesen hat, nicht streitig machen.

nicht genöthiget werden möchten, dergleichen Contributionen, welche sie nicht schuldig wären, mit zu übernehmen. Die Kaufleute Compagnie hingegen überreichte ihre Beschwerden schriftlich, welche darin bestanden: daß sie zu den von den kaiserlichen subdelegirten Commissarien gepflogenen Tractaten nicht wären mit zugezogen, sondern übergangen worden; daß in Absicht der Contributionen Neuerungen gemacht, und auch zu des Raths Competenz 2000 Rthlr. ohne ihre Beystimmung wären hinzugelegt, desgleichen von den gemeinen Geldern aus der Casse zu den Prozeßkosten wäre verwendet worden; daß in Absicht der Rathswahl eine Veränderung getroffen, und ihrem Collegio nur drey Personen zugeleget, auch in Absicht der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft eine Einschränkung sey gemacht worden; und vermeyneten daß es besser wäre, wenn man dem Rathe freylasse, qualificirte Männer zu Rath zu erwählen, ohne sich an gewisse Zünfte zu binden.

Kaiserliche Erklärung. 1670.

Die Entscheidung dieser Gravaminum aber waren sie vom Kaiser selbst gewärtig, und baten zu Wien um deren Beschleunigung desto angelegentlicher und inständiger, je weniger Anschein es hatte, daß man mit den Landbegüterten zum Stande kommen würde. Dieses hatte nun den Erfolg, daß Kaiser Leopold I. nach vorher eingezogenem Gutachten des Reichs-Hofgerichts, im geheimen Rath den Receß, so viel die Rathswahl betrifft, in Rücksicht auf die beyden Collegia der Junkern und der Kaufleute abänderte, daß es nemlich in Absicht ihrer lediglich beym Stadtrechte, und der alten Observanz gelassen werden solle. Dahero denn unterm 23. October 1670 ein kaiserliches Rescript dd) an den Magistrat zu Lübeck ergieng, worin die Erklärung enthalten ist: „daß inskünftige, so oft sich eine oder andere Rathsstelle eröffnen würde, gedachter Magistrat, ungehindert einiger Restriction auf den Numerum „ternarium bey beyden klagenden Collegien, oder gewisser Graduum „consanguinitatis et affinitatis Beobachtung, sich der von Alters

dd) Abgedruckt in der Bibliotheca Juris Lubecensis spec. 2. p. 48-49.

Hymnus, der Pharaonen- und Cäsarenzeit gesungen haben mögen.

Ich bin Isis, die Herrin aller Länder, die Königin, die Osiris erzogen hat. Ich bin es, die Horus, den Sohn der Isis, geboren hat, den Gott, der seinen Vater rächte. Ich bin es, die Osiris, den König, Horus, den Gott, und seine Schwester Nephthys geboren hat. Ich bin es, die Horus, den Sohn der Isis, gesäugt hat, und sein Haus ist in der Stadt Pe und Dep. Ich bin es, die Osiris, den Gott, gefunden hat, und ich habe Horus und Thoth gerettet aus dem Wasser. Ich bin es, die Osiris, den Gott, begraben hat, und ich habe Horus, den Starken, und Thoth, die Männer, die Osiris, den Gott, lieben, gerettet. Ich bin es, die Städte und Dörfer gegründet hat, und ich bin es, die Ober- und Unterägypten geboren hat.

Ich bin es, die Horus, den Sohn der Isis, in Chemmis gesäugt hat, als er noch ein Kind war, und sein Haus ist in der Stadt Pe und Dep. Ich bin es, die Horus, den Sohn der Isis, in Chemmis gesäugt hat, als er noch ein Kind war, und sein Haus ist in der Stadt Pe und Dep. Ich bin es, die Horus, den Sohn der Isis, in Chemmis gesäugt hat, als er noch ein Kind war, und sein Haus ist in der Stadt Pe und Dep.

Isis.

Osiris.

Horus.

Isis.

den Herzog Julius Franz von Sachsen-Lauenburg abgefertigten Secretair Arnold Isselhorst erkundigen: ob der Herzog wohl geneigt seyn möchte, zum Behuf dieses Canals die Hälfte der Kosten mit zu übernehmen. Der Herzog fand den Kostenanschlag sehr billig, und äußerte: wie er nach der Zurückkunft eines seiner vornehmsten Räthe, der damals nach Pommern verreiset war, die lübeckischen Abgeordneten, welche dieses Werk hauptsächlich mit ihm zu unterhandeln befehliget wären, erwarten wolle. Es fand sich aber nachher, als eine anderweitige Kostenberechnung, und zwar von Holländern, darüber gemacht ward, daß wohl 200000 Rthlr. erforderlich seyn dürften, solches Project zum Stande zu bringen. Dadurch ward der Vorschlag nun schon weniger annehmlich, theils weil die Stadt bey damaligen Umständen eine so ansehnliche Summe nicht darzu aussetzen konnte; theils aber auch, weil dem Herzoge, dem die Berechnung auf sein Verlangen 1670 mitgetheilet ward, solches Werk zu kostbar dünkte. Wesfalls denn selbiges auch nicht zur Hand genommen worden ist.

In ganz neuern Zeiten ist dieser Vorschlag, und zwar von Lauenburgscher Seite, wieder in Anrege gebracht worden; woraus, weil dadurch eine weit geschwindere Communication zwischen der Trave und der Elbe bewürket werden könnte, dem Anschein nach, für die Handlung ein unverkennbarer großer Vortheil entstehen würde, indem noch jetzt (1806) auch bey der geschwindesten Fahrt, 8 bis 9 Tage erforderlich sind, bevor ein Stecknitzschiff von Lübeck nach Lauenburg hinkommt. Allein der ungeheure Kostenaufwand, welchen ein solches Unternehmen erfordert, wie auch die Ungewißheit, ob der gewünschte Zweck würklich erreichet werden würde, und nicht andere unvorhergesehene Hindernisse alle Mühe und Kosten nachher vereiteln dürften, hat bis anhero die Sache noch nicht zur Ausführung kommen lassen. Wobey denn auch die Besorgniß eintreten muß: daß durch den gar zu heftig starken Zufluß des Wassers, welcher durch die jetzigen Krümmen von der Natur gemildert wird, bey einer ganz graden Richtung des Strohms, dessen Bette und Ufer sandig und locker ist, Hügel und Sandberge von solcher Höhe auf-

aufgeworfen werden könnten, daß die Fahrt dadurch ganz und gar gehindert werden dürfte.

Bergedorf. 1672. Zum Beschlusse dieser Abtheilung will ich annoch hinzufügen, daß um diese Zeit der beschwerliche Proceß, welchen die Herzöge von Lauenburg seit etwa 40 Jahren mit den beyden Städten Lübeck und Hamburg vor dem kaiserlichen Reichs-Hofgerichte wegen der beyden Schlösser Bergedorf und Riepenburg, nebst den darzu gehörigen Vier-Landen, dem Zoll und der Fähre zu Eßlingen, einer Schuldverschreibung über 300 Mark, und dem halben Sachsenwald, geführet hatten, seine glückliche Endschaft erreichte. Herzog Franz Julius zu Sachsen-Lauenburg hatte diese Klage zuerst in seiner den 2. August 1627 dem kaiserlichen Reichs-Hofrath präsentirten Supplication pro mandato cassatorio et restitutorio poenali sine clausula, anhängig gemacht; und seit der Zeit war diese Sache vor diesem Reichsgerichte ventiliret worden. Wie nun um das Jahr 1672 der lübeckische Syndicus Dr. Henrich Michaelis, welcher in verschiedenen Angelegenheiten nach Wien verschickt gewesen war, von seiner Reise wieder zurückkam, so brachte er zugleich die Definitiv-Urtel vom 21. Januar 1672, welche vom kaiserlichen Reichs-Hofgerichte in oberwehnter Proceßsache abgesprochen worden, mit anhero; worin Bergedorf und Riepenburg, nebst dessen zubehörige Vier-Lande, den beyden Städten Lübeck und Hamburg zuerkannt, und sie von der angestellten sächsischen Klage gänzlich absolviret sind. ff)

ff) Etliche Auszüge aus den hieher gehörigen Actenstücken sind zu finden in der 1670 zu Lübeck herausgekommenen Defensione liquidationis des auf Möllen haftenden Kauf- und Pfand-Schillings in den Beylagen sub Nro. 5. Das Urtel selbst aber stehet unter andern abgedruckt, in der 1681 bekannt gemachten Imploratione nobilis officii Judicis pro restitutione in integrum in Sachen Holstein contra Lübeck S. Q. die Ablösung Möllen betreffend, und zwar in der Beylage sub E.; wie auch in der Apologia Lubecensium de A. 1740 Beylage sub Nro. VIII. Desgl. in der Remonstration des zur Möllnischen Sache nicht gehörigen Territorial-Streits de a. 1742 in der Beylage Nro. XIV.

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Vierzehnte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte bis auf den Travendahlschen Frieden.

Digitized by Google

Nachdem das Mißverständniß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, welches wir in der vorhergehenden Abtheilung erzählet haben, beygelegt, und das gute Vernehmen völlig wieder hergestellet worden; so war die erste Sorge unsers Staats auf die Beförderung der Handlung, welche allemal die Grundsäule dieser Stadt bleibet, hauptsächlich aber auf die Befestigung des hanseatischen Comtoirs zu Bergen in Norwegen gerichtet. Zu diesem Ende wandte die Stadt Lübeck sich an den König Christian V. von Dännemark, und bat um die Bestätigung der bereits von dessen Vorfahren im Regiment König Friderich III. dem Comtoir zu Bergen ertheilten Handlungsfreyheiten. Sie erhielte solche in einer unter des Königs Christian V. eigenhändigen Unterschrift und Insiegel zu Copenhagen den 30. April 1673 ausgefertigten Urkunde; und zwar in folgender Maaße: „das hanseatische Comtoir zu Bergen soll in dem bisherigen Besitze seiner Handlungsfreyheit, insonderheit in den Nordländern, ungehindert bleiben. Jedoch wird der Handel mit den Einwohnern in dem Amte Bergenhuus den Bürgern der Stadt Bergen alleine vorbehalten; welchen auch das Vorrecht beygelegt wird, daß die dort ankommenden fremden Schiffe 14 Tage lang, die einheimischen dänischen Schiffe aber 6 Tage lang ihre Waaren ihnen feil bieten müssen, und nach Ablauf solcher Tage allererst die auf dem Comtoir privilegirten Kaufleute zugelassen werden, mit beregten Schiffen in Handlungsgeschäfte sich einzulassen. Dagegen aber wird allen und jeden verboten, wider die der Stadt Lübeck, und der Stadt Bergen bewilligte Privilegien, auf die gegen Norden gelegene Hafen Handlung zu treiben. In Absicht des Zolles von den ein- und auszuführenden Waaren, werden die Lübecker den königlichen Unterthanen gleich gesetzet, mit welchen sie auch gleichen Schutz, und gleiche Handlungsfreyheit genießen sollen; jedoch

Dänisches Handlungs-Privilegium. 1673.

daß den königlichen Unterthanen eben dasselbe in Lübeck bewilliget, und zugelassen werde; und sollen die zu dem bergischen Comtoir gehörende Kaufleute nicht verpflichtet seyn, zu den Contributionen, welche der König etwa der Stadt Bergen auferlegen möchte, irgend einige Quote beyzutragen. In Civil- und häuslichen Sachen, welche lediglich das Comtoir betreffen, richtet dasselbe sich nach seinen eigenen Gesetzen, und hat seine eigene Gerichtsbarkeit. In allen übrigen Dingen aber erkennet solches den König für die höchste Obrigkeit, und ist den dänischen Gesetzen unterworfen. Zwar gebrauchet dasselbe sein eigenes Maaß und Gewicht; jedoch mit der Einschränkung, daß in gewissen Fällen auf die von der Stadt-Obrigkeit zu Bergen gezeichnete Gewichtpfunde und Ellenmaaße Rücksicht genommen werden müsse. Der Salzhandel, welchen die Lübecker mit den Nordländern treiben, wird ihnen, so wie den Holländern und andern Fremden, gegen Erlegung des Zolles, auch auf Bergen gestattet; daß sie hieselbst Salz einführen, in so ferne die den dänischen Defensions-Schiffern darüber ertheilte Privilegien dadurch nicht geschmälert werden. Zu Abwartung des Gottesdienstes werden der Stadt Lübeck, nebst den übrigen Städten, welche bereits solche Vergünstigung erhalten haben, a) oder noch erhalten werden, die beyden teutschen Kirchen zu Bergen, nebst dem Armenhause, fernerhin gelassen; und können sie solche mit Kirchenbedienten und Predigern, welche von der reinen augspurgischen Confession sind, versehen. Doch sollen die Prediger, wenn sie mit Gutachten des dortigen Amtmanns und Superintendenten verschrieben, und von den zum Comtoir gehörigen Kaufleuten berufen worden, ein beglaubtes Zeugniß wegen ihrer Reinigkeit im Glauben und in der Lehre aufweisen, sich von dem Superintendenten zu Bergen examiniren und ordiniren lassen, und hierauf von dem Amtmann daselbst bestätiget und eingewiesen werden. In Absicht der Wohnungen, wird den Contorischen freygestellet, ihre Häuser und Staven oder Buden, wenn

a) Bremen und Hamburg.

wenn sie davon die gewöhnliche Grundheuer bezahlen, nach eigenem Gefallen zu bauen und zu verändern; jedoch daß sie keine Befestigungswerke dabey anlegen dürfen. Und soll zu Verhütung Feuersgefahr Niemanden in der Stadt Bergen erlaubt seyn, dem Comtoir näher zu bauen, als der freye Platz, Allemannien genannt, solches zuläſſet. Von den Kaufgesellen des Comtoirs soll keiner zum Bürgerrecht in Bergen angenommen werden, bevor er seinem Prinzipal richtige Rechnung abgelegt, und von den Vorstehern des Comtoirs ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beygebracht habe. Vorberegte diesem Comtoir verstattete Freyheiten sollen übrigens der Stadt Bergen, wie auch andern in den königlichen Reichen und Landen gelegenen Städten, insonderheit den glückstädtischen Privilegien keinesweges nachtheilig seyn. Und damit nicht andere Fremde, auf welche dieser Freyheitsbrief sich nicht erstrecket, unter dem Namen der contorischen Kaufleute sich desselben fälschlich anmaaßen können, so sollen die Vorsteher des Comtoirs jährlich acht Tage vor Pfingsten dem Magistrat zu Bergen ein richtiges Verzeichniß von allen denjenigen Personen, welche zum Comtoir gehören, sowohl den Herrschaften, als deren Gesellen, wie sie heißen, und wo sie wohnen, überreichen. Wegen solcher bewilligten Freyheiten nun, sollen die auf dies Comtoir privilegirten Kaufleute verpflichtet seyn, jederzeit ein gutes Waaren-Magazin im Vorrath zu halten, damit die Nordländer mit den nöthigen Bedürfnissen allemal versehen werden können. Endlich werden die Comtoir-Spiele bey der in den vorhin desfalls bereits ergangenen Verordnungen angedrohten Strafe nochmal gänzlich verboten und abgeschafft. Wie nun der König sich vorbehält, diesen Freyheitsbrief künftig beliebigen Falles zu ändern, zu vermindern und zu vermehren; also wird allen und jeden bey Verlust der königlichen Huld und Gnade untersagt, die Stadt Lübeck bey diesem Privilegio auf irgend eine Art und Weise zu hindern, und zu beeinträchtigen.“

Ueber dieses zur Aufrechthaltung des hanseatischen Comtoirs zu Bergen abzielende Handlungs-Privilegium haben nachher die

Lübecker, auf ihr wiederholtes Ansuchen, die königliche Bestätigung vom König Friderich IV. zu Friderichsburg den 17. Junii 1707, vom König Christian VI. unterm 18. April 1732, und vom König Friderich V. zu Christiansburg den 29. April 1747 erhalten. b) Bis dahin hatte dieses Comtoir, ob es gleich nach und nach in Verfall gerieth, und allmälig nur ein Schatten von demjenigen ward, was es in alten Zeiten gewesen war, sich dennoch behauptet. Allein in den neuesten Zeiten wollten die auf dasselbe zu verwendende Kosten dem daher zu hoffenden Nutzen nicht ferner entsprechen. Wesfalls dasselbe denn um das Jahr 1770 gänzlich eingegangen ist.

Börse. 1673.

In der zehnten Abtheilung des zweyten Bandes dieser Geschichte ist vorhin erwehnet, daß in dem Receß von 1605 verabredet worden, daß durch die Bauherren und etliche Bürger ein Platz am Markte, wo solches der Ab- und Zufuhr unbehinderlich seyn könnte, zur Anlegung der Kaufmannsbörse ausersehen und angewiesen werden sollte. Dieses ward nun allererst 1673 zur Ausführung gebracht, und damals derjenige Platz unter dem Rathhause, der zwischen dem Markte und der Marienkirche belegen ist, wo vor diesem ein Gewandkrahm war, da die Tuchhändler ihre Waaren feil hatten, hierzu am bequemsten gefunden, und zur Börse eingerichtet; woselbst seit der Zeit, noch bis jetzt, unsere Kaufmannschaft, um sich von Handlungs-Angelegenheiten zu unterreden, täglich um Mittag ihre Zusammenkünfte zu halten gewohnt ist. c)

Kriegesunruhen.

Der um das Jahr 1674 wider Frankreich und Schweden entstandene Reichskrieg, dessen umständliche Erzählung in die Reichsgeschichte

b) Bestätigter Freyheitsbrief des Bergischen Comtoirs, wie solcher aus der dänischen Sprache übersetzt worden. ap. Willebrandt Hansische Chronik. 3. Abth. p. 180-184.

c) Die beglückte und geschmückte Stadt Lübeck, p. 36.

geschichte gehöret, verbreitete seine nachtheiligen Folgen auch auf Lübeck. König Carl XI. von Schweden hatte auf Anstiften der Krone Frankreich sein Schwedisch-Pommersches Heer unter Anführung des Generals Wrangel im December des gedachten Jahres in die Mark Brandenburg einfallen lassen, um dem Churfürsten Friderich Wilhelm, der seine Truppen zu der Armee des Kaisers und des Reichs im Elsas hatte stoßen lassen, seine Diversion zu machen. Der Churfürst ward daher genöthiget, seine Truppen zur Beschützung seiner eigenen Staaten zurück zu ziehen, und überfiel mit 5000 Reutern und 600 Dragonern, wie auch 1000 Fußgängern, die er auf Wagen eilfertig mit sich führen ließ, das schwedische Heer, welches er den 16. Junii 1675 bey Fehrbellin in die Flucht schlug, 1675. und nach Meklenburg vertrieb. Er verlangte hierauf von dem König Christian V. in Dännemark die tractatenmäßige Hülfe um den Krieg wider Schweden fortzusetzen. Christian schmeichelte sich mit der Hoffnung, durch einen förmlichen Bruch mit Schweden, die dem Königreiche Dännemark entrissene Provinzen Schonen, Halland, Blecking und Bahuus, desgleichen die Insel Oeland wieder zu erobern, auch Bremen in seine Gewalt zu bekommen; nicht minder Pommern und Wismar dem Churfürsten von Brandenburg zu verschaffen. d) Er ließ daher seine erste Sorge seyn, seine schleßwigschen und holsteinischen Lande dadurch zu sichern, daß er den Herzog Christian Albert zu Holstein-Gottorp, der des damaligen Bischofs von Lübeck August Friderichs Bruder, und ein Bundesgenosse des Königs von Schweden war, entwaffnete, und durch den bekannten Rendsburger Vergleich vom 10. Julii nöthigte, Gottorp und Tönningen, samt der Stapelholmer Schanze mit königlichen Völkern besetzen zu lassen. Hierauf mußte die dänische Flotte, welche im Sunde mit acht niederländischen Kriegesschiffen verstärkt worden war, unter der Anführung des Admirals Adeler nach Pommern abgehen, um die Gemeinschaft zwischen Schweden und Teutsch-

d) *Pufendorff* de rebus gestis Friderici Wilhelmi p. 993.

Teutschland aufzuheben. König Christian selbst aber begab sich zu seiner Armee, welche er bey Möllen zusammen ziehen ließ, und bey welcher er den 30. August eintraf. Dieses Heer bestand aus 18000 Mann, und fiel der Stadt Lübeck wegen der Proviant und Fouragelieferungen beschwerlich, welche für dasselbe wegen der hiesigen Aemter Woltersdorf, Ritzerau und Behlendorf, auch wegen der Vier-Lande gefordert wurden. Ueberhaupt ward sowohl der Stadt, als auch des Bischofs und Domcapituls Gebiet durch die häufigen Märsche der kriegenden Truppen, und deren Einquartierung sehr beunruhiget. In Lübeck selbst fand man für nöthig, da die Kriegesflamme sich in der hiesigen Gegend rund umher zu verbreiten drohete, zur Vertheidigung der Stadt mehrere Soldaten anzunehmen; zumal da die Umstände es erheischeten, daß ein Theil der hiesigen Garnison nach Möllen, Travemünde und anderer Orten hin verlegt werden mußte. Auch wurden zu Travemünde etliche Schiffe mit Geschütz versehen, und eigends 70 Soldaten angenommen, welche auf solchen Schiffen sollten gebraucht werden.

Im Lager vor Möllen überlegte der König mit seinen Generalen, nach welcher Gegend man sich wenden müsse; und es ward beschlossen, zuerst in Meklenburg einzudringen. Zu Gadebusch erhielt der König am 3. September einen Besuch vom Churfürsten Friderich Wilhelm; desgleichen zu Dobran am 28. des besagten Monats; bey welchen Unterredungen das Bündniß zwischen beyden Herren noch fester geknüpft, und verabredet ward, den Krieg mit vereinigter Macht so lange wider Schweden fortzusetzen, bis der König alle Länder, welche Dännemark vor dem brömsebroer Frieden besessen hatte, und der Churfürst ganz Pommern würde erobert haben. Zugleich überließ dieser dem König alle seine Ansprüche auf die Insel Rügen und die Stadt Wismar. e) Nachdem hierauf in Rostock eine dänische Besatzung gelegt, auch die Schweden aus Damgarten und Tribbesees von den Dänen verjaget worden, so wandte

e) *Pufendorff* l. c. pag. 1019.

wandte König Christian sich zwar vor Stralsund. Als er aber merkte, daß die stralsundische Belagerung ihn zu lange aufhalten würde; so überließ er dem Churfürsten die Fortsetzung des Krieges in Pommern, und übernahm die Belagerung der Stadt Wismar. Diese war schon seit etlichen Wochen von dem dänischen General Sandberg eingeschlossen. Nunmehr ließ der König sie am 29. Octob. auffordern; darauf aber an fünf Seiten mit Kanonen beschießen. Jedoch die Besatzung vertheidigte sich mit dem größten Eifer. Als aber das schwedische Kriegesschiff, welches die Schanze Wallfisch bedeckte, durch das Fallen der See auf den Grund gerieth, so ließ der König in der Nacht eine Batterie gegen diesem Schiffe über aufwerfen, von welcher er das Schiff so heftig beschoß, daß die Besatzung desselben, die 642 Mann stark war, sich ergeben mußte. Welchem Beyspiel die Besatzung des Wallfisches folgte, dessen Verlust den wismarschen Bürgern alle Hoffnung zum Entsatz, und alle Zufuhr an Lebensmitteln entzog. Auch lief der von den Belagerten am 21. November gewagte Ausfall unglücklich ab. Sie wurden geschlagen und zurück getrieben. Gleichwohl blieben sie bey ihrem Entschluß, sich aufs äußerste zu vertheidigen, weil sie wußten daß der schwedische Graf von Königsmark sie mit 3500 Reutern zu verstärken im Anzuge war. Sie erhielten diese Hülfe aber nicht, sondern Königsmark ward von den Dänen gezwungen, sich nach Stralsund zurück zu ziehen. Endlich so hatte es zwar den Anschein, daß König Christian genöthigt seyn würde, wegen der bey der nassen und weichen Witterung unter seinen Truppen verspürten Seuche, die Belagerung aufzuheben. Jedoch er ließ zuletzt noch auf Anrathen des Grafen von Greiffenfeld am 13. December die Stadt an drey Orten stürmen. Bey dieser Unternehmung hatten die Dänen das Glück eines der Außenwerke, das neue Werk genannt, zu ersteigen. Den Belagerten entfiel nunmehr der Muth, sich ferner vertheidigen zu können. Sie bequemten sich daher zum Vergleich, wodurch dem König die Stadt überlassen, und der schwedischen Besatzung ein freyer Abzug mit ihrem Gewehr ausbedungen ward. Am 16. December, nachdem die Schweden den Tag vorher abmarschiret

schiret waren, hielt Christian V. nebst seiner Gemahlin Charlotte Amalie f) einen feyerlichen Einzug in Wismar, und ließ sich von den dortigen Bürgern huldigen. Als sich hierauf die Nachricht verbreitete, daß in Schweden eine Armee bereit stehe, wenn die See gefroren seyn würde, in Seeland einzubrechen; so entschloß sich König Christian nach Copenhagen zurück zu kehren. Bey welcher Gelegenheit denn derselbe am 19. December über unsere Fähre gekommen, und so ferner durch Holstein nach Dännemark abgegangen ist.

1677. Zur See ward der Krieg zwischen Dännemark und Schweden mit gleicher Lebhaftigkeit geführet; und konnte es daher nicht fehlen, daß bey den auf der Ostsee kreuzenden Kriegesschiffen beyder Partheyen, die lübeckische Schiffahrt und Handlung sehr ins Gedränge kommen mußte. Denn König Christian ließ verschiedene von schwedischen Oertern zurückkommende lübecksche Schiffe wegnehmen, und zu Copenhagen aufbringen, mit der Bedrohung, die darin vorhandene Waaren an Korn, Eisen, Theer, Flachs, Hanf und Butter zu confisciren. g) Die Lübecker wandten ihr Aeußerstes an, um

f) Die Königin war am 31. October durch Lübeck gekommen, und über Schlutup, woselbst auf Verfügung unserer Stadt Anstalten zu ihrer Bewirthung gemacht wurden, nach dem Lager vor Wismar gereiset. Daselbst traf sie den 12. Novemb. ein; und hat ihren Gemahl bey den gefährlichsten Unternehmungen stets zu Pferde begleitet; welcher Heldenmuth der Königin, durch eine deßfalls geprägte Schaumünze dem Andenken der Nachwelt aufbewahret worden ist.

g) Der verdrüßliche Rangstreit, welchen der damalige königl. dänische Resident Joh. Hugo Lente schon seit 1674 rege gemacht hatte, mag auch vieles darzu beygetragen haben, daß König Christian den Lübeckern nicht allzu günstig war. Die vormaligen dänischen Residenten in Lübeck Paulsen und Stemann, wie auch die Residenten von andern Höfen, als vom kaiserl. Husang, Werdenhagen, und von Strömbsen, vom schwedischen Hasner, und andere, hatten sich nie um den Rang bekümmert, und nie solche öffentliche Gelegenheiten, als Hochzeiten, Leichenbegängnisse, und dergleichen, wo es nach dem steifen Fuß des vorigen Seculi hergieng, besuchet. Man ward daher in Verlegenheit gesetzet, welchen Platz man dem Herrn Lente anweisen sollte, zumal

um dieſe Schiffe wieder frey zu bekommen, und gleich den Engländern und Holländern eine freye Fahrt auf der Oſtſee zu behalten. Der Rathsherr Lt. Johann Siricius, nachmaliger Bürgermeiſter, ward daher an den König, und aus der Bürgerſchaft Thomas Plönnies und Licentiat Grünwald an die Admiralität nach Copenhagen abgeſchickt. Der kaiſerliche Reſident Meierskrohn legte ſich dabey ins Mittel; ja ſelbſt Kaiſer Leopold, an den der Rath den

zumal man ihn als einen Einheimiſchen anſahe, indem er eines hieſigen Rathsherrn Matthias Bornefeldt Tochter geheyrathet hatte; und es war kein Exempel vor ihm, wornach man ſich hätte richten können. Die Sache gerieth daher ins Stecken. Allein Lente ruhete nicht, und wußte am Copenhagner Hofe die Sache ſo wichtig vorzuſtellen, daß er nicht nur ein ernſthaftes Schreiben auswürkte, daß ihm der allererſte Platz, ohne daß Jemand, er ſey wer er wolle, ihm vortreten dürfe, zugeſtanden werden ſolle; ſondern daß auch nach Bergen und andern Zollſtädten Befehle ergiengen, daß im Weigerungsfall die lübeckiſchen Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten daſelbſt nach Verfließung eines Vierteljahres aufhören, und Lübeck den Zoll alſo wie andere fremde Nationen erlegen ſollte. Der Rath zu Lübeck, welcher die Sache nicht von der Wichtigkeit anſahe, um ſich desfalls des Königs Unwillen zuzuziehen, war ſogleich bereit dem Herrn Lente den verlangten Platz auf keine Weiſe zu beſtreiten; und ſchickte 1675 den Secretaire Chriſtoph Siricius nach Copenhagen, der die Bereitwilligkeit dieſem Anverlangen nachzukommen dort erklären mußte. Worauf denn vorhin erwehnte Befehle in den Zollſtädten wieder aufgehoben wurden. Nun wollte aber das Schickſal, daß in geraumer Zeit keine anſehnliche Hochzeiten oder Leichenbegängniſſe, noch andre Feyerlichkeiten vorfielen, zu welchen der Reſident gezogen werden, und wo er ſeinen Rang behaupten konnte. Dies gab ihm Anlas, die Stadt aufs neue anzuſchwärzen, daß man das ihm gegebene Verſprechen nicht in Erfüllung ſetze, und verurſachte der Stadt, hauptſächlich wegen des damaligen Krieges, mancherley Unluſt. Der Rath richtete es daher ausdrücklich in die Wege, daß er auf Hochzeiten und zu Leichenbegängniſſen gebeten werden mußte. Da er ſich denn etliche wenigemal einſtellete, und den erſten Rang behauptete. Wie er aber merkte, daß man ihm zwar um ſeines Königs Willen alle Hochachtung und Ehre wiederfahren ließ, ſeiner perſönlichen Eigenſchaften halber aber, da er alles zu Bolzen drähete, lieber aus dem Wege als entgegen gieng; ſo vermied er von ſelbſt allen Umgang, und unſere Stadt ward ihm ſo ſehr zuwider, daß er, anſtatt ſich hier zeitlebens wohnhaft niederzulaſſen, wie anfänglich ſeine Abſicht war, von den Geldern, die er mit ſeiner Frauen hieſelbſt erheyrathet hatte, decimirte, und nach Glückſtadt zog.

der wenigstens Gewissen aus, und gewiß ist es besonders Pflicht der Richter, sich nicht durch Bestechungen zu Ungerechtigkeiten verleiten zu lassen. Allein, wenn man auch diese Gesetze nicht immer befolgte, so ist doch gewiß, daß sie, wenn sie befolgt wurden, sehr wohlthätig waren, und daß sie, wenn sie auch nicht immer Gutes hervorbrachten, doch wenigstens Böses verhinderten. Ueberhaupt ist es gewiß, daß die Gesetze, wenn sie auch nicht immer gut sind, doch immer besser sind, als gar keine, und daß sie, wenn sie auch nicht immer befolgt werden, doch immer besser befolgt werden, als wenn gar keine vorhanden sind. Wenn man daher auch nicht immer Gutes durch sie bewirkt, so verhindert man doch wenigstens Böses, und wenn man auch nicht immer Böses verhindert, so bewirkt man doch wenigstens Gutes. Wenn man also auch nicht immer Gutes und Böses durch sie bewirkt, so bewirkt man doch immer Gutes und Böses durch sie.

Dieses ist nun auch bei den Gesetzen des Numa der Fall gewesen. Sie waren gut, und wurden gut befolgt, und bewirkten Gutes. Sie waren gut, und wurden schlecht befolgt, und verhinderten Böses. Sie waren schlecht, und wurden gut befolgt, und verhinderten Böses. Sie waren schlecht, und wurden schlecht befolgt, und bewirkten Gutes. Sie waren Gesetze, und wurden befolgt, und bewirkten Gutes und Böses. Sie waren Gesetze, und wurden nicht befolgt, und verhinderten Gutes und Böses. Sie waren keine Gesetze, und wurden befolgt, und bewirkten Gutes und Böses. Sie waren keine Gesetze, und wurden nicht befolgt, und verhinderten Gutes und Böses.

Numa Pompilius starb, nachdem er 43 Jahre regiert hatte, 672 v. Chr. Er hatte eine Tochter, Pompilia, und einen Sohn, Mamercus, welcher letztere aber früh starb. Pompilia heirathete Numa Marcius, und gebar ihm einen Sohn, welcher Ancus Marcius hieß, und welcher nach Numa Pompilius König wurde.

Ancus Marcius. Ancus Marcius, der Enkel des Numa Pompilius, regierte 24 Jahre, 640—616 v. Chr. Er war ein Freund des Friedens, und suchte seine Regierung durch weise Gesetze zu verherrlichen. Er ließ daher, wie sein Großvater, die Gesetze, welche dieser gegeben hatte, sammeln, und sie öffentlich aufstellen, damit sie Jedermann lesen könne. Er ließ ferner, wie sein Großvater, die Gesetze, welche dieser gegeben hatte, sammeln, und sie öffentlich aufstellen, damit sie Jedermann lesen könne. Er ließ ferner, wie sein Großvater, die Gesetze, welche dieser gegeben hatte, sammeln, und sie öffentlich aufstellen, damit sie Jedermann lesen könne.

ward beschlossen, daß ihnen fürs erste etwas Geld sollte entrichtet werden. Allein sie waren damit nicht friedlich, und fingen an zu revoltiren, legten den 11. Junii auf der Parade das Gewehr nieder, weigerten sich aufzuziehen, und begiengen verschiedene Ausschweifungen. Die damals auf den Posten stehende Wachen verließen zwar ihre Posten nicht, daher sie auch, weil sie nicht abgelöset werden konnten, über acht Tage daselbst aushalten mußten. Indessen mußten die innern Thore der Stadt durch Bürger besetzet werden, bis daß das Geld die Soldaten abzulohnen beysammen gebracht war.

Hiedurch ward nun diese Unruhe gestillet. Die Rädelsführer aber, und andere die sich bey diesem Lerm vorzüglich ausgezeichnet hatten, wurden, nachdem sie zum Theil vorher Gassen laufen mußten, von den Compagnien weggejaget und cassiret.

Die Abschließung des Friedenstractats zu Niemwegen, welchen Congreß die Stadt Lübeck durch den damaligen Reise-Syndicus, nachmaligem Rathsherrn Dr. Henrich Balemann, (so wie nachher den Ryßwickischen Frieden 1697 durch den Syndicus Dr. Georg Radow,) beschickte; desgleichen die Friedenstractate zu St. Germain, wie auch zu Fontainebleau und Lund, welche sämmtlich in dem Jahre 1679 zum Stande kamen, stelleten nun endlich die Ruhe in Teutschland, und also auch in der hiesigen Nachbarschaft wieder her. 1679.

Während dieser Kriegesunruhen hatte die Nothwendigkeit erheischet, daß in unserer Stadt eine Vermögenssteuer bewilliget werden mußte, um die nöthigen Kosten zu Bestreitung der großen Ausgaben zusammen zu bringen. Bey solcher Gelegenheit ward von der Bürgerschaft beschwerend in Anrege gebracht: daß die hiesigen Prediger oder Geistlichen zum Theil die besten Mittel an sich erhenratheten, welche dadurch contributionsfrey gemacht, und auf solche Weise die öffentlichen Intraden verkürzet, den übrigen Bürgern hin- Geistliche werden contributionspflichtig.

gegen desto größere Lasten auferlegt würden. Kein unpartheyischer konnte verkennen, daß diese Beschwerde sehr guten Grund hatte. Der Rath ward daher bewogen, unterm 20. April und 5. Junii 1678 die Verordnung zu machen: daß erheyrathete oder ererbte Güter, wenn sie gleich den Geistlichen zufielen, dadurch keinesweges von Contribution oder Schoß befreyet werden, sondern sub onere publico bleiben sollten; es wäre denn, daß der Eigenthümer durch Entrichtung des zehnten Pfennings sich davon befreyen wolle. Jedoch erstreckte sich diese Verordnung nicht auf den gewöhnlichen Verdienst und Einnahme der Geistlichen, in Absicht dessen sie billig contributionsfrey blieben. Den Predigern stand diese Verordnung nicht an, so sehr solche gleich in der Billigkeit gegründet war. Sie fingen an von den Kanzeln solcherwegen zu fulminiren; holten von auswärtigen Universitäten Belehrungen ein; und wie dergleichen gewöhnlich für den Fragenden ausfallen, so waren solche auch ihnen nicht ungünstig. Sie hofften daher eine Abänderung beym Rath zu erhalten. Allein der Rath bezog sich darauf, daß die Bürgerschaft solches verlangt habe. Sie beschickten hierauf die bürgerlichen Collegien, ein jedwedes besonders. Aber es war gleichfalls vergeblich. Bey solchen Umständen vergaßen sich einige Prediger so sehr, daß sie etlichen ihrer Beichtkinder im Beichtstuhl die Absolution versagten. Dies veranlaßte indessen die Bürgerschaft, schriftliche Beschwerde über das Verfahren etlicher Geistlichen beym Rath zu überreichen. Worauf denn der Rath der Geistlichkeit ihr Betragen verweißlich vorhalten, und dieselbe bedeuten ließ, daß die neue Verordnung, wogegen sie so sehr eiferten, auf Recht und Billigkeit beruhe, und man davon in keine Wege abgehen würde.

Hexenprocesse.

Die nicht nur in dem Sechszehnten, sondern auch in dem siebenzehnten Jahrhunderte so häufig im Schwange gegangenen unseligen Hexenprocesse, deren einzige wahre Quelle in der päbstlichen Bulle, welche Pabst Innocenz VIII. zu Rom den 5. December 1484 herausgab, zu suchen ist, geben uns einen sichern Beweis von dem in diesem Zeitalter noch fürwaltenden fast unbegreiflichen Aberglauben,

der

der sogar die Einsichten der klügsten Männer benebelte, und aller Orten in den Gerichtshöfen von Teutschland wahre Grausamkeit erzeugte. Noch in dem Jahr 1678 ließ der Gutsherr von Schenkenberg Thomas von Wetken an der lübeckschen Scheide, und zwar, welches vielleicht auch aus Vorurtheil von ihm geschahe, mehr auf dem benachbarten lübeckischen, als auf seinem eigenen Lande, eine Hexe verbrennen. Ob es nun zwar den Lübeckern nicht gelegen war, daß er den Scheiterhaufen auf ihrem Lande hatte errichten lassen; so hatten doch die Begriffe von Zauberkunst und Hexerey in unserer Stadt eben so starken Eingang gefunden, als irgend anderswo, daß auch manche unglückliche Person bey uns wegen angeschuldigter Hexerey zum Feuer verurtheilet worden ist. Hauptsächlich war das Jahr 1637 in Lübeck sehr ergiebig an Hexen gewesen; von welchen fünfe verbrannt, und zwo Landes verwiesen wurden, welches für ein Jahr gewiß genug ist. Catharina Meyers, ein altes Weib von 79 Jahren, und Elisabeth Harmes von 70 Jahren, waren verurtheilet, zusammen in Gesellschaft den 21. März vor dem Burgthor lebendig verbrannt zu werden. Allein eine Stunde vor der Vollziehung des Urtels, als in der Frohnerey ihnen die Communion vom Prediger sollte gereichet werden, starb die erste; unstreitig aus Angst und Furcht dessen was ihr bevorstand. Gleichwohl ward der todte Körper auf einer Schleife hinausgeführet, und auf den Scheiterhaufen gelegt, den die andre Inculpatin lebendig besteigen mußte; da denn die Lebendige mit der Todten zugleich zu Asche verbrannt ward. Ohngefähr sechs Wochen nachher, nemlich den 2. May 1637 war eine noch schrecklichere Execution, indem drey der Hexerey angeschuldigte Weiber, namentlich Gesche Tretowen, Anke Hoyers, und Gretge Thiessen, von welchen die beyden letztern durch die Tortur zum Bekenntniß gezwungen waren, alle drey zugleich auf einem Wagen aus dem Burgthor gebracht, lebendig auf einen Holzhaufen gesetzet, und verbrannt wurden. Zwo andere Weiber, Gretge Scherffes und Anna Bulken, die auch der Hexerey verdächtig waren, wurden in eben dem Jahre auf ewig der Stadt verwiesen. Nachher ward noch

1646 eines hiesigen Holzkäufers Tochter Gretge Koops in ihrem 65sten Jahre als eine Hexe verbrannt; und 1681 sollte gleichfalls ein altes Weib, deren Namen ich aber nicht finde, als eine Zauberin, zwar nicht verbrannt, sondern nur enthauptet werden; gleich sie denn schon durch Urtel und Recht darzu verdammet war. Allein sie starb im Gefängniß die Nacht vorher; und damals glaubte man sicherlich, daß der Teufel ihr den Hals umgedrähet habe, woran man doch zu unsern Zeiten den armen Teufel gewiß unschuldig sprechen wird. Ich entsehe mich mehrere Beyspiele von dergleichen Auto da Fe, die vormals in Lübeck vorgefallen sind, anzuführen; ich habe aber solche nicht ganz mit Stillschweigen übergehen können, damit man aus Thatsachen den Unterschied der Denkungsart des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts abnehmen möge. In dem letzten Viertel des vorigen 17. Jahrhunderts erschien endlich die Epoche, daß gründliche Rechtsgelehrte auftraten, welche das Abscheuliche und Unmenschliche, zugleich aber auch das Lächerliche der Hexenprocesse zu Tage legten. Und seit dem insonderheit Thomasius und andere die Hexen und Gespenster aus dem Reiche der Vernunft verbannet haben, so können doch nunmehr die alten Weiber bey ihrem Spinnrocken ruhig sitzen bleiben, statt dessen sie sonst Gefahr liefen, wegen krummen Rückens, und wegen aus Mangel der Zähne hervorragenden Kinns, für Hexen ausgeschrien, und als würdige Candidaten des Scheiterhaufens, lebendig verbrannt zu werden. h)

Möllnischer Proceß.

Wir kommen nunmehr auf den Zeitpunkt, da nach Inhalt der in dem weitläuftigen Möllnischen Rechtsstreit ergangenen Definitiv-Urtel das Städtchen Möllen, nebst Zubehörde, welches die Lübecker vermöge des von den Herzogen von Lauenburg 1359 erhaltenen Kaufbriefes wiederkäuflich an sich gebracht, und nunmehr über dreyhundert Jahre im Besitz gehabt hatten, an Lauenburg wieder abgetreten werden mußte. Wir haben vorhin in der neunten Abtheilung des

h) Conf. Dr. Eberhard David Hauber Bibliotheca Magica.

des zweyten Bandes dieser Geschichte bereits gedacht: daß der Herzog Adolph von Holstein, welchem Herzog Franz der ältere von Lauenburg 1571 seine Ansprüche auf Möllen abgetreten hatte, diesen Reluitions-Proceß durch Ueberreichung einer ordentlichen Klage 1580 den 17. Januar vor dem Kammergericht zu Speyer wider Lübeck anhängig gemacht habe. Diese Klage ward in der Maaße angebracht: „der beklagten Stadt Lübeck aufzuerlegen, daß sie die vorhandenen Kauf- und Pfandverschreibungen ediren, darauf den angebotenen Pfandschilling, wie sich derselbe aus den Pfandbriefen erfinden würde, annehmen, und dagegen das Pfand wieder herausgeben solle.“

Zugleich ward in diesem Proceß das von der Stadt Lübeck seit undenklichen Zeiten her besessene adeliche Gut Ritzerau mit in Anspruch genommen. Weil aber die Stadt Lübeck wegen der in dem angezogenen Kaufbriefe von 1359 enthaltenen Clausel: daß wenn das Städtchen Möllen mit Gewalt oder List ihnen entrissen werden sollte, sodann die Herzoge solches Städtchen mit allem Zubehör, die Lübecker aber den Kaufschilling verloren haben wollten; dafür hielte, daß durch die im Jahr 1409 vom Herzog Erich geschehene gewaltsame Einnahme von Möllen, welches die Lübecker jedoch sogleich wieder eroberten, der Fall eingetreten sey, daß herzoglicher Seits das Wiedereinlösungsrecht erloschen wäre, und Lübeck seit der Zeit die Stadt und Vogtey Möllen als ihr Eigenthum besitze; so ward lübeckischer Seits der Klage, so wie sie angebracht worden, widersprochen: daß nemlich Möllen den Herzögen annoch an und zugehöre, und dem Juri reluitionis unterwerfen sey, und desfalls rechtlicher Beweis verlanget. Hierüber entstand ein so weitläuftiger Schriftwechsel, daß allererst nach Verlauf von 29 Jahren, nemlich 1609 zur Urtel submittiret werden konnte. Es erfolgte aber damals keine Entscheidung in der Sache; sondern der Proceß blieb noch 50 Jahre länger liegen, ohne daß das geringste darin vorgenommen ward; bis endlich im Jahr 1659 der damalige Herzog zu Sachsen-Lauenburg Julius Henrich solcherwegen sich selbst meldete, als Principals

cipal-Interessent interveniendo diese Rechtssache reassumirte, und endlich, so wie auch dessen Nachfolger an der Regierung Herzog Julius Franz, bey dem Reichs-Cammergericht es dahin brachte, daß in der Urtel vom 13. December 1664 der Stadt Lübeck die Edirung der bey ihr vorhandenen Siegel und Briefe wegen der zwischen den Partheyen streitigen Stadt und Vogtey Möllen, und Guts Ritzerau, auferleget ward; und ungeachtet der dawider gesuchten Revision, annoch verschiedene Paritoriae unterm 7. Julii und 6. November 1665, wie auch 1. Junii 1666, ähnlichen Inhalts mit der vorigen ergiengen. Nachdem nun in deren Befolgung lübeckischer Seits anfänglich der Huldigungs-Revers, welchen der Rath zu Möllen 1359 an die Stadt Lübeck ausgestellet hatte, nachher auch der Möllnische Kaufbrief von 1359 gerichtlich produciret worden; so erfolgte hierauf in der Hauptsache am 8. November 1667 die Entscheidung dahin: „daß beklagte (Bürgermeister und „Rath der Stadt Lübeck) dem Herrn Intervenienten (Herzogen zu „Sachsen-Lauenburg) das Städtlein Möllen, gegen Wiedererstattung „des in dem Kaufbriefe enthaltenen Kaufschillings und Melioramenten, so viel sie deren in continenti liquidiren werden, abzutreten „und einzuräumen schuldig.“ — Wegen Ritzerau aber: „woferne „der Herzog die Beklagte Spruch und Forderung zu erlassen nicht „gemeinet, derselbe ob er wollte seine erhobene Klage besser wie „sich zu Recht gebühret, ausführen und beweisen mögte.“

Herzog Julius Franz ließ hierauf am 14. October 1668 dem Rath zu Lübeck durch einen Notarius und zween Zeugen zum zweytenmal (denn vorhin 1666 den 11. October war solches schon einmal geschehen,) den Kaufschilling wegen Möllen, der nach Lauenburgischer Berechnung 4868 Rthlr. 18 Ggr. betragen i) sollte, an

i) Diese Calculation begründete sich auf das von den Ständen des niedersächsischen Creyses 1568 den 10. Jan. zu Lüneburg errichtete, jedoch durch einen anderweitigen Creyßschluß 1572 den 26. April ebenfalls zu Lüneburg aufgehobene Münz-Edict, worin verordnet war: wenn eine Verschreibung mehr

an Ducaten realiter offeriren. Allein dieſes Geld ward nicht angenommen; daher der Herzog daſſelbe bey dem Rath zu Lüneburg verwahrlich deponiren ließ. Wider obgedachtes Cammergerichts-Urtel hatte nun inzwiſchen die Stadt Lübeck Reviſion eingewandt, und die Gravamina reviſionis verſiegelt überreichen laſſen. Selbige wurden aber in der Sentenz vom 18. März 1670 als ſyndicirlich auf eine ſehr empfindliche Art verworfen. Gleichwohl ſollte es bey der angezeigten Reviſion ſein Bewenden behalten, und falls beklagte Stadt anderweitige Gravamina einbringen würde, über die Zuläſſigkeit des Reviſions-Eydes ſodann erkannt werden. In dieſer Reviſions-Inſtanz, in welcher Lübeck ihre abgeänderten Gravamina übergab, wurden nun von beyden Seiten wichtige Dinge, wovon vorhin noch nicht geſprochen war, aufs Tapet gebracht. Denn es ward nicht allein über den Werth des in dem angezogenen Kaufbriefe von 1359 verſchriebenen Kaufſchillings der 9737½ Mark Pfenninge 16 lübſche Gülden für 10 Mark lübſche Pfenninge gerechnet, geſtritten, und lübeckiſcher Seits behauptet, daß ſolches von Liliengulden, mithin von Ducaten zu verſtehen ſey, und folglich dieſe Summe 15580 Ducaten austrage; ſondern es ward über dies der im Jahr 1401 von Bergedorf auf Möllen verlegte Pfandſchilling der 16262½ Mark Pfenninge, folglich 26019 Gülden oder Ducaten ausmachte, mithin zuſammen die Summe von 41599 Ducaten ausbezahlt verlangt. Darneben übergaben die Lübecker ihre Liquidation wegen

mehr als 40 Jahre alt von 1568 zurück zu rechnen, darin lübiſche Mark verſchrieben, ſo ſolle bey Bezahlung der Zins und Ablöſung der Haupt-Summa ein Mark mit 16 Schilling entrichtet werden. Weil dies nun ſchwere Schillinge, deren 16 einen halben Reichsthaler ausmachen; ſo rechneten Lauenburgenſes die Mark zum halben Reichsthaler, mithin den möllniſchen Kaufſchilling von 9737½ Mark für ſo viel halbe Reichsthaler, folglich für 4868 Rthlr. 18 Gutegr. Hieben ward ihrer Seits zum voraus geſetzet, daß zu der Zeit als der möllniſche Kaufbrief ausgefertiget worden, ein Gülden nicht mehr als 10 Schillinge gegolten; da denn der calculus ergeben würde, daß wenn ein Mark nicht mehr und nicht weniger als 10 Schillinge betrage, ſodann, wie in der Verſchreibung ſtehet, ſechszehn Gülden für zehn Mark gerechnet wären.

wegen der auf die Wiederaufbauung des vom Herzog Erich IV. 1408 (1409) eingeäscherten Städtchens Möllen verwandten Kosten, worin sie die Kirche, das Rathhaus, das Thor, zwey Thürme, die Schule, und andere öffentliche Gebäude, auch verschiedene Privathäuser, auf ihre Kosten wieder hatten errichten lassen, und welche gegen 80000 Rthlr. hinan liefen. Ferner war ihnen in einer besondern Nebenverschreibung zugesagt worden, daß sie aus besagtem Möllen jährlich 940 Mark Pfenninge erheben, und was daran in einem oder vielen Jahren fehlen würde, solches durch die nachfolgenden Jahre ergänzet erhalten sollten. Nun hatten die Lübecker solche jährliche Einkünfte bey weitem nicht erheben können; nicht zu gedenken daß in den ersten zwanzig Jahren nach dem Brande fast aller Genuß davon gänzlich aufgehöret hatte. Zu verwundern war es also nicht, daß bey Berechnung was die verschriebene jährliche Intrade in den verflossenen 311 Jahren, da die Lübecker Möllen im Besitz gehabt hatten, hätte austragen müssen, und was daran jetzo noch fehlete, eine überaus hohe Summe herauskam. So lange nun alle diese vorhin berührte Forderungen noch nicht berichtiget wären, hofften die Lübecker bey dem Besitz von Möllen geschützet zu werden, nach der Rechtsregel: wer Wiederkauf oder Pfandlösung thun will, der muß vollenkommen bezahlen.

Lauenburgischer Seits hingegen ward behauptet: daß unter den Möllnischen Pertinenzien, oder der Herrschaft und Vogtey Möllen, nicht lediglich das Städtchen Möllen und dessen Feldmark, sondern der ganze Strich Landes zu verstehen sey, welcher zwischen den drey Flüssen Trave, Bille, und Stecknitz, oder zwischen dem Stifte Ratzeburg, den Aemtern Steinhorst, Lauenburg, Ratzeburg, und Schwartzenbeck belegen ist, und mehr als zwanzig lübeckische Dörfer in sich begriff; k) solcher District zu restituiren, auch über dies

k) Die erste Specification der fürstlich sächsischer Seits im Jahr 1668 als Möllnische Pertinenzien angesprochenen 27 Dörfer enthielt folgende: 1. Behlendorf, 2. Harmstorf, 3. Albsfelde, 4. Hollenbeck, 5. Giesensdorf, 6. Lütken

dies annoch die Summe von 36 Tonnen Goldes, und darüber, als aus der Stadt und Vogtey Möllen zu viel genossen, von den Lübeckern wieder heraus zu geben sey. Zur Bescheinigung dessen ward lauenburgischer Seits das bekannte Document vom Lande Sadelbanden, oder ein fürstlich sächsischer Theilungsbrief, datiret Lauenburg 1312 am St. Catharinen Abend, welcher die Rubrik führet: die Entzweyscheidunge des Landes zu Sadelbande und Sachsen, beym Cammergericht produciret.

Nachdem nun über vorhin erwehnte Punkte ein weitläuftiger Schriftwechsel geführet war; so erfolgte am 13. December 1680 ein abermaliges Cammergerichts-Urtel, Inhalts welches die Lübecker nochmal angewiesen wurden: „den vorhin ergangenen Urteln gemäß „sowohl das Städtlein, als die Vogtey und ganze Herrschaft Möllen, „sammt allen in dem Kauf-Revers, und übrigen von Beklagten „selbst producirten Briefen specificirt und angezogenen Pertinenzien, „auch Aushändigung aller darzu gehörigen Documenten, gegen „Wiedererstattung der in dem Kaufbriefe (vom Jahr 1359) aus„gedrückten Kauf-Summe, und zwar den aureum lubecensem „für einen Ducaten gerechnet, dem Herzoge von Lauenburg abzutre„ten, und einzuräumen.“ Die Ausfindigmachung des eigentlichen Districts der Herrschaft und Vogtey Möllen, und der darin liegenden Dörfer, ward in eben diesem Urtel zur Commission verwiesen; wegen

ken See, 7. Großen See, 8. Labentz, 9. Lüchau, 10. Walkesfelde, 11. Siebenbäumen, 12. Duchelstorf, 13. Zirkrade, 14. Breitenfelde, 15. Poggensee, 16. Zirkesfelde, 17. Schretstaken, 18. Tramm, 19. Woltersdorf, 20. Nusse, 21. Klein Berkentin, 22. Kohberg, 23. Alt Möllen, 24. Hornbeck, 25. Ritzerau, 26. Duvensee, 27. Niendorf. Diese Specification ward aber nachher 1683 bey der kaiserlichen Commission etwas verändert übergeben; und waren in solcher zweyten Specification die zehn Dörfer, welche wir von Nro. 1 bis 10. zuerst genannt haben, gänzlich weggelassen, und an deren statt Cronsforde, Blystorf, Brömbsen Hof zu Crumesse, Rundshagen, Kaßdorf, und die Donner-Schleuse benannt, auch zwischen Großen Ritzerau und Kleinen Ritzerau distinguiret worden. Vid. *Apologia Lubecensium* de 1740 Anlage sub Nro. 5.

wegen der möllnischen Melioramenten aber auf bessern Beweis erkannt; und der Punkt wegen Verlegung des bergedorfer Pfandschillings auf Möllen, wie auch der nicht voll genossenen jährlichen 940 Mark, desgleichen gegenseitig angeführten übermäßigen Genusses, ward zur fernern Verhandlung ausgesetzet.

Der Herzog Julius Franz ließ hierauf den möllnischen Kaufschilling, und zwar nach dem in diesem Urtel festgestellten Werthe, nemlich den Gulden für einen Ducaten gerechnet, der Stadt Lübeck baar mit 15580 Stück Ducaten, welche 31162 Rthlr. Species ausmachten, den 11. April 1681 realiter offeriren. Weil aber der auf Möllen verlegte bergedorfer Pfandschilling nicht mit offeriret ward; die Stadt Lübeck hingegen bis dahin das Jus retentionis in Absicht Möllen zu behaupten hoffte, auch desfalls wider obiges Urtel Restitutionem in integrum, welche gleichwohl bald darauf unterm 7. Julii 1681 abgeschlagen ward, gesuchet hatte; so weigerte sich der lübeckische Rath dieses Geld anzunehmen. Dahero denn der Herzog solche Summe in der Stadt Lüneburg deponiren ließ. Ob nun zwar in dem folgenden Jahre 1682 unterm 10. März vom kaiserlichen Cammergericht ein auf die Abtretung der Stadt Möllen, und deren unstreitige Pertinenzien gerichtetes Mandatum de exequendo an des niedersächsischen Creyses ausschreibende Fürsten ergieng; so fanden diese doch Ursache auf die von lübeckischer Seite übergebene Exceptiones contra executionem, mit Vollziehung derselben Anstand zu nehmen, und die Sache an das Cammergericht zu remittiren. Jedoch es ward dadurch weiter nichts erhalten, als daß in dem den 6. Julii 1683 erfolgten Cammergerichts-Decret erkannt ward: „daß der Herzog von Lauenburg gegen Abtretung Möllen, zur Sicherheit des bergedorfer Pfandschillings mit Special-Einsetzung, oder Verschreibung eines dem streitigen Pfandschilling gleichkommenden sichern Capitals würkliche Caution leisten solle; und zu der klarern Bescheinigung und Ausfindung der Vogtey und Herrschaft Möllen eigentlichen Districts, und darin liegender Dörfer, auf die Krone Schweden, als Herzogen zu Bremen, und

die

die beyden Herzoge von Braunschweig Lüneburg Georg Wilhelm, und Rudolph August eigends eine Commission verordnet ward.

Hierauf gewann nun die würkliche Execution ihren Fortgang. Die subdelegirten Commissarien der des niedersächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten, nemlich des Churfürsten von Brandenburg als Herzogs von Magdeburg, und des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg-Zell, namentlich der churfürstl. Hof- und Cammergerichts-Rath von Boecken, und der fürstlich zellische Großvogt von Hammerstein, nebst dem Hofrath Fabricius, fanden sich im September-Monat 1683 zu Möllen ein; wohin denn auch beyderseits Parteyen verabladet waren. Von Seiten der Stadt Lübeck waren der Syndicus Dr. Johann Pommeresch, die beyden Rathsherrn Dr. Anton Winkler und Hieronymus von Dorne, desgleichen der Secretaire lt. Joachim Friderich Carstens, dahin geschickt. Bey diesem Executions-Geschäfte ereigneten sich anfänglich viele Schwürigkeiten, theils wegen der Vogtey und Herrschaft Möllen, indem herzoglich lauenburgscher Seits verlangt ward, daß die Execution sogleich mit hierauf gerichtet werden möge; theils wegen der von beyden streitigen Parteyen zu leistenden Caution; insonderheit da die Lübecker die zur Sicherheit des Bergedorfer Pfandschillings ihnen angebotene auf 100000 Rthlr. sprechende churbrandenburgische Obligation nicht annehmen wollten; theils aber auch wegen Ausbezahlung des zu Lüneburg vorhin erwehntermaaßen deponirten Kaufschillings der 15580 Ducaten, ob nemlich solcher nirgends anderswo als in Lübeck, desgleichen ob derselbe in ganzer Summe, oder wegen der noch ausgesetzten Vogtey und Herrschaft Möllen, nur zum Theil ausbezahlet werden müsse. Allein die subdelegirten Commissarien ließen sich durch alles dieses nicht bewegen, die ihnen aufgetragene Execution aufzuhalten. Sondern der erste Punkt ward ausgesetzet. In Betreff des zweyten Punkts ward die angebotene Caution für zulänglich angenommen; und beschlossen, die offerirte churbrandenburgische Verschreibung dem Herzog von Braunschweig zu behändigen, ungeachtet Lübeck hiebey zu der Sachen fernern Aussetzung die Appellation an das kaiserliche Reichs-Cammer-

Möllen wird von den Lübeckern abgetreten.

1683.

mergericht einlegen ließ. Was endlich den dritten Punkt betraf, so bekam selbiger dadurch seine Erledigung, daß die subdelegirten Commissarien selbst den besagten Kaufschilling nach Möllen überbringen ließen, und in ihre Verwahrsam nahmen; demnächst aber nach der unterm 10. October erfolgten schriftlichen Erklärung des Herzogs von Lauenburg, die ganze unzertheilte Summe nach Lübeck lieferten. Nachdem nun die lübeckischen Abgeordneten die Original-Wiederkaufs-Verschreibung von 1359, sammt der Zollrolle wornach der Zoll bisher erhoben worden, den subdelegirten Commissarien eingehändiget hatten; so ward nunmehr den 15. October 1683 zur Vollstreckung der Execution geschritten, und Bürgermeister und Rath der Stadt Möllen, nebst der gesammten Bürgerschaft, wie auch die Prediger und Schuldiener auf das Rathhaus alldort gefordert. Hieselbst wurden dieselben von den kaiserlichen subdelegirten Commissarien in Gegenwart der herzoglich Sachsen-Lauenburgischen Abgeordneten, (denn die Lübeckischen, denen dieser Vorgang zu empfindlich war, hatten es sich verbeten dabey gegenwärtig zu seyn,) des Eydes und der Pflichten, womit sie Bürgermeistere und Rath zu Lübeck verwandt gewesen, entbunden und erlassen; dahingegen an den Herzog von Lauenburg überwiesen, demselben von nun an als ihrem Landesherrn treu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, auch wann und wo es erfordert werden würde, Pflicht und Huldigung abzustatten. Welches dieselben denn zum Voraus mit einem Handschlag angelobten. Hierauf ward nun ferner die Stadt Möllen, mit ihren unstreitigen Pertinenzien dem Herzog von Lauenburg tradiret, mit vollkommener Macht und Gewalt solches nunmehr in würklichen Besitz zu nehmen, auch nach anbefohlner Abführung der lübeckischen Soldaten, eigene Besatzung einzulegen, und hieselbst in allen Stücken die landesherrschaftlichen Rechte auszuüben. Solchergestalt war nunmehr das Städtchen Möllen, worüber die Lübecker 323 Jahre lang die Herrschaft behauptet hatten, wieder an den Herzog von Lauenburg abgetreten. l)

Dem

l) Der *Executions*-Abschied de 15. Oct. 1683 stehet abgedruckt in der zu Lübeck 1740 herausgekommenen Apologia Lubecensium oder Wiederlegung

Dem ungeachtet ist der Proceß wegen der **möllnischen Pertinenzien**, so viel nemlich den lauenburgischer Seits als Herrschaft und Vogtey Möllen in Anspruch genommenen District betraf; desgleichen wegen des **Guts Ritzerau**; wegen der **möllnischen Melioramenten**; wegen der **Berechnung der Pfandschafts-Revenues**; und wegen **des Bergedorfer auf Möllen verlegten Pfandschillings**, noch ferner am Cammergerichte rechtshängig geblieben. Weil aber Sachsen-Lauenburgischer Seits bey der Possessions-Ergreifung, welche sich nur auf das Städtchen Möllen, und dessen **unstreitige** Pertinenzien erstrecken sollte, die so genannte Fredeburg, worin der lübeckische Zöllner gewohnet, samt dem lübeckischen Zoll daselbst, das Schleusenhaus zu Hahnenburg, und die in dem möllnischen Weichbilde von Privatpersonen eigenthümlich angekaufte Ländereyen, als das wüste Dorf Drüsen mit aller darzu gehörigen Holzung, auch mehrere dergleichen Aecker und Wiesen in dortiger Feldmark, desgleichen Häuser in Möllen die der Stadt Lübeck eigenthümlich zugeschrieben stunden, zugleich mit in Besitz genommen wurden; so überreichte die Stadt Lübeck zuvörderst beym Cammergerichte die Exceptionem spolii, mit der Reservation, daß sie sich nicht schuldig achten könne auf den andern Punkt wegen der möllnischen Pertinenzien vor beschehener Evacuation und Restitution sich einzulassen. Da nun die Entscheidung der **Spolienklage** sich so lange verzog, bis endlich Herzog **Julius Franz** 1689 gar darüber verstarb, und mit demselben der fürstliche Mannsstamm der Herzöge von Sachsen-Lauenburg erlosch; so gerieth dieser ganze Proceß abermals ins stecken, und ruhete über 32 Jahre, bis solcher 1722, wie wir in dem Verfolg dieser Geschichte behörigen Ortes erzählen wollen, wieder reassumiret worden ist. m) 1684.

Wäh-

gung der Notitiae Actorum in der Beylage sub Nro. X., woselbst auch in der Beylage sub Nro. IX. die vorhin angeführten Cammergerichts-Urtel von 1667, 1670, 1680 und 1682, welche dem Mandato de exequendo inseriret worden, zu lesen sind.

m) Zu dieser möllnischen Streitsache, so weit wir sie bisher erzählet haben, kamen in dem Jahr 1670 verschiedene Schrif-

Streitigkeit mit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg wegen Abgrabung des Ratzeburger Sees.

1682.

Während dieses Streits wegen Möllen ereignete sich noch eine andere Mißhelligkeit zwischen dem Herzog Julius Franz zu Sachsen-

Schriften im Druck heraus. Die hauptsächlichsten davon sind folgende: Erstlich Lübeckischer Seits 1. Liquidatio des auf dem Städtlein Möllen haftenden Kauf- und Pfandschillings. 2 Defensio praeliminaris Liquidationis liquidae. 3. Defensio liquidationis des auf dem Städlein Möllen haftenden Kauf- und Pfandschillings. 4. Deductio iuris in Sachen Holstein jetzo Sachsen Lawenburg wider Lübeck S. Q. 5. Abdruck eines Schreibens amici ad amicum die Stadt Möllen betreffend. 6. Kurtze Auflösung gewisser sächsischer einem amico gemachter dubiorum Möllen betr. 7. Uebel angefochtene aber wol defendirte Auflösung Sächsischer dubiorum Möllen betr. Demnächst Lauenburgischer Seits: 1. Liquidatio illiquidissima das ist Antwort auf die von der Stadt Lübeck im Truck gegebene so genannte Liquidation. 2. Abgenöthigte Remonstration daß dem Herrn Herzogen von Sachsen die Stadt Lübeck nicht nur das Städtlein, sondern auch die Vogtey und gantze Herrschaft Möllen mit allen incorporirten Adelichen Sitzen und Dörfern, wie sie außer der lübeckischen Landwehr zwischen dem Stift Ratzeburg, Fürstenthum Holstein, Aembtern Steinhorst, Lauenburg, Ratzeburg und Schwartzenbeck in ihren Scheidungen und Gräntzen belegen, zu restituiren schuldig. 3. Antwort Mi Amice. 4. Unaufgelöfete Dubia die Stadt, Vogdey und Herrschaft Möllen betreffend. Noch ward lübeckischer Seits 1681 durch den Druck publiciret: Imploratio nobilis officii Judicis pro restitutione in integrum etc. in causa Holstein modo Sachsen Lauenburg contra Lübeck S. Q die Ablösung Möllen betr. Ferner, Sonnenklare Vorstellung der in iure et facto gantz ungegründeten Einwürfe. Lübeck 1682. Abdruck einiger der Herzöge zu Sachsen Lauenburg ausgegebener Briefe und Siegel, wie auch Urkunden. Lübeck 1683. Abdruck der Lübschen Schedulae interpositae appellationis 1683. Abdruck gehorsamster Paritions-Anzeige. Lübeck 1683. Desgleichen Abdruck derer am kaiserl. und heil. Röm. Reichs höchsten Gericht zu Speyer in Sachen Holstein jetzo Sachsen Lauenburg wider Lübeck S. Q. et executionis nunmehr das ius retentionis betr. vom 4. December 1682 bis 23. May 1683 ergangenen Actorum. Heidelberg 1683. Noch kam im Druck heraus: *S. Stryckii* in Jure et Actis wohlgegründete Vertheidigung seines Responsi iuris 1686. Abdruck seithero den 20. Julii 1683 bis 1686 zu Speyer verhandelter Schriften. 1687. Abdruck dreyer über Sam. Stryckens ertheilten Responso iuris und dessen in iure et actis wohlgegründeten Vertheidigung, eingeholten Belehrungen. 1687.

Die historischen Umstände welche bey diesem Proceß zum Grunde liegen, sind in dem ersten Bande dieser Lübeckischen Geschichte bereits erzählet; und ich verweise desfalls den Leser auf die Vierte Abtheilung p. 273 und 274;

des-

Sachsen-Lauenburg, und der Stadt Lübeck, wegen eines von dem Herzog zur Ableitung des Wassers aus dem Ratzeburger See in die Stecknitz gezogenen Canals. Es war im December-Monat 1681 durch einen fortdaurenden starken Regen das Wasser in dem Ratzeburger See aufgeschwollen, und dadurch in der Stadt Ratzeburg einige Unbequemlichkeit zu Wege gebracht worden. Dies bewog den Herzog zu dem Entschluß, den Ratzeburger See ohnfern Nobiskrug durchstechen, und von da, vermittelst eines tiefen Grabens, fast 800 Ruthen lang in den Stecknitzfluß zwischen Crumesse und Berkentin ableiten zu lassen. Die Stadt Lübeck, welche, wie in der Folge mit mehrerm gezeigt werden soll, hieraus den größten Schaden und Nachtheil zu besorgen hatte, bemühete sich, den Herzog von diesem, den mit den ehemaligen Herzogen von Sachsen 1291 bey Ankauf des Wassers der Wackenitz und des Ratzeburger Sees, woraus dieselbe entspringet, errichteten, und nachher vielfältig bestätigten Verträgen zuwider laufenden Entschluß, bevor solcher ins Werk gesetzet würde, durch dienliche Vorstellungen abzubringen. In solcher Absicht ward am 4. Februar 1682 der hiesige Syndicus Dr. Johann Pommeresche, und der Protonotaire Arnold Isselhorst an die Regierung zu Ratzeburg, und an den Herzog selbst, der sich zu Neuhaus befand, abgefertiget. Allein die Regierung wollte ihren Antrag nicht annehmen, und der Herzog, ohne ihnen Audienz zu verstatten, antwortete unterm 6. Februar schriftlich: daß Lübeckscher Seits den angezogenen Verträgen nicht selten zuwider gelebt, und die von der fürstlichen Regierung dahin zum öftern gemeldete große Wasserschaden nicht remediret worden; n) daher der

desgleichen Fünfte Abtheilung p. 282 und 283, 318 und 319, 336 bis 338; wie auch Sechste Abtheilung p. 419 bis 421; ferner des zweyten Bandes Neunte Abtheilung p. 183 und 184.

n) Nach Ausweisung des über den Ankauf des Wassers der Wacknitz, und des Sees woraus dieser Fluß entspringet, ausgefertigten Kaufbriefes von 1291 Sonnabends vor Urbani, sollen die Lübecker dahin sehen, daß die Höhe des Wassers ein bestimmtes Ziel oder Mahl, welches durch die beyden kupfernen Pfähle im Grundwerk vor den Schütten beym Hürter Thore abgemessen wird, nicht übersteige; und bey

der Herzog, zu Abwendung fernern Schadens, und Soulagirung seiner Unterthanen, die Durchstechung des Sees zu Werk zu richten für gut befunden habe. Hiedurch war nun die gebetene Conferenz abgelehnet; und ward unverzüglich annoch desselbigen Tages mit Ziehung des Grabens, welcher eine Ruthe breit gemacht ward, angefangen. In Zeit von drey Tagen waren schon 250 Ruthen in der Länge fertig. Der Lübeckische Rath, welcher so gerne auf glimpfliche Weise diese Arbeit hintertreiben wollte, fertigte nochmal Abgeordnete, und zwar den vorhin erwehnten Syndicum Doctor Johann Pommeresche, und den Rathsherrn Hieronymus von Dorne an den Herzog nach Neuhaus ab; welche am 11. Februar um Audienz ansuchten, die der Herzog zugestoßener Unpäßlichkeit halber nicht selbst, sondern in seinem Namen durch den Obermarschall Grafen Ernst von Wallenradt ihnen ertheilen ließ. Der Graf nahm nun ihren Antrag lediglich ad referendum an, und sie brachten weiter nichts als unbestimmte Vertröstungen mit nach Lübeck zurück. Der Herzog aber ließ es nicht zu gütlichen Tractaten kommen, sondern mit der Grabenziehung fortfahren. Wesfalls der hiesige Rath durch Notarien und Zeugen an Ort und Stelle den 15. Februar nunciationem novi operis einlegen, und diese Arbeit bespre-

anwachsendem Wasser dasselbe baldmöglichst ablaufen lassen; und falls sie nur hierunter sich keine Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, wegen des durch unverhoffte Ueberschwemmung entstandenen Schadens außer Verantwortung seyn. Der Vorwurf also, den der Herzog ihnen in dem angezogenen Schreiben machte, konnte sie diesmal nicht treffen. Denn das starke Regenwetter hatte den Winter über 15 bis 16 Wochen lang ununterbrochen angehalten; wodurch aus allen in den Ratzeburger See laufenden Bächen, und von dem rund umher liegenden hohen Lande, sich das Wasser so häufig in den See ergossen, daß eine so überaus große Menge Wassers durch die enge Oeffnung beym Rothen Hause, woselbst die Wacknitz sehr schmal ist, nicht geschwinde genug abfließen konnte. Worzu noch der Umstand kam, daß ein entgegenstehender anhaltender westlicher Wind den Ablauf des Wassers aufhielte. Dahero denn, obgleich zu Lübeck alle Freyschütten aufgezogen waren, dennoch der erwehnten Hindernisse halber, der Ablauf des Wassers nicht so schleunig, wie man gerne gewünschet, erfolgen wollte. Es hatten sich also die Lübecker hiebey nicht das geringste zu Schulden kommen lassen.

besprechen, auch an die fürstliche Regierung zu Ratzeburg sowohl, als an den Herzog selbst, sehr dringende Schreiben ergehen ließ, mit der Durchgrabung nicht ferner zu verfahren, sondern zuvor kaiserlichen allerhöchsten Ausspruch zu erwarten. Jedoch alles dieses wollte nicht das allergeringste verfangen. Der Graben ward so lange fortgesetzet, daß das Wasser würklich schon etliche Fuß hoch in die Stecknitz abfloß, und aus dem durchgegrabenen Revier sowohl vielen Moraft, als auch weißen Triebsand in diesen ohnehin nur flachen Strom hineinspülete. Jetzt war bey fernerm Verzug die äußerste Gefahr; denn wenn der Abfluß auch nur etliche Tage gedauret hätte, so würde dadurch die Stecknitz an der Stelle gänzlich verschlammet und verstopfet, dadurch aber die für die Handlung so wichtige Stecknitzfahrt, zum wenigsten für das Jahr gänzlich gehemmet worden, und ohne ungeheure Kosten nicht wieder herzustellen gewesen seyn. Bey gänzlicher Vollendung dieses neuen Grabens aber, wenn derselbe völlig zum Stande gekommen wäre, würde die Stecknitz ganz unbrauchbar gemacht, und die Fahrt auf diesem Strohm völlig gehemmet; dabey das an der andern Seite der Stecknitz liegende Lübeckische Wiesenland überschwemmet; außerdem auch der Ratzeburger See von seinem bisherigen Wasser entblößet, und dadurch die der Stadt Lübeck zustehende Fischerey und Fahrt unbrauchbar gemacht; ja, den mit großen, und Millionen übersteigenden Kosten in unserer Stadt gebauten Mühlen, Wasserröhren und Brunnen, das Wasser, welches alleine lediglich aus dem Ratzeburger See in die Wacknitz, und so ferner in die Stadt fließet, zum Mahlen, Brauen, Backen, und täglichem Nutz und Gebrauch, nachgrade entzogen, und Lübeck dadurch in die größte Noth versetzet worden seyn. Dieser drohenden Gefahr zuvor zu kommen, bevor der Schaden unwiederbringlich groß würde, blieb den Lübeckern, die sowohl gütliche als rechtliche Mittel vergeblich versuchet hatten, nunmehr zu ihrer Rettung nichts weiter übrig, als den neugezogenen Graben zu demoliren. Am 19. Februar des Abends zogen daher 300 Bürger nebst dreyhundert Arbeitsleuten, die zu ihrer Bedeckung 200 Soldaten und 40 Reuter bey sich hatten, und etliche Wagen

voll Schaufeln und Spathen mit sich führeten, in aller Stille aus der Stadt, und kamen mit anbrechendem Tage an Ort und Stelle, wo der Graben gezogen war; welchen sie ohne einige verübte Gewalt in der Geschwindigkeit wieder zuwarfen, dadurch den Ablauf des Wassers aus dem Ratzeburger See in die Stecknitz hemmeten, und alles wieder in vorigen Stand setzten. o)

Dänische Quartiergelder.

Immittelst ward die Streitigkeit mit Dännemark wegen der vom vorigen Kriege noch anbegehrten Quartiergelder 1683 durch die Vermittelung der benachbarten Reichsstände völlig beygelegt; und mußte die Stadt Lübeck sich überhaupt zu 20000 Rthlr. erklären, und die auf diese Summe gerichteten königlichen Anweisungen mit ehester Gelegenheit zu zahlen versprechen. p) Denn wegen der Quartiere hatte Kaiser Leopold I. unterm 25. Julii 1676 sich gegen seine Conföderirten erkläret: daß einem jeden nach Möglichkeit geholfen werden solle; und des Endes dem König von Dännemark, nachfolgende Oerter zu Winterquartieren angewiesen: nemlich, die gesammten herzoglich Holsteinschen Länder, wie auch die Grafschaft Oldenburg, das Stift Lübeck mit seinen Appertinentien, der Stadt Lübeck Dorfschaften, und diejenige Summe Geldes deren man sich mit gedachter Stadt auf kaiserliche Commission vergleichen wird. Woraus denn die dänische Geldforderung an die Stadt erwachsen war.

Um

o) Wahrhafter Bericht warumb auff die von dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Julius Frantzen Herzogen zu Sachsen ꝛc. ohnlängst vorgenommene Durchstechung des Ratzeburger Sees und dessen Ableitung in den Fluß Steckenitz Hrn. Bürgermeister und Rath der kaiserl. freyen und des heiligen Reichs Stadt Lübeck, nach embsig und dennoch vergeblich gesuchter Güte novum opus zu nunciiren, und wie nichts desto minder damit continuiret, aus dringender Pflicht, zu Schütz- und Erhaltung Dero und gemeiner Stadt an dem jetztgedachten Ratzeburger See und dem Stecknitzfluß habenden Dominio und viel hundertjähriger Possession und Besitzes, und zu Abwendung des auff weiteren Verzug erfolgenden übergroßen und unersetzlichen Schadens mit der Demolition zu verfahren unumbgänglich genöthiget worden. Lübeck 1682 in 4.

p) *Theatrum Europ.* Part. 12. p. 578.

Um diese Zeit hatte der Rath, mit Beystimmung der mehresten bürgerlichen Collegien zur Verbesserung der öffentlichen Einkünfte, das eigene Brauen abgestellet, und dagegen die Faßaccise eingeführet. Weil aber dennoch hierüber innerliches Mißvergnügen entstand, so ward vom kaiserlichen Hofe dem Baron von Gödens, und dem kaiserlichen Residenten Henrich Adrian Müller aufgetragen, solche Irrungen beyzulegen. Diese, nachdem sie die Sache erörtert hatten, machten unterm 13. September 1687 ein kaiserliches Provisional-Decret bekannt, daß zur Erlangung der Faßaccise das eigene Brauen auf drey Jahre eingestellet werden solle. Allein die commercirenden Collegia blieben dabey, daß sie die Erhöhung der Accise zu 1 Mark für das Faß nicht erlegen könnten, es wäre ihnen denn das eigene Brauen in ihren Häusern wieder verstattet worden; und erboten sich auf solchen Fall andere Vorschläge zur Verbesserung der öffentlichen Einkünfte, womit der Stadt mehr als hiedurch geholfen werden würde, vorzulegen. Als nun die Commissarien, wiewohl ohne Vorwissen des Raths, solche Aeußerung an den kaiserlichen Hof gelangen ließen; so erfolgte unterm 18. May 1688 ein anderweitiges kaiserliches Decret, wodurch das vorige Decret wegen des eigenen Brauens wieder aufgehoben, und den commercirenden Zünften anbefohlen ward, mit ihren gerühmten Vorschlägen unverzüglich einzukommen, und daß dieselben zureichlich, darzuthun. Der Rath mußte daher das eigene Brauen, wodurch die Faßaccise von selbst wegfiel, wieder zulassen; und die commercirenden Zünfte kamen hierauf den 21. August desselben Jahres mit ihren versprochenen Vorschlägen zum Vorschein; welche aber theils sich nicht ins Werk richten ließen, theils nicht für hinlänglich befunden wurden, dasjenige zu ersetzen, was durch Abschaffung der Faßaccise war verloren gegangen.

Brauerey und Faßaccise betr. 1687-1688.

Zum Beweise der übergroßen Orthodoxie damaliger Zeiten, können wir nicht umhin, einen ganz sonderbaren Criminalfall, der sich im Jahr 1687 zu Lübeck ereignete, zu erzählen; woraus zugleich ersichtlich wird, wie schief oft die von auswärtigen Universitäten bey Ver-

Sonderbarer Criminalfall mit Peter Günther. 1687.

Verschickung der Acten eingeholten Responsa auszufallen pflegen. Ein aus Tilsit in Preußen gebürtiger Kleinschmiedgeselle, Namens Peter Günther, dem eigentlich das fehlete, was man Schrift-toll zu nennen pflegt, hatte sich mit seinen Gedanken zu sehr in das Geheimniß der Dreyeinigkeit vertieft. Da er nun solches nicht begreifen konnte; dabey sich die irrige Vorstellung machte: daß wenn er drey Personen in der Gottheit annehme, er alsdann nothwendig drey Götter glauben müsse, welches doch der Lehre der heiligen Schrift von dem einigen Gott widersprechend sey; so entstanden dadurch bey ihm so viele Zweifel, die ihn gewissermaaßen seines Verstandes beraubten. Erscheinungen und Träume die er gehabt zu haben sich einbildete, machten ihn noch verwirrter; und da er mit seinem vielfältigen Gebet es nicht erlangen konnte, daß der Sohn Gottes ihm zu seiner Ueberzeugung wachend oder im Traum erschiene; so kam es mit ihm endlich dahin, daß er sich entschloß, die Gottheit Jesu Christi gänzlich zu verwerfen. Dieser Mensch, der mit solchen Gedanken schon lange sich geplaget hatte, und dem schon in Königsberg die Aerzte durch häufiges Aderlassen von seinem Wahnsinn zu curiren versuchet hatten, kam als reisender Handwerkspursche nach Lübeck. Er führte übrigens ein stilles und ordentliches Leben, konnte sich aber nicht enthalten den übrigen Handwerkspurschen, die er als Schwierbrüder kannte, die Moral zu lesen, und sie mit zur Unzeit angebrachten gottseligen Unterredungen zu unterhalten, welche gar nicht nach ihrem Geschmack waren. Dergleichen Gespräch fiel nun auch einmal im Kruge, oder der Schmiedegesellen Herberge vor; wobey nach des Wirths Zeugniß Peter Günther ganz nüchtern gewesen, und wenig getrunken, die übrigen Gesellen aber eine ansehnliche Anzahl Kannen Bier ausgesoffen. Unser Moralist kam auf das gottlose Leben der Jesuiten, die er auf seinen Reisen, da er bey ihnen eine Zeitlang gearbeitet, hatte kennen gelernet; und vergieng sich in seinem heiligen Eifer so weit, daß er die Jesuiten für verfluchte Schelme und Diebe schalt. Die anwesenden Schmiedegesellen, denen das genossene Bier das Gehör und die Unterscheidungskraft mochte geschwächt haben, und die dabey seine Heterodoxie

schon

schon kannten, höreten nicht anders als daß er diese Scheltworte gegen den Heiland ausstieße. Sie entrüsteten sich hierüber gewaltig. Einer von ihnen schlug sogar auf ihn ein. Die Hauptsache aber war, daß sie die Sache bey der Obrigkeit angaben, und unsern Peter Günther als einen Gotteslästerer denunciirten. Dieser ward also in Arrest gebracht, und der Inquisitions-Prozeß gegen ihn nahm seinen Anfang, und ward nach allen Formalitäten fortgeführet. Günther leugnete inzwischen beständig, daß er die gerügte Gotteslästerung geredet habe; und blieb bis in seinen Tod dabey, daß er die Jesuiten verfluchte Schelme geheißen, und man ihn also unrecht verstanden habe. Allein das beschworne Zeugniß so vieler Gesellen, die mit nüchternem Magen das beschworen hatten, was sie im besoffenem Muthe gehöret zu haben glaubten, war wider ihn. Bey seinem letzten Verhör, als er befragt ward: wie und wodurch er zuerst in den bösen Irrthum gerathen, daß er den Glauben an unsern Heiland verlassen? gab er eine ganz verwirrte Antwort, die genugsam davon zeugte, daß er nicht recht klug sey; und unterhielte das Gericht mit Erzählungen von verschiedenen Erscheinungen und Träumen die er gehabt hätte; daß auch die Herren des Gerichts bewogen wurden, dem Schlusse des Protocolls beyfügen zu lassen: daß sie nicht ergründen könnten, ob des Arrestati Erzählung aus Verstellung, oder aus Wahnwitz herfließe, wiewohl ihnen das letztere aus dem phantastischen Vortrag und Gebehrden des Inquisiten ziemlich glaublich schiene; wollten also dem Rath die Sache zur Beurtheilung anheimstellen. Im Rathhause wollte man nicht selbst darüber urtheilen, sondern die Acten wurden nach auswärtigen Universitäten verschickt. Aus Wittenberg hohlte man ein Responsum der theologischen Facultät ein. Die Wittenbergischen Theologen, in ihrem unterm 3. August datirten Responso, ohne auf die Besoffenheit der Zeugen, den Mangel des eigenen Geständnisses, und den Wahnwitz des Inquisiten Rücksicht zu nehmen, erkläreten ihn für einen boshaften Apostaten, rechten Atheisten, und ärgerlichen Gotteslästerer; überlassen die Bestimmung der Strafe zwar den Rechtsgelehrten; zweifeln jedoch nicht, daß diesem Inquisiten eine so exemplarische Strafe

werde

werde erwiesen werden, daß andere Gotteslästerer von dergleichen abgeschreckt, und das gräuliche Aergerniß bey der christlichen Gemeine, und dem löblichen Stadtwesen getilget werde. Die Juristen-Facultät zu Kiel sprach in dieser Sache nur so viel im Allgemeinen: daß ein förmlicher Gotteslästerer nach göttlichem Rechte mit dem Tode bestrafet werden müsse; ohne eine Anwendung auf den gegenwärtigen Fall zu machen. Da aber, wie gedacht, die Wittenberger den Inquisiten für einen Gotteslästerer erkläret hatten; so ward Peter Günther auf diesen Ausspruch würklich enthauptet. Ein großer Theil des Raths-Collegii war wider die Vollstreckung der Execution. Allein es half nicht. Uebrigens hat Peter Günther bis an seinen Tod gegen die wider ihn aufgetretenen Zeugen, und die ihm beygemessene Beschuldigung protestiret, auch gegen Jedermann erkläret: ist Christus der wahre Gott, so bete ich ihn mit an; dabey jedoch Gott nur immer die Allheit und Einheit zu nennen pflegen, und beym Niederknien, als ihm der Kopf sollte abgeschlagen werden, zuletzt noch eifrig gebetet: o du ewiges und wahrhaftiges Licht erbarme dich mein. Mitleiden hat dieser Mensch allerdings verdienet. Nach seiner Hinrichtung, welche aber unglücklich ablief, weil der Büttel zweymal zuhieb, kamen verschiedene sehr gründlich geschriebene Briefe, theils an Rathspersonen, theils an die Geistlichen in unsrer Stadt, worin diesem Inquisiten das Wort gesprochen, und gezeiget ward, daß die Wittenberger Theologen ihn aus einem ganz schiefen Gesichtspunkt beurtheilet hätten. Allein er war nicht mehr zu retten; denn das Urtel war bereits vollzogen. q)

Bey

q) Gottfried Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie Part. 4. Sect. 3. Nro. 8. p. 761 bis 770; woselbst auch das zuletzt abgehaltene Inquisitions-Protocoll, desgleichen das Wittenbergische Responsum, und drey von den zur Vertheidigung des Peter Günther zu spät eingelaufene Briefe in extenso abgedruckt sind. Auch ward bey dieser Gelegenheit gedruckt: die Leib und Seel verderbende Zunge des neulich in Lübeck gerichteten Gotteslästerers, durch eine richtige Nachricht seines Verbrechens und seiner Abstrafung. ap. Götze in Ecloga theologica de facinorosis supplicio adiudicatis. Lubecae 1714. p. 8-13.

Bey der den Reformirten in Frankrich vom König Ludewig XIV. untersagten Religionsfreyheit, welche durch die am 22. Octob. 1685 geschehene Aufhebung des im Jahr 1598 durch König Henrich IV. gegebenen Edicts von Nantes erfolgte, hatte der König zwar keinesweges die Absicht, seine reformirten Unterthanen aus dem Lande zu treiben; wohl aber, sie durch harte Mittel zu zwingen ihre Religion zu verlassen, und zur römischen Kirche überzutreten. Jedoch diese Verfolgung veranlassete zu Frankreichs größtem Nachtheil, daß etliche hundert tausend der fleißigsten Künstler und Manufacturisten ihr Vaterland verließen, und in protestantische Länder flüchteten, die durch Aufnehmung der französischen Flüchtlinge sich die Manufacturen, welche Frankreich bis dahin alleine besessen hatte, eigen machten. Schaarenweise kamen solche Emigranten nach Teutschland, und im Jahr 1688 fand sich auch ein Theil derselben zu Lübeck ein; welche hieselbst Schutz und Aufnahme, und die Ausübung ihrer Religion verlangten. Zu Lübeck lebten die Reformirten der Zeit noch sehr eingeschränkt, wie wir solches in der vorhergehenden dreyzehnten Abtheilung dieser Geschichte gezeiget haben; und es war ihnen nicht einmal vergönnet, daß sie ihre Leichen mit den gewöhnlichen Begräbniß-Feyerlichkeiten durften begraben lassen. Wie denn noch 1684 den 16. März die Angehörigen eines verstorbenen Reformirten ihren Freund früh Morgens in aller Stille auf den Jacobi Kirchhof mußten begraben lassen, weil sie die Erlaubniß nicht hatten erhalten können, daß diese Leiche mit den sonst üblichen Gebräuchen zur Erden bestätiget werden dürfe. Unsere Geistlichen waren für das lutherische Zion oft wachsamer als dem Rath selbst lieb war. Dieses zeiget der Umstand, daß als der Rath 1684 einen Franzosen, Namens de Melle, der sich zu der reformirten Religion bekannte, zum Obersten in der Stadt Dienst genommen hatte, für nöthig gefunden ward, das Prediger-Ministerium zu erinnern, daß sie bey der Widerlegung der Reformirten in ihren Predigten keine Personalien vorbringen, und insbesondere auf diesen Obersten nicht zielen möchten, weil man ihm nicht gerne zum Mißvergnügen, noch daß er, welches der Stadt nachtheilig werden

Ankunft und Aufnahme der französischen Reformirten in Lübeck. 1688.

könne, wohl gar abdanken, und in fremde Dienste gehen möchte, Anlas geben wolle. Das Ministerium, welches diese Erinnerung stark fühlte, erwiederte hierauf: es bedürfe derselben nicht; niemand würde sich den Mund stopfen lassen, ein jeglicher aber, nach beywohnender christlichen und theologischen Prudenz sich hierin verantwortlich bezeigen. Die französischen Flüchtlinge, welche im Jahr 1688 in unserer Stadt sich niederließen, waren daher der hiesigen Geistlichkeit auch nicht sonderlich willkommen. Gleichwohl erhielten sie auf ihr Ansuchen vom Rath die Erlaubniß, nicht nur hier zu wohnen, und bürgerliche Nahrung zu treiben; sondern auch nach dem Gebrauch der reformirten französischen Kirche ihren Gottesdienst, dessen nachgesuchte öffentliche Ausübung ihnen jedoch abgeschlagen ward, in aller Stille, und in französischer Sprache, außerhalb der Stadt, und zwar zum Versuch zu halten. Dabey ließ der Rath, auf geschehene Gegenvorstellung des Prediger-Ministerii, dem Senior desselben 1689 den 30. August hinterbringen: wie zu hoffen stehe, Ein Ehrw. Ministerium werde dawider nichts einzuwenden haben; insonderheit, weil gute Anstalt darneben verfüget werden solle, daß im geringsten kein Scandal dabey vorgehe. Diese französischen Flüchtlinge nun, deren in den folgenden Jahren immer mehr hinzu kamen, beriefen anfänglich 1690 einen Prediger Namens Mousson, der nur lediglich für sie, und in ihrer Sprache predigte; nicht aber für die teutschen Reformirten, welche, wie ich in der vorigen dreyzehnten Abtheilung dieser Geschichte bemerkt habe, schon viele Jahre früher in Lübeck sich eingefunden hatten. Als aber Mousson zwey Jahre darauf seine Stelle verließ, so wurden die teutschen mit den französischen Reformirten einig 1692 gemeinschaftlich den Prediger Johann le Roux von Berlin anhero zu berufen, der den Gottesdienst wechselsweise in beyden Sprachen halten mußte. Nunmehr erkauften sie auch 1693 mit Zustimmung des Raths den Garten, wo die Reformirten noch jetzt zusammen kommen, und ließen das Haus zum Gottesdienste einrichten. In Absicht des gemeinschaftlichen Predigers trenneten sich beyde Theile bald wieder. Denn obgleich nach Abgang des Johann le Roux der gemeinschaft-

schaftliche Gottesdienst durch den Prediger Johann Melchior Fueslin von 1697 bis 1700 verwaltet ward, so beriefen dennoch die Franzosen 1700 ihren eigenen Prediger Namens le Durand, die Teutschen hingegen den Philipp le Franc. Da nun dieser alle Sonntage in teutscher Sprache predigte, und die hiesige Geistlichkeit darüber Vorstellung beym Rath eingab; so ward durch eine 1701 hierzu auf den Syndicus Dr. Johann Georg Gutzmer, und die beyden Rathsherren Johann von Westken, und Dr. Joachim von Dale vom Rath verordnete Commission, den vorgeforderten Reformirten ernstlich vorgehalten: daß sie die teutschen Predigten Einhalts voriger Decrete einstellen, oder andere Verfügung gewärtig seyn sollten. Nachdem aber die Reformirten desfalls verschiedentlich zu Rath supplicirten, und sich insbesondere auf ihre Vergünstigung von 1667 da noch keine französische Flüchtlinge hier gewesen, beriefen; auch Vorschreiben von Berlin und Copenhagen an den Rath eingelaufen waren; so ward ihnen solches nachher nicht weiter untersagt, sondern es ist ununterbrochen fort in teutscher sowohl als französischer Sprache bey ihnen geprediget worden; gleich denn aus dem unterm 16. November 1709 abgegebenen Rathsdecret erhellet: daß obwohl die Reformirten keine Concession zu öffentlichem teutschen Exercitio haben, dennoch solches per conniventiam toleriret werde.

Großer Herrschaften Durchreise. 1688.

Im Jahr 1688 den 11. August kam die Gemahlin des Churfürsten Johann Georgs III. von Sachsen Anna Sophia, nebst dem Churprinzen Johann Georg, wie auch ihrer Schwester der verwittweten Churfürstin zur Pfalz Wilhelmine Ernestine, durch Lübeck, und setzten ihre Reise von hier nach Copenhagen zu ihrem Herrn Bruder dem König Christian V. weiter fort.

Soldaten revoltiren. 1691.

Die unrichtige Ausbezahlung des Soldes an die hiesige Garnison, hatte im Jahr 1691 eben die Folge, welche sie vorhin 1678 schon einmal veranlasset hatte. Die ganze Garnison revoltirte abermal, und legte den 5., 6. und 7. October auf der Parade das

Gewehr nieder, weil sie in 28 Monaten kein Geld bekommen hatte. Der Rath verabschiedete daher den 7. October sie insgesammt, und ließ einem jedweden in seinem Quartier das Gewehr abfordern. Nun mußte die Bürgerwache aufziehen, die Thöre und alle Posten besetzen, welches acht Tage hindurch währete. Nach deren Verfließung wurden neue Soldaten öffentlich angeworben, welche vermittelst cörperlichen Eydes angeloben mußten, sich aus irgend keiner Ursache einiger Meuterey schuldig zu machen, sondern sich mit ihrem Sold, der für den gemeinen Mann monatlich auf 10 Mark bestimmet ward, wenn solcher alle halbe Jahre richtig ausbezahlet würde, zu begnügen, und dafür ohne alle Widerspänstigkeit zu dienen. Denjenigen aber, welche noch rückständige Gage, die sich ziemlich hoch belief, zu fordern hatten, ward versprochen, daß sie nach und nach sollten bezahlet werden, und ward zu solchem Behuf von der Bürgerschaft das Haus- oder Wochengeld bewilliget.

Burgthor. 1695. Am 14. August 1693 entstand ein allgemeiner Schrecken in unsrer Stadt, als bey einem Gewitter der Blitz in den Burgthors-Thurm einschlug, das daselbst aufbewahrte Pulver und etliche hundert Granaten in Brand setzte, und dadurch dort herum großen Schaden verursachte. Dieser Zufall gab die Veranlassung, daß bey Wiederherstellung solches Schadens die Schanze vor dem Burgthor 1695 enger eingezogen, und mehr wie vorhin befestiget, zugleich auch ein neues Thor, woran noch die Inschrift zu lesen ist: Eine feste Burg ist unser Gott, gebauet ward.

Marien Altar. 1697. Ein anderes merkwürdiges Gebäude, welches seiner innern Pracht und Kostbarkeit halber Aufmerksamkeit verdienet, ist der in der hiesigen Marienkirche von dem Künstler Thoma Quellino 1697 aus schwarz und weißem italiänischen Marmor verfertigte Altar; den der damalige Lübeckische Rathsherr Thomas Fredenhagen auf seine Kosten erbauen ließ, und der Kirche gleichsam zweymal schenkte, weil das erste Schiff, welches dergleichen kostbaren Marmor aus Italien holen sollte, mit demselben verunglückt war.

Wegen

Wegen der königlich Dänischen Post, welche in Lübeck war angehalten worden, wollte sich 1697 einige Weiterung mit dem Dänischen Hofe, der dafür Genugthuung forderte, und immittelst die Lübeckischen Schiffe und Güter in Dännemark arretiren ließ, hervor thun. Die Sache ward aber vermittelt, und der König zufrieden gestellet. Worauf denn der Arrest aufgehoben ward, und die Handlung wieder ihren Fortgang hatte. r.) Dänische Post.

Wir wollen nunmehr zur Erzählung der das Bischofthum Lübeck betreffenden Angelegenheiten wieder zurückkehren. Es ist in der vorhergehenden dreyzehnten Abtheilung dieser Geschichte bemerkt worden, daß König Friderich III. von Dännemark 1667 in dem zweyten Articul des Glückstädtschen Vergleichs, die zwischen den Herzogen zu Holstein-Gottorp und dem Lübeckischen Dom-Capitul wegen der Anwartung der bischöflichen Wahl auf gewisse fürstliche Personen Gottorpischer Linie am 6. Julli 1647 errichtete Vereinbarung sich endlich hatte gefallen lassen. Dem ungeachtet kehrte sich dessen Nachfolger König Christian V. nicht weiter hieran, sondern ließ durch seinen Minister, den nachmaligen Vice-Canzler zu Glückstadt Wasmer, bey dem hiesigen Dom-Capitul 1677 dringend darauf antragen, daß sein dritter Prinz Christian, der damals allererst zwey Jahre alt war, zum Coadjutor möchte erwählet werden. Weil aber das Haus Gottorp aus vorangezogenem Verein gegründete Ansprache an die Bischofswahl zu machen hatte; auch der regierende Herzog von Holstein, und vormalige Bischof Christian Albert, wie vorhin erzählet ist, würklich zum Coadjutor wieder erwählet, eigentlich aber auf einem von dessen Prinzen beym General-Convent des Capituls die Absicht gerichtet war; so konnte man ihnen ihr Recht nicht nehmen. Indessen um den König von Dännemark zufrieden zu stellen, erbot sich das Dom-Capitul: daß wenn gleich die Coadjutor-Wahl auf den Gottorpischen Prinzen Chri-

Des Dom-Capituls Streitigkeit mit Dännemark wegen der Coadjutor-Wahl. 1677-1688.

1677.

r) *Theatrum Europaeum* P. 15. pag. 273.

Christian August fallen würde, dennoch der königliche Prinz Christian zum Sub-Coadjutor solle erwählet werden; und zwar solchergestalt, daß wenn der erwählte königliche Prinz mit Tode abginge, alsdann ein anderer königlicher Prinz, außer der zur Krone und Zepter gewidmet, sollte genommen werden, jedoch mit Vorbehalt völliger Wahlfreyheit. Der Dänische Minister Wasmer berichtete zwar diese Erklärung, wiewohl ungerne, nach Hofe. Allein diese fand dort keinen Beyfall, indem der Dänische Prinz nur zwey Jahr jünger war als der Gottorpische; mithin für ersteren wenig oder gar keine Wahrscheinlichkeit übrig blieb, jemals zum Bischofthum zu gelangen. Die Sache blieb also etliche Jahre ruhen. Indessen wurden diese Tractaten wegen vorhabender Coadjutor-Wahl am kaiserlichen Hofe bekannt. Kaiser Leopold I. ließ daher durch seinen Minister im niedersächsischen Creyse Adrian Müller zwey
1684. Rescripte vom 28. Junii 1682 und 6. Julii 1684 dem Dom-Capitul behändigen, worin er dessen Bericht dieser Sachen halber forderte. Das Dom-Capitul legte hierauf unterm 23. August 1684 dem Kaiser einen ausführlichen Bericht wegen des mit dem Hause Gottorp 1647 getroffenen Vergleichs vor; und berichtete zugleich, was solcherwegen der Dänische Hof in Absicht der Coadjutor-Wahl an das Capitul habe gelangen lassen. Denn König Christian V. hatte so eben im Jahr 1684 durch den Baron Lilienkron die Sache wieder in Anrege gebracht, auch die harte Vorstellung mit anhängen lassen: daß falls das Dom-Capitul sich willfährig bezeigen wollte, die zu 125032 Reichsthaler 24 Schillinge angeschlagene königliche Quartier-Forderungen, (welche sich noch von den letzten in dieser Abtheilung erzählten Kriegesunruhen herschrieben, und dem Könige vom Kaiser auf das Bischofthum Lübeck angewiesen waren,) bis zu 20000 Reichsthaler ermäßiget, auch über dem die Domherren für ihre zu bezeigende Willfährigkeit mit einer vergnüglichen Remuneration sollten beehret werden, und der König solches bey jedwedem besonders in Gnaden danknehmig erkennen wolle. Auf den Fall aber, daß die gesuchte Wahl des königlichen Prinzen weiter difficultiret würde, so solle die völlige Forderung

der

der anverlangten Quartiergelder durch würkliche Execution eingetrieben werden. Diese Drohung machte bey den Domherren sehr lebhaften Eindruck. Sie entschlossen sich sogleich einen General-Convent auf den 12. October desselbigen Jahres anzusetzen, welcher aber wegen Abwesenheit verschiedener aus ihren Mitteln noch weiter hin bis zum 22. October mußte verschoben werden; und gaben dem Baron Lilienkron zu vernehmen: Wie das Capitul hoffe, daß wenn die Wahl auf den Dänischen Prinzen fiele, der König sodann die ganze Forderung wegen der Quartiergelder würde schwinden lassen. Immittelst ließ Kaiser Leopold unterm 28. September 1684 an den König Christian als Herzogen von Holstein ein Mandatum inhibitorium et dehortatorium S. C. ergehen, und solches durch seinen Minister Adrian Müller der Regierung zu Glückstadt insinuiren: bey Strafe hundert Mark löthigen Goldes von den dem Lübeckischen Dom-Capitul angetragenen Zumuthungen abzustehen. Zwey ähnliche kaiserliche Mandate, die an eben dem Tage ausgefertiget waren, ergingen, eines an den Bischof August Friderich, die Coadjutor-Wahl aus allen Kräften zu verhindern; und das andere an das Dom-Capitul, von der vorhabenden Wahl eines neuen Coadjutors bey Strafe von hundert Mark löthigen Goldes wieder abzulassen. Diese erhaltenen kaiserlichen Mandate setzten sowohl das Dom-Capitul, als den Bischof in Verlegenheit; zumal da Lilienkron dem Capitul unter Augen zu sagen kein Bedenken trug: sein König habe noch Soldaten genug, seine Forderungen wider dergleichen nichtsbedeutende Wienerische Papiere zu behaupten. Dahero jenes in einer demüthigen Vorstellung vom 11. October gedachten Jahres sich vernehmen ließ: wie die von Dänischer Seite angedrohete militairische Execution wegen Beytreibung der vom Kaiser selbst angewiesenen Quartiergelder dem Capitul einen so gerechten Schrecken eingejaget habe, daß es sich nicht hätte entlegen können einen General-Convent anzustellen, um über diese hochwichtige Sache zu berathschlagen. Dabey aber erkenne dasselbe es mit unterthänigstem Dank, daß der Kaiser das Dom-Capitul bey seiner Wahlfreyheit schützen zu wollen huldreichst versprochen habe. Der

Bischof

Bischof, unterm 20. desselben Monats, bat gleichfalls um Wiederaufhebung des ihm zugefertigten kaiserlichen Mandats, indem er nicht sehen könne, daß sein Capitul etwas Gesetzwidriges vorgenommen, und er sich nicht berechtiget glaube, so wenig dem aus triftigen Gründen angesetzten General-Convent, als der etwa vorseyenden Coadjutor-Wahl Hindernisse in den Weg zu legen. König Christian hingegen war über das erhaltene kaiserliche Pönal-Mandat äußerst aufgebracht; und bewarb sich in einem Schreiben vom 18. October desselben Jahres um die Vermittelung der sämmtlichen Churfürsten, daß erwehntes Mandat wieder eingezogen werden möge. Kaiser Leopold aber blieb bey seinem gefaßten Entschluß, und rescribirte dem Dom-Capitul unterm 20. November, wie auch dem Bischofe unterm 27. December des erwehnten Jahres, den vorigen Mandaten schlechterdings Folge zu leisten. Welches durch ein neues Rescript an gedachtes Dom-Capitul, gleichfalls vom 27. December nochmals wiederholet und bestätiget ward. Zu gleicher Zeit machte das Dom-Capitul in einer devoten Vorstellung unterm 23. December dem Kaiser bemerklich: daß ob sie gleich der drohenden Gefahr, und dem Verderb ihres Landes bestmöglichst vorzubeugen, aus Noth gedrungen gewesen einen General-Convent anzustellen, sie dennoch, als das kaiserliche Mandat darzwischen gekommen, solchen Convent noch weiter hingehalten, und bis den 17. Januar des bevorstehenden Jahres 1685 ausgesetzet hätten. Daher sie nichts sehnlicher wünscheten, als daß der Kaiser ein solches Mittel ergreifen und ausfindig machen möchte, wodurch das Dom-Capitul von den aus der kaiserlichen Geldanweisung erwachsenen Ansprüchen des Königs von Dännemark befreyet seyn und bleiben könne. Wogegen denn das Capitul dem erhaltenen kaiserlichen Mandat alle schuldige Folge zu leisten nicht verfehlen wolle.

1685. In dem folgenden Jahre 1685 hatte der angestellt gewesene General-Convent auch würklich keinen Fortgang; und das Dom-Capitul entschuldigte sich bey dem Dänischen Minister damit, daß ihnen durch die kaiserlichen Mandate und Rescripte hierunter die

Hände

Hände gebunden wären; berichtete aber dieses sogleich unterm 4. Februar wieder an den kaiserlichen Hof, mit angehängter wiederholter Bitte: solche Mittel an Hand zu nehmen, wodurch das Dom-Capitul von weitern Executionen (denn sie waren vorhin würklich schon mit militärischer Execution belegt gewesen, und hatten es dem Bischof zu verdanken, der solche wieder abgewandt hatte,) und daraus zu befürchtendem Ruin gänzlich befreyet werden möchte. Ein würksameres, kürzeres und thätigeres Mittel war nun im gegenwärtigen Fall wohl nicht auszufinden, als wenn der Kaiser diesmal die Coadjutor-Wahl hätte geschehen lassen; und desfalls intercedirte der Bischof August Friderich nochmals unterm 2. März beym Kaiser für das Dom-Capitul, daß demselben die Wahlgerechtigkeit ungekränkt, und wenn etwa inskünftige zu einer Wahl geschritten werden sollte, darin ungehindert zu Werk zu gehen verbleiben möchte. Allein Kaiser Leopold änderte seine Gedanken nicht, sondern rescribirte unterm 23. May beydes dem Bischofe, als auch dem Dom-Capitul, jedwedem besonders; und zwar jenem: daß er es bey seiner vorigen Erklärung bewenden lasse, auch an künftigen beliebigen, jedoch canonischen Wahlen hinderlich zu seyn nicht gemeynet wäre, dermalen aber dafür halte, daß bewandten Umständen nach damit von Rechtswegen nicht verfahren werden könne. Dahero er hoffe, daß der Bischof die von dem König von Dännemark gesuchte Coadjutor-Wahl auf alle Weise zu verhindern sich angelegen seyn lassen werde. In dem Rescript an das Dom-Capitul aber verlangte der Kaiser die Einsendung der zwischen dem Dänischen Hofe und dem Capitul solcherwegen gewechselten Schriften; und vertröstete dasselbe dahin, daß nach eingenommenem Reichsgutachten der Reichsversammlung zu Regenspurg, in dieser Sache fernere kaiserliche Erklärung und Resolution erfolgen sollte. Denn Leopold hatte alles was in dieser die Coadjutor-Wahl betreffende Angelegenheit vorgefallen war, nach und nach durch verschiedene kaiserliche Commissions-Decrete vom 10. October, 21. November, 27. December 1684, desgleichen vom 5. Junii und 14. Julii 1685 der Reichsversammlung zu

Regenspurg vorgelegt, und in dieser so wichtigen Sache, welche daselbst zur Dictatur genommen ward, ein Reichs-Gutachten verlanget. Das Jahr darauf 1686 überreichte der Bischof unterm 4. October abermal eine sehr bewegliche Vorstellung, worin er die Hülfe des Kaisers in Betreff der die Kräfte des Bischofthums übersteigenden Forderung von 125032 Rthlr. 24 Schillinge Quartiergelder anflehete. Dieses würkte so viel, daß der Kaiser Leopold vermittelst unterm 17. Februar 1687 signirten, und den 22. desselben Monats auf dem Reichstage zur Dictatur gebrachten Commissions-Decrets wiederholt auf das schon mehrmal in dieser Sache anverlangte Reichsgutachten drang. Jedoch habe ich nicht gefunden, daß die Reichs-Stände jemals ihr Gutachten hierüber dem Kaiser vorgeleget hätten. Inzwischen hatte das Lübeckische Dom-Capitul aus Gehorsam gegen die kaiserlichen Befehle, wiewohl solches am Dänischen Hofe sehr übel aufgenommen ward, die Coadjutor-Wahl von einer Zeit zur andern verschoben. Daher schmeichelte die herzoglich Gottorpische Linie sich mit der wiewohl fehlsamen Hoffnung, daß Kaiser Leopold, weil er sich der Wahl des Dänischen Prinzen so ernstlich widersetzte, nunmehr unfehlbar den zwischen dem Gottorpischen Hause und dem Dom-Capitul 1647 den 6. Julii errichteten Vergleich bestätigen würde. Wesfalls denn auf den zu Beylegung der Irrungen zwischen dem König von Dännemark und dem Herzog von Schleßwig Holstein Gottorp unter kaiserlicher und churfürstlich Sächsischer und Braudenburgischer Vermittelung damals zu Altona gepflogenen Tractaten, der Herzog Christian Albert unter andern Punkten auch mit einfließen ließ: daß der Vergleich des Hauses Gottorp mit dem Dom-Capitul zu Lübeck vom 6. Julii 1647 bey Kräften bleiben möchte. Allein die zu solchen Altonaischen Tractaten gevollmächtigten kaiserlichen Gesandten übergaben unterm 21. Februar 1688 dawider eine förmliche Protestation; und wollten solchen Punkt wegen der Bischofs-Wahl, als hieher nicht gehörig, in dem Friedenstractat gar nicht namhaft gemacht wissen. Dahero auch nachher in dem den 20. Junii 1689 abgeschlos-

schlossenen Altonaischen Vertrag mit keinem Worte davon erwehnet ist. s)

Bevor ich den weitern Verlauf dieser Sache erzähle, muß ich noch ein und andere Irrungen kürzlich berühren, welche um die damalige Zeit zwischen dem Bischof und der Stadt, desgleichen zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt sich hervorgethan hatten, und durch die Vermittelung des königlich Schwedischen Hofes in Güte beygelegt werden sollten. Irrungen des Bischofs und Dom-Capituls mit der Stadt Lübeck. 1698.

Jene betrafen:

1. Die den Stecknißfahrern zur Last gelegte Gewaltthätigkeit bey Wegnahme und Umtauschung ihrer Stühle in der Domkirche,

s) *Pfeffingeri* Vitriarius illustratus Tom. I. L. I. Tit. 15. p. 1252. 53. et 54. ibique alleg. *Haeberlin* Diss. de Friderici Dan. et Norv. Principis hered. iusta et legitima postulatione in Adiutorem Episcopatus Lubecensis. Helmst. 1758. §. 19-23. pag. 51-66. cum allegat. Die obenangezogenen kaiserlichen Rescripte und Commissions-Decrete, auch Vorstellungen des Bischofs und Dom-Capituls finden sich größtentheils in *Fabri* Staats-Canzley Part. 2. Fasc. 2. p. 65-87; wo aber die übrigen Urkunden abgedruckt stehen, ist beym *Pfeffinger* und *Haeberlin* l. l. c. c. nachzusehen. Während dieser Irrungen kam im Jahr 1685 von Dänischer Seite eine Abhandlung gedruckt zum Vorschein, welche den Titel führet: Kurtze Information in Sachen Ihrer Königlichen Mayestät zu Dännemark Norwegen ꝛc. Einen, Herrn Herzogen Christian Albrechten zu Schleßwig Holstein, Andern, und dem löbl. Thum-Capitel des Stifts Lübecks, dritten Theils, die Coadjutoren Wahl an besagtem Stift betreffend. Dieser Schrift ward von Seiten des Lübeckischen Dom-Capituls eine andere entgegengesetzet, unter der Rubric: Gründlicher und wahrhafter Gegenbericht wider die jüngsthin auf Befehl Ihro Königl. Mayestät zu Dännemark Norwegen ꝛc. gegen das Hochfürstl. Haus Schleßwig Holstein Gottorf in negotio Coadiutoriae Episcopatus Lubecensis ausgegebene und so genannte kurze Information. Auf gnädigsten Befehl Dero zu Schleßwig Holstein regierenden Hochfürstl. Durchl. abgefasset im Jahr 1685. Auszüge von beyden finden sich beym *Pfeffinger* und *Haeberlin* l. l. c. c. Die letztere aber stehet auch beym *Londorp* Actor. publ. Tom. 13. Lib. 13. c. 119. §. 15. n. 10 a. pag. 419-432 in extenso abgedruckt.

kirche, womit es folgende Bewandniß hatte. Der Werkmeister bey der Domkirche hatte 1681 auf einseitige Vergünstigung des Dom-Dechants die letzte Bank der Steckenitzfahrer Kirchenstände mit einer Rückenlehne versehen, und an selbiger verschiedene Klappen, welche er zu seinem eigenen Nutzen vermiethen, oder auf Lebenslang verkaufen konnte, anbringen lassen. Hierüber äußerten nicht nur viele geringe Leute, die in solcher Gegend ihre Kirchenplätze sonst genommen hatten, und sich nun verdränget sahen, ihre Unzufriedenheit, daß auch sogar der damalige Pastor Jochim Wendt die Sache auf die Kanzel brachte; sondern insbesondere beschwerten sich die Steckenitzfahrer hierüber bey dem damaligen ältesten Bürgermeister Lt. Johann Ritter, weil durch diese neu angebrachte Rücklehne sie verhindert wurden, von allen Seiten her in ihre Stühle zu treten, und nunmehr nicht anders als von vorne durchs Gedränge anderer schon in der Kirche sitzender Leute dahin kommen konnten. Ungeachtet nun der Werkmeister von jenem Befehl erhielte, die Klappen wieder wegzubrechen, so ward demselben doch keine Folge geleistet. Die Steckenitzfahrer ließen sich daher gelüsten am 13. December früh Morgens als die Kirche aufgeschlossen ward, hinein zu gehen, ihre alten Bänke insgesammt, mithin auch diejenigen, woran die Rücklehne und Klappen befestiget waren, von da wegzunehmen, solche inwendig in der Kirche neben der Thüre niederzusetzen, und hingegen andere den vorigen an Größe und Einrichtung gleichförmige Stühle an die Stelle der alten wieder hinzubringen. Diesen Vorgang betrachtete der Bischof und das Dom-Capitul als ein strafbares Spolium, und verlangte, daß solches exemplarisch geahndet werden sollte. Wozu aber der Rath, ohne das Verfahren der Steckenitzfahrer zu billigen, sich dennoch nicht entschließen konnte; weil diese Leute hiebey weiter nichts zur Absicht gehabt hatten, als sich in dem durch die angebrachte Neuerung gestöhrten Besitz ihrer eigenthümlichen Stühle hergebrachtermaaßen zu erhalten.

2. Den Umstand, daß der Stallreiter einem Lübeckischen Unterthan aus Vorwerk 1684 eine Tonne fremdes Bier in dem so genann-

genannnten Holsten Läger auf bischöflichem Grund und Boden abgenommen hatte; wofür denn der Stallreiter auch mit Gefängnißstrafe belegt ward.

3. Daß der Magistrat 1684 im Januar eine des Kindermordes verdächtige Magd, welche in dem der Stadt Lübeck eigenthümlichen großen Kruge in Schwartau gedienet, von dort mit Soldaten nach Lübeck bringen lassen, und allhier zur Inquisition gezogen; welches der Bischof als eine Verletzung der Hoheitsrechte und Gerichtsbarkeit, die man diesseits aber demselben in Absicht des erwehnten Wirthshauses nicht geständig war, angesehen haben wollte.

4. Die von dem Canonico Siegfried Rantzau in der Eigenschaft eines Dom-Cantors 1691 vorgenommene Wahl, oder vielmehr Einsetzung eines Organisten an der Domkirche; welchem Beginnen von Seiten der beyden ältesten Bürgermeister, als Vorstehern der Domkirche, nicht nur widersprochen; sondern auch, als der neu erwählte Organist, ungeachtet des ihm vom Rath bey 100 Reichsthaler Strafe gewordenen Verbots dennoch die Orgel spielete, die Thüre zu der Orgel mit einem neuen Schlosse versehen, und ein andrer Organist zum Spielen verordnet ward.

5. Die geschehene Milderung und Herabsetzung der Zinsen von den bey der Stadt-Casse stehenden und belegten Capitalien, anfänglich auf vier, nachher auf drey pro Cent, nebst dabey eintretenden Zinsen Rückstand; worunter das hiesige Dom-Capitul, desgleichen das Capitul zu Eutin, und die Collegia der Vicarien, wie auch andere zum Bißthum und Capitul gehörige Unterthanen, welche verschiedene Capitalien, Renten, Armengelder, und jährliche Hebungen von der Stadt zu fordern hatten, nicht leiden wollten; obgleich dieses Mittel nur aus dringendster Noth war ergriffen worden, um bey der durch die letzten Kriegesunruhen vergrößerten Schuldenlast, dem gemeinen Wesen einigermaaßen Erleichterung zu verschaffen.

6. Das

6. Das Dammgeld zu Tremsmühlen; der von den Kornfuhren und andern beladenen Wagen des Kaltenhöver Pächters, wie auch von dem eingeführten Laken und Freſe der Tuchmacher zu Lütkenmühlen, geforderte Zoll in den Thoren. Welcher Beſchwerde annoch beygefüget ward, daß ſogar für von Hamburg hierdurch nach Eutin an den Biſchof abgeſchickte Pakete, in den Thoren Zoll, und auf der Zulage Schreibgeld verlangt werde. Welches letztere, da es ohne Vorwiſſen und Willen des Raths geſchehen, derſelbe abzuſtellen bereit war, und die Zollfreyheit des Biſchofs keinesweges in Zweifel ziehen, jedoch ſolche nicht auf deſſen Pächter und Fabrikanten erſtreckt wiſſen wollte.

Die Beſchwerden, welche von Seiten des Dom-Capituls wider die Stadt Lübeck vorgebracht wurden, betrafen:

1. Die von dem Biſchof bereits rege gemachte Querele über die Herabſetzung der Zinſen zu 3 pro Cent.

2. Den gleichfalls vorhin berührten Vorgang mit den Stecknitzfahrer Kirchenſtühlen in der Domkirche.

3. Die ebenfalls ſchon erwehnte Organiſten-Wahl.

4. Die im Thore geſchehene Viſitirung der Chaiſe und Kutſche des Domdechants und Großvogts, zur Verhinderung des Unterſchleifs in Abſicht der Acciſe.

5. Die ohne Zuziehung des Domdechants vorgenommene Küſter-Wahl an der Domkirche.

6. Die von dem Domdechant anverlangte unbeſchränkte Acciſefreyheit; und daß das Bier den Capitularen zu dem alten Preiſe, als es vor beynahe hundert Jahren gegolten, möge gelaſſen werden.

7. Die

7. Die zu unterschiedlichemmal in dem binnen der Landwehr belegenen Capitulsdorfe Genien von den Lübeckischen Brauern angestellte Visitirung, wegen Hamburger und andern fremden Biers; welche Visitirung, nachdem der Krüger daselbst 1690 den 9. Junius sich mit einem Messer widersetzet, auch seiner Tochter befohlen hatte, die Sturmglocke zu ziehen, nachher mit zugegebenen etlichen Soldaten geschahe.

8. Das zu zweyenmalen auf Capituls Grund und Boden gehaltene Fahrrecht an der Trave und Stecknitz.

9. Die in den Curien zwey catholischer Domherren durch Soldaten geschehene Nachsuchung eines vermeyntlich dahin geflüchteten Mörders.

10. Die in der Livonisten-Curie sowohl, als den Nebenwohnungen der Domherren, und den Vicarienhäusern, von Seiten der Stadt in Ausübung gebrachte sowohl Criminal- als Civil-Gerichtsbarkeit.

11. Die Fällung der Bäume auf dem Landwehrsgraben, in so ferne solcher durch die Capituls-Ländereyen gezogen worden.

12. Die zu Salarirung der Prediger an der Domkirche aus der Structur-Casse jährlich bewilligte 500 Mark.

13. Die von den Besitzern eines Hauses in der Hürstraße verweigerte Zinsenbezahlung von 400 Mark zu 5 pro Cent darin bestätigten Capital, wegen einer Commende sub turribus genannt.

14. Die von der Wache in den Thoren verlangte Abwerfung etlicher Stücke Brennholz von den Holzwagen der Capitulsbauern.

15. Die

15. Die gebrauchten Fuhren der Capituls-Unterthanen zur Reparation des Steindammes vor dem Mühlenthore.

16. Das von den hiesigen Leinwebern, einem Weibe aus den Capituls-Dörfern abgenommene Lein, welches dieselbe zum Verkauf hereinbrachte; und welches zwar confisciret, derselben aber dennoch von den Herren der Wette aus Mitleiden mit 1 Rthlr. vergütet worden.

17. Die von Seiten des Dom-Capituls wegen einer Vicarie an das Dorf Westerau gemachten Ansprüche.

18. Die Verhöhung des Biers, und der Accise. Endlich

19. Die Präcedenz-Streitigkeit zwischen den Senatoren, und den Capitularen.

Die freundschaftliche Vermittelung aller dieser Irrungen hatte der königlich Schwedische Hof, auf Ansuchen des Bischofs, dem Gouvernement in den Herzogthümern Bremen und Verden aufgetragen; welches in solcher Absicht 1693 den königlich Schwedischen Rath und Staats-Secretaire, auch Consistorial-Assessor Samuel Christoph von Lissenheim als Abgesandten nach Lübeck schickte, um sich diesem Geschäfte zu unterziehen. Sämmtliche Beschwerden wurden zuvor schriftlich aufgesetzet, und beantwortet; ja in Absicht der neunzehn Beschwerden welche das Dom-Capitul vorbrachte, kam man sogar bis zur Duplic. Diese schriftliche Verhandlung ward zuvor beym Protocoll eingebracht, damit die abgezweckte gütliche Vereinbarung desto leichter zu Stande kommen möchte. Denn von einem Compromiß und Schiedsrichterlichen Ausspruch war hieben gar im geringsten nicht die Rede; welches vielmehr von Seiten des Raths in Beziehung auf die höchsten Reichsgerichte ausdrücklich abgelehnet ward. Nachdem nun alles vorläufig vorbereitet war, und der Herr Abgesandte

sich

sich die beste Hoffnung von seiner Vermittelung machte, so ließ derselbe die beyderseitigen Deputirten den 12. Dec. 1693 zu sich auf den Bischofs-Hof einladen, um in mündliche Conferenz mit denselbigen zu treten. Abseiten des Bischofs und des Dom-Capituls erschienen der Domdechant Joachim Rantzow, und der geheime Cammerrath Gottfried von John, abseiten des Raths aber die beyden Senatoren Hieronymus von Dorne, und Lt. Joachim Friderich Carstens als Gevollmächtigte. Allein der Erfolg entsprach nicht der Vorstellung, welche man sich von dieser Zusammenkunft gemacht hatte. Denn ob man gleich bis gegen Abend zusammen blieb, so ward doch weiter nichts als der erste Punkt, in Betreff der Stecknitzfahrer Kirchenstühle, abgehandelt, ohne daß man auch darüber zum Schluß kommen konnte. Wesfalls der königlich Schwedische Abgesandte von Lissenheim sich endlich vernehmen ließ: wie er wohl sehe, daß man vor jetzt aus der Sache nicht herauskommen, weniger den einen oder den andern Theil zum Nachgeben bewegen würde. Womit denn die angefangenen Tractaten völlig abgebrochen wurden. Indessen sind in den nachfolgenden Zeiten verschiedene von diesen vorangezogenen Punkten neuerdings abgethan und verglichen worden. t)

Bey-

t) So ist zum Exempel der dritte Punkt wegen der Organisten-Wahl den 9. Junius 1746 durch die vom Bischofe und Capitul eines, und dem Rath der Stadt Lübeck andern Theils ernannte Commissarien dahin verglichen: daß die erledigte Organisten-Stelle wechselsweise von dem ältesten Bürgermeister, und demjenigen Domherrn der zugleich Praelaturam Cantoratus habe, besetzet werden, und solche Wahl zwischen diesen beyden beständig alterniren solle. Nicht minder ward in eben diesem Vergleich festgesetzet: daß bey Besetzung der beyden Schulcollegen-Stellen am Dom, künftighin zwischen dem ältesten Bürgermeister und dem Domdechant beständig alterniret, und in Turno fortgefahren werden solle, es möge von den beyden Schulcollegen das Sterben jedesmal zuerst treffen, wen es wolle. Wobey die Salarirung, sowohl des Organisten, als der beyden Schulcollegen am Dom, ex Thesauro Capituli, ex cassa Structuarii et Contributionum von dem Dom-Capitul wieder übernommen ward. Dieser Vergleich sub dato Lübeck den 9. Junii 1746, nebst der Ratification vom 5. October 1746 stehet abgedruckt in den 1780 herausgekommenen *Replicis*

Eutinsches Schloß.

Beyläufig will ich hieselbst noch anführen, daß der damals regierende Bischof August Friderich das Residenzschloß Eutin, nachdem es 1689 abgebrannt war, wieder erbauet habe. Es hat aber sein Nachfolger Christian August solches nachher noch schöner ausbauen, und einen vortrefflichen Lustgarten dabey anlegen lassen.

Ueberschwemmung der Trave. 1694.

Die Ordnung der Zeit erinnert mich, hieselbst der großen Ueberschwemmung zu erwehnen, welche der durch den Nordostwind aufgeschwollene Travenstrom in der Nacht vom 10. bis zum 11. Januar 1694 verursachte. Das Wasser der Trave war eben so hoch als 1625 gestiegen, wie solches die in dem Blauen Thurm unten der Beckergrube als Denkmähler dieser beyden Ueberschwemmungen eingemauerte Fliesen annoch augenscheinlich beweisen. Die Ländereyen der Stadt nach der Holsteinischen Seite hin, standen daher größtentheils unter Wasser; und dieses drang in alle Keller und Waarenbehältnisse der an der Trave belegenen Häuser der Stadt; ja selbst in den Straßen so nach der Trave hinlaufen mußte man mit Kähnen fahren. Die Anschwellung des Wassers geschahe so schnell, daß eine Schiffers-Wittwe mit ihrem Kinde des Nachts im Schlafe davon überraschet ward, und in ihrem

in Sachen zu Lübeck Dom-Capitul contra den Magistrat daselbst; in der Beylage J. 10. pag. 17 und 18. Auch ist noch zuletzt der vorhin angeführte eilfte Punkt wegen Fällung der Bäume auf dem Landgraben durch einen Vergleich vom 15. April 1786 dahin abgethan worden: daß die an dem Ufer des Landgrabens, von der Steckmitz an, den Crumesser Baum vorüber, bis an die Aue zwischen den Wulfsdorfer Wiesen stehende Bäume, an der Zahl 638 an den Meistbietenden verkauft worden, und der Kaufschilling zwischen der Stadt und dem Dom-Capitul zu gleichen Theilen getheilet, auch dabey verabredet ist, daß es auch hinfüro mit denjenigen Bäumen, welche wieder an vorbenannten Stellen aufwachsen werden, eben also solle gehalten werden. Jedoch diejenigen Eichen, welche in der Landstraße von der Rothen Beck bis an den Crumesser Baum stehen, gehören lediglich der Stadt; gleich denn die übrigen Eichen, welche in den Knicken und Aufwurf an der Landstraße hieselbst stehen, zur Disposition des Dom-Capituls bleiben.

ihrem eigenen Hause ertrinken mußte, da das zweyte Kind auf den Ofen kletterte, und sich dadurch rettete. Wie groß nun der Schade gewesen, den die Kaufleute durch diese Ueberschwemmung an ihren Waarenlagern erlitten, mag ein Jedweder selbst beurtheilen. u)

Fortsetzung der Streitigkeiten wegen der lübeckischen Coadjutor-Wahl. 1695.

Als Herzog Christian Albert von Holstein-Gottorp, ehemaliger Bischof und nachher postulirter Coadjutor des Hochstifts Lübeck, welchen letzten Titul er bis an sein Ende beybehielte, den 27. December 1694 verstarb; so wachte der vorige Streit wegen der Coadjutor-Wahl, welcher etliche Jahre geruhet hatte, aufs neue wieder auf. Denn da der regierende Bischof August Friderich mit seiner Gemahlin Christina, einer Sächsischen Prinzessin, unbeerbt; auch bey den schwächlichen Gesundheitsumständen des Bischofs kein Anschein war, daß noch Erben erfolgen würden; so waren außer ihm in dem ganzen Gottorpischen Hause keine Prinzen, als des so eben verstorbenen Herzogs Christian Alberts zween Söhne, Friderich, der seinem Vater in der Gottorpischen Regierung folgte, und Christian August. Dieser Umstand machte es dem Dänischen Hofe wahrscheinlich, daß nunmehr die Coadjutor-Wahl zu Gunste eines der königlichen Prinzen mit leichterer Mühe wie vorhin könnte ins Werk gerichtet werden. König Christian V. schickte daher 1695 den Regierungsrath Rheder, welcher zugleich Domherr war, an das hiesige Dom-Capitul, um die Coadjutor-Wahl zum Behuf eines Dänischen Prinzen abermals in Anrege zu bringen. Weil aber unterm 1. März des erwehnten Jahres ein kaiserliches Pönal-Mandat erging, wodurch dem Dom-Capitul untersagt ward, ohne Vorwissen und Bewilligung des Kaisers die Wahl eines Coadjutors vorzunehmen; so konnte der Regierungsrath Rheder mit allen seinen Vorstellungen nicht zum Zweck kommen. Das Dom-Capitul

(u Die beglückte und geschmückte Stadt Lübeck p. 37.

Capitul war also wieder in der vorigen Verlegenheit, und erhielte noch überdies ein kaiserliches Rescript unterm 2. October 1696: alle diejenigen Schriften und Protocolle, welche auf den mit der Gottorpischen Linie der Bischofs-Wahl halber 1647 getroffenen Vergleich einige Beziehung hätten, an das kaiserliche Reichs-Hofgericht einzuschicken. König Christian V. fand hierauf Gelegenheit dem kaiserlichen Hofe günstigere Gesinnungen für das Dänische Haus einzuflößen, und bewürkte es, daß Kaiser Leopold I. seinem Minister im Niedersächsischen Creyse, Adrian Müller, vermittelst eines Rescripts vom 3. Junius 1698 den Befehl beylegte: auf den Fall einer vorzunehmenden Coadjutor-Wahl, den Dänischen Prinzen Carl den Lübeckischen Capitularen bestens zu empfehlen. Ja, was noch mehr war, so erfolgte bald darauf unterm 4. Julius desselbigen Jahres aus dem kaiserlichen geheimen Raths-Collegio ein Decret, wodurch die Verträge zwischen dem herzoglich Gottorpischen Hause, und dem Dom-Capitul, in so ferne solche die freye Wahl einschränkten, und den Rechten, wie auch dem Westphälischen Frieden zuwider wären, cassiret und aufgehoben wurden, und alles was darauf gefolget, vernichtet und abgethan seyn sollte. Als aber das Dom-Capitul unterm 28. August desselbigen Jahres hierauf dem Kaiser vorstellig machte: daß durch diesen Vergleich das freye Wahlrecht des Capituls keinesweges beschränket werde, und das herzogliche Haus Gottorp daraus im geringsten kein Erbrecht auf das Bisthum Lübeck herzuleiten gewilliget sey; eben so wenig als durch den Articul 2. des Glückstädtschen Vergleichs von 1667 woran das Capitul gar keinen Antheil genommen, den Domherren die Hände gebunden seyn könnten; auch besagtes Lübeckische Dom-Capitul auf ein abermaliges kaiserliches Rescript vom 25. September 1699, worin die Coadjutor-Wahl aufs neue untersagt ward, weil am kaiserlichen Hofe das Gerücht erschollen, als ob in solcher Absicht ein General-Convent vom Capitul angesetzet sey, sich rechtfertigte, daß der angesetzte General-Convent keinesweges die Coadjutor-Wahl, sondern nur die Wahl eines Dom-

probstes

probstes v) zur Absicht habe; so fing man am kaiserlichen Hofe an, die Sache aus einem andern Gesichtspunkt als bisher anzusehen. Denn

v) Als der Lübeckische Bürgermeister Bernhard Dieterich Brauer, welchen der hiesige Rath, wie vorhin erzählet ist, den 28. December 1667 zum Domprobst erwählet hatte, am 19. Januar 1686 verstorben war, so kam damals der Turnus wegen Wiederbesetzung der Präpositur an das Dom-Capitul. Weil aber, wegen der bey Gelegenheit der vom Kaiser untersagten Coadjutor-Wahl 1684 ergangenen kaiserlichen Mandate, das Dom-Capitul Bedenken trug, einen General-Convent auszuschreiben; so konnte die Domprobst-Wahl damals auch nicht vorgenommen werden, sondern ward von einer Zeit zur andern verschoben. Als nun hierüber der Terminus praeiudicialis verstrichen, und zu besorgen war, daß Jure devolutionis ein Domprobst, und vielleicht ein solcher, der sich zur catholischen Religion bekenne, von höherer Hand eingesetzet werden möchte; (welches dem Dom-Capitul nicht nur, sondern auch der Stadt Lübeck höchst unangenehm hätte seyn müssen,) so verlangte der Rath sehr dringend, daß man zur Wahl schreiten möge. Da aber das Dom-Capitul aus vorangeführten erheblichen Ursachen es nicht wagen wollte, seine sämmtlichen Mitglieder zusammen zu berufen; so ward durch die Vermittelung des Bischofs der Ausweg getroffen, und zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt verglichen: daß der Rath für jetzo abermal die Wahl an sich nehmen, jedoch aber dem Dom-Capitul nach des jetzo zu wählenden Domprobstes tödtlichen Hintritt wiederum eine doppelte Wahl lassen möchte. Nachdem nun der Rath hierüber einen bündigen Revers ausgestellet hatte, so ward in Folge dieses Vergleichs die Domprobst-Wahl im Rathhause vorgenommen, und der Syndicus Dr. Georg Radow am 12. May 1692 zum Domprobst erwählet. Hierauf ward diese Wahl dem Bischofe und Dom-Capitul gehörig intimiret, mit dem Ersuchen, daß der neu erwählte Domprobst dem Herkommen nach introduciret, und in den würklichen Besitz solcher Würde, und aller damit verbundenen Vorrechte und Einkünfte gesetzet werden möge. Solches geschahe denn am 1. Junii des genannten Jahres 1692, an welchem Tage der Domprobst Radow auf die Capituls-Stube genöthiget ward. Hieselbst ward ihm, jedoch mit Vorbehalt des Eydes, womit er vorhin schon dem Rathe der Stadt Lübeck verwandt war, der gewöhnliche Domprobst-Eyd abgenommen; welche Handlung knieend auf einem neben dem Stuhl des Domdechants hingelegten Kissen geschahe. Worauf der Domdechant ihn vermittelst eines Kusses und Aufsetzung eines Huts in das Collegium aufnahm, nachgehends aufzustehen, und auf seinem Stuhl Platz zu nehmen nöthigte. Endlich ward er von zween Domherren nach der Domprobstey hingeführet, und mit Anrührung und Uebergebung des Thürringes in den würklichen Besitz angewiesen. Von dieser Reception des neuen Domprobstes erstattete nun noch an dem

Denn durch ein abermaliges kaiserliches Reichs-Hofraths-Decret vom 28. Julius 1700 ward das vorige vom 4. Julius 1698 nicht nur wieder aufgehoben, sondern zugleich darin erkläret: daß der Kaiser keinesweges gemeynet sey, dem Holstein-Gottorpischen Hause sein ius quaesitum, welches demselben mit Recht nicht genommen werden könne, zu entziehen; vielweniger gestatten wolle, daß dem Hause Gottorp der Genuß dieses Rechtes länger vorenthalten werde; sondern die in zwey General-Conventen des Dom-Capituls gemachten Beschlüsse, daß die Coadjutorey bey dem fürstlichen Hause Gottorp zu lassen, genehmige und bestätige. Wesfalls denn der Kaiser für nöthig achte, daß bey dem herannahenden Alter des Bischofs die Coadjutor-Wahl ohne Aufenthalt vorgenommen werde; auch dem Dom-Capitul anbefehle, zur Ernennung eines Prinzen aus dem Holstein-Gottorpischen Hause unge-

dem nehmlichen Tage das Dom-Capitul schriftlichen Bericht an den Bischof; so wie auch zu gleicher Zeit unverzüglich von dem Domprobst Radow selbst geschahe, der zugleich um die bischöfliche Bestätigung, und Verstattung einer gnädigen Audienz ansuchte; welche ihm denn auch am 6. Junii, und zwar auf dem Schlosse Stendorf ertheilet, und er darzu mit der fürstlichen Kutsche aufs Schloß geholet, und von dem Stallmeister ins fürstliche Zimmer geführet ward; woselbst nach ertheilter Audienz der Bischof ihm die bereits zum Voraus ausgefertigte Bestätigungs-Urkunde einhändigen ließ, auch den neu erwählten Domprobst zur bischöflichen Tafel zog. Sieben Jahre nachher, als dieser Domprobst Radow den 30. April 1699 mit Tode abgegangen war, wollte das Dom Capitul, obgleich die nehmliche Bedenklichkeit wie vorhin annoch vorwaltete, dennoch den Turnum zur Besetzung der Präpositur nicht wiederum vorbey gehen lassen; sondern schrieb zu solchem Behuf einen conventum generalem Capituli aus, auf welchem der damalige Domdechant und Schleßwig-Holsteinscher geheimer Rath Joachim Rantzow zum Domprobst erwählet ward. Welches denn die Veranlassung zu dem obangeführten kaiserlichen Rescript vom 25. Sept. 1699 gegeben hat. Dieser neu erwählte Domprobst Rantzow bekleidete diese Würde kaum zwey Jahre; da denn nach dessen 1701 den 11. Februar erfolgtem Ableben das Dom-Capitul, vermöge des vorhin erwehnten mit dem Rath getroffenen Vergleichs, abermal die Wahl an sich nahm, und dem königlich Dänischen geheimen Rath und Lübeckschen Canonico distincto Johann Ludewig Pincier Freyherrn von Königstein die Würde eines Domprobstes ertheilete.

ungesäumt zu schreiten. Immittelst war König Christian V. den 25. August 1699 mit Tode abgegangen. Als nun die bey Antritt der Regierung dessen Prinzens und Nachfolgers König Friderichs IV. zwischen Dännemark und Holstein auflodernde helle Kriegesflamme durch die Darzwischenkunft des Schwedischen Königs Carls XII. sogleich wieder erstücket, und die zwischen dem königlich Dänischen und Holstein-Gottorpischen Hause obhandenen Zwistigkeiten durch den am 18. August 1700 unterzeichneten Travendahlischen Frieden wieder beygelegt wurden; so ward unter andern in dem 8. Articul des besagten Friedenstractats verabredet: „daß „wegen des Pacti so Anno 1647 mit dem Capitul zu Lübeck an „Seiten Holstein-Gottorp wegen der Bischofs-Wahl auf sechs „Generationen errichtet worden, Ihro Königl. Majestät zu Dänne„mark es bey dem Glückstädtschen Receß von Anno 1667 und „darinn geschehenen Versprechen allerdings bewenden, und solchem „auf keine Weise directe oder indirecte entgegen handeln lassen „wollten.“ Weil aber die Domherren den Glückstädtschen Receß, wie bereits vorhin bemerket ist, als eine fremde, das Dom-Capitul gar nicht angehende Sache, wodurch folglich dasselbe auch nicht benachtheiliget werden könnte, ansahen; so konnte ihnen der 8. Articul des Travendahlschen Friedens auch nicht gleichgültig seyn. Daher sie den 5. März 1701 bey dem Kaiser mit einem Memorial um Aufrechthaltung der freyen Wahlgerechtigkeit des Lübeckischen Dom-Capituls ehrerbietigst einkamen.

Zwistige Coadjutor-Wahl des Holsteinschen Prinzen Christian August, und des Dänischen Prinzen Carl. 1701.

Wie es nun zuletzt dem Dom-Capitul Zeit zu seyn dünkte, die so lange vorgehabte Coadjutor-Wahl endlich einmal ins Werk zu richten, so entstanden unter ihnen zwo ganz verschiedene Factionen, wovon die eine es mit dem königlich Dänischen, die andere aber mit dem Holstein-Gottorpischen Hause hielte. Die Holstein-Gottorpische Partey versammlete sich am 12. May 1701 auf der gewöhnlichen Capituls-Stube, und erwählte den Prinzen Christian August, einen Bruder des regierenden Herzogs von Holstein-Gottorp, und Brudern Sohn des damaligen Bischofs, dem er

zum

zum Coadjutor zur Seite gesetzet ward, und der auch dessen Wahl ohne Schwürigkeit bestätigte. Die übrigen Domherren hingegen, welche dem königlich Dänischen Hause ergeben waren, und bey diesem Wahl-Convent sich daher nicht eingefunden hatten, hielten des folgenden Tages, nemlich am 13. May in einer von ihren Curien eine Zusammenkunft, und erwählten den königlich Dänischen Prinzen Carl, einen Bruder des regierenden Königs Friderichs IV. zum Coadjutor. Worauf beyde Neuerwählte, um diese Würde zu behaupten, sich nach Wien wandten, und um kaiserliche Bestätigung der für sie ausgefallenen Wahl ansuchten. Wie nun auf diese Weise die zwistige Coadjutor-Wahl zur Entscheidung kaiserlicher Majestät verstellet war; also wurden zu gleicher Zeit von denjenigen Domherren, welche den Dänischen Prinzen Carl erwählet hatten, und daher von ihren Präbenden suspendiret, auch von ihren gewöhnlichen Einkünften und Hebungen ausgeschlossen wurden, dringende Beschwerden wider den Bischof August Friderich, und die der Holsteinschen Partey zugethane Capitularen am kaiserlichen Hofe vorgebracht. Kaiser Leopold I. ertheilte daher seinem Gesandten im Niedersächsischen Creyse Grafen von Eck den Auftrag, die Ruhe in dem Lübeckischen Capitul wieder herzustellen, ohne jedoch die Hauptsache wegen der zwistigen Wahl zu berühren. Bischof August Friderich hingegen wollte den Grafen von Eck so wenig als einen Privatvermittler, noch als einen kaiserlichen Commissarium in dieser Sache annehmen; auch selbst als kaiserlicher Commissarius benebst dem Grafen in dieser Angelegenheit nicht zu Werke gehen; sondern gründete sich darauf: daß die in seinem Capitul obschwebende Streitigkeit eine einheimische Sache wäre, welche lediglich vor ihm als Bischof alleine gehörete. Bey solcher Weigerung
1702. konnte der Graf von Eck, welcher 1702 zwischen Neujahr und Ostern zwey verschiedenemale von Hamburg nach Lübeck gekommen war, nichts fruchtbarliches ausrichten; zumal da die Gemüther der Domherren auch zu sehr gegen einander aufgebracht waren. Als aber der Graf auf abermal erhaltenes kaiserliches Rescript sich zum drittenmal im August-Monat nach Lübeck verfügte, und sich

viele

viele Mühe gab mit Vorstellungen, Ab- und Zureisen zwischen Lübeck und Eutin, die kaiserliche Absicht zu bewürken; so ließen die Capitularen von der Dänischen Partey sich zum Vergleich ziemlich geneigt finden. Jedoch der Bischof, ungeachtet des an denselben unterm 10. Julii ergangenen kaiserlichen Rescripts, blieb zur Zeit noch bey seiner vorigen Weigerung; und äußerte dabey, daß die Vereinigung beyderseits Capitularen keinen Bestand haben würde, bevor die kaiserliche Entscheidung in der Hauptsache, die Coadjutor-Wahl betreffend, erfolgt sey; daher es besser wäre, wenn künftig das eine mit dem andern zugleich geschehe. Dem ungeachtet, wie hierauf der Kaiser nochmal ein anderweitiges Rescript, welches zu Ebersdorf den 18. September 1702 datiret war, an den Bischof, auch unter demselbigen Datum einen wiederholten Befehl an den Grafen von Eck die Sache wieder anzugreifen, erlassen hatte; und letzterer des Endes zum viertenmal im October nach Lübeck kam; so gediehe es, nach vieler angewandten Mühe, und nach vielen von beyden Theilen sowohl münd- als schriftlich vorgebrachten Reservationen, daß sie ihren Gerechtsamen sonderlich in der Hauptsache nichts vergeben wollten, endlich dahin: daß die Domherren von der Dänischen Partey sich dem Bischof submittirten, und den Domprobst Pincier, auch den Domdechant von Witzendorf, welche beyde sie nicht hatten mit wählen helfen, in solcher Würde anerkannten. Wobey denn die bisherige Suspension etlicher Capitularen wieder aufgehoben ward, und sie in ihre Würden, Aemter, und den Genuß ihrer Einkünfte und Hebungen wieder eingesetzet wurden. Wodurch denn solchergestalt die Einigkeit unter den sämmtlichen Domherren, welche hierauf wiederum zum erstenmal am 27. October gemeinschaftliche Capitular-Berathschlagungen hielten, hergestellet ist. Inzwischen blieb die Entscheidung der Coadjutor-Wahl noch immer dem Kaiser anheim gestellet, welcher bey den damaligen bedenklichen Umständen im teutschen Reiche sich hiemit nicht übereilen wollte. Zwar hatte der nach Wien geschickte Holstein-Gottorpische Abgeordnete Georg Henrich Freyherr von Görtz vom kaiserlichen geheimen Rath ein zu-

Larenburg den 3. Junii 1702 ausgefertigtes Decret erhalten, daß wegen der Coadjutorie es bey der Reichs-Hofraths-Verordnung vom 28. Julii 1700, und was deshalben in dem 8. Articul des Travendahlschen Friedens enthalten sey, sein Bewenden haben, und das fürstliche Haus Holstein-Gottorp dabey gehandhabet, auch daher diese kaiserliche Intention und Meynung dem Reichs-Hofrath intimiret werden solle; wodurch es denn fast den Anschein hatte, als ob die Sache schon zu Gunsten des Holsteinischen Prinzen entschieden worden. Allein königlich Dänischer Seits ward hierwider eingewandt: daß nicht der kaiserliche geheime Rath, sondern der Reichs-Hofrath, vor dem diese Sache rechtshängig, und von beyden Theilen geführet worden, bey dem auch sämmtliche desfalls nöthige Acten vorhanden, einzig und alleine in dieser und dergleichen Sache erkennen könne; und es mit der kaiserlichen Wahl-Capitulation nicht vereinbarlich sey, wenn solche vor dem kaiserlichen geheimen Rath gezogen werde. Nun mochte vielleicht Holsteinscher Seits von diesem Decret eine gar zu günstige Auslegung gemacht worden seyn. Denn es verbreitete sich das Gerücht, als ob der Bischof August Friderich, welcher seiner schwächlichen Gesundheit halber ins Bad zu reisen vorhabends war, während seiner Abwesenheit einen Statthalter zu bestellen gewilliget sey, und hierzu den Holsteinschen Prinzen Christian August ersehen habe. Weil nun die Dänische Partey besorgte, daß, wenn solches geschehe, dem Prinzen Christian August ein größeres Recht zum wenigsten in possessorio erwachsen möchte; so regte sie sich desfalls beym Reichs-Hofrath, und brachte es dahin, daß vermittelst eines Rescripts vom 10. Julii 1702 der Bischof ernstlich abgemahnet ward, in Bestellung der Statthalterey nichts neuerliches vorzunehmen, sondern daferne dergleichen Intention vor seyn sollte, gänzlich davon abzustehen, und Ihro Kaiserl. Majestät Decision ruhig zu erwarten. Ja, das vorhin angezogene kaiserliche Rescript vom 18. September an den Grafen von Eck enthielt unter andern auch die Aeußerung: Kaiserl. Majestät hätten ungnädigst vernommen, daß vorgegeben worden, als wäre von Ihnen in

Dero

Dero geheimen Rath schon versprochen worden, die Coadjutorie vor Holstein-Gottorp zu confirmiren. Es sollte daher das Decret des geheimen Raths für keine Entscheidung gelten, sondern solche ward noch ausgesetzt, und ist auch, so lange Bischof August Friderich am Leben blieb, nicht erfolget. w)

Außer demjenigen öffentlichen Dankfest, welches 1690 den 20. Februar zu Lübeck wegen der Römischen Königs Wahl Josephs I. gefeyert ward, gab das Glück der kaiserlichen Waffen in dem damaligen Türkenkriege die Veranlassung, daß in unserer Stadt verschiedene Dankfeste angeordnet, und in allen Kirchen feyerlich begangen wurden. Nemlich 1685 den 30. August wegen des bey Neuhäusel erfochtenen Sieges; 1686 den 19. September wegen Eroberung der Stadt Ofen; 1687 den 18. September wegen des Sieges bey Mohatz; 1691 den 11. October wegen des Sieges bey Salankement; und 1699 den 7. May wegen des endlich erfolgten Friedens mit den Türken zu Carlowitz. Dankfeste.

Vor dem letzten Dankfeste aber gieng noch den 24. November 1698 ein allgemeiner Buß- und Bettag vorher, welchen die damalige außerordentliche Theurung veranlassete. Denn statt dessen daß vor zehn Jahren, nemlich 1688 der Kornpreiß so wohlfeil gewesen war, Kornpreise.

w) *Theatrum Europaeum* Part. 16. pag. 171-174 wie auch pag 795-798. *Lettre d'un ministre à son amy sur la Question: Si les Offices, que sa Majesté le Roi de Dannemarc fait faire, en faveur de son Altesse, le Prince Charles, son frere, au sujet de la Coadjutorie de Lubec, sont contraires au Traité de Travendahl.* Responsio amici ad Epistolam Ministri cuiusdam, super illa Questione: Num officia quae S. Regia Maiestas Daniae in favorem Serenissimi Principis *Caroli*, Fratris sui, ratione Coadiutoratus Lubecensis, impendit, contraria sint Paci Travendalensi. Beide Schriften, und zwar erstere in der teutschen Uebersetzung, stehen abgedruckt in Fabri Staats-Canzley Part. X. cap. 14. Nro. 2 und 3. pag. 661 bis 705. *Pfeffinger* Vitriarius illustratus T. I. Lib. 1. Tit. 15. pag. 1254. 55 56 et 57. *Haeberlin* Dissert. de Friderici . . . postulatione etc. §. 24. 25 et 26. pag. 66-78. ibique allegat.

war, daß ein Scheffel Rocken nicht mehr als 14 Schillinge, ein Scheffel Gärsten 15 Schillinge, ein Scheffel Weitzen 20 Schillinge, und ein Scheffel Erbsen 16 Schillinge gegolten hatte, so stiegen die Kornpreise nach und nach so hoch, daß man im Jahr 1699 zu Lübeck die Last Rocken mit 170 Rthlr. bezahlen mußte. Nach welchem Verhältnisse denn das übrige Korn und Getraide gleichfalls im Preise aufgelaufen war.

Kriegesunruhen in Holstein. 1700.

Die kurz vor dem Travendahlschen Frieden entstandene Kriegesunruhen in Holstein, konnten wegen der Nachbarschaft dieses Landes nicht anders als einen nachtheiligen Einfluß auf die Stadt Lübeck, und deren Gebiet haben; welches durch die verschiedenen Märsche der Truppen nicht wenig beläftiget ward. x) Denn gleich anfänglich als die Schwedischen und zellischen Auxiliar-Völker des Herzogs von Gottorp nach Holstein geführet werden sollten, hatte sich ein Theil der Schwedischen Fußvölker aus dem Herzogthum Bremen, unter dem Befehl des Obersten von Mardefeld mit der Zellischen Infanterie zu Winsen an der Lühe vereiniget, welche den 29. May 1700 in vielen zu dem Ende zusammengebrachten Fahrzeugen über die Elbe nach dem Zollenspeicher übergiengen, und sich in den, den Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Vier-Landen, hauptsächlich zu Neuen Gamm einquartierten. Diese blieben jedoch daselbst nur wenige Tage. Denn als es zwischen den Schwedischen Regimentern, welche aus Pommern und Wismar herbeygeführet, und zu welchen die meisten Zellischen und Lüneburgischen Truppen, die zur Bracke die Elbe passiret hatten, gestoßen waren, unter dem Hauptcommando des Schwedischen Generals Freyherrn von Gyl-

x) Noch bey Königs Christian V. Leben, als die Dänischen Kriegsvölker 1696 abermal in das fürstliche Holstein einrückten, und den nach geendigtem Feldzuge am Rhein zurückkommenden herzoglichen Regimentern den Paß über die Trave versperren wollten, quartierten sich die Dänen im November-Monat auch in Krempelstorf, Schönbecken, und sonst in der Nachbarschaft hieselbst ein; da hingegen die herzoglichen Völker Vorrade, Wulfstorf, und andere Lübeckische Dörfer bezogen.

Gyldenstern, und den Dänischen Truppen, mit welchen der Prinz von Würtemberg den Alliirten aus Holstein entgegen rückte, um ihnen den Eintritt ins Holsteinsche zu verwehren, bey dem Schlosse Reinbeck zu einer Action kam; so erhielten die in den Vier-Landen stehende Völker Befehl zum schleunigen Aufbruch, um durch Bergedorf den Dänen im Rücken zu fallen. Jedoch bevor diese noch das Schlachtfeld erreichen konnten, so war das Gefecht bereits zum Vortheil der Alliirten entschieden; und der Prinz von Würtemberg fand für gut, aus Beysorge umzingelt zu werden, seine Truppen zurück zu ziehen. Die alliirte Armee nahm nunmehr ihren Marsch auf Altona, woselbst sie zwey Tage stille lag, und Brandschatzung eintrieb. Am 5. Junii aber brach sie nach Fühlsbüttel auf; da denn dieselbe durch churfürstlich Hannöversche Truppen annoch verstärket ward, und nunmehr zusammen aus 27 Bataillons und 26 Escadrons bestand. Als nun der Churfürst von Hannover, und der Herzog von Zelle sich in eigener Person bey der Armee einfanden, so übernahmen selbige das Generalcommando, brachen am 8. Junii mit der Armee auf, und setzten sich in ein verschanztes Lager bey Pinneberg; da unterdessen der Prinz von Würtemberg mit den Dänischen Truppen bey Elmshorn Posto fassete, am 24. Junii aber wieder von dort aufbrach, und sich zu Uetersen aufs beste verschanzte, also daß nun beyde Armeen einander fast im Gesichte stunden, und eine Schlacht unvermeidlich schien. Jedoch es fiel weiter nichts vor als einige kleine Scharmützel; und die alliirte Armee, welche noch durch ein Corps von 3000 Holländern war verstärket worden, brach den 5. Julius von Pinneberg auf, und lagerte sich bey Oldesloe, allwo noch vier Compagnien Schwedische Dragoner bey der Armee anlangten. Während nun daß das Hauptquartier in Oldesloe verlegt war, wurden öftere Parteyen zu Beytreibung der Contributionen ausgeschickt. Desgleichen ward ohnferne Segeberg ein Corps Dänischer Reuterey von 300 Pferden am 9. Julius geschlagen, 40 Mann davon getödtet, und 74 Gefangene, auch 68 Pferde ins Lager gebracht. Bald darauf aber am 26. Julius, nachdem die Befehlshaber der alliirten Armee die Sülze zu Oldesloe hatten

stopfen

stopfen und zuwerfen lassen, marschirten sie mit ihrem Heer nach Segeberg, wohin die Dänischen Truppen, um sich dem fernern Eindringen ihrer Gegner in Holstein zu widersetzen, sich gleichfalls wandten; daß daher nur die Trave, welche in dieser Gegend sehr niedrig und schmal ist, beyde Armeen von einander trennete. Weßfalls es denn an häufigen Scharmützeln zwischen den Vorposten nicht fehlen konnte. Da nun hieselbst die Armeen etwa nur drey Meilen von Lübeck entfernet standen, so ließ die alliirte Armee, wie vorhin als sie bey Pinneberg stand aus Hamburg, nunmehr ihre Bedürfnisse aus Lübeck herbeybringen; und fast täglich giengen unter gehöriger Bedeckung zwischen Lübeck und Segeberg Proviant- und Brodwagen hin und her, wodurch das Lager mit hinlänglicher Zufuhr versehen ward. Ob nun zwar beyde Theile sich in ihren Lagern bestmöglichst verschanzten; so geschahe dennoch weder von dem einen noch dem andern ein förmlicher Angriff. Vielmehr ward in beyden Lagern ausdrücklicher Befehl zu Einstellung aller Feindseligkeiten gegeben, als am 31. Julius die Friedenstractaten zu Bramstädt angefangen, und zu Anfang des August-Monats nach Travendahl verlegt und fortgesetzet wurden. Da hierauf zu gleicher Zeit von der Landung der Schweden auf Seeland unter der Anführung ihres Königs Carls XII. sichere Nachricht einlief; so beförderte dieser Umstand die schleunigere Abschließung des Friedens, welcher den 18. August mitten in der Nacht um 11 Uhr unterschrieben ward. Nunmehr war eine freye Communication zwischen beyden Armeen. Die beyderseitigen Herrschaften und Generalspersonen statteten einander freundschaftliche Besuche ab. Die Dänen besahen das Lager der Alliirten, und diese wiederum das Dänische. Nachdem hierauf der Churfürst von Hannover, der Herzog von Zelle, und der Herzog von Gottorp zu Ausgang des Augusts aus dem Lager abgereiset waren, so erfolgte bald die Trennung der vereinigten Völker. Das Holländische Corps marschirte den 25. August ab. Die Schwedischen Truppen aber, welche unter dem Commando des Generals Gyldenstern den 29. August aufbrachen, ließen sich im bischöflich Lübeckschem Gebiete in der Gegend von Schwartau nieder, woselbst

sie

sie bis zum 5. September liegen blieben. Tages darauf trennete sich das Schwedische Heer; wovon die nach Wismar und Pommern bestimmten Truppen über die Herrenfähre, die übrigen aber, welche nach Bremen zurück geführet werden sollten, nebst den Kranken, der Artillerie, und der Bagage, durch die Stadt Lübeck passireten. Womit denn die Unruhen in unserer Nachbarschaft ein glückliches Ende erreichten. y)

Travendahlscher Friede. 1700.

Dieser vorhin oft erwehnte Travendahlsche Friede hatte unter andern auch seine Beziehung auf die Reichsstadt Lübeck, indem dieselbe in der im 1. Articul des Friedens-Instruments enthaltenen Amnestie ausdrücklich mit in begriffen war, auch in dem 4. Neben-Articul zu diesem Friedens-Instrument königlich Dänischer Seits versprochen ward: der Stadt Lübeck das Dorf Moisling mit aller Hoheit zu lassen, und wegen der übrigen Dörfer Niendorf, Reecke, Stockelsdorf, Morie, Eckhorst, Dunkelstorf und Trenthorst, dem am kaiserlichen Hofe erfolgenden Rechtsspruch ohne Aufenthalt statt zu geben. z)

y) *Theatrum Europaeum* P. 15. pag. 766-772.

z) Der Abdruck des Travendahlschen Friedens, und der darzu gehörigen Neben-Articul findet sich unter vielen andern auch beym Lünig im Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. 2 zweyte Fortsetzung p. 244 bis 251, und ist der angezogene erste Articul folgendergestalt abgefaßt: „Soll alles dasjenige was bey diesen Irrungen und Kriege von einem Theil gegen den andern, und dessen Angehörigen, zu Wasser und Lande Widriges geschehen, durch diese Amnestie völlig aufgehoben und abgethan seyn, und nimmer weiter gedacht, vielweniger gegen jemand deswegen weiter einige Ansprach oder Prätension gemacht werden. In specie sollen auch dieser Amnestie mit genießen die Städte Lübeck und Hamburg und alle deren Einwohner und angehörige, und selbigen wegen alles dessen, so bey und occasione dieser Trubeln passiret seyn könnte, nimmer einig Leid zugefüget, noch jemanden deswegen die geringste Question moviret werden.“ Der 4. Separat-Articul aber enthält folgendes: „Als von denen allhier bey diesen Tractaten von wegen Ihrer Majestät in Schweden, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und dem Durchl. Hause Braunschweig Lüneburg anwesenden Ministris inständig verlangt, und recommendiret worden, daß Ihre Majest. zu Dännemark

„mark geruhen wollten, der Stadt „Lübeck die Jura Superioritatis über „die Oerter Moislingen, Niendorf, „Reecke, Stockelsdorf, Morle, Eckhorst, „Dunkelsdorf, und Trenthorst ohne „fernern Streit zu lassen; so haben „die königlich Dänische Hrn. Gevoll„mächtigte zu Wege zu bringen, daß „Ihre Majestät zu Bezeugung Dero „guten Willens gegen ihre benachbarte „Kreyß-Stände, und in regard der „eingewandten Interceſſion, der mehr „gedachten Oerter wegen am kaiser„lichen Hof erfolgenden Rechtsſpruch „ohne Aufenthalt statt geben; immittelst aber auch, deſſen unerwartet, „wenn die Stadt Lübeck an Ihre „Majestät durch eine Abſchickung es „suchen wird, Deroſelben das Guth „und Dorf Moislingen, und alle Dero „Pertinentien ſofort cum omni territorii iure übergeben und gelaſſen „werden. Zu Urkund iſt dieſer Sepa„rat-Articul von den königl. Dänne„märkiſchen bevollmächtigten Miniſtris „unterſchrieben, und mit deren Pitt„ſchaften bekräftiget worden. Actum „Travendahl den 18. Auguſt 1700.“

Um-

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Funfzehnte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte bis auf die Reassumirung des Möllnischen Processes.

Digitized by Google

Zu Anfang des Achtzehnten Jahrhunderts genoß Lübeck eines erwünschten Ruheſtandes, welcher jedoch bald durch den Eigenſinn eines einzigen Mannes auf kurze Zeit unterbrochen ward. Die ſchon damals ſeit langer Zeit hergebrachte Ergötzlichkeit des Vogelſchießens der Kinder in dem St. Annen-Kloſter, mußte 1703 die Veranlaſſung zu einem gefährlichen Tumult und Aufſtand geben. Es war am 19. Junius des gedachten Jahres, als dieſes Vogelſchießen vor dem Mühlenthore, und zwar damals auf der Walkmühle vor ſich gieng; und es war zu der Zeit ſchon, ſo wie noch jetzo in unſern Tagen geſchiehet, üblich, daß Vornehme und Geringe an dieſem Vergnügen Theil nahmen, und von den Bewohnern Lübecks die größte Anzahl an dieſem Tage ſich vor dem Thore außerhalb der Stadt aufhielte. Dies iſt denn auch die Urſache, weſfalls an ſolchem Tage in Abſicht der Zeit des Thorſchließens eine Ausnahme gemacht, und das Stadtthor des Abends länger wie gewöhnlich offen gelaſſen zu werden pfleget; damit die zahlreiche Menge der vor dem Thore zerſtreueten Menſchen deſto bequemer und ohne ausgeſchloſſen zu werden in die Stadt nach ihren Häuſern zurückkehren kann. Gotthard Plönnies, ein hieſiger Rathsherr, der, ob er wohl allererſt vier Monate vorher zu Rath erwählet worden war, dennoch ſchon die Würde eines Kriegs-Commiſſarius bekleidete, wollte ſich bey dieſer Gelegenheit ein Anſehen geben. Wahrſcheinlich hatte er etliche Gläſer Wein mehr getrunken, als ihm dienen mochten. Genug er gehet gegen Abend auf dem Mühlenwall, und nach der Thorwache, und giebt dem wachthabenden Officier Lieutenant Bratke ſein Mißfallen darüber zu erkennen, daß das Thor ſo lange aufgehalten werden ſolle. Uneingedenk daß die Schließung des Mühlenthores nicht von ihm, ſondern von dem damaligen Bürgermeiſter Kirchring abhinge, dünkete er als Kriegs-Commiſſarius ſich wohl befugt zu ſeyn, den Lieutenant zu beor-

Plönniesſche Unruhen. 1703.

beordern, daß er das Thor um die gewöhnliche Zeit, nemlich $9\frac{3}{4}$ Uhr zuschließen solle. Andere Officiere, die damals auch zugegen waren, insbesondere der Oberstlieutenant von Wickede, stelleten zwar vor, daß an solchem feyerlichen Tage das Thor allemal länger offen gehalten zu werden pflege. Jedoch solches ward nicht in Betracht gezogen, und daher ein Soldat an die Vorsteher des Annen-Klosters, welche auf der Walkmühle ihre Lustbarkeit hatten, abgeschickt, mit dem Vermelden, ihre Anstalt darnach einzurichten, daß sie mit den Kindern zu rechter Zeit ins Thor kämen, weil solches zur sonst gewöhnlichen Zeit unfehlbar solle geschlossen werden. Die Vorsteher machten auch zwar Einwendungen hierwider; allein der Soldat berief sich auf seine Ordre; wesfalls sie denn erkläreten, sofort zum Aufbruch Anstalt zu machen, und sobald möglich herein zu kommen. Ob nun gleich der abgeschickte Soldat mit dieser Nachricht zurück kam, man auch das Trommeln und Geräusch als eine Anzeige daß die Kinder würklich im Begriff waren nach der Stadt zurück zu gehen, schon in der Ferne hörete; unterdessen aber der gewöhnliche Glockenschlag herankam; so befahl der Senator Plönnies nochmal, ohne allen fernern Verzug das Thor zu schließen. Die Zugbrücke, welche voll Menschen stand so darwider protestirten, und schalten, ward mit solcher Heftigkeit aufgezogen, daß verschiedene sich über Hals und Kopf in die Stadt hineingesprenget sahen. Die Kinder des St. Annen-Klosters, und die Vorsteher desselben, waren es nicht alleine die hiedurch von der Stadt ausgeschlossen wurden; sondern vielen tausend sowohl vornehmen als geringen Bürgern und Einwohnern, mit ihren Frauen und Kindern, ward auf diese Weise das Thor vor der Nase zugemacht. Anfänglich gab man gute Worte die Zugbrücke wieder niederzulassen. Wie solches aber nicht geschahe, kam es zum Drohen und Fluchen, und der gemeine Mann machte schon Miene über den Stadtgraben auf die Wälle zu klettern. Dabey fiel in eben dem Augenblick ein sehr starker Platzregen ein, wodurch die Menge Menschen, die sonst vielleicht Gewalt gebraucht hätte, zerstreuet ward; und suchte ein jedweder so gut wie möglich in der Vorstadt

unter

unter Dach zu kömmen. In der Stadt war nicht mindere Klage, da zum Theil Eltern ihre Kinder, und Männer ihre Weiber vermisseten, auch manche Frau ihr saugendes Kind zu Hause gelassen hatte. Durch das Anhalten etlicher angesehener Bürger ward daher der Bürgermeister Kirchring bewogen, mitten in der Nacht das Mühlenthor wieder öffnen zu lassen; und hielten die Klosterkinder, die nunmehr aus dem ersten Schlaf gewecket wurden, früh Morgens gegen zwey Uhr ihren Einzug. Von den übrigen Leuten aber wollten jetzt nur wenige hinein; sondern sie droheten, daß sie der Beschimpfung halber ihre Genugthuung sich schon zu verschaffen wissen würden. Des folgenden Tages als am 20. Junius, setzten die Vorsteher des St. Annen-Klosters die sämmtlichen bürgerlichen Collegia in Bewegung. Diese versammleten sich Vormittags gegen 10 Uhr in der Börse, woselbst sie beynahe den ganzen Tag zubrachten, und sich schriftlich und endlich mit einander dahin verbunden, den Rathsherrn Gotthard Plönnies, welchen sie als einen Feind der Stadt und der Bürgerschaft betrachteten, nicht ferner als Rathsherrn anzuerkennen, keine Geschäfte an der Zulage, am Bauhofe, oder sonst mit ihm weiter gemeinschaftlich zu bedienen, sondern einmüthig darauf zu dringen, daß er seines Rathsstandes entsetzet werden solle. Abends um 9 Uhr beschickte die Bürgerschaft oftgenannten Plönnies in Begleitung einer Deputation von sämmtlichen Collegien, jedoch mit Ausnahme der Junkern-Compagnie, mit zwey Notarien; die demselben sowohl schriftlich als mündlich eine scharf abgefaßte Protestation insinuiren mußten, worin sie ihm das was den Tag vorher vorgefallen war, vorrückten, mit dem Anhange: daß weil er solches ungefragt seiner Collegen für seinen Kopf alleine vorgenommen habe, die Zünfte ihn dieserwegen für einen offenbaren Feind der Stadt und der Bürgerschaft hielten, der nicht werth sey, daß er allhier mit im Rathhause sitzen solle, und sie daher ihn auch für keinen Rathsherrn dieser Stadt mehr erkennen wollten. Nachdem man sich nun beynahe eine Stunde lang in seinem Hause desfalls mit ihm überworfen hatte, so begaben die deputirten Bürger mit ihren Notarien sich wieder zurück.

Immit-

Plönniesſches Haus ſpoliiret.

Immittelſt aber hatte ſich eine Menge Menſchen, hauptſächlich aus den niedrigſten im Volke vor dem Plönniesſchen Hauſe in der Königsſtraße verſammlet. Alle waren erbittert, und wurden bald einig die Fenſtern des Hauſes mit Steinen einzuwerfen. Vier Kerl erbrachen die Fenſterladen mit Gewalt, und ſtiegen hinein, denen ein ganzer Schwarm vom gemeinen Manne folgete. Nunmehr ward das ganze Haus ſpoliiret, und alles was man antraf theils geraubet, theils entzwey geſchlagen, auch ſonſt viel Muthwillen verübet; bis endlich ein Lieutenant mit 30 Soldaten dahin beordert ward, welche den Lerm ſtilleten, die Tumultuanten verjagten, und die vier Rädelsführer beym Kopf nahmen, welche des folgenden Tages nach dem Marſtall in Verhaft gebracht wurden. Ob nun zwar am darauf folgenden 21. Junius der Rath ſofort bemühet war den Lerm zu ſtillen, und daher auf das an dem nehmlichen Tage von den ſämmtlichen Collegien (mit Ausnahme der Schiffer) überreichte Memorial, worin auf die Abſetzung des Gotthard Plönnies angetragen war, decretirte: daß dieſer binnen 8 Tagen auf ſolche Klage ſich erklären, und verantworten ſollte; ſo waren doch erſtere hiermit nicht friedlich, ſondern drangen auf deſſen unverzügliche Abſetzung, weil er ſich als einen offenbaren Feind der Stadt und der Bürgerſchaft aufgeführet hätte. Die hierauf niedergeſetzte Commiſſion verſuchte zwar die Bürger zu bedeuten, daß man Niemanden ungehört zu verurtheilen pflege. Jedoch jene wurden auch hiedurch nicht beruhiget. Am 23. Junius verſammlete ſich daher der Rath ſolcherwegen auf der Canzley, und faßte eventualiter den Schluß: daß dem Plönnies intimiret ſeyn ſolle, ſich des Rathsſtuhls und Hauſes, und anderer davon abhängenden Officien bis Austrag der Sache zu enthalten. Gleichwohl war die Bürgerſchaft auch hiemit noch nicht zufrieden geſtellet; ſondern eine zahlreiche Deputation derſelben, wobey die beyden Aelteſten der Kaufleute- und der Schonenfahrer-Compagnie das Wort führeten, verfügten ſich ſofort zu allen vier Bürgermeiſtern, und baten inſtändig: daß der Rath, welcher kaum auseinander gegangen war, denſelbigen Nachmittag nochmal zuſammen kommen möchte. Der

wort-

worthabende Bürgermeister ließ daher den Rath abermal um 4 Uhr auf die Canzley zusammen berufen. Immittelst wurden die Stadtthore verschlossen. Die Bürgerschaft versammlete sich in zahlreicher Menge auf und vor der Canzley, und der ganze Marien Kirchhof an der Seite wo die Canzley gelegen ist, stand gepfropft voll von allerhand geringen Leuten, die aus allen Ecken der Stadt zusammen gelaufen waren. Es hatte völlig den Anschein eines Aufstandes; zudem waren allerley bedenkliche Aeußerungen mit vorgefallen. Der Rath ließ durch den hinausgeschickten Secretaire den Antrag der im Vorgemach befindlichen bürgerlichen Deputirten vernehmen; welcher denn in dem wiederholten Ansuchen um des Plönnies Absetzung bestand. Es ward ihnen hierauf die Antwort zurück gebracht: Plönnies sey bereits bis Austrag der Sache von seinem Amte suspendiret, und müsse man ihn zuvor hören, bevor man ihn völlig verurtheilen könne. Dagegen erwiederte aber die Bürgerschaft: es bedürfe hiebey keines Prozesses, denn das Vergehen sey ganz notorisch; und müßten sie daher nochmals inständig ersuchen, daß dieser ärgerlichen Sache noch heute völlig abgeholfen, und Plönnies anjetzo zur Stunde seines Rathsstandes entsetzet werden möge. Sie wären hierüber ein gewieriges Rathsdecret gewärtig, indem sie sonst gemüssiget seyn würden der Sachen selbst zu rathen. Um nun die bürgerlichen Collegia, welche sich auf andere Art nicht beruhigen lassen wollten, zu besänftigen; auch den gemeinen Mann, dessen Zulauf auf dem Kirchhofe immer stärker ward, von neuen Ausschweifungen abzuhalten; willigte endlich der Rath in dieses so oft wiederholte Begehren, und ward Abends um 8 Uhr noch das Rathsdecret dahin abgefasset: „daß Herr Gotthard „Plönnies wegen des von der Ehrliebenden Bürgerschaft angege„benen, gegen dieselbe begangenen Excessus und geführten conduite „seines Rathsstandes hiemit erlassen, und entsetzet seyn solle.“ a)

Als

a) *Von Melle* rerum Lubecensium ad a. 1703. mnscrpt.

Als nun die Bürgerschaft erhalten hatte was sie suchte, so kamen drey Tage darauf am 26. Junius die sämmtlichen Collegia, ohne die Schiffer, wieder zu Rath ein, dankten für das Decretum remotionis, und baten, daß dem Plönnies solches in seinem Hause insinuiret, ihm auch die etwa in Händen habende Schlüssel zu den verwalteten Officiis abgefordert würden. Weil auch verlautete, Plönnies würde grade nach Wien abreisen, um die Stadt beym Reichs-Hofrath zu verklagen, so möchte der Rath vorbeugen, daß nicht sofort Processus, sondern zuvor ein Berichtschreiben erkannt werden möchte. Plönnies reisete auch in aller Geschwindigkeit persönlich nach Wien ab; und brachte daselbst beym Reichs-Hofrath seine Spolienklage wider die Bürgerschaft an, beschuldigte sie des Landfriedens-Bruches, und bat um völlige Schadensersetzung, auch Wiederherstellung in die verlorne Rathsherrn-Würde. So lebhaft diese Klage nun gleich abgefaßt seyn mochte, so erfolgte doch weiter nichts darauf, als ein Schreiben von dem kaiserlichen Minister in Hamburg Grafen von Eck, an den hiesigen Rath: dahin zu sehen, daß der Tumult gestillet werden, und die Absetzung des Plönnies vor der Hand noch nicht erfolgen möchte, welche doch schon den 23. Junius würklich geschehen war. Auch erhielt Plönnies ein kaiserlich Protectorium de non amplius offendendo, welches er bey seiner Wiederkunft oben seiner Hausthüre anheften ließ. Immittelst wünschte die Bürgerschaft, daß die durch des Plönnies Absetzung erledigte Rathsherrn-Stelle wieder besetzt werden möchte; und weil damals vier Rathsherrn-Stellen erledigt waren, so hätten desfalls vier Wahlen geschehen müssen. Allein bey der den 24. Julius 1703 angestellten Wahl besetzte der Rath nur zwo Stellen, und ließ die andern beyden noch offen. Bald darauf ward in der Plönniesschen Sache vom kaiserlichen Reichs-Hofrath auf Berichtsschreiben erkannt. Der Rath stattete solchen Bericht nur im Allgemeinen ab. Die bürgerlichen Collegia hingegen fügten ein ausführliches Memorial unterm 11. December desselben Jahres mit bey, worin sie zugleich die vormalige Aufführung des Gotthard Plönnies nicht sehr

zu

zu seinem Vortheil schilderten; und wovon auch dem kaiserlichen Minister in Hamburg Grafen von Eck eine Abschrift zugestellet ward. Nachdem nun die der Bürgerschaft mitgetheilte Spolienklage von derselben unterm 22. Januar 1704 beantwortet worden war; so erfolgte hierauf unterm 8. Februar ein Reichs-Hofraths-Conclusum, worin es heißet: „In puncto spolii gegen die Bürgerschaft hat gesuchtes Mandatum S. C. cum citatione ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis publicae keine statt; sondern wird der Plönnies des spolii und der indemnisation halber an die authores, und bey dem Magistrat zu suchen angewiesen. 2. In puncto petiti Mandati restitutorii S. C. de restituendo in Senatoriam dignitatem, communicetur dem Plönnies das appellatische Exhibitum vom 22. Januarii nuperi. 3. Notificetur diese Verordnung dem Magistrat zu Lübeck, mit dem Befehl, daß sie mit völliger Besetzung der Rathsstellen in des Plönnies Platz zurück halten; sonderlich aber daran seyn, daß wenn Plönnies gegen die authores, und die so in spolio sich vergriffen haben, einige Nothdurft bey ihnen einbringen, und an die Spolianten, nicht aber an die unschuldigen Bürger-Collegia Indemnisation suchen wird, selbiger ihm unpartheyische Justitz administrire, den Schaden und die Verbrechen genau untersuche, und ihm nach Billigkeit wieder zu dem seinigen verholfen werde.“ Plönnies war hiedurch also mit seiner Klage wegen angeschuldigten Landfriedens-Bruchs abgewiesen, die Bürgerschaft für unschuldig erkläret, und ersterer in Absicht der Schadloshaltung wegen des erlittenen Spolii, an diejenigen so ihm sein Haus gestürmet hatten, verwiesen worden. Schlechter hätte das Urtel für ihn nicht ausfallen können. In Beziehung darauf wollte er nun zwar seine Schadensersetzung beym Rath wider die Bürgerschaft klagbar machen. Jedoch diese antwortete dagegen: daß der Reichs-Hofrath sie für unschuldig erkläret habe, und er seinen Regreß an die vier Kerle, welche auf dem Marstall gefangen saßen, zu nehmen habe. Diesen ward nun auch der Inquisitions-Proceß gemacht, und die Acten wurden verschickt. Der auswärts ein-

geholte Rechtsspruch verurtheilte solche zur Schadenersetzung; und in Entstehung dessen, wie denn hier der Fall war da sie nichts im Vermögen hatten, sollten einige derselben Landes verwiesen, einer aber, seiner Profession nach ein Sprützenmacher, verurtheilet seyn, zum gemeinen Besten ein solches Kunstwerk zu verfertigen. Welchem jedoch der Rath nachher gleichfalls der Stadt Wohnung untersagt hat. Ob nun gleich dieses Urtel an allen vier Inquisiten vollstrecket ward; so hat doch, weil sie alle arm waren, Plönnies nicht den geringsten Nutzen noch Ersatz dadurch erhalten. Es ward zwar nachgehends eine Commission niedergesetzet; und versuchte Plönnies, der sich zuletzt seiner Klage, wie auch seines Rathsstandes freywillig begab, und alles auf der Zünfte guten Willen verstellet seyn ließ, von den bürgerlichen Collegien in Güte einen etwanigen Ersatz des Schadens der ihm bey Spoliirung seines Hauses erwachsen war, zu erhalten. Jedoch findet sich nicht, daß die Bürgerschaft sich hierzu im Geringsten verstanden habe.

Irrung zwischen der Stadt und dem Bischof August Friderich. 1703.

Während dieser innerlichen Unruhe ereignete sich zugleich eine Mißhelligkeit zwischen der Stadt und dem Bischofe zu Lübeck. Zween hiesige Bürger Namens Eggers und Finx hatten 1703 auf ihr Ansuchen von dem Bischof August Friderich die Erlaubniß erhalten, eine Kienräucherey hinter Tremsmühlen anzulegen. Weil aber in dem zwischen der Stadt und dem Dom-Capitul 1319 am Palm-Sontage geschlossenen Gränzvergleich ausdrücklich ausgemacht ist: daß zwischen Trems und Schwartau keine neue Gebäude aufgeführet werden sollen; b) so bemühete sich der Rath, solches in einem ausführlichen Vorstellungsschreiben an den Bischof zu verbitten, und abzulehnen. Dennoch wollte Bischof August Friderich hiervon nicht ablassen; und als demnächst

b) In dem Gränzvergleich zwischen dem Hochstifte und der Stadt Lübeck de 1319 Domin. Palmar. ap. Lünig im Reichs-Archiv Part. spec. Cont. 1. 3. Fortsetzung p. 185 heißet es: nulla habitacula debent fieri in praenotatis distinctionibus, videlicet inter Premensem et Swartow.

nächst der Secretarius Balemann nach Eutin geschickt ward, um mündliche Vorstellung einzulegen; so ward derselbe nicht zur Audienz gelassen, sondern mit einem bischöflichen Schreiben abgefertiget: daß man daselbst dem diesseitigen Ersuchen sofort nicht statt geben könne. Die Sache ward also in die Länge gezogen, da immittelst Eggers und Finx mit dem Bau fortfuhren. Dem Finx ward endlich der Bau bey 500 Rthlr. Strafe verboten, und ihm ferner Baumaterialien hinzubringen untersagt. Dadurch aber ward die Sache nicht gehoben, sondern das Gebäude, womit man schon ziemlich weit gekommen war, blieb stehen. Nach vielem Schriftwechsel erklärete endlich der Bischof: wenn der Rath das Recht seines Widerspruchs deutlich darthun könne, so sey er nicht gemeynet die Stadt mit diesem Bau widerrechtlich zu beschweren, sondern wolle die Kienräucherey dort wieder wegnehmen lassen. Vorhin genannter Secretaire ward daher abermal am 4. December nach Eutin gesandt, um den Gränzvergleich von 1319 im Original vorzuzeigen. Weil aber dennoch keine zulängliche Erklärung erfolgte, so ließ derselbe durch die ihm mitgegebene Notarien wider diese Neuerung im Namen des Raths und der Stadt feyerlich protestiren. Als hierauf 1704 die Sache an das Cammergericht zu Wetzlar gelangte; so erfolgte ein Mandatum de demoliendo, wodurch der Bau vor der Hand geleget ward. Indessen ward diese Klage nicht weiter fortgesetzet, sondern es wurden abermal gütliche Tractaten dieser Gebäude halber zugelegt; da denn die beyden Rathsherren Dr. Sebastian Gerken, und Lt. Adolph Matthäus Rodde als Commissarien des Raths, mit dem fürstlich bischöflichen geheimen Rath Gregorius von Nitsch die Sache dahin behandelten: daß das Gebäude durch Bauhofsleute abgebrochen, und dem Finx ein anderer Platz vor dem Burgthor an der Wackenitz, zu Anlegung dergleichen Kienräucherey angewiesen, die vorhin ihm zuerkannte Geldstrafe aber erlassen ward. 1704.

Bischof August Friderich stirbt.

Eben genannter Bischof von Lübeck August Friderich, dessen Gesundheit schon seit verschiedenen Jahren überaus schwach

gemeine Ruf. Auch Apollonius in der Stadt Rhodus, 1. 1167 Jahr vor Christi Geburt, hatte einen großen Ruf, und Cicero, der sich 2. 1167 Jahre nach Christi Geburt, 2. Jahre lang in Rhodus aufhielt, hörte ihn mit Vergnügen. Posidonius, ein Stoiker, lebte, wie die Römer seine Vorgänger, auch zu Rhodus, und Cicero hörte ihn ebenfalls. Auch Panätius, ein Stoiker, lebte zu Rhodus, und Cicero hörte ihn ebenfalls. Die Rhodier hatten eine Sternwarte, und ihre Astronomen waren berühmt. Hipparchus, der Begründer der Sternkunde, lebte zu Rhodus 160 Jahre vor Christi Geburt. Ptolemäus, der Alexandrinische Astronom, lebte 140 Jahre nach Christi Geburt

Holstein, Herzog Christian August, durch seinen Leibarzt und Hofrath Dr. Johann Philipp Förtsch, mit Zuziehung zweyer Notarien und Zeugen, von dem Schlosse und der Residenz Eutin Besitz nehmen; auch zugleich zur Behauptung solcher Possession eine Compagnie Holsteinscher Grenadiere, welche zu Neustadt in der Nähe stand, in das bischöfliche Schloß zu Eutin einrücken. Am 3. October fand sich eben dieser Hofrath Dr. Förtsch auch zu Lübeck ein; woselbst er Vormittags ebenfalls mit Zuziehung von Notarien und Zeugen im Namen seines Herrn, sowohl von dem Bischofshofe, als in der hiesigen Domkirche per tactum annuli chori Possession ergriff. Denselbigen Nachmittag kam der Herzog Christian August selbst in hoher Person zu Lübeck an, und trat bey dem Domdechant Dieterich Wilhelm von Witzendorf ab. Der Herzog zeigte hierauf den 4. October das Absterben seines Vorwesers im Bischofthum, und die von ihm geschehene Besitznehmung des bischöflichen Schlosses, und der bischöflichen Güter dem Dom-Capitul schriftlich an; und verlangte nunmehr, daß die sämmtlichen Capitularen ihn als rechtmäßigen Bischof anerkennen sollten. Die militärische Besitzergreifung aber war nicht nach dem Geschmack der Domherren; um so weniger, weil das Capitul dadurch verhindert war, selbst, wie sonst in dergleichen Fällen gewöhnlich, von dem Eutinschen Schlosse Besitz zu nehmen. Der Domdechant mußte daher in Auftrag des Capituls den Herzog ersuchen: zu Verhütung alles zu besorgenden Unheils (welches auch gewiß erfolgt seyn würde, wenn nicht das große Glück, welches jede Unternehmung Carls XII. damals beständig begleitete, die Krone Dännemark bewogen hätte, behutsam zu Werk zu gehen,) die Grenadiere aus dem Eutinschen Schlosse wieder abzufordern; dem Dom-Capitul die ruhige Possession und Administration sede vacante dem Herkommen gemäß zu gönnen, und die kaiserliche Entscheidung in Ruhe und Friede abzuwarten. Christian August, welcher jetzt auch den Bischofshof zu Lübeck schon bezogen hatte, konnte sich zur Wiederabforderung der Grenadiere aus dem Eutinschen Schlosse nicht entschließen; sondern gäb dem Dom-Capitul

die

die Versicherung, daß dieser ganz außerordentliche Fall dem Hochstifte zu keinem Nachtheil, vielweniger zum Abbruch und Schaden des dem Dom-Capitul zustehenden zweyjährigen Genusses der bischöflichen Einkünfte gereichen sollte. Diese Antwort hinterbrachte der Domdechant der am 6. October gehaltenen Capitular-Versammlung; bey welcher sich auch diejenigen Domherren, welche als geheime Räthe und Hofräthe in Schleßwig-Holsteinschen Diensten stunden, eingefunden hatten, ob sie gleich sonst in vielen Jahren nicht zu Capitul gekommen waren. Zugleich ward auch damals das fürstliche Schreiben, worin diese Versicherung enthalten war, und worin Christian August sich den völligen Bischofs-Titel beylegte, verlesen. Ob nun zwar die Capitularen von der Dänischen Partey dem angenommenen Bischofs-Titel, und der Possessions-Ergreifung widersprachen; so wurden sie dennoch von den übrigen Capitularen, deren Anzahl größer war, überstimmet, und durch die Mehrheit der Stimmen Herzog Christian August als Bischof von Lübeck anerkannt. Zugleich wurden der Domdechant von Witzendorf, und die beyden Domherren Meyer und von Wedderkop zu Deputirte ernannt, welche wegen des von dem neuen Bischofe zu ertheilenden Reverses, Genusses der zweyjährigen bischöflichen Revenüen, und Uebertragung der Regierung des ganzen Stifts, mit dem darzu bevollmächtigten geheimen Rath von Kettenburg in Unterhandlung treten mußten. Diese erstatteten den folgenden Tag als den 7. October dem Capitul Bericht von ihren Verrichtungen, und überreichten die bischöfliche Verschreibung auf die bewilligte Summe der zweyjährigen bischöflichen Revenüen. Hierauf ward gemeldeter Domdechant, und der geheime Rath und Domherr Christian August von Berkentien vom Capitul abermal ernannt, den neuen Bischof des folgenden Tages zu Eutin feyerlich zu inthronisiren. Herzog Christian August, der die Nacht in Schwartau zugebracht hatte, ward nun am folgenden 8. October von den genannten Deputirten des Dom-Capituls, welche noch ein zahlreiches Gefolge bey sich hatten, an der Gränze empfangen, und bewillkommet; demnächst aber unter Begleitung der

bischöf-

bischöflichen Leibwache nach Eutin geführet. Der Magistrat und die Bürgerschaft dieser Residenz hatten vom Thore an Reihenweise sich in den Gassen gestellet, und folgten dem Zuge bis in den Schloßplatz; woselbst an der einen Seite die Holsteinsche Grenadier-Compagnie, an der andern aber die bischöflichen Officianten und Untergehörigen postiret standen. Hieselbst hielte der Domdechant von Witzendorf als erster Deputirter des Capituls eine feyerliche Rede an den neuen Bischof; wobey er demselben zugleich im Namen des Lübeckischen Dom-Capituls den Bischofsstab, die Schlüssel zum Chor, und die Schlüssel zum Schlosse überreichte. Als nun diese förmliche Inthronisirung geendiget war, so ward Bischof Christian August von dem Eutinschen Capitul, der Geistlichkeit, und dem Magistrat complimentiret, und demselben hierauf von sämmtlichen Officianten, Bürgern, und Untergehörigen des Bischofthums, und dessen Residenz Eutin, der Huldigungseyd geleistet. Welchemnächst denn der Bischof wieder nach Gottorp zurückkehrete, und das Eutinsche Schloß der Beschützung der von ihm daselbst eingelegten Compagnie Grenadiere überließ.

Wider dieses ganze Verfahren protestirten nun die Domherren von der Dänischen Partey, und wiederholten zugleich ihren vorhin im Capitul den 6. October bereits geäußerten Widerspruch vor Notarien und Zeugen nochmals am 10. October, und ließen darüber ein Notarial-Instrument verfertigen, welches nebst einem allerunterthänigsten Memorial um Cassirung des ganzen Vorganges an den kaiserlichen Hof überreichet ward. Am Dänischen Hofe nahm man diese Possessions-Ergreifung höchst empfindlich. König Friderich IV. von Dännemark beklagte sich darüber nachdrücklich in einem Schreiben vom 9. October bey der Königin Anna von Groß-Brittannien, und den General-Staaten von Holland, wie auch mündlich durch seinen Gesandten im Haag bey genannter Republic, und dem dortigen Englischen Minister, mit der Aeußerung: „daß „er hinlängliche Truppen beordern würde, um den Administrator „von Holstein-Gottorp wieder aus dem Besitz von Eutin und des Fortsetzung.

Bischof-

„Bischofthums Lübeck zu setzen; und falls auswärtige Mächte sich „in die Sache mischen würden, so dürfte er genöthiget seyn, seine „in Engländischen und Holländischen Sold gegebene Mannschaft „wieder zurück zu rufen. Indessen sey er bereit sich ganz ruhig „zu verhalten, falls anders nur bis zur erfolgten kaiserlichen Ent„scheidung der rechtshängig schwebenden zwistigen Coadjutor-Wahl „zwischen seinem Bruder dem Prinzen Carl, und dem Administra„tor von Holstein, das Bischofthum Lübeck entweder der Admini„stration des Dom Capituls überlassen, oder auch von kaiserlicher „Majestät binnen Monatsfrist in Sequester genommen werde; die „Holsteinischen Grenadiere aber aus dem Eutinschen Schlosse ab„marschiren müßten.“ Gleiche Erklärung geschahe nun auch Dänischer Seits am kaiserlichen Hofe. Im Haag wurden zwar dieser Sache wegen Tractaten gepflogen, und die beyden Seemächte England und Holland gaben sich alle Mühe dieselbe in Güte beyzulegen. Weil aber der Preußische, und der churfürstlich Braunschweigische Gesandte, deren Höfe die Gewährleistung des Travendahlschen Friedens übernommen hatten, desgleichen der Schwedische, sich mehr auf die Holsteinsche als Dänische Seite neigten; und der Administrator Christian August sich seines Besitzes zu begeben nicht gemeynet war; so vergieng endlich dem Dänischen Hofe, der bisher alle Mäßigung bewiesen hatte, die Gedult. Prinz Carl von Dännemark erhielte von seinem Herrn Bruder dem Könige zwey bis drey tausend Mann Dänische Truppen, um sich durch deren Hülfe in den Mitbesitz des Hochstifts Lübeck bis zu Austrag der Sache setzen zu können. Mit dieser Mannschaft, welche vier mittelmäßige Canonen bey sich führeten, rückte der General-Major Passow den 30. December gegen Eutin an, ließ den Schlagbaum vor der Stadt aufhauen, stellete seine Truppen grade gegen das Schloß, auf welches er auch die vier Canonen richten ließ. Anfänglich verlangte er im Namen des Prinzen Carl zum Mitbesitz des Schlosses gelassen zu werden. Jedoch der Holsteinsche Capitain Nummers, welcher die Besatzung des Schlosses commandirte, wollte hiervon nichts hören; sondern ließ statt der Antwort zu drey

ver-

verschiedene male, und zwar zuletzt mit einer ganzen Salve auf die Dänen feuern. Diese erwiederten solches ihrer Seits gleichfalls; hatten aber das Unglück, daß ihr Chef, der General-Major Passow, durch einen Schuß vom Schlosse, ins Bein getroffen ward, woran er sein Leben lassen mußte. Endlich fingen die Dänen an mit den Canonen zu spielen, und machten eine ziemliche Breche in der Mauer; worauf der Capitain Nummers zu capituliren anfieng, und lieber das Schloß übergeben, als sich zu einer nochmal angebotenen Composession bequemen wollte. Ihm ward daher am 31. December mit seinen unterhabenden Holsteinischen Grenadieren ein freyer Abzug verstattet, und das Schloß von Dänischer Seite wieder besetzt.

Man besorgte, daß aus diesem kleinen Funken ein großes Kriegesfeuer entstehen möchte, zumal da König Carl XII. von Schweden, für den der Zeit noch so viele Höfe in Europa zitterten, dieses Verfahren des Dänischen Hofes ungemein übel nahm; und es als eine Verletzung des Travendahlschen Friedens angesehen haben wollte. Denn in einem Schreiben welches er im May-Monat 1706 dieser Sache wegen an die General-Staaten abließ, drückte er sich darüber folgendergestalt aus: „Wir läugnen nicht, daß Wir „in dieser Streitigkeit, welche, wie man augenscheinlich siehet, mit „wohlbedachtem Gemüth erreget worden, desto mehr allezeit ein „wachsames Auge gehabt, als die Wir sehr wohl vernahmen, daß „durch Kränkung des Holsteinischen Hauses Unsere eigene Person „angegriffen würde. Weswegen Wir auch nicht leiden können, „daß durch Connivenz oder Zögerung derjenigen, welchen gleich mit „Uns gebühret, den Traventhalschen Frieden ungekränkt zu erhalten, die Gegenparten dergestalt aufgeblasen worden, daß sie sich „unterstehen dürfen den Bischoflichen Sitz einzunehmen, und dadurch „nicht allein das Recht des Gottorpischen Hauses zweifelhaft zu „machen, sondern auch einen feyerlichen Frieden, welcher unter so „vieler mächtiger Fürsten und Staaten Autorität befestiget worden, „anzufechten, und über einen Haufen zu werfen.“ Inzwischen

wurde durch Vermittelung der Königin von England und der General-Staaten diese Sache in der Güte beygelegt, und anfänglich König Friderich IV. bewogen, die Dänische Besatzung aus dem Eutinischen Schlosse wieder abführen zu lassen; welche sich denn nach und nach verlor, und zuletzt das Schloß ganz leer ließ. Worauf etliche Civilbediente Holsteinischer Seits solches wiederum bezogen. Die Vermittelung der Sache selbst aber fiel darauf hinaus: daß Prinz Carl von Dännemark gegen eine jährliche Pension, worzu England 4000 Pfund Sterling, und Holland 4000 Rthlr. beytrug, sein an die bischöfliche Würde habendes Recht dem Herzog und Administrator von Holstein Christian August abtreten mußte.

Christian August vierzigster Bischof zu Lübeck.

1706.

Bey dieser Vermittelung ließ man es nun auch am kaiserlichen Hofe bewenden, und war weiter keine rechtliche Entscheidung in dieser Sache nöthig. Christian August ward nunmehr allgemein als rechtmäßiger Bischof von Lübeck erkannt, und war der dritte von den sechs Bischöfen, welche laut des Vergleichs von 1647 aus dem Hause Holstein Gottorp sollten erwählet werden. Drey Jahre darauf, und zwar den 15. May 1709 ertheilte Kaiser Joseph I. diesem Bischofe in der Person des Sachsen-Merseburgischen Ministers Herrn von Brandt die feyerliche Belehnung mit den weltlichen Regalien des Lübeckischen Hochstiftes; welches denn zugleich zu einer förmlichen Bestätigung alles dessen was bisher in dieser Sache vorgegangen war, diente.

Coadjutor-Wahl des Prinzen Carl von Holstein.

1707.

Bevor solche kaiserliche Belehnung noch geschehen war, hatte Bischof Christian August bereits Bedacht genommen, das Bischofthum Lübeck bey seiner Familie zu erhalten; und es daher in die Wege gerichtet, daß das Lübeckische Dom-Capitul den 4. März 1707 seinen annoch in der Wiege liegenden Prinzen Carl, der damals noch kein halbes Jahr alt war, zum Coadjutor postulirte. An dieser Wahl nahmen jedoch nur diejenigen Capitulares Theil, welche dem Bischof Christian August bey dessen ehemaligen Coadjutor-Wahl ihre Stimme gegeben; da die übrigen Capitulares,

welche

welche bey dieser Gelegenheit den Dänischen Prinzen Carl erwählet hatten, sich aller Capitular-Versammlungen seit solcher Zeit enthielten, und von dem Bischofe so ungnädig angesehen wurden, daß noch ganz kurz vor dieser Wahl verschiedene Rescripte an das Capitul ergiengen, um die so genannten Opponenten a voto, sessione, et reditibus zu suspendiren, ihre Officia mit Andern zu besetzen, und den Capituls-Bedienten und Unterthanen zu befehlen, ihnen weiter keinen Gehorsam zu leisten. Die dem neuen Coadjutor vorgelegte Capitulation unterschrieb der Vater an des Sohnes Stelle, und ertheilte auch dem Dom-Capitul solcherwegen die nöthigen Reversales. d)

Von

d) Relation de la Mort de feu S. A. S. l'Eveque de Lubec, et de la prise de possession de l'Eveché par S. A. S. l'Eveque regnant, du 8 Oct. 1705. ap. *Lamberty* Memoires pour servir à l'histoire du XVIII. Siecle. Tome III. pag. 622 seq. Warhaftiger Gegenbericht auf den so genannten gründlichen und kurzen Bericht von der gewaltsamen und widerrechtlichen *Possession*-Nehmung des freyen Reichs-Stifts Lübeck ꝛc. 1706. ap. *Fabrum* in der Staats-Canzley Tom. X. pag. 706 seq. König Friderichs IV. von Dännemark Schreiben an die Seemächte de dato Friderichsburg den 9. October 1705. Allerunterthänigstes Memorial an die Römisch Kayſ. Majestät, sammt angehängter Protestation gegen die von des Herrn Administratoris zu Gottorf Durchl. genommene gewaltsame Possession des Stifts Lübeck . . . Namens der mehrern Capitularen als Eligenten von Prinz Carlen zu Dännemark-Norwegen Hoheiten am Kaiserl. Reichs-Hofrath übergeben den 10. October 1705. ap. *Lamberty* l. c. pag. 626 seq. Actenmäßige Remarques, über ein von etzlichen Capitularibus des Thum-Capittels zu Lübeck dem Kayserlichen Hof im October vorigen Jahres übergebenes Memorial 1706. *Pfeffinger* in Vitriario illustr. Tom. I. Lib. 1. Tit. XV. pag. 1257-58; woselbst auch das Decretum Postulationis und der Revers des zum Coadjutor erwählten Holsteinischen Prinzen Carls abgedruckt stehet. Doch ist zu bemerken, daß das Decretum Postulationis nicht sogleich nach der Wahl 1707, wie *Pfeffinger* l. c. solches fehlerhaft datiret hat, sondern ins fünfte Jahr später, nemlich den 19. Junii 1711 allererst ausgefertiget worden sey. Daher denn auch in dem Abdruck der zu Anfange befindlichen Worte anni currentis muß anno 1707 gelesen werden. Diese Postulations-Acte gab nachher wegen des darin enthaltenen Ausdrucks: Sechs Generationen, zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß; wie solches bald soll gezeiget werden. Außer dem vorhin angeführten Revers, unterzeichnete der Bischof Chri-

Kaiserl. Bestätigung des Vergleichs des Dom-Capituls mit dem Hause Gottorp wegen der Bischofs-Wahl.

Von königlich Dänischer Seite war in den bey Gelegenheit der Coadjutor-Wahlen herausgekommenen Streitschriften, dem herzoglichen Hause Holstein-Gottorp mehr als einmal der Einwand gemacht worden, daß es dem im Jahr 1647 den 6. Julius zum Vortheil des Holsteinschen Hauses mit dem Lübeckischen Dom-Capitul geschlossenen Vergleiche, woraus das herzogliche Haus seine Ansprüche an das Bischofsthum Lübeck einzig und alleine herleite, an einer

1708. kaiserlichen Bestätigung gänzlich ermangele. Carl XII. König von Schweden, der große Freund und Beschützer des Holsteinschen Hauses, wußte diesen Stein des Anstoßes zu heben. Im August-Monat 1707, und zwar in dem Lager zu Alt-Ranstadt, machte dieser König, der damals noch gewohnt war den mächtigsten Höfen Friedens-Bedingungen vorzuschreiben, es dem Kaiser Joseph I., mit

Christian August im Namen seines Prinzen Carls, als neu erwählten Coadjutors noch einen Neben-Revers, welcher drey Punkte enthielte, die vordem in der Capitulation des ehemaligen Bischofs Johann Friderich gestanden, nachher aber den bischöflichen Capitulationen nicht weiter einverleibet, sondern allerhand Bedenklichkeiten halber weggelassen worden sind. Diese drey Punkte bestanden im folgenden: erstlich daß, weil das Fürstenthum Holstein sammt dessen incorporirten Landen von Alters her von dem Stifte Lübeck zu Lehn gegangen, der neu erwählte Coadjutor sich seines Theils so viel möglich angelegen seyn lassen wolle und solle, daß solche infeudatio und Lehnwahr hinwiederum bey diesem Stifte gebracht werden möge. Zweytens daß der neu erwählte Coadjutor sich mit höchstem Fleiße dahin bearbeiten solle, daß das Jus collectandi zu des heil. Römischen Reichs- und Creyß-Steuren, von den Klöstern und Gotteshäusern in der Stadt Lübeck, und im Fürstenthum Holstein, und sonsten da man dieses von Alters her befugt gewesen, und noch sey, wiederum bey dem Stifte, und der Kirche zu Lübeck möge gebracht werden. Drittens daß der neu erwählte Coadjutor das Dom-Capitul wegen der Forderung, so des Königs von Dännemark Majestät annoch an das Stift machten, in alle Wege vertreten; und wenn diese Sache entweder durch Güte oder zu Recht ausgemacht werden sollte, dieserhalb niemals einige Wiedererstattung, so wenig von den Nachfolgern am Stifte, als vom Dom-Capitul begehren, sondern alles was diesen Anspruch und dessen Tilgung anbelanget, lediglich und allein auf sich nehmen solle und wolle. Theatrum Europ. Tom. XVII. pag. 181 seq. add. *Haeberlin* Diss. de Friderici Dan. et Norw. Principis postulatione in Adiutorem Episc. Lubec. §. 27. 28 et 29. pag. 79-89.

mit dem er wegen eines den Russen verstatteten Durchzuges durch Schlesien zerfallen war, bey Beylegung solcher Mißhelligkeiten, unter andern auch zur Bedingung: daß der Kaiser auf Ansuchen des herzoglichen Hauses Gottorp demselben die Bestätigung des angezogenen Vertrags von 1647 nicht versagen wolle. Als nun hierauf der Administrator von Holstein Bischof Christian August solche Confirmation geziemend suchte; so erfolgte dieselbe unterm 1. Febr. 1708 mit dem Anhang: daß diese kaiserliche Bestätigung, die aus dem Holsteinschen Hause zu Bischöfen zu erwählenden sechs Personen, nur zum Augenmerk habe; übrigens aber dadurch bey jedesmaligen Fällen der freyen Wahl des Lübeckischen Hochstifts nichts benommen werden solle. e)

Einfluß des Nordischen Krieges auf Lübeck.

Die am 27. Junius 1709 erfolgte Niederlage Carls XII. bey Pultava überzeugte seine Feinde, daß er würklich überwunden werden könne. Die Sachen in Norden bekamen dadurch ein ganz anderes Ansehen, und die Feinde Schwedens fasseten neuen Muth. f) Dännemark erklärete der Krone Schweden in einem Manifest vom 28. October förmlich den Krieg; und schon im November landete eine Dänische Armee in Schonen, die aber im folgenden Jahre nach einem vom General Steenbock über sie erfochtenen Sieg wieder nach Seeland zurückkehren mußte. Die Dänische Flotte setzte zwar oft einige Mannschaft in verschiedenen Schwedischen Gegenden ans Land, und ließ Brandschatzungen und Lebensmittel eintreiben; sie versuchte auch in Helsingborg und Malmoe Bomben

zu

e) Der Alt-Ranstadtsche Friede stehet abgedruckt im Theatr. Europ. Tom. XVIII. pag. 91; desgleichen in Fabri Staats-Canzley Tom. XII. p. 106 bis 117, und anderer Orten mehr. Des Kaisers Josephs I. Bestätigungs-Acte des Vergleichs von 1647 ist bisher noch nicht durch den Druck bekannt geworden.

f) Man erwarte hieselbst nicht von mir eine Erzählung des Nordischen Krieges, denn solches gehöret nicht zu meiner Absicht. Ich werde denselben gleichsam im Vorbeygehen nur in soferne berühren, als dessen nachtheilige Folgen auf unsern Lübeckischen Staat Einfluß gehabt haben.

zu werfen. Allein sie fand überall zu vielen Widerstand. Darzu kam die Pest, welche damals in Schweden wüthete, und den Abzug der Dänen beschleunigte; wiewohl Helsingör und Copenhagen dennoch davon angesteckt wurden. Diese Pest veranlassete die Lübecker, deren Handlung durch das von Dänischer Seite herausgegebene Reglement, oder See-Ordonnance, wie die Handlungs-Städte während des Krieges mit Schweden in Absicht der Handlung sich zu verhalten hätten, sehr beschränket ward, damals zu Travemünde auf dem Leuchtenfelde Pesthäuser, oder Baraquen, woselbst die fremden Schiffe Quarantaine halten mußten, zu erbauen. Bald darauf rückte im Jahr 1711 ein Dänisches Heer von 18000 Fußgängern und 8900 Reutern in Mecklenburg und Pommern ein, bloquirte Wismar, eroberte Damgarten, setzte sich im Besitz aller übrigen Schanzen, und vereinigte sich zuletzt mit dem Polnisch-Sächsisch-Russischen Heere vor Stralsund, um diese Festung zu belagern. Als aber die Stralsundische Besatzung aus Schweden eine Verstärkung von 6000 Mann erhielt, so dünkte dem König Friderich die Eroberung der Stadt ein zu langwieriges und zu ungewisses Unternehmen. Weesfalls er am 8. Januar 1712 mit seinen Truppen, mit Zurücklassung 3000 Reuter, von Stralsund aufbrach, das Heer vor Wismar bis auf 6000 vergrößerte, und mit den übrigen Truppen Holstein erreichte, welche daselbst in die Winterquartiere verlegt wurden. Diese Hin- und Herzüge der Dänischen Kriegsvölker konnten für Lübeck nicht anders als unangenehme und beschwerliche Folgen haben. Insbesondere war es für Lübeck lästig, als am 7. December 1711 unter Commando des Dänischen Obersten Levezow etliche tausend Schwedische Gefangene aus Mecklenburg nach Holstein gebracht wurden. Diese passirten durch die Lübeckische Landwehr, und hielten hieselbst einen Tag und zwo Nächte Standquartier. Man suchte diesen Durchmarsch durch eine bequeme Ueberfahrt über den Travenstrohm zu erleichtern; auch ward auf Verlangen der Dänischen Generalität das was zum Unterhalt dieser Truppen erforderlich war, gegen versprochene Bezahlung angeschafft und geliefert. Jedoch obgleich die Berechnung von dem Dänischen

1710.

Pest-Baraquen zu Travemünde.

Durchmärsche der Dänen und Schweden.

1711.

Com-

Commiſſariat unterſchrieben ward, ſo erfolgte dennoch für das alles keine Bezahlung. In der Folge nahmen die Däniſchen Truppen immer weiter ihren Weg durch das hieſige Gebiet, und zogen zugleich die Schweden nach ſich. Denn am 25. Januar 1712 war das vor Wismar geſtandene Corps von 3 bis 4000 Mann durch den Paß zu Schlutup in der hieſigen Landwehr, über eine zur Erleichterung des Durchzuges auf Koſten der Stadt in der Gegend von Trems über die Trave geſchlagene Schiffbrücke, in das Holſteiniſche zurück marſchiret. Der Schwediſche Oberſte von Baſſewitz verfolgte ſolches mit 150 Dragoner. Ohne vorhergegangene Requiſition um Durchzug, erbrach er das Thor zu Schlutup, welches er verſchloſſen fand, und drang in die Lübeckiſche Landwehr, alles Proteſtirens ungeachtet, ein. Hieſelbſt ließ er etliche Däniſche Officiere, welche nachgeblieben waren, gefangen nehmen, auch verſchiedene Gemeine niedermachen, und andere Thätlichkeiten verüben. Der Däniſche General Rantzau begehrte hierauf einen Durchzug für etliche hundert Pferde durch unſere Stadt, um die Schweden aus der Landwehr zu vertreiben. Als aber der Rath dieſes bedenklich fand, und um mehrern Ungelegenheiten auszuweichen, auch die Sicherheit der Stadt nicht aufs Spiel zu ſetzen, ſolches verbat; ſo ward der General Rantzau äußerſt hierüber entrüſtet. Er ließ ein in harten und ungewöhnlichen Ausdrücken abgefaßtes Schreiben an den Rath ergehen, worin er den Lübeckern den unverſchuldeten Vorwurf machte, als ob ſie ihn hätten in der Schweden Hände liefern wollen. Er verlangte, es ſolle die Stadt die von den Schweden in der hieſigen Landwehr weggenommenen gefangenen Dänen wieder loswürken, auch wegen der getödteten Abtrag leiſten, und ſeinen unterhabenden Truppen in Holſtein für einen fernern Ueberfall der Schweden Sicherheit verſchaffen. In Entſtehung deſſen drohete er die Lübecker als Feinde zu behandeln, und in den längs der Trave gelegenen Dorfſchaften eine beſtändige Poſtirung anzuordnen. Das erſte was der Rath hiebey vornahm, war, durch einen an den Schwediſchen General Craſſau in Wismar abgefertigten Capitain, über das Betragen des Oberſten Baſſewitz ſowohl ſchriftlich als münd-

1712.

Schiffbrücke über die Trave.

mündlich sich zu beklagen, und um Genugthuung, auch Sicherheit fürs künftige anzusuchen; zu gleicher Zeit aber auch sich schriftlich gegen den Dänischen General Rantzau zu rechtfertigen, und die angedrohete Postirungen zu verbitten. Jedoch beyde Generäle, Crassau sowohl als Rantzau, beobachteten hiebey ein völliges Stillschweigen.

Lübeck beschwert sich beym Kaiser.

Der Lübeckische Rath, durch Besorgniß für fernere Ungelegenheiten bewogen, ließ diese bisherigen Vorfälle an Ihro Kaiserliche Majestät unterm 12. Februar 1712 klagbar gelangen; bat dringend um schleunige Hülfe, und um Befehl an die bey benachbarten Höfen accreditirte kaiserliche Minister, nöthiger Orten die behufige Vorstellung zu thun, damit inskünftige unsere Stadt und deren Landwehr für dergleichen Thätlichkeit und harte Begegnung gesichert, auch von künftigen Truppenmärschen gänzlich verschonet werden möchte. Diese Beschwerden der Reichsstadt Lübeck wurden zugleich mit den damals Meklenburgischer und Hamburgischer Seits ebenfalls erhobenen Klagen in Betreff der Nordischen Unruhen, vom Kaiser Carl VI. unterm 25. April dem Niedersächsischen Creyß-Ausschreib-Amte mitgetheilet, um nach äußersten Kräften sich angelegen seyn zu lassen, daß die Reichsstadt Lübeck und deren Gebiet von allen Kriegesungelegenheiten zu Wasser und zu Lande verschonet, und unbekümmert erhalten, dem Commercio aller Orten sein ungehinderter Lauf gelassen, und dem beschwerten Theile wegen erlittenen Schadens gebührende Genugthuung verschaffet werde. Eben diese Beschwerden wurden auch durch ein kaiserliches Commissions-Decret vom 9. May auf dem Reichstage zu Regenspurg vorgetragen, und das Gutachten der Reichsstände darüber verlangt. Durch das hierauf erfolgte Reichsgutachten vom 16. Junii wurden nun Ihro Kaiserl. Majestät ersuchet: ein nachdrückliches Abmahnungs-Schreiben an die kriegführenden Mächte ergehen zu lassen, um die gegenwärtigen Beschwerden unverweilt abzustellen, und insbesondere der Reichsstadt Lübeck die billige Genugthuung wegen der zugefügten Schäden, gleichwie denn Dännemark sich darzu auf dem Reichstag

schon

schon erbieten lassen, würklich zu leisten, und fürs Künftige keine dergleichen Beschwerden mehr zu veranlassen. g)

Es ward inzwischen der Krieg der nordischen Bundesverwandten wider die Krone Schweden in deren teutschen Provinzen mit abwechselndem Glücke fortgesetzet; bis der General Graf Steenbock, welcher mit einem versuchten muthigen Heer National-Schweden in Pommern angekommen war, sich mit selbigen nach Mecklenburg wandte, und die bey Gadebusch postirten Dänen den 20. December 1712 angriff, und einen entscheidenden Sieg über dieselben erfochte. Die Dänen wurden dadurch genöthiget sich nach Holstein zurück zu ziehen. Der General Steenbock wandte sich anfänglich nach Wismar, um seine Gefangene und Verwundete dort abzuliefern, und sich mit Lebensmitteln zu versehen. Wie er aber daselbst so wenig Geld, als Lebensmittel und Furage vorfand, verließ er sogleich diese Festung, und gieng mit seiner Armee am Neujahrstage 1713 über die Trave, ins Holsteinsche; da denn seine Truppen vermittelst der Herrenfähre, nahe bey Lübeck, über diesen Fluß gesetzet wurden. Die Annäherung der flüchtigen Dänischen Völker sowohl, als der sie verfolgenden Schweden, setzte unsere Stadt, und deren Landgüter aufs neue in Unruhe. Viele Landleute waren mit ihren Habseligkeiten in die Stadt geflüchtet. In Lübeck aber hatte man die Garnison verstärket; und täglich mußten zwey bis drey Compagnien von der Bürgerschaft aufmarschiren, und die Thore besetzen. Auch wurden die bischöflich Lübeckischen Ländereyen bey dieser Gelegenheit sowohl, als auch schon vorhin von den Dänischen Truppen, mit Durchmärschen, Postirungen, Furage- Brod- und Heu-Lieferungen, Fuhren, und andern dergleichen Lasten, ohne daß ihnen dafür einige Erstattung geschahe, ohne Unterschied beschweret. Auf jedwedem Pflug Landes wurden zwey

Fortsetzung der Kriegesunruhen und Durchmärsche.

1713.

Bischöflich Lübeckische Länder heimgesuchet.

g) *Fabri* Staats-Canzley T. XX. p. 205 seq. und 214 seq. *Theatrum Europaeum* Part. XIX. pag. 768. Ebendaselbst in der Fortsetzung Part. XIX. pag. 51 seq. pag. 95. pag. 483 und 484.

zwey Reuter einquartieret; und als die Dänischen Truppen abzogen, wurden sogleich $5\frac{1}{3}$ Mann Sächsischer Cavallerie auf jedem Pflug verlegt; und mußte außer dem noch zweymal so viel an baarem Gelde vergütet werden; daß daher das Bischofthum Lübeck seinem Ruin sehr nahe war. h)

Kaiserlicher Schutz- und Schirmbrief. 1713.

Das kurz vorhin erwehnte Reichsgutachten bewürkte nun zwar, daß Kaiser Carl VI. der Stadt Lübeck, so wie den Herzogen zu Mecklenburg, und auch der Stadt Hamburg am 16. Januar 1713 einen Schutz- und Schirmbrief gegen alle in dem nordischen Krieg verwickelte Mächte ertheilte; worin er zugleich den ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Creyses, nemlich dem König von Preußen als Churfürsten von Brandenburg, und dem Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, den Auftrag ertheilte: obgedachte Herzöge und Städte, und derselben Unterthanen, Land und Leute, Leib, Habe und Güter wider Jedermänniglich in Kraft solchen Schirmbriefes mit Zuziehung benachbarter Creyse und Stände hinlänglicher Hülfe, falls solche nöthig, zu schützen und in Sicherheit zu stellen; und überdies unter dem nemlichen Datum ein ernstliches Abmahnungs-Schreiben an den König von Dännemark als Herzogen zu Holstein ergehen ließ: Mecklenburg, Lübeck und Hamburg nicht nur ferner nicht zu bedrängen, sondern auch die denselben bereits zugefügte Schäden und Unkosten rechtsbillig zu ersetzen. Jedoch diese kaiserliche Verfügungen waren nicht hinreichend dem Unglück abzuhelfen, und den kriegführenden Mächten mildere Gesinnungen in Absicht der schwächeren Stände des Reichs, wenn solche gleich an allen diesen Unruhen gar keinen Antheil nähmen, einzuflößen. i)

In-

h) In facto gegründete und umständliche Nachricht ꝛc. ap. Fabrum in der Staats-Canzley Part. XXIV. pag. 440. Copia *Memorialis*, des Herzogs *Administratoris* auch Bischofs zu Lübeck, die starke Bequartirung des Stifts Lübeck betreffend. ap. Fabrum l. c. Part. XXII. p. 275.

i) Sowohl der Schutz- und Schirmbrief als auch das Dehortatorium stehen abgedruckt im Theatr. Europ. Part. XX. pag. 568-70.

Inzwischen weil die Russen und Sachsen gleichfalls in Holstein eingedrungen waren, so gerieth der Schwedische General Steenbock wegen Ueberlegenheit seiner Feinde bald in solche Umstände, die ihm den Schutz der Festung Tönningen unentbehrlich machten; woselbst er in der Mitte des Februars 1713 mit seinem ganzen Heer einzog. Diese Einräumung der Festung Tönningen an die Schweden, sahe man am Copenhagner Hofe als eine vollenkommene Verletzung der Neutralität abseiten des Administrators der Holstein-Gottorpischen Lande an; wodurch man sich berechtigt glaubte, das Schicksal der Gottorpischen Lande nur noch härter wie bisher zu machen. Die Dänischen Truppen, zu welchen auch die Sächsischen und Russischen gestoßen waren, hielten nicht nur Tönningen eingeschlossen; sondern machten auch bereits Anstalt diese Festung aufs nachdrücklichste zu bombardiren. Graf Steenbock, dem es an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen für seine noch aus 11000 Mann bestehende Armee durchaus fehlte, mußte sich und sein ganzes Heer den Dänen zu Kriegsgefangenen ergeben. Am 20. May zogen die Schweden, welchen jedoch das Seitengewehr gelassen ward, aus Tönningen, und wurden in das Holsteinsche und Schleßwigsche vertheilet; woselbst sie auf Schwedische Kosten so lange unterhalten werden sollten, bis sie entweder gegen andere Kriegesgefangene ausgewechselt, oder mit Geld ranzioniret werden könnten. Sobald die Schweden Tönningen verlassen hatten, wurden die Sächsischen und Russischen Hülfsvölker aus Holstein wieder abgeführet. Gleichwohl ward die Festung noch von den Dänischen Völkern eingeschlossen gehalten, und mußten die herzoglich Schleßwigschen Lande noch alle Drangsale des Krieges empfinden, obgleich die zum Bischofthum Lübeck gehörigen, dem Herzog-Administrator zustehenden Güter, deren Besitznehmung am kaiserlichen Hofe ein großes Aufsehen gemacht hatte, von den Dänen wieder freygegeben wurden. k)

Der

k) Königl. Majestät zu Dännemark an Dero *Etats*-Rath und *Residenten* Hagedorn abgelassenes *Rescript* nach Hamburg, *de d.* Husum den 5. Junii 1713. ap. *Labrum* l. c. Part. XXII. pag. 306 seq.

Durchmarsch der Russen. 1713.

Der Rückmarsch der Russen aus Holstein nach Pommern war für unsere Stadt Lübeck überaus drückend. Der Russische General Fürst Alexander Menzikow rückte mit seinen Völkern den 18. Junii in die Lübeckische Landwehr vor dem Mühlenthor, und verlangte durch den Russischen Residenten in Hamburg, Böttiger, welcher am 22. Junii desfalls in Lübeck eintraf, von unserer Stadt eine ansehnliche Summe Geldes unter dem Namen der Quartiergelder, mit der Bedrohung, daß im Weigerungsfall das Lübeckische Gebiet in- und außerhalb der Landwehre solches entgelten, und dafür heimgesucht werden, auch die Lübeckische Handlung nach Rußland, Chur- und Liefland dafür büßen sollte. Die Nähe der Russischen Armee setzte natürlicher Weise die Stadt in Unruhe. Um alle Unordnungen so viel möglich zu verhüten, weil täglich viele Russen, um Lebensmittel und andere Bedürfnisse zu holen, ein- und auspassirten, wurden nicht nur die Zugbrücken auf beyden Seiten mit starker Wache besetzt; sondern unsere Stadtgarnison mußte sich beständig in Bereitschaft halten. Auch zog die Bürgerschaft selbst jedesmal mit vier Compagnien auf die Wache, und half die Stadtthore und den Wall mit besetzen. Die verlangten Quartiergelder betreffend, so suchte die Stadt zwar solche gänzlich abzulehnen, da nicht abzusehen war, warum Lübeck bey der so genau beobachteten Neutralität während dieses Krieges, so strenge behandelt werden sollte. Gleichwohl mußte die Stadt sich zu 40000 Rthlr., welche auf verschiedene Termine gesetzt wurden, und überdies zu einem Geschenk von 500 Ducaten an den Fürsten Menzikow verstehen. Worauf die Russen am 27. Junii von unsern Gränzen wieder abmarschirten.

Kaiserliche Verfügung.

Kaiser Carl VI. dem die Lübecker dieses geklagt hatten, hielt solches für ein der Hoheit des Kaisers und des Teutschen Reichs höchst nachtheiliges Verfahren; und beschwerte sich in einem eigenen Schreiben bey dem Czaar Peter I. über die Erpressungen des Fürsten Menzikow nicht nur in Lübeck, sondern auch in Hamburg und Mecklenburg. Er ließ zugleich an die ausschreibenden Fürsten

des

des Niedersächsischen Creyses unterm 4. November 1713 ein Reſcript ergehen: „Sich gedachter bedruckten Creyſes Mitstände „Reichsconſtitutionsmäßig anzunehmen, und den Czaar dahin zu „erinnern, und zu vermögen, damit denenſelben das Abgepreßte „nicht allein wieder gut gemacht, ſondern auch dergleichen ferner „gleichſam feindſelige Unternehmungen, gegen gedachte und andere „unſchuldige Reichsſtände, von dem Fürſten Menzikow oder den „Seinigen, auch ſonſten von allen andern unterbleiben möchten.“ 1)

Tönningen, welches immittelſt von den Dänen noch immer bloquiret gehalten ward, wurde zu Ende des Januars 1714 noch enger wie zuvor eingeſchloſſen; daß daher der Commandant General-Major von Wolf durch Hungersnoth ſich gezwungen ſahe, dieſe Feſtung am 7. Februar mit Vorbehalt des freyen Abzugs nach Eutin, auf Accord den Dänen zu übergeben. Man kam bey dieſer Gelegenheit hinter ein Geheimniß, deſſen man ſich nachher zum Nachtheil des herzoglichen Hauſes bediente. Man fand nemlich in gedachter Feſtung eine Convention des Herzogs-Adminiſtrators mit dem Schwediſchen General Steenbock, und andere dahin gehörige Briefſchaften, woraus man von königlich Däniſcher Seite die Folgerung machte: daß der Herzog durch Einnehmung der Schweden in Tönningen die Neutralität verletzet, und ſich feindſelig wider die Krone Dännemark betragen habe. Dieſer Vorgang ſowohl, als auch daß der Herzog-Adminiſtrator den König Carl XII., welcher den 22. November 1714 unvermuthet aus den Ottomanniſchen Provinzen wieder in Stralſund angekommen war, dort bewillkommete, und mit demſelben durch Ueberlaſſung der in Pommern ſtehenden Holſteinſchen Truppen ſich aufs genaueſte verband; gab die Veranlaſſung, daß König Friderich IV. den Herzog-Adminiſtrator für einen erklärten Feind der Krone Dännemark hielte, und daher abermal am 8. December deſſen biſchöflich Lübeckiſche Lande, und

Tönningen von den Dänen erobert. 1714.

1) *Theatrum Europaeum* Part. XX. pag. 617. 18. 19.

und Residenz Eutin mit Dänischen Truppen besetzen ließ. m) Nachdem aber der Herzog Carl Friderich 1716 für volljährig erkläret war, so ward dem Bischof-Administrator das ihm entzogene Stift Lübeck wieder eingeräumet; weil nunmehr die Schuld von dem Bischof ab, und auf den Herzog selbst geschoben ward.

Carl XII. verlieret ganz Pommern und Wismar.

Carl XII. war durch seine bisherigen Widerwärtigkeiten nichts biegsamer geworden. Er hatte sein Lieblingsproject den König Stanislaus wieder auf den Polnischen Thron zu verhelfen, noch nicht aufgegeben. Er ließ vielmehr große Werbungen sowohl in Schweden als in Zweybrück desfalls anstellen; und konnte versichert seyn, daß in Polen selbst über 80000 Mißvergnügte insgeheim sich, ihn zu unterstützen, in Bereitschaft hielten. Vorher aber wollte er an Dännemark Rache üben. Jedoch das Kriegesglück hatte ihm ganz und gar den Rücken gewandt. Statt die Feinde aus seinen Pommerschen Landen zu vertreiben, so sahe er sich von ihnen in Stralsund belagert, und entkam nur mit genauer Noth auf einem kleinen Fahrzeuge nach Schonen, wenige Tage zuvor als Stralsund am 23. December erobert ward, und nebst der Insel Rügen und dem Schwedischen Pommern diesseits der Peene, sich dem König Friderich von Dännemark unterwerfen

1716. mußte. Der Einfall in Seeland, wohin Carl von Schonen aus, nach dem Beyspiel seines Vorwesers Carl Gustavs, über das Eis marschiren wollte, ward durch plötzliches Tauwetter vereitelt. Auch mißlang die Unternehmung auf Norwegen, welches Carl mit beträchtlichem Verluste verlassen mußte. Hingegen büßete er nunmehr noch die letzte Stadt ein, welche die Krone Schweden auf dem Teutschen Boden besaß, nemlich Wismar; welche von den ver-

m) Memoriale des Holstein-Glückstädtschen Gesandten an den Reichs-Convent zu Regenspurg vom 21. December 1714. An eine hochlöbliche Reichs-Versammlung höchstgemüssigte Vorstellung der hochfürstlich Holstein-Gottorffischen und bischöflich Lübeckischen Gesandtschaft; in *Fabri* Staats-Canzley Part. XXIV. pag. 548 bis 568.

vereinigten Dänischen, Preußischen und Churbraunschweigischen Truppen belagert war, und am 19. April 1716 dem Dänischen General von Dewitz übergeben ward.

Intendirte Landung auf Schonen. 1716.

Bald darauf, und zwar am 3. Junius, verabredeten Czaar Peter der Große, und König Friderich IV. von Dännemark, auf einer im Ham und Horn vor Hamburg gehaltenen persönlichen Zusammenkunft, sich mit einander, eine gemeinschaftliche Landung auf Schonen vorzunehmen. Zwanzig tausend Russen sollten mit den Dänischen Völkern sich vereinigen, und von Seeland aus in Schonen einfallen. Dieser Convention zufolge ließ der Czaar seine in Mecklenburg vertheilten Fußvölker zu Rostock auf 48 Galeeren einschiffen. Die Reuterey aber sollte zu Lande durch Jütland und Fühnen nach Seeland übergehen; welches nachher jedoch wieder abgeändert ward. Sieben von diesen Russischen Galeeren, welche mit 14 bis 1500 Mann besetzt waren, kamen den 11. Julius vor dem Travemünder Hafen, und näherten sich immer mehr der so genannten kleinen Rehde. Die Nachlässigkeit des damaligen Commandanten der Travemünder Schanze, Capitain Stäuber, der desfalls auch nachher seines Dienstes entsetzet ward, gieng hiebey so weit, daß er so wenig diese sich nähernde Truppen um ihre Absicht befragen, als durch Canonenschüsse ihnen die Halte andeuten, ja nicht einmal den Baum zuziehen ließ. Wesfalls sie denn nicht allein die Schanze vorbey unangemeldet in den Baum, sondern auch gleich durch Travemünde, und die Trave hinauf, bis beym Einsiegel hinruderten, und sich daselbst vor Anker legten. Die Russischen Officiere wählten sich die Gartenhäuser zu ihrem Aufenthalt. Für die Gemeinen aber wurden Zelte aufgeschlagen. Dieser Vorgang mußte natürlich die Aufmerksamkeit der ganzen Stadt rege machen. Der Rath ließ sie befragen: in welcher Absicht sie hier kämen, und was ihr Verlangen sey? Jene ertheilten zur Antwort: sie kämen als Freunde, in der Absicht, in Lübeck Lebensmittel einzukaufen; verlangten auch, daß aus Achtung gegen Se. Czaarische Majestät man sie mit Canonen von dem Stadt-

wall

wall zuerst begrüßen möchte. Dies letztere war nun zwar etwas Ungewöhnliches. Indessen, um ihnen alle Gelegenheit zum unfreundlichen Verfahren zu benehmen, so wurden sie mit fünf Schüssen begrüßet, welches sie mit allem ihrem Geschütze erwiederten.

Russen miethen Lübeckische Schiffe zum Transport ihrer Truppen.

Des folgenden Tages verfügte sich der Brigadier Matthiuskin in die Stadt, und überreichte sein Creditiv, worin Czaar Peter begehrte: daß ihm einige Schiffe in Lübeck zu heuren vergönnet seyn möchte. Diesen Antrag versprach der Rath bey den Eigenthümern der Schiffe bestmöglichst zu empfehlen. Als diese aber auf ihre Sicherheit hiebey Bedacht nahmen, und die Rehder daher sowohl für Schiffe als Frachten Bürgschaft verlangten; so schickte gedachter Brigadier zwey von seinen Galeeren nach Travemünde zurück, und fing an, alle aus- und eingehende Schiffe anzuhalten, und mit Volk zu besetzen. Einige darunter mußten gezwungener Weise in Travemünde löschen; andere aber, die sich gutwillig zum Transport erkläreten, ließ er hinauf, um ihre Güter in der Stadt löschen zu können. Dabey mußte ein Detachement von den in Mecklenburg liegenden Dragonern des Generals Bauer an die Lübeckische Gränze, und theils auch in die Landwehr vor dem Burgthor einrücken. Diese bedrohliche Verfügungen bewegten die Bürgerschaft, mit Einstimmung des Raths eine Anzahl von 30 Schiffen herzugeben; wiewohl von dem Brigadier überdem annoch 17 Schiffe auf der Trave, und 10 Stück welche zu Rostock lagen, angehalten, und zu Transportirung der Reuterey nach Seeland verpflichtet wurden. Mit 47 Schiffern, welche von hier ausgiengen, schloß der Brigadier Matthiuskin Certepartien, und gab dabey mit seines Namens Unterschrift für Fracht und Schiffe im Namen des Czaars Versicherung. Die Frachten betrugen 34000 Reichsthaler. Als nun alle Schiffe in Travemünde segelfertig lagen, so ward am Pryval das Corps des Generals Bauer eingeschifft. Die übrigen Schiffe mußten nach Heiligen-Hafen gehen, woselbst andere Truppen sich embarquirten. Worauf denn sämmtliche Schiffe ihre Reise nach Seeland glücklich vollendeten.

Czaar

Die Czaarin Catharina kommt durch Lübeck.

Czaar Peter der Große war selbst von Rostock aus am Bord einer Galeere den 17. Julius zu Copenhagen angekommen. Seine Gemahlin Catharina folgte ihm zu Lande dahin, und war desfalls am 16. Julius durch Lübeck gereiset; woselbst selbige sich überall nicht verweilte, sondern zum Burgthor herein, und sogleich zum Holstenthor hinaus passirte, jedoch auf dem Gartenhause zum Vorwerk die Bewillkommung der Deputirten des Raths annahm, und sich die Bewirthung zu Mittage daselbst gefallen ließ. Worauf dieselbe sofort weiter reisete, und am 23. Julius fast zugleich mit den vorhin erwehnten Schiffen zu Copenhagen eintraf.

Desgleichen Czaar Peter I.

Jedoch die Landung auf Schonen, welche nach Königs Friderich IV. Sinn sogleich vor sich gehen sollte, ward von dem Czaar Peter unter mancherley Vorwand verzögert, und unterblieb zuletzt ganz und gar. Denn als dem König der Argwohn beygebracht ward, daß der Czaar mit seinen unterhabenden Völkern gefährliche Absichten wider Dännemark haben, und sich der Stadt Copenhagen, und der Festung Kronenburg zu bemächtigen trachten möchte; so suchte er sich der Russen wieder zu entledigen, und ersuchte den Czaar freundschaftlich, sein Heer aufs geschwindeste zurück zu führen, weil es seinen Unterthanen an Lebensmitteln zu mangeln anfinge. Der Czaar machte also Anstalt zur Abfahrt seiner Völker, und es wurden hiebey die gemietheten Lübeckischen Schiffe gleichfalls wieder gebrauchet, die da Mannschaft und Pferde wieder einnehmen, und zum Theil nach Rostock, zum Theil nach Heiligenhafen, zum Theil aber auch nach Lübeck bringen mußten. Der Czaar nebst seiner Gemahlin folgte seinen Truppen am 27. October. Er reisete diesmal zu Lande durch Dännemärk, und kam den 10. November Nachmittags um 3 Uhr nach Lübeck; woselbst er in der Königstraße bey dem Dänischen Residenten Wagner abtrat. Eine ansehnliche Deputation des Raths bewillkommete ihn hieselbst; und er blieb nebst seiner Gemahlin bis zum 14. November allhier; da er denn über Travemünde seine Reise nach Mecklenburg fortsetzte.

Lübeckſches Schiffsvolk will bezahlt ſeyn.

Das Schiffsvolk auf den Lübeckiſchen Schiffen, welche zum Transport der Ruſſen gedienet hatten, wollte billiger Weiſe nunmehr bezahlt ſeyn, und wandte ſich daher an ſeine Rehder. Weil aber die Ruſſiſchen Frachtgelder, ungeachtet verſchiedentlich darum angefordert worden, noch nicht eingegangen waren, ſondern man ſich nur mit der Vertröſtung, daß ſolche erfolgen ſollten, beruhigen mußte; ſo glaubten die Rehder, das Schiffsvolk müßte mit ſeiner Heuer oder Monatsgeld ſich auch ſo lange gedulden, bis die Fracht bezahlt ſey. Solches ſtand aber dieſen nicht an. Um nun allen Meutereyen vorzubeugen, und weil die Rehder mehr aus Noth als aus freyem Willen ihre Schiffe an die Ruſſen verheuret gehabt, mußte das Publicum 3 bis 4000 Reichsthaler vorſchießen, welche künftig von den Frachtgeldern wieder bezahlt werden ſollten, und womit Schiffer und Bothsleute zufrieden geſtellet wurden.

Travemünde von Ruſſen beſetzt.

1717.

Etliche Wochen nachher verbreitete ſich das Gerüchte: es würden 13 Fahrzeuge von Copenhagen mit Ruſſiſcher Mondur nach Travemünde kommen, welche hieſelbſt ausgeſchifft, und nach Mecklenburg überſchicket werden ſollte. Es verzögerte ſich aber bis zum Neujahrstag 1717 da dieſe Fahrzeuge in unſerm Hafen ankamen. Sogleich fanden ſich auch 6 bis 700 Mann Ruſſen, unter dem Befehl des Oberſtlieutenants Capikoff zu Travemünde ein, welche dieſe Mondirungsſtücke, die in unterſchiedlichen Häuſern im Städtchen, ſo lange bis ſolche würden abgeholet werden, aufgelegt wurden, in Obacht nehmen und bewahren ſollten. Hierüber war das Städtchen Travemünde mit Ruſſiſchen Soldaten beſetzt; welche jedoch auf Vorſchreiben des Römiſchen Kaiſers an den Czaar, bis auf 70 bis 80 Mann, die da bleiben ſollten bis der Ueberreſt der Mondur völlig abgeholet wäre, wieder abgefordert wurden. Dieſe eben genannte Anzahl lag nun nicht nur den ganzen Winter über bis im May-Monat in dem Städtchen; ſondern es blieben auch zwey Ruſſiſche Fregatten, welche ſtark mit Volk beſetzt waren, zu nicht geringer Einſchränkung des Lübeckiſchen Handels, in dem Hafen bis zu Anfang des Junius liegen.

Inſon-

Insonderheit aber litte die Lübeckische Handlung dadurch ungemein, daß König Friderich IV. von Dännemark die Fahrt auf Schweden ganz verboten hatte; und daher die Lübeckschen Schiffe nur mit vielen Schwürigkeiten nach neutrale Oerter hingelassen wurden. Denn um solches genau zu beobachten, legte sich eine Dänische Fregatte unter dem Befehl des Capitain Friese schon um Weihnachten 1716 in den Hafen zu Travemünde, und zwar anfänglich innerhalb des Baumes. Im Frühjahr 1717 legte sie zwar aus dem Baum; sie blieb aber nicht weit davon zwischen den Bollwerken gegen den Leuchtenthurm über. Capitain Friese schickte von Zeit zu Zeit eine kleine Schnau, und zwo Chaluppen die er bey sich hatte, nach der Rehde, um allda die ankommenden und ausgehenden Schiffe genau zu untersuchen; da denn auch etliche nach Copenhagen aufgesandt wurden. Die hiesige Handlung und Schifffahrt war also gesperret, und litte unbeschreiblich; indem den ganzen Sommer über kein einziges Schiff ausgehen konnte, wo nicht die Rehder und Befrachter eydlich certificirten, daß solches nicht nach Schweden bestimmet sey. Der Capitain Friese ward zwar mit seiner Fregatte abberufen, allein es kam sogleich eine andere wieder an denselben Ort, unter Befehl des Capitain Klockmann. Mithin dauerte solche Einschränkung nach wie vorher. Dieser Bedruck der Handlung und Schiffahrt, um so mehr da derselbe nicht ohne Schmälerung der hiesigen Landeshoheit geschahe, bewog den Rath: sowohl schriftlich als mündlich durch den nach Wien geschickten Secretaire Johann Rodde, den Schutz und Beystand des Kaisers hierüber anzuflehen. Ob nun zwar Ihro Kaiserliche Majestät an den königlich Dänischen Hof ein ernstliches Abmahnungs-Schreiben, auch durch den kaiserlichen Residenten von Schmidt daselbst nachdrückliche Vorstellung gelangen ließ; so sahe man dennoch nicht davon den gehoften Erfolg. Es ward daher auf Anhalten der Bürgerschaft, eine eigene Deputation des Raths, worzu die beyden Senatoren Lt. Henrich Balemann, und Henrich von Brömbsen ernannt wurden, im September-Monat an den König Friderich nach Gottorp abgeschickt. Jedoch diese wurden nicht

Dänische Fregatte im Travemünder Hafen.

zur Audienz gelassen; und ob sie zwar mit dem dort anwesenden königlichen geheimen Rath über die Beschwerden der Stadt conferirten, und alle ersinnliche Vorstellungen einlegten, so konnten sie dennoch so wenig die freye Fahrt auf Schweden, als die Abforderung der Fregatte aus dem Hafen zu Travemünde, auswürken; sondern sie kamen den 16. October unverrichteter Sachen wieder nach Hause. Da also der Bedruck dieser Stadt immer fortdauerte, so blieb dem Rath nichts weiter übrig, als wiederholt die Hülfe des Kaisers zu erflehen; welches sowohl unmittelbar am kaiserlichen Hofe, als durch den kaiserlichen Minister im Niedersächsischen Creyse geschahe.

1719. Auch ward 1719 bey des Königs von England Anwesenheit in Hannover, den der hiesige Rathsherr Henrich Balemann im Namen unsrer Stadt zu complimentiren abgesandt war, gegen die königlichen Minister der ofgedachten Dänischen Fregatte erwehnet. Solches machte auf dieselben einen lebhaften Eindruck. Denn der langwierige Aufenthalt dieser fremden Fregatte in einem Teutschen Reichs-Hafen, konnte von sehr schädlichen Folgen, nicht nur hauptsächlich für diese gute Stadt Lübeck, sondern sogar auch für das ganze Teutsche Reich und den Niedersächsischen Creyß seyn.

Es fruchtete daher solches so viel, daß, als nachmals endlich der Kaiser den ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Creyses die Wegschaffung dieser Fregatte aus Travemünde aufzutragen geruhete, der Hannöversche Hof sich insonderheit der Sache mit Nachdruck annahm, und es in die Wege richtete, daß erwehnte

1720. Fregatte 1720 wieder abberufen ward. In welchem Jahre denn auch, durch den Frieden zu Stockholm und zu Friderichsburg, der Nordische Krieg seine völlige Endschaft erreichte.

Russische Frachtgelder.

Mit der Bezahlung der Russischen Frachtgelder zog es sich auch von einer Zeit zur andern in die Länge. Selbst die Vermittelung des kaiserlichen außerordentlichen Abgesandten in Holland Freyherrn von Hems, welcher solcherhalben in Amsterdam mit dem Czaar Peter, bey dessen Zurückkunft aus Frankreich, redete,

auch

auch dem Groß-Canzler Golloffkin darüber ein Memorial überreichte, hatte nicht den gehofften Erfolg. Denn obwohl der Freyherr von Hems die Antwort erhielte: wie es der Billigkeit gemäß sey, solche Frachtgelder zu bezahlen; und daher auf dessen Anrathen, im September-Monat 1717 als der Czaar sich zu Berlin aufhielte, die beyden Rathsherren Dr. Johann Wolter, und Ewert Hoyer, dahin deputiret wurden, so konnten dennoch diese beym Czaar selbst keine Audienz erhalten. Indessen waren der Groß-Canzler Golloffkin, und der Vice-Canzler Schaffiroff, wie auch der geheime Canzleyrath Ostermann nicht in Abrede, daß der Freyherr von Hems der Frachtgelder halber Vorstellung eingelegt, jedoch zur Antwort erhalten habe: Weil der Czaar jetzo auf der Reise wäre, so müsse man sich desfalls zu Petersburg melden. Der Vice-Canzler Schaffiroff gab hieben den Lübeckischen Deputirten zu verstehen: wie der Czaar es nicht wohl aufnehme, daß die Stadt sich seinenthalben beym Kaiser beschweret habe. Im Februar 1718 ward nun zwar Henrich Eichler von Lübeck aus nach Petersburg abgefertiget, und mußte daselbst um die Bezahlung der Frachtgelder sollicitiren. Jedoch auch dieser konnte das ganze Jahr über nichts ausrichten.

Kaiserliche Bestätigung des Vergleichs zwischen dem Dom-Capitul und dem Hause Gottorp wegen der Bischofs-Wahl. 1721.

Als nach geendigtem Nordischen Kriege der Bischof von Lübeck Christian August die völlige Ruhe in seinen Stiftsländern wieder hergestellet sahe; so war fast sein erstes Geschäfte, daß er beym Kaiser Carl VI. um die Bestätigung des, wie vorhin bemerket ist, vom Kaiser Joseph I. bereits confirmirten Vergleichs zwischen dem Hause Holstein-Gottorp und dem Lübeckischen Dom-Capitul vom 6. Julius 1647 wegen der Bischofs-Wahl, ansuchte. Kaiser Carl VI. ertheilte ihm diese Bestätigung unterm 31. Julius 1721, und genehmigte zugleich die 1707 geschehene Coadjutor-Wahl des Prinzen Carls von Holstein, der des genannten Bischofs ältester Sohn war. Nach Inhalt solcher kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde sollte „gedachtes Pactum und Postulation in allen ihren „Worten, Clausuln, Inhalt, Meyn- und Begreifungen, kräftig

„und

„und mächtig seyn, auch bis zur Erfüllung der obbestimm„ten Zahl deren aus dem fürstlichen Hause Holstein„Gottorff zu Bischöfen zu erwehlen stehenden sechs Per„sonen, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, „.... jedoch dadurch bey jedesmaligen Fällen der freyen Wahl „bey diesem Stift nichts präiudiciret, noch solches Pactum in einige „Consequenz gezogen werden.“ Von dieser Bestätigungs-Urkunde ertheilte der Bischof dem Dom-Capitul eine Abschrift. Wie aber das Capitul bemerkte, daß in solcher Bestätigungs-Urkunde zugleich die Postulations-Acte des Coadjutors Carl vom 19. Junii 1711, welche fünf Jahre nach dessen Erwählung ausgefertiget worden, und in welcher bey Erwehnung des bekannten Pacti an verschiedenen Stellen statt der Worte sechs Personen der Ausdruck sechs Generationen vorkam, mit bestätiget sey; so machte dasselbe am 17. Januar 1724 in einer allerunterthänigsten Bittschrift beym kaiserlichen Hofe vorstellig: daß solche Ausdehnung dem Dom-Capitul sehr nachtheilig fallen könne. Kaiser Carl VI., dessen Absicht überall nicht gewesen war in dem Vergleiche von 1647 das Allergeringste zu verändern, ertheilte hierauf dem Dom-Capitul ein Decretum declaratorium et salvatorium unterm 28. Februar 1725, daß die kaiserliche Bestätigungs-Urkunde lediglich nach den Worten und Buchstaben des Vergleichs von 1647 ausgefertiget wäre, und ausdrücklich die Worte sechs Personen enthalte; und daher die von dem Herrn Bischofe geschehene ungleiche Communication, (denn man hielt es zu Wien für eine fehlerhafte Abschrift,) welche sechs Generationen erwehne, dem Dom-Capitul niemals zu einigem Nachtheil gereichen solle. Zugleich ward dem Bischof ein Rescript des Kaisers von dem nemlichen Datum behändiget, worin dieser seine Verwunderung darüber äußert, woher solcher Irrthum in der Abschrift gekommen sey; und dabey meldet, daß er das Dom-Capitul wider alle daher besorgliche nachtheilige Folgen sicher gestellet habe. n) Ein

n) *Haeberlin* Dissert. de Friderici Dan. et Norw. Principis Postulatione in Adiutorem Episc. Lubec. §. 30. pag. 91 und 92. Sonderbar ist es, daß

Ein sonderbares Phänomenon, welches zu der damaligen Zeit in Lübeck zum Vorschein kam, und nicht nur in unserer Stadt von Gelehrten und Ungelehrten, sondern auch auswärtig, ja selbst von Königen und Fürsten angestaunet ward, muß ich seiner Seltenheit wegen in dieser Geschichte gleichfalls erwehnen. Es ist das bekannte gelehrte Kind Christian Henrich Heineken, eines hiesigen Mahlers Sohn, dem man auch den Namen des Wunderkindes zu geben pflegt, und der seine gelehrte Laufbahn schon endigte als er noch nicht vier und ein halbes Jahr alt war. Gerne will ich glauben, daß die Erzählungen von diesem Wunderkinde übertrieben sind. Allein wenn gleich solches wäre, und man nur den vierten Theil von dem was behauptet wird für wahr annehmen wollte; so bleibet dennoch immer so vieles übrig, was eine gegründete Bewunderung verdienet, und leidet das glaubwürdige Zeugniß so vieler vernünftiger und würdiger Männer, die da Augenzeugen von der Sache gewesen sind, durchaus keinen Zweifel. Christian Henrich Heineken ward 1721 den 6. Februar in unserer Stadt gebohren. Ein Schlesischer Edelmann Christian von Schöneich, der bey den Aeltern dieses Kindes im Hause war, beschäftigte sich zum Zeitvertreib fleißig mit demselben, und bemerkte zu allererst dessen außerordentliche Fähigkeiten. Er machte sich daher ein Vergnügen daraus, dasselbe zu unterrichten, und dessen mannichfaltige Fragen, die es schon im zehnten Monat als es anfing zu sprechen, ihm vorlegte, zu beantworten. Der Anfang ward gemacht mit der biblischen Geschichte, sowohl altes als neuen Testaments; auch lernete es die Hauptlehren der christlichen Religion, viele biblische Sprüche und Ge-

Gelehrtes Kind. 1721–1725.

daß das Dom-Capitul selbst in dem Decreto Postulationis des Coadjutors Carl den Fehler übersehen hat: Sechs *generationes* anstatt Sechs Personen zu setzen. Vid. Pfeffingeri Vitriarius illustratus Tom. I. p. 1257; welcher jedoch das Datum unrichtig angiebet. Indessen weiß ich aus authentischen Nachrichten, daß dieser überaus präjudicirlichen Veränderung gleich damals von einigen anwesenden Capitularen widersprochen, darauf aber kein Bedacht genommen, sondern die Acte dennoch also ausgefertiget, und nachher nicht weiter daran gedacht worden sey.

Gesänge. Das Kind hatte eine unersättliche Begierde zu lernen, und fragte nach allem was ihm vorkam. Schöneich unterwies es daher auch in der Geographie, in der alten und neuen Geschichte, vorzüglich aber in der Dänischen Historie; und aus dem bloßen Vorsagen hatte es so viel begriffen, daß es im dritten Jahre seines Alters nicht nur die Landcharten nach ihrer behörigen Eintheilung erklären, und die vornehmsten Flüsse, Provinzen und Städte, mit einer Bemerkung was an diesem oder jenem Orte das merkwürdigste sey, ohne Anstoß hersagen; sondern auch aus der Geschichte, mit genauer Beobachtung der Zeit und Umstände zusammenhängende Erzählungen vorbringen konnte. Das Latein hatte es aus dem Orbis pictus gelernet, welches sein Leibbuch war, und worin es fleißig las, und aus welchem es oft ganze Capitel hersagte, wenn ihm eine Sache vorkam, die darauf Beziehung haben konnte. Zur französischen Sprache war es gleichfalls angeführet, und konnte sich in derselben verständlich ausdrücken; welches ihm denn nachher bey seiner Anwesenheit zu Copenhagen am Dänischen Hofe zu statten kam. Schöneich trieb die Sache so weit, daß er dasselbe auch sogar aus den Institutionen ganze Stellen auswendig lernen ließ. Geschriebene Sachen konnte es zwar so wie gedruckte, teutsch und lateinisch lesen; selbst schreiben aber konnte es nicht, weil seine Finger zu schwach darzu waren; indessen mußte es dennoch auch im vierten Jahre einen Versuch damit machen. Die ganze Zeit über lebte es von der Milch seiner Amme; und zeigte gegen alle andere Speisen einen Widerwillen, nach deren Namen, Eigenschaften, und woher sie kämen, es sich bey Tische zwar unaufhörlich erkundigte, um seine Wißbegierde zu befriedigen; deren Genuß es aber niemals verlangte. Um meinen Lesern eine ganz deutliche Nachricht von diesem Kinde vorzulegen, so will ich die Beschreibung, welche der ehemalige hiesige Rector Lt. von Seelen im Briefe an einen seiner Freunde in Hamburg, davon als ein Augenzeuge gemacht hat, und schon sonst anderwärts abgedruckt worden ist, hier wörtlich einschalten:

„Anno

„Anno 1724 den 2. Januar (schreibt er) habe ich mich fast „den ganzen Tag, nur die ordentliche Kirchenzeit ausgenommen, bis „Abends um 10 Uhr in der Frau Heineken Hause aufgehalten, „um recht zu erfahren, ob etwas daran sey, was von ihrem Sohne „Christian Heineken, der noch nicht völlig 3 Jahr alt, bishero „geredet und geschrieben worden. Da ich denn mit Grunde der „Wahrheit versichern kann, solche Dinge von diesem Kinde selbst „gegenwärtig gehöret zu haben, die sein Alter weit übersteigen, und „es von vielen tausend andern Kindern unterscheiden: weswegen „auch mehr als einmal bedauret, daß nicht alle und jede die es „sehen, dergleichen alsobald aus seinem Munde hören können. Die „Ursachen sind, weil es sich von Niemand gerne fragen lässet, außer „von dem Herrn von Sch.., einem Schlesischen vom Adel, der „sich in demselben Hause aufhält. Dieser sehr gelehrte und trefflich „gereisete Cavalier besitzet eine ungemeine Wissenschaft und Geschick„lichkeit, und hat blos zu seinem Zeitvertreib und Vergnügen dem „Kinde so vieles beygebracht. Ferner aber ist es auch dem Kinde „nicht allezeit gelegen zu antworten, worzu es denn seines zarten „Alters wegen nicht zu zwingen stehet. Dahero es an erwehntem „Tage wohl zwanzigmal, wenn es im besten Hersagen war, abge„brochen, und zwar mit seiner gewöhnlichen Formel: Nun will ich „nach nutrix gehen; worauf man es gleich mußte gehen lassen; „wiewohl es öfters und bald wieder kam, und das angefangene „fortsetzte. Endlich leidet es auch weder seine jetzige Schwachheit, „noch bey allen Fragenden die Zeit und Gedult, so hierauf zu wen„den. Dessen ungeachtet habe doch vieles nach gerade von ihm „gehöret, welches theils ein wunderwürdiges Gedächtniß anzeiget; „indem es alles was man ihm vorsagt, behält; theils einen starken „Verstand, indem es nichts mit einander vermenget, sondern alles „genau unterscheidet. Die Römischen Kaiser, alte und neue, „wußte es ohne Anstoß in einer Reihe herzusagen, und zwar mit „Benennung der unterschiedenen Stammhäuser. Von Carl dem „Großen bemerkte es, daß er die Sachsen zum christlichen Glauben „gebracht ꝛc. Von Carl dem Vierten, daß er zu Lübeck, und

„zwar in eben demselben Hause worin dies Kind ist, logiret gewesen;
„die Hohe Schule zu Prag aufgerichtet, viele Länder vom Reiche
„abgebracht, und deswegen Vitricus Imperii genannt worden ꝛc.
„Von Maximilian dem Ersten, daß er das Römische Reich in
„Creyse (welche es alle nannte) eingetheilet; daß Luther und
„Tetzel unter ihm gelebt; bey welcher Gelegenheit es in die
„Reformations-Historie geführet ward, woraus es verschiedene
„merkwürdige Dinge erzählte. Aus der ältern Kaiser-Historie
„wurden Julius Caesar und Augustus erwählet, die es gleich-
„falls nach den vornehmsten Merkwürdigkeiten beschreiben konnte.
„Die Orientalischen Kaiser hatte es eben so gut inne; wußte z. E.
„wie Constantinus M. und Constantinus Paläologus von
„einander unterschieden; wie jener ein Zeichen am Himmel gesehen,
„dessen Ueberschrift es auf griechisch, lateinisch, und teutsch sagte,
„unter diesem aber Constantinopel in Türkische Hände gerathen ꝛc.
„So war es auch mit den Königen der Persischen Monarchie, da
„es zwischen Cyro und Dario Codomanno keinen einzigen
„ausließ; imgleichen mit den Ptolemäern in Egypten. Aus der
„biblischen Historie habe es die Patriarchen, Richter, Könige in
„Juda und Israel erzählen gehöret. Anderer historischen Sachen,
„die sich nicht alle so einzeln melden lassen, zu geschweigen. In
„der Geographie, weil mir die Wahl gelassen ward, erwählete
„1. die Charte von Teutschland; 2. vom Gelobten Lande; 3. von
„Griechenland. In allen dreyen konnte es die vornehmsten Flüsse,
„Städte ꝛc. zeigen. Bey der ersten hörete mit Verwunderung die
„vielen Fürstenthümer und Herrschaften in Schlesien ꝛc. Bey der
„andern die 12 Stämme, und zwar wie viel zu einer jeden Haupt-
„landschaft gehören ꝛc. Bey der dritten die vornehmsten Schlachten
„aus der griechischen Historie, welche verschiedene Oerter berühmt
„gemacht. Unter andern war es artig, daß als es ein Blatt,
„worauf eine Historie gemahlet, (denn wenn es eine Geschichte weiß,
„wird sie ihm zur Wiederhohlung vorgemahlet, woran es sich sehr
„ergötzet,) auf der andern Seite aber mit einem Stücke einer
„abgenutzten Landcharte von Teutschland beklebet war, damit es

„desto

„beſto ſtärker ſeyn möchte, in die Hände bekam, und es ungefehr „umkehrete, es aus freyen Stücken ſagte: das iſt Lübeck, das „iſt Roſtock; und auf die Frage: wobey es das wiſſe? zur „Antwort gab: das iſt ja die Oſtſee. Der Herr von Sch.. „bedaurete, daß es weder das Wetter, noch auch des Kindes Leibes„ſchwachheit litte, lange im Garten zu ſeyn, in welchem er ihm „das meiſte beygebracht. Doch that er einen Verſuch, und da „zeigete das Kind nicht nur die vier Gegenden der Welt, ſondern „erzählete auch die vornehmſten Landſchaften welche gegen Oſten, „Süden, Weſten und Norden liegen. In der Genealogie machte „man einen Verſuch, mit den königlichen Häuſern Frankreich und „Dännemark, wie auch dem fürſtlichen Hauſe Schleßwig-Holſtein; „und legte es Proben ab, die man nicht von einem ſolchen Kinde er„warten kann. Auf Latein konnte es faſt alles nennen, was nur vor„kam; ja wenn ein teutſches Wort mit mehr als einem lateiniſchen „gegeben werden konnte, fehleten auch ſelbige nicht, welches mit „dem Worte Thür u. dgl. verſuchet ward. So iſt ihm auch eine „ziemliche Menge von lateiniſchen Tugend-Sprüchen bekannt. Als „ihm ein neues Bild, welches es noch nicht geſehen hatte, gezeiget, „und dabey geſagt ward: das iſt was ſchönes; ſprach er gleich „darauf: eſt aliquid praeclari. Aus dem Catechismo ſagte es „fertig die zehn Gebote her. Viele Kernſprüche aus der Bibel „wußte es eben ſo gut. Bald darauf kam ihm die Luſt an, daß „es ſingen wollte; da es denn den Neujahrsgeſang Helft mir „Gotts Güte preiſen nach ſeiner rechten Melodie ſang, und mich „dadurch nicht wenig rührte. Es ward dabey als ganz gewis ver„ſichert: daß es erſt den vorigen Abend dieſen Geſang von ſeinen „Schweſtern ſingen gehöret. Am meiſten habe mich zuletzt ver„wundert, über ein in Kupfer geſtochenes Todtengerippe, welches „es nicht nur einzutheilen, ſondern auch das Vornehmſte daran „mit den eigentlichſten Worten zu benennen wußte. Den Kopf „hielt es gegen einen rechten Todtenkopf den der Herr von Sch... „mit vom Schellenberge gebracht, und ſagte: Ja, es quadriret. „Kindiſches ließ es wenig von ſich ſehen; doch fiel es ihm einmal

„ein, daß es auf einem Steckenpferde reiten wollte; da es denn „wegen großer Schwachheit, von zween mußte geführet werden. „Inzwischen ward es gefragt: wessen es sich bey dem Steckenpferde „erinnere? worauf es die Nürnbergsche Historie, so 1650 passiret, „erzählte; verlangte auch den Stecken-Reuter-Pfenning, welchen „der Herr von Sch.. ihm ehemals gewiesen, noch einmal zu „sehen. Es ward dabey gefraget: was ein Steckenpferd hieße? „und antwortete: equus ligneus. Aus diesem und andern mehr „habe zur genüge gemerket, daß bey diesem Kinde ganz was außer„ordentliches sey, und es durch bloßes Vorsagen mehr begriffen, „als vielen tausend andern Kindern mit großer Mühe beyzubringen. „Ich fragte den Herrn von Sch.. wobey er zuerst ein so ungemei„nes Gedächtniß, und solche besondere Fähigkeit dieses Kindes „gemerket? worauf er antwortete: Sobald es angefangen zu „sprechen, wäre er mit ihm beym Ofen gesessen, da es ihn denn „gefragt: was doch die Figuren am Ofen bedeuteten? Wie er ihm „nun dieselben nach seinem Begriff erkläret, und eins und anderes „dabey erzählet, so hätte er mit Verwunderung angehöret, daß es „alles den folgenden Tag seinen Schwestern, und zwar fast mit „denselbigen Worten, wieder erzählet. Worauf er angefangen ihm „biblische Historien vorzusagen. Als es nun auch selbige gleich „behalten können, und immer größere Begierde (welche noch bestän„dig währet,) etwas neues zu hören, bey ihm verspüret worden, „hätte er zu seinem Zeitvertreib ihm aus andern Wissenschaften das „nöthigste vorgesagt, welches es glücklich gefasset. Wenn es nun „nicht aufgeräumt, so daß nichts von ihm herauszukriegen, muß „der Nachtwächter, (nach welchen es öfters fraget, weil es ihn, „bey weniger nächtlichen Ruhe, gar oft singen höret,) herhalten; „der denn beschrieben wird, als ein großer Ignorant, welcher das„jenige, was man gerne von ihm hören will, noch nicht einmal „wisse, da es doch das Kind schon wisse. Wenn es dies vernimmt, „so lässet es sich hören, und will dann gleichsam den Nachtwächter „beschämen. Bishero hat es nichts als die Milch der Amme „genossen, ist auch auf keine Art und Weise zu andern Speisen zu

„geweh

„gewehnen. Schade aber ist es daß man zu seinem Leben so „schlechte Hoffnung hat. Denn, Gottes Allmacht ausgesetzet, ist „es menschlichem Ansehen nach, nicht möglich, daß es lange leben „kann. Wird es also auch hier heißen: Quod cito fit, cito „perit.“ o)

Ob die Kränklichkeit des Kindes, welches wie ein Skelet aussahe, nicht durch die übermäßige Anstrengung seiner Geisteskräfte verursachet sey, lässet sich leicht beurtheilen. Und nun mußte es, nachdem es zwey schwere Krankheiten überstanden hatte, unter dem Vorwand frischere Luft zu schöpfen, im Grunde aber wohl, weil die Mutter es als ein Wunderthier am Dänischen Hofe zeigen wollte, eine Seereise nach Copenhagen machen. Vorher ließ man den Entwurf der Dänischen Geschichte, den es schon im dritten Jahre gelernet hatte, mit großen Buchstaben drucken. Zwey Exemplare davon, die dem König und dessen Gemahlin überreicht werden sollten, wurden mit gemahlten Figuren, die sich auf die Geschichte bezogen, ausgezieret; und in einen saubern Band eingebunden; und nun mußte das Kind in Begleitung seiner Mutter, seines Lehrers, und seiner Amme die Seereise antreten. Das Ehrengedächtniß oder die Lebensbeschreibung welche Schöneich von diesem Christian Henrich Heineken herausgegeben hat, enthält eine weitläuftige Erzählung von allem dem, was dies Kind auf dieser Copenhagner Reise merkwürdiges gesprochen. Wir würden aber den Leser ermüden, wenn wir solches hier der Länge nach wiederholen wollten. Es sey daher genug angezeigt zu haben, daß dieser saugende Gelehrte den 24. Julius 1724 in Copenhagen ankam. Seine Mutter reisete mit ihm nach Friedensburg, woselbst er den 9. September beym König Friderich IV. und dessen Gemahlin, in Gegenwart des Kronprinzen und dessen Gemahlin, desgleichen der Prinzessin Char-

o) Dieser Brief stehet abgedruckt in dem Hamburgischen Patrioten Nro. 4. vom 24. Januar 1724.

Charlotte Amalia, und einer zahlreichen Begleitung von Hofdamen und Cavaliere, zur Audienz gelassen ward. Der Glanz des Hofes machte ihn keinesweges schüchtern. Er hielte eine lange Rede an den König, ward aber dadurch so hellig, daß seine Amme ihm die Brust geben mußte. Nachher beantwortete er alle die Fragen, welche ihm aus der Dänischen Geschichte, nach Inhalt des vorhin erwehnten gedruckten Entwurfs, desgleichen aus der Geographie, und Genealogie, wie auch aus der Religion, von dem König selbst vorgelegt wurden, zur allgemeinen Verwunderung mit der größten Fertigkeit. Nachdem der König sich beynahe zwey Stunden mit diesem Kinde unterhalten hatte, hielt es zuletzt noch eine kurze Abschiedsrede. Vierzehn Tage nachher hatte es eine ähnliche Audienz zu Köge, bey des Königs Geschwistern dem Prinzen Carl, und der Prinzessin Sophia Hedewig; und demnächst zu Hirschholm beym Kronprinzen, der Kronprinzessin, und der verwittweten Marggräfin von Culmbach; wobey diese Herrschaften ihm das Zeugniß gaben, daß er große Ehre eingelegt habe. Bey diesen verschiedenen Audienzen hat unser kleine Gelehrte überhaupt zwölf Reden gehalten, die insgesammt gedruckt sind; und ward von ihm in den Dänischen Zeitungen viel Rühmens gemacht. Nunmehr war die Absicht der Copenhagner Reise erreicht, und sehnte sich das Kind selbst wieder nach seiner Aeltern Hause zurück. Vorher aber mußte es noch eine Menge vornehmer Besuche annehmen, und seine Gelehrsamkeit ohne Unterlaß auskramen; die denn Jedweden in Erstaunen setzte, und dem Kinde ansehnliche Geschenke an Gold- und Silbermünzen zuwege brachte. Bis dahin hatte man in Lübeck von diesem Kinde noch keine sonderliche Notiz genommen. Als aber der Ruf von demselben sich von Dännemark her weit und breit ausdehnete, und dieses Wunderknäbchen den 11. October 1724 wieder nach seiner Vaterstadt zurück gebracht war; so fing nun auch hier an die Aufmerksamkeit auf ihn allgemein zu werden. Verschiedene der angesehensten Männer und Gelehrte in unserer Stadt, auch fremde Reisende beehrten ihn mit ihrem Besuche. Andere ließen es zu sich in ihr Haus holen. Ohne Unterlaß mußte er sich

examiniren lassen, und jedesmal übertraf er die Erwartung bey weitem, welche man sich von seiner Geschicklichkeit und Klugheit gemacht hatte. Jedoch die Freude währte nicht lange. Bey dem Antritt des fünften Jahres seines Alters ward er zum drittenmal mit einer schweren Krankheit befallen. Bey untermischten heitern Stunden unterließ er dennoch nicht, theils mit den Institutionen nach dem Hopp, theils mit Aesops Fabeln, theils mit der Astronomie sich zu beschäftigen, weil seine unwiderstehliche Wißbegierde stets neue Nahrung suchte. Allein die Krankheit ward so heftig, daß der ohnehin schon abgemergelte kleine Körper solche nicht aushalten konnte. Er bewies dabey eine nachahmenswürdige Gedult, und zeigte mehr Standhaftigkeit bey dem herannahenden Tode, welcher ihn den 27. Junius 1725 wegrafte, als mancher Greis der sich schon selbst überlebt hat. Dieser Christian Henrich Heineken, der sein Alter nur auf 4 Jahre, 4 Monate und 21 Tage brachte, hat freylich den Vorzug vor allen übrigen Wunderkindern wovon so viel Rühmens gemacht ist; und Königs Friderich IV. von Dännemark Aeußerung: das Lübecker Kind ist was außerordentliches, ist ein Mirakel! hat sehr guten Grund. Gleichwohl haben keine Aeltern Ursache sich dergleichen frühzeitig gelehrte Kinder zu wünschen. Denn sie gleichen nicht nur den Pflanzen deren Blüte zur Winterszeit im Treibhause künstlich erzwungen wird, und welche desto früher verwelken; sondern auch den Zwergen und Riesen, die sich müssen anschauen lassen, und ihrer Seltsamkeit wegen zwar angestaunet und bewundert werden, die aber bey dem allen doch keinen gemeinnützigen Zweck hervorzubringen im Stande sind. p)

Nach

p) Merkwürdiges Ehrengedächtniß von dem christlöblichen Leben und Tode des weyland klugen und gelehrten Lübeckischen Kindes, Christian Henrich Heinecken, in welchem dessen Geburt, seltene Erziehung, wunderwürdiger Wachsthum seiner Wissenschaften, glücklich abgelegte rühmliche Reise nach und von Dännemark, sammt seinem seligsten Abschiede aus dieser Sterblichkeit, umständlich enthalten; und auf vieler Verlangen, von der Wahrheit beflissenen Feder, seines weyland gewesenen treuen Lehrers und Beförderers, unpartheyisch entworfen. Nebst

Bischof Christian August stirbt. 1726.

Nach einer höchst unruhigen Regierung von zwanzig Jahren, wie aus dem vorhergehenden zu ersehen ist, starb Bischof Christian August von Lübeck 1726 in der Nacht vom 24. auf den 25. April im 57. Jahre seines Alters. Die fürstlich bischöfliche Leiche ward den 17. August nach Lübeck gebracht, und in der bischöflichen Begräbniß-Capelle in der Domkirche beygesetzt. Nach ihm trug sich der seltene Fall zu, daß ihm drey seiner Prinzen unmittelbar einer nach dem andern, in dem Bischofthum Lübeck folgten. Er hatte noch kurz vorher den Vergleich mit der Stadt Lübeck wegen des Zehnten vor dem Mühlenthor, zu 600 Mark jährlich, mit Beystimmung des Dom-Capituls auf 30 Jahre erneuert. Die Untersiegelung dieses Vergleichs aber verzog sich bis nach dem Ableben des Bischofs. Indessen ward derselbe also ausgefertiget, und vollzogen, wie er bey Lebzeiten des Bischofs verabredet war. Wegen der dem Lübeckischen Dom-Capitul zustehenden zwey Administrations-Jahre ließ nunmehr dasselbe am 30. April durch seine nach Eutin geschickte Deputirte, den Domdechant Johann von Wickede, und den Reichs-Hofrath auch Capituls-Senior Hans von Thienen, von dem Hochstift förmlichen Besitz nehmen. Jedennoch hat das Dom-Capitul sich damals nicht der würklichen Regierung des Hochstifts unterzogen, sondern es blieb alles in statu quo, und ward auch des verstorbenen Bischofs Siegel beybehalten; nur daß alle Ausfertigungen im Namen des Dom-Capituls geschahen, ohne daß jedoch die Intraden des Stifts dem Capitul zu gute kamen. Denn nach-

Nebst einer Vorrede des Herrn Joh. Henrich von Seelen, der heiligen Schrift hochverdienten *Licentiati*, wie auch weit berühmten *Rectoris* des *Gymnasii* zu Lübeck. Dieses im unausstehlichen Schwulste von dem Herrn von Schöneich geschriebene Buch hat der Herr Hofrath Schlözer umgearbeitet, und in der Form eines Kinderbuchs unter dem Titel: Leben, Thaten, Reisen und Tod eines sehr klugen und sehr artigen Kindes, Christian Henrich Heinecken, beschrieben von seinem Lehrer Christian von Schöneich, 1779 herausgegeben. Add. Acta Eruditor. P. 106. pag. 757 seq. *Joh. Henr. a Seelen* Selecta Litteraria Nro. XXI. p. 719 usque ad 731.

nachdem über das Quantum zur Abhandlung wegen der Administrations-Jahre ein Vergleich zum Stande gekommen war, so ward im Februar-Monat 1727 durch die vorhin genannten Capituls-Deputirten das Stift an des abwesenden Coadjutors, nunmehrigen Bischofs Gevollmächtigten, den geheimen Rath von Coch auf gewöhnliche Weise retradiret. Die verwittwete Frau Herzogin hatte zwar darauf antragen lassen, daß ihr ein ganzes, oder doch ein halbes Jahr, von den Stifts-Revenüen zugestanden werden möchte; allein das Dom-Capitul fand bedenklich, hiebey eine Neuerung einzuführen, und ward dieses mehr wie einmal wiederholte Ansinnen glimpflich abgelehnet.

Carl ein und vierzigster Bischof zu Lübeck. 1726.

Der damalige Coadjutor Herzog Carl von Holstein-Gottorp, ältester Prinz des verstorbenen Bischofs, welcher nunmehr als der vierte von den laut Vergleichs von 1647 aus dem Hause Gottorp zu erwählenden sechs Personen in dem Bißthum Lübeck folgte, war damals auf seiner Reise in Italien begriffen; von wo er vorher nach Petersburg abgieng, woselbst er im October-Monat eintraf, um die Vermählung mit der Prinzessin Elisabeth, nachmaligen Kaiserin von Rußland, zu vollziehen. Jedoch ob zwar das Verlöbniß dieses hohen Brautpaars im May 1727 vor sich gieng, so konnte dennoch die Vermählung nicht erfolgen. Denn der Bischof Carl ward plötzlich von der Blatternkrankheit überfallen; woran er denn am 1. Junius 1727 zu Petersburg sein Leben in einem ein und zwanzigjährigen Alter einbüßen mußte. Er hat daher von dem bischöflichen Stuhle zu Lübeck gar nicht persönlich Besitz nehmen können. Seine Leiche ist nachher zu Wasser anhero gebracht, und in der hiesigen Domkirche beerdiget worden.

Stirbt 1727.

Sedis-Vacanz.

Nach dem Tode dieses Bischofs entstand eine ordentliche Sedis-Vacanz; und das Dom-Capitul bevollmächtigte den Domdechant von Wickede, nebst dem Senior und Reichs-Hofrath von Thienen aufs neue, das vor etwa 4 Monate allererst retradirte Bischofthum aufs neue in Possession zu nehmen. Jetzt führte das

Dom-Capitul die Regierung des Hochstifts, und ließ daher ein neues Siegel mit dem Capituls-Wapen und der Inschrift stechen: Sigillum Capituli Lubecensis Sede vacante 1727. Auch ward zum Andenken dieser Sedis-Vacanz ein Speciesthaler gepräget, welcher auf der einen Seite das Römisch kaiserliche Brustbild mit dem Loorbeerkranz und goldenem Vließe, und die Umschrift Carolus VI. D. G. Rom. J. S. A. auf der entgegengesetzten Seite aber, das Wapen des Dom-Capituls mit einem Helme, und unter dem Schilde des damaligen Domdechants von Wickede Wapen zeiget. Wobey die Umschrift ist MON. CAPIT. LVBEC. SEDE. VACANTE. 1727. Von diesen Capituls-Thalern sind 1200 Stück ausgepräget worden.

Adolph Friderich zw. v. undvierzigster Bischof zu Lübeck.

1727.

Diese Sedis-Vacanz, und vom Dom-Capitul geführte Regierung im Bischofthum, dauerte nicht länger als 4 Monate. Denn die Bischofs-Wahl ward bereits den 16. September 1727 vollzogen, und des verstorbenen Bischofs Carl jüngerer Bruder Herzog Adolph Friderich von Holstein-Gottorp zum Bischof erwählet. Es erfolgte hierauf die Retradirung des Hochstifts am 18. October des gedachten Jahres. Herzog Adolph Friderich war 17 Jahre alt, als er den Bischofsstab erhielte, und der fünfte von den sechs Bischöfen, welche laut des Vergleichs von 1647 aus dem herzoglichen Hause Holstein-Gottorp sollten gewählet werden.

Irrung zwischen der Stadt und dem Dom-Capitul.

Zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt Lübeck war um die damalige Zeit einige Irrung entstanden. Es hatte das Dom-Capitul im Frühjahr 1727 innerhalb der Landwehr vor dem Mühlenthor ohnweit der Rothen Beck, an dem Hamburger Postwege, ein der Stadt nachtheiliges großes Gebäude aufrichten lassen. Dies konnte nun freylich von Seiten des Raths nicht gelitten werden. Indessen würde man schon durch gemäßigte Maasregeln seinen Zweck zu erreichen gewußt haben, wenn der Handwerksmann hiebey ganz aus dem Spiel geblieben wäre. Allein die Aemter waren darüber entrüstet, daß dieses Gebäude von lauter fremden Hand-

wer-

werkern, welche sie mit dem Namen der Pfuscher belegten, verfertiget ward. Sie meldeten sich daher, wie solches beynahe unter Dach gebracht war, bey dem Rath; welcher durch den Secretair Joh. Fridr. Carstens bey dem Domdechant von Wickede solcherwegen novum opus nunciiren, und ersuchen ließ, mit dem Bau einzuhalten; auch sich erbot, auf Verlangen darüber in eine gütliche Unterhandlung zu treten. Dieses bewürkte so viel, daß, zumal da die Osterwoche vor der Hand war, mit dem Bau eingehalten ward. Die Maurer- und Zimmerleute, welche dieses Gebäude nicht ohne Verdruß ansehen konnten, hatten die Feyertage über sich verabredet, solches mit eigener Hand niederzureißen. In der Woche nach Ostern, am Mittewochen, als der Rath hiervon Nachricht erhielt, ließ derselbe sofort die Aemter von allen Thätlichkeiten ernstlich abmahnen; und schickte sofort den Secretaire Carstens nochmal an den Domdechant, mit dem Antrag: daß das Dom-Capitul das erwehnte Gebäude ohne Verzug abnehmen lassen möchte, indem sonst zu besorgen stehe, daß Zugriffe und Unordnungen, welchen man nicht vorbeugen könne, von den Handwerkern vorgenommen werden dürften. Abseiten des Domdechants ward erwiedert: Ihm komme solches sehr unvermuthet, weil er die Ansetzung der in Vorschlag gebrachten Unterhandlung verhoffet habe; indessen wolle er solches dem Dom-Capitul hinterbringen. Bald darauf kam denn die Nachricht, daß der Hofrath und Domherr von Thienen, und der Syndicus Doctor Claaßen von Seiten des Dom-Capituls zu Commissarien in der Sache ernannt wären; und weil ersterer zu Genien mit dem Podogra befallen war, so wurden die Commissarien des Raths, namentlich die beyden Senatoren Doctor August Simon Lindholz und Hermann Münter ersuchet, noch desselbigen Tages sich nach Genien zu einer Conferenz einzufinden; worin letztere sich denn für dasmal willfährig bewiesen. Die Commissarien des Raths brachten nun eine ziemlich annehmliche Erklärung von solcher Conferenz zurück. Weil aber in allen Aemtern, sondrlich bey den Zimmerleuten, schon Anstalt zur Abbrechung des Gebäudes gemacht war, und die Aeltesten der

großen Aemter an der Wette erkläreten, daß sie ihren Gesellen Einhalt zu thun nicht im Stande wären, da diese viel zu erbittert seyen, darüber, daß man lauter Böhnhasen bey dem Gebäude gebraucht; so ward, ungeachtet der ernstlichen Abmahnung des Raths, das Gebäude am Donnerstag in der Woche nach Ostern, von den Handwerkern dennoch bis auf den Grund abgebrochen, und dabey noch die Ausschweifung begangen, daß alles Holz mit fortgeschlept wurde.

Geld-Reduction.

Die plötzliche Abwürdigung des königlich Dänischen neuen Geldes, welches anfänglich mit dem Lübecker und Hamburger schweren Gelde, so dadurch sich größtentheils aus der Stadt verlor, in gleichem Werthe gehalten ward, konnte im Commercio sowohl, als im gemeinen Handel und Wandel hieselbst, nicht anders als sehr nachtheilige Folgen zu Wege bringen. Es waren nemlich in den königlichen Münzen nach und nach gegen fünf und eine halbe Million Thaler an Sechsschillingsstücken, und beynahe eine Million Thaler an Schillingen, auch seit dem Jahre 1715 an Mark Danske oder Achtschillingsstücken über eine halbe Million Thaler, und zwar zu 36 Mark Lübisch auf die feine Mark ausgepräget worden; und die Höfe zu Kiel und Eutin hatten diesen Münzfuß gleichfalls angenommen, und fast noch größere Summen schlagen lassen. Es war daher natürlich, daß Leute die ihren Vortheil dabey sahen Silber zum Verschmelzen in die Münze zu liefern, das gute Geld gegen vorerwehnte Ein-, Sechs- und Achtschillingsstücke heimlich einwechselten; wodurch das Lübeckische schwere Geld selten ward, wofür man zuletzt fast nichts anders als das neue Dänische, Kielsche und Eutinsche Geld, von dem Lübeckischen aber nur ausgekiptes schlechtes Geld im Umlauf behielt. Als nun 1726 der König von Dännemark die neue Münze, und zwar die Achtschillingsstücke zu $7\frac{1}{2}$ Schillinge, die Sechsschillingsstücke zu 5 Schillinge, und die Schillinge gleichfalls, nemlich 6 Stück zu 5 Schillinge herabsetzte, und die Höfe zu Kiel und Eutin ihre Münze in eben der Maaße abwürdigten; so mußte Lübeck nothwendig durch das Münz-

Edict

Edict vom 16. May 1727 gleichfalls eine ähnliche Reduction vornehmen, und durch ein zweytes Münz-Edict vom 17. November deſſelben Jahres ſogar ihre eigene Vier- und Doppelſchillingsſtücke auf $\frac{1}{8}$ reduciren. Jetzt ward der Schade aber allererſt fühlbar. Denn das neue Geld war nun einmal im Umlauf, und durch deſſen Reduction verlor ein jedweder verhältnißmäßig einen beträchtlichen Theil von ſeinen Baarſchaften.

Die Unzufriedenheit hierüber ward allgemein, indem nunmehr das Bancogeld zu 44 bis 45 pro Cent geſteigert, und dadurch das Commercium außerordentlich beſchweret ward; auch alle Waaren und Lebensmittel ſehr vertheuret wurden. Dieſes war Urſache genug, daß der Rath ſowohl, als die Bürgerſchaft, den Urheber ausfindig zu machen ſuchten, durch deſſen Veranſtaltung das gute Geld aufgewechſelt, und aus der Stadt geſchicket, und dagegen die neue Münze wieder eingebracht ſey. Der Verdacht fiel hauptſächlich auf Doctor Joachim Röder, welcher ſchon ſeit etlichen Jahren ſeine Advocatur niedergelegt, und als Bruder im Schonenfahrer-Collegio ſich hatte aufrufen laſſen. Dieſer war ſchon 1718 als von ihm bekannt ward, daß er binnen ſechs Wochen mehr als 50000 Reichsthaler an allerhand Münzſorten aus der Stadt weggeſandt, desfalls an der Wette zur Rede geſtellet. Allein es konnte damals nichts gegründetes auf ihn gebracht werden, weil er ſich damit half: er habe allerhand Geld, als Drittel, Carolinen, und andere grobe Münze weggeſandt, um Banco darauf zu traſſiren; wollte aber nicht zum Verſchmelzen oder in die Münzen geſchickt haben. Er fuhr indeſſen mit ſeinem Geldaufwechſeln, und Verſchicken beſtändig fort; bis man endlich eines Briefes habhaft ward, den er an zwo Juden, welche Livranten der Münze zu Rendsburg waren, den 22. Julius 1719 geſchrieben hatte; wobey er ihnen zwo Beutel mit Geld, deſſen Werth nach Gewicht, und nach dem Preis der Mark fein berechnet war, das mithin zum Verſchmelzen beſtimmet ſeyn mußte, überſchicket hatte. Darzu kam, daß der hieſige Münzmeiſter, und der Schmelzer auf der hieſigen Münze,

Münze, welche beyde kurz vorher zu Eutin in der Münze gearbeitet hatten, vor Notarien und Zeugen an Eydesstatt aussagten: daß Doctor Röder zu der Münze in Eutin die Silberlieferung in Barren, Schwedischen Carolinen, und andern Geldsorten gehabt; wodurch solches Münzen erst recht in den Gang gekommen sey; und daß er dagegen Sechsschillingsstücke, Sechslinge und Dreylinge wieder empfangen; welche ihm jedoch nicht anders als bey später Abendszeit hätten ins Haus gebracht werden müssen.

Dr. Röder. 1727.

Diese Anzeigen verstärkten nun den Verdacht wider Doctor Rödern noch mehr; und da die bürgerlichen Collegia diese Sache ernstlich zu treiben entschlossen waren, so versammleten sich die Aeltesten derselben am 21. August 1727 in der Börse, und verabredeten, durch ein beym Rath einzureichendes Memorial den Arrest auf des Doctor Röders Person und Güter auszuwürken. Doctor Röder, der hiervon sofort Nachricht erhielte, kam der Bürgerschaft zuvor. Er meldete sich noch denselbigen Tag bey den beyden ältesten Bürgermeistern Adolph Matthäus Rodde, und Joachim Lüder Carstens, bevor noch von den Bürgern etwas bey ihnen gesuchet worden; und bat, daß er nicht übereilet, noch ohne Gehör mit ihm verfahren werden möchte. Man habe ihm unverschuldeter Weise einen bösen Namen gemacht; welches hauptsächlich von einem fremden Menschen, Namens Georgi, herrühre. Die Schüttings-Aeltesten, welche erfahren hatten, daß Doctor Röder schon alles wußte, und daher besorgten, daß er sich durch die Flucht entfernen möchte, verfügten sich noch desselbigen Abends zu besagten Bürgermeistern, und zeigten ein in sehr heftigen Ausdrücken abgefaßtes Memorial vor, welches sie des folgenden Tages im Rathhause übergeben wollten; worin des Doctor Röders persönliche Arretirung, und die Versiegelung seiner Güter nachgesuchet ward. Sie begehrten zugleich, daß, weil sie besorgen müßten, es möchte Doctor Röder, der ihre Absicht schon erfahren, sich durch eine schleunige Flucht davon machen, ihm daher sofort noch in der Nacht eine Wache von wenigstens 12 Mann ins Haus gelegt werden

den möge. Auf Veranlassung dieses Gesuchs ward Abends nach 9 Uhr der Adiutant Theodor Hinzpeter mit 8 Mann nach des Dr. Röders Hause in der großen Petersgrube mit der Instruction hingeschickt, daß er mit Zurückhaltung der Wache sich bey Doctor Röder melden, und ihm im Namen des Bürgermeisters andeuten solle: daß wichtige Umstände es nothwendig machten, ihm eine Wache ins Haus zu legen; und er möchte sich hierin um so weniger zuwider legen, weil solche größtentheils zu seiner eigenen, und seines Hauses Sicherheit dienen würde. Der Adiutant bekam aber Doctor Rödern nicht zu sprechen; sondern wie er anklopfte, antwortete ihm die Frau, ohne die Thüre zu öffnen: ihr Mann werde gleich kommen. Wie aber solches sehr lange währete, und zum zweytenmal angeklopfet ward, so hieß es: Doctor Röder sey Unpäßlichkeit halber zu Bette gegangen, und habe die Hausschlüssel mit sich genommen. Der Adiutant besetzte hierauf die Vor- und Hinterthüre des Hauses von außen, daß nichts aus dem Hause kommen konnte; wobey es denn auch die Nacht über gelassen ward. Am folgenden Morgen als den 22. August frühe um 3 Uhr meldete der Adiutant sich abermal. Jetzt ward ihm die Hausthüre geöffnet. Auf sein Verlangen den Doctor Röder zu sprechen, gab dessen Frau zur Antwort: ihr Mann sey nicht zu Hause, sondern in Israelsdorf, woselbst er einen Hof von der Stadt gemiethet hatte. Da nun vor wenig Stunden noch behauptet war, daß er zu Bette gegangen sey, so mußte die Wache ins Haus hineinrücken. Es ward Hausuchung nach ihm gehalten; allein Doctor Röder war nirgends zu finden. Er war würklich in dieser Nacht aus seinem Hause entflohen, und anfänglich in Moisling, nachher auf dem Hamburger Wege gesehen worden. Den selbigen Morgen nun ward das vorhin erwehnte Memorial, welches von allen bürgerlichen Collegien unterschrieben war, im Rathhause überreicht; und darauf beschlossen, daß der entwichene Doctor Röder, welchem Steckbriefe nachgeschickt wurden, mit Arrest belegt, und die verlangte Versiegelung der in dem Röderschen Hause befindlichen Sachen, Handlungsbücher, Schriften und Briefschaften, durch den Secretaire

Ger-

Gerken, und den Gerichts-Actuarius Carstens, welche sogleich dahin beordert wurden, Obrigkeitlich geschehen solle. Während nun daß diese mit solcher Arbeit sich beschäftigten, sammlete sich ein Haufen junges neugieriges und gemeines Volk vor dem Röderschen Hause, welches sich davor mit Worten, und sonst muthwillig bezeigte. Als solches im Rathhause bekannt ward, schickte man zwey so genannte Hausdiener in ihrer kenntbaren Kleidungstracht nach dem Röderschen Hause, unter dem Schein, daß sie sich nach dem Fortgang der Versiegelung erkundigen sollten; hauptsächlich aber um dem zusammengelaufenen Volke glimpflich anzudeuten, sich von da wegzumachen, und auseinander zu gehen, weil Doctor Röders Sache nun in der Obrigkeit Hände wäre. Denn bey dem allgemeinen Haß, den Doctor Röder durch den verursachten Geldschaden bey geringen Leuten sich zugezogen hatte, war es mehr als wahrscheinlich, daß der gemeine Mann, der dessen heimliche Entweichung als einen Beweis daß er sich selbst schuldig gebe, ansahe, zu Thätlichkeiten schreiten möchte. Allein das Zureden der Hausdiener half nicht; sondern sie erhielten von etlichen die Antwort: sie thäten ja Niemand was, und könnten also hier wohl stehen. Der Ehefrauen des Doctor Röders war denn doch nicht wohl hiebey zu Muthe. Sie ließ daher durch den Secretaire Gerken, als dieser mit der Versiegelung fertig war, und wieder zurück nach dem Rathhause gieng, um mehrere Sicherheit für sich und ihre Kinder ersuchen. Sogleich ward gegen Mittag um 11 Uhr noch ein Commando von 16 Mann zur Verstärkung der schon im Röderschen Hause liegenden Wache dahin beordert. Hiedurch bekam die Doctorin Rödern zu ihrem Unglück neuen Muth. Sie trat verschiedenemal an die Hausthür, und rief hinaus: was will der gemeine Pöbel? Worauf die Antwort zurück kam: wenn wir dich nur hätten, wir wollten dich wohl gemeinen Pöbel. Der wachthabende Corporal warnete sie, hineinzugehen, und das Volk nicht zu erhitzen, denn sie würde es damit nur schlimmer machen. Indessen hielte diese verstärkte Wache den ganzen Tag über bis gegen Abend das ab- und zulaufende Volk noch ziemlich in Ruhe. Jedoch weil dem

Frie-

Frieden nicht gänzlich zu trauen war; so wurden gegen Abend, als schon einige Steine in die Fenster geflogen, die Röderschen Kinder, auf Ansuchen ihrer Mutter, in Sicherheit gebracht, auch den Anverwandten erlaubet zu ihr zu gehen, doch unter Aufsicht der Wache. Auch ward aus guter Vorsorge, um das Röderschе Haus in der Nacht für alle Gefahr in Sicherheit zu stellen, ein Oberofficier mit 50 Mann Abends um halb 8 Uhr dahin geschickt, von welcher Mannschaft 16 Mann oben, und 16 Mann unten in der Gasse, die übrigen aber vor dem Hause postiret wurden, um das Zudringen des nunmehr in größerer Anzahl sich einfindenden Volks abzuhalten.

Röderscheſ Haus ſpoliiret.

Um halb 9 Uhr aber konnte diese an den Zugängen der Gasse postirte Mannschaft die mit Gewalt zudringende Menge Leute, welche aus Matrosen, Handwerkspurschen, und Menschen von der niedrigsten Classe bestand, nicht ferner zurückhalten; und zog sich daher vor das Haus. Nunmehr erfolgte ein so heftiges Steinwerfen, wodurch nicht nur alle Fenstern des Hauses zu Trümmern giengen, sondern auch von den vor dem Hause postirten Soldaten verschiedene sehr heftig und gefährlich, ja zum Theil tödtlich verwundet wurden. Dieses unaufhörlichen Steinwerfens halber konnten die Soldaten, welche keine Ordre zum Schießen hatten, und von ihrem Officier noch dazu mit dem Gesichte gegen das Haus, und mit dem Rücken gegen die Tumultuanten gestellet waren, mithin diejenigen welche mit Steinen warfen nicht bemerken konnten, auf ihrem Platze nicht länger Stand halten, sondern zogen sich in das Haus hinein. Allein auch hier wurden sie durch die offenen Fenster mit Steinen verfolget. Desfalls entschlossen sie sich zu einem Ausfall; wodurch denn die Tumultuanten rechts und links eine ziemliche Strecke von dem Hause abgetrieben wurden. Aber bey vermehrtem Zulaufe des Volks, und dabey aufs neue wiederholten heftigen Steinregen, wurden die Soldaten genöthiget, mit zwey auf den Tod verwundeten, sich abermal in das Haus zu retiriren. Gegen 11 Uhr in der Nacht sprengten die Tumul-

tuanten die Hausthüre auf, und drangen hinein; viele stiegen auch in die Fenster. Nun ward das ganze Haus in Stuben, Boden, und Kellern durchsucht und ausgeplündert, und was nicht fortgebracht werden konnte, zerstücket. Die Weinfässer im Keller wurden zerschlagen, und der Wein zum Theil mit Hüten aufgefangen, zum Theil in Wassereymern weggeschleppet. Viele trugen sich mit großen Geldbeuteln auf dem Puckel, welche von andern, so an der Beute Theil nehmen wollten, mit Messern durchschnitten wurden, daß das Geld auf die Straße fallen mußte. Man ließ sich bey dieser Plünderung so lange Zeit, daß mancher, der schon etwas von seinem Raub in Sicherheit gebracht hatte, wieder zurück kam, um noch mehr zu hohlen. Zuletzt ließen sich etliche von den zur Sicherheit des Hauses dort befindlichen Soldaten selbst bey dem Plündern finden. Alles dieses konnte ein um Mitternacht gegen 12 Uhr von neuem dahin geschicktes Commando von 50 Soldaten nicht verhindern. Das Volk ward zwar aus dem Hause gejaget, auch auf der Straße zurück getrieben; jedoch wegen des abermaligen Steinwerfens, wobey ein Unterofficier und 13 Gemeine verwundet wurden, und weil die Oeffnungen des Hauses an Thüren und Fenstern immer größer wurden, konnten die Soldaten das Haus nicht länger behaupten; sondern mußten sich insgesammt nach dem Hinterhause zurückziehen; da denn immer frisches Volk zum Plündern sich wieder einfand. Diese unselige Beschäftigung dauerte nun bis um 2 Uhr. Worauf die Soldaten zum letztenmal in das Haus eindrangen, und die Spolianten, die nun schon alles aufgeräumet hatten, hinausjagten.

Nach diesem in der Nacht verübten Unfug wurden am folgenden Morgen, als den 23. August, alle Stadtthöre und Wasserbäume bis zu Mittag geschlossen gehalten. Der außerordentlich versammlete Rath verfügte in den Thören sofort die Anstalt, daß auf alle Auspassirende genau Achtung gegeben, die Verdächtigen visitiret, und die bey dem einen oder andern etwa gefundene Röderſche Sachen demselben nicht nur abgenommen, und an das Gericht gelie-

geliefert, sondern auch die Person so es in Händen gehabt, bey der Wache angehalten werden solle. Dem Gerichte, der Wette, und dem Kriegs-Commissariat ward aufgetragen, nach den Spoliauten genaue Nachforschung anzustellen, und die desfalls verdächtig befundene Personen und Güter zur Haft, und ans Gericht in sichere Verwahrung bringen zu lassen. Auch ward, um die geraubten Güter wieder herbeyzubringen, bey öffentlichem Trommelschlag ein Befehl bekannt gemacht, der demnächst gleichfalls an den gewöhnlichen Orten und Gassen der Stadt zu jedermanns Nachricht gedruckt angeschlagen, und von den Canzeln verlesen wurde: daß nemlich alle und jedwede Einwohner, bey Strafe selbst als Spoliauten angesehen zu werden, von den geraubten Gütern nichts verhehlen, sondern daferne etwas davon in ihre Gewahrsam gebracht wäre, solches ohne Verzug an die Gerichtsstube liefern sollten. Diesem zufolge ward denn auch in verschiedenen Häusern, auf deren Bewohner Verdacht gefallen, desgleichen auf den Schiffen, und bey den Soldaten, genaue Nachsuchung angestellet. Manche Personen, die als Spolianten verdächtig, und ertappet worden, wurden zur gefänglichen Haft gezogen, die schuldig erfundenen nachher bestraft, und die hie und da aufgeforschte und gefundene Röderſche Güter in gerichtliche Verwahrung gebracht. Wobey denn vieles unter der Hand heimlich, sowohl in der Gerichtsherren Häuser abgeliefert, als auch den Röderschen Angehörigen und Verwandten wieder zugestellt ward; daß daher diese durch solche obrigkeitliche Veranstaltung etwa so viel als 2800 Mark am Werthe war, von dem geraubten Gute wieder zurück erhielten. Noch desselbigen Abends nach vorgefallenem Spolio, mußten vier Bürger-Compagnien aufziehen, welche die Petersgrube, worin unten und oben Spanische Reuter gestellet waren, das darin belegene Röderſche Haus an beyden Seiten, das Rathhaus, und die Wälle besetzten. Die Reitendendiener mußten die Nächte über durch alle Gassen der Stadt patrouilliren; auch ward dem Röderschen Hofe zu Israelsdorf hinlängliche Sicherheit verschafft. Durch welche Verfügungen denn, womit 14 Tage fortgefahren

ward, die Unruhe des Volks gänzlich gestillet, und fernere Gewalt abgekehret ist.

Nach Verlauf einiger Zeit meldete sich Doctor Röder selbst schriftlich, und suchte um ein sicheres Geleit beym Rath an; wobey er sich über die ihm zugefügte Gewalt heftig beschwerte. Er erhielte den verlangten Geleitsbrief auf drey Monate, um unterdessen seine Sache fortzusetzen. Er fand sich hierauf wieder in Lübeck ein, und ließ sich öffentlich sehen. Als er aber den Scheltworten des gemeinen Mannes, und daß die Jungens ihm auf der Gasse nachliefen, nicht ausweichen konnte; so hielt er sich ganz stille, und war nur damit beschäftiget, seine Activschulden so viel möglich einzutreiben. Zu verwundern war es, daß die bürgerlichen Collegia während aller solcher Zeit, den wider ihn mit so vielem Ernste gesuchten Arrest im geringsten nicht verfolgten. Es hieß: der so genannte Angeber Georgi, dem die Briefschaften, woraus der Beweis geführet werden sollen, anvertrauet gewesen, sey damit durchgegangen. Jedoch dieser stellete sich wieder ein, und ward genöthigt die erforderlichen Schriften wieder von sich zu geben. Bevor aber noch weiteres Verfahren wider Doctor Rödern angestellet ward, hielten die Aeltesten der commercirenden Collegien den 20. Januar 1728 nochmal um die persönliche Arretirung desselben an; mit dem Bericht: sie hätten Nachricht daß er abermals aus der Stadt entweichen wolle. Der wortführende Bürgermeister Rodde, bey welchem dieses Gesuch angebracht ward, hielte solches dem ertheilten sichern Geleit zuwider, und beruhigte die Aeltesten damit, daß Doctor Röder, wenn er auspassiren wolle, von den Wachen im Thore solle angesprochen werden, mit Befragen wohin er gedenke? Mit dieser Ordre, welche sogleich an alle Thore und Wasserbäume ergieng, waren denn jene zufrieden, und versicherten, daß Doctor Röder noch nicht aus der Stadt sey. Dies letzte aber ward nachher unrichtig befunden. Denn Doctor Röder war schon den 19. Januar Abends, mithin den Tag vorher, ehe sich die Aeltesten wegen seiner Arretirung gemeldet hatten, zu Brackermühle auf dem

Wege

Wege nach Kiel von sichern Leuten gesehen worden. Dr. Röder setzte indessen seine Reise fort bis nach Copenhagen; woselbst er vom königlich Dänischen Hofe ein Special-Protectorium für sich auswürkte, indem er gewilliget war sich in Altona unter Holsteinscher Hoheit und Gerichtsbarkeit niederzulassen. Von Copenhagen aus schickte er nun eine unterm 22. März 1728 datirte Bittschrift an den hiesigen Rath ein, worin er sein Lübeckisches Bürgerrecht aufsagte, und um Erlassung seines Bürgereydes ansuchte. Jedoch er erreichte diesen Zweck nicht; sondern wie der Rath die eigentliche Bewandniß der Sache nach Copenhagen berichtete, so fand er dort weiter kein Gehör. Wesfalls er denn wieder nach Lübeck zurück kam. Immittelst hatte sich aus den bey der Versiegelung in dem Röderschen Hause vorgefundenen Schriften so viel ergeben, daß Doctor Röder an allerhand Münze, Gold- und Silberbarren bey 300000 Mark Lübsch nach Gewicht und innerlicher Feine verkauft und versandt habe. Wiewohl dennoch aus einem von 112 Briefen gemachten General-Extract ersichtlich wird, daß unter dieser Summe gar kein Lübeckisches Geld befindlich sey, es wäre denn daß es schon in Barren umgeschmolzen gewesen; sondern daß solches Geld aus Speciesthalern, alten und neuen Zweydritteln, Englischen Thalern, Dänischen Cronen, Albertsthalern, Creyßdütchens, Entinschen, Hamburgschen und Schwedischen Gelde bestanden. Solcherwegen ward nun am 15. Januar 1729 die schon vorhin entworfen gewesene fiscalische Anklage wegen des Verbrechens der Kipp- und Wipperey wider Doctor Rödern, der damals so eben in Lübeck gegenwärtig war, im Niedergerichte übergeben. Doctor Röder hatte kurz vorher, welches man damals in Lübeck noch nicht wußte, bey dem kaiserlichen Reichs-Hofrath zu Wien eine Spolienklage wider die Reichs-Stadt Lübeck anhängig gemacht; worin er das Verfahren wider ihn mit den gehäßigsten Farben schilderte, seinen erlittenen Schaden zu 40600 Reichsthaler in neuen Zweydritteln angab, und um Wiedererstattung desselben ansuchte. Er blieb daher bey der fiscalischen Anklage ganz ruhig, und brachte seine Verantwortung nicht bey. Plötzlich kam vom kaiserlichen Reichs-

Hof-

Hofrath ein Mandatum poenale S. C. de restituendo spolium, welches unterm 16. September 1728 wider die Stadt erkannt war. Dagegen aber ließ der Rath Exceptiones sub- et obreptionis überreichen, worin das übertriebene und zum Theil ungegründete in der Röderschen Klage aufgedeckt, und der wahre Verlauf der Sache ins Licht gesetzet worden ist. Bey beyden Processen aber, sowohl der fiscalischen als der Spolienklage, ist nicht viel herausgekommen. Das gute Geld war nun einmal aus der Stadt nach dem Schmelztiegel gegangen, und die reducirte Münze hatte dessen Stelle wieder eingenommen; welcher Verlust für das Publicum nicht wieder gut zu machen war, und worgn Doctor Röder auch wohl nicht einzig und alleine Schuld seyn mochte. Doctor Röder hingegen hatte seinen Schaden durch das erlittene Spolium auch weg; und hatte, da er vorhin reich und wohlhabend war, sein ganzes Vermögen dadurch verloren. Von den armseligen Spolianten aber war nichts zu holen; und dadurch daß diese nach Befinden ihres Verbrechens mit Gefängniß auf Wasser und Brod, mit Landesverweisung, mit Leibesstrafe, und sonst obrigkeitlich bestrafet waren, erhielte er keinesweges den Ersatz seines Verlustes. q)

Reassumirung des Möllnischen Prozesses.

Der langwierige Möllnische Proceß, welcher, wie bereits in der vorhergehenden vierzehnten Abtheilung dieser Geschichte erwehnet ist, durch den Tod des 1689 ohne männliche Erben verstorbenen letzten

q) Alleruntertbänigste in iure et facto wohlgegründete Exceptiones Sub- et Obreptionis cum petito humillimo pro clementissime cassando Mandato S. C. poenali de restituendo spolium etc. de 16. Sept. 1728; et gratiosissime permittendo iustitiae libero cursu ad Executionem Constitutionum Imperii, et Civitatis specialium Statutorum et Edictorum in puncto monetae publicatorum Imploratischen Anwalds, in Sachen Doct. Jochim Röders Imploranten, contra die Reichs-Stadt Lübeck Imploraten. Mandati S. C. in puncto praetensi Spolii, mit Beylagen sub Nro. I. bis Nro. XXXIII. incl. Diese durch den Druck bekannt gemachte Schrift ist hauptsächlich wegen der Beylagen, so ich bey Erzählung dieses Vorfalles benutzt habe, von mir angezogen.

letzten Herzogs Julius Franz von Sachsen-Lauenburg unterbrochen ward, und seit der Zeit gänzlich geruhet hatte, ward nunmehr nach Verlauf von 32 Jahren, im Jahr 1722 vom König Georg I. von Groß-Brittannien und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzogen zu Lauenburg reassumiret. Während der geraumen Zeit daß dieser Proceß liegen geblieben, waren diejenigen Cammergerichts-Beysitzer, welche vorhin diese Sache unter Händen gehabt, mit Tode abgegangen. Es mußte daher am Cammergericht dieses Processes wegen ein neuer Senat, r) wie auch ein neuer Referent bestellet, zugleich aber auch das Convolut der Judicial-Acten, welches zu einer ungeheuren Größe angewachsen war, aus den Manual-Acten vollständig gemacht werden, weil verschiedene Actenstücke von abhanden gekommen waren. Nachdem 1722.

sol-

r) Die Erfahrung bewähret es, daß bey gerichtlichen Verhandlungen eine gar zu zahlreiche Menge der Räthe nur zur Verlängerung der Geschäfte gereichet, wenn alle bey einer collegialischen Berathschlagung einander ihre Gedanken ausführlich und verständlich mittheilen sollen. Es kann eben der gute Zweck von einer kleinern Anzahl gleich geschickter und rechtschaffener Männer erreicht werden. Man hat daher das Cammergericht in verschiedene Senate vertheilet; gerichtliche von acht oder sechs Beysitzern, und außergerichtliche von vier oder drey Beysitzern. Woraus zugleich der Vortheil erwächset, daß mehrere Sachen zu gleicher Zeit vorgenommen werden können. Als das Cammergericht überhaupt nur 17 Beysitzer hatte, ernannte der Cammer-Richter vier außergerichtliche Senate, welche sich nur mit bloßen Beyurteln, die zum Laufe eines Processes gehören, oder mit Erkennung einer Ladung, als der ersten Einleitung des Processes, beschäftigten. Wenn aber in der Hauptsache Endurtheile abzufassen waren, alsdann wurden zwey außergerichtliche Senate combiniret, um einen gerichtlichen Senat von sechs Beysitzern daraus zusammen zu setzen; welches zuletzt in einer jedweden einzelnen Rechtssache nach Gutfinden des Cammer-Richters geschahe. In neuern Zeiten aber ist durch das Reichs-Gutachten vom 23. October 1775 festgesetzet: daß das Cammergericht, wenn es mit fünf und zwanzig Beysitzern besetzt wäre, ein vor allemal in drey unveränderliche Senate, jeden von acht, einen von neun Beysitzern vertheilt werden solle. Joh. Friderich Brandis Geschichte der innern Verfassung des Cammergerichts, hauptsächlich in Hinsicht der Senate, als ein historischer Commentar über Art. 20. 21. des Reichs-Schlusses von 1775. Wetzlar 1785.

solches alles in Ordnung gebracht war, wurden die bis anhero unentschieden gebliebene, und ehehin schon mit großer Heftigkeit von beyden Theilen betriebene sechs Punkte, welche wir in der vorhergehenden Abtheilung angezeigt haben, abgeurtelt. Es ward
1727. nemlich in dem unterm 23. Junius 1727 ergangenen Cammergerichts-Urtel erkannt:

„1. In Absicht der Spolienklage, daß man Sächsischer „Seits den Lübeckern vor allen Dingen, und ehe diese in der „Hauptsache sich weiter einzulassen schuldig, die liquid gemachte „Spolienstücke, namentlich das Zollhaus zu Fredeburg, und den „dahin verlegten Lübeckischen Zoll, auch das Schleusenhaus zu „Hahnenburg cum pertinentiis et cum omni causa restituiren „solle; wobey jedoch die übrigen noch nicht hinlänglich erwiesenen „Spolien zur fernern commissarischen Untersuchung ausgesetzt „blieben.

„2. Wegen der Möllnischen Pertinenzien, und auch

„3. Wegen des Guts Ritzerau, ward das Sächsischer „Seits beschehene Vorgeben, als ob in dem Urtheil vom 13. De„cember 1680 die Möllnischen Pertinenzien nach dem Inhalt des „Documents vom Sadelbanden festgestellet worden, verworfen, und „das darauf gebauete Begehren zur Zeit noch abgeschlagen; son„dern es sollte Lübeck glaubliche Anzeige thun, daß dem 1680 den „13. December, und mehrern andern vorhergegangenen Urtheln „mit Aushändigung aller sowohl Ritzerau als Möllen betreffenden „Documenten, und brieflichen Urkunden, so viel davon zu dieser „Pfandschaft gehören, gehorsamlich gelebet sey. Auch sollte man „Sachsen-Lauenburgischer Seits den so genannten Theilungsbrief „von 1312, (Document vom Sadelbande,) sammt dem darin „angezogenen Vertrag, und alle übrigen Documente deren der „klagende Theil sich zu Ausfindung des Districts der Stadt, Vogtey „und Herrschaft Möllen, wie auch wegen des Schlosses und Amts

„Ritze-

„Ritzerau zu bedienen vermeynet, im Original am Cammergerichte „produciren; welche sodann von der Stadt Lübeck, jedoch ihrer „dawider habenden Exceptionen und schließlichen Handlung vor„behältlich, binnen 3 Monat a dato beschehener evacuirung des „oben liquid erkannten Spolii zu agnosciren, oder endlich zu diffiti„ren wären.

„4. Der Punkt wegen der Möllnischen Melioramenten, „und

„5. wegen Berechnung der Pfandschafts-Revenüen, „wurden bis zu mehrerer Erläuterung der Hauptsache ausgesetzet.

„Endlich

„6. Die Verlegung des Bergedorffer Pfandschil„lings auf Möllen betreffend, so wurden die Lübeckischer Seits „desfalls producirten Documente pro recognitis hiemit angenom„men; und sollte Sachsen-Lauenburgischer Anwald schuldig seyn, „seine schließliche Handlung darauf binnen drey monatlicher Frist „einzubringen; und dann dieses Punkts halber ferner ergehen „was Recht ist.“

So viel nun den ersten Punkt dieser Sentenz betrifft, so ist zu bemerken: daß Lübeck ehehin zu Fredeburg nicht das bloße Zollhaus, sondern darneben den schon 1350 von Lübeck dabey gemachten Landgraben, welcher eine Viertelmeile in der Länge hält, mit der darauf stehenden Holzung, Viehweide, und Kruggerechtigkeit, und den Zoll, mit einem doppelten Schlagbaum, und Gericht besessen; und solchen Zoll durch ihren dahin gesetzten Zöllner erheben lassen; auch zu Hahnenburg in dem Lübeckischen Schleusenmeister-Hause ihren Schleusenmeister gehabt habe. Lübeck wollte daher die 1731 von Sächsischer Seite im allgemeinen angebotene Restitution der in der Sentenz benannten Stücke nicht so schlechterdings

annehmen; sondern warf die Frage auf: Wie das nicht mehr vorhandene Lübeckische Zollhaus zu Fredeburg cum pertinentiis, samt dem daselbst befindlich gewesenen Schlagbaum cum omni iure zu restituiren? und die Stadt Lübeck in Absicht des Landwehrgrabens, darauf stehender Holzung, der Viehweide, und des Gerichts daselbst, in vorigen Besitz zu setzen? und wegen der inzwischen abgehauenen Holzung, auch erhobenen Zolles zu befriedigen, und der künftigen Zollerhebung halber in Sicherheit zu stellen? imgleichen auch, welchergestalt inskünftige der Schleusenmeister zu Hahnenburg von Lübeck zu bestellen sey? Von welchem allen jedoch Lauenburgischer Seits den Lübeckern fast nichts zugestanden werden wollte.

Der zweyte Punkt des vorberegten Urtels aber ward von den beyden Rechtsstreitenden Theilen auf eine ganz sehr verschiedene Art verstanden und ausgelegt. Sachsen-Lauenburgischer Seits wollte man es also verstehen: als ob der Stadt Lübeck auferlegt sey, alle diejenigen Documente und Urkunden, welche die als Möllnische Pertinenzien in Anspruch genommenen Lübeckischen Landgüter und Dörfer betreffen, zu ediren, und dadurch den Beweis wegen der Möllnischen Pertinenzien, welchen Sachsen-Lauenburg zu führen hatte, zu befördern. Lübeckischer Seits hingegen behauptete man: das Urtel rede nicht von einer Edirung welche allererst geschehen sollte, zu Ausfindung der Vogtey Möllen; sondern von einer Extradirung derer zur Pfandschaft als derselben Pertinenzien gehörigen Documente, und brieflichen Urkunden, welche lange vorher geschehen gewesen, und wovon nunmehro, wenn der Spolienpunkt vorher erlediget sey, glaubliche Anzeige gethan werden solle.

Hierüber kam es nun zu einem neuen Schriftwechsel. Worauf am 23. Januar 1736 am Cammergericht das Urtel dahin erfolgte: „Es ward auf eine Commission erkannt, vor welcher die klagender „Seits offerirte Wiederabtretung der Spolienstücke, namentlich des „Lübeckischen Zollhauses, sammt der darzu gehörigen Scheuer und

„Gar-

„Garten zu Fredeburg, desgleichen des Schleusenhauses zu Hahnen-
„burg, jedoch nur so viel noch davon vorhanden, geschehen,
„und der bisherige Genuß dieser Stücke liquidiret, und das liquidirte
„nach der Commissarien Ermessen erleget werden sollte; wobey
„Commissarii die wahre Beschaffenheit des Lübeckischen von dem
„Möllnischen Nebenzoll unterschiedenen Zolls zu Fredeburg, zu
„untersuchen hätten. Ferner in puncto edendorum documen-
„torum sollten die Commissarien den Magistrats- und andern
„Personen zu Lübeck, welche der klagende Anwald namentlich zu
„specificiren habe, einen würklichen Eyd abnehmen: daß sie die
„Lübeckschen Cämmerey-Rechnungen von 1359 als von Zeit des
„Möllnischen Wiederkaufs an, bis auf hundert nachgefolgte Jahre,
„und alle übrige sowohl Ritzerau als Möllen betreffende Docu-
„menten oder briefliche Urkunden, so viel davon zu dieser Pfand-
„schaft gehören, und die Stadt Möllnische Pertinenzien erläutern,
„oder ausfindig machen können, getreulich ediren, von selben
„nichts verhalten oder verbringen wollten, auch daß weder durch
„sie selbst, noch ihres Wissens durch Andere etwas davon ver-
„bracht worden sey. Worüber denn Commissarii ihren Bericht
„an das Cammergericht binnen sechs Monat verschlossen ein-
„schicken sollten.

Ob nun zwar die Stadt Lübeck sich im geringsten nicht vermuthen gewesen, daß vor geschehener Restitution des Spolii, schon in der Hauptsache auf die gegenseitig verlangte eydliche Edirung der Documenten und brieflichen Urkunden, ohne daß Lübeck darüber gehöret worden war, würde erkannt werden; so wollte dieselbe dennoch, um den Verdacht von sich abzuwälzen, als ob sie unter dem Vorwand der Exceptionis Spolii die Sache aufzuhalten suche, wegen des Spolienpunkts keine Weitläuftigkeit machen; sondern erbot sich mit dem hohen Gegentheil darüber in Unterhandlung zu treten. In Absicht der erkannten editionis iuratae documentorum aber, ergriff Lübeck das Remedium Restitutionis in integrum, und stellete vor: das Spolium sey bis

jetzo noch nicht evacuiret. Ehe solches geschehen, hätte Lübeck vermöge des Urtels von 1727 sich auf nichts einlassen dürfen, und gleichwohl sey anjetzo schon in puncto editionis gesprochen, ohne daß die Stadt einmal darüber gehöret wäre. Jenes Urtel von 1727 rede von einer Edirung und Extradirung welche schon geschehen sey, wovon Lübeck die glaubliche Anzeige thun sollte, auch zu seiner Zeit zu thun schuldig wäre. In dem letzten Urtel von 1736 aber werde auf eine annoch künftig erst zu beschaffende Edirung erkannt. Die angezeigten Documente welche man ediret haben wolle, wären bereits bey den Acten, wenn solche nur nachgesehen würden. Daß man sich aber diesseits sollte entschließen, als beklagter Theil dem Klagenden zu der ihm auferlegten, und bereits übernommenen Beweisführung behülflich zu seyn, und sich und seine Bediente darstellen zu schwören, ob sie nicht etwas wüßten so dem klagenden Theil zu seiner Absicht dienlich seyn könnte; auch sein Archiv desfalls durchsuchen; darzu würde sich Lübeck der Folgen halber in Ewigkeit nicht verstehen; um so weniger, als es ausgemachten Rechtens wäre, daß der Beklagte dem Kläger zu seinem Beweis dergleichen Edition nicht thun dürfe. Die Stadt Lübeck bitte daher wider dieses Urtel in integrum restituiret zu werden.

1737. In dem hierauf aufs neue ergangenen Urtel vom 17. May 1737 „ward das eingewandte Remedium restitutionis in „integrum abgeschlagen, und sollte es bey dem Urtel vom „23. Januar 1736 und der darin erkannten Commission, jedoch „dergestalt sein Bewenden behalten, daß erstlich, wegen des „liquid erkannten Spolii dem Herrn Kläger freygestellet ward, „ob er entweder 3000 Reichsthaler provisionaliter, und vorbehältlich eines jeden Theils Rechten, daferne sich der Ertrag „davon künftig höher oder geringer finden würde, der Stadt „Lübeck baar bezahlen; oder die Restitution und Liquidirung „besonders in puncto perceptorum des gedachten Spolii auf „seine Kosten vorgehen lassen wolle. Wobey denn auch Commissio

„auf

„auf Ausfindigmachung des in quanto et quali noch nicht völlig „erwiesenen Spolii extendiret ward. Zweytens betreffend die „Edirung der Documenten, so sollte der Lübecksche Syndicus „Doctor Schaevius sammt den Archivarien und Registratoren, „wie auch die zwey ältesten Deputirte zu den Cämmerey-Rech„nungen, den auferlegten Eyd vor der Commission persönlich „ablegen; und nicht allein die Cämmerey-Rechnungen ꝛc. so viel „davon die aus der Möllnischen Pfandschaft gehabte Einnahme, „und darin verwandte Ausgaben betrifft, und alle übrige sowohl „die Möllnische angegebene Pertinenzien, als das Schloß und „Amt Ritzerau angehende Nachrichten, Urkunden, und Documente, „außer was davon in originali bereits ad Acta produciret „worden; sondern auch in specie alle vorhandene Protocolle, „Gerichts- und andere Handlungen in civilibus, criminalibus „et feudalibus, welche die Stadt als ehemaliger Inhaber der „ganzen Möllnischen Pfandschaft colligiret, oder bey Errichtung „der Pfandschaft empfangen, auch währender solcher in ihren „Lehn-Protocollis und Archiv zusammengetragen, vorlegen und „ediren. Gleichergestalt sollte auch der Herr Kläger die in „seinen Archiven, und sonsten vorhandene, sowohl Ritzerau als „Möllen betreffende Documente und briefliche Urkunden, so viel „davon zu dieser Pfandschaft gehören, und derselben Pertinen„zien erläutern oder ausfindig machen können, getreulich, mit „ebenmäßig eydlicher Bestärkung seiner Archivarien und Registra„toren, bey der Commission ediren lassen. Endlich sollte kla„gender Anwald in Gemäßheit der vorigen Urtheile seine schließ„liche Handlung wegen auf Möllen geschehener Verlegung des „Bergedorffer Pfandschillings, nunmehro binnen 6 Wochen „einbringen; widrigen Falles in Absicht dieses Punkts in con„tumaciam erkannt werden.“ s) Was diese Urtel nun zu

„Lübeck

s) Diese angeführten drey Cammergerichts-Urtheile vom 23. Junii 1727, vom 23. Januar 1736, und vom 17. May 1737 sind verschiedentlich

Lübeck für Eindruck gemacht, und ferner für Folgen gehabt hat, solches soll im Verfolg dieser Geschichte mit mehrern erzählet werden.

lich abgedruckt; insbesondere in der Apologia Lubecensium daselbst in den Beylagen Nro. XII. Nro. XIV. und Nro. XV.; desgleichen in der Vorläufigen Repraesentation ex Sententiis Cameralibus in Sachen Lauenburg contra Lübeck in den Beylagen von p. 4 bis 8.

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Sechszehnte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte, bis auf die, durch den mit Ihro Königl. Majestät von Großbrittannien, als Herzogen zu Lauenburg, getroffenen Vergleich, geschehene Beylegung des Möllnischen Prozesses.

Digitized by Google

Schon seit verschiedenen Jahren war die Abstellung der bey den Handwerkern eingeschlichenen Mißbräuche ein Gegenstand der Berathschlagung auf dem Reichstage zu Regenspurg gewesen, bis das darüber abgefaßte Reichs-Gutachten durch die 1731 erfolgte kaiserliche Ratification die Kraft eines Reichsgesetzes erhielt, und durch die Creyßausschreibenden Fürsten den sämmtlichen Teutschen Reichsständen, zum öffentlichen Anschlag in ihren Landen, und um mit Nachdruck darüber zu halten, zugefertiget ward. In Lübeck ward solches am 30. September 1732 auf die Art und Weise wie solches in dem kaiserlichen Patente selbst vorgeschrieben war, den gesammten hiesigen Aemtern publiciret, auch einem jeden Gewerke ein besonderes Exemplar davon zugestellet; und hierauf sogleich vom Rath die Verfügung gemacht, daß die aus dem Reiche reisend ankommende Handwerksbursche wegen des Scheines von ihren vorigen Meistern, bey welchen sie gearbeitet, in den Thoren befraget, und ihnen solche abgefordert werden sollen; denjenigen aber, welche solchen nicht vorzeigen können, bey den hiesigen Aemtern keine Arbeit, noch sonstiger Vorschub gegeben werden dürfe. Desgleichen, daß den von hier auf die Wanderschaft gehenden Gesellen, der beregte Schein, nach einem vorgeschriebenen Formular von ihren Meistern, nebst der übrigen Kundschaft mitgetheilet, und ohne dessen Vorzeigung dieselben weder zu Schiffe mitgenommen, noch sonst auf die Wanderschaft gelassen werden sollen. Gleichwohl konnte in Ansehung derjenigen Handwerksgesellen, welche aus den Nordischen, an der Ostsee gelegenen, den Teutschen Reichsgesetzen nicht unterworfenen Oertern hieselbst eintrafen, und blos durchreiseten, solches nicht völlig zur Uebung gebracht, auch kaum verhütet werden, daß nicht einer oder anderer sich heimlich durchschleiche. Indessen verordnete der Rath, daß den aus fremden Ländern kommenden Hand-

Handwerks-Mißbräuche abgestellet.

1731.

1732.

werksburschen, wo das kaiserliche Patent, mithin die Handwerksscheine nicht in Uebung gekommen, ohne dessen Verificirung, von der Canzley kein Paß ertheilet, und in diesem Falle solches mit eingeschaltet werden solle. Zugleich ward strenge darüber gehalten, daß die Handwerksbursche, dem kaiserlichen Verbot zuwider, keine Degen tragen durften; und ist noch in neuern Zeiten unterm 8. October 1751, und 19. März 1754 hieselbst verordnet: daß den Handwerksburschen die Degen abgenommen, und solche zur Bewahrung an die Amtshäuser geliefert werden sollen. a)

Als aber in der Folge der Zeit, seit der publicirten Verordnung von 1731 dennoch neue Mißbräuche hin und wieder eingeschlichen waren, und auf der Reichsversammlung zu Regenspurg eine fernerweitige Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche durch ein vom Kaiser genehmigtes Reichs-Gutachten für nöthig gefunden ward; so ward solcherwegen ein abermaliges kaiserliches Patent unterm 23. April 1772 an gesammte Stände des Reichs abgelassen; welches auch in unserer Stadt Lübeck zum öffentlichen Anschlag, und zur Vollstreckung gebracht worden ist. In dieser Verordnung ward die Haltung des so genannten blauen Montags b) aufs schärfste verboten; und wurden diejenigen Gesellen, welche sich davon nicht abbringen lassen wollten, für Handwerks unfähig erkläret. Es ward ferner verordnet: daß keinem Gesellen der in einer Werkstätte gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, desfalls der mindeste Vorwurf gemacht werden solle; daß jedwedem Meister

a) Fabri Staats-Canzley Part. LXI. p. 732-744. Dreyers Einleitung zur Kenntniß Lübeckischer Verordnungen, p. 512 und 513.

b) Die Benennung des blauen Montags kommt daher: weil in den Zeiten der Befehdungen gewisse Tage in der Wochen, nemlich der Freytag, Sonnabend und Sonntag durch kaiserliche und päbstliche Verbote befreyet waren, daß keiner den andern an solchen Tagen befehden durfte. Am Montag aber gieng der Lerm denn wieder an, daß man Freyheit hatte sich die Köpfe nach Belieben blau und braun zu schlagen.

Meister freystehen müsse, so viel Gesellen und so viel Lehrburschen, als er für seine Arbeit nöthig finde, zu halten, ohne an eine eingeschränkte Zahl gebunden zu seyn; daß die Kinder und Abkömmlinge der Abdecker Handwerks fähig zu achten; und andere dergleichen heilsame Verfügungen mehr. c)

Wie hierauf mit der Zeit die im zweyten Paragraph der vorhin gedachten kaiserlichen und Reichs-Constitution vom Jahr 1731 enthaltene Vorschrift, wegen der von den zureisenden Handwerksgesellen einzuliefernden Kundschaften, mißbräuchlich außer Acht gelassen ward; so hat der hiesige Rath durch eine neue Verordnung †) vom 10. Junius 1791 jenes Reichsgesetz, vermöge dessen jeder zuwandernde Handwerksgeselle seine Kundschaft vorzuzeigen, und selbige, sobald er zur Arbeit angenommen worden, in die Meisterlade zur Verwahrung bis zu seiner Abreise niederzulegen schuldig, auch von keinem Meister bey 20 Reichsthaler Strafe, einem ankommenden Gesellen, so mit keiner Kundschaft versehen ist, es sey unter welchem Vorwand es immer wolle, Arbeit gegeben werden darf, allen und jeden Aemtern in unserer Stadt, aufs neue zur Wissenschaft bringen, und einschärfen lassen. Darneben ward die Verfügung gemacht, daß von allen zureisenden und auf den Herbergen einkehrenden Gesellen, die Namen, und die Zeit wann sie angekommen und weggereiset, richtig verzeichnet wurden. Auch ward noch unterm 27. Julius 1792 verordnet: daß keinem an hiesiger Canzley sich meldenden Handwerksgesellen, wenn er nicht von hieraus entweder eine neue Kundschaft, oder einen mit dem Siegel des Amts wozu er sich rechnet versehenen Schein, vorgezeiget hätte, ein Paß gegeben werden solle; damit Niemand Schulden, oder sonstigen Vergehens halber heimlich davon gehen könne.

c) Dieses Patent ist abgedruckt in den Lübeckischen Anzeigen vom Jahr 1772 im 34sten Stück.

†) Stehet abgedruckt in den Lübeckischen Anzeigen vom Jahr 1791 im 24sten Stück.

Domprobst. 1733. Nach dem im Jahr 1730 erfolgten Absterben des Domprobstes Johann Ludwig Pincier Freyherrn von Königstein, war der Turnus zur Wiederbesetzung der Präpositur abermal an den Rath gekommen; welcher den Syndicum Doctor Johann Schaevius, wegen seiner Verdienste um die Stadt, hauptsächlich aber wegen seiner vielen und beschwerlichen Arbeit bey dem Möllnischen Proceß, mit der Präpositur begünstigte, und denselben am 27. Februar 1733 zum Domprobst erwählte. Ihm ward hierauf nach geschehener Präsentation, vom Bischofe die Collation, und demnächst vom Dom-Capitul gewöhnlichermaaßen die Possession ertheilet. Als dieser Doctor Schaevius zehn Jahre nachher verstarb, so erwählte das Dom-Capitul 1743 den königlich Schwedischen Ober-Hofmarschall und Canonicum distinctum Jacob Levin von Plessen zum Domprobst, welcher diese Prälatur bis 1761 bekleidete.

Commerz-Sachen. 1734. Der auf dem Reichstage zu Regenspurg 1734 genommene Entschluß von Seiten des Kaisers und des Reichs, dem König von Frankreich förmlich den Krieg zu erklären, erweckte bey den drey Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg die Besorgniß, daß wenn die kaiserlichen Avocatorien, und das Verbot der Handlung nach den feindlich erklärten Ländern, auf die sonst gewöhnliche Weise abgefasset würden, sodann der Commerz-Tractat, welchen sie allererst 1716 zur Sicherheit und Beförderung der Handlung und Schifffahrt nach Frankreich, mit dieser Krone errichtet hatten, (in welchem, wie ich beyläufig bemerke, unter andern auch das Droit d'aubaine in Rücksicht auf die hansestädtischen Unterthanen, abgeschafft ist,) große Gefahr laufen, und sie desjenigen was sie bey diesen Kriegesunruhen von Frankreich zu erhalten verhofften, gänzlich verlustig gehen möchten. Diese Betrachtung bewog die genannten Hansestädte, in einem allerunterthänigsten Memorial vom 15. März 1734 Ihro Kaiserl. Majestät demüthigst zu ersuchen: sie mit Affigirung der sonst gewöhnlichen Avocatorien zu verschonen; insonderheit aber ihnen die ungehinderte Fortsetzung eines freyen unschädlichen Seehandels mit den feindlich erklärten französischen Ländern während des Krieges zu vergönnen. Wie nun diese Bitte durch-

durchgehends mit den triftigsten Gründen begleitet war; so ward insbesondere dabey bemerklich gemacht, daß die Einkünfte der Hansestädte sich lediglich auf Handlung und Schifffahrt gründeten; daß ihre Schiffe allenthalben den französischen Capern ausgesetzt seyn, und diese ihre ganze Macht und Stärke alleine wider sie richten würden, da Holland und England in diesem Kriege neutral blieben, mithin deren Schiffe nichts zu besorgen hätten; und endlich, daß die in Frankreich befindlichen Gelder, Waarenlager, und Güter der Bürger und Kaufleute aus den drey Hansestädten alsofort confisciret, ja wohl gar die Elbe und Weser durch französische Schiffe gesperret werden dürften. Unter welchen Umständen denn mit dem Fall der Handlung und Schifffahrt, diese drey Hansestädte, und einzigen Reichshäfen selbst, auch nothwendig zu Boden fallen müßten. Diesem ihren Gesuch eine stärkere Unterstützung zu verschaffen, trugen die drey Hansestädte, in einem ausführlichen Memorial an die Reichsversammlung zu Regenspurg, (worin hauptsächlich gezeiget ward, daß Teutschland nicht den geringsten Nutzen, wohl aber unseglichen Verlust, aus einem allgemeinen Verbot der Handlung mit Frankreich zu erwarten habe,) auf Intercessionales der gesammten Reichsstände an. Das Collegium der Reichsstädte ließ hierauf unterm 8. Julius 1734 behufige Intercessionales an den Kaiser gelangen, worin dasselbe die Bitte der drey Städte Lübeck, Bremen und Hamburg um Beybehaltung eines unschädlichen, keinesweges auf Contrebande abgezielten Waarenhandels auf Frankreich, dringend empfahl; und zugleich mit vielen Gründen in das Licht setzte, daß durch das allgemeine Verbot der Handlung mit Frankreich, der fürgesetzte Endzweck keinesweges erreichet, und die Krone Frankreich durch Entziehung der Teutschen und Enthaltung von ihren Waaren, nicht sowohl entkräftet, als vielmehr derselben Nutzen befördert, die Handlung von Teutschland abgeleitet, und solches von Geldmitteln entblößet werde. d)

Ob

d) Fabri Staats-Canzley Part. LXIV. p. 486 bis 609; von Sartori Beyträge in Reichsstädtischen Sachen, 2. Theil p. 177 f.

Ob Kaiser Carl VI. durch diese angeführten Gründe bewogen worden, so wie ehemals 1702 während des damaligen französischen Krieges vom Kaiser Leopold I. geschehen, den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg die Commerzfreyheit in Absicht eines unschädlichen Handels, durch eine ausdrückliche Verordnung zu vergönnen, finde ich zwar nicht. Denn das kaiserliche erläuterte Commerzien-Verbot vom 11. May 1734 kann keine Beziehung auf dieses Ansuchen der Städte haben, weil solches schon zwey Monate früher ergieng, als die Intercessionales des Reichsstädtischen Collegii datiret sind. Inzwischen war es ein Glück für die drey supplicirenden Hansestädte, daß der Friede so bald erfolgte, und die Präliminarien desselben schon in dem folgenden Jahre 1735 den 3. October zu Wien gezeichnet wurden. Denn dadurch ward verhindert, daß die Handlung der Hansestädte keinen sonderlichen Verlust durch diesen Krieg hat erleiden können.

Irrungen mit dem Dom-Capitul. 1735.

Das Lübeckische Dom-Capitul, welches seit einigen Jahren mit seinen eigenen Unterthanen im so genannten Holsten Ort, und Travemünder Winkel wegen der Herrengefälle, Hofdienste, und übrigen Leistungen, vor dem Reichs-Cammergericht im Rechtsstreit befangen, und sehr heftig über den Fuß gespannet war, daß auch bey einer wider die Eingesessenen zu Schürstorf 1725 im December angestelleten militärischen Execution, vier Unterthanen erschossen, sieben tödtlich verwundet, und mehrere andere gefährlich beschädiget worden; e) ward bald darauf auch mit der Reichsstadt Lübeck, hauptsächlich in dem Jahr 1735 in mancherley nicht geringe Irrungen verwickelt, welche auf beyden Seiten zu unangenehmen Beschwerden die Veranlassung gaben. Es ward nemlich von Seiten des

e) Kurzgefaßte Nachricht von dem eigentlichen Zustande der Lübeckischen Stifts-Unterthanen Capittelschen Antheils aus dem so genannten Holsten Ort und Travemünder Winkel, nebst einer ausführlichen Anzeige der hauptsächlichsten Neuerungen und Beschwerden, welche besagten Unterthanen aufgebürdet ꝛc. Anno 1726.

des Dom-Capituls die alte Controverse wegen der Befreyung der Curien der Domherren von der Gerichtsbarkeit der Stadt, und wegen der Civil-Jurisdiction über alle diejenigen welche in Capitulshäusern wohnen, desgleichen wegen Annehmung fremder Handwerker in ihren Domhöfen, wieder rege gemacht. Auch eigneten sich die Domherren in Absicht des Chors in der Domkirche ein größeres Recht zu, als wie sie bisher nach der Reformation noch nicht gehabt hatten; indem sie für ihre dort einzurichtende neue Gräber keine Kirchengebühr bezahlen zu dürfen vermeynten. Alles dieses ward vom Rath keinesweges eingeräumet, sondern dagegen protestiret. Die fremden Handwerker und Amtsstöhrer wurden in Strafe genommen, und verjaget. Die Aufhauung des Wapens auf ein im Chor neu ausgemauertes Grab, so wie die künftige Oeffnung desselben, ward verboten, bis die Kirchengebühr wenigstens mit 10 Reichsthaler dafür erleget seyn würde. Gleichergestalt ward der Streit wegen der Fischerey der Schlutupper Fischer an dem Niendorffer Strande mit Heftigkeit betrieben; und als die Schlutupper Fischer einige ihnen zu nahe gesetzte Niendorffer Netze durch ihre Wade beschädiget hatten, so wollte das Dom-Capitul die Ersetzung des Schadens durch Zurückhaltung einer gesunkenen, und an das Niendorffer Ufer getriebenen Wade erzwingen. Ob man nun zwar von Seiten der Stadt diese Sache gütlich zu vermitteln suchte, auch dem Dom-Capitul über die Fischereygerechtigkeit der Schlutupper an dem Niendorffer Strande beschworne Zeugen-Verhöre vorlegte, so konnte man dennoch die Zurückgabe der erwehnten Wade nicht erhalten. Es kam daher die Sache endlich so weit, daß den sämmtlichen Capitulsbauern, welche ihre Victualien nach Lübeck zu Markte zum Verkauf zu bringen gewohnt sind, der Eingang in die Stadt verweigert ward; welches denn bald die Würkung hatte, daß sie sich zur Auslieferung der Wade bequemten.

Wegen der Jagdgerechtigkeit des heiligen Geist Klosters in einigen Capitulsdörfern entstanden damals auch Zwistigkeiten. Insson-

sonderheit ward demselben der Rebhühnerfang daselbst streitig gemacht, und wurden den Schützen etliche Hunde abgenommen, die sich jedoch derselben bald wieder bemächtigten. Worauf an den streitigen Orten zur Behauptung des Besitzes eine ordentliche Jagd angestellet ward. Wie demnächst im Herbst des gedachten Jahres 1735 bey dem gewöhnlichen Ochsenmarkte, die Raths-Verordnung wegen des Viehmarkts, an dem Thorwege welcher von der Papenstraße nach der Decaney führet, angeschlagen ward; so ließ der Domdechant anfänglich durch den Capituls-Secretair ersuchen, solche wieder abzunehmen; und da solches nicht sogleich erfolgte, dieselbe unter der Hand abreißen. Der Rath aber ließ diese Verordnung an dem nemlichen Ort wieder anheften, und stellete eine Wache dabey. Womit auch die ganze Zeit des Viehmarkts über theils an dieser, theils an andern Curien der Domherren fortgefahren ward. Welches denn von beyden Seiten Pro- und Reprotestationen veranlaßte.

Unruhen wegen der Herrenhuther. 1738.

Die Herrenhuthischen oder Mährischen Brüder, welche um das Jahr 1726 in dem Dänischen Holstein auf gewisse Bedingungen aufgenommen waren, und sich bey Oldesloe an einem Ort, welchen sie Pilger-Ruh nannten, niedergelassen hatten, unterließen nicht, ihr Bekehrungswerk auch in Lübeck zu treiben, und hieselbst neue Proselyten anzuwerben. Kaum hatte sich ein oder etliche von solchen Brüdern hieselbst angefunden, als man schon anfieng im Sommer 1738 heimliche Betstunden, und Winkelgottesdienste in Lübeck anzustellen, worin sie das neue Testament erklärten, Predigten hielten, und Lieder aus dem Herrenhuthischen Gesangbuche sangen; worüber denn der öffentliche Gottesdienst in unsern Kirchen, und hauptsächlich der Beichtstuhl und das heilige Abendmahl von ihnen verabsäumet ward. Der für die Rechtgläubigkeit der Lutherischen Kirche äußerst wachsame Superintendent Doctor Johann Gottlob Carpzov erfuhr dieses mit dem größten Mißfallen. Anfänglich bemühete er sich einen oder andern unserer Bürger, wovon er wußte daß derselbe sich zu den Herrenhuthern halte, durch

Pri-

Privatvorstellung und Ermahnung gleichsam unter vier Augen wieder davon abzubringen. Als aber solches nichts fruchtete, ob zwar der Urheber dieser Neuerungen versprach Lübeck zu verlassen, und sich nach Oldesloe zu den Brüdern wohnhaft zu begeben, jedoch nur blos seine Wohnung veränderte, und an einen abgelegenen Ort in der Stadt zog, wo gemeldete Gottesdienste heimlich fortgesetzet wurden; so hielte der Superintendent öffentlich am neunten Sonntage nach Trinitatis eine eigene Predigt, worin er seinen Zuhörern die Gefahr vorstellete, wenn sie sich einer solchen Gemeine beyfügten, welche keine äußerliche Gemeinschaft mit der rechtgläubigen Kirche unterhalte, sondern unter dem Schein einer besondern Heiligkeit sich davon absondere. Mit was für orthodoxem Eifer diese Predigt abgefasset sey, lässet sich aus der einzigen Periode beurtheilen, worin er die Frage aufwirft: „Wie wollen die ihrem Hause, Kindern und Gesinde, ja ihrer eigenen Seele wohl fürstehen, die „solche Verführer, wenn sie herein in die Stadt kommen, oder hier „durch an ihre verdächtige und berüchtigte Orte reisen, in ihre „Häuser aufnehmen, speisen und tränken, beherbergen und pflegen, „und ihre Gemeinschaft mit ihnen und ihrer irrigen Lehre dadurch „unterhalten und stärken?“

Andere von unsern Predigern suchten gleichfalls ihre verleiteten Beichtkinder eines bessern zu belehren; konnten jedoch dieselben nicht bewegen von solcher Trennung abzustehen. Ja es gieng so weit, daß eine hiesige Bürgersfrau, nebst noch einer fremden Weibsperson, zu einer Patientin welche schwermüthig war, in der Nacht kam, und sie wegen der von ihrem Beichtvater empfangenen Absolution, und des heiligen Abendmahls, bey zwo Stunden lang beunruhigte. Um nun weiterm Unheil bey Zeiten vorzubeugen, so überreichte das Prediger-Ministerium unterm 22. April 1739 ein schriftliches 1739.
Memorial zu Rath, worin der Verlauf der Sache, und was hiebey bisher von den Predigern geschehen sey, umständlich gemeldet ward. Hierauf ward durch ein Rathsdecret vom 29. desselbigen Monats eine Commission, mit Zuziehung des Superintendenten, angeordnet,

um die der angezeigten Lehre halber verdächtige Personen vorzufordern, und zu vernehmen; sie zu Ablassung von ihren irrigen Grundsätzen, zu Besuchung unserer Kirchen, und dem Gebrauch der Sacramente zu ermahnen; allenfalls aber sie mit dem unfehlbaren Verlust dieser Stadt-Wohnung zu bedrohen; desgleichen ihren Hauswirthen die Gestattung einiger heimlicher Zusammenkünfte in ihren Häusern, nicht weniger den Buchdruckern, und andern die ihnen Vorschub thun möchten, das Verkaufen und die Austheilung schwärmerischer Bücher bey geschärfter Strafe zu verbieten, und demnächst das Protocoll zu weiterer Verfügung zu Rath zu bringen. Diese Commission ward nun am 5. und 12. May vorgeschriebenermaaßen gehalten, und den 22. October wieder aufs neue angestellet. Welches alles denn so viel fruchtete, daß die geheimen Zusammenkünfte gänzlich aufgehoben, die Verführten zum ordentlichen und öffentlichen Gottesdienst, auch zum Gebrauch des Beichtstuhls und heiligen Abendmahls gebracht wurden, und dadurch also die diesfalls erregte Spaltung völlig abgethan zu seyn schiene.

1740. Allein das Unglück führete 1740 den Magister Johann Georg Waiblinger, welcher Prediger der Mährischen Brüdergemeine zu Pilger-Ruh war, nebst etlichen seiner Anhänger, nach Lübeck. Dieser wußte seine abtrünnig gewordenen Schäflein bald wieder an sich zu locken, daß diese zum Theil vor der wieder fortgesetzten Commission erkläreten: Sie wollten lieber die Stadt-Wohnung, woran doch bisher ihre Nahrung und zeitliche Wohlfahrt gehangen, missen, als von der Gemeine zu Pilger-Ruh, und deren Prediger ablassen. Bey dieser Sinnesänderung stelleten sie wiederum am 1. Sept. 1740 eine geheime Zusammenkunft, oder Winkelgottesdienst unter sich an. Nunmehro aber mischten sich die Handwerksbursche und Bootsknechte in die Sache, und jagten die frommen Leute auseinander. Die Sache gediehe zu einem ordentlichen Tumult, welcher drey Tage dauerte. Ohne die guten Anstalten, welche die Obrigkeit verfügte, um die Tumultuanten im Zaum zu halten, würden diese sich die größten Ausschweifungen erlaubt haben. Denn es war auf nichts geringers angesehen, als das Haus wo

die

die Herrenhuther ihren Gottesdienst gehalten hatten, niederzureißen. Jedoch das strenge Mandat wider das Zusammenlaufen, Steinwerfen, und Tumultuiren, welches gleich den 2. September durch den Trommelschlag verkündiget ward, und die Wachsamkeit der zu Stillung dieser Unruhen beorderten Soldaten, stellete die Ordnung wieder her. Gleichwohl gab dieser Vorgang die Veranlassung, daß der Rath unterm 12. October 1740 ein strenges Mandat wider die Herrenhuthischen Verführungen, und Privatconventicula ergehen ließ; worin insbesondere bey Gefängniß- und anderer Strafe, auch Verweisung aus dieser Stadt verboten ward: daß Niemand sich unterstehen solle, mit andern, die nicht seine Hausgenossen, zum Beten, Singen, oder Erklären der heiligen Schrift zusammen zu kommen, und einen heimlichen selbst erwählten, und höchst verdächtigen Gottesdienst zu halten; noch dergleichen Schwärmerey in seinem Hause zu gestatten, vielweniger fremde so genannte Brüder und in der Lehre abweichende Personen in andern als öffentlichen Wirthshäusern hieselbst zu beherbergen, noch deren Seelen gefährliche Irrthümer, unlautere Schriften, und Gesangbücher, (worunter insonderheit das Herrenhuthische mit verstanden wird,) allhie einzuführen oder auszubreiten. Darneben aber wird in diesem Mandat verordnet: daß keiner wider die Uebertreter Thätlichkeiten und Selbstgewalt gebrauchen solle; und diejenigen welche sich auf den Gassen oder sonst zusammen rotten, und die in der Lehre irrigen Personen an ihren Leibern, Gütern, oder Häusern beschädigen, als Stöhrer der allgemeinen Ruhe an Leib und Leben bestraft werden sollten. f)

f) Weimarsche Acta historico ecclesiastica 4ter Band, 20ster Theil p. 239 seq. 5ter Band, 26ster Theil p. 236 seq. Woselbst auch das angezogene Mandat zu lesen ist. Der damalige Lübeckische Superintendent Dr. Carpzov erwies sich bey dieser Herrenhuthischen Angelegenheit in seinen Schriften überaus thätig. Die vorhin erwehnte Predigt, welche er 1738 am neunten Sonntage nach Trinitatis gehalten hatte, erschien das Jahr darauf im öffentlichen Druck; zu welcher noch ein besonderer Anhang hinzugefüget ist; nemlich ein Auszug verschiedener im Herrenhuthischen Gesang-

Fortgesetzte Erzählung von den Reformirten in Lübeck.

Wie nun erwehntes Mandat auf die drey im heiligen Römischen Reiche geduldeten Religionen nicht die geringste Beziehung hatte, gleich denn solches mit klaren Worten darin erwehnet wird, so ward hiedurch der Reformirte Gottesdienst, welchen diese Glaubensgenossen in einem Gartenhause vor dem Holstenthore hielten, auch im geringsten nicht gemeynet. Wir haben vorhin in der vierzehnten Abtheilung dieser Geschichte erzählet: daß im Jahr 1700 die französischen Reformirten hieselbst ihren eigenen Prediger, Namens le Durand, die teutschen hingegen den Philipp le Franc anhero berufen haben. Jener hat seinem Amte nicht länger als zwey Jahre vorgestanden; und es blieb diese Stelle unbesetzt von 1702 bis 1707, während welcher Zeit der teutsche Prediger le Franc auch den französischen Gottesdienst besorgte, bis 1707 Louis Uchard, und nach demselben 1708 Royere von den Franzosen anhero berufen ward. Royere starb aber schon 1710, und mußte nunmehro le Franc zum zweytenmal sich des französischen Gottesdienstes annehmen. Oft gedachter le Franc erreichte ein sehr hohes Alter, daß ihm auch zehn Jahre vor seinem Absterben schon ein Ad-

sangbuche befindlichen theils irrigen, quäkerischen, und fanatischen, theils unverständlichen und ungereimten Redensarten, welche darin aufgedeckt und widerleget wurden. Magister Waiblinger setzte dieser Predigt entgegen: Antwortschreiben an Ihro Hochehrwürden Herrn Dr. Carpzoven, Superintendenten und Haupt-Pastoren zu Lübeck, über eine von demselben wider die Mährischen Brüder gehaltene, und nachher gedruckte Predigt, und deren Anhang. Altona 1740. Es folgte aber bald darauf Dr. Johann Gottlob Carpzov, Superintendenten zu Lübeck, Vertheidigung seiner über Lev. XX. 26. Anno 1739 herausgegebenen Predigt, worin zugleich die Secte der Mährischen Brüder genauer untersuchet, deren Irrthümer angezeiget, und vor ihrer Verführung treulich gewarnet wird. Lübeck 1740. Endlich machte den Beschluß: Dr. Joh. Gottlob Carpzovs, Superintendent. zu Lübeck, Religions-Untersuchung der Böhmisch und Mährischen Brüder, von Anbegin ihrer Gemeinen bis auf gegenwärtige Zeiten. Leipzig 1742. Auszüge und Recensiones dieser Schriften finden sich in vorhin angezeigten Weimarschen Actis histor. eccles. daselbst im 4ten Band, 20sten Theil pag. 247 seq. 5ten Band, 25sten Theil pag. 38 seq. 26sten Theil pag. 227 seq. 7ten Band, 39sten Theil pag. 469 seq.

Adiunctus gesetzt werden mußte. Dieses war Heinrich Rust, der 1734 um Michaelis zum teutschen Prediger nach Lübeck berufen ward. Rust war ein Mann von dem redlichsten Character, und dem ehrlichsten Herzen, dem es aber gar sehr an der nöthigen Weltklugheit fehlete. Er hätte daher gleich anfänglich beynahe dem Fasse den Boden ausgestoßen, weil er in seiner Antrittspredigt den Lutheranern die Gnade der Erleuchtung anwünschte. Unsere Lutherische Prediger die sich für erleuchtet genug hielten, ohne seines Wunsches desfalls zu bedürfen, konnten ihm solches so lange er lebte nicht vergeben; und daher wurden viele Dinge hervorgesucht, und zur Sprache gebracht, die vielleicht, wo nicht ganz ruhig geblieben, dennoch nicht mit solchem Eifer betrieben wären, falls nicht dieser kräftige Wunsch wäre vorangeschickt worden.

Das in dem, von den Reformirten 1693 gekauften Garten vor dem Holstenthore, befindliche Haus, war der Zeit nicht neu erbauet, sondern nur damals zu ihrem Gottesdienst eingerichtet worden. Nachdem sie nun solches 42 Jahre gebraucht hatten, war es endlich dergestalt baufällig geworden, daß es von Grund aus aufgeführet werden mußte. Sie bemüheten sich zwar vom Rath nunmehr die Erlaubniß auszuwürken, innerhalb den Ringmauern der Stadt ein gottesdienstliches Gebäude aufbauen zu dürfen. Allein sie verfehlten ihre Bitte, welche ihnen durch ein Decret vom 23. April 1735 gänzlich abgeschlagen ward. Sie entschlossen sich daher das Haus, worin sie bisher zu ihrem Gottesdienst zusammengekommen waren, gänzlich niederzureißen, und auf der nemlichen Stelle von Grund aus neu aufzubauen; welches denn 1736 1736.
auf Kosten der zur reformirten Religion sich bekennenden Teutschen, in Zeit von einem Jahre bewerkstelliget worden ist. Darneben ertheilte ihnen der Rath unterm 17. März desselbigen Jahres die Versicherung: daß die hiesigen Reformirten bey der hieselbst erhaltenen Concession, so viel insonderheit die Ausübung ihres Gottesdienstes betrift, gelassen werden sollen. Sie dehnten aber dieses Decret weiter aus, als die Meynung war. Denn wie das neue

Ora-

Oratorium noch in frischen Mauern stund, und sie aus dieser Ursache sich dort noch nicht versammlen konnten; so hielten sie ihren Gottesdienst innerhalb der Stadt, in dem in der Aegidienstraße belegenen, damals dem Landgrafen von Hessen-Philippsthal gehörigem Hause, welches jetzo das Leihhaus ist. Jedoch das Prediger-Ministerium denunciirte solches dem Rath. Worauf an den reformirten Prediger le Franc ein Poenalverbot ergieng, welches durch ein Decret vom 18. December 1737 bestätiget ward, worin zugleich ein Auftrag an die Herren des Gerichts enthalten ist, welche, zufolge desselben, die sämmtlichen Vorsteher der Reformirten ernstlich warnen ließen, von solcher eigenmächtigen Verlegung des ihnen nur connivendo verstatteten Gottesdienstes, abzustehen, und sich in den Schranken der Toleranee zu halten.

Nachdem endlich oft gedachter Philipp le Franc 1744 mit Tode abgegangen war, so beriefen die französischen Reformirten wiederum ihren besondern Prediger Namens Ritzler, welchem 1747 Gottlieb Heinrich Kretschmar folgte. Bey den teutschen Reformirten hingegen verwaltete vorhin erwehnter Heinrich Rust sein Predigt-Amt bis 1762. Sein würdiger Nachfolger Otto Friderich Butendach, dessen Verdienste, Rechtschaffenheit, und gelehrte Kenntnisse unverkennbar waren, ward in dem nemlichen Jahre 1762 erwählet, und stand beynahe 36 Jahre mit dem größten Beyfall der seiner Leitung anvertrauten reformirten Glaubensgenossen, dem ihm aufgetragenen Predigt-Amte vor, und zwar seit 1781 ohne Amtsgehülfen, da die Stelle des damals verstorbenen Kretschmar vor Butendachs Absterben, welches 1798 erfolgte, noch nicht wieder besetzt worden war.

Dieses mit demjenigen zusammengehalten, was in der neunten, dreyzehnten, und vierzehnten Abtheilung dieser Geschichte, von den Reformirten erwehnet worden, ist die kurze Erzählung dessen, was bey Aufnehmung der zur reformirten Religion sich bekennenden Glaubensgenossen in Lübeck vorgegangen ist. Ich enthalte mich mit Fleiß aus der ganzen Sache das Resultat zu ziehen. Ich er-

erwehne blos, daß in civilibus unsere reformirten Bürger, dadurch, daß sie mit gar keinen öffentlichen Stadtgeschäften beläſtiget werden, sondern ein jedweder von ihnen seine ganze Zeit seinem eigenen Handel und Gewerbe widmen kann, vieles vor uns andern voraus haben; ob sie gleich gegentheils zu öffentlichen Stadtämtern, und im Rathsstuhl nicht mit zugezogen werden. In ecclesiasticis genießen sie zwar kein öffentliches Religions-Exercitium, und keine Parochial-Rechte; jedoch sie leben unter sicherm Schutz, frey von aller Bedrückung, und können ihren Privat-Gottesdienst ungehindert ausüben. Wie aber in Absicht der Parochial-Handlungen, worüber oft Irrungen entstanden, es mit ihnen zu halten, solches bestimmet nunmehr E. H. Raths Normativ vom 12. Januar 1774, welches schlechterdings keine Einschränkung zur Absicht hat, sondern nur die Sache in ein helles Licht setzet. Nemlich, bey Heyrathen muß die Proclamation in einer der hiesigen Parochial-Kirchen, die Notification und Vorbitte aber in dem reformirten Oratorio geschehen. Trauungen reformirter Brautleute geschehen in der Stadt durch einen Lutherischen Prediger. Wird aber dispensando verstattet, daß Reformirte durch ihren eigenen Prediger sich in ihrem Oratorio trauen lassen können, so werden dem Prediger des Kirchspiels die Jura stolae entrichtet. Eben diese Entrichtung der Jurium stolae geschiehet, wenn Kinder der Reformirten von ihrem Prediger in dem Oratorio getauft werden. Geschiehet aber die Taufhandlung in der Stadt, in einem Privathause, so muß solche von dem Prediger des Kirchspiels verübet werden. Es haben zwar die Reformirten noch nachher 1775 supplicando eine Abänderung dieses Normativs, hauptsächlich was die Entrichtung der Jurium stolae betrifft, zu erhalten versuchet; jedoch hat E. H. Rath durch ein Decret vom 23. May 1775 solche Verordnung bestätiget.

Rathswahl betreffend. 1739.

Zwischen dem Rath und der Bürgerschaft hieselbst kam es im Jahr 1739 wegen vollzähliger Besetzung der Rathsherren-Stellen einigermaßen zur Contestation, ohne jedoch daß das gute Vernehmen dadurch unterbrochen worden wäre. Es ist durch den bekann-

ten

ten Bürger-Receß von 1669 die Anzahl der Rathsmitglieder auf zwanzig Personen, nemlich vier Bürgermeister und sechszehn Senatoren, bestimmet. Ob nun zwar damals diese Anzahl vollzählig gemacht ward, so hatte man dennoch in den folgenden Zeiten so genau nicht darüber gehalten; daß daher schon im vorigen Jahrhunderte gemeiniglich nicht mehr als 16 Personen, bisweilen auch noch weniger im Rathsstuhl saßen. Das letztemal daß das Raths-Collegium wieder vollzählig gemacht ward, war 1708, in welchem Jahr den 20. Februar sieben, und den 30. April zwey Rathsherren erwählet, und dadurch die Zahl von zwanzig wieder ergänzet wurde. Zwischen den Jahren 1708 und 1715 ließ man neun Mitglieder, mithin den Rath bis auf eilf Personen aussterben, und wurden 1715 nur vier wieder erwählet; daß also das Raths-Collegium damals aus funfzehn Mitgliedern bestand. Zwischen 1715 und 1717 verstarben vier, und wurden 1717 nicht mehr als vier wieder erkohren. Es blieb also bey der Anzahl von funfzehn Personen. Zwischen 1717 und 1722 waren drey verstorben, und wurden den 21. Februar 1722 aufs neue vier erwählet; wodurch denn die Anzahl auf sechszehn kam. Von nun an ließ man es bey der Zahl von sechszehn, daß wenn zwey, drey, auch vier Vacanzen kamen, man eben so viel als verstorben waren wieder erwählte, wie denn annoch 1738, als unter den sechszehn Raths-Mitgliedern drey Vacanzen waren, am 20. Februar nicht mehr als drey Senatoren wieder erwählet wurden. Es hatte daher den Anschein, als ob es zur Regel und Observanz werden würde, daß das Raths-Collegium zwar aus weniger, aber nicht aus mehr als sechszehn Personen bestehen solle. Vielleicht hatte der Rath Rücksicht darauf genommen, daß die vier jüngsten Senatores bey keinem bestimmten Departement, wie die übrigen, angesetzt sind, und daher ihre Stellen unbesetzt gelassen, um dem Publico die Kosten des jährlichen Honorarii dafür zu ersparen. Denn obgleich zu den Competenzgeldern eine bestimmte Summe im Receß ausgesetzt ist, so ist dennoch diese Summe in allen den Jahren daß der Rath aus weniger als zwanzig Personen bestand, niemals ganz verlanget worden, sondern

der

der Ueberschuß ist der Stadt-Casse zu gut gekommen, wie solches die Rechnungen klar ausweisen. Gleichwohl besorgte man auf der andern Seite davon nachtheilige Folgen, wenn das Regiment der Stadt in den Händen so weniger Männer bliebe. Manchem Bürger, der sonst Aussicht hatte zu Rath erwählet zu werden, ward solche Aussicht benommen, weil natürlicherweise unter zwanzig mehr Sterbfälle entstehen, als unter sechszehn, und daher der Wahlen weniger wurden; anderer Ursachen zu geschweigen. Da nun die Anzahl von zwanzig Rathspersonen im Receß bestimmet ist; so drang die Bürgerschaft mit Nachdruck darauf, daß der Rath vollzählig gemacht werden möge. Als dieses Begehren aber nicht sogleich in Erfüllung gesetzet ward, so verfügten sich die bürgerlichen Collegia am 20. Februar 1739 mit schwarzen Mänteln bekleidet in Procession nach dem Rathhause, und ersuchten den dort versammleten Rath, die Wahl sogleich vorzunehmen, und das Raths-Collegium vollzählig zu machen. Der Rath hatte sich den Tag auf die Wahl nicht gefaßt gemacht, und versuchte daher die Bürger durch die Zusage, daß solches forderſamst geschehen solle, zu beruhigen. Diese hingegen bestanden auf ihre Bitte, und erklärten: daß sie das Rathhaus nicht eher verlassen würden, als bevor die Wahl vollzogen sey. Um also die Bürgerschaft zufrieden zu stellen, so entschloß sich der Rath die Wahl unverzüglich vorzunehmen; und wurden an dem Tage Marcus Tidemann, Dieterich von Bartels, Johann David Widderich, und Paul Vermehren, welche alle vier sich diese Ehre nicht vermuthen waren, zu Senatoren erkoren, und dadurch die Anzahl der Raths-Mitglieder von zwanzig Personen wieder vollzählig gemacht. Hiedurch ward die Bürgerschaft befriediget, obgleich einzelne Mitglieder derselben, wegen der fehlgeschlagenen Hoffnung, daß bey dieser Gelegenheit die Wahl auf sie fallen würde, mißvergnügt nach Hause giengen. Seit dieser Zeit ist die Anzahl der Mitglieder des Lübeckischen Raths allemal auf 20 Personen vollzählig erhalten, und bey sich ereignenden Sterbfällen, wenige Wochen nachher die erledigte Stelle jederzeit gleich wieder besetzet worden.

Bischof Adolph Friderich wird Administrator von Holstein, 1739.

Als Herzog Carl Friderich von Schleßwig-Holstein im Jahr 1739 mit Tode abgieng, so ward während der Minderjährigkeit des Herzogs Carl Peter Ulrich, nachmaligen Kaisers von Rußland, die Administration der Schleßwig-Holsteinschen Lande, dem Bischof von Lübeck Adolph Friderich zu Theil.

und Thronfolger in Schweden. 1743.

Vier Jahre nachher, nemlich 1743 den 3. Julius erwählten die Schwedischen Reichsstände, auf dringende Empfehlung der Russischen Kaiserin Elisabeth, welche solches in den Präliminarien des zu Abo unterzeichneten Friedens zu einer ausdrücklichen Bedingung machte, unsern Bischof Adolph Friderich zum Thronfolger von Schweden. Ob nun zwar derselbe dem ungeachtet die bischöfliche Würde annoch beybehielte; so gab doch dessen bevorstehende Abreise nach Schweden, welche schon im September desselbigen Jahres vor sich gieng, die Veranlassung, daß das Dom-Capitul kurz vorher den 30. August, die Wahl eines neuen Coadjutors am Hochstifte Lübeck vornahm, und des regierenden Bischofs Bruder den Herzog Friderich August mit einmüthigen Stimmen darzu postulirte; †) welcher denn auf den Fall einer freywilligen Resignation des Bischofs, demselben sofort in der bischöflichen Würde folgen sollte. g) Hierauf reisete

Erhält einen Coadjutor. 1743.

†) Ehe und bevor man zur Wahl selbst schritte, so meldete sich der Herr Reichs-Hofrath von Kurtzrock aus Hamburg, und zeigte E. Hochw. Dom-Capitul an: wie er von kaiserlicher Majestät befehliget sey, als kaiserlicher Commissarius der Wahl beyzuwohnen, wie solches auch bey andern teutschen Hoch- und Stiftern gewöhnlich sey. Dieses ward jedoch, weil es niemals beym Hochstifte Lübeck hergebracht ist, und niemals ein kaiserlicher Commissarius einer hieselbst vorgenommenen Bischofs- oder Coadjutor-Wahl beygewohnet hat, von Seiten des Dom-Capituls verbeten. Worauf von dem Herrn von Kurtzrock auch nicht weiter darauf angetragen worden ist.

g) Als Herzog Friderich August 1743 den 30. August zum Coadjutor des Hochstifts Lübeck postuliret ward, so verpflichtete und reversirte derselbe sich, in der ihm von dem Dom-Capitul vorgelegten Wahl-Capitulation vom 3. September dieses Jahrs:

Art. 1. Daß diese Postulation dem Dom-Capitul an seiner freyen Wahl unpräiudicirlich seyn solle.

Art. 2. Die bischöfliche Regierung nicht eher anzutreten, wenn gleich solche

reiſete der Biſchof Adolph Friderich nach Schweden ab, woſelbſt er den 25. October zu Stockholm ſeinen Einzug hielte. Selbiger

ſolche auf ihn devolviret werden ſollte, als bis zuvor die dem Capitul bey jedesmaliger Sedis-Vacanz zuſtehende zwey Adminiſtrations-Jahre abgelaufen.

Art. 3. Nach erfolgter Introniſation, dieſes ganze Stift, alle Capitulares, und Gliedmaßen deſſelben, wie auch die angehörige Unterthanen, mit Leib und Gut, Recht und Gerechtigkeiten, als ein treuer Biſchof in Schutz und Schirm zu nehmen, und gegen alle auswärtige und innerliche Gewalt zu vertheidigen.

Art. 4. Die Belehnung mit den Regalien des Stifts, bey kaiſerlicher Majeſtät auf eigene Koſten zu ſuchen.

Art. 5. Die Stifts-Capitulares Canonicos und Vicarios einen jeden bey ſeiner Religion, er ſey catholiſch, oder der Augsburgiſchen Confeſſion zugethan, ohngefährdet zu laſſen; auch nicht zu geſtatten, daß einiger Angehöriger oder Unterthan diesfalls wider ſein Gewiſſen beſchweret werde.

Art. 6. Weder ſelbſt dieſes Stift als ein feudum und ſingulare membrum imperii zu incorporiren, und auszuziehen, noch daß ſolches durch Andere geſchehe, zu geſtatten.

Art. 7. Die Beſchickung der Reichs- und Creyßtage mit Conſens und Rath des Dom-Capituls zu veranſtalten; letzteres bey allen Rechten, Statuten, Privilegien, Frey- Hoch- und Gerechtigkeiten, ohne Einführung ſchädlicher Neuerungen, zu erhalten; auch dem Dom-Capitul freye Hand zu laſſen, des Collegiat-Stifts zu Eutin Unterthanen, auf den Fall, daß ſie die verglichenen Präſtanda nicht richtig abführen würden, darauf ſelbſt erequiren zu mögen. Ferner, das völlige Stifts-Archiv bey dem Dom-Capitul in ſichere Verwahrung verbleiben zu laſſen, und von ſolchen Documentis unter keinerley Prätext etwas abzufordern; jedoch daß jedweder regierender Biſchof das was er in Regierungsſachen ausgerichtet, nach ſeinem Gefallen, oder in duplo zeitlebens auf der biſchöflichen Reſidenz bey ſich behalte.

Art. 8. Keine ſo genannte cauſas maiores, welche das geſammte Stift, oder auch den biſchöflichen oder Dom-Capitulſchen Antheil insbeſondere betreffen, ohne Rath Vorwiſſen und Beliebung des Dom-Capituls zu tractiren und zu ſchließen; inſonderheit aber ohne deſſen einhelligen Mitrath und Bewilligung keinen Coadjutor neben ſich anzunehmen.

Art. 9. Wegen künftiger Succeſſion ſich mit Niemand in Handlung zu begeben, noch in faveur eines Andern zu reſigniren; ſondern bey etwaniger Reſignation, oder Vereheligung, oder erlangter weltlicher Regierung, das Stift ad liberas Capituli manus pure abzutreten, und demſelben eine anderweitige Wahl heimzuſtellen; widrigenfalls die biſchöflichen Rechte ipſo facto ertinguiret, und dem Dom-Capitul heimgefallen ſeyn ſollen.

Art. 10. Die Reichs- und Creyß-Ausſchreiben, nebſt den überſchickten

vermählte sich in dem folgenden Jahre 1744, nach zuvor darzu erhaltener Dispensation des Lübeckischen Dom-Capituls, mit der königs-

Propositionen, dem Dom-Capitul zu ihrer Erinnerung abschriftlich, auch die eingekommenen Abschiede unentgeltlich jedesmal zuzuschicken.

Art. 11. Des Stifts Unterthanen mit neuen Schatzungen und ungewöhnlichen Collecten nicht zu beschweren, sondern die Beschickung der Reichs- Creyß- und Deputationstage, wie auch die Quote des Stifts zur Unterhaltung und Visitation des Cammergerichts, von den bischöflichen Tafelgütern zu bezahlen.

Art. 12. Das Dom-Capitul mit keiner Designation oder Rechnung von dem übernommenen halben Theile der ordinairen und extraordinairen Reichs- Creyß- und Türkensteuer zu beschweren; und bey Einquartierungen, oder andern Kriegsbeschwerden die Bürden, wenn gleich nur ein Theil alleine damit belegt wäre, unter den Stifts- und Capituls-Unterthanen gleichmäßig zu repartiren.

Art. 13. Mit dem Stifts-Amte ohne Mitrecht und Bewilligung des Capituls keine Veränderung vorzunehmen, noch Beamte und Officianten, welche von den Stiftsgütern etwas unter Händen haben, zu bestellen, bevor solche dem Dom-Capitul vorgestellet sind, dessen Bewilligung erlangt, und demselben den Eyd der Treue geschworen haben.

Art. 14. Nicht das geringste von den Stiftsgütern, vielweniger das ganze Stift, noch einige Regalia an Jemand erblich oder auf Lebenszeit, oder auf etliche Jahre zu verbeuten, zu versetzen, noch darüber zu transigiren; noch wegen der Gränze und Scheiden sich zu vergleichen, noch einige Hufen zu der übrigen mehrerer Beschwerung zu privilegiren, oder anderer Gestalt etwas zu alieniren, ohne des Dom-Capituls Vorbewust, Consens und Beliebung; sondern die Stiftsgüter beysammen zu erhalten, zu verbessern; auch was an Zehenden vorhin eingezogen ist, wieder herbey zu bringen.

Art. 15. Auf des Stifts Holzungen gute Aufsicht zu haben, daß solche nicht verhauen noch verwüstet werden.

Art. 16. Die Stiftshäuser und Gebäude auf eigene Kosten im baulichen Stande zu erhalten.

Art. 17. Die Haus- und Hofhaltung zu Eutin also anzustellen, daß durch deren Uebermaaß das Stift nicht beschweret, und der jährliche Vorrath und Gedey des Stifts nicht an andere Oerter verführet werde; nicht minder das sub Inventario angenommene Silbergeschirr, Hausgeräth, Vieh, u. s. w. künftig mit einem ansehnlichen augmento ad successores zu transferiren.

Art. 18. Des Stifs Hoch- und Gerechtigkeit, Herrlichkeit, und Freyheit, und dessen Güter zu verbitten, zu verbessern, und zu erhalten; wie auch dessen Verwandter und Unterthanen commoda et iura privata sich in Gnaden befohlen seyn zu lassen; desgleichen den Domprobsten, Dechant, und alle Capitulares, auch die Vicarios

königlich Preußischen Prinzessin Louise Ulrica; aus welcher Verbindung das jetzt regierende königlich Schwedische Haus entsprossen ist.

Etwa

rios und ganze Clerisey dieses Stifts Lübeck, an ihren wohlhergebrachten iuribus nominandi, praesentandi, instituendi, conferendi, eligendi, resignandi, auch in specie iure episcopali über ihre beyde Kirchen zu Genien, und zum Hamberge, nicht minder dem iure dispensandi in gradibus matrimonialibus lege divina non prohibitis, und jedweden andern Rechten, nichts zu behindern, vielmehr dabey zu schützen und zu handhaben.

Art. 19. Die drey Prälaturen, nemlich Scholasterey, Thesaurey, und Cantorey Niemand anders als gegenwärtigen Canonicis so bereits zu der Residenz verstattet, zu conferiren. Die Structurey aber nebst dem Decano keinen andern als vorbenannten Personen zu ertheilen; und falls man sich mit dem Decano darüber nicht vereinbaren könne, solle die Collation alternative oder per sortem geschehen.

Art. 20. Die Präbenden und simplicia beneficia zu Lübeck und Eutin keinem unqualificirten zu conferiren.

Art. 21. Den bischöflichen Hof zu Lübeck in baulichem Stande zu erhalten, und solchen durch Niemand anders als einen Canonicum, oder eine Capitular-Person, oder auch falls diese nicht wollten, durch eine andere Person so dem Dom-Capitul nicht zuwider, bewohnen zu lassen; jedoch mit Vorbehalt des freyen Ein- und Auszuges für den Bischof, und dessen Räthe und Diener.

Art. 22. Die Höfe der Domherren bey ihrer Freyheit, Recht und Gerechtigkeit zu lassen, und zu schützen; auch wegen der von der Stadt Lübeck streitig gemachten Jurisdiction in criminalibus es dahin zu dirigiren, daß solche Sache entweder in Güte, oder durch rechtliche Wege gehoben werden möge.

Art. 23. Die Prälaten, Capitularen, und Vicarien an ihren hergebrachten Gerechtigkeiten in Absicht der Gerichte, Holzungen und freyen Disposition in oeconomicis, nicht zu beeinträchtigen; sondern selbige dabey gegen männiglich in und außerhalb der Stadt Lübeck, für alle Gewalt und Eingriffe zu vertheidigen.

Art. 24. Bey den am kaiserlichen Hofe oder Cammergericht rechtshängigen Sachen des Dom-Capituls, demselben auf selbst eigene Unkosten Beystand zu leisten, und die Sachen in Rechten mit zu verbitten. Desgleichen wider widerspänstige Unterthanen dem Dom-Capitul die nöthige Assistence nicht zu versagen; auch die Stiftsunterthanen mit den Unterthanen des Capituls in dubio ratione praestandorum proportionabiliter gleich zu halten.

Art. 25. Die gerichtlichen Citationes, Mandata, und Processe an das Dom-Capitul, oder dessen Verwandte, allemal unter bischöflichem Namen ausgehen zu lassen; und soll das Capitul und dessen Verwandte weiter nicht, als Eutin und der Bezirk dieses Stifts sich erstrecket, zu erscheinen

schul-

Resigniret. 1750. Etwa ein Vierteljahr vor Antritt der königlichen Regierung, nemlich den 29. October 1750 resignirte der Schwedische Thronfolger

schuldig seyn; sondern es soll sodann ein bischöflicher Rath nach Eutin oder Lübeck auf den bischöflichen Hof deputiret werden, um die Sache zu verhören, und Bescheid darin zu geben. Bey schriftlichen Processen aber sollen die Producte nach Eutin geschickt, und der verfaßte Bescheid an gedachter Oerter einem publiciret; auch die jedesmal abzulassende Mandata und Briefe, vom Bischofe eigenhändig unterzeichnet, und bey der alten Titulatur annoch das Prädicat Wohlgebohrne inseriret, und anstatt des Worts Ehrn das Wort Herr gebraucht werden.

Art. 26. Den Domherren ihren freyen Ein- und Auszug auf dem Hause Eutin, und daselbst ihr sonderlich Gemach, sammt Unterhalt für sich, ihr Gesinde und Pferde bleiben zu lassen; ja in Nothfällen zu verstatten, daß sie ihre Wohnung, wie sie vor Alters berechtiget, gänzlich dahin transferiren mögen.

Art. 27. Die Beneficia aus des Stifts Küchen- und Haus-Registern den Possessoribus unverkürzt entrichten zu lassen.

Art. 28. Bey mastbaren Jahren, dem Domdechant, und den vier Senioren, wie auch dem Syndico, einem jeden vier, den übrigen Capitularen, auch dem Secretario, dem Camerario, und dem Untervogt, zwey gute Speckschweine abfolgen zu lassen.

Art. 29. Den Hof zu Hobberstorf samt den vier Dörfern Großen Parien, Horstorf, Rohlstorf und Techau, mit aller Zubehör, Hoch- und Gerechtigkeit, auch die Hälfte der Ober-Panstorfer Mühle, nebst der Jurisdiction über den Müller, dem Dom-Capitul geruhiglich zu lassen.

Art. 30. Sich auf des Dom-Capituls Grund und Boden, auf den Dörfern im Travemünder Winkel, der Pfannen und Garne zu stecken, gänzlich zu entäußern. Uebrigens mit der Strickjagdt solche Maaße zu halten, daß des Dom-Capituls Leute mit keinem Ablager beschweret werden, und Niemand sich zu beklagen habe; auch nicht zu verstatten, daß die bischöflichen Beamte und Jäger einige Fremde zu sich ziehen. Auf den übrigen sämtlichen Dörfern aber, weil das Dom-Capitul die Jagdt daselbst privative hat, überall keinen Hühnerfang noch Jagdt ausüben zu lassen; jedoch mit Vorbehalt, daß Dero eigenen fürstlichen Person unbenommen seyn soll, selbst mit der Jagdt zu Zeiten auf des Capituls Gütern sich zu erlustigen.

Art. 31. Die Stiftsunterthanen mit Privat- eigennützigen und fremden Diensten, und Wagenfuhren nicht zu belästigen.

Art. 32. Den Rath und die Einwohner zu Eutin bey ihren Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu schützen.

Art. 33. Den Tausch der Güther Relingstorf und Ovendorf gegen die fünf Oldenburgischen Dörfer zu ratificiren, und das Dom-Capitul deshalb mit vertreten und schadlos halten zu helfen.

Art.

folger das Bisthum Lübeck in die Hände des Dom-Capituls; welches hierauf den 14. December von dem Bischofthum feyerlich Besitz nehmen ließ. Der bischöfliche Abgeordnete bey dieser Feyerlichkeit, war der Ober-Hofmarschall von Plessen, und die Deputirten des Dom-Capituls hiebey, waren der Domdechant von Wedderkop, und der Senior des Capituls von Witzendorf.

Nach dem hierauf am 5. April 1751 erfolgten Ableben des Königs Friderich I. erhielt Adolph Friderich den Schwedischen Zepter, und ward am 7. December des gedachten Jahres feyerlich zum König gekrönet. Seine königliche Regierung dauerte bis 1771 den 12. Februar, da er in einem ein und sechszigjährigen Alter verstarb. Wird König 1751.

Gleich den folgenden Tag nach geschehener Besitznehmung des Bischofthums, nemlich den 15. December 1750, übertrugen die vorhin genannten Deputirte des Dom-Capituls das Bischofthum Lübeck 1750. Friderich August drey und vierzigster Bischof zu Lübeck.

Art. 34. ist mit dem Art. 1 und 6. gleiches Inhalts.

Art. 35. Keine Rechtssachen in erster Instanz vom Capitul zu avociren, sondern dem Dom-Capitul seine Jurisdiction, Cognition, und Execution, in specie die Criminal-Jurisdiction über das Vicariendorf Travenhorst, ruhiglich zu lassen. Ferner in caulis oeconomicis, criminalibus, und in Sachen deren Hauptsumme, so viel die Capitulares anlanget nicht wenigstens 200 Reichsthaler, ratione der Vicarien und Unterthanen aber respective 300 und 200 Mark beträgt, keine Appellations-Processe zu erkennen; auch bey Appellationen allemal das Berichtschreiben des Dom-Capituls abzuwarten. Vid. Herzogs Friderich August zu Holstein ꝛc. Capitulation als postulirter Coadjutor zu Lübeck, mit dem Dom-Capitul daselbst, den 3. September 1743, stehet abgedruckt in Dr. J. C. Koppe Niedersächsischem Archiv für Jurisprudenz und juristische Litteratur, 2. Band pag. 334 seq. Diese Capitulation ward nicht nur von Sr. königlichen Hoheit dem Thronfolger und Bischof, für sich und in Vormundschaft des damals annoch minderjährigen regierenden Herzogs zu Schleßwig-Holstein Peter Feodorowitz, Großfürstens von Rußland, mittelst ausgestellter Reversalien de dato Hamburg den 5. Sept. 1743 bündigst guarantiret; sondern es geschahe solches auch von dem Großfürsten nach erlangter Majoremität, und angetretener Holsteinschen Landesregierung selbst, in einer desfalls an das Capitul übersandten Versicherungs-Acte sub d. Moskow d. $\frac{17}{28}$ Junii 1749.

Lübeck, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten dem bereits vorhin erwählten Coadjutor Herzog Friderich August; welcher in seiner Abwesenheit den Landrath und Regierungs-Präsidenten von Rumohr zu seinen Bevollmächtigten, um solchen Antrag in seinem Namen entgegen zu nehmen, verordnet hatte. Es dauerte auch nicht länger als bis im Januar 1751, so kam der neue Bischof, welcher wegen der beyden Administrations-Jahre sich mit dem Dom-Capitul verglichen hatte, schon nach Eutin, und trat die Regierung an. Er war der sechste und letzte von den Bischöfen, welche zufolge des vorhin oft erwähnten Vergleichs von 1647 aus dem Hause Holstein-Gottorp erwählet wurden. †)

Der

†) Manchem meiner Leser wird es nicht unwillkommen seyn, hieselbst eine Beschreibung von den Feyerlichkeiten zu finden, welche bey der Possessionsnehmung und Retradition des Bischofthums pflegen beobachtet zu werden. Ich will daher eine zuverlässige Nachricht einrücken, wie es bey der vorhin erzählten Resignation des Bischofs Adolph Friderich, mit der Besitznehmung des Hochstifts, und dessen Retradirung an den neuen Bischof Friderich August 1750 gehalten worden ist.

„Nachdem der Camerarius einen Tag vorher nach Eutin geschicket war, um die Ankunft der Herren Abgeordneten E. Hochw. Dom-Capituls anzumelden, so traten selbige hierauf den 13. December 1750 die Reise nach Eutin an. Als dieselben eine halbe Meile vor Eutin bey dem Dorfe Bockholt anlangten, so trafen sie daselbst den Hof-Furier, nebst einer sechsspännigen fürstbischöflichen mit blauem Sammet und goldenen Tressen besetzten Carosse, und gleicher Livrey und Equipage an, so ihnen entgegen gesandt war; in welche Carosse sie sich setzten, und auf das Schloß Eutin fuhren, woselbst sie von dem Herrn Ober-Hofmarschall von Plessen Namens Ihro königliche Hoheit empfangen, und complimentiret wurden. Sodann verfügten sich selbige in die in dem zweyten Stockwerk dazu angewiesene Zimmer, woselbst in beyden Vorgemächern einem jeden Herrn Deputirten ein fürstlicher Laquay zur Aufwartung gegeben, auch vor dem äußersten Vorgemach ein Trabant zur Wache beordert, und gestellet ward. Wie denn auch beständig ein fürstlicher Laquay bey der Tafel, wozu die Herren Deputirten bey dem Herrn Ober-Hofmarschall von Plessen, in dessen Wohnung jedesmal eingeladen wurden, die Aufwartung hatte.

An dem folgenden Tage nahmen die Herren Deputirten das Stift im Namen E. H. Dom-Capituls in Besitz; zu welchem Ende sich die beyden Herren Deputirten, und der Herr Ober-Hofmarschall von Plessen in einem

Der heftige Sturmwind, welcher in der Nacht vom 12. auf den 13. December 1747 längs der ganzen Küste der Ostsee so schreck- Sturm. 1747.

einem Zimmer auf dem Schlosse versammleten. Nachdem hierauf in Abwesenheit des Herrn Legationsraths Alardus, als Amtsverwalters zu Eutin, der Cammerrath Redecker, als Oberförster und Hausvogt, der Cammerrath Stricker, als Amtsverwalter zu Schwartau, und der Cammerrath Faber, als Kornschreiber zu Eutin, vorgefordert worden; so zeigte der Herr von Plessen an: daß die Anherokunft der Herren Deputirten E. H. Dom-Capituls bekannt, derselbe also nichts weiter hinzu zu fügen hätte, als daß er von Ihro königlichen Hoheit dem Bischofe committiret worden, dieses Stift mit allem Zubehör in die Hände des Dom-Capituls und der anwesenden Herren Deputirten zu überliefern; auch um solches in Gemäßheit der Vollmacht, und nach Maaßgebung der Capitulation zu bewerkstelligen, diejenigen Bedienten die in solchen Fällen an Ein Hochw. Dom-Capitul verwiesen würden, hiemit dargestellet haben wollte.

In der Antwort die der Herr geheime Rath und Domdechant von Wedderkop hierauf ertheilte, und worin derselbe zuvörderst Ihro königlichen Hoheit für alle während Dero Regierung dem Dom-Capitul erzeigte Gnade, und für die in manus Capituli geschehene Resignation des Stifts, da Höchstdieselben die Regierung niederzulegen entschlossen, ferner dem Herrn Ober-Hofmarschall von Plessen für alle während Dero Ministerii bezeigte Sorgfalt und Freundschaft, unterthänigst und gebührend dankte; nahm derselbe sodann das Stift im Namen E. H. Dom-Capituls würklich in Besitz; und forderte in Abwesenheit des Herrn Legationsraths Alardus, der sich in Hamburg bey Ihro Durchlaucht dem Herrn Coadjutor befand, auch nach Antretung seines Amtes als Amtsverwalter zu Eutin den gewöhnlichen Eyd zu leisten verbunden, den Oberförster und Hausvogt, den Amtsverwalter zu Schwartau, und den Kornschreiber zu Eutin auf, den Herren Capituls-Deputirten wegen nunmehr genommener Possession des Stifts, die Schlüssel des Schlosses, der Scheunen, des Kornbodens, u. s. f., zu übergeben und einzuliefern. Wobey denn wohlgedachter Herr geheime Rath und Domdechant von Wedderkop alle, welche zu dem Ende hier erschienen, ihres dem hochwürdigen Dom-Capitul geleisteten Eydes erinnerte, und ihnen andeutete, bis zur Retradition des Stifts an des Herrn Coadjutors Durchlaucht, an E. H. Dom-Capitul sich zu halten, demselben treu, hold und gewärtig zu seyn, und Niemand anders als dasselbe für ihre Obrigkeit zu erkennen, auch solches demselben vermöge geleisteten Eydes und Pflichten vermittelst eines Handschlags zu versichern; welches auch von vorbemeldeten sämmtlichen Bedienten durch Ueberreichung der Schlüssel, und darauf gegebenen Handschlag würklich bewerkstelliget ward. Sodann erschien auch der Superintendent Balemann, imgleichen die beyden Bürgermeister der Stadt Eutin, und gelobten gleichfalls auf Erfordern durch einen Handschlag

schrecklich wüthete, richtete auch in unserer Stadt Lübeck beträchtlichen Schaden an. Das Kupferdach auf der Domkirche über dem hohen

schlag an, E. H. Dom-Capitul als ihre jetzige Obrigkeit in allem zu erkennen, und dessen Bestes zu wissen. Den auf dem Schlosse paradirenden Trabanten ward von dem Herrn Ober-Hofmarschall von Plessen angedeutet: daß, nachdem Ihro königliche Hoheit Dero bischöfliche Regierung niedergeleget, und das Bischofthum in die Hände E. H. Dom-Capituls resigniret, dieselben Befehl hätten, sie ihres Eydes und ihrer bisherigen Pflicht zu erlassen, und an E. H. Dom-Capitul als ihre jetzige Obern zu verweisen. Hierauf wurden von den Herren Deputirten die ihnen überreichte Schlüssel im Namen E. H. Dom-Capituls zurück gegeben, und ein jeder in der Function, die er zur Zeit der fürst-bischöflichen Regierung gehabt, bestätiget, auch der dem hochwürdigen Dom-Capitul schuldigen Pflicht zum Ueberfluß nochmals erinnert.

Den 15. Decemb. geschahe die Rückgabe des Bischofthums; da denn, nachdem der Herr Landrath von Rumohr seine Original-Vollmacht, imgleichen die beyden Reverse von Ihro Durchlaucht dem Herrn Coadjutor unterzeichnet und besiegelt, produciret und eingeliefert hatte, der Herr geheime Rath und Domdechant von Wedderkop, nachdem diejenigen Bedienten, welche, wie E. H. Dom-Capitul das Stift in Besitz genommen hatte, zugegen gewesen waren, sich auf vorhergegangene Einladung wiederum eingefunden, mit mehrerm, vermittelst einer kleinen Rede anzeigte: daß, da der heutige Tag darzu angesetzet sey, um das von Ihro königl. Hoheit unlängst in manus Capituli gnädigst resignirte Stift des Herrn Bischofs Friderich August hochfürstl. Durchlaucht, im Namen E. H. Dom-Capituls wieder zu übergeben, und einzuräumen, solches also von ihnen Kraft habender Vollmacht hiedurch und mittelst dieses cum gratulatione geschehe; auch alle diejenigen welche E. H. Dom-Capitul einen Eyd und Handschlag geleistet, zu Beobachtung ihrer Pflicht gegen Ihro nunmehr regierende hochfürstlich bischöfliche Durchlaucht angewiesen würden. Welches denn auch zuletzt annoch den gestriges Tages in Pflicht genommenen Trabanten angekündiget ward.

Wie dieses geschehen, so erwiederte der Herr Landrath von Rumohr, in einer kurzen Rede: welchergestalt es Ihro Durchlaucht der Bischof mit besonderer Gnade erkenneten, daß E. H. Dom-Capitul anjetzo die Retradition des Stifts cum omnibus iuribus episcopalibus durch die darzu committirten Herren Deputirte bewerkstelligen lassen, und also nunmehr von ihm, als specialiter darzu bevollmächtigten, das Bischofthum mit aller Zubehör übernommen würde. Wobey derselbe nicht nur die Versicherung hinzufügte: wie Ihro Durchlaucht sich sowohl das ganze Dom-Capitul, als insonderheit die Herren Deputirten zu beständiger Gnade würden empfohlen seyn lassen; sondern auch noch zuletzt im Namen Ihro hochfürlich bischöflichen Durchlaucht die sämmtlichen geist- und weltlichen Bedienten in ihren

hohen Altar, ward ganz vom Sturmwinde abgedeckt; und die eine von den Thurmspitzen dieser Kirche dergestalt erschüttert, daß sie ersichtlich hin und her wankte. In der Marlsgruben wurden drey Häuser umgeworfen; wobey eine Dienstmagd zerquetschet, und ein alter Mann, nebst einem Handwerksgesellen verlähmet wurden. Ueberdies ward annoch ein Armenhaus in der Hürstraße, ein Haus in der kleinen Petersgrube, ein Haus auf dem Langen Lohberge, ein Haus auf dem Dom-Kirchhofe, und das Hintergebäude von einem Brauhause, vom Sturm niedergerissen; nicht zu gedenken der Beschädigungen an den Dächern durchgängig auf den Häusern der Stadt, welche in dieser Schreckenvollen Nacht zum Theil halb abgedecket wurden.

ihren Officiis bestätigte, auch der Beobachtung ihrer Eyde, ihrer Treue und Unterthänigkeit erinnerte. Welches denn auch zum Beschluß annoch bey den Trabanten geschahe.

Während der Zeit daß das Hochstift in Eutin von den Herren Deputirten Eines Hochw. Dom-Capituls in Possession genommen, und wieder retradiret ward, geschahe ein gleiches mit dem Bischofshofe allhier in Lübeck. Es wurden zu dem Ende der Herr Conferenzrath von Eyben, und der Herr Landrath von Brömbsen von E. H. Dom-Capitul committiret; die sich denn auch am 14. December nach dem Bischofshofe verfügten, um sothane Possession zu ergreifen, und die Hausgeräths-Meisterin vorforderten, welcher sie andeuteten, die Schlüssel zu diesem Bischofshofe zu übergeben, und bis zur Retradition des Stifts an E. Hochw. Dom-Capitul sich zu halten, Niemand als dasselbe für ihre Obern zu erkennen, noch die Possession von dem Bischofshofe jemandem einzuräumen. Worauf denn, nachdem vorerwehnte Hausgeräths-Meisterin die Schlüssel überliefert, und vermittelst gethanen Handschlags was von ihr verlangt worden zu thun angelobet, derselben die Schlüssel wieder zurückgegeben und anvertrauet worden. An dem folgenden Tage verfügten sich beyde vorerwehnten Herren abermals nach dem Bischofshofe; und zeigten der Hausgeräths-Meisterin, nachdem solche abermals vorgefordert worden, mit mehrern an: wie das Hochstift Lübeck heute in Eutin an des Herrn Bischofs Friderich August hochfürstliche Durchlaucht von Einem Hochwürdigen Dom-Capitul wieder überliefert würde; also mit dem Bischofshofe hieselbst hiedurch ein gleiches geschehe. Wesfalls denn oft erwehnte Hausgeräths-Meisterin der Einem Hochwürdigen Dom-Capitul geleisteten Pflicht entlassen, und an Ihro hochfürstlich bischöflichen Durchlaucht verwiesen würde. Worauf beyde Herren Deputirte sich wieder hinweg begaben.

Fabricken.

Die Anlegung der Cattun-Fabricke von den Kaufleuten Jochim Peters, nachmaligem Bürgermeister, und Jacob Tesdorpf in dem Jahr 1747, desgleichen die Anlegung einer Sammet- und Seiden-Fabricke im Jahr 1749 von den Kaufleuten Nicolaus Barward- und Ludewig Gebrüdere Mentze, und Gottlieb Knust, verdienet in unserer Geschichte gleichfalls bemerkt zu werden; obgleich beyde in neuern Zeiten wieder eingegangen sind, und die letztere sich in kleinere Seiden-Fabricken vertheilet hat.

Fortsetzung der Geschichts-Erzählung des Möllnischen Processes. 1737.

Die vom kaiserlichen Reichs-Cammergerichte zu Wetzlar in der bekannten Möllnischen Proceßsache unterm 17. May 1737 abgesprochene Urtel, deren ausführlicher Inhalt bey dem Schlusse der vorhergehenden funfzehnten Abtheilung dieser Geschichte angeführet worden ist, machte zu Lübeck einen höchst widrigen Eindruck. Man konnte sich nicht dabey beruhigen, daß die Spolienstücke, deren Werth im ganzen noch nicht liquidiret war, dennoch provisionaliter schon zu 3000 Reichsthaler bestimmet wurden; und es war nicht deutlich genug zu erkennen, ob hierunter nur der bisherige Genuß und Ertrag derselben gemeynet, oder die Spolienstücke selbst hiedurch abgekauft seyn sollten. Desgleichen fand die Stadt Lübeck es überaus hart, daß zum Behuf der gegenseitigen Beweisführung ihr nicht nur wiederholt die Edirung der zur Möllnischen Pfandschaft gehörigen, sondern nunmehr noch dazu die Edirung aller übrigen, die für Möllnische Pertinenzien angegebene und eingeklagte Lübeckische Dörfer angehenden Nachrichten und Documenten, wovon vorhin die Rede nicht gewesen war, auferleget ward. Sie besorgte, den Titulum acquisitionis ihrer Landgüter dadurch ediren zu müssen, und auf solche Weise andern unvorhergesehenen Ansprüchen und Rechtshändeln ausgesetzt zu werden. Sie fand es höchst bedenklich, daß die in der Urtel benannte Magistratspersonen, nebst dem Syndico, der zugleich Sachwalter in diesem Processe war, samt den Archivarien und Registratoren, den auferlegten Eyd vor der Commission persönlich ablegen sollten. Aus diesen und andern Gründen mehr fand sich die Stadt Lübeck bewogen das Remedium Revi-

Reviſionis wider ſolche Urtel einzuwenden; und bat zugleich in Abſicht derer des Spolii halber gedachten 3000 Reichsthaler um declarationem Sententiae, eventualiter aber Reſtitutionem in integrum.

Ob nun zwar in dem hierauf unterm 18. März 1740 erfolgten Cammergerichts-Erkenntniſſe „die Reviſion geſtattet wurde; „ſo ward dennoch die geſuchte declaratio Sententiae und in eventum gebetene Reſtitutio in integrum als unnöthig abgeſchlagen, und die Stadt auf den klaren Inhalt der am 17. May 1737 „publicirten Urtel verwieſen.“ Man konnte alſo Lübeckiſcher Seits nicht anders ſchließen, als daß es mit den 3000 Reichsthalern, welche Lauenburgiſcher Seits würklich beym Cammergerichte deponiret wurden, blos auf den hiebevorigen Ertrag und Genuß der Spolienſtücke gemeynet geweſen ſey; und daher die Sorge überflüſſig wäre, welche man ſich gemacht hatte, ob auch die Spolienſtücke ſelbſt dadurch abgekauft ſeyn ſollten. Indeſſen entwickelte ſich ſolches nachher ganz anders; und mit der eingewandten Reviſion war den Lübeckern auch nichts geholfen. Denn in der hierauf am 28. Junii 1741 erfolgten Cammergerichts-Urtel ward erkannt: „daß mit den 3000 Reichsthalern das Spolium proviſionaliter „völlig evacuiret ſey; und ſollten Lübeckiſcher Seits die, zu der „von dem Lauenburgiſchen Anwald am 23. December 1740 übergebenen gründlichen Nachricht von dem Dominio et Advocatia „oder Herrſchaft und Vogtey Möllen, gehörigen Original-Beylagen, „ſub poena recogniti, ſalvis exceptionibus, durch beſonders „darzu Bevollmächtigte entweder recognoſciret, oder eydlich diſſitiret, „auch nachher in Zeit zweyer Monate darauf gehandelt werden. „Ferner ſollte Lübeck nunmehro eydlich, und bey Strafe zehn Mark „löthigen Goldes, die glaubliche Anzeige thun, daß der 1727 und „vorher ergangenen Urteln mit Aushändigung aller ſowohl Ritzerau „als Möllen betreffenden Documenten und brieflichen Urkunden, ſo „viel davon zu dieſer Pfandſchaft gehören, insbeſondere aber mit „Herausgebung der Landgerichts-Regiſtratur, Acten, und brieflichen „Ur-

1740.

1741.

„Urkunden, gehorsamlich gelebet sey. Weiter hätte es zwar sein „Bewenden bey der Lübeckischer Seits gesuchten Revision von der „ihnen durch die Urtel im Jahr 1736 und 1737 auferlegten eyd„lichen Edition derjenigen Briefschaften, welche die Möllnische „Pertinenzien erläutern und ausfindig machen können, und beklagte „Stadt bey Errichtung der Pfandschaft nicht empfangen, oder „während solcher in ihren Gerichts- und Lehen-Protocollen als „Pfandinhabern in Verwahrung bekommen und colligiret. Damit „aber dem Herrn Kläger der dadurch abgängige Beweis nicht „verloren gehe, so ward per modum provisorii ex officio er„kannt: daß Lübeck vor einer zu verordnenden Commission, ihren „Syndicum Doctor Schaevius, samt den Archivarien und Re„gistratoren, und den beyden ältesten zu den Cämmerey-Rechnungen „bestellten Senatoren, mit Entlassung ihrer Eyde und Pflichten, „stellen solle, um persönlich einen leiblichen Eyd zu Gott dahin „abzuschwören: daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, „und ohne von Jemand eine besondere Instruction hierüber abzu„fordern, oder anzunehmen, auch ohne sich mit einander desfalls „zu bereden, alles dasjenige was ihnen von den in den Cameral„Urteln von 1736 und 1737 wegen Erläuterung und Ausfindig„machung der Möllnischen Pertinenzien zu ediren anbefohlnen brief„lichen Urkunden und Nachrichten, oder von derselben Verbringung „bewußt ist, getreulich und ohne Gefährde schriftlich anzeigen, auch „eine Specification davon, jedoch mit ihren Pettschaften versiegelt, „und bestens verwahret, übergeben wollten. Der Herr Kläger „könne zwar per Mandatarium dem actui iuramenti als auch „edendae declarationis et specificationis beywohnen. Es sollte „aber die zu übergebende schriftliche Specification bis zu Ausgang „oder Decision des Revisorii verschlossen bleiben; nur daß die „Stadt sub fide publica sich verbinde, daß sie durante lite in „Revisorio, von allen denen die Möllnischen Pertinenzien und „Ritzerau mittel- oder unmittelbar betreffenden Documenten und „Nachrichten, so oben erwehntermaaßen specificiret, nichts ver„ändern oder verbringen, noch solches Jemand gestatten, sondern

„alles

„alles in statu quo lassen wolle. Jedoch wurden die Lübeckischen „Cämmerey-Rechnungen, nebst darin angeführter Beylage, davon „ausgenommen; als welche sie zu Bestärkung des ad Acta befind„lichen Extractus im Original zu produciren, und dem klagenden „Theil quoad passus concernentes bey der Commission vorzulegen „hätten.“

Durch diese Urtel, welche der Stadt Lübeck höchst beschwerlich fiel, war nun ihre Sache noch weit schlimmer geworden, wie vorhin. Da ich mich in die Rechtsgründe nicht einlasse, sondern die Sache blos historisch erzähle, so überlasse ich es meinen Lesern, dieser Urtel selbst nachzudenken. Lübeck, welches schlechterdings dabey sich nicht beruhigen konnte, ergriff aufs neue die Revision. Verdrüßlich war es, daß der größte Hause des Publici, der die Beschaffenheit der Sache, die Lage des Processes, und den Stand der Acten im geringsten nicht kannte, sondern was er davon wußte lediglich dem Anschein und dem bloßen Hörsagen verdankte, allerhand so ungegründete als nachtheilige Gerüchte verbreitete. Man fand es auffallend, warum die Lübecker in einer Pfandschaftssache, wenn sie Recht hätten, keinen Eyd ablegen wollten. Es schien vielen verdächtig, warum sie die geforderten Documente, wenn solche in ihrem Archiv befindlich wären, nicht vorzeigen wollten. Ja, man gieng gar so weit, daß man ausstreuete, die Sache werde nur darum so lange hingehalten, damit diejenigen welche die beste Kenntniß von den verlangten Urkunden hätten, erst aussterben sollten; und was dergleichen albernes Gewäsche mehr war. Der wahre Grund wesfalls Lübeck diesem, und dem nächst vorhergegangenen Cammergerichts-Urtel sich nicht conformiren konnte, war nur wenigen Kennern der Sache bekannt, und konnte auch schwerlich dem großen Haufen begreiflich gemacht werden. Es war nemlich die unangenehme Besorgniß, durch Recognoscirung derer der Lauenburgischen Deduction von dem dominio et advocatia oder Herrschaft und Vogtey Möllen angefügten Beylagen, deren mehr als hundert Stücke sind, und wovon die wenigsten die Möllnischen Pertinenzien, son-

sondern ganz andere Dinge betreffen; desgleichen durch Edirung solcher Urkunden, welche nicht allein die unstreitigen Pertinenzien, sondern auch die streitigen, blos in Anspruch genommenen, und als Möllnische Pertinenzien angegebene Lübeckische Landgüter betreffen, über lang oder kurz in einen Territorialstreit verwickelt zu werden.

1743. Auf die, wie vorhin schon gedacht ist, von Lübeckischer Seite ergriffene abermalige Revision, erging nun zwar am höchstpreißlichen Cammergericht unterm 22. März 1743 eine in etwas gemäßigtere Urtel, wodurch „die angezeigte Revision, jedoch nur allein in „Absicht dessen, was in der vorigen Sentenz wegen Aushändigung „aller Ritzerau betreffenden Documenten und Schriften verordnet „worden, gestattet; auch die Herausgebung der zu den noch „streitigen Möllnischen Pertinenzien gehörigen Documenten und „Urkunden, annoch ausgesetzet ward. In allen übrigen Punkten „aber ward die eingewandte Revision verworfen; und sollte daher „die auferlegte Recognition der Lauenburgischen Originalien Lübecki„scher Seits bewerkstelliget; auch darauf die nöthige Handlung „eingebracht; alle zu Möllen und dessen unstreitigen Pertinenzien „gehörigen Documente und Urkunden eydlich ausgehändiget; die „Lübeckischen Cämmerey-Rechnungen zur Bestärkung des ad Acta „liegenden Extractus quoad passus concernentes in originali „vorgelegt, und dem provisorio der vorigen Urtel“ (in Betreff des den benannten Magistrats- und andern Personen auferlegten Eydes, und von sich zu stellender versiegelter Specification,) „die vollstän„dige Parition geleistet werden. Uebrigens sollte der Lauenburgische „Mandatarius nur allein bey dem actu iuramenti gegenwärtig „seyn, auch die Bewahrung der specificirten Documente dem Glau„ben und der Integrität des Stadt Lübeckischen Magistrats über„lassen bleiben. Endlich ward die vorige Commination wiederholet: „daß falls dem allen nicht nachgekommen würde, sowohl die Lauen„burgischen Originalien pro recognitis angenommen werden, als „auch die Stadt Lübeck in die angedrohete Geldstrafe fällig erkläret „seyn sollte. In Absicht des Spolienpunkts sollte es bey dem was

„in

„in der vorigen Urtel provisionaliter verordnet worden, sein „Bewenden behalten. Zur Urtelmäßigen Vollziehung des provi„sorii aber ward nunmehr auf den Herrn Carl Eduard, Fürsten „von Ostfrießland, nebst der schon vorhin hierzu ernannten Stadt „Nordhausen Commissio erkannt.“

Ob nun zwar in dieser Urtel der passus wegen Edirung derjenigen Urkunden welche Ritzerau betrafen, zur Revision verstellet blieb; desgleichen die Aushändigung derer die noch streitige Möllnische Pertinenzien betreffenden Documente annoch ausgesetzet ward; so konnte dennoch Lübeck dabey sich noch nicht zufrieden stellen, weil solche Ausnahme durch das in eben dieser Urtel aufs neue bestätigte Provisorium gleichsam wieder entkräftet ward; und man hieselbst in den Gedanken stand: es sey der Cammergerichts-Senat in diesem Erkenntnisse weiter gegangen, als die Absicht des Pleni gewesen wäre. Lübeck interponirte daher, in so weit diese Urtel im Namen des ganzen Gerichts publiciret war, aber einst die Revision. Wider den Cammergerichts-Senat aber, der die vorige Urtel gesprochen, ward Libellus syndicatus übergeben. Jedoch die angezeigte Revision, ward in dem Cammergerichts-Erkenntniß vom 17. April 1744 verworfen, und die Stadt zur Gelebung der im vorhergehenden Jahre ergangenen Urtel angewiesen. Die Syndicatklage aber zog der Stadt Lübeck neue Verdrüßlichkeiten, und sogar einen Reichsfiscalischen Proceß zu; welches letztere jedoch nach etlichen Jahren wieder vermittelt, und ins ebene gebracht ward. h) 1744.

Als

h) Die vorhin angeführten Cammergerichts-Urtheile vom 18. März 1740, vom 28. Junii 1741, und vom 22. März 1744, wie auch vom 17. April 1744 stehen abgedruckt in der vorläufigen Repraesentation ex Sententiis Cameralibus in Sachen Lauenburg contra Lübeck, in den Beylagen von pag. 8 bis 12. Außer den in der vierzehnten Abtheilung dieser Geschichte Note m) namhaft gemachten Schriften, sind, nach Reassumirung dieses Möllnischen

Möllnischer Proceß wird verglichen.

Als nun der Möllnische Proceß zwar für Lübeck nicht verloren, dennoch aber, wie vorhin gesagt, in eine höchst verdrüßliche und unan-

Processes, von neuem auf beyden Seiten verschiedene Schriften und Deductiones im Druck erschienen, wovon ich die vorzüglichsten hier anzeigen will. Nemlich von Lübeckischer Seite: 1. Status causae Holstein nachher Sachsen-Lauenburg Kläger contra die Stadt Lübeck Bekl., die Abtretung des Städtleins Möllen cum pertinentiis betreffend 1722. 2. Einige Responsa iuris die Abtretung des Städtleins Möllen, und in specie auf dessen vermeinte pertinentien von Hochfürstl. Sachsen-Lauenburgischer Seite wider die Stadt Lübeck vormals gemachte praetension, und gemeldter Stadt gegen obgesagte Abtretung eingewandtes ius retentionis betreffend 1723. 3. Species facti, oder gründliche Vorstellung in Sachen Lauenburg contra Lübeck, Bekl. Möllen ꝛc. modo dazu noch weiter praetendirte Pertinentien, in specie punctum iuratae Editionis Documentorum betr. 1737. 4. Abdruck zweyer von Seiten der Stadt Lübeck ad Acta übergebener schriftlich statt mündlicher Contradictions und Submissions Recessuum in Sachen Holstein contra Lübeck die Reluition der Stadt Möllen modo den Bergedorffer Pfandschilling betr. 1739. 5. Abdruck der von der Stadt Lübeck in Camera imperiali Anno 1671 übergebenen Rechnung, was die Stadt Lübeck von dem Städtlein Mölln, und aus der Möllnischen Pfandschaft von 1359 bis 1670 empfangen. 1739. 6. Kurze Anweisung was die Stadt Lübeck in der Campi marchia Mollnensi für Landgüther gehabt, daraus die in der Cämmerey-Rechnung bemerkten Gefälle erhoben worden, der Lauenburgischen so genannten Beleuchtung dieser Rechnung entgegen gesetzet. 7. Apologia Lubecensium oder gründliche Widerlegung der Anno 1739 durch öffentlichen Druck dissemintrten Notitiae Actorum, und Anmerkungen über die Lübeckische Speciem facti, 1740. 8. Gründliche Deduction daß die vor Alters also genannte Terra Mölne oder die Herrschaft und Landvogtey des Landes Möllen, durch die, zwischen den ehemaligen Herzogen von Sachsen-Lauenburg und der Reichsstadt Lübeck im Jahr 1359 geschlossenen Pfandschaft am Städtlein Möllen an die Stadt Lübeck nicht gekommen noch transportirt gewesen. 1741. 9. Entwurf einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Vogteyen und Landgerichten in Teutschland. 1742. 10. Bestärkung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Vogteyen und Landgerichten in Teutschland; der also genannten ohnpartheyischen Prüfung entgegen gesetzet. 1743. 11. Kurze Anweisung was die Stadt Lübeck in der Campi Marchia Molnensi für Landgut gehabt habe, daraus die in der Cämmerey-Rechnung bemerkten Gefälle gehoben wor-

unangenehme Lage geraten war; so ermüdeten endlich die Lübecker darauf, dieſen ſeit ſeiner erſten Entſtehung ſchon hundert und vier

worden; der Lauenburgiſchen ſo genannten Beleuchtung entgegen geſetzet. 1742. 12. Remonſtration des zur Möllniſchen Sachen nicht gehörigen Territorial-Streits, oder Standhafte Ausführung, daß es Lauenburgiſcher Seits nicht darauf angeſehen ſey, bey den im Möllniſchen Proceß zum Unterſcheid der unſtreitigen, alſo genannten angegebenen, ſtreitigen und weiters praetendirten Pertinentzien, die qualitatem pertinentialem zum Möllniſchen Wiederkauf zu erweiſen; vielmehr die wahre Abſicht dahin gehe, zu Fundirung des Territorial-Streits auf die ſämtliche Stadt Lübeckiſche Landgüther Beweißthume und Documenta unter dem Praetext dieſer Pertinentz Praetenſion ex domo Rei herauszubringen. 1742. 13. Status cauſae die Bezahlung des Bergedorfiſchen auf Mölln transferirten, und noch hinterſtelligen Pfandſchillings betreffend. 1742. 14. Abdruck Sententiae Cameralis d. 22. Mart. 1743. 15. Vorläufige Repraeſentation ex Sententiis Cameralibus wie in Sachen Lauenburg contra die Stadt Lübeck, das Städtlein Möllen und angeblich dazu noch weiter praetendirte Pertinentien betreffend, unter dem Schein eines Pfand-Proceſſus, auf einen würklichen, mehrern benachbarten zu ſeiner Zeit exitialen Territorial-Streit auf eine verdeckte Art es angeleget werde, und der hierunter die Hand bietende, ad ſyndicatum bereits geſtellte Cammergerichts-Senat, in dieſer Sachen kein Richter weiterhin ſeyn könne. 1744.

Von Lauenburgiſcher Seite ſind folgende Schriften im Druck erſchienen: 1. Notitia Actorum in Sachen Ihro Königl. Majeſtät von Groß-Brittannien, und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg als Herzogen zu Lauenburg, Kläger, contra die Stadt Lübeck, Bekl. in ſpecie die per ſententias inhaeſivas auferlegte editionem documentorum betreffend. 1738. 2. Abdruck der von Seiten der Stadt Lübeck unter dem Titul Species Facti unlängſt im Druck bekannt gemachten Schrift, die in der Möllniſchen Reluitions-Sache auferlegte editionem documentorum iuratam betreffend, nebſt beygefügten Lauenburgiſchen Anmerkungen. 1738. 3. Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck Anno 1359 verpfändeten Dominio et Advocatia oder Herrſchaft und Vogtey Möllen, aus Original Diplomatibus und Urkunden völlig erwieſen. 1740. 4. Beleuchtung der von der Stadt Lübeck ad Acta Cameralia d. 6. Febr. 1671 producirten Rechnung, was die Stadt Lübeck von dem Städtlein Möllen de Anno 1359 usque ad annum 1610 empfangen. 1741. 5. Beleuchtung der Stadt Lübeckiſchen Deduction die Terram Möllne oder die Herrſchaft und Landvogtey des Landes Möllen betreffend. 1741.

6.

und sechszig Jahre geführten Rechtsstreit noch ferner fortzusetzen; und wünschten durch einen billigen Vergleich diesem langwierigen Federkrieg endlich einmal ein Ende zu verschaffen. Schon im Jahr 1741 war desfalls der Syndicus Dr. Johann Schaevius, und der Rathsherr Gotthard Arnold Isselhorst, wiewohl ohne etwas fruchtbarliches auszurichten, nach Hannover abgeordnet gewesen. Im Jahr 1744 aber, als der Senator Dr. Philipp Caspar Lamprecht solcherwegen dahin abgesandt ward, war man Hannöverscher Seits nicht ganz abgeneigt zum Vergleich; jedoch in Absicht der gegenseitigen Forderungen spannte man den Bogen so hoch, daß die Unterhandlungen keinen Fortgang haben
1745. konnten. In dem folgenden Jahr 1745 nun, als der Lübeckische Rath abermal durch den aufs neue nach Hannover abgeordneten Dr. Lamprecht um Reassumirung der im vorigen Jahr abgebrochenen Tractaten hatte ansuchen lassen, ward hierauf beschlossen, daß noch in dem nemlichen Jahre beyderseitige Herren Commissarien auf einer zu Steinhorst zu haltenden Zusammenkunft sich einfinden sollten. Lauenburgischer Seits waren der Freyherr Friderich Christian von Albedyl, und der Geheim-Justizrath David Georg Strube; Lübeckischer Seits hingegen die beyden Senatores Johann Friderich Carstens und vorhin genannter Dr. Philipp Caspar Lamprecht, zu Commissarien ernannt; welche die angefangenen gütlichen Unterhandlungen mit glücklichem Erfolg fortsetzten, jedoch damit damals auf der Conferenz zu Steinhorst noch nicht völlig zum Schluß kamen. Solches geschahe allererst
1746. 1746 zu Hannover; woselbst die beyden von Lübeckischer Seite dahin abgeordneten Senatores, oft erwehnter Dr. Lamprecht

und

6. Ohnparteyische Prüfung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Vogteyen und Landgerichten in Teutschland. 1742. 7. Demonstration des über die Herrschaft und Vogtey Möllen geführten Beweises. 1742. 8. Reflexiones über die von Lübeck 1742 publicirte Remonstration.

und Dr. Daniel Haecks mit den genannten Lauenburgischen Commissarien solchen Vergleich glücklich zum Stande brachten; welcher denn zu Hannover den 30. Januar, und zu Lübeck den 4. Februar 1747 von obgedachten beyderseitigen vier Herren Commissarien unterzeichnet ward. Hiedurch ist die langwierige Rechtsstreitigkeit zwischen Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittannien als Herzogen zu Lauenburg, und der Reichsstadt Lübeck, wegen der Vogtey Möllen, und der in Anspruch genommenen Pertinenzien, wie auch des Guts Ritzerau, und dessen Zubehörde; sodann wegen des Bergedorffer Pfandschillings, der Möllnischen Melioramenten, und verschiedener von den Sachsen-Lauenburgischen Lehnleuten an die Stadt Lübeck verkauften Güter, gänzlich hingelegt und gehoben worden.

Vermöge dieses Hauptvergleichs, welcher bisher noch nicht im Druck erschienen ist, und wovon ein ausführlicher Auszug meinen Lesern nicht unangenehm seyn kann, werden

Hauptvergleich. 1747.

I. folgende Höfe und Dörfer, welche die Stadt Lübeck bisher im Besitz gehabt, an Ihro Königl. Majestät als Herzogen von Lauenburg, mit der Hoheit und allen Recht und Gerechtigkeiten, jedoch absque evictione abgetreten. Nemlich 1. der Hof und das Dorf Woltersdorf. 2. das Dorf Alt Möllen. 3. das Dorf Hornbeck samt der Mühle. 4. das Dorf Breitenfelde, Lübeckischen Antheils, mit dem Jure patronatus. 5. der bisherige Lübeckische Antheil des Dorfs Berkentin. 6. das Dorf Riendorf. 7. Das Dorf Koberg. 8. das Dorf Sirksfelde. 9. das Dorf Siebenbäumen Lübeckischen Antheils. 10. das Dorf Duvensee Lübeckischen Antheils. 11. Die Sültendorfer Koppel, (welches eine beträchtliche Holzung ist.) 12. der große Steinbrock. i) 13. Die Su-

i) Den großen Steinbruch hat nachher die Stadt Lübeck behalten, wie im Verfolg vorkommen wird.

Superiorität über die adelichen Güter Rondshagen, Castorf, Blystorf, und Grinau. Die Stadt Lübeck begiebt sich ferner aller Ansprüche und Forderungen wegen des Bergedorffer Pfandschillings, wegen des Ritzerauischen Kaufpretii und Melioramenten, wegen des Dorfs Drüsen, wegen der Möllnischen Meliorationen, wegen des Schleusenmeister-Hauses zu Hanenburg, wie auch des Zollhauses und Zolls zu Fredeburg; und will geschehen lassen, daß die in Gemäßheit der Cammergerichts-Urtel vom 17. May 1737 bey dem kaiserlichen Reichs-Cammergerichte Lauenburgischer Seits niedergelegte 3000 Reichsthaler wieder zurück gegeben werden.

II. Behält die Stadt Lübeck von den derselben in diesem Proceß streitig gemachten Gütern und Dörfern nachfolgende; nemlich: 1. den Hof Ritzerau, samt den darzu gehörigen Dörfern Klein Ritzerau, Poggensee, Tramm, und der Mannau, (welches letztere eine Holzung ist.) 2. den Hof und das Gut Behlendorf, mit den darzu gehörigen Dörfern Behlendorf, Albsfelde, Giessenstorf und Harmstorf. 3. das Kirchdorf Nusse. 4. Die Dörfer Schretstaken, Sirksrade, Düchelstorf, und Hollenbeck. 5. Die Superiorität über den Brömbsen Hof zu Crumesse, samt darzu gehörigen Cronsforde, und halben Niemark. 6. die St. Johannis klösterlichen Dörfer Wulfstorf, Blankensee, Beyendorf, Uetecht, und Schettin, wie auch 7. kleinen Grönau. Diese sämtlichen Höfe, Dörfer und Stücke verbleiben der Stadt Lübeck mit der völligen Landeshoheit, Jurisdiction, Jagden, Eigenthum, und freyen Disposition; insbesondere mit dem Jure Sacrorum et Patronatus über die Pfarren zu Nusse und Behlendorf, und werden der Stadt mit allen sonst anklebenden Rechten gelassen; wobey denn die Stadt zugleich iura cessa in Absicht der unter ihrer Superiorität verbleibenden Güter und Dörfer der Privatorum erhält, um sich deren eventualiter bedienen zu können; jedoch ohne alle eviction.

III.

III. Die Tradition der Art. I. an Lauenburg abgetretenen Stücke, sollte gleich nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung geschehen; auch sollten die laufenden Geldhebungen und Aufkünfte von dem Tage an, da die königliche Ratification würde ausgewechselt seyn, ausgekehret werden. Die Gränzen der abzutretenden Stücke aber, sollten gleich nach Vollziehung und Unterschrift dieses Recesses, durch beyderseitige Commissarien bestimmet; auch die bisher streitigen Scheiden anderer Dörfer untersuchet, wo möglich in Richtigkeit gebracht, und mit Gränzsteinen bezeichnet werden.

IV. Die am Steinbrock belegene Wiesen sollten den vorigen Besitzern zu Nusse und Ritzerau ungeschmälert verbleiben; auch diejenigen Wiesen der Lübeckischen Unterthanen, welche an das Ritzerauer Hoffeld stoßen, nicht mit in die Lauenburgische Gränze gezogen werden. Ueberhaupt sollten den der Stadt Lübeck verbleibenden Unterthanen ihre in dem abzutretenden District belegene Wiesen und Ländereyen; und hinwiederum den königlichen Unterthanen, was sie in Lübeckischer Hoheit besitzen, geruhig und ohne Beeinträchtigung gelassen werden.

V. Die Besorglichkeit zu heben, daß durch eine etwanige Veränderung mit dem an Lauenburg abgetretenen Steinbrock (welcher jedoch nachher in dem Gränz-Receß vom 25. September 1749 bey Lübeck verblieb; indem statt dessen der Diekbrock und Sirksfelder Teich, wie auch etliche Wiesen, abgetreten wurden,) der Mühle und der Pachtung zu Ritzerau Nachtheil zuwachsen möchte; ward verabredet: bevor die mindeste Veränderung damit angefangen werde, durch etliche gute, des Mühlenwesens kundige Männer, die Beschaffenheit der Mühle, und des aus dem Steinbrock in den Mühlenteich fließenden Wassers gemeinschaftlich untersuchen, und die Einrichtung dergestalt angeben zu lassen, daß so wenig den Hofgebäuden und Ländereyen zu Ritzerau, als der Ritzerauischen Mühle Schaden zugefüget werde.

VI.

VI. Soll den Eingesessenen des Dorfs Nusse, welche bis dahin ihre Feurung aus dem Steinbrock gehabt, an dessen Stelle ein anderer unter Lauenburgischer Hoheit belegener District, zur hinreichenden Feurung eigenthümlich überlassen werden.

VII. Die Ritzerauer Mühle soll ihre Zwang-Mahlgäste in den abgetretenen Dörfern behalten; desgleichen sollen die Lübeckischen Unterthanen, welche bis dahin zur Hornbecker Mühle gehöret, ebenmäßig hieselbst verbleiben; jedoch sollen in beyden Mühlen die Zwang-Mühlengäste den fremden nicht nachgesetzet werden, sondern jedweder, nach der Zeit wie sie kommen, den Vorzug haben.

VIII. Dem Prediger und dem Küster zu Nusse soll aus den Waldungen der abgetretenen Dorfschaften ihr bisheriges Deputat-Holz fernerhin verabfolget werden; auch denselben darin die Mastung für ihre Schweine, in so weit selbige hergebracht ist, verbleiben.

IX. Wird der Stadt Lübeck der freye Gebrauch des Hamburger Postweges durch Crumesse, Blystorf und Castorf, sowohl für die Post, als andere Fracht- und Nebenfuhren zugestanden; und wollen Ihro Königl. Majestät diesen Steindamm, so weit derselbe durch Dero Gebiet gehet, in gutem Stande unterhalten. Gleich denn auch die Stadt Lübeck mit dem ihr verbleibenden Antheil zu thun erbötig ist. Von dem Wegegelde aber erheben Ihro Königl. Majestät drey Viertel, und die Stadt Lübeck verhältnißmäßig ein Viertel; und soll dieses Wegegeld von keinem Theil erhöhet werden.

X. Der Stadt Lübeck wird die Jagd auf den ihr verbleibenden Gütern und Feldern ohne Eingriff, Turbation, und Kränkung gelassen; mit Vorbehalt an den Orten wo das königliche Forstamt solche Rechtsbeständig hergebracht hat; und sollen die

Jagd-

Jagdgränzen durch beyderseitige Commissarien, nebst den Landesgränzen zu gleicher Zeit reguliret werden.

XI. Renunciiren beyde Theile liti et causae, und begeben sich aller bisher hinc inde gemachter Ansprüche; insonderheit aus der Pfandschaft Möllen respective zu viel, oder zu wenig gehabter fructuum.

XII. Soll von beyden Theilen, gleich nach Ratification dieses Vergleichs, k) die kaiserliche Bestätigung gesucht werden, und will die Stadt Lübeck ohne allen Verzug solches durch ihren Agenten betreiben lassen.

XIII. Königlicher Seits will man den consensum Agnatorum, insbesondere des regierenden Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, mit dem forderſamsten beybringen.

Ueberdies wurden annoch in einem unter dem nemlichen Dato gezeichneten Nebenvergleich folgende Punkte verabredet und geschlossen. Nemlich: Nebenvergleich. 1747.

I. Das Vieh- und Feld-Inventarium auf dem Hofe Wolterstorf, welches vor etlichen Jahren erst von der Stadt Lübeck baar angekauft worden, sollte derselben entweder nach der Taxation unpartheyischer Hauswirthe bezahlet werden, oder die Stadt auch berechtigt seyn solches wegzunehmen.

II. Anstatt der in den abzutretenden Holzungen bereits angehammerten Eichenbäume, sollte von den zum Lübeckischen Bau-

k) Die Ratification Ihro Majestät Königs Georg II. ist datiret: auf unserm Palais St. James den $\frac{10}{21}$ Februar 1747, unsers Reichs im 20sten; und unterschrieben George R.

Bauhofe Verordneten, eine anderweitige forstmäßige Anweisung, mit Beystimmung der königlichen Forstbedienten vorgenommen werden.

III. Wollen Ihro Königl. Majestät das Gesuch der Stadt Lübeck um Minderung des Matricular-Anschlags, mit Ihrem höchsten Vorwort, und erforderlichen Testimonialibus, auf dem Reichstage, und wo es sonsten nöthig, bestmöglichst unterstützen.

IV. Declariren Ihro Königl. Majestät auf Verlangen der Reichsstadt Lübeck: daß Falkenhusen, und der halbe Münchhof, weder propter situm, noch ex capite der Möllnischen Pfandschaft in Anspruch genommen werden sollen.

Dieser Nebenvergleich ist eben also wie der vorhin gemeldete Hauptvergleich in duplo ausgefertiget, und von beyderseitigen Bevollmächtigten unter dem Datum: Hannover den 30. Januar, und Lübeck den 4. Februar 1747, mit Beydrückung ihrer Pettschafte folgendergestalt unterschrieben: Friderich Christian Freyherr von Albedyl. David Georg Strube. Philipp Caspar Lamprecht. Daniel Haecks.

Gränzvergleich. 1747.

Nachdem nun solchergestalt der Vergleich abgeschlossen war, so mußten vorläufig sowohl die königlichen als städtischen Beamte, Forst- und andere Bedienten und Unterthanen, die Oerter wo künftig, gedachtem Vergleich zufolge, das königlich Lauenburgische und der Stadt Lübeck Territorium zusammenstößet, beziehen und in Augenschein nehmen. Worauf denn noch in dem nemlichen Sommer, nemlich im Julii-Monat 1747 zufolge des Art. III. des Hauptvergleichs, durch beyderseitige Commissarien, nemlich Lauenburgischer Seits die Herren geheimen Justizräthe Strube und Reinbeck, und Lübeckischer Seits die Herren Senatoren Dr. Lamprecht, und Dr. Haecks, die Gränzen an Ort und

Stelle

Stelle reguliret wurden, und deren Bestimmung, so wie solche nachher mit Gränzsteinen bemerklich gemacht werden sollte, festgesetzet ward. Worüber denn ein besonderer Gränzvergleich unter dem Datum: Großen Grönau den 12. Julius 1747, ausgefertiget worden ist. Beym Schlusse dieses Gränzvergleichs wird ausdrücklich wiederholet: daß diese Regulirung der Landesgränzen den iuribus privatorum unschädlich seyn, vielmehr den Unterthanen dasjenige was sie an Gründen, Holzungen, Huth und Weide, oder sonst bisher gehabt, in Gemäßheit des Art. IV. des Hauptvergleichs, verbleiben solle, wenn es gleich in einem benachbarten Territorio belegen.

Hierauf erfolgte am 29. August desselbigen Jahres zu Breitenfelde, die förmliche Tradition der an Ihro Königliche Majestät von der Stadt Lübeck cedirten Dorfschaften und Güter. Tradition.

Gleichwohl waren in erwehntem Gränzvergleiche dennoch verschiedene Punkte, welche in dem Hauptvergleich verabredet worden, unerledigt geblieben. Denn außer den Gränzen der abgetretenen Stücke, sollten nach dem Art. III. ebenfalls die bisher streitigen Scheiden anderer Dörfer, desgleichen nach dem Art. X. auch die Jagdgränzen berichtiget werden. Anderer minder wichtiger Punkte zu geschweigen. Hierzu kam nun noch, daß bey der letzten Gränz-Commission, wegen des hohen Wassers man nicht hatte in den Steinbruch kommen können, mithin daselbst keine Regulirung der Gränze geschehen war. Dieses alles sollte nun im Jahr 1749 nachgeholet werden.

Jedoch in Absicht des Steinbrocks ward eine andere Verabredung getroffen, als vorhin in dem Hauptvergleich geschehen war, woselbst er unter die abzutretenden Stücke mit vorkommt. Denn Lübeck behielte den Steinbrock; und es ward statt dessen der Diekbrock und Sirksfelder Teich, wie auch etliche Wiesen an Lauenburg abgegeben.

Gränzvergleich. 1749.

Nach Inhalt des über dieses Geschäfte errichteten Gränz-Recesses, werden nun

Art. I. II. III. IV. und V. die bis dahin streitigen Gränzen auf der Grönauer Heyde, zu Kleinen Grönau, am Silberkamp, am Wendeborn, und am Duvenberge berichtiget.

Art. VI. wird vorläufig wegen Theilung des Dorfs Niemark Abrede genommen.

Art. VII. werden dem Prediger zu Breitenfelde vier Faden Holz, und für vier Schweine die Mast in den Lübeckischen Holzungen; dagegen dem Prediger zu Nusse acht Faden Holz, und für sechs Schweine die Mast in den Lauenburgischen Holzungen; und den Küstern die Hälfte an Holz und Mastung, eben daselbst wo ihre Prediger solche erhalten, zugestanden.

Art. VIII. wird festgesetzet: daß die Stadt Lübeck den Steinbrock quoad dominium et territorium behalten solle. Hingegen aber cediret dieselbe Sr. Königlichen Majestät den Dieckbrock, und großen Sirksfelder Teich, samt vier Wiesen auf dem Sirksfelder Felde. Dabey ist verabredet: daß die Lübeckischen Unterthanen den Wasserzug vom Dieckbrock bis in den Nusser See, so weit ihre Länder zu beyden Seiten daranstoßen, alleine; wenn aber auf der einen Seite königliche Unterthanen darangränzen, mit ihnen zur Halbscheid aufgraben, und im Stande erhalten sollen.

Art. IX. wird die bisher unausgemachte Gränze zwischen dem Ritzerauer Hof, und Duvenseer Felde verglichen.

Art. X. Die Jagdgerechtigkeiten konnten bey dieser Handlung nicht erlediget werden; blieben also diesmal bis künftig ausgesetzet.

Die-

Dieser Gränz-Receß ist unter dem Datum: Ratzeburg den 25. September 1749 von dem königlichen Commissario Herrn geheimen Justizrath Strube, und den lübeckischen Deputirten Herrn Dr. Lamprecht und Herrn Dr. Haecks unterschrieben und besiegelt; und es erfolgte unmittelbar darauf die Ratification Ihro Majestät des Königs Georg II. von Groß-Brittannien unter dem Datum: Kensington den $\frac{6}{71}$ October 1749 Regim. im 23sten.

Die Versteinerung der im letzten Gränz-Receß von 1749 regulirten, bis dahin streitigen Scheiden, ward nun in Gegenwart beyderseitiger Herren Commissarien, gleich in dem folgenden Frühjahr vorgenommen; nach Ausweisung des darüber verfertigten Versteinerungs-Protocolls vom 3. May u. f. T. 1750. Welchemnächst denn auch den 24. Julius desselbigen Jahres die Theilung des Silberkamps bewerkstelliget, und solche Gränze mit sieben Hügeln bemerket ward. Versteinerung der Gränzen. 1750.

Die Setzung der Gränzzeichen und Scheidesteine bey den in dem Hauptvergleich von 1747 abgetretenen Dorfschaften aber, konnte nicht so geschwinde vollendet werden, weil zuvörderst von beyderseitigen Ingenieuren gemeinschaftliche Situations-Risse und Charten darüber entworfen werden mußten; nach deren Verfertigung erwehnte Ingenieure 1757 die verglichenen Gränzen ausmerkten, und nöthiger Orten Steine setzen ließen. 1757. Weil aber dabey einige streitige Punkte unentschieden geblieben, so ward nochmal eine gemeinschaftliche Commission, und zwar Lauenburgischer Seits auf die Ratzeburgischen Beamten, den Ober-Amtmann Johann Dieterich Kaufmann, und den Amtsschreiber Hinrich Dieterich Oldenburg, Lübeckischer Seits hingegen auf den Senatorem Doctor Christian Ulrich Stoltenberg und Secretaire Christian David Evers ernannt; welche mit Zuziehung beyderseitiger Landmesser im Monat August 1759 die geschehene 1759. Gränzbemerkung nachsahe, das dabey hinterstellig gebliebene verab-

anstaltete, die unentschiedenen Streitigkeiten hinlegte, und die Versteinerung der ganzen Gränze, mit wiederholtem Vorbehalt: salvo iure privatorum, bewerkstelligte. Worüber denn das von vorgenannten Commissarien unterschriebene Versteinerungs-Protocoll an der herzoglich Lauenburgischen und Reichsstädtisch Lübeckischen Gränze den 21. bis 30. August 1759, die völlige Auskunft giebet; und wodurch nunmehr dieses ganze Vergleichs-Geschäfte, nach der darauf erfolgten Ratification, zu einer glücklichen Endschaft verholfen worden ist.

Ankauf von Roggenhorst und dem Steinrader Hof. 1754.

Während der Zeit daß dieser merkwürdige Vergleich zur Richtigkeit gebracht ward, vermehrte die Stadt Lübeck die Anzahl ihrer Landgüter noch durch den Ankauf von Roggenhorst und dem Steinrader Hofe; welche beyden Meyerhöfe die Erben des verstorbenen Guthsherrn Obersten von Herberstein 1754 käuflich an die Stadt überließen.

Dr. Carpzovs Jubelfeyer. 1754.

Noch verdienet bey diesem Jahre 1754 der Seltenheit wegen, das funfzigjährige Jubiläum, welches der hiesige Superintendent Dr. Johann Gottlob Carpzov am 23. November feyerte, erwehnet zu werden. Das Lübeckische Prediger-Ministerium hat das Andenken dieser Jubelfeyer durch einen darauf geprägten silbernen Medaillon von zwey Loth schwer zu erhalten sich bemühet. Dieser zeiget auf der einen Seite das Brustbild des Superintendenten, mit der Umschrift: Jo. Gottl. Carpzovius. Th. D. et Superint. Lubec., und auf dem Revers die Worte: Monumentum pietatis et laetitiae Ministerii Lubecensis. Anno M.D.C.C.LIV. D. XXIII. Nov. Der bey dieser Gelegenheit in Menge herausgekommenen Jubelschriften will ich nicht erwehnen. Selten pflegt man ein funfzigjähriges Jubiläum lange zu überleben. Bey unserm Superintendenten Carpzov aber traf der Fall ein, daß er noch dreyzehn Jahre nachher lebte, indem er ein acht und achtzigjähriges Alter erreichet hat.

Bevor

Bevor ich diese Abtheilung schließe, will ich noch das außerordentliche Phänomenon erwehnen, welches sich im Jahr 1755 den 1. November zu Lübeck, und in dem benachbarten Holstein zeigte, und mit gutem Grunde für eine Würkung des Lissabonschen Erdbebens gehalten wird. Die starke Erderschütterung, welche an dem genannten Tage Vormittags um zehn Uhr die Stadt Lissabon verherete, und ihre traurige Würkung nicht nur in ganz Portugal, sondern auch in Spanien, und an der Küste von Afrika äußerte, ist zu bekannt, als daß ich davon in dieser Geschichte, wohin solches eigentlich nicht gehöret, eine ausführliche Erzählung liefern dürfte. 1) Schädlich genug war diese erschreckliche Naturbegebenheit in ihren Folgen auch für die Lübeckische Handlung auf Lissabon, die dadurch auf mancherley Weise ansehnlichen Verlust erfahren mußte. Anderthalb Stunden nach den heftigen Erdstößen thürmeten sich die Wellen aus dem Ocean mit einem fürchterlichen Anblick, und verursachten ein Aufschwellen, das sechs Fuß höher war als die höchste Flut. Dieser Zusturz des Wassers brachte den Tago aus seinen Ufern, und überschwemmete den niedern, und von Kaufleuten bewohnten Theil der Stadt Lissabon, drang in die Magazine und Zollhäuser, und verdarb viele Kaufmannsgüter, die nachher das Feuer völlig verzehret hat. Dies war grade der nehmliche Augenblick, als dieses Phänomenon sich auch zu Lübeck äußerte. Denn Mittags gegen halb zwölf Uhr, bey nordwestlichem Winde, und sonst stillem Wetter, erhob sich das Wasser in der Trave auf etliche hundert Schritte weit, nemlich vom obern Wasserbaum an, bis zur Dankwerz-Brücke, plötzlich wie ein Pfeil, mit solcher Gewalt in die Höhe, daß es aus seinen Ufern trat, und die darauf liegenden Fahrzeuge von den Pfählen losgerissen wurden. Die an solchen Schiffen befindliche Tauen, womit sie fest

Spuren des Erdbebens zu Lübeck.

1755.

1) Ich verweise desfalls meinen Leser auf Adelungs pragmatische Staatsgeschichte Europens, 8ten Band p. 3 bis 21.

fest gemacht waren, zerrissen wie Faden; und unter andern ward ein Boot mit Krachen gegen das Bollwerk geworfen, und durch die Gewalt des Wassers in kleine Stücke zerschmettert. Zu gleicher Zeit will man auch in einigen in den Gassen nach der Trave hin belegenen Häusern der Stadt eine schwankende Bewegung wahrgenommen haben. Es mag den Naturforschern überlassen bleiben, die Ursache dieser Begebenheit ausfindig zu machen; ich will nur bemerken, daß in derselbigen Minute im Holsteinschen zu Glückstadt, zu Rendsburg, zu Itzehoe, Uetersen und Bramstädt; desgleichen zu Curhafen, zu Husum, und an mehrern Orten, wie auch in dem großen Plöner See, ähnliche Wasserbewegungen sich ereignet haben.

Umständliche Geschichte

der

Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs

freyen Stadt

Lübeck.

Siebenzehnte Abtheilung.

Verfolg der Lübeckischen Geschichte, bis auf den Beschluß des achtzehnten Jahrhunderts.

Digitized by Google

Die Mitte des jetzigen Jahrhunderts zeichnete sich in Lübeck durch mannigfaltige Rechtsstreitigkeiten aus, welche verschiedene bürgerliche Collegia gegen einander, nicht ohne Compromittirung der allgemeinen innerlichen Ruhe, mit vieler Bitterkeit und Heftigkeit führeten. So stritten zum Beyspiel die Schiffergesellschaft mit den Schonenfahrern über die Handlungsfreyheit über See und Sand, woran die Schiffer Antheil zu haben verlangten; die Deputirten der Kramer-Compagnie mit den Aeltesten derselben Compagnie, daß diese jenen von der Administration der Testamenten eben so gut, als von der Brüder-Compagnie-Rechnung alljährlich Rechenschaft zu geben hätten; wobey noch verschiedene andere Nebenpunkte vorkamen; die Kaufleute-Compagnie mit dem Schonenfahrer-Collegio, über die unabhängige Handlungs-Befugniß, und freye Bruderwahl der erstern, welcher von letztern widersprochen, und dagegen behauptet ward: daß kein Bruder der Kaufleute-Compagnie Handlung treiben dürfe, er habe denn zuvor die Befugniß darzu durch den Eintritt in das Schonenfahrer-Collegium, und durch die Unterschreibung der daselbst aufbewahrten Kaufmanns-Ordnung erhalten. Diese, und andere dergleichen Processe mehr, welche zu einer und eben derselben Zeit im Gange waren, und durch alle nur mögliche Instanzen verhandelt wurden, öffneten den Sachwaltern eine ergiebige Silberquelle, dergleichen sich seit der Zeit hier in Lübeck so reichlich nicht wieder hervorgethan hat. In der Bürgerschaft selbst aber verursachten sie eine unangenehme Gährung, und eine Art Mißtrauens, welches für das Ganze des Staats sehr leicht die nachtheiligsten Folgen hätte hervorbringen können. Die nähere Erörterung dieser Rechtshändel gehöret nicht in unsere Geschichte. Hier ist nur der Fingerzeig davon, und

Rechtsstreit unter den bürgerlichen Collegien. 1742–1762.

können die in der Anmerkung a) angeführte, damals gedruckte Streitschriften mehrere Auskunft darüber geben.

Auch

a) Unterricht von dem Ursprunge, Fortgange, und gegenwärtigem Zustande einer gerichtlichen Streitsache zwischen der Schiffergesellschaft zu Lübeck, beklagten modo appellanten, entgegen die Schonenfahrer zu Lübeck, Klägere, appellat. die Freyheit der Handlung über See und Sand betr. 1752. Actenmäßiger Verlauf in Sachen der Schiffergesellschaft zu Lübeck, contra das Schonenfahrer-, und übrige commercirende Collegia daselbst, praetensae Appellationis, nec non praetensae Suppiicae pro Mandato attentatorum, in puncto petitae ex parte Appellatorum restitutionis in integrum, eiusdemque effectus suspensivi, mit Beylagen Lit. A et B. 1753. Rechtliche Gründe und Hauptsächliche Beylagen, welche in Sachen der Schiffergesellschaft zu Lübeck, und der Schonenfahrer-Zunft daselbst, den verhandelten gerichtlichen Schriften zugefüget worden; woraus erhellet, welche von beyden streitenden Zünften die Rechte der Handlungsfreyheit über See und Land mit den zulänglichsten Gründen bishero angefochten oder vertheidiget hat. 1753. Replicarum loco Unterthänigste Fürstellung, wie auch Hochgemüssigte Gegenanzeige und gründliche Widerlegung der vom Lübeckischen Magistrat eingewandten Exceptionis non devolutionis, iuncto petito humillimo in Sachen der Schiffergesellschaft in Lübeck, entgegen die Schonenfahrer daselbst, cum Adiunctis sub Nro. 1. bis Nro. 39. Wahrhafter Unterricht von der Beschaffenheit des obschwebenden gerichtlichen Streits zwischen der Kaufmannschaft und den Schiffern zu Lübeck, dem fehlsamen Unterricht des Herrn Dr. Johann Peter Willebrandts entgegen gesetzet, von der sämtlichen Kaufmannschaft. 1753. Historischer Bericht von dem bishero obgewalteten Rechtsstreit zwischen der Schiffergesellschaft zu Lübeck, Bekl. appellant. modo implorant. entgegen die Schonenfahrer zu Lübeck, Kl. appellat. modo implorat. die Handlungsfreyheit über See und Sand betr. — Wahrhafte Abbildung des bishero obgewalteten Rechtsstreits zwischen den p. t. Aeltesten der löblichen Kramer-Compagnie in Lübeck, und den Deputirten derselben Compagnie wegen verschiedener von letztern angegebener Beschwerden. — Kurze und gründliche Species facti abseiten der Kaufleute-Compagnie gegen den Schonenfahrer-Schütting wegen der freyen Wahlgerechtigkeit ihrer Brüder, und der gegenseits dawider angegebenen possessionis vel quasi, womit die in diesem Jahr vorgenommene Thätlichkeiten gerechtfertiget werden wollen; an die sämtliche übrige bürgerliche Collegia, Zünfte und Aemter, mit Anlagen sub Nro. 1 bis 4. incl. 1742. Vertheidigte Freyheit der Kaufleute-Compagnie, als des ersten Handlungsberechtigten bürgerlichen Collegii in Lübeck, gegen die neuerlichen Anmaaßungen des Schonenfahrer-Collegii daselbst, zu mehrerer Erläuterung der beym Hochpreißlichen Cammergericht zu Wetzlar dieserhalb rechtshängigen Appellations-

Auch will ich des Aufstandes nur beyläufig erwehnen, welchen die Handwerksgesellen den 15. Junii 1751 erregten, wobey sie dem Becker-Aeltesten Roland das Haus stürmeten, und plünderten; auch bey den gelinden Maaßregeln welche zu ihrer Schonung anfänglich gebraucht wurden, sich vielen Muthwillen erlaubten, bis endlich die Wache beordert ward strenger zu verfahren, und scharf auf die Aufrührer zu feuern; da denn, sobald solches geschahe, ein jedweder das Hasenpanier nahm.

Rolandsches Haus spoliret. 1751.

In der vorhergehenden sechszehnten Abtheilung ist bereits bemerkt, daß Bischof Friderich August von Lübeck, welcher 1750 die bischöfliche Regierung antrat, der sechste, mithin auch der letzte von denjenigen Bischöfen gewesen sey, welche das Lübeckische Dom-Capitul nach Inhalt des mit dem herzoglich Holstein-Gottorpischen Hause im Jahr 1647 geschlossenen, vorhin oft erwehnten Vergleichs, aus nur gedachtem herzoglichen Hause Holstein-Gottorp zu erwählen sich verbindlich gemacht hatte. Da diesem Vergleich also ein völliges Genüge geschehen, und das Dom-Capitul nunmehr in Absicht der Bischofswahlen künftig an keine Familie weiter gebunden war; so wünschten die Domherren, diese völlig ungezwungene Wahlfreyheit, ungeachtet des damaligen Bischofs Durchlaucht annoch bey völlig blühender Gesundheit, und in einem nur etwas über vierzigjährigen Alter waren, durch die Erwählung eines Coad-

Coadjutorwahl des Prinzen Friderichs von Dännemark-Norwegen. 1756.

tions-Sache, mit Anl. A bis Q. 1758. Gründlicher Beweis daß das Schonenfahrer-Collegium zu Lübeck im Besitz sey, und ein unumstößliches Recht habe, die Glieder der Kaufleute-Compagnie welche Handlung treiben, zu rufen, und zur Erfüllung der Gerechtigkeiten ihres Hauses zu zwingen; wider die so genannte vertheidigte Freyheit der Kaufleute-Compagnie. Anno 1760. Gründlicher Gegenbeweis, daß es mit dem Besitz und der Gerechtsame des Schonenfahrer-Collegii, die Personen der Kaufleute-Compagnie zu Lübeck ins Schonenfahrer-Collegium zu zwingen, ein leeres Nichts sey; zur Beantwortung des so genannten gründlichen Beweises, im Jahr 1761. Beantwortung des so genannten Beweises der Kaufleute-Compagnie, worin das angefochtene Recht des Schonenfahrer-Collegii außer Zweifel gesetzet wird. Lübeck 1767.

Coadjutors der nicht aus dem Gottorpischen Hause entsprossen sey, öffentlich zu zeigen, und zu bethätigen. Schon lange, und oftmals hatten vorhin, wie solches in dieser Geschichte jedesmal erwehnet ist, und der Aufmerksamkeit meiner Leser nicht wird entgangen seyn, die Dänischen Könige für die jüngern Prinzen ihres Hauses, denen die Thronfolge nicht zu Theil werden konnte, sich um das Bischofthum Lübeck beworben. So lange aber der Vergleich mit dem Hause Gottorp bestand, waren dem Dom-Capitul jedesmal die Hände gebunden, daß es davon nicht abweichen durfte. Jetzt da der Vergleich abgelaufen war, verhielt die Sache sich ganz anders; und daher benutzten des Königs von Dännemark Friderichs V. Majestät diese Umstände, ihren in zweyter Ehe erzielten Prinzen, nemlich des Erbprinzen Friderichs von Dännemark königliche Hoheit den Capitularen, zum Coadiutor des Hochstifts Lübeck, empfehlen zu lassen. Dem königlich Dänischen Herrn geheimen Conferenzrath Nicolaus von Reventlow ward dieses Geschäfte aufgetragen, als derselbe auf den zum Behuf einer Domdechants-Wahl auf den 3. September 1756 ausgeschriebenen General-Convent des Dom-Capituls, bey welchem er selbst Capitular, und zwar erster Senior war, nach Lübeck abreisete. Bevor derselbe aber seines vom Dänischen Hofe erhaltenen Auftrags sich noch förmlich entledigte, erhielt bereits der Durchlauchtige Bischof unter der Hand Nachricht davon, daß das Dom-Capitul auf die Postulirung eines Coadjutors Bedacht nehme. Dieses konnte am Eutinschen Hofe unmöglich Beyfall finden, weil sich vorher sehen ließ, daß die Wahl den bischöflichen Prinzen, welchen der Herr Vater natürlicherweise zum Nachfolger im Bischofthum wünschte, für dasmal noch nicht treffen würde. Um nun solches zu hintertreiben, war der Bischof bemühet die Höfe zu Wien, Petersburg, und Stockholm, an welche die Absicht des Dom-Capituls einberichtet ward, in das Interesse des Holstein-Gottorpischen Hauses zu ziehen. Das Dom-Capitul aber erhielte unterm 1. September 1756 ein bischöfliches Schreiben, worin Ihro Bischöfliche Durchlaucht sich nach dem Grund oder Ungrund des Gerüchtes wegen einer abgezielten

zielten Coadjutorwahl erkundigten, mit der Aeußerung: Es würde Dero getreues Capitul keinen solchen Schritt thun, welcher Dero Bischöflichen Würde und Gerechtsamen, den Gesetzen und Stifts-Verfassungen, auch der zwischen dem Gottorpischen Hause und demselben beständig fürwaltenden dankbaren Verbindungen entgegen seyn könnte. Falls solches Gerücht aber gegründet seyn sollte, so könne es Ihro Bischöflichen Durchlaucht nicht anders als zum Mißfallen gereichen; weil Dero Einwilligung zu dergleichen Wahl unumgänglich erforderlich wäre, und jetzo keiner von denen im canonischen Rechte ausgedrückten Fällen vorhanden sey, wodurch das Dom-Capitul in die Nothwendigkeit gesetzet werden könne, allbereits zur Wahl zu schreiten.

In der Antwort, welche hierauf erfolgte, und unterm 10. September datiret ist, verhehlte das Dom-Capitul keinesweges, daß eine solche Negotiation obhanden sey; fügte jedoch hinzu, daß darüber an das Dom-Capitul noch nichts gelanget, oder dieserhalb übergeben worden, und von Seiten des Dom-Capituls nichts weiter als worzu man völlig Recht und Befugniß zu haben glaube, werde vorgenommen werden.

Wie nun immittelst am 3. September die Domdechants-Wahl zum Stande gebracht war, so überreichte kurz nachher, nemlich am 10. September Abends um sechs Uhr vorhin genannter Herr geheime Conferenzrath von Reventlow beym Dom-Capitul sein vom königlich Dänischen Hofe ihm mitgegebenes Creditiv, und eröffnete am folgenden Tage den in der Capitulsstube versammleten sämtlichen Capitularen seinen von Ihro Königlich Dänischen Majestät erhaltenen Auftrag: des Prinzen Friderichs von Dännemark-Norwegen Königliche Hoheit, bey der bevorstehenden Wahl zum Coadjutor des Hochstifts Lübeck bestens zu empfehlen. Diese Empfehlung, welche mit sehr trifftigen Gründen unterstützet ward, machte bey den Domherren den lebhaftesten Eindruck. Es ward nicht nur in der nemlichen Capitular-Versammlung die vorzunehmende Coadjutor-

wahl

wahl einmüthig beschlossen, sondern auch zu solchem Behuf ein General-Convent auf den 4. October, zu welchem die auswärtigen Capitulares eingeladen wurden, angesetzet; auch alles dasjenige was in dieser Versammlung vorgefallen war, sogleich noch an demselbigen Tage, als am 11. September an Ihro Bischöflich Hochfürstliche Durchlaucht einberichtet.

Bischof Friderich August verlangte hierauf unterm 12. September den schriftlichen Antrag zu sehen, welchen der königlich Dänische Gevollmächtigte dem Dom-Capitul überreichet hatte. Bey Uebersendung desselben ward in dem Partitions-Schreiben nochmal des auf den 4. October anberaumten General-Convents, und der sodann vorzunehmenden Coadjutorwahl erwehnet.

Nunmehro aber erließen Ihro Bischöfliche Durchlaucht ein sehr ernsthaftes Rescript unterm 21. September des Inhalts: „Das Dom-Capitul könne ohne Vorwissen und Einwilligung des „Bischofs nicht zur Coadjutorwahl schreiten, noch weniger könne „dem Bischof wider seinen Willen ein Coadjutor zur Seite gesetzet „werden. Vormals habe das Dom-Capitul selbst in einem Schreiben vom Jahr 1685 die Nothwendigkeit der bischöflichen Einwilligung zu dergleichen Wahl anerkannt, welche Einwilligung „zu Ausschreibung eines General-Convents gleichfalls unumgänglich „erforderlich sey. Dahero denn Ihro Bischöfliche Durchlaucht „alles dasjenige für ungültig, null und nichtig erkläreten, was „Ihrem Willen zuwider hierunter von Seiten des Dom-Capituls „würde vorgenommen werden.“

So unangenehm es den Domherren war, das Mißfallen ihres Bischofes an der bevorstehenden Coadjutorwahl aus diesem Rescript abzunehmen; so nöthig hielten sie es, zur Vertheidigung ihrer Wahlfreyheit, Ihro Bischöflichen Durchlaucht ehrfurchtsvoll darauf zu erwiedern: „Sie verehreten die bischöflichen Rechte, und „hätten auch nicht einmal die entfernteste Absicht, denselben auf

„irgend

„irgend einige Weise zu nahe zu treten; jedoch stehe es nicht in „ihrer Macht, von den Befugnissen des Dom-Capituls das geringste „zu vergeben. Die uneingeschränkte Wahlfreyheit sey jederzeit das „liebste und kostbarste Kleinod des Dom-Capituls gewesen. Dieses „müßten sie ihren Nachfolgern ungeschmälert erhalten, und darüber „hätten sie auch in der bischöflichen eydlich beschwornen Capitulation „die feste Versicherung. Wenn zu einer Wahl die bischöfliche „Einwilligung eingezogen werden müßte, so sey die Wahl nicht „mehr frey. Da aber die sämtlichen unmittelbaren Hochstifter des „heiligen Römischen Reichs, vermöge der geistlichen Rechte, des „Westpfählischen Friedensschlusses, der kaiserlichen Capitulationen, „Decreten, und Verordnungen, sich des freyen Wahlrechtes zu „erfreuen hätten, so könne solches dem Hochstifte Lübeck gleichfalls „nicht bestritten werden. Die Behauptung: einem Bischofe könne „wider seinen Willen kein Coadjutor zur Seite gesetzet werden, finde „bey veränderten Umständen anjetzo keine Anwendung. Und wenn „gleich ehemals 1685 die damaligen Capitularen sich geäußert „hätten, daß sie die Einwilligung des Bischofs für ein zur Coad-„jutorwahl nothwendiges Erforderniß hielten; so könne dennoch den „jetzigen Domherren solches nicht präiudicirlich seyn, theils weil „damals der Vergleich von 1647 mit dem Hause Holstein-Gottorp „annoch bestanden, theils aber weil ihre Vorwesere am Hochstifte „nicht bemächtiget gewesen wären ihren Nachfolgern irgend etwas „zu vergeben. Betreffend endlich die Ausschreibung eines General-„Convents, so sey darzu niemals die bischöfliche Einwilligung ein-„geholet worden; wie denn davon noch ein ganzes neues Beyspiel „sey, bey Gelegenheit der letzten vor wenig Wochen geschehenen „Domdechants-Wahl. Denn sonst würde dergleichen Wahl nicht „mehr eine freye Wahl bleiben; weil der Bischof sodann durch „Untersagung des General-Convents die Wahl selbst völlig würde „hintertreiben können.“ b)

Der

b) Ohne mich auf diese Argumente im geringsten einzulassen, verweise ich meine Leser auf des geheimen Justiz-raths *Haeberlin* Dissert. de Friderici

Der königlich Dänische Hof ließ nicht unversucht den Bischof Friderich August für sich zu gewinnen, und auf seine Seite zu ziehen. Weil aber dieser sich schmeichelte, daß durch den Beystand, und die Vermittelung der Höfe zu Wien, Petersburg, und Stockholm, an welche er die Sache hatte gelangen lassen, selbige eine andere Wendung erhalten würde; so wollte er den Dänischen Gesandten in dieser Angelegenheit überall nicht zur Audienz lassen. Es dauerte auch nicht lange, so kam von der großfürstlichen Regierung zu Kiel unterm 20. September ein Schreiben an das Dom-Capitul, worin dasselbe an die Verbindlichkeit, welche es dem herzoglich Holstein-Gottorpischen Hause habe, erinnert, und um Aufschub der bevorstehenden Wahl dringend angetragen ward. Die Antwort des Dom-Capituls aber fiel dahin aus: Da der Vergleich von 1647 erloschen sey, so wäre das Dom-Capitul in Absicht der Wahlen nicht ferner an das herzoglich Holstein-Gottorpische Haus gebunden, und es stehe, bewandten Umständen nach, nicht mehr in ihrer Macht, den bestimmten Wahltag aufzuschieben. Zu gleicher Zeit fand sich der Russische Minister im Niedersächsischen Creyse Herr von Soltikof, wie auch der großfürstliche geheime Rath von Westphalen zu Lübeck ein; mit welchen der hiesige großfürstliche Resident Baron von Ranchstaedt diese Wahlangelegenheit in Ueberlegung nahm. Diese Herren bemüheten sich alle drey die einzelnen Mitglieder des Dom-Capituls, jedweden besonders, auf andere Gedanken zu bringen, das Wahlgeschäft, wenn sie solches gleich nicht ganz rückgängig machen könnten, dennoch zu verzögern, und das Dom-Capitul für des Eutinschen Prinzen Peter Friderich Wilhelm Herzoglichen Durchlaucht zu gewinnen. Jedoch für dasmal erlaubten die Umstände nicht, daß die Domherren von ihrem einmal gefaßten Entschluß abweichen konnten; und sie rechtfertigten daher ihr Betragen mit den nemlichen Gründen, welche sie

Dan. et Norv. Principis hereditarii iusta et legitima Postulatione in Adiutorem Episcopatus Lubecensis. Sect. III. §. 36. usque ad §. 48. pag. 106-142, wo derselbe solche ausführlich untersuchet und geprüfet hat.

sie in ihrer Antwort an die großfürstliche Regierung zu Kiel vorhin gedachtermaaßen bereits angezogen hatten.

Man würde sich außerordentlich irren, wenn man die Standhaftigkeit, welche die Domherren bey dieser Gelegenheit äußerten, einem Mangel der Liebe und Ehrfurcht gegen des damals regierenden Herrn Bischofs Durchlaucht, oder einem Mangel der Zuneigung und Anhänglichkeit an das Durchlauchtige Herzogliche Haus Holstein-Gottorp zuschreiben wollte. Beydes war der Fall im geringsten nicht. Sie verehrten und liebten ihren Bischof wie ihren Vater, und ihre Ergebenheit gegen das herzogliche Haus Holstein-Gottorp war ganz unbegränzt. Nur glaubten sie unumgänglich verpflichtet, und es dem Hochstifte Lübeck schuldig zu seyn, nach Ablauf des oft erwehnten Vergleichs von 1647 nunmehr zum wenigsten einen einzigen Wahl-Actum vorzunehmen, bey welchem sie in Postulirung eines Coadjutors, von dem Holstein-Gottorpischen Hause abgingen, um der Welt zu zeigen, daß das Dom-Capitul ein völlig freyes und ungebundenes Wahlrecht habe; und auch künftig, wann etwa wiederum aus dem Holstein-Gottorpischen Hause ein Prinz zum Bischof, oder Coadjutor gewählet würde, derselbe nicht in Folge des Vergleichs von 1647, sondern durch völlig freye Wahl erkohren zu seyn, angesehen und geachtet werde.

Inzwischen erließ der kaiserliche Reichs-Hofrath zu Wien auf die daselbst von dem Bischofe eingereichte Vorstellung, an das hiesige Dom-Capitul unterm 14. September 1756 ein Decret, des Inhalts: innerhalb zwey Monatlicher Frist Ihro Kaiserlichen Majestät die Gründe ausführlich vorzulegen, wodurch das Dom-Capitul bewogen werde, wider Willen, und mit Widerspruch des regierenden Bischofs eine Coadjutorwahl vornehmen zu wollen; mit beygefügtem Befehl: mit der vorhabenden Wahl bis auf weitere kaiserliche Entschließung einzuhalten. In dem diesem Reichs-Hofraths-Conclusо zu gehorsamer Folge abgefaßten Bericht des Dom-

Capituls vom 2. October wurden die nemlichen Gründe wiederholet, womit das Dom-Capitul sich schon oft zu rechtfertigen versucht hatte. Nemlich, man bezog sich darauf: weil der Vergleich mit dem herzoglichen Hause Holstein-Gottorp von 1647 bereits abgelaufen sey, und das Dom-Capitul sich seiner daraus herrürenden Verbindlichkeit in Absicht der Wahlen völlig entlediget habe, so leide es nicht den allergeringsten Zweifel, daß nach Inhalt der geistlichen Rechte, des Osnabrügschen Friedensschlusses, der kaiserlichen und auch selbst der bischöflichen Wahl-Capitulationen, dem Hochstifte Lübeck eine eben so völlig uneingeschränkte, und nicht an vorläufige bischöfliche Einwilligung gebundene Wahlfreyheit, wie den übrigen unmittelbaren Hochstiftern des heiligen Römischen Reichs zustehe. Wenn nun also die Sache sich weit anders verhalte, als wie solche Ihro Kaiserlichen Majestät vorgetragen wäre, so würde der bereits angesetzte Wahltag hoffentlich keinen Aufschub leiden dürfen.

Bey allen diesen Versuchen die Wahl zu hintertreiben und rückgängig zu machen, mußte der Dänische Envoye und geheime Conferenzrath von Reventlow, zufolge darzu erhaltenen schriftlichen Befehls vom Copenhagner Hofe, inständig und dringend beym Dom-Capitul darum anhalten, daß der einmal zur Wahl bestimmte Termin auf den 4. October unverändert festgesetzt bliebe. Die Domherren selbst wünschten ihrer Seits sehnlich, daß das Wahlgeschäfte nur erst vollbracht seyn möchte, um nicht ferner mit so vielen Hindernissen die ihnen in den Weg kamen, und sie in nicht geringe Verlegenheit setzten, umgeben zu seyn. Noch den Tag vor der angesetzten Wahl, welcher auf einen Sonntag einfiel, Abends kurz vor Sonnen-Untergang, wurden dem damaligen Domdechant Herrn Hofrichter von Witzendorf drey verschiedene Schreiben an das Dom-Capitul, nemlich eines von Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät, das zweyte von des Großfürsten von Rußland Kaiserlichen Hoheit, und das dritte von des regierenden Bischofs zu Lübeck Herzoglichen Durchlaucht, durch Notarium und Zeugen verschlossen

über-

überreichet; c) von welchen wohl zu vermuthen war, daß sie auf die Wahlangelegenheit Beziehung haben könnten. Jedoch der Domdechant durfte solche für sich allein nicht entsiegeln, weil er vermöge seiner beschwornen Capitulation schuldig war, alle Briefe welche von großen Herren und regierenden Mächten an das Dom-Capitul erlassen werden, in die nächste Capituls-Versammlung versiegelt mitzubringen, und daselbst allererst in Gegenwart der übrigen Capitularen zu erbrechen. Auf dem den folgenden Tag zur Coadjutorwahl angesetzten General-Convent konnten solche auch noch nicht entsiegelt werden, indem es bey dem hiesigen Dom-Capitul beständig Herkommens ist, daß auf dergleichen Wahl-Convent gar kein anderes Geschäfte, als allein die Wahl oder Postulirung des Bischofs oder Coadjutors vorgenommen wird. Sogleich aber noch vor dem Wahltage eine Capitular-Versammlung ansagen zu lassen, und anzustellen, war wegen Kürze der Zeit nicht mehr thunlich, indem, wie vorhin bemerkt ist, die Insinuation dieser Briefschaften allererst kurz vor Sonnen-Untergang geschehen war. Es mußte demnach bewandten Umständen nach die Vollziehung der Wahl vorangehen, bevor diese Briefe entsiegelt und gelesen werden konnten.

Endlich erschien der so lange erwartete und zum Wahltage angesetzte 4. October. Sämmtliche damals in Lübeck anwesende Domherren fanden sich Vormittags zur bestimmten Stunde auf der Capitulsstube persönlich ein. Andere hatten ihre Stimmen schriftlich eingesandt; jedoch mit Ausnahme des bischöflichen Herrn geheimen Raths Henning Benedict von Rumohr, welcher, weil er als Präsident der sämmtlichen Collegiorum in bischöflichen Diensten stand,

c) Bey dem kaiserlichen Original-Rescript war zugleich eine offene Copey, welche der Notarius, laut der von seinem Requirenten dem Herrn geheimen Rath von Rumohr erhaltenen Ordre, dem Domdechant vorlesen sollte. Allein der Domdechant wollte sich solche nicht vorlesen lassen; und gab zur Antwort: es wäre genug daß ihm die Rescripte insinuiret wären, und er solche angenommen habe.

stand, dieser Wahl, von welcher sich zum voraus sehen ließ, daß sie nicht zur Zufriedenheit des Bischofs ausfallen würde, überall nicht beywohnen, und weder mündlich noch schriftlich Theil daran nehmen wollte. Als nun die Wahl in Vortrag gebracht ward, und die Stimmen gesammlet wurden, so ward des Erbprinzen
1756. Friderich von Dännemark-Norwegen Königliche Hoheit zum Coadjutor des Hochstifts Lübeck einmüthig postuliret. Das darüber gefertigte Postulations-Decret ward von den vier ältesten Canonicis unterschrieben, und hierauf nebst der für den neu erwählten Herrn Coadjutor entworfenen Wahl-Capitulation von dem Dom-Capitul unverzüglich nach Copenhagen eingesandt. d) Weil aber des neu erwählten Herrn Coadjutors Prinzen Friderichs Königliche Hoheit der Zeit allererst das dritte Jahr Dero Alters erreichet hatten; so geschahe im Namen Ihro Königlichen Hoheit die Acceptirung dieser Wahl sowohl, als auch die Annahme der Wahl-Capitulation, auf dem Schlosse Christiansburg unterm 1. November 1756 von Höchstdero Königlichen Herrn Vaters des damals in Dännemark regierenden Monarchen Friderichs V. Majestät.

Nach

d) Der geheime Justizrath Häberlin ist sehr übel berichtet, wenn er in seiner Dissert. de Friderici Dan. et Norv. Principis heredit. iusta et legitima postulatione in Adiutorem Episcopatus Lubecensis §. 35. p. 106 ganz zuversichtlich erzählet: es hätten nach vollendeter Wahl, der Domdechant Herr Hofrichter von Witzendorf, und der Senior Capituli Herr Conferenzrath von Lyben, nebst dem Capituls-Syndico Herrn Dr. Detharding, als Abgesandte des Dom-Capituls, das Decretum postulationis und die Wahl-Capitulation nach Copenhagen dem neuen Herrn Coadjutor überbracht, und sich so lange dort verweilet, bis die Capitulation von Ihro Majestät im Namen des damals annoch minderjährigen Herrn Coadjutors gezeichnet gewesen. Ja Herr Häberlin will sogar wissen, daß diese angeblichen Deputirten am Dänischen Hofe ganz herrlich aufgenommen, und demnächst sehr reichlich beschenkt wieder nach Hause gereiset sind. Woher er diese Nachricht habe, woran auch nicht ein einziges Wort gegründet ist, begreife ich nicht. Das Dom-Capitul hat an dergleichen Deputation nach Copenhagen im geringsten nicht gedacht, und kein einziger Domherr hat desfalls einen Fuß aus der Stadt gesetzet; sondern sie sind alle zu Hause geblieben, und das Decretum postulationis ist nicht überbracht, sondern überschicket worden.

Nach vollendeter Wahl durfte nunmehr die Eröffnung der vorhin erwehnten am vorigen Abend eingelaufenen Briefschaften nicht ferner verschoben werden. Das Dom-Capitul versammlete sich daher gleich den Tag nach der Wahl am 5. October, und in dieser Session wurden nunmehr sämmtliche Siegel erbrochen, und der Inhalt verlesen. Das kaiserliche Rescript, dem die schriftliche Beschwerde angebogen war, welche der Durchlauchtige Bischof beym Reichs-Hofrath zu Wien am 13. September hatte überreichen lassen, war mit dem bereits vorhin eingegangenen Reichs-Hofraths-Concluso vom 14. September, welches wir oben schon gedacht haben, gleiches Inhalts; nemlich, daß von dieser Wahlangelegenheit Bericht erstattet, dem Kaiser die Gründe, wodurch das Capitul solche wider Willen des Bischofs vorzunehmen bewogen werde, vorgelegt, die Wahl selbst aber zur Zeit noch aufgeschoben werden solle. In dem großfürstlichen Schreiben ward gleichfalls darauf angetragen: daß die Wahl noch ausgesetzet werden möchte; dabey ward das Dom-Capitul an die Verbindlichkeit gegen das Holstein-Gottorpische Haus in Absicht der Bischofs- und Coadjutorwahlen erinnert, und zugleich die Aeußerung beygefüget: daß Ihro Kaiserliche Hoheit der Großfürst es nicht gleichgültig ansehen würden, daß das Bischofthum Lübeck der herzoglich Holstein-Gottorpischen Familie entrissen werde. Endlich in dem Schreiben welches der regierende Bischof Friderich August an das Dom-Capitul erlassen hatte, ward die jetzt vorzunehmende Postulirung eines Coadjutors am Hochstifte Lübeck von Ihro Bischöflichen Durchlaucht zum voraus für ungültig, null und nichtig erkläret.

In völliger Zuversicht auf die Gerechtigkeit ihrer Sache bemüheten die Domherren sich, in den abzuschickenden Antworten den widrigen Eindruck zu entfernen, welchen dieses Wahlgeschäfte bey gedachten Höfen erwecket hatte. Zuerst ward dem regierenden Bischofe geantwortet, und zur Rechtfertigung des Dom-Capitulschen Benehmens dasjenige wieder in Erinnerung gebracht, was

Ihro

Ihro Bischöflichen Durchlaucht solcherwegen von Seiten des Dom-Capituls vorhin schon ehrerbietigst vorgestellet worden war. Zugleich ermangelte das Dom-Capitul nicht, dem regierenden Bischof die am 4. October bereits vollzogene, und auf Se. Königliche Hoheit den Erbprinzen Friderich von Dänemark-Norwegen gefallene Coadjutorwahl schuldigst anzuzeigen; und ließ dahin verstellet seyn, ob jetzo der Fall vorhanden sey, daß Ihro Bischöflichen Durchlaucht diese Wahl cassiren, und ungültig erklären könnten, da Höchstdieselben selbst dieser Wahlangelegenheit halber sich bereits an Ihro Kaiserliche Majestät gewendet hätten; und wollte nur das Dom-Capitul solcherwegen sich die ihm zustehende Befuguisse und Rechtswohlthaten ausdrücklich vorbehalten. Auf das großfürstliche Schreiben ward in eben der Maaße wie vorhin der großfürstlichen Regierung zu Kiel geschrieben worden war, in Antwort erwiedert. Nemlich: da das Dom-Capitul dem Vergleiche von 1647 durch die von Zeit zu Zeit geschehene Erwählung der sechs Bischöfe aus dem Holstein-Gottorpischen Hause, e) ein völliges Genüge geleistet habe, so falle die aus solchem Vergleich herrürende Verbindlichkeit nunmehro weg; und stehe es allerdings dem Dom-Capitul vermöge eines unbeschränkten Wahlrechtes, welches die jetzt lebenden Domherren ihren künftigen Nachfolgern ungekränkt zu erhalten nach Eyd und Gewissen sich schuldig achteten, frey, einen Bischof oder Coadjutor, falls derselbe gleich nicht aus dem herzoglichen Hause Holstein-Gottorp entsprossen wäre, zu postuliren. Die geschehene Postulirung des Prinzen Friderichs Königliche Hoheit sey bey Eingang des großfürstlichen Schreibens schon so nahe vor der Hand gewesen, daß den Wahl-Termin aufzuschieben nicht mehr in ihrem Vermögen gestanden. Endlich in dem an Ihro Römisch Kaiserliche Majestät abgefaßten allerunterthänigsten Bericht vom 6. October bezog

e) Die aus dem Hause Holstein-Gottorp laut des Vergleichs von 1647 erwählten sechs Bischöfe von Lübeck waren Christian Albert, August Friderich, Christian August, Carl, Adolph Friderich, und Friderich August.

bezog sich das Dom-Capitul auf die in ihrer unterm 2. desselbigen Monats an den kaiserlichen Reichs-Hofrath abgesandten Vorstellung enthaltene Gründe. Dabey war dem Dom-Capitul unerklärbar, wie es zugehe, daß in der mitgetheilten, und bereits den 13. September dem kaiserlichen Reichs-Hofrath zu Wien überreichten schriftlichen Beschwerde des Bischofs, schon habe erwehnet werden können, daß der 4. October zur Coadjutorwahl angesetzet sey; da doch dieser Termin damals als man zu Wien schon Nachricht davon gehabt, kaum zu Lübeck festgesetzet gewesen. Es schützte ferner das Dom-Capitul die Exceptionem sub- et obreptionis vor, weil in dem bischöflichen Memorial es gänzlich mit Stillschweigen übergangen sey, daß dem Lübeckischen Dom-Capitul eben also, wie allen übrigen unmittelbaren Hochstiftern des teutschen Reichs, ein völlig freyes und ungebundenes Wahlrecht zustehe; welche Rechtsbegründete Befugniß in der bischöflichen Wahl-Capitulation dem Dom-Capitul endlich gesichert worden wäre, und gegenwärtig zur einzigen festen und richtigen Grundlage gedienet habe, worauf das jetzige Wahlgeschäfte sey gebauet worden. Beym Schluß ward noch hinzugefüget: es schmeichele das Dom-Capitul sich mit der Hoffnung, Ihro Kaiserliche Majestät würden die nunmehro schon vollzogene Coadjutorwahl keinesweges mißbilligen, vielmehr das dem Dom-Capitul zugefertigte allerhöchste Rescript wieder aufzuheben geruhen.

Ob nun zwar die Domherren hiedurch ihr Benehmen völlig exculpiret und gerechtfertiget zu haben hofften, so hatten sie dennoch den unangenehmen Eindruck nicht entfernen können, den diese Wahl auf das Gemüth des regierenden Bischofs nun einmal gemacht hatte. Ihro Bischöfliche Durchlaucht fuhren fort bey dem Russisch Kaiserlichen, bey dem Großfürstlichen, und dem Königlich Schwedischen Hofe sich über diese Wahl zu beschweren; und übersandten ein anderweitiges Memorial an Ihro Römisch Kaiserliche Majestät, worin sie das Dom-Capitul des Ungehorsams gegen das kaiserliche Mandatum inhibitorium anklagten, mit dem Ansuchen: daß Ihro Kaiserliche Majestät die unternommene Wahl ungültig erklären,

und die von dem neu erwählten Herrn Coadjutor etwa zu suchende kaiserliche Bestätigung nicht ertheilen möchten. Jedoch die Sache blieb wie sie war, und ruhete von dieser Zeit an, und ist weiter darin nichts vorgefallen. Für das Dom-Capitul bleibt diese Wahl allemal eine der wichtigsten, weil solche einen bethätigten Beweis, worauf man sich jederzeit berufen kann, abgiebet, daß das Wahlrecht des Lübeckischen Dom-Capituls nicht mehr durch den Vergleich von 1647 beschränket und modificiret werde, sondern völlig frey sey; und daß, wenn gleich die Wahl auf einen Prinzen aus dem Durchlauchtigen Hause Holstein-Gottorp fällt, sodann nicht der Vergleich, sondern die freye Wahl davon die Ursache sey.

Aufenthalt des Herzogs von Mecklenburg in Lübeck.

Lübeck, welches schon ehehin im dreyßigjährigen Kriege, als Mecklenburg durch den General Wallenstein heimgesuchet ward, den Herzogen von Mecklenburg zum Zufluchtsort gedienet hatte, ward auch jetzo, als während des siebenjährigen Krieges, welcher 1756 seinen Anfang nahm, das Herzogthum Mecklenburg durch verschiedentlich wiederholte Ueberziehungen von den preußischen Truppen beunruhiget ward, von dem Durchlauchtigsten Herzog Friderich zum Aufenthalt gewählet. Der Herzog und dessen Gemahlin Louise Friderike verweilten eine geraume Zeit von Jahren in unserer Stadt, bis die Unruhen in Mecklenburg sich geleget hatten. Auch des Prinzen Ludewig von Mecklenburg und dessen Gemahlin Charlotte Sophie Durchlauchten beehrten in der Zeit verschiedentlichemal unser Lübeck mit ihrer Gegenwart.

1759. Um Ostern 1759 flüchteten mehr als funfzig von den Rostockschen Studenten, aus Furcht für die preußische Werbung nach Lübeck, und kamen zu Schiffe hier an. Sie kehrten aber in Zeit von vier Wochen wieder nach der Rostockschen Academie zurück, weil sich fand, daß solches im Grunde nur ein panischer Schrecken gewesen war.

Desgleichen des Landgrafen von Hessen-Philippsthal.

Um die nemliche Zeit während des siebenjährigen Krieges hatte auch der Landgraf Carl von Hessen-Philippsthal Lübeck zum Aufenthalt erkohren, allwo derselbe verschiedene Jahre verblieb.

Wie

Wie im Jahr 1761 durch das am 24. September erfolgte Ableben des Domprobstes Herrn Ober-Hofmarschalls von Plessen, vermöge des zwischen der Stadt und dem Dom-Capitul 1595 getroffenen Vergleichs, der Turnus zur Wiederbesetzung der Präpositur am Hochstifte Lübeck, und desfalls auszuübenden Präsentations-Rechtes, bey E. Hochw. Rath dieser Reichsstadt war; so ward zur Besetzung dieser Stelle am 27. November des gedachten Jahrs 1761 die Wahl im Rathhause vollzogen, und der damalige zweyte Stadt-Syndicus Herr Dr. Johann Carl Henrich Dreyer zum Domprobst des Hochstifts Lübeck erwählet. Jedoch mußte er sich so wie ehemals der zum Domprobst erwählte Syndicus Brauer, endlich reversiren, bey seinem aufhabenden Syndicats-Officio zeitlebens zu bleiben, und allen und jeden Veränderungen, und etwanigem auswärtigen Ruf, es geschehe von wem, und unter welchen Bedingungen es immer wolle, zu entsagen. Dies ist das sechstemal, daß seit dem angezogenen Vergleich der Turnus an E. H. Rath gekommen, und in Folge dessen von demselben die Domprobstes-Wahl vorgenommen worden ist. Diese Wahl ward sogleich von E. H. Rath dem Hochwürdigen Dom-Capitul durch einen der Raths-Secretarien mündlich, dem Durchlauchtigsten Bischof aber schriftlich, vermittelst eines behufigen nach Eutin übersandten Rathsschreibens, kund gemacht. Worauf in der Antwort vom 3. December die gebetene bischöfliche Bestätigung erfolgte. Wobey Ihro Bischöfliche Durchlaucht den neu erwählten Herrn Domprobst diesmal, der rauhen Witterung und Jahrszeit halber, von der sonst gewöhnlichen Ueberkunft nach Eutin zu dispensiren geruheten. Demnächst ward eben genannter Herr Domprobst Dreyer am 11. December von dem damaligen Domdechanten und Hofrichter von Witzendorf in das versammlete Capitul, woselbst er den gewöhnlichen Domprobstes-Eyd, jedoch mit Vorbehalt des Eydes womit er bereits dem Rath der Stadt Lübeck verwandt war, leistete, eingeführet; auch hierauf vermittelst des ihm ertheilten Kusses in das Collegium aufgenommen, und mit Anrürung und Uebergebung des Ringes an der Thüre in den

Domprobst. 1761.

Besitz der Prälatur gesetzet. Ungeachtet des durch diese erlangte Domprobstes-Würde ihm zukommenden Ranges, ließ er dennoch seinem ältern Herrn Collegen dem Syndico Dr. Brockes, sowohl im Rathhause wenn sie in Stadtgeschäften zusammen kamen, als auch im Kirchenstuhl, nach wie vorhin den Vortritt.

Die Stadt Lübeck kauft Crumesse. 1758–1762.

Als nach Absterben des hiesigen Bürgermeisters Herrn Andreas Albrecht von Brömbsen das demselben zugehörige adeliche Gut Crumesse, welches auch unter dem Namen der Brömbsen Hof bekannt ist, auf die beyden Brüder des verstorbenen, namentlich den königlich Dänischen Cammerherrn und Landrath Herrn Henrich von Brömbsen, auf Niendorf, und den Herrn Christian von Brömbsen, Erbgesessenen auf Rütschau, vererbet war, so bediente sich die Stadt Lübeck, welcher ohnehin die Territorial-Hoheit über dieses Gut zustehet, der Gelegenheit, auch das Privat-Eigenthum desselben, welches schon vorhin lange in den Händen Lübeckischer Bürger f) gewesen war, an sich zu kaufen. Die Unterhandlung wegen dieses Kaufs nahm 1758 ihren Anfang; und als der Herr Cammerherr Henrich von Brömbsen, bevor die Sache noch völlig zum Stande kam, mit Tode abging, so ward zwar nachher die Appunktuation des Kaufcontracts mit dem Herrn Christian von Brömbsen den 22. September 1759 abgeschlossen; allein dieser verstarb gleichfalls bevor noch das Gut abgeliefert, und bevor der Kaufcontract ausgefertiget werden konnte. Indessen verblieb es bey der einmal zum Grunde gelegten Appunktuation, und ward hierauf die fernere Vollendung dieses Geschäftes mit des wohlseligen Herrn Christian von Brömbsen hinter-

f) Schon im Jahr 1382 hatte der hiesige Rathsherr Gerd Darzau (Darsow) und dessen Bruder Hermann Darzau solches von den Gebrüdern Eggert und Hennecke von Crumesse gekauft. Nachher im sechszehnten Seculo kam es an die Familie der von Stiten; und endlich im siebenzehnten Jahrhundert an die von Brömbsensche Familie, welche solches bis jetzo als ihr Eigenthum im Besitz gehabt hat.

hinterlassener beyder damals noch minderjähriger Söhne Herrn Christian- und Herrn Carl Friderich Gebrüdere von Brömbsen (denen solches Gut erblich angefallen war,) verordneten Vormündern, namentlich Herrn Landrath Johann Hugo von Buchwald, und Herrn Justizrath Georg August Dethardings gänzlich zum Stande gebracht. Die Tradition des Guts geschahe auf Martini als den 10. November 1759, von welcher Zeit an die Stadt alle Gefahr übernahm, obgleich die Einkünfte des Guts bis Maytag 1760 den Herren Verkäufern gelassen wurden. Mit der Ausfertigung und Unterschreibung des förmlichen Kaufcontracts aber verzögerte es sich bis in das Jahr 1762. Vermöge dieses Kaufcontracts verkaufen und überlassen eben gemeldete Vormünder der genannten Herren Gebrüder Christian- und Carl Friderich von Brömbsen das unter der Lübeckischen Landeshoheit belegene adeliche Gut Crumesse, nebst dem darauf sich befindenden Meyerhofe Niemark, dem ganzen Dorfe Cronsforde, und dem unter der Hoheit der Stadt Lübeck stehenden Theil des Dorfs Crumesse; nebst allen darzu gehörigen Wohn- und andern Häusern, Scheunen, Gebäuden und andern Kathen, wie auch der Wind- und Wassermühle, imgleichen allen und jeden auf diesem Gute anzutreffenden Wald- und Holzungen, Feldern, Aeckern, Gärten, Wiesen und Weiden, Teichen und Möhren; wie solches alles in seinen Scheiden und Gränzen belegen; nebst allen zum Inventario gehörigen Vieh und Fahrniß, und andern Stücken, den Kirchenstühlen in der Kirchen zu Crumesse; besonders aber der auf solches Gut Crumesse, Cronsforde und Niemark haftenden Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit, der freyen Jagd und Fischerey, und sonstigen Rechten und Immunitäten, mithin das ganze Gut Crumesse, cum pertinentiis, inventario, et omni iure, als ein wahres und unwiederrufliches Eigenthum, an die kaiserliche freye Reichsstadt Lübeck für die Kaufsumme von 90000 Rthlr. Zugleich aber ward in diesem Kaufcontract stipuliret: daß wegen der Verlassenschaft des wohlseligen Herrn Bürgermeisters Andreas Albrecht von Brömbsen abseiten der Stadt Lübeck überall keine Decimation gefordert, sondern

solche

solche hiemit abgemacht seyn; auch die von dem damaligen Pächter des Guts, (dessen Contract noch nicht abgelaufen war,) bey Antretung der Pacht zur Sicherheit ausbezahlte Vorschußgelder von 2233 Rthlr. 16 Schilling, von Seiten der Stadt übernommen werden sollten. Welches beydes denn mit zum Kaufpretio, das dadurch um so viel größer ward, gerechnet wurde.

Dänisch-Russische Unruhen und deren Beziehung auf Lübeck.

1762.

Seit dem Nordischen Kriege, welcher zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts seinen nachtheiligen Einfluß auch auf unsere Gegend erstreckte, wie solches in der funfzehnten Abtheilung dieser Geschichte gezeiget ist, hatte Lübeck und deren Gebiet sich eines ununterbrochenen Ruhestandes zu erfreuen gehabt. Anjetzo aber stieg in unserer Nachbarschaft abermals ein drohendes Kriegesgewitter auf, welches, wenn es zu seinem völligen Ausbruch gekommen wäre, höchst traurige Folgen für unsere Stadt hätte nach sich ziehen können. Kaiser Peter III. regierender Herzog von Holstein-Gottorp, welchem, nach dem am 5. Januar 1762 erfolgten Ableben der Kaiserin Elisabeth der Russische Kaiserthron zugefallen war, begann seine Regierung damit, daß er seine schon lange bey sich unterhaltene Lieblings-Idee ins Werk zu setzen versuchte, die Schleßwig-Holsteinschen Staaten, welche seine Vorfahren ehehin besessen hatten, und die seit den Zeiten Königs Friderichs IV. von Dännemark in Dänischen Händen waren, durch das Recht der Waffen wieder an sich zu bringen. Noch das Jahr vor seiner Gelangung zum Russischen Kaiserthron 1761 waren ihm von Dänischer Seite die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für seine Ansprüche angeboten worden. Allein er schlug solches aus, und forderte außer dem Herzogthum Schleßwig zugleich alle Einkünfte zurück, welche seit der Besitznehmung Königs Friderichs IV. aus demselben in die königliche Cammer geflossen waren. Sobald Elisabeth, welche an dieser Mißhelligkeit keinen Antheil genommen, vielmehr die angebotene Entschädigung anzunehmen gerathen hatte, verstorben war, schloß der neue Kaiser mit Preußen Friede, um mit desto mehr Nachdruck den Krieg gegen Dännemark wieder anzufangen.

Diesen

Diesen Feldzug sollte der Herzog Georg Ludewig von Holstein-Gottorp, in Beyseyn des Russischen Kaisers unternehmen, und obgleich die Russische Nation keinen Gefallen daran fand, so wurden dennoch große Zurüstungen zur Wiedereroberung des Herzogthums Schleßwig gemacht, und ein Heer von 60000 Russen, zu welchem 6000 Preußen stoßen sollten, war zu dieser Unternehmung bestimmt. Der König von Dännemark Friderich V. welcher den nahen Ausbruch dieses das Herzogthum Holstein bedrohenden Ungewitters sahe, hatte den Oberbefehl seiner Kriegesvölker dem General-Feldmarschall Grafen Ludewig von Saint Germain, der wegen eines Mißvergnügens, welches vom Herzoge von Broglio ihm verursachet worden, aus den französischen Diensten getreten war, anvertrauet. Noch ehe und bevor der Krieg erkläret war, versammleten sich die Schleßwigschen und Normannischen Truppen allmälig in Holstein, dergestalt daß im Märzmonat ihre Anzahl, die Reuterey und Fußvölker zusammengerechnet, etwa 40000 Mann ausmachte. Der General-Feldmarschall Graf von St. Germain hatte anfänglich sein Hauptquartier zu Segeberg. Nachher im April-Monat verlegte er selbiges nach Mory; woselbst der Lübeckische Rath ihn durch einen Oberstlieutenant complimentiren, auch des folgenden Tages Erfrischungen an Wein, Zucker, Confitüren u. dgl. überbringen ließ.

Vorsichts-Maasregeln abseiten der Stadt.

Die Dänischen Truppen kamen also der Stadt Lübeck immer näher; welches bey uns die Vorsicht veranlaßte, daß alle Böthe und Kähne in Travemünde, und auf der Trave und Wackenitz, des Nachts diesseits angeschlossen wurden. So lange nun die Truppen vertheilet waren, ereigneten sich viele Desertiones, da denn die Ausreißer gemeiniglich ihren Weg durch das Lübeckische Gebiet nahmen, sich zum Theil in der Stadt versteckten, auch wohl durch andere Werber sich annehmen ließen. Auf desfalls erhobene Beschwerde des Grafen von St. Germain, ward von dem hiesigen Magistrat, im hiesigen Gebiete, insbesondere in den Vorstädten, und in den Dorfschaften, der Befehl gegeben: bey Leibesstrafe keinen

Deser-

Deserteur aufzunehmen, noch fortzuhelfen, sondern dieselben zurückzuweisen, oder gar festzunehmen. Den fremden Werbern, welche vor dem Thore auf solche Recruten aufmerksam waren, ward angedeutet: weder heimlich noch öffentlich hier ferner zu werben; ja es wurden ihnen sogar sieben dergleichen Recruten wieder abgenommen, und zurückgeschickt. Dahingegen ward auch keine Dänische Werbung in der Stadt gestattet. Auch ward veranstaltet, daß alle Dänische Soldaten beym Ein- und Auspassiren auf dem Rapportzettel gesetzet werden mußten. Deren Anzahl war nun freylich nicht geringe, denn sie holten täglich eine beträchtliche Menge Lebensmittel und Bedürfnisse aus der Stadt; wodurch zwar die Victualien von Woche zu Woche theurer wurden, dennoch aber der Bürger und Handwerker dabey gewann, zumal da in dem Hauptquartier vieles verbrauchet ward. Wie nun gemeiniglich bey dergleichen Gelegenheiten der politische Kannengießer sich auch hören lässet, der bey seinen bodenlosen Urtheilen zugleich viele falsche Gerüchte in den Gang bringet, so ging es auch hier. Es fand daher der hiesige Rath nöthig unterm 31. März ein besonderes Mandat ergehen zu lassen: daß jedweder Bürger und Einwohner in der Stadt sich alles nachtheiligen Redens enthalten, und für alle fälschliche, oder unzeitige Nouvellen und Ausstreuungen gänzlich hüten solle. Dabey ward auch für rathsam gehalten, ein und andere Verfügungen zur Sicherheit der Stadt zu treffen. Die Fahnenwachen nahmen im May-Monat ihren Anfang, und zog zuerst alle Abend eine Compagnie, nachher jedesmal zwo Compagnien auf; da sie denn alle dreyzehn Tage herum kamen. Die Anzahl der Artilleristen ward bis auf hundert Mann verstärkt. Die Vermehrung der Garnison kam auch im Vorschlag, ward aber nicht zum Stande gebracht. Die Stadtwälle wurden ausgebessert, und mit mehr Canonen, welche größtentheils scharf geladen waren, besetzet; auch wurden in allen Thören Canonen gepflanzet. Die Schanze zu Travemünde ward zu einer vierzehntägigen Vertheidigung eingerichtet, mit mehr Mannschaft an Soldaten und Artilleristen, wie auch mit einem Chirurgo, einer Feld-Apotheke, und hin-

hinlänglichem Proviant versehen. Desgleichen ward die Bastion, und sonstigen Werke allda in guten Stand gesetzet. Indessen erhielt die Stadt von dem Chef der Dänischen Armee die Versicherung: er würde alle Sorge anwenden, daß man sich über seine Truppen nicht zu beschweren haben könne, und den Lübeckischen Bürgern und ihrer Handlung alle Sicherheit leisten; daher nicht nöthig sey, daß Lübeck solche Vorsicht zu ihrer Sicherheit anwende. Es könne vielmehr Jedermann seine Waaren und Lebensmittel ohne Bedenken zum Verkauf bey ihm nach dem Hauptquartier hinbringen.

Korn für die Dänische Armee.

Inzwischen ward das neulich ergangene Verbot, daß kein Getraide aus Dännemark sollte ausgeführet werden, wieder aufgehoben. Das für die Armee bestimmte Korn sollte durch Lübeck passiren; welches auf vorgängige Requisition zwar diesseits bewilliget ward, jedoch nur unter der Bedingung, daß es nur durchgehen, und falls etwas aufgeschüttet würde, solches nicht länger als auf etliche Tage liegen bleiben müsse. Es kamen daher nach und nach 72 Schiffe mit Haber, welche 48729 Tonnen Dänische Maaße enthielten, 29 Schiffe mit Rocken, welche 23317 Tonnen brachten, und überdies etliche Schiffe mit Heu, zu Travemünde und Lübeck an. Dieser Getraide-Vorrath ward zum Theil in den Vorrathshäusern, zum Theil auf Kaufmannsböden hieselbst eine Zeitlang niedergelegt. Vieles ward gleich weggebracht. Es konnten aber so viel Wagen nicht aus dem Holsteinschen hereinkommen, als hinlänglich und erforderlich waren diesen ganzen Vorrath sogleich zu transportiren.

Durchmarsch verlangt.

Vorhin hatte bereits der Chef der Dänischen Armee dem hiesigen Dom-Capitul andeuten lassen, daß etliche Truppen durch die Capitulsdörfer marschiren würden. Wegen der Stadt Lübeck aber hatte derselbe geäußert, daß deren Dörfer, wenn ihm nur ein Verzeichniß davon aufgegeben werde, wie denn auch geschahe, mit Durchzügen verschonet bleiben sollten. Gleichwohl erforderten nachher die Umstände, daß der Graf von St. Germain um Durchzug und Einquartierung in den Dörfern des Stadt Lübeckischen

Gebiets schriftlich ansuchte, mit dem Versprechen, sich desselben so wenig als möglich zu bedienen, und dabey die beste Mannszucht zu halten. Zum Behuf dieser Truppen wurden zugleich etliche Stecknitzschiffe verlangt. Ob nun zwar der Durchmarsch unversaget blieb; so ward dennoch von Seiten der Stadt gebeten, daß die Landwehr davon frey, und die Unterthanen auf der Route mit Einquartierungen möchten verschonet bleiben; auch daß die etwa verlangten Lebensmittel gehörig möchten bezahlet werden, und gute Mannszucht gehalten werde. Ueber die Stecknitzschiffe aber konnte der Rath nicht verfügen, weil solche von ihren Eigenthümern lediglich abhängen. Bald darauf versicherte der General-Feldmarschall zween Deputirten des Raths: er würde bemühet seyn, der Stadt Lübeck und deren Gebiets zu schonen, wie er denn desfalls täglich Aufträge aus Copenhagen erhalte; es würde folglich die Stadt, wenn die Umstände so wie jetzo blieben, von seinen Truppen nichts zu befürchten haben. Selbiger verlangte zugleich ein Verzeichniß von den im Sachsen-Lauenburgischen belegenen Lübeckischen Dörfern, wie er von den in Holstein belegenen schon erhalten hatte, und äußerte zugleich: daß würklich ein näherer Bruch mit Rußland sich besorgen lasse.

Lübeck ersuchet um Zustehung der Neutralität.

Dem Russischen Minister beym Niedersächsischen Creyse Herrn Canzleyrath Musin Puschkin, der schriftlich die Stadt an Beobachtung einer genauen Neutralität erinnerte, ward in Antwort erwiedert: daß dieses grade der Wunsch unserer Stadt sey; und diese daher ersuche, daß derselbe bey Ihro Russisch Kayserl. Majestät für unser Lübeck die Zustehung der Neutralität bey allen Vorfällen zu bewürken geneigen möge. In gleicher Absicht wurden zween Rathsdeputirte, namentlich der Herr Syndicus Dr. Johann Carl Henrich Dreyer, und der Herr Senator Dr. Georg Wilhelm Dethardinq an des Königs von Dännemark Friderichs V. Majestät nach Schleßwig, woselbst der Monarch zu Anfang des Junii eintraf, abgeordnet, theils um Ihro Majestät zu complimentiren, und unsere Stadt Allerhöchst Dero Huld zu empfehlen,

theils

theils aber auch bey dem königlichen Miniſterio auf die Gewährung einer genauen Neutralität für unſere Stadt ehrerbietigſt anzutragen. Darneben wünſchte der Rath, daß der in Lübeck niedergelegte Korn-Vorrath, bey welchem man anfänglich zum voraus geſetzet hatte, daß es nur durchpaſſiren ſollte, je eher je lieber weggebracht werden möchte; und ward der hieſige Däniſche Reſident vielfältig daran erinnert, auch der General-Feldmarſchall Graf von St. Germain, welcher aus dem nach Segeberg zurück verlegten Hauptquartier zu Ihro Majeſtät nach Schleßwig erfordert war, von den dort anweſenden Lübeckiſchen Deputirten dringend darum erſuchet. Wegen Erlangung der Neutralität ſowohl, als wegen Wegſchaffung des Däniſchen Korns, erhielte nun unſere Stadt gute Vertröſtung, mit der Verſicherung, daß der Däniſche Hof mit dem überaus vorſichtigem Betragen der Lübecker ſehr zufrieden ſey. Es wurden auch gleich darauf die Befehle zur Wegbringung des Getraides ausgefertiget, und die Fuhren desfalls verdoppelt.

Bergedorf von Däniſchen Truppen beſetzt.

Um die nemliche Zeit, den 17. Junius rückten 8000 Mann von der Däniſchen Armee in das Hamburgiſche Gebiet, und beſetzten den Ham und Horn, weil der König die abſchlägige Antwort der Stadt Hamburg wegen des anverlangten Darlehns von einer Million Reichsthaler Banco zu 4 pro Cent, nicht wohl aufgenommen hatte. Dieſer Einmarſch der Truppen aber bewog etliche Tage darauf die dortige Bürgerſchaft, nach einigen Unterhandlungen mit dem Däniſchen Geſandten im Niederſächſiſchen Creyſe, Freyherrn Henrich Carl von Schimmelmann, die verlangte Summe dem Könige vorzuſtrecken. Zu gleicher Zeit wurden zwey Schwadronen Däniſcher Reuterey, und 500 Mann Fußvolk nach Bergedorf geſchickt, welche daſelbſt ſich einquartierten, auch das Amthaus in Beſitz nahmen, und die Hauptwache darauf anlegten. Die dortige Lübeckiſche und Hamburgiſche Beſatzung aber mußte mit Ober- und Untergewehr abziehen.

Geheimbürger erwählet.

Da die Umſtände nun immer mißlicher wurden, ſo ließ E. H. Rath der Bürgerſchaft vorſtellen: wie es nöthig ſeyn

würde, etliche Geheimbürger aus ihren Mitteln zu erwählen, welche einen besondern Eyd der Verschwiegenheit leisteten, und mit welchen der Rath solche Angelegenheiten die eine Geheimhaltung und schleunige Entschließung erheischeten, überlegen und beschließen könne, ohne es jedesmal an die bürgerlichen Collegia zu bringen. Dieser Vorschlag fand bey der Bürgerschaft Beyfall, und es ward daher die Wahl der Geheimbürger in Ordnung gebracht, diesen von allem Nachricht gegeben, und alles mit ihrem Gutachten eingerichtet.

Zu Ende des Junius wurden alle Mühlen um Lübeck in Bewegung gesetzet. Denn der Rath war von Dänischer Seite requiriret worden, zu verstatten, daß hieselbst so viel Mehl als zu 20000 Brod erforderlich, welches etwa 500 Tonnen Rocken betragen kann, gemahlen und gebacken würde, weil solches bey bevorstehender Musterung zum Unterhalt der Armee bestimmet sey. Nachdem solches zugestanden war, bekam der Fourage-Verwalter die Nachricht, daß er selbst mit den Müllern und Beckern seinen Contract zu treffen suchen möchte.

Unterdessen waren die vorhin genannten Lübeckischen Deputirten, welche länger als vier Wochen zu Schleßwig sich aufgehalten hatten, weil sie wegen Unpäßlichkeit des Königs nicht früher zur Audienz bey Ihro Majestät gelassen werden konnten, wieder nach Hause gekommen. Sie hatten ihren Weg über Eutin zurück genommen, und daselbst bey Ihro Bischöflichen Durchlaucht um Dero Intercession bey Annäherung der Russischen Truppen ersuchet. Vom Herrn Grafen von St. Germain kam hierauf aus Segeberg ein Requisitions-Schreiben an den hiesigen Rath, (dergleichen das Dom-Capitul gleichfalls erhalten hatte,) worin darauf angetragen ward: etliche Dänische Truppen in das Lübeckische Gebiet einzuquartieren. Man verlangte nur freyes Obdach, und nöthigen Unterhalt gegen baare Bezahlung, und ward dabey die beste Mannszucht versprochen. Ob nun zwar der Rath unverweilet einen Expressen nach dem Hauptquartier abschickte, und inständig

er-

ersuchte, daß unser Territorium, insbesondere unsere Landwehr mit Einquartierungen, Rasttagen und Durchzügen verschonet bleiben möchte; so erfuhr man dennoch bald, daß diese Vorstellung keinen Eingang gefunden hatte. Denn am 29. Junius wurden 75 Mann Cavallerie, und 500 Mann Infanterie zu Ovendorf, Rönnau und in andern Dorfschaften um Travemünde einquartieret. Auch legten sich den nemlichen Tag Dänische Truppen in dem nahe vor Lübeck belegenen Dorfe Vorwerk und Trems ein. Die Gartenlust der Bürger ward hiedurch sehr unterbrochen. Viele welche ihre Gärten vor dem Holstenthore liegen hatten, ließen ihre Mobilien von dort weg, und nach der Stadt hinein bringen.

Travemünde von den Dänen occupiret.

Man konnte nunmehr aus den Bewegungen der Dänischen Truppen wohl abnehmen, daß es auf Travemünde jetzt angesehen seyn müsse, zumal da der General-Feldmarschall Graf von St. Germain schon vorhin in Schleßwig bey den Rathsdeputirten auf den Mitbesitz des Städtchens und der Schanze Travemünde, zu Anlegung eines Korn-Magazins, hauptsächlich aber wohl um zu verhindern, daß die Russische Flotte nicht mit den nöthigen Bedürfnissen sich aus Lübeck versehen könne, angetragen, von denselben aber zur Antwort erhalten hatte: daß die Einräumung eines solchen Mitbesitzes mit der anheim gegebenen Neutralität nicht vereinbarlich seyn könne. Der Erfolg bestätigte diese Besorgniß nur gar zu bald. Am 29. Junius Abends um halb zehn Uhr, ward der worthabende Bürgermeister Herr Dr. Daniel Haecks von Seiten des Dänischen Residenten Herrn Etatsrath von Clausenheim ersuchet, des folgenden Morgens um 7 Uhr den Rath zu versammeln, weil man königlich Dänischer Seits wichtige Vorträge daselbst anzubringen habe. Zugleich ward hinzugefüget, daß dem Herrn Residenten, und dem General-Adjutanten Herrn Cammerherrn von Nunsen vergönnet seyn möge, in Person vorzutreten, um ihren Antrag zu eröffnen. Diesem Ansuchen gemäß ward denn das Raths-Collegium des folgenden Tages als den 30. Junius frühe um halb 8 Uhr versammlet; jedoch verbat man sich, daß

obge-

obgedachte Herren nicht in der Rathsstube persönlich vortreten, sondern ihre Anträge auf der Canzley, oder in dem Gasthause zum goldenen Engel, welches nahe beym Rathhause belegen ist, oder auch in des Herrn Residenten eigenem Hause, zween Deputirten E. H. Raths eröffnen möchten. Sie begaben sich also nach der Canzley, woselbst sie den Herren Deputirten vortrugen: wie es die Nothwendigkeit erheische, sich des Städtchens und der Schanze Travemünde zu bemächtigen. Sie ersuchten daher im Namen des Herrn General-Feldmarschalls Grafen von St. Germain, E. Hochw. Rath möge in Zeit von zwo Stunden eine gewierige Entschließung fassen, und die angebrachte Capitulation annehmen; denn im Regiment, und in der freyen Schiffahrt und Handlung, solle keine Aenderung vorgenommen werden, auch könne die Lübeckische Besatzung in Travemünde bleiben, und die ihnen anzuweisende Posten besetzen; im widrigen Falle müsse der Chef der Dänischen Armee ganz andere Maasregeln nehmen; zumal wenn er einige Mannschaft vor Travemünde verlieren sollte. Die Herren Deputirten referirten solches dem versammleten Rath, und brachten die Antwort wieder zurück: Daß E. H. Rath alleine auf diese Sache keinen Beschluß fassen könne, sondern solche der Bürgerschaft mittheilen müsse. Es wären zwar zwölf Geheimbürger dem Rathe zugesellet, jedoch sey ihre Vollmacht nur sehr eingeschränkt. Es sollten sich indessen die sämmtlichen bürgerlichen Collegia noch denselbigen Nachmittag versammlen, und alsdann Entschließung erfolgen. Unverzüglich ward nun auch der Major von Böckeln an den Herrn General-Feldmarschall Grafen von St. Germain abgeschickt, mit dem Auftrag: um eine zweymal vier und zwanzigstündige Frist zur Berathschlagung der Bürgerschaft, auch um die freye Communication und Correspondence mit dem Commandanten in der Schanze zu Travemünde zu ersuchen; dessen Instruction bisher allemal dahin gelautet hatte, sich nach allen Kräften zu vertheidigen. Die bürgerlichen Collegia, nachdem sie von dem was vorgieng durch die Geheimbürger benachrichtiget waren, wurden auch bereits Mittags um 12 Uhr zusammenberufen. Jedoch alle

diese

dieſe Maasregeln waren überflüſſig, weil das Städtchen Travemünde damals ſchon würklich von den Dänen beſetzet war, wie man etliche Stunden nachher hieſelbſt in Lübeck erfuhr, als der Major von Böckeln, der den Herrn Grafen von St. Germain im Rieſebuſch angetroffen hatte, mit der Antwort zurück kam: Es ſey zu ſpät, Travemünde ſey ſchon von den Däniſchen Truppen eingenommen, mit der Capitulation ſey der Herr Graf völlig zufrieden, er habe das Städtchen ſchon drey Stunden in Händen, wolle auch ſo wenig der Schanze, als der Stadt Lübeck etwas anhaben.

Nähere Umſtände davon.

Mit der Einnahme von Travemünde hänget es nun folgendergeſtalt zuſammen. Der Oberſte Graf von Görtz, welcher dieſe Unternehmung wider Travemünde ausführen ſollte, beſetzte am 30. Junii früh Morgens gegen 2 Uhr alle Anhöhen um Travemünde. Insbeſondere ließ er bey der Windmühle, und bey St. Jürgen Armenhauſe, zwo Batterien aufführen, und mit Canonen bepflanzen, um von hieraus das Städtchen zu beſchießen. Wie dieſe Zurüſtung gemacht war, kam um 3 Uhr ein Däniſcher Lieutenant mit einem Tambour vors Thor, und verlangte den Commandanten zu ſprechen. Als dieſer ſich ſehen ließ, verlangte jener eingelaſſen zu werden, welches aber nicht geſchahe. Er rief daher dem Commandanten zu: daß der Herr Graf von Görz beydes, die Stadt und die Schanze Travemünde zur Uebergabe auffordern laſſe, und wenn ſolche nicht ſogleich erfolge, ſo würde der Ort in Brand geſchoſſen werden. Der Commandant Capitain Röder gab zur Antwort: Er habe keine Ordre ſo wenig die Stadt, als die Schanze zu übergeben; er müſſe ſein Schickſal erwarten, und würde ſich vertheidigen ſo gut er könne. Nach Verlauf von einer kleinen Stunde kam der Lieutenant mit ſeinem Tambour zum zweytenmal, und verlangte näher mit dem Commandanten zu ſprechen, mit dem Zuſatz, man möchte ihn einlaſſen, oder auch der Commandant zu ihm hinauskommen. Der Capitain Röder wählte das letzte, und gieng nebſt dem Bürger-Lieutenant Küſel, (denn der Stadt-Hauptmann Johann Zitſchy war auf ſeiner Zurückfahrt

fahrt von Lübeck nach Travemünde den Abend vorher von der Dänischen Wache arretiret worden,) bis an den Schlagbaum. Hier wurden sie von dem Grafen von Görtz selbst befragt: ob sie noch keine Verhaltungsbefehle vom Magistrat zu Lübeck erhalten hätten, Travemünde zu übergeben? und da sie versicherten, dergleichen nicht erhalten zu haben, so drohete der Graf, in Zeit von zwo Stunden Travemünde in Brand zu schießen. Vergeblich ersuchten sie um eine fünfstündige Frist. Es war kein Aufschub zu bewürken. Indessen da es ihnen gelang den Herrn Grafen zu vermögen, daß er mit ihnen in die Stadt kam, so änderte derselbe seine Aufforderung in so weit: daß er die Schanze nicht verlange, sondern nur die Stadt einhaben wolle. Als aber der Commandant auch dieses nicht zugestehen konnte, so begab sich der Graf Morgens um 6 Uhr wieder aus Travemünde. Inzwischen daß nun von Dänischer Seite alle Anstalten zum Angriff gemacht wurden, und der Commandant sahe, daß ihm das angreifende Corps zu stark sey, und er von allen Seiten enfiliret ward, (denn wer wird im Ernste wohl glauben, daß das Städtchen Travemünde sich gegen eine Belagerung vertheidigen könne,) so zog er sich mit seinen Leuten in die Schanze hinein, nahm noch etliche zwey- bis vierpfündige Canonen mit, und ließ die Bürger das Stadtthor besetzen. Um einem Bombardement zu entgehen, mußte nunmehr, nachdem von den Dänischen Batterien vier Canonenschüsse auf die Stadt geschehen, und von den Wällen mit fünf Schüssen erwiedert waren, dieses Städtchen sich auf Capitulation ergeben. Als diese von beyden Seiten unterzeichnet war, ward um 9 Uhr Morgens das Thor geöffnet, und rückte eine königlich Danische Grenadier-Compagnie ein. Ueberhaupt ward der Ort mit 150 Dänen besetzet; die übrigen marschirten zurück. h)

Die-

h) Vermöge der zwischen dem Obersten Grafen von Görtz getroffenen Capitulationspunkte soll:

Diesen Vorgang von der Besitznehmung des Städtchens Travemünde, welchen man diesseits nicht hatte abwenden können, berichtete der Lübeckische Rath umständlich an Ihro Kaiserliche Majestät nach Wien; auch ward dem kaiserlichen Minister am Niedersächsischen Creyse Herrn Grafen von Raab, desgleichen dem Preußischen Minister Herrn von Hecht, wie auch dem Russischen Minister Herrn Canzleyrath Musin Puschkin in Hamburg, sogleich davon Nachricht gegeben; welche insgesamt in Antwort sich dahin äußerten: daß ihre Suveraine keinesweges gestatten würden, daß Lübeck

1. Die Uebergabe des Städtchens dem Lübeckischen Commercio auf keine Weise hinderlich seyn.

2. Die Schanze verbleibet den Lübeckern, und soll die Garnison an der Ausbesserung der innern Festungswerke nicht behindert werden, jedoch keine neue Außenwerke vor der Citadelle anlegen. Bey veränderten Umständen im Fall eines Angriffs auf dieselbe, soll solcher nicht von der Stadt Seite geschehen.

3. Die Lübeckische Garnison in der Schanze, bleibet der Anzahl nach so stark wie sie bisher gewesen ist, desgleichen ihre Abwechselung wie sonst gewöhnlich; auch behält sie ihre Einquartierung in dem Städtchen, nebst den Dänischen Truppen, welchen sie nicht zur Last fallen muß.

4. Die Dänischen Truppen besetzen das Stadtthor, zehren für ihr eigenes Geld, und verlangen weiter nichts als Dach und Fach.

5. Die Dänische Garnison soll nicht über 150 Mann mit den hierzu gehörigen Principalen stark seyn.

6. Die Lübeckische Gerichtsbarkeit bleibt hieselbst ungekränkt; und wird die Garnison eine genaue Mannszucht halten, damit die Bürger nicht belästiget werden.

7. Die Vogtey, die Apotheke, die Lübeckische Herberge, und des Loots-Commandeurs Haus, sind von Einquartierung gänzlich frey.

8. Die Passage von Lübeck nach Travemünde, und der Citadelle, hin und her, bleibet frey und ungehindert.

9. Die auf dem Stadtwall befindliche Artillerie, welche von den königlich Dänischen Truppen in Empfang genommen wird, soll nach einem darüber zu verfertigenden Inventario künftig bey deren Abmarsch wieder an die Stadt abgeliefert werden.

10. Um 9 Uhr Morgens sollen die königlich Dänischen Truppen das Städtchen Travemünde occupiren.

Diese Capitulations-Punkte, unter dem Dato den 30. Junii 1762 waren gezeichnet, von dem königlich Dänischen Obersten Herrn Grafen C. F. von Görtz, und dem Travemünder Bürger Lieutenant Johann Kösel, wie auch dem dortigen Bürger-Fähndrich Johann Peter Köhn.

Lübeck bey Beobachtung einer genauen Neutralität in ihren Vorrechten beeinträchtiget werde.

Von dem Chef der Dänischen Armee Grafen von St. Germain kam indessen die Versicherung: er werde der Lübecker so viel möglich schonen. Aus Nothwendigkeit, und weil die Dienste seines Königs es unumgänglich erforderten, habe er Travemünde zum Behuf eines Magazins sich bemächtigen müssen. Aus gleicher Nothwendigkeit müsse er eine Brücke bey Trems über die Trave schlagen, doch also, daß die Schiffahrt dadurch nicht gehemmet werden solle.

Feldbäckerey. Zu Travemünde ward nun die Dänische Feldbäckerey angelegt, und Behufs dessen von den Lübeckern unterm 5. Julii verlangt, daß sie zur Errichtung der Backofen 20000 Stück Mauersteine gegen Bezahlung liefern, auch zehn Maurer- und zehn Bäckergesellen dahin schicken sollten. In Travemünde waren damals nicht mehr als 3000 Mauersteine vorräthig. Die übrigen mußte der Dänische Agent vom Ziegelhofe anschaffen; und mußten die Lübeckischen Unterthanen binnen der Landwehre, bey militairischer Execution, die von dem General-Feldmarschall angekündiget war, am 8. Julius auf 27 vierspännigen Wagen solche nach Travemünde hinbringen. Bey den Handwerkern hielt es sehr schwer, bevor sie sich darzu verstanden ihre Gesellen dahin zu schicken. Endlich fanden sich doch vier Maurergesellen, welche bey Aufführung des Backöfen sich gebrauchen ließen. Diese Feldbäckerey bestand aus sechs steinernen Backöfen, und wurden täglich daselbst 16000 Brod gebacken.

Schiffbrücke über die Trave. Den selbigen Tag als Travemünde occupiret ward, nemlich den 30. Junii, marschirten die Dänen durch das bischöflich Lübeckische Gebiet, und ward das Hauptquartier nach Schwartau verlegt. In dieser Gegend wurden viele junge Bäume abgehauen, die man zu einem Damm über die Wiese in der Gegend von Tremsmühlen ge-

gebrauchte. Hieselbst bey Trems, ohnfern der Treidelhütte, ward in der Nacht vom 6. auf den 7. Julius von den Dänen eine Brücke von Pontons über die Trave geschlagen. i)

Die Absicht des Grafen von St. Germain hiebey war, den Kriegesschauplatz von seines Herrn Landen zu entfernen, und den Russen ins Mecklenburgische entgegen zu gehen. Diese standen damals zum Theil bey Treptow, unter Commando des Grafen Romanzow, zum Theil bey Neu-Brandenburg. Von der ersten Colonne erwartete man, sie würde durch Mecklenburg marschiren, weil der Graf Romanzow ein Lager bey Waren im Mecklenburgischen abstechen ließ, welches er beziehen wollte, sobald der Kaiser sein Herr zu Stettin angekommen seyn würde. Von der zwoten Colonne aber behauptete man, sie würde zur Alliirten Armee stoßen. Die zu diesem Feldzug bestimmte Russen schätzte man gegen 60000 Mann stark, mit welchen noch 6000 Preußen sich vereinigen sollten. Die Dänische Armee aber ward auf 50000 Mann stark gehalten. Am 9. Julius machte die Armee den Anfang über die bey Trems geschlagene Schiffbrücke zu defiliren. Zuerst früh Morgens um 5 Uhr passirte der General-Feldmarschall Graf von St. Germain, k) nebst der ganzen Generalität, die Brücke, und ward das Hauptquartier nunmehr nach Lützenhof bey Dassau verlegt. Ihm

i) Diese Brücke bestand aus 20 kupfernen Pontons, welche an beyden Seiten mit Ankern befestiget, und worüber Balken und Bohlen gelegt waren. Jedweder Ponton hielt 4 Fuß in der Breite, und lagen solche in der Entfernung von 6 Fuß einer von dem andern; daß daher die ganze Brücke, mit dem Auf- und Abgang zusammengerechnet, 240 Fuß in der Länge, und 12 Fuß in der Breite hielt. Weil solche queer über die Trave geschlagen war, so war dieser Fluß in so weit wohl gesperret; jedoch da die Brücke alle Abend zu einer bestimmten Zeit, wenn eine Anzahl von Schiffen davor war, geöffnet, und die beyden mittelsten Pontons, damit die Schiffe durchpassiren konnten, so lange bey Seite gezogen wurden; so konnte man nicht klagen daß die Schiffahrt dadurch gehemmet worden sey.

k) Graf St. Germain hatte die Ordre gegeben, daß Niemand über die Brücke reiten, sondern so lange absteigen, und das Pferd bey der Hand

Lagen, so bildeten sie eine Art Kreis, in dessen Mitte sich der Tempel befand. Dieser Kreis war von einer Mauer umgeben, die an vier Stellen durchbrochen war, um den Eingang zu gestatten. Diese Mauer war mit Steinen gepflastert, und auf ihr befanden sich die Sitze für die Zuschauer. Die Tempel waren meistens klein, und bestanden aus einem Vorhofe, einem Hauptraume und einem Hinterraume. Der Vorhof war offen, und hatte zu beiden Seiten Säulen. Der Hauptraum war mit einem Dache versehen, und hatte ebenfalls Säulen. Der Hinterraum war ganz geschlossen, und hatte keine Säulen. Die Tempel waren aus Stein gebaut, und hatten Dächer aus Ziegeln. Die Wände waren mit Bildern geschmückt, und die Decken mit Sternen. Die Tempel waren meistens nach Osten gerichtet, und hatten Thüren, die sich nach Osten öffneten. Die Tempel waren meistens von Gärten umgeben, und hatten Brunnen und Teiche. Die Tempel waren meistens von Priestern bewohnt, und hatten Bibliotheken und Archive. Die Tempel waren meistens von Pilgern besucht, und hatten Herbergen und Gasthäuser. Die Tempel waren meistens von Opfern umgeben, und hatten Altäre und Opferplätze. Die Tempel waren meistens von Festen gefeiert, und hatten Prozessionen und Umzüge. Die Tempel waren meistens von Musik begleitet, und hatten Chöre und Orchester. Die Tempel waren meistens von Tänzen umgeben, und hatten Tänzer und Tänzerinnen. Die Tempel waren meistens von Spielen umgeben, und hatten Wettkämpfe und Preise. Die Tempel waren meistens von Theatern umgeben, und hatten Schauspiele und Komödien. Die Tempel waren meistens von Märkten umgeben, und hatten Buden und Stände. Die Tempel waren meistens von Schulen umgeben, und hatten Lehrer und Schüler. Die Tempel waren meistens von Bibliotheken umgeben, und hatten Bücher und Handschriften. Die Tempel waren meistens von Archiven umgeben, und hatten Urkunden und Akten. Die Tempel waren meistens von Gefängnissen umgeben, und hatten Verbrecher und Sträflinge. Die Tempel waren meistens von Hospitälern umgeben, und hatten Kranke und Verwundete. Die Tempel waren meistens von Friedhöfen umgeben, und hatten Gräber und Grabsteine. Die Tempel waren meistens von Denkmälern umgeben, und hatten Statuen und Reliefs. Die Tempel waren meistens von Obelisken umgeben, und hatten Hieroglyphen und Inschriften. Die Tempel waren meistens von Sphinxen umgeben, und hatten Löwen und Widder. Die Tempel waren meistens von Pylonen umgeben, und hatten Flaggen und Wimpel. Die Tempel waren meistens von Mauern umgeben, und hatten Zinnen und Türme. Die Tempel waren meistens von Gräben umgeben, und hatten Wasser und Fische. Die Tempel waren meistens von Brücken umgeben, und hatten Bogen und Pfeiler. Die Tempel waren meistens von Straßen umgeben, und hatten Pflaster und Steine. Die Tempel waren meistens von Häusern umgeben, und hatten Fenster und Türen. Die Tempel waren meistens von Menschen umgeben, und hatten Leben und Bewegung.

[illegible] Mark Lucas Cranach, Maximilian und Albrecht Dürer, Hans Holbein, Hans Burgkmair, Hans Schäufelein, Hans Baldung genannt Grien, Hans Sebald Beham, Albrecht Altdorfer, Lucas Kilian, Wolfgang Kilian, Johann Ulrich Krauß, Johann Elias Ridinger, Johann Esaias Nilson, Johann Georg Hamilton, Johann Christian Leopold, Johann Christian Mannlich, Johann Christian Reinhart, Johann Heinrich Roos, Johann Heinrich Schönfeld, Johann Wilhelm Baur, Johann Wilhelm Tischbein, Johann Wilhelm Weikert, Johann Wilhelm Winterhalter, Johann Wolfgang Heidenreich, Johann Wolfgang Peller, Johann Wolfgang Toelken, Johann Wolfgang von Goethe, Johann Zacharias Arnold, Johann Zacharias Blum, Johann Zacharias Hamann, Johann Zacharias Hiltensperger, Johann Zacharias Sulzer, Johann Zacharias Unger, Johann Zacharias Wagner, Johann Zacharias Zeiller, Johann Zacharias Zimmermann, Johann Zeitblom, Johann Zick, Johann Zimmermann, Johann Zoffany, Johann Zoller, Johann Zwinger, Johann Zwinger, Johann Zwinger

Wenn wir nun diese Kurve als Funktion ansehen, deren Argument eine Abszisse und deren Funktionswert eine Ordinate ist, so können wir sie durch eine Gleichung darstellen, die wir erhalten, wenn wir in der Gleichung der Tangente $y = mx + n$ für m und n ihre Werte aus den Gleichungen $m = \frac{dy}{dx}$ und $n = y - x\frac{dy}{dx}$ einsetzen. Wir erhalten dann die Gleichung

$$y = x\frac{dy}{dx} + y - x\frac{dy}{dx}$$

oder

$$x\frac{dy}{dx} - y + x\frac{dy}{dx} = 0.$$

Diese Gleichung ist eine Differentialgleichung erster Ordnung, weil sie nur die erste Ableitung enthält. Sie ist vom ersten Grade, weil $\frac{dy}{dx}$ nur in der ersten Potenz vorkommt. Sie ist eine Differentialgleichung, weil sie eine Ableitung enthält. Sie ist eine gewöhnliche Differentialgleichung, weil sie nur eine unabhängige Variable enthält.

Aber — und nun kommt es darauf an — diese Differentialgleichung ist nicht nur eine Eigenschaft der Kurve, sondern sie ist eine Eigenschaft aller Kurven, die mit der Kurve $y = x^2$ in einem Punkte eine gemeinsame Tangente haben. Wir können also sagen: Die Differentialgleichung

$$x\frac{dy}{dx} - y + x\frac{dy}{dx} = 0$$

ist eine Eigenschaft aller Kurven, die mit der Kurve $y = x^2$ in einem Punkte eine gemeinsame Tangente haben.

bestimmet, daß dieser Krieg nicht zum Ausbruch kommen sollte. Die am 9. Julii vorgefallene höchst merkwürdige Revolution in Petersburg, bey welcher Kaiser Peter III. des Throns entsetzet ward, und der acht Tage nachher erfolgte Tod dieses Monarchen, gab der ganzen Sache eine unerwartete Wendung. Der Berliner Congreß, der nach des Kaisers Tode erst seinen Anfang genommen hatte, weil das Gerücht von der großen Begebenheit sich so schleunig nicht bis dahin verbreiten konnte, ward nunmehr geendiget. Die Kaiserin Catharina II., welche Dero Herrn Gemahl auf dem Russischen Thron folgte, gab den Krieg gegen Dännemark sogleich auf, und berief das nach Holstein bestimmte Romanzowsche Heer in ihr Reich zurück. Zu Ende des Julius, bevor die neue Staatsveränderung in Petersburg noch allgemein bekannt geworden war, rückte noch Dänische Cavallerie, und zwar acht Cürassier-Regimenter, in unserer Nachbarschaft an. Vier von ihnen formirten ein Lager bey dem Capitulsdorfe Großen-Parien, zwey bey Schwartau, und zwey bey Rensefeld. Sie waren bestimmt gleichfalls über die bey Trems geschlagene Pontonbrücke in das Mecklenburgische zu marschiren; welches jedoch nachher unterblieb. So lange die Dänischen Truppen nun noch in Mecklenburg standen, folgten ihnen ganze Fahrzeuge mit Brod, theils von Travemünde ab zur See, theils von Altona auf der Elbe. Zu solchem Behuf verlangte das Dänische General-Feldcommissariat zu Greifsmühlen am 22. Julii von der Stadt Lübeck sehr dringend, daß von den hiesigen umliegenden Mühlen binnen acht Tagen 2000 Tonnen Rocken gegen übliches Mahlgeld gemahlen werden mußten. Auch verlangte unterm 24. Julii der Graf von St. Germain, daß täglich 4000 Stück sechspfündiges Brod, gegen Bezahlung des gewöhnlichen Backgeldes, in unserer Stadt gebacken werden sollten; worüber denn der Dänische Kriegscommissaire mit den hiesigen Bäckern sich vereinbarte, ohne daß das Publicum hieran Antheil nehmen durfte.

Sobald das Romanzowsche Heer aufgebrochen, und das Mißverständniß des Russischen und Dänischen Hofes völlig gedämpfet war, Rückmarsch der Dänen.

war, so zogen sich die Dänischen Truppen aus Mecklenburg wieder heraus. Zuerst kamen die Dänischen Dragoner zurück. Nachher den 6. August marschirte das Drontheimische National-Infanterie-Regiment, welches bey Stockelstorf stand, ab. Diesem folgten am 10. und 11. August die Cürassier-Regimenter, welche bey Schwartau, Neusefeld, und Großen-Parien sich gelagert hatten, und begaben sich wieder nach ihren vorigen Standquartieren in Holstein. Die übrigen Dänischen Truppen kamen gleichfalls nach und nach aus Mecklenburg zurück, und passirten aufs neue die oft erwehnte Pontonbrücke bey Trems, welche bis dahin beständig liegen geblieben war. Während dieses Truppenmarsches ward, auf Ansuchen des General-Kriegscommissariats zu Greifsmühlen, bey den Lübeckischen Dorfschaften die Verfügung gemacht: zum Behuf des Durchzuges der Dänischen Armee eine aufgegebene Anzahl vierspänniger Wagen, wie auch einen gewissen Vorrath Heu und Stroh gegen Bezahlung nach Schlutup und Schwartau zu liefern; wohin denn auch gleichfalls Bier, Butter, Speck, Käse, und andere Victualien, von unsern Leuten zum Verkauf gebracht wurden.

Der General-Feldmarschall Graf von St. Germain ward nach seiner Zurückkunft aus Mecklenburg von zween Deputirten des Raths zu Mory complimentiret, welche zugleich auf die baldige Evacuation des Städtchens Travemünde, und derjenigen Lübeckischen Dörfer, welche noch mit Dänischen Truppen besetzt waren, ansuchten; worüber denn dieselben die beste Hofnung erhielten. Auch ward abermal ein Wagen mit Wein und Victualien nach Mory geschickt, wie bey der ersten Ankunft des Grafen geschehen war, welches sehr wohl aufgenommen ward. Am 24. August begab sich der Graf von St. Germain von Mory nach Segeberg wieder ins Holsteinische zurück. Zu gleicher Zeit ward auch das Dorf Schlutup von den Dänen geräumet. Und weil nunmehr, außer etlichen Kranken, keine Truppen weiter in Mecklenburg, oder sonst jenseit der Trave zurück geblieben waren, so ward hierauf

am

am 25. August die Pontonbrücke bey Tremsmühlen wieder abgebrochen, und der Travenstrom dadurch ganz wieder frey.

Des folgenden Tages ward auch das Städtchen Travemünde evacuiret, indem der Dänische Capitain Rappe früh Morgens zwischen 7 und 8 Uhr mit seinen Truppen ausmarschirte, und die Thorschlüssel an die dortigen Bürger, welche die Capitulation gezeichnet hatten, in Assistence des Stadt-Haupmanns, zurück gab. Worauf denn die Postirungen daselbst nach Gewohnheit wieder besetzet wurden. Travemünde evacuiret.

Da nunmehr in unserer Gegend alles wieder ganz ruhig geworden war, so höreten auch am 28. August die Fahnenwachen, welche bisher in Lübeck täglich aufgezogen, völlig wieder auf; auch ward die bis dahin untersagte Passage auf den Stadtwällen wieder frey gegeben. Wegen des Rückstandes, welcher zum Theil an der Bezahlung für gelieferte Victualien, auch für erlittene Beschädigung, noch fehlte, ließ das Feldcommissariat zu Itzehoe zuletzt noch den Unterthanen in den St. Johannis-Klösterlichen- und Heiligen Geist-Dörfern, desgleichen den Landwehrs-Eingesessenen zu Trems und Vorwerk, eine kleine Entschädigung, etwa gegen 7000 Mark zu statten kommen, welche in zween Terminen berichtiget wurden. Gefährlich war es, daß zuletzt bey dem Rückmarsch der Dänischen Truppen die rothe Ruhr sich unter ihnen eingeschlichen hatte; und daß auch die Dorfschaften wo sie durchpassirten mit dieser Krankheit angestecket wurden. Wesfalls denn ein eigener Arzt für die Kranken auf den hiesigen Dörfern wo sich die Ruhr äußerte angenommen ward. Jedoch es starben viele daran, und es verbreitete sich diese Krankheit sogar auch in unserer Stadt, und raste verschiedene Menschen weg. Indessen ward dieses Uebel annoch vor Ablauf des Sommers glücklich wieder gedämpfet.

Als in dem folgenden Jahre 1763 den 15. Februar durch den Frieden zu Hubertsburg der siebenjährige Krieg, welcher fast Dankfest. 1763.

ganz Teutschland in Flammen gesetzet hatte, und während dessen zum Behuf des Reichscontingents in den Jahren 1757, 1759, 1760, 1762 und 1763 fünfmal in unserer Stadt und deren Gebiet, Kopfgeld ausgeschrieben worden, geendiget war, so ward solcherwegen auch zu Lübeck, und in dessen Gebiet, am 15. May ein außerordentliches allgemeines Dankfest gefeyert.

Unruhen unter den Handwerkern wegen eines fremden Töpfers. 1763.

Die Unruhen welche unter den Handwerkern in Lübeck, wegen eines fremden Töpfers der sich hieselbst niederlassen wollte, im Jahr 1763 entstanden, verdienen gleichfalls einen Platz in unserer Geschichte. Peter Graff, aus Prag gebürtig, und catholischer Religion, ein Töpfermeister der in seinem Handwerk vorzügliche Geschicklichkeit zeigte, wünschte in das hiesige Töpferamt aufgenommen zu werden. Weil er aber beweibet war, und schon anderwärts Feuer und Rauch gehalten hatte, so wollte das Amt der Töpfer ihn durchaus nicht annehmen. Er wandte sich daher an den Rath mit der Bitte: daß, falls dem Töpferamte nicht anbefohlen werden könne ihn anzunehmen, ihm dennoch die Freyheit ertheilet werden möge, als Ofen-Fabricant hieselbst Ofen, und Dresdner Arbeit verfertigen zu dürfen; wobey er sich denn der gewöhnlichen Töpferarbeit enthalten wollte. Diese Freyheit zu Anlegung einer Fabricke ward ihm am 25. Februar ertheilet, und er gewann auch als Fabricant den 17. März das hiesige Bürgerrecht. Als er nun mit Verfertigung seines Brennofens den Anfang machte, so supplicirte das Amt der Töpfer, in Assistence der vier großen, und zugehörigen Aemter zu Rath, und baten um Abänderung des vorigen Decrets. Sie bezogen sich dabey auf den vierten Articul ihrer Rolle, welcher enthält: daß keiner dieses Handwerks, welcher anderswo sein Feuer und Rauch gehalten, sich allhier häuslich niederlassen, noch das Töpfer-Handwerk gebrauchen solle. Selbige verlangten daher, daß dem Peter Graff alle Arbeit, und zugleich die Stadt verboten werde. Welches jedoch nicht geschahe. Die Töpfergesellen wurden gleichfalls unruhig, standen von der Arbeit auf, und forderten ihren Abschied von den Meistern, den diese jedoch ihnen zu ertheilen

Be-

Bedenken trugen. Peter Graff hatte sich unterdessen auf der Nachbarschaft in Stockelsdorf zu wohnen begeben, von wo er seine Arbeit sehr leicht in die Stadt hinein schicken konnte, und auch würklich hinein brachte. Die Aemter supplicirten daher nochmal, daß demselben bis ausgemachter Sache, indem sie sich die Appellation an das kaiserliche Cammergericht vorbehielten, alles Hereinbringen und Setzen irgend einiger Ofen verboten werde. Allein es blieb bey dem vorigen. Darauf überreichten sie würklich ihr Appellations-Instrument; und obgleich die Appellation abgeschlagen ward, so erkläreten sie dennoch, die Appellation dem ungeachtet fortsetzen zu wollen, mit angehängter Bitte: dem Appellaten Einhalt zu thun, daß er so wenig von dem den hiesigen Töpfern zuständigen Thon beym Raderberge nach Stockelsdorf führen, als zu Stockelsdorf verfertigte Ofen, dergleichen alle Töpfer hieselbst machen könnten, hereinbringen, noch weniger selbst verfertigen müsse; überdies denselben zu bestrafen, und die eingebrachte Ofen in Beschlag zu nehmen. Die eingebrachten Ofen wurden an der Wette in Gegenwart der Töpfer mit den ihrigen verglichen; und es fand sich daß dergleichen hieselbst noch nicht waren gemacht worden. Jedoch die sämtlichen Aemter hatten wider den an der Wette besichtigten Ofen viel einzuwenden, und brachten in Vorschlag: daß Peter Graff, und Jemand aus ihrem Amte, nach dem aufzugebenden Modell in Beyseyn zween Amtsmeister mit eigener Hand einen Ofen machen, und beyde von fremden Meistern beurtheilet werden möchten. Allein der Rath ließ es bey dem unterm 25. Februar abgegebenen Decret, und der dem Peter Graff darin ertheilten, jedoch auf die Verfertigung der Dresdner Arbeit und Ofen beschränkten Freyheit bewenden; daß nemlich Graff solche Ofen nach der Art, Form, und Güte, wie solche in Dresden fabriciret werden, und notorischermaaßen von den hiesigen Töpfern nicht verfertiget werden, als wozu er sich anheischig gemacht, fabriciren könne. Wie aber Graff freywillig den Vorschlag annahm, und sich nur ausbat, daß diejenigen welche zur Aufsicht bey der Verfertigung des Ofens nach dem Modell bestellet würden, keine Töpfer seyn, und der Arbeit

eine Zeit von zwey Monaten gesetzet werden möchte; so erhielten die Herren der Wette den Auftrag, zwey gleiche Ofenrisse zu wählen, und aus vier von jedem Theil vorzuschlagenden Personen zwo zu ernennen, welche bey des andern mit eigner und freyer Hand zu machenden Arbeit, nach vorgängiger Beendigung zugegen seyn sollten; es auch dahin einzuleiten, daß die Arbeit in zwey Monaten fertig seyn müsse. Gleichwohl verlangten die hiesigen Töpfer eine längere Zeit als zwey Monate zur Verfertigung des Probestücks; und bestanden darauf, daß zur Aufsicht über diese Arbeit zween hiesige Töpfer-Aeltesten genommen werden sollten. Jedoch der ganze Vorschlag ward durch den immittelst in unserer Stadt unter den Handwerksgesellen entstandenen Tumult vereitelt. Denn Peter Graff, der aller dieser Anfechtung ungeachtet sich in der Possession erhielt, seine Ofen in die Stadt hinein brachte, und hieselbst in den Häusern hin und wieder aufsetzte, war eben im Begrif, in dem Hause eines hiesigen Kaufmanns dergleichen Ofen aufzusetzen, als von ohngefähr ein Töpfergeselle das Haus vorbeyging, und ihn bey solcher Arbeit beschäftigt sahe. Dieser zeigte es sogleich seinem Meister an, daß der Ofen halb aufgesetzet wäre. Die Meister konnten sich nicht entschließen was dabey anzufangen sey, und verabscheueten als vernünftige Männer und gute Bürger alle Gewaltthätigkeit. Daher berichtete der Geselle diesen Vorfall den er entdecket hatte, den Altgesellen, welche die sämtlichen Gesellen des Töpfer-Handwerks zusammen beriefen, und ohne viele Umstände unter sich beliebten: daß solche Pfuscherarbeit in Stücken geschlagen werden müsse. Hierauf machten sich sechs von den Gesellen auf den Weg, drangen in des Kaufmanns Haus ohne Bedenken ein, und schlugen den halb aufgesetzten Ofen kurz und gut in Stücken. Peter Graff sowohl, als auch der Eigenthümer des Hauses, beschwerte sich über diese Gewaltthätigkeit, und Stöhrung des Hausfriedens. Die achtzehn Töpfergesellen aber, als sie an der Wette hierüber zur Rede gesetzet wurden, glaubten ihre Sache recht gut zu machen, daß sie mit vieler Frechheit behaupteten: diese That sey auf Bewilligung ihrer aller von einigen geschehen, sie stünden daher

alle

alle für einen Mann. Dies kam ihnen aber übel zu stehen. Denn die sechs Gesellen welche den Ofen mit ihren Händen entzwey geschlagen hatten, wurden nunmehr arretiret, und auf alle ihre Sachen ward bey den Meistern Beschlag gelegt. Die übrigen zwölf Gesellen wurden bald nachher gleichfalls in Verhaft genommen, und vertheilet; wovon aber drey, welche sogleich unschuldig befunden wurden, bald wieder in Freyheit kamen. Nachdem nun die Sache sorgfältig untersuchet war, so ward derjenige Geselle, der die übrigen Gesellen durch seine Denunciation zuerst aufgewiegelt, und überdies auch den ersten Schlag an dem zerstückten Ofen gethan hatte, zwey Stunden, einer von den Altgesellen aber eine Stunde im Halseisen auf dem Markte zu stehen, alle aber ohne Kundschaft zur Stadt hinaus gewiesen zu werden, verurtheilet; und dabey den beyden Klägern ihre Schadensersetzung aus den mit Beschlag belegten Sachen der Beklagten vorbehalten. Dieses Erkenntniß ward jedoch von E. H. Rath nachher dahin gemildert: daß die Halseisenstrafe in eine einjährige und halbjährige Zuchthausstrafe verändert, die übrigen inhaftirten Töpfergesellen aber vier Wochen auf dem Marstall mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden, und sowohl erstere als letztere nach ausgestandener Strafe die Stadt, und deren Gebiet, ohne Kundschaft räumen, nicht minder allen zugefügten Schaden, und verursachte Unkosten, einer für alle zu erstatten verbunden seyn sollten. Die Gesellen-Lade ward hierauf mit dem Wette Siegel versiegelt, und solche dem Krugvater anbefohlen. Die Sachen der Arrestaten wurden aufgezeichnet, und deren rückständiger Lohn bey den Meistern beschlagen. Nach etlichen Tagen kamen die Altgesellen der vier großen Aemter zu ihren Aeltesten, und stelleten ihnen vor: sie möchten die zur Strafe incarcerirten Töpfergesellen durch ihre Fürbitte frey machen helfen; sonst wäre zu besorgen, daß die sämtlichen Handwerksgesellen in allen Aemtern, bey welchen dieses einen so lebhaften Eindruck gemacht hatte, aufstehen, gar nicht arbeiten, oder wohl überall weggehen möchten. Die Aeltesten legten daher Fürbitte ein, daß zu Herstellung der Ruhe, und Abwendung ihres Schadens, die in-

inhaftirten Töpfergesellen in Freyheit gesetzet werden möchten. Sie erhielten aber die Weisung: daß sie ihre Gesellen im Zaum halten, zur Ruhe und zum Gehorsam ermahnen, und von allen Unruhen abhalten sollten. Demnächst baten die sämtlichen Aemter nochmal um Befreyung, hauptsächlich der beyden im Zuchthause sitzenden Töpfergesellen; welches Gesuch denn auch die Altgesellen der vier großen Aemter flehentlich anbrachten. Worauf zur Resolution erfolgte: wenn die bestraften Töpfergesellen zuvörderst wegen des begangenen Hausfriedens-Bruchs ihren Unfug selbst erkennen und bereuen, Besserung angeloben, und sich wegen Ersetzung des durch ihre Thathandlung geschehenen Schadens erklären würden; so würde Ein Hochw. Rath das Gesuch der Aemter in Bedenk, und dabey auf die gute Aufführung der Gesellen anderer Aemter Rücksicht nehmen. Die Reue, Besserung, und gute Aufführung abzuwarten, mochte nun wohl manchem Gesellen zu langwierig scheinen; daher giengen sie nach und nach aus der Arbeit. Die Schmiedegesellen hörten zuerst auf zu arbeiten, bald darauf auch die Gesellen der übrigen großen Aemter, und waren seitdem auf ihren Amtshäusern versammlet; wodurch sie denn die Gesellen der kleinen Aemter mit aufwiegelten, welche theils freywillig, theils aus Furcht für ihre Mitbrüder, die ihnen versprachen alle für einen Mann zu stehen, die Arbeit niederlegten, und sich in ihren Krügen zusammenhielten. Als nun immittelst die auf dem Marstall bey Wasser und Brod gefangen sitzende Töpfergesellen in einer demüthigen Bittschrift ihren Unfug erkannten, um Gnade baten, und sich zu einer eydlichen Caution erklärten, daß keiner von ihnen vor ausgemachter Sache von hier gehen, noch sich an Jemand mit Worten oder Werken vergreifen wolle; so ward ein obrigkeitliches Warnungs-Decret, worin den sämtlichen Handwerksgesellen anbefohlen wird, des folgenden Morgens wieder an der Arbeit zu seyn, gedruckt, und öffentlich angeschlagen, auch auf den Amtshäusern durch die Hausdiener abgegeben. Die Meister mußten überdies den Gesellen vorstellen: sie hätten die Sache der gefangenen Töpfergesellen durch ihren Aufstand sehr verschlimmert; und würde auf derselben Bittschrift nicht

eher

eher Entschließung erfolgen, als bevor sie wieder an die Arbeit gegangen seyn, und durch ihren Gehorsam die Ruhe hergestellet haben würden. Der Endzweck des Warnungs-Decrets ward aber nicht erreichet; sondern alle Handwerksbursche lagen noch auf den Amtshäusern, und nunmehr waren fast alle Gesellen aufgestanden. Nur die Maurer- und Schiffs-Zimmer-Gesellen erklärten ihre Willfährigkeit zu arbeiten, baten aber um Befreyung der Töpfergesellen. Peter Graff getrauete sich nicht bey allem diesen Lerm sich öffentlich sehen zu lassen, und begab sich also eine Zeitlang aus der Stadt, weil ihm für Mißhandlungen bange war, und Niemand für Unlust und Gefahr ihm Bürge seyn konnte. Die Hausdiener mußten hierauf den auf den Amtshäusern versammleten Handwerksburschen nochmal andeuten: daß sie sich entweder unverzüglich an die Arbeit begeben, oder ohne Kundschaft die Stadt räumen sollten; widrigenfalls andere Anstalt verfüget werden würde. Als diese Warnung gleichfalls nichts fruchtete, so ward zur Execution geschritten. Die Gesellen der vier großen Aemter wurden durch Soldaten genöthiget, sich entweder zur Arbeit zu bequemen, oder die solches nicht wollten, wurden stehenden Fußes durch die Wache aus den Thoren gebracht. Die sämtlichen Aeltesten der vier großen Aemter, sechszehn an der Zahl, erschienen hierauf im Rathhause vor der Thüre des Audienzsaals, wo der Rath versammlet war, und baten flehentlich der Execution Anstand zu geben, und die Töpfergesellen loszulassen, weil ihre Gesellen gar zu verstockt wären, und sich nicht zum Ziel legen wollten. Allein der Rath verlangte Gehorsam. Die Schmiede-, Schuster- und Schneidergesellen waren schon zum Thor hinausgebracht. Die Bäckergesellen, auf ihrem Amtshause im Fünfhausen von Soldaten umzingelt, erwarteten erst Antwort von ihren im Rathhause befindlichen Aeltesten, und wurden hierauf gleichfalls zum Thore hinausgeschaft. Etliche Bürger-Compagnien waren bey dieser Gelegenheit aufmarschiret. Nemlich drey besetzten die innere Wache an den Thoren, und die vierte das Rathhaus. Vor dem Mühlenthore ereignete sich der Vorfall, daß eine Bürger-Compagnie den Soldaten vierzehn Handwerksbursche aus dem

Glede

Gliede nahm, deren sie sich jedoch wieder bemächtigten; wobey ein Bürger von einem Soldaten ins Gesicht gehauen ward. Von den kleinen Aemtern blieben sehr wenige in der Stadt, sondern die meisten gingen mit Thoresschluß aus Furcht von selbst weg. Doch wurden den folgenden Tag die Maurergesellen hinaustransportiret. Auf dem Zimmerleute-Kruge waren nicht mehr als sechs Hiesige zu finden, die sich erboten zu arbeiten. In allen Thoren ward hierauf verfüget, daß diejenigen Handwerksbursche, welche in die Stadt wieder hinein wollten, befragt wurden: ob sie arbeiten wollten oder nicht? Im letzten Fall sollten sie gleich zurückgewiesen werden; im ersten Fall aber sollten sie, wenn sie ihren Namen, Geburtsort, und Meister angegeben, sogleich nach den Meister hingeführet werden. Auf die vorhin erwehnte demüthige Bittschrift der gefangen sitzenden Töpfergesellen erfolgte nunmehr E. H. Raths Auftrag an die Herren der Wette: die Arrestaten, nach geschehener Leistung der anerbotenen eydlichen Caution, ihrer Gefangenschaft zu entlassen, und zu ihren Meistern zu schicken; diejenigen aber die sich hierzu nicht verstehen wollten, ohne Kundschaft von hier zu schaffen; und sollte mit den zween im Zuchthause sitzenden eben also verfahren werden. Welches denn bewerkstelliget ward. Natürlicherweise konnten die Bäckermeister, weil sie keine Hülfe hatten, und ihre Gesellen nicht arbeiteten, diese Tage über nicht so viel Brod als zur allgemeinen Consumtion nöthig war, verfertigen. Diesem Mangel abzuhelfen ließen die Kornkaufsherren zwey Last Korn nach der Mühle fahren, und das Mehl theils an die Bäcker, theils an das Hospital zum Heiligen Geist, woselbst Rockenbrod im Vorrath gebacken, und verkauft ward, abliefern. Auch konnten die Bäcker, wenn sie selbst nicht genug Brod zu liefern im Stande waren, solches aus dem genannten Hospital holen lassen. Mit Einlassung der etwa wieder zurückkehrenden Handwerksbursche, welche sich auf den nächsten Dörfern vor der Stadt aufhielten, verblieb es nun zwar bey der vorigen Verordnung; jedoch sollten sie nicht Truppweise, sondern nur einzeln, höchstens sechs an der Zahl eingelassen werden. Auch ward auf inständiges Bitten der Meister ihnen erlaubet, daß

sie

sie, ohne ihren Namen und Geburtsort in der Wache angeben zu dürfen, auch ohne von Soldaten begleitet zu seyn, zurückkommen durften. Nun konnten diese Leute ja in der Fremde nichts aufstellen, weil sie ihre Kundschaften hatten zurücklassen müssen. Sie kehrten daher bald wieder in die Stadt zurück, und zwar kamen in einem Nachmittag laut Thorzettel 116 Handwerksbursche angegangen. Die Schustergesellen wollten nicht anders als zugleich zurückkehren; allein es ward ihnen solches nicht zugestanden. Endlich kamen sie sämtlich wieder herein, und gingen an ihre Arbeit. Ob sie nun zwar bey vier bis sechs nur ins Thor gelassen waren, so warteten dennoch die Zimmer-, Bäcker- und Schmiedegesellen so lange an der Trave auf einander, bis ihre Mitbrüder gleichfalls nach und nach ins Thor gekommen waren; und hatten hierauf die Dreistigkeit in Procession nach ihren Amtshäusern zu gehen. Worüber jedoch die Altgesellen der vier großen Aemter an der Wette einen sehr ernstlichen Verweis bekamen. In Betreff des Processes selbst, den die Töpfer in Assistence der sämtlichen vier großen, und zubehörigen Aemter wider Peter Graff führeten, und durch die eingewandte Appellation an das Reichs-Cammergericht gebracht hatten, erfolgte zuletzt statt des gebetenen Mandats, des Cammergerichts vorläufiges Erkenntniß unterm 20. May 1763 dahin: daß der Richter erster Instanz dem Appellaten Graff die eigenmächtige Anmaaßung, und wider Appellanten vornehmende Beeinträchtigung, bis auf weiter des Cammergerichts-Erkenntniß, bey namhafter Strafe untersagen solle. Es ward hierauf die Verfügung getroffen, daß Peter Graff seine Ofen nicht ferner ins Thor gelassen wurden; desgleichen daß derselbe keinen Thon bey dem Raderberge weiter graben durfte. Der Proceß selbst war dadurch für Peter Graff noch nicht verloren; indessen war er doch hiedurch aus der Possession gesetzt, worin er sich bis dahin erhalten hatte. Dies machte ihn dennoch so muthlos, daß er von Lübeck wegging, und ist es also mit der Appellation auch dabey geblieben. Jedoch unsere Stadt verlor dadurch einen geschickten Fabricanten, den man sehr gerne behalten hätte.

Feuersgefahr. 1764.

Eine in der Nacht vom 13. auf den 14. December 1764 in einer im Kolk belegenen Zuckerfabricke entstandene Feuersbrunst, setzte damals unsere Peterskirche in nicht geringe Gefahr. Denn die Funken von dem im Brand stehenden Gebäude wurden von dem Winde hauptsächlich auf den Thurm dieser Kirche hingetrieben. Einer von den vier kleinen Thürmen gerieth auch würklich in Brand; und Jedermann besorgte schon, daß der große Thurm dadurch gleichfalls würde angezündet werden. Jedoch der Wind drähete sich, und hielt die Flamme abwärts; wodurch Zeit gewonnen ward den brennenden kleinen Thurm herunter zu werfen, da sonst keine Rettung würde möglich gewesen, und vielleicht ein großer Theil der Stadt mit in Flammen würde aufgegangen seyn.

Russische Colonisten. 1765-1766.

In den Jahren 1765 und 1766 wurden sehr viele hin und wieder, hauptsächlich in Ober-Teutschland, und der Pfalz, für Rußland angeworbene Colonisten, über Lübeck, und so ferner zu Schiffe nach Petersburg, und andern Russischen Häfen transportiret; daß die Anzahl mit Weibern und Kindern zusammen sich über 28000 Köpfe belief. So wie diese nach und nach ankamen, wurden sie, bis sich Schiffsgelegenheit für sie fand, und selbige von Zeit zu Zeit embarquiret werden konnten, theils in der Kahlhorst vor dem Mühlenthore, theils in den Kornspeichern an der Trave beym Holstenthore, theils auch in der Stadt bey geringen Bürgern, größtentheils aber in den vor dem Burgthore bey der Ballastkuhle besonders darzu angelegten Baraquen untergebracht. Die Aufsicht über diese Colonisten, und die Besorgung ihrer Verpflegung geschahe von einem hiesigen Bürger und Kaufmann, der als Russisch kaiserlicher Commissaire bey E. H. Rath hieselbst accreditiret war. Man nahm alle mögliche Vorsicht diese Leute zu vertheilen, und auseinander zu legen, auch die Kranken von den Gesunden abzusondern, damit keine ansteckende Seuchen durch sie verursachet werden möchten. Zu Verhütung aller Arten von Unordnungen, die unter sie leicht hätten entstehen können, ward nicht nur denjenigen, welche ein Gewehr führeten, solches abgenommen,

men, und bis zu ihrer Abreise in Verwahrsam gehalten; sondern es wurden auch Wachen hinausgelegt. Zu ihrer Transportirung ward von Zeit zu Zeit so geschwinde Anstalt gemacht, als nur immer thunlich war. Begreiflich ist es, daß der Aufenthalt so vieler Ankömmlinge nicht ohne Vertheurung der nothwendigsten Lebensmittel, auch nicht ohne alle Verdrießlichkeit abgehen konnte. Ich will nur den einen Umstand mit Florentin anführen, der sich einen Russischen Commissair nannte, und zum Anwerben und Transport der Colonisten gebraucht ward. Dieser Florentin, von einigen seiner Subordinirten begleitet, fing auf öffentlicher Gasse mit hiesigen Trägern, nachher in der Nacht mit dem Nachtwächter Händel an; und als etliche Soldaten von der Rathhauswache herbey kamen, um die Unruhe zu steuren; so hetzte er nicht nur einen bey sich habenden großen Hund auf sie, sondern er hieb auch auf sie ein, verwundete zwey Soldaten gefährlich am Kopfe, und hieb dem einen von ihnen drey Finger aus der Hand, daß er zum fernern Dienst untüchtig ward. Florentin ward hierauf arretiret, und mußte nebst einem seiner Complicen der vorzüglich Theil an der Sache genommen hatte, sechs Monat auf dem Marstall in Verhaft sitzen, darneben die Kosten, und dem Verwundeten Satisfactionsgeld bezahlen. Solche Auftritte, obgleich nicht völlig so arg, kamen mehrere, daher man Ursache zu wünschen hatte, daß die Transportirung dieser Leute je eher je lieber vor sich gehen möchte. Als nachher unterm 7. Julius 1768 ein kaiserliches Mandat bekannt gemacht ward, wodurch alle Auswanderungen und Anwerbungen der Unterthanen in den Staaten der teutschen Reichsstände verboten wurden; auch in Gemäßheit desselben unterm 22. Februar 1781 und 1. September 1784 von E. H. Rath gedruckte Mandate zur Verhinderung aller unerlaubten und nachtheiligen Auswanderungen, öffentlich angeschlagen wurden; so fanden sich weiter keine Colonisten hier ein; außer daß verschiedene Jahre nachher 1786 eine Anzahl von ohngefähr 250 Menschen, welche fast sämtlich aus Westphalen, und von der Holländischen Gränze waren, hieher kamen. Diese wurden in der Mitte des

May-Monats von zween Copenhagenschen Schiffern eingenommen, um solche nach Riga zu führen, von wo sie weiter nach der Crimm sollten befördert werden.

Kaiserlicher Gnadenbrief. 1766.

Kaiser Joseph II. glorwürdigsten Andenkens, ertheilte unserer Stadt Lübeck in einer Urkunde, welche zu Wien den 28. April 1766 datiret ist, eine allgemeine Bestätigung aller und jeder von Dero Kaiserlichen Vorfahren der Stadt Lübeck geschenkten Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten; dergleichen allgemeine Bestätigungen fast von allen Kaisern die seit dem dreyzehnten Jahrhundert regieret haben, in dem hiesigen Archiv vorhanden sind. 1)

König Christian VII. von Dännemark kommt nach Lübeck. 1767.

Als Ihro jetzt regierenden Majestät König Christian VII. von Dännemark im Sommer 1767 zum erstenmal die Holsteinschen Staaten besuchten, und in der Nähe von Lübeck zu Traventhal, woselbst Ihro Majestät von den Deputirten des Lübeckischen Raths complimentiret wurden, verweilten, beehrten Allerhöchst Dieselben am 19. Julius, wiewohl unter dem Incognito als Baron von Lin-

1) Ein Verzeichniß davon findet man in des Herrn Domprobsts Dreyer Einleitung zur Kenntniß Lübeckischer Verordnungen pag. 55. Nemlich, dergleichen allgemeine Bestätigungen sind der Reichsstadt Lübeck ertheilet, vom Kaiser Adolph de dato Bopart VII. Idus Jun. 1293; vom K. Albrecht d. Nürnberg VIII. Kal. Febr. 1299; vom K. Henrich VII. d. Frankfurth IX. Kal. Aug. 1310; vom K. Ludwig IV. d. Regensburg III. Non. Aug. 1318; vom K. Wenzel d. Cöln am Rhein XIV. Kal. Jul. 1380; vom K. Ruprecht d. Heidelberg die Vdalrici 1408; vom K. Sigismund d. Costnitz die Margarethae 1415; vom K. Friderich III. d. Frankfurth 1442; vom K. Maximilian I. d. Antwerpen den 11. October 1494; vom K. Carl V. d. Worms den 5. Febr. 1521, und auch de dato Genf ult. April 1540; vom K. Ferdinand I. d. Augsburg den 21. Jul. 1559; vom K. Maximilian II. d. Augsburg den 14. May 1566; vom K. Rudolph II. d. Prag den 3. November 1579; vom K. Matthias d. Wien den 23. May 1613; vom K. Ferdinand II. d. Regensburg den 25. Febr. 1623; vom K. Ferdinand III. d. Regensburg den 1. Sept. 1640; vom K. Leopold I. d. S. Veit den 27. August 1660; vom K. Joseph I. d. Wien den 28. November 1707; vom K. Carl VI. 1713; vom K. Carl VII. 1744; vom K. Franz I. den 23. Junii 1747.

Lindenburg, in Begleitung des Prinzen von Hessen, des Grafen von Rantzau, und des geheimen Raths Baron von Schimmelmann, auch unser Lübeck mit Dero allerhöchsten Gegenwart; woselbst sie in dem Gasthause zum König von England abtraten, und die Mittagsmahlzeit einnahmen, nachher die Stadt, auch den Wall in Augenschein nahmen; den selbigen Abend aber schon wieder nach Traventhal zurückkehrten; da denn bey der Retour die Canonen von den Wällen abgefeuert wurden.

Syndicus wird Bürgermeister. 1768.

Die vorzüglichen Verdienste des damaligen ältesten Syndici Dr. Henrich Brokes bahnten demselben am 27. Junius 1768 den Weg zur Bürgermeister-Würde. Ich erwehne diesen Umstand, weil der Vorfall sich höchst selten ereignet hat, und seit einem ganzen Jahrhunderte es überall nicht geschehen war, daß ein Syndicus zur Bürgermeister-Stelle erhoben worden. m)

Aufstand der Schustergesellen. 1768.

Den Handwerksburschen wollte im Jahr 1768 abermal die Lust anwandeln, zu revoltiren; und die Schustergesellen machten schon den Anfang; indem sie die Arbeit niederlegten, von ihren Meistern weg- und auf die Krüge vor den Thoren gingen. Allein es erfolgte unterm 27. August ein Raths-Mandat, Inhalts dessen ihnen anbefohlen ward: daß sie innerhalb acht Tagen bey ihren Meistern zur gebührenden Arbeit sich wieder einfinden, oder in Entstehung dessen unfehlbar gewärtigen sollten, daß Niemand von ihnen künftig hieselbst zum Bürgerrecht, oder zur Gewinnung der Meisterschaft zugelassen werden sollte. Zugleich wurden diejenigen mit Strafe bedrohet, welche den ausgetretenen Gesellen in ihrem jetzi-

m) Ueberhaupt finden sich in der Raths-Matricul nicht mehr als sieben Syndici, welche die Bürgermeister-Stelle bekleidet haben, namentlich Dr. Gerd van Minden, erwählt 1440. Dr. Matthaeus Packebusch, erwählt 1528. Dr. Hermann von Vechtelde, erwählt 1571. Dr. Hermann Warmböke, erwählt 1589. Dr. David Gloxin, erwählt 1666. Dr. Hermann Dieterich Brauer, erwählt 1669, und Dr. Henrich Brokes, welcher, wie vorhin gedacht ist, im Jahr 1768 zum Bürgermeister erwählet worden ist.

jetzigen Aufenthalt einige Lebensmittel zubringen, oder ihnen sonst Vorschub leisten würden; und sollten ihnen die Lebensmittel von der Wache abgenommen, und preis gegeben werden. Da nun manche Braut die Erfrischungen die sie für ihren Bräutigam bestimmet hatte, und ihm zuzubringen im Begriff war, sich im Thore von der Wache mußte abnehmen lassen; so dauerte es nicht lange, daß die Schustergesellen, die ihren Zehrpfenning bald consumiret hatten, zu ihren Meistern zurückkehreten, und auf bessere Gedanken gebracht wurden.

Grenzberichtigung zwischen den Travemündern und den Capituls-Unterthanen zu Teutendorf und Gneverstorf. 1761–1769.

Seit verschiedenen Jahren waren zwischen den Travemündern, und den an ihre Felder zunächst gränzenden Capituls-Unterthanen in den Dörfern Teutendorf und Gneverstorf, beständige Gränzirungen vorgefallen. Die Felder lagen alle offen, und die Scheide war in Unrichtigkeit und Verwirrung gekommen. Nach Teutendorf zu waren zwar noch Scheidesteine; allein sie waren zweifelhaft. In der Gneverstorfer Gegend fand sich noch hie und da ein Stück eines Grenzgrabens. Jedoch dieser war ganz verfallen, und an vielen Stellen vermisste man sogar die Spur davon. Aus dieser Ungewißheit entstunden allerhand Beeinträchtigungen oft aus Versehen, noch öfter aber aus Vorsatz, welche zum Theil von den Travemündern selbst durch Verheurung ihrer Ländereyen an die capitulschen Unterthanen, und durch ihre Verschwägerung mit denselben begünstiget wurden. Es war nunmehr schon eingerissen, daß die Capituls-Bauern die Travemünder Felder nach der Erndte betrieben, über den verfallenen Grenzgraben nach Belieben weideten, auf dem Leuchtenfelde Steine ausgruben, und den von den Travemündern daselbst gesammleten Tank, welches ein Seekraut ist, das zum Dünger des Ackers gebraucht wird, zu Ersparung mehrerer Mühe, nur wegholeten. Ihnen ward das Uebertreiben von Niemand gewehret. Der Travemünder Hirte kannte seine Befugnisse nicht. Die Sache ward zu arg, als daß sie hätte können unbesprochen bleiben; und man schränkte sich nunmehr auf nichts minders ein, als die ganze Travemünder Grenze in völlige

Ge-

Gewißheit zu setzen. Mit den Teutendorfern, sowohl Johannis-klösterlichen als Capitularischen Antheils, ward der Anfang gemacht, und der gar zu entfernt liegende Travemünder Priester-Acker nach vorgängiger Messung ausgetauscht. Demnächst aber ward, nach Anleitung der vorhandenen Scheidesteine, die Grenze ordentlich reguliret, und wie sie gegenwärtig lieget mit einem Scheidegraben versehen, auch darüber unterm 25. September 1761 ein richtiges Grenzprotocoll verfertiget. In Ansehung der Gneverstorfer hielt es weit schwerer. Zwar war das Dom-Capitul gewilliget, diese Ländereyen in Koppeln zu legen; und daher ganz geneigt auch dieser Orten eine bestimmte und unwandelbare Grenze festzusetzen, um allen verdrüßlichen Collisionen vorzubeugen, welche, so lange die Grenzen nicht reguliret waren, unvermeidlich blieben. Allein in der Folge fanden sich allerhand Schwürigkeiten, insbesondere wegen des so genannten Fahrenbrocks. Dieser ist zwar augenscheinlich von den Ländereyen, und von der gemeinen Weide der Travemünder eingeschlossen; auch hatten die Travemünder zum wenigsten seit anderthalb Jahrhundert mit den Gneverstorfern gemeinschaftlich das Vieh auf dem Fahrenbrock geweidet. Gleichwohl wollten die Gneverstorfer diese Mitweide der Travemünder anjetzo für eine Beeinträchtigung ausgeben; und als diese vorläufig mit Grenzstecken solches Stück in zwo gleiche Theile theilen wollten, so prätendirten jene den ganzen Fahrenbrock. Nach mancherley Streit und Widerspruch vereinigten endlich beyderseitige Unterhanen sich dahin: „daß zwar die Gneverstorfer von dem streitigen „Fahrenbrock drey Viertheil haben, und behalten, und die Trave„münder mit einem Viertheil, bestehend in 550 Ruthen auf der „Seite nach dem Strande zu, sich begnügen sollten. Dagegen aber „sollten die Gneverstorfer die ganze Scheide, bestehend ohngefähr „in 700 Ruthen, auf ihre alleinige Kosten begraben und bepflan„zen; längs dem alten verfallenen Graben den ganzen neuen „Scheidegraben und Aufwurf von ihrem privativen Lande nehmen, „und noch dazu den Travemündern meistentheils allenthalben zwey „Fuß Schwengelraum, auch zur Vergütung derer Stellen, wo der

„an-

„annoch taugliche Graben gelten könne, noch einen Dreyeck bey der „alten Schanze liegen lassen. Für welchen Verlust, nebst dem „noch übernommenen halben Antheil der Arbeit, den Gneverstorfern „das gewonnene dritte Viertheil des Fahrenbrocks angeschlagen „werden sollte.“ Hiebey verblieb es denn. Allein nun verursachte das Gneverstorfer Tankholen noch vielen Anstoß. So lange die Ländereyen offen lagen, hatten sie sich wohl drey Wege über den Hafbrock und das Leuchtenfeld nach dem Strande bedienet, um Tank zu holen. Dieses Tanks waren sie gewohnt, und sonst konnten sie denselben so nahe nicht haben. Sie bestanden wohl gar auf den Besitz dieser drey Wege. Nichts desto weniger sollte die Scheide, welche in einer gewissen Entfernung längs dem Strande hergehet, begraben werden. Diese Schwürigkeit zu heben, offerirte man Lübeckischer Seits einen Weg, jedoch nur iure precarii. Weil dieses aber beym Dom-Capitul anfänglich keinen Beyfall fand, und dagegen der Vorschlag des Dom-Capituls, so viel Land, als zum Tankwege erforderlich, auszutauschen, dem hiesigen Rath nicht annehmlich schien; so ruhete die Sache, und hätte sich beynahe der ganze, zum Theil schon in Ausübung gekommene Grenzvergleich darüber zerschlagen. Endlich ward von Seiten des Dom-Capituls das precarium angenommen, und in dieser Maaße von dem Lübeckischen Rath der Tankweg über den Hafbrock diesseits der alten Schanze, worzu die Gneverstorfer in dem Scheidegraben eine Oefnung gelassen, unter gewissen genau beschriebenen Bedingungen zugestanden. Damit aber die Capituls-Bauern diesen der Breite nach auf achtzehn Fuß bestimmten Weg nicht erweitern mögen; so ward auf beyden Seiten von den Travemündern auf Kosten der Gneverstorfer ein Graben gezogen, dessen künftige Unterhaltung sowohl, als die Aufsäuberung des von dem Fahrenbrock herunterkommenden Abwässerungsgrabens von den Travemündern alleine geschiehet; jedoch daß von den Gneverstorfern dafür wegen des Abwässerungsgrabens jährlich drey Mark, wegen der zur Seiten des Tankweges befindlichen Schutzgräben aber jährlich zwey Mark, beydes auf Maytag, an den Stadt-Hauptmann zu Travemünde

münde erleget werden. Durch diesen Vergleich, welcher unterm 22. Februar 1769 von beyderseitigen Obrigkeiten festgesetzet und originaliſiret worden ist, ward denn endlich eine vieljährige Irrung und Zwistigkeit glücklich beygelegt, und die Travemünder Grenze in Sicherheit gesetzet.

Herzog von Glouceſter Wilhelm Heinrich. 1769.

Im Monat Julius 1769 kamen Ihro Königliche Hoheit Wilhelm Heinrich Herzog von Glouceſter durch Lübeck, um Dero fernere Reise nach Copenhagen zur See fortzusetzen. Ihro Hoheit wurden von zween Abgeordneten des Raths complimentiret, auch Denenselben Erfrischungen vorgesetzet. Auf der großen Rehde vor Travemünde lag ein Dänisches Kriegesschiff segelfertig, welches zu dem Ende anhero gekommen war, um Ihro Hoheit abzuholen. Vom Schiffe ab ward eine Chalouppe die Trave hinauf bis an die Stadt geschicket, vermittelst welcher der Herzog nach Travemünde, über die kleine Rehde bis an das Schiff gerudert wurden, und gleich darauf mit günstigem Winde in See gingen; wobey Dieselben mit den Canonen von der Travemünder Schanze salutiret wurden.

Desgl. Herzog Carl von Südermanland kommt nach Lübeck. 1770.

Bald nachher im Jahr 1770 den 28. April trafen Herzog Carl von Südermanland unter dem Namen eines Grafen von Wasa zu Lübeck ein. Ihro Königliche Hoheit traten im goldenen Engel ab, und wurden des folgenden Tages von zween Raths-Deputirten bewillkommet. Diese führten den Herzog nach dem Rathhause, der Marienkirche, und nach der öffentlichen Bibliothek. Nachmittags nahmen Ihro Königliche Hoheit in Begleitung des hiesigen Commandanten Herrn General-Lieutenant Grafen von Chasot das Zeughaus, und auch den Stadtwall in Augenschein, und wurden bey Ihrer Ausfahrt aus dem Holstenthore, woselbst die Wache paradirte, mit Canonenschüssen begrüßet; welchemnächst Sie beym äußern Schlagbaum in Ihren Reisewagen stiegen, und nach Eutin abfuhren.

Vier-Lande. 1771. In der Nacht vom 8. auf den 9. Julius 1771 brachen bey dem hohen Wasser einige Elbdämme in den so genannten Vier-Landen bey Neuengamm durch, welche den ganzen Strich überschwemmten; wodurch verschiedene Menschen, wie auch vieles Vieh ums Leben gekommen, und großer Schaden an Gebäuden und auf den Feldern geschehen.

Ritzerauer Mühle abgebrannt. 1772. Das Jahr 1772 zeichnete sich durch zween beträchtliche Brandschäden aus, welche die Stadt Lübeck auf ihren Landgütern erleiden mußte. Zuerst entstand am 2. May Abends gegen 6 Uhr durch Verwahrlosung zu Ritzerau in einem kleinen Kathen, der von zween Tagelöhnern bewohnet ward, eine Feuersbrunst. Dieser Kathen lag zum Unglück auf einer ziemlichen Anhöhe, nicht sehr weit von der Scheune des Müllers. Der damals stark wehende Nord-Ostwind bließ die Funken zuerst nach gedachter Scheune hin, welche sogleich in Flammen gerieth, und das darneben stehende Mühlenhaus, nebst der Kornmühle und dem Grundwerk, ferner ein Materialienhaus, und noch eine kleine Scheune die zur Mühle gehörete, anzündete. Das Feuer verbreitete sich noch weiter auf zwey Halbhüfner Kathen, auf zwey Viertelhüfner Kathen, auf die Schmiede, und die darzu gehörige Scheune, desgleichen auf den Hirten-Kathen; dergestalt, daß in Zeit von einer Stunde überhaupt die Mühle nebst dem Grundwerk, die Schmiede, und außer dem noch zehn Gebäude in Brand geriethen; und weil bey Strohdächern keine Rettung möglich ist, auch alle desfalls angewandte Mühe und Arbeit vergeblich war, ganz und gar in Asche gelegt wurden. Höchst traurig war dieser Schade zwar für die Bewohner dieser Gebäude; denn der Mühlenpächter verlor dadurch den größten Theil seiner Haabe und Güter; die armen Bauern aber hatten nicht einmal Zeit gehabt ihre Feldgeräthschaft zu retten, und mußten ihre Häuser auf eigne Kosten wieder aufbauen. Dennoch aber traf der größte Schade die Stadt Lübeck, welche dadurch in die Nothwendigkeit gesetzet ward, von Grund aus eine neue Wassermühle, nebst den darzu gehörigen Gebäuden, mit ansehnlichen Kosten

auf-

aufbauen zu lassen. Welches denn sobald als möglich ins Werk gerichtet worden ist.

Kurz nach diesem Ritzerauer Brandschaden ereignete sich eine noch weit beträchtlichere Feuersbrunst auf dem Hofe zu Behlendorf. Am 7. September 1772 Morgens um 6 Uhr ward die wenig Jahre vorher erst neu gebauete Scheune des Pächters, welche zugleich das Viehhaus enthielte, durch einen Wetterstrahl angezündet, und in einem Augenblick in volle Flammen gesetzet. Das Feuer ergriff sogleich das darneben stehende herrschaftliche Wohnhaus, und noch ein anderes Gebäude, und verbreitete sich mit solcher Schnelligkeit, daß außer dem Brauhause, n) und dem ohnehin feuerfesten Bierkeller, der ganze Behlendorfer Hof ein Raub der Flammen ward. Das Feuer braunte drey Tage; und obgleich alle mögliche Vorkehrungen gemacht, auch von Ratzeburg aus Sprützen dahin geschickt wurden, so war doch an keine Rettung zu gedenken. Der ganze Reichthum der Erndte an Korn und Heu, welcher vor wenigen Tagen erst in die Scheune eingefahren war, ward ein Raub der Flamme. Der Viehstapel ward zwar gerettet, weil das Vieh noch im Felde war. Allein es blieb kein Halm zum Futter für dasselbe übrig. Die zu nahe an einander liegenden Gebäude zündeten eines das andere so geschwinde an, daß der Pächter des Guts nur wenig von seinem Vermögen in Sicherheit bringen konnte, und aus einem guten Wohlstande in die traurigste Lage versetzet ward. Der größte Schade bey diesem Unglück traf dennoch abermal unsere Stadt Lübeck, weil nunmehr der ganze Behlendorfer Hof neu aufgebauet werden mußte. Dem Gutspächter wieß man seinen Wohnplatz so lange zu Albsfelde an, welches damals noch ein Meyerhof war, der mit zu der Behlendorfer Pachtung gehörete. Weil nun leider die Erfahrung gelehret hatte, daß durch die Ein-

Behlendorfer Hof abgebrannt.

1772.

n) Dieses damals stehen gebliebene Brauhaus ist gleichwohl nachher 1791 den 1. September durch im Schornstein verhaltenes Feuer, gleichfalls bis auf den Grund abgebrannt; und hat wieder neu aufgebauet werden müssen.

geschränktheit des Platzes, wo die abgebrannten Hofgebäude gar zu nahe an einander gelegen, das Feuer desto heftiger hatte um sich greifen können; so ward der ganze Hof von der Stelle am Behlendorfer See, wo er vorhin gestanden, weg, und nach einem geräumigern Platze, der Goldberg genannt, hin verlegt. Woselbst denn die Gebäude weiter aus einander gesetzet, und also wie solche noch jetzo stehen, mit beträchtlichen Kosten aufgeführet worden sind.

Holstenthors Brücke. 1773.

Ein anderes öffentliches Gebäude, welches um die nemliche Zeit von der hiesigen Stadt errichtet ward, ist die gewölbte steinerne Brücke über den Stadtgraben vor dem Holstenthore, welche statt der vorhin aldort gestandenen hölzernen Brücke in den Jahren 1770 bis 1773 von Quadersteinen neu erbauet ward. Die Einrichtung dieses Baues war auf die Art veranstaltet, daß die alte Brücke so lange stehen bleiben, und zur Passage beybehalten werden konnte, bis die neue, welche auf der nemlichen Stelle stehet, ganz fertig war, und dann allererst durfte abgeworfen werden.

Hagel. 1773.

Als eine seltene Naturbegebenheit verdienet in dieser Geschichte bemerket zu werden, daß am 25. May 1773 Nachmittags um 3 Uhr, bey einer sehr warmen und schwulen Luft, über unsere Stadt, und einen kleinen Strich von etwan einer halben Meile weit, bey gelindem Süd-Westwinde, ein großer Hagel oder Schlossen, von der Größe wie Hühnereyer, niederfiel; wovon etliche Körner sechs bis acht Loth schwer, und dabey zackigt waren. Dieser Hagel verursachte auf dem Felde keinen sonderlichen Schaden, außer daß das Laub und die Blüte von den Bäumen dadurch hin und wieder abgeschlagen ward. Das Korn hingegen ward nicht davon getroffen. Allein in allen Häusern in der Stadt wurden die gegen Südwest gelegene Fensterscheiben in Zeit von etlichen Minuten zerschlagen; welches hauptsächlich an denjenigen Häusern, die an der Trave liegen, einen seltsamen Anblick gab. Der Vorrath des Fensterglases in der Stadt reichte bey weiten nicht zu, um diesen Schaden wieder zu heilen; und für die Gläser war dieser Vorfall eine gute

Con-

Conjunctur, die, ob sie gleich alle geschäftig waren, dennoch kaum so viel Fensterscheiben wieder einsetzen konnten, als von ihnen verlanget ward. Seit dem Jahre 1395 findet man nicht, daß ein so großer Hagel in hiesiger Gegend gefallen wäre.

Landgräfin und Prinzessinnen von Hessen-Darmstadt kommen nach Lübeck. 1773.

In eben diesem Jahre, und zwar am 6. Junii trafen die Landgräfin von Hessen-Darmstadt Henriette Carolina, mit Dero Durchlauchtigsten damals noch unvermählten drey Prinzessinnen Amalia Friderica, nachmaliger Erbprinzessin von Baden-Durchlach; Wilhelmine, nachmaliger Großfürstin von Rußland, und Louise, nachmaliger Herzogin von Sachsen-Waimar, zu Lübeck ein. Diese Durchlauchtigsten Herrschaften, aus welchen der damalige Großfürst von Rußland Paul Petrowitsch sich eine Braut erwählen wollten, gedachten ihre Reise von hier nach Petersburg fortzusetzen. Es lag auf der hiesigen Rehde vor Travemünde eine Russische Fregatte, welche von noch drey andern Russischen Kriegesschiffen bedecket ward. Diese Flotille war zur Abholung Ihro Durchlauchten anhero geschicket. Weil die Seereisen wegen der Veränderlichkeit des Windes allemal ungewiß sind, so hatte E. H. Rath, der diese hohe Herrschaften durch besonders darzu ernannte Raths-Deputirte bewillkommen ließ, sowohl in unserer Stadt ein besonderes Haus zum Logis der Frau Landgräfin und Prinzessinnen, nebst Dero bey sich habenden Hofstaat einrichten, als auch das Vogteyhaus zu Travemünde möglichst zu solchem Behuf ausbessern, und mit der nöthigsten Meublirung versehen lassen. Die Durchlauchtigsten Herrschaften aber verweilten hieselbst nicht länger als zwey Tage, während welcher Dieselben auf Kosten der Stadt bewirthet wurden. Schon am 8. Junii fuhren Dieselben nach Travemünde hinunter, und konnten, weil der Wind günstig war, sogleich an Bord gehen. Bey der Ankunft sowohl, als Abreise, wurden den hohen Herrschaften alle militairische Ehrenbezeugungen mit den Canonen von den Wällen erwiesen; gleich denn auch die Flottille unter Begrüßung des schweren Geschützes von der Travemünder Schanze in See gieng.

Ein

Prinzessin von Eutin passiret die Herrenfähre.

1774.

Ein Jahr nachher, nemlich den 21. Junii 1774, passirte die Prinzessin von Holstein-Gottorp Hedewig Elisabeth Charlotte, eine Tochter des damals regierenden Bischofs von Lübeck, wie dieselbe als Braut des Herzogs von Südermanland auf der Reise nach Wismar, um von dort zur See nach Schweden abzusegeln im Begriff war, früh Morgens um 5 Uhr, über die Herrenfähre. Hieselbst war ein besonderes Zelt errichtet, in welches die Durchlauchtigste Prinzessin einzutreten geruhete, und dort von den Deputirten E. Hochw. Raths complimentiret, auch daselbst mit Erfrischungen bedienet ward. Worauf Ihro Durchlaucht die Reise unverzüglich fortsetzeten.

Bischof Friderich August von Lübeck wird Herzog von Oldenburg.

1773.

Seit den letzten zehn Jahren hatte der königlich Dänische Hof die Streitigkeiten mit dem Gottorpischen Hause, wegen dessen Antheil an Schleßwig und Holstein, gütlich auszugleichen versuchet; und durch fortgesetzte schriftliche Unterhandlungen, der Russischen Kaiserin Catharina II. Majestät die angebotene Austauschung des fürstlichen Holsteins gegen die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst annehmlich zu machen gewußt. Nach erfolgter Volljährigkeit des damaligen Großfürstens, nachmals regierenden Kaisers von Rußland Paul Petrowitsch, als regierenden Herzogs von Holstein-Gottorp, ward im Monat October 1773 dieser Vergleich bekannt gemacht und vollzogen. Denn Ihro Majestät hatten nicht allein das was Ihre Frau Mutter zu Hebung aller Mißhelligkeiten gethan hatte, genehmiget; sondern auch zu Zarko Selo am 31. May eine Cessions-Acte ausgestellet, nach welcher Sie Ihren bisherigen Holsteinischen Landes-Antheil völlig an den König übertrugen. Worauf denn die feyerliche Uebergabe am 16. November in der Stadt Kiel erfolgte. Ganz Holstein kam nunmehr unter den völligen Besitz Dännemarks, und die Ansprüche wegen des herzoglichen Antheils an Schleßwig wurden als abgethan angesehen. Die ausgetauschten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, (das Stammhaus der Könige von Dännemark,) wurden, bevor sie annoch dem Hause Gottorp übergeben waren, von der ältern Gottorpischen Linie

an

an die jüngere Gottorpiſche Linie, und zwar vor jetzt an den Biſchof von Lübeck Herzog Friderich Auguſt abgetreten; und demnächſt erfolgte die Tradition der Grafſchaften an denſelben, nachdem zuvor des Römiſchen Kaiſers Joſephs II. Majeſtät zu dieſem Vergleich ſowohl, als zu der darauf geſchehenen Ceſſion, vermöge welcher die Holſtein-Gottorpiſche Stimme im Reichsfürſtlichen Collegio der jüngern Linie abgetreten, und zwar auf die Oldenburgiſchen Lande übertragen war, als Oberhaupt des teutſchen Reichs Dero Einwilligung und Beſtätigung ertheilet hatten. Ihro Römiſch Kaiſerliche Majeſtät erhoben hierauf die Oldenburg- und Delmenhorſtiſchen Lande zu einem Herzogthum, und zwar zu einem Thron-Lehn.

In ſolcher Rückſicht ward dem Herzog Friderich Auguſt am 22. März 1777 die Belehnung über die Regalien und Gerechtigkeiten dieſes neuen Herzogthums Oldenburg von Ihro Kaiſerliche Majeſtät vor dem Thron ertheilet; welche Belehnung die herzoglichen Bevollmächtigten, Herr Etatsrath Conrad Reichard von Koch, wie auch der Hofrath und kaiſerliche Reichs-Hofraths-Agent Herr Cornelius Dammers, im Namen des Herzogs entgegen nahmen. o)

Erhält die kaiſerl. Belehnung wegen Oldenburg. 1777.

Zwey

o) Das ſchon lange erwartete kaiſerliche Commiſſions-Decret an die beyden höhern Reichs-Collegia wegen Oldenburg vom 3. Februar 1778, ward endlich am 10. März deſſelben Jahres auf dem Reichstage zu Regenſpurg zur Privat-Dictatur gebracht, und darin bekannt gemacht: daß zwiſchen Sr. Königlichen Majeſtät von Dännemark, und zwiſchen des Großfürſten von Rußland Kaiſerlicher Hoheit die Vertauſchung des fürſtlich Holſtein-Gottorpiſchen Landes-Antheils, gegen die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt 1773 geſchehen; dieſe aber dem Herrn Fürſten Biſchof zu Lübeck unter kaiſerlicher Einwilligung und Beſtätigung abgetreten, dabey aber die Uebereinkunft getroffen worden ſey, daß die fürſtlich Holſtein-Gottorpiſche Stimme im Reichsfürſten-Rath auf die jüngere fürſtlich Holſtein-Gottorpiſche Linie übertragen werde. Kaiſerliche Majeſtät hätten die vormals gräflich Oldenburg- und Delmenhorſtiſchen Lande in ein Herzogthum, dieſes aber zu einem Thron-Lehn erhoben, und damit auch den Herrn Fürſten Biſchof zu Lübeck den 22. März v. J. coram Throno belehnet. Alles dieſes hätten Ihro Kaiſerliche Majeſtät nachrichtlich mittheilen, erwehnte Uebertra-

Auch wegen des Bißthums Lübeck. 1777.

Zwey Tage darauf, nemlich den 24. März 1777 geruheten auch Ihro Kaiserliche Majestät dem Herzog Friderich August die bis dahin noch nicht geschehene Belehnung mit den weltlichen Regalien des Hochstifts Lübeck, gleichfalls feyerlichst zu ertheilen; und ward diese Belehnung von vorhin genannten hierzu Bischöflicher Seits potestisirten Herren Bevollmächtigten ebenmäßig entgegen genommen.

Prinz Friderich von Dännemark: Norwegen resigniret, und Prinz Peter Friderich Wilhelm von Holstein-Gottorp erhält die Coadjutorschaft des Hochstifts Lübeck. 1773.

Als eine Nebenbedingung des zwischen Dännemark und Holstein-Gottorp getroffenen vorhin erwehnten Tausch-Tractats, war zugleich verabredet: daß Ihro Königliche Hoheit der Prinz Friderich von Dännemark-Norwegen das 1756 durch die Wahl des Dom-Capituls zu Lübeck erlangte Coadjutorat dieses Hochstiftes resigniren wollten, um dadurch Ihro Durchlaucht dem Prinzen Peter Friderich Wilhelm, einem Sohn des regierenden Bischofs, den Weg zu bahnen, durch die Wahl des Dom-Capituls wiederum zur Coadjutorschaft befördert zu werden. Dieser Uebereinkunft gemäß geschahe denn die Resignation des dermaligen Herrn Coadjutors ad liberas Capituli manus durch Dero Bevollmächtigten den Herrn Cammerherrn von Blome, der die Resignations-Acte überreichte, welche den 29. September 1773 im Capitul eröffnet ward. Das Lübeckische Dom-Capitul setzte hierauf den 26. October 1773 fest, an welchem der Durchlauchtige Prinz Peter Friderich Wil-

tragung der Stimme aber zur gesetzlichen Einvernehmung stellen wollen, um darauf das weiter erforderliche zu verfügen.

Zu gleicher Zeit kam auch ein Schreiben von dem Herrn Fürsten Bischof zu Lübeck an die beyden höhern Reichs-Collegia vom 26. Februar zur Dictatur, worin sich auf benieldetes Commissions-Decret bezogen, sonst aber noch zu erkennen gegeben wird: daß man sich zu Uebernehmung eines erhöheten Matricular-Anschlags wegen des Herzogthums Oldenburg gerne erbiete, dabey aber schmeichele, daß die Gesandtschaften durch baldige und günstige Berichtserstattung an ihre Herren Principalen, die Uebertragung der herzoglich Holstein-Gottorpischen Stimme auf das Herzogthum Oldenburg, zu einem baldigen und gedeihlichen Ausgang befördern würden.

Wilhelm von Holstein-Gottorp durch einhellige Wahl wieder zum Coadjutor des Hochstiftes Lübeck erkohren wurde. p)

Etliche Tage darauf, nemlich am 29. October ward eine Deputation des Hochwürdigen Dom-Capituls, die aus dem damaligen Domdechant Herrn Geheimrath von Eyben, und dem Senior Herrn Geheimrath Grafen von Bassewitz bestand, nach Eutin abgeordnet, welche die Capitulation mit dem neu erwählten Herrn Coadjutor abschloß, und demselben die Wahl-Acte überreichte. q) Die Freude des regierenden Herrn Bischofs Herzogs Friderich August Durchlaucht über diese Wahl war unbegrenzt. Es öffnete sich Ihnen die frohe Aussicht in die Zukunft, daß Dero einziger Herr Sohn nicht nur in die Regierung des Herzogthums Oldenburg, sondern auch in dem Bischofthum Lübeck dermaleinst unstreitig nachfolgen werde. Allein besondere, nicht vorher abzusehende Umstände vereitelten diese so fest gegründet scheinende Hoffnung. Eine Gemüthskrankheit r) welche diesen Prinzen überfiel,

p) Dies war der erste Fall, daß das Dom-Capitul ohne Rücksicht auf den Vergleich von 1647 einen Prinzen aus dem Hause Holstein-Gottorp zum Coadjutor durch völlig freye Wahl, bey welcher sich auch kein kaiserlicher Minister um solcher beyzuwohnen, gemeldet hat, wie 1743 obgleich vergeblich geschehen war, ernannte.

q) Bey dieser Wahl-Acte ist zu bemerken, daß in den vorigen dergleichen Acten angeführet worden: der General-Convent zur Coadjutorwahl sey mit Consens des Bischofs gehalten. Weil aber 1756 bey der damaligen Coadjutorwahl zwischen dem Bischof und dem Capitul über diesen Consens, welchen der Bischof für nothwendig erforderlich hielte, daß ohne dem die Wahl nicht vorgenommen werden könne, große Streitigkeiten entstanden waren; so ward in dieser Wahl-Acte dieser Punkt ganz weggelassen, und nicht erwehnet.

r) Specielle Anecdoten von diesem Prinzen und dessen Krankheit, deren Erzählung in diese Geschichte nicht gehöret, findet man in der Geographisch-Statistischen Beschreibung des Herzogthums Holstein, Bißthums Lübeck, der Insel Femern, und der freyen Reichs-Städte Hamburg und Lübeck. Altona 1790. p. 46 bis 59. Doch wage ich es nicht, solches alles auf Glauben so für wahr anzunehmen, woferne diese Erzählung nicht zuverlässiger ist, als die Beschreibung welche der Verfasser p. 86 bis 108 von unserer Reichsstadt Lübeck machet; die ich an keinem Orte abgeschmackter und fehlerhafter als hier gelesen habe, daß sie auch sogar unter aller Widerlegung ist.

fiel, machte denselben zur Regierung unaufgelegt; und dies war auch die Ursache, wesfalls er die Coadjutor-Würde, nachdem er dieselbe etwa zwey und ein halbes Jahr behauptet hatte, freywillig niederlegte.

Resigniret gleichfalls. 1776.

Der Russische Minister beym bischöflichen Hofe zu Eutin Herr Canzleyrath Mestmacher, welcher bey dieser Ereigniß sich für des Prinzen Peter Friderich Ludewig von Holstein-Gottorp Durchlaucht um das Coadjutorat des Hochstiftes Lübeck bewarb, ließ am 13. May 1776 sein Creditiv durch seinen Legations-Secretair beym hiesigen Dom-Capitul übergeben, und zugleich die Resignations-Acte des damaligen Prinzen Coadjutors einreichen; worauf der Herr Gesandte am folgenden Tage in einer sechsspännigen Karosse nach der Capituls-Stube zur Audienz abgeholet ward.

Coadjutorwahl des Prinzen Peter Friderich Ludewig von Holstein-Gottorp. 1776.

Bey dieser abermaligen Erledigung des Coadjutorats ward nunmehr von dem Hochwürdigen Dom-Capitul ein neuer General-Convent ausgeschrieben, und die bevorstehende Coadjutorwahl auf den 16. September 1776 anberahmet. An welchem Tage denn, zur allgemeinen Freude und Zufriedenheit, Ihro Durchlaucht Prinz Peter Friderich Ludewig gebohrner Herzog von Holstein-Gottorp, ein Brudernsohn des regierenden Bischofs, durch einhellige Stimmen der Domherren zum Coadjutor des Bischofthums Lübeck erwählet wurden.

Brömbsischer Duel. 1776.

Zu Anfang eben dieses Jahres 1776, und zwar den 31. Januar, fiel der bekannte Duel bey Herrenburg vor, zwischen dem Cammerherrn und Canonicus des hiesigen Hochstifts Friedrich August von Brömbsen, und dessen Vaternbruder dem Landrath und Canonicus-Distinctus Otto Henrich von Brömbsen, worin letzterer mit einem Pistolenschuß im Unterleibe verwundet ward, woran er des folgenden Tages sterben mußte. Diese unglückliche Duelgeschichte brachte den Streit zwischen der Stadt Lübeck und dem Dom-Capitul, in Betreff der Criminal-Jurisdiction,

bey

bey den höchsten Reichsgerichten aufs neue in Bewegung, †) derselbe blieb aber unentschieden, und ward in dieser Brömbsischen Sache ein Interimisticum erkannt, und dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz in dessen Stift Ratzeburgischen Gebiete der Zweykampf geschehen war, die Untersuchung durch ein kaiserliches Commissorium aufgetragen.

Cammergerichts-Visitation von Lübeck beschickt. 1775.

Um die Geschichtserzählung der Angelegenheiten des Hochstifts Lübeck nicht zu unterbrechen, habe ich bis hieher anzuführen versparet, daß bey der 1767 eröffneten, und seit der Zeit gehaltenen Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, nachdem die Ablösung der zwoten Classe der deputirten Stände auf den 1. Julius 1775 anberahmet war, unsere Reichsstadt Lübeck, welche, zufolge des im vorhergehenden Jahre auf dem Reichstage berichtigten, und ergänzten Deputations-Schematis, in der dritten Classe befindlich ist, von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, zu solcher Visitation beschrieben und eingerufen worden. Zu diesem Geschäfte ward nun von E. Hochw. Rath der jüngste Syndicus Herr

†) Bey dieser Gelegenheit kamen folgende beyde Satzschriften im Druck heraus: Abseiten des Magistrats zu Lübeck: Beurkundete Bescheinigung diesseitigen unvordenklichen Besitzstandes, und Widerlegung gegenseitiger falscher Vorspiegelungen ad clementissimum Rescriptum Caesareum d. 3. Junii 1776 iuncto petito humillimo: pro clementissime cassanda inhibitione, et tollenda sequestratione sub- et obreptitie impetrata, una cum condemnatione in expensas causatas, et partem impetratam manutenendo in possessione vel quasi immemoriali iurisdictionis criminalis intra muros et in territorio Civitatis omnimodae, speciatim in Clericos Lubecensis Capituli, nec non iurisdictionis fundalis sive realis super Curiis et Areis Canonicorum, desuperque decernendo Mandato manutenentiae poenali S. C. in Sachen zu Lübeck Dom-Kapittel Impetranten modo Imploraten, contra den Magistrat daselbst Impetraten nunc Imploranten. Rescripti, pto iurisdictionis criminalis. Lübeck 1777. Die Antwort des Dom-Capituls hierauf ist betitelt: Replicae, iuncto petito humillimo pro clementissime Mandatum de manutenendo S. C. poenale decernendo in Sachen zu Lübeck Dom-Capitul contra den Magistrat daselbst, Rescripti, pto Jurisdictionis criminalis. 1780.

Christian David Evers auserſehen, welcher denn benebſt einem ihm zugegebenen Legations-Secretair, die Reiſe nach Wetzlar unternahm, und der dortigen Cammergerichts-Viſitation als Subdelegirter der Reichsſtadt Lübeck beywohnete.

Von den Catholiken in Lübeck nach der Reformation.

Auf Veranlaſſung einer unterm 7. Auguſt 1769 von der königlich Däniſchen und herzoglich Holſteinſchen Regierung zu Glückſtadt an E. Hochw. Rath ergangenen Requiſition, den hieſigen Römiſchcatholiſchen Geiſtlichen, Pater Winterich, weil er ein Paar Leute aus Rendsburg, ohne öffentliches Aufgebot, und ohne daß der Bräutigam, welcher Witwer war, mit ſeinen Kindern erſtrer Ehe Richtigkeit getroffen, copuliret hatte, zur Rechenſchaft zu fordern, ward unſere Stadt in einen unangenehmen Rechtsſtreit mit E. Hochw. Dom-Capitul hineingezogen. Denn als der genannte Pater auf fünfmal an ihn ergangene Citation, wobey er das letztemal bey 5 Rthlr. Strafe vorgeladen war, zu erſcheinen ſich geweigert, und endlich nach der ſechſten Citation, wo er bey doppelter Geldſtrafe gefordert ward, zur Execution geſchritten, und die verwürkten 5 Rthlr. von ihm gerichtlich ausgepfändet wurden; ſo gediehe die Sache zuletzt zur Klage, welche der catholiſche Dom-Capitularis Freyherr von Elmendorf, und die beyden hieſigen catholiſchen Patres Winterich und Heupgen, vor dem kaiſerlichen Reichs-Hofgericht zu Wien anhängig machten, und deren ſich der Durchlauchtigſte Biſchof, wie auch E. Hochw. Dom-Capitul, ja ſogar der Biſchof von Hildesheim, theils durch inhäſiv Vorſtellungen, theils durch Interceſſions-Schreiben annahmen. Hiedurch ward nun zwar, bevor der Magiſtrat annoch gehöret worden war, wider denſelben ein Mandatum caſſatorium, reſtitutorium, et inhibitorium poenale S. C. unterm 16. May 1771 ausgewücket. Nachdem aber der Rath hierauf behufige Exceptiones ſub- et obreptionis dagegen hatte überreichen laſſen; ſo ward die Sache dadurch in ihr völliges Licht geſtellet, und bekam ein ganz ander Anſehen; daß auch endlich nach geendigtem proceſſualiſchen Verfahren, unterm 13. Februar 1775 ein Reichs-Hofraths-Concluſum er-

erfolgte, Inhalts deſſen „Ihro Kaiſerliche Majeſtät den Magiſtrat „zu Lübeck dabey ſchützen, daß von den dortigen catholiſchen Geiſt„lichen keine actus parochiales mit taufen und copuliren verübet, „ſondern dergleichen Vorgriffe für das Künftige gänzlich abgeſtellet „ſeyn ſollten; auch dem Dom-Capitul anbefehlen, den beſagten „catholiſchen Prieſtern die Ausübung derley actuum parochialium „für das Künftige nachdrücklich zu unterſagen, und nimmermehr „zu verſtatten.“ Ob nun zwar dieſes Reichs-Hofraths-Concluſum nicht völlig nach dem Wunſch E. H. Raths ausgefallen war, und dieſe Sache daher in Reviſorio noch ferner verhandelt ward; ſo ſoll daſſelbe dennoch mir zur Gelegenheit dienen, hieſelbſt dasjenige nachzuholen, was zur Aufklärung einer hiſtoriſchen Kenntniß der Ausübung des catholiſchen Gottesdienſtes in unſerer Stadt, nach den Zeiten der Reformation, gereichen kann; wovon bisher in dieſer Geſchichte noch nichts beygebracht worden iſt.

Bekanntlich war die Kirchen-Reformation ſchon 1530 in der Reichsſtadt Lübeck zu Stande gekommen, und die evangeliſche Lehre damals in allen hieſigen Kirchen eingeführet worden. Dennoch aber dauerte es noch eine geraume Zeit, bevor ſolche bey dem Lübeckiſchen Dom-Capitul Eingang fand. Denn Biſchof Henrich III. Bockholt, welcher zu der damaligen Zeit regierte, blieb bis an ſeinen Tod, der 1535 erfolgte, ein eifriger Feind des Lutherthums. Sein Nachfolger Detlef von Reventlow ſuchte zwar die evangeliſche Lehre in dem Biſchofthum einzuführen, und ſchaffte auch den kleinen Ueberreſt der catholiſchen Religionsgebräuche, welche in dem Chor der Domkirchen zu Lübeck bis dahin annoch gehalten wurden, völlig ab. Allein da er nur kurze Zeit, und kaum drey Vierteljahre regierte, ſo konnte er mit der Reformation in ſeinem Stifte keine große Fortſchritte machen. Der folgende Biſchof Balthaſar Rantzow ſcheint gleichgültig bey der Sache geweſen zu ſeyn, ob er gleich ſich ſelbſt zur evangeliſchen Lehre bekannte; und die beyden nachfolgenden Jodocus Hodfilter und Dieterich von Rheden, welche erzcatholiſch waren, haben unſtreitig an keine Reformation

des

des Hochstifts gedacht. Man kann daher als gewiß voraussetzen, daß bevor Andreas von Barby 1555 zum Bischof erwählet worden, der größte Theil der Lübeckischen Domherren der catholischen Religion getreu geblieben sey, wenn gleich ein und anderer von ihnen schon vorher zur evangelischen Lehre sollte übergegangen seyn. Denn unter dieses Bischofs und dessen Nachfolgers Johann Tidemann, hauptsächlich aber Eberhards von Holle Regierung, welcher letztere den bischöflichen Stuhl von 1561 bis 1586 bekleidete, kam die Reformation bey dem Dom-Capitul, und in dem zum Bischofthum Lübeck gehörigen Gebiete erst völlig zum Stande. Der erste Articul der Wahl-Capitulation, welche Bischof Eberhard beschwören mußte, und der ihm so viele Gewissens-Skrupel machte, giebt hiervon die historische Gewißheit. Denn sollte der 1561 gewählte Bischof beschwören: „Er wolle das Ehrw. Dom-„Capitul bey der alten christlichen catholischen Religion, wie von „Anfang der Stiftung der Kirche im Gebrauch gewesen, und bis „daher gehalten, unverworren bleiben lassen, und nichts hierin „verneuen," so folget ja unwidersprechlich, daß die catholische Religion 1561 bey dem Dom-Capitul noch nicht abgeschafft gewesen, sondern die mehresten Domherren, wenn man auch etliche wenige ausnehmen wollte, sich damals noch zur Römischen Kirche bekannt haben. Man kann daher allemal mit Gewißheit annehmen, daß die evangelische Lehre zum wenigsten schon etliche dreyßig Jahre in unserer Stadt allgemein eingeführet gewesen ist, bevor die Domherren, und mit ihnen die Vicarien sich zu derselben bekannt haben; und daß selbst etliche von den Capitularen beständig bey der catholischen Religion verblieben sind.

Durch die Reformation war nun die catholische Religion in allen unsern Kirchen abgeschafft, und in der Stadt völlig geleget; und es blieb den Catholiken auch nicht einmal die Erlaubniß übrig, einen Privat-Gottesdienst in ihren Häusern anstellen zu dürfen. Gleichwohl kehrten sich die catholischen Domherren, welche nicht ganz ohne Gottesdienst bleiben wollten, hieran nicht; sondern sie hielten

hielten ihren Privat-Gottesdienst nach den Gebräuchen der Römischen Kirche, in ihren Curien; wohin denn auch die Vicarien, und andere welche bey der päbstlichen Religion beharreten, sich einfanden. An Priestern konnte es ihnen nicht fehlen, weil die Domherren und Vicarien zum Theil selbst geweihete Priester waren. Daher sie denn sowohl das Abendmahl verreichen, als Messe lesen konnten. Daß solches wider den Willen des Raths würklich also geschehen sey, davon giebt das gleich nach der Reformation gegebene Verbot wider die heimlichen Winkelmessen, welches schon 1544 durch ein anderweitiges Mandat wider die Winkelmessen erneuert und geschärft ward, den Beweis; weil solches sonst überflüssig gewesen seyn würde. Jedoch auch hiedurch ward die Sache nicht anders. Denn annoch im Jahr 1598 erging von Seiten des Raths die Erinnerung an das Dom-Capitul: daß, weil berichtet worden, daß sie in ihren Curien wiederum heimliche Winkelmessen anstellen sollten; so könnte und wollte der Rath den Gräuel des Mausim den man einmal los geworden, keinesweges wieder einschleichen lassen, sondern treulich dafür gewarnet haben.

Das hiesige Prediger-Ministerium war äußerst wachsam auf alles was von den Catholiken vorgenommen ward. Man wollte diesen auch kein öffentliches Begräbniß zugestehen. Dahero denn der catholische Domherr Laurentius Niebur, für sich, und Namens der übrigen catholischen Domherren 1596 ein wehmüthiges Supplicatum zu Rath übergab, worin er sich zum höchsten darüber beschwerete: „daß die lutherischen Prediger die unanständigsten und Ehrenrührigsten Schelmwörter, welche denn in dem Supplicato deutlich genug ausgedrückt werden, wider die verstorbenen sowohl, als die noch lebenden Catholiken, auf der Kanzel vorbrächten, und dadurch den Pöbel wider sie aufwiegelten, daß auch kein Bürger, wes Standes er sey, ihren Begräbnissen beywohnen dürfe; ja, daß sogar der damalige Pastor am Dom, M. Joachim Dobbin das gemeine Volk angereizet, mit Koth auf die Leichenbegleiter zu werfen, und ihnen die Kirchthüren hätte versperren wollen; welches

ches jedoch sein Collega Johann Philippi, der nicht so wüthend wie sein Herr Pastor war, noch abgewandt hätte. Sie hätten zwar nachher versucht, ihre Leichen zur Mittagszeit, um solche mit Ruhe und Frieden wegbringen zu können, zu begraben. Allein auch hiebey wären sie von den ungezogenen Straßenbuben mit Schreyen, Rufen und Verspotten molestiret worden. Daher denn der Domdechant Herr Michel Kniper, und andere Canonici sich bewogen gefunden, in ihren Testamenten zu verordnen, daß sie und die Ihrigen nach ihrem Absterben des Morgens früh um 3 Uhr begraben werden sollten, damit sie mit Ruhe zur Erden kommen könnten; welches denn mit dem verstorbenen Seniore Capituli Herrn Richard vom Wolde also sey gehalten worden. Gleichwohl daure das Schmähen und Calumniiren von den Kanzeln immer fort; wodurch der gemeine Pöbel gegen die Catholischen verhetzet werde. Weil sie nun nicht wissen könnten, auf was Weise sie hinfort ihre Todten bestättigen sollten; so möchte der Rath ihnen günstige Anweisung thun, wie sie es inskünftige ohne einige Gefahr mit den Begräbnissen halten möchten, die Prediger aber zur Gebür und Bescheidenheit anweisen. Sollte man aber diesen fortan also connivendo zuzusehen gemeynet seyn, so möchte man ihnen bey Zeiten das Geleit und Salvum conductum aufkündigen, damit sie außer solcher Gefahr kommen, und ihre geringe Substanz förderlichst an andere gelegene Oerter transferiren möchten. Sie wollten indessen aus höchst dringender Noth mit betrübten weinenden Gemüthern dieses alles vorstellig gemacht haben, bevor sie es an die höchste Obrigkeit gelangen ließen, dessen sie in die Länge nicht würden entübriget seyn können, falls sie ganz hülflos gelassen werden sollten."

Die hierauf erfolgte Resolution und Antwort ist mir nicht zu Händen gekommen; so viel aber ist gewiß, daß diese Beschwerde dem Ministerio der Prediger abschriftlich mitgetheilet ist, und diese in etwas ruhiger geworden sind.

Gleich-

Gleichwohl war dieser Canonicus Laurentius Niebur den Predigern ein Dorn im Auge. Denn in desselben Hause wurden um damalige Zeit die gottesdienstlichen Privat-Zusammenkünfte und heimlichen Messen der Catholiken, wovon sie aller Mandate ungeachtet nicht abließen, bis 1623 um Ostern, gehalten. Nachher geschahen diese Versammlungen in des Vicarius Hinrich Bresemann Hause, welcher selbst Messe las, und das Abendmahl austheilte, weil er catholischer Priester war. In desselben Abwesenheit aber verrichteten andere catholische Priester, vornemlich die Jesuiten, welche in weltlicher Kleidung in die Stadt einzureiten pflegten, den Gottesdienst; bey welchem sich auch Catholiken aus der Stadt einfunden. Nach dieses Vicarius Bresemanns 1636 erfolgtem Absterben, kamen die Catholiken in Ludwig Sfallen, Jodocus Dallbrüggen, Rabani Heistermanns, Johann Mecklenburgs, Ignatii Bertrams, Henrich Herings, und anderer Domherren und Vicarien Häusern zu ihrem Gottesdienst zusammen; wie denn solches noch heutiges Tages in einem Vicarien-Hause, worin sie eine Capelle angelegt haben, geschiehet.

Ueberhaupt ist nicht zu leugnen, daß die Catholiken mit ihrer Zudringlichkeit ein privatum Religionis exercitium hier zu erschleichen von Zeit zu Zeit immer weiter gegangen, obgleich 1645 selbst Bischof Johann oder Hans dem Domdechant auftragen ließ, dem Capitul zu verbieten: daß keine Messen mehr sollten zu halten verstattet werden, sub poena privationis beneficiorum. Statt dessen, welches man würde conniviret haben, daß die wenigen catholischen Domherren, welche nicht zur evangelischen Kirche übergingen, für sich in ihren Häusern nach catholischen Gebräuchen ihre Andacht sollten gehalten haben; so begnügten sie sich hiemit bey weitem nicht, sondern zogen viele Leute aus der Stadt, welche gleichfalls catholisch waren, mit in ihre Gottesdienstliche Versammlungen, die auch von Fremden, vornehmen und geringen Standes, welche in unserer Stadt sich aufhielten, besuchet wurden. Daher sahe der Rath sich bewogen, oftermalen das Haus

mit Wache besetzen, und einen Gefreyten nebst etlichen Musquetiren vor den Pforten des Hauses stellen zu lassen, um dem Zudringen der Leute zu steuern, und Niemand einzulassen, der nicht ins Haus hinein gehörete. Selbst der Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg, welcher 1663 zu Paris die catholische Religion angenommen hatte, ward 1669, als er während seines Hierseyns in Lübeck zur Messe fahren wollte, von der vor dem Hause gestellten Wache zurück gewiesen. Er beschwerte sich zwar hierüber am kaiserlichen Hofe. Allein der Rath antwortete: die Papisten hier in Lübeck hätten niemal einig exercitium Religionis weder publicum noch privatum gehabt; sondern es sey nur den noch übrigen päbstlichen Canonicis vergönnet worden, für sich einen Sacerdotem zu halten, sollten aber in ihrem Hause bleiben und andere nicht verführen.

Gleichwohl unterblieb das Proselytenmachen nicht; wie denn die jesuitischen Patres etlichen hiesigen Lutheranern den catholischen Catechismum des Canisii in die Hände spielten, auch würklich verschiedene, hauptsächlich Quäker, ja sogar einen Delinquenten im Gefängniß, der enthauptet werden sollte, zur Annahme der päbstlichen Religion beredeten. Der Abfall des hieselbst accreditirten kaiserlichen Residenten Henrich Adrian Müller, welcher zur catholischen Religion überging, machte den Pater, und mit ihm seine Glaubensgenossen hieselbst, überaus muthig. Denn um das Jahr 1677 ward von dem Jesuiten, der in des damaligen Canonici Hering Hause predigte, die eine Stube durch Aufschlagung einer neuen Kanzel und Altars gleichsam zur Kirche gemacht. Der Zulauf ward hierauf stärker. Der Resident Henrich Adrian Müller, und verschiedene fremde Herrschaften, welche sich in der Stadt aufhielten, fuhren mit Carossen und Chaisen, die sie während des Gottesdienstes vor dem Hause halten ließen, zur Messe; welches ein gewaltiges Aufsehen gab.

Von taufen und copuliren war bisher noch gar nicht die Rede gewesen; solches hatten die catholischen Patres sich noch nicht einfallen

fallen lassen. Allein Junker Henrich Adrian Müller brach das Eis. Ein papistischer Soldat wollte 1678 sein Kind durch einen lutherischen Prediger taufen lassen. Weil er aber catholische Gevattern gebeten hatte, und der Prediger diese wider unsere Kirchenordnung nicht zulassen wollte, so ließ Herr Henrich Adrian Müller, der selbst hiebey den Gevatterstand übernommen hatte, das Kind in seinem Hause durch den jesuitischen Pater taufen. Alle diese Vorfälle zeigte Ein Ehrw. Ministerium Einem Hochw. Rath getreulich an, und führte die bittersten Klagen über die Attentata und Zudringlichkeiten der Catholiken, welche nun sogar den Parochialrechten Eingriff thun wollten. Der Resident Müller ward auch desfalls durch einen Secretaire beschicket, und bedeutet von dergleichen Unternehmen hinfüro abzustehen. Den Herren des Gerichts aber ward aufgetragen, den Pater vor sich fordern, allenfalls wenn er nicht erscheinen wollte, ihn von der Gasse aufgreifen, und zu sich führen zu lassen, und demselben ernstlich zu untersagen, dergleichen Dinge sich nicht weiter zu unterstehen. Verschiedene catholische Bürger und Einwohner, welche den catholischen Gottesdienst besuchet hatten, wurden an der Wette gefordert, und desfalls in Geldstrafe gesetzet, und ihnen fürs Künftige sich dabey einzufinden aufs schärfste verboten.

Indessen blieb Henrich Adrian Müller in diesem Fall ein schädlicher Mann für unsere Stadt. Sein Character als kaiserlicher Resident machte ihn so aufgeblasen, daß er sich an alle Warnungen wenig kehrete, sondern nach wie vorher stolz zur Messe fuhr, obwohl ihm der Rath durch einen Canzellisten als Notarium, und Zeugen, noch 1680 hatte ansagen lassen: daß er sich des öffentlichen Fahrens nach der Messe enthalten sollte. Sein Beyspiel machte die Catholiken so dreiste, daß sie sich 1681 frey rühmeten: sie wollten nun bald eine so große Gemeine in ihrer Capelle, als wir im Dom haben; sie fragten nicht viel nach der lutherischen Prediger ihr Plaudern auf der Kanzel, die Obrigkeit verstünde es besser, und wenn die nicht wüste daß ihre Religion

wahr wäre, so würde sie ihnen solche Zusammenkünfte wohl wehren.

Zwar wurden in den Jahren von 1665 bis 1683 verschiedene Beschwerden und Klagen von den Catholischen zu Lübeck, über die Hindernisse welche sich der Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes in den Weg legten, am kaiserlichen Hofe geführet; auch von Kaiserlicher Majestät unterm 4. April 1667 eine eigene Commission auf den Bischof zu Münster, und Herzog Christian Albrecht zu Holstein-Gottorp erkannt, und den 14. December 1677 erneuert, anstatt des Bischofs von Münster aber, auf den Churfürsten von Cöln als Bischofen zu Hildesheim erstrecket, um super statu religionis de Anno 1624 ob und welchergestalt die supplicirende catholische in possessione et exercitio religionis catholicae gewesen, Erkundigung einzuziehen. Weil aber das factum possessionis ex anno normali noch unerörtert geblieben ist, und keinesweges hat können dargethan werden, daß 1624 den 1. Januar ein solch unbeschränktes exercitium privatum religionis catholicae in hiesiger Stadt Ringmauern gewesen sey, worzu Fremde und Einheimische frey ein- und ausgehen, und ihres Gottesdienstes sich gebrauchen können; so haben die inmittelst unterweilen ausgewürkte Mandata caesarea an den Magistrat zu Lübeck, als vom 4. April 1667, vom 3. Januar und 9. September 1670, vom 9. August und 14. December 1677, wie auch vom 5. Januar 1680, wowider zum Theil allerunterthänigste Vorstellungen haud liquidi facti possessionis, und Exceptiones sub- et obreptionis eingelegt sind, den catholischen Religionsverwandten keine freyere noch ausgedehntere Religionsübung in unserer Stadt, als so weit sie solches hergebracht, und worin sie zur Zeit der geklagten angeblichen Turbationen gewesen, gewehren können. Uebrigens aber ist die Sache selbst bisher annoch in unentschiedenen Rechten geblieben.

Oft genannter Resident Henrich Adrian Müller, der, wie vorhin erwehnet ist, die erste Taufhandlung durch einem catholischen

Pater

Pater in seinem Hause hatte verüben lassen, und alle Klagen der Catholischen am kaiserlichen Hofe eifrig unterstützte, dabey selbst auch für sich verschiedene Beschwerden daselbst anzubringen nicht versäumete, ließ auch den ersten Copulations-Actum durch den papistischen Geistlichen in seinem Hause vornehmen, als er seine Tochter verheyrathete, welche 1698 am mittelsten Pfingsttage ihrem Bräutigam durch den catholischen Pater angetrauet ward. Diesen Eingriff in die Parochial-Rechte mißbilligte der Rath zum höchsten; und ließ den papistischen Priester durch den Bürgermeister Gotthard Kerckring darüber zur Verantwortung ziehen, und demselben dergleichen Actus fürs künftige bey Strafe des Stalles untersagen. In eben diesem Jahre 1698 ereignete es sich, daß ein Englischer Graf catholischer Religion, welcher mit seiner Gemahlin in Travemünde angekommen war, woselbst diese von einem Kinde entbunden ward, den Bürgermeister Gotthard Kerckring ersuchen ließ: er möchte vergönnen, daß der papistische Priester nach Travemünde hinunter käme, und das Kind daselbst taufe. Der Graf erhielt aber zur Antwort: Es wären ja in Travemünde Prediger, von welchen das Kind könne getauft werden. Indessen war der Graf mit dieser Antwort nicht zufrieden, sondern ließ das Kind nach dem Capitulsdorfe Ivendorf bringen, woselbst der catholische Priester sich einfand, und die Taufe verrichtete.

Diese Vorgänge, worzu hauptsächlich der kaiserliche Resident Henrich Adrian Müller den Weg gebahnet hatte, machten, daß die catholischen Patres in neuern Zeiten dreister wurden wie zuvor. Hauptsächlich haben sie erst seit 1715 angefangen sich mit taufen und copuliren zu befassen, und dadurch in die Parochial-Rechte der hiesigen evangelischen Prediger Eingriffe verübet. So oft solches zur Wissenschaft E. Hochw. Raths kam, wurden die Patres missionarii, (deren zur Zeit gemeiniglich zween sich in Lübeck aufhalten,) vorgefordert und darüber besprochen. Diejenigen aber, welche von ihnen sich hatten trauen, oder ihre Kinder taufen lassen, wurden in Strafe genommen; daß also keine dergleichen

gleichen angemaßte Handlung anders als heimlich mit Widerspruch und Mißbilligung der Obrigkeit, die solches kräftigst zu steuern suchet, geschehen ist.

Verschiedener großer Herren Ankunft in Lübeck.

1780.

Im Jahr 1780 den 11. October früh Morgens um 5 Uhr trafen des Königs von Schweden Gustav III. Majestät unter dem Namen eines Grafen von Haga auf der Retour von Dero Reise nach Spaa, allhier zu Lübeck ein; und erhielten zu Mittage einen Besuch von Ihro Durchlauchten dem Herrn Bischof Friderich August von Lübeck, und Dero Frau Gemahlin Ulrica Friderica Wilhelmina, wie auch dem Herrn Coadjutor von Lübeck Prinzen Peter Friderich Ludewig Hochfürstlichen Durchlaucht; in deren Gesellschaft Ihro Majestät das Mittagsmahl einnahmen, und nach aufgehobener Tafel Sich in die Comödie erhoben. Am folgenden 12. October geruheten Allerhöchst Dieselben die beyden ältesten Herren Bürgermeister Detharding und Peters, nicht weniger den Herrn Superintendenten Dr. Schinmeier, besonders vor sich zu lassen; auch demnächst einige Merkwürdigkeiten in unserer Stadt in hohem Augenschein zu nehmen. Insbesondere bemerkten Ihro Majestät die auf der hiesigen Stadtbibliothek aufbewahrten Kleidungsstücke, welche ehehin Gustav Wasa auf seiner Flucht nach Lübeck getragen hatte; und geruheten die davon vorhandene Beschreibung zu fordern, und solche nebst dem Kupferstich derselben, von dem Bibliothecar anzunehmen. Mittags um 1 Uhr reiseten Ihro Majestät unter Abfeurung der Canonen zu des Herrn Bischofs von Lübeck Herzogliche Durchlaucht nach Schwartau; von wannen Sie nach Travemünde sich begaben, und am 13. October zu Schiffe gingen. Nachdem nun Ihro Majestät noch auf dem Schiffe den beyden Herren Deputirten E. Hochw. Raths Audienz ertheilet, und Jedweden von ihnen mit einem goldenen Medaillon, worauf das königliche Bildniß gepräget war, beehret hatten, wurden die Anker gelichtet, und ging das Schiff, welches zu dieser Reise hier eigends gemiethet war, unter Begrüßung der Canonen von der Citadelle, sofort glücklich in See, nach Schweden über.

Nicht

Nicht lange nachher 1781 am 5. Februar kamen Ihro Durchlaucht der Herzog von Würtenberg-Stutgard Carl Eugenius unter dem Incognito eines Grafen von Aurach, nach Lübeck; besahen des folgenden Tages einige Merkwürdigkeiten in unserer Stadt; insbesondere das Rathhaus, die Marienkirche, die Bibliothek, das Zeughaus; und setzten darauf Dero Reise weiter fort. 1781.

Am 20. August desselbigen Jahres trafen des damaligen Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin Friderich Franz Hochfürstliche Durchlaucht, als Graf von Schwerin, nebst Dero Durchlauchtigen Frau Gemahlin Louise, in unsern Ringmauern ein; verweileten hieselbst bis zum 22. August, da Dieselben immittelst die Merkwürdigkeiten Lübecks in hohem Augenschein nahmen, und demnächst über Travemünde nach Mecklenburg zurück reiseten.

Streit mit St. Annenkloster. 1783.

Eine geringfügige Ursache, ein Bettler, mußte im Jahr 1783 die Veranlassung zu einer Mißhelligkeit zwischen Rath und Bürgerschaft geben, welche sogar zu einem kaiserlichen Proceß sich qualificirte. Die Herren des Gerichts ließen einen Bettler mit der Wache nach dem St. Annen-Armenhause bringen. Die Provisores dieses Armenhauses, welche dafür hielten daß dieser Kerl wahnsinnig sey, ließen denselben durch ihre Vögte wieder hinausführen, und vor das Haus des ältesten Gerichtsherrn bringen, bey dem sie sich durch den Klosterschreiber erkundigten, was mit dem Kerl weiter anzufangen sey, da sie ihn wegen besorglicher Gefahr nicht in dem Annenkloster dulden könnten? Weil man nun nirgends anders mit dem Kerl hin wußte, so ließen die Provisores ihn laufen. Am folgenden Tage ward der gedachte Bettler auf Befehl des Raths zum zweytenmal mit der Wache nach dem Annenkloster gebracht; und als man denselben einzulassen sich weigerte, so ward die Thüre aufgehauen, und der Kerl hineingeführet. Die Provisores des Klosters wandten sich hierauf an die Bürgerschaft, welche durch den Schüttings-Aeltesten den in der Audienz versammleten Rath ersuchte: daß man solchen Menschen wieder wegschaffen möchte.

Als

Als aber keine gewierige Entschließung hierauf erfolgte, so ließ man den Kerl zum zweytenmal aus dem Kloster weglaufen. Dies Verfahren ward von Seiten des Raths als eine Schmälerung des Obrigkeitlichen Ansehens aufgenommen, und darüber bey dem kaiserlichen Reichs-Hofrath zu Wien Beschwerde geführet, als man dem ernsthaften Befehl des Raths, den Kerl wieder aufzunehmen, nicht gehorchete. Vom kaiserlichen Reichs-Hofrath erfolgte, nachdem die Bürgerschaft gleichfalls gehöret worden war, 1784 das Conclusum: daß die Bürgerschaft dem Rath Parition und Genugthuung leisten solle. Welchem zufolge denn vorbesagter Bettler, welcher inzwischen auf dem Pesthofe zu Hamburg war verpfleget worden, von dort wieder zurück geholet, und in das hiesige Annenkloster aufgenommen ward; die Bürgerschaft hingegen, wie auch die Kloster-Provisores, vermittelst eines Supplicats dem Rathe, zufolge allerhöchsten Kaiserlichen Befehls deprecirten.

Schiffer Thomsen. 1783.

Das Jahr 1783 beschloß ein überaus strenger und langwieriger Winter, in welchem der Frost schon im November-Monat einfiel, und bis zu Anfange des May-Monats 1784 fortdauerte. Die Kälte war bisweilen so heftig, daß man von Copenhagen nach Malmoe zu Wagen überfahren konnte, auch die Rhede vor Travemünde auf etliche Meilen weit zugefroren war. Damals ereignete sich das seltene Schicksal des Schiffers Johann Peter Thomsen, welcher von Libau zurückkam, aber den ganzen Winter über in der Ostsee herumirren mußte, weil alle Häfen gefroren waren. Dieser Schiffer, aus Lübeck gebürtig, und hieselbst wohnhaft, welcher zu Anfange des Decembers von Libau mit seinem Schiffe die Jungfrau Elisabeth, mit günstigem Winde unter Segel gegangen war, um nach Lübeck zurück zu reisen, hatte das Schicksal, wie er beynahe die Rhede vor Travemünde erreichte, daß der Wind plötzlich umging, und er wieder zurück getrieben ward. Er wollte aus Noth in einen fremden Hafen einlaufen, fand aber solchen schon zugefroren; und als er nach Travemünde wieder zurückkehrete, war der Travemünder Hafen gleichfalls schon mit Eis belegt. Er mußte daher,

weil

weil er nirgends einkommen konnte, den ganzen Winter über in der Ostsee herumtreiben. Sein Schiff ward ganz von Eis umgeben, und befror in einer Eisscholle, die, weil sie außerordentlich groß war, das Schiff, woran zuletzt das Steuerruder schadhaft ward, willkührlich hin und her trieb. In dieser außerordentlichen Noth war er einmal bey Wismar dem Lande so nahe, daß er auch von seinen Matrosen etliche über Eis Landwärts einschicken konnte, um Victualien zu holen; desgleichen bey Arroe, woselbst vom Lande Leute über Eis an sein Schiff kamen. Gleichwohl stand ihm nicht zu helfen. Und ob er gleich den Arroer Bauern für ein Brod einen Reichsthaler, und einem jeden für seinen Gang sechs Reichsthaler anbot, so war ihnen doch ihr Leben zu lieb, um es zu wagen ihm Lebensmittel zu bringen. Der redliche Schiffer mußte in solcher verzweiflungsvollen Lage, mit größter Lebensgefahr, länger als ein Vierteljahr herumtreiben, kam auch bey Fehmarn so nahe, daß er daselbst Brod einkaufen lassen konnte. Zuletzt aber, da er wegen des Eises, welches sich an dem Schiffe rund herum hoch aufgethürmet hatte, in der allerschrecklichsten Gefahr war, ward er zu Ende des März-Monats 1784 in den Hafen Alboe bey Raskov auf Laaland 1784.
glücklich eingeeiset. Nachdem er nun sein Schiff daselbst etwas ausbessern lassen, und den 25. April wieder in See gehen konnte, so kam er den 30. April mit seinem Schiffe glücklich in dem Hafen zu Travemünde an; da denn am 1. May das Schiff mit Musik die Trave hinauf bis an unsere Stadt gebracht ward. Edle Thaten verdienen unstreitig außerordentliche Belohnung, damit Andere in ähnlichen Fällen zur Nachahmung aufgemuntert werden, auch in den größten Gefahren die Pflichten ihres Berufs nicht unerfüllt zu lassen, und gleiche Treue, gleiche Standhaftigkeit, und entschlossenen Muth zu beweisen. Die Kaufmannschaft hieselbst bewunderte allgemein den Edelmuth des braven Schiffers Johann Peter Thomsen; und nicht nur dessen Rheder, sondern selbst das Schonenfahrer-Collegium unterließ nicht, demselben ein Zeichen ihrer Achtung zu erweisen. Der Schiffer nebst seiner ganzen Schiffsbesatzung ward am 24. May bey der Versammlung der Aeltesten und Deputirten

des Schonenfahrer-Collegii vorgefordert, und ihnen wegen ihres Wohlverhaltens bey solcher gefährlichen Reise, von dem gedachten Collegio ein Geschenk gemacht. Der Schiffer erhielt für sich eine ziemlich große silberne vergoldete Schaale, mit des Collegii Wapen, und einer Umschrift, s) wodurch das Andenken dieser Seereise erhalten werden sollte. Dem Steuermann wurden vier silberne Löffel, jedwedem Matrosen zwey, und dem Schiffsjungen ein silberner Löffel gereichet; damit sie sich dieser beschwerlichen Reise desto vergnügter erinnern könnten. Den selbigen Abend ward auch dasjenige an sie ausgetheilet, was verschiedene angesehene Kaufleute zur Ermunterung der Nachfolge, ihrenthalben zusammengeschossen hatten, und welches sich gegen 1000 Reichsthaler etwa belaufen mochte.

Sturm. 1784. Auf diesen harten Winter folgte in der Nacht vom 24. bis zum 25. April ein so heftiger Sturm, der verschiedene Häuser in unserer Stadt abdeckte, und auch sogar in den Holzungen der Stadt ganze Bäume aus der Erde riß.

Ueberschwemmung. 1784. Und auf Michaelis-Abend den 28. September Nachmittags um 4 Uhr entstand ein so heftiger Norst-Ostwind, daß der Strom der Trave sehr reißend aus der See einging. Der Wind vermehrte sich von einer Stunde zur andern, und trieb den noch immer eingehenden Strom zu einer solchen Höhe, daß das Wasser den folgenden Morgen um 4 Uhr zu Travemünde bis an das Stacket vor dem Vogteyhause stand; in der Stadt aber bis an die an der Trave

s) Die Umschrift lautet also: „Das „Schonenfahrer-Collegium suchet „durch dieses dem Schiffer Johann „Peter Thomsen übergebene Geschenk „den Muth und die Standhaftigkeit „und Klugheit in Ehrenvollem Anden„ken zu erhalten, welche derselbe „während seiner Reise von Libau „nach Lübeck bewiesen; indem er unter „mancherley Gefahren seines Lebens „den 11. December 1783 während „dem ganzen harten Winter mit dem „Schiffe die Jungfer Elisabeth mit „Eis umgeben, offene See gehalten, „und am 1. May 1784 endlich Schiff „und Ladung wohlbehalten in den „hiesigen Hafen gebracht hat.“

Trave hinunterlaufende Gassen eindrang, woselbst man mit Kähnen fahren konnte. Hiedurch wurden zu Travemünde einige Beschädigungen an den Brücken, an der Ballastklappe, und an dem Bollwerk verursachet; auch einer von den dortigen Wasserbäumen ward bis an das Ivendorfer Ufer getrieben, woselbst auch eine zerbrochene Chalouppe gefunden ward. Bey der Stadt aber hob die Gewalt des angeschwollenen Wassers die an der Trave liegende Wein- und Oelfässer auf, und trieb solche fort; daß sogar manche die Trave hinauf durch den Ober-Wasserbaum hin, noch weiter fortgetrieben wurden, und man solche des folgenden Tages mit vieler Mühe wieder aufsuchen und bergen mußte. Nach 4 Uhr Morgens fiel das Wasser allmählig wieder, nachdem es eine Höhe erreichet hatte, die von unsern jetzigen Bewohnern Lübecks vorhin Niemand erlebet hat.

Ich habe diese meteorologische Nachrichten nicht gerne trennen wollen, und bin daher genöthiget auf das Jahr 1783 wieder zurück zu kommen, welches sich vor andern durch die wohlthätige Einrichtung der Armen-Anstalt in unserer Stadt auszeichnet. Schon seit verschiedenen Jahren war der Anwachs der Betteley in der Stadt, und vor den Thören, wie auch die Abnahme der Einflüsse des hiesigen St. Annen-Armen- und Werkhauses, ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Raths und der Bürgerschaft gewesen, und die darüber gepflogene Unterhandlungen gediehen nunmehr zu der gemeinschaftlichen Beliebung, daß nach dem Vorgang anderer Städte in Teutschland, wöchentlich durch die ganze Stadt eine freywillige Beysteuer für die Armen eingesammlet werden sollte; theils um dem St. Annen-Armenhause dadurch die erforderliche Unterstützung zu verschaffen, theils aber auch denen Armen, die in das Annenkloster nicht aufgenommen werden konnten, einigen Beystand zu leisten, und zugleich der überhand nehmenden Betteley zu steuern. Zu solchem Behuf ward nun unterm 13. December 1783 eine allgemeine Verordnung zu gänzlicher Abstellung aller Gassenbetteley, desgleichen an dem nemlichen Tage ein ernstliches

Armen-Anstalt. 1783.

Mandat wider das Betteln der Handwerksbursche erlassen, und öffentlich angeschlagen; wodurch denn das Betteln mit einmal abgeschafft war. Mit der wöchentlichen Sammlung für die Armen
1784. aber ward hierauf am 5. Januar 1784 zum erstenmal der Anfang gemacht. Es ward zu dem Ende die Stadt in verschiedene Cantons eingetheilet, deren jeder aus 50 bis 54 der nächst gelegenen Häuser bestehet, die Gänge und Nebenwohnungen ungerechnet. Die Sammlung geschiehet durch Bürger, und der Stadt mit dem Bürgereyde verwandte Einwohner, wie einen Jedweden die Reihe trifft, in Person. Er kann aber auch dieses Geschäfte, wenn er daran behindert wird, einem andern Bürger, jedoch keinem Bedienten auftragen. In jedwedem Canton wird demjenigen, den die Reihe zu sammlen trifft, ein Buch überliefert, worin die Häuser, wie sie auf einander folgen, und deren Bewohner benannt sind. Dieses Buch weiset der Sammlende den Gebern vor, worin denn der Allmosen bey dem Namen des Gebers eingezeichnet wird. Außer dem führet der Sammlende noch eine Büchse bey sich, worin Jedweder gleichfalls nach Belieben eine Gabe einstecken kann. Dergleichen Sammlungen geschehen wöchentlich alle Montage, und am folgenden Tage wird das gesammlete Geld an das Departement der Armen-Anstalt abgeliefert. Anfänglich sollte diese Sammlung nur zum Versuch auf zwey Jahre angestellet werden. Da aber der ersprießliche Nutzen davon sich sehr bald zeigte, so ist solche noch bis jetzo beybehalten worden. Was nun wöchentlich durch solche Sammlung eingehet, wird theils zu dem Bedürfniß des St. Annen-Armenhauses, worin seit der Zeit mehr Armen wie vorhin ernähret werden, angewandt; theils aber kommt solches, und was sonst noch ausdrücklich für Hausarme gegeben wird, andern Dürftigen, welche daraus mit einer wöchentlichen Beyhülfe versehen werden, zu statten. Außerordentliche Beyträge hingegen, welche an das Armen-Institut eingeschickt worden, werden genau nach der Vorschrift der Geber verwandt. Diese rühmliche Einrichtung, und deren gewünschter Erfolg, beweiset zur Genüge, daß der Geist der Wohlthätigkeit unserer Vorfahren, den so viele zum Theil vor mehrern hundert

Jah-

Jahren uns von ihnen hinterlassene fromme Stiftungen noch heute bezeugen, uns nicht verlassen habe, sondern noch bey uns wohne.

Eine ähnliche Einrichtung wegen Abschaffung der Betteley, und Verpflegung der Armen, ward etliche Jahre nachher 1789 auch in dem Städtchen Travemünde eingeführet; und ist die darüber gegebene Verordnung unterm 9. April 1791 durch den Druck bekannt gemacht.

Volksmenge.

Die zum Behuf der Armensammlungen geschehene Eintheilung unserer Stadt in gewisse Cantons, machte die Aufzählung aller Häuser nothwendig, und es ward deren Anzahl auf 3300 befunden. Wenn man nun, durch die Bank gerechnet, annimmt, daß in jedwedem Hause sechs Personen befindlich, welches gewiß nicht zu viel angenommen ist; so kommt die Anzahl von 19800 Menschen heraus. Hierzu in dem St. Annenkloster, dem Waisenhause, und Heiligen-Geist-Hospital zusammen 1000 Personen, ferner in dem St. Johannis-Jungfräulichen-Kloster, und den sämmtlichen Höfen für Wittwen und Jungfrauen gleichfalls 1000, demnächst in den vielen Armengängen, Armenhäusern, Buden und Kellern nur 8000, und endlich ab- und zureisende Fremde, die von Zeit zu Zeit sich hier aufhalten, 200 Personen; so kann man, dieses alles zusammengenommen, die Volksmenge in Lübeck noch jetzo auf 30000 Menschen rechnen.

Bischof Friderich August stirbt.

1785.

Das Bischofthum Lübeck erlitte im Jahr 1785 den 6. Julius einen höchst empfindlichen Verlust, durch das zu Oldenburg plötzlich erfolgte Absterben des Bischofs Friderich August Herzogliche Durchlaucht. Derselbe befand sich am Todestage des Morgens noch bey so guter Gesundheit, daß er, wie gewöhnlich, in Begleitung etlicher Cavaliere einen Spazierritt auf dem Stadtwall vornahm. Unterweges aber ward der Bischof vom Schlagfluß überfallen, und klagte daß er sich nicht wohl befände. Man half ihn sogleich vom Pferde, und brachte ihn in das in der Nähe befindliche Haus des

Herrn

Herrn Major von Knobel. Die sogleich herbey gerufenen Aerzte versuchten alle Mittel, um das kostbare Leben zu retten. Es war aber alles vergeblich, und Se. Durchlaucht entschliefen sanfte unter ihren Händen. Die Herzogin, welche auf die erste traurige Nachricht sich sogleich dahin begab, fand ihren Gemahl nicht mehr am Leben. Bischof Friderich August starb im vier und siebenzigsten Jahre seines Alters, und im fünf und dreyßigsten Jahre seiner bischöflichen Regierung; und das Herzogthum Oldenburg hatte er beynahe zwölf Jahre beherrschet. Er war ein liebenswürdiger Fürst, und hatte seine Freude an dem Glück seiner Unterthanen, und an dem Wohlstand seiner Bürger. Er fand keinen Geschmack an dem Ceremoniel, sondern war herablassend und gütig gegen Jedermann, sogar den geringsten. Sein größtes Vergnügen war die Jagd, womit er sich oft beschäftigte. In der höchst beglückten Ehe, welche der Hochselige Bischof am 21. November 1752 mit der Durchlauchtigsten Prinzessin Ulrike Friderike Wilhelmine von Hessen-Cassel geschlossen hatte, war Herzog Peter Friderich Wilhelm den 3. Januar 1754, und die Prinzessin Hedewig Elisabeth Charlotte, vermählte Herzogin von Südermanland den 22. März 1759 geboren. Jener folgte als angeborner Herzog von Oldenburg seinem Herrn Vater nunmehr in besagtem Herzogthum. Jedoch da die kränklichen Gesundheitsumstände Ihro Durchlaucht nicht erlaubten sich der Regierungslast zu unterziehen, so ward die würkliche Regierung des Herzogthums Oldenburg von dem bestimmten Herrn Landes-Administrator und nächsten Agnaten, dem bisherigen Coadjutor, und nunmehrigem Hochwürdigst Durchlauchtigsten Bischofe von Lübeck, Herzog Peter Friderich Ludwig übernommen; welchem auch die sämtlichen Collegia, und andere Herzogliche geist- und weltliche Bediente, so wie das Militair, huldigten. Die Leiche des verstorbenen Bischofs ward, nachdem dieselbe war balsamiret worden, am 8. Julius des Abends in der Stille auf das Schloß gebracht, und am 15. desselben Monats, Abends nach 10 Uhr unter dem Vortritt des Herrn Hofmarschalls von Both, beym Schein der Fackeln von den Hofcavalieren, und

andern

andern Adelichen und Officieren getragen, in der Hauptkirche zu Oldenburg, in einer darzu besonders eingerichteten Capelle beygesetzt. Etliche Jahre nachher aber, nemlich den 31. Januar 1789 ist dieselbe von Oldenburg nach Lübeck gebracht, und hieselbst in der Domkirche in der Bischöflichen Begräbniß-Capelle beygesetzet worden.

Peter Friderich Ludwig vier und vierzigster Bischof zu Lübeck. 1785.

Vier Wochen nach dem Ableben des verstorbenen Bischofs, wurden abseiten des hiesigen Dom-Capituls der Domdechant Herr geheimer Rath Graf von Bassewitz, und der Capituls-Senior Herr geheimer Rath von Levetzau, als Deputirte, nach der Bischöflichen Residenz Eutin gesandt, um das dortige Schloß, so wie überhaupt das Bischofthum, Namens des Dom-Capituls in Besitz zu nehmen. Nachdem dieses am 4. August mit allen bey dergleichen Gelegenheiten gewöhnlichen Feyerlichkeiten würklich vollbracht war; so geschahe, (weil der Vergleich über die dem Dom-Capitul zustehende beyden Administrations-Jahre schon vorhin getroffen war,) bereits am folgenden Tage die förmliche Zurückgabe des Bischofthums Lübeck an den Regierungs-Präsidenten Herrn von Lowtzow, als welcher darzu von des bisherigen Herrn Coadjutors, nunmehrigen Bischofs Peter Friderich Ludwig Herzogliche Durchlaucht besonders bevollmächtiget war. Gleich darauf bestätigte gedachter Regierungs-Präsident, ebenmäßig im Auftrage Ihro Bischöflichen Durchlaucht, welche damals nach Pyrmont verreiset waren, die Collegia, das Ministerium, so wie überhaupt die ganze dortige Dienerschaft, in ihren Bedienungen und Würden, und nahm selbige in Verpflichtung. Dies war der Regierungs-Antritt des einsichtsvollen und weisen Fürsten, der jetzo den Bischöflichen Stuhl zu Lübeck mit dem größten Ruhm bekleidet, der die großen Einsichten und Kenntnisse die Er sich auf seinen weiten und vielen Reisen erworben, unermüdet zur Beförderung der Glückseligkeit seiner Unterthanen anzuwenden sich bestrebet. Wie einer frohen Zukunft darf nicht das Dom-Capitul und dessen Untergehörige entgegen sehen, wenn die göttliche Vorsehung die

die Regierungsjahre dieses vortrefflichen Regenten, nach dem Wunsche aller Rechtschaffenen bis zum spätesten Ziele fristet. t)

Kaiserliche Belehnung desselben. 1789.

Wenig Jahre nachher, nemlich den 5. März 1789 geschahe hierauf zu Wien von Ihro Kaiserliche Majestät Joseph II. die zwiefache Thronbelehnung Ihro Durchlaucht als Herzogs und regierenden Administrators zu Oldenburg, wie auch in der Eigenschaft als Fürst-Bischof von Lübeck. Diese Feyerlichkeit ging in dem großen Saal vor sich, wo die kaiserliche Leibwachen, und ein zahlreicher hoher Adel versammlet waren, und der Kaiser unter dem Baldachin die Lehnseyde annahm. Hieby war erster Lehnsgesandter, des Herrn Herzogs und Fürst-Bischofs würklicher Conferenzrath und bevollmächtigter Minister in Wien und Regenspurg Herr Reichsritter von Koch, welcher auch die Anrede hielt. Der zweyte Lehnsgesandte war der Herzoglich Fürst-Bischöfliche Hofrath und Reichs-Hofraths-Agent Herr Dammers, welcher die beyden Dankreden gehalten hat.

Herzog von Mecklenburg kommt nach Lübeck. 1785.

Des jetzt regierenden Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Friderich Franz Hochfürstliche Durchlaucht beehrten unsere Stadt Lübeck, welche Sie bereits vor vier Jahren als Erbprinz besuchet hatten, 1785 den 7. September abermal mit Dero hohen Gegenwart. Ihro Durchlaucht waren nebst Dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin Louise, unter dem Incognito eines Grafen von Schwerin, in Begleitung verschiedener Cavaliere und Damen hie-

t) Ihro jetzt regierende Bischöfliche Durchlaucht Peter Friderich Ludwig sind geboren den 17. Januar 1755, und vermählt den 26. Junii 1781 mit der Durchlauchtigsten Prinzessin Friderica Elisabeth Amalia Herzogs Friderich Eugens zu Würtemberg-Stuttgard Tochter; welche jedoch bereits den 24. November 1785 ihrem Herrn Gemahl durch den Tod wieder entrissen ward, nachdem aus dieser höchst beglückten Ehe zween Prinzen Paul Friderich August, und Peter Friderich Georg erzielet worden, von welchen der ältere Prinz am 13. Julius 1783, und der jüngere am 9. May 1784 gebohren ist.

hieselbst eingetroffen, und hatten das Absteige-Quartier in dem Gasthause zum goldenen Engel genommen. Ihro Durchlauchten wurden daselbst von den Herren Deputirten E. Hochw. Raths complimentiret, welche sehr gnädig aufgenommen, und zugleich an die Herzogliche Tafel gezogen wurden. Bemerkenswürdig ist es, daß der Herzog am 9. September, welcher auf einen Freytag einfiel, als der Rath des Nachmittags versammlet war, und öffentliche Audienz gehalten ward, in das Audienz-Zimmer hinein kam, und dem Vorgang mit beywohnete, auch die von dem Bolognesischen Künstler Stefano Torelli verfertigte Gemälde daselbst in Augenschein nahm. Drey Abend nach einander besuchten Ihro Durchlaucht die Comödie im Opernhause. Die Herzogin reisete bereits den 9. September Morgens um 10 Uhr, der Herzog aber den folgenden Tag früh um 6 Uhr unter Abfeurung der Canonen wieder ab.

Handlungs-Angelegenheiten.

Was alle handelnde Städte in den neuesten Zeiten empfunden, wenn ihre Nachbarn schlauer geworden, und selbst die Wege entdeckt haben, wodurch sie ihre Bedürfnisse theils selbst fabriciret, theils aus der ersten Hand verschrieben haben; das erfuhr auch Lübeck vornemlich seit etlichen Jahren, da das Mecklenburg-Schwerinsche Regierhaus den directen Korn- und Weinhandel mit Frankreich durch den bekannten Commerce-Tractat, und durch Begünstigung der Rostockischen Weinhändler dergestalt empor brachte, daß die mehresten Mecklenburger jetzt nicht mehr, wie vorhin geschahe, ihr Korn durch Lübeckische Hände verschiffen, noch ihre Weine durch Lübeckische Kaufleute sich aus Frankreich und andern Weinländern kommen lassen; sondern die Rostockischen Kornhändler nunmehr ihr Korn grades Weges nach Frankreich, und noch dazu mit ihren eigenen Schiffen, senden; und die Weinhändler ihre Weine nicht weiter so häufig von Lübeck nehmen, sondern durch die selbigen Schiffe, welche ihr Korn nach Frankreich bringen, ihre Weine von dort kommen lassen. Hiedurch gewinnen die Rostocker gedoppelt, sowohl an der Schiffsfracht, als auch an dem Vortheil der ersten

Hand. Zu verdenken ist es ihnen desfalls gar nicht; vielmehr ist die Vorsorge und Aufmerksamkeit der Landesregierung sehr zu rühmen, daß sie das für die Mecklenburger eben so gut als für uns Lübecker offene Meer dazu nutzen, wozu es allen handelnden Nationen gut ist, daß sie unter sich selbst Handlung pflegen können, ohne die Beyhülfe ihrer Nachbarn nöthig zu haben. Indessen in so ferne der Vortheil dieser directen Handlung sich auf jene Seite neiget, in so ferne ist der Verlust unleugbar, der durch diese Einrichtung auf Lübeckischer Seite entstehet.

Schifffahrt betreffend. 1786.

Im Frühjahr 1786 bis zu Ausgang des April-Monats war die Rhede vor Travemünde über eine Meile weit nach der See hinein, ganz mit Eis bedecket; ein Vorfall den auch die ältesten Leute sich nicht zu erinnern wußten. Der Winter war dieses Jahr nur gelinde, und es war also die Strenge des Frostes nicht Ursache davon. Allein der anhaltende Norst-Ostwind hatte eine solche Menge Eis aus der offenbaren See nach der Rhede hinein getrieben, daß sich große Eisberge vor dem Hafen thürmeten, und der Hafen zum nicht geringen Nachtheil der Schifffahrt dadurch gesperret ward. Verschiedene Schiffe von Riga, Libau, und andern Orten, die auf hier wollten, konnten daher nicht einkommen, weil der Hafen verschlossen war. Eben so wenig konnten unsere Schiffe in See gehen. Endlich in der Nacht vom 28. auf den 29. April, da der Wind Süd-West geworden, und das Eis, nicht ohne Gefahr der draußen in der See vor Anker liegenden Schiffe, (welche fortgerissen, und mit Verlust ihrer Anker und Tauen an die Mecklenburgische Küste, mit Gefahr zu scheitern versetzet wurden,) in die See hinein trieb, so ward der Hafen wieder geöffnet, und die Schifffahrt gewann ihren Fortgang.

Seniors Burghardi Jubelfeyer. 1787.

Wir haben beym Schlusse der sechszehnten Abtheilung dieser Geschichte der funfzigjährigen Amts-Jubelfeyer des vormaligen Superintendenten Dr. Carpzovs erwehnet. Jetzt traf ein ähnlicher Fall ein, den wir daher gleichfalls nicht mit Stillschweigen übergehen

gehen wollen. Der hiesige Senior Ministerii und Pastor an der Peterskirche Adde Bernhard Burghardi feyerte am 2. Julius 1787 sein funfzigjähriges Amts-Jubiläum, dessen Andenken das hiesige Prediger-Ministerium gleichfalls durch Prägung einer silbernen Medaille erhalten hat. Diese Jubelmünze, welche $1\frac{1}{2}$ Loth wieget, zeiget auf der einen Seite das Brustbild des Seniors mit der Umschrift: Adde Bernh. Burghardi Min. Lub. Senior et Pastor Petrinus aetat. LXXVII., und auf dem Revers stehen die Worte: Seni optimo x lustra mun. eccles. feliciter peracta gratulatur Minist. Lubecense ad Diem 11. Jul. M.DCCLXXXVII. An Jubelschriften fehlte es bey dieser Gelegenheit gleichfalls nicht. Es starb aber dieser verehrungswürdige Greis noch in dem nemlichen Jahre. u)

Verschiedener großer Herren Ankunft in Lübeck. 1787.

Im Sommer des beregten Jahres 1787 beehrten verschiedene große Herren unsere Stadt Lübeck mit ihrer Gegenwart. Denn am 7. Julius traf unter dem Incognito eines Grafen von Bernstädt Sr. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst von Anhalt-Bernburg Friderich Albrecht, nebst Dero Prinzessin Tochter Paulina Christiana Wilhelmina, und Suite, hier ein. Dero Absteige-Quartier war in dem Gasthause der goldene Engel. Ihro Durchlaucht nahmen am folgenden Tage einen Theil der hiesigen Stadt, und den Wall, in Augenschein; und setzten am 9. Julius Ihre Reise weiter nach Kiel fort.

Etliche Tage nachher am 13. Julius beglückten Ihro Königliche Hoheit der Kronprinz Friderich von Dännemark unsere Stadt mit Dero allerhöchstem Besuch. Sie langten um halb zehn Uhr unter der entgegen gesandten Escorte, und unter Lösung von 21 Canonen von den Stadtwällen, in unsern Thoren an. Ihr Absteige-Quartier nahmen Ihro Königliche Hoheit bey dem Königlich Däni-

u) Mehrere Nachricht von diesem Jubiläo findet sich in dem 28sten Stück der Lübeckischen Anzeigen vom Jahr 1787.

schen Herrn Residenten. Nachdem Allerhöchst Denselben von den Herren Deputirten Eines Hochweisen Raths Namens dieser Stadt, auch von den Herren Deputirten Eines Hochwürdigen Dom-Capituls, das allerdevoteste, und von Ihro Königlichen Hoheit höchst gnädig beantwortete Compliment gemacht worden, so geruheten Ihro Königliche Hoheit in Begleitung der Herren Raths-Deputirten Sich nach dem Rathhause zu erheben, daselbst das dejeuné einzunehmen; darauf die hiesige Marienkirche, die Stadt-Bibliothek, die Domkirche, die Capituls-Stube, und auch die Börse zu besehen; ferner das Zeughaus, das Opernhaus, und die Stadtwälle in höchstem Augenschein zu nehmen, woselbst Sie von dem Herrn Commandanten Grafen von Chasot herumgeführet wurden. Auch wurden Ihro Königlichen Hoheit von dem Herrn Commandanten die Gegenden vor dem Burgthore gezeiget; wo denn bey der Auspassirung ebenfalls 21 Canonen abgefeuert wurden. Das Mittagsmahl geruheten Ihro Königliche Hoheit bey dem Herrn geheimen Rath und Domdechant Grafen von Bassevitz einzunehmen; wozu auch die Herren Raths-Deputirte eingeladen wurden. Nach 4 Uhr Nachmittags aber traten Ihro Königliche Hoheit Ihro Rückreise unter den ehrerbietigsten Segenswünschen an, und wurden nach Lösung der 21 Canonen von der Escorte begleitet.

Bald darauf am 8. August Nachmittags trafen Se. Hochfürstliche Durchlaucht der damals regierende Herzog von Mecklenburg-Strelitz Adolph Friderich IV. unter dem Incognito eines Grafen von Fürstenberg, nebst einem ansehnlichen Gefolge von Schönberg hier ein, und geruheten hieselbst im goldenen Engel abzutreten; besahen das Rathhaus, den Wall, und kehreten noch am selbigen Abend nach Schönberg zurück, nachdem Sie auch den Hafen Travemünde besehen hatten.

Delphin. 1788. Die Lübeckischen Annalisten führen es als eine Seltenheit an, daß in älteren Zeiten je zuweilen Wallfischartige Fische von ungewöhnlicher Größe in der Trave angetroffen worden sind. So finden

finden wir zum Beyspiel, daß 1335 verschiedene dergleichen von 15 auch 20 bis 24 Fuß lang, theils vor dem Wasserbaum beym Burgthor, theils innerhalb des Baums unmittelbar an der Stadt; desgleichen am 16. October 1605 ein Schwerdtfisch von 10 Fuß in der Länge, und 272 Pfund am Gewicht, bey Travemünde gefangen worden. Allein auch zu unsern Zeiten sind dergleichen Fische in dem Travenstrom gefunden worden. Denn 1778 am 23. September ward in dem Ausfluß der Trave, auf der so genannten Stülpe zwischen Travemünde und Schlutup ein Schwerdtfisch von 10 Fuß lang, und 167 Pfund am Gewicht; und am 3. September 1788 ein Wallfischartiger Fisch Delphin auch Butskopf genannt, welcher $7\frac{1}{2}$ Fuß in der Länge hielt, 17 Zoll hoch, und 13 Zoll dick war, ohnweit Dassau in der Trave mit einem Netze gefangen. v) Wahrscheinlich hat dieser den vorhergehenden Mangel an Fischen hieselbst mit verursachet.

Fischerey betreffend.

Ueberhaupt aber verdienet hiebey gleichfalls bemerket zu werden, daß seit verschiedenen Jahren, in Vergleich gegen vorige Zeiten, der Fischfang in unserer Gegend überaus abgenommen hat. Insbesondere hatten sich die Dorsche, welche vorhin auf der Rhede vor Travemünde an der Holsteinschen Küste, und bey Grönitz in Menge angetroffen wurden, dergestalt, daß nach einer zuverlässigen Berechnung, im Jahr 1782 unsere Travemünder Fischer wöchentlich gegen 10000 Stück fangen konnten, aus der benachbarten Gegend fast gänzlich weg, und nach den Tiefen unter Bornholm und Gothland hingezogen, wo sie im Ueberfluß angetroffen wurden; da hingegen unsere Gegenden Mangel daran litten, und verschiedene Jahre durch sehr wenig Dorsche hieselbst gefangen wurden. Indessen hat dieser Segen um das Jahr 1793 sich wieder bey uns eingefunden.

Die

v) Eine genaue Beschreibung von diesem Delphin, der von den Fischern zur Schau hieselbst aufgestellet ward, findet sich in dem Beytrage zum 37sten Stück der Lübeckischen Anzeigen vom Jahr 1788.

Gelehrte Gesellschaften in Lübeck.

Die Handlung ist zwar von den ältesten Zeiten her bis jetzo der Hauptgegenstand gewesen, womit die Lübecker sich beschäftiget haben; und in so ferne Lübecks Wohlstand lediglich auf dem Flor der Handlung beruhet, ist zu wünschen, daß der Kaufmännische Geist auch ferner bey uns prädominiren möge, wenn gleich der Gelehrte hier oftmals verkannt wird, und der Kaufmann bey einer flüchtigen Lectüre, wodurch er die Oberfläche von dieser oder jener Sache gefasset hat, ihn schon zu übersehen sich dünket. Gleichwohl hat es in dem letzten 18ten Jahrhunderte, auch schon beym Schlusse des 17ten, unter den hiesigen Gelehrten Männer gegeben, die mit vereinigten Kräften die Beförderung der Aufnahme der Litteratur ihnen haben angelegen seyn lassen, und zu dem Ende gelehrte Gesellschaften oder Zusammenkünfte unter sich gehalten haben.

So errichteten um das Jahr 1698 Achilles Daniel Leopold, der Rechte Doctor, Johann Jacob Stolterfoth, Doctor der Arzeneywissenschaft, Magister Jacob von Melle, damaliger Prediger zu St. Marien, und Caspar Lindenberg, der Zeit Prediger zu St. Johannis, unter sich eine Gesellschaft, worin sie wöchentlich zusammen kamen, und sich einander die Nachrichten mittheileten, welche sie durch ihren Briefwechsel mit auswärtigen Gelehrten, von litterarischen Sachen die sich an der Ostsee, und in den nordischen Ländern ereigneten, zusammenbrachten. Die Frucht dieser Vereinbarung war die Ausgabe der Monatsschrift, welche unter dem Titul Nova literaria maris baltici, et septentrionis, bekannt ist; wovon Magister von Melle hauptsächlich der Urheber war, der auch bey deren Ausfertigung die ersten drey Jahre die Feder führete.

Um das Jahr 1725 traten Mag. Henrich Scharbow, damaliger Prediger zur Burg, Mag. Samuel Gerhard von Melle, Archidiaconus zu St. Aegidien, und der Rector des hiesigen Gymnasii Lt. Johann Henrich von Seelen zusammen, und gaben von Zeit zu Zeit eine Sammlung von allerhand kleinen Tracta-

ten,

ten, und historischen zur Gelehrsamkeit gehörigen Nachrichten, unter dem Titul Bibliotheca Lubecensis heraus.

Im Herbste 1759 vereinigte sich wiederum eine Gesellschaft von hiesigen Gelehrten, etwa zehn Personen stark, die aus verschiedenen Predigern, auch etlichen Candidaten bestand, zu einer wöchentlichen Zusammenkunft. Ihre Verabredung war: Jedweder mußte, wenn ihn die Reihe traf, einige theologische Sätze acht Tage vorher seinen ordentlichen Opponenten zusenden, am Versammlungstage darüber einen lateinischen Vortrag halten, und seine Behauptungen nicht allein wider die Einwürfe seiner erwarteten Gegner, sondern auch wider die Zweifel eines Jeden aus der Gesellschaft, der zu disputiren Lust hatte, vertheidigen. Die übrige Zeit ward mit gelehrten Unterredungen, auch Austauschung ihrer Ideen über Pastoralfälle hingebracht. Diese Verbindung bestand grade sechs Jahre, bis dieselbe 1765 durch den Tod etlicher Mitglieder unterbrochen ward. Die beyden ersten Bände der seit 1765 einige Jahre lang herausgekommenen Nachrichten von merkwürdigen theologischen Büchern und Schriften, sind zwar die Frucht der Verbindung einzelner Mitglieder dieser Gesellschaft; aber es haben bey weitem nicht alle Theil daran genommen.

Gewissermaaßen erneuerten sich diese Zusammenkünfte 1773 und 1774 als der damalige Superintendent Dr. Johann Andreas Cramer, der Pastor an der Jacobskirche Magister Peter Hermann Becker, und der durch seine ausgebreitete Gelehrsamkeit rühmlichst bekannte Pastor Johann David Polchow, zu Genien, (welche beyden letzten schon Mitglieder der vorigen Gesellschaft gewesen waren,) sonntäglich wechselsweise bey einander kamen, auch Andern den Zutritt in ihrem Cirkel gestatteten, um sich auf eine belehrende Art über wissenschaftliche Dinge zu unterhalten. Jedoch wie Cramer den Ruf zum Procancellariat in Kiel angenommen hatte, und von Lübeck Abschied nahm, so ward diese Gesellschaft gleichfalls unterbrochen.

Die

Litterarische Gesellschaft. 1789.

Die neueste Vereinbarung hiesiger Gelehrten zu dergleichen Zweck geschahe in dem Jahre 1789. Der Gedanke, daß in Teutschland fast keine einzige Stadt von Bedeutung sey, wo man nicht eine litterarische Verbindung aufzuweisen habe; daß demjenigen der sich mit Andern über wissenschaftliche Gegenstände unterhalten will, allhier nur selten die Gelegenheit dazu dargeboten wird; und endlich, daß Zusammenkünfte von Männern, deren Endzweck ist, sich ihre in den verschiedenen Fächern der Wissenschaften gesammleten Kenntnisse mitzutheilen, sowohl für die Theilnehmenden, als auch überhaupt für das Ganze von Nutzen seyn muß; war die Veranlassung, daß ein Plan zur Errichtung einer diesem Endzweck entsprechenden Gesellschaft entworfen ward. Dieser fand so sehr Beyfall, daß in Zeit von wenig Wochen bereits 25 theils Gelehrte, theils Liebhaber der Litteratur, welche Mitglieder der Gesellschaft zu seyn wünschten, sich unterschrieben hatten, und am 27. Januar, (welcher als der Stiftungstag noch jährlich gefeyert wird,) die erste Zusammenkunft gehalten werden konnte. Diese Gesellschaft, welche den Namen Litterarische Gesellschaft, auch Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, angenommen hat, versammlet sich im Winter von Michaelis bis Ostern wöchentlich einmal, und im Sommer monatlich nur einmal. Die Mitglieder, deren Anzahl unbestimmt ist, und worunter verschiedene befindlich sind, welche die angesehensten und vornehmsten Stellen bey der Stadt, und bey dem hiesigen Dom-Capitul bekleiden, kennen in den Zusammenkünften unter sich keinen Unterschied, den sonst Geburt, Stand, Alter, Vermögensumstände u. s. w. im Staate geben. Jedoch zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft ist für nöthig gefunden, aus derselben zween Mitgliedern, dem einen das Directoriat, und dem andern das Secretariat, durch die Wahl zu übertragen; welche Bemühungen selbige denn auf ein Jahr lang übernehmen, und demnächst durch eine neue Wahl davon entlediget werden. Mit theologischen, juristischen, und medicinischen Wissenschaften beschäftiget diese Gesellschaft, ausdrücklich genommener Abrede zufolge, sich im geringsten nicht. Sondern sie hat

zu

zu ihrer Unterhaltung gewählet: Geschichte, hauptsächlich die neuere, die vaterländische, auch Handlungsgeschichte; Geographie der neu entdeckten Länder, und characteristische Beschreibung fremder Völker; Philosophie überhaupt, besonders populaire; Physik, Naturgeschichte, Oeconomie, Diätetik, und medicinische Policey; Philologie überhaupt, schöne Wissenschaften und Künste; neueste Entdeckungen und Erfindungen aller Art. Die Zusammenkünfte, welche des Dienstags geschehen, dauren jedesmal zwo Stunden von 5 bis 7 Uhr Abends, und wird die erste Hälfte der Zeit mit willkührlichen Unterredungen von gelehrten Sachen, von Wissenschaften und von Künsten, die zwote Stunde aber mit Vorlesungen hingebracht, die von denjenigen Mitgliedern der Gesellschaft, welche sich hierzu erboten haben, so wie dieselben die Reihe trifft, gehalten werden, und auf einen von den Gegenständen, welche eben vorhin genannt worden sind, Beziehung haben. Speculativische Gelehrsamkeit aber ist es nicht allein, womit diese Gesellschaft sich beschäftiget; sondern je mehr ihre innere Einrichtung an Zweckmäßigkeit und Festigkeit zugenommen, desto mehr hat dieselbe sich auf mancherley Art localnützlich zu machen gesucht. Insbesondere hat unser hiesiges Publicum derselben den mit vielem Beyfall aufgenommenen Apparat zur Rettung der Ertrunkenen zu verdanken; bey welcher Gelegenheit auch kleine Prämien für diejenigen, welche zur Rettung eines ins Wasser gefallenen Menschen, oder zur Belebung eines solchen todt scheinenden Cörpers, etwas beytragen, ausgesetzet; auch nützliche Vorschriften und Anweisungen desfalls durch den Druck bekannt gemacht sind. †) Je mehr nun diese Gesellschaft, welche

†) Schon verschiedene Jahre vorher hatte E. Hochw. Rath, nach dem Vorgange auswärtiger Obrigkeiten, sich bewogen gefunden, zur möglichsten Rettung des Lebens der ins Wasser gefallenen, und dem ersten Ansehen nach todt scheinenden Leute, unterm 27. August 1766 eine behufige Verordnung, auch darneben einen Unterricht, wie man bey dem Versuche, Ertrunkene wieder zurecht zu bringen sich verhalten müsse, öffentlich bekannt machen zu lassen; und dem Städtchen Travemünde ward eine ähnliche gedruckte Verordnung und Vorschrift unterm 3. December 1778 von der hiesigen Cämmerey gegeben.

welche noch jetzo bestehet, sich ihrer Vervollenkommnung nähern wird, desto gemeinnützlicher wird dieselbe sich machen können, und um so viel schätzenswerther diese Vereinbarung werden. †)

Leihhaus. 1789.

Um den gar zu sehr überhand genommenen Wucher einiger Privatpersonen, die Geldbedürftigen solches gegen Pfänder anliehen, zu steuren, um einige Familien die dabey angestellt werden konnten in Nahrung zu setzen, und selbst einen geringen Gewinn fürs Publicum zu erzielen, ward im Jahr 1789 hier ein Leihhaus errichtet. Man kaufte dazu das so genannte Fürstenhaus mit den Nebenhäusern in der Aegidienstraße, und ließ solche bequem hierzu einrichten. Ein Verwalter, ein Schreiber und ein Aufwärter wurden zur Betreibung der dort vorkommenden Geschäfte, angestellt, die Aufsicht darüber zween Herren Senatoren, und vier bürgerlichen Deputirten von E. Hochw. Rath anvertrauet, und das ganze, nach Vorschrift einer darüber den 13. Junii 1789 publicirten gedruckten Verordnung eingeleitet. Welchen Nutzen diese heilsame Anstalt bisher gestiftet hat, ist Jedermann bekannt.

Kriegesunruhen. 1790.

Das um die damalige Zeit, bey Gelegenheit der zwischen Rußland und Schweden entstandenen Kriegesunruhen von Schwedischer Seite herausgekommene neue Kaper-Reglement, äußerte zugleich seinen Einfluß auf die Lübeckische Schifffahrt. Unter andern ward im Frühjahr 1790 ein Lübecker Schiffer mit seinem nach Rußland bestimmten Schiffe zu Carlscrona von den Schweden aufgebracht; und da er eine Summe von 9000 Rthlr. baares Geld eingenommen hatte, so ward dieses als Contrebande confisciret, das Schiff aber wieder frey gegeben.

In

†) Ausführlichere Nachricht von dieser Gesellschaft findet man in dem Hanseatischen Magazin 1. Band 2. Heft 111, zur neuesten Culturgeschichte Lübecks. Desgleichen in den 1799 gedruckten Nachrichten von der Lübeckischen Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit.

In dem Jahre 1790 den 9. Junius um 3 Uhr Nachmittags trafen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der Erbprinz von Holstein-Sonderburg-Augustenburg Friderich Christian, nebst Dero Gemahlin der Dänischen Prinzessin Louise Augusta Königlichen Hoheit in Lübeck ein; und wurden in dem Gasthause die Stadt Hamburg, wo Dieselben Dero Absteige-Quartier genommen hatten, von den Herren Deputirten E. Hochw. Raths, und denen E. Hochwürdigen Dom-Capituls complimentiret; setzten aber Ihre Reise nach dem Bade am folgenden Morgen um 5 Uhr unter Abfeurung des groben Geschützes schon weiter fort. Indessen hatte im folgenden Jahre 1791 am 18. May Abends um 8 Uhr unsere Stadt abermals die Ehre, daß diese hohen Herrschaften, wiewohl im strengsten Incognito, hieselbst anlangten; da Sie denn gleichfalls schon am folgenden Morgen die Reise nach dem Carlsbade fortsetzten. Erbprinz von Sonderburg-Augustenburg komt nach Lübeck. 1790. 1791.

Die Verbesserung der Liturgie, welche in den sämtlichen zu dieser Stadt und deren Gebiete gehörigen Kirchen im Jahr 1791 vorgenommen ward, verdienet allerdings in unserer Geschichte eine Erwehnung. Bisher war der noch aus den catholischen Zeiten sich herschreibende Gebrauch des Meßgewandes, das Absingen der lateinischen Collecten an hohen Festtagen, des Credo, des Gloria, und dergleichen mehr, beybehalten worden, welches überhaupt in Reichsstädten später als anderswo abgeschafft ist. Am ersten Pfingsttage 1791 aber hörete dieses alles auf. Das Meßgewand ward von dieser Zeit an auf Obrigkeitliche Anordnung weggelassen; das lateinische Absingen vor dem Altar unterblieb; und es ward zugleich der Gebrauch eines neuen Lübeckischen Gesangbuchs, welches von dem hiesigen Prediger-Ministerio ausgefertiget ist, in allen Reichsstadt Lübeckischen Kirchen in- und außerhalb der Stadt eingeführet. Eine nützliche Veränderung, welcher man schon lange entgegen gesehen hatte. Verbesserung der Liturgie. 1791.

Die Lustreise, welche der bekannte Aeronaut Blanchard am 3. Julius 1792 zu Lübeck anstellete, darf hieselbst nicht mit Aerostatische Versuche.

Stillschweigen übergangen werden, da so viele Zeitungen mit der Beschreibung davon erfüllet gewesen, und auch verschiedene besonders gedruckte Nachrichten davon herausgekommen sind. Schon vorher waren ein und andere aerostatische Versuche zu Lübeck gemacht worden. Denn im Jahr 1784 den 27. August ließ der geschickte Mechanicus aus Schleßwig Joh. Christ. Jürgensen, vom Kaufleute-Schützenhofe Abends um 5 Uhr, einen aus goldschläger Haut gemachten Luftballon, welcher 54 Zoll im Durchschnitt hielt, und 16 Loth wog, aufsteigen; der den weiten Weg bis nach dem zwo Meilen von Lübben in der Nieder-Lausitz belegenen Dorfe Bretschen, welches 46 geographische Meilen ausmacht, in Zeit von 14 Stunden zurücklegte; und daselbst, nach eingegangenen zuverlässigen Nachrichten am 28. August frühe gegen 7 Uhr auf dem Felde niederfiel, aber von den Bauerkindern zerrissen ward. Am folgenden Tage den 28. August ließ dieser Künstler in unserer Börse einen andern Luftball von 24 Zoll im Durchschnitt aufgehen; welcher im Kleinen die Luftschifffahrt des Roberts, und anderer vorstellete. Der Luftball senkte sich bisweilen aus der kältern Höhe hernieder, und stieg, wenn die Luft sich in ihm durch die Wärme ausdehnte, wieder senkrecht empor. Nachher ließ er diesen Ball auf dem Markte an einer Schnur bis zu einer beträchtlichen Höhe emporsteigen.

Nicht lange darauf 1789 den 8. October ließ der Mechanicus Enslen verschiedene colossalische Figuren, welche mit brennbarer Luft angefüllet waren, auf dem Bürger-Schützenhofe in die Höhe steigen. Zuerst schickte er einen Ballon vorauf, nachher folgte ein wildes Schwein, welches von einem Hund verfolget ward; dann kam ein Reuter zu Pferde, welcher als Jäger den vorausgeschickten Figuren nacheilete; auf welche Art denn eine Jagd in der Luft vorgestellet ward. Sämmtliche Figuren schwungen sich zu einer solchen Höhe, daß sie gänzlich aus den Augen der Zuschauer verschwunden. Noch mehrere aerostatische Versuche wurden hier angekündiget, wozu jedoch die Obrigkeitliche Erlaubniß versagt ward,

weil

weil bey Füllung des Ballons Feuer gebraucht werden sollte, welches beym Niederfallen desselben in Dörfern auf Strohdächern gar leicht Unglück hätte verursachen können.

Alle vorhergehende Versuche aber kamen in keinen Vergleich mit der Blanchardischen Luftreise. Der Ballon, mit dem Blanchard in die Höhe stieg, war aus 2000 Ellen Taffet von verschiedenen Farben gemacht, kugelförmig, und mit einem Firniß überzogen, der nicht klebricht, und zugleich bey seiner Dichtigkeit elastisch ist. Er hatte 28 französische Fuß im Durchmesser, und es war also dessen Inhalt 11498$\frac{2}{3}$ Cubicfuß. Dieser Ballon, welcher auf der Mühlenthors-Bastion, von wo die Auffahrt geschehen sollte, in einem darzu eigends erbaueten hölzernen Gebäude eingeschlossen war, und eine geraume Zeit vorher für Geld gezeiget ward, war bis zum Tage der Auffahrt mit gemeiner atmosphärischer Luft gefüllet, deren Gewicht, wenn der Barometer auf 28 Zoll stehet, zu 900 Pfund berechnet ward. Die brennbare Luft, womit er am Tage der Auffahrt gefüllet ward, wurde aus 4000 Pfund englische Vitriolsäure, 3000 Pfund Eisenfeile oder Zink, und 20000 Pfund geläutertem Wasser gezogen. Die Gondel war ovalrund, und ging nach unten schmal zu; sie war von Korbmacherarbeit, überzogen, mit rothem Taft ausgeschlagen, und mit zwo Bänken, wo auf jedweder eine Person sitzen, in der Mitte aber noch Jemand stehen konnte, versehen. An dem Ballon war eine Klappe angebracht, welche durch eine seidene Schnur geöffnet werden konnte, und sich durch drey stählerne Springfedern wieder schloß, um nach Gefallen einen Theil der brennbaren Luft auszulassen. Um den Ballon war ein Netz, und an diesem die Gondel durch Schnüre befestiget. Das Gewicht dieses Luftschiffs ward folgendergestalt berechnet:

Blanchards Luftreise. 1792.

Die brennbare Luft ist achtmal leichter als die gemeine Luft; da nun, wie vorhin gedacht ist, um diesen Ballon zu füllen, 900 Pfund gebraucht werden, so wieget folglich

Die

Die brennbare Luft	112½ Pfund,
Der Ballon wieget	100 ;
Das Netz und Strickwerck womit er umgeben ist	50 ;
Die Gondel mit ihrem Takelwerk . .	50 ;
Der Anker mit seinem Strick . . .	25 ;
Barometer, Termometer, Kompaß und andere Instrumente	15 ;
Mundvorrath	12 ;
	364½ Pfund,
Mithin blieb die Steigkraft für das Gewicht der Luftfahrer und des Ballastes .	535½ ;
	900 Pfund.

An dem zur Auffahrt bestimmten Tage, w) welches der 3. Julius war, ward die eine Seite des vorhin erwehnten hölzernen Gebäudes abgenommen, so daß der Ballon für alle Zuschauer sichtbar war. Mittags um 12 Uhr ward durch 8 Canonenschüsse das Zeichen gegeben, daß die versprochene Luftreise gewiß vor sich gehen würde. Um 3 Uhr Nachmittags verkündigten wieder 8 Canonenschüsse, daß die Füllung des Ballons ihren Anfang nehme. Dieses sehenswürdige Experiment geschahe vermittelst 72 blecherner Röhre, welche aus eben so vielen Oxhöften die darin aus Eisenfeile, Vitriolsäure, und geläutertem Wasser erzeugte brennbare Luft, durch ein gemeinschaftliches Röhr, in welchem sie sich zusammen vereinigten, in den Ballon hineinleiteten. Um halb 5 Uhr, wie die Füllung vorbey war, ward der Ballon aus seinem Behältnisse

w) Meine Leser werden hoffentlich nicht unwillig werden, daß ich sie mit dieser so genauen Beschreibung einer Sache die ihnen noch in frischem Andenken ist, und wovon sie selbst Augenzeugen gewesen sind, unterhalte. Mit der Zeit wird alles vergessen, folglich auch die Blanchardsche Luftfahrt; und die Geschichte dienet eben darzu, Dinge der Vergessenheit zu entreißen.

nisse heraus, mitten auf den Platz der Mühlenthors-Bastion gesetzet. Nachdem hierauf abermals ein Signal mit 8 Canonenschüssen gegeben war, erhob sich zu der bestimmten Stunde mit dem Glockenschlag fünf, der Ballon mit der daran befestigten Gondel, worin sich außer dem Aeronauten Blanchard und seinem Sohne, auch ein junges Frauenzimmer vom Stande gesetzt hatte, und dadurch dem schönen Geschlechte ein seltenes Beyspiel eines unerschrockenen Muthes gab, unter den Augen vieler tausend Zuschauer langsam in die Höhe. Der Ballon blieb den Augen der Zuschauer, die zu vielen Tausenden dieses prächtige Schauspiel beobachteten, eine geraume Zeit sichtbar, und stieg zu einer ansehnlichen Höhe, auf 800 Fuß hoch. Ein leichter Süd-Westwind trieb diesen Ballon, den Blanchard abwechselnd durch Auslassung der Luft, und Auswerfung des Ballastes, bald sinken bald steigen ließ, über einen Theil der um das Mühlenthor liegenden Gärten, und so weiter über die Wackenitz. Etwan eine halbe Meile in grader Linie von dem Auffahrtsplatze, und zwar bey Wesselohe, senkte Blanchard sich mit seinem Ballon, und warf seinen Anker und seine Linie aus, nachdem er ohngefähr 20 Minuten in der Luft gewesen war. Hier nun kamen ihm die nachgerittenen Reitendendiener, und ein Franzose von seiner Bekanntschaft zu Hülfe, fasseten die ausgeworfene Linie an; der Ballon hob sich wieder etwas, und ward also unter einer großen Begleitung von Zuschauern dem Ackerhof (Marly) vorbey, nach der Gegend des Burgthors, von dort wieder zurück nach Marly geführet, und ferner vermittelst eines Boths über die Wackenitz nach einer Bleiche bey dem Hüxterthor hingebracht. Hier ward der Ballon von einigen Knochenhauern und Pferdeverkäufern empfangen und in Schutz genommen. Nun stieg er wieder langsam in die Höhe, und ward unter militairischer Bedeckung durch die Allee des Hüxterthors bis an den Stadtgraben gebracht; demnächst aber durch eine über den Stadtgraben geworfene Linie, nach der Mühlenthors-Bastion, wovon er aufgegangen war, Abends um halb 8 Uhr zurück geführet.

Diese

Diese vier und vierzigste Luftfahrt des Aeronauten Blanchard, welche zugleich durch eine heitere Luft und schönes Wetter begünstiget ward, fiel daher zur völligen Zufriedenheit aller in zahlreicher Menge zu vielen Tausenden versammleter, theils einheimischer, theils aus der Fremde desfalls anhero gekommener Zuschauer aus; und Jedermann ließ ihm die Gerechtigkeit wiederfahren, zu gestehen, daß er hiebey mehr als bey seinen vorhergehenden drey und vierzig Luftreisen, ja alles geleistet habe, was er versprochen, und was dabey zu leisten möglich gewesen.

Während der Zeit der Auffahrt sahe es in der Stadt sehr öde und leer aus. Die mehresten Häuser und Läden waren verschlossen, und bey vielen sogar die Fensterladen zugemacht. Man sahe die ganze Zeit über fast keinen Menschen auf den Straßen, als nur die Patrouillen. Jedoch die von Obrigkeitswegen getroffene Sicherheitsanstalten, waren sehr vortrefflich, und zur Erhaltung der bey einer solchen Gelegenheit leicht zu unterbrechenden Ordnung und Ruhe völlig hinlänglich. Alle Wachen, sowohl in als vor der Stadt, waren an diesem Tage verdoppelt. Auf der Mühlenthors-Bastion beym Ballon war hinlängliche Mannschaft an Grenadieren, und an allen übrigen Orten, wo es nöthig war, genugsame Wache.

Am folgenden Tage als den 4. Julius ließ Blanchard einen kleinern Ballon aufsteigen, an welchem ein Fallschirm mit einem Korbe befestiget war, worin sich ein kleiner Hund, und ein Meerschwein befand. Die Befestigungsstricke dieses Fallschirms waren also eingerichtet, daß sie durch eine angebrachte Lunte in der Luft von selbst abbrannten, und der Fallschirm langsam zur Erde kommen konnte. Der Fallschirm mit dem Korbe und Thieren kam zu Schlutup herab, und ward noch den selbigen Abend wieder nach der Stadt gebracht. Der Ballon aber fiel nicht weit von Wismar nieder, und ward nach etlichen Tagen wieder zurückgeschickt.

Aehnliche aröstatische Versuche sind nachher mehrmals, und zwar noch zuletzt im Jahr 1800 zu Lübeck angestellet worden.

Der funfzigjährige Amts-Jubel, welchen der verdiente Rector unsers Lübeckischen Gymnasii Herr Johann Daniel Overbeck den 17. Junius 1793 feyerte, darf in unserer Geschichte nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Feyerlichkeiten, welche damals durch öffentliche Reden, und sonst auf mancherley Weise in unserm Gymnasio vorgiengen, machten diesen Tag merkwürdig. Besonders aber ward dieser ehrwürdige Greis auf eine angenehme Art überraschet, als demselben bey dieser Solennität, wider alle seine Erwartung, das von der theologischen Facultät zu Kiel ausgefertigte Diplom seiner bereits geschehenen Erhebung zur theologischen Doctor-Würde, feyerlich vorgelesen und überreichet ward. Die philosophische Facultät zu Kiel hatte dem jubilirenden Greise schon vorher den selbigen Morgen, zum Beweise ihrer Achtung, das Magister-Diplom einhändigen lassen. Daß aber jenes noch hinzu kommen würde, konnte er nicht vermuthen. Auch ist man bemühet gewesen, das Andenken dieser Jubelfeyer durch eine silberne Denkmünze, welche von verschiedenen Freunden, und ehemaligen Schülern desselben veranstaltet worden ist, zu erhalten. Diese Jubelmünze, welche 1½ Loth am Gewichte hält, trägt auf der einen Seite das Brustbild des Herrn Overbeck, mit der Umschrift: Jo. Dan. Overbeck. Gymn. Lub. Rect. Praec. Semisecular. Unter dem Bildnisse stehet die bisherige Anzahl seiner Lebensjahre mit Aetat. LXXVIII ausgedruckt. Auf dem Revers aber stehen die Worte: Optimo Viro Bonos Omnes Bene Adprecari Decet † † Adprecantur Cives Et Amici. A. D. XVII. Jun. MDCCLXXXXIII. Der bey dieser Gelegenheit herausgekommenen Jubelschriften will ich nicht gedenken. Des Rectors Overbeck Jubelfeyer. 1793.

Merkwürdig ist es, daß an eben diesem Tage, nemlich am 17. Junii 1793 auch das funfzigjährige Amts-Jubiläum des verdienten, und durch seine ausgebreitete theologische Gelehrsamkeit in Des Pastors Ostermeyer Jubelfeyer. 1793.

der litterarischen Welt rühmlichst bekannten Herrn Pastors Mag. Joachim Henrich Ostermeyer zu Travemünde eintraf; welches am fünften Sonntage nach Trinitatis, als an welchem Tage er vor funfzig Jahren zuerst seine Antrittspredigt gehalten hatte, in der Kirche zu Travemünde feyerlich begangen ward. x)

Prinz Friderich von Dännemark kommt durch Lübeck.

Am 22. August dieses Jahres 1793 Abends um 11 Uhr, kamen des Erbprinzen Friderich von Dännemark-Norwegen, und Dero Frau Gemahlin Sophia Friderica Königliche Hoheiten, unter dem Namen eines Grafen von Dittmarschen im strengsten Incognito hier in Lübeck an; traten in dem Gasthofe die Stadt Hamburg ab, und setzten den folgenden Morgen unter Lösung der Canonen die Reise nach Kiel fort. Unsere Stadt hatte schon vorhin 1785 den 21. Julius das Glück gehabt, beyde Königliche Hoheiten unter dem Namen eines Grafen von Hanerau, in ihren Ringmauern zu sehen, die damals das Absteige-Quartier in dem Gasthofe zum goldenen Engel nahmen, woselbst Sie von den Herren Deputirten E. Hochw. Raths bewillkommet wurden. Dieses letztemal aber war alles Ceremoniel abseiten der Stadt auf Verlangen des Prinzen ausdrücklich verbeten worden.

Einfluß des französischen Revolutions-Krieges auf die Hansestädte. 1792-1797.

Einige Bemerkungen über den Einfluß des letzten französischen Revolutions-Krieges auf die Hansestädte, werden meinen Lesern hoffentlich nicht unwillkommen seyn. Die Kriegesvorfälle, deren Veranlassung und Fortgang, übergehe ich gänzlich, als eine zu unsern Zeiten die wir es erleben Jedermann bekannte, und zur Lübeckischen Geschichte nicht gehörige Sache. Die drey Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, waren hiebey in einerley Lage. Sie beobachteten genau die Regeln der Neutralität, und vermieden sorgfältig alles was den Kriegführenden Mächten zu Beschwerden Anlas geben

x) Mehrere Nachricht von diesen beyden Jubelfeyern, sowohl des Herrn Dr. Overbeck, als des Herrn Pastor Ostermeyer, findet sich in dem 49., 50. und 54sten Stück der Lübeckischen Anzeigen, vom Jahr 1793.

geben konnte. Auf ihre Neutralität beruhete größtentheils die Unterhaltung eines nothwendigen Verkehrs der coalisirten Staaten, insbesondere des teutschen Reichs mit dem wichtigsten Staate von Europa, ich meyne Frankreich; welcher Verkehr nicht völlig abgebrochen werden, noch gänzlich unterbleiben konnte, ohne die Unterthanen jenes, durch Zernichtung mancherley Erwerbsmittel in das äußerste Elend zu versetzen. Jede Kriegführende Macht verbot ihren Unterthanen strenge allen Verkehr mit Frankreich. Rußland ging darin am weitesten. In den freyen Hanseſtädten konnten Freund und Feind sich einander sicher begegnen, und durch deren Vermittelung im Verkehr bleiben. Diese Städte konnten vermöge ihrer Lage und Neutralität alle jene Staaten mit demjenigen versorgen, was ihnen unentbehrlich war; und konnten dagegen ihren Landes- und Industrie-Producten den Ausweg verschaffen, durch dessen Verschließung die besten Menschen, bey aller wohlgemeynten Absicht ihrer Landesherren, sonst an den Bettelstab gerathen mußten.

Daß die Hanseſtädte hiebey ihren Nutzen hatten, ist natürlich; obgleich die unmäßigen Preise der Nordischen Producte in Frankreich, und der französischen in den coalisirten Staaten nicht zum Maaßstabe dieses Nutzens gelten können. Denn die Städte hatten auch mit mancherley Schwürigkeiten und Gefahren ihres Vermögens dabey zu kämpfen, wie hiernächst erwehnet werden wird.

Auch die neutralen Königreiche Dännemark und Schweden nahmen die Gelegenheit dieses Zwischenhandels wahr, der ihnen besonders wegen der Frachten ihrer Schiffe wichtig wurde; und sie hielten es der Mühe werth, sich gegen jedweden Eingriff in die Rechte ihrer Neutralität zu verbinden, und in respectable Verfassung zu setzen.

Im Frühjahr 1793 drohete den Hanseſtädten eine augenscheinliche Gefahr mit Frankreich zu zerfallen. In Folge einer

Insinuation der Creyßausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Creyses, durfte die Stadt Hamburg den bisher daselbst residirenden französischen Minister le Hocq nicht länger bey sich behalten. Dieser Vorfall bewürkte, daß das executive Conseil zu Paris auf die Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Schiffe einen Beschlag legte, und auf alle diese Schiffe Jagd zu machen befahl. Indessen weil die Stadt Hamburg bey Befolgung des oberwehnten ihr gewordenen kaiserlichen allerhöchsten Befehls sich mit so weiser Vorsicht genommen hatte, daß le Hocq seinen Gesandtschaftsposten ohne Anschein von Beleidigung sogleich verlassen konnte; so rechtfertigte dieser die Städte bey seiner Nation; wodurch denn ihr Ansehen bey derselben erhalten ward, auch die Wiederaufhebung des auf die städtischen Schiffe gelegten Embargo bald nachher erfolgte.

Ueberhaupt ward in eben erwehntem Zeitpunkt auf alle fremde Schiffe in französischen Häfen Arrest gelegt, weil die Nation sie nöthig zu haben glaubte. Das verursachte eine Stockung alles Handels, währte aber nicht lange; und man hat nachher den Schiffen alle Kosten des Aufenthalts reichlich bezahlt.

Auf dem Reichstage zu Regenspurg kam im May-Monat 1793 in Betreff der von den Hanseſtädten verlangten uneingeschränkten Handlungs- und Schifffahrts-Freyheit während des gegenwärtigen Krieges, ein Chur-Braunschweigisches Rescript an den Herrn Comitial-Gesandten, und ein Chur-Brandenburgisches Pro Memoria zum Vorschein, welche beyde in einer sehr starken Sprache abgefasset sind. Es wird in denselben jene Handlungsfreyheit der Hanseſtädte bestritten, und als im offenbaren Widerspruch mit ihren verbandmäßigen Obliegenheiten gegen den gesamten teutschen Staatscörper dargestellet, und auf die nachdrückliche Hemmung der Ausfuhr aller durch das kaiserliche Inhibitorium verbotenen Waaren-Artikel angetragen.

Nicht

Nicht lange darauf ward der hanseatische Agent und französische Bürger de la Flotte zu Paris verhaftet. Man weiß die Ursache nicht. Seine hanseatischen Papiere sind aber sorgfältig unter Siegel genommen, und ihm, als er wieder frey gelassen war, unverletzt wieder zugestellet.

Inzwischen führte dieser Krieg manchen Nachtheil für die Städte mit sich, des Reichs-Contingents, das sie hergeben mußten, nicht zu gedenken, zu dessen Behuf in Lübeck sechsmal, nemlich 1792, 1794, 1795, 1796, 1797 und 1799 Kopfgeld, desgleichen 1795, 1797, 1798 und 1800 eine Vermögenssteuer ausgeschrieben werden mußte.

England, welches sich längst die Herrschaft des Meeres zugeeignet hatte, fing im Augenblick der Kriegeserklärung an, alle nach Frankreich bestimmten neutralen Schiffe, welchen man in See begegnete, nach seinen Häfen zu bringen. Enthielten diese französisches Eigenthum, es mochte vor oder nach der Kriegeserklärung abgeschickt seyn, so ward es confisciret, und den Schiffen keine Fracht und keine Kosten ersetzet. War die Ladung neutral, so kaufte man solche den Eignern ab, und stand ihnen über den mit vieler Weitläuftigkeit zu erweisenden baaren Einkaufspreis, einen Vortheil von zehn pro Cent zu; welcher Vortheil aber durch die Nebenunkosten der Reclamation, und des Aufenthalts von Jahren weit überwogen wurde. Selbst nach neutralen Häfen bestimmte Schiffe wurden aufgebracht wo man sie fand, wenn gleich am Ende wieder freygegeben, nachdem die Neutralität der Schiffe und Ladungen erwiesen war. Bestand aber die Ladung aus Getraide, und andern Lebensmitteln, so kaufte man sie auf vorbesagte Weise; welches denn die Eigner auch wider ihren Willen sich mußten gefallen lassen.

Frankreich ließ gleichfalls neutrale Schiffe, wenn sie nach feindlichen Häfen bestimmet waren, aufbringen. Jedoch ward dem

Eigner,

Eigner, wenn die Ladung neutral war, die Wahl gelassen, sie zu verkaufen, oder wieder damit abzusegeln, nachdem ihm alle Kosten des Aufenthalts bezahlt waren. Lebensmittel hingegen, und Artikeln der ersten Nothwendigkeit, wurden ihm, so wie in England, schlechterdings, auch wider seinen Willen abgekauft; jedoch zum höchsten Preise, den solche am Bestimmungsort hatten, bezahlt; so wie dem Schiffer die volle Fracht, die er bis dahin bedungen hatte. Gewiß ist es, daß die Eigner allemal sehr gut dabey gefahren sind. Sie konnten gleichsam auf einen dreyfachen Vortheil rechnen; nemlich: den Gewinn an der Ladung, die hohe Fracht für ihre Schiffe auf der Hinreise, und eben so hohe Fracht von da nach andern Häfen zurück; besonders wenn man ihrer Versicherung glaubte, daß sie ihre Ladung gerne nach Frankreich gebracht hätten.

Die Absicht der coalisirten Mächte ging dahin, Frankreich durch Hemmung der Zufuhr von Lebensmitteln zur See auszuhungern; sie merkten aber bald, daß sich solches nicht ausführen lasse. England wurde auch im Aufbringungs-System gelinder, da Dännemark und Schweden es sich im Ernst verbaten; wovon die Hansestädte in Ansehung ihrer Schifffahrt mit Vortheil zogen. Gleichwohl haben die Hansestädte dem kaiserlichen allerhöchsten Inhibitorio, wodurch in ganz Teutschland die Ausfuhr der Lebensmittel nach Frankreich durchaus verboten wurde, genau nachgelebet. Wenn aber dennoch viele ihrer Schiffe mit dergleichen in Frankreich angelanget sind, so rühret solches daher, daß ihnen ohne Unterlaß französische Kaper in den Weg gekommen, und sie aufgebracht haben.

In dem zweyten Jahre der Republik erließ der französische National-Convent ein für die Städte wegen ihrer Handlungsverbindungen sehr nachtheiliges Decret; nach welchem alle Capitalien, welche die Franzosen an Ausländer schuldig waren, so wie auch was jene von diesen zu fordern hatten, unter Requisition

der

der Republik stehen sollten. Die Absicht war unter andern, hiedurch der Würkung des gegen sie entstandenen Aushungerungs-Projects vorzubeugen, und desto gewisser einem jedweden der ihnen Lebensmittel zuzuführen geneigt war, sogleich die Bezahlung in seiner Heimath zusichern zu können. Das Decret ist zwar ein Jahr nachher wieder aufgehoben, hat aber die nachtheilige Würkung gehabt, daß einzelne Individua unter den neutralen Ausländern, die nicht durch Handlungsverbindung sich schadlos zu halten vermochten, ihr Geld nun bis nach dem Frieden müssig da stehen lassen mußten, weil die Assignaten, und die nachher in deren Stelle getretene Mandatscheine, mithin der Wechsel-Cours in der Zwischenzeit zu schlecht geworden, um es ohne großen Schaden einzuziehen. Es ist wahr, Krieg giebt, und Krieg nimmt. Hier hat er doch den Handlung treibenden Kaufleuten mehr gegeben als genommen. Andern aber, die durch die Handlung sich nicht entschädigen können, hat er durch die dadurch merklich erhöheten Preise aller und jeder unentbehrlichen Lebensmittel sich sehr fühlbar gemacht; daher war die Freude allgemein, als die Nachricht von den zu Göß bey Leoben in Ober-Steyermark am 18. April 1797 zwischen Oesterreich und Frankreich unterzeichneten Friedens-Präliminarien sich verbreitete.

Soldaten revoltiren. 1796.

Die Theurung der Lebensmittel und deren erhöheter Preis gab die Veranlassung, daß die hiesige Garnison schon im Jahr 1795 eine Zulage und Vermehrung ihres Soldes verlangte. Es fand Bedenklichkeit ihnen solches in Geld zuzugestehen. Indessen um ihnen bey den theuren Kornpreisen zu Hülfe zu kommen, ward jedwedem Soldaten vor der Hand wöchentlich ein Rockenbrod von acht Pfund umsonst ausgetheilet. Nachdem sie nun bereits über ein volles Jahr solches genossen hatten, und der Kornpreiß immittelst wieder gefallen war, so ward die Verfügung getroffen, daß sie fortan nur die Hälfte, nemlich alle vierzehn Tage ein Brod von acht Pfund, oder auch alle acht Tage ein Brod von vier Pfund zu gewärtigen haben sollten. Diese Abänderung

in

in der Austheilung des Brods sollte ihnen an drey verschiedenen Morgen nach einander beym Aufmarschiren auf der Wachtparade bekannt gemacht, und dadurch zu eines jedweden Soldaten Wissenschaft gebracht werden. Am 11. Junius ward ihnen zum erstenmal solches vorgelesen. Am folgenden Morgen, als den 12. Junius wie die Parade schon gestellet war, fanden sich außer denen so zu der den Tag aufziehenden Wache gehöreten, bey hundert und funfzig Mann, die solches den Abend vorher verabredet hatten, von selbst auf dem Paradeplatz ein. Der Oberstlieutenant, den solches befremdete, fragte nach der Ursache warum sie ungefordert dahin kämen? und erhielt von einigen mit trotzigen Mienen die Antwort: Sie verlangten zu wissen was gestern ihren andern Cameraden sey vorgelesen worden. Jener erwiedert: Sie würden es schon erfahren, weil es drey Morgen nach einander sollte vorgelesen werden; ihnen solches aber jetzo, da sie ungefordert und trotzig herbey kämen, besonders vorzulesen, werde nicht geschehen; sie schienen vielmehr Rebellen und Aufrührer zu seyn, die die Ruhe stöhren wollten. Es näherte sich hierauf einer von den unruhigen Leuten dem Oberstlieutenant, mit dem Hut auf dem Kopfe, und mit der Hand ihm vors Gesicht fechtend, und verlangte pochend, daß keine Veränderung mit der Brodaustheilung gemacht werden sollte; daß daher der Oberstlieutenant bewogen ward, ihm den Hut vom Kopf zu schlagen, darauf den Degen zog, und zu den übrigen Officieren sagte: man handelt zu sehr gegen die Subordination, ziehen Sie die Degen. Als sämtliche Officiere blank gezogen hatten, zogen die Soldaten gleichfalls ihre Degen, und einer von ihnen gehet mit entblößtem Degen auf den Oberstlieutenant zu, um demselben eins zu versetzen, wovon er jedoch durch einen herbeygesprungenen Officier, der ihm in den Arm gefallen, abgehalten ward. Bey diesem allen blieb jedoch die Wachtparade, welche unter dem Gewehr stand, unbeweglich; und obgleich einer aus dem unruhigen Haufen die Frechheit hatte, ihnen zuzurufen: wenn ihr Cameraden seyd, so thut keine Dienste mehr, sondern kommt zu uns; so war doch nur ein

ein-

einziger, welcher Miene machte auszutreten; jedoch als ihm Niemand folgte, sogleich sich wieder in die Reihe stellete. Um nun diesem Auftritt ein Ende zu machen, steckten der Oberstlieutenant und die Officiere ihre Degen wieder ein, und man ließ zum Abmarsch der Wachtparade die Trommel rühren. Worauf die übrigen Soldaten sich gleichfalls entfernten.

Dieser Vorfall ward nun sogleich in der ganzen Stadt bekannt. Man konnte bey mancherley ausgestreueten Gerüchten nicht wissen, ob nicht vielleicht hierunter noch eine gefährliche Meuterey verborgen liege; zumal da die Soldaten sich hatten verlauten lassen, daß sie den folgenden Tag noch stärker auf die Parade kommen wollten. Wesfalls denn die Bürgerschaft, (welche grade damals seit acht Tagen zu ihrer Uebung die Fahnenwachen gehalten hatte,) um die Ruhe in der Stadt zu versichern, noch ferner unter den Waffen blieb, und den Tag (als den 12. Junius) vier Compagnien stark aufzog, das Rathhaus, die Börse, den Schütting, das Kaufleute-Compagnie-Haus, den Stadtwall, auch alle übrige Posten innerhalb der Stadt besetzte, mit dem festen Vorsatz, nicht eher die Fahnenwachen abzustellen, als bis diese Unruhen gehörig untersuchet, und die Redelsführer nach Verdienst bestraft wären. Diese Untersuchung geschahe nun die folgenden Tage über von dem Kriegsgerichte, nachdem zuvörderst die sämtliche Garnison Compagnienweise vorgefordert, und ein Jedweder besonders befragt war: Ob er seinem Eyde und Dienste getreu bleiben, oder seinen Abschied haben wolle? da denn sehr wenige, etwan nur fünfe waren, die ihren Abschied verlangten.

Bey der Untersuchung kamen vorzüglich ein und zwanzig in Verdacht, welche insgesammt von den Bürgern arretiret wurden; unter welchen hauptsächlich ein Soldat in der Nacht vom 12. auf den 13. Junius die Zimmergesellen in ihrer Herberge zum Tumult aufzuwiegeln gesucht, aber kein Gehör bey ihnen gefunden hatte. Während der Untersuchung zog die Bürgerschaft täglich

vier, fünf auch sechs Compagnien stark auf, und hatten sich zu ihnen noch zwey freywillige Corps, eines zu Fuß und eines zu Pferde geselle; wobey denn die Knochenhauer, die Pferdekäufer, und die Reitendendiener, insgesamt zu Pferde die Patrouille reiten mußten; daß daher immittelst für die innere Sicherheit der Stadt genugsam gesorget war. Nachdem die Untersuchung dieses Soldaten-Lerms vor dem Kriegsgerichte geendiget war, so ward das abgehaltene Verhör zum Urtelsspruch an E. Hochw. Rath gebracht. Das Urtel fiel dahin aus: die drey Haupt-Redelsführer wurden verurtheilet arquebusiret zu werden, jedoch sollten zwey von diesen mit Würfeln losen, und derjenige der sich frey werfen würde, sollte zwölfmal Gassen laufen, sodann cassiret, ihm die Mondirung ausgezogen, der Zopf vom Stöpfgen mit der Schere abgeschnitten, er solchergestalt ehrlos gemacht, und über die Gränze gebracht werden. Sieben andere wurden zum Gassenlaufen, mehr- oder wenigermale verurtheilet, unter welchen zwey gleichfalls ehrlos gemacht, sie insgesamt aber cassiret, und über die Gränze gebracht werden sollten. In Absicht der übrigen Arrestaten, welche minder schuldig befunden wurden, ward der Urtelsspruch dem Kriegsgerichte überlassen; wovon denn drey cassiret und verwiesen, drey mit Stockprügeln bestraft, jedoch im Dienste beybehalten, einer verabschiedet, vier aber als unschuldig freygesprochen wurden. Am 6. Julius ward die Execution an die zuerst erwehnte zehn Hauptschuldige, auf dem Paradeplatz strenge vollzogen; bey welcher Gelegenheit den Tag acht Bürger-Compagnien, nebst den beyden freywilligen Corps aufmarschirten. Hievon besetzten zwey den Stadtwall, eine das Rathhaus, eine das Kaufleute-Compagnie-Haus; die vier übrigen Compagnien aber, nebst den beyden freywilligen Corps, besetzten die Parade als den Executionsplatz; woselbst auch die Knochenhauer, Pferdekäufer, und Reitendendiener sich zu Pferde einfanden. Den Tag nach der Execution zogen die bürgerlichen Fahnenwachen zum letztenmal auf; wurden aber, weil keine weitere Unruhe zu besorgen stand, nunmehro eingestellet.

Der

Der noch immer anhaltende französische Krieg, und das Vordringen der französischen Armeen in Teutschland, gab die Veranlassung, daß unterm 22. April 1796 ein Convocations-Schreiben des Königs von Preußen, und des Herzogs von Braunschweig als Creyßausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Creyses zu einem auf den 20. Junius in Hildesheim zu haltenden Creyß-Convent erging. In diesem Convocations-Schreiben gab der König zu erkennen: wie er die Absicht habe, die nördlichen Mitstände des teutschen Reichs zu schützen, in so ferne sie ihrer Seits seiner gemeinnützigen Absicht entgegen kämen; und erklärete: daß er desfalls mit der französischen Regierung über eine neue sichere Neutralitäts-Linie unterhandelt habe; zu deren besserer Behauptung der König bereit sey, ein beträchtliches Corps d'Armee, welches durch Herzoglich Braunschweigische, und auch Hannöversche Truppen würde verstärkt werden, vorrücken zu lassen. Es sey aber hiebey eine unumgänglich nöthige Bedingung, daß die Verpflegung dieser Truppen von den Ständen, die dadurch geschützt würden, übernommen werde, und daß sie hierzu nach ihren Kräften verhältnißmäßig beytrügen. Und da diese Veranstaltung keinen Aufschub leide, so sey es erforderlich, daß die sämtlichen Stände des Niedersächsischen Creyses, und auch andere innerhalb der Neutralitäts-Linie belegene Stände, in einer gemeinschaftlichen außerordentlichen Zusammenkunft die Repartition der Verpflegung jener Truppen unter einander regulirten. Diesen Creyß-Convent beschickte denn auch unsere Stadt Lübeck; und wurden hierzu der Herr Syndicus Hermann Adolph Wilcken, und der Herr Senator Matthäus Rodde zu Deputirte ernannt; welche am 15. Junius die Reise nach Hildesheim antraten, und bis gegen Ausgang des August-Monats dort verweilten. Blos die Verpflegung der zur Deckung der Demarcations-Linie bestimmten Truppen war dabey der Gegenstand der Berathung; welche Truppen-Verpflegung die Stände des Niedersächsischen Creyses, und die darzu eingeladenen nicht Niedersächsischen Stände auf sechs Monat gemeinschaftlich übernahmen, indem

Creyß-Convent zu Hildesheim von Lübeck beschickt. 1796.

jene nach dem Matricular-Anschlag von 1654, und diese nach dem Matricular-Anschlag von 1793 darzu ihren verhältnißmäßigen Beytrag zu liefern versprachen.

Als hierauf nach Ablauf solcher sechs Monate dieser Creyß-Convent sich abermal zu Hildesheim versammlete, um fernere Abrede solcherwegen zu nehmen; so ward von Reichsstadt Lübeckischer Seite der Herr Senator Matthäus Rodde zum zweytenmal dahin abgeschickt, welcher im Februar 1797 von hier abreisete, und bis Ausgang des Junii-Monats dem Convent beywohnete. Allein die Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien zwischen dem Hause Oesterreich und Frankreich, welche inmittelst am 18. April in dem eine halbe Stunde von Leoben in Ober-Steyermark gelegenen ehemaligen Benedictiner Nonnenkloster Göß geschahe, und der hierauf von beyden Theilen am 17. October desselben Jahres zu Campo Formido bey Udine unterzeichnete Friede, schien alle weitere Verhandlung wegen der Demarcations-Linie, und einer Neutralitäts-Armee unnöthig zu machen; weil man damals, wiewohl vergeblich hoffte, daß der Zweck derselben wegfallen würde.

1797.

Congreß zu Rastadt.

Wie demnächst zur Wiederherstellung des Friedens zwischen dem teutschen Reiche und Frankreich der Congreß zu Rastadt gehalten, und auch von den drey hanseatischen Städten beschicket ward, so erhielt vorgenannter Herr Senator Matthäus Rodde abermals den Auftrag, in Vollmacht der Hansestadt Lübeck (denn von dem Reichsstädtischen Collegio waren Augspurg und Frankfurth am Mayn zur Friedensverhandlung bevollmächtiget, und deputiret,) sich dort einzufinden; welcher denn zu Ausgang des Decembers 1797 in Rastadt eintraf, und gegen Johannis 1798 von dort wieder abreisete. Von Bremen und Hamburg waren in gleicher Eigenschaft ebenfalls Abgeordnete nach Rastadt geschickt. Sie haben aber alle keinen directen Antheil an den Friedensunterhandlungen gehabt, sondern beobachteten das Interesse

ihrer

ihrer Principalen durch Conferirung mit einem oder andern der würklichen Reichsdeputirten.

Kriegsschiff auf der Rhede von Travemünde. 1798.

Durch die Erscheinung einer von dem Vice-Admiral Schiskin befehligten Russischen Eskader von drey Linienschiffen, und einer Fregatte, worunter ein Dreydecker von 104 Canonen, und 1200 Mann Equipage, erhielt der Ostsee-Handel einen wirksamen Schutz. Diese Macht, welche sich im Junii-Monat 1798 in der Ostsee zeigte, und zu Anfang des Julii etliche Tage auf der Rhede von Travemünde vor Anker lag, sicherte die Schifffahrt in diesem Meere gegen alle Stöhrungen, und gab der Betriebsamkeit und der Handlung neue Beruhigung.

Als hierauf der Friedens-Congreß zu Rastadt sich wieder zerschlagen hatte, und die sämtlichen Gesandten im April-Monat 1799 fruchtlos aus einander gegangen waren, fand man sich in den bisherigen Friedens-Hoffnungen getäuscht; und die Aussicht in die Zukunft trübte sich aufs neue.

Zusicherung des Dom-Capituls wegen der künftigen Bischofswahl. 1799.

Gleichwohl fand man damals noch keine Ursache wegen einer etwanigen Secularisirung des Hochstifts Lübeck beym künftigen Frieden besorgt zu seyn. Vielmehr erhielten Ihro Hochfürstlich Bischöfliche Durchlaucht Peter Friderich Ludwig um diese Zeit von dem Hochwürdigen Dom-Capitul die Zusicherung der drey nächsten Bischofsstellen für die Herzoglich Oldenburgische Descendentschaft; womit der Kaiserlich Russische, und Königlich Dänische Hof völlig einig waren.

Vornehme Fremde in Lübeck.

Am 17. October dieses Jahrs beehrten Ihro Königliche Hoheiten Herzog Carl von Südermanland, nebst Dero Frau Gemahlin Hedewig Elisabeth Charlotte, unter dem Namen eines Grafen und Gräfin von Wasa, auf der Zurückreise vom Carls-Bade, unsere Stadt mit Höchstdero Gegenwart; woselbst Dieselben den Durchlauchtigsten Herzog von Holstein-Oldenburg,

Peter

Peter Friderich Wilhelm, Höchstgedachter Prinzessin Bruder, welcher bereits etliche Tage zuvor hier eingetroffen war, vorfanden. Wobey denn zugleich des Bischofs von Lübeck Peter Friderich Ludwig Herzoglichen Durchlaucht auf der Durchreise durch unsere Stadt nach Hamburg, diese Durchlauchtige Gesellschaft vermehreten; jedoch gleich nach der Mittagstafel, welche diese hohen Herrschaften zusammen in dem Gasthofe, die Stadt Hamburg genannt, gehalten hatten, Ihre Reise weiter fortsetzten. Welchemnächst denn auch Ihro Königliche Hoheiten am 20. dieses Monats, Ihro Herzogliche Durchlaucht aber am 21. desselbigen Monats früh Morgens wieder abreiseten.

Marstall abgebrannt. 1799.

Beym Schlusse dieses Jahres ereignete sich noch in unserer Stadt ein Schreckenvoller Umstand; indem am 29. December des Abends durch Unvorsichtigkeit ein fürchterliches Feuer auf dem Marstall entstand, wodurch dieses Gebäude jetzt schon zum vierteumal in Asche gelegt ward; denn in der fünften Abtheilung des ersten Bandes dieser Geschichte ist bereits erwehnet: daß der Marstall 1380 zum zweytenmal abgebrandt ist; und in einer alten geschriebenen platdeutschen Chronic habe ich nachher noch gefunden, daß in der Elisabethen Nacht vom 19. November 1398 zum drittenmal eine große Feuersbrunst auf dem Marstall gewesen sey. Auch dieses viertemal war der Schade sehr beträchtlich. Jedoch wurden die Pferde gerettet. Der ganze Vorrath von Haber, Heu und Stroh aber, ward ein Raub der Flammen, welche sehr leicht über einen großen Theil der Stadt sich hätten verbreiten können.

Catharinen Schule verbessert. 1800.

In dem letzten Jahre des achtzehnten Jahrhunderts ward unsere öffentliche Schule zu St. Catharinen durch eine zweckmäßige Reform, wovon man sich in der Folge, wenn dieselbe allemal mit geschickten Lehrern besetzt wird, viel gutes versprechen kann, verbessert. Diese Schule, welche seit der Kirchenreformation nun schon 270 Jahre bestehet, die ehemals für eine der besten Schulen

in

in Teutschland gehalten ward, aus deren Zöglingen Männer erwachsen sind, die der gelehrten Welt, der Kirche, und dem Staate Ehre gemacht haben, und zum Theil noch machen, diese Schule war nach und nach, und in den letzten Jahren fast gänzlich in Verfall gerathen; daß auch die Anzahl der Schüler, so zahlreich solche in vorigen Zeiten war, allmälig abnahm, und zuletzt sehr geringfügig ward. Ob die vielen Privat-Erziehungs-Institute, welche theils in der Stadt, theils in der Nachbarschaft sich aufgeworfen hatten, und wobey, wie die Erfahrung zeigte, nicht viel herauskam; oder das Vorurtheil der Eltern, daß ihre Kinder, wenn sie nicht zum Studiren bestimmt sind, mit dem Latein nicht müssen gequälet werden; oder noch andere Ursachen hieran Schuld gewesen, überlasse ich eines jeden Beurtheilung. Wahr ist es, daß die Einrichtung dieser Schule bisher nur auf diejenigen berechnet war, welche sich dem gelehrten Stande widmen wollten; daher denn auch die gelehrten Sprachen, lateinisch und Griechisch, den vorzüglichsten Inhalt des Unterrichts ausmachten. Lebende Sprachen wurden gar nicht gelehret; und von reellen Kenntnissen, außer Religion, Logik, und reine Mathematik, dem Schüler wenig beygebracht. Jetzt ward sie zu einer Real-, und so genannten Bürger-Schule umgeformt. Es soll in ihr alles gelehret werden, was ein Knabe von seiner ersten Jugend an, bis zum gereiftern Jünglingsalter seinem Zwecke gemäß lernen muß, er mag sich dem gelehrten Stande, der Kaufmannschaft, einer Kunst, oder einem Handwerk widmen wollen. Daher wird nicht nur in den gelehrten Sprachen, wie bisher, sondern auch in der französischen und englischen Sprache, wozu besondere Sprachmeister angenommen sind, desgleichen in der teutschen Muttersprache, Unterricht ertheilet. Uebrigens sind Religion, Mathematik, Physik, Vernunftlehre, Geschichte, Geographie, Statistik, Alterthümer, Mythologie, Redekunst, und Dichtkunst, die Gegenstände des Unterrichts; und werden schon in den untersten Classen die Schüler mit dem brauchbarsten aus der Technologie, Geometrie, und Naturgeschichte bekannt gemacht.

Noch

König von Schweden kommt durch Lübeck. 1800.

Noch kann ich nicht unberühret lassen, daß am 14. Julius dieses Jahrs Ihro Majestät der König von Schweden Gustav IV. Adolph im allerstrengsten Incognito unsere Stadt mit Allerhöchstdero Gegenwart beehrten; jedoch den selbigen Abend schon wieder abreiseten; worauf man nachher erst erfuhr, daß es der König gewesen.

La Trappe. 1800.

In der Mitte des August-Monats desselbigen Jahrs hatten wir in Lübeck eine bey uns ganz ungewöhnlich gewordene Erscheinung, welche uns das Andenken an die vormaligen catholischen Zeiten in unserer Stadt in lebhafte Rückerinnerung bringen konnte. Ein ganzes Kloster von Mönchen und Nonnen, des strengen Ordens la Trappe, welche mit Einschluß der Layen-Brüder, und vieler Kinder unglücklicher theils in Frankreich guillotinirter, theils emigrirter und an den Bettelstab gerathener Eltern, welche sie aus Menschenliebe bey sich aufgenommen hatten, und zu ihrem Orden erzogen, zusammen eine Anzahl gegen 200 Personen ausmachten, kamen in drey verschiedenen Schiffen den 11. und 12. August zu Travemünde an, und suchten bis zu ihrer weitern Bestimmung einen Aufenthaltsort in Lübeck. Dieser Orden, welcher ursprünglich um das Jahr 1670 in Frankreich entstanden, hatte sich auch nachher in Teutschland, sowohl im Münsterschen als in Franken, angesiedelt. Aus Franken waren diese Ordensgeistlichen nach der Schweiz geflüchtet; und als sie in dem gegenwärtigen Revolutions-Kriege, dort vor den einrückenden Franzosen flohen; ward ihnen im Polnischen Antheil von Rußland ein Aufenthaltsort versprochen. Jedoch sie fanden die Klöster, welche ihnen dort angewiesen wurden, für ihre Anzahl zu enge, und theils machten sie sich auch ein Gewissen daraus, die Besitzer derselben von dort verdrängen zu müssen. Weil sie nun keine Anweisung eines andern Orts, wo sie nach ihrer Weise leben konnten, im Russischen Gebiete erhalten konnten, so waren sie genöthiget das Land zu räumen, und nahmen sie ihren Weg über Danzig, von wo sie zu Schiffe sich nach Lübeck bringen ließen. Hier war man verlegen diese zahlreiche Gesellschaft unterzubringen, zumal da man nicht

wissen

wissen konnte, wie lange sie sich hier aufhalten würden. Endlich fand sich hierzu Gelegenheit, wiewohl nicht ohne Mühe. Die Mönche wurden theils vor dem Holstenthor auf einem Gehöfte, theils vor dem Hüxterthor auf einer Bleiche, die Nonnen aber bey einem Bürger in der Stadt einquartieret. Die Neugierde diese Leute zu sehen war groß; sie betrugen sich aber gegen Jedermann sehr friedsam und bescheiden. Nach einer Anwesenheit von etwa neun Wochen, in der Mitte des Octobers, nahmen sie ihren Abschied, und setzten ihren Weg weiter nach Hamburg fort. Man behauptete, ihre Absicht sey, von Hamburg über England nach America zu gehen, und daselbst für ihren Orden ein Kloster zu erbauen.

Theurung. 1800.

Seit den letzten zehn Jahren waren die unentbehrlichsten Lebensmittel von Zeit zu Zeit bey uns immer höher im Preise gestiegen, und die in der Nachbarschaft verbotene Ausfuhr des Getraides vermehrte dieses Uebel um ein Großes. Beym Schlusse dieses Jahrhunderts mußte man zu Lübeck nach Marktgängigem Preise, den Scheffel Weizen mit sieben Mark, Rocken mit fünf Mark, Gersten mit zwey Mark zwölf Schillinge, und Habern mit zwey Mark acht Schillinge, und bisweilen noch theurer bezahlen. Der Faden Büchen Brennholz kostete acht und dreyßig Mark, und ist nachher zu zwey und vierzig Mark gestiegen, die Butter das Pfund vierzehn Schillinge, und ein Ey acht Pfenninge; und nach diesem Verhältniß waren alle und jede Lebensbedürfnisse vertheuret; und stiegen in den folgenden Jahren noch höher im Preise. Wir verspüren daher eine eben so große Theurung, als diejenige war, worüber unsere Vorfahren in den Jahren 1662 und 1669 klagten; und eine weit größere als worüber 1273 und 1483 geseufzet ward. Allein so schrecklich ist dies Uebel Gottlob doch noch nicht geworden, als es in den Jahren 1540 und 1546 hieselbst überhand genommen hatte. Wir hoffen auf bessere Zeiten, die vielleicht der so sehnlich und lange gewünschte allgemeine Friede uns wird verschaffen können.

Beschluß. Und so wären wir denn nun mit der Geschichtserzählung des Lübeckischen Staats zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts gekommen, um dieses Werk nunmehr beschließen zu können. Zwar wird der Blick eines forschenden Lesers in den letzten zwanzig Jahren manches vermissen, worüber er seine Neu-Begierde zu befriedigen wünschen möchte. Allein nicht Unkunde, sondern wohlbedachte Ursachen, haben mich bewegen müssen, darunter ein völliges Stillschweigen zu beobachten, und auch nicht einmal davon einen Fingerzeig zu geben. Begebenheiten, die noch nicht ihre gänzliche Entwickelung erhalten haben, Unterhandlungen, die noch nicht zum endlichen Schlusse gediehen, Ereignisse, die noch nicht zu ihrer völligen Reife gekommen, Streitigkeiten, die noch ihrer Entscheidung entgegen sehen, Vorkommenheiten, welche noch jetzt lebende Personen betreffen, können und müssen nicht von einem gleichzeitigen Schriftsteller erzählet werden.

Da dieses Werk nicht weiter als bis aufs Ende des vorigen Seculi gehet, so erwehne ich daher auch nichts von dem Einmarsch der Dänischen Truppen in Lübeck, und in Travemünde; nichts von der Verbesserung der Armen-Anstalt durch die Allmosenpfleger; noch von dem Vergleich mit Holstein wegen der Hoheit über die Dörfer; nichts von Anlegung der See-Bade-Anstalt zu Travemünde, von der Secularisirung des Dom-Capituls, und veränderter Einrichtung des jungfräulichen St. Johannisklosters; auch nichts von der Demolirung der Festungswerke auf dem Stadtwall, noch von andern Merkwürdigkeiten; weil solches alles Dinge sind, so in dem jetzigen neunzehnten Jahrhundert allererst vorgefallen; und überlasse es einer geschicktern Feder, welche diese Geschichte einmal verbessern, und fortsetzen wird.

Ich will beym Schlusse dieses Buchs nur noch das einzige anmerken: daß man in den letzten vierzig Jahren sehr auf die Verschönerung unserer Stadt, und der hier umher liegenden Gegend,

gend, Bedacht genommen hat. Wer Lübeck vor vierzig Jahren gekannt hat, und es jetzo wieder siehet, wird ganze Straßen gleichsam umgeschaffen, und anstatt der alten, nach Gothischem Geschmack eingerichtet gewesenen Häuser, anjetzo Häuser nach ganz anderer Bauart finden. Die Israelsdorfer Hölzung ist gleichsam in einen angenehmen Garten verändert. Die vortrefflichen Alleen vor allen Thören der Stadt, welche zum Theil auf eine Strecke von einer Viertelmeile fortgehen, der angenehme Weg nach der Lachswehre, die Alleen auf dem Stadtwall, welche selbst fürstlichen Personen auffallend gewesen sind, gewehren im Sommer die reizendsten Promenaden. Alles dieses ist ein Werk neuerer Zeiten.

So lasse denn die göttliche Vorsehung unsere Stadt Lübeck, deren Geschichte ich so viel möglich im Zusammenhange vorzutragen versucht habe, bis an das Ende der Tage bey ihrer Freyheit, bey dem Flor ihrer Handlung, und bey ihrer glücklichen Verfassung, welche durch den in der dreyzehnten Abtheilung dieser Geschichte angeführten Bürger-Receß, der allemal als Grundgesetz gelten muß, genau bestimmet wird, erhalten bleiben. So lange man sich nur das Interesse der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht als eine von dem Interesse Eines Hochweisen Raths verschiedene Sache gedenket, (welcher fehlsame Satz, wie die Geschichte lehret, in ältern Zeiten oft innerliche Unruhen veranlasset hat,) sondern beyde sich ein gemeinschaftliches Interesse beylegen, und sich zusammen als ein Corpus, welches den hiesigen Staat ausmachet, betrachten, ohne von dieser oder jener Seite die Gerechtsame weiter als sie in dem erwehnten Receß bestimmet sind, ausdehnen zu wollen; so lange kann es nicht fehlen, daß Eintracht und Liebe hieselbst die Oberhand behalten, und ein jedwedes einzelne Mitglied dieser Stadt, sich, ohne Freyheitsschwindel des glücklichsten Genusses einer edlen bürgerlichen Freyheit unter dem Schutze der Gesetze erfreuen müsse. Zwar ist dieser kleine Freystaat von seiner ehemaligen Herrlichkeit, in welcher er zu den hanseatischen Zeiten glänzte, sehr herabgesunken. Desto mehr aber erfordert sein jetziges Staatsinteresse,

auf die Erhaltung dessen was er noch hat, und auf seine Freyheit bedacht zu seyn. Hierzu dienet die feste Eintracht zwischen Einem Hochweisen Rath und der Ehrliebenden Bürgerschaft, die Unterhaltung eines guten Verständnisses mit den benachbarten mächtigen Staaten, und die Beobachtung einer genauen Vorsichtigkeit bey etwanigen Kriegesunruhen; daß nemlich weder durch Schifffahrt, Handlung und Zufuhr, noch sonst auf irgend einige Weise, keiner von den Kriegführenden Partenen vor der andern ein Vorzug bewiesen werde. Jedwede Gelegenheit einer benachbarten Macht Anlas zum Mißvergnügen zu geben, muß um so viel sorgfältiger vermieden werden, weil der Flor dieses Staats lediglich von dem Flor der Handlung abhänget.

Ende des dritten Bandes.

Zusätze und Verbesserungen

zum

ersten Bande.

Seite 8, Zeile 17. 18. Carl der Große lies Ludewig der Fromme.

S. 68, not. †† adde, Desgleichen *Speuer* in Opere Heraldico Part. sp. L. I. c. 86. §. 1.

= 97, - 11, Z. 16. 17. Dingsplichtige lies Dingeslitinge.

= 136, - k adde, In dem Preußischen Archiv zu Königsberg, sollen sich zwey Urkunden vom Jahre 1235 befinden. Die eine ist ausgestellt von dem Senat zu Lübeck, und bezeugt: daß eine Menge heidnische Preußen, welche von jungen Lübeckern in Preußen gefangen genommen worden, nach Lübeck gebracht, und daselbst getauft worden sind. Die andere enthält einen Schiedsrichterlichen Ausspruch, Kraft dessen den Lübeckern in Preußen ein großer Theil von Samland eingeräumet, eine neue Stadt in dem Hafen Lipz erbauet, und 2500 Hufen Landes im Bißthum Ermeland überlassen werden sollten.

= 197, - i adde, Die Mittheilung der Urkunde von dem 1241 zwischen Lübeck und Hamburg geschlossenen Vertrag, ist von dem Herrn Syndico Klefeker aus einem sehr alten Libro privilegiorum in membrana scripto im sechsten Theil der Hamburgschen Gesetze und Verfassungen, S. 253 seq. geschehen; woselbst auch von dem Beytritt der Stadt Bremen zu diesem Bündniß, Nachricht ertheilet wird.

= 201, - l adde, Die über diesen Vorgang ertheilte Bestätigung des Erz-Bischofs Gerhard zu Bremen de d. Bremis A. 1245. XIX. Kl. Febr.; Desgleichen der Consensbrief des Lübeckischen Dom-Capituls de d. Lubeke 1245 Octavo Idus Febr. stehen beym v. *Melle* Lubeca religiosa, in spec. de Monasterio S. Johannis.

S.

S. 215, col. 2a nähe, Liefande der Pfarren von Werkenburg de d. Wismar 1262 in die Michaelis. ap. Lünig R. A. Part. fp. Cont. 4. p. 1333.

* 220, – †, Bertram Morgenweg lies (mit Weglassung dieses Namens) die deutliche und gründliche, eine kurze Beschreibung der Stadt Lübeck p. 209 sec. Von Messe grünliche Nachricht von Lübeck, dritte stark vermehrte Ausgabe, XXIV. Hauptst. p. 291 seq.

Die erste Gründung der Hospitals zum heiligen Geist ist in dem Jahr 1263 gesetzet; wie auch den in Rinks-Lotein abgefallen Statuten, und aus der von dem damaligen Bischof Johann zu Lübeck im genannten Jahre 1263 ertheilten Bestätigungs-Urkund zu ersehen ist.

Diejenigen, welche in diesem Hause aufgenommen wurden, waren äußerst eingeschränkt. Sie mußten nicht nur das Gelübde der Armuth, der Keuschheit, und des Gehorsams ablegen, sondern auch besondere Kleidung oder Scapulier, welcher ihnen auf selben des Hauses gegeben ward, tragen, wodurch sie von Andern unterschieden wurden, weil sie sich den Geistlichen rechneten. Ihre ganze Habseligkeit mußten sie bey ihrer Aufnahme in das Hospital einbringen, und nichts davon zurück behalten. Ueber der Mahlzeit, wo sie stets gleiches hatten, mußten sie kein Wort reden, sondern lauten sie einen von ihren Gebühren, so mußten sie fasten und hungern den Wasser und Brod nach der Schwierigkeit. Verschuldigten sie sich wider das Gelübde der Keuschheit, so wurden sie selben Wochen durch in jeder Woche dreymal weidlich auf bloßen Leibe gepeitschet. Zanken und schlagen sie sich, so bekamen sie auch Prügel.

Von der damaligen Andacht kann man sich einigen Begriff machen; denn alle Sonntage mußten sie selben Stunden lang in jeder Stunde selben Pater noster für die Verstorbene des Hauses beten. Die Kranken, wenn sie nur Zunge und Lippen regen konnten, mußten drey hundert Pater noster verrichten. War jemand von den Brüdern oder Schwestern in diesen Gottesdienst gestellet, so mußten die übrigen jeweder drey Psalmen für das Heil der Seele des Verstorbenen lesen; und wer nicht lesen konnte, mußte drey hundert Pater noster beten. Jedoch diese sie genug, um aus solchen Statuten, welche alle Monate einmal zur Thür vorgelesen wurden, den Geist der damaligen Zeit zu beurtheilen.

* 230, – †, Der Vergleich mit 1291 ist völlig richtig. Sebastiani Martyrum, ist nach dem Original abgedruckt, in der Herrn Prof. G. A. Heinze Sammlungen zur Geschichte und Staatswissenschaft, 1. Band p. 270 seq.

S. 257, 3. 22. poch werden Pfarr daselbst solche mit der Beheb-

ibid. not. † nähe, ist abgedruckt in Heinze Sammlungen zur Geschichte und Staatswissenschaft, 1. Band p. 267-269.

S. 257, 3. 30. Märzmonat lies November.

Dieses Mönchsprivilegium Kaisers Ludewig IV. ist datiret: Monaci XVIII die mensis Novembris Anno Domini 1340, und enthält die Ver-

Vorschrift: quod unus aureus Lubecensis non sit gravior pondere et valore quam florenus aureus de Florentia. Selbiges stehet abgedruckt beym Lünig R. A. Part. spec. cont. 4. p. 1336; desgleichen in Deductione iuris in Sachen Holstein jetzo Sachsen-Lauenburg wider Lübeck 1670, in der Beylage sub E.

S. 263, Die hieselbst erwehnte Verbindung (Tohopesate) zu Ausrottung der Stöhrer öffentlicher Sicherheit, welche 1344 geschlossen, und 1347 bestätiget, und erweitert worden ist, stehet beym Klefeker in der Sammlung Hamburgscher Gesetze und Verfassungen, 9ten Theil, S. 681-683.

= 264, Z. 22. wie auch S. 265, Z. 10 und 13. Hummersbüttel, lies Hummelsbüttel.

= 274, not. v, Bertram Morgenweg in seiner lies der Verfasser der beglückten und geschmückten, oder kurzen

ibid. adde in fine, welches auf einer fabelhaften Tradition beruhet, daß nemlich Möllen für etliche Scheffel Liliengulden, drey blaue Winde, zwey weiße Falken, und einen hagedornen Stock ohne Ast, versetzet sey. Woraus nachgehends der Rostockische Professor Ernst Cothmann gar eine impossibilem reluendi conditionem, in einem über die Möllnische Sache gestellten Bedenken hat inferiren wollen.

= 286, not. h adde in fine, Dreyers Anmerkungen von einem bisher unbekannt gebliebenen Falconagio Lubecensi, welche in Dr. J. C. Siebenkees Prof. zu Altdorf Beyträgen zum Teutschen Rechte 4ten Theil p. 159 seq. zu lesen sind.

= 297, Z. 32. ihre beyden Höfe lies ihrer beyder Hof

= 302, = 11. post verba dem Rath adde und der Stadt

= 339, = 11. anstatt Günther Grafen von Schwarzburg lies Engelhard Herrn zu Winsperg.

= 371, not. k adde in fine, Dreyers Ergänzungen und Beyträge zur Geschichte des zwischen König Erich von Dännemark und den Hansestädten geführten Krieges, und des unglücklichen Schicksals des Lübeckschen Bürgermeisters Tidemann Steen, aus ungedruckten archivalischen Nachrichten; in den Pommerschen Sammlungen des Prof. Gadebusch in Greifswald, 1stes Heft; woselbst auch das Bündniß zwischen den Holsteinschen Grafen Hinrich, Adolph und Gerhard, und den Städten Lübeck, Hamburg, Stralsund, und Wismar, de d. Lübeck 1426 auf Cosmus und Damianitag; desgleichen der Wordingborger Friedens-Tractat von 1435 am Sonntage nach Margareten, abgedruckt stehet.

= 373, not. n adde in fine, Ouerdrach der Hense Stede der Duyschen. Recess im Jare MCCCCXXXIIII op Bonifacii to Lubecke gemaket. Beym Häberlin in N. T. R. Gesch. in der Vorrede p. LXXV-CIV des 15ten Bandes.

= 389, Z. 2. Gebrüdere lies Gevettere

ibid. Z. 3. anstatt 100 Mark lies 20 Mark.

G.

S. 389, Z. 4. post verba gekauft habe. Inseratur: Noch verkaufte Hans Daldorp absonderlich „für 80 Mark Lübeckischer Pfenninge, seinen Raum Erde hart bey der Seeburg belegen, so wie solche beyde Räume binnen den Scheidepfählen, welche nun draußen dort längs herum geschlagen sind, mit allem ihren Zubehör, beweglich und unbeweglichen, in ihren Enden und Scheiden begriffen sind; mit allem Grunde, trockenen und nassen, mit allem Rechte und Gerichte, höchsten, mittlern und niedrigsten, mit aller Nutzung und Freyheit, so wie ihre Vorfahren und sie solche zwey Räume Landes bis anhero gehabt haben. Sie scheiden, setzen und sondern solche gänzlich von ihren übrigen Gütern ab, dem Rath und der Stadt Lübeck zur ewigen Freyheit und Eigenthum zu gehören, und zu verbleiben, sonder Beschwerde, Anspruch und Anschuldigung von Jedermann.“ ꝛc. Der hierüber gefertigte noch ungedruckte Kaufbrief, welcher hier wörtlich extrahiret worden, ist ausgestellet 1444 Sonnabend vor Martini.

= 414, = 7. kein ein einziges lies kein einziges.

= 433, = 27. anstatt 1478 lies 1474.

ibid. not. †, anstatt: das wichtige document etc., lies: der wichtige Vertrag, welcher den 28. Februar 1474 zu Uetrecht geschlossen, und den 20. Julius desselben Jahres zu West-Münster vom König Eduard IV. bestätiget ist, stehet beym *du Mont* Corps diplomatique T. 3. P. 1. n. 331. p. 476, und beym *Marquard* de iure mercat. App. D. p. 171, und andern abgedruckt.

S. 438, Z. 29. anstatt: 180 Gebäude, mithin beynahe das ganze Städtchen ꝛc., lies: 29 Gebäude in dem Städtchen.

= 444, = 14. Kuchdiebe lies Kuhdiebe.

= 448, = 4. anstatt 1397 lies 1379.

= 453, = 7. Arteldorn lies Arendorn. Zu dem angeführten Verzeichnisse der Zirkelbrüder müssen noch hinzugefügt werden:

von Berken.	von Möller.
= Brolinge.	= Mönninkhusen.
= Bruns.	= Nutberg.
= Crau.	= Segeberg.
= Evers.	= Vikinghusen.
= Geverdes.	= Vroling.
= Jborg.	= Zerrentin.
= Krull.	= Zirenberg.
= Magius.	= Zöling.

= 455, not. t in fine adde, Fritz Grawerts Cirkelbuch.

= 505, Z. 13. damaliger Bürgermeister lies damaliger Herr des Raths, und nachmaliger Bürgermeister.

= 527, not. †, adde in fine *Marquard* de iure mercat. in Append. p. 259 seq.; desgleichen Lünig R. A. Part. spec. contin. 4. p. 1347.

Zusätze und Verbesserungen

zum

zweyten Bande.

Seite 23, Zeile 10. entsetzet, lies ersetzet.

S. 45, not. g adde in fine, Statuta der Kaufleute-Compagnie, und zwar im Introitu.

= 57, Z. 2. post verba verschaffet worden war. Adde: Die Brauer Wasserkunst war schon in dem funfzehnten Jahrhundert angelegt gewesen. Anderson in seiner Geschichte des Handels behauptet: daß die ersten Wasserleitungen zu London nach dem Muster der Lübeckischen verfertiget worden. Vide 5ter Theil pag. 236.

= 66, not. l sub initio inseratur: *Loccenii* histor. rer. suecicarum Lib. 6. p. 297 seq.

= 107, Z. 4. Mitübrger lies Mitbürger.

= 117, Z. 3. CESARVS. lies CESARVM.

= 119, = 2. anstatt 1738 lies 1538.

ibid. Z. 4. anstatt den 31. April lies den 30. April.

S. 131, not. † in fine adde: In wie ferne auch Lübeck ihren Antheil zur Förderung des 1552 errichteten Passauer Religionsvertrages beygetragen habe, erhellet aus der Verbindung, zu welcher die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg im Jahr 1552 dem, wider Kaiser Carl V. zu Felde liegenden Churfürsten von Sachsen Moritz, und dessen Bundesgenossen dem Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, und Wilhelm Landgrafen zu Hessen, nachdem jene von diesen darzu aufgemuntert worden, sich verpflichtet. Vermöge derselben erklären genannte drey Städte: „daß sie bey ihrer wahren Religion der Augspurgischen Confession und der teutschen Freyheit mit göttlicher Hülfe zu bleiben bedacht seyn, dabey des heiligen Römischen Reichs Freyheit und

Herrlichkeit nach Pflicht und Vermögen zu erhalten suchen, auch Niemanden so nach dem Unterthan, ihrer wahren Religion, und treuester Freyheit machten, keine Hülfe, Fürschub, noch Beystand thun wollen. Darüber dessen Vermissagen sie dem Churfürsten und dessen Bundesverwandten 50000 Gülden in drey Terminen binnen einem halben Jahre zu bezahlen; auch demselben Provisant und andere Nothdurft um gebührliche Bezahlung abfolgen zu lassen; sich auch mit dem Gegentheil in keinen absonderlichen Vertrag, in diesem jetzt fürhabenden Werke, wegen ihrer wahren Religion, und des hierligen Reichs und der teutschen Nation Freyheit zumahle, einzulassen." u. s. f.

Dad hiergegen vom Churfürsten Moritz und dessen Bundesgenossen ausgestellte Assecuranzbrief enthält zuförderst, eine Verwahrung des obenerwähnten Versprechens der Städten, wegen die drey Städte, jetzo noch anders nicht als mit Verbehalt ihrer Ehre und Pflichten, wonit sie dem heiligen Reiche, und zum Theil auch ihrer Landesherrschaft verwandt, und sich gegen die Städte Lübeck ein Glied und Stadt des heiligen Reichs bleiben wolle und solle, auf zuvorigem Beyspruch, zur Erhaltung der wahren Religion und der teutschen Freyheit, sich verbindlich gemacht; und versprechen darauf der Churfürst und dessen Bundesverwandte, daß sie hinfüro die genannten drey Städten bey ihrer jetzt habenden wahren christlichen Religion der Augspurgischen Confession, und darneben den allen ihren alten Privilegien, Sprachfreyheiten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so hiebevor von Kaisern, den Königen, auch zum Theil von ihren Landesherrschaften erlangt haben, nach allem Vermögen schützen und handhaben wollen. Insonderheit wollen sie den Städten auf alle mögliche Weise behülflich sein, daß denen zum Lübeck verkürzte und bedrucke Handlungsfreyheiten in Frankreich, England, Dänemark, Norwegen, Schottland, und andern Orten, wieder hergestellet werden; vorzüglich aber in England, daß die Städte dasselbst den ihren Privilegien bleiben mögen, möglichst zu befördern sich angelegen sein lassen. Auch sonst ihre Bürger, Kaufleute und Unterthanen mit Schutz und Geleite daran fördern, und sie bey der Ueberfall und Beschwerung zu Wasser und zu Lande vertheidigen und handhaben. Im Fall, daß die drey Städte von dieser Zusage (Gubstition) Willen angefochten oder beschweret würden, will der Churfürst mit seinen Bundesverwandten sie schützen und ihnen beystehen; auch sollen sie genannte drey Städte in ihre Kurfürsten Friedens-Traktat mit dem Kaiser ausdrücklich mit einbegriffen werden." Diese beyden Urkunden, wovon die erste zu Lübeck am Donnerstag nach Exaudi 1552, die zweyte aber in dem Feldlager vor Frankfurt am Mayn Two Morris die kaiserlichen Truppen eingenommen hatte, den 25. Julii 1552 datirt worden, sind den Geschichtschreibern der Reformations-Historie gänzlich unbekannt geblieben, und nicht früher als in dem 27sten Stück der Kaiserlichen Anzeigen vom Jahr 1785 im Druck erschienen.

S. 146, not. † in fine adde: Ebendaselbst zu Antwerpen Anno 1545, gedruckt beym Jäberlin in N. T. B. Gesch. 15. Band, in der Vorrede pag. XX-VII-LX.

» 177, 3. 19. Vergebung zu bitten, lies Vergebung bitten.

E.

S. 199, Z. 8. post verba neues Verbündniß zwischen den Städten, inseratur: dergleichen vorher im Jahre 1557 auf dem Hansetage zu Lübeck Montags nach Mariä Geburt gleichfalls errichtet worden war, und welches in Häberlin N. T. R. Gesch. 15. Band in der Vorrede pag. LX-LXXV abgedruckt stehet.

= 207, not. c in fine adde: Obgleich Bischof Eberhard zu Lübeck, desgleichen die Reichsstadt Lübeck sich zu dem Concordien-Buche durch ihre Unterschriften der Vorrede desselben bekannten, so haben dennoch die Lehrer in dem Hochstifte Lübeck das Concordien-Buch nicht unterschrieben.

= 211, - i in fine adde: Statuta der Kaufleute-Compagnie, und zwar im Introitu.

= 215, Z. 15. post verba gebracht werde. Inseratur: Diese Klagen wurden auf den nachfolgenden Reichs- und Creyß-Versammlungen von Zeit zu Zeit wiederholet. Insbesondere stellte Lübeck in einer nothdringlichen Bittschrift auf dem Reichstage zu Regenspurg 1603, nachdem noch manches neue Unangenehme für die Stadt hinzugekommen war, wehmüthig vor: Sie habe auf verschiedenen Reichs- und Deputations-Tagen um Verringerung ihres 1521 gemachten Reichs-Anschlags, nemlich 21 zu Roß, und 177 zu Fuß, angesucht; auch im Jahr 1567 eine Moderation auf zehn Jahre erhalten. Als aber keine bessere Zeiten sich eingestellet, und sie um Moderation ihres Anschlags bis auf die Hälfte auf unbestimmte Zeit angesuchet, sey solches auf dem 1577 zu Frankfurt gehaltenen Moderations-Tag abgeschlagen worden. Hievon habe die Stadt an den Kaiser und das Reich appelliret, auch nachher oft wiederholt die Reichs- und Creyß-Stände ersuchet, ihren Zustand zu beherzigen, so aber bis dahin beständig umsonst gewesen. Bekanntlich sey 1521 der Lübeckische Handel im großen Flor gewesen, und habe daher die Stadt damals einen hohen Anschlag übernehmen können. Seit der Zeit aber hätten sich die Umstände gar sehr verschlimmert, weil Handlung und Schifffahrt abgenommen. Ihre auf der Fahrt nach Spanien und Portugall begriffenen Schiffe wären von Engländischen Ausliegern aufgebracht, welcher Schade etliche Tonnen Goldes betrage; und wenn gleich selbige bisweilen dort glücklich ankämen, so würden solche daselbst zu des Königs Dienst gezwungen. In England wären ihre Handlungs-Privilegien aufgehoben, und ihnen der Stahlhof, der bey 100000 Reichsthaler werth, weggenommen. Die Handlung nach Antwerpen werde von den Staaten von Holland durch hohe Licenten verdorben. Das hanseatische Comtoir zu Neugart habe sein gänzliches Ende erreicht, und Lübeck dadurch den Russischen Handel beynahe völlig verloren. Auch würden die Lübeckischen Fahrzeuge auf offener See von den Schweden überfallen und weggenommen. Ob nun wohl solchergestalt der Handel aller Orten zu Grunde gegangen, so habe doch Lübeck seit 1582 alle Reichssteuren nach dem alten Anschlage zusammen 196387 Thaler, worunter nur die zwey letzten Türkenhülfen von 1594 und 1598 etwa 117600 Thaler austrügen, abgetragen. Fortan aber sey die Stadt, weil ihre Casse dadurch ganz erschöpft, unmöglich im Stande solches ferner zu erlegen; habe daher im vorigen Jahre (1602) dem Kaiser sowohl als verschiedenen Ständen des Reichs ihre Noth vorgestellet, und um Ringerung ihres Anschlags ersucht, damit ihre arme Bürgerschaft endlich

sich erholen, und die Stadt dadurch wieder zu Kräften kommen möchte. Weil sie nun von Kaiserlicher Majestät mit ihrem Gesuch an den jetzigen (1803) Reichstag gewiesen worden, so gingen an die Kaiserliche Majestät und sämtliche Stände die demüthige Bitte: 1850 auf dieser Reichsversammlung dahin Schutzes nehmen zu wollen, daß dieselbe ihr gerechtes Gesuch vor und zu Ende gebracht werde.

S. 218, not. † in fine add: Albertin M. T. R. Gesch. 16. Band pag. 46-50.

*** 231, Z. 21.** post verbrem heißt es: nämlich: Eigentlich hängt die Sache also zusammen, wie Albertin in seiner M. T. R. Gesch. 20. Band pag. 208 ff. gelehrig erzählet. „Bereits im Jahr 1594 hatte es der Herzog Johann Adolph, als Bischof zu Lübeck, dahin gebracht, daß sein Bruder der Prinz Johann Friderich den 4. November desselben Jahrs zu seinem Coadjutor und künftigen Nachfolger im Bisthum Lübeck von dem Domcapitel erwählet wurde. Das Bisthum selbst aber behielt der Herzog Johann Adolph, ungeachtet seiner im Jahre 1586 geschehenen Vermählung, doch noch ferner bey; wie man denn von ihm einen Thaler vom Jahr 1590 mit dem Titel und Wappen eines Bischofs von Lübeck hat. Nun lebten aber die beyden Brüder nicht in dem besten Vernehmen mit einander, weil Johann Friderich sein brüderliches Antheil an den beyden Fürstenthümern Schleswig und Holstein forderte; dagegen ihm sein Bruder, der regierende Herzog, nur einige gemeine Güter überlassen wollte. Johann Adolph, und von seiner seinen Staaten nachtheiligen Zergliederung, Theilung, und Verkleinerung ganzer Landschaften, etwas hören und wissen wollte. Darüber faßte Johann Friderich einen heftigen Widerwillen gegen seinen alten Bruder, und bestrebete sich aufs äußerste, denselben und sein Haus abzuwenden, so daß Dem Dom-Capitul zu Lübeck viel zu schaffen und zu thun gab, einen Bischof und Coadjutor zugleich zu haben, die mit einander unenig waren; welches bernach im Jahr 1603 auf Ansuchen des Herzogs Johann Adolph, als Bischofs, in Vorschlag kam, dessen zweiten Sohn, den Herzog Johann Adolph, zum Coadjutor anzunehmen, weyn auch die weitere Wahl der Dom-Capitula selbigen nicht bestätigen würde. Dieser Vorschlag wurde nicht zur Ausführung gebracht, indem vielmehr dem Johann Friderich gänzlich verboten, und entzogen wurde die Verwaltung des Kaiser- und Königs Christian IV. von Dännemark, mit dem seit dem Lübeckischen Frieden bedrohten Ludewig Pinsier und der Dr. Otto Schwalenberg unterhandlung, den 20. Januar 1606 ein förmlicher Vergleich zwischen den beyden Brüdern getroffen. Kraft desselben trat der Herzog Johann Adolph seinem Bruder Johann Friderich die Aemter Tremsbüttel, Crempelt und Oldenburg, nebst der Insel Femarn, Neustadt und Cismar, mit allen darzu gehörigen Herrlichkeiten, Zuständigen, Landereyen, Gränzen, Freiheiten und weiteren Gerechtigkeiten, Freyheiten, und allen andern derselben Pertinentien, die gemeine Landesfolge ausgenommen, ab, und räumte ihm dieselben ein. Ferner überließ er ihm die auf Spanien sich herschreibende ansehnliche Pfandverschreibung, die wegen der von seinem Vater, weiland Herzog Adolphen, der

der Krone Spanien geleisteten treuen Kriegsdienste dem Hause Holstein-Gottorp noch rückständig war; jedoch ohne dessen Gewähr, Schaden und Kosten, mit der Versicherung, solche besten Fleißes einzufordern. Endlich versprach auch noch der Herzog Johann Adolph, daß er zu Gunsten seines Bruders das Bißthum Lübeck resiguiren wolle. Dagegen verpflichtete sich Johann Fridcrich, daß er allen fernern Ansprüchen auf sein brüderliches in Streit gezogenes Antheil, und den an den höchsten Reichsgerichten deshalb angefangenen Processen entsagen, und die auf Oldenburg haftende 50000 Reichsthaler bezahlen wollte. Auf solche Art wurde also endlich das langwierige Mißverständniß, und die daraus erwachsene Verbitterung der beyden Brüder glücklich gehoben, und zugleich noch weiter verabschiedet: daß die würkliche Ueberlieferung der obgedachten Aemter, Länder und Städte bis nach dem Kieler Umschlage des folgenden Jahres 1607 verschoben, die Hebungen aber und Gefälle von dem Amte Eismar, nach der Berechnung des Amtmanns für das Jahr 1606 an den Herzog Johann Fridcrich auf nächst künftige Weyhennachten bezahlt werden sollten. Mit der Resignation des Bißthums Lübeck aber von Seiten des Herzogs Johann Adolph, verzog es sich noch bis in das Jahr 1607, und Johann Friderich gelangte erst das Jahr darauf zum Besitze desselben."

S. 231, not. v, Z. 2. anstatt Tom. I. pag. 196 seq. lies Lib. III. cap. XXII. pag. 144.

= 247, Z. 14. post verbum Worms inseratur: wie auch 1594 auf dem Reichstage zu Regenspurg.

ibid. Z. 17. ganzer zehn Jahre lies verschiedene Jahre

ibid. not. nn in fine adde: Häberlin N. T. R. Gesch. 12ter Band pag. 295-313.

S. 256, not rr in fine adde: Auf dem Reichstage zu Regenspurg 1603 ließ die Stadt Lübeck durch ihren Abgeordneten an die kaiserliche Commission und sämtliche Stände eine Bittschrift überreichen, worin sie sich zum höchsten über die Gewaltthätigkeiten des Herzogs Carl beklagte, und dringend ersuchte: daß, wenn des Türkischen und Niederländischen Kriegswesens halber sie schwerlich einiger Thathülfe von Reichswegen sich getrösten könnte, dennoch an den Kaiser ein Fürschreiben ergehen möchte, daß auf einige Zeit der Handel nach Schweden gesperret, und Repressalien gegen die Schweden, wo man dergleichen im Reiche anträfe, gebraucht würden. Diese Bittschrift bewürkte auch ein Fürschreiben, wodurch die Stände den Kaiser ersuchten: ein ernstliches Dehortatorium nach Schweden dahin abgehen zu lassen: daß man Schwedischer Seite die Feindseligkeiten abstellen, die weggenommenen Schiffe wiedergeben, die freye Schifffahrt gestatten, und die Streitigkeiten gütlich zu beendigen angewandt seyn möchte; damit nicht der Kaiser sich der Stadt Lübeck als eines gehorsamen Reichs-Standes auf andere Weise anzunehmen genöthiget würde. Wobey denn die Stände dem Kaiser nach seiner hohen Einsicht und Reichsväterlichen Sorgfalt zutraueten, daß der-

derselbe, im Fall einer abschlägigen Antwort von Schweden, die besten Mittel der Stadt Lübeck zu helfen, anzuwenden wissen werde.

S. 353, anstatt Maaße der, lies der Maaße.

= 365, not. d in fine adde: Khevenhiller Annal. Ferdinand. Part. 10. pag. 1510-1516.

= 367, not. e in fine adde: Khevenhiller Annal. Ferdinand. Part. 10. pag. 1519 seq.

ibid. not. f in fine adde: wie auch beym Khevenhiller Annal. Ferdinand. Part. 11. pag. 134-143.

Register

Register

über

die drey Bände der Lübeckischen Geschichte, in welchem die Buchstaben a. b. c. den Band, und die Zahl die Seiten bezeichnen.

A.

Abelinus Bischof zu Oldenburg, a. 28.

Ablaßbriefe zu Lübeck verkauft, a. 401, 413, 442, 499.

Accise, b. 283.

Adolph I. von Schaumburg, Graf von Holstein, a. 41.

Adolph II. Graf von Holstein, bevölkert Wagrien, a. 66. Bauet Lübeck, a. 67. Bleibt in der Schlacht wider die Slaven, a. 126.

Adolph III. Graf von Holstein, belagert und gewinnet Lübeck, a. 164. Dessen Zwistigkeiten mit König Canut von Dännemark, a. 167. Wird gefangen nach Dännemark gebracht, a. 170.

Adolph IV. Graf von Holstein, nimmt Holstein wieder ein, a. 178. Lübeck wird von ihm angefeindet, a. 191. Leistet Verzicht darauf, a. 195. Wird Mönch, a. 197.

Adolph Herzog zu Holstein, Coadjutor des Hochstifts Lübeck; wird in der Schlacht bey Leipzig gefangen, und stirbt an seinen Wunden, b. 401.

Adolph Friderich (Herzog von Holstein,) Bischof zu Lübeck, c. 210. Wird Administrator von Holstein, c. 250. Thronfolger von Schweden. c. 250. Resigniret, c. 254. Wird König. c. 255.

Adolph Friderich und Hans Albrecht Herzöge von Mecklenburg, flüchten im dreyßigjährigen Kriege nach Lübeck, b. 372. Lerm zu Lübeck wegen der Herzöge, b. 397. Wiedereinsetzung derselben, b. 399.

Adventurier-Kaufleute, b. 243-248. 250 not. pp.

Aerostatische Versuche, c. 379.

Albert (Crummedyck) Bischof zu Lübeck, a. 418. Dessen Schicksale, a. 455. Verschwen-

schwendung, a. 456. Schulden, a. 457. Tod, a. 459.

Albert Herzog von Sachsen, kommt nach Lübeck, a. 440.

Albert Herzog von Mecklenburg, übernimt die Anführung Lübeckischer Völker wider Dännemark, b. 86.

Albrecht Erzbischof von Liefland, wird Verweser des Bißthums Lübeck, a. 201. 207.

Andreas (von Barby) Bischof zu Lübeck, b. 125. Stirbt ibid.

Annenkloster, St., erbauet, a. 482. Zum Armenhaus eingerichtet, b. 28. Streit mit dem Kloster wegen eines Bettlers, c. 359.

Antwerpen, hanseatisches Comtoir daselbst, b. 144. Verfall desselben, b. 251. Das hanseatische Haus daselbst wird repariret, b. 456.

Armen-Anstalten, b. 278. c. 363.

Arnold Bischof zu Lübeck, a. 390. ertheilt dem König Christian I. von Dännemark die Belehnung mit Holstein, a. 409. Stirbt, a. 417.

Arrest auf Lübeckische Schiffe, Güther, und Personen in Dännemark, a. 169. 204. 244.

Asyla in Lübeck aufgehoben, a. 380.

Athelo rettet Lübeck, a. 100.

Aufruhr, s. Tumult.

August Friderich, (Herzog von Holstein,) Bischof zu Lübeck, c. 22. Irrungen zwischen ihm und der Stadt, c. 170. Stirbt, c. 171.

B.

Balthasar, Fürst der Wenden, dessen Fehde mit Lübeck, a. 317. Die Lübecker rächen sich, a. 320.

Balthasar, (Rantzow,) Bischof zu Lübeck, b. 90. Wird gefangen, b. 121. Stirbt, b. 123.

Bannfluch wider Lübeck, a. 222, 232, 249.

Barnim, Herzog von Wolgast, treibt Caperey, a. 313. Dessen Fehde mit Lübeck, a. 317.

Barthold, Bischof zu Lübeck, a. 173. Stirbt, a. 190.

Bauhof abgebrannt, a. 508.

Behlendorf an Lübeck verkauft, a. 388. b. 439. Wird von Mansfeldschen Truppen besetzt, b. 356. Streit mit Lauenburg wegen Besetzung der Pfarre daselbst, b. 438. Der Hof brennt gänzlich ab, und wird verlegt, c. 339.

Benno, Bischof zu Oldenburg, a. 26.

Bergedorf an Lübeck verpfändet, a. 282. Pfandschilling auf Möllen verlegt, a. 319. Herzog Erich IV. von Sachsen bemächtiget sich dessen mit List, a. 318. Von den Lübeckern und Hamburgern erobert, a. 357. Von dem Herzog Henrich von Braunschweig überfallen, b. 140. Vom Herzog Christian zu Lüneburg feindlich angegriffen, b. 340. Vergleich mit Herzog Christian, b. 346. Bergedorf bekommt statt eines Amtmanns einen Amtsverwalter, b. 348. Wird von Mansfeldschen Truppen besetzt, b. 356. Vergleich mit Mecklenburg wegen der Schönbergschen Pertinenzien in den Vier-Landen, b. 444. Vergleich mit Holstein wegen der Reinbeckischen Pertinenzien, b. 445. Irrungen mit Braunschweig-Lüneburg wegen des Borchhorster und Geesthachter Werders, b. 446. Bergedorf nebst den Vier-Landen wird durch Urtel und Recht den Städten Lübeck und Hamburg zuerkannt, c. 94.

Bergen, hanseatische Factorey daselbst, a. 297. Tumult daselbst, a. 400. Einschränkung der Handlung, b. 142. Comtoir-Spiele, b. 217. Handlungs-Privilegium,

c. 97. Das Comtoir gehet gänzlich ein, c. 100.

Bernhard von Anhalt, Herzog von Sachsen, a. 151. Hat Zwistigkeit mit Lübeck, a. 152.

Bertram, (Cremon,) Bischof zu Lübeck, a. 270. Dessen Händel mit Johann Tramm, a. 283. Stirbt, a. 290.

Bier, Verkauf des Lübeckischen Bieres in Hamburg, und des Hamburgischen in Lübeck verboten, b. 185.

Billung, König der Obotriten, a. 17.

Bischofthum Lübeck, s. Lübeck (Bisch.)

Blanchards Luftreise, c. 381.

Bonn, (Hermann,) erster Rector an der Schule, und erster Superintendent in Lübeck, b. 30, 31. Wird suspendiret, b. 65. Reformiret zu Oenabrügge, b. 119.

Bornholm von den Lübeckern gebrandschatzet, a. 488. Auf funfzig Jahre an Lübeck überlassen, a. 524. Aufstand daselbst, b. 112. An Dännemark wieder abgetreten, b. 193.

Bornhövet, Schlacht daselbst, a. 183.

Börse, b. 283. c. 100.

Brauer, Zwiespalt zwischen den Roth- und Weiß-Brauern, b. 33. Aufstand der Rothbrauer, b. 449. Vergleich zwischen den Roth- und Weiß-Brauern, c. 41. Eigenbrauen und Faßaccise betreffend, c. 125.

Braunschweig, Aussöhnung mit der Hansa, a. 296. Streitigkeiten der Stadt mit dem Herzog, b. 317.

Breitenfelder Pfarre, Streit desfalls mit Lauenburg, b. 457.

Bremen, Lübeck stellet die innerliche Ruhe daselbst wieder her, a. 372. Wird in die Hanse wieder aufgenommen, b. 195. Wird durch Lübeckische Vermittelung von der schwedischen Belagerung befreyet, b. 453.

Bröms, (Nicol.,) Bürgermeister, nimmt sich des geflüchteten Gustav Wasa an, a. 504, 508. Widersetzet sich der Reformation, b. 6. Entfernet sich aus der Stadt, b. 34. Unruhe desfalls, b. 35. Rechtfertiget seine Abreise, b. 39. Wird zum Ritter geschlagen, b. 42. Kommt wieder zurück nach Lübeck, b. 94. Stirbt, b. 116.

Brömbsischer Duel, c. 346.

Brömsenthaler, b. 116.

Brömsebroc, Friedenscongreß daselbst, b. 423.

Brügge, Comtoir daselbst, a. 272, 403. Mißhelligkeit mit der Hansa, a. 292.

Bruno von Wahrendorf, a. 254.

Buchwald, (Familie von) Fehde mit denselben, a. 279.

Bugenhagen, (Dr. Johann,) bringt die Kirchen-Reformation in Lübeck völlig zum Stande, b. 27. Verfasset die Kirchen-Ordnung, b. 30.

Burchard, (M. Anton,) Prediger an Marien, eifert wider das Bündniß mit den Holländern, b. 333. Wird abgesetzt, b. 337.

Burchard (von Sercken,) Bischof zu Lübeck, a. 220. Thut die Stadt Lübeck in den Bann, a. 221. Dessen Vergleich mit Graf Gerhard von Holstein, a. 228. Zweytes Interdict wider die Stadt, a. 232. Der Bischof mit allen Domherren wird aus der Stadt gejaget, a. 235. Vergleich mit der Stadt, a. 241, 247, 249. Stirbt, a. 248.

Burg von den Dänen erbauet, a. 175. Zerstöhret, a. 179.

Burgkloster erbauet, a. 185. Streit der Dominicaner-Mönche mit dem Domcapitul, a. 246. Mönche aus dem Kloster geschafft, b. 27. Zum Armenhause eingerichtet, b. 28.

Burgthor besser fortificiret, b. 353. c. 132.

Bürgerausschuß, b. 7. Abgedankt, b. 75.

Bürger-Eyd, Streit wegen dessen Form, b. 263-278.

Bürgerliche Collegia, Rechtsstreitigkeiten derselben unter einander, c. 283.

Bürgerliche Unruhen, s. Unruhen.

Bürgermeister ermordet, a. 238. Enthauptet, a. 277. Resigniret, c. 87.

Busch, (Johann,) a. 391.

Butue, König der Obotriten, a. 36.

C.

Calven, (Thomas von,) begiebt sich und sein Guth Schenkenberg unter Sachsen-Lauenburgschen Schutz, b. 185.

Cammergerichts-Visitation von Lübeck beschickt, c. 347.

Canal zwischen der Alster und Best, b. 33.

Cantorey am Dom, a. 117, 209.

Canut, König der Obotriten, a. 53.

Canut VI. König von Dännemark, a. 171.

Canzley gebauet, a. 443.

Caper in der Ost- und Nordsee aufgesucht, a. 357, 362. Lübeckische, a. 395, 491. b. 161. Dänische, a. 397, 424, 487. Seeräuber, a. 404. Französische, a. 508. Schwedische, b. 157, 161, 180, 253. c. 8.

Carl IV. Kaiser, kommt nach Lübeck, a. 286.

Carl XII. König von Schweden, Krieg wider denselben, c. 181-196.

Carl, (Herzog von Holstein,) Bischof zu Lübeck; dessen Coadjutor-Wahl, c. 178. Wird Bischof, c. 209. Stirbt, c. 209.

Carl, Prinz von Dännemark; dessen streitige Coadjutor-Wahl, c. 151, 172. Tritt gegen eine jährliche Pension sein Recht an den Bischof Christian August ab, c. 178.

Carl, Herzog von Südermanland, dessen Zwistigkeit mit Lübeck, b. 252.

Carl, Landgraf von Hessen-Philippsthal; dessen Aufenthalt zu Lübeck, c. 298.

Castorf, (Henrich,) Bürgermeister, a. 437.

Catharina, (Czaarin von Rußland,) kommt durch Lübeck, c. 193.

Catharinen-Kloster erbauet, a. 178. Streit der Franziscaner-Mönche mit dem Dom-Capitul, a. 246. Kirche erbauet, a. 256. Kloster repariret und vergrößert, a. 271. Mönche aus dem Kloster geschafft, b. 27. Wird zur Schule eingerichtet, b. 30.

Catharinen-Schule gestiftet, b. 30. Verbessert, c. 398.

Catholiken in Lübeck nach der Reformation, c. 348.

Christen-Verfolgung, a. 24, a. 34.

Christian I. König von Dännemark, empfängt die Belehnung mit Holstein vom Bischof zu Lübeck, a. 409. Bestätiget den Lübeckern ihre Privilegien in Holstein, a. 410. Erhält Lübeckische Hülfsvölker wider Schweden, a. 427. und wider den Grafen Gerhard, a. 427. Dessen gutes Vernehmen mit Lübeck, a. 442.

Christian II. König von Dännemark, dessen Handlungs-Projecte, a. 500. Erster Versuch auf Schweden, a. 502. Zweyter Versuch auf Schweden, a. 506. Anschläge zum Nachtheil der Lübeckischen Reichsstandschaft, a. 511. Lübeckisches Kriegesmanifest wider ihn, a. 516. Dessen Flucht, a. 516. Bringt ein Heer und Flotte zusammen, a. 519. Krieg wider denselben, b. 47. Dessen Gefangennehmung, b. 62. Stirbt, b. 141.

Christian III. König von Dännemark belagert Lübeck, b. 72. Belagert Copenhagen, b. 88. Stirbt, b. 141.

Christian IV. König von Dännemark, wird über den Bischof zu Lübeck Johann Friderich unwillig, b. 361. Legt Truppen ins Bischöfliche Gebiet, b. 381.

Christian Herzog zu Lauenburg, dessen Mündig sit und den Städten, d. 329. Ersteg Vergebeyd und die Wur-Lande schuldig an. d. 340. Ersuchet in Lübeck mit den Seidern Lübeck und Hamburg, d. 346.

Christian Albert, (Herzog von Holstein,) Bischof zu Lübeck, d. 254. Huldigiret, und wird aufs neue Coadjutor, c. 19.

Christian Angust, (Herzog von Holstein,) Bischof zu Lübeck, dessen Heyrath Bischof zum Coadjutor c. 151. Bestätigerung, c. 172. Wird als Bischof anerkannt, c. 178. Stirbt c. 208.

Christoph II. König von Dännemark, flüchtet nach Lübeck, d. 254.

Christoph III. König von Dännemark, sendet seine Gesinnung deßelben gegen Lübeck, d. 385.

Christoph, Graf von Oldenburg, übernimmt die Erziehung der Lübeckischen Völker wider Dännemark, d. 66. Geht mit der Lübeckischen Macht nach Dännemark, d. 69. Dessen Unternehmung deßelbe, d. 78. Mag die Befestigungen nicht mit dem Herzog Johann von Mecklenburg theilen, d. 87. Mag auch König Christian III. fortfahren um Gnade bitten, d. 103.

Coadjutor-Wahl, Streitigkeit des Lübeckischen Dom-Capituls mit Dännemark deßhalb, c. 133. 147. Zwölfjährige Wahl des Holsteinischen Prinzen Christian Angust, und des Dänischen Prinzen Carl, c. 151. 172. Coadjutor-Wahl des Prinzen Friedrichs von Dännemark-Norwegen, c. 285. Des Prinzen Peter Friedrich Wilhelm, von Holstein-Gottorp, c. 344.

Colonisten, (Russische,) c. 330.

Commandant, im Stadt entsetzen, d. 342.

Commendon, päbstlicher Nuncius, berufft die Lübecker zum Tridentinischen Concilium, d. 138. Wird unverrichteter Dinge abgewiesen, d. 149.

Commission, s. kaiserliche Commission.

Comtoir-Spitze, d. 217.

Concordata zwischen Rath und Bürgerschaft, d. 76. 92.

Concordien-Formel in Lübeck angenommen, d. 202.

Conrad I. Bischof zu Lübeck, sein Character, c. 15. Wird abgesetzt, c. 19. Wieder eingesetzt, c. 23. Wird Gewicht dem Thron verschrieben, c. 130. Stirbt, c. 134.

Conrad II. Bischof zu Lübeck, c. 153. Bestätigiret, c. 154.

Conrad III. (von Mellenheim,) Bischof zu Lübeck, c. 202. Stirbt, c. 205.

Copenhagen von den Lübeckern überfallen, c. 204. Ergiebt sich an König Christoph I., c. 520. Kam König Christian III. belagert, d. 88. Uebergabe der Stadt, d. 103.

Costelo, (Cornbaut,) Bürgermeister, wird ermordet, c. 238.

Crito, König der Obotriten, c. 36. Hat Lübeck zerst angelegt, c. 39. 63. Ersteht wieder nach dem Leben, c. 39. Wird ermordet, c. 40.

Cruzeste von Lübeckischen Bürgern angekauft, c. 297. Herzog Franz II. verkauft vergeblich deßelbe einem Zoll anzulegen, c. 331. Das Gut Cruzeste wird an die Stadt Lübeck verkauft, c. 300.

Cuno von Hoffmann, s. Hoffmann.

D.

Damm am Burgthor, c. 232.

Dannberg, c. 289.

Dassow, Schloß daselbst zerstöret, c. 214. Soll niemals wieder aufgebauet werden, c. 271.

Decem vird von der Holsteinern dem Bischof Gerold verwiesen, c. 111. Wegen der Insel Pöle verglichen, c. 173. Wegen der Stadtgerichte verglichen, c. 189. Wegen Oldenburg verglichen, c. 202. Wegen der

Güther binnen der Landwehr verglichen, a. 208, 224. Wegen Moisling, Regke und Niendorf, a. 216. Wegen Ritzerau und Behlendorf mit dem Bischof von Ratzeburg verglichen, b. 211. Wegen der Ländereyen vor dem Mühlenthore verglichen, b. 230. c. 208.

Defensions-Casse, b. 358.

Deich, (Gammerdeich,) Herzog Henrich zu Lüneburg will solchen durchstechen lassen, die Arbeiter werden aber mit Gewalt verjaget, a. 476. b. 340.

Delvenau schiffbar gemacht, a. 307. Vergleich desfalls mit den Herzogen von Sachsen, a. 308. 338.

Delphin, c. 372.

Detlef, (Reventlow,) Bischof zu Lübeck, b. 90. Stirbt, ibid.

Dittmarschen, Lübeck und Hamburg stellen die innerliche Eintracht bey dieser Nation wieder her, a. 381.

Dittmarsischer Krieg, a. 319.

Domherren, deren Geschäfte und Aemter, a. 113.

Domkirche, alte, Oratorium, a. 110.

Domkirche, neue, ist später erbauet als die Marien- und Peterskirche, a. 112, 132. Chor daselbst erbauet, a. 257. Abgebrannt, a. 476.

Domkloster, a. 109.

Domprobstey, der Rath erhält das Patronatrecht in Absicht der Präpositur, a. 481. Domprobst durch päbstliche Provision ernannt findet Widerspruch, b. 219. Vergleich wegen alternativer Besetzung der Domprobstey, b. 228. Domprobste vom Rath präsentiret, b. 323. c. 54. 149 u. v. c. 236, 299.

Dörfer, Lübeckische, von den Dänen verbrannt, a. 489.

Dorschfang, c. 373.

E.

Eberhard, s. Everhard.

Eduard, Bischof zu Oldenburg, a. 16.

Ehegesetze, b. 207.

Emden suchet in den hanseatischen Bund aufgenommen zu werden, b. 201.

England, dessen Krieg mit den Hansestädten, a. 431.

Erdbeben, Spuren davon zu Lübeck, c. 279.

Erich VII. König von Dännemark, dessen Krieg mit den Wendischen Städten, a. 363. Stiftet Aufruhr in den Städten, a. 367. Krieg der mit Dännemark verbundenen Lübecker wider denselben, b. 150-168.

Eutin, Bischöfliches Wohnhaus daselbst, a. 87. Vogtey, a. 209, 211. Erhält das Lübsche Recht, a. 210. Bischöfliches Schloß, a 211. Capitul, a. 243. Wird von dem Graf Gerhard von Holstein überfallen, a. 250. Wird an das Johanniskloster, und das Hospital zum heiligen Geist in Lübeck verpfändet, a. 457. Streit zwischen dem Bischof und Domcapitul wegen dessen Wiedereinlösung, a. 467. Wird wieder eingelöset, a. 470. Die Dänen bemächtigen sich des Schlosses, b. 381.

Evangelische Lehre, s. Reformation.

Everhard (von Attendorn,) Bischof zu Lübeck, a. 305. Stirbt, a. 314.

Everhard (von Holle,) Bischof zu Lübeck, b. 147. Wird auch Bischof zu Verden, b. 220. Stirbt, b 223.

Ezico, Bischof zu Oldenburg, a. 20.

Ezo, Bischof zu Oldenburg, a. 33.

F.

Fabricken, c. 260.

Fahrensbeck, (Georg von,) Pohlnischer Werbofficier, b. 208.

Feuers-

Feuersbrunst, a. 88. 172. 205. 219.

Flagellanten, a. 268.

Flensburg wird Lübeck und Hamburg zum Sequestro aufgetragen, a. 427.

Franz II. Herzog von Sachsen-Lauenburg, dessen Irrungen mit Lübeck, b. 231. Will zu Crumesse einen Zoll einführen, ibid. Macht Durchstiche in der Stecknitz, welche die Lübecker aber wieder zuwerfen, b. 326.

Friedenscongreß zu Lübeck, a. 478. 521. b. 376, 415, 442.

Friderich I. Kaiser, belagert Lübeck, a. 142. dessen Kreuzzug, a. 158. Stirbt, a. 161.

Friderich II. Kaiser, schenkt Lübeck die Reichsfreyheit, a. 180, 195.

Friderich I. König von Dännemark, dessen Bündniß mit Lübeck, a 515. Erhält Unterstützung von Lübeck, a. 518.

Friderich V. Churfürst von der Pfalz und König von Böhmen, ersucht den Rath ihm ein Quartier auf etliche Tage auszumachen, und kommt nach Lübeck, b. 351 not. tt.

Friderich, Erbprinz von Dännemark-Norwegen, wird zum Coadjutor des Hochstifts Lübeck erwählet, c. 285. Resigniret, c 344.

Friderich August, (Herzog von Holstein,) Bischof zu Lübeck, c. 255. Dessen Wahl-Capitulation, c. 250 not g. Wird Herzog von Oldenburg, c. 342. Erhält die Kaiserliche Belehnung, c. 343. Stirbt, c. 365.

Fricdland, (Henrich,) Prediger an Jacobi, stiftet Unruhe in der Stadt, b. 174.

Fürstentag zu Lübeck, a. 257.

G.

Garnison wird verstärkt, c. 102. Revoltiret, c. 106, 131, 391.

Geistliche werden contributionspflichtig, c. 107.

Geld-Reduction, c. 212.

Gelehrtes Kind, c. 199.

Gelehrte Gesellschaften, c. 374.

Gerhard, Graf von Oldenburg, schickt den Lübeckern einen Absagebrief, a. 399. Fehde mit demselben, a. 434.

Gerold, Bischof zu Oldenburg, a. 83. Dessen Reise nach Italien, a 83. Consecrirung, a. 84. Nahrungssorgen, ibid. Zerstöhrt einen abgöttischen Hain, a. 85. Kommt nach Lübeck, ibid. Gelanget zum Besitz der Ländereyen des Bißthums, a. 86. Macht Eutin zu einer Stadt, a. 87. Erhält die Investitur vom Herzog Henrich dem Löwen, a. 100. Wird Bischof zu Lübeck, a. 107. Holsteiner verweigern ihm den Decem, a. 111. Stirbt, a. 119.

Gesandtschaft nach Danzig und Thoren, a. 415. Nach Copenhagen, b. 52, 190, 193, 375, 438. Nach Odensee, b. 142. Nach Stockholm, b. 180, 424. Nach Uelzen, b 188. Nach Schweden, b. 238. Nach Rußland, b. 295. Nach Spanien, b. 304. Nach England, c. 14.

Gothland von den Lübeckern gebrandschatzet, a. 488.

Götzen der Wenden, a. 18 not. hh.

Gottschalk, König der Obotriten, a. 29. Wird ermordet, a. 34.

Gränzstreitigkeiten der Lübecker mit dem Grafen Adolph von Holstein, und Grafen Bernhard von Ratzeburg, a. 156.

Gränzvergleich mit dem Stifte Ratzeburg, a. 190.

Gudendorp, (Dcil.,) Fehde mit demselben, a. 303.

Günther, (Peter,) sonderbarer Criminalfall mit demselben, c. 125.

Gustav Wasa entfliehet nach Lübeck, a. 504. Gehet nach Schweden zurück, a. 508. Dessen Unternehmung in Schweden, a. 512.

Wird

Wird Reichsverweser, a. 513. Lübeck unterstützet ihn mit Schiffen, a. 513. Wird König in Schweden, a. 516. Dessen Handlungs-Privilegium für Lübeck, a. 517. Wird den Lübeckern abgeneigt, b. 60. Lässet ihre Schiffe und Güther sequestriren, b. 62. Stirbt, b. 141.

H.

Hagel, großer, a. 310 not. w. c. 340.

Hamburg, Friedens-Congreß daselbst, b. 63, 100. Dessen Irrungen mit Dännemark wegen der Stapel-Gerechtigkeit, b. 191.

Handlung, derselben Anwachs, a. 135. Flor, a. 189. Nach Flandern und Rußland verboten, a. 305. Wieder freygegeben, a. 310. Nach Spanien verboten, a. 354. Sorgfalt für die Erhaltung der Handlung, b. 133. Bedrückung der Handlung in Norwegen, b. 142. Streit mit dem Heermeister in Liefland wegen der Handlung mit den Russen, b. 146. Handlung auf Narva den Lübeckern verboten, b. 146, 179. Bedrückung des Handels in England, b. 239. Weit aussehendes Handlungsproject, b. 364. Wird abgelehnet, b. 370. Russische Handlung, b. 443. Handlungs-Tractat mit Frankreich, b. 455. Handlungssachen, c. 236, 369.

Handwerks-Mißbräuche abgestellet, c. 233.

Hanseatischer Bund, dessen Anfang, a. 196. Abnahme, b. 111. Trennung, b. 387. Vereinigung der drey Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, b. 391.

Hansetag, a. 210, 353, 372. b. 190, 199, 215, 367.

Heil. Geist Hospital, a. 220. Bürgerliche Vorsteher mit angenommen, b. 278.

Heineken, (Christian Henrich,) gelehrtes Kind, c. 199.

Henrich der Löwe ertheilet dem Vicelin die Investitur, a. 78. Zerfällt mit dem Graf Adolph II., a. 80. Friedgebot an die Slaven, a. 98. Ertheilt dem Gerold die Investitur, a. 100. Bündniß mit dem König Waldemar von Dännemark, a. 127. Große Macht Henrichs, a. 127. Händel mit den teutschen Fürsten, a. 128. Ertheilt dem Bischof Conrad die Investitur, a. 130. Zerfällt mit dem König Waldemar, a. 131. Henrichs Wallfahrt, a. 133. Ertheilt dem Bischof Henrich die Investitur, a. 134. Ursachen der Feindschaft des Kaisers Friderich I. und Henrichs des Löwen, a. 136. Wird in die Reichsacht erkläret, a. 138. Krieg der teutschen Fürsten wider ihn, a. 139. Muß ins Exilium, a. 150. 158. Kommt wieder zurück, a. 159. Belagert und gewinnet Lübeck, a. 160. Das Glück verlässet ihn, a. 161. Vergleicht sich mit dem Kaiser Henrich VI., a. 162, 166. Stirbt, a. 166.

Henrich, König der Obotriten, a. 37. Ihm wird Alt-Lübeck vom Crito abgetreten, a. 38. Crito stellet ihm nach dem Leben, a. 39. Lässet den Crito umbringen, a. 40. Entsetzet Alt-Lübeck, a. 43. Stirbt, a. 51.

Henrich, Graf von Schwerin, dessen Händel mit dem König Waldemar II. von Dännemark, a. 176.

Henrich I. Bischof zu Lübeck, a. 134. Von Henrich dem Löwen investiret, a. 134. Stiftet das St. Johannis-Kloster, a. 135. Stirbt, a. 153.

Henrich II. (von Bockholt,) Bischof zu Lübeck, a. 248. Dessen Verdrüßlichkeiten mit dem Erz-Bischof von Bremen und Grafen Gerhard von Holstein, a. 250. Legt den Grundstein zur Catharinen-Kirche, a. 256. Erbauet das Bischöfliche Haus in Lübeck, a. 256, und das Chor in der Domkirche, a. 257. Stirbt, a. 258.

Henrich III. (Bockholt,) Bischof zu Lübeck, a. 522. Stirbt, b. 89.

Heringsfang bey Schonen, a. 371. b. 121. Bey Travemünde, b. 208.

Herrenhuther, c. 240.

Hexenproceſſe, c. 108.

Hofmann, (Cuno von,) giebt das letzte Beyſpiel eines ritterlichen Straßenraubes, und wird enthauptet, b. 412.

Holländer, Lübeck ſuchet ſie von der Oſtſee auszuſchließen, b. 52, 55. Krieg wider dieſelbe, b. 55, 58. Friede zu Hamburg, b. 63. Bündniß zwiſchen Lübeck und Holland, b. 329. Dieſem Bündniſſe treten Schweden und die Oſterſchen Hanſeſtädte bey, b. 338. Neues Handlungs-Bündniß mit den Hanſeſtädten, b. 426.

Holſteinſcher Krieg, a. 239, 260. b. 68. 70-78.

Holſtenthor befeſtiget, a. 438. Steinerne Brücke gebauet, c. 340.

Höveln, (Gotthard von,) reſiguiret die Bürgermeiſterwürde, c. 87.

Hungersnoth, a. 445. b. 126.

J.

Jacobi Kirchthurm, b. 460.

Jacobsſchule, a. 215.

Innerliche Unruhen, ſ. Unruhen.

Interim, Lübeck weigert ſich es anzunehmen, b. 128.

Jodocus, (Hodfilter,) Biſchof zu Lübeck, b. 122. Stirbt, b. 123.

Johann, König von Dännemark, empfängt die Belehnung mit Holſtein vom Biſchof zu Lübeck, a. 473. Iſt den hanſeatiſchen Kaufleuten abgeneigt, a. 474. Krieg mit den Hanſeſtädten, a. 477. Krieg mit Lübeck, a. 487. Stirbt, a. 498.

Johann I. Graf von Holſtein, verübet einen Mord, a 212. Fehde zwiſchen ihm und der Stadt, a. 213.

Johann I. Biſchof zu Lübeck, a. 190. Stirbt, a. 201.

Johann II. (von Dieſt,) Biſchof zu Lübeck, a. 207. Stirbt, a. 210.

Johann III. (von Tralow,) Biſchof zu Lübeck, a. 211, 218.

Johann IV. (Muel,) Biſchof zu Lübeck, a. 260. Stirbt, a. 269.

Johann V. (Klenedenſt,) Biſchof zu Lübeck, a. 305. Stirbt, ibid.

Johann VI. (von Dulmen,) Biſchof zu Lübeck, a. 314. Stirbt, a. 355.

Johann VII. (Schele,) Biſchof zu Lübeck, a. 356. Iſt kaiſerlicher Bevollmächtigter auf dem Concilio zu Baſel, a. 374. Erhält vom Kaiſer Siegismund die Vollmacht für ſich und ſeine Nachfolger am Biſchofthum Lübeck die Grafen von Holſtein zu belehnen, a. 374, 378. Stirbt, a. 379.

Johann VIII. (Grimholt,) Biſchof zu Lübeck, a. 486. Stirbt, a. 522.

Johann IX. (Tidemann,) Biſchof zu Lübeck, b. 125. Stirbt, b. 126.

Johann Adolph, (Herzog von Holſtein,) Biſchof zu Lübeck, b. 224. Deſſen Vermählung, b. 229. Reſiguiret, b. 230.

Johann Friderich, (Herzog von Holſtein,) Biſchof zu Lübeck, b. 231, 322. Deſſen Betragen und Schickſal im dreyßigjährigen Kriege, b. 359. Bewirbt ſich um das Däniſche Holſtein, b. 372. Läuft Gefahr ſein Biſthum zu verlieren, b. 385. Ergreift die ſchwediſche Partey, b. 401. Stirbt, b. 409.

Johann oder Hans, (Herzog von Holſtein,) Biſchof zu Lübeck, wird Sub-Coadjutor, b. 401. Endlich Biſchof, b. 411. Tritt dem Prager Frieden bey, b. 414. Biſchöfliches Gebiet von den Schweden beſetzt, b. 422. Stirbt, b. 454.

Johann Georg, (Herzog von Holſtein,) Coadjutor des Hochſtifts Lübeck, b. 420. Stirbt, b. 454.

Johann Casimir, Pfalzgraf zu Zweybrück, in Lübeck gebohren, c. 40.

St. Johannis-Kirche auf dem Berge, a. 77, 109.

St. Johannis-Kloster, dessen Stiftung, a. 135. Wird nach Weaschaffung der Benedictiner-Mönche mit Nonnen besetzt, a. 198, 202. Vergleich mit dem Domcapitul wegen Opfer und Probsteswahl, a. 208. Wird nach der Reformation beybehalten, und soll ein Erziehungshaus für junge Mädchens seyn, b. 29. Erhält vom Kaiser Carl V. eine Salvagardia, b. 29, 117. Prätendiret die Unmittelbarkeit, c. 42.

Jubelfeyer, funfzigjähriges Amts-Jubiläum des Superintendenten Dr. Carpzow, c. 278. Des Seniors Burgbardi, c. 370. Des Rectors Overbeck, c. 385. Des Pastors Ostermeyer, c. 385.

Julius, Herzog von Braunschweig, bittet die Stadt Lübeck zu Gevatter, b. 189.

St. Jürgen-Hospital, bürgerliche Vorsteher mit angenommen, b. 278.

K.

Kaiserliche Commission, a. 341. c. 75.

Kaiserliche Pönal-Mandata, b. 24, 43, 91, 284. c. 31.

Kaiserlicher Schutz- und Schirmbrief, c. 186.

Kaufleute-Compagnie, deren Haus, b. 211. Protestiret wider den Receß von 1669, c. 86. Unterschreibt ihn nachher, c. 92.

Kiel an Lübeck verpfändet, a. 425.

Kirchenordnung, b. 30.

Kornmangel, a. 444. b. 114, 126. c. 13.

Kornpreise, a. 217, 444. c. 13. 155, 401.

Krempelstorf, a. 202. Von den Holsteinern abgebrannt, b. 72.

Kreuz-Armee, Contingent der Lübecker hierzu, a. 167.

Krieg mit Norwegen, a. 225.

—— mit Dännemark, a. 363, 477, 487, 514, 678.

—— mit England, a. 431.

—— mit Holland, b. 55, 57, 58.

—— mit Schweden, b. 150-168.

—— dreyßigjähriger, b. 349. Kosten welche der Stadt Lübeck dabey verursachet worden, b. 403, 417, 439, 441.

—— Nordischer, wider König Christian II. b. 47.

—— —— zwischen König Friderich III. von Dännemark, und König Carl Gustav von Schweden, c. 1.

—— —— zwischen König Christian V. von Dännemark, und König Carl XI. von Schweden, c. 100.

—— —— wider König Carl XII. von Schweden, Einfluß dieses Krieges auf Lübeck, c. 181.

—— Dänisch-Russische Kriegesunruhen, deren Beziehung auf Lübeck, c. 302-321.

—— Französischer Revolutionskrieg, dessen Einfluß auf die Hansestädte, c. 386.

Kriegsvölker, deren Durchzüge und Einquartierungen im Lübeckischen Gebiet, b. 356, 362. c. 6, 7, 102, 156, 182, 184, 188, 307, 314, 319.

L.

Lachswehr, a. 252.

Landbegütherte wollen das Brauen und Mälzen auf ihren Güthern treiben, b. 280. Aufstand der Rothbrauer desfalls, b. 449. Lassen ihre Kaufbriefe vom Kaiser bestätigen, b. 451. Thätlichkeit der Handwerker auf den Landgüthern, c. 34. Begeben sich unter die Dänische Hoheit, c. 59. 87.

Was

Was desfalls im Travendahlschen Frieden ausbedungen worden, c. 159.

Landfriedens-Stöhrer, s. Straßenräuber.

Land-Schlacht bey Bornhövet, a. 183. Bey Assens, b. 87.

Landwehr, Streifereyen der Holsteiner daselbst, b. 70.

Lehns-Empfängniß der Grafen von Holstein von dem Bischof zu Lübeck, a. 374, 378, 409, 473. Die Bischöfe gehen dieses Rechts verlustig, a. 510.

Leihhaus, c. 378.

Lente, (Joh. Hugo,) Dänischer Resident; dessen Rangsucht, c. 104 not. g.

Leopold, (Kaiser,) verlangt eine Anleihe von der Stadt, die aber glimpflich abgelehnet wird, c. 7. Lübeck muß ihm den Huldigungs-Eyd durch eigends darzu Deputirte leisten, c. 11. Stellet verschiedene Assignationes auf Lübeck aus, c. 12.

Leuchtenthurm zu Travemünde, b. 113.

Liefländer ihre Bekehrung, wozu die Lübecker den ersten Grund legen, a. 136.

Linow, a. 241.

Litterarische Gesellschaft, c. 376.

Liturgie verbessert, c. 379.

Liuby, a. 7.

Lorenzkirche, b. 238.

Löwenstadt, a. 89, 97.

Luba, a. 3.

Lubimar, a. 5.

Lübeck, (altes an der Schwartau,) Ableitung des Namens, a. 3. Ursprung der Stadt, a. 6. Stehet unter Obotritischer Hoheit, a. 12. Einführung der christlichen Religion, a. 31. Kirche hieselbst erbauet, a. 38, 45. Flor der Stadt, a. 41. Wird von den Rügianern belägert, a. 42. Von Henrich entsetzet, a. 43. Zum zweytenmal überfallen, a. 53. Von den Rügianern zerstöhret, a. 59.

Lübeck, (neues an der Trave,) vom Crito zuerst angelegt, a. 39, 63. Wird wieder zerstöhret, a. 66. Vom Grafen Adolph II. wieder aufgebauet, a. 67. Erste Pflanzbürger, a. 70. Wird vom Niclot überfallen, a. 72. Gottesdienst hieselbst durch Vicelin eingerichtet, a. 74. Schnelle Aufnahme der Stadt, a. 79. Allgemeine Feuersbrunst, a. 88. Brandstätte an Henrich dem Löwen überlassen, a. 90. Zum drittenmal wieder aufgebauet, a. 90. Erste Landwehre, ibid. Regiments-Verfassung, a. 91. Nach dem Soestischen Plan eingerichtet, a. 92. Aufnahme der Stadt, a. 96. Versuch der Slaven die Stadt zu überrumpeln, a 99. Kaiser Friderich I. belagert die Stadt, a. 142. Große Treue der Lübecker gegen Henrich dem Löwen, a. 144. Die Stadt unterwirft sich dem Kaiser, a. 147. Wird von Henrich dem Löwen belagert, und wieder eingenommen, a. 160. Soll zween Herren haben, a. 162. Graf Adolph III. von Holstein belagert und gewinnet Lübeck, a. 164. Die Stadt wird von den Dänen eingenommen, a. 169. Zweyte allgemeine Feuersbrunst, a. 172. Wiederaufbauung nach dem heutigen Plan, a. 173. Begiebt sich unter Kaiserlichen Schutz, a. 178. Vertreibt die Dänische Besatzung, a. 179. Behauptet nach der Schlacht bey Bornhövet die Freyheit, a. 183. Dritte allgemeine Feuersbrunst, a. 205. Vierte allgemeine Feuersbrunst, a 219. Wird Reichsfrey, a. 180, 195. Erreicht den höchsten Gipfel ihres Wohlstandes, a. 437. Herzog Christian von Holstein, nachmaliger König von Dännemark, belagert Lübeck, b. 72-78. Volksmenge, b. 208. c. 365. Das Maas der Stadt, b. 238. Irrungen der Stadt mit dem Bischof und Dom-Capitul, c. 139, 210, 238.

Lübeck, (Bischofthum,) Verlegung des Bißthums Oldenburg nach Lübeck, a. 101.

Anlegung des Domcapituls, a. 107. Unmittelbarkeit, a. 151, 206. Bischöfliches Haus erbauet, a. 256. Gehet zur lutherischen Kirche über, b. 147. Läuft Gefahr wieder in catholische Hände zu kommen, b. 428. Desgleichen secularisiret zu werden, b. 429. Vergleich mit dem Hause Holstein-Gottorp wegen der Bischofswahl, b. 430. Kaiserliche Bestätigung dieses Vergleichs, c. 180. Feyerlichkeiten bey Besitznehmung des Bißthums, c. 256 not. †. Zusicherung des Capituls wegen der künftigen Bischofswahl, c. 397.

Lüneburg erhält Lübeckische Hülfe wider die Herzöge, a. 312. Theologischer Convent daselbst, b. 148.

Lüneburger Salinen, a. 392, 405.

Lüneburger Zoll, Streit deshalb, a. 428.

Luftschifffahrt, c. 381.

Lutherthum, s. Reformation.

M.

Magdeburg erhält Hülfsvölker von Lübeck, a. 372.

Magnus, Herzog von Lauenburg, will die Lübeckischen Deputirten aufheben lassen, b. 189.

Mährische Brüder, c. 240.

Malmoe, Friede daselbst geschlossen, a. 497.

Mandata, s. Kaiserliche Pönal-Mandata.

Mansfeld, (Graf von,) nimmt mit seinen Truppen die Winterquartiere im Lübeckischen, b. 356.

Marco, Bischof zu Oldenburg, a. 16.

Marienkirche ist früher erbauet als die Domkirche, a. 112. Erbauung der Kirchthürme, a. 239. Abgebrannt, a. 486. Orgel gebauet, a. 508. Altar, c. 132.

Marinus (de Fregeno,) Ablaßkrämer, a. 412, 414 not. pp.

Marstall abgebrannt, a. 293. c. 398.

Mecklenburgische Fehde, a. 482.

Mecklenburgische Herzöge flüchten wegen Kriegesunruhen in ihren Landen, nach Lübeck, b. 372, 396. c. 298.

Meyer, (Marcus,) b. 53. Wird in England angehalten, b. 58. Zum Tode verurtheilet, und begnadigt, b. 59. Dessen Verrichtung in Dännemark, b. 83. Wird gefangen, b. 84. Bemächtiget sich Warberg mit List, b. 85. Wird enthauptet, b. 101. Sein Character, b. 102.

Micislav, König der Obotriten, a. 21.

Mistevoy, König der Obotriten, a. 22.

Möllen an Lübeck wiederkäuflich verkauft, a. 273. Abgebrannt, a. 310. Herzog Erich IV. bemächtiget sich dessen, steckt es in Brand, a. 336. Die Lübecker erobern solches wieder, a. 337. Herzog Johann will Möllen wieder einlösen, a. 419. Holsteiner beschießen solches, b. 71. Herzog Adolph von Holstein will Möllen einlösen, b. 183. Theologischer Convent daselbst, b. 203. Wird von Mansfeldschen Truppen besetzt, b 356. Anfang des Processes wegen Möllen, b. 184. Möllen wird von den Lübeckern wieder zurück gegeben, c. 117.

Möllnischer Proceß, b. 184. c. 110. Reassumirung desselben, c. 222. Fortsetzung, c. 260. Wird verglichen, c. 266-277.

Mühlen erbauet, a. 232.

Mühlenthor verlegt, a. 288. b. 135. Fortificiret, b. 382.

Münz-Privilegium, a. 257.

Münzsachen, a. 423.

N.

Nicolaus I. (von Meißen,) Bischof zu Lübeck, a. 290. Verläßet das Bißthum, a. 292.

Nicolaus II. (Sachow,) Bischof zu Lübeck, a. 382. Stirbt, a. 390.

Nicolot, König der Obotriten, a. 56.

Norby, (Severin,) a. 522.

Norwegischer Krieg, a. 225.

Novogrod, Comtoir daselbst, a. 439, 475.

Nykoping, Friede daselbst geschlossen, a. 486.

O.

Oldenburg, (Bischofthum,) dessen Stiftung, a. 15. Zertheilung, a. 33. Wird von den Wenden zu Grunde gerichtet, a. 35. Wieder hergestellet, a. 75. Kommt wieder empor, a. 87. Verlegung dieses Bißthums nach Lübeck, a. 101.

Oldenburg, (Bernhard,) Rathsherr, wird ermordet, a. 281.

Oratorium, a. 110.

Osterſche Städte, deren Handlungsfreyheiten in England bestätiget, a. 380. Feindseligkeiten der Holländer wider dieselbe, a. 381.

Osnabrück, Friedenscongreß daselbst von Lübeck beschicket, b. 422, 427, 433, 435.

P.

Padelüche, a. 202.

Patricier, s. Zirkel-Junker.

Perlebergischer Vertrag, a. 359.

Pest, a. 269, 348, 415. b. 128, 238, 292, 383.

Pest-Baraquen zu Travemünde, c. 182.

Pesthof, b. 238.

Peter I. Czaar von Rußland, kommt durch Lübeck, c. 193.

Peter Friderich Wilhelm, (Herzog von Holstein-Gottorp,) wird Coadjutor des Bißthums Lübeck, c. 344. Resigniret, c. 346.

Peter Friderich Ludewig, (Herzog von Holstein-Gottorp,) Bischof zu Lübeck, dessen Coadjutor-Wahl, c. 346. Wird Bischof, c. 367. Dessen Kaiserliche Belehnung, c. 368.

Peterskirche ist früher erbauet als die Domkirche, a 112, 132. Neu gedecket, und kleiner Thurm gebauet, a. 508. Geräth in Feuersgefahr, c. 330.

Plönnies, (Hermann,) Bürgermeister, widersetzet sich der Reformation, b. 6, 18. Entfernet sich aus der Stadt, b. 34. Unruhen deßfalls, b. 35. Rechtfertiget seine Abreise, b. 39.

Plönnies, (Gotthard,) Rathsherr, die von demselben veranlaßte Unruhen, c. 163.

Policey-Anstalten, b. 115, 207, 280, 281.

Politik der Stadt Lübeck im funfzehnten Jahrhundert, a. 435.

Postwesen, c. 15, 133.

Pribislav, König der Obotriten, a. 56.

Privilegien der Stadt Lübeck, von Herzog Henrich dem Löwen, a. 92. Von Kaiser Friderich I. a. 157. Von König Waldemar II. a. 171, 172 not. ss. Von Kaiser Friderich II. a. 179, 180, 189. Von Kaiser Conrad IV. a. 195. Von dem schwedischen Reichsverweser Birger Jerl, a. 205. Von König Henrich III. in England, a. 217. Von Kaiser Rudolph I. a. 218. Von Kaiser Adolph, a. 233. Von Kaiser Henrich VII. a. 244. Von Herzog Erich und Waldemar in Schweden, a. 245. Von Kaiser Ludewig IV. a. 249, 257. Von König Waldemar III. in Dännemark, a. 267. Von Herzog Albrecht in Mecklenburg, a. 271. Von König Magnus in Schweden, und König Hakon in Norwegen, a. 279. Von Kaiser Carl IV. a. 285. Von König Christian I. in Dännemark, a. 400, 410. Von Kaiser Friderich III. a. 430. Von Kaiser Maximilian I. a. 498. Von König Gustav Wasa

Wasa in Schweden, a. 517. Von Kaiser Carl V. b. 117. Von Kaiser Rudolph II. b. 235. Von dem Czaar Boris Feodorowitz in Rußland, b. 300. Von König Philipp III. in Spanien, b. 314. Von König Carl II. in England, c. 14. Von König Christian V. in Dännemark, c. 97. Allgemeine Kaiserliche Bestätigungen der Privilegien der Stadt, c. 332 not. l.

Pryval, a. 226.

Pseudo Friderich, a. 227.

Q.

Quartiergelder an Dännemark vom Kaiser angewiesen, auf die Stadt, c. 124. Auf das Bischofthum, c. 134, 138.

R.

Rath abgesetzt, a. 334. Ein neuer erwählet, a. 335. Der alte wieder eingesetzt, a. 342. Bürgerschaft maßet sich der Rathswahl an, b. 38, 42. Rathspersonen abgesetzt, b. 65. Abdankung der neuen Rathspersonen, b. 92. Rathswahl betreffend, c. 247.

Rathhaus abgebrannt, a. 273. Verlängert, a. 389.

Ratzeburg von Henrich dem Löwen mit Hülfe der Lübecker erobert, a. 141.

Ratzeburger See, Herzog Julius Franz von Sachsen-Lauenburg will solchen abgraben, c. 120.

Receß, b. 290. Cassa-Receß, c. 35. Bürger-Receß, c. 76.

Rectorat an den Kirchen, a. 224.

Reformation, der Rath sucht solche zu hindern, b. 3. Mißhelligkeiten desfalls zwischen Rath und Bürgerschaft, b. 7. Lutherische Prediger eingeführet, b. 13. Vergleich wegen der Reformation, b. 14. Der Fortgang der Reformation findet neue Hindernisse, b. 17. Neue Unruhen, b. 21. Catholischer Gottesdienst abgestellet, b. 23. Domherren beym Messelesen gestöhret, b. 24. Kirchenschätze weggenommen, ibid. Kaiserliches Mandat, ibid. Mönche aus den Klöstern geschafft, b. 26. Reformation kömmt völlig zum Stande, b. 27. Die vier Parochialkirchen werden vom Domcapitul der Stadt förmlich aufgetragen und verlassen, b. 30. Endlicher Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft, b. 31. Vergleich mit den Vicarien, b. 32.

Reformirte, Englische Emigranten von Lübeck zurück gewiesen, b. 131. Desgleichen Niederländische Flüchtlinge, b. 178. Erstes Schicksal der Reformirten in Lübeck, c. 49. Ankunft und Aufnahme der französischen Reformirten hieselbst, c. 129. Reformirte Prediger, c. 244. Oratorium, c. 245. Verfassung der Reformirten in Lübeck, c. 246.

Regimbert, Bischof zu Oldenburg, a. 25.

Reichs-Contingent der Stadt Lübeck, a. 435. Moderation desselben gesucht, b. 214, 417. Wird an Mannschaft gestellet, c. 17.

Reichsfreyheit, wann und von wem Lübeck solche erhalten, a. 147, 180, 195. Anschläge zum Nachtheil derselben, a. 511.

Reinhard, Bischof zu Oldenburg, a. 28.

Reiserische Unruhen, b. 257-291.

Riepenburg von den Lübeckern und Hamburgern erobert, a. 359. Herzog Henrich zu Lüneburg will daselbst einen Deich durchstechen, a. 376. Wird den Städten Lübeck und Hamburg zuerkannt, c. 94.

Ritzerau an Lübeck verkauft, a. 421. Wird von Mansfeldschen Truppen besetzt, b. 356.

Ritzerauer Mühle abgebrannt, c. 338.

Rödel, (Syndicus,) wird Ritter, b. 142.

Röder, (Dr.,) c. 214.

Roggenhorst angekauft, c. 278.

Rostock, Friedens-Congreß daselbst, b. 158.
Rostockſche Academie nach Lübeck verlegt, a. 459.
Rügen von den Dänen erobert, a. 130.
Ruſſen miethen Lübeckiſche Schiffe zum Transport ihrer Truppen, c. 192. Streit wegen der Frachtgelder, c. 194.
Ruſſiſche Coloniſten, c. 330.
Ruſſiſche Galeren auf der Trave, c. 191.

S.

Sachſenwald, Streitigkeit desfalls mit den Herzögen von Lauenburg, b. 136.
Saliger, (Joh.,) Prediger an Marien, ſtiftet Unruhe in der Stadt, b. 174.
Salinen, ſ. Lüneburger Salinen.
Salzſiederey in Lübeck, b. 438.
Schenkenberg, der Guthsherr begiebt ſich unter Sachſen-Lauenburgiſchen Schutz, b. 185.
Schiffahrt, Anwachs derſelben, a. 135. Lübſche Convoy- und Orlogſchiffe, a. 399, 411. Lübſche Schiffe in Dännemark angehalten, a. 169, 204, 478. Desgleichen in England, a. 424. In Schweden, b. 62. Anſtalten zur Beförderung der Schiffahrt, b. 113. Schiff von 700 Laſten erbauet, b. 114. Schiff von 1000 Laſten erbauet, b. 166. Flor der Schiffahrt, b. 237. Lübſche Schiffe von der Däniſchen Flotte aufgebracht und confiſciret, b. 328. c. 104. Engliſche Navigations-Acte, c. 14. Lübſches Schiff von den Schweden aufgebracht, c. 378.
Schießpulver, erſter Gebrauch deſſelben, a. 289.
Schlacht, ſ. Landſchlacht, Seeſchlacht.
Schmalkaldiſcher Convent von Lübeck beſchicket, b. 31.
Schonen wird den Hanſeſtädten auf funfzehn Jahre eingeräumet, a. 279. Von ihnen wieder abgetreten, a. 303.
Schulden, ſ. Stadtſchulden.
Schutzbündniß mit Dännemark, a. 241. Mit Holland, b. 329.
Schwartau, von hier bis Trems ſollen keine neue Gebäude aufgeführet werden, c. 170.
Schwartauer Mühle, a. 206, 298. b. 211.
Sedisvacanz des Bißthums Lübeck, a. 201. c. 209.
Seeſchaden, a. 424, 476. b. 114, 165.
Seeſchlacht, erſte der Lübecker, a. 194. Bey Skanör, a. 207. Bey dem Daſſe, a. 488. Bey Bornholm, a. 491, 494. b. 87. Bey Heel, a. 495. Bey Oeland, b. 157. Bey Gothland, b. 158, 165. Bey Buchau, b. 163. Bey Rügen, ibid.
Segebergs Convent, oder Schweſtern-Haus, a. 301. In ein Wayſenhaus verändert, b. 127.
Seulen beym Hürterthor, a. 231.
Sienburg an Lübeck verkauft, a. 389.
Sirksrade an Lübeck verkauft, b. 217.
Sklaven-Caſſe, b. 382.
Slaven, Henrichs des Löwen Friedgebot an dieſelbe, a. 98. Empörung derſelben, a. 126.
Soldaten revoltiren, c. 18, 106, 131, 391.
Stadt-Caſſe angeordnet, c. 36.
Stadtrecht, deſſen Grundlage, a. 93.
Stadtſchulden, b. 7. c. 24. Vorſchläge zur Verbeſſerung der öffentlichen Einkünfte, b. 279.
Stalhof, a. 433. Wird den Hanſeatikern genommen, b. 248. Wird ihnen wieder gegeben, b. 250.
Steckniz, a. 307. b. 326, 384, 437. c. 92.
Steinrader Hof angekauft, c. 278.
Stettin, Friedensſchluß daſelbſt, b. 169.
Stockelsdorf, Friedens-Congreß daſelbſt, b. 74.
Stockholm unterwirft ſich dem König Chriſtian II. a. 509. Lübecker helfen es belagern

gern, a. 513. Uebergabe in die Hände der Lübecker, a. 518.

Stralsund von den Lübeckern überfallen, a. 204. Friedens-Congreß daselbst, b. 165. Lübeck nimmt sich der von Wallenstein belagerten Stadt an, b. 371.

Strandrecht abgeschafft, in Mecklenburg, a. 175. a. 271. Desgleichen in Holstein, a. 202. Päbstlicher Freyheitsbrief dawider a. 216.

Straßenräuber, Krieg wider dieselbe, a. 228, 234, 237, 263, 272, 302, 303, 306, 361, 389, 398, 402, 418, 443. b. 140, 414.

Sturm, c. 185, 257, 362.

Suantopolck, König der Obotriten, a. 51. Wird ermordet, a. 53.

Syndici zur Bürgermeister-Würde erhoben, c. 333 not. m.

T.

Tagefahrt zu Lübeck, a. 257, 304.

Theodorich I. Bischof zu Lübeck, a. 155. verfällt in den Bann, a. 163. Stirbt, a. 173.

Theodorich II. Bischof zu Lübeck, a. 470. Verbessert die Sitten der Geistlichkeit, a. 472. Belehnt den König Johann und Herzog Friderich mit Holstein, a. 473. Stirbt, a. 485.

Theodorich III. (von Rehden,) Bischof zu Lübeck, b. 124. Resigniret, ibid.

Theurung, a. 217. c. 401.

Thomas (Grote,) Bischof zu Lübeck, a. 467. Resigniret, a. 469. Stirbt, a. 470.

Thomsen, (Schiffer,) c. 360.

Timoska, ein Betrüger, an Rußland ausgeliefert, b. 447.

Tönningen von den Dänen erobert, c. 189.

La Trappe, c. 400.

Trave gesperret, a. 191. Neuer Canal gegraben, a. 192 not. e, 226. Hafen verbessert, a. 416. Austiefung des Stroms, b. 324. Hafen gesperret, b. 328, 363. Schiffbrücke über den Strom, c. 183, 314.

Travemünde, Streit wegen des Zolles daselbst, a. 156. Thurm daselbst, a. 175. Wird von den Lübeckern gekauft, a. 252. Hafen daselbst verbessert, a. 416. Städtchen abgebrannt, a. 438, 514. b. 135. Die Holsteiner bemächtigen sich dessen, b. 70 Leuchtenthurm daselbst, b. 113. Hafen von der Dänischen Kriegesflotte gesperret, b. 328. Fortificiret, b. 357. Hafen von den Dänen gesperret, b. 363. Vogt daselbst, b. 383. Stadtwall und Schanze ausgebessert, b. 423. Pest-Baraquen, c. 182. Städtchen von den Russen besetzt, c. 194. Dänische Fregatte im Hafen, c. 195. Städtchen von den Dänen occupiret, c. 309. Wird evacuiret, c. 321. Gränzberichtigung mit den Capitulsdörfern Teutendorf und Gneverödorf, c. 334. Hafen bis zu Ende des Aprils mit Eis belegt, c. 370.

Travendahl, Friedens-Congreß daselbst, c. 159.

Tridentinisches Concilium, Lübecker werden dahin berufen, protestiren aber dagegen, b. 148.

Trittow erbauet, a. 254. An Lübeck verpfändet, a. 498.

Tumult der Knochenhauer, a. 293. Der Rothbrauer, b. 449. Der Plönniesche, c. 163. Der Rödersche, c. 214. Der Rolandsche, c. 285. Der Töpfer, c. 322. Der Schustergesellen, c. 383.

Türkenzug, unglückliche Anstalten darzu, a. 413. Zehnter-Pfenning zum Behuf des Türkenkrieges verweigert, a. 430. Türkensteuer, b. 115, 196. c. 16. Lübeckisches Contingent wird an Mannschaft gestellet, c. 18.

Turniere, a. 440.

U.

U.

Ueberschwemmung der Trave, a. 251, 508. b. 183 not. hh, 357. c. 146, 362.

Udo, König der Obotriten, a. 28.

Unruhen, (innerliche,) zwischen Rath und Bürgerschaft, a. 289, 298, 320, 339, b. 7, 21, 35, 257. c. 26, 71.

Utrechter Vertrag, a. 433.

V.

Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft wegen der Reformation, b. 13, 31, 76, 92.

Vergleich zwischen der Stadt und dem Dom-Capitul wegen Vorsteherschaft an der Domkirche, Zehnten und Häuser am Bauhofe, a. 208. Mit dem Bischof Burchard, a. 241. Mit dem Hochstifte, a. 249. Mit den Vicarien, b. 32. Mit dem Dom-Capitul, b. 45. Wegen der Werkmeisterey am Dom, b. 221. Mit dem Dom-Capitul, b. 225. Wegen der Wahl des Organisten, und Schulcollegen am Dom, c. 145 not. t. Wegen der Gränze zwischen Travemünde mit Teutendorf und Gneversdorf, c. 334.

Vergleich des Dom Capituls mit dem Hause Holstein-Gottorp wegen der Bischofswahl, b. 430. Kaiserliche Bestätigung desselben, c. 180, 197.

Verschwörung wider den Rath, a. 298.

Vicelin, dessen Lebens-Umstände, a. 47, 74, 81. Richtet den Gottesdienst zu Lübeck ein, a. 74. Wird Bischof zu Oldenburg, a. 75. Erhält die Investitur, a. 78. Wohnt unter einem Buchbaum, a. 78. Stirbt, a. 82.

Vier-Lande, s. Bergedorf.

Vitalianer, a 311.

Volkward, Bischof zu Oldenburg, a. 24.

Volksmenge in Lübeck, b. 208. c. 365.

Vogt, (Kaiserlicher,) a. 218, 253, 258.

Vogt- und Echteding, a. 94.

W.

Wackenitz, Lübecker kaufen solche, a. 231.

Wago, Bischof zu Oldenburg, a. 16.

Waldemar I. König von Dännemark, dessen Bündniß mit Herzog Henrich dem Löwen, a. 127. Erobert Rügen, a. 130. Zerfällt mit Henrich dem Löwen, a. 131.

Waldemar II. König von Dännemark belagert und gewinnet Lübeck, a. 169. Lässet sich zu Lübeck als König der Slaven und Nordalbinger erkennen, a. 171. Wird gefangen, a. 176. Wieder frey, a. 181.

Waldemar III. König von Dännemark ertheilt den Lübeckern Handlungs-Privilegien, a. 267. Krieg der Wendischen Städte wider ihn, a. 277.

Wall am Burgthor, a. 195. b. 353.

Wall am Mühlenthor, b. 135, 382.

Wälle und Mauern verbessert, a. 417, 438, b. 237, 382.

Wallenstein verlangt Schiffe von den Hansestädten, b. 364, 375. Dessen Admiralschiff wird zu Lübeck confisciret, b. 397.

Wallfische in der Trave, a. 256. c. 372.

Wasserkunst (der Kaufleute) angelegt, b. 56.

Wayfenhaus, b. 127.

Wenden, derselben Bekehrung zum Christenthum, a. 14. Erster Abfall, a. 24. Zwote Bekehrung, a. 30. Zweyter Abfall, a. 33.

Wendische Städte, deren Krieg mit König Erich VII. von Dännemark, a. 363. Aufruhr in den Städten von König Erich angestiftet, a. 367. Die Städte vermitteln den Vergleich zwischen König Erich und der Schwedischen Nation, a. 371. Engeres Bündniß derselben unter einander. a. 446.

Westphälischer Friede, b. 422, 427. In Beziehung auf die Hansestädte, b. 432. In Beziehung auf das Bischofthum Lübeck, b.

b. 433. In Beziehung auf die Reichsstadt Lübeck, b. 435.

Wiedertäufer, Mandat wider dieselbe, b. 132.

Wilhelm, Zeuge der Wahrheit, zu Lübeck verbrannt, a. 315.

Wilhelm (Westphal,) Bischof zu Lübeck, a. 485. Stirbt, a. 486.

Wilhelm Christoph, Landgraf zu Hessen, dessen Beylager zu Lübeck, c. 40.

Wittenborg, (Johann,) Bürgermeister, enthauptet, a. 277.

Winter, (strenger,) a. 253, 314.

Wollenweber, (Jürgen,) b. 54. Wird Bürgermeister, b 55. Sucht den Dänischen Reichs-Rath wider Holland aufzubringen, b. 57. Stiftet in Dännemark und Schweden Verschwörungen an, b. 60. Stiftet Krieg wider Dännemark an, b. 66. Legt sein Bürgermeister-Amt nieder, b. 94. Bekommt die Erspectanz auf die Amtmanns-Stelle zu Bergedorf, b. 94. Seine Gefangennehmung, b. 95. Hinrichtung, b. 104. Sein Character, b. 106.

Wolsey, (Cardinal,) Feind der Hanseestädte, a. 509.

Wordingborg, Friedens-Congreß daselbst, a. 370.

Z.

Zehnte, s. Decem.

Zeughaus, b. 238.

Zirkel-Junker, deren Ursprung, Privilegien, und Familien, a. 446. Compagniehaus, b. 211. Protestiren wider den Bürger-Receß von 1669, c. 86. Unterschreiben ihn nachher, c. 92.

Zoll im Ore Sund, Beschwerde deshalb, a. 501. b. 212.

Zoll, Eslinger, Streit desfalls mit Lüneburg, b. 218.

Zoll, Lüneburger, Streit deshalb, a. 428.

Zoll zu Greifsmühlen, a. 429.

Zollfreyheit auf dem Rheinstrom, a. 195. in der Grafschaft Schwerin, a. 195.

Zulage angeordnet, b. 344. Die Defensions-Casse wird mit der Zulage in Verbindung gesetzt, b. 358.

Beylagen.

Nro. I.

Bürger-Receß

durch

die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als sonderlich hiezu delegirten Kaiserl. Herren Commissariis anhero subdelegirte Herren Abgesandte, zwischen Einem Hochweisen Rath und der Ehrliebenden Bürgerschaft dieser Stadt am 9. Januar Anno 1669 aufgerichtet,

nebst dem

Cassa-Receß

vom 26. Julius 1665.

Digitized by Google

Zu wissen sey hiemit: Demnach zwischen Einem Edlen Wollweisen Rath und der Löblichen Bürgerschaft der Kayserl. freyen und des Heyl. Reichs-Stadt Lübeck eine zeithero Mißverstände und Irrungen sich herfür gethan, sich auch so lange enthalten, daß endlich der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr LEOPOLD, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crayn und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marckgraf zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg und Tyrol, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ꝛc. dieselbe mit besonderm Mißfallen vernommen, und dahin Ihre Kayserl. Allerhöchst Ruhmwürdigste Sorgfalt gerichtet, welchergestalt Sie diese Mißhelligkeiten in Zeiten beylegen können; also dabey wahrgenommen, daß noch zur Zeit zu Abhelfung dieser Streitigkeiten das beste, denen Partheyen auch das fürträglichste Mittel seyn würde, daß der hiebevor albereit an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich Wilhelm Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs-Erz-Cämmerern und Churfürsten, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve und Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu der Mark und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. erkannten Commission instituiret, und die Partheyen zur Güte angewiesen würden: So

haben Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg abermal, wie auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Rudolph Augusten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Dero Kayserl. Commission zu solchem Ende an- und aufgetragen, und dieselbe dahin gnädigst vermocht, daß Sie Dero respective Geheimbte Hoff-Cammergerichts- und Ambts-Cammer-Räthe, Hauptmann des Amts Tangermünde und Thum-Probsten zu Havelberg, die Ehrwürdige Hochedelgebohrne auch Hochedle Vest- und Hochgelahrte Herrn Otto Groten, und Herrn Joachim Friederich Söhlen zu solcher Sache subdelegiret, die dann anhero sich erhoben, und auf Allergnädigsten Befehl, und in dem Kayserl. Commissoriali enthaltene Instruction die Sache vorgenommen, und zwischen denen Partheyen nicht ohn sonderbare Bemühung, Handlung gepflogen, welche denn durch die Göttliche Gnade und Beystandt nachfolgendergestalt beygeleget und verglichen worden:

Von der Rathswahl. †)

Erstlich. Nachdem bey wohlermeldeter Stadt Lübeck, die Nothdurft vor allen Dingen erfordern wollen, daß der Raths-Stuel mit qualificirten vornehmen, auch der Handlung und des Commercii, als worauf die conservation der Stadt beruhet, wie bishero, also auch inskünftige, wollerfahrenen subjectis unverlängt ergänzet, und dadurch allen der Bürgerschaft bis hieher beygewohnten suspicionen und diesfals gemachten Beschwerden abgeholfen, und also dieselbe zu desto größerem und beständigern Vertrauen gegen ihre Obrigkeit destomehr angereizet werden möchte: So ist beliebet und verglichen, daß hinfüro die Wahl derer so zu Rathe gezogen werden sollen, wie jederzeit herkommens gewesen, also auch hinfüro, bey dem Rath alleine ohne einige der Zünften Einrede oder Erinnerung verbleiben, die andern commercirende Zünfte aber

†) Die Marginalien stehen nicht mit im Original, sondern sind nur, um die Materien desto bequemer aufzufinden, hinzugefüget.

aber eben sowohl als die Circul- und Kaufleute-Collegia (wie unten davon gesetzet ist,) bey der Rathswahl beobachtet, daneben an Seiten des Raths dahin mit Fleiß gesehen werden soll, daß der Rath völlig besetzet, und neben den vier Herren Bürgermeisteren allezeit sechszehn Herren des Raths, die so viel man vermeinet aus ihren Mitteln subsistiren können, den Rath bekleiden sollen; da dann allemal unter den vier Herren Bürgermeistern drey entweder der praxeos Wohlerfahrene oder sonst berühmte Gelehrte, außer- oder innerhalb den Compagnien sich befindende, welche der Rath dazu qualificiret erachten wird, und ein erfahrener würklicher Kaufmann, und unter den sechszehen Rathsherren zween graduirte, so in keiner Compagnie begriffen seyn, und entweder an Fürstlichen Höfen, vornehmen Republiquen und Städten rühmliche Dienste geleistet, oder am Kayserl. Hoff- und Cammer-Gerichte, oder sonsten anderswo in praxi sich geübet, und besonders herfür gethan; Imgleichen aus der Circul-Compagnie drey, und aus der Kaufleute-Compagnie drey, die übrigen acht Personen aber aus denen andern ob mentionirten Zünften, und zwar dergestalt, daß wann aus einer von ob benandten ersten der Circul- und Kaufleute-Zünften, derer nachfolgenden graduum prohibitorum halber so viel als der determinirte numerus erfordert nicht erwählet werden könnten, alsdann aus den übrigen commercirenden Zünften, oder denen so sich außer den Collegiis befinden, andere erwählet, auch noch jetzo bey Anwesenheit der Kayserl. Herren Subdelegirten, damit würklich verfahren werden soll. Unter welchen allen aber kein Vater und Sohn, keine zween Brüder, keine Schwester und Brüder Kinder, auch kein Schwiegervater und Schwiegersohn, imgleichen keine zween Schwester Männer conjunctim, und andere, welche in eben solchem oder näherem gradu einen Verwandten (es wäre denn daß er nicht mehr ad consilium kommen oder Dienste leisten könnte) im Rathhause haben, künftig im Rathe seyn, oder gewählet werden sollen; Jedoch sollen die im jetzigen Rathe theils also verwandte Personen in ihrem Ehrenstande bis auf deren tödtlichen Hintritt (wiewohl ohne consequenz) verbleiben. Desgleichen

Anzahl der Bürgermeister u. Rathsherren.

Was für welche zu erwählen.

Wie viel aus jeglicher Compagnie.

Wer zu Rath nicht soll erwählet werden.

soll

soll niemand zu Rathe erwählet werden, der in fremder Herren Eyd und Pflicht ist, es wäre denn, daß er sich deren ganz entledigte; wie denn auch keiner, so unter dreißig Jahren ist, dazu gelangen; auch dieser Stadt Originarii oder Bürger, so viel die Gelahrte belanget, wenn sie capabel seyn, anderen auswärtigen vorgezogen werden sollen.

Raths-Competence.

Und weil nunmehro der ganze Rath hinführo aus zwanzig Personen bestehen, und immerwährend bleiben soll: als ist allerseits beliebet, daß anstatt bisheriger zehn Tausend, hinfüro zwölf Tausend Reichsthaler zu dererselben Jährlichen honorariis destiniret seyn sollen, und damit, wie auch der fünf Tausend Reichsthaler Salarien für die hohen Bedienten (welche jetzt benandte fünf Tausend Reichsthaler allemal auf Ostern anticipando aus der Cassa an die Cämmerey richtig bezahlet werden sollen,) gesambten Erhebung, auf Maaß und Weise wie im Recessu de Anno 1665 den 26. July verabscheidet, verfahren werde, dergestalt und also: was zwischen Ostern und Johannis in Güte, oder nach Johannis bis Jacobi ohn vorhergehende Ausklage per executionem durch den Pfandwagen der Schoß nicht einbringen, und solches durch eine richtige mit den Schoß-Büchern und der Cladde an der Cassa bestärkete Rechnung dargethan werden kann, die Cassa alsdann zu Ergänzung der zwölf Tausend Reichsthaler der Cämmerey nachschießen, oder in Ermangelung dessen gedachter Cämmerey sowohl wegen jetzt erwehnter zwölf Tausend Reichsthaler, als obgesetzter fünf Tausend Reichsthaler, wenn die auch nicht zu rechter Zeit erfolgeten, die freye Macht aus denen gercidesten Intraden dieselbe zu erheben gelassen werden soll. Daferne auch ein oder ander hoher Bedienter mit Tode abgehen, oder sie insgesambt so viel als die fünf Tausend Reichsthaler betragen an Salariis nicht bekommen, (dero Behuef eine Specification alle Jahre der Cassa zu communiciren) so dann nach dem Anno gratiae die Besetzung der erledigten Stelle nicht vorgenommen, oder auch von dem Rath nicht nöthig geachtet worden, und demnach ein Ueberschuß von den fünf Tausend Reichsthalern

Salaria der hohen Bedienten.

Von dem Residuo oder Ueberschuß der Salarien.

sollte

sollte vorhanden seyn; so soll solcher der Cassae unweigerlich abgefolget werden, oder es soll auch im Fall zu der Zeit da die Cassa diese fünf Tausend Reichsthaler auf Ostern anticipando ausgeben soll, eine oder mehr erledigte Stellen vorhanden, und Annus gratiae verflossen, dieselbe befugt seyn, solchen Ueberschuß zum Behuef der Cassae einzubehalten.

Zeit der Rathswahl.

Es soll auch hinführo die Wahl jedesmahl nach Absterben eines Bürgermeisters oder Raths-Persohn, oder wenn deren einer zum Bürgermeister-Stande erhoben wird, wieder aus der Ordnung, daraus der verstorbene oder erwehlete gewesen, innerhalb vier Wochen ohne einige aus dem publico oder privato darauf zu wendende Unkosten vorgenommen, und denen vier jüngsten Herren an ihren honorariis, so viel der Abgestorbenen Wittwen und Erben, eines oder mehrer Gnaden-Jahr austragen wird, gekürtzet, damit das gemeine Guth mit dem Anno gratiae nicht dürfe beschweret werden.

Gnaden-Jahr.

Wann sich auch befunden, das jetzo in dem Rath, aus einem ordine mehr, und aus dem anderen weniger Personen als oben determiniret vorhanden seyn; so ist für gut angesehen, wenn einer aus dem ordine da mehr inne seyn verstirbet, daß alsdann des abgelebten Stelle aus dem andern ordine, darin jetzo weniger seyn, wieder besetzet werden soll, bis ein jeglicher ordo seine determinirte richtige Zahl wieder erlanget habe.

Raths Eydes Formul.

Was das Formular des Raths-Eydes betrift, so ist verabredet, daß die jetzige, und künftig im Rath sitzende Herren, in Ihrem revidirten Raths-Eydt mitnehmen sollen, daß Sie bey künftig vorfallender Wahl, auf Freund- oder Verwandtschaft, Gift oder Gaben, oder Hofnung eines davon habenden Vortheils, noch andere Sie oder Ihre Zünften angehende respecten nicht, sondern einig und allein dahin ihr Absehen richten wollen, daß dem Publico mit denen erwehlten Personen wohl gedienet seyn möge, und

und soll Niemand ohne solches Eydes würklicher Abstattung zu Rathe hinfüro erwählet werden, auch solcher Eydt von denen die ihn abgestattet, unterschrieben, bey der Cämmerey geleget, und der Bürgerschaft auf Ihr Ansuchen die Durchsehung zugelassen werden.

Was für Sachen vor dem Rath gehören.

Vor obbemeldtem Rath und zu solchem Consilio einig und allein, gehören alle und jede materien in Regiments- wie auch Justitien- Krieges- und Policey-Sachen, außer denen, worinnen der Bürgerschaft unten specificirter maßen zu concurriren, durch diesen und vorigen Receß verstattet ist. So gehören auch vor dem Rath allein die vocationes, installir- und Salarirung, und die ganze Bestellung aller des Raths und der Stadt hohen und niedrigen Bedienten, wie dieselbe Namen haben mögen, ausgenommen was wegen der Cassae-Bedienten außer- und innerhalb der Stadt der Ehrliebenden Bürgerschaft hierunter von E. Wohlw. Rath ist eingewilliget, wie nicht weniger was wegen der Verlehnungen in diesem Recess anders disponiret ist; In solchen vorerwehnten Sachen consultiret und concludiret der Rath allein, exequiret auch seine Decreta und Concluſa ohne der Collegiorum oder jemandes Einrede und Hinderniß.

In was Sachen der Zünfte voto zu vernehmen.

Wann aber Sachen vorfallen, die da betreffen fremder Religionen und deren exercitii Verstattung, oder Einführung, Armen- und Kloster-Sachen, so weit die Bürgerschaft vormals dabey Ihrer Mitvorstehung halber interessiret gewesen und noch ist; Wann von extraordinairen Collecten, Kriegs- und Friedens-Sachen, Bündnissen sonderlich mit Ausländischen, neue Festungen zu bauen, oder die gegenwärtigen merklich zu verändern, eine gantze Guarnison anzunehmen und abzudanken, wie groß oder klein dieselbe seyn soll, zu definiren, dazu die höchste Officirer als Obrister, Obrist-Lieutenant und Mayor, wie auch der Capitain, wenn er der höchste Officier pro tempore seyn sollte, zu bestellen; jedoch daß der Ingenieur mit Zuziehung der Bürger beym Wall, item der

Bau-

Baumeister mit Zuziehung der Bürger beym Bauhofe, von dem Rath bestellet werde, und derselbe sie allein vor sich und im Namen der ganzen Stadt vocire und in Eydt nehme; Imgleichen wenn Land und Leute, liegende Gründe oder Stadt Güther groß oder klein, zu veralieniren, so erkläret sich der Rath, daß alsdann dieser Sachen halber entweder auf Anforderung des Raths, oder Erinnerung aller, oder zum wenigsten des mehrern Theils der Zünften, nach deren Maioribus von Ihm das concluſum gemachet werden, und Er in diesen Fällen ohne der Bürgerschaft Wissen und Willen keinen Schluß machen, sondern jedes Collegii votum absonderlich einfordern, und darnach schließen, dero Behuef auch denen pro tempore Worthaltenden Zunft-Aeltesten, und einer Zunft nach der andern, wenn die vota insgesammt eingebracht und Ihnen deshalben Zweifel beywohnet, sie sich auch deswegen anmelden, Ihnen sothane vota besonders, wie sie eingekommen in originali vorzeigen wolle. Es soll auch alsdann und in solchen Sachen ein jedes Collegium seine Stimme absonderlich dem Rath schriftlich ohne einige conjunction und Verbindung, wie auch ohne vorgemachten Schluß mit andern also einbringen, jedoch daß hinfüro keiner in mehren denn in einem Collegio seyn, auch nicht mehr als eine Stimme haben, und vor ein Membrum dessen Collegii nur, darinnen er ein votum hat, gehalten werden soll.

Vom Verkauf unbeweglicher Stadtgüther.

Von der Zünfte Zusammenforderung und votirung.

Wie die vota abzulegen.

Da auch etwan die im Truck ausgegangene und von Kayserl. Majestät confirmirte Statuta geändert werden sollten, will E. E. Wollw. Rath dasselbe gleichfalls mit Consens der Bürgerschaft thun, auch darüber der Collegiorum vota vernehmen, und nach denen Majoribus den Schluß machen. Da aber in Sachen welche diesem und vorigen in Anno 1665 den 26. July aufgerichteten Recessen nicht zuwider, gleichwohl in obgedachten gedruckten Statutis nicht decidiret, neue zu machen, oder die alten etwa zu interpretiren und zu declariren, oder auch in incidentibus et emergentibus Ihrem obliegenden Obrigkeitlichen Ambte nach etwas zu ordnen; wann auch in Unter- oder Obergerichts-Ordnungen etwas zu ver-

Von Veränderung der Lübschen Statuten.

bessern, zu vermindern oder zu vermehren, soll Ihnen solches nach Lübischem Rechte alleine frey stehen und bevor bleiben, jedoch denen in diesem und vorigem in Anno 1665 errichteten Recess enthaltenen der Bürgerschaft zustehenden Rechten und Freyheiten unabbrüchig. Wann aber Sachen vorfallen, so dieses oder jenes Commercium in- oder außerhalb der Stadt haubtsächlich betreffen, auch von Zulaß- und privilegirung aller davon dependirenden Manufacturen gehandelt und geschlossen werden soll, und darinn neue Ordnungen zu machen, oder neue Fahrten zu Wasser und zu Lande anzurichten, oder auch wenn in Münz-Sachen etwas zu verändern, so sollen die commercirende Zünfte darüber vernommen, und nach deren votis majoribus darinnen geschlossen werden; Wovon gleichwohl die incidenter oder per consequentiam ins Commercium laufende Sachen ausgenommen; allermaßen E. E. Wollw. Rath die Zünften darüber höret, und Ihre Meynung vernimt, dennoch aber nach seinem Gutbefinden alleine darunter statuiret und ordnet.

Von Commercien.

Fahrten, Münzen.

Der Rath ordnet allein wider den Unterschleif.

Wenn nun solche neue Ordnungen auf jetztgedachte Maaße und Weise [illegible]al festgesetzet und angerichtet seyn, so mag E. E. Wohlw. Rath zu Manutenirung derselben, und zu Abkehrung allerhand etwa verspührender defraudationen ex capite Justitiae dargegen solche Ordnungen für sich alleine machen, welche im Commercio selbsten nichts neues einführen, sondern allen denen fraudibus Ziel und Maaße setzen; Jedoch wann bey der Zulage wegen derselben defraudation, und wie solche zu bestrafen, dergleichen vorgenommen werden soll, daß alsdann solches mit Consens der Bürgerschaft geschehe, und der Recessus de Anno 1665 §. Und weil 8vo vers: Als will vor allen Dingen ꝛc., dabey beobachtet werde. Imgleichen verbleiben E. E. Wohlw. Rath die Judicaturae und executiones als ein unabsonderlich Stück der Justitz über alle und jede aus diesen Ordnungen entweder unter denen Collegiis selbsten, oder unter privatis entstehende Irrungen, wie die immer Namen haben; wie dann auch im übrigen in allen und jeden

Doch nicht bey der Zulage.

Sonsten aber wohl in

Com-

Commercien-Sachen insgemein, es betreffen gleichfalls dieselbe entweder einige Zünften, Collegia, Aempter oder particulares in oder außerhalb der Stadt, nichts ausgenommen.

Belangend die Handwerker groß und klein, soll es im alten Stande und bey dem Recess de Anno 1665 den 26. July, auch sonst denen hierunter ergangenen Decreten und Mandaten allerdings verbleiben und gelassen werden. Handwerker-Sachen.

In Kleider- und Hochzeit-Ordnungen, soll der Bürgerschaft Bedenken um gedachte Ordnungen zu mehrer Beständigkeit und beharrlichen Observantz zu bringen eingeholet, solches von E. E. Wollw. Rath auf seinen Amts-Eydt erwogen, gleichwol aber darinn das Conclusum alleine vom Rath seinem Gutachten nach, wie er solches den Einwohnern zuträglich finden möchte, gemachet werden. Kleider- und Hochzeit-Ordnungen.

Fürs Andere: So viel das Jus assistendi betrift; wollen und sollen die Zünfte in allen Sachen so für Recht und Gericht hangen, und daselbst entschieden werden, sich dessen hinfüro weder directe noch indirecte gebrauchen, sondern dem Rath die Gerichte, wie auch die freye Erkänntniß in allen und jeden Judicial- und extra Judicial-Sachen nach dieser Stadt Statuten und Ordnungen, auch iis deficientibus den gemeinen Rechten auf seinen Amts-Eyd lediglich vertrauen; und da einer oder ander vermeinen sollte, daß der Process gegen ihn nicht recht geführet, oder durch unbilligen Bescheid beschweret wäre, so sollen und wollen die Zünfte sich dennoch in solchen Process (salva tamen interventione, wann sie zum Theil oder insgesambt rechtmäßig dabey interessiret,) nicht mischen, sondern es soll dem gravirten Theil frey und bevor bleiben sich darüber bey Kayserl. Majestät Dero Hoff- und Cammer-Gerichte, per appellationem oder andere zulässige Wege, privilegio appellationis tamen per omnia salvo, gebührend zu beschweren. Von dem Jure assistendi, und in was Sachen sich die Zünfte dessen anzumaßen oder nicht.

Nicht in Justiz-Sachen.

Doch ist die Interventio verstattet.

Jus assistendi gilt nicht in Criminal-Sachen,

Da auch einer oder ander in flagranti crimine, oder offenkündiger That, auf welches crimen oder offenkündige That in Jure statutario, oder wenn das aufhöret, Jure civili, corporis afflictiva poena außdrücklich verordnet, betreten, oder in dergleichen Sachen mit solchen indiciis graviret seyn würde, daß der Rath nach Anleitung der Rechte, vornemlich aber der concordaten de Anno 1535 dafür hielte, daß a captura angefangen werden müßte; oder da es causae fiscales oder andere Sachen wären, da kein ordentlicher Proceß dem Herkommen nach nöthig, sondern die Sache durch summarische cognition denen statutis und Herkommen, oder iis deficientibus denen gemeinen Rechten nach abgethan und entschieden werden könnte; oder auch da einer seines Ungehorsames wegen vom Rath mulctiret, und sonsten gestrafet werden sollte, falls er sich zu Recht nicht erböte; wollen und sollen sie gleichmäßig dem Rath oder dessen Officiis in- oder außerhalb der Stadt darin keine Hinderung thun, sondern der Justitz und dem Obrigkeitlichen Straf-Amt seinen ungesperreten Lauff lassen.

noch in Fiscal-Sachen,

noch in Geld-strafen.

Sollte aber in quibuscunque causis, tam civilibus iisque tam appellabilibus quam inappellabilibus, wie auch criminalibus, wann aus beweglichen Ursachen darum gebeten wird, (worüber, nemlich was die criminalia angehet der Rath doch zu erkennen hat,) sobald utrinq. im appellation- oder dem Nachmittäglichen Obergericht submittiret worden, die transmissio auf eine unparteyische Juristen facultät ante sententiam von einer oder andern Partey gesuchet werden; so sollen die acta nach gebräuchlicher inrotulation und beygefügtem directorio actorum, in fine, daß außer solchen actis nichts attendiret werden soll, darunter geschrieben, und also nach geschehener Versiegelung sumtibus petentis fortgesandt, und wann die acta wieder zurückgekommen, sollen ihnen dieselbe ad recognoscendum auf der Canzeley vorgezeiget, in derer praesenz hernach in öffentlicher Audienz erbrochen, und denen Parteyen nachgehends die Urthel in originali zu verlesen, und Copey davon gegeben werden.

Versendung der Acten.

Da

Da aber über Verhoffen plane de facto et citra ullam judicii figuram procediret, oder a captura in Sachen, da in den ſtatuten oder gemeinen Rechten corporis afflictiva poena nicht geſetzet, der Anfang gemachet werden ſollte; ſo will ſich die löbliche Bürgerſchaft der Jurium, wovon die concordaten de Anno 1416 in hoc paſſu diſponiren, nicht begeben haben, jedoch daß ſie ſich der moderation gebrauchen, und den Rath vorher erinnern.

Jus aſſiſtendi gilt wann Gewalt für Recht gehet.

Was Drittens die Legationes anbelanget, verbleibet derſelben Anordnung und Beſtellung in allen Reichs- und Crays-Sachen dem Rath alleine, geſtalt derſelbe auch ob eine Legation anzuordnen nöthig oder nicht, oder welche dazu zu deputiren und zu gebrauchen ſeyn möchten, allein erkennen, nicht weniger die Caſſa auf des Raths notification die dazu nöthige Gelder unweigerlich zu guter Berechnung (welche dem Rathe geſchicht, und der Caſſa inſpectio, glaubhafte Copeyen und Erinnerung dabey geſtattet wird,) abfolgen laſſen ſoll. Daferne denn ein Ueberſchuß an den Legations-Geldern vorhanden, ſoll derſelbe ſo fort der Caſſa wiederum eingeliefert, gleichwol auch dieſes dabey beobachtet werden, im Fall auf denen Reichs- und Crays-Tagen etwas vorfallen ſollte, welches dieſe Stadt Lübeck und Dero Commercium abſonderlich concerniret, ſo ſoll darinn a parte E. E. Wohlw. Raths allein nichts vorgenommen vielweniger geſchloſſen, ſondern ſolches denen reſpective commercirenden und votirenden Zünften communiciret, deren Meynung und Conſens darüber eingeholet, auch alsdenn nach denen majoribus darinn verfahren werden. Gleichergeſtalt ſoll es gehalten werden, wenn der Rath andere Legationes in- oder außerhalb Reiches anzuordnen nöthig finden ſollte, welche nicht das Commercium hauptſächlich, ſondern etwa dieſer Stadt territorium und deſſelben Recht und Gerechtigkeiten, oder auch dieſer Stadt Privilegia oder deren Beybehaltung betreffen, ohnangeſehen etwa incidenter vom Commercio dabey auch möchte gedacht werden; nach geendigter Legation aber, wird denen Zünften ſchriftliche Communication der

Von Legationen.

Ueberſchuß der Legations-Gelder der Caſſae einzuliefern.

der Verrichtung halber, so viel solch Commercium betrift, mitgetheilet.

Legationes wegen Commercien.

Da aber die Legation hauptsächlich das Commercium betreffen würde, darinn verbleibet es solchergestalt, daß nemlich ob die Legatio nöthig oder nicht, mit denen commercirenden Zünften und einer jeden derselben communiciret, einer jeden Ihr votum eingeholet und die Quaestio An? von dem Rathe und Zünften per majora resolviret werden soll; wenn dann befunden wird, daß die Legatio nöthig, stehet in des Raths Willkühr und Belieben, welche Ihm gefallen aus Ihren Mitteln dazu zu deputiren und zu ernennen; da auch alsdann von den commercirenden Zünften diensam erachtet würde, daß einiger Kaufverständiger Einrath dabey nöthig seyn sollte, mögen eine oder zwo Personen mit des Raths Abgesandten an den bestimmten Ort reisen, damit die Abgesandten sich Ihres guten und getreuen Einraths und Mitschließung in allem gebrauchen können. Der Character Legati samt denen zu der Legation gehörigen übrigen Verrichtungen und Außgaben aber soll des Raths Verordneten allein zustehen und gegeben werden, auch das Creditiv auf sie allein, die Instructio aber auf Sie insgesamt gerichtet seyn; und soll es im übrigen mit Berechnung der Unkosten und Ausantwortung der reliquorum an die Cassam, der Instruction und Communication von der Verrichtung, wie im vorigen Paragraph erwehnet, gehalten werden.

Ungebührliche Rottirungen verboten.

Nachdem auch Viertens der Rath sich beschweret daß einige Zünfte gegen denselben bishero vielfältige Verbindungen und Uniones gemacht, dieses aber eben das Mittel wäre, welches alle Liebe und affection, Treue und Respect zwischen der Obrigkeit und Bürgerschaft aus dem Wege räumete, ermeldte Zünfte aber, wie Sie einwenden, solches dahin nicht gemeinet; so erklären sie sich hiemit daß Sie die jetzigen abthun, der Kayserl. paritori-Urthel geleben, und dergleichen sich nimmer unternehmen wollen, gleichwohl aber dabey vorbehaltend, daß die ad licitum finem

gerei-

gereichende vormals auch nicht ungewöhnliche Zusammenkünfte der Aeltesten, jede in Ihren Zünften unter sich, und nachgehends der Brüder in einem jedweden Collegio wann es die Noth und Nutzbarkeit, sonderlich aber in denen Sachen und Fällen, wobey Sie vermöge dessen was oben angeführet und festgesetzet, quantum ad consensum, interessiren und gehören, Ihnen zum Argen nicht ausgedeutet, vielweniger benommen werden könnten; So ist solch Erbieten und Erklärung angenommen, und bleiben denen Zunft-Aeltesten und Brüdern solche conventus, so weit die statuta dieselbe zulassen, frey und bevor, sonsten aber da sie etwas zu erinnern haben, können Sie solches wiewohl disjunctim einbringen.

Zulässige Zusammenkünfte in Collegiis.

Zum Fünften die bewilligte Cassam belangend, soll es bey dem Recess, in diesen und andern darinn enthaltenen Sachen de Anno 1665 den 26. July bevorab da beyde Theile sich zu demselben bey dem Worte der Ewigen Wahrheit obligiret, allerdings verbleiben, ohne was anjetzo zu Benehmung allen Zweifels hin und wieder darinn declariret worden, maßen derselbe lautet, wie folget:

Zu wissen: Nachdem E. E. Rath Anno 1662 Ihrer Bürgerschaft kund zu thun nöthig befunden, daß die Vorfahren am Stadt-Regiment zu Erhaltung gemeiner Stadt-Schutzes, Ehre und Wohlfahrt, wie auch zu Abtragung der dem Rathe und der Bürgerschaft zugemuhteter unerträglichen Reichs-Anlagen und Türken-Steuren, sambt Erbau und Unterhaltung des portus zu Travemünde, und sonsten anderer Nothdurft, große summen Geldes auf Zinse genommen, so aber durch Ungelegenheit der Zeit, nicht wieder abgetragen, welche Schulden-Last endlich diese gute Stadt sehr drücket, und deswegen per deputatos um extra ordinaire Contribution anzuhalten bewogen: wiewohl nun alle Compagnien Ihre Gedanken und Hülfe darzu gerne beytragen wollen, die extraordinaire Contributiones aber nicht allerseits für ein bequem Mittel angesehen, sondern Ihre Meynung dahin aus-

Cassa-Recess von 1665.

ausgelassen, daß eine gemeine Cassa anzuordnen, darin nicht allein alle der Stadt Intraden fließen, sondern auch durch Fürkommung verspürten Unvermögens und Schmälerung gemeiner Stadt-Intraden, sowohl auch durch gute wohlanstehende Menagirung selbe Einflüsse merklich möchten gebessert werden, und dahero nicht nöthig befunden mit schweren extraordinairen Contributionibus sich belegen zu lassen: So hat E. E. Rath zu Beförderung des gemeinen Bestens die gemeine Cassam endlich zwar eingewilliget, jedoch daß die Verfassung dieser Stadt, Dero Rechte, Privilegien, Concordaten, recht und gebührmäßiges Herkommen, dadurch im geringsten nicht verändert, sondern was dem Rath als der Obrigkeit in Reichs- Crays- Policey- Justitz- und dergleichen zum Regiment gehörigen Sachen, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen, auch kurz zuvor berührter Verfassung dieser Stadt, Dero Rechten, Privilegien, Concordaten, auch recht und gebührmäßiges Herkommen zustehet, demselben nach wie vor, verbleiben; Die durch öffentliche Reichs- und Crayß-Schlüsse bewilligte Reichs- Crayß- und Türken-Steuern, wann zuvor ein gleich durchgehender modus dem Herkommen nach berahmet, hinfüro richtig und ohnweigerlich von der Bürgerschaft, weil sich die Stadt Lübeck solcher Ausgaben ohne höchste Gefahr der execution nicht entziehen kann, bezahlet werden müssen; Außer dem aber und dahingegen, was ins Commercium läuft, und sonsten gemeiner Stadt höheste Angelegenheit erfordert, der Bürgerschaft, maßen vor diesen geschehen, vorgetragen, Dero Gutachten und Bewilligung darüber eingenommen, die deswegen aufzurichtende Bündniß und darzu nöthige Legationes, und erfordernde Unkosten, mit Dero guten Wissen und Einwilligung beschlossen, und angeordnet, auch die zu nöthiger Abtragung gemeiner Stadt-Schulden, wann die ordinari Einkünften nicht zulänglich, anzuordnende Mittel mit der Bürgerschaft Vorwissen und Bewilligung vorgenommen, und dergestalt gefördert werden sollen und müssen, daß der Rath sambt dem größesten Theil der votirenden Bürgerschaft, dem Herkommen nach darin einen beständigen Schluß machen, und eine jede Zunft absonderlich, wie

Unter was Bedingung die Cassa vom Rathe bewilliget.

Her-

Herkommens, Ihr votum von den Ihrigen einnehmen, und hernach solche vota wie bishero geschehen, absonderlich einbringen, daß auch alles dasjenige, was dieser Stadt Verfassung einigermaßen zuwider, von jemand, Er sey auch wer er wolle, ohne Unterscheid eine zeithero vorgegangen, gänzlich abgestellet, und weiter nicht vorgenommen noch continuiret werden solle: Weil nun solchergestalt die Stadt Lübeck bey den Statuten und Rechten, Privilegien, Concordaten, Satzungen und obberührtem Herkommmen unveränderlich bleibet, Bürgermeistere und Rath auch, vermöge derselben nach wie vor, Ihren geziemenden Respect und Auctoritaet, desgleichen die Bürgerschaft dero geziemende Bürgerliche Freyheit behält, und Niemanden etwas benommen wird, sondern die gemeine Cassa alleiniglich zu Beförderung des gemeinen Nutzens und dieser Stadt Bestens angesehen; Der Cassae Anordnung.

Als soll I^mo solche bewilligte Cassa unter sothaner des Raths Direction und Auctoritaet mit Gutachten und Bewilligung der Bürgerschaft eingerichtet und administriret werden. 1) Direction.

Dero Behuef denn II^do allezeit zween Herren des Raths im Namen und wegen des Raths bey der Cassa praesidiren, welchen aus denen von den sämtlichen Collegiis praesentirten Personen, vier und zwanzig zu adjungiren, von welchen allemal vier eine gewisse Zeit (darüber sie sich zu vergleichen,) bey der Cassa sitzen, und nebst den Herren des Raths auf die Einkünfte, Ausgaben und darüber haltende Rechnung fleißig acht haben sollen. 2) Administration.

Die Intraden der Cassae III° an sich betreffend, sollen der Stadt Einkommen zuförderst von der Cämmerey, dem Weinkeller, Schoß, Wette, Accise, Pfund-Zollen, Zulage, (Salvo reversu wegen des letzteren,) und andern Orten, da in gemeiner Stadt Gütern und denenselben zum besten etwas verwaltet und eingehoben werden kann, mit allen und jeden Zubehörungen, wie nicht weniger alle ausstehende Schulden ad Cassam zu Bezahlung Eingangs 3) Intraden.

gemeldter Schulden an Capital und Zinsen, auch anderen der Stadt angehenden nothwendigen Ausgaben immediate verwiesen, und deroselben administration immediate dergestalt überlassen seyn, daß zwar obbenandte gesamte Stadtgüter, Intraden, und Hebungen, (welche in folgenden nicht ausdrücklich davon ausgenommen,) von denen bey der Cassa sitzenden Herren und Bürgern eingehoben, ausgegeben, und berechnet werden; Jedoch die Oberaufsicht und Eintreibung, auch Beförderung geziemender Richtigkeit bey der Cämmerey verbleiben, auch dero Behuef die Haupt-Bücher und Haupt-Rechnungen von Jahren zu Jahren daselbst continuiret, die Intraden alda wenn die Herren der Cämmerey zu gewöhnlicher Zeit zugegen, und durch ihre absence der Cassa und deren Debitoribus keine moram verursachen, zuerst angegeben und eingeschrieben, die Gelder selbst aber sofort ad Cassam verwiesen, und daselbst immediate aus der ersten Hand eingeliefert, denen Auszahlenden ein Schein darüber gegeben, und selbiger der Cämmerey gegen anderwärtige Deroselben Quitung eingeliefert, und die Haupt-Bücher und Rechnungen alda verwahret werden sollen, damit die Nachkommen bey dem Regiment von der geführten administration gute Nachricht haben mögen. Jedoch sollen die vorhandene Haupt-Bücher, und was sonsten der Cassa zur Nachricht dienet, derselben Cassae-Herren und Bürgern allemal ohnweigerlich auf der Cämmerey in originali vorgezeiget werden, und Sie alsdann selbst extract und Abschrift davon nehmen mögen. Es soll auch aus der Cassa ohne Rücksprache abgestattet werden, was E. E. Rath an unvermuthlichen und extraordinair vorkommenden Außgaben zu ein oder zwey Hundert Reichsthaler unvermeidentlich nöthig befunden wird. Daferne denn der Stadt Intraden zu Bezahlung aller Außgaben nicht zureichen wolten, sollen deswegen erträgliche Collecten, wie E. E. Rath und die Bürgerschaft darüber am füglichsten sich vereinigen wird, angestellet, einer vor den andern nicht übersetzet, übersehen oder verschonet, sondern nach eines jeden Vermögen eine Gleichheit gehalten, und die Collecten so fort zu Bezahlung der Stadt-Schulden angewendet werden.

200 Reichsthaler zu des Raths schleunigen Ausgaben.

Gleichheit im contribuiren.

Und

Und weil IV^to zu des Raths competentien (wann zuvor alle dieser Stadt Einkünfte außer hernach gesetzten funffzehn Tausend Reichsthalern, nebst allen des Raths vorher gehabten accidentien in die Cassam fließen,) zehn Tausend Reichsthaler, zu des Herrn Superintendenten, Herren Syndicorum, Physicorum, Protonotarii und Secretariorum Salarien aber fünff Tausend Reichsthaler auf dero Lebezeiten salvo Anno gratiae bestimmet worden, sollen solche vorerst aus dem Schoß auf Maaß und Weise solches anjetzo beliebet, und deswegen in vorigen Schriften Erwehnung geschehen, oder da dasselbige die ganze summam nicht austragen würde, der Rest aus andern E. E. Rathe beliebigen gewissesten Güthern immediate aus der ersten Hand gegen Quitung gehoben werden; Wann aber die bey der Cassa verordnete Herren und Bürger die Einkommen und Hebungen der Cämmerey nächst diesen gründlich vernommen, und die Verbesserung dabey zum höchsten gesuchet worden, so kann alsdann E. E. Rath sothane respective zehn Tausend und fünff Tausend Reichsthaler aus gedachter Cämmerey-Güthern gegen Wiederübertragung des Schoßes immediate, und da sie zum richtigsten erfolgen mögen, erheben.

4) Competence und Salarien-Gelder.

Es sollen auch V^to das Gericht, die Wette und der Marstall im alten Stande verbleiben, also daß von denen beym Gerichte und Marstall fallenden Geld-Bußen und Strafen die Gerichte unterhalten, was aber von dem Gericht übrig (dafür von Alters her ein gewisses der Cämmerey abgestattet worden,) hinfüro an die Cassa geliefert, die übrigen Strafen den Gerichts- und Marstals-Herren, den Wette-Herren aber was an Morgensprache von den Aemtern gegeben wird, samt den kleinen Amts-Strafen gelassen; die bey der Wette übrige Strafen und Hebungen aber ad Cassam geliefert werden: Immaßen vorher alle bey der Wette, dem Marstall und Stall-Gerichte vorhandene liegende Gründe, Deroselben Grundhauer, Verlehnungen, und was sonst außer den Strafen dahin gehöret hat, an die Cassam samt denen Zubehörigen immediate verwiesen werden.

5) Vom Gericht, Wette und Marstall.

6) Von dem Stadtsiegel.

VI^to Das Siegel damit dieser Stadt obligationes versiegelt werden, soll hinfüro auf der Cämmerey in einer absonderlich verschlossenen Lade mit zwey Schlössern geleget, davon bey den Herren der Cämmerey ein, und bey der Cassa auch ein Schlüssel seyn, und daselbst von Herren und Bürgern verwahret werden; auch ohne des ganzen Raths und der zur Cassen deputirten Herren und Bürger Vorwissen und Bewilligung hinfüro kein Geld aufgenommen und deswegen obligationes ausgegeben; noch der Waldhammer (welcher gleichfalls in obgemeldter Lade soll verwahret werden,) ohne eines ganzen Raths, oder der pro tempore Cämmerherren, und der pro tempore bey der Cassa sitzenden Herren und Bürger Vorwissen und Bewilligung, wie auch der beyden Wald-Herren und besagter Cassa-Bürger Beyseyn, auf keinerley Weise gebrauchet werden.

Wald-Hammer.

7) Abwechselung der Cassa-Bürger.

Und weil VII^mo von denen bey der Cassa sitzenden Bürgern jährlich vier ab- und andere vier wieder antreten, als sollen die bey der Cassa sitzende Herren und Bürger allezeit auf Petri dem Rath von Ihrer Verwaltung richtige Rechnung einzuliefern schuldig seyn, jedoch daß in denen beyden ersten Jahren keine Abwechselung geschehe.

8) Von Verbesserung der Stadt-Intraden.

Und weil VIII^vo die Verbesserung der Stadt-Intraden mehrentheils darinn bestehet, daß die unbeweglichen Güther dieser Stadt nebst einigen anderen officiis verbessert, und zum theursten ausgebracht, zugleich auch der Schoß, Zoll, Wein- und Bier-Accise, wie auch die Zulage, Salvo Reversu, ehrlich und ohne Betrug bezahlet, sonsten auch die gravamina abgethan, und die deswegen bereits erkannte und schon ergangene execution in und außerhalb der Landwehr forthin unweigerlich allemal gebührlich gestattet und afterfolget werden; Aber bishero in einem und andern viel Eintrag, Schade und Unterschleif vorgegangen, dadurch die gemeine Stadt-Intraden merklich verringert: Als will für allen Dingen höchstnöthig seyn, darinn solche Verordnung

ordnung zu machen, daß denen vielfältigen fraudibus, Unterschleif und Verkürzung des gemeinen Guths würklich gewehret, darüber steif und fest gehalten, wider die Freveler und dagegen handelnde, ohne einig Ansehen der Personen bey einer gewissen und nahmhaften Strafe exequiret werden möge; worüber, nachdem die Cassa würklich eingerichtet, alsofort mit Consens der sämtlichen votirenden Collegiorum beständige Abrede und Schluß zu machen.

Dieses alles samt und sonderlich so viel ein jedes Theil betrift, versprechen, gereden und geloben Wir Bürgermeister und Rath, auch ganze Gemeine, Bürger und Einwohner dieser Kayserlichen freyen und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck für uns und unsere Nachkommen bey treuen und guten Glauben, auch bey dem Worte der Wahrheit stets fest und unverbrüchlich zu halten.

Zu Urkund der Wahrheit ist dieser Recess im Namen und von wegen des Raths und gemeiner Bürgerschaft mit der Stadt Lübeck Signet bekräftiget. Geschehen zu Lübeck d. 26. July Anno 1665.

Von dem Cassa-Eyd.

Diesemnach soll die Cassa unter der Direction und Autorität der Herren des Raths mit Gutachten und Bewilligung der Bürgerschaft von Herren des Raths (die sich gleich den Cassa-Bürgern mit dem Cassa-Eyd verwandt machen, und wenn sie denselben abgeleget, unter Ihrer Unterschrift der Cämmerey einreichen, und den Cassa-Bürgern daselbst nach Belieben Inspection verstatten sollen) und Bürgern verwaltet werden, welche auch nach Innhalt des Recessus sonderlich auf die Einkünfte und Ausgaben, und darüber haltende Rechnungen, sodann welchergestalt vermöge Ihres schweren Eydes die Stadt-Güter und Intraden verbessert, derselben Schaden aber verhütet werden könne, fleißig Acht haben; Der Rath will auch in allen und jeden was zur Verbesserung des gemeinen Guts dienlich, selbsten nach aller Möglichkeit helfen, und sollen die Intraden, welche vormals bey

Intraden-Verbesserung.

den

Wette-Strafen.

den Officiis gefallen, anjetzo aber nach Inhalt des Receſſus de Anno 1665 d. 26. July an die Caſſam gehören, dahin unweigerlich, ohne einige, ſub quocunque praetextu es ſeyn möchte, vorzunehmende Hinder- oder Hemmung immediate gefolget, die bloße Summa aber ohne einige realitaet bey der Cämmerey angemeldet und angegeben, auch die der Wette in dem Receſſu de Anno 1665 den 26. July zugelegte kleine Amts-Strafen hiemit auf zween Reichsthaler determiniret, die bey der Wette übrigen Strafen aber, ſie haben Namen wie ſie wollen, ad Caſſam vermöge einer Special-Rechnung Monatlich, ſonſten auch alle übrige Wette Einkünfte, ſie haben Namen wie ſie wollen, geliefert werden.

Von Inſpection und Extrahirung aus den Büchern bey den Officiis.

Es ſollen auch zu beſſerer Beobachtung der Intraden den Caſſa-Bürgern nicht allein derer auf der Cämmerey vorhandenen, ſondern auch in allen und jeden an die Caſſa verwieſenen Officiis gehörigen vorigen und künftigen Büchern die Inſpectio und extrahirung, wenn Sie dieſelbe begehren, verſtattet werden.

Verhütung des Unterſchleifs bey der Zulage.

Weil aber die Intraden vermöge des §. demnach auch die Verbeſſerung der Stadt-Güther ꝛc. cum ſeqq. mehr gedachten Receſſus de Anno 1665 den 26. July nicht allein bey den unbeweglichen Güthern, und den vormaligen Officiis, ſondern auch bey der Zulage, durch allerhand Unterſchleif merklich defraudiret, und verringert worden, als will und ſoll der Rath mit Zuzieh- und Bewilligung der votirenden Zünften bey der Zulage, ſo lange dieſelbe ſtehet, daran ſeyn, daß ohne Verzögerung darin ſolche Ordnung gemachet werde, dadurch denen vielfältigen fraudibus, Unterſchleif, und Verkürzung des gemeinen Guths würklich gewehret, und dieſelbe exequiret werden können.

Von Contributionen.

Es ſoll auch zu Erhaltung der Gleichheit ein jeder von denen der Contribution oder den ordinair und extraordinair Steuren unterworfenen beweglichen Güthern oder deren profeſſionen, wenn

Er

Er derowegen auf ein gewisses gesetzet ist, darüber aber sich zu beschweren hat, vermittelst Cörperlichen Eydes, oder Kraft eines den Eyd begreiffenden von Ihm unterzeichneten Zettels sothane Steuren ungezählet abstatten; wegen der unbeweglichen aber als Häuser außer und innerhalb der Stadt, Buden, Gänge ꝛc. wann dieselbe zuvor richtig taxiret, nach gemachten Taxa seine Gebühren einbringen, und sollen solche Gelder gezählet werden. Die liegende Gründe aber, als Ländereyen, Höfe, Wiesen und dergleichen, sollen von geschworenen Land-Messern gemessen, und beschrieben, auch alsdann nach Morgen Landes, gleichwol der Landbegüterten besonders, auch der Bauern besonders taxiret, und nach solcher taxa sollen dieselbe vorerwehnte Steuren abtragen.

Im Fall dieser obgesetzte modus aber aus einigen in particularibus etwan noch vorkommenden Umständen sich nicht practiciren lassen sollte, so bleibet dem Rath und der Bürgerschaft frey, sich eines andern verträglichen modi zu vergleichen. Als auch die zu unvermeidlichen Ausgaben in solchem Recess bewilligte ein oder zwey hundert Reichsthaler so oft es der Rath nöthig befunden bishero, aus etlichen von der Cassa eingewandten Ursachen, von derselben auf Begehren des Raths nicht gefolget worden, das Regiment gleichwohl ohne solche Ausgabe nicht geführet werden mag, als verbinden sich hiemit die Zünfte und Aemter aufs kräftigste, dem Rath hinfüro solche zwey hundert Reichsthaler weiter nicht zu versagen noch zu vorenthalten, sondern demselben solche so oft er es nöthig befindet und begehret, ohne Nachforschung der Ursachen ohnweigerlich folgen zu lassen, oder auf den widrigen Fall sollen die Herren der Cämmerey bemächtiget seyn, aus gemeiner Stadt geredetsten Intraden solche zwey hundert Reichsthaler so oft es der Rath nöthig findet, selbsten zu erheben; Wann aber die Forderung so oft kommen sollte, daß sich die Summa auf ein Tausend Reichsthaler erstreckte, so will E. E. Wohlw. Rath zween oder dreyen Cassa-Bürgern, welche Sie unter sich deputiren werden, deswegen eine Specification, welche sie auf Ihren Cassa-Eyd so lange es der Rath

Wegen 200 Rthlr. zu unvermeidlichen Ausgaben.

Rath nöthig befinden wird, in geheim halten, dieselbe nachzusehen, und nach Befindung Ihre Erinnerung dabey zu fügen, einreichen lassen; Welche denn wann die ratio warum es geheim zu halten cessiret, Ihren sämtlichen Collegien communiciret werden kann.

Der niedern Rathsbedienten Salarien.

Was dann die Salarirung der Raths-Bedienten in- und außerhalb der Stadt betrift, deren Specificatio ausgereichet worden, soll dieselbe zu Beybehaltung Obrigkeitlichen Respects von dem Rathe geschehen, und dero Behuef von der Cassa der Cämmerey alle Quartal, so viel dazu erfordert wird, ausgefolgt werden; auch in vorfallenden Kriegeszeiten die Zahl der Reitendendiener zu mehren und zu mindern allezeit frey bleiben.

Convocation der Cassa-Herren und Bürger.

Und damit der Convocation, Direction und des votirens halber ferner bey der Cassa unter denen Herren des Raths und den Cassa-Bürgern kein Streit noch Unordnung seyn möge, so wird wegen der convocation verordnet, daß hinfüro der älteste Cassa-Herr so oft Sachen vorfallen und Ihm von den Cassa-Bürgern durch den Cassa-Schreiber kund gethan worden, darüber zu deliberiren seyn wird, die Herren und Bürger zur Cassae auf einen dazu benennenden bequemen Tag, ohne einige deswegen zu machende difficultaet convociren lassen, maßen auch alsdenn dieselbe allerseits wo nicht ehehafte Verhinderungen bey einem oder andern einfallen, daselbst zu erscheinen und den Deliberationibus beyzuwohnen schuldig seyn sollen.

Wann Cassae-Aufwartung.

Was sonsten die Conventus und Aufwartungen des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends angehet, da allein diejenige Herren und Bürger zusammen kommen deren Woche es ist, sollen nach wie vor verbleiben, aber die bishero gehaltene Montags-Conventen noch ein Jahr von dato an continuiren; Würde man aber nachgehends befinden, daß es nicht allemal so praecise nöthig, so sollen die Herren und Bürger bey der Cassa Aenderung zu machen befugt seyn.

Das

Das Directorium bey der Cassa betreffend soll hinfüro der älteste Cassa-Herr, oder in dessen Abwesenheit der nächste nach ihm die Direction führen, und als Director jederzeit nicht allein die propositionem thun, sondern auch die vota colligiren, und nach den maioribus den Schluß machen, auch die execution des Schlusses durch die Gerichts- und Marstalls-Herren ungesäumt befördern; dieselben sollen auch solche ungesäumt verrichten. Er soll auch insonderheit dahin sehen, daß ein jeder sein liberum votum, dabey er sich der Kürze zu befleißigen, mit gebührender modestie ablege, und einer dem anderen nicht in die Rede falle, gestalt dann derjenige, welcher sich solches unternimt, ipso facto für dasmal seines voti verlustig seyn soll. Directorium bey der Cassa.

Da auch wegen geschehener Eingriffe inn- oder außerhalb in gemeiner Stadt Güther und Jura, sie haben Namen wie sie wollen, oder sonsten in denen zur Cassa gehörigen Sachen jemand belanget und bestrafet werden soll, so soll solche Sache von denen Gerichts-, Wette-, Stall- und andern Cassa-Herren vi specialis Commissionis Senatus sofort vorgenommen, nach Befindung alles in vorigen Stand gesetzet, und da solches nicht geschehen könnte, von dem Verbrecher der Cassae satisfaction gegeben, darneben die Strafe daselbst wann die Bürger abgetreten von den Herren dictiret, und alsdann der Cassae in Güte oder durch ungesäumte execution immediate eingebracht werden. Von Eingriff in gemeiner Stadt Güter, und von Execution des Cassa-Schlusses.

Anreichend dann ferner den modum votandi in allgemeinen deliberationibus in Cassae-Sachen, ist verabschiedet, daß nach ergänzter Raths-Wahl anstatt der acht Herren des Raths, hinfüro zwölf Rathsverwandten bey der Cassa seyn sollen, und allemal in votando erstlich von einem Herren des Raths, und dann von zween Bürgern zugleich jeder Zunft halber ein votum um einander abgegeben, und bis zu Ende damit verfahren, auch von dem ältesten Herrn des Raths der Anfang zu votiren gemacht, und also allemal in votando unter einem Herrn des Raths und zween Bürgern Modus votandi.

Von den votis der abwesenden Herren und Bürger.

alterniret werden soll. Wann aber ein oder ander Herr des Raths abwesend seyn möchte, soll derselbe sein votum einem andern Herrn auftragen, also daß derselbe des abwesenden votum absonderlich in seiner Ordnung einbringe, und solches soll den Bürgern ebenmäßig frey stehen; Es sollen aber weder die Herren des Raths noch die Cassa-Bürger sich vorhero des suffragii vereinigen.

Cassae-Sachen.

Die materien betreffend, so sollen von denen Cassae-Herren und Bürgern keine andere tractiret werden, als welche ordinarie ad Cassam gehören, und sollen Sie in den Verlehnungen wie folgen wird verfahren. Es sollen auch alle Verbesserungen, welche per quoscunque contractus und Subhastationes der Cassae zuwachsen können, item die fructus Jurisdictionales, welche in dem Recess de Anno 1665 den 26. July expresse nicht ausgenommen, (doch daß dem Rathe die Cognitio darin, wie auch in folgenden verbleibe,) so dann die fructus regalium der Cassae unweigerlich und ohne Hemmung heimfallen.

Von der Jagdt.

Die Jagdt aber bleibet dem Rath auf seine Kosten, auch den Bürgern Ihre Freyheit auf Maße wie sie vor Alters hergebracht, dem Jäger aber giebt die Cassa eines Reitendendieners gage, jedoch über die Zahl der Reitendendiener.

Von Pensionen.

Wann auch die subhastatio vorgenommen werden soll, so sollen die vorigen oder alten Heuerlinge, im Fall sie sich mit der Cassa ante subhastationem nicht vertragen können, vor anderen licitanten, ob sie gleich eben so viel geben wollten, keinen Vorzug haben; daferne aber andere unvermuthliche Verbesserungen bey der Cassa vorgenommen werden sollten, über welche die Cassa-Herren und Bürger ob paritatem votorum sich nicht vergleichen könnten, so soll das Loos darin die Entscheidung machen.

Was

Was aber ad Regimen Civitatis gehöret, soll dahin im geringsten nicht gezogen, sondern E. E. Wohlw. Rath gelassen werden: gestallt alle solche Sachen wie obgemeldt alleine an den Rath, als der dazu berufen, bestellet, und absonderlich beeydiget ist, gehören. Was der Cassa nicht zukömmt.

Desgleichen sollen sich die Cassa-Bürger so wenig als die Zünfte und Aemter einiger execution, Pfändung, arresten, eigenthätlicher Entsetzung oder anderer Gerichtlichen Händel inn- oder außerhalb der Stadt anmaßen, sondern wo sie vermeinen, daß dem gemeinen Guthe Eintrag geschehe, sollen sie solches dem Rath oder denen Herren zu deren officio solches gehöret, ordentlich vorbringen, daß die Werkstellungen und executiones ungesäumt von denenselben geschehen mögen. So sollen sie sich auch nicht unternehmen den Herren des Raths in Ihren officiis inn- oder außerhalb der Stadt auf einigerley Art und Weise ein- oder vorzugreifen.

Die Diener bey der Cassa, ausgenommen den Schreiber, (zu welcher Bedienung die Cassae-Bürger drey praesentiren, der Rath aber einen daraus erwehlet,) und andere zur Aufsicht, Einnahme, auch Verwaltung der Stadt Güther und Intraden, außer- und innerhalb der Stadt gehörige und zu bestellen seyende Bedienten, bestellen die Cassa-Herren und Bürger insgesamt, der Rath aber nimt sie in Eyd und confirmiret dieselbe; wie denn eben dieselben außer solchem Cassae-Dienst keine andere Neben-Bedienung haben, widrigenfalls aber nicht angenommen oder auch abgeschaffet werden sollen. Gleichergestalt auch auf den Fall sothane Bediente untüchtig oder wider Ihr Amt und Eyd handelnd würden befunden werden, dieselbe abzuschaffen der Cassae frey und bevor bleibet. Cassae-Diener und Schreiber.

Die Holz-Voigte aber bleiben der Cassae quoad oeconomica billig verbunden, werden aber von der Cämmerey ob Jurisdictionalia angenommen und bestellet. Die Holz-Voigte.

Cassae und Raths-Bedienten Salarien.

Sonsten werden die Diener bey der Cassa von derselben salariret, die bey den officiis (außerhalb dem Gerichte und der Wette woselbst sie ihre Zahlung erlangen,) empfangen auch das Ihrige aus der Cassa, jedoch daß es den Herren bey den officiis geliefert werde, und Sie dieselbe selbst befriedigen.

Vor wem die Cassa zu belangen.

So soll auch die Cassa in allen und jeden Sachen, da über Sie bey dem Rathe geklaget wird, Judicium Senatus nicht decliniren, sondern sich an des Raths cognition und Judicatur, salva appellatione unweigerlich genügen lassen.

Von Verlehnungen.

Was fürs Sechste die Verlehnungen betrifft, verbleibet es dabey, daß alle die Verlehnungen, so nunmehr der Cassae überlassen, und von derselben vergeben worden, hinfüro bey der Cassa verbleiben, und an Nothleidende und wohl meritirte Bürger, welche der Stadt onera eine Zeit von Jahren getragen, wann die aber nicht vorhanden, an der Herren Diener, da aber die vota paria wären, und man sich darüber nicht vergleichen könnte, sie per sortem conferiret werden sollen.

Kleinen

und großen.

Was aber die großen Verlehnungen anreichet, so im sitzenden Rath je und allewege vergeben seyn, soll es hinfüro nachfolgendergestalt damit gehalten werden: Wann eine solche Verlehnung vaciret, und keine um die Stadt wohlverdiente oder per casum fortuitum ruinirte nothdürftige Bürger vorhanden, (welche sonst der Rath allein gratuito conferiret,) soll die Cassa selbige entweder auf ein gewisses Geld taxiren, oder am Markte anschlagen, um zu vernehmen, wer das meiste dafür biethet; kommen alsdann zwey, oder mehr die gleich Geld dafür biethen, und die Cassa der taxae halber mit ihnen einig, so sollen alle dieselben, welche solche Verlehnungen begehren, dem Rath als ihrer von Gott geordneten Obrigkeit die Ehre thun, und per supplicam die conferirung derselben bitten. Der Rath will auch alsdann auf eines jeden Supplicanten Wandel und Leben, Dürftigkeit, und sonsten auf seine qua-

qualitaeten, ob er zu solcher Verlehnung geschickt oder nicht, möglichstes Absehen haben, und aus allen die sich angeben, und der taxae halber mit der Cassa einig seyn, den tüchtigsten erwählen, der denn darauf und ehe er in solche Verlehnung gesetzet wird, vor dem sitzenden Rath einen leiblichen Eyd abstatten soll, daß er nicht allein solcher Verlehnung hinfüro treulich wolle vorstehen, sondern auch daß er deswegen weder durch sich noch durch andere einig Geschenke gegeben habe, oder geben lassen, daß auch künftig durch sich oder durch andere er dergleichen nicht geben wolle.

Was dann auch von der Zeit der angeordneten Cassae von den Cassae-Bürgern an Verlehnungen und Bedienungen conferiret und bestellet, auch sonsten per quemcunque contractum bis hieher geschlossen worden, dabey soll es beständig verbleiben, doch daß E. E. Wohlweisen Rath die Beeydigung der Verlehnten, und die confirmation der Contracten, wozu derselbige ohnweigerlich sich erkläret, um mehreren respects willen nun und hinkünftig bevor bleibe; dero Behuef die vor diesem bey der Cassa verlehnete, bis dato aber nicht beeydigte, innerhalb vierzehn Tagen a dato dieses Recessus anzurechnen, die confirmation und Beeydigung supplicando bey Verlust der Verlehnung suchen sollen, welches dann E. E. Wohlweiser Rath sowohl in diesen als künftigen Fällen ohne einige difficultaet also ergehen lassen will.

Im übrigen soll bey Schließung dieses Recessus durch eine Universal Amnestie alles, was bishero zwischen denen mit dem Rath in Irrung gerathenen Compagnien und Zünften vorgegangen, an allen Seiten gänzlich getödtet, abgethan, verziehen und vergeben, alle Mißhelligkeiten auch, sie haben Namen wie sie wollen, hin- und beygeleget seyn. Die Bürger wollen sich auch aller bishero gebrauchten praetensionen, suspicionen, imputationen und gravaminum wider den Rath und dessen Glieder ex quocunque capite, sie rühren her wo sie wollen, gänzlich begeben, Beschluß.

ben, und ſich gegen den Rath allemahl in ſchuldigem reſpect, Gehorſam, Treue und Liebe verhalten.

Dieſes alles ſamt und ſonderlich, ſo viel ein jedes Theil betrifft, verſprechen, gereden und geloben Wir Bürgermeiſter und Rath, auch ganze gemeine Bürger und Einwohner dieſer Kayſerlichen freyen und des Heil. Reichs Stadt Lübeck, für Uns und Unſere Nachkommen bey Treu und gutem Glauben, auch bey dem Worte der ewigen Wahrheit, ſtet, feſt und unverbrüchlich zu halten, und iſt dieſer Receſs von den Kayſerl. Herren Subdelegirten, wie auch von beyden Theilen unterſchrieben, und mit deren Siegeln befeſtiget. So geſchehen Lübeck den neunten January des Ein Tauſend Sechs Hundert und Neun und Sechszigſten Jahrs.

Otto Grote, mpp. (L. S.)

Jochim Friederich Söhlen, mpp. (L. S.)

L. S.
Civitatis Lub.

Ex Commiſſione ſpeciali totius Senatus Lubecenſis ſubſcripſerunt ad hos tractatus ſpecialiter deputati:

Bernhard Diederich Brauer, Dr.
Thum-Probſt und Syndicus, mpp.

Henricus Michaelis, Dr.
Syndicus, mpp.

Frie-

Friederich Plonnies,
Senator.

Johannes Ritter,
Lt.
Senator.

Matthias Bornefeldt,
Senator.

Arnoldus Iſſelhorſt,
Reip. Lubec. Secretar.

Wilhelm von Elswich,
wegen der Schonenfahrer.
(L. S.)

Hinrich Bretfeld,
wegen der Novogrodtfahrer.
(L. S.)

Peter Lackmann,
wegen der Bergfahrer.
(L. S.)

Hermann von Elßwig,
wegen der Rigafahrer.
(L. S.)

Antonio Cordes,
wegen der Stockholmfahrer.
(L. S.)

Peter Kalatz,
wegen der Gewandſchneider.
(L. S.)

Elert Stolle,
wegen der Kramer-Compagnie.
(L. S.)

Georg Eggerſen,
wegen der Rothbrauer-Zunft.
(L. S.)

Carſten Pander,
wegen der Schiffer.
(L. S.)

Baltzer Thießen,
das Amt der Schmiede mit ihren zugehörigen Aemtern.
(L. S.)

Achatus Sartor,
das Amt der Schneider mit ihren zugehörigen Aemtern.
(L. S.)

Geverdt Kollmann.
das Amt der Becker nebſt ihren zugehörigen Aemtern.
(L. S.)

Tönnies von der Lohe,
das Amt der Schuſter und ihre zugehörigen Aemter.
(L. S.)

Anno

Anno 1672, 5. Jul.

Thomas Henrich v. Wickede,
und
Hermann Pleskau,
wegen der Junkern-Compagnie.
(L. S.)

Thomas Plönnies,
und
Matthaeus Rodde, iun.
wegen der Kaufleute-Compagnie.
(L. S.)

Nro. II.

Rescript

Ihro Kayserl. Majestät Leopoldi I.

den 23. October Anno 1670.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, Bürgermeistern und Rath Dero und des Heil. Römischen Reichs Stadt Lübeck hiemit in Gnaden anzuzeigen, Dieselbe erinnern sich gnädigst, was für ein Kayserl. Decretum Sie, auf die gegen den am 9. Januar nächstverwichenen 1669sten Jahrs publicirten Kayserl. Commissions-Recess eingebrachte Klagen, bey den Collegien dahin den 21. Junii ertheilet, 1669sten Jahrs haben ergehen lassen, darin allerseits streitenden Theilen die Bedeutung geschehen, aus was Ursachen der beyden Collegien, Civil- und Kaufmanns daselbst, Ansuchen, wie daselbe auf die Rathswahl und Regimentsform gerichtet, der Zeit nicht resolviret, noch der Stadt völlige Beruhigung erreichet werden können, woferne die Differentien wie den Landtagsherren nicht auch abgethan wären. Nachdem aber solches hinfüglich zu ferneren gütlichen Tractaten verwiesen worden, und obgedachte beede Collegia sehr inständig um Resolution ihrer Beschwerden angerufen, und allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät, ihre Begehren vor billig erachtet, auch Dero Kayserl. Hulf Rechtens, auf Maaß und Weise, wie folget, länger

Digitized by Google

nicht haben versagen können: Als erklähren und ändern Dieselbe gedachten Receß wegen der Rathswahl und dessen Ersetzung, hiemit und wollen, daß inskünftige, so oft sich ein oder andere Raths-Stelle eröfnen würde, gedachter Magistrat, ungehindert einiger Restriction auf den numerum ternarium bey beyden klagenden Collegien, oder gewisser graduum consanguinitatis et affinitatis Beobachtung, sich der von Alters herkommenen, den Rechten und Concordatis gemäßen, freyen Wahl bedienen möge und solle, dem der Rath also nachkommen wird, als zu welchem, wie auch der gesamten Bürgerschaft, mehr allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät ferner sich gnädigst versehen, sie werden die Erörterung der übrigen grauaminum, in schuldigem Gehorsam, Ruhe und Gedult, erwarten, und die jüngstverordnete gütliche Handlung selbst befördern, damit alle übrige Irrung, entweder in Güte oder durch rechtlichen Schluß, förderſamst erörtert werden mögen. Gestalt denn allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät sie zu dem allen mit Ernst und bey Vermeidung anderweitigen Einsehens nochmalen ermahnet haben wollen.

Sign. Wien unter Ihro Kayserl. Majestät hier vorgedrucktem Secret-Insiegel den 23. October Anno 1670.

Vt Leopold Wilhelm,
Graf zu Königsegge.
Reinhard Schröder.

(L. S. Imp.)

Digitized by Google

943L96
B88
2-3

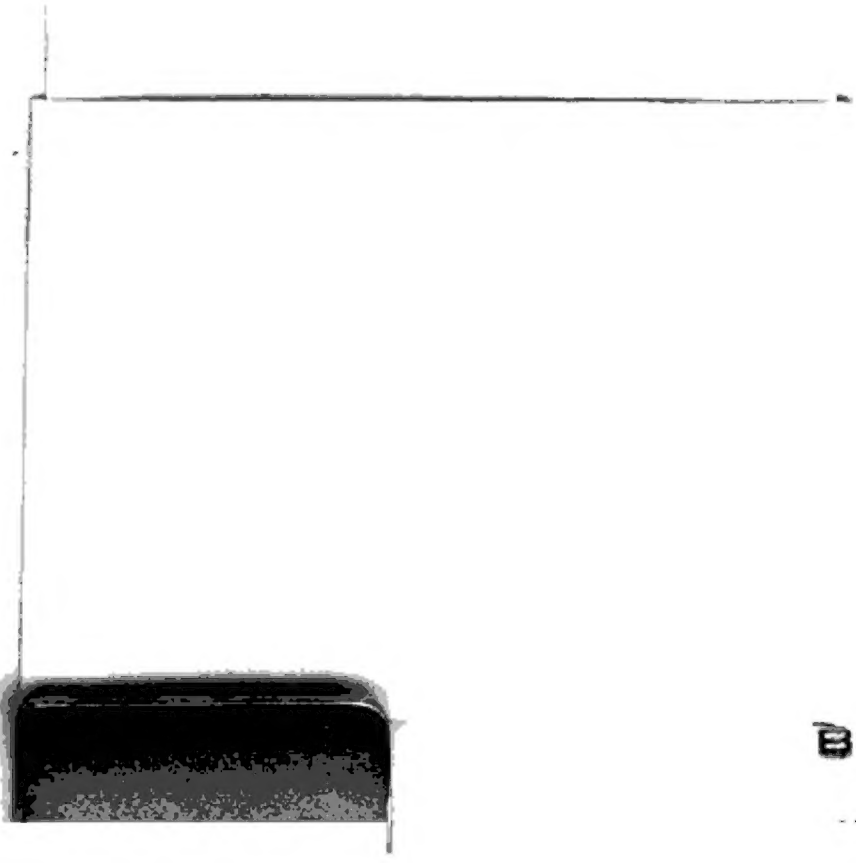

BOUND

1959

Digitized by Google

Digitized by Google